274.3192 T298
Class Book
General Theological Seminary Library
CHELSEA SQUARE, NEW YORK V. 2

X

PRESENTED BY
SOC'Y for Pro. Rel. & L'rning

OTTO HARRASSOWITZ

FRIEDR. TEUTSCH / GESCHICHTE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN SIEBENBÜRGEN

Geschichte der ev. Kirche in Siebenbürgen

Von

Friedrich Teutsch

1922

W. Krafft, Verlag Hermannstadt

Geschichte der ev. Kirche in Siebenbürgen

Von

Friedrich Teutsch

Band II.
1700—1917

1922

W. Krafft, Verlag Hermannstadt

CENTRO SEMINARY
LIBRARY

274.3192
T498
v.2
775:n

LIBRARY

Inhaltsverzeichnis.

Die evangelische Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses.

Seite

V. Im Kampf mit der katholischen Kirche und dem Staat. 1700 bis 1850.

15. Die Gegenreformation im 18. Jahrhundert und die Fiskalprozesse 3
16. Vom Pietismus zum Rationalismus 72
17. Der äußere und innere Neubau 117
18. Der Josefinismus und die Klausenburger Landtage 212
19. Unter der „Allhöchst begnehmigten Vorschrift“ 269

VI. Unter eigener Verantwortung. 1850 bis 1917.

20. Im Kampf um die Autonomie. Der Organisationsentwurf . . . 363
21. Neues Leben. Bischof G. D. Teutsch und Müller 425
22. Aus der Gegenwart 528
23. Im Weltkrieg 587
24. Schluß 615

Verzeichnis der mehrfach erwähnten Werke und deren Abkürzungen 619
Andere Abkürzungen 624
Namen- und Sachverzeichnis 625

II. Band: 1700 bis 1917.

Die evangelische Landeskirche Augsburger Bekenntnisses.

V.

Im Kampf mit der katholischen Kirche und dem Staat. 1700 bis 1848.

15. Die Gegenreformation im 18. Jahrhundert und die Fiskalprozesse.

Als Siebenbürgen 1691 unter den König von Ungarn, dessen Krone im Haus Habsburg seit 1687 erblich war, zurückkehrte und das Leopoldinische Diplom die Grundlage der neuen Entwicklung bot, war das Land dem Untergang nahe. Die Zeitgenossen empfanden es mit Schmerz und Erbitterung, wie kaum etwas im Lande Befriedigung erwecken konnte. Ungeheuer war der Steuerdruck und bald unerträglich die täglich wachsenden Forderungen der Soldateska, ihr Übermut und ihre Rücksichtslosigkeit. Gerechtigkeit gab es kaum im Lande, die Gerichtspflege, ein wenig besser im Sachsenland als auf dem Komitatsboden, war schwach und willkürlich, die Verfassung des Landes sollte auf Grund des Leopoldinischen Diploms neues Leben bekommen, denn auch sie krachte in allen Fugen[1]).

Es ist ein Zeichen, daß das Land mit Mißtrauen der kirchlichen Entwicklung entgegensah, wenn in allen Verhandlungen über den Übergang Siebenbürgens unter die Herrschaft des Hauses Habsburg mit besonderm Nachdruck immer wieder die Aufrechthaltung der alten Religionargesetze und der Freiheit und Gleichberechtigung der Kirchen betont wurde. Demgegenüber stand, indem die neue Regierung diese alten Gesetze bestätigte, daß mit den ausländischen Heeresscharen zahlreiche Katholiken nach Siebenbürgen einwanderten, mit ihnen gegen das Gesetz (auch gegen das Leopoldinische Diplom) Jesuiten und daß die Regierung von vornherein die Rückführung Siebenbürgens zur katholischen Kirche

[1]) Die allgemeinen Verhältnisse bei Zieglauer: Harteneck trefflich geschildert. S. 7 ff. S. 38 f. der Auszug aus Bethlens: Transsilv. moribunda.

ins Auge faßte. Dabei gingen religiöse und politische Beweggründe Hand in Hand. Die religiösen hatten in Wien stets überzeugte Vertreter gefunden, die meinten, es sei eine Gott wohlgefällige Arbeit, die „Ketzer" zur „allein seligmachenden Kirche" zurückzuführen und die darum stets bereit waren, gegen die nicht willig Folgenden Gewalt anzuwenden. Der politisch maßgebende Gedanke war, daß Siebenbürgen in den neuen Staat einzugliedern sei, und als ein Mittel sahen die führenden Staatsmänner die religiöse Einheit an und damit die Verdrängung der protestantischen Kirche durch die katholische Kirche.

Sie fanden hier eine kleine, doch rührige Partei für dieses Ziel vor. Die Parteigestaltung im Lande war eine seltsam verschlungene. Maßgebend war die magyarisch-adlige Partei, an deren Spitze Graf Nik. Bethlen stand, die sich zugleich mit der kalvinischen Partei deckte, denn die Konfessionen waren auch hier wie sonst zugleich politische Parteien. Diese Partei hing am eignen Fürsten von Siebenbürgen und stand darum bald im Gegensatz zum österreichischen Hof, wo die Beseitigung des Fürsten ins Auge gefaßt und durchgeführt wurde. Auch der Kalvinismus an sich, als der schärfste Ausdruck protestantischen Wesens mußte der katholischen Regierung ein Dorn im Auge sein. Neben dieser adlig-kalvinischen Partei standen die Sachsen als die evangelisch-bürgerliche, geführt von Sachs von Harteneck. Sie kannten kein höheres Ziel, kein heißeres Sehnen als die endliche Herrschaft des Hauses Habsburg, die den Anschluß an das Abendland verbürgte. Aber allerdings auch sie mußten für ihre Religion fürchten, wenn die Protestantenverfolgung, die Ungarn erlebt hatte, auch nach Siebenbürgen übertragen wurde. Zwischen ihnen stand eine dritte Partei, die adlig-katholische, an ihrer Spitze Graf Joh. und Stef. Haller, Vater und Sohn, Baron Apor und Mikes, von diesen besonders Apor reich an Geist und Gut, einflußreich und bald in Beziehungen zu den maßgebenden Stellen. Diese Partei war klein, die katholische Kirche hatte im 17. Jahrhundert überhaupt keine Rolle in Siebenbürgen gespielt, sie war hinter der reformierten ganz zurückgetreten. Sie sah im Anschluß an die neue Regierung vor allem den einzigen Weg, ihre kirchlichen Ziele zu verwirklichen und war von vornherein geneigt, darum auch politisch ihr ganz dienstbar zu sein. Für die Regierung aber stand die Sache so, daß ihre Absichten politisch und kirchlich in dieser Partei allein auf weitgehende Unterstützung rechnen konnten.

Aus dem Zusammenwirken beider aber ließ sich ein volles Ergebnis hoffen.

Schon die Verhandlungen über das Leopoldinische Diplom hatten die Verschiedenheit in den Anschauungen der neuen Regierung und der Vertreter Siebenbürgens hervortreten lassen. Die Regierung wollte, das ist der rote Faden der vielverschlungenen Verhandlungen[1]), durch Zweideutigkeiten und Unklarheiten sich Wege offen halten, um der katholischen Kirche Begünstigungen und Förderungen zuteil werden zu lassen, die das Land grundsätzlich abwehrte. Bethlen selbst erzählt, wie er sich Mühe gegeben habe, grade da wo es sich um die kirchlichen Bestimmungen handelte, bestimmte Ausdrücke zu erreichen, während die Regierung mehrdeutige durchsetzte.

Noch bevor das Leopoldinische Diplom erlassen war, kamen mit dem k. Heer die Jesuiten ins Land. Hermannstadt sah 1688 zum erstenmal seit der Reformation wieder katholischen Gottesdienst. Für die katholischen Soldaten, denn andre Bekenner der katholischen Kirche gab es nicht, räumte die Stadt den Jesuiten die Schneiderlaube auf dem großen Ring ein. Pater Kolisch war unzufrieden mit dem Raum und beschwerte sich beim Kommandierenden General Karaffa, der ihm ärgerlich erwiderte, dann solle er nach Rom gehn, da habe er mehr Platz, im Vatikan oder Lateran oder in der Peterskirche[2]). Ebenso wurde in Kronstadt 1688 durch die Jesuiten der katholische Gottesdienst eingerichtet[3]), indem nach Niederwerfung des Aufstands ein katholischer Feldprediger, der deutsch konnte, hingeschickt wurde, der in den bescheidensten Verhältnissen das Werk begann. Es mußte ein Feldprediger sein, weil die Jesuiten aus dem Land verbannt waren. So war schon mit dem Leopoldinischen Diplom, das für die evangelischen Konfessionen, wie sie meinten, die Grundlage der Rechtssicherheit bot, und doch, wie die Katholiken es wünschten, Unklarheiten und Zugeständnisse für sie enthielt, der geeignete Boden gegeben, eine neue Zeit für die katholische Kirche heraufzuführen.

[1]) Vgl. Szász: Sylloge. Zieglauer, Harteneck. Meltzl-Herrmann, 1, 50. Graf Bethlens Selbstbiographie (Bethlen Miklos Önéletirása) II. 122. Vor allem: K. Fabritius: Der Religionsstreit auf den siebenb. Landtagen 1691 und 1692 im Ver.-Arch. 5, 106 ff.

[2]) Graffius' Annales mit Berufung auf Haner.

[3]) Historica relatio de initio et progressu missionis Coronensis Soc. Jesu in Transsilvania 1688 bis 1720. Kronstädter Quellen 6, 318 ff.

Diese ging, so wenig sie hier zu bedeuten hatte, sofort zum Angriff über.

Als die erste Fassung des Leopoldinischen Diploms auf dem siebenbürgischen Landtag im Februar 1691 vorgelesen wurde und der Landtag über dessen Annahme entscheiden sollte, erklärten die Katholiken, es nicht annehmen zu wollen, da sie sich dadurch beschwert fühlten. Es ist keine Frage, daß sie ihre Forderungen nur vorzubringen wagten, weil sie sich im höheren Schutz Roms und Wiens sicher fühlten. Ihre Wünsche gingen auf Herstellung des katholischen Bistums, Erbauung von Kirchen nach Belieben, Gleichheit der Einkünfte mit den andern Konfessionen. Der Landtag aber nahm das Diplom an. Den Umtrieben des katholischen Rates Gyulafi gelang es, in Wien eine Änderung des Wortlauts im Diplom durchzusetzen und als nun das endgültige Diplom vom 4. Dezember 1691 auf dem Landtag in Hermannstadt (März 1692) vorgelesen wurde, staunten die Stände, daß ein Zusatz zum 3. Art. gemacht worden war, nach dem, falls die Stände sich über die Beschwerden der Katholiken nicht einigen könnten, der Kaiser darüber zu entscheiden habe. Die Heftigkeit, mit der die Katholiken den Kampf aufnahmen, ließ ahnen, daß sie auch jetzt der Unterstützung „oben" sicher waren. Ihre Forderungen gingen bald weit über die erstgestellten hinaus, oder wo das nicht der Fall war, wurde deren Erklärung eine andre, so daß die Protestanten sich zuletzt vor folgende Begehren der Katholiken gestellt sahen: es solle ein katholischer Bischof in Weißenburg und ein Propst in Hermannstadt eingesetzt, die unitarische Kirche und Schule in Klausenburg ihnen abgetreten werden. Überall wo mehrere Kirchen seien, solle eine mit allen Einkünften und einer Schule ihnen gegeben werden, in Klausenburg und Weißenburg je eins der bestehenden Kollegien. Alle Mönchsorden, auch die Jesuiten sollten ins Land kommen und Niederlassungen gründen dürfen, alle Kirchengüter sollten geteilt werden, die weltlichen katholischen Beamten und die Geistlichen sollten an keine Zahl gebunden sein.

Die Katholiken konnten nicht glauben, diese Forderungen zu erreichen, aber es galt, ein Programm aufzustellen, ein Ziel zu stecken, nach dem gearbeitet werden sollte. Die Protestanten unterließen nicht, in den heftigen Auseinandersetzungen im Landtag darauf hinzuweisen, daß hiemit ebenso das Staatsrecht wie das Kirchenrecht Siebenbürgens über den Haufen geworfen werde, daß was jene forderten, grade das Gegenteil des Leopoldinischen Di-

ploms sei. Harteneck als Vertreter der Sachsen und der evangelischen Kirche ließ es nicht an einer eingehenden Widerlegung fehlen. Die Protestanten waren überhaupt zum Frieden geneigt, wollten einzelne Kirchen abtreten, auch bedeutende Geldsummen opfern, den Katholiken schien es günstiger, die Entscheidung des Hofs anzurufen, da sie dadurch völlig freie Hand behielten[1]).

Es gab noch andre Fragen, die das Leopoldinische Diplom nicht entschieden hatte; seinen Inhalt überhaupt in Leben umzusetzen und jene Fragen zu lösen, sandte das Land als Vertreter P. Alvinzi nach Wien, die Sachsen Sachs v. Harteneck. Es war ein schweres Stück Arbeit, das beide dort verbrachten[2]), die bedeutendere für die Sachsen und die evangelische Kirche Harteneck. Durch seinen Eifer, durch seine Tätigkeit und Klugheit gelang es ihm, nicht nur Interesse für sein armes Volk zu erwecken, sondern auch Verständnis für die siebenbürgischen Angelegenheiten, die so verwickelt waren, daß die Wiener Politiker sie selten verstanden haben. Vor allem: es mußte hoch angeschlagen werden, daß nicht nur er, der Protestant, sich Ansehn und Hochachtung erwarb, er wurde bald darauf als Komes der sächsischen Nation bestätigt, sondern daß auch die Sachsen, trotzdem sie Protestanten waren, in ihrem Wert erkannt wurden. Derselbe Kardinal Kollonich, der in Ungarn die Protestanten verfolgte und in Siebenbürgen alles tat, den Katholiken eine neue Stellung zu erobern, hatte über die Sachsen das freundliche Wort, das er zu Harteneck sprach: „Ich habe diese Nation stets wegen ihrer Treue und der Integrität ihres Charakters vor andern hoch in Ehren gehalten und bin bereit, ihr Beweise meiner Freundschaft zu geben. Niemand darf aus dem Umstande, daß ich ein rastloser geistlicher Sendbote der katholischen Kirche bin, die Veranlassung ziehen, mir die Gemüter zu entfremden. Ich habe durchaus nicht die Intention, irgend jemanden in seiner Religion zu stören und teile darin ganz die Absichten, von denen Se. Majestät Siebenbürgen gegenüber erfüllt ist, denn der Kaiser will nicht, daß jemand in seiner Religion eine Anfeindung erleide. Obwohl meine archiepiskopale Jurisdiktion sich auch über Sieben-

[1]) Eingehend bei Fabritius im Ver.-Arch. 6, 113 ff. Dazu auch Mon. com. Trans. 21.

[2]) Das Nähere bei Zieglauer, Harteneck S. 59 ff. Dann „Die Relationen des ... Joh. Zabanius an die Oberbeamten in Hermannstadt (August 1692 bis Juni 1693)", gedruckt als Beilage zu Zieglauer: Drei Jahre aus der Rakoczyschen Revolution in Siebenbürgen, Hermannstadt 1872.

bürgen erstreckt, so werde ich dennoch kraft meines Amtes nichts anderes tun als für die Sachsen im Gebet das ewige Leben erflehen, und werde Gott bitten, daß Ihr der katholischen Kirche zurückgegeben werdet. Im übrigen könnt Ihr selbst sehen, wie Ihr Gott und Eurem Gewissen entsprechet . . . Auch kann ich die Versicherung geben, daß Se. geheiligte Majestät seine Siebenbürger Deutschen ganz außerordentlich liebe, und in allen Fällen auf sie Rücksicht zu nehmen, bestrebt sei" und zum Schluß zu Harteneck: „Ich werde ohne Rücksicht auf Ihr religiöses Bekenntnis stets Ihr Wohltäter bleiben" [1]). Wiederholt betonte er, daß er die Sachsen liebe, weil sie Deutsche seien [2]). Als er sich, halb scherzhaft, Harteneck für den Religionswechsel zur Verfügung stellte, erwiderte Harteneck ernst: „Bildung und Erziehung sind bei mir nicht so geartet, um meinen Glauben zu verlassen, in dem ich aufgewachsen bin". Daß auch Kaiser Leopold, der in Ungarn die Protestanten in unerhörter Weise verfolgte, den Sachsen gegenüber anders verfuhr und zum Abschied Harteneck sagte: „Sie können Ihre Prinzipalen versichern, daß ich auf Ihre Nation immer ein besonderes Absehn haben und nicht gestatten werde, daß sie unterdrückt werden und fallen möge", war ebenso auf den Unterschied der politischen Verhältnisse zurückzuführen wie auf den Eindruck, den Harteneck gemacht hatte.

Allerdings die Taten standen mit den Worten nicht in Übereinstimmung, ein neuer Beweis, daß die katholische Kirche, wo sie mit andern Kirchen im Kampf steht, immer und überall unduldsam ist.

Die kirchlichen Streitfragen entschied der Kaiser unter dem 9. April 1693 [3]) und 14. Mai 1693 [4]) dahin, daß grundsätzlich die vier rezipierten Religionen in Siebenbürgen in der freien Ausübung ihrer Rechte, in ihren Gütern und Besitzungen ohne Störung ruhig und unangefochten bleiben sollten [5]). Er bestätigte das Über-

[1]) Zieglauer, a. a. O. S. 89 f.

[2]) Ebenda, S. 91, 131.

[3]) Die s. g. Resolutio Alvincziana, ebenda, S. 345.

[4]) Es ist das s. g. Diploma suppletorium de negotio religionis, abgedruckt in Teutsch, UEL. S. 349.

[5]) Dipl. suppl. P. 1. Quatuor religiones in Transs. receptas in libero exercitio, juribus, bonis et possessionibus, uti iis nunc fruantur, sine turbatione qualicunque quiete et pacifice in posterum relinquendas esse. Ebenda, S. 344.

einkommen, nach dem die reformierte Kirche und die Schule der Unitarier in Klausenburg, wie die sogenannte Bathorische Kirche in Weißenburg den Katholiken übergeben werden sollte, außerdem Monostor, das vom damaligen Besitzer um 15.000 Gulden abzulösen war. Der Kaiser versprach, zur Erziehung der Jugend und als Lehrer in die Schulen solche Kleriker zu schicken, die tüchtig sich ebenso um Erhaltung der Eintracht wie um die Studien bemühten[1]), eine gewundene Erklärung, die in den Augen der Protestanten die Jesuiten ausschloß, woran der Hof natürlich nicht dachte. Ein apostolischer Vikar, mit bischöflichen Rechten ausgestattet, sollte die Leitung der katholischen Kirche in die Hand nehmen, den Katholiken aber sollte es freistehen, überall wo sie sich befänden, Kirchen sich zu schaffen und Gottesdienst zu halten, ohne Nachteil für die andern Kirchen[2]). Im Gubernium, der neu geschaffenen obersten Landesbehörde, sollten die 12 Mitglieder, die gleichgeteilt nach den drei Ständen je vier dem Adel, den Seklern und den Sachsen angehörten, auch gleich geteilt nach den vier rezipierten Religionen sein, also je drei reformierte, evangelische, katholische und unitarische. Das war nun in Wirklichkeit oft kaum möglich und so wurde ausgesprochen, wenn die Evangelischen und Unitarier nicht genügende Vertreter stellen könnten, so sollten ihre Stellen von den Reformierten und Katholiken besetzt werden. Zu Beamten sollten ausschließlich Inländer verwendet werden. Der Gouverneur erhielt den Auftrag, dafür zu sorgen, daß die Kirchen wie die Stände in ihren Rechten geschützt würden, niemand in seinen Rechten gekränkt werde[3]) und die Gubernialräte mußten schwören,

[1]) Curam habituri sumus, ut pro institutione juventutis catholicae et scholis tales adhibeantur ecclesiastici, qui virtutum et concordiae non minus quam litterarum studiosi nulli religioni merito suspecti esse possint, agemusque, ut cathol. religioni de idoneo vicario apostolico, qui omnia episcopalia et quae muneris aut juris ordinarii sunt, administrare rite possit, prospiciatur. Im Dipl. suppl. a. a. O. S. 345.

[2]) Res. Alvinczíana P. 6. Teutsch, UEL. S. 346.

[3]) Wien, 29. April 1693, P. 3 und 4: 3. Insimili jubemus et volumus, ut unionem religionis in omnibus suis punctis et clausulis observet, omnes et singulos sine personali respectu ex quatuor receptis religionibus in eorundem liberrimo exercitio tam ipsemet conservet, quam alios conservare faciat, ad nullam harum religionum ecclesiam violenter manus mittat neque occupet, religionis ob respectum neminem ex indigenis despiciat, similiter

4. Ut Magnates, Nobiles, civitates et oppida, comitatus, Siculicam et Saxonicam nationes in omnibus antiquis et legitime emanatis eorundem privilegiis, donationibus, annuentiis, inscriptionibus conservet. Teutsch, UEL. 348.

die Gesetze und gebilligten Gewohnheiten des Landes, wie das Leopoldinische Diplom im ganzen und einzelnen zu halten[1]).

Aber alle diese Rechtssicherungen wurden von vornherein nicht beachtet. Die Jesuiten blieben im Lande und wurden vermehrt. In Hermannstadt erhielten sie 1696 die Seelsorge über die Heeresangehörigen da, wie überhaupt zunächst das Heer den Kern der katholischen Kirche bildete, in den sächsischen Städten ausschließlich die katholische Gemeinde. Im November 1699 erfolgte ihre feierliche Einführung in Hermannstadt. „Wir sind — schrieb Pater Schreiner von hier an seinen Provinzial — in dieser hinlänglich hübschen Stadt von den lutherischen Sachsen mit überaus großer Freundlichkeit aufgenommen worden, wissen aber nicht, ob diese Zuvorkommenheit mehr dem kaiserlichen Befehl oder ihrer Neigung gegen uns zuzuschreiben. Wir wollen uns übrigens Mühe geben, diese Sachsen, die dem Kaiser so ergeben scheinen, für uns zu gewinnen und hoffen auf eine reichliche Ernte im Weinberge des Herrn". Schon 1696 war, nicht ein apostolischer Vikar, sondern ein katholischer Bischof ernannt worden, ein Csiker Sekler, der in Preßburg Kanonikus war (Andr. Illyes), dem Alvinz mit dem Schloß und den fürstlichen Besitzungen zugewiesen wurde. Er visitierte das Seklerland[2]), in Hermannstadt weihte er die Schneiderlaube zum Bethaus ein, stellte auch sofort das Verlangen, unter die Stände aufgenommen zu werden, was diese ablehnten[3]). Da auch die Einkünfte nicht ausreichten, verließ er das Land und kam nicht mehr. Aber die Methode für die weitere Arbeit war gefunden. Das Leopoldinische Diplom wurde grundsätzlich aufrecht erhalten und tatsächlich, wenn nur möglich durchbrochen. Auch für die Art, Kirchen oder für den Gottesdienst geeignete Häuser sich zu schaffen, blieb der Vorgang in Hermannstadt und Kronstadt maßgebend. Für das Militär verlangte der kommandierende General oder einer seiner Oberste und Generäle einen Platz für den katholischen Gottesdienst. Die Stadt war

[1]) Teutsch, a. a. O. S. 349.

[2]) Szeredai: Series, S. 220.

[3]) Graffius' Annales, zum Jahr 1697: Hinc (von Alba Julia) Cibinium profectus, locum cultui romano-catholico dicatum solenniter consecravit, menseque Julio, in publicis regni comitiis receptionem sui a statibus postulavit; qui vero cum eundem nec episcopi nec vicarii nomine recipere vellent, comes Steph. Apor, cum omnibus religioni rom. catholicae addictis, ex congregatione egreditur, revocatus tamen rediit. Episcopus vero Viennam revertitur.

ängstlich, denn die Forderung wurde im Namen des Kaisers gestellt, auf dessen Wohlwollen jetzt alles ankam und das Militär war Herr des Landes. Der evangelischen Religion sollte ja kein Schaden geschehn. Sie empfanden wie der Kronstädter Stadtpfarrer, da er sich zum Verlangen, einen Platz für die katholische Kirche abzutreten, äußerte: „Es wäre ein dulce amarum; dulce weilen nicht Kirchen gefordert würden, amarum, weilen es nicht einen guten Ausgang bekommen möchte, wiewol der Pfaff gesaget hätte, sie hätten keine Macht, Kirchen zu fordern, auch wäre ihnen befohlen, nicht auf die lutherische Religion zu schmähen. Ja es wurde berichtet . . ., es habe der Herr General Veterani versprochen, uns bei unsern Freiheiten zu schützen, wir sollten nur an unsern Pater Luther glauben und sollte einiger Pfaff sich unterstehen, auch nur ein kleines Kind abzusuchen, so sollten wir ihn henken lassen“ [1]).

Die Schützengräben waren gezogen, der Angriffsplan war fertig; es dauerte nicht lange und der Kampf begann. Bald waren die Schmähungen nicht mehr verboten und „Kirchen zu fordern“ alltäglich.

Die neue Regierung stellte sich offen auf die Seite der katholischen Kirche. Eine k. Verordnung vom 5. September 1699 befahl dem General Rabutin, den Forderungen der katholischen Partei zum Sieg zu verhelfen und wenn nötig, sie mit Waffengewalt zu erzwingen [2]): daß die Katholiken hinfort nur ihren Geistlichen den Zehnten zu geben hätten, daß bei den Vorschlägen für Amterbesetzungen unter drei Bewerbern stets ein Katholik sein müsse; in den Städten und Märkten müßten hinfort in allen Ämtern und Vertretungen gleich viele Katholiken wie Andersgläubige sein. Alle zum Nachteil der katholischen Kirche gemachten Gesetze sollten aufgehoben werden; eines der drei ständischen Landessiegel solle bei einem Katholiken sein, wie auch ein Katholik zur Besorgung des Archivs heranzuziehen sei.

Es war, wenn auch nur ein Teil der Anordnungen durchgeführt wurde, eine gänzliche Zerstörung des siebenbürgischen Staatswesens, eine Vernichtung der gesetzlichen Gleichberechtigung der Kirchen, unter deren Deckmantel dieser Umsturz versucht wurde [3]).

Die Katholiken zögerten keinen Augenblick, die Gelegenheit

[1]) Kronstädter Quellen, 6, 306.

[2]) Urk. bei Melzl-Herrmann I, 49.

[3]) In der erwähnten kais. Verordnung vom 5. September 1699: Cum nos omnino velimus, ut par et integra inter quatuor receptas in Trans. religiones libertas et aequalitas servetur . . .

auszunützen. Sie verlangten auf Grund dieser Verordnung die Herstellung und Übergabe einer Kapelle bei M. Vasarhely, einen Bauplatz für eine Kirche in Thorda, unterstützt von neuerlichen Befehlen des Hofs[1]), denen die Reformierten und Evangelischen eine gemeinsam unterschriebene Bittschrift um Erlaubnis einer Deputation an den Hof entgegensetzten, ängstlich bemüht, ihr Vorhaben nicht als Ungehorsam gegen den Kaiser erscheinen zu lassen[2]). Die Antwort war am 13. Februar 1702 eine neue k. Verordnung, bestimmt „die katholische Religion von der Knechtschaft und Unterdrückung so vieler Jahre zu befreien“[3]), die befahl, bei Androhung der k. Ungnade, den Befehl von 1699 endlich durchzuführen. Darüber erschreckt, traten die protestantischen Konfessionen in Weißenburg zu gemeinsamer Beratung zusammen, die Rechte ihrer Kirche zu wahren, für die evangelische Kirche geistliche und weltliche Vertreter, als ihre Führer der Komes und der Bischof. Es schien, als ob die Gefahr für das Sachsenland und die evangelische Kirche nicht so groß sei, wie für die übrigen, von denen die reformierte Kirche den Verlust der maßgebenden politischen Landesämter fürchten mußte, auf die die Katholiken Anspruch machten[4]). Das hauptsächliche Ziel in den sächsischen Städten war, in die Vertretungen und Ämter zu kommen. Da eine Einigung nicht erzielt wurde, faßten die Sachsen eine neuerliche Vorstellung an den Hof ins Auge, die der Bischof und der Komes machen sollten. Doch unterblieb sie infolge des ausbrechenden Kriegs und gehindert durch Hartenecks Tod[5]). Die Kapitel waren aufgefordert worden, ihre Gedanken und Wünsche kund zu tun[6]).

[1]) 20. April 1701. Graffius' Annales.

[2]) Alba Julia 8. Juli während des Landtags, für die Ref. unterfertigt von Graf G. Banfi (Gouverneur), Graf Nik. Bethlen und Johann Kemeny, für die Evang. von Sam. Conrad und Sachs v. Harteneck, für die Unitarier Joh. Sárosy und Nik. Horvath.

[3]) Graffius Annales: ad religionem catholicam a tot annorum servitute atque oppressione liberandam. Nach Graffius ist das „Dekret“ von den Jesuiten in Klausenburg auch im Druck herausgegeben worden. Eine Abschrift bei Haner, Notabene majus I, 798.

[4]) Wertvoll die Urk. bei Fabo: Cod. evang ... dipl. S. 253 ff.

[5]) Ausführlich auch unter Anführung von Urkunden, bei Graffius' Annales. Ausführlicher der Schriftenwechsel zwischen den Ständen bei Haner Notabene maj. I, 796 ff. 851. II, 266 f, 647 f. Das bei Fabo S. 284 gedruckte Responsum consistorii aug. conf.... wird von Haner auf 24. Juni 1702 datiert.

[6]) Die abgegebenen Gutachten bei Haner I, 853 f.

Die scheinbar ergebnislosen Verhandlungen haben doch Folgen gehabt, die für die Entwicklung maßgebend waren. Zuerst der Ausgangspunkt: die Katholiken hatten, wenn auch ohne gesetzliche Grundlage, sich als katholischer Landstand neben die staatsrechtlich allein bestehenden Stände des Adels, der Sekler und der Sachsen gestellt. Dadurch war die religiöse Parteiung völlig auch auf das politische Gebiet übertragen. Im selben Augenblick mußten die Protestanten innerhalb der drei Stände sich als protestantische Gemeinschaft zusammentun. Dabei waren die Sachsen, im Vergleich zu den andern Ständen, in der glücklichen Lage, daß sie als Landstand zugleich evangelisch waren, da es Katholiken unter ihnen nicht gab. Es war herkömmlich und geradezu Gesetz, daß in wichtigen kirchlichen Angelegenheiten die Geistlichen und Weltlichen zusammen die Entscheidung hatten, es war seit der Reformation bei den Sachsen so geübt worden. Da aber die Nationsuniversität und die Synode nur in großen Zwischenräumen zusammentraten, lag es nahe, in diesen steigenden Nöten eine ständige Vertretung zu schaffen und so bestimmten sie je drei geistliche und weltliche Vertreter, die im Fall der Not in Hermannstadt oder Mediasch zusammentreten sollten, für Kirche und Religion zu sorgen[1]), der Anfang des Konsistoriums.

Aber auch die Erkenntnis dämmerte, daß es nötig sei, sich innerlich zu kräftigen, und zwar drang vor allem der weltliche Stand darauf: es solle in allen Kirchen die Katechisation der Jugend nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt werden, zur Vermeidung des Abfalls vom rechten Glauben; es solle Einheit des Ritus eingeführt werden, um dem Vorwurf der Papisten zu begegnen, nur bei ihnen sei Einheit und um die Gefahr zu vermeiden, die einfachen Gemütern durch die Verschiedenheiten drohe; die Kirchenvisitation solle wieder aufgenommen werden[2]).

[1]) **Graffius'** Annales: Siquidem verendum sit, in posterum quoque tales eventuras occasiones, ut consistorialiter de uno alterove argumento agere oporteat, idcirco ad evitandas nimias expensas, tres ex utroque ordine viros deputandos esse, qui quoties necessitas exegerit, Mediae vel Cibinii conveniant, ad observandum et promovendum commodum nostrae religionis et ecclesiae.

[2]) **Graffius'** Annales: sequentibus ante discessum eis (nostris) ob inclito ordine politico serio recommendatis: 1. ut in omnibus ecclesiis instituatur juventutis catechisatio, unusque adhibeatur catechismus, nempe b. Lutheri; si quidem hactenus, magna multorum infirmorum confusione, alio catechismo Cibinienses, alio Coronenses, alio Bistricienses usi sint, ne ob neglectum ne-

Aber während dieser Erwägungen handelten die Jesuiten und, nun schon nicht mehr zufrieden mit der Schneiderlaube in Hermannstadt, verlangten sie mehr, für diesmal ohne Erfolg.

Der Vorstoß der katholischen Kirche ging nicht von den heimischen Katholiken aus, er war ein Glied in der großen Kette der päpstlich-römischen Politik, die über Wien nach Siebenbürgen herübergriff und was in Ungarn durch den völlig in die Jesuitennetze verstrickten Kaiser Leopold erreicht war, nun auch hier erstrebte. Durch die Unterstellung des Landes unter das Haus Habsburg war das Land politisch in die größern Verhältnisse der europäischen Politik hineingestellt worden, und zu gleicher Zeit wurde es eine Figur auf dem Schachbrett der Weltpolitik des römischen Stuhls. Während die im 17. Jahrhundert für Siebenbürgen in partibus ernannten Bischöfe gar nichts hießen, nahm nun der Wiener Erzbischof, Kardinal Kollonich, die Zügel in die Hand. Die weltumspannende Politik der katholischen Kirche hatte Siebenbürgen nie aus den Augen verloren, nun da es durch die Vertreibung der Türken auch für das Christentum gleichsam neu gewonnen wurde, wuchs das Interesse an dem ketzerischen Land. Ein ausführliches Gutachten führte schon 1690 eine Menge Gründe „für die Nichtduldung der häretischen Prädikanten in den, den Türken neuerlichst abgenommenen Gebieten Ungarns" an[1]) und als Kollonich von den ungarischen Prälaten ein Gutachten abforderte, wie die Ketzerei in Ungarn verdrängt und die katholische Kirche gekräftigt werden könne[2]), da waren sie nicht verlegen, Mittel und Wege dazu anzugeben, die eine reiche Abwechslung von List und Gewalt, Gesetzesverdrehung und Lockung, Entziehung von Unterstützungen, Unterbindung der Bildung u. dgl. m. enthielten[3]).

Es kam die Zeit, wo auch in Siebenbürgen kaum eines dieser Mittel unversucht gelassen wurde.

cessariae institutionis in fide, unus alterque nostratium, periculoso hocce tempore in apostasiam incidat. 2. Ut rituum ecclesiasticorum harmonia in omnibus ecclesiis evangelicis apud nos observetur; cum plerumque hoc nobis objiciatur a pontificiis, nos in omnibus pene ceremoniis nimium discrepare; in sua vero ecclesia exactissimam esse conformitatem. Quo argumento plebei homines valde confundantur facileque in errores seducantur. 3. Ut visitatio ecclesiarum in longa annorum serie intermissa, postliminio reducatur. Hoc enim omnium commodissime plerisque rebus inordinatis, occurri posse.

[1]) Veröffentlicht von Fr. Müller im Ver.-Arch. S. 19, 645.

[2]) Ebenda, S. 693.

[3]) Ebenda, S. 695 ff.

Wie sollte solchen Mitteln und Mächten gegenüber die evangelische Kirche hier Widerstand leisten, eine kleine Gemeinschaft, auf sich angewiesen, bloß die Sachsen umfassend, die eben damals zum Hauptsatz ihrer Politik machten, daß sie vor allem auf die Gunst des Hofs angewiesen seien, da sie im Land selbst fast lauter Gegner hatten? Die Entscheidung aller wichtigen Angelegenheiten lag in Wien, das war zunächst das sichtbare Ergebnis der politischen Wandlung. Über dem Gubernium, das im Land, und zwar in Hermannstadt seinen Sitz hatte, war in Wien die siebenbürgische Hofkanzlei eingerichtet worden; ursprünglich als Kanzlei des Monarchen und als ein Ausschuß des Guberniums gedacht, erhielt sie allmählich die Aufgaben eines Ministeriums des Innern, der Justiz, des Handels, des Kultus und Unterrichts und entschied als Oberster Gerichtshof[1]). Grade auch in Religionsangelegenheiten wurde sie entscheidend, da alle ihre Erlässe im Namen des Monarchen erschienen. Vor allem aber wurde auch für dieses Gebiet die Stellung des kommandierenden Generals maßgebend. Nach dem Leopoldinischen Diplom sollte er ein Angehöriger des kaiserlichen Heeres sein, dessen Angelegenheiten leiten, sich aber der Einmischung in andre Geschäfte enthalten. Tatsächlich wurde er, da er an der Spitze der militärischen Macht stand, entscheidend und ausschlaggebend in allen Angelegenheiten, er erschien bald sich und dem Land als Stellvertreter des Kaisers und alle gesetzlichen Amtsbefugnisse waren nichts vor seinem Willen und seiner Autorität[2]).

Demgegenüber die evangelische Kirche, die Geistlichen und Weltlichen im Kampf miteinander, wobei die Kapitel nach vermehrten Rechten griffen, die Nation ihr Oberhaupt, den Feuergeist Harteneck fast verriet und fallen ließ, der der mächtigen Verbindung des magyarischen Adels gegen das Bürgertum, der ausländischen Soldateska gegen die bürgerliche Freiheit, des Jesuitismus gegen den tapfern Bekenner des evangelischen Glaubens erlag und auf dem Schafott starb (3. Dezember 1703). Die Synode, in Erregung darüber, daß Harteneck den Pfarrersknecht seines Vaters gefangen gesetzt und damit die kirchliche Gerichtsbarkeit angegriffen

[1]) Friedenfels: J. Bedeus v. Scharberg. Wien, 1876 I. Anhang I, S. 204. Die ganze Darstellung der sieb. Verfassung lehrreich.

[2]) Friedenfels, a. a. O. II. Anh. S. 386. Vgl. Fabritius im Ver.-Arch. 6, 1. den Händel mit dem Herm. Stadtpfarrer Zabanius, dem der Kommandierende Hausarrest erteilt.

hatte, bereit, über Aufforderung des Guberniums dem Gefangenen einen Stein nachzuwerfen[1]), wobei es ergreifend ist, daß der Bischof zwei Tage bevor Harteneck unter dem Richtschwert fällt, von ihm entschuldigend sagt: er sei noch ein junger Mann gewesen und habe seit längerer Zeit nichts mehr Übles gegen die Geistlichen getan; er verzeihe ihm alles und man dürfe auf seine Besserung hoffen. Es ist hart, aber das Geschlecht verdiente den Kurutzenkrieg, den Harteneck vorausgesagt, da er zu seinen Richtern sprach: „es fällt mir allerdings schwer, von Euch, ihr hohen und achtbaren Herrn, zu scheiden. Nichtsdestoweniger freue ich mich darüber, daß Gott mich jetzt aus dem Leben abruft und ich nicht all das Elend schauen muß, dem Ihr und dieses Land entgegen geht".

Wenig später brach der Kurutzenkrieg aus.

Dieser Krieg, der 1703 bis 1711 das Land durchtobte und verwüstete, nahm seinen Ausgang in Ungarn. Dort ertrug ein Teil des ungarischen Adels den Gedanken nicht, daß Ungarn ein Erbreich des Hauses Habsburg sein sollte und noch weniger, daß die neue Regierung immer neue Versuche machte, Ungarn als Provinz zu behandeln und die alten Gesetze einfach beiseite zu schieben. Eine andre Ursache war die wachsende Steuerlast und die gesetzwidrige Verfolgung der Protestanten, besonders auch in den von den Türken zurückgewonnenen Gebieten[2]). Kein Stand, der nicht in berechtigter Unzufriedenheit und Aufregung war; es brauchte nur eines äußern Anstoßes, um das Land in neue Wirren zu stürzen. Dieser kam durch die Gefangennahme und dann die Flucht Franz Rakoczys aus der Haft der Wiener Regierung, der sich an die Spitze der Unzufriedenen stellte und das Land zum allgemeinen Aufstand aufrief, der in einzelnen Teilen schon brannte. Bald war ein Heer zusammen und der entsetzlichste Bürgerkrieg teilte das Land in Parteien. Auch in Siebenbürgen fehlte es nicht an Ursachen zur Unzufriedenheit. Auch hier war ein Teil des Adels, aus dessen Reihen früher der Fürst gewählt worden war, mit der verlorenen „Selbständigkeit" Siebenbürgens nicht einverstanden, aber maßgebender war, daß der ungeheure Steuerdruck, der dem Land zugemutet wurde, die Ausschreitungen der

[1]) Teilsynode vom 3. Dezember 1703. Am 23. August 1700 gleichfalls eine Teilsynode, mit Verhandlungen über die Taxen und die Klagen über Harteneck.

[2]) Über die Protestantenverfolgungen Bod: Hist. Hung. eccl. II und Lampe, a. a. O.

zügellosen Heerscharen, das harte Regiment Rabutins, die um sich greifende Verfolgung der Protestanten auch hier die Gemüter erregten[1]). So fand in einem Teil des Landes Rakoczys Aufruf vom 27. November 1703 „zur Wiederherstellung des alten von uns ersehnten Glanzes unsrer Nation gegen die fremde deutsche Nation" bald Anhänger, während die Sachsen zweifelnd den an sie gerichteten Aufruf lasen (9. Februar 1704), der sie an die alten Freiheiten erinnerte, die sie von den ungarischen Königen erhalten, deren sie die deutsche Herrschaft beraubt habe und Befreiung von den drückenden Abgaben verhieß. Aber das Schicksal riß auch sie in den Strudel hinein. Siebenbürgen wurde zuzeiten der Hauptschauplatz des Bürgerkrieges, der verwüstend durch das Land zog, Rakoczy wurde zum Haupt der „Konföderierten" in Ungarn, zum Fürsten von Siebenbürgen gewählt, eine Figur auf dem Schachbrett der großen europäischen Politik, wo damals Frankreich gegen Österreich kämpfte, im spanischen Erbfolgekrieg auch eine Reihe andrer Großmächte mitbeteiligt waren, Rakoczy als ein Gegner Habsburgs von Frankreich unterstützt wurde und doch selbst am wenigsten berufen war, Führer zu sein. In Siebenbürgen artete der Krieg in eine allgemeine Plünderung aus, kaum ein Ort, der nicht bald von den Kaiserlichen, bald von den Kuruzzen beraubt und eingeäschert wurde, kaum jemand, der nicht bald auf dieser, bald auf jener Seite stand und zahlen mußte je nach dem augenblicklichen Stand der Verhältnisse[2]).

Das Land, in ihm die sächsische Nation, verlor darin die letzte Kraft. Es ist nicht möglich, die Plünderungen und Verwüstungen, die Brandschatzungen und Räubereien sich zu groß vorzustellen.

Auch die Kirche mußte darunter leiden. Zahllose Gotteshäuser waren verbrannt und geplündert, die Befestigungen der Städte teilweise geschleift, die Geistlichen ausgesogen und verarmt

[1]) Die Literatur über den Kuruzzenkrieg und Franz Rakoczy ist sehr umfangreich, vor allem in den Publikationen der Ungar. Akademie der Wissenschaften von Thaly K. Ausführlich Marki S., II Rakoczy Fer. Magyar tört. életraizok. Budapest. 3 Bände. Für Siebenbürgen außer der Sachsengesch. II. Bd. Meltzl-Herrmann, I. 57, 89, wo auch spezielle Literatur angegeben ist.

[2]) Die interessanten Schicksale des Pfarrers J. Mallendorf, zuletzt Pfarrer in Kleinschenk († 1711, 80 Jahre alt) und seine Treue gegen Habsburg im Kuruzzenkrieg in Sieb. Quartalschrift 3, 316 f.

wie ihre Kirchenkinder, der Bischofssitz in Birthälm ganz heruntergebracht, die Schuldenlast des einzelnen, der Gemeinden, der Nation eine erdrückende. Beim ersten Überfall der Kuruzen in Birthälm (März 1704) gelang es dem Bischof Hermann sich und den Markt mit 100 Gulden von der Plünderung loszukaufen. Aber im April kehrte ein andrer Haufen wieder, sie erstürmten die Kirchenburg, die sich tapfer verteidigt hatte und plünderten alles, was die Gemeinde an Besitz dorthin geschafft hatte, besonders auch was an wertvollen Sachen in der Sakristei verborgen war. Der Bischof, der sich vor den Altar flüchtete, wurde aller Kleider beraubt und mißhandelt, ein ehemaliger Knecht zog ihm selbst die Stiefel von den Füßen. Auf diese hatte das Gesindel es überhaupt abgesehen, „kein einziger Einwohner hatte ein ganzes Kleid am Leibe, noch einen Schuh am Fuße behalten". Selbst die Bischofsgräber öffneten sie, und als sie keine Wertsachen darin fanden, mißhandelten sie die Einwohner aufs neue.

Ähnlich gings überall und was die Plünderung übrig ließ, das fraß die „Kontribution", bald von Rakoczy bald von den Kaiserlichen aufgelegt.

Diese lastete schwer auch auf den Geistlichen, ebenso in Geld wie in Naturalien. Wenn sie in den „Partialsynoden" dieser Jahre zusammenkamen[1]), dann war die Last dieser Verrechnungen immer eine schwere Arbeit, von 1704 bis 1708 beliefen sich die Erpressungen der Kuruzen auf über 12.000 Gulden, ohne die Naturalien. Rakoczy hatte auch den Kathedralzins eingehoben und nun wurde er zum zweitenmal, und zwar von den Jesuiten in Klausenburg für die Jahre 1704 bis 1708 verlangt, da — auch ein Beitrag zur Achtung des Leopoldinischen Diploms — der Kathedralzins der sächsischen evangelischen Geistlichen, der in der Reformationszeit säkularisiert worden war, von Leopold den

[1]) Die zahlreichen Teilsynoden, an denen nur die „vornehmern Dechanten" teilnahmen, häufig wenn es den Kathedralzins galt, nur Vertreter der Zensualkapitel, sind nicht in allen Sammlungen vorhanden. Hier nach Scharsius: Privilegiorum . . . congeries. Ein Ausweis über die Zahlungen und Leistungen der sächs. Geistlichen von 1687 bis 1727 „zur Beförderung der k. Majestät Diensten" im Herm. Kap.-Arch., über Subsidien von 1707 bis 1721 bei Fay Cod. privil. 1700 bis 1740 VIII, nach Haner Miscel. I. 103. Die Schulden Schäßburgs 1700. Korr. 1889, S. 59. Die Leistungen der einzelnen Gemeinden des Repser Stuhls bei Dr. H. Müller: Zur Geschichte des Repser Stuhls im Ver.Arch. S. 37, 192 ff., 296 ff.

Jesuiten in Klausenburg geschenkt worden war. Es kam zu langwierigen Verhandlungen vor allem mit dem Superior der Klausenburger Jesuiten, P. And. Horvath, ein Bittgesuch an den Hof versuchte den Nachlaß zu erwirken, zuletzt mußten die evangelischen Geistlichen noch 11.856 Gulden zahlen[1]). Auch in kleinen Fragen spiegelte sich der Wandel der Zeit. Wie leicht wars doch früher gewesen, Zutritt zum Fürsten zu erlangen! Jetzt war das eine umständliche Sache, es kostete nicht nur die Reise viel, die „Ehrengaben" waren größer, eine Menge Leute mußte den Weg ebnen und zuletzt machte noch der „Styl" des Bittgesuchs Schwierigkeiten, da bei dem spanischen Hofbrauch auch der nicht dem einzelnen überlassen blieb[2]). Zur Zahlung der großen Summe trugen die beiden Kapitel Hermannstadt und Burzenland, obwohl nicht verpflichtet, zur Erleichterung 630 Gulden bei und die weltliche Universität 7200 Gulden nach dem schönen Wort des Hermannstädter Bürgermeisters A. Teutsch: „Es ist unter allem das wichtigste, wie man denen Censualibus helfen solle, ... denn es sind viele Ecclesiae certis de causis in großer Gefahr"[3]).

Mitten in dem Jammer und den Wirren der Zeit starb Bischof Hermann am 10. September 1707. Noch im April hatte er die Synode geleitet, in der er schwer über die schlaflosen Nächte klagte und die wiederholten Krankheitsanfälle, die ihn plagten, in denen er ergebnislos einen Ausweg suchte, wie die ungeheure Forderung von mehr als 32.000 Gulden vom Klerus abzuwenden oder aufzubringen sei[4]). Die Verhältnisse hinderten den sofortigen Zusammentritt der Synode. Sie kam erst am 30. Januar 1708 zusammen und schloß am 11. Februar, denn es lagen neben der Bischofswahl noch eine große Reihe ernster Fragen zur Verhandlung vor. Am 2. Februar 1708 wurde A. Scharsius, Pfarrer in Meschen

[1]) Der Vertrag vom 24. Juli 1710 bei Scharsius S. 698, am selben Tag vom Kommandierenden Graf Steinville bestätigt.

[2]) Schriftenwechsel, Majestätsgesuch, Eingabe an das Gubernium usf. in der Teilsynode vom April und Juli 1708 mitgeteilt, bei Scharsius, S. 625 ff. ebenso bei Pöldner, S. 904 ff.

[3]) Nach den Synodalakten bei Meltzl-Herrmann I., 132. Die Bitte um Unterstützung vom 10. Juni 1710 bei Scharsius, S. 700.

[4]) Anno 1707 die 10. April de taxa inaudita misero clero Saxonico inflicta. Sess. 3 ... Capitula bina maxima, Cibiniense et Coronense nihil conferre, exules multos ex Antesilvano, Schelkensi nihil posse. Quartistas parum, quia parum percipiant, paucos reliquos toties depopulatos aegerrime, ex pauculis autem reditibus si militiae contulerint fruges, unde conflabunt pecuniam?

gewählt. Die schwere Zeit warf ihre Schatten auch hieher. Der neugewählte Bischof klagte[1]), seine Einnahmen in Birthälm seien so gering, daß er kaum das Notdürftige habe, nicht zu reden von dem, was für die bischöfliche Würde sich zieme, und bat, die Synode möchte ihm die Liebesgabe geben, die dem neuen Bischof vor der Wahl in Aussicht gestellt worden sei und eine Beihülfe zur Herstellung des Pfarrhofs in Birthälm, dann daß eine Kasse von den Kapiteln gegründet werde, an die er sich in Notfällen halten könne. Als Liebesgabe wollte jedes Kapitel 25 Gulden spenden, mit dem Vorbehalt, daß die Abgabe nicht zu einer Verpflichtung werde. Zur Gründung der Kasse wurden 200 Gulden aufgeschlagen, doch sollte Rechnung darüber gelegt werden. Zum Pfarrhausbau etwas zu geben, hinderte die Not der Zeit. Ein Teil der Pfarrer war in so elendem Zustand, daß sie nichts hatten und wie die Bauern das Feld bebauen mußten. Die Pfarrer des Hermannstädter Kapitels, die monatelang mit einem Teil ihrer Gemeinden vor den Feinden sich in der Stadt aufhalten mußten, hatten in den Jahren 1704, 1705 und 1707 fast 16.000 Gulden in Geld und an Früchten zahlen müssen. Mit Rücksicht auf die gefährlichen Zeiten wurde erwogen, ob es sich nicht empfehle, das bischöfliche Archiv nach Hermannstadt zu führen. Es unterblieb, weil das Amt es nicht entbehren könne. Scharsius, ein gelehrter Mann, dessen reiche Sammlungen zur Geschichte seiner Kirche seinen Fleiß bezeugen[2]), starb schon am 2. November 1710, auf der Kanzel vom Schlag getroffen. Noch kürzer wartete G. Krauß des Amtes, am 26. Januar 1711 durch das Los zum Amt berufen, da L. Graffius die gleiche Stimmenzahl hatte[3]); er starb am 5. August 1712 und ihm folgte Graffius, der nun bis 1736 dem Amt vorstand.

Jene Synode von 1708, die kaum ein Gebiet des kirchlichen Lebens unberührt ließ, zeigte in erfreulicher Weise, daß in der Kirche doch noch Kräfte vorhanden waren, das Leben gestaltend zu beeinflussen, und zwar ebenso bei den Weltlichen wie bei den

[1]) Sess. 17.

[2]) Die wichtigsten sind noch im Sup.-Arch. vorhanden. Über ihn siehe Trausch, Schriftst. 3, 160.

[3]) Syn. 1711, sess. 3 ... deprehenditur paritas votorum in clar. dom. Schaessburgensi et clar. dom. Mediensi. Quo comperto per sortem proba instituitur, utrum Deus electum velit. Mon itaque sorte cadente in clar. dom. Schaessburgensem, dec. generalis eundem tanquam divinitus vocatum ...

Geistlichen[1]). Am 26. Januar 1708 legte die weltliche Universität der Synode, „dem Gewissen und dem göttlichen Befehl zu genügen, zum Zweck Gottesfurcht und Tugend zu erhalten, um vielleicht noch schwerere Gerichte von uns abzuhalten", ausführliche „Punkte zum größern Vorteil des allmächtigen Gottes, der hl. Kirche unsers Herrn Jesu Christi, zur Zierde und zum Schmuck des geistlichen Standes und zur Erbauung aller treuen Evangelischen" vor, die zeigen, wie ernst es ihnen um die Kirche zu tun war. Sie verlangten Abstellung der Simonie, Einschränkung der Abgaben bei der Ordination, wo insbesondere „der Mutwillen derer Scholasticorum Birthalbensium" die Kandidaten arg mitgenommen hatte, Abschaffung ärgerlicher Gebräuche bei den Präsentationen, Neuaufnahme der Visitationen durch den Bischof, bei dessen Wahl darauf zu sehen sei, daß das Heilandswort an ihm sich erfülle: „Ihr seid das Licht der Welt und das Salz der Erde". Die Pfarrer sollten das reine Gotteswort predigen und mit ihrem Leben ein gutes Beispiel geben, in ihren öffentlichen Reden — wie bezeichnend! — „mit der religione dominante behutsam umgehen", auf der Kanzel „nicht Privataffekten" nachgeben. Die Trunkenheit soll bekämpft werden, die Katechisation allgemein eingeführt und ein einheitlicher Katechismus zum Gebrauch vorgeschrieben werden[2]). Wer zum Abendmahl geht, soll geprüft werden, aber vom Sakrament soll der Pfarrer nur mit Zustimmung des Kapitels und der weltlichen Obrigkeit jemanden ausschließen. Die Pfarrer sollen sich um die einzelnen Seelen kümmern, Kranke und Sterbende besuchen, die Schulen fleißig beaufsichtigen, „brutale Schärfe" gegen die Jugend nicht gestattet sein, die Katechisation soll in der Muttersprache geschehen, die lateinischen Gesänge in der Kirche sollen abgeschafft werden, Übergriffe in das weltliche

[1]) Die Syn. von 1708 hat eine eingehende Darstellung gefunden bei C. Werner: Die Generalsynode der ev. Kirche A. B. in Siebenbürgen vom Jahr 1708. Festschrift des ev. Gymnasiums in Mediasch zur 400jähr. Geburtsfeier Dr. Mart. Luthers. Hermannstadt 1883. Im Anhang die Punkte der weltl. Universität und die Antwort der Synode. Die letztere auch unter dem Namen Epicrisis viri summe venerabilis atque clar. dom. Mag. Marci Fronii, pastoris Coronensis usf. Vgl. auch Meltzl-Herrmann I, 134 f. Auch Codex Pöldner enthält sie.

[2]) Im Jahr 1730 (28. November) legt der Kosder Dechant dem Kapitel vor: Methodus catechisandi a rev. domino Superintendente praescripta ac sequentia circa modum et oeconomiam tractandi studiose observari jubentur. Codex Pöldner[2] S. 540. Korr. 1918, S. 1.

Amt von den Geistlichen vermieden werden, der Kleiderluxus der Geistlichen soll abgestellt werden, ebenso die Schmausereien und Tänze der Schuljugend besonders in den Städten. Arme Kirchen sind mit Almosen zu unterstützen, des Honterus Reformationsbüchlein soll mit Änderung dessen, „was sich auf diese Zeiten nicht schickt", neu herausgegeben werden.

Es war mitten im Kuruzenkrieg ein Reformprogramm, das doch Achtung abnötigt und die leisen pietistischen Klänge darin machen die Forderungen noch wertvoller. Die Synode nahm davon Veranlassung, sofort einige Mißbräuche abzustellen: Niemand solle ordiniert und präsentiert werden, der nicht beschwören könne, daß er ohne Simonie, Geschenke und Versprechungen zum Amt gelangt sei[1]), das Katechismus- und Beichtexamen solle in allen Kirchen eingeführt und gehalten werden, und zwar das erstere jeden Sonntag. Ja die Synode erkannte an, daß die Exkommunikation eine rein weltliche Sache sei, und der kleine Bann nur mit Wissen des Dechanten zu verhängen sei[2]). Gegen den Kleiderluxus wurde die Kleiderordnung von 1660 neu in Erinnerung gebracht, den Pfarrern und Predigern der Tanz aufs neue verboten. Die Dechanten sollten durch die Amtsbrüder milde Gaben für Klausenburg, Fogarasch, Enyed und Thorda sammeln lassen.

Die Zuschrift der Nationsuniversität wurde dem Kronstädter Dechanten Marc. Fronius zur Beantwortung übergeben, der es in ausführlicher Weise besorgte[3]). Sie ist von heiligem Eifer für die Kirche durchdrungen, ganz erfüllt von der hohen Aufgabe, die ihr gestellt ist und will mithelfen, Mißbräuche abzustellen, die in manchen Fragen den Weltlichen zugeschoben werden. Die Mißbräuche bei Ordination und Präsentation sollen abgestellt werden[4]),

[1]) Im Sinne der Synodalbeschlüsse 1676 sess. 2 und 1686, sess. 8 § 9.

[2]) Sess. 16, 9. Februar... Excommunicationem majorem esse actionem mere politicam, consistentem in exclusione ab omni societate eccl. et civili. Minorem vero bannum respicere ministerium neque eum tamen a privatis quibuslibet pastoribus pro arbitrio suo, sed conscio decano usurpandum esse. Monet idem (Superint.), exclusionem ab usu s. coenae non esse excommunicationem, sed suspensionem tantum, quoad usque suspensus se emendet.

[3]) Bei Werner, S. 29 auch die Zuschrift an die Nationsuniversität vom 11. Februar 1708, unterschrieben: Superintendens, Decanus generalis ceterique decani et seniores capitulorum almae universitatis saxo-ecclesiasticae.

[4]) Im Zusammenhang damit wurden die Ordinationstaxen festgestellt, die bei Meltzl-Herrmann I, 134 gedruckt sind. Eine Ordination, die in Ver-

das Geldauswerfen in der Kirche aber soll beibehalten werden, die Geistlichen sollen in Lehre und Leben sich tüchtig zeigen, aber nicht gehindert sein, ärgerliche Dinge zu strafen, Katechismus und Katechisation sollen getrieben werden, gut wärs die Lehrer gut zu bezahlen, Kleiderpracht auch bei den Weltlichen abzustellen. Über den Tanz wird mild geurteilt[1]), des Honterus Reformationsbüchlein solle entweder ganz oder nicht herausgegeben werden. Ausführlich wurden Schäden des Amtes in der Kirche und Schule dargelegt, die Bereitwilligkeit, sie abzustellen, die Einigkeit der beiden Stände besonders betont und die Weltlichen aufgerufen, mitzuhelfen.

Der Schriftenwechsel ist in dunkler Zeit ein heller Lichtstrahl. Als äußeres Zeichen, wie sehr der Synode die Einigkeit am Herzen lag, beschloß sie, die Ehrenweine, „die man den Herrn Dynasten in Hermannstadt" sonst jährlich angeboten, die aber in den letzten Jahren unterblieben seien, ihnen wieder zu geben.

Auch die weltliche Universität griff mit großer Entschiedenheit ein. Im Einverständnis mit den Geistlichen wurde zur Förderung der häuslichen Andacht das Abendglockenläuten angeordnet mit dem dreimaligen Anschlagen zum Schluß, das den rechtmäßigen Glauben an die Dreieinigkeit bezeugen sollte und selbst die zu verrichtenden Gebete wurden vorgeschrieben. Der Anfang wurde am 1. November 1710 gemacht. Zugleich ordnete jene Vereinbarung die Bestrafung für die an, die einen ärgerlichen Lebenswandel führten, vor allem am Sonntag betrunken waren. Geschiedene Eheleute sollten nicht mehr öffentliche Abbitte in der Kirche tun, sondern vor dem Pfarrer des Orts im Beisein einiger weltlichen Beamten mit der Gemeinde ausgesöhnt werden[2]).

Auffallend erscheint, daß die Synode von dem, was die Kirche am meisten bedrohte, nur selten ein Wort redete, von den umfassenden Angriffen der katholischen Kirche. Bisweilen geschah es doch. So beschwerte sie sich 1712 darüber, daß die Jesuiten Leute,

tretung des Burzenländer Dechanten in Tatrang 1706 vorgenommen wurde, Kronst. Quellen, 7, 353. Die Kosten in Birthälm 1708 ebenda, S. 401. Die Präsentation des Marc. Fronius in Kronstadt ebenda, S. 421.

[1]) Mit Berufung auf Luther: „Der Glaube und Liebe lasse sich nicht austanzen".

[2]) Meltzl-Herrmann I, 138 führt das Ganze als Anordnung der Universität an, dagegen Haner, jedenfalls richtiger als Conventionales inter utriusque ordines politicum atque ecclesiasticum uff. vom 5. März und 6. Oktober. Haner, Notabene maj. 3 776. Vgl. Kronst. Quellen, 7, 404.

die gerichtlich verfolgt würden, beschützten[1]), daß die evangelischen Geistlichen gehindert würden, evangelischen Soldaten beizustehen[2]), daß die Jesuiten ohne Recht Trauungen vornähmen[3]). Die Frage, ob Kinder katholischer Eltern getauft werden dürften, wurde (1726) dahin entschieden: Soldatenkinder nicht, sonst ja, und zwar in gemischten Ehen nach der Religion der Eltern, obwohl diese Übereinkunft hier noch nicht bestehe[4]). Die Synode von 1712 nahm Anstoß an der Aufstellung griechischer Kreuze auf dem Sachsenboden[5]).

Der Kampf der katholischen Kirche spielte sich zunächst auf andern Gebieten ab, es hatte ein Kleinkrieg begonnen, der mehr die einzelnen Magistrate, die Städte usf. bedrohte, nur auf Umwegen allmählich an die Kirche selbst kam.

Zunächst mußte das Volk überhaupt gewöhnt werden, die katholische Kirche in seiner Mitte zu sehn. Hier wurde ein Kreuz

[1]) **Syn. 1712, sess. 6, 19. November:** Urgetur hic a praecipuis asylum, quod dom. Jesuitae sibi vindicant, ut bina exempla testentur: Non ita pridem inobedientem dominae matri, clar. dom. M. Krempesii b. defuncti filium receperint, neque matri, quanquam saepius repetenti restituere voluerint, negantes, eum se non vidisse; postliminio autem expertum esse, quod eundem Claudiopolim promoverint. Item militem, qui Valachum sclopeto trajecisset (saltim, quod currum tanto fimo implere et onerare noluerit ad efferendum urbe, quantum ille desideraverat) sub suam receperint tutelam. (Accidit utrumque Cibinii.)

[2]) **Ebenda, sess. 4:** Conqueritur autem de vi, ministerio illata, ab iis, qui de catholicismo sibi vindicent nomen, quod prohibeant nostris, ne militibus nostrae professionis sacra porrigant, imo ne quidem in discrimine vitae constitutis solatio adsint. Consultum videtur, si hujusmodi gravamina libello supplici inserta, inclytae deputationi porrigantur, si forte sua interpositione liberum ad tales accessum nobis impetrare possint. **Dazu wurden Beispiele aus Hermannstadt und Kronstadt gefügt. In Scharsius** Privil. congeries **S. 759 ein Fall aus Kronstadt: Als der ev. Prediger bei einem im Duell verwundeten ev. Fahnenträger erschien, wurde das als Eingriff betrachtet und die Jesuiten verlangten eine Sühne von 500 Thalern: „katholisch sei die Religion des Heeres".**

[3]) **Ebenda, sess. 7.**

[4]) **Syn. 1726, sess. 20, 29. März:** Si pater sit militiae subjectus, ne immisceat se pastor. Si pater militiae subjectus non sit, et parentum alter sit evangelicae, alter pontificae religionis, juxta conventionem in quibusdam locis inter Evangelicos et Pontificios factam, masculi sequantur religionem patris, foemellae matris, quae vero conventio apud nos non facta.

[5]) **Syn. 1712, sess. 6, 19. November:** Porro fit etiam mentio, quod Valachi in terra regia habitantes, vulgares suas erigunt cruces, quibus omnino sit interdicendum.

aufgerichtet, nicht ohne Gegensatz und offenen Widerstand zu finden, dort die Frohnleichnamsprozession mit besonderm Prunk vorgenommen, die wundertätigen Bilder in den neu eingerichteten Betsälen reich bekleidet, Missionäre kamen und gingen, Kardinal Kollonich in Wien, Apor und Haller hier taten sich als Förderer auf. Vor allem wurden Schulen eröffnet, in denen deutsch und ungarisch gelehrt wurde, die katholische Kirche tat alles, sich bemerkbar zu machen. Die städtischen Magistrate, der Willkür der Besatzung preisgegeben, waren übermäßig scheu und zurückhaltend. Die städtische Musik, bisweilen die evangelischen „Togaten", wurden zu Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt, von der Kniebeugung dispensiert, wenn der verwandelte Leib des Herrn angebetet wurde. Immer rückten die Soldaten aus, die Stücke wurden losgebrannt zu Ehren der katholischen Feier, die „herrschende Religion" trat immer anspruchsvoller auf[1]). Bald gabs Konvertiten, vereinzelt und nicht die besten Elemente, auf die Zahl kams an, die doch gering blieb. In Kronstadt hatte Joh. Drauth, der wohl auf deutschen Hochschulen gewesen war, aber nichts gelernt hatte, im tollen Übermut oder aus Dummheit ein hölzernes Marienbild machen lassen, das zugleich ein Spott war. Das wurde für eine Gotteslästerung erklärt, Drauth zur Abbitte gezwungen und — der Fall ist typisch — der Kronstädter Magistrat, der mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun hatte, verhalten, als Sühne den Franziskanern beständiges Quartier mit Licht, Holz, Lebensmitteln usf. zu geben, dabei noch froh, auf so billige Art davon zu kommen[2]). Wenig später wurde Drauth katholisch und nun erst recht ein Werkzeug in der Hand der Jesuiten.

Der ganze Angriff aber und die Verfolgung der Protestanten erhielt Unterstützung und größere Planmäßigkeit durch die Wiederaufrichtung des katholischen Bistums in Weißenburg.

Der Kuruzenkrieg war allmählich zu Ende gegangen, dem Brand gleich, der in sich selbst erlischt, weil nichts mehr zu verbrennen da ist. Leopold war darüber gestorben (1705), auch sein Sohn Josef erlebte den Friedensschluß von Szathmar (1711) nicht, er starb wenig früher, doch ist es nicht zuletzt sein Verdienst gewesen, daß der Friede zustande kam. Wer binnen drei Wochen dem Kaiser huldige, sollte Verzeihung erhalten. Rakoczy brachte

[1]) Die Einzelzüge auf Grund der Historica relatio de initio et progressu missionis Coronensis societatis Jesu in Trans. Kronst. Quellen, 6, 183 ff.

[2]) Meltzl-Herrmann I, 173.

es nicht über sich. Der eitle ehrgeizige Mensch, von dem ein einsichtiger Zeitgenosse urteilte, man müsse sich wundern, wie er je der Führer einer großen Partei habe sein können, ging in die Verbannung und ist in Rodosto am Marmarameer 1735 gestorben, von der ungarischen Volksphantasie zu einem Helden hinaufgeschraubt, der er niemals war. Der Szathmarer Friede aber erkannte neuerdings die Religionsfreiheit in Ungarn und Siebenbürgen an, wodurch das Leopoldinische Diplom natürlich nicht berührt wurde.

Mit diesem Frieden endete in Siebenbürgen erst die Fürsten- und die Türkenzeit.

Nun aber meinte der neue Staat, in dem die Jesuiten die Herren waren, fortsetzen zu sollen, was sie auch in Siebenbürgen begonnen hatten, die katholische Restauration. Es lag auf dieser Linie, wenn mit der Wiedererrichtung des katholischen Bistums Ernst gemacht wurde.

Bei seiner Thronbesteigung bestätigte Karl III., als deutscher Kaiser VI., die Religionsfreiheit in Siebenbürgen und das Leopoldinische Diplom samt den andern Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Diplom standen[1]). Dem entgegen wurden sofort die Jesuiten in den sächsischen Städten vermehrt, die Franziskaner desgleichen oder neu eingeführt, so daß sie Niederlassungen in einer ganzen Anzahl von Orten erhielten, darunter Hermannstadt, Kronstadt, Mediasch, Schäßburg und Mühlbach, die Piaristen kamen nach Mediasch und Bistritz, die Pauliner nach Tövis und Illyefalva. Aber die Hauptsache war die Errichtung des im 16. Jahrhundert säkularisierten Bistums in Weißenburg. Jetzt wurde der alte Bischofspalast, der seither den siebenbürgischen Fürsten als Residenz gedient, wieder dem Bischof zugewiesen, der Graner Domherr G. Martonfi zog ein[2]), aus Staatsgütern reich dotiert, darunter auch mit sächsischen Fiskalquarten[3]), und im Beisein des Kommandierenden Generals Graf Steinville in das Amt einge-

[1]) Urk. vom 13. März 1712: vos et medio vestri fideles nobis dilectos carae nobis Transs. trium nationum et quatuor receptarum ibidem religionum universos et singulos reddimus securos . . . (Über das Leopold. Diplom) sacrum hoc diploma. Bod, Hist. Hung. eccl. II, 212.

[2]) Dotierung des Bistums, Urkunde 11. Dezember 1715 bei Szeredai, Series S. 222.

[3]) Die Aufzählung der dem Bischof überlassenen Fiskalgüter im 1. Art. von 1751, mitgeteilt ebenda, S. 231.

führt (19. Februar 1716). Wenige Tage früher war vom kommandierenden General die alte Domkirche, die im Besitz der Reformierten war, dieser mit Gewalt genommen worden und der neue Bischof weihte sie aufs neue und besetzte sie. Der griechisch-unierte Bischof wurde von Karlsburg entfernt. In Klausenburg aber nahm derselbe Kommandierende den Unitariern die Kirche, das Pfarrhaus, die Schule und andre Stiftungshäuser.

Es war das Vorspiel für Gewaltmaßregeln auch in den sächsischen Städten, in denen es keine katholische Gemeinden gab. Zuerst sollten die Kirchen geschaffen werden, man hoffte sie später zu füllen.

In Hermannstadt hatte schon der Kommandierende, Graf Rabutin, 1702 an die Stadt die Forderung gestellt, den Katholiken eine Kirche abzutreten, was damals nicht geschah. Als der Friede endlich zu dieserartigen Kriegswerken Zeit ließ, erneuerte Steinville das Begehren unter dem Vorwand, es sei kein Gotteshaus da, die Offiziere zu begraben. Im Februar 1716 mußte das sogenannte Nonnenkloster samt der Kirche den Franziskanern übergeben werden, unter anderm auch mit der Bedingung, deutsche Ordensmitglieder dorthin zu bringen[1]). Die Übergabe erfolgte vor allem „aus Respekt für die Religion unseres allergnädigsten Kaisers und Königs und Herrn", ein Beweggrund, der auch später immer mitspielte. Die Bedingungen beleuchteten die Lage: der bisher von der Stadt zum Gottesdienst angewiesene Platz solle der Stadt zurückgestellt werden, was nicht geschah; es solle von niemandem weiter ein Beitrag oder Arbeiten zur Erhaltung und Erweiterung der Kirche gefordert werden, was Jahr für Jahr geschah; es sollten keine weitergehenden Forderungen gestellt werden; die Stadt wußte bald nicht mehr, wie sich vor ihnen retten; die Jesuiten sollten sich nicht der Jurisdiktion des Magistrats entziehen; es gab bald allerlei Händel; sie sollten keinen Handel treiben, sie sollten freundlich und friedlich leben — das genaue Gegenteil geschah. Aber die Bedingungen nahmen sie natürlich an[2]). Das Alles im Geist der

[1]) H. Herbert, Beiträge zur Gesch. von Schule und Kirche in Hermannstadt zur Zeit Karls VI. Auszüge aus den Magistratsprotokollen. Hermannst. Gymn.-Progr. S. 16. K. Fabritius, Beiträge zur Kirchengeschichte Siebenbürgens unter Kaiser Karl VI. Urkunden über die Abtretung von Kirchen im Ver.-Arch. 1, 238f. W. Schmidt, Zur Geschichte der Jesuiten in Hermannstadt, ebenda 6, 231. Fr. Teutsch, Sachsengesch. 2, 61ff.

[2]) Fabo: Codex dipl. S. 259, 261, (17. August 1701), Bestätigung durch Leopold, Wien, 13. Februar 1702, S. 262.

Vorschläge, die Leopold gemacht worden waren, „wie die Häretiker in Siebenbürgen auszurotten seien“ [1]): darunter Wegnahme der protestantischen Kirchen, Bestätigung der Privilegien bloß für die Katholiken, Bevorzugung der Katholiken überall.

Auch die Jesuiten, lang schon mit der Schneiderlaube nicht zufrieden, verlangten Platz für eine Kirche. Sie wünschten ihn auf dem großen Ring, wo gedeckte Lauben den großen und kleinen Ring trennten und wo die Schneiderlaube stand. Am 20. August 1721 erschien der Kommandierende Graf Virmont, ein eifriger Jesuitenschützling, selbst in der Kommunität und sprach für die Jesuiten. Sofort wurde zwischen ihm und der Stadtvertretung der Vertrag abgeschlossen, wonach ihnen der Platz gegeben wurde, wo die katholische Kirche heute steht. Die Jesuiten sollten dafür den Ort, wo sie bis dahin Schule gehalten, zurückstellen. Sie stellten die Schule nicht zurück und verlangten vielmehr noch anstoßende Häuser, auch die Stadtapotheke, die dort stand, wo heut der Turm der katholischen Kirche steht und alles mußte ihnen überlassen werden. Sie forderten sogar die Hälfte der großen evangelischen Pfarrkirche und der Kommandierende erklärte, im Falle der Weigerung werde er sich mit bewaffneter Hand in den Besitz setzen.

Die bisherige Nachgiebigkeit erklärte sich aus der Furcht vor dem Kommandierenden, der allmächtig war, dessen Fürsprache bei Hof Gnade oder Ungnade verhieß, der die Steuern erleichtern konnte, und war zugleich ein Zeichen, wie tief das Volk durch die Stürme der letzten Jahre im Lebensmark getroffen war. Dazu kam der Respekt vor dem Kaiser und seiner Religion, dem wie „der Observanz gegen vorhochgemeldet kommandierenden Generalen Exzellenz“ auch im Vertrag Ausdruck gegeben wurde. Virmont hinwieder versicherte, „daß ich diese besondere Willfährlichkeit bei Sr. k. k. Majestät, soviel nur immer kann, möglichst anzurühmen nicht ermangle, in der vollen Hoffnung und allerunterthänigsten Zuversicht, Allh. gedachte uff. werden sothane Bezeugung in... Hulden und Gnaden aufnehmen und dafür mit ihrer angestammten Clemenz der Stadt in anderlei gewogen und beigethan bleiben“. Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn (1728) auch das frühere Dominikanerkloster in der Sporergasse verlangt wurde. Der Kommandierende Graf Tige nahm es für die Ursulinerinnen in Besitz. Die „teutsche Schule“ und die zwei

[1]) Ebenda, S. 289: Modus haereticos ex Trans. exstirpandi.

evangelischen Prediger, die in den alten Klosterräumen Unterkunft gefunden hatten, wurden einfach hinausgetan. Die Kommunität wagte nur die Bitte, die dort in der Kirche Begrabenen sollten nicht gestört werden, was der Kommandierende versprach, falls keine Arianer unter ihnen wären.

Und in diesem Ton gings nun durchs ganze Sachsenland. In Kronstadt verlangten die Katholiken, wieder unterstützt durch den Kommandierenden Graf Steinville, die Johanniskirche (1716)[1]), sie werde mit Waffen in der Hand genommen, wenn die Stadt sie zur bestimmten Stunde nicht übergebe und der Magistrat übergab die Schlüssel. Nachträglich trug der Magistrat, um die Johanniskirche frei zu bekommen, die Klosterkirche an — die Katholiken nahmen sie an und stellten auch die andre nicht zurück. In Bistritz mußte (1720) die Dominikanerkirche samt dem Kloster abgetreten werden; die Stadt tat es „in schuldigem Respekt gegen die Religion des Fürsten", ja sie trat „zum Beweis der brüderlichen Liebe" auch noch die Spitalskirche ab, gegen Bedingungen, die wieder nicht eingehalten wurden[2]).

Mit größern Schwierigkeiten ging es in Mediasch und Schäßburg.

Wieder wars der Kommandierende, von dem die Sache ausging, diesmal Graf Virmont[3]). Während des Landtags in Hermannstadt (1721) rief er einmal den Bürgermeister von Mediasch zu sich und stellte ihm und seinen Mitdeputierten vor, es habe längst schon scheele Augen gegeben, daß in diesem Ort, der mitten im Land liege, keine Kirche „vor die Religion des Landesfürsten eingeräumt sei" und drängte, daß es geschehe. Der Bürgermeister wies darauf hin, in einer so wichtigen Sache könne er nicht allein entscheiden. Als die Stadt vor die Frage gestellt wurde, hätte sie es am liebsten gesehn, „die arme Stadt mit dieser Anforderung zu verschonen", wenn aber nicht auszuweichen sei, so solle dem Kommandierenden die Nikolauskirche auf dem Zekesch angetragen werden. Dieser nahm den Antrag sehr ungnädig an, er könne nicht glauben, daß die Mediascher „so tumm sein sollten und Ihre

[1]) Zu Ver.-Arch. 1, 228 noch Kronst. Quellen 6, 341.

[2]) Alle diese, sowie die im folgenden berührten Verträge von Fabritius mitgeteilt im Ver.-Arch. 1, 238ff.

[3]) Als Virmont nach Hermannstadt kam, fragte Haner beim Hermannstädter Kapitel an, ob dem Kommandierenden nicht statt Silbergeschirr lieber vier Faß Wein zu spenden seien. Orig. im Herm. Kap.-Arch.

k. k. auch landesfürstlich Majestät mit einem solchen Kapellerle abzustecken gedächten" und setzte eine dreitägige Frist zur Abtretung des Klosters. Die Kommunität beschloß schon den folgenden Tag, das Kloster und das daran liegende Predigerhaus zu übergeben „auf Ihre hochgräfliche Exzellenz vorbeschehene freundlichste Ansuchung und väterliches Einraten ex respectu religionis unsers Allergnädigsten Erb-Landes-Fürsten und Herrn k. u. k. Majestät, wie auch aus untertänigem Gehorsam gegen Ihro hochgräfliche Excellenz". Der Kommandierende nahm den Antrag an, fügte aber eigenmächtig noch die Gebäude dazu, die ehemals zum Kloster gehört hatten, Schopfen und Scheune, den Hof mit dem Brunnen, die Predigerwohnung mit dem Garten und versprach die Willfährigkeit „bei Ihrer k. Majestät alleruntertänigst anzurühmen", und die Stadt beruhigte sich mit dem Gedanken, „uns dadurch ein Meritum zu machen".

Etwas schwerer gings in Schäßburg. Als der Kommandierende Graf Königsegg (1723) einmal dorthin kam und von der Stadt feierlich begrüßt wurde, die sich unter Übergabe eines Geschenks seinem Wohlwollen empfahl, richtete er „eine kleine Bitte" an die Stadt, nach dem Beispiel der andern Städte solle auch Schäßburg einen Platz für eine katholische Kirche geben, nur einige Mauern, darin die armen Franziskaner sich einrichten könnten. Auch hier die Begründung: die Religion des Herrschers und um beim Kaiser „ein Meritum" sich zu erwerben. Die erschreckte Kommunität wandte sich an den Komes um Rat, der riet „unter genugsamer Kaution" nicht zu widerstreben, um nicht Schlimmeres für die evangelische Religion herauf zu beschwören, die unter der Gnade des Kaisers die Religionsfreiheit so ruhig genieße, wie es sonst nirgends unter katholischen Herrschern der Fall sei! Die Kommunität trug darauf die Nonnenkirche auf der Burg an, die damals zum Mehlmagazin diente, und das Nachbarhaus, das die Stadt ankaufen wollte. Der Kommandierende wars zufrieden und beauftragte den General Langlet, der in Schäßburg in Garnison lag, die Sache durchzuführen. Dieser, ein gebürtiger Schwede, der in kaiserlichen Diensten zur katholischen Kirche übergetreten war, ließ den Bürgermeister und einige Senatoren zu sich rufen und erklärte, nachdem sie drei Kirchen zur Auswahl angetragen hätten, wähle er die Spitalskirche. Die Gerufenen durchsahen die Nichtsnutzigkeit und erklärten, das sei falsch und wiesen das Begehren entschieden ab. Wolle der Kommandierende den

Platz auf der Burg nicht, so werde die Stadt ihm drei Häuser in der Unterstadt zur Auswahl stellen. Sie berief sich, wenn auch vorsichtig darauf, es dürfe ihrer Religionsübung kein „Präjudiz" geschaffen werden. Nun tat Langlet, als ob ihm alle drei Häuser gegeben werden sollten und als der Irrtum berichtigt wurde, griff er wieder auf das Spital. Als die Stadt fest blieb, verlangte er, die angetragene Nonnenkirche solle wenigstens hergestellt werden. Nach nochmaligem Hin- und Herreden blieb es dann bei der Nonnenkirche, wobei allerdings eine Beisteuer zur Herstellung verlangt und zugestanden wurde (100 fl.), aber auch drei Häuser noch, die an die Kirche anstießen, mitgingen. Am 22. November 1723 fand die Übergabe an die Franziskaner statt und Graf Königsegg versprach, es war nun schon Stil, die Willfährigkeit der Stadt beim Kaiser „anzurumben". Die Stadtmusikanten und evangelischen Choristen halfen bei der Einweihung mit und als die Schlüssel übergeben wurden, dankte der Franziskanerpater in deutscher Sprache und die ausgerückten kaiserlichen Soldaten gaben drei Salutschüsse[1]).

So hatte nun die katholische Kirche in allen sächsischen Städten Gotteshäuser, es fehlten nur noch die Gemeinden. Sie zu schaffen war das nächste Ziel, denn mit den zurückgebliebenen ausgedienten Soldaten und den paar fremden eingewanderten Katholiken, das empfanden Jesuiten und Franziskaner, war nicht viel anzufangen. So begann denn der Seelenfang unter den Sachsen. Die Methode, Leute die etwas gefehlt hatten, zum Übertritt zu bewegen, wie Drauth in Kronstadt, konnte doch nicht zum Ziel führen. Da sollte denn ein anderes helfen, die Lockung mit Stellen in den Vertretungskörpern, mit Ämtern und Belohnungen.

Bevor das Mittel im großen zur Anwendung kam, versuchten die Katholiken auf dem Landtag von 1730 einen Hauptschlag, der im Falle des Gelingens die Sache sehr erleichtert hätte[2]).

Am 3. Juli 1723 hatten „die Erzbischöfe, Bischöfe und alle Geistlichen Ungarns" in Preßburg einen feierlichen Protest gegen

[1]) Zum Ganzen Fr. Czekelius: Ein Bild aus der Zeit der Gegenreformation in Siebenbürgen. In Virchow-Holtzendorff, Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge. Heft 465 der XX. Serie. Berlin 1885.

[2]) Meltzl-Herrmann 1, 150f. J. Höchsmann, Studien zur Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrh. Ver.-Arch. 16, 29ff., geistvoll und voll großer Gesichtspunkte, wie alles was H. geschrieben.

die Religionsgleichheit in Ungarn und Siebenbürgen dem Kaiser übergeben als „die geistlichen Stände in Ungarn und Siebenbürgen", denn sie „sei allen unsern Reichsgesetzen entgegen" und erklärten, niemals in eine solche Religionsfreiheit zu willigen[1]). In Siebenbürgen war das genaue Gegenteil der Fall, die „Religionsgleichheit" Landesgesetz, in Ungarn wenigstens in beschränkter Weise, aber jener Geist der Unduldsamkeit kam mit Macht auch nach Siebenbürgen.

Der Gubernator forderte die Stände auf, einige Bestimmungen der Approbaten und Kompilaten, die den Katholiken abträglich seien, aufzuheben. Die Sachsen suchte er damit zu ködern, dem Kommandierenden liege viel daran und er werde aus der Haltung sehen, ob sie seiner Protektion würdig seien, der Kaiser ihren Gehorsam erkennen. Gegenüber der verzweifelten Stimme unter den Sachsen, die kaiserliche Gnade sei selbst mit dem Verlust der Freiheit nicht zu teuer erkauft, gewann doch die andre an Gewicht, wichtiger sei, mit den Ständen Hand in Hand zu gehen und gemeinsam das Recht zu verteidigen. Allerdings überwog die schwächliche Ansicht, nur ja nach keiner Seite anzustoßen, ein Kennzeichen der ganzen Haltung der Sachsen in jener Zeit, das auch der Komes A. Teutsch an sich trug. Die Sachsen kamen über eine verwaschene Erklärung nicht hinaus, die aber doch als Ablehnung aufgefaßt werden mußte. Dafür protestierten die Reformierten und Unitarier energisch gegen die ganze Verhandlung der Frage, die das Gubernium dadurch erzwingen wollte, daß es über diese Vorfrage eine namentliche Abstimmung verlangte. Die Protestanten kamen dadurch in die Lage, noch offener für das Recht einzutreten. Sie erfuhren nebenbei, daß es sich hier nicht um einen Befehl des Hofs handelte, sondern es sei der Kommandierende durch die Pfaffen dazu veranlaßt worden. In der Landtagssitzung versuchte der Gubernator die Gemüter zu gewinnen und zeigte ihnen dadurch erst recht die ganze drohende Gefahr. Er behauptete, die katholische Kirche sehe einige Bestimmungen als „präjudizierlich" an, während die Protestanten das täglich wachsende Machtgefühl, die täglich sich mehrenden Übergriffe schon als Verfolgung spürten. Es war die alte Tatsache, wo die katholische Kirche nicht unbedingt herrscht, da sieht sie sich als verfolgt an. Als die Protestanten nicht zu haben waren, drohte der Gubernator, er werde

[1]) Haner, Miscell. 1, 191. Fay Cod. priv. 8.

ihren Ungehorsam dem Kommandierenden melden; die Reformierten erwiderten kühl, sie hätten sich keines Ungehorsams schuldig gemacht. Als der Sachsenkomes ganz versagte und im Gubernium behauptete, die Sachsen seien nicht Gegner der geforderten Abstimmung, wallte seinen Volksgenossen endlich das Blut, sie traten entschlossen zu den Reformierten über und unterschrieben deren energische Erklärung. Allmählich erst war klar geworden, um was alles es sich handelte. Unter dem unscheinbaren Titel, die Rechtspflege zu verbessern, verlangten die Katholiken einen völligen Umsturz der Landesverfassung, die Vernichtung der Protestanten[1]): das Approbatalgesetz über die Religionen, das die Religionsfreiheit und Gleichheit festsetzte, sollte aufgehoben werden und die Ausübung der Religion an den Willen des Fürsten gebunden sein, alle Güter, die vor der Reformation den Katholiken gehört, sollten ihnen zurückgegeben werden, sowie alle Kirchen und Schulen katholischen Ursprungs samt allen ihren Einkünften. Der Besuch ausländischer Universitäten wird verboten, Druckereien dürfen nur mit Erlaubnis der Regierung errichtet werden und nichts ohne Zensur drucken. Die Protestanten dürfen keine ausländischen Bücher hereinbringen. Die gesamte Ehegerichtsbarkeit soll in die Hände der katholischen Geistlichen gelegt werden. Die Protestanten, die sich in der Verwandtschaft bis zum 4. Grad verehelichen, werden als Hochverräter behandelt und verlieren ihre Güter, die Vormundschaft und Erziehung der Minderjährigen wie die Verwaltung ihres Vermögens fällt an den Landesfürsten. Das Jesuitenkollegium in Klausenburg soll zur Akademie erhoben werden, größere Schulen sollen in Hermannstadt, Kronstadt und Vasarhely gegründet werden.

Die Protestanten waren bereit, einige Zugeständnisse zu machen, doch sollten die Katholiken nie mehr mit derartigen Anträgen kommen. Sie sollten angeben, an welchem Ort und wieviele Jesuiten sie haben wollten. Das wollten diese nicht angeben, ihnen war mit festen Bestimmungen nichts gedient. Es sollte der Versuch gemacht werden, die oben angegebenen 10 Punkte als Anträge

[1]) Die berüchtigten Artikel gedruckt in Meltzl-Herrmann 1, 151. Höchsmann, Ver.-Arch. 16, 434. Die zwei ersten Punkte lauten:

1. Articulus Appr. Const. de receptis religionibus tollatur, maneatque in beneplacito principis libertas exercitii religionis acatholicorum.

2. Unio articularis quatuor receptarum religionum tamquam pestis eliminetur.

der Oberbeamten dem Hof zur Bestätigung vorzulegen, ein neuer Gewaltschritt, der allen Landesgesetzen Hohn sprach. Da wandten sich die evangelischen Bekenntnisse an den Kommandierenden, die sächsische Nationsuniversität legte eine besondere Umlage von 6000 Gulden auf die Stühle und beschloß eine Gesandtschaft nach Wien. Der Kommandierende wollte sich mit den Reformierten nicht einlassen, das erschreckte wieder die Sachsen so, daß sie den Gedanken, an den Hof zu gehen, fallen ließen und alles dem neuen Komes überließen, der eben gewählt worden war. Zugleich überreichten sie eine Bittschrift dem Kommandierenden, in der sie fast um Entschuldigung baten, daß sie nicht alles preisgaben und sich dessen rühmten, was sie für die Katholiken in den sächsischen Städten schon alles getan hätten, dann aber doch vorsichtig sich auf das Recht beriefen und um Schutz baten.

Anders die Reformierten. In einer selbstbewußten Klagschrift die der Abgeordnete Lazar dem Kaiser überreichen sollte, gegebenenfalls durch die Vermittlung des Prinz Eugen, legten sie in ernsten Worten ihre Beschwerden dar, beriefen sich auf das Leopoldinische Diplom und beklagten sich, was die Protestanten alles zu erdulden hätten: gegen das Gesetz verdrängten die Katholiken sie aus allen Ämtern, rissen Zehnten und Einkünfte der andern Religionen an sich, der katholische Bischof verfolge die, die zum Protestantismus überträten und mische sich in evangelische Eheangelegenheiten, der Gubernator lasse was die katholischen Gubernialräte wollten durchführen, bevor es Gesetz sei, überall würden die Katholiken bevorzugt. Sie rieten den k. Ministern, die siebenbürgischen Gesetze zu studieren und sich um diese Angelegenheiten hier zu kümmern und verlangten einen ständigen Vertreter in Wien, der auf Einhaltung der Gesetze besonders auch in Religionsangelegenheiten dringe; so allein könne die Liebe und Anhänglichkeit in den Gemütern befestigt werden, die einzig wahrhafte Stütze des Thrones[1]).

Die Haltung hatte den Erfolg, daß die Katholiken den Plan fallen ließen, auf diesem Weg und auf einen Schlag alles zu erreichen.

Sie blieben darum bei den alten Mitteln. Im einzelnen

[1]) Die Vorstellungen an den Kaiser, den Kommandierenden u. Prinz Eugen bei Schmeizel: Entwurf der vornehmsten Begebenheiten, die sich in Siebenbürgen von 1700 bis 1747 zugetragen haben. Manusk. im Brukenthalischen Museum in Hermannstadt. S. 122 f.

sollten der Protestantismus geschädigt werden, die Verfassung außer Kraft gesetzt werden, die Katholiken Macht, Einfluß, Herrschaft erhalten.

Bei den Sachsen und gegen die Evangelischen, beides deckte sich, schien es leicht. Denn sie schienen ganz dem Grundsatz zu huldigen, den sie auch in dem letzten Kampf ausgesprochen: „man sei bereit, auch weiterhin Gut, Mut und Leben vor den Kaiser aufzuopfern, wenn man nur in tranquillitate animorum leben könne und der Religion libere genießen, dazu sei nichts anders zu tun als zu bitten, zu flehen, untertänigst zu supplizieren“ [1]). Doch die Propaganda unter den Sachsen verfing nicht. Es kamen einzelne Übertritte vor, ein ehrgeiziger Mensch, der eine glänzende Laufbahn erhoffte, ein nichtsnutziger Pfarrer, der fürchtete, weggejagt zu werden, das „Volk“ ist unberührt davon geblieben und wenn Pater Sandschuster auf dem kleinen Ring in Hermannstadt predigte, „die protestantischen Kirchen seien Teufelskapellen, Hurenhäuser, die Priester schlechte Prädikanten, die Sakramente verwerflich und aller Gottesdienst null und nichtig, die Protestanten verloren und verdammt, daß sie mit den Prädikanten zum Teufel fahren würden“ [2]), so war das wohl ein Zeichen für den schrankenlosen Übermut der katholischen Missionäre, aber das lockte niemanden zum Abfall.

Manches bewahrte die Sachsen davor. Zunächst daß diese Fremden, die nicht einmal den Dialekt des Volks verstanden, an die Seele des Volks nicht heran kamen. Dann aber, Religion und Volkstum deckte sich derart, daß wer aus der Kirche ausschied damit auch aus dem Volkstum ausschied, und da mußte es sich doch jeder überlegen, ob er sich der Heimat berauben wollte. Zuletzt aber war es doch das evangelische Gewissen, das im Gotteswort verankert den Verrat an diesem mit der ewigen Verdammnis zu bezahlen befürchtete. In all dem lag eine solche Kraft, daß von den 4517 Kindern, die in Hermannstadt in den Jahren 1712 bis 1767 katholisch getauft worden waren, in der Bürgerschaft nur zwei gezählt wurden, die von katholischen Eltern stammten; 47 katholische Ausländer hatten sich das Bürgerrecht erkauft.

Mit diesen Zugewanderten und den wenig Übergetretenen versuchte die katholische Kirche ihr Glück.

[1]) Ver.-Arch. 16, 49, Anmerkung.

[2]) J. C. Schuller, Aus vergilbten Papieren. Hermannstadt, 1863, S. 11.

Das nächste Ziel war, die Ämter mit Katholiken zu besetzen. Es wurde zu gleicher Zeit mit den höchsten und niedersten versucht.

In welcher Weise lehrte das Beispiel in Kronstadt. Dort war eine Stelle im Magistrat leer. Der Gubernator, der katholische Bischof, das Gubernium selbst empfahlen den Konvertiten Drauth: es werde ein Zeichen des Religionshasses sein, wenn sie ihn abwiesen. Die Stadt berief sich auf die Wahlfreiheit und wählte einen würdigern. Bei einer neuerlichen Erledigung erklärte der Kommandierende (1731), wenn Drauth nicht zum Stadthannen gewählt werde, so werde er selbst eingreifen. Die Kommunität blieb fest und wählte den evangelischen Tartler. Da ließ der Stadtkommandant Tartler eine Wache vor das Haus stellen, den Mitgliedern der Kommunität legte er 2 bis 4 Mann als Einquartierung ins Haus, so daß die Nationsuniversität klagte, „es sei dem reißenden Strom nimmer auszuweichen". Der Kommandierende werde seinen Willen gewaltsam durchsetzen, der Widerstand werde der Nation bei Hof schaden; da gaben die Kronstädter nach, Tartler legte das Amt nieder, Drauth wurde angenommen. Es kümmerte ihn nicht, daß die Stadtkasse, die bisher beim Stadthannen stand, ihm weggenommen wurde, im Januar 1732 erschien der ehrlose Mensch in der Nationsuniversität. Seinem Schwiegersohn mußte das Bürgerrecht gegeben werden, der abgedankte Leutnant Wrede in die Kommunität, der Haustrompeter des Generals Tiege in den Magistrat aufgenommen werden. Auf die Beschwerde gegen den Trompeter wurde erwidert, „ein solcher Idiot werde den Kronstädtern nichts schaden".

So wurde es nun Methode, daß bei Erledigung einer Stelle bald der Kommandierende, bald der katholische Bischof empfahl oder befahl, diesen oder jenen Katholiken, in der Regel fremde Leute, ins Amt zu setzen und die sächsischen Magistrate und Kommunitäten bevölkerten sich mit Leuten, die oft sichs nicht hatten träumen lassen, zu solchen Ehren zu gelangen. Und „da die Katholiken, wie locker sie auch waren, mit ihren Wünschen Eingang fanden", wollte niemand zurückbleiben. Damit die Sache rascher fortschreite, befahl der Hof (1732) wieder, es müßten hinfort in Kommunität und Magistrat die Katholiken in gleicher Anzahl sein wie die Evangelischen. Nun gab es in den sächsischen Orten nicht soviele Katholiken, als man nach dieser Anordnung brauchte und so wurde nun alles, was katholisch war, herangezogen, die unglaublichsten Menschen, abgedankte Feldschere,

heruntergekommene Weinwirte, zudringliche Postmeister, Lakaien, die versorgt werden sollten[1]).

Aber mit den kleinen Leuten war es nicht genug. Als 1731 Komes Teutsch gestorben war, wählte die Hermannstadter Kommunität, wie es ihr Recht war, Sim. v. Baußnern zum Komes[2]). Es hat unendlich viel Mühe gekostet, seine Bestätigung zu erlangen, für die er selbst ins Feld führte, ein evangelischer Komes könne unauffälligerweise mehr für die Ausbreitung und Stärkung der katholischen Kirche tun als ein katholischer, dem immer Mißtrauen entgegenstehen werde. Aber nach dem Tod Baußnerns ernannte der Hof, ohne nach dem Wahlrecht auch nur zu fragen, den Konvertiten Waldhütter v. Adlershausen zum Komes (1744), den kurz vorher (1739) die Hermannstädter als Bürgermeister abzuwehren tapfer genug waren. Da der Komes von Amts wegen Mitglied des Guberniums war, ging mit dem katholischen Komes auch eine Stelle im Gubernium verloren. Aber noch bevor dieser Fall eintrat, wurde, unter Mißachtung des Gesetzes und des Vorschlagsrechtes der Stände, die Mehrzahl der Gubernialratsstellen, unter Zurückdrängung der Reformierten und Evangelischen, an Katholiken gegeben, es gab Zeiten, wo statt vier bloß zwei evangelische Gubernialräte waren. Das gleiche geschah mit den Hofratsstellen bei der siebenbürgischen Hofkanzlei in Wien.

Das siebenbürgische Staatsrecht, das siebenbürgische Kirchenrecht war über den Haufen geworfen, die Beamtenwahlen, sofern sie überhaupt noch stattfanden, zum Spott geworden, der Kommandierende verlangte, jede Wahl müsse ihm im voraus angezeigt werden, bald sollte sie bestätigt werden müssen. Als Hermannstadt 1739 nicht den vom Kommandierenden gewünschten Adlershausen zum Bürgermeister wählte, verbot er die Begleitung des Neugewählten nach Hause, sonst werde er unter sie schießen lassen. Dazu Drangsalierungen der evangelischen Bevölkerung im einzelnen, hier mit Bevorzugung der Franziskaner und Jesuiten, dort durch höhere Bebürdung mit Steuern und Auflagen, in Hermannstadt die Auspeitschung eines armen Dienstmädchens, das bei einer Prozession das Spülwasser ausgeschüttet und der dabei mitgehenden

[1]) Die Einzelheiten in Meltzl-Herrmann und in Heydendorffs Selbstbiographie in Fülle.

[2]) Seine Installation im Ver.-Arch. 17, 373. Auch R. Csallner, Quellenbuch zur Vaterländ. Geschichte. Hermannstadt, 1905. S. 210.

„Frau Zeugleutnantsin" das Kleid bespritzt hatte, als sei es ein Angriff auf die katholische Kirche gewesen, an andern Orten Verfolgung jener, die der Hostie nicht Ehre genug erwiesen, im Land der rechtlich anerkannten Glaubensfreiheit unerhörte Vergewaltigungen. Als Zeichen des Sieges weihten sie 1733 in Hermannstadt die katholische Kirche ein und stellten im folgenden Jahr vor sie auf dem großen Ring, unter der besondern Förderung des Grafen Wallis, der damals Kommandierender war, in der fast ganz evangelischen Stadt das Nepomukdenkmal auf, das heut noch dort steht. Seine Inschrift mit der Meldung von „der frommen Freigebigkeit des Senats und Volks von Hermannstadt", ist ein Hohn auf die Gewalttätigkeiten jener Tage, die überhaupt keine Grenzen kannten. In der Tat, die Evangelischen durften nicht frei neue Kirchen bauen, der Zutritt zum Hof wurde ihnen verwehrt, man unterschlug ihre Bittschriften, zwang sie katholische Feiertage zu halten[1]), und nun kam ein neuer unerhörter Angriff, Katholiken und Staat im Bund miteinander griffen nach dem Zehnten der evangelischen Kirche in den berüchtigten Fiskal- oder Produktionalprozessen[2]).

Unter dem Fiskus verstand das siebenbürgische Staatsrecht die Kroneinkünfte, d. h. die Regalien, Güter und Einkünfte, die dem Land gehörten, aber mehr oder weniger für die Verwendung des Fürsten freistanden. Früh schon hatte sich in Ungarn die Notwendigkeit herausgestellt, der Verschleuderung dieser Krongüter Einhalt zu tun. Auch in Siebenbürgen fehlte es nicht an Anlaß dazu und 1615 faßten die Stände den Beschluß, daß sämtliche Verleihungen oder Veräußerungen von Staatsgut, (Regalien, Güter, Zehnten usf.), sofern sie nach 1588 geschehen seien, ungültig seien und daß der Fiskus sie zurücklösen solle. Es sollte hinfort bloß eine Verpfändung (Inskription) auf 99 Jahre gestattet sein. Die Fiskalgüter selbst sollten in ein Verzeichnis aufgenommen werden, um eine Grundlage für die Rückerwerbung zu haben. In der wirrenreichen Zeit des 17. Jahrhunderts war die Verschleuderung solcher Güter wieder an der Tagesordnung und der Landtag griff auf das alte Gesetz zurück, das er aber (1663) dahin abänderte, als Epochaljahr sei 1657 anzusehn und die Besitzer

[1]) Lehrreich die bei Bod, II, 364 ff. mitgeteilte Klagschrift aus dem Jahr 1742.

[2]) Teutsch, Zehntrecht, S. 75, Meltzl-Herrmann I, 214. Friedenfels, Bedeus I, 259 f.

sollten sich rechtskräftig über solchen Besitz ausweisen. Der Gerichtshof, vor dem sie ihre Beweise „produzieren" sollten, darum Produktionalforum und Produktionalprozesse, sollte aus den fürstlichen Räten (Gubernium), den Oberbeamten und den Tafelbeisitzern bestehen. Die Forderung, daß der vom Fiskaldirektor aufzurufende Besitzer gehalten sein sollte, den Beweis des rechtmäßigen Besitzes zu führen, entgegen allen Rechtsanschauungen, wonach der Kläger den Nachweis seines Rechtes zu führen hat, sollte den Rückerwerb des Staatseigentums erleichtern und war insofern gut gemeint, aber es lag eine furchtbare Gefahr darin. Darum wurden von vornherein gewisse Schranken aufgerichtet. Einmal das Epochaljahr: es dürfe nur das einstmalige Fiskalgut vor das Produktionalforum kommen und darum dürfe niemand zur Vorlage seiner Beweise genötigt werden, wenn der Fiskaldirektor nicht vorher durch Vorlage des Verzeichnisses den Beweis geführt, daß das beanspruchte Gut vor 1657 Fiskalgut gewesen[1]). Es war das um so nötiger, weil in einem Land wie Siebenbürgen, wo Jahrhunderte hindurch Kampf und mancherlei Wechsel stattgefunden, auch der Besitz vielfachem Wechsel unterworfen gewesen war.

Im 17. Jahrhundert hielt das Produktionalforum nur zweimal Sitzungen ab, einmal wurde dabei auch der Brooser Zehnte von Apaſi beansprucht, doch der Anspruch abgewiesen[2]). Das Leopoldinische Diplom gewährleistete den Kirchen ihren Besitz und 1692 gebot eine k. Verordnung ausdrücklich, das Krongut nicht zum Schaden andrer zu vermehren. Ein Auftrag an das Gubernium, ein Verzeichnis aller Krongüter vorzulegen, konnte angesichts der schwierigen Sachlage nicht durchgeführt werden. Den ersten Anlaß zum Streit gab die Weigerung der Katholiken, den evangelischen Pfarrern den Zehnten zu geben, wozu sie verpflichtet waren, weil der Boden zehntpflichtig war, was sie aber auf Grund einer (ungesetzlichen) Hofverordnung anzuerkennen sich weigerten. Schon 1716 wandte sich die evangelische Geistlichkeit an den Kommandierenden um Schutz grade gegenüber den Ansprüchen der Katholiken, dann auch der täglich sich mehrenden griechischen Popen und wies nach, daß der Boden zehntpflichtig sei[3]). Um den Plackereien

[1]) Comp. Const. V. Edikt 27. Approb. Const. II, 8, 1; 10, 4.

[2]) Ver.-Arch. 15, 537 ff.

[3]) . . . ut juxta privilegiorum verba expressa clerus evangelicus in fundo regio a cujusvis status et ordinis hominibus absque ullo nationis vel religionis discrimine decimas perceperit. Haner Analecta I, 895. Memoriale

wegen der staatlichen Zehntquarte zu entgehen, pachtete die sächsische Nationsuniversität 1698 auf Sachsenboden diese Quarte, ebenso 1701 um 11.000 rhein. Gulden[1]). Der Pacht wiederholt erneuert betrug 1742 5000 fl. und 3000 Kübel Getreide[2]), von 1761 bis 1769 12.000 Gulden[3]). Im Jahr 1770 übernahm der Fiskus diese Quarten wieder selbst und erweiterte sofort seine Ansprüche ohne allen Rechtsboden[4]). Wie schwer es mit den „Verzehntneren" auszukommen war, beweisen die erneuten Versuche, durch „Instruktionen" feste Regeln vorzuschreiben[5]).

Der Fiskus drang wiederholt darauf, es solle festgestellt werden, wer über den sächsischen Zehnten zu urteilen hätte. Da erhielt Bischof Graffius (12. Oktober 1731) vom Gubernium den Auftrag, alle Zehntprivilegien der sächsischen Geistlichen dorthin vorzulegen[6]). Der Bischof berief sich aber auf das Leopoldinische Diplom und erklärte, daß die geforderte Vorlage den Privilegien der evangelischen Geistlichen widerspreche, worauf die Forderung fallen gelassen wurde.

Um dieselbe Zeit verlangte der Fiskaldirektor vom Burzenländer Kapitel die Vorlage seiner Zehntprivilegien. Der ganze sächsische Klerus erhob Einsprache dagegen, da der Fiskaldirektor dazu kein Recht habe. Daraufhin wurde das Kapitel (28. Januar 1734) vor das Forum productionale geladen. Der Zusammenhang mit den Vorstößen der katholischen Kirche liegt auf der Hand. Noch einmal gelang es, dem Unheil zu entgehen, da der Gerichtshof nicht zusammentrat. Um so schädigender sollte das Wetter, das diesmal nur gegrollt hatte, später einschlagen.

cleri Saxonici decimarum infestatarum causa excelsio regio gubernio porrectum. Bei Fay a. a. O. Deductio juris pastorum Saxonicorum in decimas exterorum peregrinorum ... 1719 und 1720 una cum inclytae tabulae regiae judiciariae sententia desuper lata. Ebenda. Fay enthält überhaupt eine reichhaltige Sammlung wichtigster Akten zu diesen und andern kirchengeschichtlich bedeutsamen Ereignissen.

[1]) Der Vertrag vom 9. Juni 1701 bei Fay, a. a. O. VIII.

[2]) Meltzl-Herrmann I, 326.

[3]) Herm. Kap.-Arch.

[4]) Meltzl-Herrmann, S. I, 336.

[5]) Instructio pro decimatoribus universitatis Saxonicae anno 1699 die 30. Mai in congregatione publica Cibinii determinata. Haner Notabene majus I, 966. Ordinis politici nova pro decimatoribus instructio cum necessariis ordinis eccl. animadversionibus 1735. Haner Annalecta I, 943.

[6]) Teutsch, Zehntrecht, S. 79.

Die Vorgänge hier standen im innern Zusammenhang mit dem, was sonst in den österreichischen Ländern gegen den Protestantismus geschah, was er in Ungarn zu erdulden hatte, wo es viel schlimmer um ihn stand wie in Siebenbürgen. Dort hatte der katholische Klerus mit seinem ererbten Ansehen und seinem ungeheuern Besitz einen ganz andern Einfluß als in Siebenbürgen. Er verfolgte offen das Ziel, die Religionargesetze zugunsten der Protestanten abzuschaffen; was durch Krieg und Waffen erzwungen und um des Friedens willen zugestanden worden sei, könne nun, da Friede sei, wieder zurückgenommen werden. Eine vom Preßburger Reichstag 1715 eingesetzte Kommission sollte die Gegensätze ausgleichen, die dadurch größer geworden, daß der Reichstag die Synoden ohne Bewilligung des Königs verboten hatte, daß er den Protestanten, die sich beschwert fühlten, die Beschwerdeführung nur als Privatpersonen gestattete, daß die Artikel 25 und 26 von 1681, die den Protestanten Recht und Schirm gaben, nur einstweilen aufrecht erhalten wurden. Es kam in der Tat zu keiner Einigung. Vielmehr ging die katholische Partei immer weiter: sie stellte die ehemals evangelischen Kirchen nicht zurück, sie wollte den Besuch ausländischer Universitäten einschränken, die Einführung evangelischer Bücher aus dem Ausland verbieten, den Privatkapellen des Adels keine Geistlichen gestatten, den Protestanten den Zutritt zu Ämtern und Zünften verbieten, sie zur Teilnahme an Prozessionen zwingen. Offen wurde als erster Grundsatz aufgestellt, der Friede des Reichs und die Einigung seiner Glieder bestehe ausschließlich in der Einheit der Religion, darum müsse man die Evangelischen ausmerzen. Die Einheit der Religion sei die Stärke des Landes, die Verschiedenheit der Religionen sein Untergang[1]). Eine k. Entschließung vom 21. März 1731 gestattete die evangelische Religionsübung nur an gewissen Orten, hielt die Beschränkung aufrecht, daß Religionsbeschwerden nur als Einzelperson (non communi nomine) vorgebracht werden dürften. Doch wurden beiden protestantischen Kirchen je vier Superintendenten gestattet — aber die katholischen Archiadiakone sollten bei ihren Visitationen unter-

[1]) quod videlicet tranquillitas et unio regnicolarum non aliter quam in unione religionis consistat hinc, eo fine Evangelicos eliminandos venire... Unitas religionis est firmitas regionis et varietas religionis est perditio regionum. Aus der großen Vorstellung der ung. Protestanten an Karl III., bei Bod III, 9 bis 204. S. 204 f. die k. Erledigung. Auch für das frühere Bod eine reiche Quelle.

suchen, ob jene die Taufe richtig vollzögen und die Eheangelegenheiten von den katholischen Bischöfen entschieden werden.

Die Anschauungen wirkten nach Siebenbürgen herüber, aber die Vergangenheit bot doch einen Schild gegen solche Unterdrückung, bei der evangelischen Kirche auch die politische Organisation als „sächsische Nation".

Eine kleine Stärkung brachte grade die Verfolgung der Protestanten in Österreich der evangelischen Kirche hierzulande durch neue protestantische Zuwanderungen.

In den österreichischen Ländern war der Protestantismus mit List und Gewalt, mit Feuer und Schwert im 16. und 17. Jahrhundert ausgerottet worden. Und doch brannte das Feuer unter der Asche weiter. Offen hatten sie zur Beichte gehen müssen, im geheimen lasen sie die Hl. Schrift, die sie im tiefen Versteck hielten und wanderten im Schutz der Nacht zum fernen evangelischen Geistlichen, um das Abendmahl zu empfangen. Von Zeit zu Zeit kamen die Späher darauf, daß die Ketzerei noch nicht gründlich genug ausgetilgt sei, dann gab es neue Verfolgungen, um sie ganz zu unterdrücken. Im Salzkammergut waren 1732 wieder einmal geheime Bekenner des Evangeliums entdeckt worden und Erzbischof Firmian verfolgte sie in seinen Landen. Vergebens wandten die Verfolgten sich an die protestantischen Reichsstände in Regensburg, um mindestens „die bedauernswerte Wohltat" der Auswanderung zu erhalten, sie wurde nur unter Wegnahme des Vermögens und der Kinder gestattet. Als 1733 der Befehl kam, alle aufzuschreiben, die um des Glaubens willen die Heimat zu verlassen entschlossen seien, da waren es so viele, daß das Versprechen, sie ziehen zu lassen, wieder zurückgenommen wurde, und mit erneutem Bekehrungseifer stürzten sich die Geistlichen und die Gerichte auf die gequälten Bekenner des Evangeliums. Tag und Nacht sahen die Häscher aus, ob nicht irgendwo ein Häuflein zusammen saß, die Bibel zu lesen. Wo ein evangelisches Buch gefunden wurde, wurde der Besitzer ins Gefängnis geworfen. Doch alles half nichts. So mußte die Regierung endlich die Auswanderung gestatten (1731), denn „die Pest" im Land zu dulden, das brachte der Jesuitismus nicht über sich. Viele Tausende waren schon ins Ausland gezogen, nach Preußen, nach Amerika, da kam man in Wien auf den Gedanken, es sei besser, sie nach Siebenbürgen zu schicken. Am 29. Mai 1734 wurde 44 Hausvätern angekündigt, sich bereit zu halten, nach Siebenbürgen zu gehen, wo sie, wie ihnen gedroht wurde, den Rest empfangen sollten.

Sofort erklärten alle, sie seien bereit, schon in der Heimat für das Evangelium zu sterben. Ein Teil wurde gefangen gesetzt und am 13. Juli 47 Familien, die meisten aus dem Salzkammergut, in Klosterneuburg eingeschifft und nach Siebenbürgen geschickt[1]).

Hier tat allerdings, nach dem Jammer und der Verwüstung des 17. Jahrhunderts, eine Einwanderung dringend not. Die Sachsen selbst empfanden den Verlust der Volkszahl und Kraft schmerzlich. Schon 1726 hatte der Hermannstädter Rat 50 Familien aus Franken, die sich in der Nähe Debrezins niedergelassen hatten, wertvolle Rechte und Freiheiten zugesichert, wenn sie nach Siebenbürgen kämen. Jetzt war die Nation bereit, die Auswanderer aufzunehmen. In ihrem Auftrag nahm sie Kinder von Friedenberg in Empfang und bereitete sie auf all das vor, was sie in Siebenbürgen erwartete. Am 21. August 1734 zogen sie in Hermannstadt ein mit dem ergreifenden Lied, das Scheitberger 1686 gedichtet, da er seines Glaubens wegen aus Salzburg vertrieben wurde: „Ich bin ein armer Exulant." Die Einwanderer, 263 Köpfe im ganzen, „Landler" genannt, wurden zuerst in Heltau untergebracht. Dort wurden ihnen am 26. August 74 Fragen vorgelegt, die sie befriedigend beantworteten[2]). Es war ein großes religiöses Examen, das mit ihnen veranstaltet wurde und zwar „1. wegen ihrer selbst, damit sie sich öffentlich erklären möchten, was sie glaubten; 2. wegen ihnen Abgünstigen, die von ihnen vorgaben, daß sie in der Tat keiner Religion zugetan und weder kalt noch warm seien; 3. wegen des Ministerii allhier, das sich ihrer Aufrichtigkeit im Glauben versichert wissen müßte, endlich 4. wegen der ganzen evangelischen Gemeine, bei welcher sie sich als Glaubensgenossen wollten geachtet wissen". Die Fragen gingen auf das rechte evangelische Bekenntnis, auf das Gotteswort, die Sakramente und schlossen: „Könnt ihr also mit gutem Gewissen und Bestand der Wahrheit sagen, daß Ihr bei diesem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Religion nach Inhalt der ungeänderten Augsburger Konfession beständig zu verbleiben gedenket? Antwort: Ja, wir sagen noch einmal, wir

[1]) Bilder aus der Vaterl. Geschichte I, 265 f.

[2]) Die Fragen sind mitgeteilt in (Ettinger) Kurze Gesch. der ersten Einwanderung der oberösterr. evang. Glaubensbrüder nach Siebenbürgen. Hermannstadt 1835. Im Anhang auch einige urkundl. Beigaben. Über die Einwanderungen in Großpold D. Krasser, Gesch. des sächs. Dorfs Großpold. Hermannstadt 1870. S. 62 ff.

wollen dabei leben und sterben". Die Meisten wurden in Neppendorf bei Hermannstadt angesiedelt und brachten die Gemeinde zu neuer Blüte. Um dieselbe Zeit (1734 bis 1736) kamen aus Kärnten und Oberösterreich in mehreren Gruppen evangelische Auswanderer hieher, ein Teil hatte die Kinder und das Vermögen dort lassen müssen. Sie wurden wie die ersten freundlich aufgenommen, der Rat von Hermannstadt leitete eine Sammlung für die notleidenden Emigranten ein. Sie ließen sich in Großau in größerer Anzahl nieder, ein Teil ging nach Kronstadt, wo für sie ein eigener Prediger angestellt wurde, da sonst nur sächsisch gepredigt wurde. Das Weh um die zurückgelassenen Kinder führte mehr als einen wieder zur katholischen Kirche zurück[1]).

Es kam mit diesen Einwanderern ein neues frommes Element in die evangelische Kirche der Sachsen. Die Zeitgenossen rühmten „den exemplarischen Lebenswandel der Leute", wie auch von den Salzburgern gerühmt wurde, daß sie auf der Fahrt hieher kein böses Wort gesprochen hätten und die ganze Zeit hindurch musterhaft gewesen wären. Die Glaubensstärke und Tiefe, die sie aus der Heimat mitgenommen, hat bis zur Gegenwart gedauert. Sie festzuhalten wurde ihnen hier jedem Luthers Katechismus, Arndts Paradiesgärtlein und andre gute Bücher gegeben.

Die Türkenkriege, die noch einmal kurz vor dem Tode Karls III. ausbrachen und einen Teil des frühern Landerwerbs wieder verloren gehen machten, da im Frieden von Belgrad (1738) die kleine Walachei wieder abgetreten werden mußte, forderten auch von den sächsischen Geistlichen vielfach Leistungen besonders an Naturalien, die sich in den spätern Jahren fortsetzten[2]). Sie konnten eine Zeitlang die Aufmerksamkeit von andern Dingen ablenken.

In welcher Weise das gottesdienstliche Leben in dieser Zeit in der evangelischen Kirche war, davon hat Schmeizel eine lebendige und zuverlässige Schilderung hinterlassen[3]), darin besonders die Verhältnisse in Kronstadt am Anfang des 18. Jahrhunderts

[1]) Bilder wie oben S. 270. Kronst. Quellen 7, 177, 178: Von diesen Cärtnern haben sich ein Par Leute wieder zur papistischen Religion gewandt, weil ihnen ihre Kinder, die sie zurückgelassen, stets im Sinn.

[2]) Ver.-Arch. 16, 124.

[3]) De statu ecclesiae, S. 67 ff. Bestimmungen über die Spitalskirche in Mediasch 1699 bei A. Gräser, Umrisse zur Gesch. der Stadt Mediasch. Hermannstadt 1862, S. 43.

geschildert. Abweichungen im einzelnen gab es die Menge[1]), aber im ganzen war doch der hier geschilderte Zustand allgemein.

Noch fand in der Woche täglich Gottesdienst statt. Ganz früh läuteten die Glocken zur Kirche, dann strömten die Leute, Männer und Frauen zur „Duegmeß" (Tagesmesse), wobei gebetet und gesungen wurde. Darauf erklärte ein Geistlicher einen Teil des Katechismus, wieder wurde gesungen und gebetet und mit dem Segen entließ der Geistliche die Versammlung zur Tagesarbeit.

Darauf folgte die sogenannte Matutina, ein kurzer Gottesdienst, an dem sich bloß der Geistliche beteiligte, der gerade den Dienst hatte und die Schüler des Gymnasiums mit dem Kantor. Sie sangen einen lateinischen Bußpsalm und ein Morgenlied. Der Rest davon ist in der heutigen „Preces" erhalten.

Ungefähr um 6 Uhr wurde eine Predigt gehalten, mit Gebet, Gesang und Kollekte vor und nach der Predigt, die vom Volk besucht war.

Um 9 Uhr fand die „Hochmesse" statt, bei der ein Teil der Studenten mithalf. Kollekte und Gesang leiteten sie ein, der Geistliche mit dem Chorrock und der missatica bekleidet, las ein Kapitel aus der Bibel vom Altar aus und ein Gebet. Die Gemeinde sang: „Ich glaube an Gott" und eine Kollekte schloß das Ganze.

Den Tag beschloß die Vesper, in der die Studenten ein Lied sangen, es folgte die Kollekte, ein Psalm Davids und irgend ein der Zeit angepaßtes Lied. Der Geistliche las ein Gebet vom Predigtstuhl; mit dem Magnificat, einem Lied und der Kollekte schloß die Vesperandacht. Das wiederholte sich die ganze Woche hindurch, nur mit dem Unterschied, daß am Mittwoch und Sonnabend vormittag keine Kirche stattfand und am Sonnabend nach der Vesper mit jenen, die Sonntag zum hl. Abendmahl gehn wollten, eine Prüfung stattfand.

Streng wurden der Sonntag, die hohen Feste, sämtliche Apostel- tage und die Marientage gefeiert. Kein Wagen fuhr über

[1]) Schmeizel weist S. 68 auf die Verschiedenheiten besonders hin und bedauert, daß man ihre eigentliche Ursache nicht kenne, doch habe es gewiß an Gründen nicht gefehlt. Constat enim, nec Christum nec apostolos suos, in his externis expresse quidquam praescripsisse, in quibus nec regnum dei nec salus consistit ... Im Korr. 1901, S. 94 aus dem Herm. Ratsprotokoll mitgeteilt Inclyti magistratus civitatis Cibiniensis super ordinandis quibusdam ceremoniis ecclesiasticis resolutio. 20. Juli 1704.

die Gasse, der Bürger enthielt sich jeder Arbeit, nicht einmal Früchte wurden abgenommen, reichlich aber den Armen Almosen gespendet. Doch üppige Gelage wurden häufig am Sonntag veranstaltet. Auf das Läuten der Glocken eilten die Menschen zum Gotteshaus, so daß die Kirche bei Beginn des Gottesdienstes voll war. Groß war die Andacht, kaum sah man einen schwatzen oder ohne Gesangbuch, insbesondere die Frauen lagen die ganze Zeit hindurch, auch während der Predigt inbrünstig betend auf den Knien. Der Begleitung Karls XII. von Schweden, die 1713 in Kronstadt war, fiel die Andacht auf. Die Männer waren unbedeckten Hauptes, selbst im kältesten Winter, höchstens Greise und die Vornehmsten bedeckten sich, niemals die Geistlichen, die sitzend predigten.

Der Gottesdienst begann um 6 Uhr morgens und verlief nach folgender Ordnung:

1. Geistlicher: Domine labia mea aperias.

Chor der Studenten: Et os meum annuntiabit laudem tuam (lateinisch).

2. Das Athan. Symbol deutsch gesungen.
3. Kollekte.
4. Ein Morgenlied.
5. Te Deum laudamus, stehend gesungen.
6. Litanei (deutsch) im Wechselgesang der Knaben und der Gemeinde.
7. Veni sancte spiritus (lateinisch)[1]).
8. Predigt in sächsischer Mundart.

(9. Schlußlied.)

Nach einer Stunde wurde zum „Hochamt" geläutet und dieser Gottesdienst umfaßte:

1. Chor der Studenten lateinisch: Salve rex pie.
2. Kollekte.
3. Symphonie.
4. Vorlesung der Sonntagsepistel.
5. Symphonie.
6. Vorlesung des Sonntagsevangeliums.
7. Das Apost. Symbol nach Luthers Text und Komposition; beim 2. Artikel kniet der Geistliche vor dem Altar und die Knaben im Chor.

[1]) Wurde 1733 durch das deutsche ersetzt: „Komm hl. Geist zu uns". Kronst. Quellen 7, 145.

8. Trisagium[1]).

9. Abendmahl.

Sind viele Kommunikanten, so wird die Beichte im Chor der Kirche abgehalten, sonst gehn sie in die Sakristei. Dort stehn der Pfarrer und die Prediger und geben acht, daß niemand hineingeht, der des Abendmahls unwürdig ist, bevor er nicht Buße getan, Leute, die ein Verbrechen begangen oder mit andern in Streit und Feindschaft leben. Beim Abendmahl sind der Stadtpfarrer und 5 Prediger anwesend. Die Absolution wird mit den Worten eingeleitet: „Wie ihr glaubet, so geschehe euch". Inzwischen ist der Altar bereitet worden, die wertvollen Gefäße werden hingestellt, Brot und Wein. Nun tritt der Geistliche mit dem Meßkleid bekleidet zum Altar, nimmt den Teller mit den Oblaten in die linke Hand, hebt mit der Rechten eine Oblate in die Höhe, während er die Einsetzungsworte spricht (Elevatio). Das Gleiche geschieht mit dem Kelch, während dessen die andern Geistlichen an den Stufen des Altars knien. Dann beginnt der Chor zu singen und singt während der Austeilung des Abendmahls, bei dem zwei Geistliche das Brot, die übrigen den Kelch austeilen. Die zwei Kirchenväter halten ein weißes Tuch vor dem Altar für den Fall, daß irgend ein Stückchen Oblate oder ein Tropfen Wein herabfällt, sie aufzufangen. Was an Oblaten übrig bleibt, wird in einem besondern Fach auf dem Pfarrhof aufbewahrt. Das Eisen, mit dem „Himmelbrot" gebacken wird, wird vom ältern Kirchenvater besorgt und nur hiezu verwendet. Die Kommunikanten legen als Zeichen ihrer Dankbarkeit kleines Geld in einen Beutel. Auch der Klingelbeutel geht um, der sich nur in der Kronstädter Kirche bis in die Gegenwart erhalten hat. Der Diener sprach dabei: „Gebt reichlich zur Erhaltung des Gotteskastens und erwartet den Lohn von Gott dem Herrn".

10. Nachdem die Kommunikanten die Kirche verlassen haben, besteigt der Prediger nach einem Lied die Kanzel und hält eine Predigt, an der vor allem Dienstboten teilnahmen. Doch gab es auch vornehme Frauen, die vom frühen Morgen bis zum Mittag in der Kirche waren, selbst im strengsten Winter.

Nach Beendigung der Predigt wurde mit der Glocke geläutet und es begann die Betstunde, die aus den Kollekten, Ge-

[1]) Trisagium-Tristagion das dreimal heilig, das aus der katholischen Messe auch in die lutherische Abendmahlsfeier überging. Hauck-Herzog Th. R. 20, 125. Vgl. in unserm neuen Gesangbuch Nr. 141.

sängen, Gebeten und Vorlesung eines Bußgebetes bestand, an das sich das Katechismusexamen anschloß, das seit 1713 Markus Fronius eingeführt hatte und das ein Prediger mit der Jugend hielt.

Blieb noch die Vesper übrig. Auch für sie wurde geläutet, in hergebrachter Ordnung gingen die Gymnasiasten in die Kirche und begannen den Gottesdienst mit der lateinischen Hymne: Salve rex pie, dann folgte Kollekte, darauf Gesang des 110. und 111. Psalms, hierauf ein deutscher Gesang, worauf der Geistliche von der Kanzel öffentliche Bitten las. Eine Symphonie folgte, dann ein lateinischer Hymnus, und zwar nach den drei Kirchenzeiten verschieden, in der Adventzeit zum Beispiel Veni redemptor gentium oder Conditor alme syderum, mit lateinischer Antyphonie, darauf das Magnificat deutsch, eine Symphonie[1]), die Kollekte mit deutschem Gesang, worauf der Geistliche abermals ein Katechismusexamen mit der Jugend hielt.

Bei der Taufe, die im Hauptgottesdienst oder in der Vesper vorgenommen wurde, war der Brauch, daß das Kind bis in die Halle der Kirche gebracht wurde, wo der Geistliche über die Taufe etwas vorlas, betete und die Paten an ihre Pflichten erinnerte. Dann kamen sie alle zum Taufbecken, wo die Taufe in herkömmlicher Art vollzogen wurde, ohne den Exorzismus, den Honterus schon im Reformationsbüchlein abgestellt hatte, der aber sonst im Brauch war.

Die Ehen wurden nahezu ausschließlich nur zwischen sächsischen Brautleuten geschlossen; gemischte Ehen kamen kaum vor. Ausgenommen waren nur Ehen mit Deutschen, die das Bürgerrecht erhalten hatten, evangelisch waren und von ehrenhaften Eltern stammten. Aber um 1700 wurde geklagt, daß sächsische Studenten sich Frauen aus Deutschland brächten und daß sächsische Mädchen nicht Sachsen heirateten, immer zu großem Schaden. Nach eingegangenem Ehkontrakt und einmaligem Ausrufen ging das Brautpaar zum Pfarrer und mußte sich dort einer Prüfung über die wesentlichen Glaubensartikel unterziehen, wozu der Pfarrer eine Ermahnung über die Führung der Ehe fügte. Die Trauungen fanden stets in der Kirche statt. In der Advent- und Fastenzeit waren sie untersagt. Das Darbringen von Geschenken, reichliches

[1]) Schmeizel macht dazu S 71, Anm. 26, die Bemerkung: Musicae instrumentalis usus invaluit quidem in templis, sed admodum parcus et speramus fore, ut nostrates piorum majorum instituta sequentes, sibi caveant, a scitulo sesquipedali et scenico aliarum modulationum concentu.

Essen und Trinken und Tanzen gehörte zu einer rechten Hochzeit.

Die Toten wurden, je nach ihrer Stellung in die Kirche oder die Vorhalle getragen mit Glockengeläut und Gesang, doch ohne Lichter und Kränze. Die Geistlichen, Lehrer und Studenten sangen vor dem Haus Psalmen und beteten, Leichenträger trugen den offenen Sarg. Der Tote reich geschmückt, mit einem persischen Teppich halb bedeckt, auf dem Sargdeckel mit gelben Nägeln Namen, Alter und Todestag bezeichnet. Auf dem Friedhof großer Jammer der Angehörigen, wobei die Weiber den Toten küßten. Nach dem Begräbnis las ein Geistlicher aus dem 1. Thes. 4, 13 ff. und hielt eine kleine „Parentation", Leichenreden bloß beim Stadtpfarrer oder Stadtrichter, die sich große Verdienste erworben hatten.

Im 18. Jahrhundert wurden die Leichenreden allgemeiner. Auch eine andre Sitte beim Begräbnis wurde allgemein, das Niedersetzen des Sargs auf dem Weg durch die Gassen. Je höher der Verstorbene stand, um so öfter geschah es[1]).

In den Predigten herrschte bis ins 18. Jahrhundert herein die Allegorie vor. Die Predigten Fleischers, 1732 bis 1734 Prediger in Hermannstadt, 1735 bis 1746 Pfarrer in Rumes und 1746 bis †1764 in Urwegen[2]), standen noch ganz unter dem Bann der Allegorie. Im Anschluß an Spr. Sal. 9 predigte er über das Thema: das wohlgegründete Bethaus, welches steht 1. auf 2 festen Ecksteinen, nämlich Gottes Liebe im Prolog, Gottes Herrlichkeit im Epilog, 2. auf 7 Säulen, nämlich den 7 Bitten. Usus: Wir treffen in diesem Bethaus an Gottes ganze Hofhaltung: die Kapelle in der 1. Bitte, den Audienzensaal in der 2., die Kanzlei in der 3., den Kornboden in der 4., die Rentkammer in der 5., die Rüstkammer in der 6., den Lustgarten in der 7[3]). Über Math. 6, 6 — wenn du betest, geh in dein Kämmerlein — predigte er: „Geh in dein Schlafkämmerlein und schließ die Tür zu: Das Vater unser eine wohlgeschlossene Kammer, und zwar als eine heilige Kammer, als eine reiche Schatzkammer, als eine volle Rüst-

[1]) Vgl. Sch. O. 1, 401 Anm. 251. Ver.-Arch. 17, 379. Die Schilderung des Begräbnisses des Komes Teutsch 1730. Die Sitte, den Sarg niederzustellen, findet sich auch bei den Rumänen.

[2]) Nach Aufzeichnungen im Stadtpfarr-Arch. in Hermannstadt und im Pfarrarch. in Urwegen.

[3]) G. A. Schuller im Ver.-Arch. 34, 351.

kammer. Es ist auch zu betrachten die Tür oder der Eingang, hernach die daran hangenden Schlösser[1]).

Der Tod Karls III., die Thronbesteigung seiner Tochter Maria Theresia (1740) brachte auf dem Gebiet des kirchlichen und religiösen Lebens keine Änderung. Unduldsamkeit später wie früher. Denn es bleibt wahr, „auch der Geist Maria Theresias, der doch aller Ehren voll ist, hat über Siebenbürgen kaum die Spur eines belebenden Hauchs ergossen, weil ihr Herz über das schismatische Land, über diesen so ganz ketzerischen Boden nur die Atemzüge ihres Glaubenseifers verlockend und drohend, verwirrend und befehlend gewähren ließ". (Höchsmann.) Ein Zeitgenosse, der treffliche Herrmann, trifft das Richtige mit dem Satz: „Hinter jedem Gedanken lag der Name Religion im Hinterhalt und die wesentlichsten Verdienste wurden in ihrer Wagschale mit ihrem ganzen Gewichte durch das Wort ich glaube in die Lüfte geschnellt"[2]).

Sofort nach der Thronbesteigung wandten sich die ungarischen und die siebenbürgischen Stände an die Königin, um auch die Beschwerden in Religionsangelegenheiten darzulegen. Eine Abordnung aus Ungarn „in gemeinsamem Namen" der Protestanten wurde gar nicht vorgelassen und als Abr. Bay allein die Beschwerden darlegte (26. Oktober 1741), wurde die ungerechte Entscheidung von 1731 fast unbeschränkt aufrecht erhalten. Auch der siebenbürgischen Deputation drohte dasselbe Schicksal, bis es der Vermittlung des Großherzogs von Toskana gelang, den Empfang zu erwirken. Der Beschwerdeschrift wurde am 18. März 1742 vom Grafen Teleki und Petr. Binder, Senator in Hermannstadt, Maria Theresia überreicht; der unitarische Vertreter war vom Hof zurückgewiesen worden[3]). Bei ihrer Thronbesteigung hatte sie das Leopol-

[1]) Libellus expensarum partim anni 1722, partim anni 1723, quae in subsidium memoriae suae annotavit possessor hujus libelli M. G. F(leischer) C(ibin.) T(ranssilv.) im Brukenthalischen Museum; darin auch diese Predigttexte. Eine Disposition der Installationspredigt in Kronstadt 1735 in den Kronst. Quellen 7, 164. Die 10 „Punkte wegen des Stat. eccl. und der Kirchenordnung" bei der Installation S. 165.

[2]) Vgl. Sachsengesch. 2, 95. Dazu, eine Quelle ersten Rangs für die sächs. Gesch. in der Zeit von 1750 an M. Conrad v. Heydendorff, Eine Selbstbiographie im Ver.-Arch. 13 ff.

[3]) Die Vorstellung gedruckt in Bod Hist. Hung. eccl. III, 304, auch in Fabo Cod. dipl. I, 291, doch ohne Jahr. Bei Fabo ist von evangelischer Seite außer Binder noch als Vertreter der Evangelischen angegeben Ampl. dom. Mich. Schüller Mediensis consul (soll Schuller heißen).

dinische Diplom feierlich bestätigt. Die überreichte Vorstellung entwarf ein erschütterndes Bild der Verfolgung der evangelischen Kirche in Siebenbürgen in den verflossenen Jahren und berief sich auf die Gesetze und das Recht, das hier mit Füßen getreten wurde. Vorsichtig wird ein Unterschied zwischen dem Herrscher und den „Herrn Katholiken" gemacht, deren religiöser Fanatismus die Quelle alles Unheils sei, der es verhindere, „daß auch wir, Verwandte der Augsburger und Helvetischen Konfession als gleichfalls Glieder der Reichsstände ebenso gehalten werden wie die Katholiken", die „uns hassen, gegen das natürliche und göttliche Recht". Sie verlangten, daß all das erfahrene Unrecht gut gemacht werde, das im einzelnen aufgezählt wird, und daß der Kommandierende in diese Angelegenheiten, die ihn nichts angingen, nicht hineinrede, und daß die Union der drei ständischen Nationen und der vier rezipierten Konfessionen als der Eckstein der vaterländischen Gesetze und Freiheiten aufrecht erhalten werde.

Eine Erledigung der Vorstellung ist nicht erfolgt.

Dafür schloß der Landtag 1744 endgültig mit der Türkenzeit ab und bestätigte aufs neue die Rechtsgültigkeit der Pragmatischen Sanktion, die Rechte, Gesetze und Privilegien der Stände. In bezug auf die Religion wurde jetzt erst[1]) die Errichtung des katholischen Bistums, die Zulassung der Jesuiten, die Zuweisung reicher Staatsgüter an den katholischen und griechisch-unierten Bischof zur Kenntnis genommen und genehmigt. Während die Regierung durch völlige Gleichstellung der griechisch-unierten Kirche mit den übrigen eine fünfte rezipierte Konfession und eine vierte politische Nation schaffen wollte, hielt der Landtag die alten Bestimmungen über die drei Nationen und vier rezipierten Konfessionen aufrecht und gab der griechisch-unierten Kirche eine Art Mittelstellung durch die doch nicht durchgeführte Bestimmung, daß deren Geistlichkeit und Adel sich der Rechtsgleichheit mit dem Volk zu erfreuen habe, in dessen Mitte sie wohnten.

Sobald die ersten Kriegsjahre unter Maria Theresia vorüber waren, die auch an die Sachsen schwerste Anforderungen in bezug auf Soldaten und Steuern stellten, begann die Zeit das Doppelantlitz zu zeigen, das sie für die Sachsen von Anfang bis zu Ende behalten hat. Sie brachte den schwersten Angriff auf

[1]) Art. 7. De articulorum romano-catholicae huicque graeci ritus vere Unitorum religioni praejudiciorum abrogatione

ihre bürgerliche Freiheit und weitere schwere Angriffe auf die evangelische Kirche. Beide sind übrigens nahezu immer Hand in Hand miteinander gegangen. Gegen ihre bürgerliche Freiheit richteten ihre Feinde den Angriff in der Form, daß auf verschiedenen Wegen versucht wurde, den Sachsenboden für ein Krongut zu erklären, den großen Gemeindebesitz der sächsischen Städte und Dörfer als Staats (Kron) gut einzuziehen, die freien sächsischen Männer als Jobagyen jeder Freiheit und jedes Rechts verlustig zu erklären. Es war ein Kampf auf Tod und Leben[1]).

Und parallel damit der Kampf um die religiöse Freiheit. Nach dem Tode des Komes Baußnern (1740) wählte die Hermannstädter Kommunität den tüchtigsten Beamten der Nation, den Bürgermeister Czekelius von Rosenfeld, zum Komes. Nach zwei Jahren ernannte der Hof, trotz aller energischen Proteste, den Konvertiten Waldhütter von Adlershausen[2]). Das oberste Amt der Nation, sein Vertreter im Gubernium sollte katholisch sein. Am Tag seiner Einführung ins Amt fand sich an seinem Haus eine Pasquille angeheftet: „Stehe Wandrer und beweine die Siebenbürger, die heut Freiheit und Privilegien verloren haben!... Wer vermag am meisten? Rom und Kremnitz[3])... Wann? Wenn jeder für sich, Niemand für das Gemeinwesen sorgt".

Da die freie Beamtenwahl noch immer die Evangelischen in die Ämter hineinbrachte, wurde ihr der Todesstoß durch die Anordnung des Hofs (1750) versetzt: es dürfe niemand die erfolgte Wahl vor der Bestätigung durch den Hof annehmen. Auf die Vorstellung (4. Mai 1751), die alte Wahlfreiheit zu lassen, kam die Antwort, man wolle sie gar nicht antasten, nur dürfe sie nicht zur Kränkung der Katholiken mißbraucht werden. Um sie sicher zu stellen, befahl die Regierung noch einmal, es müßten in die Magistrate und in die Zünfte gleich viele Katholiken und Protestanten aufgenommen und jede Wahl dem Hof zur Bestätigung vorgelegt werden. Jenes Verhältnis aber nannte man „die geometrische Proportion". Als sich herausstellte, daß es nicht genügend Katholiken gab, um den Befehl durchzuführen, sollten in Zukunft

[1]) Sachsengeschichte 2, 113 ff.

[2]) Ein Schreiben von ihm betreffend die Wahl katholischer Beamten vom 28. Dezember 1751 im Bistr. Gymn.-Progr. 1884, S. 10 von Poschner, Gegenref. Bestrebungen in Bistritz im 18. Jahrh. veröffentlicht.

[3]) Kremnitz, die bedeutendste Goldprägestätte in Ungarn.

auch nicht Landeskinder in die Ämter gezogen werden[1]). Und nun geschah, was der Zeitgenosse Herrmann also schildert: „Leuten, die ihr geerbtes Gut verprasset, oder keinen Sinn dafür hatten, sich ein eigenes Vermögen durch Fleiß und Betriebsamkeit zu erwerben, wurde der Weg eröffnet, sich in die einträglichsten Stellen zu schwingen, gleichviel ob sie denselben gewachsen waren oder nicht, wenn sie nur ihre Religion abschwuren und den Jesuiten huldigten. Stumpfsinn und Unbekanntschaft mit den Bestandteilen einer regelmäßigen Verwaltung, Unerfahrenheit in den ersten Grundlinien, die das gemeine Wesen bilden, Mangel an Kenntnis der notwendigsten Sprachen und Wissenschaften, Mangel an sittlicher Bildung, Zügellosigkeit... verloren hier ihren Unwert, ja sie schnellten, wenn in ihre Wagschale nur das Bekenntnis der katholischen Religion gelegt wurde, die erhabensten Verdienste auf, wenn der Mann, dem sie zugehörten, das Brandmal des Protestantismus an der Stirne trug. Unter so schmeichelhaften Aussichten sah man Leute, die sich durch ihren lasterhaften Wandel zur niedrigsten Menschenklasse herabgewürdigt hatten, den Ton reuiger Andächtler annehmen, zu Altären, wo Reliquien ruhten, hinlaufen, um mit ihrem Firnis die Flecken ihres unsittlichen Wandels zu überstreichen und unter dem Nimbus ihrer Religion Posten, die über ihre Ansprüche weit erhaben waren, zu erschwingen; Fremde, die keinen Begriff von den hiesigen Verhältnissen und noch weniger von hiesigen Gesetzen hatten, herbeiströmen, um die den protestantischen Einwohnern eignen Plätze zu bekleiden". Wegen dringenden Verdachts des Diebstahls und wegen Ehebruch wurde der evangelische Prediger Tartler aus Nußbach aus dem Dienst entlassen. Er wurde katholisch und mußte in Kronstadt angestellt werden, ein verschuldeter Tuchmacher, dem Diebstahl nachgewiesen wurde, wurde Stadthann. Als der Klein-Bistritzer Pfarrer Schwarz 1752 katholisch wurde, schrieb der Piaristen-Superior über ihn, „wenn er keine Protektionales gehabt hätte", so hätten sie ihn aus dem Haus geworfen; so wurde er Vizeprovisor in Borgo[2]). In Broos wurde der ausländische Postmeister

[1]) Verordnung vom 8. Juli 1774 bei Meltzl-Herrmann 1, 390. In welcher Weise in all den Fragen vorgegangen wurde ist u. a. auch aus der Arbeit Poschners über die Bistritzer Gegenreform. im Bistr. Gymn.-Progr. 1884 zu ersehen.

[2]) All diese Einzelheiten sind in Meltzl-Herrmann und Heydendorff authentisch aufgezählt.

Königsrichter, in Reußmarkt der Postmeister Stuhlrichter, in Reps ein gewesener Wachtmeister Königsrichter, in Bistritz ein lothringischer gewesener Feldscher Stadtrichter, in Mediasch ein Mainzer Jäger Stadthann, ein Burghüter Ratsgeschworner, in Hermannstadt bankrottierte Kaufleute und Handwerker. Im Jahr 1769 befahl das Gubernium, in dem der katholische Bischof maßgebend war, einen Konvertiten Schoppel in Kronstadt zum Senator zu machen. Da die Kronstädter gegen den unbrauchbaren Menschen sich wehrten, erklärte der katholische Bischof, „auch wenn er Hörner hätte" (et si cornua haberet), müßte er in den Magistrat. „Wenn der Kommandierende einen Wachtmeister hatte, den er belohnen wollte, ein General einen Bedienten, den er los sein wollte, so hielten sie ihn, wenn er katholisch war, für gut genug, in den sächsischen Städten Beamter zu werden. Es war kein Wunder, daß katholisch und unfähig gleichbedeutend wurde." „Der Mediascher Magistrat bestand aus sieben Personen — schreibt Heydendorff — von denen die Hälfte katholisch, das ist unfähig sein mußte".

Es ist doch bezeichnend, daß bei einem Übertritt in Kronstadt der katholische Geistliche es der Aufzeichnung wert fand, daß der Übergetretene nicht aus einer nichtsnutzigen Ursache diesen Schritt getan, was bisher regelmäßig der Fall gewesen sei[1]).

Die Jesuiten trösteten sich damit, daß die Nachkommen besser sein würden.

Die katholischen Gubernialräte meldeten nach Wien, es würden noch mehr evangelische Pfarrer übertreten, wenn sie Sicherheit wegen ihres spätern Unterhalts hätten. Das lasse sich leicht schaffen, man brauche den Sachsen nur den Zehnten aus den erloschenen Gemeinden wegzunehmen. Diese verlangte der katholische Bischof 1751 geradezu für die katholischen Geistlichen. Ein fundus Neoconversorum wurde gegründet, um Konvertiten zu unterstützen. Um sie in Massen zu erzeugen, wurde in Hermannstadt 1768 ein katholisches Waisenhaus gegründet[2]), sächsische Fiskal-Zehntquarten und die Ehedispenstaxen der „Akatholiken", die der Hof unrechtmäßigerweise der Kirche entzogen hatte, dienten mit zur Gründung

[1]) 1762: nullis debitorum aut malae cujuspiam fidei aut famae periculis obstrictus, nec spei melioris fortunae aut metu vel poenae cujusvis vel imminentis infamiae (quae hujatim Saxonum ordinaria sunt conversionis motiva). Kronst. Quellen 7, 571.

[2]) W. Schmidt, Die Stiftung des kath. Theresianischen Waisenhauses in Hermannstadt. Hermannstadt 1869.

und Erhaltung. Auch nichtkatholische Kinder sollten von vornherein in das Waisenhaus aufgenommen werden, uneheliche Kinder durch Aufnahme den Makel der Geburt verlieren. Die Zünfte wurden verpflichtet, die Ausgetretenen aufzunehmen, die Stadt ihnen das Bürgerrecht zu geben, der die Jurisdiktion über die Stiftung entzogen wurde. Die Gerichtsbarkeit auf Sachsenboden sollte durchlöchert, der evangelische Charakter der Zünfte zerstört werden. Schon 1751 hatte ein k. Reskript die Arbeit an den katholischen Feiertagen verboten, das katholische Dienstmädchen, das in einem evangelischen Haus diente und nicht zur Messe ging, wurde mit Ruten gezüchtigt und, wenn die Herrschaft daran schuld war, diese zur Verantwortung gezogen. Die Zudringlichkeit der Aufpasser kannte keine Grenzen. Als in Kronstadt der Pfaffe, der am Epiphaniastag die Häuser weihte, das Rathaus versperrt fand, machte er einen Prozeß wegen Mißachtung der katholischen Kirche daraus. Ein Hofbefehl aus dem Jahr 1725, wonach diejenigen, die in die katholische Kirche eingetreten waren, dann sie aber wieder verließen, bestraft werden sollten, wurde dahin erweitert, daß jeder Austritt aus der katholischen Kirche, der landesgesetzlich erlaubt war, zu bestrafen sei. Das Gubernium scheute sich nicht, die Strafe des Hochverrats dafür vorzuschlagen, Güterkonfiskation und Ehrloserklärung. Katholische Kinder durften nicht in evangelische Schulen aufgenommen werden, gemischte Ehen nur mit Bewilligung des katholischen Bischofs vom evangelischen Geistlichen eingesegnet werden. Selbst zu katholischen Kirchenbauten sollten nach einer Verordnung von 1763 die Evangelischen herangezogen werden. Die Feier der katholischen Feiertage den Protestanten abzunehmen, wandte sich Friedrich der Große an den Breslauer Bischof Graf Schafgotsch (1751), der es erreichte, daß der Papst (1753) an gewissen Feiertagen die Arbeit nach der Frühmesse gestattete[1]).

Was man sich hier im Namen der katholischen Kirche erlauben durfte, das zeigte das unglaubliche Gebaren des Abenteurers Makowsky. Unter diesem Namen erschien 1747 ein Mann beim Bischof Schunn in Birthälm und stellte sich als polnischer Edelmann vor. Er erzählte, daß er von evangelischen Eltern stamme, aber katholisch geworden sei, nun Gewissensbisse habe, die ihn getrieben, in Jena Theologie zu studieren und wieder evangelisch

[1]) Bod 3, 267, 270.

zu werden. Jetzt würde er verfolgt und bat auf dem Weg in die Walachei um Unterstützung. Schunn fand sofort, daß er ein Schwindler sei und von Theologie nicht das Geringste wisse, entließ ihn aber mit einer Wegzehrung und einem Brief an Haner in Mediasch, dem er seinen Verdacht mitteilte. Haner gab dem Mann Empfehlungsschreiben nach Kronstadt, wofür dieser ihm die Uhr stahl. Von Kronstadt gelangte er, von den dortigen Predigern unterstützt in die Walachei und von dort begann er Erpressungsversuche: er könne die ganze evangelische sächsische Kirche verderben, er habe von Schunn und Haner und den Kronstädter Geistlichen verräterische Briefe und meldete dieserartiges an den Jesuiten-Superior in Kronstadt, als die Bedrohten ihm kein Geld schickten. Dazu log er, die Kronstädter hätten ihn zum Lutheraner gemacht. Er hatte die Kühnheit, selbst in Hermannstadt zu erscheinen und die sächsische Geistlichkeit mit dem Bischof des Hochverrats anzuklagen. Den Beweis wollte er mit einem Brief des Bischofs an die Pforte erbringen, den er vorlegte. Sofort wurden Bischof Schunn, Haner, die Kronstädter Prediger nach Hermannstadt vorgeladen, dort in ihren Wohnungen in Gewahrsam gehalten und Maria Theresia ordnete strenge Untersuchung durch eine Gubernialkommission an. Das Ergebnis war, daß die Briefe sich als gefälscht erwiesen und Makowsky als gemeiner Betrüger entlarvt wurde. Trotzdem geschah ihm nichts, er behauptete, im Einverständnis mit höhern Personen gehandelt zu haben. Der Abenteurer ist dann verschwunden[1]).

Der Besuch ausländischer Universitäten war dem Katholizismus stets ein Dorn im Auge. Der Landtag in Hermannstadt schränkte (1752) die in den Kompilaten gewährleistete Freiheit des Universitätsbesuchs ein, da sie nachteilig und für das Ansehen der Regierung anstößig sei und machte sie von dem Vermögen des Studierenden und der Genehmigung des Guberniums abhängig[2]). Der Landtag ahnte Böses und gab der Hoffnung Ausdruck, daß alle Religionen dabei gleichmäßig behandelt würden. Da erfolgte 1764 auf Anstiften der Hofkanzlei ein allgemeines Verbot des Studiums im Ausland. Es handelte sich vor allem um den Besuch der preußischen Hochschulen, den abzustellen Maria

[1]) Schwarz, Makowsky in Sieb. Quartalschrift, 6. Heft, 9. Dezember 1859, S. 151 und 183ff. Korr. 1889, S. 97. Sachsengesch. 2, 185.

[2]) Sch. O. 1, 95.

Theresia besonders am Herzen lag. Die reformierte und evangelische Kirche empfanden den Schlag besonders tief, denn zahlreich war von hier der Besuch der protestantischen Hochschulen gewesen, und die Protestanten wußten, was sie daran hatten. Sie gaben, „wie vom Blitz getroffen", in einer tiefernsten gemeinsamen Vorstellung ihren Bedenken dagegen Ausdruck[1]). Sie beriefen sich auf die vaterländischen Gesetze, deren Bruch sie der Regierung vorwarfen, wodurch das Vaterland wieder in finstere Barbarei zurückfalle. Die Regierung verwies den Einreichern der Vorstellung „die wenig angemessene Schreibart", und gestattete erst 1771 den zukünftigen Geistlichen das Studium im Ausland unter den 1752 aufgestellten Bedingungen[2]). Tatsächlich sind diese Studenten aber auch in der Zwischenzeit „hinausgegangen".

Eine Zeit lang hat Maria Theresia daran gedacht, eine protestantische Universität in Siebenbürgen zu errichten, die sie für ein geringeres Übel hielt als den Besuch der ausländischen Hochschulen. Der Plan scheiterte zuletzt am katholischen Bischof Bajtay[3]), der auf den Freigeist hinwies, der sich mit ihr einnisten werde und auf die Gefahr, die aus der willkürlichen Verbreitung von Büchern sich für die Monarchie ergeben würde.

Das Gutachten, in dem Bajtay gegen die protestantische Universität zu Felde zog, hatte sich weitere Ziele gesteckt, es wollte zeigen, „wie die katholische Religion hier in größere Aufnahme zu bringen sei"[4]). Es führte die Gedankenkreise der leitenden Katholiken, die in dem Kampf jener Tage hervortretenden Ziele scharf aus. Als erstes Mittel erschien ihm, die Katholiken, die hier der Verfolgung und Verachtung preisgegeben seien, mit Ämtern auszustatten, die ihnen Einkommen und Ehre und Ansehen gäben. „Unsre allergnädigste Monarchin und ihre Vorfahren haben schon freilich zu solchem Ende, auch mit Hintansetzung der Gesetze sehr viel getan", aber ihre Anordnungen (geometrische Proportion) werden nicht befolgt. Unter den Sachsen gibt es kaum Katholiken, unter den gemeinen Leuten sehr wenige, unter den Vornehmen

[1]) Ebenda, S. 293 ff.

[2]) Ebenda, S. 298. 332. minus convenientem scribendi licentiam. Wien, 27. November 1764.

[3]) Ebenda, S. 308. Zu vgl. auch die Ausführungen bei Bod 3, 339 f. Ver.-Arch. 11, 477. Sachsengeschichte 2, 139.

[4]) Es stammt aus dem Jahr 1766 und ist veröffentlicht im Ver.-Arch. 11, 468, benützt auch in der Sachsengesch. 2, 111.

kaum sechs Familien, alle miteinander „in eifervoller Treue" von niemandem übertroffen. Die zu den Ämtern vorgeschlagenen Katholiken besitzen öfter die nötige Fähigkeit nicht. Aber der wahren Religion zuliebe könnte man davon absehen. Dem Gubernator und dem katholischen Bischof solle das Recht gegeben werden, jede Kandidation mit einem geheimen Bericht an den Hof zu begleiten, da es auch bei den Katholiken darauf ankommt, jene auszuwählen, die der katholischen Religion günstig sind. Alle Stellen, die die Unitarier gehabt, sollten durch k. Befehl den Katholiken zugesprochen werden, und wenn sich das Land auf das Leopoldinische Diplom berufe, solle das mit Stillschweigen beantwortet werden. Katholische Schulen und Pfarreien sollten errichtet werden, die Katholiken ihren Pfarrern den Zehnten geben, die Ämter des Bürgermeisters und Königsrichters sollten alle zwei Jahre frisch besetzt werden, vor allem aber in das Gubernium und in die leitenden Ämter möglichst viele Katholiken gesetzt werden. Den Komes Baußnern zu bekehren gebe er sich sehr Mühe, aber erfolglos. Und bei diesen vorgeschlagenen Ränken und Listen und Gesetzesmißachtungen schloß der Bischof: „Ich schlage gegen die Akatholischen weder Gewalt noch Waffen vor. Die Staatsverfassung und die Lehre des Heilands sind mir bekannt! Ich trachte nur als Vorsteher die katholische Kirche zu schützen und so viel tunlich emporzuheben".

Es brauchte nicht viel Empfehlung dieser Rezepte, die der Hof von selber anwandte. Bei jeder neuen Amtserledigung wurde darnach gehandelt und das Ergebnis war, daß die Katholiken, die im Land kaum 100.000 Seelen zählten, bald alle maßgebenden Stellen inne hatten. Dazu kam, daß die katholischen Gubernialräte sich ohne gesetzliche Grundlage als Corpus catholicorum zusammengetan hatten, und nicht nur Berichte an den Hof über Personen und Angelegenheiten schickten, sondern sich herausnahmen, Verordnungen hinauszugeben, also eine Nebenregierung, ein zweites Gubernium, das offenkundig handelte. Und nun die zahllosen großen und kleinen Ärgernisse, die die Katholiken an allen Orten bereiteten. Wo ein evangelischer Steuereinnehmer war, da sollte ein katholischer Gehilfe sein, in Kronstadt beanstandete der Pater, daß die Evangelischen am grünen Donnerstag und Charfreitag läuteten und wollte es abgestellt sehen[1]) u. dgl. m. Ähnlich an

[1]) Meltzl-Herrmann I, 392. Man lese die ganze Schilderung der unglaublichen Einzelheiten S. 354 bis 401.

allen andern Orten. In Hermannstadt klagten 1764 die Katholiken, daß sie im Magistrat nicht genügend vertreten seien, man ziehe auch die katholischen Mitglieder nicht zu allen Beratungen zu, man sorge zu wenig auf die katholischen Waisen, verachte ihre Feiertage, kein Katholik sei Mitbesorger des Archivs und die Kaiserin hielt die Klagen für nicht zu gering, eine Entscheidung zu treffen, die in allen Punkten diesen Recht gab[1]). Bei der Einrichtung der Gränze hatten die Bistritzer die evangelische Kirche in Rodna abtreten müssen. Sie erhielten für die Evangelischen, die sonst wohin übersiedelten, das Recht, eine Kirche zu erbauen wenn in der Nähe keine andre vorhanden sei[2]).

Neben diesen Einzelheiten dann immer wieder allgemeine Behelligungen. Die Katholiken planten nichts Geringeres als Aufhebung der Approbatal-Gesetze, soweit sie ein Schutz für die evangelische Religion waren, wogegen sich die Protestanten 1748 mit solcher Entschiedenheit wehrten, daß zuletzt nur die oben erwähnte Einschränkung des Universitätsbesuchs erfolgte[3]). Den Gubernialräten der protestantischen Kirchen, vor allem den reformierten, wurde 1770 verboten, sich Kuratoren ihrer Kirche zu nennen[4]). Unter dem 1. August 1768 gab Maria Theresia eine strenge Verordnung über die Apostasieprozesse. Solche sollten vor allen andern vom Gubernium verhandelt werden, wobei, wenn die erste Instanz Verlust der Ämter und Ehren ausgesprochen, die Berufung die Durchführung des Urteils nicht hinderte und der Grundsatz aufgestellt wurde, als Meineidige seien alle jene zu behandeln, die in der katholischen Religion erzogen oder in sie übergetreten, dieser Religion den Rücken kehrten[5]). Es begann eine allgemeine Jagd der katholischen Kirche auf Kinder aus gemischten Ehen, wobei unendlich viel Leid und Streit entstand. Gegen diese und andre Vergewaltigungen wandte sich die evangelische und reformierte Kirche in einer gemeinsamen Eingabe an die Kaiserin (1766)[6]),

[1]) Wien, 21. August 1764. Haner Conservatorium 2, 519. Die Antwort des Hermannstädter Magistrats vom 17. November 1764 weist die Haltlosigkeit der Klagen nach und beruft sich auf das Gesetz.

[2]) K. Dekret vom 8. Dezember 1764. Ebenda, S. 601.

[3]) Statuum Acatholicorum considerationes circa projectatum a statu Romano-Cath. novum generalem articulum. Haner Conserv. I. 519.

[4]) Rescriptum ne acatholici consiliarii titulo supremorum ecclesiae suae curatorum utantur, 24. März 1770 bei Haner Conserv. 2, 656.

[5]) Ebenda, S. 607.

[6]) Libellus supplex religiosus vom 25. Juli 1766, ebenda, S. 775.

wobei mehr als bis dahin die vaterländischen Gesetze im einzelnen, selbst die Landtagsbeschlüsse aus der Reformationszeit zur Begründung der Ansprüche auf Religionsfreiheit herangezogen wurden. Die Ehedispense in verbotenen Graden zu erteilen, wurde der Kirche verboten, weil die katholische Kirche sie nicht zuließ, erst dem Gubernium, zuletzt der Hofkanzlei zugewiesen[1]). Man versteht, wenn in dieser allgemeinen Bedrängnis das Kronstädter Kapitel an das Hermannstädter schrieb[2]): sie wüßten keinen andern Weg als Bitten, Aufklärung und Geschenke.

Der große Kampf, der hier für die Religionsfreiheit geführt wurde, lag in erster Reihe in der Hand der Weltlichen. Sie sind es gewesen, die seinerzeit die Reformation durchführten, sie waren es jetzt, die in der ersten Reihe bei der Verteidigung der Güter standen, die die Sachsen der Reformation verdankten. Diese Haltung hat mit dazu beigetragen, daß Volk und Kirche eins wurde. Handgreiflich sah man: wer aus der Kirche austrat, ging auch dem Volk verloren. Was in der Reformation sich unbewußt vollzog, das wurde jetzt ein bewußter Besitz des Volkes, daß Glaube und Volkstum innerlich miteinander verbunden sei, daß göttliche Kräfte sich hier und dort auswirken und daß es Pflicht sei, für beide einzutreten. Wie bei körperlichen Krankheiten das gesunde Blut die krankhaften Bestandteile ausscheidet, so wurden die wenigen Renegaten ausgeschieden, ihre Familien starben aus, — es ist ein seltsames Geschick gewesen —, oder es kehrten die Nachkommen wieder zur evangelischen Kirche zurück.

In diesem Kampfe empfand auch die Kirche wie die Nation die veränderte Kampfesart im Vergleich mit der Vergangenheit und die schwierigere Stellung beider. Wenn früher Angriffe auf Nation oder Kirche erfolgten, so geschah das im Landtag, wo die Sachsen dem Gegner Auge im Aug gegenüber standen, oder vom Fürsten, der zuletzt doch auf die Sachsen angewiesen war und mit dem sie jeden Augenblick verhandeln konnten. Jetzt kam der Befehl von Wien; die ihn gaben im Namen des fernen Kaisers, waren überhaupt nicht zu fassen; was man dagegen tun konnte, war eine Vorstellung, eine Bittschrift, die auch nur vor den Herrscher zu

[1]) Vorstellung des Oberkonsistoriums vom 13. Dezember 1766, 29. Juni 1767, im Namen der Geistlichkeit vom 3. November 1765 uff., alle in Haner, a. a. O. S. 791 ff. Akten auch im Herm. Kap.-Arch. (1769).

[2]) 23. Februar 1752 im Herm. Kap.-Arch.: precibus, informatione conveniente et actuali gratitudine.

bringen schwer war, denn er mußte vorher dazu die Erlaubnis gegeben haben; das äußerste, was die Betroffenen tun konnten, war, dem Befehl nicht zu folgen. So schwach das Mittel war, es lag darin doch Stärke, denn es kam auf die Widerstandskraft des einzelnen an. Mochten Hunderte von mehr oder weniger unbedeutenden Menschen, Hunderte von mehr untauglichen als tauglichen Personen in die sächsischen Zünfte und Magistrate hinein kommen, wenn nur die Sachsen und Protestanten selbst fest blieben.

Und sie sind fest geblieben. Unter den 335 Jesuiten, die 1730 bis 1773 in den siebenbürgischen Ordenshäusern wirkten[1]), ist kein einziger Sachs gewesen und die Übertritte zur katholischen Kirche sind trotz allen Lockungen gering gewesen[2]).

Dazu hat mit beigetragen, daß da, wo die Not am größten war, inmitten des sächsischen Volkes ein Mann erstand, der stark genug war, für Volk und Kirche Schild und Schwert zugleich zu sein, nicht zuletzt auch dadurch, daß er die treue Hingabe für Volk und Kirche in sich verkörperte und mit seinem Wahlspruch wie in seiner Lebensarbeit, die jenen in Taten umsetzte, seinem Volk das Ziel zeigte, das zu allen Zeiten ihm den Weg bestimmt hat: „Meinem Glauben und meinem Volkstum will ich treu bleiben," Sam. v. Brukenthal (1721 bis 1803)[3]).

Seine ehrfurchtgebietende Gestalt gehört ebenso in die Kirchengeschichte wie die politische Geschichte des sächsischen Volkes hinein. Es mußte an sich schon auf Freund und Feind einen gewaltigen Eindruck machen, daß der evangelische Mann in einer Zeit, wo das katholische Glaubensbekenntnis die beste Empfehlung war, zu den höchsten Ämtern emporstieg, zuletzt Gouverneur Siebenbürgens (1777) wurde und bei der glaubenseifrigen Kaiserin sich einer Vertrauensstellung erfreute wie wenige. Ihm war es zu ver-

[1]) K. Fabritius im Ver.-Arch. 11, 167, wo ihre Namen und Verwendung angegeben sind.

[2]) Gutachten des Thesaurar. Graf Clary (1772): „Jedermann wundert sich billig, daß, da durch göttlichen Segen, dann mächtigen königl. Schutz und Eifer, auch Sorgfalt der Seelenhirten die Arianer- und Kalvinerbekehrungen alljährlich sehr zahlreich sind, jene deren Evangelischen unter dem Landvolk fast ohne Beispiel und unter deren vorgesetzten Oberbeamten und Vornehmen selten sind". Haus-, Hof- und Staatsarch. in Wien. Vgl. Kirchl. Blätter 1908, 458.

[3]) Sachsengesch. 2, 129 ff. Die Literatur über ihn ebenda, 3, 476. Dazu O. Wittstock: Sam. Freih. v. Brukenthal und Brukenthal als Protestant, im Wollen und Vollbringen. Vier Vorträge. Hermannstadt (1904).

danken, daß die Angriffe auf den politischen Stand der Nation, die Versuche sie zu Kronbauern, zu untertänigen Knechten des Fiskus zu machen, vereitelt wurden, ihm dankte es die Kirche, daß sie nicht größere Verluste erlitt. Zunächst wies er das Corpus Catholicorum im Gubernium in die gesetzlichen Schranken zurück und ordnete es wieder dem Gubernium unter[1]), dann hielt er vorsichtig, die katholische Kirche nie verletzend, die Hand schützend über seiner Kirche. Wie er die Zugehörigkeit zu ihr äußerlich bezeugte, indem er sich eine Loge an sie anbauen ließ, in der er zweimal in der Woche dem Gottesdienst beiwohnte, jährlich zum Abendmahl ging, so konnte er nun in Wien sein aufklärendes Wort in die Wagschale werfen, wenn es galt, die evangelische Kirche vor weiterem Unrecht zu schützen. Gerade bei dieser Arbeit für die Kirche sah sein Volk in seiner Person verwirklicht, was in seinen Tiefen lebendig war. Brukenthals Großvater Michael Breckner war Schulmeister in Kastenholz gewesen, dann nach Leschkirch übergesiedelt und dort Notarius, dann Stuhls- und Königsrichter geworden, jedenfalls eine kraftvolle Persönlichkeit, wie dieser Aufstieg zeigt. Alle innere und äußere Kraft des Geschlechts aber scheint auf ihrem Höhepunkt bei Sam. Brukenthal und es ist uns heut noch Stolz und Freude, daß dazu auch das Verhältnis zur evangelischen Kirche gehörte. Es gehört eben zum „Sachsen", diese selbstverständliche Gebundenheit an die evangelische Kirche, die zu zeigen damals, besonders in den Stellungen, zu denen Brukenthal emporstieg, schon eine Tat war. Und wie er nun Kirche und Schule, Kunst und Wissenschaft dem Volkstum dienstbar zu machen wußte, daß in allen seinen Handlungen wieder die Einheit von Glauben und Volkstum verkörpert erschien, das macht ihn wieder zum Repräsentanten unsrer Volksentwicklung.

Der evangelische Glaube war Brukenthal ein teueres Erbe, geweiht durch die Erinnerung an seine Eltern, „die ihn in diesen Grundsätzen erzogen hatten, in ihnen gestorben seien, nachdem sie ihn in seiner Überzeugung durch ihre Unterweisung und Beispiel bestärkt hätten". Von diesem Glauben „erwartete er auch in der Stunde seines Todes allein den Trost". „Könnte ich meiner Kirche untreu werden", sprach er einmal, „so müßte ich der untreueste Untertan sein."

[1]) Die Vorstellung in dieser Angelegenheit bei Wittstock S. 66. Dort S. 65 das Handschreiben Maria Theresias an ihn mit Weisungen betr. sein Verhalten zur kath. Kirche. Vgl. Sachsengesch. 2, 169.

Allerdings, auch er vermochte nicht alles Unrecht von Volk und Kirche abzuwenden.

So konnte er die Wiederaufnahme der Fiskalprozesse nicht verhindern. Das Mittel schien gar zu viel versprechend, um die evangelische Kirche zu schädigen. Das Produktionalforum griff 1747 und 1752 die Klage des Fiskus gegen die Burzenländer Pfarrer auf und stand dabei auf der Anschauung, die durch die urkundlichen Zeugnisse der ganzen Vergangenheit widerlegt wird, daß die Sachsen unfreie Leute seien, Hörige auf Staatsboden[1]). Es handelte sich bei diesen Prozessen immer nicht nur um den Zehnten, sondern um die Entscheidung über die Freiheit, damit alles Recht des sächsischen Volkes. Sie wurden dadurch gefährlicher, daß das Gericht durch Ausstoßung der Sachsen[2]), wider gegen alles Recht, mehr noch Partei wurde und von vornherein den Sachsen feindlich gesinnte Partei.

Das zeigte sich schon bei diesem ersten Prozeß. Zunächst war die ganze Fragestellung des Fiskaldirektors ungesetzlich: mit welchem Recht die Pfarrer im Burzenland den ganzen Zehnten hätten und warum der Fiskus nicht einmal wie sonst eine Quarte? Er hätte zuerst durch Vorlage des Verzeichnisses der Fiskalgüter von 1657 nachweisen müssen, daß damals dieser beanspruchte Zehnte Eigentum des Fiskus gewesen sei, was natürlich unmöglich war. Die Vertreter des Kapitels erschienen 1752 vor dem Produktionalforum und wollten durch Vorlage des Andreanischen Freibriefs den Zehntbezug rechtfertigen. Der katholische Komes hatte ihnen die Ferdinandische Bestätigung gar nicht herausgeben wollen. Bei der Vorlage bedeckten sie die ganze Urkunde mit Papier, ausgenommen die Stelle über den Zehnten, da es sich nur um den handle und waren erschreckt, als der Fiskaldirektor in die ganze Urkunde Einsicht nahm. Das Produktionalgericht sprach dem Fiskus drei Quarten und den Burzenländer Geistlichen eine zu. Beide Teile legten Berufung an den Hof ein, der (5. Juli 1761) den ungeheuerlichen Spruch bestätigte. Bevor aber Maria Theresia die Entscheidung unterschrieb, hatte Brukenthal Gelegenheit, der Kaiserin die Sache vorzutragen, die erklärte, es sei ferne von ihr, dem Fiskus etwas zuzusprechen, das ihm nicht gehöre. Sie wolle im Gegenteil, daß allerorten die Wahrheit ans Licht und in

[1]) Vgl. darüber Teutsch, Zehntrecht, S. 80, Anmerkung.

[2]) Ebenda, S. 80.

jedem Urteil zu Wort komme und am allerwenigsten habe sie die Absicht, die Privilegien der wohlverdienten sächsischen Nation zu schädigen[1]). Sie übertrug die Klarstellung der Sachlage, vor allem inwieweit der Bathorische Vertrag von 1611 sich auf das Burzenland beziehe, dem Gubernium. Als in den durch Jahre sich hinziehenden Verhandlungen die Wahrheit ans Licht kam, griff der Fiskus zu dem, nach dem ungarischen Prozeßrecht erlaubten Kniff, seinen Advokaten wegen schlechter Vertretung abzurufen und fand außerdem Wege, vor Abschluß der Untersuchung, das Urteil 1770 bestätigen zu lassen[2]). Die Burzenländer Geistlichen hatten drei Zehntquarten verloren.

Die Begründung, mit der der Fiskus den Raub zu bemänteln suchte, ist des ganzen Prozesses würdig: der Andreanische Freibrief beziehe sich nicht auf das Burzenland — seit 1486 doch und neben ihm viele andre Bestätigungen des Zehntens im Burzenland; der Andreanische Freibrief sei überhaupt unecht — und dabei verurteilte dasselbe Gericht die Sachsen in derselben Zeit (1758 bis 1762) auf Grund des Andreanischen Freibriefs zur Zahlung des Martinszinses; das Sachsenland sei ein Krongut, die Sachsen Kronbauern, der Zehnte Fiskalgut — eine Unwahrheit, die erst zu beweisen gewesen wäre und aller Geschichte ins Gesicht schlug; das Approbatalgesetz verbiete die Entfremdung der Fiskalgüter *vor* 1588 — während es im Gesetz heißt *nach* 1588; der Zehnte sei nur den katholischen Sachsen gegeben worden und desgleichen Unsinn mehr.

Es war Gewalt vor Recht gegangen, die katholische Kirche wollte die Sachsen enterben, das ist der Kern der Sache.

Warum sollte nach solchen Erfolgen der Fiskus stillstehen? Er klagte 1770 die sächsische Nationsuniversität, die u. a. eine Zeitlang Pächter des sogenannten kleinen Zehntens gewesen war (d. i. vom Hanf, Hirse und andrer Feldfrüchte mit Ausnahme der Gerste, des Korns und Roggens, dann von Lämmern, Ferkeln und Bienen), wegen dieses „kleinen Zehntens" und erhielt ihn zugesprochen. Der Hof bestätigte die Entscheidung 1773[3]).

[1]) Die ausführliche Darstellung in Teutsch, Zehntrecht, S. 79 f. Meltzl-Herrmann I, 214, 432. Die Instruktion für den Vertreter des Kapitels, voll Vorsicht und Ängstlichkeit. Kronst. Quellen, 4, 439.

[2]) Teutsch, Zehntrecht, S. 83.

[3]) Teutsch, Zehntrecht, S. 87 f.

Noch ehe diese Entscheidung kam, lud der Fiskus den gesamten Klerus des Sachsenlandes vor das Produktionalforum wegen der drei Quarten des großen Zehntens und am 19. Mai 1774 verkündete das Gericht, daß dem Fiskus fortan auf Königsboden überall diese drei Quarten gebührten[1]). Die Betroffenen legten Berufung ein und so floß eine Weile der Prozeß nun als einer um den großen und kleinen Zehnten, bis 1786 — die Zeiten hatten sich doch einigermaßen geändert, — die Entscheidung fiel, daß die sächsischen Geistlichen (mit einigen Ausnahmen) ein Recht auf die drei Quarten hätten, ein Urteil, das über Appellation des Fiskus 1789 dahin umgeändert wurde, „daß der sächsische Klerus in dem vorgehabten Genuß der in Frage stehenden Zehnten bloß aus Gnade belassen werde“[2]). Man versteht die Stimmung, die sich der Nation bemächtigen mußte, wo um dieselbe Zeit auf politischem Gebiet alles getan wurde, sie jeder Freiheit zu berauben und alles nachweisbar darum, weil sie evangelisch war und davon nicht lassen wollte. In ergreifender Weise schrieben sie in einer Vorstellung an die Kaiserin[3]): „Allergnäd. Kaiserin! Das Leben ist ein Gut und eine Wohltat vor alle Menschen; die Freiheit aber ist vor einen Freigeborenen unendlich schätzbarer. Das sächsische Volk hat unter dem Allh. Schutz E. k. k. Maj. geführter sanfter Regierung ein mit allen Wohltaten begleitetes Leben geführet und nie sind wir gesonnen gewesen, das Geringste E. Maj. Fisko schuldigen Gebühren zu entziehen; vielmehr sind wir bereit, all unser Vermögen, unser Gut und Blut vor das Wol des Allerdurchl. Erzhauses mit Freude aufzuopfern. Die Betrachtungen aber, die wir über die vom Foro product., zum Nachteil unsrer bisher beibehaltenen Gerechtsame machen, die Folgen, welche auf ein Volk, so aus dem deutschen Reich, aus der Freiheit zu einer noch größern Freiheit in dieses Grenzland berufen wurden, und auf unsre Nachkommen auf diese Weise im Anzuge sind, vermehren in uns diejenige Furcht, welcher wir in die Zukunft entgegen sehn: sie machen uns selbst die Wohltat des Lebens schwer, wenn

[1]) Beide Urteile ebenda, S. 94, 95. Am 6. Mai 1790 verlautbarte eine Gub.-Ver. die Hoffentenz, daß die kath. Pfarrer in fundo regio dasselbe Recht wie die ev. Geistlichen auf den Zehnten von ihren Glaubensgenossen hätten; die Nichtunierten wurden auf den Rechtsweg verwiesen. Herm. Kap.-Arch.

[2]) Ebenda, S. 92 f.

[3]) Vom 6. Februar 1771 bei Haner, a. a. O. S. 785.

uns nicht von E. Maj. geheiligtem Thron Aufrichtung und Hülfe zufließen sollte". Brukenthal hatte den Mut, der Kaiserin die Aufhebung des Produktionalforums anzuraten, leider ohne Erfolg. In diesen schweren Kämpfen schrieb er einmal an die Kaiserin das Wort: „Ein Volk, das immer zu fürchten hat, ist nicht glücklich; wenn es aber dazu gebracht wird, daß es sich selbst verachtet, wegwirft und keinen Wert mehr auf sich leget, so ist es wahrlich unglücklich"[1]).

Eine Stärkung erwuchs dem sächsischen Volk und der evangelischen Kirche auch in der Theresianischen Zeit durch neue Zuwanderungen, die in drei Gruppen erfolgten, aus dem Baden-Durlachischen, den österreichischen Ländern und aus den Reihen der preußischen Kriegsgefangenen.

Es ist nicht aufgeklärt, was die ersten Einwanderer aus Baden-Durlach 1744 nach Mühlbach brachte. Tatsache aber ist, daß den ersten bald weitere folgten, Familien aus dem Hanauer Ländchen, aus dem Elsaß, aus Württemberg, bis 1749 177 Familien mit 583 Personen, im Jahr 1770 wieder 150 Familien kamen. Sie ließen sich in den verschiedenen sächsischen Orten nieder, vor allem aber in Mühlbach, wo ihretwegen der Hattert neu aufgeteilt wurde. Auch heut noch sind die Spuren dieser Einwanderung dort erhalten, die Durlacher-Gasse, die Familien mit ihren Überlieferungen und ihren Eigenschaften. Sie bekamen eine eigene Schule, eine eigene Fleischbank, eigenen Weinschank, fünf Jahre Freiheit von allen Lasten und Abgaben und „für jeden einen Ort und Platz in der Kirche ohne Verdruß und Sauersehen". Ihre Einwanderung hat damals Mühlbach bedeutend gestärkt[2]).

Die neuen Zuwanderungen aus den österreichischen Ländern standen im Zusammenhang mit den Einwanderungen unter Karl III. Auch die Ursachen waren die gleichen. Was dort auch geschehen war, die Ketzerei auszurotten, es war nicht möglich gewesen. So ging die Regierung daran, sie nach Siebenbürgen zu verpflanzen, nicht ohne daß das Corpus Evangelicorum des deutschen Reichstags wiederholt sich der Verfolgten angenommen hätte. So sind 1752 bis 1772 aus den österreichischen Ländern, vor allem dem Salzkammergut, Kärnten und Steiermark über 3000 Protestanten

[1]) Sachsengesch. 2, 148.

[2]) Über diese Einwanderungen Sachsengesch. 2, 189 ff, die Literatur ebenda, 3, 477.

nach Siebenbürgen eingewandert, die sich in Broos, in Mühlbach, in Großpold, Dobring und vereinzelt zerstreut im Lande niederließen. Wo es in größern Gruppen geschah, als „Landlergemeinden", unterscheiden sie sich auch heut noch durch den Dialekt, die Tracht, den Sitten von den Sachsen. Einigen war gestattet worden, Besitz und Kinder mitzunehmen, andern war beides verwehrt worden, noch 1764 baten eine Anzahl aus Hermannstadt um die Erlaubnis der Rückkehr, „daß wir unsre verlassenen Ehegatten und Kinder zu uns und unsre Güter in Besitz nehmen und in der einmal erkannten evangelischen Religion uns üben". Streng wurde der Briefwechsel überwacht, die Schwierigkeit des Verkehrs war mit ein Grund, die Verfolgten nach Siebenbürgen zu schicken. Noch 1774 befahl M. Theresia, die Verführer und falschen Lehrer ins Zuchthaus zu werfen und im Wiederholungsfall sie nach Siebenbürgen „abzustiften". Hier aber sorgte auch die Regierung für sie, die (1755) anordnete, die Transmigranten sollten 10 Jahre lang von der Zehntabgabe frei sei und in jeder Weise unterstützt werden[1]). Auch diese Zuwanderungen brachten nicht nur eine äußerliche Stärkung der evangelischen Kirche, der fromme, starke Glaube, die ausgesprochene Kirchlichkeit, das feste Hängen an dem Glauben der Väter, den sie mit Not und Verbannung erkauft, brachte auch Stärkung der innern Güter in die evangelische Kirche[2]).

Von den preußischen Kriegsgefangenen schickte die Regierung die Evangelischen, die sich dazu bereit erklärten, nach Siebenbürgen, im ganzen etwa 1500 Köpfe, die aber nicht alle dageblieben sind, verschiedener Art Leute, der Besten einer der Leinwebergeselle Joachim Wittstock aus Berlin, der Großvater Heinrich Wittstocks, der für die Entwicklung der evangelischen Kirche in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von Bedeutung gewesen ist.

Die Kämpfe der evangelischen Kirche mit dem Staat und mit der katholischen Kirche riefen in der Kirche neue Kräfte wach. Die historisch-wissenschaftliche Forschung ist eine Frucht dieser Kämpfe. Um die viel angegriffenen Rechte, vor allem auch den Zehnten, dann aber die ganze Freiheit von Volk und Kirche zu verteidigen, mußten die führenden Geister in die Rüstkammer der

[1]) Hofverordnung im Herm. Kap.-Arch.

[2]) Wertvoll und interessant sind in dieser Beziehung die Charakteristiken in den Matrikeln bei Todesfällen der Landler. Vgl. Korr. 1902, S. 77.

Vergangenheit greifen, sie mußten zeigen, wie die Verhältnisse geworden; es entstand zur Verteidigung des Rechts die Rechtsgeschichte des sächsischen Volks. Es läßt sich schrittweise verfolgen, wie erst zaghaft, ohne die volle Kenntnis der Rechtslage das Gesetz angezogen wird, dann immer mehr die Berufung auf das Recht Platz greift, je tiefer sie es kennen lernten, und zuletzt der Kampf um das Recht seine größte Kraft aus dieser Kenntnis der Vergangenheit nahm. Es trat in all den zahllosen Eingaben zutage, die in den verschiedenen Fragen nötig waren, wenig davon gedruckt, das meiste nicht nur mit dem Kopf, sondern mit dem Herzen geschrieben. Vor allem um der Verteidigung willen sammelten sie auf mehr als einem Pfarrhof die Abschriften von Urkunden aus allen Zeiten, die Zehntprivilegien, dann vor allem die Synodalverhandlungen, Briefe und Aktenstücke, die die Vergangenheit und Gegenwart beleuchteten. Allen voran wieder die Bischöfe der Landeskirche, es ist keiner, der nicht auch als Gelehrter einen Namen gehabt. Scharsius (1708 bis 1710) gab in seiner Ordinata digestio status Saxo-Eccles. in Transsilvania eine außerordentlich zuverlässige Beschreibung der damaligen kirchlichen Zustände mit Darlegungen über Fragen, die auch heute mit seiner Hülfe klar gestellt werden können, wie den Zensus, die Abgaben wegen den Testamenten u. a. m., dazu Sammlungen der Synodalartikel und kirchlichen Privilegien. Ein Compendium actorum synodalium enthält eine Übersicht über die Synoden und deren bedeutendste Verhandlungsgegenstände sowie eine Abhandlung über Ehefragen, (wohl eine Abschrift). Luk. Graffius (1712 bis 1736) schrieb eine Reihe Abhandlungen und Streitschriften über die Rechte des Bischofs und der Kapitel, über die Glaubensfragen seiner Zeit und eine Chronik aus der Kuruzzenzeit (1704 bis 1710). Alle überragten die beiden Bischöfe Haner, Vater und Sohn, Georg Haner (1736 bis 1740) und G. Jer. Haner (1759 bis 1777), der erstere der Verfasser der ersten sächsischen Kirchengeschichte[1]), und der unermüdliche Sammler wertvollsten Materials für die Kirchengeschichte, das er in den drei Bänden Notabene majus zusammenfaßte. Bedeutender noch ist der Sohn, der eine Geschichte Siebenbürgens in der Königszeit auch im Druck veröffentlichte und ebenso zwei Bände: De scriptoribus rerum Hung. et. Transs. scriptisque

[1]) Über all die Genannten Näheres in Trausch, Schriftstellerlexikon, über Haner auch All. D. B. und Ver.-Arch. 19, 99., wo außer Haner auch einige andre der hier zu nennenden Sammler behandelt werden.

eorundem ordine chronologico digestis adversaria (1774 bis 1798) Aber wertvoller sind seine andern Arbeiten und Sammlungen. Er begann die ersten in dem Kampf um den Zehnten. Als 1747 die ersten sächsischen Kapitel vor das Forum productionale geladen wurden, schrieb er die Abhandlung[1]), die die Sachlage klarstellte und als der Fiskaldirektor den Zehnten in Anspruch nahm, den im Brooser Kapitel die rumänischen Gläubigen der griechisch-orientalischen Kirche den sächsischen Pfarrern zu geben verpflichtet waren, trat wieder er als Retter auf den Plan[2]). Als das Burzenländer Kapitel durch den ungerechten Spruch des Produktionalforums drei Quarten verlor, setzte er durch zwei bedeutsame Abhandlungen[3]) Brukenthal in die Lage, Maria Theresia zu bestimmen, den Prozeß zur nochmaligen Verhandlung zurückzugeben. Dazu eine Fülle weiterer Arbeiten über den Zehnten und andre Fragen der Zeit und vor allem ein geradezu erstaunlicher Sammlerfleiß, der nicht nur ein fast unübersehbares handschriftliches Material zur Kirchengeschichte zusammenbrachte, sondern auch eine Sammlung der siebenbürgischen Landtagsbeschlüsse zum großen Teil aus den Originalen besorgte. Die Schätze bilden heut eine Zierde der Superintendential-Bibliothek.

Dazu kamen eine ganze Reihe Pfarrer, denen es das Leben füllte, in der stillen Studierstube den Geistern der Vergangenheit zu lauschen und zu sammeln, wessen sie aus der Vorzeit habhaft werden konnten. So, um nur einige zu nennen, der Burzenländer Dechant und Rosenauer Pfarrer Luc. Colb (1680 bis 1753), der besonders Urkunden und Dokumente zur Geschichte des Burzenlandes sammelte, M. Fay, gestorben 1786 als Generalsyndikus, der nicht weniger als 26 Bände handschriftlicher Sammlungen hinterlassen hat, darunter wieder Urkunden, Synodalverhandlungen, Zehntsachen.

Glücklicher als diese waren Felmer und Seivert, insofern doch ein Teil ihrer Arbeiten im Druck erschien. Felmer (1720 bis 1767), gestorben als Hermannstädter Stadtpfarrer, ging von

[1]) Fundamenta juris, quo clerus Saxonicus ex fundo Saxonico decimas percipiendas habuit.

[2]) Fundamenta juris pastorum in Transs. Saxonicorum in decimas incolarum fundi regii Valachicorum.

[3]) Assertiones quaedam de privilegio Saxonum Transs. nationali deque decimis eorundem. — Observationes ad defendendam causam capituli Barcensis decimalem necessariae.

der damals blühenden Neigung zu den Münzen aus, deren er eine Anzahl behandelte, und verfaßte dann ein Handbuch der siebenbürgischen Geschichte: Primae lineae... 1780, das aber nur durch Eders Anmerkungen später Wert bekommen hat. Unter den außerordentlich zahlreichen historischen Abhandlungen ist von besonderm Wert seine „Abhandlung von dem Ursprung der sächsischen Nation in Siebenbürgen", die leider auch ungedruckt geblieben ist, in der die volkskundlichen Teile, darunter Sprache, Tracht Sitten zum erstenmal geschildert und betrachtet werden. Selbst bei den Namen wendet er vorsichtige Kritik an und geht auf deren ursprüngliche Form zurück[1]).

Umfassender noch ist die Tätigkeit Joh. Seiverts (1735 bis 1785) gewesen, der als Pfarrer in Hammersdorf starb. Der geistvolle Mann hat auch zuerst zu den Münzen und römischen Inschriften sich gewendet, um später sprachlich-historische Studien aufzunehmen. Eine ganze Reihe Untersuchungen: über die Grafen der sächsischen Nation, die Hermannstädter Bürgermeister, die Superintendenten, vor allem die auf Urkunden beruhende Geschichte der Reformation in Hermannstadt[2]), sind ebenso von Wert wie seine Bemerkungen über die siebenbürgisch-sächsische Sprache. Vor allem hat unverlierbare Bedeutung sein Werk: Nachrichten von siebenbürgischen Gelehrten und ihren Schriften (Preßburg 1785), das eine umfassende Gelehrsamkeit und unermüdlichen Sammelfleiß in sich birgt und mit Recht einer Neuausgabe und Ergänzung in der Gegenwart wert gehalten wurde[3]). Seivert und Felmer sind beide auch dadurch bedeutsam, daß sie mit den historischen Studien die sprachlich-dialektischen verbinden, die ihnen eine Stelle in der Geschichte des sächsischen Wörterbuchs sichern[4]). Dazu: Felmer stand als Mitglied der Gesellschaft für freie Künste in Leipzig in äußerlich sichtbarer Verbindung mit dem deutschen Geistesleben, Seivert durch seine Beziehungen zu Windisch und

[1]) A. Schullerus in der Einleitung zum sieb.-sächs. Wörterbuch, Straßburg, Trübner, 1908. 1. Heft, S. XIII.

[2]) Erschien in Windisch: Ung. Magazin, Preßburg, I, 257 ff. u. d. T: Beiträge zur Religionsgesch. von Hermannstadt in den Jahren 1521 bis 1546.

[3]) Trausch, Schriftstellerlexikon oder biogr.-liter. Denkblätter der Siebenb. Deutschen. 3 Bände, Kronstadt, 1868 bis 1871.

[4]) Vgl. die Einleitung zum Wörterbuch, von A. Schullerus und dessen Abhandlung im Progr. des ev. Landeskirchenseminars in Hermannstadt 1895. Über Seivert noch G. D. Teutsch im Ver.-Arch. 20, 208.

dem Ung. Magazin, das in Preßburg erschien, mit dem damals nicht unbedeutenden deutschen Geistesleben in Ungarn. Beide Richtungen aber sind für die Entwicklung der sächsischen Bildung und Kultur von wesentlicher Bedeutung gewesen.

Nimmt man zu diesen Leistungen die kleinen und doch nicht bedeutungslosen Arbeiten der vielen kleinern Leute hinzu, die auf ihren Pfarrhöfen, oft ohne andre Absicht als der eigenen Gemütserhebung, sich Sammlungen von historischen Dokumenten anlegten — Pöldner, gestorben als Pfarrer in Weißkirch 1752, der eine sehr wertvolle Sammlung der Synodalverhandlungen (bis 1732) hinterlassen hat, u. v. a. — oder auch nur in ihre Matrikeln Nachrichten über Zeit und Leben aufschrieben, wie Pfarrer Keßler in Bekokten, der früher in Schlesien in Freistadt Konrektor gewesen war und über Friedrich II. und die schlesischen Kriege Aufzeichnungen in sein Kirchenbuch eintrug, so macht alles zusammengenommen den Eindruck eines neuen geistigen Lebens, dessen Träger grade die evangelischen Pfarrer waren.

Von besonderer Bedeutung aber war, daß ein Angehöriger dieser Kirche, vorbereitet für das Pfarramt in ihr, nicht nur durch seine Person ihr Ansehn in Deutschland mehrte, sondern auch die Grundlage zur zuverlässigen Geschichte dieser Kirche legte, Mart. Schmeizel, der in Kronstadt 1679 geboren, nach umfassenden Studien in Deutschland 1716 Professor in Jena und 1731 in Halle wurde, wo er 1747 starb. Von umfassender Gelehrsamkeit, als Historiker bedeutend, gab er 1722 in Jena sein Buch „Über die Lage der Kirche der Lutheraner in Siebenbürgen“ [1]) heraus, darin vor allem eine Geschichte der Reformation, die auf die Quellen zurückging und sie zitierte und in den folgenden Kapiteln eine Schilderung der verschiedenen kirchlichen Gebiete, von einem scharfsichtigen Zeitgenossen dargestellt, so daß die Darstellung zu einer lebensvollen Quelle zur Kenntnis der damaligen Verhältnisse wurde [2]).

[1]) Über Schmeizel Trausch, Schriftstellerlexikon 3, 185 ff., auch A. D. B.

[2]) Mart. Schmeizel, Corona Transs. Saxonis . . . De statu ecclesiae Lutheranorum in Transsilvania . . . Dissertatio epistolica. Jenae, apud Joa. Bern. Hartung 1722. Die Kapitel: 1. De introducto in Transs. Christianismo. 2. De initiis et progressu reformationis sed et interjectis saepe impedimentis. 3. De tenore doctrinae, facie rituum et regiminis ecclesiastici. 4. De numero et serie capitulorum. 5. De ordine clericorum, differentia, muneribus et oneribus. 6. De conventibus et synodis ecclesiasticis. 7. De jure ecclesiastico. 8. De attentatis subinde pressuris et persecutionibus. 9. De scholis artiumque officinis. In 4° 112 S., die letzten Kapitel nur kurz ausgeführt.

Die ganze Zeit aber von 1700 bis 1780 hatte mit ihren Kämpfen und Sorgen, mit den neuen Aufgaben, die sie brachte, vor allem zweierlei gezeitigt: die Vertiefung des religiösen Lebens, das schon mit der Wende des Jahrhunderts begann und im Pietismus eine neue Form annahm und die Erkenntnis, daß eine neue Verfassung der Kirche notwendig sei, um sie von den katholisch werdenden Behörden frei zu machen.

So stehn im Vordergrund der innerkirchlichen Entwicklung jener Zeit der Pietismus und die Arbeiten für die Neugestaltung der Verfassung.

16. Vom Pietismus zum Rationalismus.

Der Pietismus wird in der siebenbürgisch-evangelischen Kirche zum erstenmal auf der Synode von 1693 erwähnt. Unter den Mahnungen, die der Bischof an die Synode besonders an die Dechanten richtete, war auch die, Vorsicht walten zu lassen bei der Berufung der Geistlichen und niemanden zur Ordination zu empfehlen, der vom Quäkertum berührt sei, dessen Irrtum unter dem neuen Namen des Pietismus wieder auflebe. In Deutschland träten unter diesem Deckmantel auch anabaptistische Richtungen auf, die Unerfahrene verführten[1]). Die Mahnung beweist, daß die Bewegung auch inmitten der evangelischen Kirche schon Anhänger gefunden hatte und die Kirche sie abwehrte.

Die neue Richtung aber haben die Studenten hereingebracht, die die Hochschulen Deutschlands besuchten, wie dieser Zusammenhang der große Kanal war, in dem die neuen Gedanken der deutschen Kultur damals vor allem hieher kamen[2]). Der Pietismus

[1]) **Syn. 1693,** sess. 9, 2. **Dezember** 3. Hortatur (clar. dom. Superintendens) dominos decanos, ut in vocandis s. s. ministerii candidatis majori versentur prudentia probeque dispiciant, quasnam et quales personas ad ordinationem emittant, ne quis forsan Quaekerismo infectus, qui error rursus sub novo Pietismi nomine in mundum exierit, vel alio periculoso dogmate, quo fidei puritas consensusque cum libris ecclesiarum nostrarum symbolicis labefactetur, notatus, officio sacro praeficiatur. Esse enim hodie in Germania, qui specioso pietatis promovendae praetextu, virus anabaptisticum disseminent, imperitisque imponant, non expendentes, venisse Christum salvatorem, vocatum non justos et pios, sed miseros potius et contritos peccatores. Luc. 5, 31; 18, 19.

[2]) **G. Sartorius († als Pfarrer in D. Kreuz 1728) studierte 1693 bis 1696 in Wittenberg und nennt die Vorkämpfer des Pietismus in einem Brief** novi phantastae pietistici. **J. C. Schuller in der** Transsilvania **2. Band (1833), S. 203.**

schlug aber so rasch hier Wurzel, weil die Bedingungen für ihn in den Herzen der evangelischen Glaubensgenossen vorhanden waren. Zuerst das Bedürfnis des deutschen Gemüts zu allen Zeiten, einen Gott zu haben, den es lieben konnte, dann der gesunde Geist des ursprünglichen Luthertums, das doch wollte, der Glaube solle sich im Leben bewähren. Dazu entsprach die neue Richtung dem praktischen Zug, der in den Sachsen vorhanden schon in der Reformationszeit die Lehre hinter dem Leben hatte zurücktreten lassen. Und nicht zuletzt: was die Geschlechter seit einem Jahrhundert erlebt hatten, mußte zur Verinnerlichung des Glaubenslebens führen. Die Sünde wurde in ihrer furchtbaren Macht erkannt, die Seelen sehnten sich nach Erlösung und Heiligung, zu der der Heiland den Weg gewiesen hatte. Unter allen, die zuletzt auch den Kurutzenkrieg überlebt hatten, war kaum einer, der nicht Gottes Walten in seinem Leben und in dem der Seinen gespürt hatte, der nicht wie durch ein Wunder sich erhalten sah, nicht in den Trümmern seines Hauses und seiner Wirtschaft hier ein Viehstück, dort ein wertvolles verstecktes Gut, vielleicht den im Garten vergrabenen Topf mit den Goldmünzen gefunden hatte. Das machte nachdenklich und das ungeheure Schicksal, das in raschem Wechsel über die Häupter der Menschen hinüberzog, ließ das erschütterte Herz nach Zeichen sich umsehen, die das Schicksal ihm künden könnten, Ahnungen, Vorbedeutungen, Glaube und Aberglaube in buntem Gemisch schlugen an die Seele, die je schwankender das Leben war, um so mehr festen Halt in sich suchte und bei den Greueln, die der Tag brachte, den Glauben hold und traulich herzurichten sich bemühte. Wie einst die Reformation von dem Volk, von den Laien, in erster Reihe vom städtischen Bürgertum getragen worden war, so waren es auch jetzt die Weltlichen, die ihr Herz dem Hauch des neuen Geistes, öffneten. In Hermannstadt vor allem der Komes Andr. Teutsch, († 1730), eine milde und weiche Natur, der in den schweren Kämpfen auf den Landtagen, wo die katholische Kirche den Protestantismus niederwerfen wollte, seinem Volk nicht die feste Stütze gab, die es vom Komes erwartete, aber ein aufgeklärter Mann, der die Hexenprozesse bekämpfte und Freund und Förderer der neuen Richtung war. Er tat es auch in Büchern, von denen die „Davidische Harfen“ am bekanntesten sind[1]), in denen er die Psalmen, soweit sie nicht schon zu Liedern verarbeitet waren, um-

[1]) Hermannstadt, 1707.

dichtete und bekannte Melodien ihnen zugrunde legte. Neben „dem verborgenen Reichtum aller wahren und himmlischen Weisheit", die ihn aus den Psalmen ansprach, drängte die unendliche Güte Gottes zu dessen Preis, der in den letzten zwei Jahrhunderten es gefügt, „daß die ganze Hl. Schrift in unsrer deutschen Muttersprache verständlich und lauter gelesen und gebraucht werden kann". Die Herausgabe des Thomas a Kempis[1]), und der „Sonn- und Festtäglichen Andachten über die gewöhnlichen evangelischen Texte", zu denen der Hermannstädter Kantor Sartorius die Musik setzte, geschah im selben Geist, der am entschiedensten in dem Büchlein von Joh. Kasp. Schade zutage trat, das Teutsch ohne sich zu nennen, neu mit einer Vorrede herausgab: „Die Frage, was fehlet mir doch, Math. 19, 20. beantwortet"[2]), in dem in immer erneuter Wiederholung auf das rechte innere Christentum hingewiesen wurde, das den Menschen umwandle und zur Seligkeit führe:

O Mensch bedenk es wohl, es gilt die Ewigkeit,
Den Himmel und die Höll; itzt ist die Gnadenzeit.

Auch einige andre kleinere Schriften[3]) dienten demselben Zweck, „das wahre Christentum" zu befördern.

Der bedeutendste Träger der neuen Richtung aber, zugleich einer der geistigsten Männer seiner Zeit war Marc. Fronius[4]) (1649 bis 1713), nacheinander Pfarrer in Heldsdorf, Rosenau und Stadtpfarrer in Kronstadt, Dechant des Burzenländer Kapitels, maßgebend auf den Synoden, unendlich fleißig und gelehrt, eine Erscheinung, die heut noch Ehrfurcht einflößt. Er hatte u. a. in Wittenberg studiert und stand sein Leben lang im Verkehr mit den führenden Männern dort, hatte sich aber dabei den Blick frei und das Urteil ungetrübt bewahrt, um selbständig im Kampf der

[1]) Hermannstadt, 1709.

[2]) Der volle Titel lautet, das obige fortsetzend: Oder ein wohlgemeinter Entwurff deren vornehmsten und nothwendigsten Stücke, die zu einem wahren Christen gehören und erfordert werden, insgemein aber bey denen durch äusserlichen Schein sich selbst betrügenden Nahmen-Christen fehlen und ermangeln. In Frage und Antwort, nach Anleitung des kleinen Catechismi, zum Unterricht und Erbauung wohlmeinend abgefasset. Cum Censura Facult. Theol. Lipsiensis. Nachgedruckt zu Hermann-Stadt durch Johann. Barth. Anno 1705. Ein Exemplar in der Kronstädter Gymn.-Bibl.

[3]) Über ihn Trausch, Schriftstellerlexikon, 3, 367.

[4]) Ebenda, 1, 349 ff.

Geister seiner Zeit Stellung zu nehmen. Er fand sie, indem er das Gute des Pietismus aufgriff, dabei die alte lutherische Dogmatik festhielt, aber der umwandelnden Kraft des Glaubens vertraute und das Leben durch ihn umgestalten wollte. So kann man ihn allerdings vielleicht richtiger Anhänger Speners als vollen Pietisten nennen, denn das letztere war er keinesfalls. Er ist einer der wenigen unter uns gewesen, die sich wissenschaftlich mit der neuen Richtung auseinanderzusetzen versuchten. Von der Orthodoxie urteilte er, all ihre Überzeugung bestehe in Disputationen, für die Frömmigkeit habe sie zu wenig gesorgt. Vor Spener hatte er, ohne alles zu billigen, große Achtung, mit Teutsch stand er in vertrautem Verkehr. Die Hauptsache schien ihm, daß das Leben ein anderes werde. Hermannstadt sei direkt über dem Orkus gelegen und anderswo sei es nicht besser. Bei den Führern fürchtete er Atheismus, sie glaubten nicht, wir seien Gottes Kinder und Gesandte, nicht daß die Hl. Schrift Gottes Wort sei, nicht an die Auferstehung und das zukünftige Gericht. Bei vielen Orthodoxen sei Unwissenheit zu Haus[1]). Ihm lag daran, die Schrift und den Glauben in Leben umzusetzen, das fromme Herz sollte den Heiland kennen lernen und insofern können wir ihnen den Pietisten zuzählen, wie er u. a. der eifrigste Betreiber der Katechisation war, wozu er den Katechismus (1709) neu herausgab[2]). Er selbst aber hätte abgelehnt, Pietist zu sein und seine Tusculanae Heltesdenses. Disputationen mit Schülern, die er um sich sammelte, stehen ganz auf dem Standpunkt der Wittenberger Orthodoxie. Aber grade in dieser Art wurde er der Träger und Typus der sächsischen Entwicklung; sie lehnte die neue Richtung ab und hielt fest an

[1]) In den Loci quotidiani über Spener und den Pietismus (schon 1689 geschrieben); Fata 1692 bis 1694, darin ausführlich über den Pietismus, dann über den Chiliasmus. Nos, ecclesia schola, ad Brassobi radices 1701 bis 1706. Über den Komes Teutsch, Aufzeichnungen über Synoden, darunter über die von 1706: Clar. episcopus concepto voto ab Jove exorsus disserit de Satanae fraudibus in choro, foro, thoro frequentibus, id autem ex Pauli dicto, quo attendere nobis jubemur, eo quod mala sint tempora. (Mireris, cur a Jove potius quam Jehovah duxerit exordium in tali consessu in tali tempore. Scilicet placatur donis Jupiter ipse datis. Si quis pietista interfuisset, in animi profani significationem id rapuisset.)

[2]) In einem Brief an Voigt in Hermannstadt vom 28. September 1712 über die Katechisation: In maxime necessariis quippe istud utique videtur esse, ut a charta homines ad animum revocentur. Die Materialien alle in der Kronstädter Gymn.-Bibl.

der lutherischen Kirche, aber fast unbewußt, zunächst im Kampf gegen den neuen Geist, nahm sie das gesunde Neue, das er brachte, an. Daß sie die Auswüchse von vornherein abwehrten, kam der Kirche zugute.

Fronius hat dabei das größte Verdienst. Als der neugewählte Bischof Scharfius 1708 auf der Synode nach der reinen Lehre sich erkundigte, begründete er es vor allem damit, daß im Ausland der Pietismus sich verbreite, und es sei zu besorgen, daß auch unsre Kirche sich anstecke, wenn sie nicht wache. Die Dechanten antworteten alle beruhigend, Fronius als Dechant des Burzenlandes: sie hielten fest an der Ordnung, die Honterus gegründet und er sorge, daß keine Neuerungen, weder in den Dogmen noch Ceremonien eingeführt würden, die im Widerspruch mit dem Reformationsbüchlein stünden. Der Bischof warnte vor Halle und Königsberg[1]). Und doch trugen nicht nur die Punkte, die die weltliche Universität der Synode vorlegte, sondern mehr noch die Antwort der Synode, von Fronius verfaßt, den Stempel der neuen Richtung an sich[2]). Schon den ersten Satz hätte die Nationsuniversität vor 20 Jahren nicht so gefaßt, in dem sie an die Spitze „das fürnehmste und größte Gebot von der herzlich und gründlichen Liebe der Seelen zu Gott" stellte und daraus die Liebe des Nächsten ableitete, wie auch das Dringen auf das rechte Leben, die Einführung der Katechisation, den Besuch der Kranken ein Zeichen der neuen Zeit war. Und wie Fronius in der Antwort darauf hinwies, daß zur Herstellung der gefallenen Kirchendisziplin „liebreiches Herz, große Geduld und heiliger reiner Eifer gehören", so ist er ebenso von der neuen Richtung berührt wie die ganze Synode, die sich abmühte, die verfallenen Sitten wieder in Ordnung zu bringen. Auch Spener hat den alten Glauben nicht aufgeben wollen; sie wollten es auch hier nicht. Daher von diesem Grunde aus die Bekämpfung der neuen Richtung.

Aber alle Warnungen vor Halle nützten nichts. Grade die

[1]) Sess. 6, 3. Februar: Posthaec exponit clar. Superintendens causas, ob quas de doctrinae puritate quaesiverit, nimirum pietismum in regionibus exteris adhucdum vagantem, unde verentur, se nostrae etiam ecclesiae inde inficiantur, nisi invigiletur sedulo, monet proinde clar. dom. decanos, ne vel suos in academias suspectas, signanter Halensem mittant, vel aliis eo abeundi autores sint. Monet etiam de vitando syncretismo, renascente Regiomonti Borussorum.

[2]) Werner, Die Generalsynode... von 1708, S. 14 ff.

Hermannstädter und Kronstädter zogen am meisten hin. Als in der Synode von 1711 der Bulkescher Dechant die Frage stellte, ob die von Halle zurückkehrenden Studenten anzustellen seien, antwortete der Generaldechant zustimmend, doch solle der Bischof sie prüfen und danach entschieden werden. Fronius gab der gleichen Anschauung Ausdruck und fügte hinzu, er habe eine Darlegung über die Wiedergeburt (de renovatione) gelesen und bei flüchtiger Durchsicht keine Abweichung von der reinen Lehre gefunden. Es empfehle sich aber, daß die Studenten nicht direkt von Halle nach Hause kämen, sondern vorher andre weniger verdächtige Universitäten besuchten[1]).

Der eigentliche Kampf begann durch die Vorgänge in Hermannstadt und wurde zum Teil von außen in die Kirche hineingetragen. Es war ein Gedanke des Pietismus, vor allem durch die Schulen ein neues Geschlecht in Gottesfurcht und Tüchtigkeit zu erziehen. Komes Teutsch versuchte es, indem er die Hermannstädter Schule zu einer höhern Anstalt umgestalten wollte. Es spielte zugleich der Gedanke hinein, das viele Geld im Lande zu behalten, das die Studien im Ausland verschlangen. Auf sein Drängen wurde Obel aus Kronstadt 1711 zum Rektor, Voigt und Habermann aus Deutschland zu Professoren ernannt[2]) und diese richteten das Gymnasium auf Grund eines Gutachtens ein, das die Billigung der geistlichen und weltlichen Vorsteher der Stadt fand. Das Ziel war, „die Jugend drinnen im Land nicht allein in Classicis sondern auch sublimioribus studiis zu unsers Allergnäd. Landesfürsten und des Publici Dienst zu perfektionieren und dieselbe inskünftig nicht in solcher Menge und mithin nicht soviel Geld aus diesem kais. Erblande in die Fremde zu schicken". Es gelang, das Gymnasium, das zu einer höhern Lehranstalt gemacht werden sollte, zu heben und zahlreichen Besuch herbeizuführen, das Studium auch durch Einrichtung einer Buchhandlung zu fördern.

Da machte plötzlich die Klage wegen Pietismus der ganzen Sache ein rasches Ende[3]).

[1]) Syn. 1711. sess. 8. gedruckt in Sch. O. I, 131.

[2]) K. Albrich im Herm. Gymn.-Progr. 1896, S. 48 ff. Ver.-Arch. 17, 78 f.

[3]) Außer der obigen Literatur: Sch. O. I, LXIX ff., Herbert im Herm. Gymn.-Progr. 1877. Kurz in Magazin für Gesch. usf. 1, 163. H. Wittstock; Aus Briefen des Mag. G. Haner im Ver.-Arch. 16, 600 f. Korr. 1886, S. 25 f. Einiges Material in G. Haner: Notabene majus 3.

Schon daß Voigt aus Halle berufen worden war oder Beziehungen zu Halle hatte, fanden gewisse Kreise anstößig. Es spielte dabei Ehrfurcht und Hochachtung vor Wittenberg nicht in letzter Reihe mit. Die Fakultät stand in scharfem Gegensatz zum Pietismus. Sie fuhr am Anfang des Jahrhunderts einmal insgesamt auf eine Hochzeit, sang dabei Studentenlieder, spielte und tanzte, zum großen Ärgernis der Pietisten, denen sie auf diese Weise zeigen wollte, wie verfehlt der Pietismus mit seiner Weltflucht sei. Am Schluß der Synode von 1710 teilte in der letzten Sitzung (20. Juni) der Bischof einen Brief mit, den er vom Professor und Pro-Rektor Wernsdorff aus Wittenberg erhalten hatte[1]), in dem dieser als Gegner den Pietismus scharf zeichnete, um zum Schluß die sächsische Kirche zum Festhalten am Evangelium und an der Wittenberger Fakultät aufzufordern[2]). Das hatte tiefen Eindruck auf die Synode gemacht und der Bischof hatte nicht unterlassen, auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die im Pietismus lägen, auf den Indifferentismus und Fanatismus, zum Festhalten an der reinen Lehre und an Wittenberg aufgefordert. Die Synode betrauerte den Niedergang einiger Kirchen in Deutschland, die einst rechtgläubig, jetzt von so ungereimten Dogmen verstört würden und freute sich, daß unsre Geistlichen bisher den verlockenden Syrenenklängen widerstanden hätten.

Unter solchen Umständen ists erklärlich, daß einer der angesehensten Geistlichen der Landeskirche, G. Haner, damals Pfarrer in Groß-Schenk, beunruhigt über das was er über die Hermannstädter Lehrer hörte, einen warnenden Brief an den Komes Teutsch schrieb, der der offenkundige Beschützer des Pietismus war, und sich beschwerte, daß der Rektor von der Augsburger Konfession abweiche und den Geistlichen vorwerfe, viele verstünden nicht, ein frommes Leben zu führen. Der Hermannstädter Stadtpfarrer hielt die Sache für ernst genug, sie zu untersuchen. Er fand alles in der Ordnung und Haner wurde sehr energisch abgewiesen[3]). Aber

[1]) Der Brief vom 13. April 1709 in der Syn.-Verh. mitgeteilt.

[2]) ... ut doctrinam vere Lutheranam, et cum hac nostram academiam, tibi de meliori commendam. Nec enim gratius quid, aut jucundius mihi poterit evenire, quam si Saxo-Lutheranos cum Saxonibus Lutheranis in Transsilvania aeternam stabilemque amicitiam colere et sustentare potero. Über die Wittenberger und Hallenser Studenten: ... cultiores et meliores quodam modo esse studiosorum nostrorum mores quam Halensium, qui praeter fucum pietatis et spectationem externam vix solidi quidquam praestant.

[3]) Albrich, a. a. O. S. 53. Wittstock, Ver.-Arch. 16, 620 f.

die Sache kam nicht zur Ruhe, indem sich, wider alles Erwarten der Kommandierende, Graf Steinville, einmischte, nach allem, was von ihm bekannt ist, über Einreden der Jesuiten. Er erklärte, die drei Hermannstädter Lehrer Obel, Voigt und Habermann in schwerem Verdacht „ob deme Pietismo" zu haben und werde „Red und Antwort fodern". Die Bestürzung in der Kommunität war groß, sie wußte, was in solchen Fällen auf dem Spiel stand, es handelte sich zuletzt immer um die evangelische Kirche. Jetzt erst hörten viele, was man den Lehrern vorwerfe: sie hätten in Halle studiert und versuchten nun die dortigen irrigen Lehren hier einzubürgern, daß Voigt wegen seines Pietismus aus Schlesien vertrieben worden sei, sie hielten die Leute zu stetem Beten an, infolgedessen die Arbeit liegen bleibe, es würde den Fremden mehr Höflichkeit als den Einheimischen erzeigt, Obel habe ärgerliche Manieren beim Predigen und hole u. a. den Seufzer zu tief; in den Bibeln, die sie hereingebracht, fänden sich Parallelstellen, die für den Laien nichts taugten.

Es war gar nichts Greifbares in alle dem, trotzdem wurden ängstliche Stimmen laut, es sei wohl am besten, den Stein des Anstoßes zu entfernen. Aber sie hatten doch soviel Gerechtigkeitssinn, niemanden ungehört zu verdammen und da der Bischof eben in Hermannstadt erwartet wurde, wurde die Entscheidung verschoben.

Am 21. September trat im Namen der evangelischen Kirche unter dem Vorsitz des Bischofs das Gericht zusammen, das aus folgenden Mitgliedern bestand: dem Hermannstädter Dechanten und Stadtpfarrer J. Klein, M. Lang, Stadtpfarrer von Mühlbach, J. Ziegler, Pfarrer in Heltau und Syndikus des Hermannstädter Kapitels, aus den Weltlichen: Komes Teutsch, Bürgermeister Hoßmann, Stuhlrichter Schmied von Scharffenbach, G. Werder, Kirchenvater von Hermannstadt und M. Lang, Bürgermeister von Reps[1]); es hatte zu untersuchen, inwieweit der Verdacht des Kommandierenden berechtigt sei, der Obel, Voigt und Habermann des Pietismus beschuldigte. Der Verdacht stützte sich

[1]) Brevis delineatio momentorum praecipuorum, quae in consilio Cibiniensi anno 1713 mense sept. in causa praeceptorum ex Germania advocatorum et ventilata et definita sunt. In Scharsius: Privilegiorum ... congeries S. 765ff. Die Species facti bei Kurz a. a. O. und darnach bei Albrich führt den 15. u. 16. Sept. an. In Scharsius liegt augenscheinlich die Abschrift des amtlichen Protokolls vor.

darauf, daß sie den Hallensern geneigt seien, mit ihnen Briefe wechselten, in ihren Vorlesungen die Halleer Schriftsteller andern vorzögen und sie empfahlen, daß sie dort gedruckte pietistische Bücher hier verkauft hätten, daß sie in ihrer Philosophie sich an Langs Methode (Medicina mentis) hielten, daß sie unsre Lehrer und Prediger vor ihren Schülern lächerlich machten[1]), daß Voigt aus Schlesien durch ein k. Edikt vertrieben worden sei.

Die Beschuldigten wurden vorgeladen, sich zu rechtfertigen[2]), und zwar zu jedem einzelnen Punkt. Voigt wies nach, daß er allerdings in Halle studiert habe, dort aber in erster Reihe orientalische Sprachen getrieben, dabei auch theologische Vorlesungen besucht, vor allem historische und philologische Bücher gelesen habe. Bibliotheken habe er, vor allem wegen der historischen Studien viele besucht, Umgang mit Gelehrten aller Art gepflegt, nicht nur an einem Ort, den Halleischen Theologen sei er nicht mehr zugetan, wie die christliche Liebe und der rechte Glaube der evangelisch-lutherischen Kirche gestatte. Im übrigen sei er seit vielen Jahren von der Akademie fort und in öffentlichem Dienst. Obel hatte in Leipzig und Jena Theologie und Philosophie studiert und schloß sich in seinem Urteil dem Voigts über die Professoren in Halle an. Habermann hatte in Jena und Altorf studiert, war dann mit Studenten, die ihm übergeben worden waren, nach Halle gegangen, später nach Wien. Seine Beziehungen zu Halle seien keine andern, wie die Voigts. Alle drei erklärten, der Verkehr mit Halle sei kein häufiger gewesen, habe sich auch nicht auf die theologischen Streitigkeiten bezogen, am allerwenigsten auf die neuern, denen sie ganz fern stünden. Bücher, die den Sitten oder der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnten, hätten sie nie verbreitet, die Halleischen Schriften, die sie eingeführt, kämen ihnen unverdächtig vor, im übrigen seien alle eingeführten Bücher vor dem Verkauf den Vorgesetzten stets vorgelegt und der Zensur unterzogen worden. Niemals hätten sie Halleische Autoren andern vorgezogen, Voigt benütze in seinen Vorlesungen die symbolischen Bücher, Luther, Chemnitz, Gerhard, Quenstedt, Carpzov, Scherzer, Bachmann, der Rektor erkläre in der Theologie König und empfehle keine andern

[1]) Vgl. Haners Brief im Ver.-Arch. 16, 620f.

[2]) Disquisitum de via et modo procedendi, ut veritas exploretur, pietismus si quis sit, aboleatur et periculo, quod tranquillitati publicae imminere exinde dicatur, tempestive occuratur. Aus dem Protokoll, P. 3. Scharfius, S. 766.

Schriften. In der Philosophie legten sie die Grundbegriffe klar dar und wählten dann aus den Philosophen das Beste aus, das zur Wahrheit führen könne. So werde es fast durch ganz Europa gehalten. Ehrenhafte Männer verehrten sie bescheiden und hielten ihre Schüler zu gleichem an. „Was aus jugendlicher Unklugheit bisweilen von einigen gefehlt werde, sollte nicht gleich den Lehrern zur Last gelegt werden, sondern von diesen in Ordnung gebracht werden“ [1]).

Nun wurden die Beschuldigten einer Prüfung aus den Glaubensartikeln unterworfen, die damals bestritten waren und da sie durchaus zur Zufriedenheit ausfiel, den Dreien ein Eid abgenommen, in dem sie die volle Zustimmung zum evangelischen Glauben erklärten, wie er in der Hl. Schrift, in den ersten Bekenntnissen, in der Augsburger Konfession, in den symbolischen Büchern enthalten sei. Da sie sich verpflichteten, ihr Amt getreulich zu verwalten und alles zu vermeiden, was Streit und Verwirrung hervorrufen könne, wurden sie von jedem Verdacht und jeder Anklage freigesprochen [2]).

Es ist ein Ehrendenkmal für die Männer, die das Gericht bildeten.

Das Urteil hinderte den Kommandierenden nicht vor weiterer Gewalttätigkeit. Er ließ den Stuhlrichter Schmied zu sich kommen und dem Stadtpfarrer sagen: „dem Magistrat zu hinterbringen, sie sollten die obgemeldete 3 Professores Gymnasii dimittieren und fortschaffen, sonst...“. Die Drohung genügte, die drei „zu exauctoriren“, d. h. ihres Amtes zu entsetzen. Daß der Magistrat nur der Gewalt wich, zeigte er in der freigebigen Unterstützung, die er den

[1]) Interea quae ex juvenili quadam imprudentia interdum a nonnullis peccantur, praeceptoribus non statim imputanda sunt, sed potius ab istis imprudentes corrigantur, insinuanda. **Am Schluß des Protokolls, das die drei Beschuldigten unterschrieben.**

[2]) Quod cum singuli sigillatim in publico consessu deponerent, tanquam omnis suspicionis liberi pronuntiantur atque absolvuntur praedicti dom. praeceptores ab inclyto consessu, neutiquam vero ab Excell. supremo armorum caesareorum praefecto, comite de Steinville, utpote apud quem in tantum invaluerat concepta de illis novitatis suspicio, ut eam non ante deponere vellet ac posset, quam illi ex officio dimissi provincia excederent. Quod ad serius ejus mandatum etiam factum a professore Voigtio et conrectore Habermanno die (**Tag ausgeblieben**), Obelio ceu indigenae ad multorum intercessiones ob conjugis cumprimis graviditatem venia manendi data. **Am Schluß des Protokolls a. a. O. S. 770.**

beiden Ausländern gewährte (fast 400 Gulden)[1]). Vergebens versuchte Voigt durch eine Rechtfertigung beim Vizekanzler Kaßony das Schicksal aufzuhalten[2]), die beiden Ausländer mußten weichen. Der Bischof Graffius versagte im letzten Augenblick auch, da er, vom Komes um ein Zeugnis für die beiden, die schon fort waren, ersucht, es verweigerte[3]). Obel, als Einheimischer, blieb weiterhin unbehelligt und ist schon 1715 in Dobring Pfarrer geworden[4]). In welcher Weise Steinville die Angelegenheit mißbrauchte, geht daraus hervor, daß er Mitglieder der Kommunität zu sich rief, ihnen nicht nur seine Meinung über die schwebende Frage sagte, sondern sie geradezu gegen die Vorgesetzten aufhetzte: Sie sollten sich ihre Freiheit nicht kränken lassen, einen neuen Bürgermeister wählen, er werde sie unterstützen und sprach es deutlich aus, der Stuhl sei mit zu schweren Lasten belegt, die Stadt zahle zu viele Steuern und er wußte doch gut, daß an all dem die militärische Besatzung die meiste Schuld trug.

Auch die Bücher, die die Beschuldigten hereingebracht hatten, wurden der Untersuchung unterzogen. Ein Verzeichnis mußte zur höhern Zensur nach Wien geschickt werden, die Bücher selbst hielt der Zolleinnehmer unter Sperre und wollte sie nicht herausgeben; der Synode, die sich ein Urteil darüber bilden wollte, wurden sie nicht vorgelegt. Eine Kommission unter dem Vorsitz des Bischofs erhielt sie endlich und gab am 6. März 1714 ihr Urteil ab. Besondern Anstoß hatten erregt:

1. Die Cansteinische Bibelausgabe (Halle 1713) in 248 Exemplaren eingeführt, sie wurde für unverdächtig erklärt.

2. Biblia pentapla 1711, schien geeignet, dem Naturalismus, Indifferentismus und Fanatismus den Weg zu bereiten.

3. Speners Predigten. Da das Buch selbst nicht vorlag, konnte kein Urteil abgegeben werden, vom Verfasser aber erklärten sie zu wissen, daß er ein unvergleichlicher und außerordentlich frommer Mann gewesen.

[1]) Albrich im Gymn.-Progr. a. a. O., S. 55.

[2]) Ebenda, S. 55. Korr. 1886, S. 25.

[3]) Teutschs Ersuchen an den Bischof vom 5. Dezember 1713, die Antwort Graffius' am 7. Dezember. Scharsius 770ff.

[4]) In der Dobringer Matrikel: Martinus Obelius Coronensis post rectoratum et exilium Cibin. libere electus et vocatus anno 1715 festo trium regum, Obiit festo divi Martini anno 1721.

4. Einige Abhandlungen Arnolds. Vom Verfasser wisse man, daß er viele falsche Lehren verbreitet habe.

5. Einige Schriften Joach. Langes wurden als heterodox erklärt.

6. Ein Büchlein Franckes gegen Fr. Mayer.

7. J. A. Comenius, Geschichte der böhmischen Brüder wurde ausgeschieden als nicht hierher gehörig, da es die Reformierten angehe.

8. Lysius Synopsis enthalte Heterodoxien und

9. Excitatorium pastorum, eine Übersetzung aus dem Englischen, respektive Holländischen enthalte allerlei Neuerungen, dagegen

10. Köpkennius sei als Gegner der Augsburger Konfession bekannt.

Die übrigen im Katalog verzeichneten Bücher erschienen unverdächtig[1]).

Es lagen übrigens im ganzen 8 Ballen Bücher vor, über die die Kommission zu urteilen hatte[2]). Als sie das ausführliche Gutachten dem Gubernium vorlegte, gab sie der Zuversicht Ausdruck, daß nicht etwa aus der ungewöhnlichen Art dieser Zensur Anlaß genommen werde, die freie Einfuhr der Bücher in Zukunft zu beschränken und hoffte, daß die bisherige Freiheit auch weiterhin für alle Konfessionen aufrecht erhalten werde. Das hinderte aber die Synode nicht und stand in innerem Zusammenhang mit dieser Bewegung und dem Bestreben, die Reinheit der lutherischen Lehre zu wahren, 1712 zu beschließen, es dürfe hinfort kein Buch ohne Zensur der Vorgesetzten erscheinen[3]), was von der Regierung wenig später (1728) allgemein angeordnet wurde[4]), und zwar hier ausgesprochen als Kampfesmittel gegen den Protestantismus.

[1]) Fr. Teutsch, Buchhandel. Arch. f. Gesch. des deutschen Buchhandels, XV. S. A., S. 3. Syn. specialissima Febr. 1714. Scharsius, S. 819ff.

[2]) Sie bestand aus dem Bischof, dem Heltauer Pfarrer Ziegler, dem Schäßburger Stadtpfarrer Melas, dem Mediascher Stadtpfarrer Haner, dem Reußmärkter Pfarrer Hutter, dem Urweger Pfarrer Baußner, dem Neudorfer Pfarrer Joh. Hennig Essenius und dem Schaaser Pfarrer J. Roth. Scharsius, S. 849.

[3]) Syn. 1712, sess. 14, 18. November: Nemo quicunque tandem sit, scriptum aliquod privato ausu absque censum primorum edere praesumat, verum ad normam Academiarum et gymnasiorum in Germania, cum scitu decani et seniorum, et si opus, clar. dom. Superintendentis id faciat, nisi gravem animadversionem incurrere velit.

[4]) Melzl-Herrmann 1, 152.

Unmittelbar nach der Untersuchung gegen die Hermannstädter Lehrer zog die Synode den Bulkescher Pfarrer J. Deidrich zur Verantwortung wegen Pietismus[1]). Sie warfen ihm vor, er lehre: was ein gottloser Lehrer predige, sei nicht Gottes Wort, wenn er gleich alle Worte aus der Hl. Schrift nähme, er sei, wenn er gottlos lebe, des Teufels Diener. Die Bekehrung geschehe nicht durch das Wort Gottes und die Sakramente, sondern durch eine besondere Gnade und Kraft Gottes. Ein Mensch könne die 10 Gebote halten, und könne es soweit bringen in der Frömmigkeit, daß er nicht vorsätzlich sündige und zuletzt sündlos sein. Gott offenbare sich auch heut noch dem Menschen und rede mit ihm. Ein tausendjähriges Reich sei zu gewärtigen, wo die Frommen die Gottlosen unter sich brächten, alle Juden bekehrt werden sollten und Jerusalem wieder erbaut werde. Außerdem habe er allerlei Neuerungen eingeführt, neue Gesänge in die Kirche, statt Luthers Katechismus andre Regeln der Jugend vorgetragen, das Tanzen für eine Todsünde erklärt. Er habe die Privatbeichte verlangt, er habe sich auf seine Frömmigkeit viel eingebildet, Halle viel gerühmt und allerlei Bücher ausgeteilt. Nebenbei warf ihm die Bosheit der Menschen einen lasterhaften Lebenswandel vor, von dem aber gar keine Rede war.

In der Tat stellten sich die Vorwürfe wegen des Pietismus als begründet heraus, er teilte dessen Anschauung von der Gnade und Bekehrung, legte Wert darauf, daß der Prediger auch gottselig lebe, stellte die Privatbeichte den Gläubigen frei, rühmte Halle und hatte Thomas a Kempis, den Tugendspiegel und 100 Lieder aus dem Hallescher Gesangbuch ausgeteilt, auch einige Änderungen im Gottesdienst vorgenommen. Er wurde zunächst vom Amt enthoben, dann aufgefordert, ein ausführliches Glaubensbekenntnis vorzulegen. Bischof Graffius nahm entschieden gegen ihn Stellung und wies auf die Bestimmung der Approbaten über die Häretiker und Schismatiker hin[2]). Das ausführliche Glaubensbekenntnis, das Deidrich vorlegte, genügte nicht. Es wurde ihm Zeit gegeben, sich besser umzusehn, insbesondere seine Anschauungen mit jenen der Rostocker, Wittenberger und andrer Theologen des rechten Glaubens zu vergleichen, und eine neue Erklärung abzugeben. Die ganze Angelegenheit regte die Kirche so

[1]) Die umfangreichen Untersuchungsakten bei Scharsius, S. 774f.

[2]) Appr. Const. 1, 1 3.

auf, daß die Synode an die Nationsuniversität herantrat[1]), unter Hinweis auf die Gefahr, die der Kirche drohe, wenn „aus dem Grunde, daß der in Teutschland sich entsponnene unselige Religionsstreit zwischen einigen Lehrern unsrer Kirchen sich auch in Siebenbürgen ergossen", angenommen werde, wir seien vom Augsburger Bekenntnis abgefallen und die Universität aufforderte, sie solle ihrerseits die Weltlichen aufrufen und dafür sorgen, dem Augsburger Bekenntnis treu zu bleiben. Zu dem Zweck solle Luthers Kleiner Katechismus mit den Erklärungen Marc. Fronius in allen Schulen eingeführt werden. Die Universität solle helfen, daß das Büchlein gedruckt werde. Gottes Strafen seien über sie gekommen um der Unbußfertigkeit willen. Die Universität sollte helfen, den Luxus abzustellen, zum Schluß auch die Auflagen der Geistlichen erleichtern. Schon am 8. Februar 1714 war die Synode wieder zusammen, um im Prozeß Deidrich zu entscheiden. Das Gubernium, von dem die ganze Sache ausging, und wo die Jesuiten herrschten, drängte[2]). Nochmals übergab Deidrich eine ausführliche Erklärung über die verschiedensten Glaubensartikel, sie wurden durchgesprochen und das Ergebnis war, daß Deidrich wieder in sein Amt eingesetzt wurde mit der Mahnung, dem Augsburger Bekenntnis treu zu bleiben, die Halleschen Autoren zu meiden, die Predigten zu schreiben, die eingeführten Neuerungen in der Kirche abzustellen und keine weitern zu unternehmen, daß er weiter den Katechismus wieder in die Schule einführe und das Lateinische, das er durch das Deutsche ersetzt hatte, wieder aufnehme, auch sich schriftlich verpflichte, treulich alles zu halten, was er gelobt. Zur Strafe für seine Übertretungen im Amt wurden ihm 200 fl. auferlegt, dazu sollte er aus den Einkünften der Pfarre während seiner Suspension für die Kosten des Kapitels aufkommen[3]). Eine Milderung der Strafe, die er erbat, wurde nicht

[1]) Jan. 1714, verfaßt vom Hetzeldorfer Pfarrer St. Orthius. Bei Scharsius, S. 788f.

[2]) Regerit clar. dom. Superintendens fructus certaminis pietistici non solum dom. Deidricium suis intricasse difficultatibus, verum alios etiam esse, ad quorum causam dijudicandam commissionibus ante triduum ab illustri Gubernio acceptis evocetur Superintendens. Syn. 1714, sess. 1, 8. Februar.

[3]) Das Urteil zitiert als Grundlage Appr. Const. 1. 1. 3. Der letzte Satz: Denique porecta cunctis praesentibus dextera, sincere se in omnibus et sponte non coacte egisse fidem faciat et se ex praescripto almae synodi semper victorum securos reddat, data insuper obligatione scripta, cui si contravenerit imposterum sciat, se processum articuli citati experturum.

zugestanden, dafür aber erhielt er noch eine Belehrung, daß der Tanz keine Sünde sei[1]).

Wie sehr übrigens die Synode nicht das Gesunde im Pietismus bekämpfte, sondern die Auswüchse meinte, geht nicht nur aus dem Prozeß gegen Deidrich hervor, sondern mehr noch aus zwei Beschlüssen, die sie faßte. Dieselbe Synode, die über Deidrich zu Gericht saß, beschloß: die Collegia pietatis seien nicht zu verwerfen, wenn sie in Ordnung und mit Vorsicht, vom Pfarrer für die Gesamtheit in der Kirche an Sonn- und Festtagen vormittags abgehalten würden, in katechetischer Form die Unwissenden zu belehren suchten, wobei Fragen der Zuhörer wohl zuzulassen seien, das Ganze zur Erbauung im Glauben und in den Sitten[2]). Und der andre Beschluß 1726: Der Ort mache niemanden zum Häretiker[3]).

Die Vertreibung Voigts aus Hermannstadt hatte übrigens ein interessantes Nachspiel, von dem die Zeitgenossen hier wohl nichts gewußt haben. Jene Ausweisung war durch eine Anzeige Halles auch in Berlin bekannt geworden und der König von

[1]) Ultimo de choreis eum informat monetque ne laqueos conscientiis injiciat, ne peccatum faciat, quod deus ipse peccatis non annumeravit, verum usum ab abusu recte discernat et bene inculcet suis auditoribus veram de hac re media doctrinam.

[2]) In eoque conveniunt dom. Synodales, quod quamvis ipsum nomen Collegiorum pietatis ex abusu eorundem hodierno multiplicibusque periculis quibus ex eventu infausto eadem obnoxia deprehensa sunt hactenas suspectum videri queat, interim improbanda non esse, si

1. suo ordine et debita cum circumspectione instituantur, nempe.

2. Ab ordinario pastore, eoque ab omni suspicione novitatis libero, autoritate non propria sed superiorum.

3. In ecclesia praesente, cum major universorum quam singulorum habenda sit ratio, et paucorum aedificatio multorum ruina saepe esse soleat.

4. De doctrinis catecheticis ex scriptura sacra probandis et illustrandis atque ad praxin applicandis, cum de informatione rudiorum praecipua sit habenda cura.

5. Praesente et praesidente sacro ministerio non concionando sed catechisando diligentiam suam probante, hoc ordine, ut et auditoribus, si quae habuerint dubia proponere quidem liceat, sed tamen sedulo caveatur, ne promiscua multitudo de sensu textus scripturae sacrae temere judicandi licentiam sibi sumat. Ubi precum praemissio et per preces conclusio praesupponitur.

6. Non studio alicujus singularitatis aut novitatis aut aucupandae vanae gloriae gratia, non in contemtum ministerii et cultus publici ordinarii similiumque respectu, verum aedificandae ecclesiae gratia in fide et moribus.

7. Diebus dominicis et festis, horis pomeridianis. Scharsius, S. 810.

[3]) Syn. 1726, sess. 13, 23. März: Locum non facere haereticum.

Preußen wandte sich (5. Mai 1714) an den Kaiser in Wien: Voigt sei, weil er in Halle studiert habe, und des Pietismus wegen auf Anstiften einiger unruhiger evangelischer Prediger vertrieben worden und seine Gegner gingen darauf aus, es solle niemand nach Halle zum Studium gehen dürfen und niemand angestellt werden dürfen, der dort studiert habe. Aber es sei durch eine Untersuchung festgestellt, daß der Argwohn und die Beschuldigung falscher Lehren, die gegen Halle erhoben würden, unbegründet sei. Es gebe keinen Pietismus im Sinn einer Sekte, deren Lehre von den zugelassenen Religionen abweiche, es sei das vielmehr ein neidisches und ganz ungegründetes Vorgeben einiger zänkischer Theologen, vornehmlich Wittenbergs, durch die auch die Hermannstädter Prediger gegen Voigt und seine Kollegen erregt worden seien. Der Kaiser möge den parteiischen Leuten kein Gehör schenken und den Besuch Halles gestatten, da dessen Studierende, „die nebst der unverfälschten evangelischen Lehre auch die wahre Gottseligkeit in gottgefälligen guten Werken zu befördern suchen, sich besser betragen als die, welche unter dem Vorwand der lutherischen Orthodoxie nur allerlei Religionsgezänke zu erregen geneigt sind“ [1]).

Darauf spitzte sich überhaupt die Frage zu, ob der Pietismus eine Sekte sei oder nicht, ob zu dulden oder auszumerzen? Die Gegner suchten die Sekte zu erweisen [2], unter ihnen auch Bischof Graffius [3]), der Verfasser der „Prüfung des Leipziger Informats“. Mit teilweise andern Gründen trat der Bewegung Kinder von Friedenberg entgegen, nach dessen Ausführungen der Hauptvertreter des Pietismus unter den Weltlichen, Komes Teutsch, die Gegner besonders dadurch erbitterte, daß er in alle Stellen, geistliche wie weltliche, durch rücksichtslose Überschreitung seiner Amtsbefugnisse, Männer seiner Gesinnung hineinsetzte [4]). Tatsächlich be-

[1]) J. H. Walch, Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der evang. luth. Kirche. Jena, 1739. 5, 261.

[2]) Prüfung nach der Regel göttl. Wortes des Anno 1710 den 7. Oktober von der löbl. theol. Fakultät in Leipzig erteilten Informats der eigentlichen Untersuchung vom sogenannten Pietismus. Woher selbiger entstanden und was er sey? Von einem Liebhaber göttl. Wahrheit ausgestellet... Verfasser ist Graffius. Abschrift in Haner Miscellanea 1. in dem Sup.-Arch.

[3]) Die Schrift: Untersuchung und Erklärung, wie sich der Glauben in der Rechtfertigung verhalte, hat die gleiche Aufgabe.

[4]) Religiosa nationis Saxonicae juxta suum ordinem et diversitatem actorum, sei omnino capitibus comprehensa et distincta. Manuscr. Abschrift auch

kämpfte die evangelische Kirche amtlich den Pietismus auch weiterhin, und zwar vor allem aus kirchenpolitischen Gründen, abgesehen von der Glaubensfrage. Die Gleichberechtigung der evangelischen Kirche und die Autonomie war nur solange nach dem Staatsgesetz aufrecht zu erhalten, solange sie eben evangelischen Augsburger Bekenntnisses war. Ihre staatsrechtliche Stellung, alle ihre Rechte, das Verhältnis zu den andern Kirchen stand und fiel mit ihrem Charakter als evangelische Kirche A. B. Gelang den Gegnern der Nachweis, daß sie nicht mehr evangelisch sei, so fiel ihre ganze Rechtsstellung zusammen, ihr Einkommen und ihre Güter waren der Gefahr der Konfiskation ausgesetzt. Es ist begreiflich, wenn unter den gegebenen Umständen besonders die Leiter der Kirche alles daran setzen mußten, diese Gefahr zu vermeiden[1]). Aber auch den andern Kirchen gegenüber stand es ähnlich. Wenn der Jesuit in Hermannstadt der evangelischen Kirche vorwarf, sie sei nicht rechtgläubig, denn sie zerfalle in zwei Parteien, die sich das Schlimmste vorwürfen, folglich sei die ganze Kirche häretisch, so hatte er von seinem Standpunkt nicht nur recht, sondern die Schlußfolgerung entbehrte nicht des Eindrucks auch auf die Evangelischen[2]).

Auch ein persönlicher Einschlag spielte mit. Wittenberg stand in größtem Ansehen, viele der maßgebenden Geistlichen hatten dort

in G. J. Haner Miscellanea 1. Die Übergriffe des Komes im 5. Kap: De abusu juris patronatus et praeposteris promotionibus. Die angegebenen Einzelfälle lassen sich nicht mehr kontrollieren. Kinders Abhandlung auch bei Fay a. a. O.

[1]) Bei Kinder Kap. VI: Cum ... Episcopus, seniores et saniores ... remonstrarunt, Lutheranos in provincia Transs. non solum ex conscientia, sed politica etiam ratione obligatos esse, Aug. Conf. ... presso pede inhaerere .. quod isti roratores et sic dicti pietistae non sint receptae religionis homines, quia ipsimet Aug. confessionem impugnent, eosdemque libertatibus et juribus Aug. conf. annexis gaudere non posse.

[2]) Kinder a. a. O. im 2. Kap.: Infallibile heterodoxiae esse argumentum, quod Lutherani in duas sectas sint divisi, namque Wittebergenses et Hallenses alias et contrarias inter se fovere opiniones et ex collatione utriusque partis hanc fecit conclusionem: Hallenses de Wittenbergensibus publice dicunt et scribunt, quod hi sint carnalistae, nescientes spiritum domini etc. Ergo apud carnalistas et nescientes spiritum domini vera fides et ecclesia dari non potest. Wittenbergenses e contrariis de Halensibus sentiant, quod sint Pietistae, Fanatici ... Ergo etiam inter eos vera fides non est. Si jam neque ex hac neque ex illa parte vera sit fides, sine dubio consequi debere, Lutheranos esse haereticos.

studiert, disputiert, standen in persönlichen Beziehungen mit den Professoren, so grade auch Bischof Graffius. Da mochte es schwer fallen, zu ihren Gegnern sich zu stellen.

Wie sehr die Synode daneben bemüht war, den eigentlichen Gehalt des Pietismus festzuhalten, die Vertiefung des Glaubenslebens, die Gemütssaite im Menschen mittönen zu lassen, dafür lieferte die Einführung und Beibehaltung der Katechisation den Beweis und vor allem das von Marc. Fronius im Anschluß an die Synode von 1708 verfaßte Visitationsbüchlein[1]). Er suchte darin das Ergebnis der Entwicklung festzuhalten, indem er aus den bisherigen Visitationsartikeln das, was ihm für seine Zeit wertvoll schien, zusammenstellte, dazufügte, was sie neu erforderte und das Leben mit dem Glauben in neue innige Beziehung setzte. „Hiernächst sehe sich Einer vor, der den Namen eines Christen führt, daß er sich nicht selbst berede, ob bestehe der Gottesdienst und Gottseligkeit in etlichen äußerlichen Werken, es gehöret der ganze Mensch mit allen seinen Kräften dazu... Der Glaube blühet durch die Früchte heraus und überwindet die Welt. Welcher Glaube nicht dieser Art ist, ist ein Schattenglaube und betrüget dich gewißlich!" Es handelt von den Kirchendienern, von der Lehre, die in der Hl. Schrift, in der Augsburger Konfession und dem Katechismus enthalten ist, Zweck des Lehramts ist, aus den Kirchenkindern eine neue Kreatur zu machen durch eine neue Geburt, „ist das verrichtet, so ist alles wohl ausgerichtet", von notwendiger Fürsicht im Lehramt, — „Glauben kann nicht sein ohne wahrhaftige Reue und Schrecken" — von Sakramenten, von freien Mitteldingen, von der Oberaufsicht, von Verwaltung des Rechtsspruchs, von Gütern, vom Wandel der Vorsteher, vom Leben und den Sitten der Zuhörer, vom Amt der Geschwornen, Beschluß. Um die Kirche gegliedert, stellt sich das Leben dar wie eine Wiederholung des Reformationsbüchleins des Honterus und doch etwas anders, aber von seinem Geist getragen, tief und gläubig, auch der Jugend frohe Unterhaltung gönnend — „ehrliche Zusammenkünfte zu seiner Zeit wohl mögen vergönnet werden, auch ehrliche nüchterne Tänze..." — die Gebote mit Strafen umzäumend, aber überzeugt, daß Gottes Wort wirksam sei, „des Gesetzes Hammer wills hier auch nicht ausmachen, es muß die evangelische Gnade dazu kommen,

[1]) M. Marc. Fronius Visitations-Büchlein. Ein Beitrag zur Kirchen- und Sittengeschichte des Burzenlandes v. Dr. Eugen v. Trauschenfels. Kronstadt 1868.

die uns züchtiget, zu verleugnen das ungöttliche Wesen", die Mutterſprache überall in ihr Recht einſetzend, ein frommes und ein freies Büchlein. Wohl war es nur für das Burzenland „von beiden Oberſtänden bedächtlich geſetzet, befohlen, verordnet, zum Wohlgefallen Gottes unſres Herrn, und Erbauung ſeiner in dieſem Winkel geſammelten lieben Kirche", und iſt leider erſt hundertfünfzig Jahre ſpäter im Druck erſchienen, aber die Abſchriften trugen es doch in die Kirche hinaus und halfen neuen Gedanken die Wege ebnen.

So oft in dieſer Zeit in der Synode nach Lehre und Leben Umfrage gehalten wurde, lautete die Auskunft befriedigender über die erſte als über das zweite. Noch 1711 warnte Fronius ernſtlich vor den neuen Lehren, die aus Deutſchland herkämen[1]), aber in der Zuſchrift der Synode an die Nationsuniverſität war davon keine Rede, wohl aber von den Viſitationen, die „zur Beförderung der wahren Religion und Pietät" viel beitragen könnten[2]), ein Verlangen, das ſich in den ſpätern Synoden wiederholte und von der Univerſität gebilligt wurde. Bei der Umfrage im folgenden Jahr antwortete der Hermannſtädter Dechant über die Hermannſtädter Lehrer ausweichend[3]), Fronius: es ſeien manche ſeltſame Anſchauungen über den Glauben vorhanden, deren Urſache Faulheit oder Unwiſſenheit ſei, aber Pfarrer und Lehrer ſeien nicht zu beanſtanden[4]). In bezug auf die Sitten waren die Klagen

[1]) **Syn. 1711**, sess. 5, 21. Jan.: Quamvis hortetur clar. dom. M. Fronius, nunc maxime curam religionis habendam et opus vigilantia esse, ne malum illud Germaniam eluvionis more exundans, hoc diffusum nos turbet, et contagio illo afficiat. Constare namque exemplo studiosorum academicorum, quod mira doctrinae nostrae monstra secum attulerint; rem tamen multis curis et precibus, collatis invicem sententiis et juxta ductum sacrae scripturae et librorum symbolicorum discussis, per dei gratiam eo usque processisse, ut odia videantur jam remissiora et paene sopita.

[2]) **1711 vom 24. Jan. Bei Pöldner, S. 1023.**

[3]) **Syn. 1712**, sess. 4, 18. Nov.: De gymnasio Cibin. porro dicit: Sinistri quicquam se hactenus notare non potuisse; et licet praeceptores ex Germania illud sint accersiti (Hala cumprimis Saxonum, loco non omni vacante suspicione) quorum unus professoris, alter conrectoris peragat munia, nihil tamen se hactenus observare potuisse, reprehensione dignum. De futuris se non posse nec velle judicare.

[4]) **Ebenda:** Non sibi constare, consulto spargi errores; observatum autem esse, conceptum fidei in multis esse monstrosum. In quam rem meminit senis cujusdam, qui diceret: Hanc esse salvificam fidem, si credat, Christum pro se esse mortuum. At rejecisse aliquem (juvenem): Et Calvinianos sic cre-

allgemein, Luxus, Kleiderpracht, Trunksucht, bei den Pfarrern und Lehrern wie bei den Hörern. Auch auf der Synode 1722 trat der Bischof mit warmem Herzen und entschiedenen Worten für die Reinheit der Lehre ein[1]). Am Schlusse machte er auf die Gefahren aufmerksam, die vom Fanatismus drohten und warnte vor Halle, das besonders von Kronstadt stark besucht werde. Dabei stellte es sich heraus, daß der inzwischen verstorbene Fronius zu Halle geraten hatte, auch Rektor Filstich schickte Schüler[2]). Zum Schutz der evangelischen Lehre aber setzte die Synode fest[3]): niemand, der von der reinen Lehre abweiche, solle angestellt werden, wer im Amt in den Fehler verfalle, abgesetzt werden; jeder solle sich neuer fanatischer Redensarten enthalten, vor allem auch des Indifferentismus, der zum Atheismus führte; wer von der reinen Lehre abweiche, soll dem Vorgesetzten angezeigt werden. Die Synode stand in allerlei wichtigen Fragen in Verhandlungen mit der Nationsuniversität, sie berührte in einer Zuschrift auch den Pietismus und das Verbot Halles. Komes Teutsch war sehr unzufrieden damit, legte die Zuschrift der Universität gar nicht vor und in

dere et eos, qui in flagranti haereant peccato. Responderit ille, se in illa sententia et victurum et moriturum. Hac ratione spargi errores, se non negare, quando vero ab istis erroribus revocati sint, nihil esse, quod conqueri debeat, sed ministerium et scholas esse intemeratas, quod omnino divinae sit gratiae.

[1]) **Vor allem in der großen Eröffnungsrede.**

[2]) **Schlußsitzung (7) am 28. Febr. 1722...** Rev. dom. Superatendens declarat ingens illud periculum, quod ecclesiae ex dissidiis, per fanatismum ortis, immineat. Respondet dom. decanus Cibin., omnino dolendum, quod virus tale serpens in tantum periculum conjiciat ecclesias, et necessarium esse omnino, ut quilibet pastorum in sua specula constitutus, invigilet, ne latius diffundatur.

[3]) Articuli pro conservanda doctrina: 1. Quisquis doctrinam Aug. Confessioni, reliquisque libris ecclesiae Lutheranae symbol. non conformem professus fuerit, juxta articulos synodales ad officium publicum ne admittatur; in que officio constitutus post unam alteramve admonitionem, in animum non admissam, ab officio removentur. 2. Juxta doctrinam sanam et sinceram, formae quoque sanorum verborum et in ecclesia receptorum modorum loquendi, singuli studeant, et ab omnibus novis et fanaticis phrasibus ac modis loquendi abstineant. 3. A principiis indifferentismi, cujus fructus plerumque athaeismus esse solet, singuli sibi caveant, cogitantes, non nisi justum ex fide sua vivere (Hab. 2), deumque ex ore suo evomere tepidum quemque, qui nec frigidus nec fervidus deprehenditur. Apoc. 3, 16. 4. Si quis viderit alium, non recto pede incedere, juxta veritatem evangelii, is eundem non apud plebem promiscuam, aut extraneos traducat, verum ad inspectorem suum referat, quod in eo suspectum aut heterodoxum notavit.

bezug auf Halle erwiderte er, mit seinem eignen Geld könne jeder reisen und studieren, wo er wolle[1]).

Diese pietistischen Streitigkeiten, die zugleich neuen Streit zwischen die Geistlichen und Weltlichen warfen, wurden im Volk sehr übel vermerkt[2]). Als Graffius 1716 an seine Geistlichen eine Anordnung erließ, die Lehre vom lebendigen Glauben zum Zweck der Rechtfertigung sei ein neues Evangelium, darum auch in der Predigt zu meiden[3]), da machten sich viele über „den Erz-Wittenbergischen Antipietisten" lustig, da doch unzählige Zeugnisse dafür seien, daß der wahre Glaube lebendig sein müsse, obwohl die Werke bei der Rechtfertigung nichts gälten. Sein Verkehr mit Wittenberg war offenkundig[4]). Jene Anordnung aber über den lebendigen Glauben hatte nicht überall guten Eindruck gemacht, einige Kapitel hatten sie geradezu abgelehnt, worüber der temperamentvolle Bischof sehr ungehalten war. Er gab in der Synode 1726 eine neue ausführliche Erklärung darüber, nachdem er sich der Zensur der Synode unterworfen, die diese als unpassend ablehnte. Da auch ein Teil der Weltlichen im Volk dadurch aufgeregt war, schrieb Graffius zu seiner Rechtfertigung auch vor denen, die nicht genügend lateinisch konnten, „Gründliche Untersuchung und Erklärung, wie und welcher Gestalt der Glaube, in der Rechtfertigung eines armen Sünders für Gott, sich verhalte", und las sie in der Synode vor. Es gelang ihm, die eigne Rechtgläubigkeit

[1]) Nach Kinder Religiosa nat. Saxonicae im Schlußkapitel: (Comes) impetuose respondit: Qui pecunia propria proficiscitur, it et studet ubi vult. Die Universität wich gewissen Verhandlungen aus. Syn. 1722, am Schluß der 6. Sitzung, 25. Februar. Qua consternatione inaudierit rev. dom. Superattendens hanc intimationem, facilius cogitari quam describi potest. Demonstrat injuriam, nobis factam, protestatur de cunctis nocumentis, quae ecclesiam in periculum conjicere dehinc possint, rejecta culpa in eos, qui saluberrimis consiliis sese opponunt et deplorat sortem nostram, qui tam contemtim tractemur, ut habitura sit posteritas, quod admiretur, adversarii vero quod videant, aliosque incitent etc. etc.

[2]) M. Schmeizel, Entwurf der vornehmsten Begebenheiten, die sich in Siebenbürgen von 1700 bis 1747 zugetragen haben. Manuskript in der Brukenthalischen Bibliothek in Hermannstadt. S. 85. 110.

[3]) Ebenda, S. 90: Doctrinam de fide viva in negotio justificationis esse novum evangelium, s. Paulo et dom. Luthero ignotum, proinde non esse praedicandum et ab illa loquendi formula abstinendum.

[4]) Ebenda, S. 91 zum Jahr 1722. Ein Brief des Prof. und Dekans Janus an Graffius vom 27. Februar 1721.

damit zu erweisen[1]). In der Synode von 1726 schloß sich eine ausführliche Debatte über diese dogmatischen Fragen an, wobei es zu Auseinandersetzungen mit Chr. Schäffers „Abbildung des wahren lebendigen Glaubens" kam[2]). Bei der Umfrage nach dem wahren Glauben stellte es sich heraus, daß am Mediascher Gymnasium einige Lehrer neue und ungebräuchliche Formen gebrauchten, doch hoffte man, sie würden nach einer Ermahnung des Stadtpfarrers davon lassen. Der Rektor war vor zwei Jahren zur Rechenschaft gezogen worden und hatte seine Rechtgläubigkeit erwiesen. Auch in Hermannstadt hatten verschiedene Predigten Anstoß erregt[3]). Nach Hermannstadt kamen die Leute von verschiedensten Hochschulen, kaum einer, der nicht auch Halle besucht[4]) und so gab es verschiedenartige Meinungen und verschiedenen Streit. In Kronstadt hielten die Leute Konventikel, einige Prediger fanden ungeheuren Zulauf, andre hatten keine Zuhörer. Der Prediger Barbenius war besonders gesucht, von ihm waren die Konventikel ausgegangen, sein Name war schon Parteiname geworden: dieser ist ein Barbenist, sagte man von seinen Anhängern[5]). Im Anschluß daran sprach die Synode aus, wie es schon 1714 geschehen war[6]), wenn diese Versammlungen zu gehöriger Zeit und auf passende Art gehalten würden, zum Zweck die Jugend im Katechismus, d. h. im rechten christlichen Glauben und im rechten christlichen Leben zu unterrichten, so seien sie zu dulden. Der Bischof fügte besonders hinzu: vor allen Zuhörern, die erschienen[7]). Das Katechismus-

[1]) **Syn. 1726**, sess. 5, 20. **März:** Tractatum hunc in facie almae universitatis publice praelegi curat, quo et patres almae universitatis et praedicti duo decani (**der Unterwälder und Bulkescher**) de puritate doctrinae ipsius convicti posthaec male de eo sentire desinant.

[2]) Sess. **6, 21. März.**

[3]) **Einen Händel eigner Art 1727 erzählt J. C. Schuller: Aus vergilbten Papieren. Hermannstadt 1863. S. 7.**

[4]) . . . quod hodie, qui in Germania fuerit et Halam non viderit, videntur Romae fuisse et Papam non vidisse. **Syn. von 1726.**

[5]) **Ebenda:** Examina quidem catechetica instituere dom. Barbenium diebus dom. in templo, conventicula vero illa domestica institui quotidie, finito cultu, ubi alternatim modo juvenes modo virgines ad informationem in domum ejus confluunt.

[6]) **Syn. 1714 siehe oben S. 86.**

[7]) **Syn. 1726,** sess. **6:** Si diebus domin. in ipso templo vespertino, loco illorum, quae illic praeleguntur, bono modo catechisatio instituatur, compraesentibus omnibus auditoribus, quod alicubi jam introductum sit, unde magnus sperari possit fructus, tam apud juventutem quam apud adultos, sed et talibus innovationibus obviam iri. Quod etiam a praecipuis approbatur.

Examen, die Kinderlehre, sei strengstens überall einzuführen. In Bistritz war in bezug auf Rechtgläubigkeit keine Klage, aber die Geistlichen lasen aus Faulheit die Predigt. Der Schäßburger Stadtpfarrer und Kisder Dechant Barth. Melas erklärte sich als Schüler des Calovius, der einst Dresser, Calixt und andern Synkretisten widerstanden, nur einige Schäßburger Lehrer hätten aus Deutschland falsche Grundsätze mitgebracht. Auch der Chiliasmus war verbreitet, nicht der krasse, sondern ein feinerer[1]). Der Bischof hielt auch das im Widerspruch stehend mit der Augsburger Konfession (Art. 17). Der Schäßburger Stadtpfarrer schlug vor, die Dechanten sollten unangemeldet die Predigten der Pfarrer besuchen, was der Bischof nicht verwarf, aber für ungenügend hielt, um die reine Lehre aufrecht zu erhalten. Im Schelker Kapitel gab es einen jungen Pfarrer, der streng unterschied zwischen den Bekehrten und Unbekehrten und seine Amtsbrüder in Predigten zu den letztern rechnete, so daß die Zuhörer, selbst Frauen, fragten: „Wie kommpts, daß unser Pfarrer die Pfarrherrn für Unbekehrte ansieht, und solche nur zu der Zeit in der Kirche herumbwirft, wenn keine Frembden, sondern nur wir in der Kirche sein?“ Er sollte das Kapitel um Verzeihung bitten, nachdem er vorher dem Bischof Besserung gelobt hatte. Vom Langenthaler Pfarrer meldete der Dechant, er solle von der Kanzel die Austreibung der Dämonen gelehrt haben. Der Dechant erhielt den Auftrag, der Sache nachzugehn, den Mann auszuforschen und seine Bücher zu prüfen und herauszubekommen, von wo er solches habe[2]).

Im Zusammenhang mit diesem Gegenstand beantwortete der Bischof zwei Fragen, die an ihn gestellt wurden: (ob man die Lichter in die Kirche einführen solle — ein Teil der Gemeinden benutzte sie nicht —) es solle nicht leicht in der Kirche etwas geändert

[1]) **Ebenda:** Esse unum hujus farinae, qui vero ita se explicaverit, quod crassum Chiliasmum, qualem Petersenius statuerit, ipse non credat; credere vero se alium aliquem subtiliorem.

[2]) **Ebenda:** Refert etiam porro idem clar. dom. decanus generalis, quod de domino Bekeschio pastore in Longa valle, sparsum sit, e suggestu eum publice docuisse, eliberationem daemonum. Eodem vero modo ipsum plura etiam talia docere potuisse. Injungitur ergo decano, ut hominem examinet, et libellos ipsius visitet ac, unde talia habeat, inquirat. Intervenit interea clar. dom. Superintendens monetque, non unum tantum sed plures in hoc capitulo reperiri fratres malae famae additque, cum Petersenius ipsorum Antesignanus ab officio exulare sit jussus, bene viderint, ne ipsis quoque, ejus sectatoribus idem eveniat.

werden, besonders nicht was Kosten verursache und nach Gebräuchen andrer Kirchen rieche und es sei dem Pfarrer nicht gestattet, ohne Wissen des Dechanten und ohne Zustimmung der Gemeinde etwas an den Ceremonien zu ändern[1]).

Es war keine Frage, der Pietismus nicht nur, sondern auch andre Zeiterscheinungen wie der Chiliasmus, dessen Vertreter Petersen war, waren in die evangelische Kirche eingedrungen, einiges davon hatte auch die Kirche amtlich angenommen, anderes wehrte sie ab. Graffius hielt es für notwendig, daß die Kirche in einem entschiedenen Bekenntnis ihre Stellung klarlege. Die Schwierigkeit war nur, ob es sich mehr empfehle, ein neues Bekenntnis aufzustellen oder etwa ein früheres aufs neue zu bekräftigen. Die Synode einigte sich darauf, es sei besser, ein früheres Bekenntnis neuerdings anzuerkennen, besonders weil der Fürst es bestätigt habe[2]) und so griffen sie nach der Formula pii consensus von 1572[3]). Nachdem deren Bestätigung durch Bathory (4. Juli 1572) vorgelesen worden war, wurde die ganze Formula aufgelesen und in eingehender Verhandlung in mehreren Sitzungen das ganze große Gebiet der dogmatischen Fragen, die darin beschlossen sind, erörtert[4]), im Anschluß daran, was grade durch den Pietismus auf die Tagesordnung gestellt war: die guten Werke, die Prädestination, die Buße, der Tanz und manches andre. Zum Schluß unterschrieben sämtliche Mitglieder der Synode die Formula und setzten ihr Siegel daneben. Auch jetzt war die Rücksicht auf die Rechtsstellung der evangelischen Kirche maßgebend[5]). Hinfort sollten die

[1]) **Ebenda**: Ac liceat pastori sine praescitu decani et consensu auditorum in ceremoniis aliquid mutare? Cui respondetur: Non licet.

[2]) Sess. 7: Judicat hic clar. dom. Heltensis, non fore tutum, si novi quicquam condatur, ne in fine religio nostra vacillare videatur. Tutius vero futurum, si Ungleriana illa Formula resumatur, praesertim quoniam a principe sit approbata. Pollicem huic premit clar. dom. Superintendens, statuitque, omnino periculi plenum esse, nova condere, non tantum propter diversae religionis homines, sed etiam propter quosdam nostratium, de quibus verendum, ne ansam calumniandi sibi inde sumant.

[3]) **S. oben, I, 296. Teutsch, Synoden, S. 139.**

[4]) **In der 8., 9. u. 10. Sitzung am 22. u. 23. März.**

[5]) Sess. 8: Cur hic consensus almae universitati rursus proponatur et vetus illa confessio in memoria hodie in ecclesiis et scholis docentium renovetur? Ubi respondetur, fieri id, ne adversarii nostri, praesertim qui in religione dominante vivunt, nos possint traducere, quod ab Aug. Conf. et veteri illa religione Lutherana, quae in Transs. hactenus fuerit recepta recesserimus. Omnem enim nostram in religione libertatem Aug. Confessioni et antiquitus in patria ob-

Kandidaten auf diese Formula schwören und auf die symbolischen Bücher, die vor der Ordination besprochen werden sollten. Nochmals entstand die Frage, ob man die Studenten, jetzt nicht nur von Halle, sondern auch von Jena, wo Buddäus Gefährliches lehrte, und von Gießen, wo von Majus dasselbe behauptet wurde, zurückrufen solle? Die Synode kam zum Schluß, vergebens berate sie darüber, da sie keine Macht in der Hand habe[1]). Im Zusammenhang mit Buddäus ereiferten sie sich nochmals darüber, wie absurd die Pietisten seien, die andre als „nicht wiedergeboren" bezeichneten, da sie doch, wenn sie gleich Teufel wären, nicht in unser Herz sehen und entscheiden könnten, ob wir gläubig oder nicht[2]). Zuletzt meinten sie doch, daß nicht der Ort den Häretiker mache[3]).

Der Zusammenhang mit der damaligen theologischen Literatur in den Kreisen der Synodalen ist erstaunlich. Die Namen und Werke jener, die auf dem Gebiet arbeiteten, waren ihnen bekannt, sie wurden als Zeugen für die eigene Anschauung ins Feld geführt, grade der Gegensatz der Meinungen zwang zur Stellungnahme und damit, sich selbst umzusehn und die deutsche Literatur in die Hand zu nehmen. Auf der Synode von 1728 trug der Bischof an, es solle die nüchterne Formel bei der Abendmahlsausteilung durch eine passendere ersetzt werden, was die Synode annahm[4]).

servatae religioni evangel. esse alligatam. Unde Generalem commendantem de Steinwille referturdixisse: **die Augustanische Confession ist eine gutte Confession, bleibt bei derselben.** Quod postremum de Generale Veterani etiam aliisque officialibus militaribus affirmatur; cum contra quoties novitates audiant, toties vociferentur, nos ab antiqua religione discessisse, adeoque non amplius esse Lutheranos; consequenter, cum introducamus religionem in Transs. non receptam, Caesarem non esse obstrictum, eas libertates, quas obtulit Lutheranis, Aug. Conf. addictis, concedere illis, qui ab hac religione discessum fecerint.

[1]) **Sch. D. I, 142.**

[2]) **Es ist ein Zitat Jean Monéts. Syn. 1726,** sess. 13, 25. **März.**

[3]) **Ebenda,** sess. 12: Locum scil. non facere haereticum. Consultius nihilominus futurum, si studiosi ad placitum almae universitatis utriusque ordinis loca suspecta evitent.

[4]) **Syn. 1728,** sess. 4, 22. **Mai:** Quaerit rev. dom. Superintendens patres synodales: Annon mutanda sit jejuna illa formula in agendis ecclesiarum contenta et confitentibus praelegi solita, quae jam in multus ecclesiis invaluerit, et tamen sibi insufficiens videatur? Hac occasione praelegit emendatam a se ex Scriverii Thesauro formulam eamque judicio almae synodi subjicit: quam omnes approbant, et optant, ut si fieri possit, catechismo adjiciatur et omnibus fiat nota et familiaris.

So lieferte sie selbst den Beweis, daß sie nicht grundsätzlich alle Neuerungen abwies.

Der Kampf gegen den Pietismus war um 1730 über seinen Höhepunkt hinaus[1]) und hörte bald ganz auf, nicht nur, weil andre Fragen die Gemüter bewegten, sondern vor allem, weil das Dauernde aus ihm allmählich hier, auch von der Synode anerkannt, Wurzel geschlagen hatte, zuerst die Katechisation und die Umgestaltung der Schulen. Mit der ersten hing die Frage nach einem neuen Katechismus zusammen, die andre ergab sich im Anschluß an die alte Sorge für die Schulen, die nie ganz aufgehört hatte. Dazu kam, nicht vom Pietismus zuerst gefunden, aber von ihm mit neuer Kraft aufgenommen, das Dringen auf ein christliches Leben und das Suchen nach innerer Frömmigkeit.

Der Katechismusunterricht war auch in unsrer Kirche seit der Reformation nicht unterbrochen worden. Die Katechismusrezitationen, bald in der Schule, bald in der Kirche waren eine stehende Einrichtung[2]). Aber das was die Zeit jetzt wollte, war mehr, es sollte das Verständnis vertieft, es sollte Leben hineingebracht werden. Dazu brauchte man einen Katechismus mit Erklärungen. Darum drängte die Nationsuniversität schon 1708, es solle ein einheitlicher Katechismus eingeführt werden, „es mag solcher der Dresdenische oder ein andrer sein“[3]). Marc. Fronius hat selbst 1709 einen Katechismus herausgegeben. Nach seiner Meinung sollte man ihn im ganzen durchnehmen („den summarischen Inhalt bemerken“), die eigentliche Meinung der Worte einfältig weisen, den Grund aus der Schrift mit Sprüchen und Exempeln zeigen und den ausführlichen Inhalt stückweis dartun[4]). Die Synode ging daran, einen zu suchen. Sie glaubte 1712 in Horb ihn gefunden zu haben, den sie Marc. Fronius zur Überprüfung übergaben[5]), doch scheint nichts daraus geworden zu sein. Denn 1722

[1]) Herrmanns Urteil über den Pietismus interessant, bei Meltzl-Herrmann I, 209.

[2]) Sch. O. I, 52. Ver.-Arch. 7, 334.

[3]) Werner, Die Generalsynode von 1708. S. 25.

[4]) Trauschenfels, Bis.-Büchlein S. 11.

[5]) Syn. 1712, sess. 5: ... assumitur Catechismus Horbii dominoque M. Marco Fronio revidendus concreditur, ut ejusdem cura et industria, notis ubi opus illustretur, ab erroribus, si qui concurrerent, repungetur atque postmodum publicis litteris, et quidem in Academia Lipsiensi, aut alia, puritate doctrinae gaudente, exscribatur et sic demum in ecclesias nostras introducatur.

war noch keiner da[1]) und 1726 suchten sie auf der Synode noch immer darnach. Da stellte sich heraus, daß im Lande verschiedene Katechismen eingeführt seien, und zwar der des Brentius (Brenz † 1570), der in Abschriften im Bistritzer, Schenker und Burzenländer Kapitel verbreitet war, dann Arnold, der empfohlen, aber als nicht rechtgläubig abgewiesen wurde. Sie einigten sich auf Seidel, der unsern Bedürfnissen angepaßt und zu diesem Ende mit den Erben des Verfassers verhandelt werden sollte. Der Buchdrucker Seuler in Kronstadt erklärte sich bereit, den Druck zu übernehmen[2]). Der Bischof erklärte, Luthers Katechismus sei ein symbolisches Buch, auf das wir, wie auf die übrigen symbolischen Bücher den Eid ablegten. Es dürfe daran nichts geändert werden[3]). Es ist seltsam, wie er zu der Behauptung kam, da die siebenbürgisch-evangelische Kirche niemals ein anderes Buch als die unveränderte Augsburger Konfession angenommen hat. Graffius selbst hat seinen Ordinanden den Eid nicht in der angedeuteten Form abgenommen[4]).

Der Seidelsche Katechismus ist dann in der Tat gedruckt worden und lange im Gebrauch geblieben.

Die Sorge um die Schule hatte die Kirche und das Volk aus der Türkenzeit herüber begleitet. Schon das 17. Jahrhundert hatte mehr als einmal ihren Rückgang und ihre Vernachlässigung schmerzlich empfunden. Der Kuruzzenkrieg mit seiner Zerstörung hatte auch sie arg getroffen. Aber inmitten der Kriegswirren schrieb Marc. Fronius sein Consilium de schola, wie wenn mitten in der Schlacht die Fahne des Friedens aufgepflanzt wird[5]). Es sind ähnliche Gedanken wie Greißing sie in seinem Kinder-Donat ausgesprochen, an Comenius anschließend, mit der Absicht, durch die Schule das Leben des kommenden Geschlechts umzugestalten. Es sollte den Klagen der Grund entzogen werden, die damals

[1]) Sch. O. I, 134.

[2]) Die ausführlichen Verhandlungen darüber gedruckt Sch. O. I, 145 f.

[3]) Ebenda, S. 150.

[4]) Die ersten Ordinanden unter ihm verpflichten sich auf die Conf. Aug. invariata, 1714 erscheint dann einmal die Formel Aug. conf. invar. et reliquis libris symbol., ebenso 1715, dann dreimal Aufzählung der symb. Bücher, 1728 puram in verbo Dei et libris nostris symb. fundatam et contentam doctrinam, dann abwechselnd bald nur die Aug. conf. invariata u. bald auch die symb. Bücher erwähnt.

[5]) Sch. O. I, 107 ff.

hier allgemein waren, daß die Kinder in der Schule nur die Zeit verlören, daß das Auslandstudium viel koste, das Gemeinwesen habe nicht das von der Schule, was es erwarten dürfe. Der Schulplan wollte dem abhelfen, indem er genau darlegte, was in der Schule zu behandeln sei, nach welcher Methode es zu geschehen habe, Ratschläge für die Lehrer, die Schüler, über die Unterrichtszeit und über die Schulbücher gab. Noch stand das alte Ziel unerschüttert da, Frömmigkeit und Bildung, pietas et eruditio, es kommt ja nur auf seine Auslegung an, so läßt es sich als Ziel für alle Zeiten festhalten. Aber die Zeit fing an, es eben anders zu deuten. Am Anfang des Unterrichts sollte das Deutsche stehen, später erst das Lateinische dazu kommen. Sie lasen aus dem deutschen Buch im sächsischen Dialekt[1]), was sich teilweise bis in die Sechzigerjahre des 19. Jahrhunderts erhalten hat. In eingehender Art legte jenes Konsilium dar, wie das Kind lesen lernen sollte, dann schreiben, aufsteigend vom Deutschen zum Lateinischen, insbesondere der Religionsunterricht sollte in deutscher Sprache geschehn. Die Schule sollte überhaupt mehr als bis dahin dem Leben dienstbar gemacht werden. Der Junge sollte lernen, wie er zu grüßen habe, Glück zu wünschen, Teilnahme zu zeigen, Aufträge auszuführen, zu antworten, er sollte Familienbriefe schreiben lernen, Bittschriften u. a. Es sollte darauf Rücksicht genommen werden, „was auch ein Bürger aus dem Volk heutzutag nicht gut entbehren kann". In den höhern Klassen kam die Gelehrsamkeit zur Geltung, die lateinische und griechische Sprache, neben Comenius noch die Lehrbücher des Reformationszeitalters und die Klassiker, in der Geographie die Kosmographie des Honterus. Vom Volksschullehrer forderte das Visitationsbüchlein des Fronius „nicht sowohl hohe Gelehrsamkeit als geduldigen Geist und frommes Herz. Sein meistes Schul-Thun wird sein Lesen, Singen, Katechismus, Sprüche und etwa Rechnen"[2]). Es wurde auch für die Mädchen verlangt[3]). Die Hauptänderung lag zunächst auf dem Gebiet des Religionsunterrichts, für den neue Katechismen erschienen[4]), von

[1]) Ebenda, S. 109, 125. Was ich Ver.-Arch. 29, 486 über das Sylabisieren gesagt, ist humoristisch gemeint. Man hat nie W-a-l-d = Busch gelesen, sondern alle Worte, selbst wenn sie im sächsischen Dialekt nicht vorkamen, saxonisiert.

[2]) Sch. O. I, 130.

[3]) Ebenda, I, 111, 291.

[4]) Ebenda, 2, Anhang S. 554.

denen mehr oder weniger gilt, was das „Erbauliche Handbüchlein für Kinder“ (Hermannstadt 1737 u. a.) von sich schrieb: „Es folgt meistenteils demjenigen Entwurf, welchen der selige Dr. Spener in einem kleinen Traktätchen, genannt lautere Milch des Evangelii gemacht hat“. Die „Ordnung des Heils“ wurde darin in Frage und Antwort zusammengefaßt, ebenso „die Schätze des Heils“, ein neues Gesang- und Gebetbüchlein, Exempel frommer Kinder, Christliche Lebens- und Nötige Sittenregeln waren angefügt[1]).

So kamen die Gedanken des Pietismus durch die Schule in das Volk hinein. Der Gedanke an Gott sollte auch das kindliche Herz beherrschen, auch im äußern Betragen sollte es Zucht und Anstand zeigen. Was dazu gehörte, war freilich der Mode unterworfen. Damals verlangten sie, das Kind solle beim Waschen nicht Wasser in der Stube herumspritzen, sich in einer Ecke des Zimmers kämmen, ohne Geschwätz zur Schule gehn, dort nicht plaudern, nicht schlafen, nicht Obst essen, nicht auf die Hand sich stützen, die Beine nicht übereinander schlagen. Der Knabe sollte nicht aufs Eis gehen, nicht mit Schneeballen werfen[2]), nicht Schlitten fahren, den Arm nicht auf des Freundes Schultern legen. Bei Tische galt es für züchtig, still zu sitzen, den Schein des unbändigen Hungers zu meiden, darum durfte man nicht auf den Teller des Nachbars sehen, sollte mehr Brot als Fleisch und Butter essen, die Knochen nicht unter den Tisch werfen, anstatt der Finger „soviel möglich“ die Gabel gebrauchen. Beim Trinken sollte man niemanden ansehen.

Aber das reine Herz war zuletzt doch die Hauptsache.

Die Schulen bedurften allerdings sehr der Verbesserung. Nicht die Sitten oder Unsitten der Lehrer erforderten sie, auch nicht die Sorge um die Musik in der Kirche[3]), das Übel saß

[1]) Ein Handbüchlein von G. Soterius erschien c. 1728. Sch. O. 2, 556. Z. 18. Über die Katechismusübungen in Hermannstadt, Ver.-Arch. 17, 84 u. ö.

[2]) Auf dem Eis sich zu vergnügen und mit Schneeballen werfen verbietet eine Mannsfelder Sch. O. schon 1580.

[3]) Syn. 1712, sess. 5. . . suadet clar. dom. Superintendens, consultius omnino esse, in talibus ecclesiis, quae laborant aut scholarium aut adjuvantium cantorum defecto, loco motetarum simplices, tantum b. Lutheri aliorumque decantare psalmos, ne ex cantu fiat supervacaneus et taediosus balatus aut boatus; quod accidisse propediem in quadam ecclesia refert, ubi se compraesente unicus rector integram aliquot vocum motetam decantaverit. Cui clar. dom. M. Marcus Fronius subjungit exemplum simile, narrando, quod

tiefer. In den Verhandlungen zwischen der Synode und der Nationsuniversität (1708) war auf einiges hingewiesen worden: die Besoldung müsse besser geordnet werden, was und wie es zu lehren sei, festgestellt werden. Es klang schon der Gedanke durch, es müsse zur Heranbildung der Lehrer eine eigene Anstalt errichtet werden. Gemeinden, Stadt und Stuhl sollten für Mittel sorgen, um arme Kinder studieren zu lassen[1]). Aber zunächst kamen die Verhandlungen zwischen den Geistlichen und Weltlichen nicht vorwärts. Kein Wunder, denn noch tobte der Krieg grade auch durch die sächsischen Orte, die Klagen über die Bedrückungen der Gemeinden und Geistlichen nahmen kein Ende. Aber als der Krieg endlich erlosch, wurden die Gedanken der Schulreform sofort wieder aufgenommen, und zwar wieder in Verhandlungen mit der Nationsuniversität. Es ergab sich, daß die Gymnasien in Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg und Mediasch zusammen nur 107 Studenten zählten, auf die für die Ämter in der Kirche zu rechnen war. Die Gefahr war nicht abzuweisen, daß das nicht genügen werde und Schaden daraus entstünde. So beschloß 1722 die Synode „zur bessern Einrichtung der Schulen Rat und Mittel", ein schönes Zeugnis der Begeisterung für die höhern Güter des Lebens[2]). Zunächst sprachen sie den Schulzwang für beide Geschlechter in Stadt und Land aus[3]) und hielten für wünschenswert, daß die Schulbücher auf Nationskosten gedruckt und armen Kindern umsonst gegeben würden, daß durch Almosen ein Fonds gesammelt würde, um für die Armen das Lehrgeld zu zahlen. In Städten und Märkten sollten „Alumnien gegründet" werden. Überall sollten tüchtige Lehrer herangezogen werden, beide Stände unter schwerer Strafe für Ordnung in der Schule sorgen.

duae personae idem praestiterint, quod solus ille; et ubi ex tertia, librum manibus tenente, quaesivisset: quarumnam canat vocem, dederit responsum: Chorus non it. Idem simul hic mentionem facit Johannis Meisneri, dicentis pro concione quomodo occasione Miriamae, perstrinxerit organedam his verbis: Börle, börle, börle.

[1]) Sch. O. I, LXXXII ff.

[2]) Ebenda, S. 132 und die Einleitung dazu. Eine Teilsynode hatte 1716 über die Frage beraten, ob nicht ein gemeinsames Gymnasium zur bessern Vorbildung für die nach Deutschland gehenden Studenten errichtet werden könne.

[3]) Ebenda, S. 132: Alle Kinder beiderlei Geschlechts, in Städten und Dörfern, mit obrigkeitlichem Befehl zur Schulen anzuhalten, daß sie lesen, schreiben und Catechismum lernen.

Die Rektoren an den Gymnasien sollten wenigstens 10 Jahre, die Lehrer 5 an der Anstalt bleiben, weil der viele und rasche Wechsel schädlich war. Sie sollten während ihres Dienstes „bei derselben Disziplin" gelassen werden, nicht fortwährend wechseln, an allen Gymnasien in Theologie ein Autor als Handbuch dienen; einige Gymnasien könnten als höhere Anstalten eingerichtet werden, an allen aber die Theologia catechetica deutsch getrieben werden, schon darum, damit alle für ihren künftigen Beruf die Methode einer erbaulichen Katechisation erlernten. Zur Universität sollten nur die zugelassen werden, die vor dem Stadtpfarrer und Dechanten eine Prüfung bestanden und die Mittel zum Studium hätten. Die Studenten auf den Universitäten aber sollten sich halbjährlich ausweisen „bei wem und welcherlei Collegia sie halten und wie sie sich aufführeten sub poena exclusionis ab omni promotione". Auch wäre es nützlich, den einen oder andern Studenten aufmerksam zu machen, wo man ihn in Zukunft am besten brauchen könne, damit er sich von vornherein darauf vorbereite.

Um das alles aber zu erreichen, solle „ein fundus nationalis" gestiftet worden, von jedem Pfarrer $^1/_2$ Kübel Frucht, von jeder Gemeinde 1 bis 2 jährlich, zusammen $355^1/_2$ Kübel „und das wäre was ordentliches", schrieben sie in jener anspruchslosen Zeit und hofften, daß Gott auch sonst christliche Herzen erwecken werde, die freiwillig Gaben dazu spendeten[1]).

Einzelne Orte nahmen den Anlauf, die Hindernisse zu überwinden. In Bistritz stellte der „löbliche Magistrat" an die Spitze der 1710 herausgegebenen umfangreichen „Artikel" „der lieben Burgerschaft" Bestimmungen über die „Heiligung des Sonntags, Gottesfurcht, Dienst und dergleichen", verlangte, daß alle Kinder, auch die Mädchen, zur Schule geschickt würden und damit niemand auf seine Armut sich ausreden könne, sollte den „Herrn Schul-Praeceptoribus ex publico ihr Didactrum oder Lehrgeld punktuel gereichet werden". Es ist doch bezeichnend, wenn daran die Mahnung geknüpft wird, es sollten die Söhne, „die in der Jugend eine gute Hoffnung von sich geben und Kapazitäten etwas zu erlernen zeigen", nicht auf das Handwerk gegeben, sondern beim Studium gelassen werden, „daß sie künftig auf der Kanzel oder Kirchenaltar unserm großen Gott zu dienen oder auf dem Rathaus dem Bono Publico nutzbare Dienste beizutragen tauglich werden mögen.

[1]) Ebenda, S. 134.

Sollten auch jemandem zu diesem Zweck die nötigen Mittel abgehen, so wird man schon bedacht sein, ex Publico dieselbe zu solchem heiligen Werk beizuschaffen“ [1]).

Es ist nicht zum erstenmal gewesen, daß treffliche Gedanken, besonders über die Schule, nur auf dem Papier blieben. Abgesehen von dem Katechismus, der herausgegeben wurde, ist von all dem nichts durchgeführt worden, und zwar wie die Synode klagte, aus Schuld des weltlichen Amtes, das auch zu verantworten habe, daß so manche Schuleinkünfte verloren gegangen seien.

Das Urteil war nicht ganz gerecht; es lag ebenso an den Geistlichen. Sie hatten in ihren Kapiteln die Macht in der Hand, die Schulen zu heben. Sie kamen selten über Klagen und Disziplinarstrafen hinaus. Es war zu bedauern, daß Fronius nicht länger lebte. Wo ein tüchtiger Pfarrer sich fand, da hat es an der Förderung der Schule nicht gefehlt.

Zwei Neugründungen von Schulen, die über die Volksschule hinausgingen, fielen in diese Zeit, bemerkenswert durch gegensätzliche Standpunkte, die dabei zutage traten. In Großschenk wurde 1720 eine fünfklassige Lateinschule gegründet, in Verbindung damit ein Internat, in dem die Aufgenommenen kostenlos erhalten wurden, und zwar trugen die Stuhlsorte die Lasten gemeinsam. Zu einer Zeit, wo die Schulden und Lasten der Stühle wie der Gemeinden unerträglich waren, wo die einzelnen Gemeinden „Verbündnisse“ schlossen, um ihre Mitglieder zu zwingen, nicht auszuwandern, was oft geschah um den bittern Lasten zu entgehen [2]), wo die freien Sachsen die Hörigkeit des Komitatsbodens auf sich nahmen, weil das Leben dort leichter schien, eine Gesinnung und Leistung, die Achtung abnötigt. Die Schüler konnten auch außerhalb des Internats bleiben. Die „Gesetze und Statuten“ der neuen Schule wurden 1722 vom Bischof, vom Hermannstädter Stadtpfarrer und vom Schenker Kapitel bestätigt, Kapitel und Bischof war selbstverständlich, in der Bestätigung des Hermannstädter Stadtpfarrers lag die alte Unterordnnng unter das Hermannstädter Kapitel ausgesprochen. Die Einrichtung der Schule stand vollständig auf dem alten Herkommen, in den Gesetzen nichts, was sich nicht auch sonst fand, Vorschriften über Betragen, Kleidung, Andachten der Schüler, die Amter mit den lateinischen Bezeich-

[1]) Ver.-Arch. 7, 333 ff.

[2]) Korr. 1903, S. 55.

nungen der Reformationszeit[1]). Während sonst auch an den sächsischen Schulen das deutsche Reden uff. hervorgehoben wurde, wurde hier das Lateinsprechen noch besonders betont, freilich mit der Begründung, daß es hierzulande, als Amts- und vielfach Verkehrssprache, notwendig sei[2]). Sonst aber stand der Lehrplan auf Comenius: die Einteilung in Klassen war durchgeführt, der Grundsatz stufenweisen Fortschritts uff., in der 3. Klasse der Orbis pictus. Als erster Rektor stand Keßler an der Spitze der Anstalt, der in Schlesien längere Zeit Konrektor in Freistadt gewesen war[3]), doch nur kurze Zeit. Die Schule selbst hatte nicht viel Zuspruch und 1743 war sie wieder zur einfachen bessern Volksschule umgewandelt worden.

Besser ging es der Mühlbacher Schule, die 1724 gegründet wurde, d. h. wo die alte Schule in eine Lateinschule umgewandelt wurde[4]). Es war ausgesprochen eine Fortschrittsschule, überraschend, daß ausdrücklich jeder Einfluß des Kapitels abgelehnt wurde, sie sollte eine Schöpfung der Stadt sein und in ihr der vereinten Arbeit des Stadtpfarrers Lang und der Bürgerschaft, an deren Spitze der Königsrichter Göbbel stand. Nahezu alle Gedanken, die die Synode 1722 ausgesprochen, wurden hier verwirklicht. Es wurde für gesicherte Einnahmen gesorgt, neben den mehr als 2000 fl., die die Bürgerschaft freiwillig aufgebracht, wurden der Schule bestimmte Einnahmen zugewiesen — auch eine bedeutsame Erscheinung, die modern anmutet, auch hier „eine Alumnie" damit verbunden. Vier ordentliche und zwei, gegebenenfalls mehr außerordentliche Lehrer sollten den Unterricht besorgen, jeder mußte studiert haben und „ein guter Didacticus" sein. Jeder Lehrer sollte nach einer Forderung von 1722 bei dem einmal angenommenen Autor in seiner Klasse und nach derselben Methode „unveränderlich verbleiben". Keinem Lehrer soll ein Unterricht aufgebürdet werden, dem er nicht gewachsen ist. Alle 14 Tage sollen Konferenzen „über die Schul-Affairen" gehalten werden. Das Ganze beschlossen vom Magistrat und der Kommunität. Es war das Morgenrot einer neuen Zeit.

[1]) Dr. G. A. Schuller im Korr.-Bl. 1892 S. 62 u. 113 f.: Ein Beitrag zur sieb.-sächs. Schulgeschichte.

[2]) nam in Transs. nostra, Hungaria et Polonia usus Latinae linguae summe est necessarius. Ebenda S. 65.

[3]) Trausch, Schriftstellerlex. 2, 255.

[4]) Sch. O. 1, 135 f. u. Einleitung dazu.

Die Schule entwickelte sich erfreulich, von den Bürgern freundlich auch im einzelnen unterstützt, das Lehrziel wuchs mit der Zeit, so daß die Schule 1787 eine „lateinische mit einer deutschen vereinigten Schule" genannt wurde. Es hat sich daraus das heutige Untergymnasium entwickelt.

Aber solche Einzelheiten konnten doch die schlechten Zustände im ganzen nicht bessern. Unter den Ursachen der traurigen Lage der Kirche wurde auf der Synode von 1726 auch der Mangel an guten Schulen angeführt. Daran aber sei auf den Dörfern die Rohheit der Lehrer, in der Stadt die Verschiedenheit der Grundsätze bei den Lehrern schuld. So müßten die jungen Leute andere Schulen fremder Völkerschaften besuchen und brächten von dort Sitten und Anschauungen mit, die nicht mehr auszurotten seien. Darum seien sie auch so ängstlich im Bekennen ihres Glaubens, kaum daß die Erinnerung an die Religion der Väter sie veranlasse, in dem ererbten Glauben zu bleiben[1]). Es müßten tüchtige Lehrer und ordentliche Gehalte geschaffen werden. In dem Kampf gegen den Pietismus erschien nicht nur der Besuch Halles gefährlich, sondern das unzeitige Reisen zu den Universitäten überhaupt. Einzelne unangenehme Erfahrungen steigerten die Besorgnis, ob es recht sei, jeden auf eigene Faust zur Universität gehn zu lassen, besonders wenn alle Mitteln fehlten. Schmeizel hatte bei Gott und der Ehre des Vaterlandes gebeten, eine bessere Auswahl zu halten, damit er sich nicht der Landsleute schämen müsse. Eine ganze Anzahl hatte Schulden gemacht und nichts gelernt. Es sollte dem häufigen Hinausziehn ein Riegel vorgeschoben werden nach dem Beschluß der Nationsuniversität im Vorjahr.[2]) Damals schrieb der Kronstädter Rektor Filstich (1726) sein Consilium itinerarium, in dem er den, von hier zur Universität gehenden Studenten Ratschläge erteilte: Sie sollen Gott vor Augen halten, beim Einsteigen in den Wagen und beim Aussteigen nicht fallen, an gefährlichen Stellen zu Fuß gehen, einen Paß bei sich führen, Sehenswürdigkeiten aufsuchen oder aufzeichnen, bedeutende Männer aufsuchen, anständig vor ihnen erscheinen, sie um Rat und Empfehlungen bitten, nach Hause schreiben, über die Fürsten des Landes vor-

[1]) Die Verhandlungen der Synode 1726 soweit sie die Schule betreffen in Sch. O. 1, 142 ff.

[2]) Ut crebra et frequens studiosorum in Germaniam excursio refroenetur per modum ab alma universitate politica anno praeterito resolutum.

sichtig reden, theologische und philosophische Disputationen meiden die Bücher von Widersachern und Mystikern vorsichtig lesen, die Zeit ausnützen, böse Gesellschaften und Frauen meiden, mäßig leben und für das Vaterland fleißig beten[1]).

Aber noch anders gabs zu klagen. Rektoren samt den Kantoren und Kollaboratoren seien nachlässig, sie sollten vom Pfarrer und Dechanten eifriger überwacht und durch Strafen, selbst Schlägen, zum Studium und zur Pflichterfüllung angehalten werden[2]). Aber auch die andere Klage wurde laut, daß die Pfarrer ihre Lehrer mißbrauchten, oft gradezu als Knechte, was für die Adligen ein Grund sei, diese erst recht zu mißachten. Ein Teil der Lehrer brachte allerdings die Zeit auf der Jagd und bei nutzlosem Herumschweifen zu, insbesondere auch nachts. Wer nach 8 Uhr abends nicht in der Schule war, sollte bestraft werden. Nochmals wurde eingeschärft, kein Lehrer dürfe ohne Zeugnis angestellt werden. Auch sollten nur jene Studenten und Rektoren heiraten dürfen, bei denen infolge ihres Alters auf das Studium nicht mehr zu rechnen sei[3]).

Eine gründliche allgemeine Besserung der Schulen hatte der Pietismus hier nicht bewirkt, wohl aber eine Besserung des Religionsunterrichts. Aber die kurz später aufgenommene Schulreform griff nach seinen Büchern.

Augenscheinlich wegen der damit verbundenen Vorteile war damals der Zudrang zum Organistenberuf so groß, daß die Synode auch darin eine Abhaltung vom Lehrerberuf sah und ihn abzustellen versuchte[4]). Zur Verbesserung der Sitten aber hat der Pietismus mitgeholfen[5]). Es war eine langsame Arbeit, oft verzweifelten die

[1]) Sch. O. 1, 389.

[2]) Den Kantor in Schweischer verurteilte das Kisder Kapitel 1716 wegen Liederlichkeit zu 6 fl. Strafe und zu 14tägigem Besuch des Schäßburger Gymnasiums auf eigene Kosten. G. D. Teutsch im Schäßburger Gymn.-Progr. 1852, S. 30.

[3]) Syn. 1726, sess. 11 im Anschluß an die Beratung der Formula pii consensus: De studiosis etiam seu rectoribus scholarum praelegitur articulus, quo decernitur: Ne illis conceditur conjugium, nisi ea jam sint aetate, ut de ulterioribus ipsorum studiis desperetur. Darauf zugleich in bezug auf die kirchl. oder weltl. Gerichtsbarkeit: Vidua pastoris per annum et diem, studiosus vero extra scholas vivens per annos duos postea fit civis.

[4]) Sch. O. 1, 156.

[5]) Ebenda, S. 155, 256. Eine Ordnung wider den Luxus in der Syn. 1718, im März in Birthälm beschlossen. Eine Birthälmer Kleiderordnung vom

Besten daran, aber zuletzt sahen sie, die Welt war eine andere geworden.

Ein Zeichen dafür war schon die Synode von 1726. Unter den Punkten, die die Synode den Weltlichen mitteilte, war der erste: „Friede und Einigkeit zu erhalten uns, beide von denen Wittenbergensibus als Hallensibus zu abstrahieren" und die Aufforderung an die Weltlichen, den Übergriffen der katholischen und reformierten Kirche entschieden entgegen zu treten[1]). Dem Gedanken der Einheit gab Komes Baußnern 1733 bei seiner Installation Ausdruck, wo er sagte, daß er seinem Dank gegen die Universität Ausdruck geben wolle „durch die Beibehaltung, und in so weit solche wanken thut, durch die Befleißigung der, dieser armen Nation höchstnötigen Einigkeit, als welche die Seele dieses sehr entkräfteten Körpers ist ... denn wir sind allesamt eine Nation ... wir sind ... als wohnten wir allesamt hinter einer Ringmauer, welche unsere sämtliche gemeinschaftliche Privilegienzeichen sein". „Die höchste Notwendigkeit unsrer National-Einigkeit veranlasset mich, ... meine erste und ernste Bitte ergehen zu lassen, ... um unsrer selbsteigenen Conservation wegen, um unsrer Posterität selber, sich der lieben Einigkeit nachdrücksamst zu befleißigen[2])".

Aber die Sorge für die gesamte kirchliche Arbeit lag zuletzt in den Kapiteln. Was für Sorgen sie beschäftigten, macht eine Anfrage des Kosder Kapitels an den Bischof ersichtlich[3]): wie weit habe das weltliche Amt ein Recht auf das Erbe der unter geistlichem Gericht Stehenden, wie lange blieben die Witwen solcher unter geistlicher Gerichtsbarkeit, welchem Gericht unterstünden die Burghüter? Ob der Unzucht Angeklagte schwören dürften, ob sie bis zur kirchlichen Buße mit andern verkehren dürften, wie es

12. Juni 1737 bei Fay a. a. O. VIII. Eine Strafbestimmung des Hermannst. Kapitels gegen die Geistlichen, die sich die Bärte abnehmen aus dem Jahr 1733 in Korr. 1894, S. 41. (8 Goldgulden für jedes Jahr.)

[1]) Bei Fay a. a. O. VIII. Synodi puncta, cum ordine Saxo-Politico, ex singulari in eum confidentia communicata. Dazu Manusk. in der Mediasch Gymn.-Bibl. in der Heydendorffschen Sammlung: Zwischen der geistl. u. welt. Universität . . gewechselte Schriften. Nr. 4138. S. 342.

[2]) Haner Miscell. 1, 345; daraus bei Fay a. a. O. VIII.

[3]) Quaestiones nonnullae anno 1723 die 23. Junii in ven. sede episcopali propositae cum responsione clar. domini Superintendentis. Im Codex Pöldner[2], S. 143, der ehemals im Kosder Kap.-Arch. war, dort mit Nr. 10 bezeichnet, jetzt im Sup.-Arch.

stünde im Mediascher Kapitel mit den Freiheiten der Rektoren, Burghüter und Müller, endlich wenn der Kommandierende General oder der Gubernator in das Kapitel käme, ob es auf Ersatz seiner Kosten rechnen dürfe? Grade das Kosder Kapitel versuchte in jenen Jahren innere und äußere Ordnung, vielleicht im Hinblick auf die neue Bewegung auch in seiner Mitte, durch „Gesetze" festzuhalten. „Unter vielen Amptssorgen und Geschäften" schrieb Pfarrer Pöldner in Weißkirch sich 1717 bis 1727 die Reformatio des Honterus deutsch und lateinisch ab, die Visitationsartikel von 1577 und die Visitationsakten von 1651. Eine Visitation war 1711 im Kapitel vorgenommen worden, in regelmäßigen Kapitelsversammlungen behandelten die „Brüder" alle Fälle, die das Leben brachte, und faßten zusammen, wie Pfarrerswahl und Präsentation, Begräbnis und Versammlungen zu halten seien, die Einhebung und Aufteilung der Taxen u. dgl. und bestimmten vorsichtig, daß der Laßler Dechant, dessen Kapitel eine Zeitlang mit Kosd steuerte, in diesen Fragen mitrede, aber ja keine Stimme habe bei der Wahl des Kosder Dechanten, deren Vorgang peinlich genau geordnet wurde[1]). Sie legten besonderes Gewicht auf die Einhaltung der Kleiderordnung und des „Hochzeits-Regulaments", das die Synode gegeben[2]).

Von selbst kam der Kampf gegen den Pietismus zum Stehen, da die Kirche seinen eigentlichen Gehalt aufgenommen. Einen Nachklang an diese Kämpfe brachten die Herrnhuter, als auch sie in Siebenbürgen auftauchten. Der Herrnhuterische Emissär Hauser, der bis in den Orient zog, seine Ideen zu verbreiten, war auch in Siebenbürgen, wie ein Handwerksbursche zog er umher und warb Anhänger[3]). Wieder waren es auch Studenten, die die neue Lehre hereinbrachten. Unter den Pfarrern hatten sich ein halbes Dutzend „Brüder" gefunden, am meisten ergriffen Joh. Honnius, Pfarrer in Jaad.

Auf der Synode von 1742[4]) wurde drauf hingewiesen, daß die Herrnhuterische Bewegung, vor der der Bischof schon 1740

[1]) Alles in dem inhaltreichen Band Codex Pöldner[2].

[2]) Tabula continens limitationem luxus in vestitu pro personis ecclesiasticis. Ebenda, S. 139. Hochzeits-Regulament, so anno 1732 die 4. Apr. in sessione publica verlesen und ab alma synodo approbiret worden. Ebenso S. 497.

[3]) Ver.-Arch. 14, 235 in Heydendorffs Selbstbiographie. Synode 1761 sess. 4.

[4]) Syn. 1742 sess. 3: Nondum enim sepultos dicit motus super Herrnhutteris tempore b. Haneri excitatos rogatque almae universitatis eccles. patres

warnte[1]), noch nicht ganz begraben sei und es sei zu sorgen, daß nicht die alte Wahrheit beschädigt werde. Der neuen Richtung hatten sich, obwohl die Synode immer aufs neue mahnte, keine Neuerungen einzuführen, außer Honnius in Jaad auch andre angeschlossen. Besonders wurde über die beiden Pfarrer in Bulkesch und Seiden geklagt. In der Synode 1761 las der Bischof aus Hoffmanns: Gründliche Anzeige der Herrnhuterischen Irrtümer mehreres vor[2]), und die Synodalen erklärten ihre eigene Rechtgläubigkeit. Aber es stellte sich heraus, daß eine ganze Anzahl Pfarrer diesen Irrtümern zuneigte. Der Pfarrer von Kreisch M. Laurenzius las derartige Bücher und hielt Konventikel ab. Für die Predigt bereitete er sich nicht vor und las die vorgeschriebenen Gebete nicht. Dabei verkehrte er viel mit einem gewissen Singer, der ein eifriger Apostel der Herrnhuter war. Er kam oft auch nach Bulkesch, wo sie nächtliche Zusammenkünfte hielten, doch erwies Pfarrer Klein seine Rechtgläubigkeit. Auch der dritte Kollaborator in Bistritz, Scholtes, bekannte sich zu den Herrnhutern, ein Studierender aus Tübingen, Meisch, hatte Briefe an ihn geschrieben und ihn in dem neuen Glauben bestärkt. Am meisten war Pfarrer Honnius aus Jaad verdächtig, er hatte in Bistritz mit Bürgern, bald bei einem Schmied, bald bei einem Schuster Zusammenkünfte gehalten. Aber auch vom Kronstädter Stadtpfarrer und dem Hermannstädter Dechanten ging das Gerücht, sie hielten es mit den Herrnhutern. Der Kronstädter Stadtpfarrer Cloos hatte in der Tat als Prediger ihre Versammlungen besucht, Singer und Hauser hatten dort viele Anhänger gefunden, die offen mit den Predigten nicht zufrieden waren[3]). Die Bewegung hatte auch auf die Gemeinden übergegriffen, der Marienburger Schulmeister Galter galt als Herrnhuter[4]). Das Kapitel hielt die Sache für wichtig genug, eine Untersuchung anzustellen, in die auch Bischof

propter deum, prospiciant et invigilent, ne quibusdam innovationibus antiqua illa maculetur veritas. Esse enim permultos, nostris actionibus invigilantes. Ebenso sess. 4.

[1]) Das bischöfliche Schreiben im Unterwälder Kap.-Prot. S. 120. Vor auch über die Übertrittssachen (1741) S. 124.

[2]) Syn. 1761 sess. 4 u. 5.

[3]) Alles auf Grund der Mitteilungen in der Synode 1761, sess. 4. Das Urteil Hausers: Coronenses habere doctores mere legalia pro concionibus tractantes, quae cor nullatenus afficiant.

[4]) Meltzl-Herrmann 1, 465.

Haner eingriff, vom Kronstädter Magistrat dazu aufgefordert. Er mahnte zur Einigkeit und zum Frieden und riet von den geheimen Versammlungen ab, weil sie Ärgernis gäben. Aber diese Versammlungen, in denen sie beteten und sangen und sich erbauten, dauerten noch eine Weile. Unrechtes konnte ihnen nichts nachgewiesen werden[1]). Auch in Hermannstadt hatten Hauser und Singer Anhänger gefunden, aber auch diesen konnte nichts Böses vorgeworfen werden[2]). Dennoch hielt die Synode es für angezeigt in verschiedene Kapitel Untersuchungskommissionen zu schicken, die Verdächtigen zu untersuchen[3]). Das Ergebnis war, daß dem Jaader Pfarrer Honnius der Prozeß gemacht wurde. Vorher hatte die Synode, wie sie es auch früher in den kritischen Glaubensfragen getan, an deutsche theologische Fakultäten sich gewandt, zur eigenen Beruhigung. Sie fühlte nicht, daß in diesem Berufen auf Autoritäten ein Stück Verleugnung des protestantischen Grundsatzes lag, der in Glaubenssachen keine fremde Autorität kennt. Sämtliche Gutachten von Altdorf, Gießen, Göttingen, Halle, Jena und Wittenberg, dann der theologischen Kollegien von Augsburg, Hamburg, Lübeck, Nürnberg und Ulm, eine unheimliche Fülle, sprachen sich gegen die Herrnhuter aus. Die Gießener Fakultät erklärte Zinzendorf „für den ärgsten Fanatiker des Jahrhunderts und einen Betrüger ohne Gleichen" und die Jenaer Fakultät fand in seinen Lehren Verwandtschaft mit dem Mohammedanismus. Nach all dem fühlte die Synode sich sicher, als sie 1763 die einzelnen Mitglieder den reinen Glauben bekennen ließ und den Jaader Pfarrer Honnius, den Bulkescher Klein und den Kreischer Laurentius zur Verantwortung zog. Es ist ein freundliches Bild des Lebens der „Stillen im Lande", das sich daraus ergibt. Die „Brüder" suchen sich Freunde, der gemeinsame Glaube führt sie zusammen, dann wandert der eine und der andere von Ort zu Ort, von Bulkesch hinüber nach Seiden und sonsthin und wo sich ein gläubiges Herz findet, da sind sie zufrieden und freuen sich, den Heiland gefunden zu haben. In überschwenglicher Weise hatte die Frau Pfarrerin von Kreisch erklärt, wenn sie den Singer sehe, so sähe sie den Heiland. Honnius erklärte, darum Gemeinschaft mit den Herrnhutern zu haben, weil er Liebe bei ihnen gefunden habe und er sie für

[1]) Näheres bei Meltzl-Herrmann 1, 467 ff.
[2]) Synode 1761 sess. 5.
[3]) Ebenso sess. 6.

Leute halte, die eines Sinnes seien mit Christo. Als ihm zugemutet wurde, durch einen Eid der Herrnhutischen Bruderschaft, ihren Lehren und ihrem Wesen abzusagen, sagte er: das wird mir zu hart sein. Es ist tief ergreifend, den innern Kampf des wahrhaftigen Mannes zu sehen, der erklärte: Ich gestehe meine Schwachheit und Bangigkeit des Herzens, daß ich zwischen Himmel und Erden stehe und bitte, man wolle mit mir Geduld haben, daß ich irgendswo bleiben könne, so aber kann ich das Jurament nicht ablegen. Er wurde seines Amtes entsetzt und ging mit seiner zahlreichen Familie lieber ins Elend als zu widerrufen[1]). Laurentius und Klein gaben befriedigende Erklärungen ab und blieben im Amt. Bischof G. J. Haner hielt sich für verpflichtet, gegen die Herrnhuter Partei zu nehmen. Er legte ein „Chronologisches Verzeichnis derer für und wieder die Zinzendorfianer herausgekommenen Schriften" an und schrieb „Fürstliche Gedanken von den Herrnhutern"[2]), wo Urteile hervorragender Fürsten über Zinzendorf und die Herrnhuter und ihre Tätigkeit, dann über die Pflichten der weltlichen und geistlichen Obrigkeit gegen sie zusammengestellt waren. Die Synode nahm sie mit Befriedigung zur Kenntnis und wünschte den Druck. Auch die von 1765 fand die gleiche Sachlage und der Hermannstädter Pfarrer klagte sehr über eindringenden Naturalismus und die Kälte, mit der die meisten ihre Zugehörigkeit zur Kirche erklärten[3]).

Auch in Schäßburg war „das Herrnhutische Gift" eingedrungen und auf Befehl der Kaiserin selbst kam Bischof Haner nach Schäßburg zur Untersuchung[4]). Die Kommission rief zwei Schäßburger Bürger vor, Spindler, der aus Eßlingen stammte und den Stadtturner G. Risch aus Mehburg und verhörte sie, doch kam

[1]) Syn. 1763, von der 5. Sitzung an fast ausschließlich Verhandlungen über die Herrnhuter. Dabei die erwähnten deutschen Gutachten. Vgl. auch Meltzl-Herrmann 1, 469.

[2]) Manusk. in Haner Mixta 2. Aus Trausch, Schriftstellerlex. 2, 64 ist durch einen Druckfehler der Titel: Christliche Gedanken auch anderswohin übergegangen.

[3]) Syn. 1765 sess. 3.

[4]) 28. Febr. 1764. Kisder Kap.-Prot. 1, 567. In der Kommission waren neben dem Bischof der Kisder Dechant Kelp, Auner, ein Senior des Mediascher Kapitels und Schmied, Senior des Kisder Kapitels, dann Sartorius, Syndikus des letztern. Virus Herrnhutense execrandum, aliquo abhinc tempore tacito quidem sed latius in patria nostra serpens pede . . . beginnt das Protokoll.

nichts dabei heraus. Spindler antwortete auf die Frage, ob er das Bekenntnis der Herrnhuter für besser halte als das unsre: „Das ist wahr, daß ich draußen Leute gesprochen, die ich vor bessere Lutheraner habe halten müssen als ich selber war; doch weiter kann ich nichts sagen". Beim andern war Singer einmal gewesen, doch erklärte er, seit er Hofmanns Herrnhuterische Grundirrtümer gelesen, sei er ihnen „vom Herzen feind worden und werde auch nicht mehr nach ihnen fragen".

Ärgerlicher war, daß auch die Wiedertäufer ihr Unwesen trieben, die im Zusammenhang mit den Einwanderern aus Österreich standen und Anhänger unter anderem in Kreuz gefunden hatten. Gegen sie rief die Regierung zugleich die Kirche auf, als sie obigen Auftrag gegen die Herrnhuter gab. Das Kisder Kapitel verhörte 33 Brüder dieser Sekte, die sich zum Evangelium und zur christlichen Lehre bekannten, aber von Luther wollten sie nichts wissen. Von den Lutheranern in Kreuz behaupteten sie, sie hielten das Evangelium nicht, predigten das Gotteswort nicht rein und lauter und feierten das Abendmahl nicht nach Jesu Vorschrift. Die Taufe lehnten sie ab, ebenso daß der wahre Leib und das wahre Blut im Abendmahl ausgeteilt werde. Sie wollten von den Sonn- und Feiertagen nichts wissen, verlangten vom Christen, daß er kein obrigkeitliches Amt verwalte, nicht Recht spreche, nicht Krieg führe nicht Soldat sei, keinen Handel treibe, kein Eigentum besitze. Auf ihre Irrlehren hingewiesen, erwiderten sie, „wir können uns auf keinen andern Weg führen lassen als den wir erkannt haben, den uns Christus der Herr gezeiget hat", weigerten sich in die evangelische Kirche zu treten und waren entschlossen, bei ihren Lehren zu leben und zu sterben.

Dem Kapitel schien die Sache über den eigenen Wirkungskreis hinaus zu gehen und sie legten die Akten dem Bischof vor[1]).

Inzwischen hatte das Gubernium die Verhaftung der Angeklagten verfügt, die ins Hermannstädter Gefängnis gebracht wurden, wo der Jesuitensuperior[2]) und die Kapitelsbrüder sich vergeblich bemühten, sie zu besserer Überzeugung zu bringen. Der Magistrat beschwerte sich (31. Dez, 1763), daß ihm durch den Unterhalt dieser Gefangenen schon eine Ausgabe von 580 fl. er-

[1]) Kisder Kap.-Prot. 1, 560 f. (16. Okt. 1763). Dazu Synode 1764, sess. 4 und 1765 sess. 3.

[2]) Herm. Kap.-Arch. Bericht vom 17. Aug. 1763.

wachsen sei und bat dringendst, das Gubernium solle die Stadt von der Last befreien[1]). Nach einer Entscheidung Maria Theresias sollten sie aus dem Land verwiesen werden[2]). Doch scheint es nicht geschehen zu sein.

Die Bewegung hat sich dann verlaufen, nur in einzelnen Familien blieb ein wärmerer Ton im Glaubensleben zurück.

Vielleicht auch darum, weil andre neue Gedanken die Aufmerksamkeit auf sich zogen. Auf derselben Synode, wo zum ersten Male gegen die Herrnhuter Stellung genommen wurde, erhob sich die warnende Stimme gegen die neue Philosophie, als deren gefährlicher Vertreter Christ. Wolf galt. Er stellte den Grundsatz auf, „Alles muß geprüft werden an der Vernunft, wie am Stein der Weisen, und die Kräfte der Gnade unterscheiden sich von den Kräften der Natur nur graduell". Er selbst war fromm in den Formen der Zeit, ließ was sich nicht aus der Vernunft beweisen ließ, als über der Vernunft stehend, auch bei den Glaubensartikeln gelten, aber der damaligen Orthodoxie schien es unzulässig, die Dogmen am Prüfstein der Vernunft, oder die Wahrheit am menschlichen Geist zu messen. Denn da war ja der menschliche Geist mehr als die Dogmen, die offenbarte Wahrheit in sich trugen. Der Weg konnte zum Atheismus führen. Der preußische König Friedrich Wilhelm I. mit seinem Sinn für das Hausbackene und Nützliche und seiner Vorliebe für die Soldaten, der von Leibniz urteilte, er sei nicht einmal zum Schildwachstehn zu brauchen, zwang Wolf bei Androhung des Strangs binnen 24 Stunden Preußen zu verlassen. Unter heißen Dankgebeten der Pietisten, die in ihm den ärgsten Gegner sahen, ist er am 23. November 1723 von Halle gewichen. Friedrich II. hat ihn gleich nach seiner Thronbesteigung wieder zurückgerufen. In der evangelischen Synode in Siebenbürgen aber lebte mehr der Sinn des Königs, der den Philosophen vertrieb als jenes, der ihn schützte.

Sächsische Studenten hatten auch diese neue Geistesrichtung hereingebracht und es läßt sich auf Schritt und Tritt verfolgen, wie die neuen Gedanken auf diesem Weg von den Universitäten in

[1]) W. Schmidt, Die Stiftung des kath. Theres. Waisenhauses in Hermannstadt. Hermannstadt 1869. Dabei ein Anhang: Die Bekehrung der Vinzer Anabaptisten S. 132 ff. Dort S. 153 die Urkunde. Die Kosten der Untersuchungen betrugen 238 Gulden und 21 Den. Synode von 1765, sess. 7.

[2]) Ebenda S. 153.

Deutschland den Eingang hieher fanden. Schon die Synode von 1740 wies auf die Gefahren hin, die diese neue Philosophie bringe, es waren die gleichen Bedenken, die die Orthodoxie draußen geltend machte. Die Dechanten sollten sorgen, daß das Gift nicht in die Kirche dringe[1]). Auch die Synode von 1742 setzte den Kampf noch fort[2]).

Wie sehr diese Fragen und Kämpfe die Seelen auch bewegen mochten, sie waren nur ein Widerschein der großen Kämpfe in Deutschland. Was dort im großen vorging, wiederholte sich in der Aufeinanderfolge, in der Durchdringung der geistigen Strömungen, im Sieg und in der Niederlage der einzelnen, in der dauernden Nachwirkung der einen und der andern auch hier. Der Pietismus hatte sein Bestes, die Vertiefung des Glaubens zu einer Gemütsangelegenheit, die Richtung auf ein praktisches Christentum auch hier offenbart, der persönliche Einschlag, der zuletzt mithalf, die Stellung des einzelnen auch dem Dogma gegenüber freier zu gestalten, wie die Wolffsche Philosophie ein Gleiches tat, war zunächst noch gering, die Pfarrer wie ihre Hörer standen fast alle auf dem supranaturalistischen Standpunkt, dem der Hammersdorfer Pfarrer Joh. Seivert noch 1784 Ausdruck gab[3]):

O strahlte der Vernunft der Sonnenschein
Der Offenbarung nicht,
Was würde sie bei aller Stärke sein?
Ein Brennglas ohne Licht.

Aber es war nur ein Übergang zum Rationalismus, der bald Weltanschauung wurde und viele Jahrzehnte hindurch auch hier die Herrschaft hatte, nicht nur in der Kirche, sondern im ganzen Leben.

Aber auch diese innere Entwicklung wurde durch die äußeren Ereignisse wesentlich beeinflußt. Die Sinne und Gedanken wurden auf die Gegenwart, auf den Tag und seine Forderungen, auf die harte wirkliche Welt gelenkt. Die politischen Fragen klopften immer vernehmlicher auch an die Tore der Kirche, die Grenzen zwischen kirchlichen und weltlichen Fragen schienen ganz verwischt. Der Synode wurden die Gubernialerlässe mitgeteilt, die neue strenge Anordnungen über die Zensur enthielten. An die Spitze der Zensur-Kommission wurde der katholische Bischof gestellt, ihm zur Seite

[1]) Sch. O. 1, 156.

[2]) Ebenda S. 157.

[3]) Joh. Trevies (Seivert): Hypochondrische Einfälle. Preßburg 1784. Vgl. S. D. Tageblatt 1886 Nr. 3889 u. 3890, 28. u. 29. Sept. 1886.

zwei katholische Gubernialräte, je einer des reformierten und Augsburgischen Glaubens. Der Schriftführer sollte katholisch sein, der Bischof eine Instruktion ausarbeiten und dem Hof vorlegen. Die Kommission sollte alle Bücher, die nach Siebenbürgen eingeführt wurden, prüfen (4. Febr. 1769)[1]). Später wurden dem katholischen Bischof je drei Beisitzer aus den rezipierten Kirchen zur Seite gestellt, die nach den Vorschriften sich zu halten hatten, die für Wien galten[2]). Dazu: die weltlichen Vorsteher der Kirche durften sich nicht Kuratoren heißen[3]) und Bestimmungen über kirchliche Feste, die zunächst eine Einschränkung der übermäßigen katholischen Feiertage bezweckten, aber Verwirrung auch in die evangelische Kirche brachten und einen neuen Übergriff des Staats in innerkirchliche Angelegenheiten der Protestanten in sich schloß[4]). Ebenso wenn der „Hof" anordnete, in welcher Weise die Hebammen Nottaufen vorzunehmen hätten[5]). Vor allem immer neu die Sorgen um den Zehnten und wie der Angriff darauf abzuwehren sei[6]). Neben schriftlichen Vorstellungen wurde eine Abordnung an die Kaiserin beschlossen, es waren neue erhebliche Kosten damit verbunden. Aber die große Vorstellung mit dem schlagenden Nachweis des Rechts, das die Geistlichen hatten, auf Grund eingehender Studien und mit urkundlichen Belegen, spiegelte wider, wie Volk und Kirche in jenen Kämpfen nicht nur an Kenntnissen der Vergangenheit, sondern vor allem auch an Selbstbewußtsein gewachsen war. Sie verteidigten mit Bewußtsein ihr Recht und ihre Freiheit[7]). Hiemit hing es zusammen, daß sie in

[1]) Ad haec. cum indispensabiliter necessarium invenerimus, ut omnes libri in Transs. introducendi, ad locum, ubi commissio censurae constituta deducantur, via camerae nostrae aulicae disposuimus una, ut ab omnibus Tricesimorum officiis hujusmodi libri sub sigillo eo transmittantur. Haner Conserv. 2, 639.

[2]) Syn. 1770 sess. 3, Sept. 1776 sess. 5. Gubernialerlaß 21. März 1776. Die Instruktion aus dem Mai 1770 bei Haner Cons. 2, 647 ff.

[3]) Syn. 1770 sess. 3.

[4]) Syn. 1776 sess. 5, 1778 sess. 4.

[5]) Verordnung vom 29. März 1770, bei Haner Cons. 2, 659.

[6]) Die Synode nahm sich sehr der Sache an, schon 1728.

[7]) Die Vorstellung, die die Deputation in Wien 1776 überreichte, ist in den Syn.-Verhandlungen von 1778 vollinhaltlich mitgeteilt. Sie ist — bezeichnend — unterschrieben: allerunt. treugehorsamste Untertanen Superintendent, General-Decanus, Decanus des Hermannstädter Kapitels und der gesamte ev. Clerus der sächsischen Nation auf dem Fundo regio in Siebenbürgen.

der Synode von 1770 eingehend das k. Reskript verhandelten, das den Sachsen verbot, daß sie das Eigentum des Sachsenlandes in Anspruch nähmen, da dieser Boden „Königsboden" sei[1]). Die Synode beschloß, auch ihrerseits die Kaiserin aufzuklären, daß die Nation ein Recht auf den Namen Sachsenland habe, denn der Boden gehöre ihr.

Diese Verhandlungen waren darum von Bedeutung, weil sie so recht greifbar zeigten, es gab kaum einen Unterschied zwischen nationalen und kirchlichen Fragen oder, falls der Unterschied doch gemacht werden wollte, jede nationale Frage griff tief in die kirchliche ein wie umgekehrt. Das zeigte sich auch bei Errichtung des katholischen Waisenhauses in Hermannstadt. Es durchbrach in derselben Weise die nationalen Rechte der Sachsen wie es ein Angriff auf die evangelische Kirche war. Die Synode nahm daran Anlaß, zur genauen Führung der Taufmatrikel aufzufordern[2]).

Einen kleinen Zuwachs erhielt die Kirche, als 1776 die Gemeinde Hadad, gebildet von deutschen evangelischen Einwanderern aus Baden, die auf dem Wesselenyischen Gut angesiedelt waren, den Pfarrer in Klausenburg angingen, sich ihrer anzunehmen und durch seine Vermittlung einen Pfarrer aus der evangelischen Kirche erhielten, dem sie gewisse Leistungen versprachen und mit dem sie zusammen ein neues Bethaus bauten[3]).

Alles zusammen genommen, der Staat griff mit verletzender Hand in die kirchlichen Verhältnisse hinein, aber gerade der Eingriff zeigte, daß die tiefsten Fragen, die des Glaubens, zuletzt unabhängig von ihm waren.

Äußeres mochte er ordnen, in das Innere drang seine Macht nicht ein.

Und es soll auch dem vielfach das Unrecht stützenden Staat, der seine Macht der katholischen Kirche zur Verfolgung der Protestanten lieh, die Anerkennung nicht versagt bleiben, daß er hier gar nicht versucht hat, das Glaubensleben der evangelischen Kirche

[1]) Syn. 1770 sess. 4. Resolutio: submissime reginam, magnam Transsilvaniae principem, informandam esse, salvo juris principis eminentissimo, terram hanc a Varos usque in Boralt dici, fundum Saxonum proprium, praeeuntibus divis quondam Hung. regibus principibusque hac ipsa usi loquendi formula.

[2]) Syn. 1770 sess. 3: ut accuratam infantium in ecclesiis nostris baptizatorum adornent consignationem, usibus futurorum temporum inservientem.

[3]) Syn. 1776 sess. 6. Hadad 19. Juni 1776.

zu stören, abgesehen von der Gewalttat des Kommandierenden gegen die Hermannstädter Pietisten und deren Vorgehen gegen die Wiedertäufer.

Das aber war doch eine Folge der alten Gesetze und der hier durch sie begründeten Religionsfreiheit.

17. Der äußere und innere Neubau.

Wohl war es ein reiches Erbe, das die evangelische Kirche aus der Vergangenheit gerettet hatte, aber als die letzte Kriegsflut des Kurutzenaufstandes sich verlief, hatte die Kirche doch die Empfindung, daß viele innere Schäden zu heilen, viele Verbesserungen notwendig seien.

Am drückendsten empfand sie zunächst die äußern Zumutungen, die Steuern und Abgaben. Die staatlichen Forderungen während des Kriegs waren ständig gewachsen und unübersehbar, die Synoden sind voll Klagen darüber, und darüber wie die Aufteilung der Taxen stattzufinden habe, wo der alte Streit der Weißenburger und der Milkower respektive Graner Diözese immer aufs neue aufbrach.

Die Kirche zählte 14 Kapitel, dazu die beiden Kapitel Tekendorf und Schogen, die unter dem reformierten Bischof standen und nur losen Zusammenhang mit der evangelischen Kirche hatten. Jene 14 Kapitel selbst aber waren nicht gleichberechtigt. Als erstes galt 1. das Mediascher, indem es unter den dem siebenbürgischen Bischof einst unterstehenden Kapiteln den Vorrang gehabt hatte, daß der Generaldechant aus seiner Mitte genommen wurde; es zählte am Anfang des 18. Jahrhunderts 13 Gemeinden. Die Pfarrer nannten sich überall Kapitelsbrüder.

2. Ihm folgte das Hermannstädter Kapitel mit 24 Gemeinden, sein Dechant, seit der Zeit, wo er Stellvertreter vom Graner Erzbischof war, mit bischöflichen Rechten ausgestattet, wie auch das Kapitel sie beanspruchte. Unter seiner Aufsicht standen die beiden Kapitel Leschkirch und Schenk, die einige Kapitularrechte allmählich erworben hatten und an den Bischof Berufung einlegen konnten, dem allein das Ordinationsrecht zustand. Auf Grund einiger ihm zustehenden Rechte hielt es sich für besser als die übrigen Kapitel.

3. Das Burzenländer Kapitel mit 14 Gemeinden. Auch sein Dechant, das Kapitel nicht ausgeschlossen, erfreute sich ähnlicher Rechte wie das Hermannstädter, „durch die Herablassung des

Bischofs" darin anerkannt[1]). Der Dechant hatte die Aufsicht über die 7 Dörfer, die Kronstadt untertan waren. Kapitel und Dechant meinten, weil von da die Reformation ausgegangen und im Hinblick auf die alte Selbstständigkeit des Burzenlandes, besonderes Ansehn beanspruchen zu dürfen.

4. Das Bistritzer Kapitel mit 24 Gemeinden im Bezirk und drei außerhalb desselben, von denen Rodna und Schogen unter der Aufsicht des Mettersdorfer Pfarrers standen, Billak unter dem Bistritzer.

5. Das Unterwälder oder Waldkapitel mit 15 Brüdern. Unter ihm die zwei Surrogatien: die Brooser mit 5 Brüdern, die Zekescher mit 8, die völlig unter dem Unterwälder Kapitel standen[2]).

6. Das Kisder mit 18 Brüdern. Unter diesen ganz gleichberechtigt die Pfarrer der alten Kerzer Abteibesitzungen Kreuz, Klosdorf und Meschendorf.

7. Das Kosder Kapitel mit 27 Gemeinden. Es zerfiel in drei nicht gleichberechtigte Teile, die fälschlich alle drei Surrogatien genannt wurden, während nur die Magareier mit ihren sechs Gemeinden Surrogatie war, alle drei Gruppen auch unterschieden als obere, mittlere und untere Kosder Surrogatie, die Repser Gemeinden, das eigentliche Kosder Kapitel, mit 13 Gemeinden und das Kosder Kapitel Schenker Abteilung mit 8 Gemeinden, standen sich gleich an Rechten und der Dechant wurde abwechselnd bald aus der einen, bald der andern Gruppe genommen; alle zusammen zählten 27 Brüder.

8. Das Schelker Kapitel mit 13 Brüdern. Von ihm hingen zwei Surrogatien ab: die Vierdörfer-Surrogatie, die alten Besitzungen der Egrescher Abtei: Scholten, Schorsten, Donnersmarkt, Abtsdorf und die Kaltwasser-Surrogatie (Transfrigidani) mit 5 Brüdern, die Pfarrer von Reußen, Michelsdorf, Wassid, Bell, Engenthal. Das Verhältnis zum Kapitel war gleich dem des Zekescher zum Unterwälder Kapitel.

9. Das Schenker Kapitel mit 15 Brüdern, nachdem Bethlen und Schirkanyen verloren gegangen, beide von dem Burgvogt von Fogarasch besetzt und da dort ein reformierter Dechant war, von den Reformierten unter ihre Jurisdiktion gezogen; so gehörten

[1]) Nach Scharsius Digestio.

[2]) Capitulum nostrum antesylvanum habet pro adhaerentibus capitulum Saxopolitanum et Csekesiense. Unterwälder Kap.-Prot. S. 12.

sie keinem Kapitel an, standen aber in innern geistlichen Angelegenheiten unter dem evangelischen Bischof. Das Kapitel hatte gewisse Kapitularrechte, stand aber in Abhängigkeit vom Hermannstädter Kapitel, das ihm den Dechanten setzte.

10. Das Leschkircher Kapitel mit 5 Brüdern und im selben Rechtsverhältnis zu Hermannstadt wie Schenk, da einst beide unter der Hermannstädter Propstei gestanden.

11. Das Bulkescher (einst auch Kokelburger genannt) mit 14 Brüdern.

12. Das Bogeschdorfer mit 24 Brüdern, das so ausgedehnt war, daß es sich einen Dechanten und einen Surrogatus wählte, abwechselnd beide aus den obern Teilen (um Rod) und den untern (um Bogeschdorf).

13. Das Reener Kapitel mit 6 Brüdern, nachdem gewaltsam in Magyar-Regen, das auch evangelisch gewesen war, durch Teleki ein reformierter Pfarrer eingesetzt worden war, und Felfalu ähnlich von den Reformierten besetzt worden war, also zwei Stellen verloren gegangen waren.

14. Das Laßler Kapitel mit 8 Brüdern.

Im ganzen waren es 238 „Brüder", d i. zugleich Gemeinden, alle evangelisch A. B. und sächsisch bis auf zwei, dem Salzburger und Koborer Pfarrer, die ungarisch und reformiert waren, dann Halmagy, Kleinkopisch, Sommerburg, Szakadat und Zselyk, die evangelisch aber ungarisch waren. Die beiden Csergied in der Zekescher Surrogatie und Reußdörfchen im Hermannstädter Kapitel waren rumänisch (ehemals bulgarisch-ruthenisch).

Fogarasch, Karlsburg (Weißenburg), Thorda, Klausenburg standen unter dem Hermannstädter Dechanten.

Verloren gegangen war das Capitulum Bachniense, das waren die ungarischen Gemeinden um Bonyha (Kl.-Kokler Komitat), die in der Reformationszeit evangelisch geworden, dann aber zum Kalvinismus übergegangen und so aus der evangelischen Kirche ausgeschieden waren[1]). Verloren war auch eine nicht kleine Anzahl von Gemeinden, wo entweder die Sachsen zugrunde ge-

[1]) **Die ganze Darstellung wesentlich nach Scharsius**: Ordinata digestio status Saxo-Eccl. in Transs., inde a tempore salutiferae reformationis usque ad hodiernum diem . . . anno 1706, interpolata vero a M[agistro] G[eorgio] H[aner] S[uperint.] **im Sup.-Arch. in Hermannstadt. Über das** Cap. Bachniense: et vero illud ab Hungara gente, paulo post Calvinismum amplexa, occupata est. **Vgl. oben I, S. 283.**

gangen waren oder die ungarische Bevölkerung reformiert geworden war, was aus nationalen Gründen erklärlich war, wie in Kokelburg, Teufelsdorf, Muckendorf, Sarpatak, Kiralyhalma u. a.

Zu diesen Kapiteln mit 238 Gemeinden kamen noch hinzu:

15. das Tekendorfer mit 6 Gemeinden und

16. das Schogener mit 9 Gemeinden, die beide — wie erwähnt — unter dem reformierten Bischof standen, in geistlichen Angelegenheiten unter dem evangelischen Bischof, aber keine Abgeordneten auf die evangelische Synode schickten.

Die Lasten der evangelischen Kirche lagen auf den erstgenannten 14 Kapiteln. Die Aufteilung war nicht immer gleich, sie hat im Lauf der Jahrhunderte vielfach gewechselt, indem die Synode, je nach Zeit und Umständen bald hier bald dort Erleichterung zu geben bemüht war. Diese Erleichterungen bezogen sich allerdings nur auf gewisse Abgaben. Andre waren für jede einzelne Pfarre festgelegt.

Dazu gehörte in erster Reihe der Census cathedraticus, das ist die einst dem Siebenbürger Bischof und den Archidiakonen gezahlte Abgabe, die in der Reformationszeit säkularisiert, seither dem Fürsten zukam. In den Kapiteln, deren Pfarrer mehr als zwei Quarten bezogen, hatte der Bischof eine Abgabe erhoben (der eigentliche Kathedralzins), der Archidiakon ebenfalls, in der Regel einen Goldgulden, beides wurde nun zusammen als Kathedralzins bezeichnet, der sich zusammensetzte aus einer Forderung in Mark Silber, in Gold und in Thalern, in laufender Münze zusammen aus allen Kapiteln am Anfang des 18. Jahrhunderts 9529 Gulden jährlich[1]), darunter auch alle 2 Jahre 40 fl. vom Hermannstädter und 80 fl. vom Kronstädter Kapitel, die als Census cathedraticus an den Graner Erzbischof gezahlt worden waren.

Dazu kamen nun die außerordentlichen und die ordentlichen Staatslasten, wobei es Zeiten gab, wo auch die außerordentlichen zu ordentlichen wurden. Insbesondere wurden die Naturalleistungen auch der Pfarrer ganz willkürlich gehandhabt. An Stelle der alten

[1]) Scharsius schreibt dazu: § 27. Habes, benevole lector, quae nostra sit felicitas! Tu vero, benignissime omnium misericordiarum pater, succurre nobis clementer, tot mundi tribulationibus succumbentibus filiis tuis, usque dum exantlata hac squalida singultuum et molestiarum plenissima vita, tecum vivamus inque coelesti beatorum choro sine fine triumphemus.

Über Reen: J. Haltrich: Das Zehntrecht der ev. Pfarre in S.-Regen seit der Reformation bis zum Jahr 1848, in Trauschenfels Magazin I, 215 f.

Taxa ottomanica (eigentlich 500 Thaler, aber sehr oft, besonders in Kriegszeiten bis auf das 20fache gesteigert) war nach dem Einmarsch der kaiserlichen Truppen die Militärkontribution getreten, die in Lieferungen für das Heer bestand, wobei die Pfarrer öfter gezwungen waren, selbst das Heu zu verladen und das Stroh in Garben zu binden, wie auch das Gespann zu führen und das Korn zu messen. Mit Hilfe der Nationsuniversität gelang es 1694 diese Leistungen mit 3000 fl. abzulösen, die hinfort in die Kontribution des Sachsenlandes eingerechnet werden sollten (Subsidium nationale).

Dazu lagen die Konfirmationstaxen, die bei jedem Wechsel der Pfarre und die Testamentstaxen, die bloß einmal zu zahlen waren, auf jedem Pfarrer, mit Ausnahme der Pfarrer im alten Propsteisprengel.

Auch die Konfirmationstaxe ging in die katholische Zeit zurück. In den Kapiteln Hermannstadt und Kronstadt bestätigte in Vertretung des Graner Erzbischofs der Dechant die Pfarrer und das blieb auch nach der Reformation. Aber eine Konfirmationstaxe wurde in beiden Kapiteln nicht gezahlt. In den Kapiteln der Albenser Diözese hatte der katholische Bischof eine Konfirmationstaxe bezogen, die je nach dem Einkommen größer oder geringer war, bei einzelnen Gemeinden, unbekannt aus welchen Gründen, nicht zu zahlen war. Auch diese Konfirmationstaxen waren säkularisiert und der Fürst bezog sie seit 1556, nach dem Übergang Siebenbürgens unter das Haus Habsburg der Fiskus, und der Kaiser stellte durch die Hofkanzlei und das Gubernium den Bestätigungsbrief dem bestätigten Pfarrer zu. Es bildete sich der Brauch, daß der Bischof am Schluß des Jahrs sämtliche in dem Jahr gewählte Pfarrer zur Bestätigung vorlegte mit den dafür entfallenden Taxen. Die höchste war für Birthälm 80 Gulden, stieg aber für den Bischof im 18. Jahrhundert auf 250 fl., die geringste für Haschagen 2 fl[1]).

Die Verhandlungen über die Zahlung der Konfirmationstaxen und des Zensus begannen nach dem Übergang Siebenbürgens unter das Haus Habsburg[2]). Die Höhe und Art der Zahlung,

[1]) Die Korrespondenzen über diese Zahlungen, fast jährlich sich wiederholend, zwischen Bischof und Hofkanzlei und dem Agenten der Nation in Wien, sind zahllos und füllen den halben Band der Hanerischen Analecta historica 2 im Sup.-Arch.

[2]) Harteneck an den Bischof Alba Julia 12. Mai 1700. Haner Analecta 2, 506.

dann aber die Form der Bestätigung führte zu langen Erörterungen. Eine Hauptfrage wurde aus der Benennung Kirche gemacht, indem die Wiener Hofkanzlei diese Bezeichnung der evangelischen Kirche in Siebenbürgen, auf die sie doch nach dem Gesetz Anspruch hatte, nicht geben wollte[1]), ein Zeichen, wie das Leopoldinische Diplom gehalten wurde, das „den Kirchen" die alten Rechte zugesichert. Die Frage rollte vor dem Bischof Graffius den ganzen Bestand der evangelischen Kirche auf[2]). Es entstand auch die Frage, ob und wie die Geistlichen den Treueid ablegten[3]). Über die Form aber flossen die Verhandlungen mit ermüdender Langsamkeit. Wenn Bischof Graffius, der unzählige Briefe schrieb, und die Vertreter des Volks und der Kirche in Wien drängten und trieben, dann hieß es: „habe nach dem Wiener Brauch in Geduld stehen und auf eine bequeme Okkasion passen müssen, bis Se. Exzellenz ... sich nach Maria-Zell erheben wollen"[4]). Selbst Prinz Eugen wurde als Vermittler und Fürsprecher angegangen, „aber forcieren läßt sich allhier nichts", meldete Baußner einmal nach Hause[5]). Es wurde nach einem Ausweg gesucht, wie mittelbar wenigstens das zu erreichen sei, was sie der evangelischen Kirche unmittelbar nicht zugestehen wollten[6]), dabei früher schon das Bestreben des Staats, die Pfarrer des Hermannstädter und Kronstädter Kapitels, die der Bestätigung nicht unterlagen, ihr auch zu unterwerfen[7]). Graffius fand tapfere Worte zur Verteidigung des Rechts: „Sollte aber je der Name Ecclesia uns schlechterdings abgesprochen und verweigert werden, so ging solches unser Gewissen an, ohne dessen Verletzung es nicht geschehen könnte, daß wir mit öffentlicher Verdammung der evangelischen Lehre und Kirche uns in unsern Ämptern sollten confirmieren lassen. Und hätten also in solchem Fall mehr auf Gottes Ehre und Lehre, als auf uns und unser privates Heil zu sehen,

[1]) Aus einem Bericht Kinders vom 17. Januar 1731: Wir wüßten aber nicht, was es dieswegen bei dem Clero catholico vor strepitus und contradictiones gegeben, daß unsern Pastoribus und Kirchen auf keine Weise das Wort ecclesia zugeschrieben werden könnte, denn dasselbe gehörte einzig und allein der röm.-kath. Kirche.

[2]) Momenta confirmationem pastorum Saxon. concernentia 7. Mai 1714. Haner Anal. 2, S. 658.

[3]) Baußner an den Komes, Wien, 22. Juni 1715. Ebenda, S. 686.

[4]) Aus einem Bericht Kinders, ebenda, S. 635.

[5]) Ebenda, S. 691, 692.

[6]) Baußner an den Bischof 4. Nov. 1716. Ebenda, S. 693.

[7]) Im selben Brief S. 694.

damit wir nicht zu Verläugnern der göttlichen Wahrheit werden, es mögte uns dabei ergehen wie es Gott gefällt“ [1]). Die Angelegenheit war nicht nur zu einer nationalen geworden [2]), sondern zu einer Gewissenssache. Graffius schrieb an Isenflamm, den Nationalagenten, sie seien bereit, alles zu tun, was ohne Verletzung des Gewissens geschehen könne. Weil es sich hier aber darum handle, die Verweigerung des Worts Kirche solle ausdrücken, daß die evangelische Kirche nicht die wahre und rechtgläubige Kirche sei, „welches ausdrücklich Gottes Ehre, Lehre und Kirche und unser Gewissen angeht, als finden wir nicht in unsrer Gewalt zu sein, hierinnen mit unserm Willen etwas nachzugeben“, mit Berufung auf die Hl. Schrift [3]). Die Angelegenheit zog sich durch ein Menschenalter hin. Inzwischen tauchte in den leitenden Kreisen Wiens der Plan auf, an Stelle der verhältnismäßig niedern Konfirmationstaxen drei Viertel vom Jahresertrag jeder Pfarre unter diesem Titel einzuziehen [4]). Das war wohl nur, um die Erhöhung überhaupt einzuleiten, die namhaft genug statt 1860 fl. nun 4800 fl. verlangte [5]), die Kirche griff aber zu den beliebten „Ehrengeschenken“ und schickte, um endlich doch dem Schneckengang ein Ende zu bereiten, 1000 Dukaten an Kinder von Friedenberg, er solle sie an „dasige hochlöbliche Kanzlei“ verwenden [6]). So kam denn die „Konfirmationssache“ 1735 endlich zu Ende, zur allgemeinen Freude aller. Die Summe war auf 3600 fl. festgesetzt worden [7]). Der siebenbürgische Hofkanzler hatte 1400 fl. als „Diskretion“ bekommen, über die sich auszuweisen Kinder schwer wurde, „weilen Hochgeehrter Herr über dergleichen extraordinari recognitiones nach der hiesigen Methode keine Quittung geben“ [8]), und nun vorschlug, der Komes solle die Sache in die Hand nehmen.

[1]) Graffius an Baußner, 1718. Ebenda, S. 733 und 738.

[2]) Baußner an Graffius, Wien, 19. März 1718: Gleich wie dies ... nicht nur den Clerum allein, sondern zugleich die gesamte Nation, tanquam ecclesias nostras constituentem mit angehet ... Ebenda, S. 735.

[3]) Graffius, 4. Mai 1719. Ebenda, S. 745 f., ebenso 1720, S. 750 f.

[4]) Graffius an den Hermannstädter Komes, 2. September 1733. Ebenda, S. 789.

[5]) Graffius an Kinder 18. Sept. 1733. Ebenda, S. 791.

[6]) Ebenso, 21. April 1734. Ebenda, S. 797.

[7]) Baußners frohe Meldung an Graffius 27. Mai 1735. Ebenda, S. 823. Graffius an Kinder 2. Juni 1735, S. 824, 828. Auch in Cod. Colbius 2, 522 Beiträge dazu.

[8]) Kinder an Graffius, Wien, 3. Aug. 1735. Ebenda, S. 827 f.

Der schwierige Fall mit der Benennung „Kirche“ (ecclesia) war so erledigt worden, daß der Ausdruck zur Bezeichnung der Landeskirche vermieden war, aber bei der Einzelkirche gebraucht wurde, auch da wie es scheint, nicht von Anfang an, so daß es zum Beispiel hieß: der Bischof der Augsburger Konfessionsverwandten zur Beaufsichtigung der Kirchen usf. und: der Pfarrer der Augsburger Konfessionsverwandten zum Pfarrer der Kirche in ... bestätigt werde[1]). Später ist dann anstandslos Kirche gebraucht worden[2]).

Die Regierung Maria Theresias griff auch die schon gestellte Frage neu auf, wie es komme, daß nicht alle evangelischen Pfarrer die Bestätigung bei Hof nachsuchten[3]) und sie wurde auch für Hermannstadt und Kronstadt befohlen, unter Berufung auf das Andreanische electos repraesentent (!) und mit willkürlicher Festsetzung der Taxe (1754), die für alle Pfarrer 1765 weiter erhöht wurde, so daß der Bischof 1250 fl. zahlte, die Pfarrer der größten Pfarren 70 fl., am wenigsten zahlte der Pfarrer von Kleinkopisch 5 fl., die Gesamtsumme betrug 6150 fl.[4]). So oft der Pfarrer übrigens die Stelle wechselte, mußte natürlich die Taxe für den neuen Ort gezahlt werden[5]).

Mit der Taxe für das Recht Testament zu machen stand es ähnlich. Die Taxe war an den Bischof gezahlt worden, doch wieder nicht in der Graner (Milkower) Diözese, in dem Hermannstädter und Kronstädter Kapitel, sondern nur in der Albenser Diözese, wobei es auch wieder Ausnahmen gab; die Quartisten alle waren ausgenommen. Auch diese Taxe war an den Fürsten übergegangen. Der Pfarrer machte bei Lebzeiten sein Testament, legte dieses dem Dechanten vor, der es bestätigte, wobei ausdrücklich angegeben wurde, wieviel er dem Fürsten vermache, der ge-

[1]) Die Formulare ebenda, S. 614, 615, 709, 711. Vgl. S. 706. Die Taxen für die einzelnen Gemeinden S. 610.

[2]) Eine Bestätigungsformel teilt Fabo Cod. dipl., 1, 318 mit.

[3]) Die Sache begann 1752. Die Entscheidung Maria Theresias vom 22. Okt. 1754. Herm. Kap.-Arch.

[4]) Haner Conservatorium I, 980. Hofreskr. vom 29. Okt. 1765. Zur Gesch. der Konfirmationstaxen (J. A. Müller): Historisch-diplomatische Deduktion von der Pfarrerskonfirmation der Evangelischen und einiger Ref. Pfarrer in Siebenbürgen, im Herm. Kap.-Arch. XIV. B. 1. (1401).

[5]) Die Schreibereien wegen und bei Taxeneinsendung 1759 f. in Haner Conservat. 2, 930 f., 968.

beten wurde, die Hinterlassenen in ihren Rechten zu schützen. Diese Urkunde bestätigte der Fürst. Doch entfiel diese Bestätigung später und es kam die Übung in Brauch, daß der Nachfolger des verstorbenen Pfarrers mit seiner Taxe für die Bestätigung die herkömmliche Summe für das Testament, die für jede Pfarre wieder eine andre war, zahlte und sich mit den Erben des Vorgängers verrechnete. Die höchste Summe hiefür war 21 fl. für Birthälm, Reichesdorf, Hetzeldorf, die geringste für Haschagen 1 fl. 50[1]).

Da die Übernahme einer Pfarre mit Ausgaben verbunden war, so bestand bei den meisten Pfarreien das sogenannte Inventar, ein Vorrat an Korn, Wein, Vieh usf., hin und wieder auch Einrichtungsstücke, das dem Nachfolger über die erste Zeit hinüberhelfen sollte. Im Mediascher Kapitel wurde es für die einzelnen Gemeinden schon 1604 in Geld abgelöst, in andern später, es betrug in Birthälm 81 Guld. und 25 Den., in Arkeden 50 Den., in einigen Gemeinden des Kosder Kapitels $^1/_{16}$ des Zehntens, in manchen Gemeinden gab es kein derartiges „eisernes Inventar", in andern hat es sich bis in die Gegenwart erhalten.

Schwieriger aber als diese Fragen, so oft und so drückend sie jede Synode beschäftigen mochten und so oft sie Ärger und Streit erregten, waren doch die andern, die die Gemüter beschäftigten.

Eine immer wiederkehrende war die verschiedene Rechtslage der Kapitel, die sich auch bei den Taxen und Auflagen zeigte[2]), nicht zuletzt bei den Zehntfragen, von deren Bedeutung die Synode um so mehr erfüllt war, als nicht nur sie den Zehnten als ein Nationalgut ansah[3]). Diese Rechtsverschiedenheit führte zu einem neuen schweren innern Streit, indem das Hermannstädter Kapitel sich dem Bischof nicht fügen wollte und dann gegenüber Leschkirch und Schenk Rechte beanspruchte, die diese als drückend empfanden. Und ähnliche Ansprüche wie Hermannstadt machte Kronstadt.

[1]) Die Zensuszahlungen aus dem 17. Jahrhundert in Codex Adami 103, 109 f. Aus der ganzen Kirche in Haner Notabene majus I, 1070 ff.

[2]) Ein Schmerzensschrei des Kisder Kapitels 1730 bei Colb Supplem. 2, 614. Ein Streit 1734 im Herm. Kap.-Arch., ebenso häufig auf den Synoden.

[3]) Syn. 1708, sess. 3, 7. Juli: At vero decimas bonum esse nationale, quibus in salarium clero Saxonico cedentibus status civilis ejusdem nationis magnis sumptibus allevetur. Die Gründe, warum die Geistlichen nicht mit weltlichen Auflagen belastet werden dürften, ausführlich in der Syn. 1709. sess. 3, 5. Febr. erörtert.

Der Streit hat eigentlich nie geruht. Die Funken, die 1695 zur Flamme aufgeschlagen, glimmten weiter und unter Luk. Graffius, dem durchgreifenden und energischen Bischof brach der Hader neu aus. Das Hermannstädter Kapitel bestritt dem Bischof die bischöflichen Rechte, mit Ausnahme der Ordination, also Dispensationen, Ehescheidungen, Disziplinarrechte usf. im Hermannstädter Kapitel. Die Synode, die der Bischof zur Entscheidung aufrief, wollte nicht recht heran an die dornige Angelegenheit, da Hermannstadt 1720 erklärte, daß es überhaupt in dieser Sache keinen Richter anerkenne, die Synode nicht, weil sie selbst Partei sei, indem seltsamerweise der Bischof, da er im Mediascher Kapitel wohnte, als ein Teil der ehemaligen „Albenser Diözese" angesehen wurde und deren Vertreter in der Synode die Mehrheit hatten. Da brachte der Bischof die Sache selbst vor die Synode, indem er am Schluß der Sitzung (1722) eine ausführliche Untersuchung unter dem Titel Ἀποδεῖξις der Synode vorlegte[1]), mit der Bitte, sie als Grundlage zum Frieden zu benützen[2]). Mit großem Aufwand historischer Gelehrsamkeit und kirchenrechtlichen Gründen suchte er die Hermannstädter und Kronstädter Ansprüche als nichtig darzustellen und mit Beispielen zu belegen, daß die bischöflichen Rechte seit der Errichtung der evangelischen Superintendentur vom Bischof ausgeübt worden seien[3]). Die historische Beweisführung über den Ursprung dieser bischöflichen Rechte, die die Fürsten im Passauer Vertrag erhalten und sie dann auf die evangelischen Superintendenten übertragen hätten, ist völlig unhaltbar und ein Beweis, wie eben das

[1]) Ἀποδεῖξις sive Demonstratio plena, plana et perspicua, testimoniis et argumentis evidentissimis, quod reges et principes Transs. exercitium jurium episcopalium vi transactionis Passaviensis ad se devolutorum, Superintendenti et non alii cuiquam concrediderint. **Manuskript im Sup.-Arch., findet sich auch sonst in Abschriften.**

[2]) **Schlußsitzung der Syn. am 28. Febr. 1722:** Tandem rever. dom., Superintendens clar. dom. decano Cibin. certam Apodixin de controversia hactenus inter vener. sedem episcopalem et vener. capitula Cibiniense et Barcense agitata, ut eam fratres vener. capitulorum eo animo legant examinentque, quo ipse eam conscripserit, offeratque, nempe studio pacis et ad tollenda semina discordiarum et collisionum inter patres nostros saepe non sine scandalo subortarum.

[3]) **Ein Auszug mitgeteilt in Benkö:** Milcovia 2, 537 bis 551, wo überhaupt der Streit dargestellt ist. **Graffius hat über die Sache noch zwei Schriften geschrieben, beide ungedruckt:** Demonstratio, quod ven. capitula Cibiniense et Barcense, respectu jurium episcopalium nulla gaudeant praerogativa, **und:** Succincta explicatio jurium Superintendentis.

deutsche Kirchenrecht (Carpzov usf.) auch hier die Theorie beeinflußt und auf völlig falsche Bahnen geleitet hatte, aber inhaltlich traf sie vielfach das Richtige.

Die Hermannstädter blieben die Antwort nicht schuldig. Der Dechant des Kapitels, St. Hermann, Pfarrer in Stolzenburg, gab sie schon im folgenden Jahr und versuchte mit den gleichen Mitteln, den Beweisen aus der Geschichte und der Praxis, die Ansprüche der Kapitel zu erweisen[1]); die Kapitel seien in der vorreformatorischen Zeit im Besitz bischöflicher Rechte gewesen, die ihnen nicht nur bei der „Transaktion" von 1545, sondern auch später gelassen worden seien, ja ausdrücklich 1558 durch Isabella ihnen bestätigt worden seien[2]). Die Synode selbst habe es wiederholt anerkannt, besonders bei Bischofswahlen. An Beispielen war kein Mangel, daß sie verschiedene Rechte ausgeübt, deren Ausübung in der Vergangenheit durch den Bischof sich gleichfalls zahlreich belegen ließ. Noch einmal antwortete Graffius[3]) und zergliederte die Antwort Hermannstadts und legte die ganze Sache 1726 der Synode vor[4]). Es kam zu sehr heftigen und persönlichen Auseinandersetzungen. Die Hermannstädter weigerten sich, dem Urteil der Synode sich zu unterwerfen und erklärten eine Vorladung nie anzunehmen, überhaupt nicht mehr in der Synode zu erscheinen, bereit, sich von den andern zu trennen. Sie wollten von ihren beanspruchten Rechten nichts fahren lassen: „Das ist ein närrischer Dachs — sprachen sie — der den Igel in sein Loch läßt."

Das Ergebnis war gesteigerte Verbitterung. Sofort schrieb das Hermannstädter Kapitel an Schenk und Leschkirch, sie sollten sich erklären, ob sie bei Hermannstadt bleiben oder sich unter den

[1]) Plana perspicua proque tuenda caritate fraterna in spiritu lenitatis formula . . . a capitulo Cibin. exhibita Responsio. Der zehn Zeilen lange Titel bei Trausch, Schriftstellerlex. 2, 129. Ein Auszug daraus gedruckt bei Benkö II, 553 bis 573. Auch diese öfter abgeschrieben, so im Herm. Kap.-Arch., dann in einem Band G. Klein: Schriften verschiedenen Inhalts im Brukenthalschen Museum, ebenso in dem Sup.-Arch.

[2]) Teutsch, UEL. S. 167. Die Urk., resp. der Einschub: una cum capitulo Cib. tanquam jurisdictioni archi-episcopali ist jedenfalls eben in diesem Kampf eingeschmuggelt worden.

[3]) Monita circa responsum ven. capituli Cibin. ad Apodixin de exercitio jurium episcopalium a. 1722 mens. Febr. eidem exhibitum usf. Benkö II, 574, ein Auszug daraus.

[4]) Einen Auszug aus den Syn.-Verhandlungen veröffentlicht Benkö, a. a. O. S. 589 ff.

Bischof stellen wollten[1]). Die Antwort war, es solle bleiben wie es gewesen, sie wollten sich von Hermannstadt nicht trennen, unter ausdrücklicher Aufrechthaltung ihrer eigenen Kapitularrechte[2]). Der Hermannstädter Stadtpfarrer Zabanius hatte nicht Unrecht, wenn er das Verhältnis des Bischofs zu den Kapiteln mit dem des römischen Kaisers zu den Fürsten des römischen Reichs verglich. Was der Kaiser im Reich vermöge, das könnten die Fürsten in ihren Gebieten tun, so die Dechanten der beiden Kapitel das, was sonst in den andern der Bischof vermöge. Sie wären des Bischofs Herzöge, mit ihm gleichen Rechtes[3]). Ob ihm dabei, dem Vertreter der Herzogsgewalt, etwas davon vorschwebte, daß solches zugleich Anarchie bedeute, läßt sich bezweifeln. Aber im Streit mit Graffius empfand die Kirche doch etwas davon. In derselben Synode, in der die ärgerlichen Händel zwischen dem Bischof und den beiden Kapiteln sich abspielte, wurden als Ursachen für den elenden Zustand der Kirche angegeben: der Mangel eines Oberhauptes über die ganze Kirche, der Mangel eines Konsistoriums als eines Mittels, Ordnung und Frieden unter den beiden Ständen, dem geistlichen und weltlichen zu erhalten, und die Gegensätze zwischen den beiden Diözesen, die doch gegen den gemeinsamen Feind sich zusammenschließen müßten[4]).

Es ist zum erstenmal, daß innerhalb der Kirche der Gedanke laut wurde, daß eine neue Verfassung notwendig sei, wenn auch der Hermannstädter Syndikus dagegen eiferte: eine solche Einrichtung (des Konsistoriums) sei im Vaterland ungewöhnlich und man müsse bei der alten Gepflogenheit bleiben. Wie tief aber die

[1]) Die Zuschrift vom 25. Februar abgedruckt bei Benkö, S. 593: Explicent nobis mentem suam, an velint a capitulo nostro divortium facere et agnoscere immediatam a sede episcopali dependentiam, an stare nobiscum in ea conjunctione et harmonica fraternitate, qua hactenus? (594).

[2]) Antwort vom 13. Mai 1727 bei Benkö, S. 596. Itaque nos firmiter adhaerebiums perantiquae constitutioni, nec nos ullo modo a ven. capitulo Cibin. abstrahemus reservando nobis quoque antiquas nostras immunitates, juxta quas respectu universitatis eccles. vener. capitulum nostrum semper jure capitulari fuit gavisum.

[3]) Schaser, Gesch. des Hermannstädter Kapitels, Hermannstadt 1848, S. 25. Trausch, Gesch. des Burzenländer Kapitels a. a. O., S. 10 f.

[4]) Syn. 1726, sess. I. 18. März: I. Defectus capitis supremi evang. quod totum corpus moderetur. 2. Carentia consistorii tamquam medii, ordinem et pacem inter utrumque ordinem conservandi. 3. Differentia diversarum dioecesium . . .

innern Schäden erkannt wurden, zeigte die Klage des tüchtigen Fronius (schon 1712), der auf den Rückgang der Geburten hinwies, während die andern Nationen vorwärts gingen[1]).

Um dem Streit, der doch beigelegt werden mußte, ein Ende zu bereiten, waren schon in der Synode Schiedsrichter vorgeschlagen worden, zu denen die Hermannstädter, da die Burzenländer für diesmal in den Hintergrund getreten waren, sich dann auch bequemten. Der Bischof bestimmte den Generaldechanten Haner, einen ruhig denkenden, in der ganzen Kirche angesehenen Mann und den Pfarrer von Bodendorf Andrae, die Hermannstädter ihren Dechanten St. Hermann und den Syndikus M. Leonhardt, die beide Rufer im Streit gewesen waren. Sie einigten sich am 7. und 8. September 1729 in Hermannstadt[2]), nachdem ein neuer scharfer Schriftenwechsel kurz vorausgegangen war[3]). Der Syndikus bat um Entschuldigung wegen zu harter Ausdrücke in der Schrift gegen den Bischof. Die Aufsicht über Lehre und Sitten, die Appellation in allen Streitigkeiten an den Bischof wurde zugestanden, ihm stehe zu die Durchführung der Synodalbeschlüsse durch die Dechanten, die er zur Verantwortung ziehen könne. Auf Grund der Vereinigung von 1545 sollte Hermannstadt und das Burzenland mit keiner größern Kontributionssumme belastet werden dürfen ohne ihre vorherige Zustimmung. Die Kapitel Schenk und Leschkirch seien dem Hermannstädter untergeordnet. Absetzungen von Pfarrern und Predigern sollen in Gemeinschaft mit dem Bischof geschehen. Der Bischof sei die oberste Instanz, doch solle er die Berufungen im Kapitel nicht zu untersuchen haben. In bezug auf die Ehescheidungen und Dispensationen wollte das Kapitel sein Recht nicht aufgeben.

[1]) **Syn. 1712,** sess. 7: Clar. dom. Marc. Fronius ait: Dolendum maxime esse, dum aliae nationes in dies augeantur, multiplicentur, nostra autem decrescat semper; quamnam arbitremus esse causam? Suo quidem judicio hanc sibi putari, quod saepe mulieres suppudeant gestare uterum, et saepe peccati onanitici causa existunt. **Die Pfarrer sollen aufklären.**

[2]) Tractata in colloquio fraterno Cibinii anno 1729 diebus 7 et 8. sept. habito, inter clar. dom. decanum generalem et clar. dom. decanum et syndicum ven. capituli Cibiniensis. **Abgedruckt in Benkö, a. a. O. 2, 599 f.**

[3]) **Syn. 1728, 13. Juli in Mediasch:** 3. Examinantur litterae ad rev. dom. Superintendentem a ven. capitulo Cib. datae, in quibus satis indigne est tractatus. Demandatque rev. dom. Superintendens in domino congregatis, ut medelam huic malo ferant, quod ni fecerint, se officio suo fungi diutius non posse. Hinc posthaec sequentes ad ven. capitulum Cibin. scriptae sunt litterae. **Der Brief im Herm. Kap.-Arch.**

Aber der Friede hielt nicht an, der Bischof und Leonhardt hatten sich in den Gegensatz zu tief hineingelebt. Auf der Synode von 1730 gerieten sie heftiger als je aneinander. Den Anlaß bot wieder einmal die Steuerfrage. Um den Zensualkapiteln die Last zu erleichtern, sollte Hermannstadt mit herangezogen werden, doch lehnte es ab, da es nicht verpflichtet sei, erklärte sich aber bereit, aus freien Stücken etwas beizutragen[1]). Es bestritt das Recht der Synode, das ist der Zensualen über die Nicht-Zensualen, etwas zu beschließen[2]). Der Bischof stellte sofort die grundsätzliche Frage, ob das heiße, ein Beschluß der Synode sei ungültig, wenn das Hermannstädter Kapitel nicht zustimme, worauf der Hermannstädter Dechant: durchaus, wenn es unsern Rechten Eintrag tut. Die Synode getraute sich nicht, so sehr es Graffius wünschte, den Hermannstädtern etwas aufzulegen. Der Bischof aber brachte die Angelegenheit in der nächsten Sitzung nochmals auf die Tagesordnung, in der Form: er sei vom Hermannstädter Kapitel in den verschiedenen Schriften über diese widerwärtige Angelegenheit in seiner Amtswürde beleidigt worden. Die Synode solle Recht sprechen. Er verlangte nicht nur, wozu das Kapitel bereit war, die Bitte um Entschuldigung für die beleidigenden Ausdrücke, sondern auch die Erklärung, daß das Kapitel sich zum selben Gehorsam verpflichte wie die übrigen Kapitel[3]), was dieses ablehnte, da es gegen seine Rechte verstoße. Die Hermannstädter verwahrten sich neuerdings dagegen, daß die Synode überhaupt berechtigt sei, ein Urteil abzugeben. In Abwesenheit der streitenden Parteien, des Bischofs und der Hermannstädter Vertreter, kam sie zum Schluß, da die Hermannstädter ein Urteil nicht anerkennen wollten, werde ihnen nahe gelegt, den Bischof um Entschuldigung zu bitten, falls sie ihn beleidigt hätten. Als die Abgetretenen in die Versammlung zurückkehrten und das Ergebnis vernahmen, fuhr der Bischof auf: er für seine Person könne leicht zugefügtes Unrecht verzeihen, besonders wenn dadurch der Friede hergestellt werde.

[1]) **Synode 1730**, sess. 3, 15. Juni: Capitulum Cibin. nunquam tam durum fuisse, ut nomine charitativi nihil offerret, onus autem inconsuetum sibi imponi, non posse pati.

[2]) **Ebenda**: Ante biennium alteram universitatis partem, Censuales scilicet, in praejudicium alterius partis, Non-Censualium videlicet, aliquid conclusisse, cui et tunc protestando contradixerint Cibinienses et hodie contradicant.

[3]) **Ebenda**, sess. 4, 16. Juni.

Aber das sei nicht zu hoffen, weil bei jeder außerordentlichen Auflage die Hermannstädter widersprächen und warf ihnen ein langes Sündenregister aus den letzten Jahren vor. Natürlich verteidigten sich die Hermannstädter und beriefen sich auf ihr Recht, der Bischof drohte, die Sache dem Fürsten vorzulegen, was Hermannstadt klug abwehrte: es hoffe, der werde auch in Zukunft ihnen milde gesinnt sein. Als der Bischof Fürstenbriefe vorlegte, um das bischöfliche Recht zu beweisen, darunter auch jenen, den Unglerus sich gegen seine Verläumder hatte geben lassen[1]), da sah Leonhardt, der Hermannstädter Dechant, den Ausdruck Verleumder auf das Hermannstädter Kapitel gemünzt an und wies den Ausdruck energisch zurück, der Bischof erklärte, den Ausdruck gar nicht auf sie angewendet zu haben, bis der erregte Wortwechsel damit endigte, daß Leonhardt erklärte, wenn so mit ihnen verfahren werde, wünsche er niemals mehr bei einer Synode anwesend zu sein, worauf Graffius erwiderte: auch er habe nicht den Wunsch darnach. „Und das war der unglückliche Ausgang des unseligen Streites", schließt die Darstellung[2]).

Aber doch nur auf jener Synode. Der Streit setzte sich fort und wurde erst nach zwei Jahren beigelegt, wenigstens soweit die persönliche Seite in Frage kam. Auf der Synode 1732 kam es zu neuer sachlicher Erörterung, im Zusammenhang auch mit einem Erlaß des Guberniums in Eheangelegenheiten, wo Hermannstadt wieder seine Vorbehalte machte. Der Bischof aber kam in der Sitzung vom 5. April darauf zurück, daß das Hermannstädter Kapitel jene Beleidigungen, die ihn Tag und Nacht nicht ruhen ließen, zurücknähme. Nach neuerlichem Hin- und Herreden nahm die Synode jene Verhandlungen vom September 1729 zur Kenntnis, der Bischof und die Vertreter des Kapitels reichten sich die Hand, er vergab und die andern versprachen die gebührende Achtung[3]). So konnte doch wohl auch der Bischof mit erleichtertem

[1]) Oben I., S. 322.

[2]) Syn. 1730: Et iste infelicis hujus litis hac vice infelix erat exitus.

[3]) Data itaque dextera deprecantur dom. delegati ven. capituli Cibin. omne id, quid in litteris datis rev. dom. Superintendentem affecit, promittentes totum capitulum in eo futurum, quo et honor et amor et reverentia rev. dom. Superintendenti observetur. Rev. dom. Superintendens vero, praescindendo repetita vice, ab iis, qui officium spectant, illud enim esse almae universitatis, pollicetur amnestiam omnium in litteris sibi intentorum, cum assecuratione amoris sinceri, affectusque propensi. Super qua reconciliatione alma Synodus et sibi gratulatur et decentes deo agit gratias.

Gemüt, da er die Synode 13. April 1734 eröffnete, im Anschluß an Joh. 13, 33 bis 35 über die Notwendigkeit der brüderlichen Liebe reden und über deren Eigenschaften, als die Hauptsache des Christentums aber den Glauben und die Liebe bezeichnen. Eine neue Wetterwolke stieg eben auf, die Wiener Hofkanzlei verlangte eine „ungeheure Erhöhung" der Konfirmationstaxen der Pfarrer, nicht nur für die neugewählten, sondern auch für alle früher bestätigten. Der Vertreter der Nation in Wien, Kinder von Friedenberg, hatte dem Kanzler 50 Dukaten als „Rekognition" überreicht und um Beibehaltung der alten Taxen gebeten, die 50 Dukaten auch für die Zukunft in Aussicht gestellt; der Kanzler blieb dabei, die Taxe sei zu nieder[1]). Die Synode war bereit, eine Gesamtsumme von 3000 Gulden, im Notfall 1000 Dukaten anzubieten.

Zwei Jahre später starb Graffius (30. Oktober 1736), ein scharfer Streiter nicht nur für des Bischofs Rechte, sondern auch für sich, der auch für Birthälm vieles getan, den Markt von der Schuldenlast zu befreien, die den Ort zu vernichten drohte[2]), dabei selbst aber auch nicht zu kurz kam, der es mit seinen geistlichen Anschauungen für vereinbar hielt, beim Wiener Hof um Verleihung des Adels einzukommen[3]). Doch leitete ihn stets das Wohl der Kirche und bei seinem Tode bedachte er die Birthälmer Kirche und Schule mit einem Legat von 200 fl.[4]). Er nahm nach Schmeizels Urteil „den Ruhm eines gelehrten, orthodoxen, mühsamen und sorgfältigen Hirten" mit sich[5]).

Ihm folgte im Bischofsamte Mag. G. Haner (1736 bis 1740), dann Jak. Schunn (1741 bis 1759) und ihm Georg Jer. Haner (1759 bis 1777), die beiden Haner, Vater und Sohn, von hervorragender Bedeutung. Der erste hatte schon auf der Universität die Geschichte seiner Kirche geschrieben[6]), dann als Bischof

[1]) Der Briefwechsel darüber zwischen Kinder und Graffius in Haner Analecta historica, 2. Band, im Sup.-Arch. Verhandlungen in der Synode 1732 und 1734.

[2]) Salzer, Birthälm, S. 220ff., ein Bild zugleich, wie furchtbar die Zeiten auf den Einzelgemeinden lasteten und wie viel Arbeit es erforderte, sie vor dem Untergang zu bewahren.

[3]) Hierüber J. C. Schuller in der Transsilvania. Monatsschrift usf. N. F. 3. Jahrg. 1863, S. 7.

[4]) Salzer, Birthälm, S. 418f.

[5]) Schmeizel, a. a. O., S. 161.

[6]) Vgl. I., S. 542.

die Kirche durch die weltlichen und geistlichen Wirren stark und fest durchgeleitet; sein Nachfolger Schunn als Schulmann bedeutend, hatte sich viel des damaligen Syndikus G. J. Haner bedient, für die innere Kräftigung der Kirche nicht ohne Erfolg tätig. Der Bedeutendste von allen war der jüngere Haner, der ein kluger Steuermann in vielbewegter Zeit wurde und dem es mit zu verdanken ist, daß die Kirche bei all den Angriffen, denen sie standhalten mußte, nicht Schaden litt[1]). Es ist kein Gebiet, auf dem er nicht tätig war und wenn es eines Beweises bedürfte, daß die evangelische Kirche zugleich das sächsische Volk umfaßte und daß die ganze Volksarbeit in der Kirche mit eingeschlossen war, seine Lebensarbeit müßte den Beweis geben.

Nicht nur diese Arbeit, sondern die ganze Entwicklung der Kirche erhielt ihren Inhalt zum großen Teil in jener Zeit in neuer Weise durch das Eingreifen des Staates in ihr Lebensgebiet. Es war auch früher nicht unberührt geblieben, aber das Eingreifen war nicht so tiefgehend gewesen, nicht von so grundsätzlicher Art wie jetzt, und dieser Staat war nicht nur katholisch, sondern hielt sich für berechtigt und verpflichtet, diesen Charakter allem aufzuprägen, was er berührte.

Darunter mußte die evangelische Kirche und das evangelisch-sächsische Volk schwer leiden.

Aber grade diese Angriffe, die miteinander im Zusammenhang gleichzeitig auf Volk und Kirche stattfanden, führte die Kirche zu innerer und äußerer Festigung.

Der jüngere Haner hat in der Synode 1769, die er als Bischof leitete, eine Geschichte der letzten 22 Jahre gegeben, in der er darlegte, was unter andern auch er zur Abwehr aller Angriffe getan und welche diese gewesen[2]). Zunächst die schweren Zehntprozesse, die nicht nur in den großen Prozessen bestanden, die oben dargestellt wurden, sondern in zahllosen kleinen Angriffen in Einzelgemeinden, vor allem auf Komitatsboden[3]), in der Weigerung der

[1]) Über die Drei siehe Näheres bei Trausch, Schriftstellerlexikon, über die beiden Haner auch Allg. Deutsche Biogr., dann Sachsengeschichte, 2. Band, über alle Drei.

[2]) In der Eröffnungsrede am 19. September: uti vobis de praesenti, ita de futuro nostrae etiam posteritati liberam relinquo, sive condemnationis sive absolutionis judicium ferendi, facultatem.

[3]) Die Synoden sind voll von Belegen, so Syn. 1756, 1767, 1769. In den Sammlungen jener Zeit nehmen diese Fragen vielen Raum in Anspruch.

Rumänen, den Zehnten zu geben[1]), in der gleichen Weigerung der Katholiken[2]). Dazu kam die Bestreitung der Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten, bei Dispensen, bei Trauungen in gemischten Ehen, bei Taufen der Kinder aus solchen Ehen. Es kam so weit, daß sogar die Frage aufgeworfen wurde, ob die Evangelischen in Siebenbürgen überhaupt das Recht hätten Synoden zu halten[3]). Dazu die erhöhten Verpflichtungen zu Abgaben aller Art, dann die Sorgen durch die Pietisten, Herrnhuter, Anabaptisten, neue Schulfragen, die auftauchten — kein Stein blieb auf dem andern, wenn auch nur ein Teil der Gedanken der Gegner durchgeführt wurde. Alle guten Geister mußten aufgerufen werden, daß sie auf die Wälle stiegen und mit Schild und Speer zur Abwehr der Angriffe sich wappneten.

Es hat auf keinem Gebiet gefehlt und die Verteidigung wuchs an Verständnis und an Erfolg, besonders in bezug auf das Innerleben.

Die schwere Zeit führte zunächst die Weltlichen und Geistlichen zusammen. Nicht als ob nun mit einem Schlag aller Gegensatz verschwunden wäre. Es gab so viele Reibungsflächen, daß das unmöglich war. Aber die Erkenntnis wuchs, daß ihre gemeinsame Aufgabe sei, Kirche und Volk zu erhalten, für die Religion zu sorgen. Als die Synode 1736 der Universität die bevorstehende Bischofswahl angezeigt hatte, antworteten die „obersten Vorsteher der sächsischen Nation“[4]), daß auch sie die Pflicht fühlten, „vor die Kirche Gottes“ zu sorgen und gaben ihrem Schmerz Ausdruck, „daß das wahre tätige Christentum in dermaligen betrübten Zeiten bei allen, sowohl geistlichen als weltlichen Ständen so sehr verfallen sei, daß fast die meisten nur dahin trachten, wie ihre Privat- und zeitlichen Absichten ins Werk gerichtet werden könnten“. Die Besorgung der Kirchen und Schulen werde als Nebensache betrachtet, das Heil der Seelen auch von den Zuhörern „schläfrig, laulich, ja ganz kaltsinnig“ behandelt. Sie forderten die Synode auf, „den Verfall unsres Religionswesens“ in Erwägung zu ziehen und „unitis viribus et consiliis eine heilsame Verordnung zu verabreden, wie dem verfallenen Christentum bei Kirch und Schulen

[1]) Ebenso, Syn. 1742, 1746, 1731.

[2]) Die Weigerungen hatten schon gleich nach dem Beginn der österr. Herrschaft angefangen.

[3]) Syn. 1769, sess. 5: de synodis.

[4]) Mitgeteilt in der Synode von 1736, sess. 1, dd. Hermannstadt 9. Dezember 1736.

zu helfen, denen sehr eingerissenen ja herrschenden Sünden gesteuert, dem Ehrgeiz, Privatismo, Trunkenheit, und dem über die Maß angewöhnten Luxui gewehret, mithin alles dasjenige, was der Lehre Christi zuwider und den gläubigen Christen unanständig, gebessert und in seine Ordnung gebracht werden möge". Die Synode nahm diese „ungewohnte Fürsorge" mit Freude zur Kenntnis und erklärte, daß in der Tat ohne die Unterstützung des weltlichen Armes alle geistliche Fürsorge nichts helfe[1]). Das war richtig, solange es sich um äußere Ordnung handelte. Diese herzustellen, gaben sich die geistliche und weltliche Universität ehrlich Mühe. Durch das ganze Jahrhundert sind eine Menge Beschlüsse gefaßt worden, die jene angedeuteten Übelstände abzustellen bestimmt waren. Aber es stimmt doch wehmütig, daß nach 1722 die einzige große zusammenfassende Ordnung der Synode 1752 „wider Kleider- und Mählerexzesse" sich richtete — punctum valde delicatum —. Die verschiedenen Magistrate taten das gleiche im eigenen Wirkungskreis, ebenso erfolglos wie alle frühern und spätern, nicht am wenigsten dadurch, daß eine Unmasse Unterschiede und dann erst recht Ausnahmen gemacht wurden[2]).

Bedeutsamer war, daß die Weltlichen sich auch der Zehntprozesse annahmen, bei denen ebenso die ersten Beamten mehr als einmal für die Kirche eintraten, wie vor allem auch der politische Agent in Wien, mit dem der Bischof in fortwährendem Schriftenwechsel stand. Zuletzt hatte ja gerade Brukenthal helfend eingegriffen. Eine Zeitlang überlegte die Kirche, ob sie sich nicht einen eignen ständigen Vertreter in Wien halten solle[3]). Die große

[1]) ... oleum nos ecclesiasticos et operam omnem perdituros, nisi non modo status politicus saeculari suo brachio gladio oris nostri subvenerit, sed et ipsemet nobis suorummet correctione seu valido praeiverit exemplo.

[2]) Veröffentlicht von Salzer in Transsilvania. N. F. 2, 1862. Vgl. Sachsengeschichte 2, 255. Ver.-Arch. 34, 324, 353.

[3]) Syn. 1756 sess. 3: An rebus nostris ita comparatis, solliciti esse debeamus de aliquo Agente, qui Viennae resideat, causisque nostris ibidem invigilet? Resp. clar. dom. decanus Cibiniensis: Virum, cui res nostras credere tuto possimus, ex ratione non una, nobis omnino esse summe necessarium. Idem sentit etiam clar. dom. decanus generalis, ea in primis ex ratione, quod ea vivamus tempora, quibus aliorum nobis addictorum ope, nos plane videamus destitutos; dispiciendum solum modo esse de persona idonea, in consiliorum nostrorum societatem assumenda. Idem consultum putant ceteri etiam patres conscripti omnes et singuli, praevie tamen arduum hocce negotium cum dom. politicis, supremis speciatim dom. officialibus communicandum esse statuunt.

Klagschrift beim Antritt der Regierung Maria Theresias wurde durch die Weltlichen vertreten[1]), die auch 1747 tatkräftige Mithilfe versprachen[2]).

Aber nicht weniger bedeutsam war, daß in diesen Kämpfen die Kirche innerlich und äußerlich mehr zusammenwuchs. Wohl kam es noch 1749 vor, daß zwei Kapitel drohten, sich von ihr zu trennen, aber grade die Kapitel mußten erkennen, wie bei den steigenden Angriffen des Staats, bei den zunehmenden Forderungen von dieser Seite, wenn es überhaupt einen Schutz gab, dieser nur von der gesamten Kirche gegeben werden konnte. Als die Burzenländer vor das Produktionalforum geladen wurden, und die Sache an die Synode brachten, konnte der damalige Bischof Haner der ältere nicht umhin, sein Bedauern darüber auszusprechen, daß sie seinem Rat nicht gefolgt seien[3]). Allmählich verstand es sich von selbst und lag im eigenen Interesse, in diesen schweren Fragen nicht auf eigene Faust zu handeln. In Angelegenheit des Burzenländer Zehntprozesses fragte 1749 der Dechant die Synode, was sie machen sollten? Sollten sie an den Landtag oder an den Hof gehen? Die Klage wurde laut, die eigne Furchtsamkeit schade am meisten, die letzte Zuflucht sei der Hof[4]), eine Anschauung, die auch auf dem politischen Gebiet maßgebend war. Da konnte nur Zusammenhalten stark machen[5]).

Aus solchem Geist heraus wuchs das Bedürfnis nach größerer Einheit. So beschloß die Synode 1752[6]), am 1. Sonntag jeden Vierteljahres solle ein Bußtag gefeiert werden, ausgenommen dort,

[1]) **Syn. 1741,** sess. 2. Oben S. 50.

[2]) **Syn. 1747,** sess. 1. 7. Sept.: ... Dom. dynastas Cibin. ab se nuper salutatos, liberaliter se obtulisse et promisisse... puta assistentiam, quae fit tum consilio, tum sumtuum necessariorum supportatione et auxilio reali. Decimas enim esse rem nationalem....

[3]) **Syn. 1736.** sess. 4: Regerit clar. dom. Superattendens, bonae et rei suae consultum fuisse, si obedivisset consilio suo...

[4]) **Syn. 1749,** sess. 7: Alii censebant, e re esse, ...apud aulam urgere, et dicebant: timiditatem nostram nobis plurimum officere. Alii vero regerebant, omnino hoc tempore nos plus amissuros quam adquisituros in aula. Consentiunt ultimato omnes... supremum hoc, ad aulam confugere, malorum esse remedium.

[5]) **Bei der Verhandlung über das Nationalsubsidium 1744 in der Synode,** sess. 1, **sagt der Generaldechant:** nos vero cum simus commembra unius corporis...

[6]) Sess. 8. num. 2.

wo etwa Jahrmarkt sei. Dabei lenkte der Hermannstädter Dechant die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit, innerhalb der evangelischen Kirche eine Einheitlichkeit in den Bräuchen herzustellen[1]). Denn es hatten viele Pfarrer, alten Bestimmungen entgegen, willkürlich allerlei geändert. Der Bischof hielt dafür, es solle eine Vorlage in Tabellenform über die Einzelbräuche gemacht werden, damit die Synode zu einem Beschluß komme. Der war doch nicht ganz leicht. Zunächst sollten die Dechanten die in den Kapiteln bestehenden Verschiedenheiten aufzeichnen[2]), was aber nicht geschah, obwohl der Bischof zehn Jahre später nochmals drängte[3]). So unterblieb das Ganze. Doch versuchten sie einzelnes abzustellen. Im Burzenland fehlte die Privatbeichte und der Schwur bei der Trauung. Die Synode mahnte 1726 beides einzuführen, wie der Eid auch früher gewesen sei[4]).

Der bedeutendste Fortschritt im Innern war in dieser Zeit die Schaffung einer neuen Agende und die Errichtung eines Oberkonsistoriums für die evangelische Kirche.

Am Schluß der Synode, die im Juni 1742 in Birthälm zusammentrat, lenkte Bischof Schunn die Aufmerksamkeit der Amtsbrüder auf die Agende, deren neue Ausgabe ein dringendes Be-

[1]) tentandam esse, quoad ejus fieri possit, omnibus in ecclesiis Saxo-evangelicis rituum conformitatem. Regerit rev. dom. Superintendens: formandum esse projectum, inque tabella ob oculos distincte ponendum, quinam ritus sine periculo possint unitare facile, quinam difficulter, quinam nullo modo? Die dominico pulsum in templum juxta statuta synodalia dari debere intra 7 et 8, ne cultus antemeridianus in meridianas protrahatur horas. Idem vir Clar. tumultuum in vigiliis, praecipuorum anni festorum urget abolitionem, synodalesque omnes expeditur sibi adsentientes.

[2]) **Syn. 1753,** sess. 10: Rituum conformitatis meminit universam in ecclesiam introducendae, cumque certior factus esset, collibitum in synodo praecedenti projectum elaborasse neminem, ejus facilitandae ergo cum maxima synodalium parte consultum judicat: submittendam esse a clar. dom. decanis, obviam suis in capitulis a ritibus capitulorum aliorum rituum difformitatem sicque decanum ad desiderati projecti formationem esse descendendum.

[3]) **Syn. 1763, sess. 11.**

[4]) **Syn. 1726,** sess. 17: 12. Clar. dom. Drauth, delegatus Coronensis quaerit: ... 3. Cum conjuges sine omni jurejurando in tota Barcia copulentur, sola ecclesia s. Bartholomaei in suburbio Coronensi excepta, quaerit: Annon morem conjuges adjurandi possint introducere, sine suspicione innovationis? Resp.: Nullam futuram innovationem; morem enim illum Coronae primitus fuisse in usu, quod testetur libellus reformationis et Agenda antiqua, Coronae primum impressa. Monetur insuper eadem occasione, ut confessio privata in illas etiam ecclesias introducatur.

dürfnis sei, weil an vielen Orten bloß geschriebene, zerrissene und fehlerhafte Exemplare vorhanden seien. Er hatte mit dem Hermannstädter Bürgermeister darüber verhandelt, zweifellos um der Arbeit die Zustimmung der Weltlichen zu sichern und wünschte nun, die Synode solle die Auflage bestimmen. Sie hielt 600 Stück für genügend und gab den Hermannstädter Vertretern Weisungen über die Durchführung[1]). Noch einmal behandelte der Bischof auf der Teilsynode von 1747 den Gegenstand, eine neue vermehrte Ausgabe sei notwendig, weil das Buch selten sei. Die Synode stimmte unter folgenden Bedingungen zu: Die Angelegenheit solle den Städten Hermannstadt, Kronstadt, Mediasch und Schäßburg und den abwesenden Dechanten mitgeteilt werden, damit sie beizeiten, falls sie mithelfen wollten, es täten. Das Buch solle mit großen Buchstaben gedruckt werden, die Zahl der Exemplare für jedes Dekanat bestimmt werden, der Inhalt aber vermehrt werden durch Kollekten, die den evangelischen Perikopen entsprächen, durch Gebete für verschiedene Zeiten und Umstände, durch Formularien für die Einleitung der Wöchnerinnen und neuvermählten Frauen, durch eine Trostformel bei der Beichte in deutscher Sprache und endlich eine lateinische und ungarische Spendeformel für das Abendmahl. Der Hermannstädter Stadtpfarrer solle den Druck überwachen[2]).

[1]) Syn. 1742. Schluß: Unice hoc additur super edendis Agendis s. ecclesiarum ritualibus, nova editione procurandis, opere non modo grato sed necessitatis maximae, cum multis in locis scriptis iisque laceris adeoque incompletis et vitiosis utantur Agendis.

[2]) Syn. 1747, sess. 3: His ita peractis subjungit rev. vir momentum Agendorum eccles. recudendorum auctius, cum hujus libri liturgici magna sit inopia et raritas. Consensum est sine negotio ab omnibus, his cum conditionibus:

1. Ut haec res concertetur cum praecipuis civitatibus Cibiniensi, Coronensi, Mediensi et Schaessburgensi, dominisque decanis absentibus per litteras rev. viri innotescat, ut si quid ea in re monendum habeant, vel suppeditare valeant, id in tempore faciant.
2. Ut litteris majusculis unius moduli imprimantur.
3. Numerus exemplarium in quovis decanatu necessariorum determinetur.
4. Augeatur liber hactenus usitatus:
   a. Collectis evang. pericopis respondentibus.
   b. Precum formulis, pro diverso hominum et temporum statu diversis.
   c. Formulis introductoriis puerperarum et neogamorum.
   d. Formula paraeneseos ad confitentes, idiomate germanico, in gratiam diaconorum, dom. pastoribus absentibus vel aegris officia praestituris inserviente.
   e. Formula administrandae s. coenae latina et hungarica.

In Ausführung dieses Beschlusses ergingen die Weisungen vom Bischof und in einzelnen Dekanaten wurden die Pfarrer aufgefordert, ihre Bemerkungen zu machen, um das heilsame Werk zu fördern.

Auf dieser Grundlage ist die neue Agende vom Bischof Schunn fertig gestellt worden, der sie der Synode in Birthälm 1749 fertig vorlegte[1]): „Agenda sacra, d. i. Kirchen-Ordnung zum heiligen Gebrauch der Hermannstädtischen wie auch der übrigen evangelischen Kirchen in Siebenbürgen, von neuem übersehen, vermehrt und aufgelegt im Jahr 1748. Hermannstadt, in der Stadtdruckerei druckts Samuel Sardi." Die Dechanten gaben an, wie viele Stücke sie für ihre Gemeinden brauchten; für Tekendorf wurden 6, für das Schogener Kapitel 9, beide auf den Synoden unvertreten, verlangt und der Bischof mahnte, auch jeder Pfarrer solle ein Exemplar nehmen, sonst werde der Drucker schweren Schaden leiden. Die übrigen Exemplare sollten nach Birthälm gebracht werden und von da könne später, wer eines brauche, es haben. Aber 1752 waren in der Druckerei noch 487 Exemplare vorhanden und als die obersten Beamten Hermannstadts mahnten, sie endlich abzunehmen, war die Synode ratlos[2]). Ein kleines Zeichen, wie sie der Zeit nicht mehr gewachsen war.

Das zeigte doch auch die neue Agende, die ihrem Wesen nach nichts anderes war als eine vermehrte Ausgabe der von 1653 und da diese auf der Honterusischen von 1547 beruhte, die sie wörtlich übernommen hatte, so stand auch die neue auf dem Standpunkt, den die Kirche vor 200 Jahren eingenommen hatte. Es ist nicht zum letzten Mal gewesen, daß Agenden vergangene Anschauungen festzuhalten versuchten, die die Gemeinden teilweise

5. Exemplaria pro pretio a compactore constituto compacta distrahantur.
6. Cura hujus negotii mihi pastori Cibin. committitur, quam quoad impressionem et correcturam sive externa, minime qua interna in me suscepi.

[1]) Syn. 1749, sess. 6. G. D. Teutsch in den Verh. der 12. Landesk.-Vers. 1885, S. 216.

[2]) Syn. 1752, sess. 7: Sub sessionis finem rev. dom. Superintendens supremorum officialium nationis Saxonicae producit litteras, die 11ma Aug. datas, in quibus urgent, ut Agendorum, Cibinii in typographia haerentium 487 exemplaria, tandem aliquando redimantur. His perlectis aliquamdiu de insigni agitur ipsorum desiderio satisfaciendi difficultate; ast nil statuitur, praeterquam monendos esse diaconos, ut quilibet exemplar sibi comparet, idemque praeterea faciat quaevis ecclesia particularis.

überwunden hatten. So war es ihr Schicksal, gleich beim Erscheinen einer neuen Weltanschauung gegenüber zu stehen, die nach vierzig Jahren auch amtlich eine Verbesserung wünschte, die aber nicht erfolgte, so daß die Agende langsam verdrängt wurde, ohne amtlich aufgelassen worden zu sein.

Sie hat folgenden Inhalt: I. Eccl. Cibiniensis canon liturgicus, dabei die Gottesdienstordnung für die verschiedenen Tage und Feste, die Liturgie mit Ausnahme des Gemeindegesangs, bei dem lateinische Lieder nicht fehlen, so am Christtag: Quem pastores, fast ganz lateinisch, der Sonntagsgottesdienst als Abendmahlsgottesdienst eingerichtet, dahinter erst Predigtgottesdienst. II. Collectae lateinisch und deutsch, in großer Zahl, darunter um Regen und schönes Wetter, um den Frieden, für jeden Sonn- und Festtag, auch alle Apostteltage. III. Formulae precum publicarum, Morgen- und Vespergebet, außerordentlich lang, jedenfalls zum Vorlesen in den Frühkirchen und in den Vespern, Not- oder Kasualgebete, darunter das zweite: Wider den Türcken, bey dessen Einfall, das 5. zur Zeit großen Erdbebens, das 9. wenn durch Gottes Verhängnis die Raupen, Heuschrecken, Mäuse und andres Ungeziefer den Früchten Schaden thun, Dankgebete, als Anhang „Vor und bey anzustellender Wahl eines Pfarrers". IV. Ritus baptisandi, für verschiedene Fälle, darunter auch die Arianertaufe. V. Modus copulandi, auch da für verschiedene Fälle, mit harten Worten für die Trauung von solchen, die sich vergangen[1]). VI. Formulae benedicendi et introducendi 1 Neonuptas und 2 Puerperas, entsprechend dem Wunsch der Synode, auch hier die möglichen Fälle vorgesehen. VII. Modus visitandi et consolandi aegrotos, „Wie man die Kranken berichten und trösten soll". VIII. Modus communicandi aegrotos, „Wie man die Kranken kommunizieren soll". IX. Modus administrandi sacramentum coenae dominicae lateinisch. X. Dasselbe ungarisch. XI. Beichte, Absolution, Begräbnisformular, ungarisch. XII. Modus agendi cum maleficis, Formular, arme Sünder zu trösten, dabei auch eine Anweisung, wie es am besten geschehen könne. XIII. Paraenesis ad Confitentes. XIV. Tabula

[1]) Agende, S. 249. Scortatores ... marito ad sinistrum latus collocato, denudandi uno pede. Du Lotter, ich frage dich ... Du Hure, ich frage dich. Auch im Schwur die gleichen Ausdrücke. Vgl. Synode 1776. Verhandlung über die Verordnung Maria Theresias, vom Gubernium unter dem 8. März 1776 herausgegeben, wegen mitigendarum poenarum virginum defloratarum; sie sollten hinfort nicht öffentlich gestraft werden.

oeconomica... „Christliche Haus-Taffel, welche bei den Vesperandachten, stückweise zur Erbauung kann vorgelesen werden. Im Anschluß an die lutherische Haustafel, mit Frag und Antworten eingerichtet". Den Schluß macht ein Abschnitt XV. Ad sepulturam, ein Trost beim Begräbnis.

So sehr die Agende völlig auf dem Boden des Alt-Luthertums stand, so leuchtete die neue Zeit in den innigern Gebeten zu Jesu durch, in allen „eine ernste, herzliche, nicht überschwängliche Frömmigkeit", und klang in einer Bemerkung durch, wo es heißt: da es unmöglich sei, für alle Fälle Gebete zu geben, so solle „ein sorgfältiger Haushalter und Wächter über die Gemeine Gottes dahin sehen", das eine und andre zu ändern und nach Maßgabe der Zeitumstände zu modifizieren und einzurichten, damit auch in diesem Falle unser Gottesdienst vernünftig, Gott wohlgefällig und niemandem anstößig sei".

Wenige Jahre und ein Teil der Agende wurde höchst anstößig gefunden[1]).

Die für die ganze Kirche geschaffene Agende ist kaum oder nur langsam allgemein eingeführt worden und Änderungen daran waren an der Tagesordnung. Auf dem Gebiet der Gesangbücher aber versuchte die Kirche nicht einmal eine Einheitlichkeit herbeizuführen.

Änderungen in den Gesangbüchern, Schaffung neuer sind immer der beste Beweis dafür, daß in der betreffenden Kirche bedeutsame Wandlungen in den Anschauungen der Gläubigen vor sich gegangen. Vielleicht nicht immer in der ganzen Kirche, denn die Kreise, die die Gesangbücher herstellen, gehören der literarischen Schichte, in erster Reihe den Geistlichen an. Aber grade darum ist anzunehmen, daß die von ihnen vertretenen Anschauungen nach längerer oder kürzerer Zeit in die Menge dringen.

[1]) Der Ordinand verpflichtete sich in jener Zeit auf die Conf. Aug. invariata, doch kommen auch andre Wendungen vor: ad normam librorum ecclesiae nostrae symbolicorum: vera evangelii doctrina, cujus summa in Aug. conf. invar. comprehensa (1764); in agnita et professa doctrina evangelica (1785); fidem, quam professus sum, doctrina ac vita me constanter demonstraturum sancte polliceor (1810); der reinen in der Augsb. Konf. enthaltenen Lehre (1851); der spätere Bischof Binder 1831 nach der Formel wie 1810; G. D. Teutsch 1863: fidem quam sincere professus sum evangel., e fonte scripturae sacrae ad sensum Aug. Conf. haustam; heute im Eid: das in der Hl. Schrift enthaltene lautere Gotteswort nach dem Geist und den Grundsätzen der evangelischen Kirche, deren erstes Bekenntnis in der Augsb. Konf. enthalten ist, rein und unverfälscht lehren werde.

Eine ganze Anzahl von Gesangbuchsarbeiten fallen in diese Zeit[1]). In Hermannstadt erschien um 1711 ein neues Gesangbuch, das sich an Freylinghausens epochemachendes „Geistreiche Gesangbuch..." (1704, Halle) anschloß und zu einer Zeit, wo hier der Kampf gegen den Pietismus heftig geführt wurde, diesem die Wege in die Herzen des Volks öffnete[2]). Eine 2. Auflage erschien 1722. Das „Vermehrte Hermannstädtische Gesangbuch" (Barth, 1733) ruhte auf dieser Grundlage, wie das 1747 erschienene „Neuvermehrte Hermannstädter Gesangbuch" und das „Vollständig vermehrte Hermannstädter Gesangbuch" (1766). In der Vorrede zu diesem hat der Herausgeber, der Hermannstädter Stadtpfarrer Felmer, als die Herausgeber der frühern gleichfalls die Stadtpfarrer bezeichnet und als Grundsatz für diese Arbeiten ausgesprochen, es sei dabei die Absicht gewesen, Gesänge einzuführen, in denen die Gesinnung der Gemeinde zum Ausdruck komme, Lieder die in den übrigen evangelischen Kirchen üblich seien, die darum durch solche vermehrt werden müßten, die in den evangelischen Kirchen Deutschlands eingeführt seien. Sein Vorgänger Schunn, auf dessen Vorarbeiten Felmer fußte, habe als bequemste Ordnung für das Gesangbuch „den Zusammenhang des christlichen Lehrbegriffs" gefunden, „der nach der beliebten Freylinghausischen Grundlegung der Theologie bei dem Unterricht der hiesigen Schuljugend von vielen Jahren her eingeführt worden". So folgte denn in der Tat das Gesangbuch dem System Freylinghausens und enthielt nach den Vorbereitungsliedern im 1. Teil Lieder von Gott, dem Vater, dem Sohn und dem Hl. Geist, im 2. Teil vom Menschen, im Stand der Unschuld, der Sünden, der Gnade, der Vollendung, dann Schlußlieder.

Damit ist ihr Charakter gekennzeichnet: es ist Halleisches Waisenhaus mit folgenden Ergänzungen: aus der ältesten Zeit sind beibehalten die lateinischen Hymnen, immer mehr eingeschränkt, so daß im letzten (1766) nur einige der bekanntesten noch aufgenommen erscheinen, wie Ecce quomodo moritur justus, Nobis est

[1]) Fr. Traugott Schuster, Das deutsche Kirchenlied in Siebenbürgen im Mediascher Gymn.-Progr. 1857 und 1858. Korr. 1898, S. 58.

[2]) Um dieselbe Zeit (1710) erschien in Hermannstadt ein Gebetbüchlein gegen die Pest mit 5 Liedern, „zur Andacht wahrer Buß- und rechtschaffener Bekehrung zu Gott aufgesetzet". Korr. 1898, S. 59. Anläßlich der Pest 1719 ordnete das Gubernium einen Fasttag an, 30. August 1719. Haner Analecta 1, 846.

natus hodie, O fons decori luminis, Puer natus, Quem pastores laudavere, Spiritus sancti gratia, Surrexit Christus hodie. Dann ergänzt durch die besten Lieder des 17. Jahrhunderts von P. Gerhardt, Rinkart, auch dem beginnenden 18. Jahrhundert, Rambach und andere. Es war also ein Mitgehn mit der Entwicklung Deutschlands, auf diesem wie auf andern Gebieten. Aus Herrnhuterkreisen ist kein Lied aufgenommen. Den wärmeren Herzenston vertraten die Jesulieder, die in pietistische Kreise zurückgingen. Selbst süßliche Stellen, die unserm Volk und Geschmack nie paßten, — Seelenschatz, zuckersüß — fanden Aufnahme, auch das Sichlegen in die Wunden Jesu. Das ging zweifellos über die Denkungs- und Empfindungsart des größten Teils der Gemeinden hinaus. Dieser entsprach, daß fast ein Zehntel sämtlicher Lieder vom Tod und ewigem Leben handelten, dazu eine ganze Anzahl Kreuz- und Trostlieder und Lieder für die „gemeine Not", doch auch ein Bild der Zeit[1]).

Zum Gesangbuch gehörten auch die sogenannten Dicta, die vereinzelt bis in die Gegenwart sich erhalten haben, nachdem sie bis 1898 allgemein waren, die „Sonn- und festtäglichen Andachten", die Evangelien in Musik gesetzt, dazwischen Liederverse aus dem Gesangbuch, die die Gemeinde sang, vom Hermannstädter Stadtkantor Sartorius, von der Gemeinde ungemein gern gesungen; es war das, was man heut liturgischen Gottesdienst nennt. In besonderem Ansehen stand „die musikalische Vorstellung vom Leiden und Sterben Christi", die am Charfreitag gesungen wurde, ein musikalisches Drama, das auf den Hamburger Hunold zurückgeht, aus dessen Oper „Der blutende und sterbende Jesu" (Hamburg 1706) das meiste, verschmolzen mit älteren Passionsformen, herübergenommen war[2]).

Das Hermannstädter Gesangbuch von 1766 wurde 1773 und dann in mehreren Auflagen in Mediasch nachgedruckt.

Einen ähnlichen Entwicklungsgang nahmen die Kronstädter Gesangbücher. Der Cantor ordinarius St. Schelker gab 1676 ein Gesangbuch heraus, dessen Widmung an den Richter der Stadt beweist, daß es wohl nicht ohne Mithilfe des Rats erschien, während die Teilnahme des Stadtpfarrers auch hier feststeht. Ein neues Gesangbuch erschien 1731 und 1739, alle in verschiedenen Auflagen.

[1]) Vgl. Dr. G. A. Schuller im Ver.-Arch. 34, 350.
[2]) A. Schullerus, Oper und Kirchenmusik. Korr. 1888. S. 12f.

Dann das „Geistreiche Cronstädtische Gesangbuch", vom Prediger und spätern Stadtpfarrer P. Cloos zusammengestellt (1750). Es steht gleichfalls ganz unter dem Einfluß von Freylinghausen und dessen geistreichem Gesangbuch, das 1741 in Halle von Franckes Sohn neu herausgegeben wurde, und dem mehr als die Hälfte der Lieder sowie die ganze Ordnung entnommen wurde. Auch die Kronstädter Gesangbücher haben wie die Hermannstädter noch die lateinischen Hymnen, auch sonst sind die meisten Lieder in beiden aufgenommen, in dem letzten die zahlreichen Lieder aus dem pietistischen Kreis. Cloos hat Beziehungen zu den Herrnhutern gehabt. Interessant ist, daß im Kronstädter sich auch Gustav Adolfs Lieblingslied findet: „Verzage nicht, du Häuflein klein". Das viel reichhaltigere Kronstädter Buch hat dann wieder dem Hermannstädter von 1766 viele Beiträge geliefert[1]). Bei beiden ist neben Freylinghausen auch Rambachs Einfluß nachweisbar. Aber nicht nur für die Gesangbücher, sondern auch für die religiös-kirchliche Richtung der leitenden Kreise der sächsischen Kirche ist es bezeichnend, daß die Gesangbücher nicht einer Richtung entschieden dienen. Sie vereinigen pietistische Neigungen mit den altlutherischen dogmatischen Anschauungen, und rein lehrhafte Darlegungen in Versform bereiten den Übergang zum Rationalismus vor.

Von sächsischen heimischen Dichtern finden sich wenige Lieder in den Gesangbüchern, aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von Mark. Fronius und Peter Cloos in dem Kronstädter Gesangbuch. Grade im Lied zeigte sich Fronius mehr als in den sonstigen Arbeiten als Pietist, nicht frei von süßlicher Spielerei, die so wenig zu seinem Wesen paßte. Die Gedichte von Cloos sind insofern interessant, als sie Anstoß erregten und aus dem Gesangbuch entfernt werden mußten[2]), höchstwahrscheinlich wegen der Pietisterei, die in ihnen lag (u. a. völlige Verwerfung des Tanzes) und die später noch dem Verfasser vorgeworfen wurde. Der bedeutendste war doch Andr. Teutsch, von dem ein Lied auch ins Kronstädter Gesangbuch von 1751 Aufnahme gefunden, ebenso zwei ins Hermannstädter (bis 1766).

Auch die Bistritzer wollten ein eigenes Gesangbuch haben, das dort 1761 erschien, aber in der Synode durch seine pietistischen,

[1]) Alles Nähere in sehr zuverlässiger Weise in der angegebenen Abhandlung Fr. Tr. Schusters.

[2]) In Schusters Abhandlung im Mediascher Gymn.-Progr. 1858, S. 21.

besonders Herrnhuterischen Lieder und durch allerlei Willkür großen Anstoß erregte. Es war ohne kirchliche Genehmigung erschienen. Diese ist zweifellos bei den andern Gesangbüchern eingeholt worden. Die Dechanten wurden aufgefordert, streng darauf zu sehen, daß die Zensur gehandhabt werde[1]).

Der Glaubensinhalt und Standpunkt der Gesangbücher spiegelte sich auch in den Predigten jener Zeiten wider. Der Hermannstädter Prediger D. Femger ist ein Durchschnittsmensch gewesen. Seine Predigten können als typisch gelten[2]). Ihr Grundzug ist schon die kühle nüchterne Art des kommenden Rationalismus. Er geht gern von irgend einer Erfahrung aus, will belehren und steht dogmatisch auf dem Boden der altlutherischen Orthodoxie. Eine Bußpredigt aus dem Jahr 1748 über Hebr. 9, 11 bis 15 behandelt das Thema: Das Blut Jesu Christi als die beste Zuflucht bußfertiger Seelen. Die dreifachen Beweise dafür: Weil das Blut Christi die Kraft hat, unser Gewissen zu reinigen von den toten Werken, weil es kräftig ist, uns geschickt zu machen zum Dienst Gottes und weil es die ewige Seligkeit zuwege bringet. Am zweiten Ostertag dient 1. Cor. 5, 6 bis 8 zum Anlaß, die Ruhmredigkeit zum Thema zu nehmen und zu betrachten: was die Ruhmredig-

[1]) **Syn. 1761,** sess. 7: Porro ait rever. vir, quia hactenus de doctrina sit actum, ac hymni quoque in ecclesia nostra decantati soliti, contineant doctrinalia, venire sibi in mentem, recordari librorum, qui e typographiis prodeant absque recensione indeque absque approbatione, speciatim vero cantionaliis, quod Bistricii prodiit, sub titulo **Bistritzer Gesangbuch,** ejusque allata sibi de eodem fama, sine mora datis ad clar. dom. Bistriciensem, litteris, amice exprobratoriis, petiisse transmittendum sibi exemplar, prout existat, incompletum licet, continuationemque impressionis inhibuisse; in eoque accepto ac perlecto deprehendisse, cantica devotionis plena omissa, eorumque loco, inter alia Herrnhuttense, scandalosissimas, quin et blasphemas phraseologias continens, insertum, cujus initium sit: **Fleuch mein Hertz zerreiß die Bande,** praemissum praecise etiam libello praecationum nomen heterodoxissimi ac religioni Lutheranae injuriosissimi Arnoldi. Mandatque, ut plagula illa, in qua existit cantio alligata abjiciatur ac ei cantioni substituatur alia; idemque agatur cum titulo Libelli praecationum, ut omisso nomine Arnoldi imprimatur titulus. Tandemque concluditur, ut conclusum clar. dom. decanis eorum capitulorum, in quibus existunt typographiae, a rev. viro serio inculcatur, ut typographiis sedulo invigilent, typographisque prohibeant ullum librum, se insciis, typus edere, nec non, ut sibi submittatur exemplar omnis generis librorum ab hinc imprimendorum.

[2]) **Eine reichhaltige Predigtsammlung Femgers in dem Brukenthalischen Museum. F. G. 21. 3a. F. G. 38. 3a. Vgl. Ver.-Arch. 34, 351.**

keit sei und wie dadurch die Menschen von einer Gott wohlgefälligen Osterfeier abgehalten werden. Am Palmsonntag behandelt die Predigt, im Anschluß an Phil. 2, 5 bis 11, die wahre Demut, wobei erwogen wird: die eigentliche Beschaffenheit dieser Tugend und die wichtigen Bewegungsgründe, solche auszuüben. Die letztern sind: Gottes Wille und Befehl, das Exempel Jesu Christi und die zu erwartende Erhöhung der Demütigen. Interessant ist, daß in 26 Betrachtungen der Katechismus behandelt wird, in 11 Reden das Abendmahl. Es kommen fast keine Beziehungen zu besondern Erlebnissen vor, es ist eine Seltenheit, wenn es einmal heißt: „Wenn es demnach in den meisten evangelischen Kirchen besonders auf den Dörfern eingeführt ist, daß wir des Jahres einmal kommunizieren", also Bezug genommen wird auf eine bestimmte Einrichtung in unsrer Mitte oder gar ein Seitenhieb auf den „hl. Nepomuk" fällt oder die weinenden und schwitzenden Marienbilder, die man dazu zubereiten müsse. Aber die Predigten sind außerordentlich fleißig gearbeitet, ernst, mit der Absicht, die Menschen zu bessern, immer wird der Heiland in den Mittelpunkt gestellt und Gottes Befehl ist Ausgangspunkt „Sehet, das ist der Inhalt unsrer Vermahnung an Euch, das ist der Nutzen, des ihr genießen könnt, wenn Ihr sie annehmet". Mit Leibnitz-Wolf nahm er die Übereinstimmung der Offenbarung mit den Vernunftwahrheiten an, wobei die Wunder bestehen konnten, die den Glaubensgrund abgaben, es gab Dinge, die über der Vernunft standen. Den Glauben von neuen Wundern abhängig machen zu wollen, ist unzulässig, es ist genug, was Gott durch Jesus gewirkt hat, der Wunder getan, die über die Natur hinausgehen. Sie wirken Seligkeit durch den Glauben, der aus der Predigt kommt, wie aus dem Wort Gottes, das durch Wunder bestätigt ist. Dabei war Gott der alte strafende, die Furcht vor Strafe soll helfen, daß der Mensch beim Guten bleibe.

Daß es aber auch andre Predigtarten gab, beweisen die Synodalverhandlungen. Der Bischof mahnte 1746, die Prediger sollten sich der „modischen" Predigten enthalten, die über das Verständnis des Volkes hinausgingen und kunstvoll Definitionen an Definitionen reihten, wie besonders die Schüler Carpovs, in dessen Schriften viel Sozinianisches und Calvinianisches vorkäme; er war ein Anhänger Chr. Wolfs[1]). Der Burzenländer Dechant aber klagte

[1]) Syn. 1746, sess. 4: Pastoribus gregariis enuntiatum vult a decanis suis, abstineant a concionibus alamodicis, artificiosis, demonstrativis, captum

1749, es gäbe bei ihnen Prediger, die mehr Träumenden als Enthusiasten glichen, die Sterne zählten, die Weite des Meeres messen wollten, Christi Höllenfahrt untersuchten und den Zustand der Seele nach dem Tode als Traum darstellten, worüber allerdings die ganze Synode sich entsetzte[1]). Wenn 1779 die Dechanten den Auftrag erhielten, bei den Predigten der Pfarrer darauf zu sehen, ob sie den reinen Glauben böten, da sie anfingen mehr moralische Themen zu behandeln, so war das auch ein Zeichen des kommenden Rationalismus[2]).

Die Naturwissenschaft und die „Vernunft" begann vernehmlicher auch an die Pforte der Kirche zu klopfen.

Für den Pfarrer bedeutete es neue Fragen, neue Aufgaben. Und die Zeit hatte ihm solche so wie so schon genug gestellt.

Ohne mit Prüfungen belästigt zu werden war der junge Mann auf die Universität gegangen, seit 1753 verlangte die Regierung solche und die Kirche, die den Mangel auch gefühlt, und mehr als einmal auch aus ängstlichen Rücksichten auf die Kosten des Studiums, aus kleinlichen, wenn sie an neue Gedanken dachte, die aus dem Ausland hereinkommen könnten, dem Besuch der Universitäten nicht immer wohlwollend gegenüber stand. Schon 1725 hatte sie erwogen, nur jene hinziehn zu lassen, die Mittel und Geschick hätten[3]). Nun prüfte das neue Konsistorium die hinausziehenden Studenten. Um die rückkehrenden begann die Kirche sich zu kümmern, als deren Ansichten gefährlich zu werden

vulgi excedentibus, in quibus definitio definitioni manum porrigit, sacrae autem scripturae nulla mentio fiat. Id quod fieri dicit praesertim a discipulis Carpovianis, in cujus viri scriptis dicit esse multa scandalosa, sociniana, calviniana etc., quod illustrat exemplo opinionis ejus de fide legis et satisfactione Christi.

[1]) Syn. 1749 sess. 7: Puritatem doctrinae etiam evang urget [Superint.] eo magis quo praesentiora nonnullorum nostrorum academicorum documenta audiamus continuo. Clar. dom. Barcensis addit, esse apud se academicos, qui adfectata demonstrativa concionandi methodo, somniantibus similiores quam enthusiastis, sint, stellas numerare, arenam maris dimetiri, descensum Christi ad inferos scrutari, animas post mortem somno deditas statuere et quae reliqua monstra. Horret haec tota sessio et repetit quisque a suis suo decano illud Paulinum: Invigilate vobis et qui vobiscum sunt et gregi.

[2]) Syn. 1779: sie sollten sehn nach puritas fidei, cum themata moralia magis justum unius alteriusve pastoris patefaciunt quam orthodoxiam sacrae scripturae.

[3]) Interessante Briefe eines sächs. Studenten aus Jena 1740 bis 1742 in den Kirchl. Bl. 1900, S. 328.

schienen. Doch fand jeder schnell einen Schuldienst und nach wenigen Jahren, er hatte ja auf der Hochschule „Theologie" studiert, eine Stelle als Prediger in der Stadt und Pfarrer auf dem Land. Er wurde zur Pfarre „kandidiert" meist ohne sein Zutun, wenn die Reihe an ihm war. Doch barg die Kandidation trotzdem Schwierigkeiten und Versuchungen in sich. Die geistliche und weltliche Obrigkeit, Kapitel und die weltlichen Oberbeamten, hatten zu kandidieren, aber es kam vor, daß einseitig ein Teil ausgelassen und verdrängt wurde. In Bistritz überwog der Einfluß des städtischen Rates, so daß er allein kandidierte[1]), in Kronstadt herrschte allerlei Streit darüber, auch in Schäßburg versuchte der Rat das Kapitel zu verdrängen. Aber für die Kandidatoren ebenso wie für die Kandidaten ergaben sich allerlei schwierige Fragen. Ein Untauglicher sollte nicht kandidiert werden, aber wer entschied über die Untauglichkeit? Sollte der Gelehrtere oder der Frommere bevorzugt werden, wie weit durfte die größere Kinderzahl, die größere Armut berücksichtigt werden, durfte der Kandidat selbst um seine Kandidatur bitten[2])? Aber ob so oder so, die Klagen über Simonie waren häufig. Unangetastet jedoch blieb die Freizügigkeit. Aus den entferntesten Orten gingen die Pfarrer in andere Kapitel, in andere Landesteile, die Einheit der Kirche war in dieser Beziehung eine vollständige. Auch das alte Wahlrecht der Gemeinden war unangetastet geblieben.

Der neugewählte Pfarrer fand einen freundlichen Wohnsitz. Die verfallenen Gebäude schwanden langsam dahin, die Gemeinden wurden stark genug, alte Säumnis gut zu machen, die Kirchen und Pfarrhöfe wieder herzustellen. Der Pfarrhof in Birthälm wurde 1742 neu hergerichtet[3]). Zahlreich sind, wenn die eigene Kraft nicht zureichte, Sammlungen veranstaltet worden[4]). Aber mancherorts blieb doch noch viel zu wünschen übrig. Mußte doch in Hermannstadt 1732 der neugewählte Stadtpfarrer bitten, „bei dem Pfarrhof wegen des gefährlichen Krachen und wegen der eingesessenen Besudelung von den stinkenden Wanzen" etwas vorzukehren[5]). Wenn aber der Pfarrer im Beisein des Kapitels

[1]) Syn. 1741 sess. 3. Der Bistritzer Stadtpfarrer nennt es corruptissimam rationem oder commune malum.

[2]) Teutsch, Pfarrerswahlen S. 15

[3]) Salzer, Birthälm S. 476 f. u. die Synoden der Zeit. Korr. 1885 S. 7.

[4]) Herbert im Hermannstädter Gymn.-Progr. 1877, S. 19.

[5]) Ebenda S. 41.

durch den Dechanten in seine Gemeinde eingeführt war[1]), in Anwesenheit des weltlichen Amtes, — seit 1765 hatte er den Ordinationseid deutsch geschworen[2]), und das „Schlüsselmahl" („Schlüssel-

[1]) Forma praesentationis pastorum Sax. **von Graffius hinausgegeben 31. Aug. 1719 bei Haner** Notabene maj. 3, 81. Quaestiones in praesentatione pastorum observandae (**deutsch 1741**) **im Codex Pöldner[2] (ehemals im Kosd. Kap.-Arch.) S. 929. Sie wirken nach bis zur Gegenwart.**

Quaerendus est orator, tum senatus tum totius communitatis nominibus et personis coram tota ecclesia tribus vicibus, clara voce fiat quaestio:

1. Utrum pari consensu et unanimiter in pastorem ecclesiae N. electus sit?

2. Utrum etiam eum pro pastore animarum suarum agnoscere, suscipere et debitum honorem ei deferre velint?

3. An etiam in omnibus juribus et justitiis, quas ab antiquo praedecessores sui habuerunt, et in usu habitis conservare velint?

Cum ad has quaestiones interrogati responderint, jam ponatur ad altare, et sequatur praesentatio, dicendo: Quia pari consensu et paribus votis in pastorem animarum vestrarum vos eligisse dicitur N. eumque pro pastore vestro agnoscere et suscipere vultis, debitumque ei honorem et reverentiam cum egitima obedientia praestare, et in omnibus justitiis, antiquitus observari solitis incolumen eum ad meas ternas quaestiones conservaturum dicitis — Itaque Ego juxta diplomata universitati Saxonum Transsilvanorum inde ab anno 1224 et privilegia super electione, vocatione et praesentatione sacerdotum, parochorum seu pastorum ecclesiarum, a piis Hungariae regibus data, concessa et attributa, ac deinde annis subsequentibus confirmata et corroborata: denique juxta hujus capituli receptam consuetudinem, eum, a vobis pari consensu electum et vocatum, praesento, et in pastorem vestrarum animarum pronuntio. Quapropter nunc vos omnes diligenter hortor, ut a modo deinceps eum pro pastore hujus ecclesiae agnoscere, reverentiam debitam et honorem sicut jubet d. Paulus ei offerre velitis. Porro et Tu care domine N. frater, diligenter perpende, quam subieris functionem et oves Christi suo sanguine redemtas, et tuae fidei commissas et concreditas puro verbo dei pasces et conversatione pia et minime scandalosa praeeas et eis praeluceas, ut veniens dom. noster Jesus Christus, antesignanus noster, immarcescibili se donet corona et vita aeterna. Amen.

Omnipotens sempiternus deus pater dom. nostri Jesu Christi una cum filio suo dilecto et spiritu sancto unus verus et aeternus deus in tribus personis divinitatis, in una inseparabili aeterna et divina essentia et simplicissima unitate, adsit huic vocationi, ut cedat ad divini nominis sui gloriam et animarum vestrarum omnium aeternam salutem. Amen.

Aus L. Colb: Supplem. 2, S. 663. **Die aus dem 18. Jahrh. stammende Abschrift enthält jedenfalls alten Brauch.**

[2]) **Syn. 1765** sess. 3: Consentientibus omnibus rever. praesul latinae jurisjurandi formulae ordinandis s. ministerii candidatis proponi solitae meminit consultumque judicat, ut ea in idioma germanicum versa a Saxonibus nostris in posterum praestetur germanice; latine vero ab Hungaris, germanicae linguae ignaris. Accedunt ejus sententiae, cum clar. dom. Cibiniensi uno ex-

vertrinken") hatte ihn ziemlich viel gekostet[1]), die Lasten der Präsentation trug die Gemeinde, — mußte er vor allem über die Reinheit seines Glaubens wachen, in jeder Synode gab der Dechant Rechenschaft über seine Brüder, ebenso über deren Leben.

Nicht immer ging die Ordination glatt vor sich. Ein Repser, Mich. Albrich war dort zum Prediger gewählt worden (1725). Bei der Ordination stellte sich heraus, daß er nicht nur die Reihenfolge der biblischen Bücher nicht wußte, sondern nicht einmal die Namen der vier Evangelisten kannte. Erzürnt schrieb der Bischof, in den zwölf Jahren seines Amtes sei ihm eine solche Unwissenheit noch nicht vorgekommen und er könne sich gar nicht vorstellen, was der junge Mann in der Schule und auf den Universitäten getrieben. Es sei eigentlich gegen sein Gewissen gewesen, den Mann zu ordinieren. Aber dieser habe ihn soviel gebeten und alles versprochen, so daß er unter folgenden Bedingungen doch die Ordination erhalten habe: daß er sich eifrig und fleißig von seinem Pfarrer über all das belehren lasse, was zu seinem Amt erforderlich sei und daß er sich nicht früher um eine Pfarre bewerbe, bis er nicht dazu fähig sei und dieses durch das Urteil verständiger Leute bestätigt werde. Geistliche und weltliche Obrigkeit sollte dafür sorgen[2]).

Die äußere Erscheinung war dem Geistlichen durch die Kleidergesetze, zuletzt das große Synodalgesetz von 1752, genau vorgeschrieben. Mochte es ihm bisweilen schwer fallen, nicht nach etwas zu greifen, was nur der höhern Klasse erlaubt war, schwerer noch fiel es seiner Frau[3]). Es vergehn wenig Synoden, auf denen nicht besonders gegen den Luxus der Pfarrerinnen und Predigerinnen geeifert wird.

Schwerer wog doch anderes. Die Strafbestimmungen, die die Synode 1753 festsetzte, werfen ein Licht auf Übelstände, die be-

cepto, reliqui etiam synodales, pro personarum vero circumstantiis, non nunquam fors suadentibus, res tota viri rever. committitur prudentiae.

[1]) Die Einschränkung der Schlüsselmähler 1766 im Kisder Kapitel. Kisd. Kap.-Prot. 2, 13. Das Kapitel schaffte 1787 die Leichenmähler bei Pfarrern ab, bloß die Pferde der Amtsbrüder sollen gefüttert werden. Ebenda 2, 174.

[2]) Codex Pöldner[2], S. 531. In derselben Sitzung des Kapitels, wo die Sache mitgeteilt wird, wird der junge Mann mit seinen Kollegen mit 12 fl. bestraft, weil sie an seinem Namenstag im Predigerhof getanzt hatten.

[3]) Syn. 1736 u. ö.

kämpft wurden: Wo ein Pastor trunken ertappt würde 10 fl., wo er tanzt 12 fl., so er mit seiner Ehefrau unfriedlich lebt und sie schlägt 12 fl., so ein Diakonus trunken in die Kirche kommt oder zum Altar 10 fl. uff.[1]).

Der Pfarrer spürte die neue Zeit durch die erhöhten Anforderungen, die der Staat an ihn stellte. Schon die Frage der Bestätigung durch den Staat machte ihm Sorge. Nicht daß sie jemals ausgeblieben wäre. Es war reine Formsache, die ihren Grund in der zu zahlenden Taxe hatte. Der Bischof hatte mit der Abfuhr der Taxen viel zu tun, jährlich gab es unendliche Schreibereien[2]), aber auch dem einzelnen Pfarrer machte es Sorge, ob das Dekret der Hofkanzlei in der alten Form ausgefertigt war.

Gegen die steigenden Auflagen wehrte sich die Kirche als Gesamtheit, zuletzt mußte der einzelne Pfarrer doch zahlen. Mit Schmerz und Zorn empfand er, wie ein ungerechter Richterspruch ihm einen Teil des Zehntens wegnahm, aber auch anderes kam dazu. Die Zeit der Theresianischen Kriege erforderte besondere Opfer. Zu den Kriegsauflagen trug die Nation ihren Teil bei. Als am Beginn des Siebenjährigen Krieges 300 Husaren von ihr verlangt wurden, übernahmen die Geistlichen 30 zu stellen[3]), am Be-

[1]) Kr. Qu. 4, 457. S. 457 zum Jahr 1758: 26. April wird der Wolkendorfer Pfarrer Herr J. Birck wegen Trunkenheit auf ein Vierteljahr suspendiert und um Sedezimal-Zehnten gestraft. 30. April wird in Honigberg die Predigt, die bisher nach dem Singen gehalten worden, in die Frühkirche verlegt. Die Ursache war der unchristliche Schlaf.

[2]) Diarium syndicale S. 21, 25. Syn. 1744 sess. 3, 1749 sess. 5. 1752 sess. 1. Ein reicher Schriftenwechsel darüber bei Haner Analecta 2, s. o. S. 121.

[3]) Zuschrift der Geistlichen an den Kommandierenden, Graf Königsegg, Hermannstadt, Dez. 1756: . . so haben wir Sächs. Geistliche als ein wirkliches, obschon schwaches Glied des besagten National-Körpers das Unsere, nach allem Vermögen, auch beytragen wollen, und zur Beförderung solchenen Zwecks dreißig Hußaren, nebst eben soviel Pferden und übrigen Erfordernüssen zu stellen uns anheischig gemacht, das zu Stellung der Mannschaft erforderliche Geld an Herrn General Graffen Kálnoki auch schon wirklich behändiget, nebst beygefügter Versicherung, daß die Pferde ehemöglichst folgen würden. G. J. Haner: Diarium syndicale 1749—1759. Wie es mit den Pferden ging ebenda S. 208: Haner hat versucht, „den H. Decanum Bistriciensem dahin zu persuadiren, daß er ja so viele Pferde, als er bei seinen H. capitularibus nur aufbringen könne, stellen möge, da es Ihnen mit Geld zu concurriren ohnehin sehr schwach fiele . . . Die 2 Stück aus dem Schelker Capitulo habe gesehen, sie haben die gehörige Höhe und Alter und sollen zusammen U. fl. 70 kosten. Wenn das eine, welches mir gar zu muth-

ginn des bayrischen Erbfolgekriegs stellte die Nation 600 Mann leichte Reiterei, völlig ausgerüstet, zu den 16.000 fl. Kosten trugen die Geistlichen 6000 fl. bei. Dazu wurden ihre Einnahmen von allen Seiten beschnitten. Als das verunglückte Experiment Seebergs begann, der 1753 vom Hof nach Siebenbürgen geschickt wurde, die sächsische Nation von ihren Schulden zu befreien, und Dummheit und Nichtsnutzigkeit einen Bund geschlossen zu haben schienen zur „Rettung", tatsächlich zum Untergang des sächsischen Volkes[1]), da griff jener Gaukler auch auf die geistlichen Einkünfte. Zur Schuldentilgung der Nation sollte mithelfen, wenn die Geistlichen die Erntemähler, die sie überall zu geben verpflichtet waren, aufließen und statt dessen einen Betrag zum genannten Zweck jährlich zahlten. Das gab vor allem Zwistigkeiten mit den Gemeinden, so daß die Seebergische Kommission schon nach einem Jahr gestattete, es möge das Erntemahl „auch künftighin in natura auf das moderateste gegeben werden"[2]). Auch das Schankrecht nahm Seeberg den Pfarrern, das allerdings wenig zum Amt paßte, doch Einnahmen brachte, aber manchen Mißbrauch in sich schloß. Die Kirche verteidigte das alte Recht auch darum, weil es ein Ausdruck des Adelsrechtes der sächsischen Geistlichen war und jeder Bürger in der Stadt das Recht besaß[3]). In der Tat wurde ihnen darauf hin das Schankrecht gelassen, doch solle es nicht auf dem Pfarrhof ausgeübt werden und der Pfarrer für jede Maß 1 Den. Abgabe entrichten[4]).

Doch ein anderes Einkommen verloren die Pfarrer um jene Zeit. Von dem sogenannten Nobilitarsalz, das die Sachsen auf Grund des Andreanischen Freibriefs von 1224 bezogen, erhielt der Bischof 24 Zentner, der Mediascher Stadtpfarrer 15, jeder Pfarrer 8 Zentner. Das wurde den Geistlichen um 1760 entzogen, vergebens

los scheint, etwa nicht acceptabel wäre, so wollte demselben meinen Falben substituiren. H. Bell aus Baaßen offerirt einen Braunen, oder im Fall der Not würde auch von hier noch ein frischer Schimmel zu haben seyn . . ." Dies Diarium syndicale enthält genaue Aufzeichnungen Haners über alle seine amtlichen Arbeiten als Syndikus der Synode, die Amtsschreiben, Erledigungen usf., also eine völlig sichere Quelle. Manuskr. im Sup.-Arch.

[1]) Vgl. Sachsengeschichte 2, 119 ff.

[2]) Diarium syndicale S. 156, 161.

[3]) Vorstellung der sächs. Geistlichkeit an Seeberg vom 2. Sept. 1754. Diarium synd. S. 122.

[4]) Teilsynode 1755. Schreiben Seebergs vom 12. Aug. 1755.

versuchte die Synode es durch das Oberkonsistorium zu retten[1]). Die Geistlichen klagten überhaupt, sie seien vom Schicksal stark heimgesucht, alles werde in Frage gestellt, der Zehnte, ihre Rechte, die Ehedispense, selbst das Recht Synoden zu halten[2]).

Aber die Arbeit des Pfarrers erschien noch immer als eine von Gott besonders begnadete, er selbst hielt sich für den Träger eines höheren Amtes, ein Haushalter von Gottes Geheimnissen. Über die Sittlichkeit seiner Kirchenkinder zu wachen, sah er als seine Hauptaufgabe an, es war ein Stück himmlischer Polizei, die er ausübte. Dem Rechtschaffenen verhieß er das Himmelreich. Den Bann allein zu verhängen hatte ihm die Synode untersagt, aber bei der Visitation, oder auch zu anderer Zeit konnte ers im Verein mit Kapitel und der weltlichen Behörde tun. In die Matrikel, die nun überall geführt wurde, trug er ein, was einzutragen war, beim Todesfall des einzelnen Gemeindemitglieds häufig einige Worte, die den Verstorbenen näher charakterisierten. Die Rechnungen machten nicht viel Sorge. Statt des Kirchenvaters führte sie oft der Pfarrer. Es war weniges, was die Kirchenkasse zu bestreiten hatte, Kleinigkeiten für Herstellungen an Kirche, Schule, Pfarrhaus, größere Ausgaben wenn die Ringmauer auszubessern war, aber immer eine ganze Reihe Almosen, für Kirchen in der Heimat, einem blinden Studenten, einem Caluger, einem bekehrten Juden, dem ungarischen Studenten, Glockenseile, Öfen auf den Pfarrhof und in die Schule. Auch die Einnahmen waren bescheiden[3]): Der Meddem, der nicht viel trug, Lösungen von Kirchen und Grabstellen, die Gaben aus dem Gotteskasten, Spenden aus besonderem Anlaß, „von der Frau Pfarrerin zur Danksagung wegen erlangter Gesundheit", u. a. Besondere Ausgaben bei besonderen Ereignissen, bei der Ankunft des neuen Predigers, bei der Kirchenvisitation, immer gering bloß wenige Gulden. Denn

[1]) Synode 1766 sess. 4. Salis nobilitaris amissionem, ne quid omittat, commemorabat rever. praeses, qui ut ut de ejus recuperatione, pro modernis verum circumstantiis valde ambigeret, tamen ut haec etiam materia consistorio proponatur auctor erat suasorque. In derselben Synode schwere Klagen über die Schwierigkeiten in den Gemeinden Rodna, Hondorf, Käbisch; Händel mit den Reformierten in Zselyk und Heviz.

[2]) Eröffnungsrede des Bischofs bei der Synode 1769.

[3]) Veröffentlichte Kirchenrechnungen aus dem 18. Jahrh. im Korr.-Bl. 1889, S. 121 aus Schorsch 1713 bis 1720, 1890 Forts. S. 5. 1899, S. 110. Gergeschoorf 1764 f. u. ö. Beiträge zur Gesch. des Kosder Kapitels bei Dr. H. Müller, Zur Geschichte des Repser Stuhls im Ver.-Arch. 37, 613 ff.

auch die Ausgaben der Kirchengemeinden trug die politische Gemeinde. Sie fielen ja zusammen, die Leute waren dieselben, die Vertretung die gleiche. Erst im 18. Jahrhundert entwickelte sich die Aschauung, daß beide doch verschieden voneinander seien. So hatte der Pfarrer auch in weltlichen Geschäften den ersten Einfluß. Wenn sie Rechnung legten über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, kamen sie in Großscheuern auf dem Pfarrhof zusammen, mit der großen Glocke wurde das Zeichen gegeben. Wenn der Hann gewählt war, wählte er sich mit Zustimmung des Pfarrers die übrigen Amtleute. Sie sollten alle auch für Kirche und Schule zu sorgen bereit sein. Doch nahm mans übel, die Leute wegen Steuerangelegenheiten in der Kirche zu versammeln.

Fast jeder Pfarrer hatte seinen Prediger neben sich, im Burzenland hieß er „der Priester", der Kaplan aus der katholischen Zeit, Stellvertreter des Pfarrers, häufig derjenige, auf dem mit Ausnahme der Predigt die Amtshandlungen der Taufe, der Trauung usf. lagen. Der Pfarrer hatte sie ursprünglich nach Belieben gedungen und entlassen[1]), es war alte Übung, daß sie ein Sechzehntel des Zehntens erhielten. Es war viel Klage über sie, ihre Unbildung und Streitsucht, diaconus pastoris diabolus lautete ein Sprichwort. Auch über sie mußte hin und wieder die Synode Satzungen machen, daß sie nicht zu häufig die Stellen wechseln sollten, nicht ohne Zeugnis aufgenommen würden. Allmählich verlangten die Gemeinden Anteil an der Bestellung auch dieses Amtes[2]). Das konnte Verdrießlichkeiten geben und war der Pfarrer klug, so gab er nach und ließ sie von der Gemeinde wählen.

Ein besonderes Augenmerk hatte er auf die Jugend zu richten. Mit der Katechisation (der Kinderlehre) hatte die Synode ihm ein neues Mittel in die Hand gegeben, auf sie zu wirken. Aber noch wirksamer waren die alten Ordnungen der Bruderschaft, in der die konfirmierten Burschen unter selbstgewählten Beamten vereinigt waren, Zucht und Folgsamkeit lernten, und Selbstregierung übten. Diese Ordnungen, die nach dem Kurutzenkrieg und durch das ganze 18. Jahrhundert allerorts durch Erneuerung der alten Satzungen gestützt wurden, halfen mit, das Leben allmählich gesitteter zu gestalten. Die Kirche hat dabei ein

[1]) Syn. 1736 sess. 5, 1741, sess. 8.

[2]) Korr.-Bl. 1885, S. 101: Eine Wahl aus dem Jahre 1778. G. Haners Anschauungen über das Verhältnis zwischen Pfarrer und Prediger. Ver.-Arch. 16, 624.

nicht geringes Verdienst. Der Grundgedanke und die einzelnen Bestimmungen sind im großen und ganzen überall dieselben gewesen, wie sie unter anderm in den Rätscher Artikeln (1747) waren, und alle gingen in ältere Zeiten hinauf[1]). Alle vier Wochen wurde der „Zugang" abgehalten, die Versammlung der Bruderschaft, die vor der geöffneten Bruderlade („Knechtenlade") Gericht hielt und die gemeinsamen Fragen ordnete. Da wurde gestraft, wer die Kirche versäumt, wer nicht die vorgeschriebene Tracht getragen, die scheinbar äußerliche Bestimmung hat mitgeholfen, die nationale Kleidung und dabei das Volkstum selbst zu erhalten. Wer dem Altknecht nicht folgt, wer Tabak raucht, einen andern schmäht, sich irgendwie unanständig benimmt, wer das Leichenbegängnis eines Bruders versäumt, verfiel der Strafe. „So sich einer findet, der nicht wollte in die Bruderschaft treten, oder sich aus der Bruderschaft ausschließen, und sonst herumgehn wollte, soll von der Bruderschaft in den Bann getan werden so lang, bis er sich von neuem eingrüßen wird." Tritt er in den Ehestand, „so darf keiner ihm zu Ehren leben, er soll auch in keiner Gesellschaft gelitten werden und trifft ihn der Tod, so soll ihm kein Bruder verpflichtet sein, auf die Leiche zu gehen". Streit unter den Brüdern darf nicht geduldet werden, sie müssen sich versöhnen. Ohne Erlaubnis des Pfarrers und der Dorfsbeamten dürfen sie nicht tanzen. Es war pietistische Einwirkung, daß die Meschener Artikel das Tanzen „als ein Greuel und Werkplatz des Teufels" ansahen und mit wehmütigem Ärger hinzufügten, „weil aber die menschliche Unart und das natürliche Verderben es dahin gebracht, daß hier und dort das Tanzen nicht ausbleibt, so wird mit Unwillen geduldet, daß die Jugend dreimal des Jahres tanzt". Im ganzen hat die evangelische Kirche hier die Sache mit freundlichern Augen angesehn und das Tanzen gestattet.

War der Pfarrer tüchtig, so sorgte er vor allem darauf, daß er beim Gottesdienst sich keine Nachlässigkeiten zu schulden kommen ließ. Es gab faule Pfarrer, die erst um 9 und 10 Uhr läuten ließen, so daß die Kirche bis zum Mittagessen dauerte. Der fleißige Pfarrer hielt die alte Stunde fest, um 8 Uhr, auch sie war in den Augen der Synode schon eine Verspätung, denn früher hatte der Glöckner noch bei Sternenlicht geläutet, um 4 Uhr. Das Beste schien, überhaupt eine Stunde festzusetzen, daß nicht der Pfarrer das

[1]) Korr.-Bl. 1883, S. 113.

Zeichen zum Läuten gebe[1]). Bis in unsre Zeit sind auf den Pfarrhöfen die kleinen Glöckchen gehangen, mit denen der Pfarrer das Zeichen zum Läuten gab, bei dem Mangel an Dorfsuhren erklärlich.

Schlimmer noch wars, wenn der Pfarrer am Sonntag auf der Straße war. Es scheint häufig vorgekommen zu sein, denn oft wurde dagegen geeifert.

Ein vorsichtiges Benehmen empfahl sich von selber. Die Zeit war bös, leicht konnte unüberlegtes Reden Verdrießlichkeiten bringen[2]). Nicht nur mit Rücksicht auf die katholische Kirche, auch die griechische und vor allem die griechisch-katholische Kirche machte Schwierigkeiten. Seit am Ende des 17. Jahrhunderts ein Teil der griechischen Kirche die Oberhoheit des Papstes anerkannt hatte, hatte der Staat es sich angelegen sein lassen, diese Kirche mit allen Mitteln einer vielfach verfehlten Politik selbst mit Gewalt zu fördern und auszubreiten[3]). Ihre rumänischen Anhänger wohnten auch in sächsischen Gemeinden, die verpflichtet wurden, die Kirchen und Pfarrer aus dem Gemeindevermögen auszustatten. Aber auch die Bekenner der griechisch-orientalischen Kirche waren da, sie die älter berechtigten, oder besser so vielfach von jedem Recht ausgeschlossenen, „geduldeten" Religionsbekenner. Sie wandten sich mehr als einmal auch an den sächsischen Pfarrer, er solle sich ihrer annehmen. Auch da war Vorsicht geboten, wie der Fall in Irrgang (im Kokelburger Komitat) zeigte. Ein Teil der Rumänen, die gezwungen worden waren, zur griechisch-unierten Kirche überzutreten, wollte wieder zum alten Glauben zurückkehren. Da verbot eine Hofverordnung solches. Sie wandten sich an den dortigen evangelischen Pfarrer, er solle in ihrem Namen an den Kommandierenden eine Bittschrift aufsetzen, man solle sie zu ihrem alten Glauben zurückkehren lassen. Der Pfarrer tats, auch durch ihre Drohungen bewogen, um sich „nicht in größere Feuer- und Diebstahlsgefahr zu setzen", zugleich auch weil er verpflichtet war, ihnen

[1]) Syn. 1736, sess. 2.

[2]) Syn. 1749, sess. 1: Ut singuli data fide jurent, a doctrina pura, verbo dei et libris nostrae ecclesiae symbolicis se non recessuros. Quorsum rev. vir addit, difficilia nos vivere tempora, et facile ab invidis hominibus culpari posse, si vel minimum, quod vel schema praejudicii praebere possit, agamus: quare monet omnes, ut caute loquantur et agant.

[3]) Über die unerhörten Vorgänge Näheres bei Meltzl-Herrmann I, 242 ff.

Schriften, die sie angingen, zu erklären und für sie solche aufzusetzen, wofür ihm jeder Einwohner 12 Den. zahlte. Der Kommandierende aber nahm die Bittschrift (1761) höchst ungnädig auf, sah darin eine Einmischung in fremde Verhältnisse, eine Aufreizung gegen k. Befehle und verlangte Bestrafung des Pfarrers. Die Synode verurteilte ihn, „da er sich zu einem Werkzeug solcher ungeziemender Vorstellungen hat brauchen lassen", zur Enthebung vom Amt und von Sitz und Stimme im Kapitel auf ein Jahr und zu einem dreimonatlichen Gefängnis bei Wasser und Brot[1]). Als der Kommandierende es erfuhr, begnadigte er ihn[2]).

Den Gedanken nachzugehen, die ein Geschlecht oder einen Stand besonders bewegen, vor allem festzustellen, was den einzelnen im stillen bewegte, ist eine reizvolle Aufgabe. Für den sächsischen Pfarrer in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts standen neben den wirtschaftlichen Angelegenheiten, die jedes Geschlecht naturgemäß, wenn auch nicht immer in den gleichen Formen, beschäftigt haben[3]), religiös-dogmatische Fragen im Vordergrund seines Interesses: ob die Genugtuung des fleischgewordenen Gottes Jesus Christus unbedingt grenzenlos sei und anderes[4]). Als dann der Pietismus die Gemüter bewegte, waren es die Fragen nach dem lebendigen Glauben, der Rechtfertigung, der Buße und Bekehrung, in Verbindung damit Chiliasmus, ewiges Leben, die erörtert wurden und mehr als einmal zu Zweifel und Bedenken führten. Die Fragen des Eherechts waren zu allen Zeiten unerschöpflich und da das allgemeine Recht hier gültig war, so versuchten verschiedene Pfarrer die Grundsätze zusammenzustellen, nach denen die Entscheidungen zu fällen waren. Die verschiedenen Verwandtschaftsgrade erweckten dabei besonderes Interesse[5]). Die schweren Angriffe auf das gesamte sächsische politische und kirchliche Leben rückten die Rechtsfragen in den Vordergrund und es ist bezeichnend, daß der Bischof mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse die

[1]) Syn. 1761, sess. 1, 30. Juni.

[2]) Kronst. Quellen 4, 486.

[3]) Wie sehr die Zehntfragen im Vordergrund standen, dafür sind alle Sammlungen jener Zeit Beweise.

[4]) Wittstock im Ver.-Arch. 16, 624.

[5]) So hat, wie es scheint, Scharsius eine solche Zusammenstellung gemacht: Tractatus de conjugio, de gradibus atque casibus matrimonialibus. Manuscr. im Sup.-Arch.

Pfarrer aufforderte (1753)[1]), Studien zu machen über die Geschichte des National-Subsidiums, den Census cathedraticus, die geistlichen Rechte überhaupt und ähnliche Fragen. Das führte von selbst zur Untersuchung der Archive, zu ihrer Ordnung — von der des bischöflichen Archivs war in mehr als einer Synode die Rede[2]) — und schon 1720 hatte der Bischof und die Synode gefunden, es sei sehr schade, daß die Privilegien so vielfach in den Kapitelsarchiven zerstreut lägen, es sei notwendig sie zu sammeln, und wo man die Originale nicht mehr fände auf alte Sammlungen zurückzugehen[3]).

[1]) Syn. 1753, sess. 12, 10. Oktober: Cumque porro haec, quae vivimus, tempora, distinctiorem ab omnibus, imprimis vero ven. capitulorum decanis, postulent rerum quarundam eccles., nonullarum speciatim cleri Saxonici jurium, notitiam, perutile non solum judicat sollicitus praesul, sed et summe necessarium, si viri clarissimi themata quaedam tempestive elaboraverint seque adeo cum suis, contra metuendas quorumvis adversariorum impetitiones sufficienter praeparaverint. Addit, potiora magisque pro tempore necessaria sibi videri sequentia:

1. Accuratam subsidii nationalis historiam a prima ejus origine ad nostra usque tempora deducendam.
2. Similem de censu cathedratico historiam.
3. Deductionem de pastorum Saxonicorum legatis.
4. Genuinam jurisdictionis cleri in Transs. Saxonici repraesentationem.
5. Tyrocinium juris in usum fori eccles.
6. Fundamentalem deductionem de privilegiali capitulorum nonnullorum in decimas peregrinorum jure.
7. Juris villicorum demonstrationem.
8. Commentationem de pastorum jure educillii.
9. Canones Saxonum Transsilvanorum ecclesiasticos in unum collectos.

His ita propositis dom. Synodales hortatur omnes et singulos, ut bono cum deo reduces facta scrinia sua, publica et privata, diligenter excutiant, et in thematibus memoratis debite elaborandis, vel ipsi vires suas periclitentur, vel ea, quae detexerint, subsidia, ad rem factura, aliis communicent, sedi speciatim superintendentiali quantocius submittant; qui etiam se optimi patris adhortationi obtemperaturos, ejusque desiderio pro posse satisfacturos, promittunt.

[2]) Syn. 1742, sess. 4.

[3]) Syn. 1710, Schlußsitzung 11. April. Die außerordentlich wertvolle Verhandlung verdient die Mitteilung: ... 5. Quidam dom. fratrum censent, indaganda esse privilegia ordini nostro a piis regibus et principibus concessa, ea maxime, quibus aliquid de decimis cautum sit, v. g. quae concernant immunitatem pastorum, a decimis et censibus arvorum proprio ipsorum laborum cultorum: item decimas hominum exterorum, a quibus fiscus excludatur; item villicorum decimas totas quartae fiscali in partitione assignandas. Ad quae duo imprimis dolet clar. dom. Superintendens: 1, promiscuam quorumvis privilegiorum per capitula distractionem, cum clarum sit, saepenumero ea, quae totam universitatem spectent, in specialem capitulorum arcis reperiri, quae po-

So kamen neue geistige Ziele in die stillen Studierstuben der Pfarrer und die zunächst im stillen gepflegte Wissenschaft sammelte Kräfte, die sehr bald dem Leben dienstbar wurden.

tius in archivo universitatis asservari debeant. 2, Plurimorum caeteroquin auro dignorum, ac passim in manibus fratrum versantium in originalibus non existentium, nisi forsan illa alicubi penes capitula latitent. Quod docet inductione aliquot eorum, a principibus Bathoraeis impertitorum. Se quidem laborasse satis in indagandis ipsis originalibus, sed praetervetustum librum, cui illa privilegia adhuc in papatu inserta fuerint, non invenisse. Ostendit, illum ad capitulum Mediense pertinentem. Addit etiam quaedam de mutuo privilegiorum dissensu, quorum quae de immunitate pastorum a decimis loquantur, quaedam respiciant saltem arvua publica, sive eccclesiastica sive parochialia; quaedam vero videantur generalius loqui de quibusvis pastorum labore cultis.... Suadet itaque rebus ita stantibus Clar. dom. Superintendens 1. Privilegiis caute parce et non nisi in summo necessitatis casu utendum esse. 2. Si quibus casibus per privilegia obeundum sit, utendum esse talibus, quae exacte casibus respondeant, ne per longam demum consequentiam emolumentum aliquod inde elicere oporteat. 3. Generalibus utendum, aut specialia non extendenda ultra suos limites. 4. Dissimulanda esse originalia, aut si postulata haud reperiantur, excusandum defectum per temporis injuriam, quae multis passim publicis scriptis exitiosa fuerit, quod vel exemplo nobis Cibiniensis discamus, cujus avita manuscripta odio gentis Saxonicae plenis cumulis combusserit Gabriel Bathori; imo recentioribus etiam capitulorum Antesilvani et Regnensis, quae injuria, illud quidem Kurutzonum spoliantium, istud vero subjecti ignis plenariam archivorum suorum paroletriam experta sint. Et cedo mihi, quaeso, originalia tantopere laudatorum privilegiorum a Geysa Saxonibus collatorum? Evanuerunt, et forsitan non abque clade ipsorum etiam transcriptorum. 5. Deficientibus originalibus recurrendum esse ad libros antiquos, in quibus talia privilegia descripta inveniantur, qui multum autoritatis et fidei illis concilient, praesertim si libri illi privilegiis sint coaevi. Quo nomine laudat librum capituli Mediensis, in quo signatae reperiantur res saeculi XIV usque ad initium XVI, adhuc in papatu de abusibus ejus aetatis scribi coeptum, postea vero a pastoribus orthodoxis, insertione privilegiorum Isabellae, Johannis II., Stephani, Christophori et Sigismundi Bathoreorum, ipsis his scriptoribus coaevorum, continuatum, ex quo Annales Hermanniani maximam partem natales suos ducant.

Finito hoc de privilegiis discursu, optat clar. dom. Superintendens, ut statutum almae universitatis toties atque etiam saltem in proxima generali synodo Birthalbensi, repetitum, effectum sortiatur, ut nimirum omnia privilegia generalia, ubicunque in archivis capitularibus reperta ad generale totius universitatis archivum, quod penes Superintendentem est, referantur, specialibus saltem pro capitulis reservatis. Neque enim hoc pacto exhauriri capitula suis bonis, sed ista saltem in communem usum transferri. Porro vero de se spondet, nullum abhinc laborem se suffugiturum, quo indagandis ulterius, per tres archivi publici arcas, privilegiis officium aliquod almae universitati gratum praestare possit **uff.**

Für die Kirche aber war es von besonderer weit nachwirkender Bedeutung, daß ihr eine neue Zusammenfassung der Kräfte in der Schaffung eines Oberkonsistoriums und der neuen Konsistorialverfassung gelang, ein Versuch, die vielfach hemmende Doppelheit im Kirchenregiment dadurch zu lösen, daß es einer Behörde übergeben wurde, die aus Geistlichen und Weltlichen bestand. Die Geistlichen besonders meinten, den vielfach zurückgedrängten Einfluß ihres Standes auf diese Art wieder zu heben und zu festigen. In Kronstadt fürchteten sie das Gegenteil.

Die unmittelbare Veranlassung lag in den Zeitverhältnissen. Die Kirche bedurfte in all den Kämpfen, denen sie ausgesetzt war, vor allem von Seite der katholischen Kirche, einer einheitlichen Vertretung. Diese war in der Synode und in der Nationsuniversität eben nicht einheitlich, die in großen Zwischenräumen zusammentraten, in deren Verhandlungen miteinander der Gegensatz zwischen Geistlichen und Weltlichen immer hineinspielte. Dazu kam daß in den städtischen Magistraten und Kommunitäten und in der Universität, die entscheidend in die kirchlichen Verhältnisse hineinzureden hatten, — sie waren ja alle zugleich die kirchlichen Vertretungskörper, — infolge der namenlosen Gewalttätigkeiten der Regierung überall eine, stets sich mehrende Anzahl von Katholiken saß, die sich nun für berechtigt hielt, in die kirchlichen Fragen hineinzureden, und maßgebenden Einfluß auf die Leitung der evangelischen Kirche zu nehmen. Schon war es so weit gekommen, daß im Burzenländer Kapitel Meinungen verbreitet waren, es sei ganz gleichgültig, was für einem Bekenntnis der Magistrat angehöre; auch wenn er türkisch wäre, stehe ihm das Patronatsrecht über die evangelische Kirche zu, eine leichtfertige Unkenntnis der Verhältnisse sondergleichen[1]). Es handelte sich nicht um ein Patronat irgend welcher Art im kirchenrechtlichen Sinn, sondern um die von der Gemeinde gewählte Vertretung der Kirche. Gemeinsame Beratung kirchlicher Angelegenheiten von Geistlichen und Weltlichen waren in Einzelfällen veranstaltet worden, und solche Beratungen nannten sie consistorium. Zum erstenmal kommt die Bezeichnung 1702 vor, wo sie auf dem Landtag in den schweren Religionsfragen, die die Gemüter erregten, ein solches „Konsistorium" hielten[2]). Als ständige Einrichtung hatte die reformierte Kirche sich

[1]) Meltzl-Herrmann I, 466.

[2]) Oben S. 13. Vgl. Fabritius in E. v. Trauschenfels Magazin usf. N. F. I. 81.

ein Konsistorium geschaffen, so fand die evangelische Kirche Namen und Vorbild vor. Das Bedürfnis war schon lange in der Kirche empfunden, in der Synode von 1726 hatte der Syndikus des Mediascher Kapitels Joh. Schuller, Pfarrer von Meschen, in der Eröffnungsrede unter den Ursachen der Krankheit der Kirche auch das Fehlen eines Konsistoriums genannt, das Ordnung und Frieden zwischen den beiden Ständen erhalte[1]). Aber über Vorarbeiten zur Durchführung des Gedankens enthalten die Quellen kein Wort, bis Haner während der Synode 1752 in Hermannstadt einen „Unmaßgeblichen Vorschlag, wie ein Evangelisches Konsistorium in Siebenbürgen eingerichtet werden könne" entwarf[2]). Es kann nicht daran gezweifelt werden, daß bei dieser Synode die Geistlichen sich darüber einigten, und ebenso die weltlichen Spitzen der Nation ihre Zustimmung gaben. Das folgt unmittelbar aus der Berufung auf die Approbaten in der Konsistorialordnung von 1754[3]). In dem „Unmaßgeblichen Vorschlag" führte Haner aus: Bei diesem höchst wichtigen Geschäft sei vor allem darauf zu sehen, daß dessen Einrichtung nicht die Rechte des politischen Standes, des geistlichen Standes, der Kapitel, des Bischofs, der Synode berühre. Um den Mängeln in Kirche und Schule abzuhelfen, sei das Konsistorium nötig. Es könne aus acht Personen bestehn, gleich viel Geistlichen und Weltlichen, darunter der Bischof und Hermannstädter Dechant ständige Mitglieder. Jährlich zweimal sollten Sitzungen in Hermannstadt sein, dabei auch die Studenten geprüft werden, die zur Universität gingen. Die Hauptaufgabe wäre für die Wohlfahrt der Kirche zu sorgen, für die Aufrechthaltung ihrer Privilegien, für Heranbildung tüchtiger Lehrer, auch dadurch, daß der Zufluß aus dem Stand der Hörigen verteidigt, auf bessere Bezahlung der Lehrer gedacht werde; die Schulgebäude sollten hergestellt und eine gleichförmige Art zu unterrichten vom Konsistorium herbeigeführt werden. Es solle sorgen für Herstellung der Kirchen, Wiederaufnahme der Visitationen, Einführung gleicher Ceremonien und einer ein-

[1]) Oben, S. 128.

[2]) Diarium syndicale S. 55. S. 53: 4. November 1752 cum rev. dom. Superintendente in synodum specialissimam Cibinium eo, indeque die demum 18 redeo, interea autem, cum post 10. ex pede laborans interesse sessionibus synodalibus non potuerim, sequentia in chartam conjicio projecta I... Eylfertiger Vorschlag, was in causa Barcensium zu thun sey ... II... Unmaßgeblicher Vorschlag uff.

[3]) Das Zitat Appr. I. I. I. ist falsch, es muß heißen I. 1. 3.

heitlichen Katechisation. Die Zensur wie die Sorge für gute Schulbücher und eine Bibel werde zu seinem Wirkungskreis gehören wie die Beseitigung von Schwierigkeiten innerhalb der Kirche und „sollte letztlich die Religionsfreiheit... gekränket werden, so wird solches dieselbe aufrecht zu erhalten hoffentlich nichts ermangeln lassen".

Nach diesem Vorschlag ist das Konsistorium auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Kirche geschaffen worden.

Am 3. April 1753 trat das erste „Konsistorium" unter dem Vorsitz des Hermannstädter Bürgermeisters Rosenfeld in Hermannstadt zusammen, um die Studenten zu prüfen, die die Universität beziehen wollten, da hinfort das Gubernium die Pässe nur jenen ausstellen durfte, die sich über diese Prüfung ausweisen und der Landtag den rezipierten Religionen die Prüfungen überlassen hatte, nach dem Recht der Kirchen[1]). So ist die erste Amtshandlung des neuen Konsistoriums eine Schulfrage gewesen, wie es überhaupt zuerst in dieses Gebiet eingriff.

Eine feste Ordnung aber gab es sich 1754, doch flossen die Beratungen darüber weiter, während es schon in Tätigkeit war[2]).

Der Entwurf von 1754 hatte die Grenzen der Befugnisse für das neue Konsistorium ziemlich weit gezogen, indem es auch innerkirchliche Fragen aufgriff, selbst die geistliche Ehegerichtsbarkeit. Das machte sofort die Geistlichen mißtrauisch — und das Ergebnis war, daß von 1757 bis 1762 von einer weitern Amtstätigkeit nichts bekannt ist.

Da kam ein neuer Anstoß von außen, wie denn auch die erste Amtshandlung, die Prüfung der zur Hochschule ziehenden Studenten auf Grund der staatlichen Forderung erfolgte. Eben im Zusammenhang mit der Frage des Universitätsbesuchs verlangte eine k. Verordnung vom 15. Juni 1762 einen Ausweis über das konfessionelle Schulwesen und um diesen zu geben eine Visitation der Schulen.

Der evangelischen Kirche brachte diese Anordnung eine kleine Verlegenheit, indem sie verlangte, der Bericht über die Schulen solle von „den Kuratoren" gegeben werden, solche aber kannte die evangelische Kirche nicht.

[1]) Sch. O. I, 161.

[2]) Observationes circa praeliminaria conformandi consistorii evangelici im Protokoll des Oberkonsistoriums (O. P.) vom 22. Juni 1754 enthalten im wesentlichen die Hanerischen Grundgedanken.

Es war ein Glück, daß eben damals Sam. v. Brukenthal als Provinzialkanzler in Siebenbürgen anwesend war. Er erkannte, daß hier ein günstiger Anlaß vorliege, das eingeschlafene Oberkonsistorium wieder zu erwecken, und diesem die vorliegende Aufgabe zuzuweisen. Er richtete vom Gubernium eine Zuschrift an das Konsistorium, eine außerordentlich kluge Maßregel, weil darin zugleich die staatliche Anerkennung der neuen Oberbehörde lag und es ist zweifellos, daß es sein Verdienst war, daß sich am 4. Juli 1762 Bischof Haner, der Hermannstädter Kapitelsdechant Soterius, der Hermannstädter Stadtpfarrer Schunn, dann von weltlicher Seite zwei Gubernialräte (Hutter und Rosenfeld), dann Vizeoberlandeskommissär Sam. v. Baußnern, endlich Senator Jak. Hutter als neues Obeckonsistorium zusammenfanden[1]), dem Brukenthal als höchster Beamter präsidierte und in dem der Provinzialnotarius Joh. Filtsch Schriftführer war.

Brukenthal wies darauf hin, daß die Neuordnung zu geschehen habe, ohne die kirchliche Gerichtsbarkeit und besonders die des Bischofs zu verletzen, worauf Haner erwiderte, er sehe nach beiden Richtungen kein Hindernis, da auch bisher, wenn die Umstände es erforderten, das Konsistorium gehalten worden sei und Brukenthal fand, daß dessen ständige Einrichtung um so leichter sei. Es waren eben augenscheinlich in kirchlichen Kreisen Bedenken laut geworden, es werde der kirchlichen Gerichtsbarkeit Schaden geschehen. Sie kamen zum Schluß, die Entscheidungen des Konsistoriums sollten in gemeinsamer Beratung gefunden und es solle keine Sache aufgenommen werden, die nicht von den Kapiteln an den Bischof appelliert worden sei[2]).

So wurde denn festgestellt: 1. Die Parteien dürfen nicht an das Oberkonsistorium appellieren. 2. Für die ihm vorgelegten Sachen müssen die Vorakten auszugsweise von den geistlichen Ämtern dem Konsistorium übersendet werden. 3. Dem Bischof steht das Recht zu, die Beschlüsse auszuführen, der nötigenfalls die weltliche Macht in Anspruch nehmen kann.

[1]) O. P. S. 1. Die vorgebundenen Blätter sind nicht mitgezählt.

[2]) O. P. S. 3. Sanum ergo est judicium: tractanda esse consistorii negotia per modum consilii. Resp. illustr. dom. de Brukenthal: nullam in consistorio assumtum iri causam, quae non prius per viam appellationis a ven. capitulis ad sedem Superint. pervenerit ibidemque decidi, propter rei periculositatem, communem ecclesiae ac religionis salutem spectantem non potuerit.

In ähnlicher Weise sollte das Domestikal (Bezirks-) Konsistorium eingerichtet werden.

Oberkonsistorium und Domestikalkonsistorium sollten aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehen. Katholische Beamte durften nicht Mitglieder sein, da es sich nicht um ein Patronatsrecht handle; die Beamten seien darum Mitglieder, weil sie führende Männer der evangelischen Kirche seien.

Die Visitation der Schulen sollte durchgeführt werden.

Am 29. Mai 1766 beriet das Oberkonsistorium nochmals über die ganze Angelegenheit, einige noch zweifelhaft, ob das Konsistorium anerkannt sei, was damit bewiesen werden konnte, daß Hof und Gubernium unter dieser Adresse schon amtlich an es geschrieben hatten. Die letzte Furcht, daß am Ende doch der kirchlichen Gerichtsbarkeit ein Eintrag geschehen könne, beschwichtigte M. v. Brukenthal mit dem Hinweis, dies Konsistorium würde nie werden wie das in Sachsen[1]). Am 14. Juli 1779 wurden die Bestimmungen an den Bischof und die Dechanten „zu genauester Beobachtung" hinausgegeben[2]).

Der Synode hatte der Bischof 1763 Mitteilung davon gemacht[3]) und die Synode ihre Zustimmung zum Konsistorium gegeben, wenn die Rechte beider Stände unangetastet blieben, die gleiche Zahl der Vertreter beider vorgesehen werde und je ein geistlicher und weltlicher Aktuar bestellt würde[4]). Das letztere ist

[1]) consistorium hoc fore neutiquam tale, quale in Saxonia Germaniae sit. O. P. S. 17.

[2]) O. P. Sitzung am 14. Juli 1779. Die erste Anordnung hatte hie und da Widerstand gefunden. Kronst. Quellen 4, 481. 1760, 6. Mai (in der Chronik von J. Teutsch): wird dem Burzenländer Kapitel ein Projekt von Errichtung eines ev. Consistorii kommuniziert, solches genehm zu halten. Dieses Projekt zielete auf die völlige Unterdrückung der Capitulorum. Es wurde aber verworfen.

[3]) Syn. 1763, sess. 3: De consistorio, hujus dum injiceretur sermo, clar. dom. decani generalis reliquorumque patrum synodalium haec fuit sententia: expedire quidem constitutionem consistorii, haud tamen alio modo quam
a. ut salva maneant utriusque ordinis, eccl. et polit., jura et privilegia,
b. ut assessorum sit paritas,
c. ut duo sint actuarii, ex ordine polit. alter, alter ex ordine ecclesiastico,

[4]) Syn. 1763, sess. 2. Secundo agit de consistorio. Hoc, in sensu stricto, esse, dicit, judicium, in quo jurisdictio exercetur ecclesiastica, commemoratque, ab aliquot retro annis de adinvenienda determinandaque meliore, nostri, in latiori sensu accepti forma actum esse, projectatumque. Ordinarios hoc in principatu consistoriales, supremos ecclesiae curatores esse debere: ex ordine politico tres consiliarios guberniales Saxonicos, Aug. conf. addictos, et con-

nie geschehen und die zweite Bedingung niemals wörtlich genommen worden.

Die nun endgültig festgestellte Ordnung aber lautete[1]):

Puncta
Constitutionum Consistorialium in Anno 1754 voto Consistorii Evangelicorum in Principatu Transsylvaniae Publici utriusque Ordinis conclusarum atque in Anno 1780 et 1781 pro Expeditione denuo ratihabitarum.

Es ist unläugbar, daß von uraltersher, bis auf diese Zeiten, bey sich ereigneten bedenklichen und schweren Fällen ex utroque ordine Nationis Saxonicae die der Augsburgischen Confession zugethane Vorsteher in der Absicht, die Schwierigkeiten zu heben, die Ehre Gottes und gemeine Wohlfahrt unserer Kirche zu befördern, zusamen getreten sind, und derley Versamlungen bekanntermaßen congregationes Consistoriales geheißen, mithin unter uns allezeit ein Consistorium gewesen. Dieser zur Ehre Gottes und Beybehaltung der guten Ordnung von Altersher eingeführte und bis auf unsere Zeiten beybehaltene löbliche Gebrauch hat seinen guten Grund, nicht nur in denen allgemeinen, sondern auch in den Municipal Gesetzen unseres Vaterlandes, besonders Approb. P. 1. Tit. 1. Art. 1. Diesem zufolge nun, aus den Fußstapfen der Vorfahren nicht zu treten und denen von Zeit zu Zeit verspürten Mängeln abzuhelfen, auch solches Consistorium zu beßerer Consistenz zu bringen: so wird verabredet, daß die Consistorial Ver-

sulem, si nostras fuerit, provincialem; ex ordine eccl. Superintendentem, decanum generalem, decanum item et pastorem Cibiniensem; extraordinarios assumi posse pro ordinariorum lubitu. Formaturos hoc consistorium publicum, a quo distinguenda sint privata, seu domestica, quorum assessores futuri sint in quovis districtu vel sede magistratus loci et capituli primores. Praesidium in utroque consistorio dignitate priori concedendum fore etc. Interim, sicuti rev. vir, scripto in medium producto et praelecto, ostendit, haec hucdum ita esse projectata: ita hoc etiam momentum patribus synodalibus in crastinum usque relinquit probe perpendendum.

[1]) Puncta constitutionum consistorialium in anno 1754 voto consistorii Evangelicorum in principatu Transsilvaniae publici utriusque ordinis conclusarum atque in anno 1766 2. Junii pro expeditione cum aliquali modificatione ratihabitarum. Gedruckt in Siebenb. Quartalschrift, Hermannstadt, 1860, 21. Heft S. 664, wobei die Schlußworte lauten in anno 1780 und 1781 pro expeditione denuo ratihabitarum. Die Puncta hier aus dem O. P. S. 27.

ſammlungen in eine Obere und in die Untere ſollen eingetheilt werden, die erſtere wird alſo das Consistorium Evangelicorum Publicum, das andere das Consistorium Domesticum oder Privatum, von einem jeden Stuhl oder District benannt werden.

In Anſehung des Consistorii Evangelicorum Publici wird nach dermaligen Umſtänden abgeſchloßen;

1-o. Daß die Assessores deßelben nach uralt hergebrachter Usuanz ſeyn ſollen, ex ordine Politico die H. Guberniales Evangeliſcher Religion ſamt denen Primoribus Ordinis Politici gleicher Religion derer Städte, Stühle oder Districte; ex Ordine Ecclesiastico, H. Superintendens nebſt einigen Primoribus Capitulorum. Weil aber der Fall ſich ereignen mögte, daß wegen Entlegenheit derer Oerter, die Auswärtigen nicht allezeit gegenwärtig ſeyn könnten; ſo werden gedachtes Consistorium repräſentiren, auch nur die Tit. Guberniales und Tit. Consul Provincialis, wenn er der Evang. Religion zugethan iſt, oder ein älteres Mitglied des Hermannſtädter Magistrates, doch ſollen wie oben gedacht, die Primores, wenn ſie gegenwärtig ſind, allemahl mit zugezogen werden. Von Seiten des Ordinis Ecclesiastici Tit. Superintendens, Decanus Generalis, Decanus und Pastor Cibiniensis, oder welche dazu von ihnen beſtimt und delegirt werden können, um wo möglich eine Paritaet der membrorum ex utroque Ordine zu obſerviren, in deren Abweſenheit aber wird Pastor et Decanus Cibiniensis die Stelle vertreten.

2-do. Das Praesidium wird dem Aelteren von denen Tit. H. Gubernial Räthen Evang. Religion überlaßen, in derer Entſtehung aber, würde, ohne einigen Unterſchied des ordinis, potior dignitate präſidiren.

3-tio. Der Ort, wo das Consistorium ſoll gehalten werden wird der bequemſte Hermannſtadt ſeyn, und jährlich ordentlich einmal im November angeſtellt werden, doch ſoll man weder an dieſen Ort, noch an die Zeit allemal gebunden ſeyn, wenn es keine Protelation leidende Fälle anders erheiſchen, oder auch der Recursus eines oder des andern Consistorii Domestici verurſachen ſollte.

4-to. Der Actuarius, welcher der Notarius Provincialis ſeyn ſoll, wenn derſelbe Evang. Religion iſt, oder im widrigen Fall ein anderer, der dem Consistorio beliebig, ſoll über alle Vorfallenheiten ein gehöriges Protokoll führen, und ſolches auf Verlangen einem jeden Ordine sub authentia extradiren; Und wie guter Ordnung gemäß, die Conclusa pluralitate votorum ſollen abgefaßt

werden, also versteht sich von selbsten, daß alle expeditiones nach vorgängiger revision und Begnemigung des ganzen Consistoriums mit dieser Unterschrift: Consistorium Evangelicorum Publicum müße unterfertigt werden.

5-to. Wird in Betrachtung der Verrichtungen dieses Consistorii überhaupt abgeschlossen, daß dieses Consistorium die allgemeine Wohlfahrt und Freyheiten der Ev. Religion in Siebenbürgen zu befördern, und alles was ihr nachtheilig, abzulehnen habe, und solches sowohl bey allhiesig hohen Landes Dicasteriis, als auch nach der Sachen Beschaffenheit bey dem Allerhöchsten Hof selbsten; wenn demnach

6-to. Unsere Kirche, oder einiger Stand derselben in denen durch Privilegien und Landes Gesetze gegründeten Gerechtsamen, sollte gekränket werden, so wird selbiges nicht ermangeln laßen, zur Aufrechthaltung aller hieher einschlagender Rechte und Freyheiten, nachdrücklichen Beystand zu leisten; Und da insbesondere der Ordo Ecclessiasticus, wie bekannt, wegen der Zehnden, Repetition der studierenden Unterthanen, und Jurisdiction in denen Comitatibus vielfältig belanget wird; als wird das Consistorium sich nicht entbrechen, mit Rath und That zu Hülfe zu kommen; weilen endlich auch

7-mo. Die Kirchen Visitationes bis dato nicht ohne merklichen Schaden und Nachtheil unterblieben, so wird dieses Consistorium eine Modalitaet ausfindig machen, wie, unter weßen Direction die Visitationes ohne Präjudiz und mit gutem Erfolg wiederum bewerkstelliget werden könnten. Damit andurch Fried und Einigkeit bey Kirchen und Schulen, Lehrern und Zuhörern vorgebeuget, wie nicht weniger die Proventus Ecclesiarum, nicht anders als pro Bono Religionis, verwendet, und wo möglich vermehrt werden mögen, und wie leicht zu vermuthen ist, daß bey Gelegenheit derer Visitationen ein viel trauriger Verfall der Kirchen und Schulen wird befunden werden, als wird

8-o. Das Consistorium Evangelicorum Publicum seyn vorzügliches Augenmerk seyn laßen, nicht nur Mittel und Wege vorzuschlagen und Assistenz zu leisten, wie der äußerlichen Baufälligkeit an Kirchen und Schulen und überhaupt allen abgeholfen, sondern hauptsächlich der inerliche Zustand derselben gebeßert, die zu piis fundationibus bestimte Einkünfte treulich behandelt und nach den Absichten verwendet werden mögen. Dahero

9-o. Darüber zu consultiren seyn wird, wie denen Kirchen

und Gymnasiis vorgesehn werden könte, daß es ihnen nie an geschickten Lehrern, Predigern und Praeceptoribus fehle, daß zu Erreichung dieses heilsamen Endzwecks soviel möglich einerley Methodus docendi und cathechisandi eingeführet, daß die Schul, und andere zum Behuf der Gottseeligkeit erforderliche Bücher, zum Druck befördert, daß fleißige und treue Schuldiener mit hinlänglichen und dauerhaften Salariis versehn, wie auch die guten Studiosi mit unmittelbarer Beförderung aus denen Gymnasiis consolirt werden mögen, damit andurch auch nach Allerhöchster Landes Mütterlicher Gesinnung dem Proritui peregrinandi untauglicher Personen möge vorgebeugt werden.

In Ansehung derer Consistoriorum Domesticorum oder Privatorum jeden Stuhls oder Districts, wird ferner beliebt, daß solche:

1-o. Aus denen Officialibus, wenn sie Evang. Religion sind, im Fall aber solche nicht Ev. wären, aus den zwey vornehmsten Mitgliedern der Religion und dem Actuario jedweden Publici, nichtweniger aus dem Decano und Pastore Loci, und einem Seniore Capituli Domestici bestehen sollen. Doch werden davon nach Gutbefinden dieser specialiter zum Consistorio Domestico verordneten auch die übrigen Senatores und Membra praecipua Comunitatum Evang. Religion et Capituli nicht ausgeschloßen, und sollen in aequali Numero soviel möglich adhibirt werden.

2-do. Das Praesidium soll ohne Unterschied des Ordinis der Dignitate prior führen.

3-o. Das Consistorium wird ordentlicherweise in loco residentiae Magistratus confluiren, doch ist man an keinen Ort gebunden, sondern es wird der Prudentz des Praesidis Consistorii Domestici, mit Einverständnis des andern Ordinis überlaßen, den Ort und Tag des Confluxus zu bestimmen. Weilen

4-to. Da die zu einem Capitulo gehörige Ortschaften, zu mancherley Stühlen gehören, so wird das Consistorium Domesticum aus dem Magistratu loci, wovon die Rede ist, und dem Capitulo Domestico bestehn: Mithin wird ein Capitulum auch zu 2 oder 3 Consistoriis Domesticis gehören, et vice versa der Magistratus Politicus.

An denen Orten aber, welche in keinem sächsischen Stuhl oder District einverleibt gefunden werden, dergleichen in denen Comitaten vorhanden sind, werden der Superintendens, Decanus und Capitula auch fernerhin die Aufsicht und Obsorge über Kirchen und Schulen, wie bis dato tragen; sollten sich aber einige Schwürigkeiten äußern, so sollen sie ad Consistorium Publicum recuriren.

5-to. Der Actuarius, welcher von dem Consistorio Domestico zu bestimmen seyn wird, jeden Consistorii Domestici, soll über die Conclusa, welche pluralitate votorum abgefaßt sollen werden, auch übrige Vorfallenheiten ein ordentliches Protocollum führen, und solches utrique ordini auf Verlangen sub Authentico extradiren, die expedition, welche zuvor vom gesamten Consistorio revidiert werden muß, wird unter dieser Unterschrift: Consistorium Domesticum Evang. Religion Sedis vel Districtus N. geschehn.

6-to. Die Consistoria Domestica, sollen in dergleichen Fällen, wo sie alleine sich zu rathen und zu helfen nicht möghaft sind, oder in Fällen getheilter Meinungen an das Consistorium Evang. Publicum recurriren.

Derer Consistoriorum Domesticorum oder Privatorum Verrichtungen werden in folgendem bestehn:

1-o. Sollen sie sich bey ihren besonderen Ecclesien und Schulen nach dem verhalten, was in Ansehung des Consistorii Evangelicorum Publici überhaupt für gut befunden worden, daher werden Sie die allgemeine Wohlfahrth derer ihrer Sorge anbefohlenen Ecclesien, benebst ihren besonderen Freyheiten bestens zu Herzen nehmen, und ihrer Wachsamkeit anbefohlen seyn lassen. Sie werden auch ein wachsames Auge auf die ihnen subordinirte Gemeinden und Sitten, besonders derer sogenannten Bruderschaften auf denen Dörfern werfen, damit gute Zucht und Ordnung unter ihnen eingeführt und die Refractarii gezähmet werden.

Sie werden sich bestens angelegen seyn laßen, daß ihre Gymnasia und Trivial Schulen in Städten, Märkten und Dörfern in möglichstem Wachsthum gebracht werden, sie werden dahin trachten, daß allmöglichst dem Verfall und vielfalltigem ruin der Kirchen und dazu gehörigen Gebäuden möge abgeholfen werden: Dahero denn auf die zu Unterhaltung dieser Gebäude, und überhaupt auf die zu frommen Absichten gewidmeten Einkünfte und deren richtige Verwendung ein wachsames Auge haben. Ins besondere aber

2-do. Die Candidationes pro Pastoribus also vollzogen werden, daß wo und wie bishero der Ordo Politicus zur Candidation, von Altersher concurrierten, in der Anzahl sollen auch in Zukunft die Officianten, oder wenn von der Ev. Religion keine Officianten wären, die Primores Ev. Religion eben so viele Personen candidiren; Von Seiten des Ordinis Ecclesiastici soll der Decanus, samt dem Seniore auch eben soviel candidiren, als es bis dato üblich gewesen. An welchen Orten aber der Ordo Politicus zur

Candidation gar nicht zu concurriren gepfleget, an solchen soll es in hoc puncto Candidationis, bei der alten bisherigen Observanz sein Bewenden haben.

3-tio. Die Vocationes und Promotiones derer Ministerialium und Schul Docenten bey Städten und Dörfern sollen nach denen bisherigen Articulis Visitatoriis gehalten werden. Sollten sich aber derley Schwierigkeiten ereignen, die von denen H. Decanis nicht beygelegt werden könten, so werden selbe auch diese Consistoria Domestica jedweden Publici besorgen, und zwar der Ordo Politicus und Ecclesiasticus soviel dazu zu reden haben, als von Altersher an jedem Ort gebräuchlich gewesen ist.

4-to. Die Besorgung derer Kirchen Güther samt denen Revenüen, wird nach Gutbefinden eines jeden Orts Seniorum Ev. Religion und Parochorum, gewißen dazu tauglichen Personen Ev. Religion anvertraut werden, welche von deren Behandlung alle Jahr vor dem Consistorio Domestico die Rechnung abzulegen haben, und es sollen die H. Pastores weder etwas percipiren noch erogiren, sondern die Kirchenväter doch mit Vorwißen des Inspectoris seu Pastoris Loci und der Altschaft.

5-to. Die Kirchenrechnungen sollen überall in loco jährlich wie bis daher gewöhnlich, abgelegt, alsdann aber pro Revisione dem Consistorio Domestico eingeschickt werden.

6-to. Das Consistorium Domesticum soll unter der Direction des Consistorii Evangelicorum Publici, die Kirchen Visitationes peragiren, und nach deßen vorzuschreibender Instruction sich genau richten. Eben so soll

7-o. Dieses Consistorium Domesticum jeden Publici, die auf Universitaeten von ihren Gymnasiis reisenwollende Studiosos entweder selbsten, oder in Hermannstadt examiniren laßen, die Attestata extradiren, die von Akademien zurückkommende aber sollen vom Consistorio Evangelicorum Publico examinirt werden; wie nun

8-o. Die Consistoria Domestica in negotiis urgentibus ad Consistorium Evang. Publicum zu recurriren haben, also wird ihnen auch obliegen, nach deßen Conclusis sich zu richten und zu Werke zu gehn; Sollte dahero das Consistorium Publicum in Sachen, welche zur Ehre Gottes, Beybehaltung guter Ordnung und redlicher Verwaltung der ad pias causas gewidmeten Einkünften, nach dem Inhalt vorgesetzter Puncten etwas abgerundet und abgeschloßen werden soll, so soll solches von denen Consistoriis Domesticis et Magistratibus Ev. Religion in Wirkung gebracht

und befolgt werden. Durch diese abgeschlossene Punkte nun ist man am wenigsten geneigt, jemanden an seinen hergebrachten Rechten und Jurisdictionen im mindesten zu kränken, sondern man will vielmehr solchen unanimi consensu, Consilio und auxilio manuteniren.

Die Schaffung dieser neuen Kirchenverfassung ist nach der formellen Seite ebenso bedeutungsvoll wie nach der sachlichen. Es war zum erstenmal seit die Approbaten das Selbstgesetzgebungsrecht der rezipierten Kirchen neuerdings als Landesgesetz aufstellten, daß die evangelische Kirche davon in dieser Weise Gebrauch machte. Von sich aus, in Übereinstimmung der Geistlichen und Weltlichen, gab sie sich eine neue Verfassung und der Staat, der damals rechtsverachtend auf alle Gebiete übergriff, hat dieses Recht nicht angetastet.

Für den neuen Geist der Kirche aber war es nicht weniger von Bedeutung, daß sie sich bei diesem Anlaß auf ihr und des Landes Recht berief.

Sachlich aber war es bedeutsam, daß nun in ganz anderer Weise wie bisher die Leitung der Kirche möglich war, die einseitig bald vom Bischof und der Synode, oder in vielfachen Reibungen von der Synode und Nationsuniversität geführt worden war und daß von vornherein auch die Kapitel Tekendorf und Schogen in den Kreis hereingezogen wurden, wie alle evangelischen Gemeinden des Komitatsbodens wenigstens dem Oberkonsistorium unterstellt wurden, wenn sie auch zu keinem Konsistorialkreis gehörten.

Es war die erste kirchenregimentliche Zusammenfassung sämtlicher evangelischer Gemeinden, wenn auch eine recht lose, doch ein Fortschritt gegen früher. Dabei war auch jetzt der Gegensatz des geistlichen und weltlichen Standes nicht aus der Welt geschafft, aber er konnte in der gemeinsamen Beratung sich äußern, wenn auch nicht immer ausgleichen, und es war eine ständige Behörde da, in der beide Stände vertreten waren. Hervorzuheben aber ist, daß diese Behörde mit den sonst üblichen Konsistorien nur den Namen gemeinsam hatte. Es war nicht eine landesfürstliche Behörde sondern eine ausschließlich kirchliche, die verfassungsmäßig ganz aus Wahlen hervorging. Die Räte im Gubernium ernannte wohl die Regierung, aber auf Grund eines Vorschlags des Landtags, die Stuhlsbeamten und Universitätsmitglieder sollten gewählt werden, die städtischen Beamten ebenso, die Dechanten, der Bischof nicht weniger. Daß die kirchliche Verfassung mit der politischen so

eng verknüpft war, daß die Erschütterung der letztern auch eine solche der Kirchenverfassung nach sich ziehen mußte, fand keinen Anstoß, ebenso nicht die Unbestimmtheit der Zugehörigkeit der Mitglieder, deren Grenze gar nicht genau gezogen war. Eine unmittelbare Folge der neuen Verfassung, die darauf ausging, die Vertreter der Kirche müßten selbstverständlich ihrem Glaubensbekenntnis angehören, war, daß in der Ortsgemeinde das „Lokalkonsistorium" sich von der politischen Vertretung insofern loslöste, als es hinfort bloß aus den evangelischen Mitgliedern der Magistrate und Kommunitäten bestand, was vielfach nicht ohne Kampf vor sich ging[1]).

Als neue Tatsache aber trat in die kirchliche Entwicklung ein: vom ersten Augenblick des Bestandes dieses Konsistoriums ging der ganze Schwerpunkt der kirchlichen Verwaltung in dieses über. Es zeigte sich auf allen Gebieten.

Das Konsistorium nahm sofort den Kampf für die Religionsfreiheit auf. Gegenüber der Verfolgung der Protestanten, insbesondere bei sogenannten Apostasieprozessen, wo die unglaublichsten Gewalttaten vorkamen, nahm es sich der Verfolgten an und trat mit dem reformierten Konsistorium in Verbindung, um gemeinsame Schritte zu unternehmen[2]). Am 13. Juni 1766 beschloß es, an den Hof eine Vorstellung zu schicken, „und in Beziehung auf die Leges, Indulta, usum antiquissimo usu roboratum, laut welchen die Religionsfreiheit verstattet worden, um eine allergnädigste Remedur zu bitten". Drei Jahre später wollte es im Verein mit den Reformierten eine Deputation an den Hof schicken, um alles Unrecht einmal gründlich vorzustellen, doch der Hof lehnte den Empfang ab, so daß wieder der schriftliche Weg betreten werden mußte[3]).

Die gleiche Verteidigung fand von Seite des Oberkonsistoriums das angegriffene Recht der Ehedispense, das der Hof für sich in Anspruch nahm[4]), vor allem in den Zehntprozessen griff es helfend und unterstützend ein, indem es z. B. im Burzenländer

[1]) Ver.-Arch. 34, 370. Fabritius in E. v. Trauschenfels: Magazin uff. N. F. 1, 84.

[2]) O. P. S. 18, 25 (1766), auch am 29. Mai 1766.

[3]) Ebenda 1769 12. Juni.

[4]) Ebenda S. 23 u. ö. Syn. 1769 sess. 6. Die Vorstellungen des Konsistoriums bei Haner Conserv. 2, 796 vom 13 Dez. 1766, S. 800 vom 29. Juni 1767. Das Formular ebenda S. 631.

Prozeß nicht nur Rat erteilte, sondern unmittelbar die Verteidigung in die Hand nahm[1]). Streitigkeiten aus Gemeinden wurden ihm vorgelegt, die Sammlung für Wittenberg (1767) nahm es in seine Hand, ja als die Synode vor der Gefahr stand, daß ihre Sitzungen gehindert werden sollten, rettete es die alte Freiheit[2]). Von ihm gingen die Visitationen aus, die vorgenommen wurden, wobei der Bischof zum erstenmal, und zwar ungehindert von den Reformierten die Kapitel Tekendorf und Schogen visitierte[3]). Auffallenderweise nahm das Oberkonsistorium auch Amtshandlungen vor, die Hermannstadt (Ort und Bezirk) betrafen, Beförderung von Predigern, Kandidationen zu Pfarreien, wohl darum weil die Hermannstädter Mitglieder in jenen Sitzungen anwesend waren, die in anderer Eigenschaft diese Rechte auszuüben hatten.

Wie sehr das neue Konsistorium das Regiment allenthalben anfaßte, bewiesen verschiedene Ereignisse. Als nach Haners Tod der Mühlbacher Stadtpfarrer Lang zum Bischof gewählt worden war, die Annahme aber mit Rücksicht auf seine Gesundheit ablehnte, entschied das Konsistorium über die Gültigkeit der Entschuldigung[4]), wie es zur Meinungsäußerung vom Domestikalkonsistorium in Mediasch über dessen Kandidation zur Birthälmer Pfarre aufgefordert, zu den vorgeschlagenen Kandidaten seinerseits Stadtpfarrer Preidt in Kronstadt und Pfarrer Drauth in Zeiden hinzufügte, „von welchen vorgeschlagenen Herrn Kandidaten nach des Konsistorii Gutachten vorzüglich auf Tith. Filtsch und Herrn Preidt zu reflektiren sein würde“[5]). In der Tat wurde Filtsch gewählt, und neuerdings entstand Besorgnis, es könne der Bischofs-

[1]) Ebenda, in verschiedenen Sitzungen, so 1769.

[2]) O. P. 1769 8. März: Wird referiert, daß das in materia celebrandarum synodorum letzt eingereichte Skriptum den guten Erfolg gehabt, nomine totius gubernii dem Allh. Hof die Opinion zu geben, daß selbige weiln nichts anstößiges, vielmehr zum allgemeinen Dienst Ersprießliches darinnen traktirt würde, in dem althergebrachten Gebrauch auch weiterhin ungestört gelassen werden möchten.

[3]) O. P. S. 25. 2. Juni 1766: Visitationes ejusmodi ecclesiarum nostrarum inter Hungaros sitarum non impeditum iri a Reformatis rev. dom. Superintendens suo ipsius exemplo testatur, qui visitationem ecclesiae Tekendorfensis et Sajoviensis peregerit, non impediente Reformatorum Superintendente, ut qui jurisdictionem modo in has ecclesias tueatur, doctrinae cura aliis, quibus de jure competit ultro relicta.

[4]) Ebenda 27. März und 11. Mai 1778.

[5]) Ebenda 19. März 1777.

sitz von Birthälm verlegt werden. Als auch Filtsch ablehnte, wurde die neue Kandidation wieder dem Oberkonsistorium vorgelegt[1]), das diesmal nichts zu bemerken fand; es wurde Funk gewählt (1778 bis 1791). Sowie Haners Tod ihm mitgeteilt worden war, so gab es selbst die Nachricht weiter. Es fühlte sich als Vertreter der Kirche nach innen und außen. So konnte es Einsprache erheben, als der katholische Bürgermeister in Schäßburg sich in die kirchlichen Angelegenheiten mischte und die Katholiken dort einen Platz für eine Schule und ein Begräbnis verlangten, so Stiftungen für Hermannstadt zur Kenntnis nehmen, so den großen Schritt tun, eine landeskirchliche Kasse zu gründen.

Schon 1766, bei Beratung der „Punkte" von 1754 wurde in der Juni-Sitzung des Oberkonsistoriums der Gedanke ausgesprochen, daß eine Konsistorialkasse notwendig sei und gefragt, ob die Geistlichen dazu etwas geben würden. Haner erklärte, gewiß werde es geschehen, doch müsse er erst mit den Dechanten sprechen[2]). Schon am 9. Dezember konnte Haner berichten, der Klerus sehe die Notwendigkeit ein, möchte aber gern wissen, ob und in welchem Verhältnis die Weltlichen beitragen würden, ob es ein jährlicher Beitrag sei und wünsche, daß der Hermannstädter Stadtpfarrer die Kasse besorge. Das Konsistorium beschloß sofort, es solle je nach Bedarf eine jährliche Summe von 3000 rfl. aufgebracht werden, ein Drittel davon die Geistlichen belasten. Der Hermannstädter Stadtpfarrer solle das Geld besorgen, je ein Schlüssel beim Bürgermeister, wenn er evangelisch sei, und beim Dechanten sein. Die Synode hat sofort den geistlichen Teil auf sich genommen. Wenig später nahm es sich kräftig der Beaufsichtigung der Stiftungen und Fonde in der gesamten Sache an[3]).

[1]) Ebenda 4. Juni 1778.

[2]) Ebenda S. 22, 1. Juni 1766: .. cassam consistorialem, sine qua ipsum consistorium non prorsus ex voto promovere res et commoda ecclesiae possit... Cum tamen simus et nos Saxones, ad necessitates utrique ordini communes ordinem quoque eccles. pro sua tenuitate contributurum quidquam, de quo tamen decanorum prius consilia sint requirenda vel per litteras vel in synodo.

[3]) Da es eine der wichtigsten Pflichten des Consistorii ist, u. selbem Gewissens wegen obliegt, dasjenige was zur Unterstützung des Gottesdienstes u. der Studienanstalten entweder vom Publico oder von Privatleuten bestimmt u. hingegeben worden ist, auf das wirtschaftlichste u. dergestalt zu besorgen, daß es zu seiner eigentlichen Bestimmung verwendet u. nicht nur nicht durch Unwirtschaft u. Nachläßigkeit vermindert, sondern so viel möglich vermehrt

Es war eine neue Macht inmitten der Kirche entstanden, von ihr geschaffen, bereit für sie einzutreten[1]).

Es geschah mit besonderer Entschiedenheit auf dem Gebiet der Schule. Die Synode war über Klagen nicht hinausgekommen. Hier setzten Taten ein. Sie hingen einmal mit Erfahrungen innerhalb der Kirche, dann mit Vorgängen auf dem Gebiet des staatlichen Lebens zusammen.

Die Synode hatte die (1722) grundsätzlich ausgesprochene allgemeine Schulpflicht nicht durchführen können, die Zeit hatte dafür kein Verständnis. Einige Fortschritte waren doch zu verzeichnen gewesen, ein einheitlicher Katechismus war eingeführt worden, niemand durfte zum Schulmeister angenommen werden, der nicht wenigstens den Katechismus verstehe und 2 bis 3 Jahre an einem Gymnasium studiert habe[2]). Wer um eine Stelle sich bewarb, durfte es nur tun, wenn er dem Inhaber der Stelle, dann dem Pfarrer und dem Vorsteher des Orts es anzeigte, ein heimliches Werben wurde verboten[3]). Als das Oberkonsistorium errichtet war, nahm es sich sofort der Schulen an.

Der neue Staat hatte sein Augenmerk auch in Österreich und in Ungarn auf die Schule geworfen. Es war ein neuer Gedanke, als Maria Theresia für ihre Reiche aussprach: die Schule ist und bleibt ein politicum, für die Zukunft ein Grundsatz, mit dem die kirchlichen Schulen Siebenbürgens arg zusammenstoßen mußten. Noch wurden wenig Folgerungen daraus gezogen, aber der Staat

werden möge, widrigenfalls sich selbes dermaleins für Gott den Allmächtigen u. auch hier auf Erden für der hohen Obrigkeit eine schwere Verantwortung zuziehen würde: so hat dieses Ob.-Conf. nicht umhin können, zu seiner eigenen Bedeckung u. Befreiung seines Gewissens demselben damit alle in der Besorgung dieses Vermögens u. der Gefälle desselben wahrscheinlicherweise obwaltende Unordnung u. Unrichtigkeit nicht nur in Absicht auf das Verflossene gehoben, sondern ihnen auch fürs künftige gesteuert werden möge, in Folgendem seine Gedanken u. Aufträge umständlich u. ausführlich zu erklären u. Selbem seine aufhabende Pflicht u. Schuldigkeit mit Beseitigung aller andern Nebenbetrachtungen, lediglich das Beste dieser Anstalten zu beherzigen u. mit mehrerem Fleiß u. Eifer, als bisher bemerkt worden, zu Gemüthe zu führen. O. P. vom 8. Dec. 1788. Z. 325.

[1]) G. D. Teutsch, Einige Züge aus dem Lebensbild unserer Synoden im letzten Jahrhundert, in den Verhandlungen der Generalsynode der ev. Kirche A. B. in Siebenb. 1870. Hermannstadt 1870, S. 38 f.

[2]) Synode 1726, Sch. O. 1, 142 f.

[3]) Sch. O. 1, 156, 161.

errichtete im ganzen Land Schulen mit fester Ordnung, festen Bestimmungen über die Lehrer, die Gegenstände, die Methode des Unterrichts, und die vielgenannten Normalschulen, die nicht ohne Einfluß auf die alten Schulen bleiben konnten. Und der siebenbürgische Landtag beschloß 1752, daß der Universitätsbesuch nur unter gewissen Bedingungen gestattet sei und eine war: Die Hinausziehenden mußten ein Befähigungszeugnis ihrer Vorsteher vorlegen.

So nahm das erste Oberkonsistorium — wie erwähnt — eine solche Prüfung vor. Aber es blieb dabei nicht stehen. Es beschloß (5. April 1753), es sollten zu Rektoren und Konrektoren tüchtige Leute „nachgezogen werden", niemand das Gymnasium verlassen, bevor er die Prüfung bestanden. Es griff in die Organisation der Gymnasien ein, um die bisher Synode und Universität nur vereinzelt sich gekümmert und ordnete an, es solle an allen Gymnasien der theologische und philosophische Kurs absolviert werden und in allen Disziplinen derselbe Autor und die gleiche Methode eingeführt werden. Die zur Universität gehen wollten, sollten dafür besonders vorbereitet werden. Diese Autoren wurden zugleich festgesetzt, und zwar: im Hebräischen die Grammatik von Danz, im Griechischen die Hallesche Grammatik (Schulz), in Philosophie Baumeister, in Rhetorik und Poesie Freyer, in Syntax Cornelius Nepos, Grammatik Muzelius, für die Anfänger die Colloquia Langii, in Rhetorik Curtius, Plinius, Cicero[1]). Im folgenden Jahr sprach das Oberkonsistorium nochmals aus, daß die Sorge für die Verbesserung der Schulen, für die Methode, für die Bezahlung der Lehrer eine Hauptaufgabe für das Konsistorium sei und daß die von der Universität Heimkehrenden wieder zu prüfen seien in bezug auf ihre Studien und ihre Sitten[2]). Es war ein Widerhall der gleichen Gedanken, daß auch die Synode 1753, zweifellos im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Konsistoriums festsetzte, es seien die gleichen Autoren überall zu brauchen und dieselben Autoren bestimmte wie das Konsistorium, die im einzelnen ergänzt wurden: in der höhern Theologie Beiers oder Schuberts Kompendium, in der niedern Theologie Freylinghausen Grundlegung, im lateinischen Stil Heineccius Fundamenta styli, in Rhetorik Freyers orator. Tabellen, für die Poetik Ovid, in der

[1]) Sch. O. 1, 162.

[2]) Ebenda 1, 164.

deutschen Klasse Luthers Katechismus und Hübners biblische Historien, endlich das Hallesche Sittenbüchlein und in der Kalligraphie die Halleschen Vorlagen[1]).

In der Tat begann die Umgestaltung aller sächsischen Gymnasien. Freilich nicht nur aus eignem Drang. Die Regierung war die treibende Kraft. Seit Maria Theresia 1754 die Studienkommission eingesetzt, 1760 zur Hofkommission erhoben, nachdem früher schon allgemeine Erhebungen über den Zustand der Schulen veranstaltet worden waren[2]), folgten Verordnungen auf Verordnungen, bis zum großen Schulplan des Grafen Pergen (1771) und den Organisationsarbeiten Felbigers, die ihren Abschluß in der „Allg. Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen k. k. Erbländern" (1774) fanden und erst die österreichische Schule geschaffen haben[3]). Im Zusammenhang damit stand auch der Versuch, die ungarischen Schulverhältnisse zu ordnen, es erschien 1777 die Ratio educationis[4]), aber die sächsischen Schulen sind durch all das unmittelbar wenig berührt worden, vor allem weil all diese Pläne und Ordnungen ausschließlich katholische Schulen im Auge hatten. Für die sächsische Nation und die evangelische Kirche mit ihren langjährigen Arbeiten zur Hebung der Schulen war es kein neuer Gedanke, den Graf Pergen aussprach: „Die Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechts ist die wichtigste Grundlage der wahren Glückseligkeit der Nationen", aber es eröffnete doch ganz neue Ausblicke in die Entwicklung, wenn es hieß, die Gleichförmigkeit der Schulen sei allein imstande, „die Einförmigkeit in der allgemeinen Denkungsart und Grundsätzen,

[1]) Ebenda S. 163, 164.

[2]) Vgl. Sch. O. 1, 165. Die Zuschrift der Seebergischen Kommission an den Hermannstädter Stadtpfarrer vom 18. Juli 1755 im Herm. Gymn.-Progr. 1896, S. 64.

[3]) Vgl. die geistvollen, bisweilen einseitigen Ausführungen bei L. v. Stein: Die Verwaltungslehre. Die Innere Verwaltung. 2. Hauptgebiet: Das Bildungswesen. 3. Teil. 1. S. 494 ff. Dann Helfert: Die österr. Volksschule. Geschichte, System, Statistik. Prag 1860 bis 1861. (1. u. 3. Band, 2. nicht erschienen.) K. Wotke: Das österr. Gymnasium im Zeitalter Maria Theresias. Berlin 1905. (Mon. German. paedag. XXX.)

[4]) Der vollständige Titel lautet: R. e. totiusque rei litterariae per regnum Hungariae et provincias eidem adnexas. Dazu J. H. Schwicker: Die ung. Gymnasien. Geschichte, System, Statistik. Budapest 1881. Vor allem Finaczy: A magyarorsz. közoktatás története Maria Terezia korában. 2 Bde. Budapest 1899 bis 1902.

in den Begriffen von Vaterland und den ihm schuldigen Pflichten, welche das festeste Band zwischen der souveränen Gewalt und der ruhigen Folgsamkeit der Untertanen abgeben müssen, hervorzubringen".

Jedenfalls trugen diese neuen staatlichen Bemühungen zur Aufnahme und Förderung der Arbeiten für die Schule auch inmitten der Sachsen viel bei. Aber inhaltlich standen diese Bestrebungen auf anderm Boden. Ein Blick auf die oben genannten, vom Konsistorium und der Synode vorgeschriebenen Bücher, ein Einblick in die neuen Schulordnungen der Zeit zeigt, daß das Hallesche Waisenhaus, so wie Francke, Freylinghausen, Freyer und deren Zeitgenossen es am Anfang des Jahrhunderts geschaffen hatten, das Vorbild für alle diese Arbeiten war. Der auch hier seinerzeit verfolgte Pietismus erstand jetzt als Sieger und was er auf dem Gebiet der Schule geleistet hatte und was an Fortschritten die Zwischenzeit gefunden, wurde wenigstens teilweise verwertet. Noch immer war das Lateinische die Hauptsache, auch das lateinische Reden, aber was Paulsen[1]) als Zeichen der veränderten Stellung diesem gegenüber anführt: man hatte nicht mehr die Geduld wie im 16. Jahrhundert, überall mehrten sich die Klagen, daß die Sprachen soviel Zeit in Anspruch nähmen, das empfand man auch hier[2]). Aber nacheinander wurden die Neuordnungen geschaffen, in Bistritz 1755[3]), in Hermannstadt 1756 bis 1758[4]), in Mediasch 1762[5]), und zwar hier unter dem unmittelbaren Einfluß der Hermannstädter Ordnung, kleinere Änderungen in Kronstadt[6]) und Schäßburg. Das werktätige Christentum, die Wohlfahrt des Gemeinwesens sind überall die Leitsterne der neuen Errichtungen, oder wie die Hermannstädter Neuordnung in der Einleitung sagte: „Zur Ehre Gottes, zum Besten des gemeinen Wesens, zum Aufnehmen der Kirche, zum schleunigen Wachstum in der

[1]) Gesch. des gelehrten Unterrichts, S. 381.

[2]) Vgl. Sch. O. 1, 150 f, 155.

[3]) Ebenda, 1, 165.

[4]) Ebenda, 1, 176, Der Lehrplan für 1767 in Hermannstadt.

[5]) Ebenda, S. 242 u. 243.

[6]) Für das neue Leben in Kronstadt bezeichnend: „Buch der Unterredungen unter den öffentlichen Lehrern, welche zu festgesetzten Zeiten über die wichtige Unterweisung der Schuljugend gepflogen werden sollen, begonnen im Nov. des Jahres 1758". Übersetzungen daraus mitgeteilt im Schul- u. Kirchenboten 1886, S. 173 f.

Erkenntnis und um so viel eher zu befördernder Besserung des Willens in Übung der Gottseligkeit und allerlei christlicher Tugenden war es nötig, daß den bisherigen Unordnungen bei unserem werten Gymnasio möchte abgeholfen werden". Die Bistritzer „Auskunft" und teilweise die Hermannstädter Neuordnung sind deutsch geschrieben, auch ein Zeichen einer aufsteigenden neuen Zeit. Worin jene Unordnungen bestanden, schildert der Bistritzer Bericht: es war der reinste Zufall, wie die Schüler sich zusammen fanden, gute und schlechte, fortgeschrittene und unwissende, je nach deren Kommen und Eintritt, so daß niemand etwas lernte und daneben fehlte jede Zucht und Ordnung unter den Schülern. Die neue Einrichtung bestand nun darin, daß für die untersten Schüler feste Klassen geordnet wurden, ältere Schüler haben den ersten Unterricht bis tief ins 19. Jahrhundert besorgt, dann sollen für die höheren Jahrgänge Ziel und Methode der einzelnen Unterrichtsgegenstände festgesetzt werden. Gewisse Gegenstände waren gemeinsam, so Geschichte für die ganze Anstalt. Neu war die Stellung der Geschichte und Geographie, der Mathematik und Naturgeschichte. Das Ziel der Weltgeschichte war, zu einem richtigen Begriff des völligen Zusammenhangs der merkwürdigsten Geschichte des Erdbodens zu gelangen, Lehrbuch Freyers Universalhistorie. Dabei sollten die Ursachen und Folgen der großen Begebenheiten hervorgehoben, „bei den merkwürdigen Personen auf den Anfang, Fortgang und Ausgang ihres Lebens das Augenmerk" gerichtet werden. Nicht übersehen werden sollte „der Finger Gottes, der alles nach seinen Absichten lenket". Bei der vaterländischen Geschichte war das Ziel „eine gründliche Kenntnis der merkwürdigsten Geschichte unseres Vaterlandes", Lehrbuch waren Felmers Primae lineae[1]). Wie sehr der vaterländische Gedanke grade auch in den Schulen zu Hause war beweist die Tatsache, daß Felmer nach der neuen Organisation bei einer Examenrede „von dem sechshundertjährigen Andenken an die Erbauung von Hermannstadt" sprach, wie schon früher (1736) Rektor Filstich in Kronstadt über die sächsische Muttersprache redete und den sächsischen Dialekt verteidigte. In Geographie sollte „eine gründliche Erkenntnis von der bürgerlichen Verfassung der menschlichen Gesellschaften und ihren vornehmsten Wohnplätzen auf der Erde zu erlangen" das Ziel sein. Mit der vaterländischen

[1]) Der volle Titel: Primae lineae magni principatus Trans. historiam antiqui, medii et recentioris aevi referentes et illustrantes. Cibinii 1780. Früher als Manuskript gebraucht.

Geographie sei der Anfang zu machen. Die Naturgeschichte sollte „zur Erkenntnis aller Körper in und auf unserem Erdboden" führen, wobei „soviel möglich" die Körper selbst vorzuzeigen waren, ihr Einfluß aber auf Medizin, Ökonomie und Handel zu zeigen war „und die Wissenschaft praktisch gemacht werde". In Mathematik ist das Ziel, zur Erkenntnis der Größen zu gelangen. Es soll darauf gesehen werden, den Schüler zum Nachdenken anzuleiten, dann „daß alles ad usum in vita communi adpliziert werden möge".

Schon am Anfang des Jahrhunderts hatte die Rücksicht auf das Leben die „deutsche Klasse" (unter anderem auch in Hermannstadt) erstehen lassen, die von vornherein für die Schüler bestimmt war, die nicht eine gelehrte Bildung suchten. Nun wurde sie weiter ausgestaltet, die Absicht war, „die Kinder zum Christentum anzuführen und zum Rechnen und Schreiben, soviel im bürgerlichen Leben davon nötig ist, geschickt zu machen".

Die Ordnung der Schüler im „Coetus" war beibehalten mit allen Beamten aus der Humanistenzeit, dem Rex und Praefectus, dem Aedilis, den Dekurionen und Centurionen, das Selbstregiment der Schüler war in seiner Stärke erkannt und wurde weiter geführt. Aber abgewiesen wurde die Einrichtung, die zuletzt in Halle böse Erinnerungen der einstigen Schüler wachrief, daß kein Augenblick frei und alle weltliche Freude verbannt war. Hier blieb wenigstens ein Nachmittag in der Woche frei, die Ausflüge und Spiele blieben, die „Rekreationen" und Ständchen nicht nur bei den Lehrern; auch dem Leben blieb sein Recht. Das Romanlesen und der Verkehr mit Andersgläubigen war den Schülern verboten. Von Deutschland war die Sitte des Zusammenschlusses zu literarischen Gesellschaften auch hieher gekommen und was die Alten taten, ahmten die Jungen nach. Auch die Schüler traten zu „deutschen Gesellschaften" zusammen, die Vorläufer der heutigen Selbstbildungsvereine, in denen sie eigene Arbeiten vorlasen[1]). Das Versemachen war Mode geworden[2]).

Die Bibliotheken sind damals mit Verständnis vermehrt worden, die Schulen begannen Lehrmittel zu kaufen, auch physikalische fehlten nicht darunter[3]).

[1]) Ver.-Arch. 22, 125.

[2]) Ebenda, S. 108, 109. Herrmanns Erziehung als Einzelbeispiel sehr interessant.

[3]) Vgl. Hermannstädter Gymn.-Progr. 1896. S. 188. Ver.-Arch. 17, 94; 19, 353, 354.

Nun schlug in diese Welt geistiger Strebungen ein neuer Gedanke plötzlich herein, der allerdings nicht überrascht haben kann, der Plan der Gründung einer einheimischen Universität. Schon im 16., dann wieder im 17. Jahrhundert war inmitten des sächsischen Volkes und der evangelischen Kirche die Gründung einer höhern Lehranstalt erwogen worden. Das Hermannstädter und Kronstädter Gymnasium sind zeitweise tatsächlich solche gewesen. Am Anfang des 18. Jahrhunderts trat die Erörterung des ausländischen Universitätsbesuchs in den Vordergrund, als die Erfahrung zeigte, wie der Besuch nicht immer erfolgreich war, daß viel Geld dabei aufgewendet wurde, und daß die hereingebrachten Gedanken nicht immer die besten seien. Es waren die kleinlichen Gesichtspunkte verschüchterter Menschen. Der Kampf gegen den Pietismus unterstützte den Gedanken einer Einschränkung des Universitätsbesuchs und Ersatz durch heimische Studien. Der Hermannstädter Magistrat verhandelte 1747 darüber, ob es nicht nützlich wäre, um dem eingerissenen übermäßigen Hinausziehn auf Universitäten einen Riegel vorzuschieben, „künftighin nur wohlexcolierte Subjekti immediate von dem Gymnasio nach jedes Capazität zu promoviren und zu emplojiren“ [1]). Sie hatten einen Augenblick vergessen, daß die Katholiken unter den Mitteln zur Unterdrückung des Protestantismus das Verbot des Universitätsbesuchs ins Auge gefaßt hatten. Ein andrer Gedanke war, ob es nicht möglich sei, hier an den Gymnasien so viel zu lernen, um der Universitäten entbehren zu können. So erbot sich in Hermannstadt der Rektor „gegen geringen Recompens einen solchen cursum academicum“ zu halten, „daß die hiesigen Studiosi dadurch capabel gemacht werden würden, ohne ferner Universitäten ziehen, mit Nutzen befördert zu werden“ [2]).

Da nahm Brukenthal den Gedanken auf, im Zusammenhang damit, daß der Hofkanzler Bethlen, der auch an dem Verbot des Besuchs ausländischer Universitäten ersten Anteil hatte, die Absicht hatte, in Klausenburg eine katholische und in Enyed eine reformierte Hochschule zu errichten, beziehungsweise die dort bestehenden Schulen auszubauen. Brukenthal beantragte bei Maria Theresia die Gründung einer Universität in Hermannstadt [3]). Ihn mag das

[1]) Sch. O. I, CXXIX.

[2]) Ebenda, S. CXV.

[3]) Schaser: Brukenthal, S. 22. „Vorläufige unterthänigste Gedanken über die Errichtung einer Universität in Siebenbürgen.“ Sieb. deutsches Tageblatt 1921, Nr. 14498.

Höchste dazu bestimmt haben, der Gedanke, welch eine Stärkung es für Protestantismus und Deutschtum sein müsse, inmitten der sächsischen Nation eine evangelisch-deutsche Hochschule zu haben und dann die Absicht, auf diesem Wege den besten Reichtum, den das Geschlecht sein eigen nannte, die Aufklärung in breitem Strom ins Land zu führen und der Kirche wie dem Volkstum dienstbar zu machen. Er berechnete die Kosten auf 1 Million Gulden, die er zur ersten Einrichtung und zur Erhaltung der Universität für ausreichend
nd legte dabei der Kaiserin den klugen Gedanken nahe, es solle mit dem Burzenländer Kapitel ein Vergleich geschlossen werden, das eben drei Quarten seines Zehntens verloren hatte, um einen Teil dieser Einkünfte zur Errichtung der Universität zu verwenden. Ebenso sollte der strittige Martinszins diesem Zweck gewidmet werden.

Brukenthals Plan ging ins Große. Er sah 18 Professoren vor, 3 für die theologische, 4 für die juridische, 3 für die medizinische, 8 für die philosophische Fakultät. Die Professoren sollten auch reformierten Bekenntnisses sein können. Die erste Berufung sollte dem Landesfürsten zustehen, später dem Senat das Vorschlagsrecht. In erster Reihe sollten Ausländer berufen werden, Gelehrte von Ruf und verträglichen Charakters. Privatdozenten sollten sich als zukünftige Professoren heranbilden. Ein Professor der Mathematik sollte in das praktische Leben einführen, er hatte Feldmessen, Baukunst, Maschinenwesen zu lehren, ja Unterricht in der „Feuerwerkkunst und Richten der Geschütze" zu geben. Ein Lehrstuhl für orientalische Sprachen war vorgesehn. Die abendländischen Kultursprachen Englisch, Französisch, Italienisch sollten von Sprachmeistern gelehrt werden.

Den Studenten sollte Gelegenheit geboten werden, auch in den freien Künsten sich zu üben, Zeichnen, Malen, Musik, je ein Stall-, Fecht-, Tanzmeister sollten als „Offizianten der Akademie" angestellt und besoldet werden, für Fechten, Tanzen und Voltigieren (Vorläufer des Turnens) sollte ein besonderer Saal, für das Reiten ein Reithaus zur Verfügung gestellt werden. Duell und Hazardspiele sollten verboten sein, Unkeuschheit bestraft, Schuldenmachen erschwert werden. Prüfungen und Disputationen sollten den Fleiß anspornen, akademische Grade erworben werden können. Für arme Studenten sollte ein „Convictorium" eingerichtet,
Kollegiengeldes gestattet sein, aber Gratis-Vorlesungen vermieden werden. Während an deutschen Hochschulen adlige

Studenten Vorrechte genossen, sollte hier ein Ausfluß sächsischer bürgerlicher Rechtsgleichheit und Rechtsordnung, kein Unterschied zwischen adligen und bürgerlichen Studenten sein.

Nach deutschem Vorbild sollte die Universität eigne Gerichtsbarkeit haben, ein Staat im Staat sein mit den andern Einrichtungen der deutschen Universitäten (Rektor, Kanzler usf.). Brukenthal schlug das Jahreserfordernis auf 14.000 fl. an und faßte, um die finanzielle Grundlage zu sichern, die Inskription von Fiskalgütern ins Auge.

Maria Theresia griff den Gedanken auf und befahl, genauere Vorschläge zu machen (24. August 1764) zur Errichtung einer protestantischen Universität in Siebenbürgen für die Reformierten und Evangelischen zusammen[1]).

Nun begann ein hoffnungsfrohes Verhandeln in der Synode, in der Universität, in dem Oberkonsistorium. Zunächst ergriff Haner das Wort[2]), noch bevor der amtliche Auftrag von der Kaiserin gekommen. Es scheint als ob Brukenthal erst diese heimische Erwägung hätte vorausgehen lassen, bevor er einen amtlichen Schritt getan. Haner ging von den Verhältnissen der deutschen Universitäten aus, wobei ihm unter deren Rechten und Privilegien besonders wertvoll erschien: zu lehren, akademische Grade zu verleihen, Bücher zu schreiben und drucken zu lassen, Bibliotheken zu errichten. Als Ort hielt er Mediasch vor allem geeignet, nicht zu groß, nicht zu klein, die Lebensmittel billig, statt des einen Markttags könnten wöchentlich zwei gehalten werden. Er rechnete für die theologische Fakultät 2 evangelische ordentliche Professoren, vielleicht auch 1 außerordentlichen, ebensoviele für die juridische und medizinische, aber wenigstens 4 für die philosophische. Fremde und Einheimische sollten berufen werden können. Zur Bezahlung würden 6000 fl. hinreichen, oder ein „Fundus" von 100.000 fl. Die Vortragssprache sollte die lateinische sein.

Die ganze Sache wurde dadurch schwieriger, daß Maria Theresia die Universität für die Evangelischen und Reformierten gemeinsam einrichten wollte. In ihrer ersten Beratung kam die Synode über allgemeine Erwägungen und Bedenklichkeiten nicht hinaus[3]).

[1]) Der Nachweis über die einzelnen Schriftstücke in den Sch. O. I, in der Einleitung unter Nr. 69 und 61 und S. 277.

[2]) Sch. O. I. 277: De modo constituendae novae in Transs. academiae opinio G. J. Haneri Superintendentis 1762.

[3]) Ebenda, S. 281. 31. Mai 1763.

Das Oberkonsistorium nahm dankend die Absicht der Königin entgegen, man müsse aber doch das Nähere abwarten[1]). Hermannstadt erschien nicht besonders geeignet, aber einen geeignetern Ort fanden sie auch nicht. Die Verbindung mit den Reformierten in bezug auf die Theologieprofessoren lehnte das Konsistorium ab. Ohne Brukenthal glaubte es nichts entscheiden können und da er nicht in die Sitzung kam, wurde die Sache verschoben. Der Synode war es klar, daß sie allein ohne den weltlichen Stand in dieser Angelegenheit nichts entscheiden könne. Sie fürchtete, wenn die Kosten auf den Reformierten und Evangelischen blieben, daß dann die Sachsen noch mehr unterdrückt würden und kamen überhaupt aus der drückenden Empfindung nicht heraus, es sei unmöglich, die Mittel aufzubringen, wie das überhaupt in diesem Fall eigentlich Pflicht des Herrschers sei. Der Kisder Dechant meinte, wenn sie schon etwas dazu geben sollten, so seien dazu am besten die Einkünfte der VII Richter, deren Besitz Nationaleigentum sei. Auch die Synode sah eine Gefahr in der Verbindung mit den Reformierten und war froh (15. November 1764), die Entscheidung unter dem Vorwand hinauszuschieben, es müsse abgewartet werden, was die Weltlichen wollten und was die Verhandlungen mit den Reformierten ergäben[2]).

Der Hof wurde ungeduldig, als keine Antwort kam. Aber das Oberkonsistorium fand sie ebensowenig wie die Synode. Das erstere empfand Sorge wegen der Verbindung mit den Reformierten, die es abzulehnen für nötig hielt, grade auch weil der Hof die Verbindung wünschte. Mittel fand es keine und schob deren Schaffung der Nationsuniversität zu und so gab es dem drängenden Gubernium zur Antwort, es könne nichts beschließen, bis nicht die Reformierten sich geäußert hätten[3]). Die Synode aber meinte, als sie nochmals über die Mittel beriet, die Frage solle angesichts der ungeheuren Ausgaben, die die Nation bei der Inskription von Fogarasch gehabt[4]), ruhen bleiben[5]). Sie verlief sich in der Tat im Sande[6]). Die Synodalen wußten wohl ebensowenig wie die

[1]) Ebenda, S. 293. 4. Oktober 1764.

[2]) Ebenda, S. 298 ff. Schreiben der Synode an die Universität 20. November 1764, bei Haner Conservatorium S. 682.

[3]) Ebenda, S. 305. 15. Dezember 1764.

[4]) Über die Inskription Fogaraschs s. Sachsengesch. 2, 137.

[5]) Sch. O. I, 308, 16. Juli 1765.

[6]) Synode 1774, ebenda, S. 337, Syn. 1776, S. 338.

Konsistorialen, daß der Plan inzwischen, mehr als durch ihre Säumnis, durch das energische Eintreten des katholischen Bischofs Bajtai zerstört worden war, der der Kaiserin vorgestellt hatte, welch einen Schaden die katholische Religion durch eine protestantische Universität im Lande erleiden werde[1]). Doch ließ Maria Theresia den Gedanken nicht gleich fallen. Sie dachte ihn in der Form einer allgemeinen Universität für alle rezipierten Kirchen zu verwirklichen und faßte 1774 Klausenburg dazu ins Auge. Das Gubernium sollte sein Gutachten abgeben und Hand an die Durchführung anlegen[2]).

Es ist leicht zu erkennen, daß diese Universität noch viel schwerer zu errichten war wie die erstgeplante. Die Ausführung unterblieb.

Heute bedauern wir es nicht, daß es so gekommen ist. Eine heimische Hochschule hätte doch den Zusammenhang mit den deutschen Universitäten unterbrochen, deren Besuch ein viel geringerer geworden wäre und — sie wäre zum Schluß nicht mehr deutsch gewesen, wie die später von der evangelischen Kirche gegründete Rechtsfakultät es erfuhr, die in Staatshände übergegangen war.

Mit der Frage der Errichtung einer Universität in Siebenbürgen verknüpfte sich, doch nicht nur zeitlich, das plötzliche Verbot des Besuchs ausländischer Universitäten. Als die von der Regierung angeordnete Schulvisitation durchgeführt war, erklärte die Regierung, sie habe aus den Berichten ersehen, daß die höhern Studien auch im Inland möglich seien und es sei darum nicht nötig, ins Ausland zu reisen. Da außerdem ausländische Regierungen den Besuch österreichischer Universitäten verboten, so untersagte sie den Besuch fremder Hochschulen[3]). Es war nicht zum erstenmal, daß der Katholizismus, besser der Jesuitismus, zu einem solchen Streich ausholte. Schon 1730 war dem siebenbürgischen Landtag der Antrag vorgelegen, den Universitätsbesuch im Ausland zu verbieten, doch wurde er als ein Mittel, den Protestantismus hierzulande zu unterdrücken, abgelehnt[4]). Aber auch jetzt war

[1]) Ebenda, Bajtays Gutachten aus dem Jahr 1766. S. 308 f., vollständig Ver.-Arch. 11, 469. Oben S. 57.

[2]) Ver.-Arch 23, 176. Aus einem Brief J. Th. v. Herrmanns, Hermannstadt, 29. März 1774.

[3]) Reskript vom 24. August 1764 in den Sch. O. I, 293.

[4]) S. oben S. 32 f.

das Ziel das gleiche. So zauderten weder die Reformierten noch die Evangelischen, entschieden dagegen Stellung zu nehmen. In einer tiefernsten gemeinsamen Vorstellung (11. Oktober 1764) legten beide Konfessionen ihre Bedenken dar[1]), beriefen sich auf das bekannte Kompilatargesetz, beschworen die Majestät nicht zuzugeben, daß auf diese Weise die Unbildung gemehrt werde, wiesen nach, daß die Ausrede mit den vielen Kosten hinfällig sei, denn das Geld sei nicht zu vergleichen mit dem Wert der Wissenschaften, vor allem daß die evangelischen Kirchen unsäglich geschädigt würden. Die Regierung hielt das Verbot aufrecht, stellte aber für einzelne Personen die Erlaubnis in Aussicht und drang bei diesem Anlaß auf Beschleunigung der Arbeiten zur Errichtung der Universität in Siebenbürgen[2]). In der Tat gab die Regierung einzelnen Studenten die Erlaubnis zum Besuch ausländischer Hochschulen[3]) und gab 1771 für jene, die sich zu kirchlichen Diensten vorbereiteten, den Besuch wieder frei[4]), während Synode und Konsistorium die Frage nicht aus den Augen ließen[5]).

Es ist nicht zum letztenmal gewesen, daß Staatsgewalt und Katholizismus dem freien Besuch ausländischer Universitäten Hindernisse in den Weg legten.

Jene Schulvisitationen, von denen die Regierung den Anlaß zu der rechtswidrigen Verordnung nahm, waren über unmittelbaren Auftrag von ihrer Seite vorgenommen worden, doch schon lange der Kirche selbst vorbereitet und ins Auge gefaßt. Kaum eine Synode, wo nicht von ihrer Notwendigkeit gesprochen wurde, ebenso im Oberkonsistorium[6]). In der Tat hatten die Kirchen und Schulvisitationen schon begonnen (1761 und 1762), als der Befehl der Regierung kam und 1765 nun eine besondere Schulvisitation vorgenommen wurde.

Sie waren inmitten der Kirche niemals still gestanden, bald vom Bischof, bald von den Dechanten vorgenommen und diese wirksame Arbeit hat mit dazu beigetragen, daß manche Schäden überwunden wurden.

[1]) Sch. O. I, 293.
[2]) Sch. O. I, 298.
[3]) Ebenda, S. 311.
[4]) Ebenda, S. 332, 14. März 1771.
[5]) Ebenda, S. 300, 306, 311. Oberkons.-Prot. vom 9. und 10. Okt. 1764. Vgl. dazu Sch. O. I, Einleitung S. CXXX.
[6]) Die Mitteilungen im 1. B. der Sch. O. und Einleitung S. CXXI.

Im Mediascher Kapitel war 1720 eine genaue Visitation der Kirchenvermögen vorgenommen worden, deren Ordnung dabei sich herausstellte[1]). Es fehlt nicht im Verzeichnis die Reihe der Kelche und Kannen, die Erträgnisse der Glocken und der liegende Besitz, die vielen Teppiche, die bei einzelnen Kirchen sich fanden. Und wenn es hie und da hieß, es seien noch mehr Kelche vorhanden gewesen, aber in der Schatzung des Ali-Pascha weggenommen oder von den Kurutzen geraubt worden, so spiegelten die kurzen Sätze jahrelange Leidenszeit wieder. Sie fragten auch nach den Kirchenbüchern, notierten seit wann sie vorhanden, und fehlten sie, so sollten sie „in kurzer Zeit" angeschafft werden. Matrikeln wurden nicht überall geführt, sie wurden angeordnet und in bezug auf den Weinschank gab es öfter Mißhelligkeiten zwischen Pfarrer und Gemeinde.

In den Jahren 1726 bis 1728 wurde eine Schulvisitation unter andern im Mediascher und Bistritzer Kapitel vorgenommen[2]). Einzelheiten sind geeignet, ein Bild der Schule jener Zeit zu geben. In Reichesdorf war seit vier Jahren S. Brukner Rektor, dort geboren, er und der Glöckner in Lehre und Wandel untadelhaft, den Kantor hatten sie wegen unverbesserlicher Übertretungen entfernen müssen. Aber auch der Rektor war ein großer Jäger gewesen, über seine zwei Jagdhunde wurde noch geklagt. Er behauptete die Bibel fleißig zu lesen, von andern Büchern mußte er wegen Armut abstehen. Er hatte 25 Schüler, aber wegen der Blattern waren nur 8 anwesend. Viele kamen auch sonst nicht in die Schule, besonders im Sommer, nur die Besten konnten lesen, einige syllabisieren, Katechismus wurde täglich behandelt. In Almen lehrte neben dem Rektor der Kantor, der die Absicht hatte, das Mediascher Gymnasium zu besuchen. Der Rektor hatte aus Armut und von Schulden gedrückt außer dem deutschen Neuen Testament sich keine Bücher anschaffen können, aber er wollte sich bemühen, „auch andre theologische Schriftsteller" sich anzuschaffen. Schüler waren 23, 5 die auswendig lernten, 9 die lasen, die übrigen syllabisierten, von den ersten wurden 3 im Lateinischen, 2 im Deutschen unterrichtet. Von den drei Mädchen las eines, die andern sillabisierten. Neben der Grammatik und dem Donat

[1]) Lustratio bonorum ecclesiasticorum in capitulo Mediensi instituta. Im Sup.-Arch. unter Kirchenvisitationsakten 1618—1795.

[2]) Die Akten darüber ebenfalls im Sup.-Arch. in derselben Sammlung. Schulzustände in Bistritz 1710, Ver.-Arch. 7, 333.

kam täglich der Katechismus dran. Außer dem Lutherischen Katechismus wurde noch der Felders und Megalanders benützt. Die Schule sollte neu gebaut und mit einem Zaune umgeben werden, da sie im freien Felde lag. Der Nimescher Rektor lag seinen Pflichten tadellos ob, trieb ein wenig Acker- und Weinbau, weil er vom Gehalt nicht leben konnte. Außerhalb der Schule verkehrte er nicht, er besaß eine deutsche Bibel, Cramers Erklärungen, Dieterichs Institutionen, Hutterus, die er fleißig las. Auch sein Kollege, der Kantor, hielt sich tüchtig, er besaß das Neue Testament deutsch, Seidels Katechismus, Molnars Grammatik, beide erklärten sich gegenseitig, was ihnen unklar war. Schüler waren 14, darunter 1 Grammatist, der im Deklinieren und Konjugieren sich übte, 1 lernte den Katechismus, 7 lasen, 4 sillabisierten, 1 lernte die Buchstaben. Die Größern lernten täglich im Katechismus, lasen in der Bibel und übten sich im Rechnen. Mädchen waren 7, 3 lasen und lernten den Katechismus, 2 lasen nur und 1 sillabisierte. Die Knaben und die Mädchen konnten das apostolische Symbol, die 10 Gebote aus dem Katechismus tüchtig[1]).

Der Mediascher Rat hatte vorher gewisse „Considerationes" aufgestellt, das Kapitel dazu „Anmerkungen" gemacht, nach denen sich die Visitation zu richten habe[2]). Besonders die jährliche Rechnungslegung des Pfarrers und der Kirchenväter wurde eingeschärft[3]) und überall den Leuten ans Herz gelegt, die Kinder in die Schule zu schicken. Sie versprachen es überall und hielten es nirgends.

Die Erfahrungen im Bistritzer Kapitel waren ähnlich[4]). Im

[1]) Die Nimescher Visitation fand 1732 statt.

[2]) Manuskr. wie oben im Sup.-Arch.

[3]) Consideration des Magistrats P. 9. Soll hinführo ein jeder Herr Pastor schuldig seyn, jährlich die geführte Rechnung über die Kirchen = proventus coram ven. capitulo tempore conventus zu produzieren und deren Zensur darüber erwarten. Ein gleichmäßiges sollen auch die Kirchenvätter vor dem löbl. Mediascher Magistrat zu thun verbunden seyn.

Dazu bemerkt das Kapitel: Die Inspektion der Kirchen Rechnung respiciret sowohl den Decanum capituli, als den supremum magistratum sedis, welchen sich diese hochwichtige Sache, nach erheischung der Kirchen Wohlfahrt werden recommandirt seyn lassen. Unsrerseits werden allen und jeden Pastoribus ecclesiarum die Sachen aufs schärpfeste eingebunden werden, und ein ampl. senatus wird ihren Untergebenen dergleichen einzuschärpfen wissen, daß die Schuld nicht an den Zuhörern haffte.

[4]) Ephemerides Bistricianae in quibus Acta dom. Delegatorum ejusdem expeditionis breviter delineantur. Anno 1727. Manusk. im Sup.-Arch. wie oben.

großen und ganzen waren Pfarrer und Gemeinde miteinander zufrieden, die Pfarrer verkündeten das reine Gotteswort, predigten mit einigen Ausnahmen auswendig, die Katechisation wurde gehalten, Sakramentsverächter waren nur vereinzelt, Zauberer und Segensprecher selten. Die Kinder gingen wenig in die Schule. Die Rechnungen sollen auch da so geführt werden, daß der Pfarrer sie dem Kapitel, die Kirchenväter dem Magistrat vorlegen. Überall wurde Auskunft verlangt, wie sich Pfarrer und Prediger trugen, ob sie keine neue Moden einführten und wie sie lebten, ob sie nicht unnötig viel herumreisten, wie sie den Gottesdienst hielten, ob ein Kirchenbuch vorhanden sei. In Pintak wurden noch keine Matrikeln geführt, die Predigten hin und wieder gelesen. In Tschippendorf hatte der Pfarrer unter dem Vorwand des Unfleißes der Kinder 2 Jahre lang die Katechisation unterlassen. In Mettersdorf gabs 55 Schüler, von denen keiner lateinisch lernte, „indem Niemand sein Kind bei der Schulen läßt". Der Rodnaer Pfarrer las die Predigten alle, den Rektorgehalt hatte er eingezogen, gab aber keinen Unterricht, „lasse die Kinder dahin laufen, daß sie wären wie das wilde Vieh, würden auch um Geld nicht informirt". Gegen seine Lehre hatten die Gemeindeglieder keine Einwendung, „unterdessen aber sei er dann und wann, sonderlich am Sonntag in der Vesper betrunken". Ihm wurde empfohlen, die Trunkenheit zu fliehen. Das Laster fand sich auch bei andern Pfarrern. Bei einem klagte die Gemeinde, daß er „Tabak überaus stark raucht", in Jaad, daß der Diakon zu schnell predige, so daß keine Andacht dabei sein könne. In Wallendorf wurde Fastnacht „ärgerlich gefeiert"; sie sollte abgeschafft werden. In Klein-Bistritz wollten die Eltern den Kindern keine Bücher kaufen, die Gemeinde setzte am Rektor nichts anders aus, „als daß er sich dann und wann mit dem Trunk überlade". In Neudorf gabs noch keine Tauf-Matrikeln, sie sollten angelegt werden. Der Lutherische Katechismus sollte hinfort in der Kirche verlesen und erklärt werden und die Gemeinde gegenwärtig sein. Auch in Waltersdorf fehlte die Matrikel, auch da war der alte Bistritzer Katechismus im Brauch, es sollte hinfort wie in Neudorf gehalten werden. In Petersdorf hatte der Pfarrer jene, die „in Unglück, Krankheit und Diebstahl raten konnten oder sich raten ließen", vom Abendmahl ausgeschlossen. Die Katechismuserklärungen, die bisher nur von Pfingsten bis Bartholomä gewesen, sollten hinfort, mit Ausnahme der Hundstage das ganze

Jahr gehalten werden. Der Rektor klagte, daß in den zwei Jahren seines Rektorats nur 4 Kinder in die Schule kämen, die andern blieben wegen Mangel an Kleidern und Schuhen fern. Mit der Schule stand es überall ähnlich. In Dürrbach waren 5 Schulkinder, in Weißkirch 9, in St. Georgen 12, in Wermesch 2, in Lechnitz 32. Als eine Änderung in der Ceremonie wurde angeführt, daß der Pfarrer die Leute beim Gebet stehn ließ und in Minarken, daß der Dechant befohlen hatte, nach der Predigt die Messe abzuhalten (das heißt das Abendmahl). „Zur klugen Frau" zu gehn, kam doch hin und wieder vor, in einigen Gemeinden war es dem Pfarrer gelungen, das Segensprechen bei seinen Kirchenkindern abzustellen, aber dafür übte es die „Walachin", und auch anderes blieb, „verstohlene Sachen durch unzulässige Mittel zu entdecken", das „Radaufstecken und Maientreiben" in Heidendorf. Am schlechtesten stand es in Zselyk, wo kein Kind in die Schule und niemand in die Kirche kam, aber der Pfarrer, dem sie schlecht genug Ehr und Respekt erwiesen, tröstete sich, es sei noch zu ertragen, wie ja kein Korn ohne Staub sei. In Tatsch hatte der Pfarrer die Kircheneinkünfte für Ställe, Zäune und Scheunen verwendet, die Kirche hatte er verfallen lassen, die Pfarrersstube hatte der Distrikt gebaut. Während sie in Weißkirch „lieber Gott als den Teufel zuhülf nehmen", betrogen sie in Lechnitz den Pfarrer bei der Zehntabgabe des „türkischen Korns" sehr, doch waren sie bereit, ihm dann und wann „eine Fuhre" zu tun. Es ist doch bezeichnend, daß überall ausdrücklich gefragt wurde, ob der Pfarrer nicht dem Trunk ergeben sei und das Schärfste, was einem Trinker geschah, die Drohung war, wenn er das Laster nicht lasse, werde er dem Bischof angezeigt werden und dann werde ihm geschehen, was er nicht erwartet habe. Selten klagten die Pfarrer über Mangel an Ehrerbietung, nur in Minarken hatten manche „so schlechte Mützen, daß sie solche nicht abziehen können", und das Urteil der Gemeinden über die Pfarrer lautete befriedigend.

Als die Kirche 1737 eine Generalkirchenvisitation veranstalten wollte, lehnte die Nationsuniversität, so sehr sie die Notwendigkeit anerkannte, die weltliche Mitwirkung unter Hinweis auf die Zeitumstände ab. Die Kirche solle es allein tun „als eine quasi praeliminar Untersuchung derer Herrn Pastorum", in der Überzeugung „daß wenn ein Pastor oder Diakonus loci einen gut-christlichen und exemplarischen Lebenswandel führet, das Auditorium auch

nicht leicht aus der Art schlagen kann, wo sich aber bei denen Lehrern das Contrarium befindet, da ist der Schluß vielleicht nicht ohne Grund zu machen, daß auch die Zuhörer nicht viel besser beschaffen sein müssen, nam qualis pastor, talis grex“[1]).

In den Synoden kehrte die Frage nach der Visitation immer wieder. Als Haner Bischof wurde, nahm er die Sache in die Hand[2]). Während die Durchführung schon begonnen hatte, erschien der Befehl der Regierung (15. Juni 1762)[3]), die Schulen zu visitieren und über deren Stand, besonders auch deren Mittel, zu berichten. Eine eigne Instruktion, die Haner aufsetzte, gab die leitenden Gesichtspunkte[4]), und so ist denn in der Tat die Visitation in den nächsten Jahren durchgeführt worden[5]).

Es hing mit ihr zusammen, wenn die Synode 1763 beschloß, in dem Bericht an den Hof als Mittel zur Verbesserung der Schulen die folgenden anzugeben: Zulassung der hörigen Söhne zum Studium, wie die vaterländischen Gesetze es verlangten, Fürsorge, daß tüchtige Leute, nach vorheriger Prüfung zur Universität gingen, genügende Gebäude für die städtischen Schulen, Erlaubnis freier Büchereinfuhr, Schaffung von Freiquartieren für Schüler in der Stadt[6]).

Aus der „Instruktion“[7]) läßt sich erkennen, welche Forderungen an die Schule gestellt wurden. Der Rektor sollte auf vorgeschriebene Weise zu seinem Amt gelangt sein, keiner irrigen Lehre verdächtig sein, einen „exemplarischen Lebenswandel“ führen, die Pflichten in der Kirche und Schule fleißig erfüllen, keine unehrliche Hantierung treiben, genügende Aufsicht über die Lehrer üben, die Kinder „gebührend“ unterrichten. Dazu gehörte, daß die Schüler in einem Verzeichnis eingetragen waren, daß er „einen schriftlichen Entwurf von der Einteilung derer Arbeiten und Stunden habe“. Die Schule wurde mit Gesang und Gebet eröffnet, dann etwas aus der Bibel gelesen,

[1]) Zuschrift der Nationsuniversität an den Bischof, 5. Juni 1727 und des Komes Baußnern an den Bischof vom 16. Juli 1737. Im August 1737 trägt der Bischof den Dechanten die Visitation auf und teilt die alten Visit.-Art. mit. Kisder Kap.-Prot. I, 471. Orig. im Sup.-Arch.

[2]) Zum Ganzen Sch. O. 1, CXXIff.

[3]) Ebenda 1, CXXIII. Das Schreiben bei Haner Conservatorium 1, 362. Reskript Maria Theresias erneut vom 19. Mai 1763, ebenda, S. 499.

[4]) Mitgeteilt Sch. O. 1, 286.

[5]) Meldung darüber 27. Juni 1763, ebenda, Haner Cons. I, S. 752.

[6]) Sch. O. 1, 283. Syn. vom 31. Mai 1763.

[7]) Sch. O. 1, 286.

erklärt und „auf den Zustand der Kinder zu ihrer Erbauung“ angewendet. Zeitweise kam der Kleine Katechismus und die Ordnung des Heils daran und nach dem Sittenbüchlein Anweisung zu gutem Betragen. Die Kinder sagten dann ihre „Lektion“ auf. Die fertig lesen konnten, sollten auswendig lernen, dann schreiben und „notdürftig rechnen“. Was Montag und Dienstag gelernt wurde, sollte Mittwoch, das von Donnerstag und Freitag Sonnabend wiederholt werden. Mit beten und singen wurde der Unterricht geschlossen und ein Bibelspruch mit auf den Heimweg gegeben. Geschickte und fromme Knaben sollten mithelfen, die Aufsicht zu führen, der Lehrer Auskunft geben, was für Strafarten er anwende. Zur äußern Ordnung gehörte das „Examen“ am Schluß des Jahres. Die Visitation fragte nach dem Einkommen des Lehrers, nach dem Schulbesuch, ob die Kinder die nötigen Bücher hätten u. dgl. m. Beim Kantor bezogen sich die Fragen auf seine besondern Aufgaben, zu denen vor allem die Besorgung der Musik in der Kirche gehörte, wobei die Lieder nicht zu geschwind und nicht zu langsam zu singen waren. Aber auch für die andern Lehrer waren die Fragen nach den Kirchendiensten ausführlich, die ganz auf ihnen lagen. Der „Kampanator“ (Glöckner) hatte die Kirche im ganzen und einzelnen rein zu halten, die Glocken zu besorgen, die Oblaten für die Kommunion, das Wasser für die Taufe zu schaffen, das, wenn es sehr kalt war, „laulicht“ zu machen war. Bei der Durchführung der Visitation wurde in Reichesdorf der Auftrag erteilt, das Taufwasser hinter dem Altar auszugießen, „weil es Gott gewürdigt, ein Sakrament auszumachen“. Der Kampanator hatte die Kurrende zu besorgen, uneinige Eheleute vorzuladen. Die Mädchenlehrer hatten die Fragen in bezug auf den Unterricht der Mädchen nach deren besondern Verhältnissen zu beantworten. Überall aber sollte erforscht werden, was neu einzuführen, zu verbessern oder abzustellen sei[1]).

Das letzte Ergebnis war[2]): Unter den fünf sächsischen Gymnasien stand Hermannstadt am ausgebautesten da. Es bot die sogenannten Humaniora, Einführung in die allgemeine Geschichte und Geographie, Philosophie und Theologie, auch griechische und hebräische Sprache. Als wünschenswert wurde die Einführung in die vaterländische Geschichte bezeichnet, in die Jurisprudenz und

[1]) C. Werner, Die Schulvisitation im Mediascher Kapitel vom Jahre 1765. Ein Beitrag zur Gesch. der sächs. Volksschule. Ver.-Arch. 23, 215f.

[2]) Sch. O. 1, 284.

Mathematik[1]). Ähnlich stand es an den übrigen Gymnasien, Bistritz ausgenommen, wo wegen Mangel an Mitteln, Fehlen der Lehrer und geringer Schüleranzahl nur die Humaniora geboten wurden mit den Anfangsgründen der hebräischen und griechischen Sprache und Theologie. Die ständigen verfügbaren Mittel waren mehr als dürftig, die Zinsen weniger Stiftungen, in Bistritz 1/4 des Petersdorfer Zehnten. Überall erschien notwendig: die Erhöhung der Besoldung, die freie Büchereinfuhr usf., dasselbe was die Synode aufgezählt hatte, dazu werde es ein Fortschritt sein, wenn von der äußern Einprägung zum wirklichen Verständnis der Wissenschaften fortgeschritten würde[2]).

Eine eigne Gruppe bildeten die Schulen in Mühlbach, Klausenburg, Broos, dann Birthälm, Heltau, Zeiden, Reußmarkt, Reps, Schenk, Agnetheln, Leschkirch, Reen, Tekendorf, und in Mettersdorf, Keisd, Bulkesch, gleichsam höhere Volksschulen, in denen lesen, schreiben, rechnen gelehrt wurde, die christliche Grundlehre an der Hand des Katechismus, für einige auch lateinische Sprache und Musik. Als wünschenswert wurde bezeichnet, wenn noch gelehrt würde: Syntax, Poesie, Rhetorik, das ist das Latein in vollem Umfang und biblische Geschichte. Mittel wurden keine ausgewiesen, bessere Gehalte als wünschenswert bezeichnet.

Die andern evangelischen Gemeinden (235) hatten gewöhnliche Schulen, und zwar Knaben- und Mädchenschulen. Hier lernten die Kinder lesen und den Katechismus, einige auch schreiben, wenige rechnen und eine noch geringere Anzahl Musik. Wünschenswert sei die biblische Geschichte. Stiftungen gab es keine, eine Verbesserung werde sein, wenn ohne Ausnahme über Gebot der Regierung der Schulzwang eingeführt werde und, wo es nicht der Fall sei, die Knaben und Mädchen getrennt unterrichtet würden[3]).

Das Ergebnis ist, vom heutigen Standpunkt aus angesehen, nicht grade überwältigend, aber in die Zeit hineingestellt doch nicht unbedeutend, wo in Böhmen und Mähren die alten Schulen überhaupt untergegangen waren, in Ungarn es wenige Schulen gab, in den österreichischen Erzherzogtümern der Schulmeister, weil er

[1]) Es ist insofern auffallend, als alle drei Gegenstände in der Sch. O. von 1756 bis 1758 vorkommen. Sch. O. 1, 223, 192, 184.

[2]) Sch. O. 1, 284: si a manuductione ad acroamaticam memoratarum scientiarum tractationem fieret progressus.

[3]) Das Ergebnis der Visitation im Kisder Kapitel im Kisder Kap.-Prot. 2, 1 ff.

keinen Gehalt hatte, zugleich Dorfschänker war, „so daß in der Stube, wo die Familie wohnte, die Hennen brüteten, die Ferkel grunzten, und er den Gästen den Wein zumaß, während er ein Kind um das andere den Katechismus aufsagen ließ". Während von Unterricht und Methode dort überall keine Rede war, wurde hier darüber verhandelt und Anleitung gegeben, wie solche selbst die erwähnte Instruktion andeutete. Das größte Übel war, daß es keine feste Vorbildung für die Lehrer gab. Im Schenker Kapitel zum Beispiel hatte von 37 Lehrern einer das Kronstädter Gymnasium bis zur Syntax, einer das Hermannstädter bis zur Rhetorik besucht, ein dritter das Schäßburger bis zur Periodologie, der Braller Kantor hatte in Agnetheln, ein andrer in Heltau seine höhere Ausbildung erhalten[1]). Aber Jahr für Jahr brachten die vielgeplagten sächsischen Bauern den Schullohn auf, bauten an den Schulen, wenn sie die Kinder auch spärlich hingehen ließen, aber in den Burzenländer 13 Gemeinden besuchten 1927 Kinder die Schule, im ganzen Fürstentum Teschen und Bielitz nur 410, in Troppau und Jägerndorf 1604. Die Ahnung, was sie an diesen Schulen hatten, haben unsre Gemeinden nie ganz verloren.

Es bezeichnete die allgemeine Lage, wenn im Burzenland es als erstrebenswert erkannt wurde, auf den Dörfern eigene Notäre anzustellen, damit die Lehrer nicht soviel Zeit „im Hannenhaus" zubrächten, wenn die Eltern den Kindern die nötigen Bücher kauften und sie fleißiger in die Schule schickten, wenn die Gehalte der Lehrer erhöht und die Schulgebäude verbessert würden[2]).

Es ist gewiß nicht unrichtig, wenn die Schulmeister für manchen Fehler der Schule die Pfarrer verantwortlich machten: die Hauptursache für den ewigen Wechsel des Amtes sei, „wenn wir von unsern Herrn Pastoribus in ihren weitläufigen Wirtschaften nicht zu allen Zeiten in Diensten sein können, wozu wir doch keineswegs verbunden sein, müssen also zu unserm größten Verdruß ein Dorf mit dem andern verwechseln". Sie kamen auf den Gedanken (1768), sich wie die Pfarrer „konfirmieren" zu lassen, um auf diese Weise zu einer festern Stellung zu gelangen, ein Weg, der ganz ausgeschlossen war[3]).

[1]) Ver.-Arch. 29, 474.

[2]) Sch. O. 1, CXXIV.

[3]) Eingabe vom 18. Februar 1768 des Joh. Roth, Rektor in Baaßen ceteris rectoribus inclusis ev. ecclesiae. Orig. im Brukenth. Museum. Coll. Hung. Trans. Tom. I. (64a).

Neben das Dorf mag das Bild der Stadt Mediasch gestellt werden. Dort ergab die Visitation 1763, daß von

den Mitgliedern der Schusterbruderschaft, und zwar 22 Gesellen und 15 Lehrjungen nicht lesen konnten 2 Gesellen und 2 Lehrjungen,

der Kürschnerbruderschaft, und zwar 17 Gesellen und 3 Lehrjungen konnten alle lesen,

der Fleischhackerbruderschaft und zwar 3 Gesellen und 4 Lehrjungen konnten alle lesen,

der Schneiderbruderschaft, und zwar 11 Gesellen und 9 Lehrjungen konnte 1 nicht lesen,

der Ledererbruderschaft, und zwar 4 Gesellen, konnten alle lesen,

der Schlosserbruderschaft konnten alle lesen,

der Schmiedbruderschaft, und zwar 5 Gesellen und 1 Lehrjunge, konnten alle lesen,

der Messerschmiedbruderschaft, und zwar 2 Gesellen, konnten nicht lesen, der eine kannte die Buchstaben,

von den 35 Gesellen und 16 Lehrjungen der übrigen 13 Bruderschaften konnten 4 Gesellen und 3 Lehrjungen nicht lesen, von 29 Spinnjungen 4.

Die Dienstknechte und Bauern sollten gleichfalls zu einer Bruderschaft vereinigt werden.

Die Prüfung der Mädchen ergab: große und kleine Jungfern vornehme 10, bürgerliche, große, das ist mit dem deutschen Worten 59, mittlere mit dem ungarischen Worten 45, unter denen 1 nicht lesen konnte, haubige, das sind junge Mädchen 50. Dabei wurde beschlossen, daß die Mädchen hinfort nicht mehr, wie es bis dahin geschehen, nach Willkür aus der Schule austreten dürften, sondern nur nach einer Prüfung vor dem Lehrer und Prediger. Genügten sie nicht, so hatten sie die Schule weiter zu besuchen. Selbst die Ausgetretenen sollen examiniert werden „und sofern einige steril befunden, wieder zur Schule zurückgewiesen werden". Unter den 45 Dienstmädchen waren viele, die nicht lesen konnten. Sie sollten es lernen und wenn die Kosten aus ihrem Lohn bestritten würden[1]).

Das allgemeine Bild des Schulunterrichts war ungefähr dieses: Das Lesenlernen begann mit dem Kennenlernen der Buchstaben. Der Lehrer schrieb sie an die Tafel oder zeigte sie im Abcbuch so lange, bis das Kind sie kannte. Dann wurde silabisiert.

[1]) Orig. im Sup.-Arch.

Viele kamen nicht darüber hinaus. Nur die Besten lernten wirklich lesen, wie schon erwähnt aus dem deutschen Buch sächsisch. Es war ein Fortschritt, daß 1768 in Kronstadt hochdeutsch gelesen wurde[1]). In den Schulen, in denen lateinisch gelernt wurde, mußte die Kenntnis der lateinischen Buchstaben neben den deutschen früh schon erreicht werden. Erst in der 3. Klasse kamen sie zum eigentlichen Lesen. Dazu kam von Anfang an der kleine Katechismus, zunächst ohne die Lutherischen Erklärungen, und Kernsprüche aus der Bibel sowie Gebete. Zum Schluß des Unterrichts erhielten die Kinder „das Latein", das ist einen Spruch, den sie zu Hause mitteilen mußten, in der Regel einen Sittenspruch oder ein Sprichwort, eine Schriftstelle. Neben Seidels Katechismus war seit 1764 Löseckens zergliederter Katechismus eingeführt[2]). Wenn die Kinder schon etwas lesen, also mindestens silabisieren konnten, trat das Schreiben dazu, sie lernten einzelne Buchstaben und Ziffern schreiben, 3 bis 4 auf einmal, die die Kinder nachzumalen hatten. Für die Mädchen galt oft „Rechnen und Schreiben geht das Geschlecht nichts an" oder „will das Geschlecht nicht haben". Nur bisweilen lernten sie die Ziffern, um die Lieder im Gesangbuch aufsuchen zu können.

In der Religion kam das Sittenbüchlein neu hinzu und die biblischen Geschichten, die aus Hübner gelernt wurden. Die zehn Gebote, die Worte der Taufe und des Abendmahls sollten so lange erklärt und wiederholt werden, bis die Kinder sie behielten. Doch solle dabei „das Herz nicht ungerührt bleiben". In den städtischen Schulen lasen die Fortgeschrittenen nicht nur wie auf dem Dorf aus dem Gesangbuch, sondern aus dem Neuen Testament und vor allem trat da das Lateinische und Griechische in den Vordergrund. Wo geordneter Unterricht war, blieb Mittwoch nachmittag frei, Sonnabend nachmittag war Vesper[3]).

Die Strafen in der Schule waren hart, oft grausam. Die Visitation hatte häufig Anlaß, die Lehrer zur Rede zu stellen und Weisungen zu erteilen.

[1]) Sch. O. 1, 315.

[2]) Syn. 1764, sess. 4. Idem catechesin Loesekenianam, parvulorum captui apprime accomodatam, in omnes pagorum ecclesias introducam singulisque in scholis inferioribus vult tractatam, patribus synodalibus omnibus et singulis idem volentibus.

[3]) Ein ausführliches Bild der Schulzustände in den Sch. O. 1, 313: Ordnung und Instruktion für alle Schulklassen in Kronstadt sowohl die drei kleinern als auch die vier größern, A. 1768 im Monat Julius.

Eine auffallende Erscheinung war, daß bisweilen die Schulen in sächsischen Gemeinden auf der „Edelerde", auf Komitatsboden, besser waren als im Sachsenland, besonders wenn der ungarische Edelmann ein Verständnis und ein Herz für die Sache hatte.

Die Bezahlung der Lehrer war überall schlecht, die Jahrbrote und Präbenden die Hauptsache, der alte Schullohn vielfach beschnitten und schwer einzutreiben. Aber gegen den Anfang des Jahrhunderts gehalten, war es doch besser geworden, die Schulgebäude, der Schulbesuch, die Sitten der Lehrer. Es ging doch vorwärts und die Kirche half nicht am wenigsten durch die Visitationen.

In Mediasch hatte Bischof Haner selbst die Visitation durchgeführt und Aufträge für die Zukunft gegeben: die Nachbarschaften sollten alle Vierteljahr zusammenkommen und die Visitationsartikel, die ihnen übergeben wurden, vorlesen und sich danach richten, an Sonn- und Feiertagen solle nicht gearbeitet und jeder „entheiligende Zeitvertreib" wie Tanzen, Würfeln, große Gastereien vermieden werden, die Taufmähler wurden eingeschränkt, das Heraustragen des offenen Sarges verboten, „damit der bisher mit der Ankleidung der verstorbenen Körper ausgeübten Eitelkeit und Verschwendung gesteuert werde". Mit dem 5. Jahr sollen die Kinder in die Schule geschickt werden und austreten nur mit Bewilligung des Stadtpfarrers, wenn sie lesen und schreiben können und den Grund zu ihrer Glückseligkeit erlernt haben. Alle Kleider-Hoffahrt soll abgestellt werden[1]).

Nicht nur die Visitation wurde mit großem Ernste gehalten, es war auch in dem Lehrergeschlecht jener Tage ein neuer Einschlag, daß zunächst die Gymnasiallehrer ihre Arbeit nicht mehr nur als im Dienst des Einzelnen und etwa der Gemeinde und der Kirche geleistet ansahen, sondern auch dem Staat und der Menschheit, und überhaupt den Gedanken in den Vordergrund rückten, daß eben die Gesamtheit darum für die Schulen zu sorgen verpflichtet sei. Eine ideale Auffassung des Berufs hob den Einzelnen: „Durch diese so wenig erkannten Verdienste werden dem Staat in allerhand Lebensarten Leute gezogen — schrieben die Hermannstädter Lehrer 1778[2]) — alle die zu Zivilbedienungen

[1]) Orig. im Sup.-Arch. Mediasch 19. April 1763. Vgl. Werner im Ver.-Arch. 23, 215f.

[2]) Sch. O. 1, 346.

angestellt werden, (wahrhaftig wenige ausgenommen, die auf Universitäten reisen), alle, die sich dem Kriegsstande weihen, alle Landprediger und Schullehrer, und endlich alle Bürger in der sächsischen Nation ohne Ausnahmen kommen aus den Händen derer auf Gymnasien dienenden Schullehrer. Nur diese schönen Vorstellungen von der Hoheit ihres Berufes haben den Mut der Hermannstädter Schulkollegen... erhalten und erhält ihn auch noch, sie werden nicht müde werden, ihre letzten Kräfte im Dienst des Vaterlandes, dem sie Bürger und im Dienst der Menschheit, der sie Menschen zu bilden das Glück haben, zu verbrauchen".

Am 9. März 1777 starb in Birthälm, wie erwähnt, Bischof Haner, nach dem Urteil seiner Zeitgenossen „einer der größten Männer seiner Zeit, nicht nur der sächsischen Nation sondern in ganz Siebenbürgen, von den Großen allerlei Standes und Religion geehrt und vom Volk geliebt". Er hatte vor allem in der argen Zeit die Rechte der Kirche verteidigt, dazu die Wissenschaft zu Hilfe gerufen, wertvollste Nachweise der Rechte selbst geschrieben, dann so reiche Sammlungen angelegt, daß die Geschichte der evangelischen Kirche nicht zuletzt heut dankbar aus diesen schöpft. Unbeirrt und ungebeugt war er den Weg des Rechts gegangen. In der Kirche erzählte man, in Wien sei ihm der Antrag gestellt worden, der Zehnte solle den Pfarrern bleiben, wenn er mit ihnen katholisch würde; er habe abgelehnt, selbst wenn er es werde, werde ihm niemand folgen. So steht er in der Erinnerung da, ein evangelischer Charakter, der „seinen schönen Lebenslauf als Christ und Patriot im Gebet für die Nation und sich beschloß"[1]).

Neben den Bischof mögen zwei andre Pfarrer gestellt werden, die typisch für die Zeit diese selbst charakterisieren, Felmer (1720 bis 1767) und Dan. Filtsch (1730 bis 1793), beide Rektoren des Hermannstädter Gymnasiums, Felmer 1758 bis 1763, Filtsch 1763 bis 1767, zuletzt beide Stadtpfarrer von Hermannstadt, der erste 1766 bis 1767, der andre 1772 bis 1793. Beide zunächst Gelehrte, die große Verdienste um das Hermannstädter Gymnasium hatten, dann wissenschaftlich tätig waren. Wohl sind Felmers Primae lineae (Grundlinien zur Geschichte Siebenbürgens) erst durch Eders Noten dazu bedeutend geworden, aber es war doch das erste Handbuch der vaterländischen Geschichte, und seine kleineren Arbeiten zeigten sein Interesse für die Geschichte, vor allem auch des säch-

[1]) Heydendorff in seiner Selbstbiographie. Ver.-Arch. 18, S. 12 u. 194.

sischen Volkes und von außerordentlichem Wert ist seine Abhandlung „Von dem Ursprung der sächsischen Nation in Siebenbürgen", die leider unveröffentlicht eine Fülle Material über die Sprache, Kleidung, Sitten und Gebräuche der Sachsen enthält. Eder nannte den Verfasser (1798) „den bei weitem gebildetsten aller bisherigen sächsischen Skribenten"[1]).

Filtsch wandte sich der Naturgeschichte zu. Er hatte einst mit Felmer zusammen die Heimat durchwandert, „Schätze der Weisheit und Erfahrung zu sammeln" — es war auch ein Zeichen neuer Lebensauffassung — uud noch in spätern Jahren gedachte er „mit vieler Rührung" der oftmaligen literarischen Unterhaltungen mit Felmer. Aber während Felmers Sinn auf die Geschichte gerichtet blieb, zog die Natur und die Philosophie Filtsch an. Das ganze Geschlecht lernte zählen, messen, beobachten, versuchte die Natur zu verstehen, um sie dem Leben dienstbar zu machen. Filtsch war einer der ersten, der auf die Steinkohlen in Siebenbürgen aufmerksam machte und in einer Untersuchung über den Brand im Getreide schrieb er: „daß die Natur auch in ihren Fehlern, die sie öfters macht, sowie in ihren regelmäßigen Wirkungen zur Vollkommenheit eines Dinges, sich vor unsern Augen verbirgt und ihre Heimlichkeit nicht gern offenbart", reize um so mehr zur Forschung, „denn es ist der Vernunft und Kunst nicht selten gelungen, daß sie sie durch anhaltende Beobachtungen auf ihrer verdeckten Spur unvermutet ertappet und die Mittel gefunden, durch Hinwegräumung der Hindernisse und einen vernünftigen Beistand, ihren natürlichen Wirkungen zu Hilfe zu kommen". Aber der Geist des Menschen wollte mehr als Einzelkenntnisse: „Das Wissen soll ihm helfen — urteilte Filtsch — zunächst das eigne Leben auf Erden sicher und gedeihlich zu bilden, seine Pflichten und Rechte will er dadurch festigen; und wieder dem großen Rätsel des Lebens, dem Verhältnis zu dem Ewigen will er durch ihre Hülfe näher kommen. Auf sich selbst und auf seinen Gott bezieht der Mensch Alles, was er weiß". So steht über den einzelnen Wissenschaften die Philosophie, die zugleich die Mittel an die Hand gibt, die Erziehung und ihre Methode zu verbessern.

Die schweren Zeitverhältnisse zwangen Filtsch auch in den unmittelbaren Dienst des Tages. Im Kampf um den Zehnten

[1]) Über Felmer, dessen Lebensarbeit auch in frühere Zeit fällt, siehe oben S. 179.

schrieb er eine Geschichte des Zehntrechts und überreichte im Namen der sächsischen Geistlichkeit Maria Theresia eine Bittschrift, den Zehnten zu schützen, bei besondern Anlässen konnte er lateinische und deutsche Verse machen, ein Mann von ungewöhnlicher Bildung. Bei seinem Tode rühmten sie ihn als „einen Mann von großer Erfahrung, Klugheit, Scharfsinn, Geistesgegenwart, Liebe zur Ordnung und von ungewöhnlichen Rednergaben".

Ihn wie Felmer zeichnete eine seltene Bescheidenheit aus. Stolz auf ihre Wissenschaft, begehrten sie nichts für sich. Nach dem Tode des Bischofs Haner wurde Filtsch von der Birthälmer Gemeinde zum Pfarrer gewählt und es ist keine Frage, daß die Synode ihn zum Bischof gewählt hätte, wenn er nicht von vornherein abgelehnt hätte. Und er lehnte ab, weil er von Hermannstadt nicht fort wollte, das dem geistig regsamen Mann auch die Anregungen des geselligen Lebens in höhern Kreisen bot, die er nicht gern entbehren wollte[1]).

In Dan. Filtsch kündigt sich zugleich die neue Zeit an, die mit Josef im Sturm einzog in diese Lande.

Zu allen Zeiten läßt die Kultur eines Volkes verschiedene Schichten der Bildung erkennen, die über- und nebeneinander lagern, wie die Schichten der Erde. Von den religiös-kirchlichen Anschauungen gilt das gleiche. Auch sie gehören nicht einer Zeit an, aus der Vergangenheit ragen Überreste bis in die Gegenwart.

Zu den ursprünglichsten Anschauungen vorchristlicher Zeit die das Christentum nicht hatte verdrängen können, gehörte der Glaube an Gespenster und Hexen. Er begann vernünftigeren Anschauungen zu weichen. Als 1718 zwei Klagen wegen Hexerei beim Hermannstädter Magistrat vorlagen, wandte dieser sich an die Wiener und Leipziger juridische Fakultät um ein Gutachten. Die erste hielt die Anwendung der Tortur für zulässig, die Wasserprobe aber für keinen Beweis und für eine Versuchung Gottes, die andre hielt beides, Tortur und Wasserprobe, für unzulässig und der Hermannstädter Magistrat sprach beide Frauen frei, weil es besser sei, in solchen Fällen Gott die Strafe anheim zu stellen als Unrecht zu tun. In Hermannstadt sind keine weitern Prozesse vorgekommen, im Sachsenland wie es scheint der letzte in Mühlbach 1746 und

[1]) Über Filtsch und Felmer die betr. Artikel im 1. Band des Schriftsteller-Lexikons, dann Ver.-Arch. 19, 349f, 352f.

in Schaal 1753[1]), 1737 war die Neppendorfer Pfarrerin angeklagt, sie gehe mit Hexen um[2]). Die Tortur schaffte Maria Theresia 1777 ab. Der Glaube aber, daß einzelnen Menschen übernatürliche Kräfte gegeben seien, die sie zum Nutzen und Schaden der andern anwenden könnten, ist bis heute nicht auszurotten gewesen.

Alter Gottesglaube, der in seinen Wurzeln in das jüdische Volk und das Alte Testament zurückging, der in Gott den zürnenden, strafenden Richter sah, auf der andern Seite der Glaube an den christlichen milden und vergebenden Vater, stand in den Herzen des Geschlechts fest. Gottes Spuren im eignen Leben nachzugehen, die Vergehen zu suchen, die bestraft, die guten Taten, die belohnt wurden, aufzuspüren, war eine liebe Aufgabe. Der Vorsehung zu vertrauen, war selbstverständlich. Als J. Th. v. Herrmann[3]), der treue Gehilfe Brukenthals befördert wurde (1766), sah er darin „einen neuen Beweisgrund der gnädigen Regierung Gottes", dem er dafür wie für andre Wohltaten dankte, überzeugt, das künftige Glück nicht besser zu machen, „als wenn ich dessen völlige Direktion von der gnädigen Disposition der Vorsehung erwarte". Der Vorsehungsglaube hielt den Einzelnen im Unglück aufrecht, die Religion tröstete ihn. „Alle Aussichten auf heitere Gefilde sind für mich umnebelt — schrieb derselbe Herrmann 1773[4]) — und die Strahlen der Religion, die durch mein Gewölk durchbrechen, beleuchten noch alleine den Weg, den ich zu gehen habe." Gleichmut der Seele war mit aller Philosophie nicht zu erringen, „die Religion und sonst nichts anders muß sie uns verschaffen"[5]).

Selbst beim Briefwechsel war „die Ehre Gottes" ein Ziel[6]). Das Gebet der Mutter ging auf „ein christliches und Gott wohlgefälliges Leben", „daß wir unsre lieben Kinder in der Furcht Gottes und allen christlichen Tugenden auferziehen mögen"[7]). Der

[1]) Über die Mühlbacher Prozesse J. Kooß im Mühlbacher Gymn.-Progr. 1883, über den Schaaler Ver.-Arch. 39, 780. Der Schaaler scheint mit einem Freispruch geendet zu haben.

[2]) Hermannst. Kap.-Arch.

[3]) J. Groß, Aus den Briefen des Gub.-Sekretärs Joh. Theodor von Herrmann im Ver.-Arch. 23, 86.

[4]) Ebenda, S. 167. Gottvertrauen 25, 371.

[5]) Ebenda, S. 366. Belege dafür zahlreich auch in Heydendorffs Selbstbiographie. Ver.-Arch. 18. Dazu Ver.-Arch. 25, 44, 55. Trost in Trübsal 25, 71.

[6]) Ver.-Arch. 25, 109.

[7]) Ebenda 25, 132.

Tod galt „als Gewinn", wies schon bei Paulus hieß[1]). Wohltaten sollten helfen, den Schatz im Himmel zu sammeln[2]). Gottes Güte aber leitete des Menschen Leben, der Gedanke machte jeden Schmerz erträglich[3]). „Wirf dein Anliegen auf den Herrn", das half über vieles hinweg[4]). Am letzten Lebenstag hoffte der Sterbende auf die Fürsprache des Heilands und auf Gottes Gnade „um das Verdienst unsres teuren Erlösers"[5]). Unvorhergesehene Hilfe stimmte dankbar und demütig[6]). In der Ehe, die durch Liebe verbunden war, sah der Gatte als teuerstes Gottesgeschenk die Gattin an, dankte ihr „für alles", was sie ihm getan und bat um Verzeihung für alle Fehler und alle Sorgen, die er ihr gemacht hatte[7]).

Allerdings empfanden die Gebildeten um jene Zeit, daß sie anfingen, nicht das gleiche unter Religion zu verstehen, wie die weniger Gebildeten. Bei der Charakteristik eines Bekannten urteilte Herrmann[8]), jener sei „ein Mann von großen Einsichten, von einer seltenen Redlichkeit, ein Mann von Religion und dem Verstand, wie wir einen Mann von Religion annehmen". Hin und wieder trat an Stelle Gottes die Gottheit, auch in Ansprachen in der Synode verdrängte bisweilen numen den persönlichen Gott. Dogmatisch aber wurde er festgehalten, als der Dreieinige, der evangelische Gott, im Gegensatz zum unitarischen, dessen Ablehnung jeden Abend die drei Schläge der Glocke am Schluß des Abendläutens bedeuteten. Wenn Unheil kam, dann war es Strafe für Unterlassungen und der erzürnte Gott wurde durch Bußandachten zu versöhnen versucht. Als eine große Überschwemmung 1771 Hermannstadt heimsuchte, die Vorstadt einige Tage lang von der Stadt abgesperrt war, so daß sie weder Fleisch noch Milch bekam, wurden drei Tage hintereinander in der großen Kirche Bußandachten gehalten und dann ein feierlicher Bußtag[9]). Ähnlich wurden frohe Ereignisse durch Dankgottesdienste gefeiert. So am

[1]) Ein Abendlied von Heydendorff, ebenda, S. 76.
[2]) Ebenda, S. 58.
[3]) Ebenda, S. 481.
[4]) Ebenda, S. 419.
[5]) Ebenda, S. 469.
[6]) Ebenda, S. 392.
[7]) Heydendorffs schöner Brief an seine Frau (1793). Ebenda, S. 619.
[8]) Ebenda, S. 426.
[9]) Ebenda, S. 155.

1. April 1754 aus Anlaß der Geburt eines Erzherzogs (Ferdinand). In Kronstadt begann die Feier um 9 Uhr früh mit Absingung allerhand Lob- und Freudenlieder, unter Anwesenheit des Militärs in der Kirche. Die Predigt wurde, mit Rücksicht auf die Offiziere hochdeutsch gehalten, und zwar über Jes. 9, 6, 7 „Uns ist ein Kind geboren", wobei der Redner die Notwendigkeit eines Erlösers und die der weltlichen Obrigkeit nachwies, aus der dann „die Gerechtigkeit des Lobopfers für den Prinzen" gefolgert wurde. Nach der Predigt ging der Magistrat und das Militär ins Chor, wo feierliche Musik ertönte, die bis 12 Uhr dauerte. Daran schloß sich ein prächtiger Schmaus und ein Ball[1]).

Gewöhnlich wurde sächsisch gepredigt. Die „gebildeten Kreise" waren damit nicht zufrieden, wie denn überhaupt, schon das Zeichen des Rationalismus, die Kritik einsetzte. J. Th. Herrmann begrüßte die Aussicht auf deutsche Predigten 1771 mit Freude und hoffte Abstellung mancher Mißbräuche, die sich beim Gottesdienst eingeschlichen hatten. Gegen die Predigten „im pöbelhaften sächsischen Dialekt" wandte er ein, „es kamen so gemeine Redensarten auf die Kanzel, wie wenn man im Backhaus spricht. Durch die deutsche Mundart werden diese ausbleiben". Zum Glück wurde die sächsische Mundart beibehalten. Sie half mit, das hohle Pathos, das phrasenhafte Reden, zu dem die gelernte deutsche Sprache leicht verführte, fern zu halten. Die Wandlung, die damals mit den Predigten vor sich ging, geht aus dem hervor, was Bischof Funk in einer Abhandlung über die Liturgie über die Predigt sagt: „Alle guten Predigten müßten praktisch, folglich moralisch sein. Da aber rechtes Leben rechten Glauben oder Erkenntnis voraussetzt, so ist darauf zu sehen, daß die Artikel des christlichen evangelischen Lehrbegriffs nicht ganz beiseite gesetzt werden mögen, wie es das Ansehen gewinnt, ohne daß man sich jedennoch auf Erklärungen derer Geheimnisse oder auch abstrakte kritisch und polemische Abhandlungen oder Vorträge einzulassen habe". Er trat dafür ein, „daß die Predigten, wenn immer möglich, von denen Predigern und Pfarrern niedergeschrieben, denen Landpredigern aber, die aus eignen Kräften selten etwas Taugliches zu machen im Stand sind, gute Predigten angewiesen würden, deren sie sich zum öffentlichen Vortrage bedienen müßten"[2]).

[1]) Ebenda 22, 113.
[2]) Hermannst. Kap.-Arch. 1792, XIV. B. 1 (1378).

Die Feier des Sonntags war streng, wer nicht in die Kirche ging wurde bestraft, bei allen Visitationen wurden die Verächter des Sonntags hervorgeholt und mußten Rede stehn. Aber in Hermannstadt begann die Sitte sich zu lockern. Wohl ging der Gouverneur Brukenthal fleißig in die Kirche, zweimal in der Woche, am Sonntag unter allen Umständen, aber 1769 schrieb Herrmann über Hermannstadt: „Die Sonn- und Feiertage scheinen zu nichts anders eingesetzt zu sein, als in allerhand Arten des Vergnügens abzuwechseln. Alle öffentlichen Gärten, Spaziergänge und Wirtshäuser ertönen davon, und nach Sonnenuntergang sind die Straßen mit Kutschen bedeckt, welche mit grünen Zweigen umschlungen, im Triumph aus dem sogenannten jungen Wald nach Haus fahren“ [1]). Es galt das aber jedenfalls bloß für die „Noblesse“, die vielen nichtevangelischen Mitglieder des Guberniums und der andern Landesämter. Das sächsische Bürgerhaus war davon unberührt. Hier floß das Leben ernst und streng und in fester Form dahin. Der Besuch des Gottesdienstes war so selbstverständlich, daß die Nachbarschaften am Sonntag auch am Tage reihum die Gassenhut übernahmen und die Bänke in der Kirche vermehrt wurden. Es ist dem sächsischen Volk niemals eigen gewesen, die religiösen Fragen im Überschwang der Gefühle lösen zu wollen, es ist weder in der Reformationszeit, noch bei andern Wendepunkten der Sturmwind gewesen, der das Volk durchfuhr, sondern der milde Lufthauch, in dem auch schon dem Propheten der Herr erschien. Ein Grund liegt jedenfalls in seiner Naturanlage, ein andrer wohl auch darin, daß alle diese Bewegungen hieher erst kamen, als die erste Glut schon erloschen war. So war vom Pietismus die Vertiefung des Glaubenslebens ausgegangen, die sich insbesondere im frommen Leben des Bürgerhauses zeigte und dort seine schönste Frucht brachte. Ein schönes Zeichen dafür war die Stiftung eines evangelischen Waisenhauses in Hermannstadt durch den Lederer G. Theyß, auch Ziedner genannt, der für den vielfältigen Segen, den er von Gott empfangen, da ihm die Kinder alle gestorben, 500 Gulden im Jahr 1753 zu dem Zweck bestimmte, daß „bettelarme“ evangelische Waisen davon sollten erhalten werden. Seine Frau fügte nach dem Tod des Mannes einen Meierhof dazu, „zum Wohnplatz deren benannten lutherischen bettelarmen Waisen“. Drei Jahre später wurden Bestimmungen

[1]) Ver.-Arch. 23, 120.

für die Einrichtung des Hauses festgesetzt, ein „Informator" von stiller eingezogener Lebensart sollte die Kinder beaufsichtigen und lehren, die „Kinderwärterin", „eine Weibsperson von mittlerem Alter, von tugendsamer und sittsamer Lebensart" der Wirtschaft vorstehen und mithelfen, die Kinder zu erziehen. Die Knaben sollten ein Handwerk lernen, die Mädchen „womöglich an Kindesstatt zu befördern bei jemandem, der da verspricht, selbe zu besorgen und auszuheiraten". Es trat 1758 ins Leben, freundliche Stiftungen und Geschenke förderten es, von einer Tochter des reichen Kaufmanns Doboši 1760 2000 fl., vom Bürgermeister Glockner 1000 Gulden, von seiner Witwe 1763 2000 Gulden[1]).

Der wohltätige Sinn hat dem sächsischen Bürgerhaus nie gefehlt. Ein schönes Zeugnis dafür waren die fortlaufenden Geschenke an die Kirchen in den Städten, auch an die Gymnasien, wie sie an allen Orten Regel waren, Stiftung von Freitischen, von Stipendien und kleinere Gaben zur Erhaltung der Schulen. Das alles zugleich ein Ausdruck religiösen Sinns, denn des sächsischen Hauses Grundzug war seine Frömmigkeit[2]). Nicht nur am Gottesdienst und Abendmahl nahm das Haus teil, der Hausvater prüfte sich, ob er es würdig empfangen könne und es war nicht bloß Redensart, wenn er an die Spitze des Hausbuchs oder der Kaufmann über sein Rechnungsbuch den frommen Spruch setzte, in dem er die Arbeit Gott befahl. Der Handwerker sang am Abend in der Werkstatt mit seiner Frau fromme Lieder, den Kindern ein unvergeßlicher Eindruck. In manchem Haus leitete die Morgenandacht den Tag ein. An sein Haus in der Schmiedgasse in Hermannstadt schrieb der Besitzer 1765: „Wer den Herrn fürchtet, der hat eine sichere Festung und seine Kinder werden auch sicher wohnen. Prov. 14, 26". Nähere Beziehungen zum Heiland hatte der Pietismus gebracht. Seine Person, sein Evangelium, nicht ohne den mystischen Einschlag des ersten Christentums, gaben die Kraft, selig zu werden.

Frommen Stimmungen sich hinzugeben, war eine stille Erhebung, „o wie himmlisch sanft sind solche Stunden und Empfindungen", schrieb Heydendorff an seine Frau (1793)[3]). Er selbst

[1]) Dr. J. Wächter, Das evangelische Waisenhaus A. K. zu Hermannstadt. Eine geschichtliche Skizze. Hermannstadt 1859.

[2]) Dr. G. A. Schuller, Hermannstadt um die Mitte des 18. Jahrh. im Ver.-Arch. 34, 346f. Sachsengesch. 2, 243.

[3]) Ver.-Arch. 25, 624.

eröffnete, wie es wohl allgemein Brauch war, den Tag mit dem Lesen einer frommen Betrachtung: „ich stehe ordentlich nach 5 Uhr früh auf, und ... lese des Sturms Betrachtung auf den Tag, dann singe ich hart meine Morgenlieder und das schöne: ‚Gott, dessen Allmacht sonder Enden'. Dann lege ich mich an“ [1]).

Vor allem in Krankheiten, dann beim Tod der Freunde, besonders im Hinblick an den eignen Tod hatten die religiösen Gedanken ihre Stelle und gaben Trost. Die Hoffnung, die Seinen wiederzusehn [2]), der Glaube an die Fortdauer der Seele gewährte ebenso Beruhigung wie die Hoffnung, daß der Nachkomme die Grabstätte besuchen werde und Tränen des Dankes weinen werde. Fühlte der Hausvater den Tod nahen, dann versammelte er die Angehörigen um sich, nahm Abschied von ihnen und empfahl sie dem Schutz Gottes [3]). Auch das erwachsene Kind nahm, wenn es den Tod nahen fühlte, von den Eltern Abschied und tröstete sie. Noch priesen die „Leichenkarten“ den Verstorbenen und sprachen, von den Lehrern der Gymnasien verfaßt, den Hinterbliebenen Trost und Mahnungen zu [4]).

Die religiöse Lektüre mußte, abgesehen vom Gesangbuch und der Bibel, die viel benützt wurden, aus Deutschland geschafft werden. Neben Luthers Teutschem Thesaurus „Jesus der wahre Messias“ von Olearius (zuerst 1714 erschienen), H. Müllers Geistliche Erquickungsstunden, Schmolcks Heilige Flammen und Betaltar, Huberinus ein fruchtbarer erbaulicher Schriftsteller der Reformationszeit. Es standen wie in der Empfindung der Zeit nebeneinander die reformatorischen und pietistischen Schriftsteller. Das „Starckenbuch“, zuerst 1727 erschienen, kam gegen Ende des Jahrhunderts auch hieher [5]).

Die Übertritte in der Theresianischen Zeit weckten den protestantischen Trotz und den Entschluß, fest zu bleiben, besonders als einige „vornehme“ evangelische Familien den Versuchungen er-

[1]) Ebenda, S. 486, Heydendorff 1791: Frühe bis acht hatte ich meine Pflege und Privatandacht geendigt. Ver.-Arch. 18, 171.

[2]) Ebenda 25, 107, 297. Vgl. auch S. 288 und 293.

[3]) Ver.-Arch. 22, 557. Einige Leichengedichte, S. 585 f.

[4]) Eine Leichenrede von Fandert in Michelsberg (seit 1781 dort Pfarrer) von G. Seiwert im S. Volkskalender, Hermannstadt, 1868, S. 52, eine andre bei Wellmann: Reisebriefe aus dem Land der Sachsen in S. Kronstadt 1843, S. 60 ein aus dem Jahr 1780.

[5]) Ver.-Arch. 34, 347.

lagen. Als Waldhütter von Adlershausen, ein schwächlicher Streber, wegen seines Übertrittes der sächsischen Nation zum Komes aufgezwungen worden war, da redete ihn ein Pasquill darob an: „Was hat Ihnen bei uns gefehlet? Haben Sie etwa Fehl an der Religion gehabt? Ach, nur Gott und das Gewissen zum Zeugen genommen! Haben Sie nicht die reinste und vor aller Beschmutzung der Menschensatzungen gesäuberte Quelle göttlichen Wortes darinnen gehabt? Wofür Gott ewig sei gedanket! Haben Sie nicht geistreiche allerbeweglichste Predigten darinnen gehabt?“ und warf ihm vor: „Das habe ich wider dich, daß du die erste Liebe verlässest; gedenk wovon du gefallen bist und tue Buße und tue die ersten Werke“ [1]).

Unter solchen Umständen galten gemischte Ehen als ein Unglück und sind höchst selten gewesen. Als ein Bruder G. Herrmanns 1738 eine Katholikin heiraten wollte, schrieb er ihm einen Brief, der ein Widerschein der Gedanken in den evangelisch-sächsischen Kreisen ist [2]). Der Eindruck auf die Eltern wird zuerst ins Feld geführt, soll die Mutter darum 69 Jahre alt geworden sein, um den Schmerz zu erleben, eine katholische Schwiegertochter und katholische Enkel zurückzulassen? Dann der Hinweis auf die Kinder: „wirst du ohne Gefühle der bängsten Gewissensunruhe es mit ansehen können, daß diese in einer andern Denkungsart erzogen werden, als die du, dein Vater, die deine Voreltern gehabt, und deren heilsame Wirkungen sich bei ihnen in der letzten Stunde, am Rand der Ewigkeit, so mächtig geäußert haben?“ Hinweis auf böse Erfahrungen anderer, auf die Familienzwistigkeiten, die dadurch entstanden, folgen und zuletzt die harte Frage: „Glaubst du wohl, daß du mit deiner katholischen Frau auch irgendwo in Siebenbürgen, ich will nicht sagen unter deinen Geschwistern, nicht unter deinen übrigen Freunden, sondern unter ganz Fremden Ehre aufheben könntest? Würdest du nicht überall angestaunt und wegen des, deiner und der Deinigen Grundsätzen so entgegengesetzten Beginnens beurteilt werden?“ Und darum die Aufforderung, „dem Abgrund mit doppelten Schritten zu entfliehen, worinnen du dich mit deiner ganzen unglücklichen Nachkommenschaft versenken würdest“.

Es lag auch hier ein Schutz darin, daß, wer dem evangelischen Glauben untreu wurde, damit aus dem Kreis des Volkes ausschied, weil Kirche und Volkstum sich deckten.

[1]) Mitgeteilt ebenda, S. 355 f.

[2]) Ebenda, 22, 592. Vgl. 25, 160.

Einzelzüge aber aus dem Ergebnis der Kirchenvisitation jener Tage (1766) mögen das Bild des kirchlichen Lebens ergänzen. In Broos gab es dauernden Streit mit den Reformierten, die sich fort und fort Übergriffe erlaubten. Sie hatten eigenmächtig auf den gemeinsamen Friedhof ein Tor brechen lassen, um mit Wagen hineinfahren zu können, was die evangelische Kirche als Beeinträchtigung empfand. Die alte Bruderschaftsordnung war aufgelöst, die „jungen Purschen" sollten wieder in eine solche gebracht werden, damit sie zur Kinderlehre angehalten und „von der Schwärmerei abgehalten" würden. An der Frau des Predigers wurde das freie Betragen gerügt, das so ärgerlich war, daß die letzte Ermahnung an sie erging. An den Zuhörern war „genugsam" auszusetzen, doch versprach der Magistrat, Regeln und Artikel besorgen zu helfen. In Rumes rangen die Sachsen schwer mit den Rumänen, die Jugend war unfolgsam, hatte keine Schule gehabt, es werde Geduld brauchen, „die arme Jugend menschlicher zu machen". Auch hier überhob sich die Predigerin, unter dem Vorwand, daß sie eine Ratsherrntochter aus Broos sei, „ist aber ihren Exzessen durch eine ernstliche Vorstellung begegnet worden". In Pien klagte die Gemeinde über die Trunkenheit des Predigers und seinen „ärgerlichen und niederträchtigen Umgang mit den Walachen". Die Kirche hatte da den Weinzehnten von den Wal.-Piener Weingärten, „solang man ihn vor den Augen des Fiskalzehntners verbergen kann". Die erwachsene Jugend zeigte viele „wallachische Sitten", „wie denn einige kein teutsches Wort reden wollen, ob sie es schon gut verstehen". Ernste Drohungen wollten mithelfen, „dieß Volk gesitteter zu machen". In Kelling war der Pfarrer schon lang krank und mußte sich einen Vikar halten, der als tüchtig gerühmt wurde. Überall bezog die Kirche eine Einnahme aus dem Kirchenweingarten, den das Dorf bearbeitete. Gegen „das teuflische Laster der Verläumdung" sollte mit Strafen eingeschritten werden. In Rätsch „fehlte es, so klein der Ort ist, doch an keiner Gattung von Hauptsünden", Großpold „ist wegen der Transmigranten sehr merkwürdig, und es ist sehr zu bedauern, daß diese den verdorbenen Sitten der alten Einwohner sehr ähnlich werden. Um so viel mehr sind allen und jedem öffentlich diese Pflichten beweglich ans Herz gelegt worden"[1]). Es fehlte nirgends an Schatten, aber ein Fortschritt war, daß die Gemeinden über

[1]) Ein Kandidationsprozeß von 1764 bei Krasser: Gesch. des sächs. Dorfes Großpold. Hermannstadt 1878. S. 74.

die Pfarrer überall nur Gutes sagen konnten und wo in ihrer Mitte Fehler waren, es bessern wollten. Bisweilen galt wohl: „versprochen wird genug, die Zukunft wird es zeigen, wie viel man halten wird".

Die Zekescher Surrogatie zeigte ein viel dunkleres Bild. In Bußd war die Jugend sehr unwissend, „woran aber die vielen Herrndienste schuld sein, deren sie auch an den denen Feiertagen nicht verschont worden", die beiden adligen Herrn, Miko und Pogany, hatten dem Pfarrer zwei Äcker weggenommen, in Weingartskirchen die dortige Herrschaft fast den dritten Teil des Hatterts ebenso, und damit den Pfarrer des Zehntens beraubt. In Blutroth hielt der Herrendienst die Leute von der Beichte und der Kirche ab, in Gergeschdorf war die Jugend fleißig, aber „der Herr" hatte dem Prediger einen Weingarten geraubt[1]). Ähnlicher Raub an Kirchengut in Gießhübel und Törnen. Die Csergieder hatten 1742 einen Bauern zum Pfarrer gewählt, doch wurde die Wahl aufgehoben[2]).

Der Vorgang bei der Kirchenvisitation war in der Regel der, daß zunächst der Dechant, wo der Bischof sie vornahm, dieser eine Predigt im Anschluß an ein Bibelwort hielt, worauf die Visitationsartikel vorgelesen wurden und an ihnen das Leben der Gemeinde geprüft wurde. Strafwürdige Personen wurden vorgerufen und sofort bestraft. In Martinsdorf lebte Honnes Schüler in täglichem Rausch, und brachte seine Wirtschaft ins Unglück. Da er bei der Visitation nicht in die Kirche kam, wurde er zwangsweise gestellt und nach kurzem Verhör ihm „in facie ecclesiae die Kapitels-Geige angehenkt und hiemit vor die Kirchenthür gestellt", nach dem Gottesdienst wurde er ins Gefängsnis geworfen „mit Beibehalt seines Ornats". Vor der Abreise der Visitationskommission bat er um Verzeihung, stellte Bürgen für seine Besserung und wurde

[1]) Im Liber eccl. Gergelyfalvensis in der Gergeschdorfer Kirchenlade S. 58. Leges ... darin P. 16: Von nun an sollen die walachischen Pelze abgeschafft sein und fortan Keiner sich unterstehen, einen andern als sächsischen Pelz anzuschaffen; auch wird von itzo fortan Keiner anders als in einem sächs. Pelze copulirt werden (1721).

Observatio: Si quis ex diaconis vel scholaribus matrimonium iniverit, nec id prius decano significaverit, ejusque consensum sibi expetierit, in decano suo pro poena exsolvat rhfl. 2. Im selben Buch Renovata consignatio bonorum parochialium capituli Czekesdiensis ... conscripta 1721.

[2]) Unterwälder Kap.-Prot. S. 149.

darauf frei gelassen. Im Schelker Kapitel fehlte es in manchen Gemeinden an Freigebigkeit der Kirche gegenüber, sie wurden zur christlichen Wohltätigkeit aufgemuntert. In Kleinschelk wurde über Kleiderpracht geklagt, die Obrigkeit sollte „dem Hoffart-Teufel obstatt halten und die unanständige Kleidung denen, die Ärgernis geben, wegnehmen, ja zu diesem ihrem Schimpf an einen publiquen Ort in die Höhe anschlagen und zu einer Wohnung der Motten widmen". Wo der Borten zu hoch war, wie in Haschagen, da wurde das Maß für ihn zurückgelassen. Wohl ging das Bestreben dahin, „das innerliche Wachstum des Christentums in Erfahrung zu bringen", aber zuletzt mußten sie doch immer nach seinen Äußerungen sehn und wenn das dann Äußerlichkeiten waren, so war die Gefahr nahe, sie zum Maßstab zu nehmen.

Es ist bemerkenswert, daß der Pfarrer sich beunruhigt fühlte, der einigen Leuten das heilige Abendmahl gegeben, über die er später erst erfuhr, daß sie unversöhnt zum Tisch des Herrn getreten. Ein neues war es, daß an der Unreinlichkeit des Kirchhofs Anstoß genommen wurde.

Die Wirtschaft der Kirche, überall gar geringe Einnahmen und Ausgaben, war überall in Ordnung, die lange Friedenszeit fing an, Früchte zu tragen. Es zeigte sich auch in den Sitten.

Es ist nicht ohne Interesse, welche Predigttexte den Ansprachen bei der Visitation zugrunde gelegt wurden. In Mardisch Pred. Sal. 1. 10: Geschiehet auch etwas, davon man sagen möchte: Siehe, das ist neu? Denn es ist zuvor auch geschehen in vorigen Zeiten, die vor uns gewesen sind. In Martinsdorf Act. 20, 28: So habt nun auch acht auf euch selbst und die ganze Herde, unter welche euch der Heil. Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, welche er durch sein eignes Blut erworben hat. In Mortesdorf Gen. 18, 20, 21: Und der Herr sprach, es ist ein Geschrei zu Sodom und Gomorrha, das ist groß und ihre Sünden sind fast schwer. Drum will ich hinab fahren und sehen, ob sie alles getan haben, nach dem Geschrei, das nun vorgekommen, oder obs nicht also sei, daß ichs wisse. In Marktschelken sprach der Dechant über den Ursprung der Visitation der Kirche im Alten und Neuen Testament, in Eibesdorf über Röm. 15, 29: Ich weiß aber, wenn ich zu euch komme, daß ich mit vollem Segen des Evangeliums Christi kommen werde.

Die Auswahl zeigt, und die Erfahrungen der Visitation bestätigen es: es war ein aufsteigendes Geschlecht, das damals lebte,

es arbeitete sich aus alter Not heraus und ging einem neuen Tag entgegen.

Am 8. Dezember 1780 kam die Nachricht vom Tode Maria Theresias († 29. November) nach Hermannstadt. Wehklagen und Trauer war allgemein[1]). Im Gubernium konnte der Sekretär die Botschaft vor Weinen und Schluchzen nicht vorlesen, die Gubernialräte weinten, von allen Türmen wurde drei Tage dreimal je eine Stunde geläutet. Bei der Todesfeier sollten in Siebenbürgen, über eigne Anordnung der Kaiserin, 500 rh. Gulden an die Armen ausgeteilt werden[2]). Die Geistlichen sollten die zu Unterstützenden ausfindig machen und dem Gubernium vorlegen. Sie fühlten auch hier, daß eine weltgeschichtliche Persönlichkeit aus dem Leben geschieden. „Ihr Andenken unter den Menschen wird länger dauern — schrieb Herrmann[3]) — als Erz und Marmor, und ihre Zeitgenossen . . . werden die Liebe und Verehrung, welche die Welt dieser großen Fürstin schuldig war, mit sich ins Grab nehmen".

Der evangelischen Kirche hier hatte ihr Glaubenseifer, unterstützt von übermäßig willfährigen Dienern, viel Kampf und Not, viel Sorge und Leid gebracht. Aber in entscheidenden Augenblicken hatte ihr Gerechtigkeitssinn, von Brukenthal geleitet, doch Böseftes von der Kirche abgewandt und dem Volk viel Gutes getan. Grade die Angriffe auf die Kirche hatten das Gegenteil dessen zur Folge, was die Feinde erhofft hatten, statt Zerstörung neue Kräftigung. Eine neue Verfassung hatte sie geeint und zusammengefaßt, die Mittelschulen waren neu geordnet, in die Volksschule kam neues Leben, das Glaubensleben war vertieft worden, es war vor allem seit der Reformation zum erstenmal in so entscheidender Weise klar geworden, daß der Bestand des Volks auf dem der Kirche beruhte, daß beide eins waren, was auch die Feinde erkannten, da sie den Sturm zu gleicher Zeit gegen beide richteten.

Es war siegverheißend, daß das ganze Volk bereit war, seine Kirche zu verteidigen und die Kirche vergalt es durch die Stärkung all der geistigen und sittlichen Kräfte, die allein imstande waren, beide zu erhalten.

[1]) Ver.-Arch. 23, 443.

[2]) Meltzl-Herrmann 1, 476.

[3]) Ver.-Arch. 23, 443.

18. Der Josefinismus und die Klausenburger Landtage.

Die Regierung Josefs II. (1780 bis 1790) erscheint in einem andern Licht, wenn sie für die österreichischen und wenn sie für die ungarischen Länder betrachtet wird. Wohl gingen die Regierungshandlungen hier und dort von den gleichen Grundsätzen aus und hatten am Ende die gleichen Ziele im Auge, aber die Vergangenheit und der Rechtsstand der Länder war verschieden und das gab dem Wirken des Kaisers dort und hier einen verschiedenen Charakter.

Die Kirchen haben es nicht in letzter Reihe empfunden.

Für die Entwicklung der evangelischen Kirche in Siebenbürgen war es von besonderer Bedeutung, daß diese Kirche mit der politischen „sächsischen Nation", dem dritten gleichberechtigten Landstand in Siebenbürgen, in so enger Verbindung stand, daß jede Erschütterung des Rechtsstandes und jede Veränderung der politischen Verfassung auch die Kirche traf. Doch diesen Erschütterungen gingen unmittelbare Eingriffe in das kirchliche Leben voraus.

Der leitende Gedanke des Kaisers bei allen seinen Handlungen war, ein einheitliches Reich zu schaffen, das entgegen der bisherigen Entwicklung die mannigfachen und überwuchernden Einzelrechte der Länder und Stände unter ein allgemeines Recht beugte, das über die beschränkenden Rechte der Einzelländer das unbedingte Recht des Herrschers setzte, der von der Voraussetzung ausging, „daß das Gute nur eins sein kann, nämlich dasjenige, so das Allgemeine oder doch die größte Zahl betrifft und ebenfalls alle Provinzen der Monarchie nur ein Ganzes ausmachen und also nur eine Absicht haben können", ein Grundsatz, der sich in der Wirklichkeit als ein großer Irrtum erwies. Bisher war die katholische Kirche als eines der Hauptmittel angesehen worden, eine gewisse Einheit aller Länder, die unter dem Haus Habsburg-Lothringen vereinigt waren, aufrecht zu erhalten. Der Gedanke war nicht zuletzt bei Maria Theresia maßgebend gewesen und hatte mitbestimmenden Einfluß auf ihre Regierung genommen. Das hatte sie nicht abgehalten, in die katholischen kirchlichen Verhältnisse entschieden einzugreifen. Sie hatte den Jesuitenorden aufgehoben, überhaupt die Aufhebung der Klöster begonnen, die Feiertage eingeschränkt, so daß Josef II. auch auf kirchlichem Gebiet nicht ein unbedingter Neuerer war, sondern die begonnene Arbeit seiner

Mutter fortsetzte. Die umfassende Aufhebung der Klöster, die Einschränkung der Wallfahrten, die Unterstellung der bischöflichen und päpstlichen Erlässe unter die Allerhöchste Genehmigung (placet) u. a. m. ist bekannt.

Aber neu war die Absicht des Kaisers einer umfassenden Toleranz für die nichtkatholischen Bekenntnisse. Wohl ist sie nicht mit Anerkennung wirklicher Gleichberechtigung zu verwechseln. Die katholische Kirche galt auch Josef als die „allein seligmachende" und in seinen Erlässen und Anordnungen spielt die religio dominans, die herrschende Religion und die Religion des Herrschers, eine große Rolle. Aber er war zu sehr Sohn des Aufklärungszeitalters, um die Verfolgung Andersgläubiger nicht als Unrecht zu empfinden, was nicht ausschloß, daß in Einzelfällen die alte Härte und Ungerechtigkeit zur Anwendung kam. Bei allen Entscheidungen aber, auf politischem wie auf kirchlichem Gebiet, war das bestehende Recht für ihn kein Hindernis, das zu tun, was er für gut hielt. Das hat wesentlich dazu beigetragen, daß zuletzt Siebenbürgen sich in einen Zustand völliger Rechtlosigkeit und grenzenloser Verwirrung versetzt sah.

Als der Landtag in Hermannstadt Josef gehuldigt hatte, der Kommandierende General Baron Preiß nahm die Huldigung entgegen, war in Aussicht gestellt worden, der Landtag werde nach Zeit und Umständen zur Verhandlung andrer Gegenstände zusammengerufen werden.

Statt dessen erfolgten sofort entscheidende Maßregeln, die zuerst die Kirche trafen.

Gerade nach dieser Richtung horchte das Land auf. In Mediasch sollten zwei Senatoren neu gewählt werden, zwei katholische Mitglieder des Rats waren gestorben. Die Mediascher hofften „mehr Freiheit und besonders in Ersetzung erledigter Amtsstellen mit evangelischen Subjektis" zu erhalten und fragten vorsichtig beim Gouverneur Brukenthal und bei andern evangelischen führenden Männern an, ob sies wagen sollten, evangelische Beamte zu wählen. Die Antwort war, zu warten, bis die Gesinnungen des Kaisers besser bekannt wären.

Zunächst trat am 3. Oktober 1781 die Synode in Hermannstadt zusammen[1]), um gleichfalls dem neuen Herrscher zu huldigen. Das Gubernium hatte zu dem Zweck die beiden Gubernialräte

[1]) Orig.-Prot. im Sup.-Arch.

Huttern und Hannenheim geschickt. Sie nahmen den einzelnen Synodalmitgliedern den Eid ab, den jeder auch mit seiner Unterschrift bekräftigte und die Dechanten erhielten den Auftrag, allen Pfarrern den Eid abzunehmen. Der Bischof wies darauf hin, es werde nötig sein, dem neuen Herrscher die Beschwerden der Kirche vorzulegen und legte einige dar[1]).

Wenige Wochen später (6. November 1781) erschien das Toleranzpatent[2]). Darnach sollte den Bekennern des evangelischen Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses und der griechisch-nichtunierten (griechisch-orientalischen) Kirche, wo sie bisher das Recht öffentlichen Gottesdienstes nicht gehabt, hinfort zustehen, wenn eine gewisse Anzahl vorhanden war, privaten Gottesdienst zu halten, doch keine Kirchen mit Türmen und Glocken zu errichten. Sie sollten zu allen Ämtern zugelassen werden, bei deren Besetzung hinfort nicht auf die Religion, sondern auf persönliche Eignung, Verdienst und Würdigkeit zu sehen sei. Sie durften zu keinem Eid gezwungen werden, der ihren Grundsätzen zuwider laufe, zu keinem katholischen Gottesdienst und keinen katholischen Ceremonien. Während in Ungarn in gemischten Ehen die Kinder alle dem katholischen Vater folgten und wenn nur die Mutter katholisch war dem Geschlecht nach den Eltern, wurde die gemischte Erziehung nach dem Geschlecht in Siebenbürgen für jede gemischte Ehe angeordnet, wobei die Reverse ungültig waren. Die katholischen Geistlichen durften sich keinem evangelischen Kranken aufdrängen. Die Evangelischen sollten Schulen errichten dürfen und nicht gezwungen werden, ihre Kinder in katholische Schulen zu schicken. Die evangelischen Geistlichen sollten hinfort nicht mehr von den katholischen Bischöfen visitiert werden, sondern den eignen Superintendenten völlig unterstehen, die die Visitationen vornehmen durften, doch sollte das Volk dabei nicht bedrückt werden. Sie durften unter Genehmigung der Regierung Synoden halten, doch in Anwesenheit von zwei k. Kommissären, deren einer katholisch sein

[1]) P. 5 im Protokoll: Mentionem facit rever. dom. Superintendens gravaminum suae majestati Josepho II. substernendorum per deputandos praelegunturque nonnulla.

[2]) Das Nähere über die Verhandlungen und die Schwierigkeiten der Durchführung bei Hock-Bidermann, Der österr. Staatsrat 1760 bis 1848. Wien 1879. Das Toleranzpatent für Ungarn vom 25. Okt. 1781, publiziert am 6. Nov., bei Kuzmany, Urkundenbuch zum österr. ev. Kirchenrecht. S. 139 ff. Wien 1856.

sollte. Niemand soll seines Glaubens wegen bestraft werden, jeder aber sich beleidigender Äußerungen und Schmähungen über andre Religionen enthalten.

Für die österreichischen Länder bezeichnete das Toleranzpatent den Anbruch eines neuen Tages, für Ungarn das Ende ungerechter Bedrückungen und Bevormundungen. Vor allem war der amtlichen Verfolgung durch die Bestimmung ein Ende gemacht, daß die Protestanten im Besitz ihrer Kirchen, Schulen und Güter nicht gestört werden dürften. Ein Reihe einzelner Erlässe führte einzelnes weiter aus. Ein Ausfluß der Anschauung, die „herrschende Religion" habe auf Vorrechte Anspruch, war die Bestimmung, daß, wer aus der katholischen Kirche austreten wolle, erst einen vier- bis sechswöchentlichen Unterricht beim katholischen Pfarrer durchzumachen habe; während dieser Zeit durften sie in keine evangelische Kirche gehn und mit keinem evangelischen Pfarrer verkehren[1]). Es beleuchtet die Art des „Unterrichts", wenn Josef II. 1787 es für nötig hielt einzuschärfen, es dürften dabei keine „Neckereien" vorkommen.

Für die rezipierten Konfessionen in Siebenbürgen hatte das Toleranzpatent rechtlich keine Geltung. Denn sie besaßen mehr als das Patent ihnen geben wollte, die landtäglich beschlossene, von allen Fürsten beschworene volle Gleichberechtigung und volle Autonomie. Aber sofern diese rezipierten Kirchen auf ihrem Grund und Boden den andern Konfessionen die Religionsausübung verboten oder erschwerten, gewährte das Toleranzpatent Zugeständnisse und Erleichterungen. Im Zusammenhang damit ist gegen Ende des Jahrhunderts in Hermannstadt die reformierte Kirche erbaut und die Gemeinde gebildet worden. Für die griechisch-orient. Kirche bedeutete es den Anfang einer neuen Entwicklung.

Tatsächlich war die k. Verordnung aber auch für die evangelische Kirche in Siebenbürgen nicht bedeutungslos. Die gesetzlich gewährleistete Religionsfreiheit war soviel mit Füßen getreten worden, die Mißhandlungen des Protestantismus und seine Verfolgung so an der Tagesordnung gewesen, daß angesichts der Bestimmungen des Toleranzpatents deren Fortsetzung nicht mehr möglich war. Vor allem hofften die Verfolgten nicht vergebens, „daß jener schandbaren Proselytenmacherei, jener höhnischen Begünstigung der Konvertiten, die auch in der sächsischen Nation

[1]) Gub.-Ver. vom 6. Mai 1783 im Herm. Kap.-Arch.

lange böse Jahre hindurch soviele Erbitterung erzeugt hatte", endlich ein Ziel gesetzt sei. In der Tat wurden die Apostasieprozesse im Lande eingestellt, der nichtsnutzige Religionswechsel um äußerer Vorteile willen unterblieb, da jene Vorteile fortfielen. Die Religion bekam wieder Macht durch eigene Kraft.

Der Zusammenstoß mit dem Staat erfolgte zuerst auf dem Gebiet der Schule.

Josef II. nahm den von seiner Mutter ausgesprochenen Gedanken, daß die Schule „ein Politikum" sei, mit größter Energie auf. Ihn trieb dabei auch ein andrer Gedanke. Er glaubte in der Schule das wirksame Mittel gefunden zu haben, jene gleichmäßige Gesinnung zu erziehen, die ihm als Ziel vorschwebte, die Gleichförmigkeit der Denkungsart, die ihm, dem abgesagten Feind alles dessen, was nicht praktisch, nicht nützlich war, als Höchstes galt und die er erzwingen zu können hoffte. Zuletzt verträgt aber grade die Schule am wenigsten die Schablone, die er auf allen Gebieten anwandte, ein Sohn der Aufklärungszeit, die für das historisch Gewordene kein Verständnis hatte.

Die grundlegende Verordnung für Siebenbürgen erschien schon 1781, die Norma regia[1]). Sie ging vom Grundsatz aus, daß die rechte Erziehung die vornehmste Grundlage des öffentlichen Wohls sei und stellte die Schule unter den Gesichtspunkt der öffentlichen Verwaltung und verlangte die gleichen Grundsätze für die Erziehung der evangelischen und katholischen Jugend[2]). Dabei stellte die Norma, in diesem Fall der Kaiser, ein neues Rechtssystem auf, das die siebenbürgischen Religionsgesetze einfach über den Haufen warf und als nicht vorhanden ansah, grade so wie die gleichzeitigen politischen Verordnungen das Staatsrecht Siebenbürgens kurzerhand beiseite schoben. Es ist klar — hieß es da — daß die Leitung der Erziehung und der Wissenschaft zu den vorzüglichsten Rechten des Herrschers gehört, woraus leicht zu ersehen ist, daß bei der Erziehung der Jugend nichts

[1]) Norma regia pro scholis magni Principatus Transsilvaniae, Josephi II. Caesar. Aug. magni principis Trans. jussu edita MDCCLXXXI. Cibinii, typis Martini Hochmeister. 4° 74 S.

[2]) K. Reskript vom 11. Mai 1781. Sch. O. 2, 17. Die Quellen für das folgende, vor allem das Prot. des ev. Oberkonsist., sind dort genau angegeben, worauf hier verwiesen wird. Für das Hineinstellen der Schulreformen in Siebenbürgen in die allgemeinen Schulpläne Hock-Bidermann, Der öster. Staatsrat, S. 519 f.

zu gestatten ist, was der Fürst nicht weiß oder nicht will. Vielmehr muß alles, was geschieht, nach seinem Gutdünken geschehn. Der Fürst überträgt die Leitung und Überwachung der Erziehung den Behörden, die in seinem Namen regieren, in Siebenbürgen dem Gubernium und der Studienkommission, die für diesen Zweck eingesetzt wird (Comissio rei litterariae) und von denen das gesamte Studienwesen abhängt, so daß keine Ausnahme weder der Religion, noch der Nation oder des Standes zulässig ist. Unberührt bleiben die Rechte in bezug auf die Religion, aber die Lehrmethode, der Unterricht, die Lehrgegenstände, die Anstellung der Lehrer und die gesamte Schuleinrichtung soll hinfort gleichförmig nach diesen Normen sich richten. Die unmittelbare Leitung der Schulen sollten die Rektoren und Kuratoren besorgen, die von der Studienkommission zu ernennen oder doch zu bestätigen waren. Der gesamte Schulbetrieb wurde bis ins einzelne geordnet, die Unterrichtsgegenstände wurden für die höhern und niedern Schulen vorgeschrieben, die Strafen, die Beaufsichtigung der Jugend, nichts war vergessen, es war im Zusammenhang mit den umfassenden Reformarbeiten Felbigers für die österreichischen Länder der erste große einheitliche Schulplan, der einen ungeheuren Fortschritt auch für Siebenbürgen bezeichnete.

Aber er übersah eins, das ja überhaupt das Verhängnis Josefs II. war, daß es angesichts der bestehenden Verhältnisse unmöglich war, grade auf diesem Gebiet Siebenbürgen unter einen Hut zu bringen.

Schon im September 1781 beriet das evangelische Oberkonsistorium die Stellung, die die evangelische Kirche dem neuen Schulplan gegenüber einnehmen solle, dessen Einführung übrigens angeordnet worden war. „Ob das neue vorgeschriebene Schulsystem mit unsern juribus privilegiis 2c. vereinbart werden möge", wurde erwogen und das Ergebnis war, daß es sich damit nicht vereinbaren lasse. Die befohlenen Schulbücher waren ausschließlich für katholische Schulen berechnet, die evangelische Kirche berechtigt, ihre Lehrer selbst anzustellen. Es wurde eine Vorstellung an den Kaiser beschlossen und in eingehender Beratung auch von Schulmännern ein Plan festgesetzt, wie eine Einheitlichkeit der Erziehung zu erreichen sei. Die staatliche Norm wurde abgelehnt[1]).

[1]) Die Sch. O. 2 enthalten S. 21 Relatio sup. consistorii A. C. de instituendis altioribus studiis 1782. In der Einleitung das Nähere.

Vom Gubernium ging (1781) die Aufforderung aus, einen Plan auszuarbeiten, wie die Gleichförmigkeit erleichtert und die höhern Wissenschaften verbessert werden könnten, doch sollten innerhalb der sächsischen Nation nur eine, höchstens zwei Anstalten dafür ins Auge gefaßt werden. Das Oberkonsistorium, in dem die Hermannstädter Mitglieder maßgebend waren, war bereit, das Hermannstädter Gymnasium als solches ins Auge zu fassen.

Tiefer griffen andre Verordnungen ein. Schon im Toleranzpatent waren die Kollekten verboten worden; damit waren die von den katholischen Orden hauptsächlich geübten Sammlungen und Betteleien gemeint, gegen die Josef II. eine ganz besondere Abneigung hatte, auch darum, weil die Geber sich damit die Seligkeit zu verdienen hofften. Diesem Befehl wurde aber eine unerwartete Ausdehnung gegeben: die in den sächsischen Gemeinden seit alter Zeit gebräuchlichen Jahrbrote und Präbenden, ja der Schullohn selbst, alles zusammen die alte Bezahlung der Lehrer, die die einzelnen Wirte gaben, wurde darunter verstanden und plötzlich verboten, ebenso die „Cantationen", freundliche Bezeugungen der Aufmerksamkeit für die leitenden politischen Beamten und Geistlichen, bei denen Speise und Trank als Zeichen der Erkenntlichkeit gespendet wurden. Die Folge aber war, daß die Lehrer in Stadt und Land ohne Unterhalt und Einkommen waren[1]).

Bald nach der Thronbesteigung verlangte Josef II. vom Gouverneur Brukenthal ein Gutachten darüber, wie die nichtkatholischen Konsistorien dem Gubernium unterstellt werden könnten. In vorsichtigen Wendungen erwiderte Brukenthal[2]): die Aufgabe der Konsistorien sei eine dreifache: 1. die Handhabung der Kirchenzucht; das sei eine innere Angelegenheit der Kirche und das Gubernium habe, was es bedürfe. Doch könne angeordnet werden, das Konsistorium solle Visitationen melden und um Genehmigung beim Gubernium nachsuchen, wenn es allgemeine Gebräuche ändere; 2. die Sorge für die Schulen. Da werde es sich empfehlen, wenn das Gubernium sich an die Konsistorien halte; 3. die Sorge für das Einkommen der Kirche und Schule. Da habe der Kaiser schon deren Untersuchung und Berichterstattung darüber angeordnet und es werde sich zeigen, ob es sich empfehle, den Wirkungskreis

[1]) Wiederholt im O. P. Vgl. Meltzl-Herrmann 2, 270.

[2]) Manuskr. im Brukenthalischen Hausarchiv im Brukenth. Museum in Hermannstadt.

des Guberniums in dieser Beziehung weiter auszudehnen oder einzuschränken[1]). In der Tat wurden über die „frommen Stiftungen" eingehende Erhebungen gemacht[2]). Der Kaiser entschied[3]): Zum Zweck der Oberaufsicht habe jede Kirche ihre Konsistorialprotokolle, wie die katholische Kirche es schon tue, monatlich dem Gubernium „zur Hinaufbeförderung", das ist zur Vorlage an die Hofkanzlei zu übersenden. Der Wirkungskreis der Konsistorien sei ein Teil der politischen Verwaltung und „es stehe dem Kaiser als Landesfürsten und nach der Religionsverfassung der Protestanten als ihrem eigentlichen Kirchenoberhaupt und summo patrono allerdings die letzte Entscheidung zu". Das Gubernium beschloß die Vorlage „ohne Bedenklichkeit", wie das Oberkonsistorium, das letztere mit dem Zusatz, eine Abschrift auch dem Bischof zu schicken, da dieser selten den Sitzungen beiwohnte. Das Oberkonsistorium selbst fing an, sich k. k. Oberkonsistorium zu nennen[4]).

So hatte das deutsche Kirchenrecht die Geister oben und unten verwirrt, daß sie hier und dort mithalfen, das Staatskirchenrecht Siebenbürgens auf den Kopf zu stellen, ein Summepiskopat des Herrschers festzusetzen, das es hier niemals gegeben, das aber den neuen Gedanken Josefs über Staatsallmacht und Herrscherrecht entgegen kam. Die evangelische Kirche hat aber die Umsetzung dieser rechtswidrigen Theorie in Taten schmerzlichst empfunden und es hat schwerster Kämpfe bedurft, bis sie nach zwei Menschenaltern wieder beseitigt wurde. Das damalige Konsistorium hatte hiefür kein Verständnis. Aber große Sorge bereitete ihm die Bezahlung der Lehrer, ohne daß es eine Hülfe fand[5]).

In diese Sorgen hinein kam die Nachricht, daß Josef II. zum zweitenmal nach Siebenbürgen komme. Am 4. Juni 1783 beriet das Oberkonsistorium, was zu tun sei und kam zum Beschluß, dem Kaiser durch Bischof Funk, dem Hermannstädter Bürgermeister Rosenfeld und dem Mediascher Königsrichter Heydendorff eine Bittschrift zu überreichen, ihm für das Toleranz-

[1]) Vgl. Sachsengesch. 2, 274.

[2]) O. P. 6: 1782, u. ö.

[3]) Ebenda, Nr. 5. Gub.-Erlaß vom 5. November 1782, K. Reskript vom 4. September, Conclusum: Das Konsistorium wird nicht entstehen, die Allh. Verordnungen zu befolgen.

[4]) Manuskr. im Herm. Kap.-Arch.: Agende fertig herausgegeben vom k. k. Oberkonsistorium A. C. in Siebenbürgen. 1792.

[5]) O. P. Nr. 29.: 1783, 11. Mai.

patent in einer außerordentlich klugen Form zu danken, dann ihm aber eine Reihe von Beschwerden vorzulegen[1]).

Bevor der Kaiser kam, versetzte die ungerechte Verurteilung der sächsischen Nation zur Zahlung des Martinszinses (jährlich 5000 Gulden) und zur Nachzahlung von 358.000 Gulden die Gemüter in große Aufregung. War das Urteil doch ein Beweis, wie die Feinde der Nation beim Hof an Einfluß gewannen. Dazu kam, daß an der Spitze der Nation der Konvertit Cloos von Kronenthal als Komes gegen das Recht eingesetzt worden war (1781) und nun voll Schadenfreude über die Not war, in die die Sachsen hineingerieten. Und nun geschah es, ein Akt rohen Übermutes und zweckloser Beleidigung, daß die Nation, die nicht gleich zahlen konnte, auf dem Hermannstädter Rathaus exequirt wurde, ein Schauspiel, das sich unauslöschlich und verbitternd in den Herzen festsetzte[2]). „So ist dermalen der Zustand der Nation, leider!, beschaffen, wie Jerusalem bei seinem Untergang, außen von Feinden gedrängt und innen voll Zerrüttung — schrieb Heydendorff —. Wie soll sie nicht untergehen! Gott erbarme sich ihrer und unserer Kinder!“[3])

Am 8. Juli trat die Synode in Birthälm zusammen. Nach der neuen „Freiheit“ durfte sie's nur in Anwesenheit zweier Kommissäre, es waren diesmal die beiden Königsrichter von Schäßburg und Mediasch, Schech und Heydendorff[4]). An der Spitze der Kirche stand seit 1778 And. Funk, der dem Vorgänger Haner nicht zu vergleichen war. Die Zeitgenossen warfen ihm vor, daß er sich wenig um die Birthälmer Schule gekümmert, nie in die Vesper gegangen sei, selten zum Abendmahl, dafür aber

[1]) ... zu danken, daß Se. Maj. (durch das Tol.-Pat.) die in den Landesgesetzen gegründeten Religionsfreiheiten und Gerechtsame zu bestätigen und es als ein ewiges Gesetz zu verordnen geruhet, daß niemand der Religion wegen auf irgend eine Art beschweret, sondern von allem Gewissenszwang befreit werden solle zugleich ... aber auch einige Beschwernisse vorzustellen ... Die Vorstellung wurde in derselben Sitzung beschlossen.

[2]) Die Schilderung in Heydendorffs Selbstbiogr. Ver.-Arch. 18, 53 f. 63. Sachsengesch. 2, 285.

[3]) Ver.-Arch. 18, 63.

[4]) Heydendorff in seiner Selbstbiographie: „Was meine Aufmerksamkeit in diesem Synod am meisten rege und mir Vergnügen machte, war, daß ich in dieser ehrwürdigen Gesellschaft noch die Überbleibsel jener Anständigkeit, Ansehens, Ordnung und Bescheidenheit, mit welcher unsre Alten auch im weltlichen Stande ihre Geschäfte behandelt haben, fand.“ Ver.-Arch. 18, 94.

im Herbst selbst während des Gottesdienstes in die Weingärten Vögel schießen[1]). Es war doch auch ein Zeichen der Versteinerung, daß die Synode mit Verlesung der „Dionysianischen Artikel" begann, das heißt der von Bathory 1572 gegebenen Aufträge, als Unglerus zum Bischof gewählt wurde. Wie in den vergangenen Jahrhunderten gaben die Dechanten Rechenschaft über den Glauben und die Sitten der Pfarrer und Lehrer und klagten dabei über die Sitten der Dorfschulmeister, daß die Jugend auf den Dörfern verwahrlost sei und kaum im Winter in die Schule zu bringen sei[2]). Im Zusammenhang damit wurde beschlossen, noch im Lauf des Jahres eine Kirchenvisitation vorzunehmen, für die der Bischof mit dem Oberkonsistorium die Artikel festsetzen solle. Die Synode nahm die Bestrebungen der Regierung, die Schulen zu verbessern, mit Dank zur Kenntnis, wie das Recht, Gesang- und Gebetbücher herauszugeben, das den Kirchen zugestanden worden war[3]). Die Zehntfragen wurden gestreift, den Amtsbrüdern aber ans Herz gelegt, die Allerhöchsten Verordnungen, soweit sie die Geistlichen angingen, strengstens zu befolgen, die Protokolle den zuständigen Beamten vorzulegen, in den Eheangelegenheiten genau acht zu geben und anderes mehr. Auch diese Verhandlungen zeigten: das Regiment war in den Händen des Konsistoriums. Es zu festigen waren 1781 die Bestimmungen über seine Einrichtung noch einmal durchberaten und an die Kirche hinausgegeben worden[4]).

Einen Monat vor dem Zusammentritt der Synode hatte der Kaiser die Vertreter der Nation und der Kirche in Hermannstadt empfangen und die Beschwerden entgegengenommen, die sie bei Übergabe der Vorstellung vorbrachten[5]). Bischof Funk war der Sprecher. Die erste Beschwerde richtete sich gegen den sechswöchentlichen Unterricht der Katholiken, die überzutreten wünschten. Der Kaiser wies sie mit der Bemerkung zurück: da die katholische Religion die des Herrschers sei, so müsse sie einen Vorzug haben,

[1]) Ebenda, S. 105.

[2]) Orig.-Prot. im Sup.-Arch.

[3]) Non dissentiunt Synodales, modo elaboratio talis Hymniarii viris doctrina claris atque probatis concredatur, tempusque observetur, quo sine dispendio plebis egenae introduci possit. Im Ob.-Konsist. wiederholt davon die Rede, O. P. 33: 1783 u. ö.

[4]) S. oben S. 165.

[5]) Eine eingehende Schilderung der Audienz bei Heydendorff, der abe i war. Ver.-Arch. 18, 84 ff.

den die andern Religionen sich nicht schwer fallen lassen sollten. Die zweite: beim Übertritt katholischer Eltern zur evangelischen Kirche lasse man die Kinder nicht mit übertreten, vielmehr würden die Kinder den Eltern weggenommen. Der Kaiser billigte das erste und versprach Abhülfe gegen das andre; die Kinder sollten den Eltern gelassen werden. Zum dritten fühlten sich die Evangelischen beschwert, daß es ihnen nicht gestattet würde, dort, wo keine evangelischen Geistlichen waren, sich an die reformierten Geistlichen des Orts zu wenden oder einen Geistlichen der eignen Konfession bringen zu lassen, daß sie vielmehr gezwungen würden, in allen Fällen (bei Taufen, Trauungen, Abendmahl usf.) sich an die katholischen Geistlichen zu halten[1]). Die Antwort des Kaisers war bezeichnend: „Sie sind ja toleranter wie die Katholischen, sie halten die geistlichen Funktionen in der Kopulation und Taufe eines katholischen Geistlichen für ebenso gültig als wenn solche Ihre Geistlichen verrichtet hätten, und die Sterbenden tröstet der katholische Geistliche eben wie der Ihrige mit den Gründen aus der Religion". Als der Bischof darauf hinwies, daß der Sterbende doch das heilige Abendmahl wünsche und auf den eignen Geistlichen ein Recht habe, wurde der Kaiser ungeduldig: „Ich wünsche Liebe und Einigkeit einzuführen und möchte, daß da jedermann mitwirke. Was haben Sie weiter?" So legte der Bischof die letzte Beschwerde dar, die sich auf das Untersagen der Kollekten bezog und daß nun die Lehrer nichts bekämen, weil fälschlich auch die bisherige Besoldungsart darunter verstanden und verboten worden war. Der Kaiser fand sofort heraus, daß diese Art der Besoldung dem Lehrer nie eine bestimmte Höhe sicherte und sagte: „Ihre Geistlichen und Schullehrer müssen bezahlt werden, und zwar rechtschaffen bezahlt werden, besser bezahlt werden als die katholischen, denn Ihre haben Weiber und Kinder, diese aber nicht. Wenn meine Untertanen Türken wären, so müßten auch ihre Derwische gut bezahlt werden und leben können. Ich möchte, daß die, die viel arbeiten, auch besser bezahlt würden und die, die nicht viel arbeiten, weniger bezahlt würden. Aber jetzt hat der viel Bezahlung, der wenig arbeitet, und der viel arbeitet, hat wenig Bezahlung. Ich möchte deswegen gern das Ganze zusammennehmen und gerecht austeilen, aber die katholische Geistlichkeit macht mir allerhand Hindernisse. Ich habe den Teufel mit ihnen". Er erklärte, die Kollekten abschaffen zu wollen, weil man den Leuten ein-

[1]) Gub.-Verordnung vom 8. Mai 1783 im Herm. Kap.-Arch.

bilde, durch solche Gaben den Himmel erwerben zu können und weil man ihnen auf diese Weise das Geld aus dem Beutel locke „wie mit den Lukaszetteln und das ist Aberglauben".

In einem verhältnismäßig kleinen Fall zeigte sich die ganze Tragik der Josefinischen Regierung, besonders den Sachsen gegenüber. Er verstand die Einrichtungen nicht. Der sächsische Schullohn konnte doch unmöglich als Aberglauben hingestellt werden. Ein neuer Gedanke für die Zeitgenossen war es, als er darauf hinwies, die Lehrer aus dem Gemeindevermögen zu bezahlen, und zwar mit fester Besoldung.

Damit waren die kirchlichen Angelegenheiten erledigt. Da auch die Nation ihre Beschwerden vorbringen wollte, ergriff der Hermannstädter Bürgermeister Rosenfeld das Wort, um den Erlaß des Martinszinses zur Sprache zu bringen, doch lehnte der Kaiser mit dem Hinweis auf das Urteil des Produktionalforums das Begehren ab. Die Audienz schloß mit einem peinlichen Zwischenfall, indem Bischof Funk den Kaiser bat, einem ungeratenen Sohn, der als Offizier kassiert worden war, wieder den Eintritt in die Armee zu gestatten, was der Kaiser lachend halb und halb versprach[1]).

Am selben Tag (7. Juni) fuhr der Kaiser nach Fogarasch. Das Wort, das er beim Abschied den hohen Beamten, die um ihn standen, sagte: „Tun Sie Ihre Schuldigkeit rechtschaffen und lassen Sie die Chikanen aufhören", spiegelt die Auffassung ab, die der Kaiser über die hiesigen Verhältnisse hatte.

Bald kam Schwereres nach. Schon durch die Einführung der Konzivilität auf dem Sachsenboden[2]), wornach die drei rezipierten Nationen im Sachsenland Grundbesitz erwerben und den Vollgenuß der politischen Rechte erhalten konnten, war das alte Rechtssystem ins Schwanken geraten. Die Zeitgenossen fürchteten, daß in einem Menschenalter die sächsischen Städte ihren deutschen Charakter verlieren würden; „wie es bei diesen Umständen zuletzt auch um die Religion aussehen wird, das steht bei Gott, zumal da es mir auch mit dem Klerus aus zu sein scheint", schrieb

[1]) Heydendorff urteilt über Funk bei verschiedenen Gelegenheiten sehr hart. Ver.-Arch. 18, 89, 24, 64, 105. Anstoß erregte u. a., daß er Hißmanns Briefe über Gegenstände der Philosophie, die 1778 erschienen waren, verbot. Joh. C. Schuller, Mag. Hißmann in Göttingen. Ver.-Arch. 6, 205.

[2]) Sachsengesch. 2, 219, G. D. Teutsch im Ver.-Arch. 23, 263 f. J. Höchsmann, Der Streit über die Konzivilität im Ver.-Arch. 30, 28, 209.

Th. v. Hermann[1]). Zugleich erhoben die Rumänen den Anspruch auf Gleichberechtigung, verlangten die Aufnahme in die Zünfte, in die Nachbarschaften, die alle mit dem kirchlichen Leben eng verwachsen waren. Auch die Ordnung der Untertänigkeitsverhältnisse, die gleich nach der Rückkehr des Kaisers aus Siebenbürgen durchgeführt wurde (16. August 1783), griff tief ins Leben des Landes ein, und da fast ein Drittel sämtlicher sächsischer Gemeinden untertänig war, so hatten sie an dem bessern Los, das ihnen nun zuteil wurde, auch ihren Anteil. Gute und törichte Verordnungen in buntem Wechsel, wie die Zigeuner sollten angesiedelt werden, bei Hochzeiten dürfe wegen Feuersgefahr nicht geschossen werden, Denunzianten sollten belohnt werden, rumänischen Gemeinden sollten große Waldstrecken aus sächsischem Besitz übergeben werden, erregten die Gemüter, der Segen hoher und höchster Verordnungen ergoß sich in Strömen auf das Land, aber so tief hatte keine gegriffen als die k. Verordnung vom 4. Juli 1784, die die alte Landesverfassung aufhob, die drei ständischen Nationen auflöste, das Land neu einteilte und eine völlig neue Verwaltung einführte. Das Sachsenland wurde auseinander gerissen, an die Spitze der neuen Komitate wurden Obergespäne gestellt, in diesen Komitaten aber nun nicht etwa die altberechtigten freien Sachsen in die politischen Rechte eingesetzt, sondern der (ungarische) Adel sah sich als alleinberechtigt an, so daß auch auf diesem Gebiet die neue Freiheit neue Knechtschaft für die Sachsen bedeutete. Allgemeine Unzufriedenheit und allgemeine Proteste waren die Folgen. Sie wurden noch größer, als vom 1. November 1785 an als Amtssprache im ganzen Land die deutsche anbefohlen wurde[2]).

Die politischen Ereignisse griffen tief auch in die kirchlichen Verhältnisse ein. Nach der Konsistorialverfassung waren die evangelischen Beamten des Landes und der Nationsuniversität die weltlichen Mitglieder des Oberkonsistoriums, die der Stühle der Domestikal-Konsistorien. Die fielen nun in der alten Form weg, weil sie nicht mehr vorhanden waren. Vorläufig half die Kirche sich damit, daß die vorhandenen evangelischen Beamten weiter auch zu den Konsistorien herangezogen wurden.

Noch beschäftigten die Schulfragen die Kirche am meisten.

[1]) Ver.-Arch. 23, 453, 479.

[2]) Sachsengesch. 2, 293 ff. Bei Hock-Bidermann die interessanten Verhandlungen über einzelnes im Staatsrat. S. 143, 149, 115, 114. Ver.-Arch. 23 in den Briefen Herrmanns.

Eine Verordnung vom 28. April 1784 befahl, niemanden in eine lateinische Schule aufzunehmen, bevor er nicht gut deutsch lesen und schreiben könne. Um das zu überprüfen sollte das Verzeichnis der Aufgenommenen von den Schulen vorgelegt werden. Wenig später wurde die unentgeltliche Erteilung des Unterrichts verboten. Das Oberkonsistorium nahm den Kampf auf der ganzen Linie auf. Es wies nach, wie töricht und ungerecht es sei, in den sächsischen Verhältnissen, in denen kein Reichtum herrsche, hohes Schulgeld zu verlangen. Unsre Kirche bestehe „aus dem bürgerlichen Stand", Ausbildung und Kenntnisse seien für ihn nötig, „um der sinkenden Industrie durch Erwerbung mehrerer Einsichten neue Wege zu eröffnen und einen kräftigeren Schwung zu geben". Unter diesen Umständen müsse das Studium erleichtert, nicht aber noch erschwert werden[1]).

Der schlagendste Einwand gegen das neue Schulsystem aber bot sich vom Standpunkt der Religion dar. Am entschiedensten hatte das reformierte Oberkonsistorium dies ausgenützt und darauf hingewiesen, daß an der Spitze der Kommission, die die Schulangelegenheiten leiten sollte, der katholische Bischof stehe, die meisten Mitglieder dieser Kirche angehörten, „die sich im Gewissen für verpflichtet halten, die Häresien, zu denen sie auch unsre Kirche zählen, auszurotten". Um die Bedenken der Kirchen zu zerstreuen, rief der Kaiser Vertreter der vier rezipierten Kirchen zur gemeinsamen Beratung nach Hermannstadt zusammen, es ist wohl der erste Fall in der siebenbürgischen Geschichte gewesen, die Gleichförmigkeit herbeizuführen, die dem Kaiser so sehr am Herzen lag. Er machte von vornherein bedeutende Zugeständnisse: die Wissenschaft habe nichts gemein mit der Religion; alles was letztere betreffe, alle inneren Fragen, die Dogmatik bleibe für jede Kirche unberührt und ihr überlassen, den Einwendungen gegen die Norma regia sollte Rechnung getragen werden, die Wahl der Lehrer solle den Kirchen überlassen werden, das Gubernium nur das Bestätigungsrecht haben, die Verwaltung der Stiftungen wurde den Kirchen zugesichert[2]). Die gemeinsame Beratung aber, die gewisse einheitliche Grundlagen gefunden hatte, vieles aber, besonders die katholischen Wiener Schulbücher für die protestantische Konfession ablehnte[3]), hatte keinen Erfolg, auch darum, weil bald das ganze Josefinische System zusammenbrach.

[1]) O. P. 88: 1784.
[2]) Reskript vom 28. April 1784 Sch. O. 2, 35
[3]) Das interessante Protokoll über die Beratungen ebenda S. 39 ff.

Inzwischen freilich quälte sich die evangelische Kirche vergebens, woher die Gehalte der Lehrer zu bestreiten seien, die dadurch noch verringert wurden, daß der Kaiser befahl, die Stiftungen dürften nicht höher als zu 5 Prozent angelegt werden, den Entgang gegen die frühere höhere Verzinsung sollten die Allodialkassen ersetzen[1]). Das Hermannstädter Konsistorium hatte es den Lehrern zugemutet[2]). Es tauchte auch der Gedanke auf, die Lehrer aus der Provinzialkasse („dem Provinzialfundus") zu bezahlen, in die ganz willkürlich ein großer Teil sächsischen Geldes floß, um die Verwaltungskosten der Komitate und des Seklerlandes zu bestreiten[3]). Das Oberkonsistorium wies auf die VII Richter-Güter hin, „zumalen diese Schulen das Meiste zur Aufklärung des ganzen Volks beitragen"[4]).

Wohl war es für die Kirche eine Erleichterung, daß der Hof auf die Dispense in verbotenen Graden verzichtete[5]), aber die Eingriffe in die innern und äußern kirchlichen Fragen wurden immer ausgedehnter: Die Internate wurden aufgehoben (1785)[6]), wieder von der falschen Voraussetzung aus, es müsse die katholische Seminar- und Klostererziehung aus der Welt geschafft werden; Vorschriften über die Handhabung der Kirchendisziplin[7]), die Zuweisung der Entscheidungen über die Erbschaft der Geistlichen an das weltliche Gericht[8]), leiteten den Auftrag ein[9]), das Konsistorium solle genau berichten, mit welchen Gegenständen es sich beschäftige. Noch bevor der eingehende Bericht, der auf Grund der bestehenden Ordnung den Wirkungskreis der Konsistorien umschrieb, in Wien vorlag, erfolgte die k. Entscheidung[10]), wonach „die Jurisdiktion der Geistlichkeit und der Konsistorien auf mere spiritualia und bloße Ecclesiastica eingeschränkt" wurde und folgende Angelegenheiten ganz den weltlichen Behörden zugewiesen wurden: alle Ehesachen, die Entscheidung wegen Ungültigkeit der Testamente und wegen Meineid und alle Fragen, die nicht als rein

[1]) O. P. Z. 29, 43, 44: 1783.
[2]) Ebenda 102: 1784.
[3]) Sachsengesch. 2, 140, 141.
[4]) O. P. 112: 1785.
[5]) Ebenda 54: 1784.
[6]) Ebenda 133: 1785.
[7]) Ebenda 128: 1785.
[8]) Ebenda 134: 1785.
[9]) Ebenda 154: 1785 (Hofdekret vom 6. März 1785).
[10]) Ebenso 157: 1785 (Gub.-Dekr. vom 12. Mai).

geistliche zu betrachten seien. Die in solchen Fragen fließenden Prozesse sollten sofort dem weltlichen Gerichte übergeben werden. Die berührten Testaments- und Meineidsfragen waren übrigens nicht in der Hand der evangelischen Kirche, wohl aber die Ehesachen[1]), die das Ehepatent am 6. März 1786 der Kirche nahm und neu ordnete.

Alles in allem, die evangelische Kirche spürte zum erstenmal in dieser Weise die schwere Hand des Staates. Auch in die kirchliche Verwaltung war die gleiche Unruhe, die gleiche Unsicherheit gekommen, wie in die politischen Verhältnisse, und überall begegnete alles der ständig erweiterten Regierungsallmacht. Fortwährend drängte sie, Ausweise über „Fundationen" vorzulegen, sie mahnte, wenn die Protokolle des Oberkonsistoriums nicht eingeschickt wurden, auch dann, wenn keine Sitzungen abgehalten worden waren, sie verlangte die Vorlage der Synodalprotokolle[2]), sie mischte sich in die Frage, ob und wann ein Lehrer zugleich Prediger sein könne[3]). Das Thordaer Gespanschafts-Offiziolat glaubte sich berechtigt, die Schulmeister in den Dörfern einzusetzen, „alle Religiöse und Kirchendisziplin selbst zu leiten"[4]), ja bestimmte wer zum Abendmahl zuzulassen sei. Sowie die Nation sah sich die Kirche aus dem ganzen alten Recht verdrängt. Nicht umsonst hatte das Oberkonsistorium bei Aufhebung der Nation Sorge, daß schon diese Tatsache auch die kirchlichen Verhältnisse in Mitleidenschaft ziehen werde und im allgemeinen „ein kluges und einzig und allein das wahre Beste der Kirche abzweckendes Benehmen, sich in dem Vertrauen der Dorfsgemeinden zu erhalten", empfohlen[5]). Die katholische Kirche stand unter demselben Zwang. Hatte doch Josef II. eine Kirchenordnung für die Katholiken in Siebenbürgen herausgeben lassen (1786)[6]).

[1]) O. P. 157: 1785: daß bei unserer Religion auch die Consistoria der Geistlichen, welche hier Capitula genannt werden und lediglich aus Pfarrern bestehen, nach der Reformation in den Sachen wegen Ungültigkeit der Testamente und wegen des Meineids keine Gerichtsbarkeit ausgeübt haben.

[2]) O. P. 177: 1778.

[3]) Ebenda 286: 1788.

[4]) Ebenda 365: 1788. Dann Syn. 1789 P. 6.

[5]) Ebenda 104: 1785.

[6]) Kirchenordnung für die katholische Gemeinde des Großfürstentums Siebenbürgen. Gedruckt bei Martin Hochmeister priv. Buchdr. und Buchhändler 1786.

Als die Nation daran ging, noch einmal den Versuch zu machen, die ihr genommenen Rechte wieder zu erlangen, da konnten die führenden kirchlichen Männer nicht dabei fehlen. Zum drittenmal war Josef II. 1786 nach Siebenbürgen gekommen, nachdem der Hörigenaufstand unter Hora und Kloska blutig niedergeschlagen war, er war unzufrieden mit dem langsamen Gang der Entwicklung[1]). Bei seiner Anwesenheit wollte auch die sächsische Nation den Kaiser um Zurücknahme seiner Befehle und um Wiederherstellung des früheren Zustandes bitten. Denn das Unglaublichste war geschehen, die Nation war aufgehoben, das Vermögen eingezogen worden, der Stolz des Volks seit Jahrhunderten, ein freies zu sein, wie es damals in der Welt wenige gab, war bis ins tiefste getroffen durch die Erklärung des Fiskus, daß die Sachsen Frohnbauern seien, ihr Boden Eigentum des Fiskus, der darauf nach Belieben schalten und walten könne, der die großen Gemeindeländer einzuziehen sich anschickte; eine neue unerhörte Sklaverei war in einem Augenblik für die Sachsen verkündigt worden, der den bisher Untertänigen die Freiheit brachte. Als Brukenthal die Audienz erwirken wollte, um die Beschwerden und Kränkungen dem Kaiser zu Füßen zu legen, unter denen das Land leide, fragte dieser, worin sie beständen und als der Gouverneur freimütig alles aufzählte, da — so erzählt Brukenthal — sprachen Ihre Majestät nicht weiter und entließen mich; von der Stunde aber schien es mir, als wäre die Zeit der Gnade und des Vertrauens verflossen[2]). Die Audienz unterblieb und auch von den Sachsen getraute sich niemand, dem Kaiser die sächsischen Beschwerden vorzulegen. Brukenthal hatte noch einmal Gelegenheit, es im allgemeinen zu tun. „Ihre Majestät sahen mich mit großem Befremden an und entließen mich.“ Und noch einmal erhob Brukenthal das Wort in einer ernsten Eingabe (28. Januar 1787) an den Kaiser, worin er mit blutendem Herzen auseinandersetzte, was die Nation zu erdulden gehabt und gelitten hatte, ihre Stimmung und Niedergeschlagenheit schilderte: „sie ist ruhig und der festen Verpflichtung gegen E. Majestät, ihren Fürsten, gehorsam und treu geblieben, und hat es allein Gottes gnädiger Fürsehung anheimgestellt, der das Herz der Fürsten lenket, ob Er Hilfe herabsenden werde.“

[1]) Über den Aufenthalt Ver.-Arch. 18, 122. Sachsengesch. 2, 301.

[2]) Sachsengesch. 2, 301. Sieb.-deutsches Wochenblatt 1872, S. 103.

Sie kam zunächst noch nicht. Noch bevor Brukenthal diese letzte Eingabe geschrieben, hatte der Kaiser ihn seines Amtes enthoben, der niemals ihm freundlich gesinnt und in sein Wesen niemals eingedrungen war.

Zur selben Zeit aber, als Brukenthal gezwungen wurde, das Steuer abzugeben, erhob sich die Nation, deren treuester Sohn er war. Nicht umsonst hatte er jahrzehntelang ihre Rechte verteidigt, offen und im stillen ihr Wegweiser und Förderer, hatte die sittlichen Kräfte in seinem vielangefeindeten Volk geweckt und gestärkt, daß es fähig wurde, nun selbst zu unternehmen, was bisher er für es getan, einzutreten für das Recht und den Bestand des Volks. Es ist nicht am wenigsten für die evangelische Kirche von Bedeutung gewesen, daß er während seiner ganzen Laufbahn den engen Zusammenhang mit der Kirche festgehalten, äußerlich und innerlich in allen Verhältnissen[1]). Wie er im Hause sächsisch redete und ein Mitglied der Nachbarschaft war, zu der er gehörte, so ging er zum Gottesdienst und zum Abendmahl, so war er Mitglied des Oberkonsistoriums und nahm innerlichen Anteil an der Schaffung einer neuen Liturgie und dem neuen Gesangbuch. Wie das religiöse Leben, in dem die Eindrücke Halles nachwirkten, wo er studiert hatte, Kern seines Wesens war — kurz vor seiner Installation als Gouverneur las er in Senecas Abhandlung über die Unsterblichkeit der Seele — geht aus der Antwort hervor, die er einmal gab, da man ihm den Glaubenswechsel nahelegte: „Könnte ich meiner Kirche untreu werden, so müßte ich der ungetreueste Untertan sein." Der Kampf für die Rechte der evangelischen Kirche — und wie war er bei den zahlreichen Angriffen für sie eingetreten! — war zugleich ein Ausdruck des inneren Bekenntnisses zu ihr und der Protestantismus im Lande ist innerlich an ihm gewachsen.

Die Unzufriedenheit war eine allgemeine geworden, die Komitatsversammlungen in Ungarn erhoben das entschiedene Wort und in Siebenbürgen bereitete der Adel eine große Petition an den Kaiser vor, die in Ermanglung der Stände — Josef hatte ja die ganze Landesverfassung aufgehoben — vom Adel, den Seklern und Sachsen unterfertigt werden sollte[2]). Die Sachsen konnten sich

[1]) Oskar Wittstock, Brukenthal als Protestant in: Wollen und Vollbringen. S. 59.

[2]) Meltzl-Herrmann 2, 126 ff., dabei auch Literatur. G. D. Teutsch, Ver.-Arch. 23, 277 ff.

zu gemeinsamem Vorgehen nicht entschließen, auch aus Ängstlichkeit, dann aber aus dem Empfinden heraus, daß doch die sächsischen Beschwerden andre seien wie die der beiden andern Stände, des Adels und der Sekler. Sie brachten eine eigene Vorstellung zustande, an der die führenden Persönlichkeiten im Oberkonsistorium, Gubernialrat Rosenfeld, Bürgermeister Hirling und Stadtpfarrer Filtsch den Hauptanteil hatten. Auf dem Hermannstädter Pfarrhof fanden die Verhandlungen statt, die zur Vorstellung vom 15. Dezember 1787 führten[1]). Darin legten die „k. freien Städte und Märkte, welche vormahls der sächsischen Nation incorporirt waren", dem Kaiser dar, was sie als Unrecht empfanden, es war die lange Liste all der Willkür aus den bösen Jahren, seit im Land kein Recht galt. Während die Adelspetition ins Archiv hinterlegt wurde mit dem Urteil des Kaisers: „Dieses ganze Convolut ist nichts anderes als eine Sammlung von politisch-scholastischen Fragen, über die man bis zum Krummwerden schreiben und disputieren kann, ohne daß Jemand dadurch etwas gewinnt oder verliert", erhielten die Sachsen (26. Mai 1788) einen scharfen Verweis dafür, „daß sie sich das Eigentum des fundi regii als eines boni coronalis zuzumuten erkühnet" und an das Gubernium kam der Auftrag, in Zukunft keine Bittschrift anzunehmen, in der diese Behauptung vorkomme.

Die widerrechtliche, aller Geschichte hohnsprechende Entrechtung der Sachsen war eine vollständige.

Sie ahnten damals nicht, daß das ganze System schon wankte. Im Staatsrat wurden, angesichts der Gärung in den Niederlanden und in Ungarn, Stimmen laut, die zur Umkehr rieten. Noch zauderte der Kaiser, über die eigenen Schöpfungen das Todesurteil zu sprechen.

Am 2. November 1789 trat, nach eingeholter Genehmigung und im Beisein zweier k. Kommissäre die Synode in Birthälm zusammen, ein Spiegelbild der politischen Veränderungen und zugleich der geistigen, die sich vorbereiteten und zum Teil schon Gestalt gewonnen hatten[2]). Ihr Protokoll ist das erste in deutscher Sprache verfaßte[3]). Die Kämpfe um das nationale Dasein des Volks gaben

[1]) Abgedruckt in Meltzl-Herrmann 2, 605. Die Vorstellung des Adels. Ver.-Arch. 21, 367.

[2]) Orig.-Prot. im Sup.-Arch. in Hermannstadt.

[3]) Das Kisder Kapitel beschloß 1785, die Pfarrer deutsch schwören zu lassen. Kisder Kap.-Prot. 2, 173.

der Muttersprache ihr volles Recht. Nach dem Bericht der Synodalen hatte zum Verfall des Kirchenwesens nicht wenig beigetragen, daß Allh. menschenfreundliche Anordnungen übel gedeutet und falsch angewendet worden waren, daß sogar Unterbeamte den gemeinen Mann gegen die Ermahnungen und Bestrafungen der Geistlichen nicht nur in Schutz genommen, sondern ihn gradezu aufgehetzt durch Ungereimtheiten wie: „daß nun alles erlaubt und keine Bestrafung zu fürchten sei, vornehmlich aber die Seelsorger niemandem mehr etwas zu sagen hätten". Es erschien nötig, genauer zu bestimmen, was eigentlich noch zur Kirchendisziplin gehöre, damit der Geistliche wisse, was er tun und nicht tun dürfe[1]). Vor allem aber, gefahrdrohende Abweichungen von der geoffenbarten evangelischen Lehre waren nicht zu leugnen, Spuren des um sich greifenden Deismus und Naturalismus, weniger auf den Dörfern, wohl aber in den Städten. Es gab Neuerer, die selbst auf den Kanzeln Ausdrücke hören ließen, „die den in einigen Gegenden Teutschlands herrschenden Geist und Geschmack zu atmen scheinen und dem evangelischen Lehrbegriff wo nicht entgegen, doch auch nicht günstig seien". Auf die Aufforderung des Bischofs, zu sorgen, daß „die allerherrlichste Glaubens- und Sittenlehre Jesu in ihrer Reinigkeit beibehalten" werde, gelobten die „Brüder" heiligst, „unter göttlichem Beistand nach allem Vermögen den Auftrag zu befolgen"[2]).

Sie empfanden auch schmerzlich, daß die Schulen im argen lagen. Solange die Mittel fehlten, gute Lehrer mit hinlänglichen Gehalten anzustellen, das Ansehn der Schulinspektoren (Pfarrer) unzulänglich sei, die oft nicht bezahlten Lehrer in Schranken zu halten, solange die Gemeinden, unterstützt von den Beamten, imstande seien, den Lehrerlohn zu vermindern und sich Lehrer dafür fänden, solange die Kinder kaum im Winter in die Schule kämen, könnten die Geistlichen nichts tun und es müsse der weltliche Stand um Hilfe angegangen werden.

Während die Synode hilflos nicht aus und ein wußte, vollzog sich die große Wendung, am 28. Januar 1790 erklärte Josef II. im Restitutionsedikt die Aufhebung aller seiner Verordnungen mit Ausnahme des Toleranzpatentes, der Regelung der Pfarreien, d. i. Einteilung und Errichtung katholischer Pfarrgemeinden und der Ord-

[1]) Syn. 1789, Sitzung 5. Nov.

[2]) Ebenda in derselben Sitzung.

nung der Untertanenverhältnisse[1]). Wenige Wochen später (20. Februar) ist er gestorben.

„Das lange schwere gesetzlose Jahrzehnt war zu Ende."

Am 25. April 1790 kam das Restitutionsedikt im Oberkonsistorium zur Mitteilung, ebenso die Thronbesteigung Leopolds mit der Versicherung, die Stände der drei Nationen in Siebenbürgen bei ihren Rechten, Privilegien und Freiheiten zu schützen und dem Versprechen den Landtag zusammenzurufen[2]). In der Junisitzung lenkte der Bischof die Aufmerksamkeit des Konsistoriums auf den bevorstehenden Landtag, es sollten Schritte getan werden, im Einverständnis mit der Nationsuniversität einen Landtagsartikel beschließen lassen, daß der Zehnte ein Nationsgut (bonum nationis) sei, auch das Dispensationsrecht in verbotenen Graden solle landtäglich festgestellt werden[3]).

Die alte Ordnung der Dinge begann am 1. Mai 1790, überall lebten die alten politischen Einteilungen wieder auf, die Magistrate und Kommunitäten wurden neu zusammengesetzt, die eignen Beamten gewählt; damit bekam auch die Kirche ihre gesetzlichen Vertretungen wieder. Auch für sie war es von Bedeutung, daß der nichtsnutzige Renegat Cloos in das Amt des Komes nicht mehr zurückkehrte, die sächsische Nation wählte Michael v. Brukenthal, einen Neffen des Gouverneurs, in das Amt, das damit wieder einen bedeutenden Träger erhielt. Nicht nur in den politischen Kämpfen hat er seinen Mann gestellt, auch für die innerkirchliche Entwicklung hatte er Teilnahme und tätige Mithilfe.

Die ganze Wendung der Entwicklung ist von einem tiefen religiösen Empfinden begleitet. Die Nation war dem Untergang geweiht, aus der Reihe der Lebenden gestrichen gewesen, nun hatte Gott sie wieder erweckt. Mit Freudentränen schrieb J. Th. v. Herrmann: „Ich habe die größten und herrlichsten Hoffnungen wegen der Zukunft. Das ist gewiß Gottes Hand." Die beste Volksschrift jener Tage, die der sächsische Pfarrer schrieb, J. Aur. Müller, der spätere Bischof, damals Pfarrer in Hammersdorf, „Die Siebenbürger Sachsen", war von ähnlichen Empfindungen durchdrungen.

[1]) Sachsengesch. 2, 316. Meltzl-Herrmann 2, 131. Ver.-Arch. 23, 272 f., 280. Das Restitutionsedikt gedruckt in der Siebenb. Quartalschrift 1, 130. Hock-Bidermann S. 211 f.

[2]) O. P. 399 und 400: 1790.

[3]) Ebenda 403, 404: 1790.

Sie rief das Volk auf, innerlich tüchtig zu werden, um seine Fortdauer zu begründen, alles für Tugend, Vaterland und Volk zu wagen; die Zukunft liege in seiner Hand. Als mit der größten Feierlichkeit das sächsische Nationalarchiv, das zur Überführung ins Fiskalarchiv zusammengepackt und vom Rathaus weggeführt worden war, wieder an die alte Stätte gebracht wurde, im Staatswagen des Gouverneurs, den sechs prächtige Pferde zogen, inmitten der Bürgerschaft, auf dem Rathaus vom Magistrat, vom Bürgermeister und Komes empfangen, da ging die ganze Stadt von da in die große Pfarrkirche, „wo auf diese Umstände passende Reden und Musiken aufgeführt und neugemachte Volkslieder mit Freudentränen abgesungen wurden". Als die Nationsuniversität (25. Mai 1790) zu ihrer ersten Sitzung zusammentrat, war neben der Erinnerung an die Vorfahren, an alles Leid der vergangenen Jahre, der Dank gegen Gott die allgemeine Stimmung, die auszudrücken ein feierlicher Gottesdienst veranstaltet wurde. Die Universität besuchte ihn, das Te Deum wurde gesungen und im ergreifenden Lied „Nun danket alle Gott" klang die Feier fromm aus. Die Universität beschloß, am 10. Sonntag nach Trinitatis, auf den das Evangelium von der Zerstörung von Jerusalem fällt, jährlich in allen Kirchen die Erinnerung an die Wiederherstellung der Nation zu feiern, was aber „aus Furcht vor übler Auslegung" leider unterblieb[1]).

Der Klausenburger Landtag hatte die Aufgabe, die alte Verfassung herzustellen und, was vielleicht noch bedeutsamer war, die Sicherheit zu schaffen, daß ein ähnlicher Umsturz, wie das Geschlecht ihn erlebt hatte, sich nicht wiederhole.

Bei den Verhandlungen der Nationsuniversität, die die Wege und Mittel beriet, dem sächsischen Volk die alte Freiheit und Verfassung zu sichern, konnten die kirchlichen Fragen nicht übersehen werden. Es war dabei bezeichnend, daß die Universität die wichtigsten Entscheidungen lieber dem Hof als dem Gubernium in die Hand geben wollte. Über das Produktionalforum, das den Sachsen so schweres Unrecht zugefügt, solle ein Landesgesetz gemacht werden, damit die Angriffe auf sächsisches Recht verhindert und die sächsischen Beamten nicht mehr von der Mitgliedschaft ausgeschlossen würden. Die Schulen und frommen Stiftungen der einzelnen Na-

[1]) Ver.-Arch. 22, 205. 18, 174. Heydendorff: Die Nation als ein wohlgesinntes ordentliches Volk fing seine Geschäfte nach der Restitution als im Namen und zu Ehren Gottes an.

tionen sollen unberührt bleiben, die sächsische Nation werde ihre Schulen für sich verwalten.

Es war um so notwendiger, daß die Nationsuniversität sich der kirchlichen Fragen annahm, als eine besondere Vertretung der Kirchen im siebenbürgischen Landtag nicht vorhanden war. Nur der katholische Bischof war als solcher Mitglied. Die übrigen Konfessionen hatten ihre Vertreter gesetzmäßig im Gubernium, das auch zum Landtag gehörte.

Der Landtag, auf den 12. Dezember 1790 ausgeschrieben, wurde erst am 21. Dezember in Klausenburg eröffnet. Er bestand aus 419 Mitgliedern, davon 119 gewählte Abgeordnete, 300 infolge ihres Amtes oder als „Regalisten" (von der Krone berufene) Mitglieder. Dem Adel gehörten 349, dem Bürgerstand 70 an. Der Adel und die Sekler waren durch 384 Mitglieder vertreten, die Sachsen durch 35. Sie waren zugleich die evangelische Minderheit. Das fiel insofern wenig ins Gewicht, als die Abstimmung nach den drei Ständen geschah und die Zustimmung aller drei für die Gültigkeit eines Gesetzes nötig war[1]). Die Verhandlungen wurden in magyarischer Sprache geführt, die Korrespondenz mit dem Hof war lateinisch. Die Rumänen waren überhaupt nicht vertreten.

Die Stimmung war eine hoffnungsfrohe, die sich in der Ansprache des Ständepräsidenten abspiegelte: „Wir sind eines Hausherrn Kinder, eines Vaterlandes eingeborene Söhne; in einem dreifachen Band ist dieses Großfürstentum stark, durch die Schwächung eines von diesen werden auch die andern kraftlos. Darum lassen Sie uns jedem das Seine geben. Fern von uns sei Mißgunst und gegenseitiges Herabzerren. Dadurch werden wir glücklich sein, daß unsere gute Sache, die in unserm Wortstreit zerrüttet und erschüttert worden, durch unsre einträchtige Liebe verjüngt erstehen und groß wachsen wird". Das hinderte natürlich im Lauf der langen Verhandlungen nicht Gegensätze und Streitigkeiten, aber zuletzt wurde in den wichtigsten Fragen doch das Einverständnis gefunden. Als am 23. Dezember der k. Kommissär den Landtag in lateinischer Sprache eröffnet hatte, antwortete der Gouverneur in derselben Sprache, in ihr schwuren die Stände den Treu- und Huldigungseid, worauf der Kommissär im Namen des Königs den Eid auf

[1]) F. Zieglauer, Die politische Reformbewegung in Siebenbürgen in der Zeit Josefs II. und Leopolds II. Wien, 1881. G. D. Teutsch im Ver.-Arch. 24, 413, ebenda, S. 9ff., wo der Klausenburger Landtag behandelt wird.

die Verfassung ablegte. „Siebenbürgen stand wieder auf dem Boden seiner Gesetze und seines Staatsrechts."

Die Beschlüsse des Landtags, der sieben Monate (geschlossen 9. August 1791) lang tagte, haben den Grund für die weitere Entwicklung des Landes gelegt. Es wurde ausgesprochen, daß Siebenbürgen ein eigenes, selbständiges Land sei, niemandem unterworfen und unabhängig, durch die Pragmatische Sanktion mit den Ländern verbunden, die das Haus Habsburg-Lothringen beherrsche, zur hl. Krone des Reiches Ungarn gehörig, aber mit eignen Gesetzen, eignem Landtag, eigner Verwaltung. Den drei Ständen (Adel, Sekler und Sachsen) wurden die alten Einrichtungen und Privilegien bestätigt, den Sachsen ihr Munizipalrecht, die Nationsuniversität, das eigne Gesetz. Die Union Siebenbürgens mit Ungarn wurde abgelehnt. Die gesetzgebende Gewalt war zwischen dem Landtag und dem Fürsten geteilt, die Abstimmungen auf dem Landtag sollten hinfort nach Köpfen stattfinden. Doch wurde ausgesprochen: nicht geändert werden darf das Erbfolgerecht des Fürsten, die Zugehörigkeit Siebenbürgens zur ungarischen Krone, die Rechte des Landtags, das Steuerbewilligungsrecht der Stände, das Leopoldinische Diplom, die Freiheit des Adels, die Rechtsgleichheit und Freiheit der vier rezipierten Kirchen. Ohne Einwilligung der betreffenden Nation sollte nicht geändert werden dürfen: das Privatrecht der Ungarn und Sekler und das Munizipalrecht der Sachsen. Ein letzter Schutz gegen Vergewaltigung lag in der Bestimmung, daß die Gesetze mit den Siegeln der drei Nationen zu siegeln seien, so daß in der Verweigerung des Siegels — das sächsische war beim Bürgermeister von Hermannstadt — ein letztes Mittel lag, ein mißliebiges Gesetz unmöglich zu machen. Als „Haupt-National-Sprache" erklärte der Landtag die magyarische, sie solle Amts- und Geschäftssprache der Behörden sein, der Verkehr mit dem Hof blieb lateinisch, das auch für das Gubernium maßgebend blieb. Die sächsische Nation behielt die deutsche Amtssprache in allen Ämtern bei. Mit dem Gubernium verkehrte sie lateinisch.

Die Konzivilität für den Königsboden wurde aufrecht erhalten, aber den Gefahren, die sie bot, dadurch die Spitze abgebrochen, daß zuletzt bestimmt wurde, wer sich auf Sachsenboden niederlasse, habe sich den sächsischen Gesetzen zu fügen. Den Rumänen wurde die gewünschte Gleichberechtigung abgeschlagen, die Hörigkeit blieb aufgehoben, den Untertanen wurde eine gewisse

Freizügigkeit gestattet, aber es blieben die Leistungen und Härten alter Zeit, die Strafen und Bedrückungen, und wenn etwas den Beweis für die Rückständigkeit des Landtags lieferte, die französische Revolution hatte ja schon begonnen, so war es der Beschluß, der die bessere Ordnung dieser Frage vertagte.

Um so mehr standen die Stände auf der Höhe — allerdings ihrer Zeit — bei Entscheidung der konfessionellen Frage. Die Vergangenheit war doch nicht umsonst gewesen.

Was die Protestanten unter Josef II., mehr noch unter dessen beiden Vorgängern erlebt, das mußte sie dazu führen, Vorsorge zu treffen, daß derartige Vorgänge, die den altverbürgten Rechten der Kirchen ins Angesicht schlugen, nicht wiederkehrten. Zur Vorbereitung war ein eigner konfessioneller Ausschuß eingesetzt worden, der die Anträge vorlegte, die im wesentlichen angenommen wurden[1]).

Der erste der vorgelegten Artikel erneuerte und bekräftigte alle alten Gesetze, die die Freiheit und Gleichberechtigung der vier rezipierten Religionen gewährleisteten.

Der zweite erklärte das Toleranzpatent für die rezipierten Kirchen für rechtsungültig, weil die Freiheiten dieser landesgesetzlich begründet seien und die freie Ausübung des Gottesdienstes auch den tolerierten Religionen zugestanden sei.

Der dritte setzte fest, daß die Katholiken, wie die Protestanten, ihr eigenes Konsistorium haben sollten und die katholische Kommission beim Gubernium, die überhaupt ohne gesetzliche Grundlage war, aufgehoben werde.

Der vierte hob die Normalschulen auf und überließ die Ordnungen der Schulen und der Stiftungen den betreffenden Konsistorien.

Der fünfte beseitigte die unter dem katholischen Bischof stehende allgemeine Bücher-Zensurkommission und verpflichtete die einzelnen Konsistorien, eigne Zensoren aufzustellen.

Der sechste gestattete die Wiedereinführung der Kirchenstrafen, verlangte aber deren zeitgemäße Reform.

Der siebente gab den Besuch der ausländischen Universitäten frei.

Nach dem achten sollten die eingezogenen katholischen Fonds und Stiftungen den Katholiken wieder zurückgegeben werden. Für

[1]) Die ausführliche quellenmäßige Darstellung bei Zieglauer, a. a. O. S. 492. Dann G. D. Teutsch im Ver.-Arch. 24, 42.

die Zukunft wurde allen Kirchen die Zusicherung gegeben, daß Kirchengüter nie mehr eingezogen würden, die Stiftungen sollten von den Kirchen stiftungsgemäß verwaltet werden.

Der neunte führte aus, daß wohl im Widerspruch zum Leopoldinischen Diplom den Protestanten mehrere Kirchen weggenommen und samt den dazu gehörigen Einkünften von den Katholiken in Besitz genommen worden seien, trotzdem solle der gegenwärtige Besitzstand, um Erbitterung zu vermeiden, aufrecht erhalten werden, doch zukünftig dürfe keine Religionspartei eine andere in ihrem Besitz stören oder ihn anfechten und solle jede Kirche das Recht haben, soviele Kirchen, Türme und Schulen zu erbauen und zu erhalten, als sie für nötig halte.

Gegen diese Bestimmungen erhoben die Unitarier heftigen Widerspruch, indem sie darauf hinwiesen, wie sie durch Wegnahme von Kirchen gekränkt und geschädigt worden seien und verlangten, es sollten die Ansprüche der einzelnen Konfessionen geprüft und dem nächsten Landtag vorgelegt werden. Nach langwierigen Verhandlungen, die die Unitarier nicht zur Nachgiebigkeit bewegen konnten, wurden deren Ansprüche an den konfessionellen Ausschuß gewiesen, der solle sie prüfen und dem nächsten Landtag Anträge stellen.

Der Zehnte gestattete im Sinn der alten Landesfreiheit den Übertritt aus einer Kirche in die andre ohne alle Hindernisse. Zugleich wurden alle frühern dieser Freiheit widersprechenden Gesetze außer Kraft gesetzt, namentlich die Verordnungen Karls III. und Maria Theresias, die den Übertritt aus dem Katholizismus zum Protestantismus als Apostasie brandmarkten und mit krimineller Strafe belegten und das Reskript Josefs (22. Mai 1782), wonach der mehrwöchentliche Unterricht vom katholischen Geistlichen für jene vorgeschrieben wurde, die aus der katholischen Kirche austreten wollten.

Über diese Bestimmungen entzündete sich heftiger Streit. Kaum hatten die Protestanten ihre Zustimmung zu erkennen gegeben, als der Führer der Katholiken Bar. Josika erklärte, sie könnten niemals die Straflosigkeit des Religionswechsels für den Katholiken zugeben, höchstens daß der Austritt nicht als Apostasie bestraft werde. Demgegenüber führte der reformierte Graf Teleki, einer der besonnensten Führer und Sprecher im Landtag aus, daß der Staat über den Religionsparteien stehe und Gewissensfragen überhaupt nicht vor den weltlichen Richter gehörten, demnach auch der Übertritt nicht. Ihn unterstützte der in vielfach mittelalterlichen

nationalen und aristokratischen Anschauungen stehende Bar. Wesselenyi, dessen ungeheure Stimme in jedem Toben noch vernehmbar war und meinte mit seinem Sarkasmus: da nach der katholischen Anschauung der aus der katholischen Kirche Austretende in der Hölle seine Strafe empfange, so sei es ungerecht, ihn auch hier noch zu strafen. Dem seltsamen Schluß Csereis: aus dem Grundsatz der Rechtsgleichheit folge, daß jede Religion in ihren Grundsätzen zu schützen sei; nun halte die katholische Kirche den Übertritt für strafbar, folglich sei es im Sinne der Rechtsgleichheit, diese Strafen zu verhängen, hielt er entgegen: Ein Katholik, der übertreten wolle, sei schon gar nicht mehr Katholik; ihn nicht übertreten zu lassen, sei verwerflicher Zwang und widerspreche der Religionsfreiheit. Als Cserei erwiderte, sie wollten eben verhindern, daß solche Freiheit zum Glaubenswechsel verleite, im übrigen könnten sie ohne Einwilligung des Bischofs in nichts willigen, entstand ein solcher Tumult, daß die Beratung unterbrochen wurde. Auf die Verkündigung des Schriftführers, der Antrag der Kommission sei angenommen, meldeten die Katholiken Sondermeinung an und verlangten, sie solle dem Hof vorgelegt werden.

Auch der folgende 11. Artikel, der von den gemischten Ehen handelte, erregte die Gemüter. Er bestimmte, daß gemischte Ehen beliebig sich den trauenden Geistlichen wählen könnten, bei Ehescheidungen folge der Kläger dem Beklagten in sein Recht.

Auch hier war keine Einigung zu erzielen.

Ohne Widerspruch wurden die folgenden Artikel (12 bis 17) angenommen: daß die Kinder aus gemischten Ehen der Religion der Eltern, nach dem Geschlecht getrennt, zu folgen hätten, wobei gegenteilige Reverse keine Gültigkeit hätten. Jeder dürfe Geistliche der eignen Konfession zu allen kirchlichen Funktionen gebrauchen. Die Ehedispense für den 3. und 4. Grad der Verwandtschaft solle den Bischöfen und Konsistorien der protestantischen Kirchen zustehen, doch ohne Taxen, allen Kirchen stehe es zu, durch ihre Bischöfe uff. Visitationen vornehmen zu lassen. Da die portio canonica, das waren Bestiftungen mit liegendem Grund, einseitig über Befehl des Hofs den katholischen Geistlichen hatten zugewiesen werden müssen, so sollte in den Komitaten und Seklerstühlen eine Untersuchung diese feststellen und den Gemeinden zurückgeben. Nicht im Sachsenland, da die Sachsen erklärten, freiwillig diese Zuweisungen den katholischen und unierten Geistlichen insolange zu lassen, als die betreffenden Kirchengemeinden bestünden.

Um die Meinungsverschiedenheiten in den zwei strittigen Punkten zu beseitigen, wurde deren Verhandlung im Landtag noch einmal aufgenommen, und zwar wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegte, in Anwesenheit des Guberniums. Doch vergebens, die Katholiken wollten die Gültigkeit der vor dem evangelischen Geistlichen geschlossenen gemischten Ehen ebensowenig anerkennen, wie den Übertritt aus der katholischen Kirche. Die Protestanten warfen ihnen vor, sie wollten eben die andern Konfessionen beherrschen und bedrücken und wiesen darauf hin, daß die Abstimmung nach Ständen, nicht nach Religionen erfolge und nachdem die drei Stände mit den Artikeln einverstanden seien, so seien sie angenommen. Die Stände hatten formal auch recht, als sie sich weigerten, die abweichende Meinung der Katholiken dem Hof vorzulegen, denn nur der Stand, nicht die Religion hatte dieses Recht. Doch gaben sie zu, die fraglichen Artikel einstweilen ganz fallen zu lassen und einem spätern Landtag die Entscheidung vorzubehalten, erklärten aber ausdrücklich im Protokoll, daß aus der Abweisung der beiden Artikel durch die Katholiken nicht der Schluß gezogen werde, es dürfe jemand bestraft oder auch nur belästigt werden, wenn er übertrete oder bei einer gemischten Ehe vom evangelischen Pfarrer sich trauen lasse.

Nach dem siebenbürgischen Staatsrecht unterlagen die Landtagsbeschlüsse seit 1744 wieder der Bestätigung durch die Krone[1]), die sich für berechtigt hielt, Änderungen daran vorzunehmen, die dann neuerdings vor den Landtag kamen, der sie in der Regel billigte. So haben die Religionsartikel zuletzt die folgende Fassung erhalten innerhalb der 64 Landtagsartikel von 1790 bis 1791:

Der Artikel 53 gewährleistete aufs neue die Rechtsgleichheit der vier rezipierten Religionen und die freie Religionsausübung unter ausdrücklicher Aufhebung der entgegenstehenden Verordnungen[2]);

Artikel 54 bestimmte, daß die frommen Stiftungen nach dem Willen der Stifter zu verwenden, mit Stiftungen anderer Reli-

[1]) G. Müller im Korr. 1907, S. 49ff.

[2]) Art. LIII: Quatuor receptae religiones vigore legum patriarum benigno diplomate Leopoldino firmatarum (Art. illis, qui religioni rom.-catholicae praejudicasse et per Art. 6 et 7 novellarum Art. anni 1744 jam sublatis) in aequalitate jurium ac libertatum suarum liberique exercitii, non obstantibus in contrarium editis ordinationibus, porro etiam conservabuntur. Articuli diaetales anni MDCXLI Claudiopoli, Hochmeister 1793, S. 109.

gionen nicht zu vermischen seien, unter der Oberaufsicht der Regierung[1]);

Artikel 55 schützte die Kirchen in ihrem gegenwärtigen Besitz — die Unitarier erhielten die ihnen genommenen Kirchen nicht zurück — und gab den rezipierten Konfessionen das Recht, überall ungehindert Kirchen, Türme, Schulen zu bauen, in deren Benützung, wie der Friedhöfe, Glocken, Kollegien, Gymnasien sie nicht gestört werden dürften[2]);

der 56. Artikel gab den Kirchen das Recht, die Religionsbücher frei drucken zu lassen, doch sollten Beleidigungen der andern Kirchen dabei vermieden werden[3]);

nach dem 57. Artikel hatten in gemischten Ehen die Kinder nach dem Geschlecht der Religion der Eltern zu folgen, ohne daß etwaige Reverse irgend eine Gültigkeit haben[4]);

[1]) Art. LIV.: Sacrat. sua Majestas singulas religiones securas benigne reddit, quod piae fundationes ad mentem ac intentionem fundatorum administrabuntur et cum fundationibus aliarum religionum non commiscebuntur, salvo circa illas superinspectionis jure Majestati regiae competente.

[2]) Art. LV.: Ad conciliandam perpetuam fraterni amoris et fiduciae harmoniam stabiliendamque per hoc publicam patriae tranquilitatem, benigne annuente sua Majestate, communi statuum voto statutum est: ut templa, turres, campanae, ac fundi interni parochiales prae manibus illarum religionum relinquantur, in quarum possessorio actu reperiuntur, solutis illis, quae nonnullis religionibus jam appromissae vel adjudicatae et necdum exsolutae essent, bonificationibus; ea simul cum declaratione, quod non obstante dispositione art. 7 App. Const. l. 1, nulli abhinc receptarum religionum alterius templa aut turres fundusque parochiales quocunque sub titulo adimere et occupare unquam liceat, liberumque sit singularum quatuor religionum ecclesiis earumque patronis ubicunque, in liberis scilicet regiis civitatibus, urbibus et oppidis, villis item et possessionibus ac aliis quibuscunque locis sacras aedes, turres atque scholas absque ullo impedimento exstrui facere, prout vigore praesentis articuli singularum religionum status assecurantur, quod in moderno per singulas quatuor religiones actu possessorum ac in futurum etiam quovis tempore libere exstruendorum templorum, turrium, campanarum, caemeteriorum, collegiorum et gymnasiorum usu nunquam turbabuntur.

[3]) Art. LVI: Libros religiosos, tam symbolicos quam theologicos cujusvis religionis receptae, absque influxu unius religionis in alterum imprimi facere liberum erit, neque hujusmodi libri religiosi revisioni commissionis librorum censoriae obnoxii erunt, verum plenaria super his inspectio episcopis et resp. consistoriis singularum religionum relinquitur, ea tamen cum expressa cautela, ne libris scommata vel sarcasmi in derogamen alicujus religionis receptae sub gravi illorum, quorum interesset, responsabilitate inseri admittantur.

[4]) Art. LVII.: Erga communem statuum et ordinum consensum benigne annuente Majestate sacrat. determinatum est: ut proles e diversarum religionum parentibus, sive mixtis matrimoniis suscipiendae, sexum suorum parentum

der 58. Artikel gab den Geistlichen der rezipierten Religionen die Freiheit, ihre Gläubigen überall zu besuchen und ihnen die Gnadenmittel nach ihrem Brauch zu bieten[1]);

der 59. Artikel gab den protestantischen Kirchen das Dispensationsrecht in Ehen verbotener Grade, bei der katholischen Kirche solle der bestehende Brauch beibehalten werden[2]).

Der 60. Artikel endlich verfügte, daß die bis dahin bloß geduldete griechisch-orientalische Kirche freie Religionsübung erhalte, unter dem vom Landesfürsten ernannten Bischof stehn solle, nicht mit größern Lasten belegt werden solle als die übrigen Einwohner, unter Aufrechthaltung der dem König zustehenden Rechte in bezug auf die Geistlichen, Kirchen, Stiftungen und Jugenderziehung.

Alles zusammen, es war doch ein Großes, das hier geschah, die Aufrichtung der alten Religionsfreiheit, die Gewährleistung der Rechtsgleichheit und der Autonomie wenigstens der vier rezipierten Kirchen auf dem Boden der siebenbürgischen Religionsgesetze.

Die Landtagsartikel kamen, da die Regierung sie zum Teil in eine andre, eben die angegebene Form gebracht hatte, als der Landtag beschlossen, noch einmal vor den Landtag 1792 und wurden von ihm gebilligt und sind nun in dieser Form bestätigt worden. Die Stände benützten den Anlaß, den Hof zu bitten, von der Einsendung der Konsistorial-Protokolle abzustehen und baten um Rückstellung der unter Josef II. den aufgehobenen Konvikten entzogenen Güter, es handelte sich ausschließlich um katholische. Die Sache wurde auch auf dem Landtag 1794 nochmals zur Sprache gebracht, aber die Regierung lehnte beidemal ab. Der Landesfürst müsse

sequantur et masculi in patris, foemellae vero in matris suae religione educentur et baptisentur, contractibus quibusvis in contrarium nihil valentibus.

[1]) Art. LVIII.: Singularum quatuor receptarum religionum parochis liberum erit, ad quaecunque loca, civitates videlicet urbes, oppida, villas, pagos et curias dominorum terrestrium cujuscunque religionis, nosocomia militaria, carceres demum et delinquentes, ad consolandos mortique praeparandos suae religionis aegrotos, vel condemnatis administranda suo ritu sacramenta, sepeliendosque denique mortuos ullo absque impedimento et influxu unius religionis parochi in alterius ministerium accedere et penetrare.

[2]) Art. LIX.: Sacr. sua Majestas in magno hoc principatu Reformatae, Augustanae et Unitariae religioni addictos in gradibus secundum principia illorum permissis, utpote in tertio et quarto gradu a necessitate impetrandarum dispensationum semel pro semper eximit, romano Catholicis ratione sui in praehabito usu permanentibus.

wissen, was die Kirchen verhandelten, auch widerspreche die Vorlage der Protokolle nicht dem Leopoldinischen Diplom. Die Rückstellung der Güter sei aber unmöglich, weil sie zum Teil verkauft worden seien und vielfach schon den Besitzer gewechselt hätten[1]).

Erst nach Schluß des Landtags 1791 wurde die Synode zur Huldigung für Leopold zusammengerufen. Die einzelnen Mitglieder legten am 8. Oktober als „die Nationalvereinigung von dem geistlichen Stande" in deutscher Sprache „als unsrer Nationalsprache" den Huldigungs- und den Unionseid ab[2]) und die Dechanten erhielten den Auftrag, am 7. November alle Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener und alle der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen gleichsfalls Treue schwören zu lassen. Die Vergangenheit spiegelte sich in den Beschwerden ab, die vorgebracht wurden: daß das Reußmärkter Amt den Beistand in Eheprozessen verweigere, dafür selbst Scheidungen von Tisch und Bett vornehme, daß das Komitatsamt den Neudorfer (bei Schäßburg) Prediger verurteilt habe, von den Prediger-Äckern den Zehnten zu geben, daß auf den Bethlenischen Gütern in Bonnesdorf und Taterloch die walachische Zehntquarte von dem Grundherrn eingezogen sei u. ä.

Aber auch ernstere Fragen bewegten die Gemüter. Gouverneur Banffy hatte an den Bischof J. A. Müller über die Hindernisse geschrieben, die der Vermehrung des sächsischen Volkes im Wege stünden und der Bischof hatte eine eingehende Ermahnung und Belehrung darüber an die Kirche hinausgegeben[3]). Vielleicht hing es damit zusammen, daß 1792 angeordnet wurde, jährliche Bevölkerungstabellen aus jeder Gemeinde an das Oberkonsistorium einzusenden[4]).

Aus dem Innerleben der Kirche war von dauernder Bedeutung, daß Bischof J. A. Müller in der Synode 1793 die Einführung der Konfirmation empfahl, was sofort zum Beschluß erhoben wurde. Als auf der Synode 1795 geklagt wurde, die Konfirmanden würden an manchen Orten in der Fastenzeit nicht

[1]) Meltzl-Herrmann 2, 389.

[2]) Orig.-Prot. im Sup.-Arch. in Hermannstadt.

[3]) Banffy schreibt: Quod matrimonia contrahentes, ne tenuta et fundos suos per plures inter proles subdivisiones coarctari contingat, et successores suos pauperiori in statu relinquere debeant, juribus vitae conjugalis debitae haud utentes, vix duas aut tres proles habere consueverint. Vgl. Söllner: Vortrag gehalten ... am 23. Mai 1847 in Großschenk. Kronstadt (1847), S. 19.

[4]) O. K. 23. Dezember 1792.

unterrichtet, beschloß die Synode, der Pfarrer habe in dieser Zeit in allen Gemeinden, die Städte ausgenommen, die ganze Fastenzeit hindurch den Unterricht zu erteilen. Wo dafür die Adventzeit Brauch sei, in dieser[1]).

Schon am 21. Februar 1792 starb Leopold und das Land huldigte seinem Sohn Franz II. (1792 bis 1835). Auf dem Huldigungslandtag beschlossen die Stände, um Abstellung des ungesetzlichen mehrwöchentlichen Unterrichts beim Austritt aus der katholischen Kirche zu bitten, die Forderung erziehe nur Heuchler und die Religionen könnten nicht uniformiert werden wie ein Regiment Soldaten; doch blieb die Forderung aufrecht.

Als nach Beendigung des Klausenburger Landtags das Oberkonsistorium zusammentrat, gaben die anwesenden Oberbeamten, die auf dem Landtag gewesen waren, Bericht über die Beschlüsse des Landtags, soweit sie kirchliche Angelegenheiten betrafen[2]). Da die Ausübung der Kirchendisziplin den Kirchen wieder zugestanden worden war, erschien es nötig, einzelnes neu festzustellen, wobei der Bischof bat, „auf die privilegierte Gerechtsame" seines Amtes billige Rücksicht zu nehmen. Die Synode, der die Sache gleichfalls zur Kenntnis gebracht worden war, hatte bei den Kirchenstrafen „christliche Mäßigung und Klugheit empfohlen, besonders an denen Orten, wo die öffentliche Kirchenbuße noch im Gebrauch erhalten wird". Im Anschluß an den freigegebenen Besuch der Universitäten wurde nochmals beschlossen, hinfort nicht nur die hinausziehenden, sondern auch die heimkehrenden Studenten zu prüfen und das weitere im Einverständnis mit den Geistlichen zu regeln. Da die Abschaffung der Apostasieprozesse bei den Katholiken solchen Widerstand gefunden, daß kein Beschluß gefaßt worden war, beschloß das Oberkonsistorium eine Vorstellung an den Kaiser, die bedeutungsvoll ist, weil sie die Grundsätze enthält, nach denen später der Übertritt geordnet worden ist. Das Konsistorium bat, unter Abstellung der Apostasieprozesse überhaupt festzustellen, daß wer überzutreten wünschte, sich mit zwei Zeugen bei seinem Pfarrer abzumelden habe. Mit dem Zeugnis darüber, das im Weigerungsfall von Seite des Pfarrers die Zeugen auszustellen hätten, solle der Pfarrer der andern Kirche sofort den

[1]) J. Fabini, Recht und Brauch der ev. Landeskirche A. B. in S. Hermannstadt, 1882, S. 56.

[2]) O. P. Sitzung vom 15. September 1791.

Austretenden aufnehmen können. Ebenso sollte die Frage der gemischten Ehen dem Kaiser vorgelegt werden.

Neben verschiedenen Zehntfragen, die das Konsistorium beschäftigten, griff es auch die Kirchen- und Schulvisitation wieder auf, die es wiederholt in den vergangenen Jahren als notwendig bezeichnet hatte und beschloß, die Generalvisitation und Spezialvisitationen wieder aufzunehmen[1]), was in der Tat dann, vor allem mit den letztern geschehen ist[2]). Eine „Aufstellung derjenigen Gegenstände, worauf man eigentlich bei einer anzustellenden Kirchenvisitation zu sehen hat“[3]), spiegelt die Wandlung des Lebens wider, die das Geschlecht empfand, indem nun gefragt werden sollte: „ob die Glieder der Gemeinde ihren Berufsarbeiten fleißig obliegen und sich zu nützlichen Bürgern des Staats und gehorsamen Untertanen des Allerhöchsten Landesherrn bilden, oder ob Faulheit, Müßiggang, Üppigkeit, Unmäßigkeit und Verschwendung unter ihnen im Schwange gehn?“, wozu wohl ein Mitglied des Oberkonsistoriums die Bemerkung gemacht hat, „Bürger des Staates und gehorsame Untertanen des Allerhöchsten Landesherrn mögen wohl Ausdrücke sein, die diesem Geschäft wenig angemessen sind“.

In dieser ganzen Zeit, in der die sächsische Nation für ihr politisches Dasein kämpfte und mit ihr auch die Kirche sich vor eine ungewisse Zukunft gestellt sah, auch die Konfirmationstaxen waren wieder einmal willkürlich 1794 erhöht worden, beschäftigten zwei innerkirchliche Fragen unausgesetzt die Kirche: die Schaffung einer neuen Liturgie und neuer Gesangbücher, beides ein Zeichen dafür, daß Glauben und Geschmack sich geändert hatten.

Die Wünsche nach Änderung beider waren um 1780 schon laut geworden. Unter dem 30. Oktober 1789 richtete M. von

[1]) Syn. 1791, 8. Oktober. Der Synode wurde mitgeteilt: das O. K. habe „beschlossen, daß noch dieses Jahr und in den nächstfolgenden eine Kirchenvisitation von beiden Ständen vorgenommen werden solle; dabei Tit. Herr Superintendent, so weit es Amts- und Gesundheitsumstände zulassen, in eigner Person mitzuwirken sich anheischig gemacht hat. Die Herrn Dechanten aber sollen hinführo alle Jahre in ihren Diözesen einmal visitieren, die allgemeine Kirchenvisitation hingegen mit Zuziehung des politischen Standes alle zwei Jahre veranstaltet werden“. Aufforderung des O. K. an Funk, die Visitation aufzunehmen. O. P. 212: 1786.

[2]) Protokolle im Sup.-Arch.

[3]) Orig. ebenda, unter den Visitationsakten, unterschrieben vom Oberkons. 23. Februar 1783.

Brukenthal, im Einverständnis mit dem Gouverneur Sam. von Brukenthal und andern angesehenen weltlichen Mitgliedern der Kirche an die Synode eine Eingabe[1]), die eine bessere Liturgie und „schicklichere Andachtsbücher" verlangte. Der Heiland habe sicher darum keine Liturgie vorgeschrieben, um den vernünftigen Anhängern seiner Lehre einen Wink zu geben, durch zweckmäßige Veränderungen von Zeit zu Zeit das Volk auf den wahren Geist des Christentums aufmerksam zu machen, daß es das Wesentliche vom Unwesentlichen unterscheide. Nach dem Vorbild der evangelischen Kirche in Deutschland sollten die anstößigen Gebräuche auch aus unsrer Kirche fortgeschafft werden. Die Gebete sollten gekürzt, die „mystischen und orientalischen Ausdrücke" entfernt werden, die Bußgebete durch andre ersetzt werden, da sie „in ihrem morgenländisch-hyperbolischen Gange nur der allertiefst gefallene Malefikant mit einiger Anwendung beten kann". Ebenso sollte der Gebrauch des Vaterunsers eingeschränkt werden. Gegen die Kirchenlieder wurde eingewendet, sie seien geschmacklos und widersprächen vielfach dem gesunden Verstand. Das „Herr Gott, dich loben wir" solle nicht dadurch entwertet werden, daß es sonntäglich gesungen werde, die Kirchenmusik solle auf den Dörfern eingeschränkt, am besten ganz abgeschafft werden, die Predigten sollten seltener sein und nicht über eine halbe Stunde dauern. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, es solle nicht nur über die Evangelien, sondern auch die Episteln gepredigt werden und dann auch über freie Texte. Dem minder gebildeten Dorfgeistlichen könnten „fruchtbare Texte" vorgeschrieben werden. Bei der Taufe empfehle sich Vereinfachung und Abschaffung des anstößigen Exorzismus, bei dem Abendmahl die Abschaffung der Privatbeichte, die viele abhalte, an diesem „sonst so kräftigen Stärkungsmittel der Tugend und Menschenliebe" Anteil zu nehmen. Die Verbesserungen sollten sich auch auf die geistliche Kleidung, den Schmuck der Kirche, die Trauungen und Begräbnisse erstrecken.

Es ist die volle „Aufklärung", die hier das Wort führt, ihr Ziel „einen vernünftigen Gottesdienst" einzuführen.

Schon in der Art der Mitteilung an die Synode zeigte sich die neue Richtung, die diese Frage als „das Außerwesentliche des Kirchenwesens und Gottesdienstes" bezeichnete. Die Synode meinte, daß zur Einführung einer einheitlichen Liturgie und der gleichen

[1]) Syn. 1789, Sitzung 4. November.

Gesang- und Gebetbücher die Zeit günstig sei und es solle gemacht werden, „teils weil die Wahl des äußern Gottesdienstes überhaupt eine Sache der christlichen Freiheit sei und weder durch Christum selber, noch die heiligen Apostel von Ceremonien etwas Ausdrückliches vorgeschrieben und angeordnet worden, teils weil diese, wie alle menschlichen Anordnungen und Gebräuche immer wahrerer Vervollkommnung fähig sind und dann ihren eigentlichen Wert zu haben scheinen, wenn sie den Wechsel der Zeiten und ihren Umständen, vornehmlich aber dem Maße der Volksaufklärung angemessen werden". Nach ihrer Ansicht sollte aus dem bisherigen das Gute beibehalten, mithin vom Alten nicht zu weit abgegangen werden „um des großen Haufens willen". Die „schwere und kritische Arbeit" zu übernehmen, wurde der Bischof ersucht, der sich die geeigneten Mitarbeiter wählen möge. Die fertige Arbeit solle in einer vollzähligen Sitzung des Oberkonsistoriums genehmigt werden, und um unvorhergesehene Anstände und Hindernisse des Volks zu beseitigen, sollten die Geistlichen „das Volk von der Notwendigkeit und Nutzbarkeit eines geprüften Rituals und dann von der wirklich wahren Schrift-, Vernunft- und Zweckmäßigkeit statt des vorigen einzuführenden belehren und überzeugen. Die Durchsetzung des ganzen Werks aber auch in dem Falle einiger vorkommender Hindernisse sei dem löblichen politischen Stand und dessen darüber zu nehmende Maßregeln zu überlassen".

In der Oberkonsistorialsitzung vom 5. Juni 1790 wies Bürgermeister Rosenfeld darauf hin[1]), daß die Oberbeamten der Nation seit lange den Wunsch gehabt, es solle eine „bei gegenwärtiger mehrerer Aufklärung näher kommende ähnliche Liturgie mit allgemeiner Begnehmigung der verschiedene National-Publicorum" eingeführt werden. Jetzt sei, bei der Wiedereinsetzung der Nation in ihre alten Rechte der geeignete Zeitpunkt dazu. Bischof Funk berichtete, was in der Synode geschehen und legte die Arbeit, die er gemacht, dem Oberkonsistorium vor, das folgende Beschlüsse faßte: Nur das Kyrie eleison und Gloria in excelsis sei lateinisch beizubehalten, sonst ausschließlich deutsche Gesänge, Episteln und Evangelien. Für die 3 Hochfeste wurde die deutsche Ablesung oder Absingung eines Gebets oder von sonst etwas Erbaulichem beschlossen. Der Gesang zwischen dem Schluß der Predigt und dem Segen solle wegfallen.

[1]) O. P. 402: 1790.

Auf diesem Grund arbeitete Funk die Agende aus, nachdem er zunächst „Gedanken über eine gute christliche Liturgie" an Brukenthal und an die Mitarbeiter verschickt hatte[1]). Daraus geht hervor, daß noch sehr viele lateinische Formeln, Kollekten, Gesänge usf. im Brauch waren, daß der Gottesdienst außerordentlich lang war, Evangelien und Episteln in einem Gottesdienst bisweilen doppelt gelesen wurden, auch nach altem Brauch noch gesungen wurden, das Vaterunser zu häufig gebetet wurde, die Meßgewänder in Hermannstadt und die brennenden Kerzen sonntäglich gebraucht wurden, das Athanasianische Symbol neben dem „Herr Gott dich loben wir" gesungen wurde, am Sonntag in derselben Kirche drei Predigten gehalten wurden usf. Es wurde zu viel Musik gemacht, noch bestand die Privatbeichte und der Exorzismus. Nach Funks Tod setzte J. A. Müller die Arbeiten fort, sowohl vom Oberkonsistorium, wo Brukenthals Teilnahme rege blieb[2]), wie von der Synode (1793 und 1795) mit unvermindertem Anteil begleitet. Die damaligen Stadtpfarrer halfen besonders mit und vor allem der Hermannstädter Stadtpfarrer Dan. Filtsch († 1793), von dem die „Neue Siebenbürgische Kirchenordnung" in der Hauptsache stammte, die 1795 der Synode vorgelegt wurde[3]). Die Stadtpfarrer sollten sie prüfen (binnen 6 Monaten), der Bischof die letzte Feile anlegen, dann das Oberkonsistorium endgültig darüber entscheiden.

Die Sturmflut der bald einsetzenden Regulation begrub das Werk. Auf der Synode von 1801[4]) wies Bischof Müller darauf hin, die Klugheit rate, die Sache hinauszuschieben, da auch das neue Gesangbuch nicht überall eingeführt sei, dazu die politische Regulation die Gemüter zu sehr in Anspruch nehme, und auf eine Anfrage im Oberkonsistorium 1804, es empfehle sich zu warten, bis die Organisation der Konsistorien und die politische Regulation durchgeführt sei[5]).

[1]) Orig. im Herm. Kap.-Arch. XIV B. (1335). Eine bis ins einzelne gehende Liturgie der Hermannstädter Kirche ebenda, XIV. B. 1 (1378) aus dem Jahr 1792. Ein Entwurf von Joh. Filtsch unter den Brukenthalischen Schriften.

[2]) Über M. v. Brukenthal Kalender des Sieb. Volksfreundes 1913. Sachsengesch. 2, 330.

[3]) Orig.-Prot. im Sup.-Arch. O. P. 452: 1792.

[4]) Ebenso.

[5]) O. P. 1804 und G. D. Teutsch über die Agende, in 12. LKV. 1885, S. 219.

Ein Menschenalter lang war nicht mehr davon die Rede. Dafür gelang die Schaffung und Einführung neuer Gesangbücher.

Zum erstenmal verhandelte das Oberkonsistorium die Frage in der Sitzung vom 15. Juni 1783[1]). Josef II. hatte die Druckfreiheit für protestantische Bücher ausgesprochen und das Oberkonsistorium nahm davon Anlaß, „eine allgemeine Verbesserung und Uniformierung aller zum Gottesdienst erforderlichen Bücher" zu beschließen und den Anfang mit dem Gesangbuch zu machen, „das nicht nur dem jetzigen gereinigtern Sprachgebrauch gemäßer wäre, sondern auch dem Endzweck öffentlicher Erbauung näher käme". Gubernialrat Huttern empfahl, aus den hier gebrauchten Gesangbüchern, dann dem neuen Berlinischen und anderen durch Sachverständige eine Auswahl machen zu lassen, sie zu prüfen und dann hinauszugeben und das Oberkonsistorium beschloß, die Domestikalkonsistorien um ihre Meinung zu fragen; damit war die Sache in Fluß gebracht. Zuerst wurde eine Sammlung zum Schulgebrauch unter dem Titel: Neue Lieder über die Hauptgegenstände der Religion und Sittenlehre Jesu, aus dem Wiener, Berliner und Göttinger evangelischen Gesangbuch (Hermannstadt 1787) herausgegeben, die als Grundlage für die weitere Arbeit diente[2]). Am 8. März 1791 konnte Bischof Funk dem Gouverneur Brukenthal melden[3]), daß schon am 1. März ein Teil dem Buchdrucker Barth[4]) überschickt worden sei und bat auch Brukenthal, das Werk prüfen zu lassen. Das taten denn in der Tat die Hermannstädter. Am 15. September 1791 bestimmte das Oberkonsistorium Pfarrer J. A. Müller (Hammersdorf) und Prediger Joh. Filtsch, die Sammlung nochmals durchzusehn, die unbeanstandeten Lieder drucken zu lassen, jene, die sie beanstandeten, dem Dechanten Dan. Filtsch mitzuteilen und jeden gedruckten Bogen dem Bischof einzusenden, „zur end-

[1]) O. P. 33: 1783. Wie sehr die gebildeten Kreise sich dafür interessierten, geht aus einem Brief Th. v. Herrmanns von Wien, 8. November 1785 hervor; darin auch der Vorschlag, nur ein Gesangbuch für die Landeskirche zu schaffen. Ver.-Arch. 23, 502.

[2]) Fr. Traugott Schuster im Mediascher Gymn.-Progr. 1857, S. 29, wo alles Nähere zu finden ist. Vgl. O. P. 336: 1788. Auch das Herm. Kap.-Arch. enthält viele Einzelheiten.

[3]) Der Brief abgedruckt bei Schuster, a. a. O. S. 29. Dazu ein Brief M. Brukenthals an Dan. Filtsch.

[4]) Über die zahlreichen Verhandlungen enthält das O. P. das Nähere.

lichen Übersicht". Unterdessen sollten die musikalischen Andachten, Evangelien und Gebete auch bearbeitet und zum Zusammenbinden mit den Liedern fertig gestellt werden[1]). In der Tat lag der Synode 1793 das gedruckte Buch vor, das jedem Dechanten übergeben wurde, damit er von dessen „Vortrefflichkeit" Kenntnis nehme. Die Einführung sollte nicht mit Zwang geschehn, sondern durch Empfehlung und durch Überzeugung der Leute, daß das neue Gesangbuch besser als das alte sei. Hie und da wurde ein sanfter Druck dadurch ausgeübt, daß die Konfirmanden gehalten wurden, es anzuschaffen. Die Einführung ging infolgedessen langsam[2]). So war es 1795 selbst in Birthälm noch nicht eingeführt und es hat lange gedauert, bis es allgemein geschah. Die Bistritzer, die 1790 ein eigenes Gesangbuch herausgegeben hatten, das aber für Plunder erklärt wurde[3]), ließen ab davon und 1795 ließ sich der Dechant beglückwünschen, daß das Hermannstädter Gesangbuch im dortigen Kapitel eingeführt sei.

Das neue Gesangbuch will sich als ein Ergebnis der Aufklärung geben[4]). Mit den frühesten Gesangbüchern dieser Zeit in Deutschland, fast gleichzeitig mit dem Württembergischen „verbesserten" Gesangbuch erfolgte hier der Bruch mit den alten Gesangbüchern und Kirchenliedern. Und der Bruch war ein vollständiger, wie er eben in der geistigen Entwicklung sich darstellte. Nur 78 Lieder aus den alten Gesangbüchern wurden herübergenommen, selbst „Ein feste Burg" wurde ausgelassen, von den 34 Liedern P. Gerhardts in den frühern Gesangbüchern fielen 25 weg, und die aufgenommenen alle nicht mit dem ursprüng-

[1]) O. P. 1791, 15. September.

[2]) Bei der Kirchenvisitation in Bogeschdorf am 6. und 7. Mai 1795 fragte der Dechant, ob die Leute nicht das neue „fürtreffliche" Gesangbuch einführen wollten, worauf dann die Orts-Altschaft antwortete: daß sie zum Teil nichts dawider einzuwenden hätten, zum Teil aber solches doch nicht billigen könnten, daß ihnen das alte Gesangbuch, aus welchem sie, so wie auch die übrigen Orts-Inwohner viele Lieder auswendig könnten, und solche auch bei schwachem Gesicht in der Kirche mitzusingen imstande seien, abgelegt werden sollte. Wobei es denn für diesmal sein Bewenden hat, und die Leute nur dahin angewiesen werden, für ihre Kinder, wenn sie denselben Bücher kaufen sollten, zur Ersparung doppelter Auslagen, gleich anfangs neue Gesangbücher zu kaufen. Orig. Prot. im Sup.-Arch.

[3]) Brief des Bischofs Funk an den Herm. Stadtpfarrer vom 9. Okt. 1790 in Teutsch, Buchhandel 3. S. 73.

[4]) Brief Funks an Brukenthal, a. a. O. Med. Gymn.-Progr. 1857, S. 29.

lichen Text, sondern willkürlich verändert, so daß die veränderten dogmatischen und ästhetischen Anschauungen der Zeit sich darin spiegelten. Gellert und Cramer drücken dem neuen Gesangbuch den Stempel auf, die am meisten vertreten sind, der erste mit 42 Liedern, der zweite mit 31. Die ganze Sammlung steht unter dem Gesichtspunkt einer verstandesmäßigen Betrachtung der Religion, der Hauptzweck ist moralische Belehrung, es spricht daraus das Zeitalter der Aufklärung, der ausgesprochene Rationalismus[1]).

Wenig später machte auch Kronstadt die Wandlung mit. Der Geist der Gemeinsamkeit war noch nicht so stark, daß „das Burzenland" sich hätte entschließen können, auf das eigne Gesangbuch zu verzichten, obwohl das letzterschienene von Anfang an als landeskirchliches Gesangbuch gedacht war. Stadtpfarrer Preidt in Kronstadt (1771 bis 1806 in dieser Stellung, 1789 bis 1795, dann 1797 bis 1805 auch Dechant) hat das neue Gesangbuch zusammengestellt, das 1805 erschien[2]), auch dieses ohne Zwang in den Gemeinden eingeführt, in Tartlau erst 1848. Es war aus demselben Geist wie das Hermannstädter geboren, das zugleich als Vorlage gedient hat. Auch hier ein bewußtes Mitgehen mit der Zeit, stolz darauf, daß es geschieht. Die Lieder sollten „dem gesunden Geschmack" und „der Geistesbildung des gegenwärtigen Zeitalters" möglichst angemessen sein, das Buch „folglich" solche Lieder enthalten, „in welchen die wichtigsten Wahrheiten der christlichen Religion in einer reinen und edeln Sprache dem Verstand und Herzen des Singenden zur Erweckung desselben nahe gebracht würden, da seit der Hälfte des vorigen Jahrhunderts nicht nur viele Begriffe von Religionswahrheiten mehr geläutert worden, sondern auch die Kunst sich sowohl in gebundener als ungebundener Rede darüber auszudrücken, wichtige Fortschritte gemacht hat". Auch hier fehlt Luthers „Ein feste Burg" — bloß die Gemeinde Nußbach ließ es sich in einem Anhang für sich drucken, auch ein Beweis für die Freiheit, die den Gemeinden gelassen wurde. Die meisten Lieder stammen

[1]) Vgl. dazu die Ausführungen Herrmanns Ver.-Arch. 23, 501, 502. Ebenso, S. 494: Die sieb. Protestanten könnten sich von den Auswärtigen in dem sittsamen Anstand und der Andacht, die bei diesen gefunden wird, ein lehrreiches Beispiel nehmen.

[2]) Sammlung geistlicher Lieder zum Gebrauche bei den öffentlichen und häuslichen Gottesverehrungen der Christen. Eine neue Auflage erschien im Jahr 1836.

auch hier aus der Zeit von 1750 bis 1800, 25 von Gellert, 16 von Cramer, Kernlieder des Protestantismus fehlen. Die verstandesmäßige Reflexion herrscht vor, die meisten Lieder enthalten allgemeine Betrachtungen über Gott, die Pflichten des Menschen, über die Tugendmittel. Der evangelische Glaube „spricht sich in den meisten Liedern nicht als unmittelbares bewegendes Lebensprinzip aus, sondern als bloße Lehre und Abstraktion, welche das Gemüt kalt läßt und teilweise gradezu unsingbar ist“ [1]).

Beide Gesangbücher sind erst 1898 einem neuen, nun allgemein landeskirchlichen gewichen.

Jede Zeit hat das Recht, den Heiland und die ewigen Fragen, die das Gemüt bewegen, mit eignen Augen zu sehn. Es wird auch jener Zeit zugestanden werden müssen.

Für die evangelische Kirche hier war die Art der Herausgabe des Hermannstädter Gesangbuchs, das übrigens wie das Kronstädter die lokalen Bezeichnungen hatte fallen lassen, darum von Bedeutung, weil es das erste von der Kirche amtlich herausgegebene Gesangbuch war, alle frühern waren mehr oder weniger bloß Privatarbeiten gewesen. Auch darin lag ein Beweis dafür, wie die Kapitel doch allmählich eine Kirche wurden, wenn auch noch 1792 alter Streit in neuen Formen die Gemüter aufregte [2]).

Wie sehr das Konsistorium am Zusammenwachsen der Kirche Anteil hatte, zeigte sich bei jedem Anlaß. Es hatte sich zum Leiter der Kirche entwickelt und hatte in großen und kleinen Fragen die Entscheidung in der Hand. Es kam vor, daß es seine Sitzungen auch ohne Anwesenheit geistlicher Mitglieder hielt, die Weltlichen begannen die Kirche ganz zu regieren. Dabei hat es vor allem in all den vielen Fragen, die damals auf der Tagesordnung standen, das Recht verteidigt.

In der kleinen Gemeinde Fägendorf (Mikeszasza) war die evangelische Gemeinde stark zusammengeschmolzen. Da nahmen die Katholiken 1782 die evangelische Kirche einfach weg und verlangten dazu den gesamten Besitz, selbst die Kelche und Glocken [3]), die ihnen der Hof gegen die Approbaten 1. 5. 1. zusprach [4]). So konnte das Oberkonsistorium 1799 die Angelegenheit nur bedauernd zur Kenntnis nehmen, da auch die „Zuhörer“ bis auf

[1]) Schuster im Med. Gymn.-Progr. 1858, S. 14
[2]) Syn. von 1792.
[3]) O. P. 7: 1782.
[4]) O. P. 559: 1799.

eine alte Frau alle ausgestorben waren[1]). Ein Jahr vorher hatten sie noch daran gedacht, das Kirchengut von Fägendorf zur Unterstützung von Thorda zu verwenden, „weil in diesem Dorf bereits Pfarrer und Zuhörer schon längst zu sein aufgehört“[2]). Viel war freilich nicht übrig geblieben, denn schon 1791 hatten die dortigen Edelleute einen Teil sich angeeignet[3]). Den letzten Stoß zum Untergang der Gemeinde hatte es gegeben, daß der Pfarrer Joh. Pellionis, um seine Magd zu heiraten, seine Frau durch den Schulmeister und den Bruder der Magd ermorden ließ und sämtliche Beteiligte die Todesstrafe erlitten (1774)[4]).

Daß das Oberkonsistorium sich um die Einzelgemeinden kümmerte, bewies es, da es überlegte, wie die Zehnten der Sinekuren, das ist der ausgestorbenen evangelischen Gemeinden zu verwenden seien (1795)[5]) und im selben Jahr, auf die Anregung des Komes Brukenthal, wie die Bukarester Pfarre in nähere Beziehung zur evangelischen Kirche zu bringen sei, „da sie sich in den letztern Jahren dahin qualifiziert hat, daß auch bessere und gebildetere Subjekte diese Stelle bekleiden könnten“. Es beschloß: es solle der Pfarrer wie bisher unter dem evangelisch-sächsischen Bischof stehen, die Evangelischen ebenso auch in Ehescheidungsangelegenheiten und andern geistlichen Fällen, und der Bischof bei der Besetzung der Pfarre mithelfen, dem Pfarrer aber sein Rang hier offen gehalten werden, so daß er jederzeit zu einem neuen Dienst in die Heimat zurückkehren könne.

Nur in Bistritz gelang es nicht, die Einrichtung des Konsistoriums gesetzmäßig durchzusetzen. Dort wirkte die alte Macht, die

[1]) Ebenda 568: 1799.

[2]) Ebenda, Sitzung vom 20. April 1798.

[3]) Ebenda, 3. April 1791, Z. 412: 1791: Joh. Groß ev. Pfarrer in Mekeszasza beklaget sich wegen der ihm von den dasigen Edelleuten widerrechtlich entzogenen Pfarrers-Wiesen und ihm von 5 Jahren her entsagten Zehend Quart.

[4]) Protocollum d. i. Verzeuchnusse derer zu Groß-Proßdorf vorfallenden gerichtlichen Sachen ... Im Jahr nach der heilsamen Geburth Christi MDCCXXXVI, 1. Juni. Orig. Folioband jetzt im Brukenthalischen Museum. Joh. Pellionis auf dem Richtplatz zweimal mit glühenden Zangen gerissen, so dann durch das Rad von unten auf vom Leben zum Tode gebracht. Georg Binder Schulmeister von oben anzufahen geradebrecht, Mart. Knall Müllerknecht nebst Abhauung der rechten Hand durch das Schwert hingerichtet, Maria Knallin durch das Schwert vom Leben zum Tode gebracht und der drei ersteren Körper sodann aufs Rad gelegt werden sollen.

[5]) Ebenda 505: 1795.

der städtische Magistrat sich auch in kirchlichen Angelegenheiten über den Distrikt angeeignet hatte, so nach, daß dieser, mit Ausschluß der Geistlichen, sich als Konsistorium ansah und dessen Rechte in Anspruch nahm[1]).

Auf einem Gebiet konnte das Oberkonsistorium keine Erfolge aufweisen, dem der Schule. Den Kampf gegen die Josefinischen Verordnungen hatte es, im Einverständnis mit den Reformierten, erfolgreich führen können, Neues zu schaffen hat es auch nicht die Kraft gehabt, abgesehen von den ersten Beschlüssen über die Einheit der Lehrbücher an den Gymnasien und der Einführung der Prüfungen für die zu den Universitäten ziehenden Studenten und die heimgekehrten Kandidaten.

Dabei hatte es wie die Synode die Überzeugung, daß vieles zu bessern sei.

Die Arbeit blieb den einzelnen Kapiteln überlassen, und die Synode gab nur einige Anweisungen: Die Pfarrer sollten durch fleißigen Besuch der Schulen fähige Knaben herausfinden und dazu helfen, daß diese dem Studium sich widmeten. Zur Ordination zum Prediger sollte nur empfohlen werden, wer sich ausgewiesen, daß er dazu die Fähigkeit besitze[2]). Dem Schulmeister dürfe vom Schullohne nichts abgezogen werden. Im entgegengesetzten Fall sollte man sich an das Oberkonsistorium und selbst an das Gubernium wenden. Die Katechisation solle mindestens vom Sonntag Quasimodogeniti bis ersten Adventsonntag abgehalten werden, ausgenommen vier Wochen in der Ernte und zwei im Oktober dort, wo Weinlese sei. In welcher Weise sie anzustellen sei, solle bei den Visitationen den Predigern und Rektoren gezeigt werden[3]). Kein Lehrer dürfe, wenn er den Dienst angenommen, diesen darum wechseln, weil er eine bessere Stelle bekomme, ausgenommen er werde zum Prediger berufen. Die Lehrer sollten im Sommer sich fortbilden, etwas lernen und schreiben und zu dem Zweck sollten ihnen Bücher zum Lesen und Abschreiben empfohlen werden[4]).

Das Oberkonsistorium erwog, in welcher Weise die Schulbücher zu freiem Druck genommen werden könnten[5]) und erkannte

[1]) Ebenda 296: 1788.
[2]) Sch. O. 2, 96. Dez. 1793.
[3]) Ebenda S. 97, 98.
[4]) Ebenda S. 98. 99. Syn. 1795.
[5]) O. P. 258: 1787.

die Wichtigkeit der Mädchenschulen[1]), aber die Durchführung lag in der Hand der Gemeinden, für die Volksschule auch in der Hand der Kapitel.

Grade auf dem Gebiet der Volksschule vollzog sich damals ein bedeutsamer Fortschritt. Das „Volk" trat, in dem Zeitalter der französischen Revolution doch auch hier bemerkbar[2]), mit neuen Ansprüchen auf, was für die gebildeten Schichten neue Aufgaben bedeutete. Diese hatten hier auf das „Volk" nie ganz vergessen, vor allem auch weil es, durch die gleiche Freiheit mit der Oberschichte verbunden, den Einfluß auf die eignen Angelegenheiten niemals ganz verloren hatte. Die Sorge für die breiten Schichten des kleinen Bürgers und der Bauern nahm neue Formen an. Die Verbesserung der Schulen war auch eine solche.

Sie erwuchs aus den veränderten Lebensanschauungen. Die Gebildeten lasen Zeitungen und traten zu Lesegesellschaften zusammen, die von der mißtrauischen Regierung bald verfolgt und aufgelöst wurden[3]), im Land selbst entstand eine Zeitung, die „Siebenbürger Zeitung" seit 1784 in Hermannstadt, die erste im Lande. Toleranz und Aufklärung waren die Schlagworte, die die Herzen fesselten[4]), sie meinten, man nähere sich dem Zeitpunkt, wo „menschlichere Denkungsart fast aller Nationen in Europa sich bemächtigt und wo der Mensch den Menschen nicht erst um den Katechismus fragen wird, um ihn als Bruder zu lieben". Der Sinn für die Schönheit der Natur erwachte, es gab schon Leute, die Fußreisen machten, um das Land kennen zu lernen, die deutsche Philosophie jener Tage drang bis hieher und mehr als früher suchten einzelne das Leben denkend zu begreifen und den innern Zusammenhang der Welt und des Menschen und das oft so verwirrende Menschenschicksal zu verstehen.

Das mußte auch auf die Volksschule wirken, vor allem zu Arbeiten an ihr und für sie anspornen. Die bedeutendsten Kapitel, Hermannstadt und das Burzenland, gingen voran, neue Ordnungen zu machen[5]). Wohl blieben Lehrbücher, die vor einem Menschenalter

[1]) Ebenda 317: 1788.

[2]) Belege dafür auch bei Heydendorff, so Ver.-Arch. 16, 189, 653: 18, 105.

[3]) Fr. Teutsch, Buchhandel 3. S. A. 73.

[4]) (Fr. Teutsch): Hundert Jahre sächs. Tagesliteratur. S. A. Hermannstadt 1884, S. 4.

[5]) Beide gedruckt Sch. O. 2, 78, 82 f. Die Burzenländer 1791, die andre vielleicht ein wenig älter.

erschienen waren, wie Löseckens Zergliederter Katechismus im Brauch, aber neu war, daß im einzelnen festgestellt wurde, „in welchen Dingen, mit welcher Bücher Gebrauch, auf welche Weise und in welcher Zeit und Stunden die liebe Jugend von ihren Lehrern unterwiesen werden soll". Noch eingehender wie die Hermannstädter Ordnung besorgte das die Burzenländer, die nicht vom Kapitel, sondern dem Domestikalkonsistorium gemacht worden war. Sie bot nicht nur einen genauen Lehr- und Stundenplan, sondern schrieb auch ganz genau die Methode vor, die der Lehrer anwenden sollte. Dabei erschien die Schule auf eine höhere Stufe gehoben durch den Hinweis auf den Nutzen, den sie nicht nur der Gemeinde, sondern dem Staat bringe. Die Kronstädter Ordnung sprach sehr scharf die allgemeine Schulpflicht aus, drang auf die Tüchtigkeit der Lehrer, auf Gewissenhaftigkeit im Unterricht, auf eine vernünftige Schulzucht. Da in den meisten Gemeinden zu viele Kinder für einen Lehrer waren, wurde angeordnet, für die Knaben „zwei voneinander völlig abgesonderte Knabenschulen zu errichten", der Ursprung der mehrfachen Schulgebäude in einigen Burzenländer Gemeinden bis in die Gegenwart. An den Wänden hing schon die Buchstabentabelle, an der der Lehrer die Buchstaben zeigte, „in einer Lektion nicht mehr als 2, 3, höchstens 4", so lange, bis die Kinder sie kannten, zuerst die großen, dann die kleinen Buchstaben, durch Vorsprechen lernten sie buchstabieren usf., endlich lesen, dann schreiben, rechnen usf. Das Neue Testament und Gesangbuch haben die Kinder in der Hand. Das Ziel war für die Mädchen niedriger, sie lernten bloß lesen, singen, christliche Religion[1]).

Von Bedeutung war, daß in den Städten vermehrte Rücksicht auf jene genommen wurde, die nicht gelehrte Bildung erstrebten. Überall trat eine Weiterentwicklung der sogenannten deutschen Klasse ein, die Erziehung des Handwerkers sollte besser werden[2]).

Mit welchen Schwierigkeiten zu kämpfen war, geht aus den einzelnen Versuchen hervor, aus Plänen und Vorschlägen, die überall gemacht wurden, der bedeutendste in Hermannstadt 1796[3]).

[1]) Näheres Ver.-Arch. 29, 480.

[2]) Ver.-Arch. 19, 383, 385.

[3]) Sch. O. 2, 99. Er stammt vom spätern Bischof Neugeboren. Eine Ordnung von Reps 1805. Sch. O. 2, 136.

Eine Einschränkung der Zahl der Angestellten sollte zur bessern Besoldung und bessern Einteilung der Arbeit führen, die 8 Prediger neben dem Stadtpfarrer sah der Vorschlag als zu viel an. In diesem Vorschlag treten Bassedow-Rousseauische Gedanken in das sächsische Schulleben ein. „Ich will dem Gärtner nachahmen, schrieb er am Anfang seiner Lehrerlaufbahn[1]) — der sich nach der Natur des Baumes richtet, und ihm nicht nur nach seinem Eigensinn Platz und Nahrung anweist, wobei der Baum öfters gar verdorrt und niemals gehörig fortkommen kann. Ich bin für das menschliche Herz so sehr eingenommen, daß ich glaube, es liege nur an der vernachlässigten oder falschen Erziehung, daß das Reich der Bosheit und Unwissenheit so groß ist. Man streue nur selbst kein Unkraut in das Herz des Kindes, so ist nicht leicht zu befürchten, daß der Acker Dornen und Disteln trage." Und ein andermal: „Ich glaube also, daß ich, um sein Herz zu bilden, keinen bessern Gang gehen kann, als den die Natur lehrt. Das Gute unter einer angenehmen Gestalt zeigen, durch das Beispiel zur Nachfolge reizen und Gelegenheit zu der Übung machen, die uns die Fertigkeit gibt ... Die Unterlassung einer guten oder bösen Handlung mag sich selbst durch ihre Folgen bestrafen, die immer damit verknüpft sind. Ich habe nichts dabei zu tun als diese Folgen zu beschleunigen und zu bestärken."

Die Hauptsache galt allerdings immer noch den gelehrten Studien, den Gymnasien.

In Hermannstadt wurde das Gymnasium 1779 bis 1786 neu gebaut, nicht ohne die Unterstützung der Bürgerschaft wiederholt in Anspruch zu nehmen und ein Gebäude aufgerichtet, vor allem auch nach Anleitung des Stadtpfarrers Dan. Filtsch, das als Stolz und eine Zierde der Stadt galt, mit der Aufschrift: Eruditioni, virtuti, exemplis sacra. Die Bibliothek war ansehnlich und wurde vermehrt und geordnet, die pädagogischen Schriften waren zahlreich, darunter Francke, Basedow, Salzmann, Rousseau, Schmeizels und Felmers Bibliothek kauften sie an, Ossian, Klopstock, Haller, Gellert waren vorhanden, es ist ein Mitschreiten auf allen Gebieten mit dem Geistesleben in Deutschland. Es waren allerdings nacheinander bedeutende Männer an der Spitze der Anstalt: Jac. Aur. Müller fast zehn Jahre, eine Ausnahme in jener Zeit (1776 bis 1785), Bruckner (1785 bis 1790), D. G. Neugeboren (1790 bis

[1]) Ver.-Arch. 19, 377 ff. Sch. O. 2, XVIII.

1799), Mart. Arz (1799 bis 1804). Kleine Geschenke und große Stiftungen aus allen Kreisen bewiesen und förderten das Interesse an der Schule. Neugeboren besorgte die Verbesserung der Handbücher, er selbst schrieb einen neuen Donat, eine Anleitung zur Kenntnis der lateinischen und deutschen Sprache, er gab die Langeanischen Colloquien neu heraus, einen Orbis, ein neues Abcbuch, ein Büchlein für den Religionsunterricht. Die Sammlungen wurden vermehrt, vor allem aber wurden Instruktionen für den Unterricht gegeben, um ihn geordneter, wirksamer zu gestalten. In der Kommunität wurden gegen manche Neuerungen Beschwerden laut, so daß neue Melodien eingeführt würden, daß das Aufsagen des Katechismus in der Kirche abgeschafft worden sei, das auch den ältern Zuhörern zu Erbauung gedient habe[1]).

Die Einrichtung in Hermannstadt war, auf Grund der Gesetze und Ordnungen von 1756 bis 1758 die folgende:

Den Elementarunterricht empfingen die Kinder in den drei Klassen der Elementarschule, der kleinen und großen Rudimentistenklasse, die von den ältern Schülern unterrichtet wurden.

Dann folgte die Grammatistenklasse (4. Schuljahr), wo der lateinische Unterricht begann, nach Gedickes lateinischem Lesebuch und dem verbesserten Donat.

Die Syntaxistenklasse (5. Schuljahr) führte das Latein fort, Phädrus und Molnars Grammatik kamen neu hinzu. In beiden Klassen wurde noch Religion, Rechnen, Geographie und Geschichte, Naturgeschichte, Technologie unterrichtet, in der Syntaxistenklasse auch Zeichnen.

Die Propädeutik (früher und sonst auch kleine Poesie oder Periodologie genannt) 6. Schuljahr, lehrte Periodenbau, Prosodie und Metrik, sowie Mythologie. Gelesen wurde unter anderem Ovid.

Poesie: 7. Schuljahr. Hier setzte auch der Unterricht im Deutschen systematisch ein mit Erklärung lateinischer und deutscher Dichter. Dabei eigene dichterische Versuche in lateinischer und deutscher Sprache, Virgil, Horaz, alles mit besonderer Rücksicht auf die Bildung des Geschmacks, Eschenburgs Anleitung zu den schönen Künsten und Wissenschaften als Handbuch.

Rhetorik (8. Schuljahr). Unterricht in der Redekunst, Cicero das unerreichte Vorbild. Perorationen hier wie in andern Klassen

[1]) Literatur und Quellen über die Gymn.-Geschichten s. I, 338, 343. Die Schulord. des Waisenhauses in Hermannstadt aus dem Jahr 1794 in Korr. 1899, S. 50.

sollten zur Redekunst führen. Auch andre Prosaisten wurden gelesen.

Rhetorica selecta, auch philosophische Klasse genannt (9. Schuljahr), wo zu den Klassikern noch Metaphysik und Naturrecht und philosophische Moral hinzukam.

Diese Klassen hörten nun, verschieden vereinigt, noch allgemeine und vaterländische Geschichte, in der Regel der ganze „Coetus" im „Auditorium" versammelt. Es war demnach Zufall, wo der einzelne Schüler begann. Für die vaterländische Geschichte bezeichnete es einen großen Fortschritt, als Felmer sein Handbuch — Primae lineae — drucken ließ. Ebenso wurde das Griechische kombiniert besucht und an der Hand von Gedickes Griechisches Lesebuch und Xenophons Kyropädie gelernt. Desgleichen Physik in Verbindung mit Chemie und abwechselnd mit Naturgeschichte nach Klügels Naturlehre und Funkes technologischer Naturgeschichte. Mit Physik wechselte auch Mathematik ab. Die Logik besuchten die beiden rhetorischen Klassen und einige Schüler der Homiletik. Als Handbuch dienten Diktate nach Kiesewetter.

Auch das Zeichnen war zu den Unterrichtsgegenständen dazu gekommen[1]). Das Lokalkonsistorium beschloß 1790, daß auch die „Handwerksjünglinge" verpflichtet seien, an Sonn- und Feiertagen den Unterricht zu besuchen. Unter den Vorteilen wurde angeführt, wie es das Handwerk fördern könne und daß erst die Kenntnis des Zeichnens „zum nützlichen Gebrauch der Bildergallerie" führe, die Brukenthal in Hermannstadt gesammelt hatte.

In unbeholfener Art versuchte die deutsche Klasse noch immer für diejenigen, die zum Handwerk gehen wollten, eine einfache Vorbildung zu geben, doch stand sie ziemlich vereinsamt da.

Die Rücksicht auf die Volksschule und die Heranbildung von Lehrern für sie hatte um 1788 dazu geführt, für die zukünftigen Volksschullehrer eigene Jahrgänge einzurichten, ein „Seminar", und zwar in der Art, daß für diese, die daneben andre Stunden besuchten, vier besondere Stunden eingerichtet wurden: Seminarii grammatica. Da lernten die Schüler deutsche Aufsätze machen und die Anfangsgründe des Lateinischen, der Präfekt war der Lehrer, täglich 2 Stunden.

Seminarii syntactica. Der Unterricht wurde fortgesetzt, so daß,

[1]) Ein Student erteilt regelmäßigen Zeichenunterricht. 1778 Sch. O. 1, 345 und schon 1756, ebenda S. 222.

wenn das Ziel erreicht wurde, der Schüler in die Propädeutik promoviert wurde, täglich 1 Stunde.

Seminarii realis. Gemeinschaftlich für die Schüler der beiden vorigen Klassen, täglich 1 Stunde Rechnen, Aufsätze, etwas Naturgeschichte, Vorbereitung zur Physik. Endlich

Seminarii homiletica. Für jene Schüler, die nicht mit Nutzen die Rhetorik besuchen konnten, wurde hier die deutsche Redekunst, vor allem die geistliche vorgetragen, die Perikopen erklärt, Predigten erklärt und gemacht. Handbuch war Niemeyer.

Die Einrichtung selbst aber wurde als ungenügend empfunden. Neugeboren bedauerte 1796, daß Pädagogik und populäre Exegese fehle, daß die Seminaristen nicht in den Unterricht selbst, in die Methode und Praxis eingeführt würden, was heute Aufgabe der Übungsschule ist. Er verlangte, daß ein geübter Pädagoge den Seminaristen ordentlichen Unterricht erteile, „wie man Schule zu halten habe“ [1]).

Die Einrichtung des Hermannstädter Gymnasiums wurde zugleich für die andern maßgebend, mit der Einschränkung, daß je nach den Mitteln oder besser nach dem Mangel an Mitteln allerlei Abstriche vorgenommen wurden.

Am nächsten kam ihm das Kronstädter Gymnasium.

Dort war es nötig geworden, schon 1743 an einen Neubau des Gymnasiums zu gehen. Auch hier erging der Aufruf an die „lieben Bürger“; nicht nur freiwillige Gaben sollten sie spenden, sondern jeder „auf einen einzigen Tag zum wenigsten nur Einen Handlanger, welches von jenen sächsischen Dörfern, die ihre Kinder in die hiesigen Schulen zu schicken pflegen, auch verlangt wird“. Das neue Schulgebäude auf dem stimmungsvollen Honterushof, im Schatten der Zinne, stand bald fertig da und die Stadt konnte die zweihundertjährige Gedenkfeier der Honterusschule freudig bewegt feiern. Unter den Rektoren hatte Petr. Clompe (1749) schon während seines Aufenthalts in Deutschland an den Streitigkeiten über die Wolfische Philosophie Anteil genommen. Eine Zeitlang litt die Anstalt an Lehrermangel, so daß sie sich von Schäßburg Barth holten. Den Beinamen eines praeceptor Barciae erwarb sich Paul Roth, der der Anstalt seine große Bibliothek schenkte, und damit die Sammlung des Gymnasiums, die 1689 so schwer gelitten hatte, wieder auf die Höhe brachte. Die Schüler, die bis

[1]) Sch. O. 2, 102.

dahin auf der Schule gewohnt und Kirchendienste getan hatten (Togati), teilten sich auch hier in die Togaten und Chlamydaten. Auch hier sorgte neben dem Gymnasium eine Bürgerklasse für die Knaben, die zum Gewerbe gingen. Es war ein Zeichen für die steigenden Forderungen der Zeit, daß diese Klasse (1777) in zwei Abteilungen geteilt wurde und die Lehrerstellen um eine vermehrt wurden. Doch blieb der Mangel an Akademikern ein Schaden bis ins 19. Jahrhundert hinein.

Im übrigen waren die Hindernisse größern Fortschritts auch hier die gleichen wie überall. Das Kollegium bestand 1795 außer dem Rektor und Kantor aus 4 Lektoren, dazu kam zeitweise ein Lehrer der ungarischen Sprache. Noch waren die Disputationsübungen im Schwang, für die Unterklassen waren um 1800 wieder öffentliche Prüfungen eingeführt worden. Auch in Kronstadt wurde für Vorbildung der Dorfschullehrer und Notäre Vorsorge getroffen, Rektor Marienburg (1803 bis 1810) hatte daran besonders gearbeitet, bekannt auch durch seine wissenschaftlichen Arbeiten, unter denen die Geographie Siebenbürgens (Hermannstadt 1813) auch heut noch von Wert ist, literarhistorisch dadurch bemerkenswert, daß es das letzte bedeutende wissenschaftliche Werk ist, das noch zur Josefinischen Periode gehört. Ein Menschenalter lang ist nachher hier nichts größeres Bedeutsames mehr erschienen. Zum richtigen Ausbau und der entsprechenden Einrichtung des Seminars schenkte Stadtpfarrer Preidt 1807 die namhafte Summe von 5000 Gulden, die aber beim großen Staatsbankerott 1811 zum größten Teil verloren gingen.

Kleiner und enger waren die Verhältnisse in Schäßburg. Der Umblick und die Rundsicht von dem schönen Schulberg, der die Stadt beherrscht, waren schön und gingen in die Ferne, aber die Lebensbedingungen auch der Schule waren eingeschränkt. Doch das Schicksal schenkte ihr tüchtige Männer. Im Jahr 1772 stand L. Berwerth als Stadtpfarrer und Schenker als Rektor an der Spitze der Schule, der er neue Gesetze gab, die wohl auf den alten aufbauten, den abgesonderten Schulstaat auf der stolzen Bergeshöhe mit seiner Selbstregierung unter strenge Aufsicht nahmen, auf äußern Anstand und innere Zucht ebenso wie auf tüchtiges Lernen sahen[1]). Auffallend und ein Zeichen der Zeit war, daß die Schüler aus vornehmen Häusern sich von gewissen Diensten los-

[1]) Sch. O. 1, 333.

kaufen konnten; es stand im Widerspruch mit den alten Volksüberlieferungen. Auch hier gelang es, eine stattliche Bibliothek zustande zu bringen, die bald durch eine besondere Schülerbibliothek ergänzt wurde. Vergebens kämpften die Vertreter der Schule gegen den durch die Regulation wachgerufenen Geist der Empörung gegen die Beamten, der für die Herabsetzung aller festen Besoldungen war, die bei den Lehrern schon lächerlich gering waren, es gelang nicht immer solchen Bestrebungen Halt zu gebieten.

Nach Schenker war einer der tüchtigsten Rektoren Mild, der nach einer Jugend voll Entbehrung und schweren inneren Kämpfen, die ihm die Stellung zur Theologie und Kirche verursachte, nachdem er in der Welt sich vielfach umgesehen, in der Vaterstadt den Wirkungskreis fand, der ihn befriedigte. Zwischen Supranaturalismus, Rationalismus und Pietismus schwankend, erlebte er schon auf der Universität den Unterschied zwischen Theologie und Religion und erkannte, daß für das wirkliche und sittliche Leben die letztere unendliche mehr Bedeutung habe. Mit Aristoteles meinte er, daß die Natur schon den Menschen auf die Gesellschaft weise und daß er nur in der Gemeinschaft seine Bestimmung erfüllen könne, die darin liege, das allgemeine Wohl zu befördern und darin das eigene Glück zu finden. Er wurde ein Wortführer des neuen Humanismus, der in Herder den geistvollen Fürsprecher gefunden hatte, der in den Geistesheroen jener Zeit sich verkörperte. Daneben nahm Mild sich des Schulbaues an, der mit einer Sammlung in der Stadt für diesen Zweck eingeleitet wurde, die 1000 Gulden ergab. Der Bau begann 1792 und wurde nach manchen Stockungen erst 1817 vollendet, nachdem Mild schon lang von der Schule weg war[1]). Im Zusammenhang mit dem Neubau der Schule wurde ihre Umgebung freundlich hergerichtet und dem „Schulberg" ein neues Aussehen gegeben. Unter Milds Rektorat stieg die Schule im Ansehen, bei der er unter anderem besonders auf die Bibliothek sein Augenmerk richtete.

Das Gymnasium litt vor allem unter Lehrermangel. Neben dem Rektor standen noch vier Lehrer, bisweilen auch ein fünfter, alle miteinander elend bezahlt. Ein Teil von ihnen wohnte auf der Schule, in den engen Kammern der „alten Schule", die es er-

[1]) Über ihn R. Schuller im Schäßburger Gymn.-Progr. 1896, S. 93 ff. und J. Ziegler: Aus dem Leben des ev.-sächs. Dechanten J. G. Mild (1757 bis 1840). Hermannstadt 1886. Die im Knopf des Dachreiters eingeschlossenen Schriftstücke aus dem Jahr 1792 Kirchl. Bl. 1900, S. 403.

klärlich erscheinen ließen, daß 1774 für die dort Wohnenden vom Domestikalkonsistorium ein Eheverbot erlassen wurde[1]). Es war überhaupt ein anspruchsloses Geschlecht, wo der II. Lektor 1806 sich von seinem ganzen Gehalt grade 2 Kübel Korn kaufen konnte, und bei der Kirchenvisitation 1794 über die Lehrer geklagt wurde, sie gingen im Schlafrock und mit der Schlafhaube selbst über die Gasse. Als das Konsistorium eingerichtet wurde, entstand Streit mit der Kommunität, die im Konsistorium vertreten sein wollte und solches in der Tat durchsetzte.

Die Klassen waren ganz ähnlich wie in Hermannstadt, doch durch die bescheidenen Verhältnisse in der Art verändert, daß um Lehrer zu ersparen die Klassen zweijährig waren: die deutsche Klasse (Vorbereitung einjährig); drei lateinische Klassen mit je zweijährigem Kurs (Quarta, Tertia, Sekunda), dann die Prima, die zweijährige Kurse in Poesie, Rhetorik, Philosophie umfaßte, demnach im ganzen 11 bis 12 Jahre. Auch hier die Vereinigung in manchen Gegenständen, deren Erinnerung sich noch erhalten hat. Alle drei obersten Jahrgänge besuchten die Theologie, die der Rektor von 6 bis 7 morgens las. Wenn er den Paragraphen aus dem Handbuch vorgelesen hatte, der eben an der Reihe war, löschte er das Lichtstümpfchen, das er in der Tasche mitgebracht hatte, aus und trug im Dunkeln vor. Nachmittags von 4 bis 5 vereinigte die Geschichte den ganzen Zötus. Es war ein lückenhaftes Wissen, das hier erworben wurde und es ist verständlich, daß grade die Besten, die mehr lernen wollten, bevor sie zur Universität gingen, noch Hermannstadt, Vasarhely, oder Klausenburg besuchten. Den Mängeln abzuhelfen wurden allerlei Versuche gemacht, ohne Erfolg. Ein kleiner Fortschritt war die Einführung der Konferenzen. Das Schülerleben hatte die alten Formen beibehalten, verwachsen mit dem Leben der Stadt, in das es einen Bruch zu bringen drohte, als die Togaten als Musikkorps die Verbindung mit den von der Stadt bezahlten „Thurnern" 1800 lösten, gegen den Willen der Kommunität und des Konsistoriums.

Die Einrichtung in Mediasch war jener Schäßburgs nahezu gleich, die Mittel vielleicht noch beschränkter, das Äußere der Anstalt kümmerlicher, doch die Gehalte eher etwas besser. Wie überall wurde auch in Mediasch der Versuch gemacht, die Schule von den

[1]) Den Dorfschulmeistern war das Heiraten lang verboten. Korr. 1899, S. 26. Synode 1724 Sch. O. 1, 135. Sch. O. im Namen- u. Sachregister unter Heiraten der Lehrer.

umliegenden Gemeinden unterstützen zu lassen, so sollte durch Lieferung des Holzes aus dem Stuhl das Tragen des Scheites von jedem Schüler (1797) abgeschafft werden. Die Konferenz gestattete im selben Jahr, daß die Togaten ohne Toga, „in kurzen Kleidern" die Vorlesungen besuchen durften. Eine Gubernialverordnung befreite im selben Jahr die Besucher des Gymnasiums vom Militärdienst. Das Mediascher Gymnasium scheint neben Kronstadt das einzige gewesen zu sein, das die Jahrhundertwende (am 31. Dez. 1800) feierte. Beim Oberkonsistorium hatte 1788 der Stadtpfarrer geklagt, „daß das dasige Schulwesen nicht in wenige Unordnung gerate", weil die Stadt, dann die Gemeinden Wölz und Pretai, die in den Schulfonds zusammen 2600 Gulden schuldig waren, sich weigerten, die Interessen zu bezahlen, ebenso die Städter statt vier Siebzehner nur drei aufs Jahr bezahlen wollten und der Stuhl das Holz nicht mehr liefere[1]).

Auch in Bistritz stand es schwach um die Schule, die wie überall unter einer schwerdrückenden Protektionswirtschaft litt. Die Oberklassen des Gymnasiums zählten im ganzen nur 8 Schüler. Besserung brachte der 1809 nach kurzer Lehrerzeit zum Rektor gewählte Jos. Traugott Klein. Er setzte die Schüler der höhern Klassen zurück in die untern, um eine festere Grundlage in den Sprachen zu legen und stellte neben diese den Unterricht in Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften. In Mathematik und Geschichte war er selbst gründlich erfahren. Aus Sammlungen der Bürger wurde 1811 der erste Meßapparat angeschafft, der die damals schwere Summe von 717 fl. kostete. In die untern Klassen wurde gleichfalls Naturgeschichte und vaterländische Geschichte und Geographie eingeführt. Im allgemeinen wurde eben eine Lehrordnung eingeführt und Zucht gehalten. Auf Klein geht die Einführung der Charfreitagsfeier zurück. Halbjährliche öffentliche Prüfungen sollten zugleich die Teilnahme der Bürgerschaft vermehren, auf die Abiturientenprüfung legte er Nachdruck. Die Musik ließ er als Fördererin guter Sitten eifrig pflegen, und wieder brachte eine Sammlung unter den Bürgern soviel zusammen, daß Instrumente gekauft werden konnten. Ebenso wurde die Bibliothek vermehrt. Den Anfangsunterricht besorgten wie anderwärts die ältern Schüler der Anstalt. Klein, später 1817 bis 1827 Pfarrer in Heidendorf, starb kurz nach seiner Wahl

[1]) O. P. 363: 1789.

zum Bistritzer Stadtpfarrer am 1. April 1827. Seine Geschichte der Deutschen im Norden Siebenbürgens[1]) und die Geschichte des Bistritzer Kapitels[2]) fußen auf den reichen Urkundenschätzen des Bistritzer Stadt- und Kapitelsarchivs und sind heute noch wertvoll, ebenso die reiche Urkundensammlung, die er angelegt hatte.

Alle Lehrer an den Gymnasien und nahezu alle Pfarrer, die alle ehemals Lehrer gewesen waren, waren Akademiker, die ihre Studien an deutschen Universitäten gemacht hatten. Das Verbot des Universitätsbesuchs, das Maria Theresia erlassen hatte, hat die Sachsen nicht gehindert, doch nach Deutschland zu gehn. Welch ein geistiger Zusammenhang dadurch mit der evangelischen Kirche und all dem, was sie beeinflußte, geschaffen und aufrecht erhalten wurde, beweist die ganze Entwicklung der siebenbürgischen Kirche. Aber es war ein Zeichen der Kraft und des selbständigen Lebens in dieser Kirche, daß sie nicht einfach nachahmte und herübernahm was draußen geschah, sondern bewußt für die eignen Zwecke verwendete, was sie dort fand. Dabei nahmen die sächsischen Studenten oft sehr entschieden Stellung in akademischen Fragen, die die Hochschule bewegten. Als Fichte von Jena 1799 entlassen wurde, wandten sich die Studenten an den Herzog mit der Bitte, den geliebten Lehrer, „der einst der Stolz unsers Jahrhunderts sein wird", um dessen willen sie nach Jena gekommen seien, dort zu halten und unter den 262 Unterschriften sind 15 Sachsen, fast sämtliche, die damals dort waren[3]). Es ist für sich betrachtet schon eine Kulturleistung der Sachsen, daß die deutschen Universitäten von hier aus zu allen Zeiten besucht worden sind. War es doch nach allen Seiten ein Wagnis, mit Anstrengungen, Kosten und Gefahren verbunden. Um so dankbarer wurde anerkannt, daß Stipendien und Unterstützungen an einer ganzen Reihe deutscher Hochschulen, ja sogar in Upsala, für die Erleichterung des Studiums sorgten[4]). Es war

[1]) Sie ist veröffentlicht worden von M. Kramer im Bistr. Gymn.-Progr. 1871. Hermannstadt 1871. Dabei vorangeschickt eine sehr wertvolle biogr. Skizze Kleins.

[2]) Ist nicht veröffentlicht im Bistritzer Kapitelsarchiv.

[3]) C. Hase: Jenaisches Fichtebüchlein. Leipzig 1856, S. 92 f. Vgl. Ver.-Arch. 12, 340.

[4]) Graf J. Kemény: Die Stiftungen des Auslandes für die dort studierende Jugend Ungarns und Siebenbürgens in Kurz: Magazin ... Kronstadt 1844. 1, 80 f.

allgemein geübter Brauch, daß Freunde und Gönner mit kleinern oder größern Beiträgen mithalfen[1]).

Eine Erleichterung wars, als 1800 der Besuch der Universitäten Göttingen, Wittenberg, Leipzig, Tübingen freigegeben wurde[2]). Der Zusammenhang mit den deutschen Hochschulen ist zu allen Zeiten ein Lebensnerv der evangelischen Kirche hierzulande gewesen.

Das damalige Geschlecht selbst schwankte in seinem Urteil über die Schulen, ob sie gut oder nicht genügend seien. Im Oberkonsistorium war noch 1793 die Rede von der notwendigen Verbesserung der Schulen[3]), aber die Mediascher waren um 1800 der Meinung, „daß die bisherige Einrichtung gut und der Absicht gemäß sei“[4]), und Heydendorff rühmte vor Josef II., daß in jedem sächsischen Ort eine Schule sei und daß die meisten Schulmeister gut seien, woher es käme, daß beinahe die meisten sächsischen Bauern lesen und schreiben könnten, „auch das weibliche Geschlecht könne meistens lesen“[5]).

Eins ist sicher, daß die evangelische Kirche hier die Hebung des ganzen Volkes im Auge hatte, da sie mit wechselndem Erfolg auf ihre Schulen sorgte. Die tapfern Vorkämpfer für das sächsische Recht verdankten doch die Grundlage ihrer Bildung der heimischen Schule. Die wissenschaftlichen Leistungen jener Zeit grade im Kampf für die sächsische Verfassung und für die sächsischen Rechte sind ohne diese Schulen nicht denkbar.

Unter den wissenschaftlichen Arbeiten aber nahmen grade die der Pfarrer eine hervorragende Stellung ein. Die beste Schrift

[1]) Aufzeichnungen des Pfarrers A. Clemens 1742 bis 1805 im Korr. 1893 S. 5, 52, 132. Aus früherer Zeit (1722) Aufzeichnungen Fleischers über seine Ausgaben in Wittenberg im Brukenthalischen Museum (oben S. 49). Fr. Teutsch: Wir und die deutschen Universitäten. Kalender des S. Volksfreundes. 1919, S. 49.

[2]) O. P. 585: 1800. Die Dekrete gedruckt im Stat. Jahrb. der evang. Landesk. V. Jahrgang 1880. S. XVI.

[3]) O. P. 463: 1793.

[4]) Sch. O. 2, 130.

[5]) Ver.-Arch. 18, 470. Aus Anlaß der Anordnung des Schenker Konsistoriums, es müsse jeder, der sich um eine Rektorstelle bewerbe, sich zuerst beim Konsistorium prüfen lassen, bemerkt die S. Quartalsch. 1791. II, S. 311: „Hiedurch wird dem, leider noch in vielen Dörfern herrschenden Unwesen vorgebeugt, daß nicht jeder unwissende und sittenlose Student durch Bestechung der Dorfältesten oder andere dergleichen Kunstgriffe eine einträgliche Schule erhält, wo er oft ganze künftige Generationen verwahrloset oder brutalisiert oder mit dem Gift seines heillosen Exempels ansteckt“.

jener Tage überhaupt, die Volksschrift: Die Siebenbürger Sachsen, hatte, wie erwähnt, der Pfarrer von Hammersdorf J. A. Müller verfaßt, sein Vorgänger dort, J. Seyvert, von dem auch schon oben die Rede war, hat durch seine Arbeiten auf dem Gebiet der siebenbürgischen Geschichte mit den Grund gelegt für die spätern Forschungen auf gesichertem Boden. Von besonderem Wert war seine Verbindung mit dem „Ungrischen Magazin" (Preßburg), da dadurch Verbindungen mit der ungarischen Wissenschaft geknüpft wurden[1]). Neben ihnen J. Filtsch (1753 bis 1836), der neben und mit den ausgebreiteten Arbeiten für Kirche und Schule eine umfassende wissenschaftliche Tätigkeit entfalten konnte. Die tiefste Wirkung hatte die Siebenbürger Quartalschrift, die erste wissenschaftliche Zeitschrift der Sachsen, an deren Herausgabe und innerem Gehalt er das größte Verdienst hat. Die ernste heimische Wissenschaft führte darin das Wort, die zugleich die Zusammenhänge mit der großen Entwicklung draußen festhalten und stärken wollte. Das ganze geistige Leben des sächsischen Volkes und der Zeit spiegelte sich in den 7 Bänden (1790 bis 1801) wieder und daß der Pfarrer es war, der sie leitete und füllte, ist ein kleines Zeichen dafür, wie diese evangelische Kirche nichts abwies, was aus dem geistigen Leben der Zeit ihr bedeutsam erschien und in der weltlichen Bildung niemals eine Gefahr für sich sah[2]). An dem Gedanken, Schlözer zum Eintreten für die Sachsen zu bewegen, hat Filtsch auch Anteil gehabt, er hat den fernen deutschen Gelehrten nicht am wenigsten literarisch unterstützt, daß er imstande war, sein großes Werk zu schreiben[3]).

Ohne ins einzelne einzugehen sei auf die Sammler und Bearbeiter historischer Gegenstände auch in diesem Zeitraum hingewiesen, die dem Lehrer- und geistlichen Stand angehörten und die von der Teilnahme dieser Kreise am wissenschaftlichen Leben Zeugnis ablegen: M. Arz (gestorben als Stadtpfarrer in Mühlbach) 1738 bis 1805, J. Ballmann (gestorben als Konrektor in Mediasch)

[1]) Trausch Schriftstellerlexikon 3, 286 ff. G. D. Teutsch im Ver.-Arch. 20, 208.

[2]) Über Filtsch G. A. Schuller: Joh. Filtsch, Ein sächs. Pfarrerleben. Hermannstadt 1912. J. Filtsch: Rückblick auf das Leben des J. Filtsch. Hermannstadt 1837. Trausch, Schriftstellerlex. 1, 319.

[3]) Fr. Teutsch im Ver.-Arch. 27, 270 ff. im Anhang der Briefwechsel. Seither: L. v. Thallóczy: J. Chr. v. Engel und seine Korrespondenz 1770 bis 1814. München u. Leipzig, 1915.

1765 bis 1804, M. Fay (gestorben als Pfarrer in Schorsch) 1727 (?) bis 1786, um anderer zu geschweigen.

Einen neuen Einschlag bekam doch auch das kirchliche Leben und wieder nach der Richtung des Rationalismus hin durch die Freimaurerei, die ihren Weg auch hieher fand, und der die 1767 gegründete Loge „St. Andreas zu den drei Seeblättern im Orient zu Hermannstadt" diente. Einer der ersten „Brüder" war Jak. Aur. Müller, damals Rektor in Hermannstadt, später evangelischer Bischof [1]).

Der Bischofssitz war zweimal in dieser Zeit erledigt. Nach dem Tode Schunns wurde, wie erwähnt, A. Funk gewählt (1778 bis 1791) und ihm folgte der eben genannte J. A. Müller (1792 bis 1806). Als Lehrer und Rektor in Hermannstadt von tiefstem und nachhaltigem Eindruck auf seine Schüler [2]), wurde er zu allen wichtigen Fragen der Kirche und Schule mit herangezogen, oft auch den Sitzungen des Oberkonsistoriums zugezogen. Am neuen Gesangbuch hatte er wesentlichen Anteil. Die Wahl zum Bischof traf ihn als Abgeordneten in den Zehntangelegenheiten in Wien. Im neuen Amt mußte er erst recht in den neuen schweren Kampf eintreten, die die Regulationen auch der Kirche brachten. Die Empfindungen seines Volkes über die Wiederherstellung der Nation durch das Restitutionsedikt hatte er in der Volksschrift „Die Siebenbürger Sachsen" treffend Ausdruck gegeben, das Volk zu neuer Tüchtigkeit und Arbeit aufgerufen. Eine Stiftung, die er hinterließ, zu Stipendien für Studierende der Theologie, bewahrt seinen Namen bis zur Gegenwart.

Das Ergebnis der Zeitentwicklung für die Kirche war: die Konsistorialverfassung hatte sich als ein Fortschritt bewährt und eingelebt, aber sie hatte erst recht die Doppelregierung in der Kirche nicht aus der Welt geschafft, neben dem Konsistorium stand die Synode mit ihrem schwindenden Einfluß und der Bischof, der dadurch, daß er in Birthälm saß, allmählich stark beiseite geschoben wurde [3]). Aber durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch, auch in den schweren Zeiten unter Maria Theresia, haben die Männer, die sich die Kirche als Bischöfe an ihre Spitze berufen, entschieden in die Leitung eingegriffen und vor allem unwider-

[1]) F. v. Zieglauer: Gesch. der Freimaurerloge St. Andreas zu den drei Seeblättern in Hermannstadt (1767 bis 1790) Ver.-Arch. 12, 446 ff.

[2]) Ver.-Arch. 19, 375.

[3]) Ver.-Arch. 19, 375.

sprochen das Regiment über die Geistlichen geführt. Als der Bulkescher Dechant sich Haner gegenüber (1768) „unverantwortlich" betragen, enthob ihn der Bischof sofort vom Amt. Über Pfarrer zu urteilen, stand dem Bischof zu.

Aber in den Kreisen der Kirche und der weltlichen Beamten nahm die Anschauung immer mehr überhand, daß das Kirchenregiment eine Verwaltungsangelegenheit sei. Von diesem Gesichtspunkt aus hatte Josef II. seine Eingriffe in das Kirchenrecht getan und die Kirche vom alten Rechtsboden verdrängt. Das Konsistorium hatte ihn verteidigt, wer konnte sagen, wie lange es noch geschehen werde?

Ein seltsamer Widerspruch klaffte zwischen dem Ansehen der Lehrer und Pfarrer, die doch aus dem Lehrerstand hervorgingen. Der Lehrer wurde als Stand nicht übermäßig geachtet, so sehr grade die Gemeinden wußten, was sie ihnen zu danken hatten, etwas besser stand es in den Städten. Aber das Ansehen der Geistlichen war groß. Der alte Gegensatz der beiden Stände war nicht geschwunden. Heydendorff urteilte: „Gott ist mein Zeuge, der dieses sieht, was ich schreibe. Ich ehrte unsern geistlichen Stand als Stand dankbarlich von ganzem meinem Herzen. Wir hatten all unser Wissen und nach Gott unsere moralische Bildung ihm zu danken. Es waren auch dermalen viele Gelehrte, um Kirche und Schule verdiente Männer unter ihnen. Aber die Zehnten, die Besoldung mit Naturalien, der außerordentlich hohe Preis derselben ... hatte sie reich gemacht; gute Pfarrtheien trugen etliche 10 tausend und mehr Gulden. Der politische Nationalstand war im Verhältnis schlecht mit barem Geld besoldet: der Haschager Dorfschulmeister hatte mehr Salair als der Mediascher Bürgermeister. Diese günstigen Umstände des geistlichen Standes sachten die menschliche Schwachheit zu höherer Empfindung, zur übermäßigen Anmaßung der Forderungen, der Erhebung über den weltlichen Stand und Nichtduldung dessen Ansehen an" [1]).

In solcher Stimmung oder Mißstimmung lag der Keim für neue Verwicklungen.

Das Studium an sich stand in hohem Ansehen. „Das Studium adelt einen Menschen, der sich demselben mit allen Kräften widmet", schrieb Herrmann 1771 [2]). Das half mit, daß die akademisch

[1]) Ver.-Arch. 18, 337.

[2]) Ver.-Arch. 23, 156.

gebildeten Kreise allmählich in die Gesellschaft der Patrizier einrückten, die sich ihnen öffnete. Um 1750 wurde geklagt, daß die Kandidaten des geistlichen Standes sträflichen Hochmut und Stolz zeigten und sich gern bei Tänzen und Üppigkeit finden ließen, obwohl es für sie passender sei, das Kreuz Christi zu tragen[1]). Zweifellos haben die Studenten aus Deutschland auch die „deutsche Tracht" mitgebracht, die um jene Zeit anfing, neben der sächsischen und ungarischen sich einen Platz zu erobern.

Es war für die Zukunft von glücklicher Bedeutung, daß durch die Aufklärung und den Rationalismus die gesamte weltliche Bildung der Zeit Einlaß in die Kirche fand. Das trug in erster Reihe dazu bei, die Weltlichen bei der Kirche zu halten und erhielt ihr das Kennzeichen, das Herder in einer Besprechung von Schlözers Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen von diesen und den Deutschen überhaupt rühmte: Schlözer habe sich nicht nur um die Deutschen in Siebenbürgen, „sondern um die Ehre der Deutschen, wo sie auch leben, verdient gemacht, indem er das ihrem Charakter früh ausgebildete gute Gefühl von rechtlicher Ordnung, ausharrendem Fleiß, treuer Sittlichkeit, mithin ihr Verdienst um die praktische Kultur der Menschheit durch Tatsachen erweiset".

Als Bischof Müller 1806 starb, hatte die Regulation, die die Nation in Fesseln schlug, vielfach auch die Kirche getroffen und die harten Ketten waren schon geschmiedet, die das Leben der Kirche zwei Menschenalter hindurch gefesselt halten sollten.

19. Unter der Allerhöchst begnehmigten Vorschrift.

Die Mitglieder der Klausenburger Landtage (1790 bis 1794), die es erreicht hatten, daß die alte Verfassung wieder hergestellt und mit Bollwerken umgeben worden war, die eine Wiederholung der Josefinischen Zeit unmöglich machen sollten, hatten die Überzeugung, ein dauerhaftes Werk geschaffen zu haben. Was noch nötig war, das sollten die gewählten „systematischen Deputationen" zur Beratung für die nächsten Landtage vorbereiten.

Die Sachsen insbesondere konnten im ganzen mit Befriedigung auf die Ergebnisse der Landtage zurücksehn, die wohl nicht alles gebracht hatten, was sie erhofft hatten, aber eine kampf- und

[1]) Ebenda 34, 333.

entsagungsreiche Vergangenheit hatte sie gelehrt, niemals Übermäßiges zu hoffen. Die Grundbedingungen ihres Bestandes waren gerettet, Recht und Wirkungskreis der Nationsuniversität war neu gewährleistet, die alten Religionargesetze waren neu in Kraft gesetzt worden, die Nation konnte nach den Erschütterungen eines gesetzlosen Jahrzehnts auf ruhige Weiterentwicklung und gesicherten Fortbau des nationalen und kirchlichen Lebens rechnen.

Es kam ihr überraschend, als das Gegenteil eintrat.

Im unmittelbaren Anschluß an die Klausenburger Landtage verhängte die Hofkanzlei über die Nation die „Regulationen", durch die sie zunächst die politische Verfassung des sächsischen Volks in Trümmer schlug.

Diese ungesetzlichen Verordnungen der Hofkanzlei hatten verschiedene Ursachen. Es war schon öfter zur Kenntnis der Hofkanzlei gekommen, daß zwischen den sächsischen Kommunitäten und Magistraten vielfacher Hader bestand. Die Kommunitäten, im Zeitalter der französischen Revolution begreiflich, verlangten einen ausgedehntern Wirkungskreis, den die Magistrate stark eingeengt hatten und nicht erweitern wollten. Das Patriziertum, das sich seit dem 17. Jahrhundert entwickelt hatte, hatte die alte Freiheit des Volks vielfach zurückgedrängt. Nahezu überall war es zu Reibereien gekommen, mitunter zu argen Zusammenstößen. Das gab der Hofkanzlei Anlaß, einzugreifen. Sie traf dabei zwei Fliegen auf einen Schlag. Sie konnte sich mit freiheitlichen Gedanken der Neuzeit brüsten, in dem sie das „Volk" hier scheinbar in den Vordergrund rückte und erweiterten Volkskreisen neue Rechte gab und sie konnte, was einer der Hauptzwecke war, unter diesem Vorwand die Unabhängigkeit der sächsischen Verhältnisse brechen und in unbedingte Abhängigkeit von der Regierung bringen. Grade gegenüber den Gedanken, die von der französischen Revolution ausgingen, erschien dieses in den leitenden Wiener Kreisen sehr wünschenswert. Den zweiten Hauptzweck, der eigentlich der wichtigste war, enthüllte sie nicht, aber er wurde hier nicht nur den Betroffenen klar, zuletzt trat er auch in offenen Worten zutage, die sächsischen Beamten sollten bestraft werden, die es gewagt hatten, dem Gelichter Kronenthal sich zu widersetzen.

Denn Cloos von Kronenthal, der Konvertit, der einst der Nation als Komes aufgedrungen worden war, von ihr aber bei Wiederherstellung der Verfassung nicht wieder gewählt wurde, haßte infolgedessen und der geringen Achtung, die er in der Nation

fand, nicht nur sein Volk, dem er gern schaden wollte, sondern vor allem das Haus Brukenthal.

Hier bot sich ein Weg, nicht nur an ihm, sondern an allen Beamten sich zu rächen.

Dazu halfen zwei andre Hofräte bei der siebenbürgischen Hofkanzlei mit, Somlyai und Izdenczy, die beide aus verschiedenen Ursachen Gegner des alten Gouverneurs Brukenthal und seines ganzen Hauses waren[1]). Als Zeitpunkt aber wählten sie den Augenblick, wo die Regierung in den Koalitionskriegen gegen Napoleon von schweren Sorgen bedrückt war, wie das Reich überhaupt zu halten sei.

So erfolgte unter dem 22. Juni 1795 von der Hofkanzlei, deren Erlässe im Namen des Herrschers ergingen, die Herausgabe der „Regulativpunkte“[2]), worin neue Vorschriften über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Kommunitäten und Magistrate gegeben wurden, Anordnungen, die an sich gerecht und vernünftig waren, gegen die zunächst nur die ungesetzliche Form sprach, in der sie gegeben wurden. Das Kränkende lag darin, daß in den sie begleitenden Erlässen und Durchführungsbestimmungen die Beamten für Verschwender des öffentlichen Gutes, für Unterdrücker des Volks erklärt und ihre Gehalte unverhältnismäßig herabgesetzt wurden. Zugleich wurde ein Feldzug gegen alle sächsischen Beamten unternommen, die Cloos mißliebig waren, unter den nichtigsten Vorwänden wurde der Hermannstädter Bürgermeister seines Amtes enthoben, ein Schicksal, das eine ganze Reihe grade tüchtigster Beamten traf, später auch den Komes Brukenthal, dem es erst nach vieler Mühe gelang, wieder in das Amt eingesetzt zu werden, nachdem er die Bubenstreiche nachgewiesen, denen er zum Opfer gefallen. Das Amt des sächsischen Hofagenten wurde aufgehoben, der Universität der Zusammentritt verboten, und was dergleichen Willkürakte mehr waren. Als auf Grund der Regulativpunkte doch die meisten der alten Beamten wiedergewählt worden waren, wurde eine zweite und dritte Neuwahl angeordnet, mit stets veränderten Bestimmungen, so daß es in der Tat zuletzt gelang, die Beamten, die den Veranstaltern der Hetze mißliebig waren, aus Amt und Brot zu verdrängen. Ergänzungen zu den

[1]) Die quellenmäßige Darstellung in Sachsengesch. 2, 376 ff. Meltzl-Herrmann 2, 488 ff.

[2]) Die „Regulativpunkte“ sind u. a. gedruckt in Fr. Schuler-Libloy: Materialien zur Sieb. Rechtsgeschichte. Hermannstadt, 1862.

Regulativpunkten vom 22. September 1797, „da die... gesetzmäßige Verfassung... durch widerrechtliche Privatanmaßung“ außer acht gekommen sei, warfen einen Teil der Bestimmungen von 1795 über den Haufen und „regulierten“ nun auch die Verwaltung der Stühle und Distrikte, wieder mit boshafter Beleidigung der als nichtsnutzig dargestellten Beamten, denen das fleißige Volk gegenüber gestellt wurde, das mit offenbaren Lügen gegen jene aufgehetzt wurde. Es kam soweit, daß der Hof 1796 die sächsische Nation für Hofeigentum erklärte — ein Hohn auf die ganze Vergangenheit — und zu Torheiten gelangte wie: alle Beamten nur zu bezahlen wie es 1753 geschehen und die seither geschaffenen Ämter aufzuheben. Ein Teil der Gerichtsbarkeit, die die städtischen Magistrate ausgeübt hatten, wurde auf die Dörfer übertragen, die Stuhlsversammlung Appellationsinstanz für kleinere Rechtshändel, was eine völlige Verwirrung auch auf dem Gebiet der Rechtspflege zur Folge hatte.

Nach unglaublichen Nichtsnutzigkeiten und Verfolgungen, die alles auf den Kopf gestellt hatten, kam die Angelegenheit in ein neues Fahrwasser, nachdem Regierungskommissäre persönlich eingegriffen und endlich erkannt hatten, daß die unwahren Darstellungen, die die Unternehmer der Verfolgung, Cloos und Genossen, gegeben hatten, den Tatsachen nicht entsprachen. So folgte der Abschluß des Dramas durch die Verordnung von 1804, 11. Oktober: „Allgemeine Punkte, wonach die sächsische Nation in Siebenbürgen auf landesherrliche Verordnung im Jahr 1805 neuerdings reguliert wurde“. Regulativpunkte für die Stühle und Distrikte beschlossen 1805 die Verordnungen.

Darnach war die neue Ordnung folgende:

An der Spitze des sächsischen Dorfes stand die Altschaft und das Amt, das letztere von der erstern gewählt. Zum Amt gehörte der „Hann“ (der Dorfvorstand), im Nösnerland Gräf, im Burzenland Richter genannt, und wenigstens vier „Geschworne“, die verschiedene Amtspflichten hatten, die Steuern einzuheben, die Rechnungen zu führen, auf die Waisen zu sorgen usf. Die Altschaft bestand, je nach der Größe des Dorfs, aus einer verschiedenen Anzahl von Mitgliedern, wenigstens 12. Die Zugehörigkeit war lebenslänglich, starb ein Mitglied, so kandidierte zur Stelle das Amt. Das Amt hatte die höhern Verordnungen durchzuführen und für gute Ordnung zu sorgen, war auch Gericht in kleinern Fällen. Die Altschaft sollte das Amt beaufsichtigen und stand unter dem

sogenannten Wortmann. Sie beschloß über die Gemeindewirtschaft, prüfte die Rechnungen, die eine Zeitlang durch das Gubernium dem Hof vorzulegen waren, später dem Komes in Hermannstadt. Auflagen auf die „Kontribuenten" sollten verboten sein.

Seit alter Zeit waren die Gemeinden in den Stühlen (und Distrikten Kronstadt und Bistritz) zu einer höhern Verwaltungseinheit zusammengeschlossen. Ihre Vertretung bildete die Stuhlsversammlung, in die jedes Dorf Vertreter sandte, in der Regel nur Amtleute. Sie sollte die Stuhlsrechnungen prüfen, ökonomische Gegenstände verhandeln, Wege- und Brückenbauten und anderes, sie wählten die Vertreter in die Universität und den Landtag. Dort wo eine Stadt war, war der Magistrat Stadt- und Stuhlsmagistrat, die obersten Beamten, Bürgermeister (wo sie waren) und Königsrichter zugleich städtische Beamte. Diese wurden von Stadt und Land gemeinsam gewählt, alle aber über Kandidation des Komes. Die Wahl der obersten Stuhlsbeamten unterlag der Bestätigung des Hofs.

In den Städten war, ähnlich wie Amt und Altschaft auf dem Dorf, der Magistrat und die Kommunität an der Spitze, erster unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, die andre des Orators. Auch hier die Kommunitätsmitglieder lebenslänglich, erledigte Stellen auf Grund einer Kandidation des Magistrats gewählt, der Magistrat von der Kommunität über Kandidation des Komes. Der Magistrat setzte die „Instruktion" für die Deputierten in den Landtag und die Universität fest.

Alle Stühle und Distrikte zusammen bildeten die „Nation", die ihre Vertretung in der Nationsuniversität hatte. An ihrer Spitze stand, nachdem das Amt des Provinzialbürgermeisters und Hermannstädter Königsrichters aufgehoben worden war, der Komes. Die Universität war für gewisse Fälle letzte Gerichtsinstanz, die Magistrate erste, da Verwaltung und Rechtspflege nicht getrennt waren.

Der Komes sollte zwar gewählt werden, tatsächlich aber ernannte ihn die Regierung bis 1845. So war der Ring geschlossen und die Regierung Herr des Instruments. Der Geist der Bevormundung, der diese Bestimmungen voll kleinlicher Züge geschaffen hatte, feierte hier Triumphe. Bis in das letzte Dorf hatte sich die Hofkanzlei die Eingriffe vorbehalten, in jede Jahresrechnung, in jeden Voranschlag konnte sie hineinreden, jede kleine Ausgabe mußte vom Hof genehmigt werden. Der Komes setzte durch seine

Kandidation die Magistrate zusammen und beeinflußte die Wahlen der Stuhlsbeamten, die Magistratsräte (Senatoren) kandidierten als „Inspektoren" die Dorfsbeamten; die Kette ging von Wien bis zum kleinsten Dorfshannen. Jede freie Bewegung war in lauter Aufsicht und Einschränkung erstorben.

Diese Vorgänge mußten an sich schon auch die Kirche treffen. Waren doch alle diese Beamten und Körperschaften, ausgenommen die Stuhlsversammlungen, auch die Vertretungen der Kirche und kirchliche Organe. Im Oberkonsistorium saßen die evangelischen Landes- und Universitätsbeamten, in den Domestikalkonsistorien die Stuhlsbeamten. Die Kommunität in der Stadt, die Altschaft auf dem Dorf bildete, soweit die Mitglieder evangelisch waren, das Lokalkonsistorium, zu dem natürlich auch der Pfarrer gehörte. So läßt sich denken, was für eine Verwirrung auch in die kirchlichen Verhältnisse kommen mußte, da auf politischem Gebiet das unterste zu oberst gekehrt wurde.

Aber die Regulation griff auch direkt auf das kirchliche Gebiet über. Die Hofkanzlei, die schon durch die Josefinischen Verordnungen vielfach zur Herrin der Kirche gemacht worden war, wollte nicht leichthin aufgeben, was die Klausenburger Landtagsartikel ihr entrissen hatten. Vor dem national-politischen Recht der Sachsen hatte sie keine Scheu, warum sollte sie vor dem Kirchenrecht halt machen?

Ein Reskript der Hofkanzlei vom 13. April 1798 begann den Sturm gegen die evangelische Geistlichkeit. Es behauptete, die sächsische Geistlichkeit habe sich die Gerichtsbarkeit in Ehesachen „angemaßt", die doch ein altes Erbe aus der vorreformatorischen Zeit war. Sie wurde ihr genommen und weltlichen Behörden übertragen. Dazu wurde befohlen, es sollten die Pfarrer jährlich gewählt werden[1]). Wohl wurde, da der Befehl zu dumm war, die Durchführung nicht allgemein aufgenommen, trotzdem war große Verwirrung die Folge davon. „Fast jede Pfarrbesetzung — so schildert der Bogeschdorfer Kapitelsdechant die Zustände — hatte ihre Schwierigkeiten; es war ein rechter Freimarkt; die Gemeinden wollten sich nicht leiten lassen, da gab es immer Rekurse nach Hof, die gedienten ältern Männer in den Städten blieben sitzen, Verzweiflung an der Promotion brachten Werbungen her-

[1]) Das Reskript übersetzt mitgeteilt in der S. Quartalschrift 1860, S. 178. Es ist bezeichnend für die Verlogenheit, die die ganze Regulation kennzeichnet, unterzeichnet von Cronenthal, von dem es jedenfalls herrührt.

vor, man suchte sich bei den Bauern zu rekommandieren und der Eifer für Schulwesen und Unterricht fing um so mehr zu erkalten, weil das Verdienst aufgehört zu haben schien als Beförderungs- und Belohnungsgrund in Betracht zu kommen“ [1]). Da durch eine gleichzeitige Verordnung auch alle Kandidationen untersagt worden waren, so läßt sich denken, wie die Mahnung des Reskripts durchgeführt wurde, „des Offiziums kundige und exemplarische Subjekte“ zu wählen, „Individua“, wie es an einer andern Stelle heißt, „gegen die im Hinblick auf Bildung, reine Grundsätze, sittlichen Charakter und andre erforderliche Eigenschaften, keine Einwendung erhoben werden könne“ [2]). Es war keine Verbesserung, daß ein Hofdekret (27. Juni 1799) [3]) befahl, die Pfarrer sollten nicht alle Jahre neu gewählt werden, aber wer von ihnen seine Schuldigkeit nicht tue, solle „von den Kommunitäten“ von seiner Stelle entfernt werden. Als das Gubernium darauf hinwies, das könne doch nicht den Dorfkommunitäten überlassen werden, ließ die Hofkanzlei den Unsinn fallen und erkannte das alte Recht des Bischofs an, unwürdige Pfarrer abzusetzen. Im Jahr 1803 führte ein neuerlicher Hofbefehl (10. November) die Kandidation wieder ein. Deus nobis haec otia dedit — Gott hat uns diese Ruhe geschenkt — schrieb erleichtert aufatmend der alte Dechant, der die obige Schilderung gab: „Heil uns, daß diese Periode nicht länger gedauert!“ Die Ehescheidungen waren in erster Instanz den Dorfgeschwornen zugewiesen worden; es läßt sich denken, was da herauskam.

Zugleich wurde auch das bewährte Mittel, das bei der politischen Regulation angewendet worden war, bei der Kirche zur Anwendung gebracht, die Mißhandelten durch Herabsetzung des Einkommens fühlbar zu schädigen. Die schon 1788 willkürlich erhöhten Konfirmationstaxen wurden 1794 wieder einmal wie erwähnt, erhöht und die Nachzahlung von allen Pfarrern verlangt, die seit 1788 gewählt worden waren. Das Oberkonsistorium verlangte, im Einverständnis mit den Reformierten die völlige Abschaffung und fand in einer Eingabe an den Hof tapfere Worte der Verteidigung [4]): Der 53. Landtagsartikel von 1791 erhalte die

[1]) Teutsch, Pfarrerswahlen S. 18.
[2]) Hermannstädter Zeitung 1862, Nr. 60, S. 239.
[3]) Orig. im Herm. Kap.-Arch.
[4]) Vgl. Sachsengesch. 2, 394.

rezipierten Religionen bei ihren alten Rechten und Freiheiten. Die Konfirmationstaxen seien schon eine Rechtsverletzung. Sie seien eingeführt worden, daß die Geistlichen im ruhigen Zehntbezug erhalten würden, nun aber führe der Fiskus fortwährend Prozesse gegen sie, warum zahle man dann überhaupt diese Taxe? Die Vorstellung hatte keinen Erfolg.

Wie rücksichtslos und willkürlich die Hofkanzlei in alle Verhältnisse eingriff, bewies ein Vorgang in Kronstadt. Dort hatte das Gymnasium die Jahrhundertwende gefeiert und der Rektor Roth unter anderm in einem Gedicht die Aufhebung des Jesuitenordens gerühmt, den er eine Hydra nannte und die moderne Freiheit und Gleichheit gepriesen. Das war, wahrscheinlich durch die Denunziation des katholischen Stadtrichters, nach Wien gemeldet worden und sofort wurde der Rektor seines Amtes enthoben, sein Gehalt gesperrt und erst nach $2^1/_2$ Jahr gelang es ihm, wieder ins Amt zu kommen, nachdem er vor der versammelten Schuljugend und in Anwesenheit einiger Senatoren widerrufen hatte und ihm vor derselben Versammlung ein Verweis erteilt worden war. Noch willkürlicher war, daß eines Tages in Birthälm beim Bischof Müller nach verfänglichen Schriften gesucht wurde, um einer vermeintlichen Verschwörung der Geistlichen auf die Spur zu kommen.

Gewiß, es war eine „tollgewordene Regierung", die den Namen einer Regierung nicht mehr verdiente.

Mitten im Fluß der politischen Regulation faßte sie den Gedanken, die schon vielfach getroffene Kirche auch unmittelbar zu „regulieren". Im Oktober 1797 verlangte das Gübernium Aufklärung über den Wirkungskreis und die Grundlage der evangelischen Konsistorien. Das Oberkonsistorium entsprach der Aufforderung durch Vorlage der Bestimmungen über die Konsistorialverfassung (siehe oben S. 165), die „zur Allerhöchsten Einsicht" vorgelegt wurden. Es scheint, als ob die kirchlichen Fragen auch von hier aus dem Hof nahgebracht worden seien. Vom Komes Brukenthal wurde erzählt, er habe 1798 einen Vorschlag beim Hof über die Organisierung der Kirche gemacht. Aus den 11 Kreisen der sächsischen Nation waren schon 1797 bei Hof Vorstellungen über den Rechtskreis der Domestikalkonsistorien eingereicht worden, die am 7. August 1800 durch das Gubernium dem Oberkonsistorium zugeschickt wurden mit dem Auftrag, einen Vorschlag zur bessern Einrichtung der evangelischen Kirche zu machen. Am

10. Dezember 1800 kam es dem Auftrag nach[1]), nachdem der Plan in Anwesenheit der Nationsuniversität beraten und festgestellt worden war. Eine Abschrift wurde über Verlangen den Domestikalkonsistorien zugestellt. Das Mediascher fand (1801)[2]), es sei die Bestimmung, wonach die Kirchenväter der Gemeinde, für die die Pfarrer zu kandidieren seien, bei der Kandidation in der Sitzung anwesend zu sein und gegen die Kandidaten Einwendungen zu machen das Recht haben sollten, nicht glücklich und verlangte eine Änderung dieses Punktes wie jenes im Vorschlag, daß die zur Universität gehenden und die zurückkehrenden Studenten eine Prüfung vor dem Oberkonsistorium machen sollten, da die Bestimmung lästig und gegen die alte Praxis sei. Das Oberkonsistorium erwiderte, der Regulierungsplan sei einstimmig gefaßt und dem Hof unterlegt worden, „mithin dieserwegen die Allerhöchste Entscheidung zu gewärtigen sei".

Dieser dem Hof vorgelegte Regulierungsplan gliederte sich nach drei Gesichtspunkten: Wesen der Konsistorien, Arten und zweckmäßige Einrichtung. Demnach war das Konsistorium „ein unter öffentlicher Autorität zur Verhandlung kirchlicher Angelegenheiten aus den bedeutendsten weltlichen und geistlichen Mitgliedern einer Konfession zusammengesetztes Kollegium". Der Vorschlag legte im einzelnen, auf dem Boden des bestehenden Rechts, die Teilung in Orts-, Domestikal- und Oberkonsistorium dar, wobei der Parallelismus mit der politischen Einteilung in die Augen fällt (Ortsgemeinde, Stuhl, Universität) und bestimmte den Geschäftskreis, die Beamten usf. im einzelnen, wie die „Allerhöchst begnehmigte Vorschrift" es meist wörtlich aus dem Vorschlag übernommen hat. Aber ein großer grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Vorschlag und der vom Hof herabgegebenen endgültigen Einrichtung war vorhanden. Der Entwurf enthielt die Bestimmung: „Die Geschäfte des Oberkonsistoriums müssen bestehen a) in der Sorge für die Erhaltung der gesetzmäßigen öffentlichen Freiheit und der Rechte der evangelischen Religion A. B. in Siebenbürgen;

[1]) Nach den O. P. und Akten im O.-K.-Arch. in Hermannstadt. O. P. vom 9. September 1800 Z. 600 betreibt das Gubernium die Vorlage, worauf das O.-K. Fristerstreckung verlangt, „da derlei wichtige Gegenstände immer auch mit Zuziehung der erstern Universitätsglieder, vorzüglich aber im Beisein des Tith. Komes nationis verhandelt und abgethan zu werden pflegten", was bald erfolgen werde.

[2]) O. P. 1801. Sitzung vom 9. April Z. 5.

b) in der Handhabung der innern Ordnung der evangelischen Kirchen;

c) in der Leitung der untergeordneten Konsistorien."

In weiterer Ausführung zum Punkt a hieß es dann:

„Die Sorge für die Erhaltung der gesetzmäßigen öffentlichen Freiheit und der Rechte der evangelischen Religion in Siebenbürgen macht es dem Oberkonsistorium zur Pflicht, durch Einschreitung bei der hohen Landesstelle, ja bei dem Allerhöchsten Hof selbst die etwa in Anspruch genommenen oder wirklich schon gekränkten Rechte und Freiheiten der Evangelischen, als einer in Siebenbürgen rezipierten Religion und namentlich: ihre Ansprüche bei Besetzung der Dikasterialstellen, die Amtsführung und Belohnung des Lehrstandes, und die Gewissensfreiheit und ungehinderte Religionsübung aller Mitglieder der evangelischen Kirche A. K. in Siebenbürgen aufrecht zu erhalten und zu verteidigen, sowie billige Gesuche und Vorschläge, zum Vorteil der Gemeinen, religiösen und sittlichen Kultur und zur Abwendung des dagegen besorglichen Schadens, zur Genehmigung hoher und Allerhöchsten Orten zu unterlegen und zu unterstützen.

„Dem Oberkonsistorium stehet es dann allein zu, in dem schon bestimmten kirchlichen Angelegenheiten bei der hohen Landesstelle und bei dem Allerhöchsten Hof Beschwerden (Gravamina) einzureichen, Erörterungen zu geben, Vorschläge zu machen und dasselbe ist das Organ, wodurch die Regierung auf die Kirche wirkt und die Kirche die Unterstützung des Staates sucht und erhält."

Schließlich erbat das Oberkonsistorium „alleruntertänigst Sr. k. k. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn allerhöchst endliche Entscheidung und Sanktion, um unter erneuerter öffentlicher Autorität zur Beförderung der Religiosität, Moralität und Humanität, durch Erhaltung guter Ordnung in den Kirchengemeinden der Augsburger Konfessionsverwandten auf das tätigste zu wirken".

Es brauchte sechs Jahre bis die erbetene Entscheidung kam. Am 20. Februar 1807 wurde die „Allerhöchst begnehmigte Vorschrift für die Konsistorien der Augsburger Konfessionsverwandten in Siebenbürgen" endlich erlassen[1]) und der Kirche als „Norm" vorgeschrieben; nachdem, wie es in den einleitenden Worten heißt,

[1]) Die Vorschrift und der Erlaß dazu gedruckt im Handbuch EL. S. 62ff.

durch die politische Regulation in bezug auf die Ehegerichtsbarkeit und die Kandidation bei Besetzung der Pfarreien schon Vorsorge getroffen, so sollte nun für die äußeren kirchlichen Angelegenheiten und das Schulwesen „eine feste und gleichförmige Ordnung" eingeführt werden.

Sie gab sich ausschließlich als Vorschrift des Herrschers, stellte sich in eine Reihe mit den politischen Regulativpunkten und war formell ebenso gesetzwidrig wie jene. Das Ziel und der Erfolg sind gleich gewesen, dort Knebelung der Nation, hier der Kirche.

Denn so sehr die Allerhöchst begnehmigte Vorschrift im großen und ganzen dem vom Konsistorium vorgelegten Plan folgte, so wich sie in einer grundsätzlichen Auffassung von diesem ab. Sie umschrieb zunächst den Wirkungskreis des Oberkonsistoriums ganz anders und fügte im Widerspruch mit der Vergangenheit und dem Rechtsstand der Kirche ein Summepiskopat des Herrschers ein, das es hier nie gegeben hatte. So lautete die neue Fassung: „Dem Oberkonsistorium kommt zu die Sorge für die Erhaltung der gesetzmäßigen öffentlichen Freiheit und Rechte der evangelischen Religion in Siebenbürgen und es kann sich selbes bei Kränkungsfällen durch bescheidene Vorstellungen an das Gubernium und in diesem Wege an des Kaisers Majestät als Landesherrn und Supremum Arbitrum der Kirchen A. K. der Abhilfe wegen wenden und so auch billige Vorschläge zum Vorteil der emeinen religiösen und sittlichen Kultur der Allerhöchsten Einsicht und Genehmigung unterlegen".

Eine jahrhundertalte Entwicklung, vom Klausenburger Landtag mit neuen Schutzmauern umgeben, war mit einem Federstrich beseitigt. Am 4. Juni 1807 beschloß das Oberkonsistorium die Vorschrift als Norm hinauszugeben[1]).

Warum es sich nicht wehrte?

Die Antwort fällt zusammen mit der nach der Unterwerfung unter die politische Regulation. Die Nation hatte sich gewehrt, es hatte nichts genützt, ihre führenden Männer waren mißhandelt und zum großen Teil aus ihren Stellen verdrängt worden; wer

[1]) O. P.: Da vorstehende von Allerhöchsten Orten vorgeschriebene Instruktion sowohl für das Oberkonsistorium als auch für sämtliche Domestikal- und Ortskonsistorien als eine Normalvorschrift gelten muß, deren genaue Beobachtungen sämtlichen zur Pflicht gemacht werden, so ist für allen andern erforderlich, solche zur allgemeinen Wissenschaft in dem Mittel der Konsistorien A. B. zu bringen.

hätte sich noch wehren sollen? Die endgültige Regulierung 1805 versprach wenigstens Ruhe und sicherte eine gewisse Ordnung, die neuen Beamten hatten keine Ursache, sich zu wehren, ihre Stellung war sicherer, besser, einflußreicher geworden. Dazu kam die Ermattung des ganzen öffentlichen Lebens als Ergebnis der ungeheuren Aufwendungen in den Napoleonischen Kriegen, zuletzt die Einschläferung durch das „Metternichische Regiment", unter dem jedes Leben erstarb. Das alles aber mußte um so mehr zugleich auf die Kirche zurückwirken, als die leitenden politischen Männer die Leitung auch der Kirche in der Hand hatten. Es ging wieder einmal die politische und kirchliche Entwicklung Hand in Hand.

In bezug auf die Gliederung und Zusammensetzung der Konsistorien blieb es im allgemeinen beim alten.

In der Ortsgemeinde bildete die Altschaft, in den Märkten mit Zuziehung der Stuhlsbeamten, in den Städten der Magistrat mit mindestens vier Mitgliedern der Kommunität die kirchliche Vertretung, das „Lokalkonsistorium", in den Städten und Märkten unter dem Vorsitz des ältern Beamten, der geistlich oder weltlich sein konnte, in den Dörfern des Pfarrers. Der Wirkungskreis des Lokalkonsistoriums erstreckte sich auf die Regelung des Gottesdienstes, die Aufrechthaltung der äußern Ordnung, der Bruderschaften und Nachbarschaften, Aufsicht über die Schule, Sorge für das Kirchengut, Anstellung der Prediger und Lehrer. Gegen den Willen des Pfarrers durfte kein Beschluß gefaßt werden. Ein jährlicher Bericht über das gesamte Schul- und kirchliche Leben, auch die Rechnungen, die die Kirchenväter zu legen hatten, mußten dem Domestikalkonsistorium vorgelegt werden.

Es war im ganzen aus dem reichen Erbe, das die Gemeinde aus alten Zeiten hatte, manches beibehalten und in neue Form gegossen worden.

Die Domestikalkonsistorien erstreckten ihre Wirksamkeit über die politischen Stühle, so daß die auf Komitatsboden liegenden Gemeinden zu keinem Konsistorialkreis gehörten, also diese Konsistorialverfassung recht eigentlich bloß auf das Sachsenland sich bezog und die außerhalb desselben liegenden Kapitel ungestört in ihren alten Formen blieben. Zum Domestikalkonsistorium gehörten die Stuhl- und Distriktsbeamten und dann der Dechant und Senior des Kapitels und der Pfarrer des Vororts, da wo mehrere Kapitel im Stuhl waren, die Vorsteher beider Kapitel. Auch hier lag der Vorsitz in der Hand des ältesten Mitglieds. Auf dem Pfarrhof

des Vororts fanden die Sitzungen statt, regelmäßig einmal im Monat. Es führte die Aufsicht über die Gemeinde, deren Rechnungen, entschied über Rekurse aus den Einzelgemeinden usf.

Die Landeskirche war durch das Oberkonsistorium vertreten, das aus den evangelischen Räten und den Sekretären bei den Landesämtern, den sächsischen Oberbeamten und den Mitgliedern der Nationsuniversität als den weltlichen Mitgliedern bestand; von geistlicher Seite gehörte dazu der Bischof, der Generaldechant und Generalsyndikus, der Dechant und Senior des Hermannstädter Kapitels, dann die Dechanten der übrigen, „wenigstens nächsten" (dem Rang nach nächsten) Kapitel, wie auch einiger Pfarrer, die der Bischof zu rufen das Recht hatte. „Soweit tunlich" sollten Geistliche und Weltliche der Zahl nach gleich sein. Bei Schulfragen konnte dem Hermannstädter Rektor der Zutritt gestattet werden. Der älteste Gubernialrat führte den Vorsitz, in seiner Vertretung der Rangnächste ohne Unterschied des Standes. Das Oberkonsistorium trat in Hermannstadt zusammen, während der Versammlung der Nationsuniversität, jeden Sonntag nach dem Gottesdienst. Zur Besorgung der laufenden Angelegenheiten war das „delegierte Oberkonsistorium" berufen, zu dem die in Hermannstadt wohnenden Mitglieder des vollzähligen Oberkonsistoriums gehörten, das die Prüfung der Studierenden vorzunehmen und die laufenden Erledigungen zu besorgen hatte.

Zum Pflichtenkreis des vollzähligen Oberkonsistoriums gehörte außer der schon oben angeführten Sorge für die Freiheit und Rechte der Kirche die Sorge für die innere Ordnung, die Bestimmung des Kultus, die Einrichtung der Schulen, die Oberaufsicht über die Stiftungen und Fonds, „die Handhabung der Reinheit der rezipierten Konfessionslehre mit Abhaltung der Neuerungssucht in derselben", die Überwachung der Domestikalkonsistorien, für die es Berufungsinstanz war. Die Generalkirchenvisitation sollte jährlich stattfinden und zwar unter Mitwirkung des Oberkonsistoriums im Lauf von vier Jahren in der ganzen Kirche.

Die Protokolle sollten weiterhin dem Gubernium und der Hofkanzlei eingeschickt werden, „eine Abschrift davon von jedem Monat kann dem Superintendenten zur Einsicht mitgeteilt werden".

Zwei Angelegenheiten waren schon, wie erwähnt, durch die politische Regulation geordnet worden, und sind darum in der Allerhöchst begnehmigten Vorschrift nicht berührt. Die Regulation von 1804 bis 1805 führte die Kandidation bei Pfarrerswahlen

wieder ein, gab der Kirche die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen zurück und ebenso die Ehegerichtsbarkeit, diese allerdings nur, „insolange bis nicht im ganzen Lande eine andre legale Vorsehung getroffen werden wird", und bestimmte, wie in den Eheprozessen gerichtlich vorzugehen sei[1]).

Diese Allerhöchst begnehmigte Vorschrift aber lieferte die Kirche einmal der Hofkanzlei, dann den weltlichen Beamten völlig aus. Die Hofkanzlei begnügte sich nicht mit der Vorlage der Protokolle, sie änderte willkürlich an den Beschlüssen, wie es ihr gefiel, sie erhob Taxen bei den Ehedispensen, alles gegen das Gesetz und von einer Autonomie der Kirche war überhaupt keine Rede mehr, wo das Oberkonsistorium höchstens „billige Vorschläge zum Vorteil der gemeinen Kultur" der „Allerhöchsten Einsicht und Genehmigung" vorzulegen hatte. Die weltlichen Beamten aber, die die Kirche ausschließlich als Gegenstand der Verwaltung, hin und wieder als Quelle des Einkommens ansahen, haben ihr tiefe Wunden geschlagen. Der Bischof war schon durch die Tatsache, daß er in Birthälm und nicht am Sitz des Oberkonsistoriums in Hermannstadt wohnte, von der Leitung ziemlich ausgeschlossen oder doch stark beiseite gedrängt. Dabei aber gab es erst recht noch weiterhin eine Doppelregierung, indem der Bischof die alten Disziplinarrechte und die Beaufsichtigung der Kirche beanspruchte und ausübte und vor allem die auf Komitatsboden liegenden Gemeinden regierte, die zu keinem Konsistorialkreis gehörten, so daß unter anderm die Kandidation bei Pfarrerswahlen dort vom Bischof und dem Kapitel ausgeübt wurde.

Die Nation verfiel infolge der Regulation dem Schlaf, etwas länger blieb das Leben in der Kirche wach, dann begannen auch für sie „stille Jahre", bis die politische Bewegung Volk und Kirche wieder weckte.

Noch bevor die Allerhöchst begnehmigte Vorschrift erschien, war Bischof Müller (1806) gestorben. Ihm folgte D. G. Neugeboren (1806 bis 1822), hochangesehen unter seinen Zeitgenossen, in der Tat eine hervorragende Persönlichkeit, an dessen Namen das Innerleben der Kirche in jenem Zeitraum anschließt[2]). Sein Vater war als Gürtlergeselle aus Quedlinburg in Hermannstadt ein-

[1]) Schuler-Libloy, a. a. O. S. 60 und 75.

[2]) Über Neugeboren Trausch, Schriftstellerlexikon 3, 5ff. Ver.-Arch. 15, 296f., 19, 364f. Allg. D. B. unter Neugeboren.

gewandert und hatte hier geheiratet und das Bürgerrecht erworben. Der Sohn, ausgezeichnet durch Fleiß und Anlagen, vom Rektor J. Aur. Müller freundschaftlich gefördert, hatte erst das Hermannstädter Gymnasium, dann die Universität Leipzig besucht, dort schon wissenschaftlich tätig und war dann Lehrer und Rektor in Hermannstadt geworden. Dabei war kein Gebiet der Schule, das von ihm nicht Förderung erfuhr. S. v. Brukenthal würdigte ihn seines Umgangs, dessen Sammlungen er zu ordnen begann, wobei er selbst reichen Gewinn aus solcher Arbeit zog. Als Herausgeber und Hauptmitarbeiter der Siebenbürgischen Quartalschrift (1790 bis 1801) hat er das geistige Leben hier mächtig gefördert. Er hatte hervorragenden Anteil an der Schaffung des neuen Gesangbuchs, wie an den innerkirchlichen Fragen seiner Zeit, denen er schon als Pfarrer in Reußmarkt, dann in Mühlbach nahestand. Die Wahl der Kirche setzte einen würdigen Mann auf den Bischofstuhl. Da die Birthälmer Arz zum Pfarrer gewählt hatten, trat dieser zurück[1]).

Nun stand der neue Bischof vor der Aufgabe, die Allerhöchst begnehmigte Vorschrift ins Leben einzuführen. An der Vorlage, auf der sie fußte, hatte er gleichfalls Anteil.

Als Birthälmer Pfarrer hat Neugeboren, nahezu ausschließlich auf seine Kosten, den Birthälmer Pfarrhof erweitert und zu einer würdigen Wohnung des Bischofs hergestellt, den Garten aus einem Sumpf zu einem fruchtbaren Land gehoben, ein Archivgebäude in den Hof neben das Pfarrhaus gestellt, das Archiv und die Bibliothek in Ordnung gebracht. Es war eine seltsame Abneigung, die ihn keine Rechnung über die Birthälmer Kirchenkasse legen ließ, solang er lebte, trotz allen Drängens, wie es scheint, weil er der Gemeinde nicht zeigen wollte, was er alles aus eignen Mitteln für sie leistete. Nach seinem Tode stellte sich heraus, daß die Gemeinde ihm mehr als 1000 fl. schuldete.

Er hat nun, auf Grund der Allerhöchst begnehmigten Vorschrift die Kirche fester zu organisieren unternommen, und es gibt kein Gebiet, das nicht die bessernde Hand gefühlt hat.

Die Arbeit ist um so verdienstlicher gewesen, weil ein Teil der Jahre mit schweren Lasten für die Kirche verbunden war. Die Napoleonischen Kriege erforderten stets neue Mittel. Die moderne Kriegführung hatte die sächsische Geistlichkeit der alten Verpflich-

[1]) Trausch, Schriftstellerlex. 1, 35. Dr. R. Schuller: Aus den Erinnerungen eines sächsischen Pfarrers vor 100 Jahren im Kalender des Sieb. Volksfreundes 1915, S. 91 f.

tung enthoben, die Pferde zu den schweren Geschützen und deren Bedienung zu stellen, sie mußte mit Geld mithelfen. Besonders im Jahr 1809 wuchsen die Forderungen. Die sächsische Nation stellte ein Infanterieregiment (2000 Mann) und eine Eskadron Husaren und die evangelischen Geistlichen trugen dazu 20.000 rheinische Gulden bei[1]). Wenige Jahre später (1812) wurden als „freiwillige" Kriegsbeiträge 4995 fl. 47 kr. abgeliefert und eine Menge Naturalien[2]). Bischof Neugeboren hatte 500 fl. gegeben. Im Jahr 1813 stellte die Nation die zweiten freiwilligen Jäger, 1259 Mann stark aus dem Kern der Nationaljugend zusammengesetzt[3]) und als Feldprediger zog, vom Oberkonsistorium ernannt, der Hermannstädter Gymnasiallehrer Sam. Jak. Müller mit[4]). Ein von Neugeboren verfaßtes Kriegsgebet wurde für die evangelische Kirche hinausgegeben[5]). Auch die folgenden Jahre wurden weitere „Kriegssubsidien" verlangt und gegeben[6]).

In der dann einsetzenden langen Friedenszeit wurde der innere Ausbau der Kirche vorgenommen. Ihm dienten die neu aufgenommene Visitation und die eingehenden Instruktionen für die Orts- und Domestikalkonsistorien und die Visitationsartikel von 1818[7]).

Neugeboren begann die Visitation 1810 im Unterwälder Kapitel, wo er einen Teil der Gemeinden besuchte[8]). Die Erfahrungen haben ihm als Grundlage zu der spätern Bearbeitung der Visitationsartikel gedient. Sie boten kein erfreuliches Bild. Zuerst wieder der Streit zwischen den Weltlichen und Geistlichen, der in

[1]) Ver.-Arch. 15, 330.

[2]) Ebenda, S. 337. Sie betrugen 6464 3/4 Viertel Korn, 1131 Viertel Hafer, 34 1/8 Viertel Fisolen, 1090 Eimer Wein, 15 Eimer Branntwein, 1 Pferd, 7 Kühe. Neugeboren an Gouverneur Banffy, ebenda, S. 386. Die Kriegssteuer 1813 in den Kirchl. Bl. 1914, S. 446.

[3]) Näheres bei G. D. Teutsch: Denkrede auf Jos. Wächter. Ver.-Arch. 16, 6ff.

[4]) Ver.-Arch. 16, 12. Trausch, Schriftstellerlex. 2, 460. S. J. Müller: De fatis factisque Venatorum Trans.-Saxonum in bellis proxime finitis Gallicis dissertatio. Cibinii 1816. Zahlreiche Verhandlungen im Oberkonsistorium besonders wegen der Besoldung. Z. 555:1814.

[5]) Ver.-Arch. 15, 340f.

[6]) Vgl. dazu R. Schuller: Kriegssteuer der ev. sächs. Geistlichkeit vor 100 Jahren im Kirchl. Bl. 1914, S. 446.

[7]) Alle gedruckt im Handbuch EL. S. 75ff.

[8]) Die Einzelheiten nach Aufzeichnungen des Pfarrers Arz. Dr. R. Schuller, a. a. O. S. 96. Die Visitationsakten sind nicht vorhanden.

Mühlbach dem Bischof die Ehre des Präsidiums nicht lassen wollte. Dann ärgerliche Streitigkeiten in Rumes, wo der Bischof, weil der Pfarrer ihn nicht eingeladen, nicht auf dem Pfarrhof einkehrte und der Pfarrer geradezu gezwungen werden mußte, den weltlichen Begleiter des Bischofs auch zum Mittagessen zu rufen. In Großpold Händel zwischen den Landlern und Sachsen, wo die Landler den Sachsen vorwarfen, daß sie fluchten und lästerten, dem Trunk und Tanz übermäßig ergeben seien. Überall predigten die Pfarrer, hie und da fragte der Bischof nach der Reinheit ihrer Lehre. In Reußmarkt mußte er den Gegensatz zwischen dem Königsrichter und dem Pfarrer beilegen helfen. In Broos, wo die Reformierten ihren Gottesdienst in der alten sächsischen evangelischen Kirche hielten, gab es fortwährend Streit zwischen den beiden Konfessionen; um allen Ärgernissen auszuweichen, überließen die Sachsen den reformierten Magyaren ihre Kirche und bauten sich 1820 bis 1823 eine neue neben der andern inmitten der alten Ringmauern[1]).

Die neuen Instruktionen regelten das gesamte kirchliche Leben für alle Gemeinden der Landeskirche gleichartig. Ihr äußerer Wert lag darin, daß sie vom Oberkonsistorium ausgingen und mit der Einheit und äußern gleichförmigen Verwaltung der Kirche Ernst machten. Es war darin alles geregelt, die Vermögensverwaltung mit der Gegensperre von Pfarrer und Kirchenvater für die Kirchenlade, die auf dem Pfarrhof zu stehen hat, die Art der Rechnungslegung, die der Überprüfung durch das Domestikalkonsistorium unterlag, die Ordnung des Archivs und die Führung der Kanzleigeschäfte, die Führung der Matrikeln, für die erst 1837 eigne Formularien herausgegeben wurden. Im Jahr 1819, es war der Abschluß dieser Arbeiten, wurden gleichförmige Siegel für die Gemeinden vorgeschrieben und angefertigt, die heute noch alleinige Gültigkeit haben. Bis dahin hatten die Pfarrer ihre Privatsiegel gebraucht. Viel von jetzigem Brauch in der Landeskirche und manche Bestimmung der Kirchenverfassung geht auf Einrichtungen zurück, die damals geschaffen oder festgehalten wurden. Es war der Vorzug jener Bestimmungen, daß sie sich an das Bestehende anschlossen und beibehielten, was brauchbar war, so den alten Wirkungskreis der Kirchenväter.

[1]) D. J. Leonhardt, Denkwürdigkeiten von dem alten Város und dem gegenwärtigen Bros. Hermannstadt 1852, S. 25.

Aber auch das sittliche Leben fand Beachtung. Auch dieses wurde der ausschließlichen geistlichen Aufsicht entzogen. Nach fruchtlosen Ermahnungen und Warnungen sollten „verdorbene Gemeindeglieder" dem Domestikalkonsistorium angezeigt werden, das „die Verfügung und Anwendung schärferer Besserungsmittel bei weltlichen Gemeindegliedern durch die Polizei und bei geistlichen Personen durch den Dechanten einzuleiten hat".

Mit dem gesamten Leben aber beschäftigten sich die 1818 herausgegebenen Visitationsartikel.

Die evangelische Kirche hat den Visitationen immer einen großen Wert beigelegt. Wie die Synoden reich an Verhandlungen darüber waren, so auch die Sitzungen des Oberkonsistoriums, seit dieses sich der Sache annahm. Vor den Hanerischen Visitationen hatte die neue Oberbehörde eine Umarbeitung der alten Visitationsartikel verlangt, an denen das Leben gemessen werden sollte, das in seiner Wandlung eine Anpassung der alten Artikel verlangte. Haner hatte jene Überprüfung und Änderung vorgenommen. Aber die Gegenwart lebte rascher als die Vergangenheit, schon unter Funk schienen sie nicht mehr ganz angemessen und das Oberkonsistorium drängte auf eine Neubearbeitung und Neuaufnahme der Generalkirchenvisitationen, die der Bischof vorzunehmen hatte. Unter Bischof Müller war sie neu aufgenommen worden, einen Teil der Kirche hatte der Bischof, einen andern über Auftrag des Oberkonsistoriums hatten die Kapitelsdechanten visitiert. Das Oberkonsistorium nahm aus den ihm vorgelegten Protokollen Anlaß, schon 1803 und dann 1804 den Bischof „zu beauftragen", einen Vorschlag zu machen, wie die Visitation gleichförmiger und nutzbringender zu gestalten sei, da nicht überall auf das gleiche gesehen werde und es nicht nur darauf ankomme, das äußere Leben der Gemeinden zu prüfen[1]). Als Neugeboren Bischof geworden war, griff er die Arbeit auf, vom Oberkonsistorium bisweilen in unzulässiger Form gedrängt, bis er die fertige Arbeit vorlegte, die das Konsistorium beriet und 1818 herausgab[2]).

Sie fußen auf den ältern Visitationsartikeln, deren erste 1577 beschlossen worden waren[3]), nachdem schon das Reformationsbüchlein von Honterus Bestimmungen darüber enthielt (Kap. 15),

[1]) O. P. 40: 1803 und 112: 1804.

[2]) Ebenda, 32: 1817 (Band 1816 bis 1822).

[3]) Oben I, 305.

deren letzte Haner 1764 gearbeitet hatte, die vielfach der neuen Ordnung zugrunde lagen. Auch Funk hatte 1783 eine Umarbeitung vorgenommen, die Privatarbeit blieb, doch fand sie in einigen Kapiteln Verwendung.

Neugeboren ging bei seinem Vorschlag von der Ansicht aus, bei der Visitation ein „liberales und zweckmäßiges Verfahren" einzuführen, es solle alles inquisitionsmäßige Vorgehen vermieden werden, sie solle Gutes, nicht Böses stiften und nach nichts fragen, was der Visitator durch eigne Einsicht erkunden könne. Er wollte darum die ganze Arbeit nicht in Fragen kleiden, sondern in Vorschriften, an denen das Leben und die Zustände zu messen seien.

Es hat im Oberkonsistorium große und teilweise gereizte Verhandlungen gegeben, schriftliche und mündliche, bis die Sache endgültig erledigt wurde[1]). Die von Neugeboren vorgelegten Artikel standen auf dem Boden der neuen Geistesrichtung. Dabei sollte der Zuhörer, auf dem Dorf der Bauer, nach nichts gefragt werden, was er nicht wirklich zu beurteilen imstande sei. Darum wünschte Neugeboren aus den alten Artikeln die Frage entfernt, ob der Pfarrer das Wort Gottes rein, verständlich und erbaulich predige und lehre? Dem gegenüber äußerte sich eine Stimme im Oberkonsistorium in folgender Art: Auch der Bauer habe darüber ein Urteil, das unmittelbar aus dem Verstand und dem Gefühl entspringe. Könne er über das Erbauliche nicht urteilen, so wäre er auch keiner Erbauung fähig, alles Predigen wäre dann unnütz. Aber kann der Bauer auch von der Reinheit der Lehre urteilen? Von der Reinheit, zu welcher das apostolische Christentum von den Vernunftaufklärern bereits abgezogen, das ist von dem wahren Christentum beinahe schon ganz geläutert worden ist, dessen Vortrag freilich keine Anziehung biblischer Stellen nötig hat, kann er allerdings nicht urteilen, und wohl ihm, daß er es nicht kann; versteht man aber unter der Reinheit die Übereinstimmung des Vortrags mit der Hl. Schrift und der ächten evangelischen Glaubenslehre, so kann ein Bauer, wenn er anders in seiner Religion von Jugend auf treu, wie es sein soll, unterrichtet worden ist, sehr wohl darüber urteilen. Bauer und Bürger stehn in Religions-

[1]) In der Sammlung der Visit.-Akten, fälschlich mit 1618 bis 1795 bezeichnet, (sie gehn bis ins 19. Jahrh.) im Sup.-Arch. sind diese Kritiken und Gegenkritiken beisammen, die sehr ins einzelne gehen.

kenntnissen nicht so weit voneinander; und es ist nicht so gar lange, daß hier in Hermannstadt ein Prediger, der am grünen Donnerstag von der Lehre der Genugtuung Christi und den Wirkungen des heiligen Abendmahls nach Steinbartischen Grundsätzen[1]) predigte, durch diese neue Lehre Aufsehen und Unruhe bei den bürgerlichen Zuhörern veranlaßte. Ein klarer Beweis, daß sie die Abweichung von der gewöhnlichen Lehre sogleich nicht nur bemerkten, sondern auch ihr Mißfallen darüber äußerten[2]).

Das Urteil ist ein Beleg dafür, daß die rationalistische Richtung doch nicht ganz unwidersprochen ihren Einzug hielt.

Bei diesen Arbeiten trat das ängstliche Bestreben des Oberkonsistoriums zutage, den Bischof völlig abhängig vom Oberkonsistorium zu machen. Im Auftrag dieses sollte er die Visitationen vornehmen, der weltliche Begleiter die gleichen Rechte wie der Bischof haben, die Protokolle sollten dem Oberkonsistorium vorgelegt werden und dergleichen mehr. Dazu der Versuch, manches aus dem kirchlichen Leben auszuschalten, was so recht eine Stütze dieses war, wie die Bruder- und Nachbarschaften. Es lebte im neuen Gewand der alte Gegensatz zwischen Geistlichen und Weltlichen wieder auf. Neugeboren selbst hat, wo er ihm entgegentrat, ihn mit Ernst entschieden abgelehnt und wo es anging, mit stiller Würde übersehen.

So wie die „Visitationsartikel" 1818 sämtlichen Kirchengemeinden hinausgegeben wurden, enthielten sie eine „ausführliche Belehrung von den Rechten und Pflichten des I. Lehrstandes. II. der Verwalter des Kirchengutes und III. der Gemeinden", Vorschriften, nach denen gute Ordnung allenthalben gehandhabt und der Zustand der Kirchen bei der Visitation untersucht und beurteilt werden sollte. Es ist aus evangelischem Geist geboren eine einheitliche Lebensordnung, seit der Honterusischen Reformation zum erstenmal in dieser Ausführlichkeit alles zusammengefaßt, was die Kirche hier im großen und kleinen als erstrebenswert ansah. Sie haben bis 1848 unserm kirchlichen Leben Gestalt und Form gegeben und bis zur Gegenwart nachgewirkt, die sie erst 1915

[1]) Steinbart, ein Vertreter der intellektualistischen und moralischen Aufklärung († 1809) hatte ein „System der reinen Philosophie und Glückseligkeitslehre des Christentums" geschrieben.

[2]) Verf. ist Fr. Seiwert, damals Tit.-Gub.-Sekretär † 1832, auch sonst ein Gegner Neugeborens.

außer Kraft gesetzt, nachdem sie tatsächlich durch Bestimmungen und Lebensänderung schon außer Kraft gesetzt waren[1]).

Zugleich mit ihnen wurde eine eingehende Anweisung über die Vornahme der Spezial- und General-Kirchenvisitation gegeben, aus der der tiefe Ernst hervorleuchtet, der die ganze Arbeit tragen sollte. Die Hoffnung allerdings, daß nun der Bischof jede Gemeinde selbst visitiere, ist in diesem Umfang nicht in Erfüllung gegangen. Einem einzigen ists vergönnt gewesen, Bischof G. D. Teutsch († 1893). Neugeboren und seine Nachfolger haben jeder kaum einige Kapitel oder gar nur wenige Gemeinden bezwungen.

Im Zusammenhang mit diesen organisatorischen Arbeiten legte das Konsistorium 1818 der Hofkanzlei eine „Kandidations- und Wahlnorm für die Pfarrerswahlen" vor. — Die Hofkanzlei war so Herrin der Kirche, daß eine solche Innerangelegenheit nur unter ihrer Zustimmung geordnet werden durfte. Mehr noch, sie änderte ungescheut, was ihr nicht gefiel und setzte dafür die eigene Wohlmeinung ein. So strich sie in diesem Vorschlag die Bestimmung, daß die von der Universität zurückkehrenden Kandidaten eine Prüfung vor dem Oberkonsistorium abzulegen hätten und setzte dafür unter gewissen Umständen die Domestikalkonsistorien ein[2]).

Die Kandidation sollten aber nicht, was doch nahe lag, diese vornehmen, sondern im Sachsenland die drei obersten Stuhls- (Distrikts-) beamten und der Dechant, Senior und der rangnächste Pfarrer. Bei der Kandidation war zu sehen auf das allgemeine Beste der betreffenden Kirche, auf die besondern Verhältnisse der erledigten Pfarreien, auf die Gerechtigkeit gegen diejenigen, die auf Kandidation Anspruch machen können.

Gegenüber der schrankenlosen Willkür, die bis dahin geherrscht hatte, war es ein Fortschritt, obwohl die allgemeine Fassung Willkür auch weiterhin zuließ. Von Wichtigkeit war der „Rang" der Kandidaten, da dieser besonders in die Wagschale fiel und ohne zwingende Gründe niemand übergangen werden sollte. Die Vorschrift behielt die sechs Kandidaten bei, die das Reskript vom 10. November 1803 festgestellt hatte[3]). Für die reformierten Pfarreien

[1]) Außer Kraft gesetzt durch Rundschreiben des Landeskonsistoriums Z. 1203. 1914, Kirchl. Blätter 1915, S. 128.

[2]) Handbuch EL. S. 137, 139 f.

[3]) Dignata est sua Majestas ... jubere, ut ... sex individua candidentur, e quibus concernentis communitatis membra illum se pro pastore, in quem

die unter dem evangelischen Bischof standen, galten besondere Bestimmungen, andre für Broos, andre für Salzburg, doch wurde dabei auch die Stimme der reformierten Kirche gehört. In den Komitatsgemeinden kandidierten die Kapitel, und der Bischof setzte seinen Kandidaten dazu, hatte auch die Kandidation des Kapitels zu beurteilen. Die „Hausväter" wählten den Pfarrer, eine ganze Reihe Einzelbestimmungen über den Vorgang bei der Wahl sind später in die heutige Verfassung übergegangen. Klagen aus Anlaß der Pfarrerswahlen entschieden die Domestikalkonsistorien, bei Berufung das Oberkonsistorium, in den Komitatsgemeinden der Bischof, doch wurde die Berufung „an den Hof" für zulässig erklärt[1]).

Die Präsentationskosten bestritt die politische Gemeinde. Eine Allerhöchste Entschließung vom 31. Juli 1818 bestimmte, wenn künftig bei Gelegenheit der Installationen, Hannenwahlen, Dingen der Fleischhacker, der Hirten und Diener oder bei Prüfung der Rechnungen zu große Ausgaben der Allodialkasse sich herausstellten, dann sollten die Schuldigen das Doppelte als Strafe zahlen.

Schon in diesen Bestimmungen war von Promotionskreisen die Rede, ohne daß genauer bestimmt wurde, was darunter zu verstehen ist, aber es läßt sich ahnen, wenn es hieß: „Ein Mann, der nicht in den Promotionskreis unmittelbar gehört, kann nur dann zu einer erledigten Pfarre in einem fremden Bezirk kandidiert werden, wenn er ausgezeichnete Verdienste und Amtseigenschaften besitzt". Es war doch ein Zeichen, wie das Gefühl der Zusammengehörigkeit schwand, daß im selben Augenblick, wo die Gesamtkirche allgemein geltende Bestimmungen für sich schuf, von ihr selbst trennende Schranken in ihrer Mitte aufgerichtet wurden, die bisher nicht vorhanden gewesen waren.

Sie traten nicht nur da zutage.

Noch immer wirkte die ehemalige Stellung und der Anspruch auf besondere Rechte in den Kapiteln Hermannstadt und Burzenland nach. Beide beanspruchten das Recht endgültiger Ehescheidung; doch mußten wenigstens appellierte Prozesse vor das bischöfliche Oberehegericht kommen. Ein Hofdekret von 1816

magis inclinaverint, libere eligendi facultatem habeant, altissimae suae Majestatis sacratissimae confirmatione regia in ejusmodi casibus porro quoque sicut hactenus impetranda.

[1]) Interessant auch hier die Gleichsetzung der ev. Kirche mit der sächsischen Nation . . . pro stricta observantia nationis Saxonicae. Handbuch EL. S. 137.

ordnete an, daß überall ein Defensor matrimonii aufzustellen sei, der in allen Prozessen, wo die Ehe geschieden wurde, an das Oberehegericht nach Birthälm Berufung einzulegen hatte, so daß nun alle Ehescheidungen erst durch das letztinstanzliche Urteil des bischöflichen Ehegerichts rechtsgültig wurden. Erst recht mußten diese Urteile dem Hof zur Bestätigung vorgelegt werden[1]). Beide Kapitel haben die Appellation an den Bischof stets als Unrecht angesehen und wenn das Hermannstädter Kapitel die Akten eines Prozesses überschickte, fügte es als Rechtsverwahrung stets hinzu: reservatis capitulo nostro de jure reservandis, unter Vorbehalt alles dessen für unser Kapitel, was ihm von Rechtswegen vorzubehalten ist. Als der Defensor später (1849) wegfiel, unterblieb auch die Vorlage der Eheprozesse an das bischöfliche Ehegericht. Neugeboren hat übrigens das Eheprozeßverfahren, das bis dahin ziemlich willkürlich war, geordnet[2]).

Auch auf einem andern Gebiet haben die beiden Kapitel besondre Ansprüche zur Geltung zu bringen versucht, beide wollten grade um diese Zeit aufs neue das Ordinationsrecht haben, Hermannstadt mehr theoretisch, indem der Dechant Filtsch bei Aufstellung der zweiten Jäger erklärte, er werde den Feldgeistlichen ordinieren, falls der Bischof es nicht tun wolle, Kronstadt tatsächlich, indem der Burzenländer Dechant eigenmächtig ordinierte. Da griff aber Neugeboren mit größter Entschiedenheit ein, er erklärte die erfolgte Ordination für nichtig, lud den Dechanten zur Verantwortung nach Birthälm und erreichte nach einem heftigen Streit mit dem Kapitel, daß es das ausschließliche Recht des Bischofs auf die Ordination anerkannte und sich damit begnügte (1814), daß der Bischof bei erheblichen Gründen und in besondern Fällen die Ordination im Burzenland gestatten werde[3]). Doch ist es nicht mehr geschehen.

Hermannstadt begann mit dem Bischof auch im Anschluß an einen Fall, wo der Bischof einen Pfarrer zur Ordnung zwingen wollte, den alten Streit um die Ausdehnung bischöflicher Rechte. Der Bischof berief sich auf das Bathorische Privileg, das ihm das Recht gäbe, Pfarrer abzusetzen. Neugeboren beschwerte sich, daß

[1]) Z. 252: 1836 im Sup.-Arch.

[2]) Die Fülle der Anordnungen und Erlässe auf diesem Gebiet bei Bergleiter, Index S. 22.

[3]) Das Nähere Ver.-Arch. 15, 331, 345.

das Hermannstädter Kapitel auch das Schenker gegen ihn aufgehetzt habe, es brauche die Erledigung von Pfarrerstellen nicht dem Bischof zu melden, obwohl sie seit lange dazu verpflichtet seien. Dadurch war der Hermannstädter Dechant so gekränkt, daß er sein Amt niederlegen wollte.

Es ist erklärlich, wie unter solchen Kämpfen und lästigen Hindernissen, zu denen die unmittelbaren Sorgen und Aufgaben als Birthälmer Pfarrer kamen, auch bei dem Leistungsfähigsten bisweilen Augenblicke kamen, wo die Spannkraft des Geistes nachließ. „Müde wie der Frohnarbeiter am Abend des langen schwülen Sommertages fühle ich — schrieb Neugeboren am 21. Dezember 1816[1]) — . . ., die Last des mühevollen undankbaren Dienstes, in dem ich meine Kräfte verzehrt und meine Zeit verloren habe. Ich zähle mit abgestumpftem Gefühle die noch übrigen Tage bis zu dem Morgen, der ein neues Jahr des Kampfes und der Plage beginnt, ohne Wünsche für mich und ohne andre Aussicht als mit Unverstand und Selbstsucht, mit Falschheit und Undank mich wieder tagtäglich zu balgen, bis auch dieses Jahr oder mein Stundenglas abläuft . . . Vertrauen wir auf den, der die sinkenden Hände unterstützt und die müden Knie stärkt!"

Grade das Jahr, vor dessen Beginn er die müden Worte schrieb, brachte für die Kirche zwei bedeutsame Ereignisse, den Besuch des Kaisers Franz im Lande und die Feier der Reformation.

Das Kaiserpaar im Namen der Kirche zu begrüßen, war Bischof Neugeboren nach Bistritz gefahren, wo der Kaiser, aus der Bukowina kommend, das Sachsenland betrat. Er zeigte sich der evangelischen Kirche gegenüber huldvoll. Als der Bischof mit den Geistlichen sich ihm in Hermannstadt vorstellte, sagte er zu ihnen: „Sie haben mir gute Untertanen gezogen". Doch bemerkte er zu Neugeboren, daß es auch unter den evangelischen Geistlichen einen schlechten Menschen gebe, der wiederholt bei Hof verklagt worden sei, worauf der Bischof die gute Antwort gab: „Majestät, unser Herr und Meister hatte nur zwölf Jünger und einer davon war ein Verräter". In Hermannstadt besuchte das Kaiserpaar auch die evangelische Kirche, vom Bischof an der Tür begrüßt und ins Chor geführt. Der Stadtpfarrer stand im goldenen katholischen Meßgewand vor dem Altar, sechs Prediger neben ihm, zwei gleichfalls in den roten Festornaten, die an Hochfesten noch be-

[1]) Ebenda, S. 348.

nützt wurden, zwei in weißen Chorröcken. Er sprach eine zu diesem Zweck verfaßte Litanei, dann knieten die Prediger nieder und der Stadtpfarrer betete für das Kaiserpaar. Im Volk wallte das Gefühl der ererbten Treue auf, der Kaiser rühmte die sächsische Nation, „ich werde auf sie sorgen — sprach er — daß es ihr wohlergehe und ihr kein Unrecht geschehe". Ein Jahr vorher hatte auch die Kirche herzlichen Anteil an der Einführung des neuen Komes Tartler in sein Amt genommen; daß aber vieles im Volk der Besserung bedürftig sei, empfanden viele. Keiner hat dem tiefern Ausdruck gegeben als G. P. Binder, damals Lektor am Schäßburger Gymnasium, bestimmt, einst Führer der Kirche zu sein, der das Volk mahnte:

Dein Schwert verstumpft; rings wanket in karger Schmach
Der Burgen Stolz; an ferne Gestade schwimmt
Nicht mehr der Sachsen Fleiß; in fremdem
Flitter erbläht sich die weiche Jungfrau.
Was? Deine Honter schlafen sie alle schon?

Die Erlaubnis zur Reformationsfeier hatte Neugeboren vom Kaiser persönlich erbeten, auch ein Zeichen, wie die natürlichsten Rechte der Kirchen beiseite geschoben waren. Zur Vorbereitung der Feier hatte Neugeboren ein Büchlein über die Reformation geschrieben[1]), für die Feier selbst ein Gebet. Am 10. November trat die Synode in Birthälm zusammen, der Mediascher Magistrat und einige sächsische Königsrichter waren auch anwesend. Die Festreden wurden noch in lateinischer Sprache gehalten. Die Synode ordnete an, es solle am letzten Sonntag des Jahrs in allen Kirchen mit den äußern Formen des Hochfestes, Altar und Kanzel rot geschmückt, das Jubelfest begangen werden, was dann in der Tat geschehen ist[2]). Auch die reformierte Kirche feierte mit und die andern Konfessionen nahmen freundlichen Anteil. Die feiernde Kirche tat es „mit Würde, mit Mäßigung und mit sorgfältiger Vermeidung aller Beleidigungen unsrer in Glaubenssachen anders denkenden Mitbürger"[3]).

[1]) Kurzer Unterricht von der im Jahr 1517 durch Dr. M. Luther unternommenen Reformation und der dadurch gestifteten evangelischen Kirche. Hermannstadt, Barth. 1817.

[2]) Ver.-Arch. 15, 351.

[3]) Sachsengesch. 3, 12. Trausch: Schriftstellerlexikon 3, 11. J. Glatz: Nachrichten über die Feier des 3. Jubelfestes der Reform. in den österr. Staaten. 1817. Wien, 1818.

Es ist doch auch das Zeichen der schweren Entwicklung, die der evangelischen Kirche hier beschieden war, daß diese Feier die erste Jahrhundertfeier war. Im Jahre 1617 scheint niemand daran gedacht zu haben, und 1717 war Siebenbürgen so in der Gegenreformation verstrickt, das katholische Bistum in Karlsburg neu aufgerichtet worden, die evangelische Kirche in den pietistischen Streitigkeiten verwickelt, daß die Stimmung zur Feier sich nicht fand. Von den Gymnasien hatte das Kronstädter eine besondre Feier gehalten, in der der treffliche Rektor Fabritius die heimische Reformation der Kirche und Schule feierte[1]).

Im Reformationsjahr nahm die Kirche auch die Reform der Schulen auf. Wenn auch der unmittelbare Anstoß dazu von der neu errichteten Studienhofkommission ausging, so war die Erkenntnis der Notwendigkeit, an die Schulverbesserung Hand anzulegen, auch inmitten der Kirche nicht neu. Das Oberkonsistorium ersuchte den Bischof, einen Verbesserungsplan für das gesamte Schulwesen auszuarbeiten, der den Anfang mit dem Volksschulplan machte, dem Oberkonsistorium 1821 vorgelegt, von diesem beraten und 1823 zur Durchführung hinausgegeben[2]).

Es war an sich ein großer Fortschritt, daß zum erstenmal in der Geschichte der evangelischen Kirche hier für die ganze Kirche ein einheitlicher Schulplan geschaffen wurde, ein neuer Beweis zugleich, daß das Oberkonsistorium die Leitung von Schule und Kirche in der Hand hatte.

Die Einleitung zum neuen Plan zeichnet mit richtigem Einblick in die geschichtliche Entwicklung der Schule die fördernden und hemmenden Tatsachen, die auf die Schulen wirkten: das allgemeine Interesse an dem Schulwesen inmitten der sächsischen Nation, die Teilnahme daran, die Benützung, „die ärmste Gemeinde hat ihre eigne Schule und würde ihren Untergang vor sich sehen, wenn sie die Schule müßte eingehen lassen", im Zusammenhang damit die Gewöhnung an die Schule in dem Sinn, „daß nach dem allgemeinen Urteil das Schulgehen in das Leben eines jeden Sachsen, männlichen und weiblichen Geschlechts gehört", das Vor-

[1]) Ref. scholarum Barcensium simul cum reform. ecclesiarum feliciter peracta. Festo reform. saeculari tertio in auditorio gymnasii Coronensis d. 22. Dez. 1817 publice praelecta. Addito indice scriptorum a divis reformatoribus Coronensibus typis vulgatorum. Schul- und Kirchenbote 1883 Nr. 11. (1. November.)

[2]) Das Nähere samt allen Belegen Sch. O. 2, XXXII ff.

handensein der Schulen und der Mittel zu ihrem Unterhalt. Als Mängel und Gebrechen empfand man, daß nicht alle Lehrer zum Schuldienst tauglich und gehörig vorbereitet waren. „Es gibt unter den Schulmeistern unwissende und ungebildete Menschen, die entweder gar in keinem Gymnasium studiert oder nur kurze Zeit darin zugebracht, oder auch bei längerm Aufenthalt nichts gelernt haben. Ohne ihre Studien beendet oder sich zum Dienst vorbereitet zu haben, erschleichen dergleichen Leute den Schuldienst auf unerlaubten Wegen. Ein großer Teil der Kantoren ist noch viel roher. Sind sie verheiratet, so ist gar alle Hoffnung der weitern Bildung an ihnen verloren. Die Kollaboratoren, die Kampanatoren und Schuljungen sind gewöhnlich unwissende, oft auch mutwillige Menschen."

Ein weiteres schweres Gebrechen war, daß die Gemeinden bei der jährlichen Schulverleihung ganz willkürlich vorgingen, da kein Gesetz bestand, wer überhaupt Lehrer werden könne, und dazu erfolgte die jährliche Anstellung im August, der Wechsel, wie der der Dienstboten zu Weihnachten. Es läßt sich denken, wie der dem Wechsel Verfallene grade die Wintermonate hindurch Schule hielt. Auch daß der Schulmeister (d. i. der Rektor) sich seine „Scholaren" dang, stellte sich immer mehr als empfindlicher Übelstand heraus, vor allem aber fehlte es in den meisten Schulen an Ordnung und Stundeneinteilung, an einer Methode, es fehlte an Geist und Leben, weder wurde der Verstand geweckt, noch das Gedächtnis geübt und die Disziplin war roh und unangemessen. Trotz der guten Bücher, die es gab, waren wenige eingeführt, es fehlte an Lehrmitteln, dem Lehrer an Bildungstrieb, es fehlte auch an der rechten Aufsicht. Jener Zeit erschien auch die Vereinigung der Geschlechter als ein „grober pädagogischer Verstoß gegen Kultur und Sittlichkeit".

All dem wollte der neue Schulplan abhelfen.

Niemand sollte zum Schulmeister berufen werden dürfen, der nicht durch Zeugnisse seine Seminarbildung auswies. Darum sollte bei jedem Gymnasium ein Seminar eingerichtet werden. Das eigenmächtige Herabsetzen des Schullohns wurde wieder einmal verboten. Die Anstellung sollte auf vier Jahre erfolgen und nur bei triftigen Ursachen gewechselt werden. Der Wechsel selbst sollte am 1. November erfolgen. Die Gehülfen sollte sich der Schulmeister auch weiterhin selbst dingen, im Einverständnis mit dem Pfarrer, eine schulmäßige Vorbildung wurde nicht verlangt. Der Schul-

junge sollte vom Schulmeister Unterricht erhalten, daß er für das Seminar vorbereitet werde. Der Mädchenlehrer aber sollte eine nachgewiesene Schulbildung haben.

Der Kirchendienst blieb, wie bis dahin, den „Schulern", d. i. im sächsischen Dialekt den Lehrern, als selbstverständliche Pflicht.

Als Unterrichtsgegenstände wurden vorgeschrieben: Lesen, Schreiben, Rechnen, „Religion und Sittlichkeit", Singen, Übungen des Gedächtnisses und der Denkkraft, der Aufmerksamkeit, des Verstandes, des Urteils, der Vernunft, der verständigen und anständigen Rede, Abfassung zweckmäßiger Aufsätze nach den Bedürfnissen des Landmannes, Populäre Meßkunst und Berechnung des Flächeninhalts, Populäre Kenntnis des Menschen nach Leib und Seele und Gesundheitslehre, der Natur, der Welt im großen, der einzelnen Körper und Kräfte, die nötigen Grundsätze der Ökonomie und Technologie, Populäre Kenntnis des Rechts, soweit es den Landmann angeht, endlich Kenntnis des Vaterlandes nach seinen Bewohnern und Produkten und der wichtigsten Ereignisse der vaterländischen Geschichte, sowie der Weltgeschichte in biblischer Beziehung.

Die Schulpflicht umfaßte bei den Knaben das Alter vom 6. bis zum 14. Jahr, bei den Mädchen, deren Lehrziel etwas niedriger gesteckt war, bis zum 12.

Der Schulplan aber gab nun im einzelnen die Lehrmethode für die einzelnen Gegenstände an, für das Lesen die Buchstabiermethode, die beweglichen Buchstaben, die Leipziger Lesemaschine. Das sächsische Lesen sollte erst eintreten, wenn das deutsche Lesen den Kindern geläufig war. Thiemes Erste Nahrung für den gesunden Menschenverstand, Wilmsens Kinderfreund, Junkers Handbuch gemeinnütziger Kenntnisse sollten gebraucht werden. Überhaupt sollte das Lesebuch in den Mittelpunkt gestellt werden. Religion muß „als Unterricht und als Übung getrieben werden", das Leben Jesu nach Lukas. Die Schule soll durch sorgfältige Wahl der Gebetsformeln und der Lieder den religiösen Geschmack bilden, dann durch Aufmerksamkeit und Gewöhnung Anstand in die Volkssitten einführen, der Katechismusunterricht sich auf Glaubens- und Sittenlehre beziehen. Volkslieder sollen aus der Schule in das Volk gebracht werden. Das Ziel ist: verständige, gute, zufriedene Menschen zu erziehen.

Es sind philanthropistische Gedanken, Rousseau und Pestalozzi sind zu erkennen, es ist ein großer schöner Versuch, den

Unterricht in der Volksschule zusammenhängend zu gestalten. Darum sollten die Schüler in Klassen eingeteilt werden, die Stundenverteilung soll eine feste sein, die Sommerschule in Gang gebracht werden, besonders für die Anfänger, die kleinen 6- bis 7jährigen, die die Eltern sowieso ohne Aufsicht zu Haus lassen. Gartenbau und Obstzucht soll schon in der Schule gelernt werden, „wie reichlich würde sich der Garten, den man jeder Schule in der Nähe zuteilte, bezahlen". Die Schule soll am bestimmten Tag anfangen, die Aufnahme aller Schüler zugleich stattfinden, feierlich der Einzug in die Schule sein. Handbücher und Lehrmittel werden vorgeschrieben, es fehlen darunter nicht die Landkarten von Europa, Österreich, Ungarn, Siebenbürgen, selbst nicht die Elektrisiermaschine.

Mit Absicht wurde das Vorhandene benützt, die „mögliche Verbesserung" wurde ins Auge gefaßt, nur was erreichbar schien „nach dem Bedürfnis und dem Geist unseres Volkes, den Forderungen unseres Zeitalters näher zu bringen". „Möge unter dem Schutz der Vorsehung — so schließt der Plan[1]) — das Gute gedeihen, das Bessere emporkommen! Mögen in folgenden Zeitaltern unseres Volkes Fortschritte in der wahren Kultur, in gemeinnütziger Tätigkeit, in Sittlichkeit und Gottseligkeit sichtbar werden!"

Und doch, es war ein unerreichbares Ideal, das hier dem Volk vor das Auge gestellt wurde. All das Schöne ist auf dem Papier geblieben, fast nichts davon ins Leben übersetzt worden, denn das Oberkonsistorium hatte die Kraft der Anordnung, aber die Macht der Durchführung fehlte ihm. Über die Nation war überhaupt nach 1805, mehr nach 1815 ein allgemeiner Schlaf gekommen, befördert von „oben", und wie auf dem politischen Gebiet alle Ansätze bloß Anfänge blieben, so wurde es auch innerhalb der Kirche. Ein weiterer Grund war, daß die Macht der Gemeinde und der Kapitel, die nun die Durchführung in die Hand hätten nehmen müssen, so groß oder ihr Wille so gering war, daß eben nichts geschah. Zuletzt kam dazu, daß der Träger des Gedankens Bischof Neugeboren 1822 starb, sein Nachfolger Gräser (1822 bis 1833) aber die Arbeit nicht aufnahm.

Das Ganze ein neuer Beweis dafür, daß die Sonne erst die Spitzen der Berge beleuchtet, es braucht Zeit, bis ihre Strahlen in die Täler dringen.

[1]) Der Plan zum erstenmal veröffentlicht Sch. O. 2, 189.

Daß aber die Notwendigkeit auch sonst erkannt wurde, es sei Zeit, die bessernde Hand an die Schulen zu legen, das zeigte die kleine Schrift, die im selben Jahr erschien, als der Neugeboreniſche Plan die endgültige Fassung erhielt: „An den Edelsinn und die Menschenfreundlichkeit der sächsischen Nation in Siebenbürgen eine Bitte und ein Vorschlag: für die Errichtung einer Anstalt zur Erziehung und Bildung armer Kinder für den heiligen Beruf eines Schullehrers auf dem Lande“ [1]).

Wie Trompetengeschmetter, das zum Kampfe ruft, so klang das Wort hier in einer Weise, wie es bis dahin nur einmal noch das Volk gehört hatte, in jener Volksschrift, in der Jak. Aur. Müller 1790 die Wiederherstellung der Nation feierte. Es kam aus tiefem Herzen, faßte die Not des Volkes an ihrer Wurzel und war der Bote einer neuen Zeit. Das Schriftchen wies darauf hin, wie aller Jammer der Dorfschule davon komme, daß in den Lehrern selbst kein Leben, keine Regsamkeit, keine Tätigkeit sei, und daß ihr nur zu helfen sei, wenn gute Lehrer erzogen würden. Dabei entwarf es ein scharfes Bild dessen, wie es mit der Heranbildung der Lehrer damals stand: „Ein Knabe, der sich entweder aus besondrer Lust, oder auf Verlangen der Seinigen zum Schulstand entschließt, sucht sich einen Schulmeister aus, der ihm einen kleinen Lohn für ein Jahr aussetzt, und ihn dann während der festgesetzten Zeit wie seinen Diener zu allen Geschäften brauchen kann. Den Unterricht genießt er mit den Knaben des Dorfs, nur wird er besonders in der Musik unterwiesen, wobei sich der Schulmeister besonders Mühe gibt, um ihn darinnen so weit zu bringen, damit derselbe als Sopransänger in der Kirchenmusik mithelfen könne. Sind die bedungenen Jahre verstrichen, so umsieht sich der Diskantist um eine Kollaboratorsstelle, und ist dem Schulmeister nicht als Diener wie bisher, sondern als Gehilfe untergeben. Von dieser Stelle schreitet er zu der eines Kantors, der in den meisten Örtern einziger und beständiger Lehrer in der Mädchenschule ist, und zugleich den Dienst eines Vorsängers in der Kirche versieht. Von hier aus wird der Kantor gewöhnlich Schulmeister. Es bleibt aber jedem frei, auf ein Gymnasium zu gehen oder nicht, um sich weiter zu bilden. Diejenigen, welche auf einem Gymnasium gewesen sind, stehen in einem größern Ansehen und

[1]) Das Büchlein ist ohne Nennung des Verfassers 1821 erschienen. (Von St. L. Roth.)

bekommen bei der Bewerbung um eine Stelle gewöhnlich den Vorzug“ [1]).

Der Vorschlag ging dahin, auf dem Land arme Kinder zu sammeln, und während sie die kleine Wirtschaft besorgten, von der sie lebten, sie zu Lehrern zu erziehn. Pestalozzis Vorgang sollte unmittelbar nachgeahmt werden. Es ist nichts aus dem Vorschlag geworden, aber die Schilderung, was für eine Bedeutung die Schule für ein Volk, besonders für das sächsische Volk habe, wie Glück und Wohlstand, Kultur und Frömmigkeit davon abhinge, wie sie und sie vor allem der Entnationalisierung der Komitatsgemeinden Einhalt tun könne, das blieb tief im Herzen des Volkes eingeschrieben wie das Wort, „das Dasein unsrer Nationalität knüpft sich, wie vielleicht bei keinem andern Volke in der Welt so nahe an Kirchen und Schulen“. Der aber so zu seinem Volk sprach, herzandringend und geistesmächtig, gedankenreich und sprachgewaltig, war der junge Kandidat St. L. Roth, der vor kurzem von seinen Studien in Deutschland und der Schweiz heimgekehrt war, die ihn eine Zeitlang bei Pestalozzi in Yverdon hatten weilen lassen [2]).

„Aber es wurde nichts aus dem Vorschlag“ — es muß als Überschrift über die kommenden Jahrzehnte gesetzt werden. Denn auch die Kirche kam im ganzen und einzelnen nicht über Entwürfe hinaus. Vor allem auf dem Gebiet des Schulwesens [3]).

Zunächst ist herzlich wenig von dem trefflichen Plan Neugeborens ausgeführt worden außer der Anstellung auf vier Jahre. Die Hauptsache, die tüchtige Einrichtung der mit den Gymnasien verbundenen Seminarien, unterblieb. Aber auch die unternommene Verbesserung der Gymnasien führte nicht zum Ziel [4]). Doch es blieb

[1]) A. a. O. S. 7.

[2]) Franz Obert, St. L. Roth. Sein Leben und seine Schriften. Wien 1896. Trausch, Schriftstellerlex. 3, 138. Allg. Deutsche Biographie 29, 341.

[3]) Einige Züge aus dem älteren Schulleben in H. Schmidt, Siebenb. Quartalschrift 1860, S. 828.

[4]) Die eingehende quellenbelegte Darstellung all der Reformversuche in Sch O 2, XXXIIff. Über das Mediascher Gymnasium schreibt ein Schüler, der die Anstalt 1835 absolvierte: „Vieles am Lehrplan war zu tadeln, ich will blos anführen, daß 1 Jahr siebenb. Geschichte, das andre allgemeine Geschichte tradirt wurde. Wir wurden mit ersterer in jedem Jahre fertig, und mit letzterer kamen wir von Moses bis auf Romulus. Wir hatten nur einmal und das eine sehr kurze Zeit einen guten Professor, die übrigen waren miserabel ... Naturgesch. wurde gar nicht getrieben, ich half mir

nicht ganz ohne Wirkung, daß Vertreter der ganzen Kirche in gemeinsamer Beratung die Fragen erörterten und vor allem, daß dabei die verschiedenen Schularten als ein zusammenhängendes Ganze erschienen, bestimmt, dem Volk zu dienen. Es wurden die Bürgerschulen und Mädchenschulen, selbst eine höhere polytechnische Schule ins Auge gefaßt, für Gymnasium und Seminar, für jeden Beruf, für jede Arbeit inmitten des Volkes sollte gesorgt werden. Der Plan für die Gymnasien war 1823 fertig, die „höhere Genehmigung" erfolgte 1831 und als der Plan 1832 zur Befolgung herausgegeben wurde, zeigte sich, daß inzwischen manches sich geändert hatte und eine neue Beratung und Ergänzung nötig wurde. Als endlich 1834 die Einführung des neuverbesserten Planes befohlen wurde, da machte wieder jede Anstalt damit, was sie wollte. Von Bedeutung war, daß erhöhter Wert auf die Bürgerschulen gelegt wurde. Während noch 1823 die Absicht bestand, auch die spätern Handwerker die lateinische Sprache lernen zu lassen, sah man die „im gemeinen Leben... nutzlose Sprache" jetzt mit andern Augen an. Der Bürgerschulplan, der 1837 festgestellt wurde, führte zunächst in Hermannstadt zur Gründung einer solchen Schule und leitete die in den Vierzigerjahren überall gegründeten Realschulen ein.

Es war schon das Zeichen einer neuen Zeit, als 1839 der Gedanke erörtert wurde, in Hermannstadt eine juridische Fakultät zu errichten[1]).

Obwohl soviele, wie es schien zunächst nutzlose Arbeit auf all die Pläne und Verhandlungen verwendet wurde, sie waren doch ein Ausdruck des erwachenden Gedankens einer nationalen Zusammengehörigkeit des sächsischen Volkes, der in den stillen Jahren nach 1805 geschlummert hatte, ein Beweis zugleich dafür, wie das Volk sich auf die Daseinsbedingungen besann und Hand an die neue Festigung seines Bestandes zu legen begann. Zugleich auch ein neuer Beleg dafür, wie in allen solchen Zeiten der Selbstbesinnung der geistige Zusammenhang mit Deutschland bewußt neu geknüpft

mit Bildwerken aus der Bibliothek... Die bestvertretenen Fächer, denen ich meine Kenntnisse verdanke, waren Philosophie, Latein und Physik". Aufzeichnungen aus seinem Leben von W. Weiß, geb. 1815, gest. 1894 als Kanzleidirektor i. P., bekannt und vielverdient als Musiker und Förderer des musikalischen Lebens in Hermannstadt.

[1]) All die Pläne und Verhandlungen abgedruckt in dem 2. Band der Sch. O.

und benützt wurde. Beiden Gedanken gab die Einleitung zum Gymnasialplan Ausdruck, wo es hieß: „Immer wurde das Bessere und Geprüfte von Deutschlands Bildungsanstalten, teils in der Lehrmethode, teils in der Einführung neuer Lehrbücher bei uns benützt, welches... besonderen Modifizierungen unterlag und auch fernerhin diesen Umständen unterworfen bleiben muß" und — „Unsre Gymnasien sind im eigentlichsten Verstande wahre Nationalschulen".

Ihre Erhalterin und ihre Schützerin war die evangelische Kirche.

Die maßgebenden Gedanken der gleichzeitigen deutschen Schulentwicklung, speziell der preußischen, lassen sich im einzelnen in all den damaligen Schulplänen nachweisen[1]).

Einer Anstalt gelang es damals, aus dem Stillstand sich herauszuarbeiten, dem Schäßburger Gymnasium, durch die beiden Männer, die dort wirkten, Zay und Binder. Der ganze Lehrkörper bestand aus vier Lehrern, sie teilten die Anstalt in drei zweijährige Kurse, legten für jeden die Unterrichtsgegenstände fest, führten die deutsche Sprache als Unterrichtssprache ein, nur Zay, „der glückliche Lateiner" behielt für einige Tage in der Woche das Latein noch bei, und machten durch Einführung guter Lehrbücher oder Diktate einen guten Unterricht und Fortschritt möglich. Binder war es auch, der den größten Einfluß auf den Schulplan von 1823 nahm, indem er die Erfahrungen Schäßburgs dabei vor allem verwertete[2]). Die Einrichtung in Schäßburg blieb bis 1850 ziemlich unverändert, abgesehen davon, daß 1836 noch ein Konrektor angestellt wurde. Welcher Geist dort lebte und großgezogen wurde, das haben die Schüler der Anstalt Zimmermann, Gooß, G. D. Teutsch, Müller bewiesen, um nur einige zu nennen. Die Kirchenvisitation, die 1813 in Schäßburg stattfand, sprach aus, „daß man zum Ruhm, der Lehrer besonders, nicht genug sagen, und Gott nur danken kann, der es auch in Schäßburg bei dem gänzlichen Mangel an Unterstützung und Aufmunterung doch nie an Männern hat fehlen lassen, die wissenschaftliche Kenntnisse, Religion, Empfänglichkeit für das Gute und Schöne und Nützliche, und Liebe für Pflicht und Recht den jugendlichen Gemütern

[1]) Den näheren Nachweis in den Sch. O., a. a. O., dann Hoch im Schäßburger Gymn.-Progr. 1871.

[2]) Sch. O. 2, S. XXXVI. Dr. R. Schuller. G. P. Binder als Lehrer. Kirchl.-Bl. 1900, S. 51 ff.

frühzeitig einzupflanzen, sich von jeher zur heiligsten Pflicht gemacht und — auf die Art sich um das Beste der Stadt und des Stuhls wahrhaftig verdient gemacht haben“[1]). Binder ist später (1843) Bischof geworden.

Während so auf dem Gebiet der Schule doch noch eine gewisse Rührigkeit und Tätigkeit herrschte, erloschen sie in der Kirche, oder es kam auch dort zu keinen Ergebnissen. Bischof Gräser (1822 bis 1833) ist so recht ein Typus für die ganze Zeit. Geistreich und witzig, in den philosophischen Systemen der Zeit bewandert, hat er nicht ein einziges dauerndes Werk geschaffen. In der Erinnerung der Menschen haben sich seine Scherze erhalten, keine Taten. Wie er bei der Kirchenvisitation vom Kantor sich rasieren ließ und da es ihn schmerzte, fragte, ob noch jemand lebe von seinen Kunden und auf die bejahende Antwort dann in Gottes Namen die Arbeit fortsetzen ließ, wie er bei der Ordination den an der Speisung der 5000 zweifelnden Kirchenvater zurechtwies: solche Ochsen wie ihr fraßen Gras, u. a. dgl.

Die Synode zeigt das gleiche Bild: „die gesamte Arbeit besteht eigentlich nur in steten Anfängen, es sind unaufhörliche frische Ansätze, die bald dieses, bald jenes Ziel im Auge haben, es fehlt dem Gesamtstreben ein, die einzelnen Teile verbindendes, das Ganze durchdringendes, einheitliches Lebenselement“. Die Frage nach der neuen Agende, die 1801 vertagt wurde, tauchte erst 1834 wieder auf, als Bischof Bergleiter (1833 bis 1843) auf seiner ersten Synode die Sprache darauf brachte. Sie beschloß mit „ungeteiltem Beifall“, jene solle gemacht werden, und zwar sollten die Dechanten die Vorarbeiten durch geeignete Kapitularen machen lassen und bis zum November einliefern. Als nach zehnjährigem Stillstand Bischof Binder die Sache wieder anregte, beschloß die Synode: „es sich zum Geschäfte zu machen, auch diesen wichtigen Gegenstand genauer zu durchdenken, um sodann gleich Hand an das wünschenswerte Werk zu legen“.

Sie ist mit dem Durchdenken niemals zum Schluß gekommen.

Auch eine andre Arbeit, die wenn sie gemacht worden wäre, von außerordentlichem Wert gewesen wäre, blieb stecken, die Zusammenstellung sämtlicher „Canones“, die das Kirchenrecht klarstellten. Die Kapitel sollten die Arbeit fördern, sie kam nicht zustande.

[1]) J. Ziegler: Aus dem Leben des Dechanten J. G. Mild. Hermannstadt 1886, S. 14.

Überhaupt war das Verhältnis der Kapitel zur Synode ein sehr lockeres. Sie ließen es an der Durchführung der Synodalbeschlüsse sehr fehlen. Die Synode machte 1809 den Pfarrern die genaueste Besorgung der Pfarrarchive zur Pflicht und beschloß, daß kein Kapitularstatut ohne die Genehmigung der Synode gültig sei, 1834, es solle jedes Kapitel ein genaues Inventar seines Archivs anfertigen — fast nichts ist durchgeführt worden. So ist es nicht verwunderlich, wenn Bischof Bergleiter seine erste Synode mit dem Wunsch eröffnete, es möchten die gefaßten Beschlüsse auch wirklich ins Leben treten[1]).

Und nun kam 1837 die neue „Kandidations- und Wahlnorm" heraus, die vom Oberkonsistorium vorgeschlagen, vom Hof vielfach verändert die Kirche in „Promotionskreise"[2]) zerlegte, wodurch die alte Freizügigkeit aufgehoben oder doch sehr eingeschränkt wurde. Danach sollten in der Regel nur Angehörige eines Promotionskreises zu Pfarrern in diesem berufen werden können, nur ausnahmsweise auch andere. Das Wahlrecht der Gemeinden blieb wie 1819 auf die nach den dort aufgestellten Grundsätzen zu kandidierenden Personen beschränkt, Klagen gehörten vor die Domestikalkonsistorien und das Oberkonsistorium. Durch diese Promotionskreise zerfiel die Kirche nun erst recht in einzelne Teile und ein ähnliches Stilleben wie auf dem politischen Gebiet blühte in den Kapiteln.

Wer Pfarrer werden wollte, bezog nach Absolvierung des Gymnasiums die Universität, irgend eine in Deutschland, seit 1820 die Wiener theologische Fakultät, die darum errichtet worden war, um das von der Regierung nicht gern gesehene Studium in Deutschland einzudämmen. Eine Zeitlang waren die deutschen Universitäten überhaupt verboten (seit 1819), um den staatsgefährlichen Geist, der dort waltete, nicht hereinzulassen, dann bloß einige gestattet; auch dorthin konnten die Studenten nur nach Überwindung von allerlei Paßschwierigkeiten gelangen. Aber trotzdem zogen unsre Studenten „hinaus" und die großen Eindrücke, die sie dort bekamen, sind mitbestimmend für die Volksentwicklung geworden. Das Studium, das neben der Theologie seit ungefähr der Mitte des 18. Jahrhunderts auch ein anderes Fach umfaßte, dauerte

[1]) G. D. Teutsch, Verhandlungen der Generalsynode 1879. S. 43.

[2]) Die Aktenstücke, auch die Einteilung in die Promotionskreise, gedruckt im Handb. EL. S. 152, 155, 169.

nicht lange, manchmal bloß ein Jahr, in der Regel zwei Jahre. Dann kam der Student heim und wurde Lehrer an einem Gymnasium oder an einer „Prätorialschule". Mit Prüfungen quälte er sich nicht viel. Wohl hatte das Oberkonsistorium sie angeordnet und verlangte deren Ablegung vor der obersten Kirchenbehörde, aber die Kandidaten kamen nicht, unterstützt von den Domestikalkonsistorien, die die Prüfung selbst vornehmen wollten. Vergebens erklärte das Oberkonsistorium die Kandidatenprüfung 1817 „für eine Nationalangelegenheit", „für eine Fortsetzung der akademischen Laufbahn und für eine Aufopferung zur Beförderung des gemeinen Besten" und stellte milde Beurteilung in Aussicht, es kam niemand. Endlich drohte es, daß niemand auf Beförderung Anspruch machen könne, der die Prüfung nicht bestanden. Daraufhin meldeten sich einige Hermannstädter. Da gab das Oberkonsistorium den Kampf auf und überließ die Prüfungen zuerst bei Nachweis der Mittellosigkeit der Kandidaten an die Domestikalkonsistorien, 1825 überhaupt[1]), wie die Vornahme der Maturitätsprüfungen schon 1807 den Domestikalkonsistorien überlassen worden war[2]). Da legte dann der Kandidat eine lateinische Dissertation vor und verteidigte einige Thesen[3]) und wurde weiter nicht behelligt. Rasch durchlief er die Stellen am Gymnasium, früh heiratete er, nicht auf den Gehalt, denn der war erbärmlich und wurde, wenn das Geld auch oder grade weil es bisweilen aus verschiedenen Kassen kam, unregelmäßig ausgezahlt und nur, „wenns zureichte". Aber der Schwiegervater sah es als selbstverständlich an, das junge Paar am eignen Tisch zu halten, bis der Zehnte für alle Schulden und alle Entbehrungen Ersatz bot.

Und bald winkte die Pfarre. Die Gefahr, bei der Kandidation übergangen zu werden, war umschifft, es war kein näherer Verwandter des Bürgermeisters oder Königsrichters vorhanden, die Kirchenväter kamen und überbrachten den Wahlbrief und den Kirchenschlüssel, wofür der Gewählte das „Schlüsselmahl" gab, im Anschluß an alten Rechtsbrauch „Schlüsselvertrinken" genannt[4]), in den Bistritzer Gemeinden tranken sie zur Bekräftigung den

[1]) Ver.-Arch. 19, 396.

[2]) O. P. Z. 228, 1897.

[3]) Unter den Dissertationen finden sich einige für die vaterländische Geschichte wertvolle.

[4]) Bei Gelegenheit des Schlüsselmahls müssen sowohl die Gäste als die Speisen so viel als möglich eingeschränkt sein; besonders sollen von einem

„Gewißbecher“ [1]). Am nächsten Tag ging der neugewählte Pfarrer den weltlichen und geistlichen Vorstehern seinen Dank abzustatten. Bei dieser Gelegenheit unterzog der Dechant ihn, da er noch nicht ordiniert war, einer kleinen Prüfung, dann empfahl er ihn zur Ordination. Der Vorsitzer des Konsistoriums gab ihm einen Begleiter mit, es konnte ein naher Freund aus der Kommunität oder der Vater sein, dem Hermannstädter stellte die Stadt den Stadtreiter und die Vorspann zur Verfügung und sie fuhren „auf Birthälm“, wo die Ordination an jedem 10. bis 12. Tag des Monats stattfand [2]). Nach der Rückkehr von dort bat der nun Ordinierte den Dechanten um die Präsentation, zu der der Präses des Konsistoriums zugleich zwei Vertreter bestimmte.

Vor der Präsentation, d. i. der feierlichen Einsetzung in das Amt, versammelte sich die Altschaft auf dem Pfarrhof, und in Anwesenheit des Kapitels und der weltlichen Begleitung des neuen Pfarrers wurde, nachdem dieser dem Kapitel empfohlen worden war, festgesetzt, was der neue Pfarrer „in Ansehung des Holzes und Waldung, Sommergrasung, Mühle, Weinschank und andern Gerechtsamen“ zu fordern habe. Dann gings in die Kirche. Der Dechant setzte sich in den „Pfarrerstuhl“, der neue Pfarrer stand neben ihm, „derweil die Musik aufgeführt wird“. Dann ging der neue Pfarrer vor den Altar, von zwei Amtsbrüdern begleitet, davon einer, im Namen des Dechanten, „dessen Amt es eigentlich ist, die neuen Pastores zu präsentieren“, eine passende Ansprache hielt, an deren Schluß er den Pfarrer fragte:

1. Ob er ordentlich zum Pfarramt berufen und sich nicht nach einigerlei Weise eingedrungen?

2. Ob er nach der unveränderten Augsburger Konfession seine ihm vertraute Herde lehren und weiden wolle?

3. Ob er gute Ordnung zu erhalten, Pfarrer-, Prediger-, Schul- und Kirchengebäude in gutem Stand zu erhalten beflissen sein wolle?

kleinen Dorf nicht mehr als höchstens vier Älteste erscheinen, welches Tith. Dekanus denen Kirchenvätern einzubinden hat, weil sie sonst sehr unverschämt sind, wie leider oft geschehen. Rituale parochorum.

[1]) Aus Jaad noch 1827 bezeugt. Korr. 1914, S. 24.

[2]) Die ordentlichen Unkosten bei der Ordination sind praeter donaria a) singulis diaconis Imperialem dimidium, b) rectori et collegis 3 fl. c) organedo 30 den., d) depositori 25 den., pro symposio 1 fl., pro confessione et eucharistia 60 den., Superintendenti minimus Imperialis 1. Aus dem Rituale parochorum. Die Geldansätze nicht in allen Abschriften gleich.

was mit lautem Ja beantwortet wird.

Daraufhin trat die Altschaft ins Chor und gab Antwort auf die Fragen, ob sie den Pfarrer ehrlicher Weise erwählt und berufen, ob sie ihm gehorchen und nach Gottes Wort leben wollten, ob sie ihm bei Erhaltung guter Ordnung an die Hand gehen wollten. Dann betete der Präsentator über den vor ihm knieenden Pfarrer, der „Assistent" sprach den Segen über ihn, darauf der neue Pfarrer den Segen über die Gemeinde. Nun traten die beiden Kirchenväter vor, hoben den Pfarrer dreimal in die Höhe und riefen laut: „Dies ist unser neuer Herr Pfarrer", wobei jedesmal die Schulkinder, die inzwischen im Chor sich aufgestellt hatten, ein lautes „Vivat" brachten. Dann warf der neue Pfarrer Geld unter sie, das jeder zu erhaschen trachtete[1]).

Nun ging der Pfarrer an seine Stelle, die der Dechant ihm anwies. Dem Präsentator gebührte „ein harter Thaler oder auch mehr", dem Assistenten eine mündliche Danksagung. Auf dem Pfarrhof, wohin sie nun gingen, übergab der Dechant dem neuen Pfarrer alle Rechte, das Kirchenbuch (die Matrikeln), die Schlüssel zur Kirchenlade „mit dem Voto eines langen und vergnügten Lebens", worauf eine Mahlzeit gehalten wurde, „wozu die neue Pfarrerin ein mäßiges und nicht gar kostbares Konfekt durch gute Freundinnen besorgen läßt". Wenig später holte ihn die Gemeinde in seinen neuen Wohnort ab, und nun konnte die Arbeit beginnen[2]).

Vorerst fand die Aufnahme ins Kapitel statt. Im Hermannstädter Kapitel wurden dem neuen Kapitelsbruder oder den neuen Brüdern, denn man wartete gern bis mehrere aufzunehmen waren, die Kapitelsstatuten vorgelesen, der Dechant hielt eine kurze An-

[1]) Da das Geldauswerfen mit Lärm und Unordnung verbunden war, wurde später während der Schlußmusik an die Kinder, die um den Altar gingen, Geld ausgeteilt, eine kleine Münze, die der Pfarrer spendete.

[2]) Nach dem Rituale parochorum, das aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts stammt, aber jedenfalls vielfach ältere Sitte enthielt, die bis zur Gegenwart nachwirkt. Hier nach einer Abschrift in Reschners Collectan. B. in der Sammlung Schreiber im Sup.-Archiv. Das Rituale ist unter anderm in das Gedenkbuch in Kleinscheuren von Pfarrer Löpprich (Lebrecht) (1796 bis 1807) eingetragen worden. Eine lebendige Schilderung der Pfarrerwahl und was damit zusammenhängt in Großau 1808 in Dr. R. Schullers Arbeit a. a. O., S. 93. Ein Bild des Lehrer- und Pfarrerlebens auch in der Parodie J. C. Schullers auf Schillers Glocke: Das Lied vom Pfarrer. Hermannstadt, 1841.

sprache, dann knieten die Aufzunehmenden nieder und schwuren, die Statuten zu halten. Darauf wurde ihnen der Segen erteilt und der so wichtige Rang zugewiesen. An dem Mahl, das der neugewählte Dechant gab, nahmen die Neuaufgenommenen nicht teil.

Als Geistlicher einer rezipierten Kirche wurde der Pfarrer als adlige Person betrachtet, jede Gewalttat und persönliche Mißhandlung wurde mit einer Geldstrafe von 200 fl. bestraft[1]), von den Brücken- und Wegemauten war er frei. Die Pfarrersgründe waren steuerfrei, auf den Pfarrhof durfte, wie auf den Edelhof niemand mit gewaltsamer Hand eindringen, er war frei von Einquartierung. Der Knecht des Pfarrers war frei von den Soldaten, hat er zwei Knechte und braucht man einen unbedingt, so kann er entscheiden, welchen er geben will. Auch von allen andern öffentlichen Lasten ist der Pfarrer frei. In Privatangelegenheiten steht er unter dem bürgerlichen Gericht, aber in allen andern, wo es sich um Aufsicht über die Sittlichkeit, um Streitigkeiten und Ärgernisse handelt, sind die geistlichen Personen bis zum letzten Kantor mit Weib und Kind den unmittelbaren geistlichen Vorgesetzten Gehorsam schuldig und können von diesen bestraft werden. Bei der Verhandlung über die Verlassenschaft eines Pfarrers vor dem bürgerlichen Amt muß ein Beisitzer des Kapitels anwesend sein und die Teilungsurkunde unterschreiben[1]).

Als Beispiel einer Übereinkunft zwischen Pfarrer und Gemeinde wird die zwischen Pfarrer M. T. Josephi und Großprobstdorf vom 23. Juli 1813 mitgeteilt[2]).

I. Von Seiten der Gemeine tritt das Ehrsame Amth und Altschafft vor und verlanget im Nahmen der ganzen Gemeine von dem neu erwählten Herrn Pfarrer folgendes:

1. Wir hoffen, daß wir mit alle dem, was unser Herr Pfarrer uns lehren und aus Gottes Worth vortragen wird, zufrieden seyn werden, indem es der reinen Lehre Jesu entsprechen wird.

[1]) Chr. Heyser: Die Kirchenverfassung der A. K. Verwandten im Großfürstentum Siebenbürgen. Dargestellt und mit Urkunden belegt. Wien 1836. Es enthält im Anhang „alle gedruckten Verordnungen, welche auf die dermalige Kirchenverfassung der A. K. Verwandten in Siebenbürgen Bezug haben", und zwar die Allerhöchst begnehmigte Vorschrift samt den Instruktionen für die Konsistorien, die Visitat.-Ordnung und -Artikel, das Kandidations- und Wahlnormativ. Das Obige S. 85 ff.

[2]) Aus dem oben S. 665 Anm. 6 angeführten Groß-Propstdorfer Protokoll.

Antwort: Ich will mich bemühen, aus allen meinen Kräften, den Wunsch meiner Zuhörer hierinnen zu erfüllen.

2. Auch verlangen wir von unserm Herrn Pfarrer, daß er Kirchen- und Schulen besorgen, fleißig mit der Jugend Kinderlehre halten, Kranken und Gesunden mit Trost und Rath an die Hand gehen, wie auch sich selbst vorzüglich bestreben wird, daß sein Lebenswandel auch mit seiner Lehre übereinstimmen wird.

Antwort: Ich will alles suchen zu leisten, was ich nur thun kann und hoffe, daß Gott auch zu meinem Wollen das Vollbringen geben wird.

3. Unser neu erwählter Herr Pfarrer soll seinen Dienstknechten nicht erlauben, viel weniger befehlen, mit seinem Vieh hin und her in den Wäldern Schaden zu machen.

Antwort: Auch hierinnen will ich Ordnung zu halten mich befleißigen.

4. Wir verlangen, daß der neu erwählte Herr Pfarrer sich des Brennholzes aus derjenigen Waldung bedienen möge, aus welcher die Einwohner selbst zu holen pflegen.

Antwort: Ich will mir dies gefallen lassen.

5. Bisher wurde unserm Herrn Pfarrer ein Eichbaum zu Weinpfählen gegeben. Da wir aber selbst Mangel an dieser Gattung von Holz haben, so wünschen wir, daß unser Herr Pfarrer von diesem Gebrauch abstehen wolle.

Antwort: Ich gehe dieses Verlangen ein.

6. Letzt verlangt das Ehrsame Amth und Altschafft, ihr Herr Pfarrer solle sich in weltliche Angelegenheiten nicht mischen.

Antwort: Weß nicht meines Amthes ist, daran will ich nicht Antheil nehmen.

II. Von Seiten des neu erwählten Herrn Pfarrers wird verlanget:

1. Überhaupt bitte ich, meine Zuhörer möchten mich nicht nur gerne predigen lassen oder hören, sondern das Gepredigte auch befolgen uff.

Antwort: Wir wollens thun.

2. Ich bitte besonders auch um Hilf und Leistung der Altschafft und des Amthes, Ordnung in Kirch und Schulen einzuführen, wenn etwa noch hin und her Dornen oder Disteln sollten vorgefunden werden, und dann diese Ordnung zu halten mir beystehn.

Antwort: Das thun wir von Grund unsres Herzens.

3. Ich wünsche, daß meine Zuhörer mich bey den Rechten und Freyheiten meiner Vorfahren, besonders meines Herrn Schwiegervaters erhalten, als

a) das Klaffter-Brennholz durch die Jugend schlagen und mir nach Hause führen zu lassen.

Antwort: So wie es bisher geschehen, wird es auch künfftighin bleiben, aber aus der freyen Waldung.

b) Durch die männliche und weibliche Jugend die gewöhnlichen Feldarbeiten verrichten zu lassen.

Antwort: In die Erndte und im Weingarthen brechen, wird es dabei bleiben, aber wir bewilligen es nicht als Gesetz, wozu wir könnten gezwungen werden.

c) mir das nöthige Brennholz verabfolgen lassen.

Antwort: Aus der freyen Waldung soll es jederzeit geschehen, das unentbehrliche Brennholz nach Belieben hohlen zu lassen[1]).

d) Die Verähmung derer Pfarrers-Weingärthen besorgen helfen, damit sie nicht vernachläßigt werden und dem Pfarrer Schaaden zuwachsen möge.

Antwort: Wenn es Zeit dazu seyn wird, wollen wir unserm Herrn Pfarrer an ein Stükkel verbottene Waldung anweisen, die nöthigen Stäbel (Weinstecke) sich selbst fällen und nach Hauß führen zu lassen.

4. Die in Bonnesdorff vorräthigen Feldfrüchte oder Alles, waß überhaupt noch daselbst rückständig habe, herüber zu bringen, mir die erforderliche Vektur zu geben.

Antwort: Dieses soll geschehen.

5. Ich bitte, meine Zuhörer möchten mir das geackerte Pfarrers-Land auch pflügen lassen.

Antwort: Da das erstere geschehen ist, wollen wir das andere auch zu besorgen suchen.

[1]) Die Tatsachen scheinen Anlaß zu solchen Bestimmungen gegeben zu haben. In der Sitzung des Kisder Kapitels vom 1. November 1730 wird verhandelt die Klage gegen den Pfarrer von Stein: quod

1. circa advectationem graminis, tempore aestivali, ingens damnum pago inferat, modo huc modo illuc, ejus causa. etiam in loca acerrime vetita, mittendo nullumque pensi habendo, dummodo pabulum equis suis non deficiat.

2. in sternendis lignis, foco inservientibus et strue lignorum annuatim componendo, silvas utplurimum omnibus interdictas invadat, praeprimis locum quendam, quem ante triennium pagus omnibus voluerit vetitum, promiscue ab hoc tempore succidi curaverit, unde certissima silvarum desolatio metuenda est.

3. in elencho morali vel munere epanorthotico acrioribus, quam par sit, utatur invectivis. Cod. Pöldner[2], S. 539.

6. Ich verlange im Nothfalle für meine Pferde freye Weide.
Antwort: Wird abgeschlagen.

Endlich wird durch Tith. Dechanten dem neu erwählten Herrn Pfarrer der Auftrag gemacht, durch eigne Schuld die Pfarrers-Gebäude nicht zu verwahrlosen und zu vernachlässigen.

Amth und Ehrsame Altschafft setzen hinzu, dieses ist auch unser Wunsch, und waß unsre Schuldigkeit anbelanget, soll in Ansehung der Pfarrs-Gebäude unser Herr Pfarrer keinen Nachteil haben.

Auch verlangt noch die Ehrsame Altschafft und das Amth, das Erndte-Mahl soll ihr Herr Pfarrer in natura geben.

Der Herr Pfarrer erwiderte, daß er solches nach eingeführter Gewohnheit auf voriges Verlangen in natura jedesmal verabreichen wolle.

Der rechte Pfarrer begann die Arbeit mit Anlegung eines Verzeichnisses aller Familien im Dorf, wobei er nicht nur die Namen sondern auch den wirtschaftlichen und moralischen Zustand aufzeichnete, ein Anhaltspunkt für die geistliche Arbeit[1]). Am ersten Adventsonntag hatte er über die Visitation zu predigen, die Visitationsartikel, die sich auf die Zuhörer bezogen, vorzulesen und an ihnen den Zustand der Gemeinde zu prüfen. Am Gottesdienst durfte er aus eigener Machtvollkommenheit nichts ändern, ihn nicht vernachlässigen, an jedem neuen Jahr war eine Sammlung für arme Kirchen zu veranstalten, an den hohen Festtagen das Kirchenopfer, wobei alt und jung um den Altar ging. Viermal im Jahr war Abendmahlsfeier, am Sonntag Quadragesimae hatte er von der Kanzel die Leute aufzufordern, die Kinder zum Konfirmationsunterricht zu schicken. Wer nicht konfirmiert war, durfte nicht heiraten[2]). Ausgenommen drei oder vier Sonntage in der Ernte sollte der Pfarrer die Kinderlehre halten, in der Fastenzeit am Donnerstag eine Fastenpredigt. Zu Taufzeugen durften nur Konfirmierte zugelassen werden, ungetauft gestorbene Kinder dürfen, wenn die Eltern es wünschen, auf dem Friedhof begraben werden, doch ohne Glockengeläute. Vom hl. Abendmahl darf der Pfarrer niemanden ausschließen, es gehört die Zustimmung des Dechanten dazu. An der Spende und Absolutionsformel darf der Pfarrer nichts ändern, sich selbst nicht absolvieren und sich nicht das Abend-

[1]) Nach dem angeführten Rituale.

[2]) Sup.-Verordn. 29. März 1835. Vgl. A. Bergleiter, Index S. 9.

mahl geben. Das Beichtgeheimnis ist streng zu wahren. Wer nicht beichtet, den Katechismus nicht kennt, unverbesserlich ist, den Gottesdienst versäumt, soll das Abendmahl nicht erhalten.

Der Trauung geht die Verlobung voran, die vor dem Pfarrer stattfindet. Das Heiratsalter war um diese Zeit auf dem Land mit 18 Jahren für den Burschen, in der Stadt mit 16, mit 14 für das Mädchen festgesetzt, die Proklamation Vorbedingung[1]). Junge Leute, die sich vergangen hatten, unterlagen harter Kirchenbuße.

Die Kirchenbuße spielte überhaupt noch eine große Rolle, kaum ein sittliches Vergehn, das ihr nicht unterlag, bald waren es Geldstrafen, bald der Block, selbst Körperstrafen und Verweigerung des ehrlichen Begräbnisses. Auf Zucht und Ordnung in der Gemeinde hatte der Pfarrer überhaupt zu achten, über die Bruderschaft und Nachbarschaften, daß sie die „Artikel" hielten. Nicht nur die Kirchenväter wählte er sich selbst, auch der Hann wurde auf dem Pfarrhof gewählt, der Pfarrer kandidierte und hatte sieben Stimmen, was allerdings 1805 aufhörte. Noch stand in voller Blüte die Kirche als Polizei und der Pfarrer hatte die noch von keiner Seite beanstandete Aufgabe, durch Strafen die sittlichen Lebensordnungen aufrecht zu halten.

Um die Schule kümmerte sich der damalige Pfarrer wenig, aber um so mehr um seine Wirtschaft. Wohl fiel ihm, wie die Leute meinten, der Zehnte ohne Arbeit in den Schoß, aber an die vielen Ärgernisse, die damit verbunden waren, dachten sie nicht. Wie schwer war es, großen und kleinen Betrug hintanzuhalten, die Zumutungen der „Dezimatoren", die die Fiskalquarte einhoben, abzuwehren, den Zehnten zu verwerten. Alljährlich nach der Ernte war das Zehntmahl zu geben[2]). Wohl war bestimmt, was das Dorf zu fordern hatte, aber es war doch nicht immer leicht, den Ansprüchen zu genügen, obwohl die Sitte dabei das entscheidende Wort sprach. Wenn die Altschaft auf dem Pfarrhof in der großen Küche das Mahl erhielt und Pfarrer und Pfarrerin dabei warme und herzliche Worte redeten, so knüpfte die Stunde auch einen Zusammenhang mit den Herzen der Dorfsleute. Den ganzen Winter

[1]) Ebenda, S. 51.

[2]) Eine lebendige Schilderung aus Kleinschelk aus dem dortigen Pfarrarchiv in den Kirchl. Bl. 1914, S. 610ff. Die Verzehntungsgebühren in Talmesch aus dem Jahr 1752, mitgeteilt von Piringer im Korr.-Bl. 1906, S. 120.

hindurch klang der Dreschflegel aus der Pfarrerscheune. Sekler Drescher kamen am bestimmten Tag ins Dorf, in der Regel immer die gleichen, auch der Nachwuchs aus demselben Ort. Ein alter Mann, ihr Führer, schloß mit den Einzelleuten ab, die Bedingungen waren auch herkömmlich; er hielt auf Ordnung und schlichtete Streitigkeiten. Im Hof tummelte sich im Winter das Vieh, das in den Ställen nicht Platz hatte und suchte die karge Sonne oder unter den hohen Strohbarren etwas Wärme. Auch der Dorfstier, vielfach der Dorfhengst mußten im Winter vom Pfarrer gefüttert werden. Kam das Frühjahr, so richteten sich die ersten Gedanken auf den Garten und dessen Anbau. Es war der Stolz der Pfarrerin, wenn das Gemüse im Garten gedieh, das gleich beim Eingang stand, der Stolz des Pfarrers das Wachsen und Tragen der Bäume, die er pflanzte und der Bienenstöcke, die er besorgte. Neue Obstsorten zu bekommen war seine Freude und wenn er dann die „Schweidnitzer Birne" (im Volksmund zur Schweinsbirne geworden) oder gar St. Germain (Schänzelmänzel) den Kapitelsbrüdern aufwartete, erntete er Lob und Anerkennung. Noch schnitt sich die Pfarrerin aus dem Blumengarten, in dem vor allem die Nelke, die Reseda und die Königin der Blumen, die duftende Provinzrose blühte, allsonntäglich den Strauß für die Kirche, trug auch noch den städtischen niedern Frauenborten, doch nicht mehr die sächsische Kleidung, sondern die deutsche. Besondere Pflege und Beachtung fand das kleine Gärtchen, das an die alten Mauern der Kirche sich anschloß, bisweilen selbst ganz von Mauern umschlossen war, wo zwar der viele Schatten nicht den Blumen, aber der Ruhe der Bewohner im Sommer günstig war. Ans Ende des langen Weges aber setzte der Pfarrer den Denkstein mit der Inschrift: Piis Manibus Antecessorum, zur Erinnerung an die, die vor ihm waren, eine Mahnung an jene, die nach ihm kamen, daß sie alle miteinander Arbeiter im gemeinsamen Weinberg seien, an denen das Wort des Evangeliums sich erfüllte: „Dieser säet, der Andre schneidet. Andre haben gearbeitet und ihr seid in ihre Arbeit gekommen."

Der Pfarrhof war in seinem Äußern ein Abbild des Bauernhauses, nur größer, weiter, umfangreicher. Der größte Raum die Küche, dann zwei bis drei Zimmer, eins davon die „Studierstube": Dort standen die großen Pfeifen, die der Pfarrer von der Universität mitgebracht hatte, dort der Stock, mit dem er ausging, oft mit silbernem Knopf, dort hing das Gewehr, das er häufig be-

nützte. Denn auch für die Jagd blieb Zeit. Selten kam eine „Kurrende“ ins Dorf, die der Kantor oder der Zigeuner aus dem Nachbarort brachte, auch die Führung der Matrikeln war leichter geworden, seit das Oberkonsistorium 1837 neue Vorlagen hinausgegeben und eingehende Weisungen über die Eintragungen erlassen hatte. Jetzt fielen die Bemerkungen weg, die der Pfarrer früher bei einzelnen hatte einschreiben können und die oft bezeichnende Züge zum Lebensbild der Dorfbewohner, zur Geschichte des Dorfes gegeben hatten. Es blieb Zeit auch zu Fahrten in die Stadt, wo er nur im Amtskleid sich zeigen durfte, die viel Zeit in Anspruch nahmen. Mehr als acht Tage, immerhin lange, durfte der Pfarrer ohne Erlaubnis des Dechanten nicht ausbleiben. Verreiste er mit der Frau, so wurde die Kirchenlade mit den Wertsachen und den Matrikeln zum Kirchenvater getragen, denn noch war Einbruch und Diebstahl auf den Pfarrhöfen nicht selten. Leichter war es, Besuch auf dem Pfarrhof zu empfangen, der, was der Tag brauchte, im Überfluß hatte; den frischen Honig holte der Pfarrer aus dem Bienenstand, den er eigen pflegte, neben dem Bienenzehnten, der ihm zustand, und die Gastlichkeit des Pfarrhofs war allbekannt und gern gewährt. Waren Kinder da, dann brachten sie die Kameraden aus der Schule für die Ferien mit und das erwachsene junge Volk vergnügte sich am Gesellschaftsspiel, an Gesang und Tanz und froher Unterhaltung[1]).

Die Hauptsache aber war, der Pfarrer und die „tugendsame Frau Mutter“[2]) waren mit den Leuten verwachsen, sie nahmen sich ihrer an und suchten ihnen den rechten Weg auf Erden und zum Himmel zu weisen. Die Schilderung des Pfarrers aus Dichtung und Wahrheit paßt auf die damaligen Pfarrer hier: „Er ist Vater, Hausherr, Landmann und so vollkommen ein Glied der Gemeinde. Auf diesem reinen schönen irdischen Grunde ruht sein

[1]) Interessante Züge auch aus dem Pfarrersleben in A. Wellmann: Reisebriefe aus dem Land der Sachsen in Sieb. Kronstadt 1843. Dazu: Ein sächs. Pfarrhof im Sieb.-Deutschen Wochenblatt 1869, S. 734ff. Vgl. zum Ganzen Sachsengeschichte 3, 59ff.

[2]) Die Benennung tugendsam ist mittelalterlich, früher allgemeiner bei uns, dann für die Pfarrerin ausschließlich gebraucht. In der Hermannstädter Stadthannenrechnung von 1503 heißt es: Item der toganſam frawen der Kwnigsrichterin hab ych gegeben... Quellen zur Gesch. Siebenbürgens. I. Hermannstadt 1880. S. 363. Ebenso schon 1470: Die Witwe des Königsrichters Petrus Gräf von Rothberg: virtuosa domina. Ver.-Arch. 10, 216.

höherer Beruf; ihm ist übergeben, die Menschen ins Leben zu führen, für ihre geistige Erziehung zu sorgen, sie bei allen Hauptepochen ihres Daseins zu segnen, sie zu belehren, zu kräftigen, zu trösten, und wenn der Trost für die Gegenwart nicht ausreicht, die Hoffnung einer glücklicheren Zukunft heranzurufen und zu verbürgen". Stark genug, die rein menschlichen Gesinnungen stets hoch zu halten und dadurch über seine Hörer erhaben, von denen Reinheit und Festigkeit weniger zu erwarten war, heitern Sinns in gleichmäßiger Tätigkeit das Gute zu wirken ohne Unterlaß bereit, doch im engen Kreis behaglich des Daseins froh, gutmütig, versöhnlich, von freundlicher Nachgiebigkeit und lächelnder Duldung eigner und fremder Fehler — es war ein Dasein, das die glücklich und zufrieden sein ließ, die darin lebten. Darum wurde der Sohn gern wieder Pfarrer und die Tochter war bereit, den zukünftigen Pfarrer zu heiraten. Um auf unwegsamer Straße in die ferne Stadt zum Ballabend die Tochter zu führen, scheute die Pfarrerin sich nicht zu reiten, und bisweilen blieb dem Mädchen nichts andres übrig als es nachzumachen.

Der Pfarrer war ausgesprochener Rationalist, die Tugend das Ziel des Lebens, moralisch sollte der Mensch sein, seine Pflicht erfüllen, dem Nebenmenschen helfen und dann Gott vertrauen. Das Religiöse trat im Gemütsleben zutage, das gerade auf dem Pfarrhof in reicher Fülle quoll, im Familienleben, in der Freundschaft, im Briefverkehr, im stillen Naturgenuß. Eine merkwürdige Blume, die nur eine Nacht blühte, rührte schon 1779 eine ganze Gesellschaft, die Brukenthal nach Freck eingeladen hatte „durch die Ähnlichkeit und durch das Gemeinschaftliche der Umstände in Absicht auf die Hinfälligkeit des menschlichen Lebens"[1]). Vernunft, Wahrheit und Tugend sollten die Leitsterne des Lebens sein[2]). Tellers Predigten, die schon 1786 hier gerühmt wurden: es gäbe Besseres und Gründlicheres nicht[3]), waren besonders beliebt, auch andre zeitgenössische Predigten gehörten zum eisernen Bestand der Pfarrbibliotheken.

Aber auch jetzt hielt sich die sächsische Geistlichkeit im ganzen fern von den Auswüchsen des Rationalismus. Die Predigten jener Zeit spiegeln die Geistesrichtung wieder. Zwei Vertreter dieser Rich-

[1]) Ver.-Arch. 22, 424.

[2]) Ebenda (1780), S. 522, 523.

[3]) Ebenda, S. 505.

tung, allerdings bedeutende, Filtsch und Arz legen davon Zeugnis ab. Die Predigten beider, Filtsch 1791 bis 1797 Pfarrer in Heltau, 1797 bis 1805 in Urwegen, dann 1805 bis 1835 Stadtpfarrer in Hermannstadt, Arz, Pfarrer in Urwegen 1805 bis 1808, von 1808 an Pfarrer in Großau († 1849), sind Abhandlungen, mit Untersuchung, Beweisführung und Anwendung. Das Ziel ist Belehrung über das Wesen der christlichen Religion, Anweisung auf den sichern Weg der Tugend und damit der Glückseligkeit. Den Verstand aufzuklären, das war ja überhaupt das Ideal der Zeit, denn — so meinte man — wo die Erkenntnis vorhanden sei, dort sei die Seele stark genug, die Leidenschaften zu bemeistern und das Gute und Schöne im Leben zu erstreben. Wie jede Zeit ihr Ideal in den Heiland hineinlegte, so auch diese. Seine Absicht sollte gewesen sein, „Aufklärung in den wichtigsten Angelegenheiten eines menschlichen Geistes und dadurch allgemeine Glückseligkeit in Zeit und Ewigkeit zu bewirken". Durch die Erkenntnis soll im Menschen der Wille zu einem tugendhaften Leben geweckt werden, so geben die Predigten ausgiebig Pflichten- und Tugendlehre. Dabei steht der Gottesglaube unter dem Ewigkeitsglauben, der ein Fortleben des Geistes als sicher ansieht, zu dem das Erdenleben vorbereitet. Beispiele aus der Natur, aus der Geschichte und dem Leben dienten zur Erläuterung[1]). Jesus hat durch sein unschuldiges und tatenreiches Leben das höchste Beispiel der Tugend gegeben, er hat Werke, die weit über die Kräfte der Natur sind, verrichtet, er hat zur Beseligung der Menschen den schmerzhaften Tod ausgestanden, er hat die Riegel des Grabes zerbrochen und als Sieger über den Tod seinen Triumphzug in den Himmel gehalten. Am Exaudisonntag 1825 predigte Filtsch über Joh. 15, 26 bis 16, 4 (Wenn aber der Tröster kommen wird): Der Christ kann aus den seligen Wirkungen des Christentums an seiner Seele auf die Wahrheit und Göttlichkeit der Lehre Jesu den sichern Schluß machen, und die Betrachtung gibt Antwort auf die Frage: Welches sind die guten Wirkungen der Religion Jesu? 1. Ruhe des Gewissens, jenes angenehme Gefühl des Friedens mit Gott, 2. daß Gott unser Herz ändern, bessere Gesinnungen einflößen und Stärke zu allem Guten mitteilen werde, 3. ein standhafter Mut im Leiden und Sterben.

[1]) G. A. Schuller: J. Filtsch, a. a. O. S. 38. Im Bulkescher Kap.-Arch. ist eine reichhaltige Sammlung von Predigten aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts.

Es ist grade heute nicht ohne Interesse zu sehen, wie das Christentum damals sich mit dem Krieg auseinandersetzte. Filtsch predigte 1808: daß unser Glaube an Gottes Weltregierung mit der Zulassung der Kriege gar wohl bestehen kann. Der scheinbare Widerspruch verschwindet, wenn wir die Gründe aufstellen, daß Gott noch immer die Welt regiert, die moralische Unordnung in der Welt rührt nicht von Gott, sondern von den Menschen her, Gott lenkt aber strafbare Unordnungen der Menschen zum Besten des Ganzen. Zur ernsten Beruhigung dient, daß auch Kriege unter der weisen und guten Leitung Gottes wohltätige Folgen hervorbringen und wenn auch Unschuldige leiden, so ist der Tugendhafte dabei nicht trostlos. Endlich gewähren die Kriege den Vorteil, daß sie dem Menschen zur Warnung dienen[1]).

Ähnliche Wege gehen die Predigten von M. Arz, ebenso die der Zeitgenossen. Bei der Präsentation von Arz in Großau führte der präsentierende Amtsbruder aus: Der Pfarrer soll eine klare Erkenntnis der Religion und Tugend haben, von der Liebe zur Tugend durchdrungen sein und das Verständnis dafür in seinen Gläubigen erwecken und vermehren. Das hat Arz in seinen Predigten getan, wie die Themen beweisen: die Pflicht christlicher Nüchternheit besonders von seiten der schädlichen Folgen der Völlerei und Trunksucht, oder eine andre: die Pflicht eines Christenmenschen, andere zur Beobachtung der gesetzlichen Ordnung zu ermahnen. Eine Fastenpredigt aus dem Jahr 1805 handelt über pflichtmäßige Freimütigkeit, eine andre über den pflichtmäßigen Gebrauch des Wissens, eine dritte: die äußern Umstände dürfen uns wohl raten, niemals aber sollen sie uns beherrschen[2]). Ganz so auch andre. Der als Stadtpfarrer in Mediasch 1852 verstorbene S. G. Brandsch predigte als Pfarrer in Tobsdorf 1820 am Pfingsttag über die Einmütigkeit als den Grund alles Schönen, Großen und Guten unter den Menschen und am 20. Sonntag nach Trinitatis im Anschluß an Eph. 5, 15 bis 21 „eine absonderliche Ermahnung an die Weintrinker", wo die Schilderung der Trunkenheit an die Verse aus dem 14. Jahrhundert erinnert, die einst die Mediascher Kapitelsbrüder vom Trunk abhalten sollten[3]). Gegenüber den

[1]) Eine Sammlung von Predigten von Filtsch aus den Jahren 1784 bis 1825 im B. Brukenthalischen Museum in Hermannstadt.

[2]) Eine reiche Sammlung seiner Predigten im Besitz von G. Arz, Pfarrer in Großau († 1916).

[3]) Oben I, S. 110.

Mitteln, dem Vogelfraß zu wehren, zum Beispiel ein Messer im Mund zu halten während des Säens, um nicht zu reden, meint er in einer Predigt über den Aberglauben, man solle die Vögel fressen lassen, die Gesamtheit solle den Schaden tragen. Daneben enthält die Neujahrspredigt von 1820 auch andre Töne, im Anschluß an Gal. 3, 23 bis 29: Herr stärke uns den Glauben, der Glaube ist Gerechtigkeit, Freiheit, Gotteskindschaft. Dabei: bist du mit Gott uneins, so bist du es auch mit Christo, denn Christi Geist und Christi Sinn ist der wahre Glaube. Wer Christi Geist nicht hat, wer Christi Sinnesart sich nicht zu eigen machen will, der ist ein Ungläubiger[1]). Diese Predigtart ist bis tief ins 19. Jahrhundert die herrschende geblieben. Ein Sohn vom obigen Pfarrer Arz, der 1841 bis 1849 Pfarrer in Bulkesch war, Karl Arz, predigte 1846 am 1. Epiphaniassonntag über das Thema: Worin besteht unser vernünftiger Gottesdienst?, 1848 (am 3. Epiphaniassonntag): Welche Regeln haben wir zu beobachten bei der Beurteilung der verschiedenen Stände? (Quinquagesimae): Die Pflicht vor unnötigen Leiden den Nächsten zu bewahren (1848), am Ostertag 1844: Die Osterfreude des Christen in ihren segensreichen Folgen, am 4. Trinitatissonntag 1845: Es ist nötig, gewissen sittlichen Vorschriften eine vernünftige Beschränkung hinzuzufügen[2]).

Sicher ist, daß grade diese nüchterne Art zu predigen, die Belehrung, wie ein Christ zu leben habe, dem Bedürfnis des Volks entsprach. Die ernste ruhige Lebensauffassung des Sachsen, durch die jahrhundertlangen schweren Lebenserfahrungen hervorgerufen und vertieft, wurde nun in die evangelische Form umgegossen, das Volksbild mit diesem Zug endgültig geschaffen, der den Sachsen von heut kennzeichnet: nüchtern, mit dem Leben rechnend, ruhig auch Schweres tragend und nicht verzagend, mit lehrhaften Neigungen, tiefste Fragen im stillen am liebsten mit sich selbst ausmachend.

Die ganze Zeit hindurch arbeitete die Kirche, die äußere Ordnung zu festigen und innern Fortschritt zu fördern: die täglichen geistlichen Amtshandlungen sollten in ein Protokoll eingetragen werden (1818 und 1820), in jeder Gemeinde sollte für die Armen gesorgt werden (1785, 1822), in jedem Ort soll eine

[1]) Eine Sammlung seiner Predigten im Besitz des Pfarrers G. Brandsch in Kleinscheuern.

[2]) Wie oben Anm. 2.

Baumschule angelegt und die Jugend im Obstbau unterrichtet werden (1834), den Schulkindern wird das Fluchen verboten (1816), das Betteln soll nicht gestattet werden (1785, 1819), 1809 empfahl der Bischof ernst das Studium der Bibel, den Bruderschaften wurde 1804 das „ärgerliche Singen beim Hahnenschießen" verboten, 1805 die Hochzeiten auf drei Tage beschränkt. Schon 1802 nahm sich die Kirche der Impfung der Kinder an und noch 1834 wurde angeordnet, zeitweise von der Kanzel das Volk darüber zu belehren. Wie die Kirchenrechnungen zu führen und zu legen seien, beschäftigte die verschiedenen Behörden fortwährend, und genaue Anweisungen suchten die Angelegenheit zu ordnen (1807, 1816, 1837). Ein großer Fortschritt war, daß schon mit Schaffung der Konsistorialverfassung eine Landeskirchenkasse geschaffen worden war, zu der die Kapitel einen Beitrag gaben[1]), später, nicht nachweisbar seit wann, wurde jede Gemeinde verpflichtet, 2 fl. aus der Kirchenkasse beizutragen, was 1809 in 1% vom Jahreseinkommen umgewandelt wurde und 1812 in eine 2%ige Gebühr[2]). So schieden sich auch in der Dorfgemeinde allmählich die kirchliche und politische Gemeinde, wenn die letztere auch fortwährend zugleich Lasten der ersten trug. Im Jahr 1820 wurde zu jeder Präsentation ein Beitrag von 50 fl. aus der Gemeindekasse gestattet[3]).

Alt war die Sitte der Leichenmähler. Da sie frühe schon ausarteten, führte weltliche und geistliche Obrigkeit einen dauernden und erfolglosen Kampf gegen sie. Schon in der Josefinischen Zeit waren sie verboten worden, später wurden sie, da das Verbot nichts genützt hatte, vom Gubernium eingeschränkt (1803), sie sind auch heute nicht ganz überwunden.

Um den Kirchengesang einheitlich zu gestalten, ordnete der Bischof 1823 an, es müsse jeder Organist die Caudellasche Tabulatur sich anschaffen, 1829, es sollten überall vier Knaben im Singen unterrichtet werden, 1830, statt der lateinischen Gesänge solle deutsch in den Kirchen gesungen werden.

Eine schwere Erschütterung erlebte auch die Kirche, als der Staatsbankerott von 1810 das gesamte Wirtschaftsleben aus allen Fugen brachte, und die kirchlichen Fonds und Stiftungen fast ihr

[1]) S. oben S. 174.

[2]) O. P. Z. 462: 1812. ½% davon für die Domestikalkonsistorien.

[3]) Aus dem Jahr 1808 hat E. Thullner in den Kirchl. Blättern 1912, S. 27 interessante zeitgenössische Aufzeichnungen veröffentlicht über: Beerdigung, Wahl, Übersiedlung, Amtseinführung und Antrittspredigt eines Pfarrers.

gesamtes Geld verloren. Als dann 1817 eine große Hungersnot Siebenbürgen heimsuchte, forderte Bischof Neugeboren die Kirchen in den einzelnen Gemeinden auf, alles zu tun, um die Armen zu unterstützen[1]).

In diesen stillen Jahren hatte die sächsische Nation als politische Gesamtheit das Gefühl der Zusammengehörigkeit verloren, die Stühle standen selbstherrlich neben, mehr noch über dem Ganzen und das gleiche Bild wiederholte sich in der Kirche, wo die Kapitel sich über die Kirche setzten. Es ist die Zeit der allgemeinen Kapitelsherrlichkeit.

Es ist schwer zu entscheiden, bei welchem das Selbstbewußtsein und die Selbstzufriedenheit größer war, beim Hermannstädter, dem Burzenländer oder dem „Generalkapitel". Der widerwärtigen Streitigkeiten der beiden ersten mit dem Bischof ist oben schon gedacht worden.

Im Hermannstädter Kapitel galt noch ein Teil der Satzungen des Thomas Armenus, der ein Sendbote Grans in der Mitte des 15. Jahrhunderts im Kapitel Ordnung gemacht hatte[2]). Die Kapitelsbrüder sollten sich am Sonntag vor Gastmählern hüten, weil sie den heiligen Dienst hinderten, nicht Wucher treiben, dem Dechanten nicht ungehorsam sein und dergleichen mehr. Strenge hielt das Kapitel auf seine Rechte, streng auf alle Rangunterschiede in seiner Mitte. Es war fest bestimmt, wer am Halbkreistisch der Kapitelsstube sitzen durfte, wer nur auf einem Stuhl, der nicht am Tisch stand. Die Frage „nach dem Rang" beschäftigte auch den einzelnen sehr, hing doch davon vielfach seine „Promotion" ab. Noch benützte der Hermannstädter Stadtpfarrer an hohen Feiertagen die altkatholischen Meßgewänder, er gehörte von Amts wegen zu den Senioren, die am halbrunden Tisch saßen und bei der Wahl zum Dechanten nicht übergangen werden durften. Wurde der Komes begraben, so gehörte das Pferd mit der schwarzseidenen Decke, das den geharnischten Reiter trug, dem Stadtpfarrer. Es wurde später mit 40 Gulden abgelöst. Als im Jahr 1849 der Defensor matrimonii aufhörte, hörte auch die Vorlage der im Eheprozeß Geschiedenen vor das bischöfliche Ehegericht auf. Der Dechant hatte das Recht, von dem dreimaligen Aufgebot zu dispensieren.

[1]) Sämtliche Akten im Sup.-Arch. und Oberkonsist.-Arch. Vgl. Bergleiter Index.

[2]) S. Band I, S. 65 f.

Noch immer galten die beiden Kapitel Schenk und Leschkirch, trotz gewisser Kapitularrechte, die ihnen zustanden, als „Surrogatie", als „Adhaerentes", deren Dechanten nur Stellvertreter des Hermannstädter Dechanten waren und von diesem vielfach abhingen. Nicht mit Unrecht konnte darum der Dechant Filtsch 1817 sich Decanus trium capitulorum nennen, was aber Schenk und Leschkirch so übel vermerkten, daß sie zu der Kapitelsversammlung, zu der sie in dieser Form eingeladen worden waren, nicht erschienen. Das Hermannstädter Kapitel sah darin unberechtigte Trennungsgelüste, klagte bei der Synode und ersuchte sie, die Kapitel zum Gehorsam zu bringen. Die beiden Kapitel aber beschwerten sich über die Behandlung durch Hermannstadt, es sei drückend für sie, dort die Dekanatswürde niederlegen zu müssen und dann die Ernennung entgegenzunehmen, sie wollten würdiger behandelt werden. Die Synode tadelte das eigenmächtige Benehmen der Kapitel, die verpflichtet gewesen wären, die Vermittlung der Synode in Anspruch zu nehmen. Sie sprach aus, daß die alte Verbindung aufrecht zu halten sei und die Kapitel hätten sofort den in jener Sitzung gewählten Dechanten anzuerkennen[1]). Den Streit und Gegensatz suchte eine Vereinbarung von 1835 beizulegen[2]), nach der gleichlautend für beide Kapitel Schenk und Leschkirch sich als „integrierender Bestandteil" des Hermannstädter Kapitels betrachteten, den Dechanten des Hermannstädter Kapitels wie bisher mitwählten, worauf dieser den Leschkircher und Schenker Dechanten ernannte. Er sollte dabei auf den Rücksicht nehmen, den diese Kapitel ihm vorschlugen. Die Verpflichtung diesen zu ernennen, lehnte das Hermannstädter Kapitel ab. Die in den letzten zwei Jahren erwählten Pfarrer — der Dechantenwechsel fand alle zwei Jahre statt — stellten sich, doch nur nach der ersten Wahl, bei dieser Gelegenheit dem Hermannstädter Dechanten vor und wurden in das Kapitel aufgenommen. Die bis dahin übliche Benediktion und Konfirmation durch den Hermannstädter Dechanten entfiel hinfort. Das Hermannstädter Kapitel blieb Appellationsinstanz in Eheprozessen mit dem Anspruch auf $^2/_3$ der Gerichtsgebühren. Auf Strafgelder in Kriminal- und Disziplinarfällen hatte das Hermannstädter Kapitel keinen Anspruch. Doch sollte

[1]) Syn. 1817.

[2]) Orig. im Hermannstädter Kap.-Arch. Nr. 1605 u. 1606 vom 6. Oktober 1835. Vgl. auch Nr. 1601 u. 1611. Schenk hatte schon 1833 eine Vereinbarung geschlossen, von der es aber 1834 zurücktrat.

zahlen das Leschkircher Kapitel 7 fl. 36¼ kr., das Schenker 8 fl. 2 kr. als Census cathedraticus, das Stipendium collegarum Leschkirch 2 fl. 44 kr., Schenk 5 fl. 28 kr., das Charitativum Leschkirch 2 fl. 23¾ kr., Schenk 5 fl. 56 kr., dem Kapitelsdiener Leschkirch 1 fl., Schenk 1 fl. 40 kr. Mit andern Worten, es blieb die alte Unterordnung im großen und ganzen unverändert, so daß es nicht überrascht, wenn 1841 von Schenk neuerdings der Versuch gemacht wurde, die Rechte des Kapitels besonders in Eheprozessen zu erweitern, wobei sich auch der Schenker Stuhl des Kapitels annahm und unter den Gründen für eine freiere Stellung nicht nur die Billigkeit, sondern auch die Rechtsgleichheit unter den Sachsen aufgerufen wurde, der diese mindere Rechtsstellung von Leschkirch und Schenk widerspräche[1]).

Doch blieb der Erfolg aus und Schenk kündigte endgültig 1850 den Zusammenhang mit Hermannstadt[2]).

Dem Hermannstädter Kapitel gab das „Barzenser" an eigner Wertschätzung nichts nach. Es nahm für sich das Recht in Anspruch, zu den erledigten Pfarreien ohne Mithilfe der Weltlichen zu kandidieren. Nach Einrichtung der Konsistorien ging das Recht an das Domestikalkonsistorium über. Auch schied es die Ehen endgültig, und nur über Appellation wurden sie dem Bischof vorgelegt, seit 1816 aber mußten alle Ehescheidungen erst vom bischöflichen Ehegericht bestätigt werden. Nach fortwährenden Reibereien wollte das Kapitel (18. Oktober 1848) sich hierin nicht mehr fügen und von alten Gelüsten und den neuen Freiheitsgedanken getrieben, erklärte das Hermannstädter Kapitel am 29. November 1848 das gleiche. Auf die abmahnende Zuschrift des Bischofs (23. Dezember 1848) wollten sie die Revision der Eheprozesse zulassen, aber ein Jahr später (27. Oktober 1849) „rissen beide sich los"[3]). Unter der Gerichtsbarkeit und Aufsicht des Burzenländer Kapitels standen auch die Pfarrer der evangelischen magyarischen Gemeinden, die der Stadt untertänig waren, die sogenannten Csangogemeinden, deren Pfarrer 1848 als gleichberechtigte Brüder ins Kapitel aufgenommen wurden. Eine hervorragende Stellung nahm naturgemäß der Stadtpfarrer von Kronstadt ein. Ohne Rücksicht auf ehemaligen Rang gehörte er zu den Senioren und war

[1]) Herm. Kapit.-Arch. Nr. 1602: 1841.

[2]) Sup.-Arch.

[3]) Sup.-Arch.

von Amts wegen Orator capituli Barcensis. Der Dechant nahm das Recht in Anspruch, mit sechs Pferden zu fahren. Nach Ablauf der Dekanatszeit verehrte das Kapitel ihm einen silbernen Löffel. Als 1780 endgültig überall die Konsistorien eingerichtet werden sollten, erklärte das Kronstädter Domestikalkonsistorium, „es halte sich auch auf die Zukunft vor allen bedenklichen Auslegungen gesichert", da eine Klausel laute, „daß die besondern Verfassungen jedes Bezirks niemals gekränkt werden sollten", und nahm die Durchführung der neuen Aufgaben sehr lau auf, ja stellte 1782 bis 1806 seine Wirksamkeit vollständig ein. Die Ursache war, daß das Kapitel von seinen Rechten keines aufgeben wollte. Erst 1806 wurde die neue Ordnung endlich durchgeführt.

Einen schweren Stand hatte das Burzenland in der Frage des Zehntens. Durch den ungerechten Spruch des Produktionalforums hatte das Kapitel 1770 drei Quarten des Zehntens[1]) verloren, die der Fiskus für sich nahm. Vergebens versuchten die Schwergetroffenen ihr Recht zur Geltung zu bringen. Der Fiskus ließ alle Winkelzüge des ungarischen Prozeßrechtes spielen und als, erst 1819, das Produktionalforum wieder zusammentrat, verweigerte der Fiskus die Vorlage der Akten, die er trotz aller gerichtlichen Anweisungen auch 1823 und 1824 nicht herausgab. Durch Dazwischentreten des Kaisers gelang es 1829 endlich die gesuchten Akten im Archiv der Hofkammer zu finden, aber trotz aller Befehle (1835) erhielt das Kapitel bis 1850 weder die notwendigen Akten noch die Möglichkeit, den Prozeß wieder zu beginnen.

Die Zeit hat den Prozeß begraben, das Unrecht ist geblieben.

Aber auch mit der einen Quarte konnten die Geistlichen der stattlichen Gemeinden sich das Leben behaglich gestalten. Und sie taten es mehr als für die Gemeinden gut war. Hier standen „die Priester" (die Prediger, das ist die Hilfsgeistlichen) in besonders großem Ansehn, sie besorgten sämtliche Kasualien, was übrigens allgemein war, der Pfarrer hatte bald nur die Sonntagspredigt und rückte der Gemeinde immer weiter. Besser als sonst im Land waren im Burzenland die Schulen, an denen die Lehrer lebenslänglich angestellt waren und tüchtige Notäre, die sonst vielfach fehlten, halfen treulich, den Fortschritt zu fördern.

Das Mediascher Kapitel war stolz darauf, in seiner Mitte den Generaldechanten und den Bischof zu haben. Es hatte sich,

[1]) Das Nähere bei Teutsch, Zehntrecht, S. 86.

ohne rechtliche Grundlage, den Titel Generalkapitel beigelegt, seine Vertreter saßen in der Synode neben dem Bischof. Im übrigen wurde dieser bisweilen lästig empfunden. Er stand über dem Generaldechanten als Bischof, unter ihm als Birthälmer Pfarrer[1]). Dadurch, daß Birthälm Bischofssitz war, hatte das Kapitel den Nachteil, daß diese gute Pfarre oft mit „Fremden" besetzt wurde, die im Kapitel als Eindringlinge empfunden wurden. In diesen Pfarren des „Weinlandes" bildete der Wein auch die Hauptquelle des Wohlstandes für den Pfarrer. In Birthälm trugen die Weinberge in guten Jahren 25.000 Eimer Wein, in Mediasch über 22.000, in Meschen und Reichesdorf über 12.000. Da fiel der Zehnte, wenn der Pfarrer auch nur drei Quarten bezog, ins Gewicht, besonders wenn der Wein die Güte des „Elfers" oder gar des „Vierunddreißigers" erreichte. Der Reichesdorfer Pfarrer schickte dem Arzt in Mediasch einmal 12 Faß Wein als Jahreshonorar, um sich für den neuen „Herbst" im Keller Platz zu machen.

Während in Kronstadt die Geistlichen das Domestikalkonsistorium lahmlegten und hintertrieben, taten das gleiche in Bistritz die Weltlichen. Dort fürchteten jene, hier diese für ihren Einfluß. Sie wollten in Bistritz von ihrem „Patronat" nicht lassen und erst den vereinigten Bemühungen des Bischofs Neugeboren und des Komes Tartler gelang es 1820, auf Grund einer Gubernialentscheidung, das Domestikalkonsistorium einzusetzen. Daneben behielt Magistrat und Kommunität noch einen großen Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten. G. Budaker ist 1853 noch von der Kommunität zum Gymnasialdirektor gewählt worden.

Ein Vorzug für die pfarramtliche Tätigkeit in jenen stillen Jahren war, daß wo eine Kraft wirklich vorhanden war, sie sich ganz nach eignem Willen betätigen konnte. Und die evangelische Kirche hat eine Fülle solcher Persönlichkeiten auch damals gehabt. Es hat Zeiten gegeben, wo die Kirche als Gesamtheit auch den einzelnen gehoben und getragen hat, andre wo die Wirksamkeit des Einzelpfarrers die Kirche darstellte, und höchstens das Kapitel

[1]) Die Synode, die 1843 Binder zum Bischof wählte, der letzte von der Synode gewählte Bischof, nahm vor der Wahl die Anregung des Generaldechanten zur Kenntnis: ut Superintendens proxime futurus conventibus capituli Mediensis saepius interesse velit, praesentationum saltem similiumque opportunitatum tempore; ne ab hoc capitulo, cujus tamen pars sit, penitus abalienetur. Quod quam justum sit, omnes quidem vident, neque tamen in re tam invidiosa delicataque aliquid statui posse affirmant. Orig. im Sup.-Arch.

noch in die Gefühlswelt des einzelnen trat. Dies ist damals der Fall gewesen. Welche Wirksamkeit die einzelnen tüchtigen Pfarrer entfalten konnten, das zeigt zum Beispiel die Arbeit des oft genannten J. Filisch, neben den aus jedem Kapitel einzelne gestellt werden könnten. Eine lange Reihe von Gemeinden haben ihre innere Kraft und ihren sittlichen Halt damals durch ihre Pfarrer bekommen und später dankbar es erkannt und bekannt, daß dem so war.

Ein Bild des kirchlichen Lebens jener Zeit hat Chr. Heyser 1836 geschildert, das für die ganze erste Hälfte des 19. Jahrhunderts gilt. Er schreibt[1]):

I. Der öffentliche Gottesdienst sowohl an Sonn- und Festals auch an Wochentagen.

An jedem Sonn- und Feiertag wird in allen evangelischen Kirchen Augsburger Konfession in Siebenbürgen feierlicher Gottesdienst gehalten. Jede evangelische Gemeinde hat auch eine Kirche; in einem untertänigen Dorfe im Fogaraſcher Distrikte, wo ehedem Sachsen waren, jetzt aber lauter Wallachen wohnen, ist sogar eine Kirche und ein freilich sehr ärmer Pfarrer ohne Gemeinde. In einigen Städten haben die A. C. Verwandten mehrere Kirchen, in Kronstadt haben sie sechs, und ein Bethaus im Spital, in Hermannstadt, so wie in Schäßburg haben sie vier. Beinahe alle, nur in sehr wenigen untertänigen Ortschaften ausgenommen, haben Türme mit Glocken und Orgeln. Die äußere Form des Gottesdienstes ist nicht bei allen Gemeinden ganz gleich, aber die Predigt und die Katechisation ist überall die Hauptsache. Die erste wird immer vormittags, hie und da in größeren Städten sogar zweimal, an vielen Orten auch nachmittags, die letztere immer nachmittags gehalten. In manchen Gegenden ist nach der Predigt noch ein ordentliches Hochamt, wie in einer katholischen Kirche; nur geschieht alles in deutscher Sprache, und statt der Messe ist gewöhnlich das heilige Abendmahl damit verbunden. Ein Diakonus steht vor dem Altar, angezogen mit einem weißen Chorhemd über seinen Chorrock, das überhaupt alle evangelischen Geistlichen außer den Pfarrern der freien Ortschaften im Kronstädter Bezirk bei ihren öffentlichen geistlichen Funktionen tragen, und darüber

[1]) Chr. Heyser: Die Kirchen-Verfassung der A. C. Verwandten in Großfürstenthum Siebenbürgen. Wien 1836. S. 124 ff.

ein Meßgewand, das an Bußtagen und in der Karwoche ganz schwarz ist, und singt die Kollekten, das Gloria, an einigen Orten auch das Vaterunser, und verliest die Epistel und das Evangelium. Dazwischen wird vom Chor in der Orgel Musik gemacht. Die Kirchenmusik darf überhaupt, selbst in der kleinsten Dorfkirche, nicht fehlen. Hier müssen die Kirchendiener so gut sie können, solche zustande bringen, und man hört oft Stimmen, die auch in einem höhern Kreise Wert haben würden. In einigen Städten ist eine ordentliche, ziemlich gut besoldete Stadtkapelle, mit einem Kapellmeister an der Spitze, welcher verpflichtet ist, vereint mit dem Schülerchor vom Gymnasium, an allen Sonn- und Feiertagen Musik zu machen. Wenn auch nicht gerade Meisterwerke vorgetragen werden, das Volk hört es doch gern, und seine Gefühle werden dadurch zur religiösen Erhebung und Erbauung gestimmt. In vielen andern Gemeinden fällt dieses Hochamt weg. Da wird vor der Predigt Musik gemacht, und nach der Predigt folgt nur der Schluß des Hochamtes, indem ein Geistlicher auf dem Altare die Kollekte singt, und den Segen spricht. Nachmittags wird überall, in der Stadt und auf dem Lande, aber meist nur in den Sommermonaten von Ostern bis zur Adventzeit Katechisation mit der erwachsenen männlichen und weiblichen Jugend gehalten. In den Städten tun es meistens die Diakonen oder Prediger, auf dem Lande vor allen Dingen die Pfarrer, und wo es not tut, wo die erwachsene Jugend zu zahlreich ist, auch die Prediger und mit den Schulkindern die Schulmeister. Die männliche Jugend ist durchaus verpflichtet, diesen Unterrichtsstunden beizuwohnen, und kann, wenn sie dieselben ohne Ursache versäumt, zur Rechenschaft und zur Strafe gezogen werden.

Die weibliche Jugend auf dem Lande ist ebenfalls dazu verbunden, in den Städten steht es wohl in ihrer Willkür, doch herrscht noch so viel religiöser Sinn unter den Eltern, daß sie ihre Töchter fleißig dazu anhalten. Zu diesem Geschäft werden die Pfarrer am besten in ihren Schuldiensten vorbereitet, wo sie die Fassungskraft der Kinder und der Jugend kennen, und mit ihnen umgehen lernen.

Freilich kommen ihnen dabei Fälle vor, wo sie in keinem katechetischen Handbuch, sondern nur in ihrem Geiste und in ihrer Erfahrung sich Rats erholen können. Möchten sie solchen auch immer da finden! Bei diesem Unterrichte der Jugend, sind übrigens überall, selbst in den Städten, auch die andern Mitglieder der

Gemeinde meistens gegenwärtig, und finden nicht selten mehr Erbauung und Belehrung darin, als in mancher Predigt. Hie und da ist wohl auch mit den Sonntagsschulen für die erwachsene Jugend auf dem Lande zumal während des Winters, wo keine Katechisation gehalten werden, der Anfang gemacht worden. Doch ist dieses im allgemeinen noch ein sehr großes unbefriedigtes Bedürfnis, das wohl der Aufmerksamkeit und der Abhülfe wert wäre.

Nach der Katechisation — wenn keine ist, etwas früher — wird an jedem Sonn- und Feiertage Vesper gehalten. Diese besteht aus Gebet und Gesang, in manchen Gemeinden auch aus einer Predigt oder biblischen Vorlesung. Mit dem Gesang, in welchem die Kinder schon in den Schulen, wenn auch meistens nicht nach Noten, unterrichtet werden, ist beinahe überall selbst in Dorfkirchen auch Musik verbunden. Mit der Vesper werden dann (beinahe überall) die gottesdienstlichen Versammlungen geschlossen, und dann erst denken die meisten, besonders auf dem Lande auch an Erholungen und Vergnügungen. Während des vormittägigen, auf dem Lande auch während des nachmittägigen Gottesdienstes ist jedes Getöse, selbst das Fahren in den Straßen untersagt. Niemandem fällt es ein, ohne die dringendste Not eine Arbeit zu verrichten, und Musik und Tänze sind überall nur nach gänzlich geschlossenem Gottesdienste erlaubt.

An den Wochentagen wird in den Frühstunden überall Gottesdienst gehalten, in den Städten zu einer bestimmten Stunde, auf dem Lande gewöhnlich nach Sonnenaufgang, außer im Winter, wo es früher geschieht. Außer Gebet und Gesang wird gewöhnlich eine Vorlesung aus der Bibel oder einem biblischen Erbauungsbuch, in den Städten wöchentlich ein oder zweimal, auf dem Lande in der Advent- und Fastenzeit einmal, eine Predigt gehalten. In einigen Städten wird auch nachmittags eine kurze Vesper gehalten, an welcher aber gewöhnlich nur die Chorschüler oder Gymnasiasten, die dazu verpflichtet sind, teilnehmen, außer an Samstagen, wo überall Vesper gehalten wird, und wo immer auch diejenigen gegenwärtig sind, die am folgenden Tag kommunizieren sollen, weil nach dem Schlusse derselben gewöhnlich die Vorbereitung zur Kommunion ist. Auf dem Lande verrichtet sie gewöhnlich der Pfarrer, hie und da auch die Diakonen, welche überhaupt alle Funktionen auch bei dem Wochengottesdienste verrichten.

Zum öffentlichen Gottesdienste kann bei den evangelischen Sachsen auch gerechnet werden die Verwaltung der heiligen Sakramente, der Taufe und des heiligen Abendmahls, weil solche in der Regel während des öffentlichen Gottesdienstes geschieht, und einen Teil desselben ausmacht.

Getauft wird, äußerst seltene Ausnahmen abgerechnet, immer in der Kirche, im Winter, wenn es sehr kalt ist, in der geheizten Sakristei, und zwar in den Städten immer, auf dem Lande an Sonntagen, während der Vesper, sonst aber hier während des Frühgottesdienstes. Gewöhnlich geschieht solches während eines passenden Gesanges; an vielen Orten schweigt aber der Gesang, und die ganze gegenwärtige Gemeinde hört gewöhnlich stehend, was bei dem Taufakt gesprochen wird, wodurch das Feierliche desselben allerdings erhöht werden muß. Zu Taufzeugen werden nie die Großeltern des Kindes, wohl aber oft die nächsten Verwandten, Geschwister, Schwäger oder vertraute Freunde der Eltern genommen, und der Name Gevatter ist ihnen in der Regel so heilig, wie das Band der Verwandtschaft. Auch darf keine Person, die noch nicht konfirmiert ist, Taufzeuge sein.

Das heilige Abendmahl wird durchaus am Sonntag, an einigen Orten wohl auch am Donnerstag in der Kirche gehalten. Den Tag vorher ist die Vorbereitung dazu, und am Tage der Feier selbst ist die Beichthandlung, gewöhnlich öffentliche, in der Kirche oder Sakristei; hie und da findet jedoch auch die Privatbeichte noch statt.

In manchen Gegenden ist es zumal auf dem Lande Sitte, daß sich alle diejenigen, welche an der Kommunion Anteil nehmen wollen, früher beim Pfarrer aufschreiben lassen, wo dieser dann Gelegenheit hat, manchem eine nötige Ermahnung ans Herz zu legen, oder langwierige Feindschaft zu heben. Die Abendmahlsfeier geschieht überall, so wie zum Teil auch die Beichte nach der Predigt. Da, wo das Hochamt stattfindet, schließt sie sich sogleich daran, indem nach dem Schlusse des deutschen Credo, das von Luther ebenfalls verdeutschte Sanktus abgesungen, und dadurch jene Feier begonnen wird. In den Städten wird sie jeden Sonntag, und wo sie Donnerstag ist, jeden Donnerstag begangen, nur an Festtagen, selbst an den hohen, Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr nicht. Auf dem Lande ist sie die ganze Advent- und Fastenzeit hindurch, so wie an den vierteljährigen Bußtagen, die immer an einem Sonntag, den ersten in jedem Vierteljahr ge-

feiert werden, und während der Erntezeit, und sie ist gewiß für sehr viele eine heilige Sache des Herzens.

Da die meisten öfter als einmal des Jahres, oft drei- oder viermal zum heiligen Abendmahl gehen, so ist die Krankenkommunion nicht so sehr häufig. Die Kranken haben sich gewöhnlich nicht lange vor ihrer Erkrankung Trost und Stärkung aus dem Genusse des heiligen Abendmahls geholt, und man findet daher diesen bei ihnen nicht unumgänglich notwendig, zumal wenn durch eine Gemütsbewegung ihr Zustand verschlimmert werden kann. Nur in langwierigen Krankheiten fühlen sie das Bedürfnis danach, und feiern diese Handlung, solange sie noch bei voller Besinnung sind, mit stiller Andacht und Rührung, nicht erst wenn sie am Rande des Grabes stehen, wo sie die Todesangst und der Todeskampf beinahe zu allem Nachdenken unfähig macht.

II. Die Kirchenbräuche.

Es gehören dazu die Trauungen, die Einsegnung der Wöchnerinnen, die Konfirmation und die Leichenbegängnisse. Man könnte auch die Ordination dazu rechnen, weil diese immer auch mit einem öffentlichen Gottesdienste verbunden ist. Doch sie wird beinahe immer nur vom Superintendenten verrichtet, nur in äußerst seltenen Fällen auf seinen Antrag von einem Dechanten.

1. Die Trauungen. Es gehen denselben beinahe überall noch die sogenannten Sponsalien voraus, wo die Brautleute in Gegenwart eines Geistlichen die Ringe miteinander wechseln, oder sich verloben. Diese Verlobungen sind insoweit bindend, daß die verlobten Personen sich nur wieder in Gegenwart eines Geistlichen trennen dürfen. Zu den Trauungen muß immer der Pfarrer seine Erlaubnis geben, weil sie beinahe immer nur ein Prediger verrichtet, auch die Proklamation geschieht entweder vom Pfarrer selbst, oder er muß sie wenigstens aufsetzen und auftragen. Äußerst seltene Fälle ausgenommen, wird die Trauung immer in der Kirche verrichtet, und zwar meistens vormittags, nachdem früher ein feierliches Hochamt oft mit rauschender Musik gehalten worden ist. Der Geistliche ist dabei, wie bei dem gewöhnlichen Gottesdienst mit dem weißen Chorhemd bekleidet. Nur zuweilen, gewöhnlich nur bei Personen vom höhern Stande, geht hie und da die Trauung auch nachmittags vor sich, nachdem die Vesper gehalten worden ist. Am Tage nach der Trauung wird an mehreren

Orten, selbst in Städten, die junge Frau in die Kirche und um den Altar, auf dem Lande hie und da das junge Paar zum Pfarrer hingeführt, und mit einem Segen von ihm entlassen.

Die Hochzeitsfeier zumal unter den Landleuten hat manches Eigentümliche, zu dessen umständlicher Beschreibung aber hier nicht der rechte Ort ist. Sie dauert bei ihnen gewöhnlich mehrere Tage lang, und gibt nicht selten einen Beweis, wie genügsam die Freude des Landmanns ist.

Die bürgerlichen Hochzeiten in der Stadt dauern meistens nur einen Tag, aber gar oft vereinigt sich da, was die alte und die neue Zeit an köstlichen, wenn auch nicht gerade kostbaren Gerichten aufzuweisen hat, und allerdings könnten mehrere solcher Tage auch einen wohlhabenden Hausvater bald zugrunde richten[1]).

2. Die Einsegnung der Wöchnerinnen. Sie ist zwar ein kirchlicher Gebrauch, zugleich aber auch eine sehr weise Polizeianordnung, um die Gesundheit solcher Personen zu bewahren. Der erste Ausgang derselben muß nämlich in die Kirche sein, wo sie nach einem kurzen Gebete mit ihrem Kinde um den Altar geführt, und vor demselben mit einem Segen entlassen werden. Um aber solches tun zu können, müssen sie ganz hergestellt sein, und wenigstens vier Wochen lang zu Hause bleiben. Früher wird ihnen der Kirchgang nicht gestattet, und während dieser Zeit dürfen sie ihr Haus nicht verlassen und keine harte Arbeit verrichten, was zumal auf dem Lande von großer Wichtigkeit ist. Der Gebrauch ist übrigens selbst sehr ergreifend, und muß auf das Gemüt einer nicht ganz gefühllosen Mutter einen tiefen Eindruck machen. Bei der Taufe ihres Säuglings konnte sie nicht zugegen sein, nun bringt sie ihn gleichsam selbst dem himmlischen Vater dar, wie Maria das Kind Jesus im Tempel darbrachte.

3. Die Konfirmation. Dieser so wichtige, so erhebende Gebrauch der evangelischen Kirche, hat wohl schon früher unter den Sachsen stattgefunden, wird aber nur etwa seit einem Jahrhundert oder noch später mit der Feierlichkeit vollzogen, die er jetzt beinahe überall erlangt hat. Zwar wurden die Kinder, wenn sie die Grenze der Jugend und die nötige Reife des Verstandes erreicht hatten, im Christentume unterrichtet, und mit dem Zweck der

[1]) Vgl. J. Mätz: Die sieb.-sächs. Bauernhochzeit. Schäßburger Gymn.-Progr. 1860. G. Schuller: Volkstümlicher Glaube und Brauch bei Tod und Begräbnis im Sieb. Sachsenland. Ebenda 1863 und 1865. Fr. Fronius: Bilder aus dem sächs. Bauernleben in Siebenbürgen. Wien 1879.

Sakramente, insbesondere auch des heiligen Abendmahls bekannt gemacht, ehe sie zu dem Genusse desselben zugelassen wurden. Doch erst gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts fing man an, ihre Entlassung aus dem Religionsunterrichte so feierlich zu machen, und in die jetzige Konfirmation umzuwandeln. Auf dem Lande ist solches erst nach und nach eingeführt worden und die ordentlichen Konfirmationsprotokolle werden wohl meist kaum über 50 bis 60 Jahre hinausgehen. Die Vorbereitung dazu geschieht auf dem Lande gewöhnlich von der Fastnacht an bis zur Karwoche, wo am grünen Donnerstag die Konfirmation vorgenommen wird. Auch in den Städten ist hier und da dieser Tag zur Konfirmation bestimmt, sonst aber auch der erste Sonntag nach Pfingsten. Doch dauert in den Städten gewöhnlich die Vorbereitung länger; die Knaben genießen meist ein halbes Jahr, die Mädchen oft jahrelang den Religionsunterricht eines Geistlichen. Es knüpft sich derselbe unmittelbar an den Schulunterricht an. Die Mädchen dürfen wohl auch mit 14 Jahren, die Knaben nie vor dem erfüllten 15. Jahre konfirmiert werden. Übrigens wird überall streng darauf gehalten, daß ein jeder den Konfirmandenunterricht erhalte, und nicht nur darf einem Synodalschlusse zufolge, niemand, der nicht konfirmiert wurde, Taufzeuge sein, sondern ein solcher darf auch keinen Eid ablegen, und wird zu keiner Heirat zugelassen. Die Konfirmation verrichtet immer der Pfarrer, in den Städten bei Filialgemeinden zwar auch der Filialprediger, doch muß er dem Pfarrer immer davon die Anzeige machen, damit derselbe bei der öffentlichen Prüfung und Einsegnung, wenn er will, gegenwärtig sein könne. Den Unterricht der Konfirmation erteilen in den Städten wohl die Prediger, doch übernimmt ihn wenigstens einige Wochen vor der Konfirmation der Pfarrer selbst, da er sie ja prüfen muß, so wie er auf dem Lande entweder allein, oder gemeinschaftlich mit dem Prediger sich mit dem Unterrichte der Konfirmanden beschäftigt. Die Prüfung derselben geschieht immer vor der versammelten Gemeinde, hie und da wohl erst am Tage der Konfirmation, meistenteils aber am Tage vor derselben.

Nach der Konfirmation wird das heilige Abendmahl gefeiert, an welchem nicht nur die neu Konfirmierten, sondern auch ihre Familien, wenigstens ihre Eltern oder Lehrherren, oft auch ihre Taufpaten Anteil nehmen, so daß die Feier dieses Tages ein wahrhaft rührendes, tief ergreifendes Familienfest wird.

4. Die Leichenbegängnisse. Wenn in großen Städten der Leichenpomp bei reichen und vornehmen Personen so grell absticht gegen die Leichenbegängnisse so vieler Armen, die ohne die mindeste Begleitung zu ihrer Ruhestätte getragen oder geführt werden, zuweilen nicht einmal einen Sarg erhalten, wenn sich da überhaupt eine große Teilnahmslosigkeit und Gleichgültigkeit gegen die Toten kundgibt, von deren Anblick man sich schnell loszumachen sucht, um nicht in seinen gewohnten Genüssen gestört zu werden: so ist in kleinen Provinzialstädten, und zumal auf dem Lande, die Leiche eines Reichen oder Armen ein festliches Ereignis, aber ein Fest wehmütiger, trauriger Art. So ist es auch unter den A. C. Verwandten in Siebenbürgen. Jeder Verstorbene, wenn er auch arm, wenn er auch fremd ist, erregt hier unter seiner Umgebung, eine lebhafte Teilnahme, und er wird noch in seiner toten Hülle geehrt. So findet sich in den alten Statuten des Kronstädter Kapitels ein Gesetz, vermöge dessen die Einkünfte eines Pfarrers nicht mit dem Tage seines Todes, sondern seiner Beerdigung aufhören. Diese Achtung der Toten bewährt sich auch bei Leichenbegängnissen. Es ist zwar in den neueren Zeiten hie und da in den Städten bei den Vornehmeren und Wohlhabenderen die Sitte aufgekommen, daß die Leichen abends bloß in Begleitung von den nächsten Anverwandten und Freunden, zuweilen unter Trauermusik auf den Gottesacker getragen werden, wo dann keine geistlichen Funktionen stattfinden. Doch in der Regel werden in den Städten die Leichen öffentlich unter Begleitung mehrerer Geistlichen oder Professoren, sowie der Chorschüler und der Nachbarschaft oder Zunft, zu welcher der Verstorbene gehört hat, auf dem Lande in Begleitung des Diakonus und der Kirchendiener, wobei die Geistlichen im Chorhemd erscheinen, mit Gesang, der zuweilen auch mit Trauermusik abwechselt, zu Grabe getragen. Sie werden von den Geistlichen mit einer liturgischen Form, welche dem ex profundis ähnlich ist, einst nur die deutsche Übersetzung davon war, und an manchen Orten noch ist, im Hause abgeholt, und von den Nachbarn oder Zunft- oder Standesgenossen oder in großen Städten auch eigenen, zu den Leichengesellschaften gehörigen Trägern zu Grabe getragen. Auf dem Begräbnisplatze wird dann noch gesungen, und zuletzt die sogenannte Konsolation, das ist: die Epistel am 25. Sonntage nach Trinitatis 2. Thess. 4., 13 vorgelesen. An vielen Orten wird jedoch nach dieser, oder anstatt derselben, eine Grabrede gehalten,

für jeden Verstorbenen ohne Unterschied. An andern Orten wird in einer Kapelle auf dem Friedhofe nach dem Begräbnis, oder in einer nahen Kirche, wo der Sarg hingetragen wird, vor demselben eine sogenannte Parentation auf den Toten gehalten. Bei vornehmen Leichen werden in der Kirche, wo der Sarg steht, zwei Reden, eine sogenannte Leichenpredigt, und eine Parentation gehalten, und dann erst der Sarg zur Gruft getragen. Die Pfarrer in den Städten werden von den Geistlichen, worunter immer zwei Pfarrer sind, und von den Mitgliedern des äußern Rates und auf dem Lande ebenfalls wie die in den Städten von Geistlichen und von den Beamten und Altschaftsmännern des Ortes, abwechselnd zu Grabe getragen. So äußert sich eine große Achtung und Teilnahme gegen den Toten bis an den Rand des Grabes. Freilich muß ich hier noch eines Gebrauches erwähnen, der mir immer zuwider, ja ich muß sagen, empörend gewesen ist, das ist der sogenannte Leichenschmaus. In den höhern Ständen ist er wohl gänzlich abgekommen, aber in den mittlern und niedrigen Ständen, auch auf dem Lande, besteht er noch in seiner ganzen grellen Gestalt. Oft wird da, wo kurz vorher der Sarg stand, eine Tafel gedeckt und mit Speisen und Getränken besetzt, für die Freunde und Anverwandten, wenn sie von der Leiche zurückkommen, und die Leidtragenden müssen ihre Gastfreiheit beweisen, müssen beim Essen und Trinken gegenwärtig sein. Wohl mag solches für manche rohe unempfindliche Gemüter möglich, sogar erwünscht sein, um sich nach der Leiche zu zerstreuen, und den freundlichen Leichenbegleitern eine tätige Danksagung zu beweisen. Aber auf ein christliches Herz muß diese Verhöhnung der Trauer um den Verstorbenen einen sehr unangenehmen schmerzlichen Eindruck machen. Es wäre daher an der Zeit, daß zumal die Geistlichen allen ihren Einfluß anwendeten, um diesen nicht christlichen Gebrauch immer mehr in Abnahme zu bringen.

Eine Agende oder Liturgie für alle diese kirchlichen Gebräuche, so wie für den öffentlichen Gottesdienst, die für alle evangelischen Gemeinden A. C. in Siebenbürgen streng bindend wäre, gibt es nicht. Wohl wurde in den ersten Jahren nach der Reformation eine Agende eingeführt, die zum Teil Aufsätze aus der alten katholischen Agende aus dem Lateinischen übersetzt, zum Teil noch Lateinische, oder von den ersten evangelischen Geistlichen A. C. in Siebenbürgen, verfaßte enthielt, und bis in die Hälfte des vorigen Jahrhunderts allgemein geltend war, zum Teil,

aber selten, auch jetzt noch hie und da gebraucht wird. Die neue preußische Agende in ihrer ersten Gestalt, hat manche Ähnlichkeit damit. Doch in späterer Zeit ist man allmählich davon abgegangen, und seit 40 Jahren ist die Seilerische Agende beinahe allgemein eingeführt, wenigstens allgemein empfohlen worden[1]). Wer diese kennt, wird sich wohl überzeugen, daß sie echt evangelisch ist, weswegen sie auch in Deutschland sehr verbreitet war. Doch selbst diese wurde nirgends aufgedrungen, es wurde vielmehr gestattet, wo die Gemeinde noch die alte Liturgie haben wollte, auch diese zu gebrauchen. In der Folge haben manche von neuern liturgischen Versuchen, auch wohl von eigenen Gebrauch gemacht, und die Synode hat geglaubt, nicht so strenge auf die Gleichförmigkeit der äußern Formeln dringen zu müssen, wenn nur Gott und Christus aufrichtig verehrt, und die Einigkeit im Geiste erhalten wird. Deren erfreuen sich aber wohl die A. C. Verwandten in Siebenbürgen noch in einem Grade, wie kaum irgendwo ihre deutschen Glaubensbrüder. Die gehässigen Parteinamen: Rationalisten, Naturalisten, Supernaturalisten, Pietisten und andere, die leider in Deutschland allenthalben ertönen, sind wohl dem größern Teile des Clerus, der mit der Zeit fortschreitet und sich immerfort durch Lektüre zu bilden sucht, nicht unbekannt. Aber das Volk weiß noch nichts davon! Es bleibt in seinem Glauben an Gott und an Jesum Christum fest und unerschütterlich, wie seine Vorfahren blieben; und wenn auch in Städten hie und da der Indifferentismus einzureißen scheint, auf dem Lande findet man noch überall treue Anhänglichkeit an das Christentum. Zwei Bücher sind in jedem Hause unter ihnen, selbst in der niedrigsten Hütte, zu finden, die Bibel und der Katechismus. Es gibt Bibeln, die seit Jahrhunderten ein Heiligtum der Familie sind. Die Urgroßväter haben in der Schule daraus gelernt, und die Urenkel lernen noch daraus. Auch der Katechismus ist zum Schulunterricht wesentlich notwendig, darum fehlt er gewiß nicht selbst in dem ärmsten Hause, so wenig wie das Gesangbuch. Dieses ist zwar verschieden in den verschiedenen Teilen des Sachsenlandes. Man hat vornehmlich das alte und neue Hermannstädter, so wie das alte und neue Kronstädter Gesangbuch. Das letztere ist seit beinahe dreißig Jahren bei der Kronstädter Stadtgemeinde im Gebrauch, und nach und nach auch in den Filialkirchen der Vorstädte angenommen worden. Doch hat es sich noch nicht über die

[1]) Über die Agende s. oben S. 137 f.

Grenzen der Stadt verbreitet, weil das Landvolk, wenigstens der Mehrzahl nach, noch fest am alten Gesangbuch hängt. So achtet man die Gewissen, daß man niemandem selbst das Bessere aufdringt, vielmehr abwartet, bis das Bedürfnis danach erwacht, und der Landmann selbst danach verlangt. Bei dieser zarten Schonung der Gewissen in Wort und Tat, selbst von Seite der Geistlichkeit, hört man auch nicht leicht etwas von Verdammen und Verketzern der eigenen Glaubensbrüder und von den sogenannten Separatisten oder Sekten, die sich von der bestehenden Kirchengemeinde trennen. Wenn auch ein Bürger oder Bauer mehr Religiosität zeigt wie sein Nachbar, wenn er am Sonntag nach dem Gottesdienste mit den Seinen noch in der Bibel oder in einem Predigtbuch liest, während der andere sich Unterhaltung und Vergnügen macht, so fällt es doch weder jemanden ein, ihn darum zu verspotten, noch ihm selbst, sich von seiner Gemeinde absondern und Konventikel halten zu wollen."

Neben den öffentlichen Gottesdiensten fanden Hausandachten statt. Heydendorff erzählt in seiner Selbstbiographie, wie er jeden Morgen „Privatandacht" gehalten[1]) — wie schon oben erwähnt wurde — und seine ganze Lebensgeschichte zeigt, wie die Religion Grundstimmung und Begleiter seines Lebens war. Wie der Christ im Leid sich tröstete, das beweisen die Verse Herrmanns, die er auf die Melodie eines Kirchenliedes dichtete und 1803 seinem Schwager übersandte. Es sind Gellertische Töne, die daraus klingen[2]). Dem 1812 gebornen spätern Stadtpfarrer S. Schiel († 1880) ist es unvergeßlich geblieben, wie sein Urgroßvater, ein Wollenweber Kamner, vor seinem Ende das ganze Haus um sich versammelte, von allen Abschied nahm, sie das Lied: „Jesus meine Zuversicht" anstimmen ließ und unter den Klängen dieses Liedes starb, und wie dann seine Witwe, wenn sie an den langen Winterabenden das Spinnrad drehte, bei dem Stümpfchen Licht aus der großen alten Bilderbibel las, die immer aufgeschlagen neben ihr lag[3]).

Um diese Zeit kam auch neues Leben in die Kirche. Doch ging es nicht von unmittelbaren religiösen Gedanken aus, sondern stand im Zusammenhang mit dem neuerwachten geistigen Leben,

[1]) Ver.-Arch. 18, 171. Oben S. 205 f.

[2]) Ebenda, 22, 327.

[3]) Ebenda, 16, 502.

das durch die neuen politischen Ziele erstand. Vielleicht läßt sich ebenso richtig sagen, das neue geistige Leben schuf die neuen politischen Ziele und die Bewegung in der Kirche war eine Folge von beiden.

Der Kampf, der in Ungarn 1825 um die Wiederherstellung der Verfassung ausgebrochen war und der dort zu einer gewaltigen Arbeit auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet führte, schlug auch nach Siebenbürgen herüber[1]). Auch hier hatte die Regierung die Landesverfassung auf der ganzen Linie verletzt und beiseite geschoben, ein Landtag war seit 1810 nicht zusammengetreten, Rekruten und Steuern waren ohne seine Zustimmung aus- und eingehoben worden, die Beamten waren ernannt worden, für die Hebung des Landes war nichts geschehen. Es blieb der Regierung nichts anders übrig, als nach langem Zögern dem Drängen des Landes nachzugeben, da dieses ohne Landtagsbewilligung weder Steuern noch Rekruten geben wollte, und den Landtag einzuberufen (1834). Er nahm den Kampf um die Verfassung energisch auf, für die Regierung viel zu scharf, so daß sie ihn, bevor er noch viel hatte schaffen können, nach achtmonatlicher Dauer (Februar 1835) nach Hause schickte. Seine Bedeutung lag darin, daß er im Kampf für die Verfassung auf das Recht des Landes und der ständischen Nationen und rezipierten Konfessionen sich berief und gegenüber der absolut schaltenden Regierung in jedem einzelnen Fall das Recht des Landes anrief. Unter den Beschwerden, die die Abgeordneten der Sachsen vorzubringen verpflichtet worden waren, waren unter andern: das Übergewicht, das die katholische Kirche, in offenbarer Rechtsverletzung, für sich in Anspruch nahm und vielfach tatsächlich ausübte, solle abgestellt werden, die Bischöfe der rezipierten Konfessionen sollten ebenso wie der katholische Bischof zum Landtag einberufen werden, die Angriffe des Fiskus auf sächsischen Besitz sollten endgültig abgestellt werden.

Auch die evangelische Geistlichkeit wollte nicht zurückbleiben. Sie wandte sich (19. Juni 1834) an den Komes, es sollten Schritte getan werden, den ungesetzlichen sechswöchentlichen Unterricht beim Austritt aus der katholischen Kirche abzuschaffen, auch sie verlangten die Einberufung der evangelischen Bischöfe zum Landtag, die Aufhebung oder doch Ermäßigung der Konfirmationstaxen, die willkürlich allmählich auf 12.230 Gulden, fast das Zehn-

[1]) Die eingehende Darstellung der Zeit in der Sachsengesch. 3, 74 ff.

fache des ursprünglichen Betrags erhöht worden waren, die Aufhebung des Produktionalforums.

Es war nicht möglich, alle Beschwerden auf dem Landtag zur Verhandlung zu bringen, aber einiges konnte doch berührt werden: so die Forderung, neben dem katholischen Bischof auch die übrigen Bischöfe in dem Landtag mit Sitz und Stimme auszustatten. Vor allem nahm der Landtag daran Anstoß, daß der katholische Bischof von Amts wegen auch Mitglied des Guberniums war, wozu er gar kein Recht habe. Auch vertrage es sich nicht mit seinem Amt als Bischof. Denn als solcher müsse er dem Papst schwören, die Häretiker nach Möglichkeit zu verfolgen, als Gubernialrat aber, die Freiheit des Landes und die Gleichberechtigung der vier rezipierten Konfessionen zu verteidigen. Unter allen Umständen leiste er einen Meineid[1]).

Die Fragen kamen aber auf dem Landtag 1837 bis 1839 zur Sprache, der in erster Reihe zusammengerufen wurde, um dem neuen Herrscher Kaiser Ferdinand zu huldigen, der nach dem Tode seines Vaters († 1835) den Thron bestieg. Hier wurde von reformierter Seite geradezu der Antrag gestellt, die drei evangelischen Bischöfe gleich dem katholischen in den Landtag zu rufen. Als von katholischer Seite die von den Protestanten behauptete Bedrückung der Evangelischen unter Karl III. und Maria Theresia mit Berufung darauf geleugnet wurde, daß in den Landtagsbeschlüssen davon keine Rede sei, erwiderten die Protestanten: aus Furcht hätten die Stände ihre Furcht nicht öffentlich erklärt, aber Beweise für jene Behauptung gäbe es die schwere Menge, doch werde es für die Katholiken günstiger sein, wenn sie diese nicht verlangten. Für die Mitgliedschaft des katholischen Bischofs im Gubernium sprachen sich nur 63 Mitglieder aus.

Am 29. Januar 1838 überreichten die sächsischen Vertreter die Beschwerden, zu denen sich das evangelische Oberkonsistorium aufgeschwungen hatte. Die Eingabe verlangte die Wiederherstellung der vielfach verletzten Gleichberechtigung der evangelischen Kirche. Dieser widerspreche die Forderung des sechswöchentlichen Unterrichts beim Austritt aus der katholischen Kirche, der Anspruch, den diese mache, in den gemischten Ehen Recht zu sprechen. Auch sei es eine ungleiche Behandlung, daß die evangelische Kirche dem Gubernium unterstellt sei, während die katholische Kirche der katholischen Abteilung des Guberniums untergeordnet war, die ohne

[1]) Ver.-Arch. 12, 10.

Rechtsgrund sich gebildet hatte. Das Oberkonsistorium wies darauf hin, wie alle andern Kirchen reiche Staatsdotationen hätten, während die evangelische Kirche leer ausgegangen war und verlangte gleiche Behandlung, damit auch der evangelische Bischof, frei von der Last des Pfarramts unabhängig am Sitz des Oberkonsistoriums seinen eigentlichen Aufgaben sich widmen könne[1]). Es verlangte Freiheit des Universitätsbesuchs, Abstellung des ungesetzlichen Zustandes, daß die Eheprozesse alle an den Hof geschickt werden mußten und daß das Gubernium, gegen die Landtagsbeschlüsse von 1791 auch die evangelischen theologischen und symbolischen Bücher der evangelischen Kirche zensuriere.

Es war die erste freie Meinungsäußerung der Kirche, der erste erfreuliche Schritt auf dem Weg des Kampfes um das alte Recht.

Die evangelische Kirche hatte dabei das tapfere Vorbild an der reformierten Kirche gefunden, die kurz vorher aus eigener Machtvollkommenheit sich eine neue Verfassung gegeben hatte und als die Regierung es ihr verwehrte, das Approbatalgesetz in überraschender Weise anwendete. Als nun der ungarische Reichstag von 1839 den Kampf für die mißhandelten Protestanten aufnahm, vor allem die Abschaffung der Reverse verlangte, von deren Ausstellung die katholischen Priester die Einsegnung der gemischten Ehen abhängig machten, die Freiheit des ausländischen Universitätsbesuchs begehrte, das Recht für die Evangelischen, Schulen zu errichten — es war die Zeit, wo der Ultramontanismus in ganz Europa einen mächtigen Vorstoß versuchte, den abzuwehren auch diese Beschlüsse im Auge hatten — da wirkte das, wie überhaupt alles, was der ungarische Reichstag tat, nach Siebenbürgen herüber. Mit Berufung auf die viel günstigere Rechtslage in Siebenbürgen gingen die evangelischen Kirchen hier entschiedener vor, sie segneten die gemischten Ehen ohne Rücksicht auf die katholische Kirche ein, nahmen die Übertretenden ohne den gesetzwidrigen sechswöchentlichen Unterricht in die evangelische Kirche auf und die katholische Kirche hielt es für klüger, hier sich zu fügen. Die Regierung gab 1841 einige deutsche Universitäten frei, darunter Leipzig, Halle,

[1]) Während in Österreich und Ungarn den Protestanten der Name Bischof verweigert wurde, nannte ein Hofdekret 1825 den sächs. Sup. rechtmäßig episcopus. Gub. Z. 3909. 1825. Sup. Z. 22. Nov. 1830. Ein Teil der Beschwerden an den Landtag gedruckt Ver.-Arch. 12, 11. Anm., aus dem Landtagsprotokoll Irománykönyv von 1837 bis 1838. S. 212

Göttingen[1]). Der Landtag selbst verlangte 1842 nochmals die völlige Freigabe des Universitätsbesuchs.

Zunächst traten freilich die religiösen Fragen hinter den politischen, besonders den nationalen in den Hintergrund, vor allem auf den siebenbürgischen Landtagen der Vierzigerjahre. Es hatte sich ein Kampf entwickelt, dessen Ziel für die Sachsen die Stärkung und Erhaltung des eignen Volkes war, das als deutscher Landstand den Kampf um sein Volkstum bewußt aufnahm und hatte aufnehmen müssen angesichts der nationalen Bewegung vor allem des magyarischen Volkes und den immer deutlicher hervortretenden Absichten Ungarns, Siebenbürgen mit Ungarn zu verschmelzen und dem ganzen Leben hier den magyarischen Charakter aufzuprägen. So handelte es sich in den politischen Kämpfen hier um die Frage der Union Siebenbürgens mit Ungarn, die Sprachenfrage, dann die großen sozialen Fragen: die Befreiung der Untertänigen, die Gleichberechtigung der Rumänen, Hebung der Volkswohlfahrt; kurz Eintritt in die neue Zeit. Es gelang den Sachsen, die deutsche Sprache als Amtssprache in ihrer Mitte anerkennen zu lassen, den politischen Rechtsstand als Nation zu retten.

Aber grade dieser Kampf um die politischen Rechte und um die Erhaltung des Volkstums lenkte die Blicke der führenden Männer aufs neue auf die Kirche und die Schule. Zunächst auf die Schule. Daß die höhere Bildung, die sichere Bildung überhaupt die Grundlage für die nationale Erhaltung sein müsse, war in den Kämpfen jener Zeit ein Glaubenssatz geworden. Einst waren die Schulen neu errichtet und eingerichtet worden, um den evangelischen Glauben zu stützen und zu sichern, nun sollten sie den gleichen Dienst in erster Reihe dem Volkstum leisten. Und doch erst recht wieder der Kirche. Denn daß diese evangelische Kirche hier nur Dauer und Bestand habe, so lang das sächsische Volk deutsch war, stand so unerschütterlich fest wie: daß es sein Deutschtum nur so lange bewahren konnte als es evangelisch war.

So wuchs aus dem nationalen Kampf die neue Sorge um Schule und Kirche heraus, die nicht mehr schwand. St. L. Roth wollte eine Schul- und Kirchenzeitung gründen, doch war die Durchführung nicht möglich, aber an den einzelnen Orten traten die

[1]) Die wichtigsten Aktenstücke, besonders mit bezug auf den Universitätsbesuch abgedruckt im Statist. Jahrbuch der ev Landesk. A. B. in Siebenb. V. Jahrg. Hermannstadt 1880: Einige Daten zur Gesch. des höhern Unterrichtswesens.

Schulfreunde zur Besprechung der Schulangelegenheiten zusammen, im neugegründeten Landeskundeverein wurde eine besondere pädagogische Sektion gegründet, die 1844 den guten Gedanken der „Lustrierungen" der Gymnasien anregte, auf die das Oberkonsistorium einging, daß nämlich die Gymnasien von Lehrern der andern Anstalten besucht würden, die gegenseitig ihre Gedanken austauschten und daß auch auf diesem Gebiet Einheit, annähernd Gleichförmigkeit der Einrichtungen, eine Zusammenfassung der bisher so vielfach auseinandergehenden Kräfte angebahnt werde[1]). Die „Lustrierungen" jener Jahre haben vor allem die Gymnasiallehrer zusammengeführt und den Gedanken der notwendigen gründlichen Reform dieser Anstalten den Weg gebahnt. Denn keine Anstalt war der andern gleich, unter dem Druck der Verhältnisse hatte jede Stadt getan, was ihr gut schien, nur eins war gleich, die Hingabe der Lehrer an ihre große Aufgabe, die Bereitschaft, den Mangel an zureichender Besoldung im Hinblick auf den Dienst, den sie dem Volk erwiesen, zu tragen. Es ist allerdings die Schar gewesen, die überhaupt in der ersten Reihe der Kämpfer stand, die dem Volk die Zukunft gerettet hat.

Das Oberkonsistorium versuchte eine Umgestaltung der Gymnasien einzuleiten. Der damalige Leiter Jos. v. Bedeus rückte den Gedanken in den Vordergrund, daß die Schulen darum verbessert werden müßten, weil das sächsische Volk nur „durch überwiegende Intelligenz und Industrie" sich erhalten könne und wollte eine Besserung der Schulanstalten dadurch herbeiführen, daß die Gegenstände von Fachlehrern vorzutragen seien und dem raschen Lehrerwechsel vorgebeugt würde. Da dieser eine Ursache in der ungenügenden Bezahlung der Lehrer hatte, so solle Hermannstadt und und Schäßburg aus den Mitteln der Nationsuniversität unterstützt werden, um besser bezahlte Fachlehrer anzustellen.

Es ist verständlich, wenn die übrigen Gymnasialorte für sich das gleiche beanspruchten und eine ausschließliche Unterstützung der beiden Anstalten ablehnten, aber der Gedanke, die Nationalmittel für die Schulen zu verwenden, blieb ein fruchtbarer Keim für die Zukunft. Auf die Anregung von Bedeus wurde die Prüfung der Kandidaten für das Lehr- und Pfarramt von den Domestikalkonsistorien genommen und dem Oberkonsistorium übertragen, und was bis dahin am Kantönligeist der Kapitel und Stühle gescheitert war, gelang nun im Einigungsdrang jener Tage und im

[1]) Sch. O. 2, LX. u. 339 ff.

Bewußtsein, daß die verderbliche Zersplitterung überwunden werden müsse. Die Durchführung der neuen Prüfungsordnung aber wurde durch den Ausbruch der Revolution und was ihr folgte, hinausgeschoben (bis 1857), so daß von 1848 bis 1857 überhaupt keine Prüfungen abgehalten wurden, was den Kandidaten nichts geschadet hat[1]). Bischof Müller hat stets lachend darauf hingewiesen, wie er zu diesen gehörte.

Ein Ergebnis der Vierzigerjahre war, daß überall Sonntagsschulen eingerichtet wurden und mit Ausnahme Mediaschs überall Realschulen, die nun mehr als bisher die Vorbildung des Handwerkers ins Auge faßten. Denn die Hebung des Handwerkes war auch ein Schlagwort jener Tage und zu seiner Hebung schien nicht nur die Fertigkeit im Handwerk nötig.

Ein weiteres Ergebnis aber war die Gründung einer Rechtsfakultät in Hermannstadt[2]).

Am 20. Mai 1838 faßte das Oberkonsistorium den Beschluß, der sächsischen Nationsuniversität einen Antrag zur Errichtung einer sächsischen Rechtsfakultät in Hermannstadt vorzulegen, deren Erhaltung aus den Mitteln der Nationsuniversität erfolgen sollte.

Der Gedanke, eine Rechtsfakultät von der Kirche zu errichten, war hier nichts neues. In Ungarn und Siebenbürgen besaßen die verschiedenen Kirchen juridische Anstalten, in denen die Studenten in das verschlungene Recht grade Ungarns, seiner Konfessionen und Stände eingeführt wurden. Die Kirchen wollten sich in diesen eigenen Rechtsschulen zugleich tüchtige Vertreter ihres eignen Rechts erziehen. Mit Bedauern merkten die Sachsen, daß der juridische Nachwuchs, der berufen war, im Landtag und sonst das sächsische Recht zu verteidigen, an den ungarischen Fakultäten nicht jene Vorbildung erhielt, die in den schweren Zeiten wünschenswert war. Schon früher war ein Ausweg versucht worden, an dem Hermannstädter Gymnasium war ein Rechtslehrer angestellt worden. Zuerst K. Albrich (1832 bis 1839), dann Zimmermann, die vor allem sächsisches Recht vortragen sollten. Nun legten die Verhältnisse den Gedanken einer Erweiterung des Studiums nahe und angesichts der schwersten Angriffe, denen das sächsische Recht und der Bestand des Volkes ausgesetzt war, griff das Oberkonsistorium nach dem Gedanken der eignen Rechtsfakultät. Die Durchführung

[1]) Sch. O. 2, XLIV.

[2]) Ebenda 2, LVI, LVII, 202, 322 ff.

gelang nicht auf den ersten Anlauf. Noch war die kleinliche Spaltung im Volk so groß, das Gefühl der Zusammengehörigkeit so gering, daß sogar der Vorschlag gemacht werden konnte, es sollten drei Fakultäten errichtet werden. Aber die Vorgänge auf dem Landtag, der heißentbrannte Kampf um den Fortschritt auf allen Lebensgebieten half dem Gedanken zum Sieg. Schon 1840 wurde der „Entwurf zur Organisation" vom Oberkonsistorium und der Nationsuniversität beschlossen, 1843 gab die Regierung die Genehmigung und 1844 wurde die Anstalt eröffnet, die bestimmt war, die sächsischen Jünglinge zu Schirmern und Pflegern der besondern Rechte ihres Volks heranzubilden. Das Oberkonsistorium führte die Aufsicht und die Nationsuniversität gab die Mittel, bis beides 1851 vom Staat übernommen wurde[1]).

Einen Vorschlag zur gründlichen Änderung der Schulen hatte das Oberkonsistorium 1848 schon von den Lehrern verlangt, die das Mediascher Gymnasium „lustrierten", aber der Vorschlag konnte nicht gemacht werden, da Bischof Binder, der die Beratung leiten sollte, durch die inzwischen ausgebrochene Revolution anderweitig in Anspruch genommen war.

Das junge Lehrergeschlecht aber, das damals seine Arbeit im Dienst des Volks begann, dem es die Zukunft erobern und sichern wollte, nahm die Sicherung auch außerhalb der Schule vor, es legte Hand an die wissenschaftliche Bearbeitung der Volks- und Landeskunde und es warf neue Gedanken auch in die Kirche hinein.

Das Studium der Gymnasiallehrer an deutschen Hochschulen hatte dazu geführt, daß die Lehrer im allgemeinen von der neuen Zeit und ihren Gedanken mehr berührt waren als andre Kreise des sächsischen Volkes. Vor allem hatten sie den Zusammenhang mit der deutschen Wissenschaft gefunden. Ihr erster Träger hier war J. C. Schuller (1794 bis 1865), der Lehrer am Hermannstädter Gymnasium war[2]) und, auf den Wegen Eders und Schlözers weiter gehend, die sächsische Geschichte auf den festen Boden urkundlicher Forschung stellte und vor allem die Teilnahme an Fragen der heimischen Geschichte, der Volks- und Heimatskunde durch geistvolle Behandlung in der Öffentlichkeit in breitere Kreise trug.

[1]) Das Nähere in den Sch. O. a. a. O. Die Fakultät ist 1884 bis 1888 von der ungarischen Regierung aufgelöst worden.

[2]) G. D. Teutsch im Ver.-Arch. 9, 1. E. Wolff im Hermannstädter Gymn.-Progr. 1912.

Weiter griff der junge Lehrer der Schäßburger Gymnasiums G. D. Teutsch aus (geb. 1817)[1]), der 1844 einen kurzen Abriß der Geschichte Siebenbürgens veröffentlichte, dann in tiefgehenden Untersuchungen einzelne Abschnitte der sächsischen Geschichte auf Grund der Urkunden und Chroniken klar legte und 1846 die Sachsengeschichte zu schreiben begann. Für all diese Arbeiten war der 1842 gegründete Verein für siebenbürgische Landeskunde Sammel- und Mittelpunkt und in ihm wurden die Lehrer die Träger der wissenschaftlichen Arbeit, neben ihnen unter Zimmermanns Leitung eine Zeitlang die Professoren an der Hermannstädter Rechtsfakultät. Neben dieser wissenschaftlichen Arbeit gab ihnen die Teilnahme am öffentlichen Leben, das neue große Wellen schlug, eine veränderte Stellung inmitten des eigenen Volkes. Denn wohin man sah, die Lehrer standen, wo es sich um eine Arbeit handelte, an erster Stelle. In den neuen Vereinen, die jene Zeit schuf, die Gewerbevereine an den einzelnen Orten, der landwirtschaftliche Verein, der das ganze sächsische Volk umspannen sollte, vor allem der Landeskundeverein, übernahmen sie die Aufgaben zu fördern, in der Publizistik, die einen schönen Aufschwung erlebte, waren ihre Stimmen bald die maßgebenden, und das führte von selbst dazu, daß sie bald ein bestimmendes Wort in der Politik zu reden hatten. Mitglied der Kommunität konnte der Lehrer nicht werden, die Geschicke des Volks half er mitbestimmen. Aber grade diese seine Arbeit an der Volkswohlfahrt, seine Teilnahme an allen maßgebenden Fragen des öffentlichen Lebens veränderte langsam seine Stellung und bereitete den entscheidenden Einfluß vor, den jenes Geschlecht auf unsre ganze weitere Entwicklung gewonnen hat.

Diese Lehrer aber, es waren ja lauter zukünftige Pfarrer, konnten bei dem Einblick in die gegenwärtige Lage die Schäden der Kirche nicht übersehen. Die jungen Lehrer sind es gewesen, die die Finger auf die Wunden legten und Heilung verlangten. Angesichts des unwiderstehlichen Zugs zur Einigung auf allen Lebensgebieten, der so mächtig war, daß über den Stühlen und Kapiteln das Gefühl der Zusammengehörigkeit die trennenden Schranken inmitten des Volks niederriß, mußten die unnatürlichen „Promotionskreise“ als ein Hohn auf die Einheit des Volks und der Kirche erscheinen und es ist nicht zu verwundern, wenn der heftigste Sturm gegen diese sich richtete. So schrieb G. D. Teutsch

[1]) Fr. Teutsch: G. D. Teutsch, Gesch. seines Lebens. Hermannstadt 1909.

für eine Neuordnung der Pfarrerswahlen, die den „Würdigern“ an die Stelle setze, vor allem aber für Rückführung der alten Freizügigkeit. „Wer möchte Veranlassung geben zu der Klage: im 5. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts zerrissen die freien Sachsen, eben als sie davon sprachen, wie sie die Walachen ihrer Rechte teilhaftig machen könnten, das Band der kirchlichen Einheit, das sie bisher mit ihren unfreien Volks- und Glaubensgenossen auf dem Adelsboden verknüpfte, damit hinfort keiner ihrer Söhne und Enkel befürchten müsse, eine Beförderung an einen jener zu verlieren. Das Blut vergesse das Blut nicht. Also das alte Recht der Kapitel gewahrt; fort mit den trennenden Schranken des Haupt- und Nebenkreises; freisinnig dem Geist der alten kirchlichen Verfassung gemäße Erklärung und Umgestaltung der Paragraphe des jetzigen Wahlnormativs.“ Das waren neue Gedanken zu einer Zeit, wo die Repser beschlossen, es dürften hinfort nur Stuhlsangehörige an den dortigen Schulen angestellt werden und mit allen Mitteln versuchten, den Artikelschreiber — es war G. D. Teutsch gewesen — zur Bestrafung zu bringen, der es gewagt, mit scharfen Worten diese Engherzigkeit zu brandmarken. Grade angesichts der schweren politischen Lage des sächsischen Volks, der täglich wachsenden Schwierigkeiten, die sich dem nationalen Leben entgegen stellten, trat die Kirche in ihrer Bedeutung auch für die nationale Zukunft des sächsischen Volks mehr in den Vordergrund und Teutsch schrieb damals, die Kirche sei zugleich, „die Heilsanstalt, die für das ewige Leben unsres Volks in mehr als einer Beziehung Sorge trägt“.

Darum wandten sich die Blicke jener, denen die Zukunft des Volks am Herzen lag, mit wachsender Teilnahme auch ihr zu. Die verschiedensten kirchlichen Fragen wurden in den Zeitungen erörtert, Vorschläge gemacht, wie das Bestehende zu verbessern sei. Schon 1833 hatte St. L. Roth den Widerspruch behandelt, der sich immer neu bei Besetzung der Birthälmer Pfarre und des Bischofsamtes ergab[1]). 1841 wollte Geltch eine große Sammlung von Gebeten herausgeben zur Stärkung des Volks, im ganzen galt doch, daß die Kirche, konservativ wie immer, den neuen Zeit- und Lebensgedanken ferner stand als die andern Kreise des Volkes. Das auch darum, weil die Führung in der Hand der Weltlichen

[1]) St. L. Roth: Der Birthälmer Pfarrer und der luth. Superintendent. Kronstadt 1843. Die Kapitel zur gutächtlichen Äußerung hierüber aufgefordert Sup. Z. 601: 1846, 782: 1847.

war, der hohen Beamten und Juristen, die zopfiger als irgend jemand, die ehrwürdige Gestalt des J. v. Bedeus ausgenommen, vom Hauch der Zeit am wenigsten berührt waren. Zum zweitenmal machte St. L. Roth den Vorschlag, eine Schul- und Kirchenzeitung herauszugeben (1843), der auch diesmal keinen Anklang fand. Es war die Zeit der unbedingten Kapitelsherrlichkeit, wo jeder Dechant in seinem Kapitel Bischof zu sein vermeinte, die Kapitelsbrüder gegebenenfalls mit Hausarrest bestrafte, aber bischöfliche Anordnungen und Oberkonsistorialerlässe beruhigt zu den Akten legte, wenn er sie überhaupt aufbewahrte. Die Synode von 1840 war so recht ein Spiegelbild der eng gewordenen Gesichtsweite dieser Körperschaft; kein einziger größerer Gedanke trat in ihren Verhandlungen zutage. Zunächst freute sie sich, daß kein Produktionalforum in den letzten zehn Jahren zusammengetreten war, es schwebte noch immer die volle Gefahr der Rechtlosigkeit über der Kirche, wenn dieses unheimliche Gericht zusammentrat. Dann hatte der Hof einen Ausweis über die Stolargebühren verlangt. Er konnte bei der unendlichen Verschiedenheit in jedem einzelnen Orte kaum gegeben werden. Das Bistritzer und Burzenländer Kapitel beschwerte sich, daß ihr Dechant nicht regelmäßig zur Sitzung des Oberkonsistoriums eingeladen werde, was mit der weiten Entfernung und den Kosten entschuldigt wurde. Die gelegten Rechnungen wurden zur Kenntnis genommen. Dann fragte der Bischof an, ob es sich nicht empfehle, den höher gestellten Konsistorialräten „kleine Geschenke" von Seite „des Klerus" darzubringen, wie es üblich sei, dem Komes jährlich ein Faß Wein zu geben. Es empfehle sich mit Rücksicht darauf, daß von diesen Herrn „dem bei den Konsistorialsitzungen anwesenden Klerus durch Einladung zur Tafel mit Auszeichnung und Ehre begegnet werde". Die Synode überließ dem Bischof, „zur Emporhaltung der Ehre des Klerus, wo es not tue, das Erforderliche anzuordnen". Kleinere Verwaltungsfragen wie die Vertretung erkrankter Pfarrer, das Alter der Ordinanden, wurden behandelt, schwierig war die Frage der Einschränkung der Präsentations- und Kapitelsmähler, wobei die Dechanten „aufgefordert" wurden, nach Beratung mit ihren Kapiteln das Nötige zu veranlassen. Die Pfarrer wurden gewarnt, ohne Mitwissen und Beistimmung des Kapitels und Lokalkonsistoriums und ohne Genehmigung der Synode Neuerungen in Gebräuchen und Änderungen in der Liturgie vorzunehmen, was fort und fort geschah, in Zehntsachen

wurde Vorsicht geboten, das Landesgesetz sei „in Zehntangelegenheiten darf keine Neuerung gemacht werden, der Usus ist die Regel" — u. a.[1]).

Zunächst wurden die kirchlichen Fragen allerdings von den politischen in den Hintergrund gedrängt, doch nahmen diese nicht geringen Einfluß auf die Kirche.

Seit 1843 stand als Bischof an der Spitze der Kirche G. P. Binder[2]). Es war auch ein Zeichen der klein gewordenen Denkungsweise im „Generalkapitel", daß Binder zur Bischofswahl gar nicht kandidiert worden war und das Oberkonsistorium ihn auf die Liste setzte. Die Kirche hat seine Wahl als von Gott gefügt angesehen. Als Rektor hatte er dem Schäßburger Gymnasium neues Leben gegeben, an dem Vorschlag der neuen Einrichtung der Gymnasien hatte er maßgebenden Anteil gehabt, seine Person war vorleuchtend auf dem Gebiet der Wissenschaft, des Lebens, des Christentums. Glauben und Leben standen bei ihm in völligem Einklang. „Mit fast prophetischem Tiefblick suchte und fand er für den Gang der historischen Entwicklung in allen ihren Wandlungen das innere Gesetz." Voll Milde, ein Apostel des Friedens in sturmbewegter Zeit, ein Hoheprieſter der Berufstreue, des Lichts

[1]) Prot. im Sup.-Arch. Über die sächs. Pfarrer schrieb M. Schnell in seinem Buch: „Die Sachsen in Siebenbürgen nach ihrem Herkommen und Charakter" (Kronstadt 1844) S. 194: „Die Meisten dieses Standes haben gelehrte Einsicht und Wissenschaft genug, und denken weit über die symb. Bücher hinaus, die sie beschwören müssen [ein Irrtum des Verf.]; würden nur auch von Einigen, besonders von den Jüngern, die Kanzelvorträge über Wahrheiten der Religion und Sittenlehre, die schon allgemein bekannt genug sind, nicht so flach, so allgemein gehalten und ohne kleinliche Besorgnis um schöne gefällige Worte, aber mit desto größerem apostol. Eifer um Erreichung des göttlichen Endzwecks, gründlicher, systematischer gearbeitet, um nicht nur eine halbe Stunde für das Volk unterhaltend, sondern für immer erbaulich zu sein. Es ist ein wahrer Verlust für die Nation, daß sie heutzutage von der gelehrten Einsicht und wissenschaftlichen Bildung der Geistlichen nicht auch bei politischen Verhandlungen mehr Gebrauch macht, und daß sie dieselben, selbst bei öffentlichen Beratungen, welche die ganze Nation betreffen, ganz und gar ausschließt."

[2]) G. D. Teutsch im Ver.-Arch. 14, 475 und 22, 520. Predigten und Reden. Leipzig, 1894, S. 169, 271. J. Höchsmann: G. Binder. Kronstadt 1879. Binders Selbstbiographie im Ver.-Arch. 15, 3. Die Wahl wurde dem Komes gemeldet: Syn. 1843 Schlußpunkt: Ad haec omnia declarat Decanus Cibin. semet ipsum in reditu suo Cibinium etiam nationis Saxonicae Comitem illustriss. de fausta atque prospera Superintendentis electione certiorem facturum esse.

und der Liebe, so ist sein Bild in den Seelen der Zeitgenossen haften geblieben, das Humanität und Christentum vollendet verkörperte. Seine Anschauung ist ein Spiegel seiner Zeit hier, die den Kernpunkt des religiösen Lebens in die Worte faßte: „Nur ein über seine äußere und innere Welt wahrhaft aufgeklärtes, in seinen inneren Bedürfnissen und Bestrebungen bescheidenes und gemäßigtes und nach möglichst kräftiger und gewissenhafter Pflichterfüllung in die natürlichen Fügungen Gottes fromm ergebenes Volk kann am Ende und in Wahrheit auch ein glückliches Volk sein" und an andrer Stelle über „die ewig wahre und ewig junge Religion Jesu Christi": „Ich wurde entschiedener Rationalist, ohne jedoch ... bei dieser rein natürlichen Grundlage meines Christentums weder an Hochachtung und Ehrfurcht gegen den von Gott gesandten, jedoch menschlichen Stifter derselben, noch an Innigkeit und Gemütserhebung meiner Religion überhaupt auch nur das mindeste zu vermissen und verloren zu haben. In dieser rationalistischen Ansicht beruhige ich mich bis zu dieser Stunde (1849) und es ist mir unbegreiflich, wie religiöse, also für die Ehre und Majestät Gottes wirklich eingenommene Menschen je auf den Gedanken geraten konnten, daß der Allmächtige und Allweise grade sein vorzüglichstes Erdengeschöpf, den Menschen, zwar mit allen Grundlagen und Grundgesetzen seiner geistigen und sinnlichen Tätigkeit und Entwicklung, mit Anschauungsvermögen und Verstand, mit Sinn für Symmetrie und Eurhythmie u. dgl. ausrüsten und nur für seine edelste und vornehmste Geistes- und Gemütsentwicklung und Tätigkeit, für die Religion und, wie ein tieferes Nachdenken lehrt, im Hintergrund auch für die Sittlichkeit, an eine außer ihm entspringende und von außen auf ihn zuströmende Quelle verweisen und angewiesen haben sollte. Jesus von Nazareth ist darum nicht weniger ein Gottgesandter, wenn er nur als ein hochbegabter und hochbegnadigter Mensch von Gott mit einem sittlich-religiösen Genie und den dazu gehörigen, erhabenen Verstandes- und Willenskräften ist ausgestattet und in der Entwicklung und Anwendung derselben durch den väterlichen, von dem alltäglichen Standpunkt für wunderbar gehaltenen, und gewiß auch durch die spätere mythische Erzählung ins Wunderbare gefärbten Beistand Gottes ist begleitet und unterstützt worden. In dieser rationalistischen Ansicht des Christentums bestärkten mich in dieser Zeit (1818) mehr Wegscheiders Institutiones ꝛc., welche ich mit vielem Fleiß studierte und zur Übung im lateinischen Ausdruck

sogar wiederholt durcharbeitete, anderer minder wichtiger aber verwandter Schriften zu geschweigen“ [1]).

Auch ein anderes wertvolles Zeugnis seiner Auffassung des Berufs, in den er gestellt war, liegt vor in der Rede, die er bei Ablegung des Untertaneneides vor dem Gubernium halten wollte (sie ist nur schriftlich übergeben worden), in der er vor allem den gesetzlichen Stand der Gleichberechtigung der evangelischen Kirche und das Festhalten an den vaterländischen Religionsgesetzen betonte und vor allem in dem Umlaufschreiben an seine Kirche, in dem er am 11. Januar 1845 seine Anschauungen über Religion und Christentum darlegte [2]). Die letztern sind nicht nur als Spiegelbild der Zeit wertvoll, sondern vor allem auch darum, weil die darin enthaltenen Anschauungen bis in die Gegenwart nachwirken. Binder selbst bezeichnete als Zweck der Darlegung, die Amtsbrüder sollten daraus seinen „eignen Geist und Sinn bei Führung des übernommenen vielseitigen Amtes erfahren“, dann „auch überhaupt den Geist und Sinn erkennen und so Gott will, auch selbst mit mir erhalten und erwecken mögen, in welchem allein unser Amt pflicht- und zweckmäßig verwaltet werden kann“. Und nun führte das Umlaufschreiben aus:

„In den neuen Zeiten ist mannigfaltig gefragt und gestritten worden: ob man unsere Kirche die evangelische, oder die protestantische, oder die evangelisch-protestantische zusammen nennen solle. Ich ziehe die Vereinigung beider Beinamen vor und finde eine tiefe und höchstbezeichnende Bedeutung darin, wenn wir als Diener und Lehrer dieser Kirche auch selbst evangelisch-protestantische Geistliche heißen. Das Beiwort ‚evangelisch‘ weist uns nämlich auf das positive Element, auf den Grund und Urquell unseres Christenthums, auf das Evangelium Jesu zurück; das Beiwort ‚protestantisch‘ erinnert uns fortwährend an das negative Element, an die geschichtliche Entstehung unserer Glaubens- und Kirchenpartei, auf dem unvergeßlichen Reichstag zu Speier 1529, und damit auch an die Pflicht, in Glaubenssachen kein anderes, als das Ansehen Gottes in Schrift und Vernunft, und zwar zunächst in dem Evangelium Jesu und der nach diesem Kanon geprüften und berichtigten Vernunft gelten zu lassen und fortwährend gegen alles eigenmächtige, menschliche Ansehen, mag dieses als römisches Papstthum,

[1]) Ver.-Arch. 15, 21.

[2]) Veröffentlicht im Ver-Arch. 22, 527 und 530.

oder als symbolischer Buchstabenzwang sich geltend machen wollen, zu — protestieren. Das Hauptwort ‚Geistliche' endlich, o, dieses erinnert und ermahnt uns, daß unser Wirken nicht nur seinem Zwecke nach vornehmlich an und auf den Geist gerichtet sein müsse, sondern auch seinen Mitteln nach vornehmlich von geistigen Kräften und Heilmitteln, von Gründen und Beweisen, von Belehrung und Überzeugung, Wirkung und Erfolg erwarten und sich versprechen können. Nur der Geist macht lebendig. Wenn also unser Wirken, was doch die nächste Bestimmung desselben ist, dem Leben zu gut kommen soll, so muß es nothwendig auch den Keim und den Geist des Lebens in sich tragen; überdies werden doch wohl die Mittel, welche einst zur Stiftung des Christenthums halfen und dienten, auch jetzt noch am besten und sichersten zur Erhaltung und Förderung desselben dienen und helfen können. Damit will ich keineswegs läugnen, daß auch der christliche Staat nichts enthalten, nichts dulden, nichts loben und fördern sollte, was vor dem — Geiste des Christenthums nicht bestehen kann."

„Schon um uns als evangelisch-protestantische Geistliche zu behaupten und zwar in einer Zeit, wo die geistige Bildung und Entwicklung nicht mehr nur das ausschließliche Besitzthum einer einzelnen, bevorzugten Kaste ist, sondern sich, freilich nicht selten in eigenthümlichen Richtungen und Farbenbrechungen über alle Klassen und Stände der Gesellschaft verbreitet, schon um uns in einer solchen, ihrer geistigen Bestrebungen und Errungenschaften sich rühmenden Zeit in der That und Wahrheit als Geistliche zu behaupten, ist für uns Wissenschaft unerläßlich und zwar Wissenschaft im tiefsten und umfassendsten Sinne des Wortes. Denn das eben ist das herrliche Wahr- und Lebenszeichen und die ewige Bürgschaft unseres evangelisch-protestantischen Christenthums, daß es sich möglichst immer auf der Höhe der Wissenschaft hält und zu keiner Zeit als ein fertiges und abgeschlossenes Gebäude, oder als ein abgelebtes und erstorbenes Gewächs dasteht, sondern daß es fort und fort nur als die Blüte und Blütenkrone der jedesmaligen Gesammtbildung und Gesammtwissenschaft sich entfaltet und darstellt. Aber wie ist das möglich, entgegnen mir hier gerade meine erfahrensten Amtsbrüder; wie ist es möglich, daß bei dem jetzigen Umfang und Reichthum der Wissenschaft ein und zwar ein, auch mit andern Sorgen und Pflichten des Amtes und der Nahrung beschäftigter Mann dieselbe zu umfassen auch nur hoffen könne? — So ist es nicht gemeint; die Wissenschaft des Geist-

lichen kann, wie auch die jedes andern wissenschaftlichen Mannes, heutzutage nicht alles Einzelne umfassen und erstreben, aber irgend soll und muß sie in den heiligen Kreis des Wissens eindringen, um von da aus eine freie Aus- und Rundsicht auf das ganze zu gewinnen. Wer immer nur draußen auf der Oberfläche stehen bleibt, der hat rings um sich her nur einen eng begrenzten Gesichtskreis; wer aber irgend in dem Innern des Kreises seine Stelle und seinen Standpunkt einnimmt, der kann auf allen Seiten hin die große sternbesäte Himmelshalbkugel überschauen."

„Die Wissenschaft des evangelisch-protestantischen Geistlichen muß aber doch vorzugsweise auf die Religion gerichtet sein und der Religion zu Gute kommen; denn sein Gegenstand ist die Religion und zwar ausdrücklich die christliche Religion. Durch dieses Beiwort tritt auch die Religion aus dem luftigen Gebiet der bloßen Beschauung auf geschichtlichen Grund und Boden, und verpflichtet den Mann, der sich vermißt unter seinen Brüdern als Religionslehrer zu wirken, sich auch nach der örtlichen und zeitlichen Stiftung und Entstehung des Christenthums zu erkundigen, und sich vor den übrigen Christen eine möglichst urkundliche und erschöpfende Kenntniß von dem Ursprung und dem Wesen, dem Grund und Zweck, der Fortbildung, der Ausartung und Herstellung desselben zu verschaffen. Hiezu verpflichtet es ihn besonders in unsern Tagen, wo nicht mehr nur die verschiedenen Erscheinungen und Auffassungsformen, ja auch nicht mehr nur die vernünftige oder übernatürliche Stiftung und Göttlichkeit des Christenthums in Frage kommen, sondern wo der Grund und Boden, ja das Dasein und der Bestand des Christenthums selbst und der Religion überhaupt erschüttert und gefährdet werden. Die Wissenschaft des evangelisch-protestantischen christlichen Religionslehrers muß also vorzugsweise Religionswissenschaft werden in einem doppelten Sinne des Wortes, in wieweit sie die Religion mit der Wissenschaft überhaupt in Einklang bringt und darin erhält und dann die rechtverstandene und unverfälschte Religion Jesu wirklich als die ewig wahre und ewig junge Religion erfaßt und erweist. O, es ist ein tiefes und in unsern Tagen heftig angefochtenes Wort, das Wort: ‚Jesus Christus gestern und heute, derselbe auch in Ewigkeit.' Aber die unbefangene und unermüdete Wissenschaft und Schriftforschung muß am Ende auf dieses apostolische Ergebniß hinauskommen und darf sich nicht irren lassen, wenn auch der ewige Wunderbaum des Christenthums von Zeit zu Zeit seine dürren Blätter und

Zweige abschüttelt, dafür aber dann nur um so schattigeres Laub und um so köstlichere Blüten treibt."

„Aber außer und über der Religionswissenschaft erwarte und verlange ich von dem evangelisch-protestantischen Geistlichen, wie wir es sein sollen noch vornehmlich selbst — Religion. Sie erlassen mir ohne Zweifel die nähere Begründung dieses Verlangens, indem Sie mit mir einverstanden sind, daß Niemand einen Andern zu etwas anleiten könne, was er selber nicht hat und nicht kann. ‚Kann' sage ich, denn die Religion ist eben, wenn ich so sagen darf, das Können oder die Kunst der Religionswissenschaft, offenbar die herrlichste und erhabenste Kunst des Menschen, indem es ihre Aufgabe ist, das Unendliche und den Unendlichen selbst immer mehr in dem eigenen endlichen Wesen und Leben nachzuahmen und darzustellen, oder, wie der Herr spricht, vollkommen zu sein, wie der Vater im Himmel vollkommen ist. — Religion in diesem Sinne soll nun zwar auch der gewöhnliche Christ haben, und wir können mit ihm zufrieden sein, wenn er auch keine Wissenschaft davon hat; nicht zufrieden dagegen könnte ich mit dem Religionslehrer sein, der zwar Religion, aber keine Religionswissenschaft, noch weniger zufrieden wäre ich aber mit ihm, wenn er nur Religionswissenschaft und dabei keine Religion hätte; wiewohl ich, ich gestehe es aufrichtig, auch an keine rechte Wissenschaft glauben kann, so lange dieselbe nur die Oberfläche des Geistes berührt und nicht bis in die Herzkammer desselben eingedrungen ist. Wenn ich also irgend eine Forderung meinen Amtsbrüdern und Amtsgehülfen besonders warm und eindringlich empfehlen möchte, so ist es diese: in ihren Seelen und Herzen und dann auch in ihrem Leben die Religion mit der Religionswissenschaft möglichst immer gleichen Schritt gehen zu lassen, weil nur in der Schule die Theorie von der Praxis getrennt wird und weil wir nur so unseres Amtes gewissenhaft wahrnehmen und das uns befohlene Werk mit Erfolg treiben können. Die Religionswissenschaft soll unserm Wirken Licht, das Religionsgefühl dagegen Wärme geben; jenes soll uns, wie bisher, vor den unheimlichen Wegen des Mysticismus, Pietismus und Fanatismus, diese dagegen, so Gott will, vor den unfruchtbaren Eisfeldern des Indifferentismus, Skepticismus und Materialismus bewahren. Damit ich aber auch dem, mit seinem Seelenzustand vielleicht ängstlicher beschäftigten Bruder brüderlich entgegenkomme, so wird es mich nicht befremden, wenn gerade die Gewissenhaftesten bisweilen einen Mangel an dieser religiösen

Wärme empfinden, oder gar aufrichtig genug sind, sich und Andern diesen Mangel einzugestehen. Die Wissenschaft und das Licht stehen mehr in unserer Gewalt, als das Gefühl und die Wärme; sobald es aber nur in unserer Seele recht, aber recht und nicht in geborgtem Lichte recht hell ist, so wird es auch unsern Herzen an der erforderlichen belebenden Wärme nicht fehlen; und ich müßte mich billig wundern über den Religionslehrer, welcher Tag für Tag und Jahre lang das Wahre und Rechte, das Gute und Edle, Tugend und Pflicht, Menschenwürde und Menschenbestimmung, Liebe und Friede, Gott und Ewigkeit zum Gegenstande seines Denkens und Forschens, seines Redens und Lehrens macht, und doch selber von allen diesen hohen und heiligen Gedanken und Gemüthserhebungen unberührt, ungereinigt und ungebessert, unveredelt und ungeheiligt bliebe; wahrhaftig, ein solcher Religionslehrer, der, wie die Luft, das Licht und die Wärme des segensreichen Himmels nur theilnahm- und fruchtlos durch sich hindurchgehen ließe, würde auch seine Pflegebefohlenen nur wenig reinigen und bessern, wenig veredeln und heiligen und dann ganz natürlich auch wenig erheben und beseligen."

„Aber wo und wie soll die Religion sich äußern und bewähren? Darüber sind wir evangelisch-protestantische Religionslehrer schon längst einig, daß die christliche Religion, nach der Absicht ihres göttlichen Stifters, nicht in andächtigen Worten und Formeln, nicht in kirchlichen Übungen und Gebräuchen bestehe; darum besteht sie aber auch nicht in bloßen frommen Rührungen und überschwänglichen Gefühlen, sondern auch sie hat, wie alles auf Erden, einen Leib, in welchem und durch welchen sie sinnlich wahrnehmbar sich kundthut und welchen sie als unsichtbarer und überirdischer Geist gleichsam bewohnt und beseelt. So einfach die Sache ist und so deutlich unser Herr und seine Apostel sie ausgesprochen haben, so haben die Menschen doch gerade dieses am allerwenigsten gefaßt und verstanden, und bis auf diesen Tag wollen noch Viele entweder eine Religion ohne Leib, oder geben sie ihr einen gespensterhaften Schein- und Schattenleib, den sie nicht braucht und für den sie nicht bestimmt ist. Ein solcher Schein- und Schattenleib der Religion war beinahe die ganze selbstgewählte Askese des Mittelalters und seines redlich gemeinten Mönchthums; aber der wahre und eigentliche Leib, in welchem die Religion sich verkörpern und bethätigen soll auf Erden, ist eben das Leben der Menschen selbst; und wenn ich meine Forderung an meine Amts-

brüder und Amtsgehülfen noch steigern dürfte, so wäre es, daß sie sich besonders bemühen mögen, in ihrem eigenen Leben und zwar in dem ganzen, weiten und vielseitigen Umfang desselben, als Staatsbürger, Volksgenossen, Berufsmänner, Familienhäupter, Hausväter, Ehegatten ihre Religion durch Mäßigung und Demuth, durch Gewissenhaftigkeit und Friedfertigkeit, durch Uneigennützigkeit und Wohltätigkeit, durch Liebe und Treue zu bethätigen und zu beweisen. Dies ist der vernünftige Gottesdienst, welchen der Apostel empfiehlt; und wer Andere zu diesem Gottesdienst anleiten und anhalten will, der muß nothwendig zuvor bei sich selber den gesegneten und beispielgebenden Anfang gemacht haben. Das Beispiel überzeugt mehr als das Wort; und glaube Niemand, so Herr seines Vortrags und seiner Darstellung zu sein, daß er auch das, was ihm selbst nicht am Herzen liegt und nicht von Herzen kommt, doch Andern an's Herz legen und zur Gewissenssache machen könne. O, der kindliche Naturſohn läßt sich über die Wahrheit einer Empfindung und Überzeugung nicht so leicht täuschen, und dann gehen auf den bildlichen Saatfeldern der Menschenseele die tauben Samenkörner gewiß ebenso wenig auf, als auf den wirklichen Ackerfeldern unserer Erde."

„Das sei also die gemeinsame Losung, mit welcher wir uns brüderlich einander die Hände reichen, jeder auf der Stelle, welche der Herr ihm in seinem sichtbaren Reiche auf Erden anvertraut hat, daß wir auch in dem neu angetretenen Jahre nicht aufhören wollen in der Wissenschaft, besonders in der christlichen Religionswissenschaft, vorwärts zu schreiten. Ich weiß und fühle es wohl, der ältere Fruchtbaum treibt nicht mehr einen so mächtigen und kenntlichen Jahreswuchs, als der jüngere; darum wächst er aber doch auch immer, so lange er noch blühet und Früchte trägt. Aber auf das Blühen und Früchte tragen kommt es doch hauptsächlich an. Blühen und Früchte tragen wollen denn auch wir, meine Brüder, in unserm Herzen und in unserm Leben, und mit dem süßen Blütenopferduft unserer Religion besonders ihn, den Vater der Geister, mit den köstlichen Lebensfrüchten derselben aber unsere Mitbürger und Mitmenschen erfreuen und erquicken, damit unser protestantisch-evangelisches Christen- und Kirchenthum in dem theuren Vaterlande auch fortan und auch durch uns in Ehren bleibe und das ferne deutsche Mutterland auch in diesem Stücke über seinen Söhnen und über dieser seiner alten Pflanzstadt christlich-bürgerlicher Gesittung und Frömmigkeit nicht erröthen dürfe!"

Die Vierzigerjahre ließen gerade ihm zu friedlicher Arbeit wenig Zeit. Eindrucksvoll war seine Generalkirchenvisitation im Reener Kapitel (1846), dann die Anwesenheit in Kronstadt bei der dreihundertjährigen Jubelfeier des Kronstädter Gymnasiums (1845), bei der er erhebende Worte sprach[1]): Die Kirche durchdringe den Staat auch ohne sein Wissen und Willen, sei auch unserm irdischen Bürger- und Menschentum nicht fremd. Über dem Bürger steht der Mensch, über ihm der Christ. Das Gymnasium solle Christen bilden, nicht in jenem einstigen und phantastischen Sinn, den die Reformatoren zurückgewiesen, sondern Christen im evangelischen Sinn, solche, die ohne besonderes Zutun, indem sie nach dem Reich Gottes trachten, auch gebildete Menschen und tüchtige Bürger sein werden. Er predigte bei diesem Anlaß in der Schwarzkirche über Luk. 19, 41 bis 48 (Zerstörung von Jerusalem) und führte aus: Das Christentum ist die beste und sicherste Heilsanstalt für die Wohlfahrt und Erhaltung der Völker auf Erden. I. Ein Volk geht unter, wenn der Geist des Gehorsams aus ihm gewichen ist; diesem entgegen empfiehlt und befiehlt das Christentum den strengsten und willigsten und freudigsten Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit. II. Ein Volk geht unter, wenn es ungenügsam ist; das Christentum empfiehlt und befiehlt den Völkern den Sinn der Genügsamkeit in allen ihren Genüssen und Bedürfnissen, Wünschen und Ansprüchen. III. Ein Volk geht unter durch Gewissenlosigkeit; demgegenüber fordert das göttliche Christentum von den einzelnen Menschen und ganzen Völkern die größte Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung ihrer... Pflichten.

So sehr die kirchliche Arbeit durch die Tagesfragen zurückgedrängt wurde, die größte politische Frage der Zeit, die immer mehr als die Hauptfrage galt und an der sich zuletzt der Bürgerkrieg hier entzündete, die Frage nach der Union Siebenbürgens mit Ungarn, war auch für die kirchlichen und Schulfragen nicht ohne Bedeutung.

Siebenbürgen hatte seit 1526 eine von Ungarn unabhängige Stellung gewonnen, es war unter der ungarischen Krone ein von keinem andern Land abhängiges Fürstentum, seit 1765 Großfürstentum, das nach eignen Gesetzen regiert wurde. Der Landtag von 1790 bis 1791 hatte diese Stellung neuerdings befestigt. Zu der selbständigen Entwicklung, die hier eigne Wege gegangen war,

[1]) Zwei Reden, gehalten... von... G. P. Binder, Kronstadt 1845. Dazu S. 17: Einige Worte bei der dritthundertjährigen Jubelfeier des Kronstädter Gymnasiums.

gehörte nicht zuletzt, daß die kirchlichen Verhältnisse sich anders als in Ungarn entwickelt hatten. Die Gleichberechtigung der vier rezipierten Kirchen war ein Grundsatz des Landes, vielfach nicht beachtet, aber in seiner Rechtskraft niemals erschüttert. Nun tauchte seit 1790 zuerst in Ungarn der Plan auf, Siebenbürgen in eine nähere politische Verbindung mit Ungarn zu bringen[1]), und dieser Plan verdichtete sich, im Zusammenhang mit den nationalen Kämpfen und Gedanken in Ungarn, in der Hoffnung, daß das Magyarentum eine bedeutende Kräftigung und Unterstützung erfahren werde, wenn Siebenbürgen mit seiner halben Million Magyaren mit Ungarn politisch vereinigt werde, zu der Forderung der Union Siebenbürgens mit Ungarn. Von Siebenbürgen anfangs abgelehnt, dann von den Magyaren eben um der national-magyarischen Stärkung willen aufgenommen, wurde sie von den Sachsen aus dem gleichen nationalen Grund mißtrauisch betrachtet, weil sie von der Union eine Einengung ihrer nationalen Entwicklung fürchteten.

Dazu kam als gleichwertiger Grund die Sorge um die Stellung der evangelischen Kirche. Denn die Gleichberechtigung der Kirchen fehlte in Ungarn, die Stellung der evangelischen Kirche dort war eine viel schlechtere wie hier, mit der sie sich gar nicht vergleichen ließ. Sollte bei einer Union diese bessere Rechtsstellung verloren gehen, wie sollte sie weiter aufrecht erhalten werden?

So flossen die nationalen und kirchlichen Gesichtspunkte wieder einmal ineinander über und führten zu dem gleichen Ergebnis.

Aber die allgemeine politische Entwicklung ließ einen Teil der Sachsen zu der Überzeugung gelangen, es sei klüger, die Union Siebenbürgens mit Ungarn nicht ganz abzulehnen, sondern auf gewisse Bedingungen hin sie einzugehen. Dabei ist es bezeichnend, daß in allen Instruktionen, die den Abgeordneten zum Klausenburger Landtag mitgegeben wurden, der die Entscheidung über die Union zu fällen hatte, nachdem der ungarische Reichstag sie schon ausgesprochen hatte, nebeneinander die beiden Bedingungen standen: Aufrechthaltung des Sachsenlandes mit seinen Rechten als eignes Munizipium und Aufrechthaltung der siebenbürgischen Religionsgesetze mit der Freiheit und Gleichberechtigung der Kirchen und bei beiden, der politischen Nation und der evangelischen Kirche, Gewährleistung der deutschen Sprache in den Ämtern, den Schulen und Kirchen.

Auf dem Klausenburger Landtag erklärten die Sachsen am 30. Mai 1848 ihre Zustimmung zur Union, unter den Bedingungen

[1]) Näheres in der Sachsengesch. 3, 82 ff.

waren auch die obigen zwei aufgezählt. Ihre Erfüllung hing vom ungarischen Reichstag ab. Es war nicht Zeit, die Probe zu machen, der Bürgerkrieg entbrannte, die Sachsen sahen sich gezwungen, für den Kaiser das Schwert zu ziehen, auch ihre Städte und Dörfer wurden geplündert und gebrandschatzt, und die evangelische Kirche hatte ihren Anteil daran, daß ihre Gläubigen für Volk und Vaterland in dieser Art kämpften und litten.

Tief in ihr Leben schnitt der Beschluß des Klausenburger Landtags ein, der den Zehnten aufgehoben hatte. Die Kapitel wurden angewiesen, Vorschläge zu machen, wie die Geistlichen künftig zu bezahlen seien und diejenigen, die durch Aufhebung des Zehntens in Not geraten waren, unterstützt werden sollten[1]).

Die beiden tragischen Gestalten aber, die die Revolution von 1848 49 unter den Sachsen zurückgelassen hat, sind zwei evangelische Pfarrer gewesen, C. Gooß und St. L. Roth.

C. Gooß war in Schäßburg 1814 geboren[2]), ein Feuergeist, der vom Wehen der neuen Zeit ergriffen, die Mittel, die sie bot, zur Hebung und Stärkung seines Volks benützen wollte, der als Lehrer und Rektor des Schäßburger Gymnasiums die Geschichte des sächsischen Volks als eine Quelle der Erhebung und Kräftigung des Volks erkannt, und gegenüber der grenzenlosen Geheimniskrämerei und zopfigen Bürokratie, die das sächsische Volk bevormundete und hinderte, in der freien Entwicklung, die das moderne Ungarn verhieß, die bessere Zukunft auch für die Sachsen aufgehen sah. Von hinreißender Beredsamkeit, vielbeschäftigt mit den tiefsten Fragen des Daseins, ohne in seinen jungen Jahren zu einem Abschluß darüber zu gelangen, überragte er die Männer, die die Zeitgenossen bis dahin gesehen hatten. Einer seiner ältesten Schüler, der spätere Bischof Fr. Müller, schildert ihn: „Jede Fiber seines Wesens war Geist und Gewissen, und seine Rede ein erfrischender lebenweckender Quell. Er war streng gegen sich selbst und seine Schüler und durfte mit Cato sagen: der ich mir und meiner Seele niemals irgend einen Fehler nachgesehen habe, ich verzieh auch nicht leicht der Begierde eines andern die Sünden". Er lebte

[1]) Z. 322. 1849 im Sup.-Arch. Interessant: J. D. Henrich: Ansichten über die Zehntablösung der sächs. Geistlichen. Im Aug. 1848, veröffentlicht in der Transsilvania 1862. Beilage Nr. 69.

[2]) E. v. Friedenfels: Josef Bedeus von Scharberg. Beiträge zur Zeitgeschichte Siebenbürgens im 19. Jahrh. Wien 1877. 2. Band, S. 447 Sachsengesch. 221. Kalender des Sieb. Volksfreundes für 1914.

in dem Gedanken der Pflicht, vor allem auch der, seinem Volk zu dienen. Mit der ganzen Leidenschaft seines Wesens hatte er, seit 1845 Pfarrer in Denndorf, sich in die Politik geworfen, als die Frage nach der Union Siebenbürgens mit Ungarn die Tagesfrage wurde, sich für sie ausgesprochen, und auf dem Klausenburger Landtag, wohin ihn seine Mitbürger als Vertreter geschickt, mit ihm den jungen Konrektor am Gymnasium G. D. Teutsch, war er es gewesen, der die sächsischen Vertreter bestimmt hatte, in ihrer Mehrheit sich für die Union zu entscheiden. Als es nun galt, die Bedingungen, die auch er für die nationale und evangelische Weiterentwicklung seines Völkchens für notwendig hielt, im ungarischen Reichstag in Pest durchzusetzen, wo auch er als sächsischer Abgeordneter weilte, da erschütterte es ihn bis in die tiefste Seele, wie er sah, daß in den leitenden Kreisen geringe Geneigtheit herrschte, den Sachsen gerecht zu werden und gar keine, ihre nationale Zukunft zu sichern. Dem von der Universität heimkehrenden Landsmann Fr. Müller, der ihn in Pest besuchte, gab er das Wort mit auf den Weg: „Sagen Sie unsern Leuten, sie sollen sich Büchsen und Pulver kaufen, denn man betrügt uns". Als dann der Bürgerkrieg ausbrach, Unheil und Verderben durch die sächsischen Gaue zog und die Zukunft verloren schien, da raffte sich die Willenskraft des starken Manns, dem durch körperliche Leiden die Freiheit des Entschlusses gebrochen war, zur verzweifelten Tat auf, er machte seinem Leben am 29. Dezember 1848 ein Ende. Das sächsische Volk trauerte an der Bahre eines seiner besten Söhne.

St. L. Roth war, seit er zuerst 1821 das mahnende Wort an seine Volks- und Glaubensgenossen gerichtet hatte, bessere Schulen zu schaffen, der getreue Eckart seines Volkes geworden. Es gab keine Frage, in der er nicht zu seinem Volk gesprochen, immer gedankenreich, immer voll Wärme für das Deutschtum und den Protestantismus des vielbedrängten Volksstamms. Von 1837 bis 1847 Pfarrer in Nimesch, seit 1847 in Meschen, lag ihm die Politik eigentlich ganz fern. Ihm handelte es sich vor allem darum, die sittlichen Kräfte in seinem Volkstum zu stärken; ob er das Wort für die Zünfte und deren Verbesserung erhob oder den Geldmangel und die Verarmung in Siebenbürgen behandelte und wie ihm abzuhelfen sei, immer ging er darauf aus, die Gewissen zu schärfen, den einzelnen in den Dienst des Ganzen zu stellen, stets war das Ziel, das Volk kräftig zu machen zum Widerstand, daß es

sich erhalte und das Erbe der Vergangenheit nicht verloren gehe. Eine einzige seiner Schriften, der Sprachkampf (1842), griff in den politischen Kampf des Tages ein, und fand herzergreifende Worte für das Festhalten seiner Volksgenossen an der deutschen Sprache, an dem ganzen nationalen Besitz. Wohl war es nicht ein Vorrecht der evangelischen Kirche, für das Festhalten am Volkstum einzutreten, das tat jeder Sachse, und jede Organisation stand zuletzt im Dienst dieser Aufgabe, aber die tiefsten Worte dafür hat der sächsische Pfarrer gefunden. Als Anreger und Leiter der Schwaben-Einwanderung in den Vierzigerjahren, die eine unmittelbare Stärkung des sächsischen Volkes bringen sollte, bei den Magyaren verhaßt, wurde er im Lauf des Revolutionskrieges von dem Kommandierenden General Puchner dazu verwendet, in Elisabethstadt und den 13 Dörfern für Ordnung und Ruhe zu wirken, bei einer Abwesenheit Bems aus dem Lande, der ihm Sicherheit gewährt hatte, von dem ungarischen Regierungskommissär Csany gefangen genommen und am 11. Mai 1849 in Klausenburg erschossen. Ein Lügengewebe hat er die ganze Anklage vor seinem Tode genannt, vor Gott und seinem Gewissen gerechtfertigt ist er mutig in den Tod gegangen, „mit meiner Nation habe ich es wohl gemeint, ohne es mit den übrigen Nationen übel gemeint zu haben". Der Hauptmann aber, der den Tod kommandierte, sprach tief ergriffen zu seinen Soldaten: „Lernt von diesem Mann, wie man für sein Volk stirbt!" [1]).

Wie sehr Schule und Kirche den breitesten Schichten des Volks am Herzen lag und wie sehr grade die Jugend in erster Reihe in der Schule eine Säule für den weitern Bestand des Volkes sah, bewies die Jugendversammlung, die am 13. August 1848 in Mediasch den siebenbürgisch-deutschen Jugendbund mit dem Zweck gründete, „die Hebung des Volkstums unter den Siebenbürger Deutschen" zu fördern und zu dessen Vorstand St. L. Roth wählte. In drei Adressen legte die hochgemute Jugend, die dort versammelt war, ihre Begeisterung nieder, an die akademische Jugend in Deutschland, an das Frankfurter Parlament und an das evangelische Oberkonsistorium [2]). In den beiden ersten klang

[1]) Literatur siehe oben S. 299. Sachsengesch. 3, 276.

[2]) Bilder aus der V. G. 2, 345. Sachsengesch. 3, 238. D. R. Schuller, Theodor Fabini. Hermannstadt 1900. Fr. Müller: Th. Fabini im Sächs. Hausfreund 1864. Der deutsche Jugendbund in Siebenb. Kronstadt 1848. Dazu Ver.-Arch. 40, 72.

die volle Liebe zu Deutschland und zum selbstgewählten Vaterland, ein Grundgedanke der gesamten sächsischen Entwicklung war in den Satz zusammengefaßt: „Wir wollen sein und bleiben, was wir gewesen sind, ein ehrlich deutsches Volk und auch ehrliche treue Bürger des Staates, dem wir angehören." Die zwei Eingaben an das Oberkonsistorium[1]) baten um eine zeitgemäße Verbesserung der Hermannstädter Rechtsfakultät und um die Schaffung von tüchtigen Seminarien, um die lebendige Verjüngung des Volksschulwesens. „Die Begeisterung tut vor allem not, dieser muß Raum geöffnet und dazu die nötigen Mittel herbeigeschafft werden. Es ist ein schwieriges Werk in jeder Beziehung ... Das sächsische Volk weiß es und fühlt es, daß seine Lebenserhaltung von seiner Bildung und sittlichen Kraft abhängt. Diese sind die Segel und Ruder seines Lebens. Das Volk erwartet nur den Geist von oben, der es sammelt, erleuchtet und erwärmt, um zu allen Opfern bereit zu sein."

Es war doch ein Beweis für die Stellung der Kirche im Volksleben und für das Ansehn des Bischofs, daß dieser zum Leiter der Deputation bestimmt wurde, die zum Kaiser nach Innsbruck ging, um die Bestätigung der Union zu verhindern. Das gelang nicht, aber dem Bischof fielen dabei zwei andre Aufgaben zu, die mit dem Bestand der Kirche in innigstem Zusammenhang standen, die Arbeit, Ersatz für den verlornen Zehnten zu schaffen und die Teilnahme an dem allgemeinen evangelischen Kirchenkonvent, der in Pest gehalten wurde.

Da der siebenbürgische Landtag über eine Entschädigung des geistlichen Zehntens nichts beschlossen hatte, und nur eine Entschädigung der Familien ins Auge faßte, in deren Privatbesitz Zehnten waren, und das war vor allem der Adel, so lag die Gefahr des ganzen Zehntverlustes um so mehr vor, als den evangelischen Geistlichen nur für das laufende Jahr die Zehntabgabe ihrer Gläubigen als „Besoldung" angewiesen wurde (§ 4 des 6. Gesetzart. von 1848). Es handelte sich also für die Zukunft um zweierlei: das Recht auf Entschädigung nachzuweisen und den Nachweis zu führen, daß nicht nur der evangelische Gläubige zehntpflichtig gewesen sei, sondern der Boden, ohne Rücksicht auf den Besitzer. Beides war für die Kenner der siebenbürgischen Verhältnisse und Geschichte nicht schwer, aber die maßgebenden Leute wollten zunächst von beidem nichts wissen. Der unverdrossenen Arbeit Binders

[1]) Die Eingaben sind im angeführten Schriftchen aus dem Jahr 1848 gedruckt.

ist es in erster Reihe zu verdanken, daß das Verständnis dafür langsam geweckt wurde. Auch die Synode schickte Vertreter an die Regierung, um das gleiche Ziel zu erreichen. Das unmittelbare Ergebnis war[1]), daß der Fiskalzehnte sofort abgeschafft wurde, die sächsischen Geistlichen aber für das laufende Jahr von den Evangelischen den Zehnten einheben sollten und einen Ausweis über den Schaden, den sie erlitten vorlegen sollten, worauf die Regierung „auf die künftige Versorgung der sächsischen Geistlichkeit" die gebührende Rücksicht nehmen wollte. Von einer Entschädigung oder Ablösung wollten die maßgebenden Männer nichts hören, sie sprachen nur von einer „Besoldung der Geistlichen"[2]).

Die Revolution löste die Frage nicht.

Auch der allgemeine Kirchenkonvent konnte nichts Entscheidendes bringen.

Es war an sich ein großer Gedanke, in dem neu werdenden Ungarn die evangelischen Kirchen, die soviele böse Zeiten erlebt und viel Unterdrückung mitgemacht, zusammen zu fassen und die vereinte Kraft zur Eroberung einer andern Stellung in die Wagschale zu werfen. Die Aufgabe, zu der die Vertreter sämtlicher protestantischer Kirchen, der reformierten, augsburgischen und unitarischen in Ungarn und Siebenbürgen am 1. September 1848 in Pest zusammentraten, war, mit dem Kultusminister sich über die kirchlichen Verhältnisse und eine Reform von Kirche und Schule[3]) ins Einvernehmen zu setzen. Das Oberkonsistorium hatte auf die Einladung hin zu Vertretern der evangelischen Kirche neben Bischof Binder, der besonders eingeladen worden war, Komes Salmen, Professor Zimmermann, Trausch aus Kronstadt, Schwarz aus Schäßburg, dann Stadtpfarrer Schuller aus Schäßburg und Pfarrer Fabini aus Reichesdorf bestimmt. Die beiden erstern scheinen an den Verhandlungen nicht teilgenommen zu haben. Nach einer Vorverhandlung am 30. August wurden die eigentlichen Verhandlungen am 1. September geführt und zwar auf Grund von „leitenden Ideen", die gedruckt verteilt worden waren. Der Generalinspektor der evangelischen Kirche Baron Alb. Pronay führte den Vorsitz mit Würde und Energie. Die Hauptfragen waren: das Verhältnis der Kirche zum

[1]) Teutsch: Zehntrecht S. 110 f., dort S. 221 die Eingabe Binders an den Erzherzog Palatin (1848), dann Gubern.-Verordnung vom 8. Aug. 1848 Z. 9454 und Erlaß vom Palatin vom 5. Sept. 1848 im Sup.-Arch.

[2]) Umlaufschreiben Binders vom 16. Sept. 1848 Z. 508. 1848, ebenda.

[3]) Einladung an das Oberkonsistorium vom 11. Juli 1848.

Staat, die kirchliche Autonomie und die Reformen in Schule und Kirche. Die große Mehrheit der ungarischen Superindendenten waren Freunde besonnenen Fortschritts, darunter Hunfalvy, Sekacs. Nur einer von ihnen konnte gut magyarisch (Haubner), Szeberenyi und Stromsky sprachen lateinisch. Darin waren alle einig, daß die Autonomie der Kirche bewahrt werden müsse, lieber solle auf alle staatliche Unterstützung verzichtet werden, ebenso darüber, daß die Kirche die Schulen weiter behalten, die Lehrer anstellen solle wie bisher. Es wurden Beschlüsse gefaßt über die Vertretung der evangelischen Kirchen auf dem Reichstag, den Übertritt aus einer Kirche in die andre, die Kindererziehung in gemischten Ehen, die Eheprozesse in gemischten Ehen u. a. m., alles in der Form, daß es als Material für auszuarbeitende Gesetzentwürfe dem Kultusministerium übergeben wurde.

Trotz der unverbindlichen Form sahen sich die Vertreter der siebenbürgischen evangelischen Kirche nur als Zuhörer an, entsprechend dem Auftrag des Oberkonsistoriums, sich zu informieren und keinen Einfluß auf die Verhandlungen zu nehmen, weil diese Kirche eine selbständige sei und diese Stellung unter allen Umständen bewahren wollte. Bischof Binder hatte in der ersten Sitzung unter allgemeiner Zustimmung in deutscher Sprache die Stellung der Sachsen deutlich gezeichnet und die evangelischen Abgeordneten aus Siebenbürgen erfreuten sich nicht nur der besonderen Liebenswürdigkeit des Vorsitzenden Baron Pronay, sondern auch allgemein aufmerksamer Behandlung. Sie hatten dabei den Eindruck, als ob trotz der abgegebenen Erklärung die Versammlung doch ihr Erscheinen als Beginn der Vereinigung der evangelischen Kirche mit der ungarischen evangelischen Kirche ansehe. So hielt sich Binder für verpflichtet, nochmals eine schriftliche Erklärung zu überreichen und mit einigen Worten nochmals die Stellung der siebenbürgischen evangelischen Kirche darzulegen. Er führte aus, daß er und seine Genossen den geistreichen und freisinnigen Verhandlungen des Konvents mit Vergnügen gefolgt seien und den freimachenden Geist des Evangeliums darin erkannt hätten. Im ausdrücklichen Auftrag des Oberkonsistoriums seien sie aber verpflichtet, die Beschlüsse bloß zur Kenntnis zu nehmen und sich zu nichts zu verpflichten. Denn die evangelische Kirche in Siebenbürgen besitze schon alle die äußern und innern Freiheiten, die die Protestanten Ungarns erst anstrebten: sie brauche keine Genehmigung zur Abhaltung von Konsistorien und Synoden, sie be-

sitze die Ehegerichtsbarkeit, in gemischten Ehen folgten die Kinder dem Bekenntnis der Eltern, dann sei die Kirche eine deutsche, die sich unmöglich der Gefahr aussetzen könne, durch einen Zusammenschluß mit der ungarischen Kirche ihr angestammtes und landständisch gleichberechtigtes Deutschtum zu verlieren, „denn wir können unsre deutsche Sprache, mit welcher wir bis über den Ozean hinüberreichen, um keinen Preis gegen eine Sprache vertauschen, die nur bis an die Leitha reicht".

Die Erklärung rief große Aufregung hervor. Im Saal entstand Lärm und Gemurmel, es pflanzte sich fort bis auf die Treppen. Der Vorsitzende gab seinem Bedauern Ausdruck, daß der Sprecher auch in diese kirchliche Versammlung die nationale Frage hineintrage, er bedaure die Sachsen, wenn sie aus Mißtrauen gegen ihre magyarischen Glaubensbrüder meinten, sich allein besser behaupten zu können als im Anschluß an sie. Die Aufregung blieb so groß, daß Pronay es für angezeigt hielt, am Schluß der Sitzung beim Weggehen Binder am Arm zu nehmen, um ihn sicher durch die Menge zu leiten. Draußen drängten deutsche und slawische Dekane und Amtsbrüder an ihn sich heran, drückten ihm die Hand und gaben ihm ihre Zustimmung zu erkennen. Auch die Superintendenten, wenn auch nur insgeheim. Stromsky sagte: „Bleiben Sie was Sie sind", Szeberenyi dankte Binder „für das freie Wort, das er nach Jahren wieder einmal im Konvent gesprochen habe". Nur Haubner, der sein Deutschtum aufgegeben hatte, meinte, auch die Sachsen würden es wohl aufgeben müssen. Als die übergebene Erklärung am 1. September zur Verhandlung kam, beschloß der Konvent: die Deputation habe auf Grund ihrer Weisung nichts anders tun können; trotzdem werde die Aufforderung zur Vereinigung mit der ungarischen evangelischen Kirche an die siebenbürgische gerichtet werden, der es sodann freistehe, nach bestem Wissen und Gewissen sich zu entscheiden.

Inzwischen hatten auch die Reformierten und Unitarier ihre besondern Sitzungen abgehalten und am 3. September traten sämtliche protestantischen Bekenntnisse zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, die erste und einzige seit der Reformation und faßten die oben angeführten Beschlüsse. Für etwaige weitere Beschlüsse hatten die ungarischen Protestanten Bevollmächtigte ernannt, eine Art Delegierten-Konvent, an dem teilzunehmen die siebenbürgische Kirche ablehnte. Am folgenden Tag übernahm der Kultusminister Eötvös die Protokolle und versprach, für das Beste der Kirchen

sorgen zu wollen, was er in einer zweiten Audienz am 6. September wiederholte, dabei zugleich Besorgnisse zerstreute, die die Worte des Kultusministers bei den Protestanten erweckt hatten, als ob sie eine Beeinträchtigung durch die katholische Kirche zu gewärtigen hätten[1]).

In dem Bericht, den Binder seiner Kirche gab[2]), hob er hervor, „daß wir uns auch in Ungarn einer tüchtigen und für die Autonomie unsrer Kirche tapfer und gewissenhaft kämpfenden Glaubensbrüderschaft erfreuen und daß wir in dieser Beziehung von einem nähern Anschluß an dieselbe nichts, gar nichts zu besorgen hätten. Dessen ungeachtet haben wir infolge der uns von dem hohen Oberkonsistorium erteilten Instruktion gegen jede Verbindlichkeit der dort gefaßten und auch später zu fassenden Beschlüsse für unsre siebenbürgisch-sächsische evangelische Kirche förmlich Verwahrung eingelegt und unsre bezügliche Erklärung ausdrücklich zu Protokoll gegeben ... Höchst angenehm mußte bei allen diesen Verhandlungen für den Freund des evangelischen Christentums die tiefe und wesentliche Übereinstimmung aller genannten protestantischen Kirchenparteien in den Hauptpunkten ihres äußerlichen Wesens und Lebens und ihren Ansprüchen an die Staatsregierung und Staatsgesetzgebung sein."

Über diese ganze Friedensarbeit ging zunächst der Sturm der Revolution hinüber.

Sie hinterließ den Kirchen in Ungarn und Siebenbürgen, nach vorübergehender Knechtung durch den Absolutismus, ein doppeltes Erbe: einmal die Ausdehnung der Gleichberechtigung auch auf jene Kirchen, die bisher dieser nicht teilhaftig geworden, in Siebenbürgen die griechisch-orientalische Kirche und dann das neue Gesetz, das (20. Gesetzart. von 1848) aussprach: „Die kirchlichen und Schulbedürfnisse aller gesetzlich anerkannten Religionsparteien sollen durch Staatsauslagen gedeckt werden".

Die großen politischen Veränderungen aber, die nach Niederwerfung der Revolution (1849) über das Land kamen, trafen auch die Kirchen.

Für die evangelische Kirche in Siebenbürgen beginnt damit die neue Zeit.

[1]) Nach der Darstellung Binders in seiner Selbstbiographie im Besitz der evang. Landeskirche. Die Einladung an die sieb. Kirche und das Protokoll des Konvents gedruckt im Sieb.-Deutschen Wochenblatt 1873, S. 533, da auch die abgegebene Erklärung der siebenb. Vertreter. Sachsengesch. 3, 247.

[2]) Birthälm, 16. Sept. 1848, Z. 508: 1848 im Sup.-Arch.

VI.

Unter eigener Verantwortung. 1850 bis zur Gegenwart.

20. Im Kampf um die Autonomie. Der Organisationsentwurf.

Die Niederwerfung der Revolution (1849) und die Rückkehr zu friedlichen Verhältnissen hatte zunächst eine völlige Neuordnung der staatlichen Verfassung und Verwaltung zur Folge. Österreich sollte zu einem Einheitsstaat zusammengefaßt werden, erst auf Grund der Reichsverfassung von 1849, dann als 1851 diese aufgehoben wurde, in der Form des absolut regierten Staates.

Auch in Siebenbürgen wurden alle Verfassungen, die des Landes und der ehemals ständischen Nationen, zuletzt auch die der sächsischen Nation aufgehoben, eine öfter wechselnde neue Landeseinteilung vorgenommen, überallhin ernannte Beamte geschickt, es kamen für die sächsische Nation trübe Jahre[1]). Der Polizeidruck lastete unerträglich auf dem Lande. Vor ihrer Anstellung mußte über die politische Gesinnung der Gymnasiallehrer, die keine Vollbärte tragen durften, an die Regierung berichtet werden[2]). Wohl erfuhr die evangelische Kirche keine solche unmittelbaren Eingriffe in ihre Verfassung wie die andern Kirchen in Siebenbürgen, die zum Teil gradezu unter Polizeiaufsicht gestellt wurden, aber die mittelbaren Folgen der politischen Wandlungen waren nicht gering.

Bei der Verknüpfung der Kirchenverfassung mit der politischen Verfassung war durch Aufhebung dieser auch jene vernichtet. Waren doch in der Ortsgemeinde die Altschaft, in der Stadt Magistrat und Kommunität, soweit sie evangelisch waren,

[1]) Sachsengeschichte 3, 293 ff.
[2]) Z. 920: 1853, im Sup.-Arch.

in den Stühlen die Stuhlsbeamten, in der Gesamtkirche die Gubernialbeamten und die Nationsuniversität zugleich kirchliche Vertretung oder in den kirchlichen Vertretungen. Diese alle waren nun entweder überhaupt nicht vorhanden oder es waren ernannte Beamte, vielfach katholische Fremde, die nicht in Frage kamen. Die Kirche half sich zunächst damit, daß sie die ehemaligen weltlichen Beamten, soweit sie in den sächsischen Gemeinden anwesend waren, weiter als kirchliche Vertreter ansah, insbesondere im Oberkonsistorium, aber eine rechtliche Vertretung der Kirche war es nicht.

Schon im Dezember 1849 hatte Bedeus[1]), der damalige Vorsitzer des Oberkonsistoriums, dieses für den 8. Januar 1850 zu einer vollzähligen Sitzung nach Hermannstadt zusammengerufen, um zu den verschiedenen Fragen Stellung zu nehmen, die sich von selbst ergaben: Zusammensetzung des Oberkonsistoriums, Ablösung des Zehntens, Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer zur bessern Bezahlung der Geistlichen und zur Deckung allgemeiner Bedürfnisse, Schaffung einer Dotation für den Bischof, Verfügung über die Sinekuren, Zusammenschluß aller evangelischen Gemeinden in Siebenbürgen unter dem Oberkonsistorium, Verbesserung der Schulen.

Es war ein Zeichen, daß die neue Zeit vernehmlich auch an die Türen des Oberkonsistoriums gepocht, das bereit war, ihr Einlaß zu gewähren. Um den Bischof unabhängig zu stellen und frei zu machen von den unmittelbaren Pflichten des Pfarramtes, bat die Kirche den Staat um Mittel zu seiner Besoldung, mit dem Hinweis, daß sämtliche Bischöfe der andern Kirchen wie diese Kirchen selbst große Staatsmittel zur Verfügung erhalten hätten. Am raschesten gelang der Zusammenschluß sämtlicher evangelischer Gemeinden zur evangelischen Landeskirche, indem das reformierte Oberkonsistorium die Gemeinden des Tekendorfer und Schogener Kapitels über Auftrag des Kultusministeriums der evangelischen Kirche übergab, die nun erst sämtliche evangelisch-siebenbürgischen Gemeinden vereinigte, dafür die paar reformierten Gemeinden, die sie bisher besorgt hatte, dem reformierten Kirchenregiment unterstellte (1852). Im Januar 1850 teilte das Oberkonsistorium die Tekendorf-Schogener Sache dem Bischof mit und forderte ihn auf, die Kapitel unter seine Aufsicht zu nehmen und anzuordnen, daß sie sich mit Zuziehung der Bistritzer Oberbeamten

[1]) E. v. Friedenfels: Bedeus. 2 Bände. Wien 1876 f.

nach der in kirchlicher Beziehung im Sachsenland bestehenden Kapitular- und Konsistorialverfassung ordnen sollten[1]).

Die größeren Fragen erforderten längere Zeit. Zuerst ließ sich wenigstens ein Teil der Schulfragen lösen. Längere Zeit erforderte die Zehntfrage, die längste die der neuen Kirchenverfassung.

Die Schulfrage zeigte so recht den großen Unterschied des ganzen Lebens, der die Zeit vor 1848 von der nach der Revolution trennt. Bis dahin hatte das sächsische Leben, soweit es seine Anregung von außen bekam, abgesehn von den tiefgehenden Einwirkungen des deutschen Geisteslebens, von den siebenbürgischen Verhältnissen, zu Zeiten maßgebend von Ungarn erhalten, jetzt war es Österreich, das Einfluß nahm. Das damalige Österreich, das neu geschaffen werden sollte, gab sich den Anschein, als ob es deutsche Bildung, deutschen Geist verbreiten wolle, es legte Wert auf deutsches Leben, ihm sollten die Schulen dienen. So sollte der von Bonitz und Exner 1849 geschaffene und von der Regierung herausgegebene „Entwurf der Organisatien der Gymnasien und Realschulen in Österreich" diese Anstalten in eine Reihe mit den deutschen stellen und das vielfach unterbundene und zurückgehaltene geistige Leben Österreichs in einem neuen Frühling fröhlich aufblühen. Bis dahin waren die Gymnasien, es galt auch für die sächsischen im großen und ganzen, im wesentlichen Lateinschulen mit sechs Jahrgängen, in denen vor allem die klassischen Sprachen gelernt wurden, und dann im philosophischen Kurs in zwei Jahrgängen alles andre gelernt werden sollte. Jetzt wurde das Gymnasium in acht Klassen zerlegt, von denen je vier das Unter- und Obergymnasium umfaßten, der gesamte Stoff auf alle Klassen aufgeteilt, daß in vielen Fällen der Gegenstand zweimal vorkam, im Untergymnasium in leichterer, im Obergymnasium vertieft in wissenschaftlicher Form. Im altsprachlichen Unterricht wurde das Ziel, Fertigkeit im Gebrauch des Lateinischen ganz aufgegeben, jedoch die Kenntnis von Lateinisch und Griechisch noch ausgiebig verlangt, diesen die meisten Stunden zugewiesen. Neben die Sprachen aber traten Mathematik und Naturwissenschaften, Geschichte und deutsche Sprache. Es war ein Versuch, das alte Bildungsideal der modernen Zeit anzupassen[2]).

Für die sächsischen Anstalten war die etwaige Überführung um so leichter, weil die Unterrichtsgegenstände tatsächlich durch

[1]) Sup.-Arch. Z. 104: 1850. O. A. 7: 1850.

[2]) Die Würdigung bei Paulsen, a. a. O. S. 696 ff.

das ganze Gymnasium sich zogen und auch die acht Klassen fast überall vorhanden waren.

Das erste Exemplar, das vom Organisationsentwurf nach Siebenbürgen kam[1]), hatte J. A. Zimmermann, der in Wien war, an G. D. Teutsch nach Schäßburg geschickt. Komes Salmen war der Vermittler gewesen, und die Schäßburger Lehrerkonferenz war die erste, die in einem ausführlichen Gutachten, das der junge Lehrer Fr. Müller ausgearbeitet hatte, um Einführuug des neuen Schulplans bat[2]). Gewiß waren dabei auch politische Gründe maßgebend. Das Sachsenland sollte in den neuen Einheitsstaat eingegliedert werden, noch hofften grade die Sachsen auf das erstehende Groß-Österreich; wie das österreichische Gesetzbuch von der Universität angenommen wurde, so sollten auch die Schulen denen in Österreich gleich gemacht werden. Dazu aber kam die Erkenntnis des Wertes des Organisationsentwurfes, der in der Gymnasialpädagogik, die er gab, das Beste der Zeit bot.

Das Oberkonsistorium ließ durch eine Kommission den Organisationsentwurf prüfen[3]), die den neuen Grundsatz nicht anerkennen wollte, wonach der Schwerpunkt des Gymnasiums in die wechselseitige Beziehung aller Unterrichtsgegenstände zu legen sei, dieser solle in den klassischen Sprachen bleiben. Der den Naturwissenschaften und der Mathematik zugewiesene Raum sei zu groß, die Gymnasien sollten Humanitätsanstalten in dem Sinn bleiben, daß der Mensch und der Menschengeist im Mittelpunkt stehe, die gymnasiale Bildung solle zu jedem Beruf vorbilden, der Schüler solle das Lernen lernen. Es ist der Idealismus alten Schlages, der das „Nützlichkeitsprinzip" aus dem Gymnasium fortweisen wollte, weil es den Egoismus fördere und ihm die Aufgabe zuwies, „den antiken Geist mit seinen Tugenden in die Gegenwart zu verpflanzen". So wollte die Kommission den Organisationsentwurf nur einführen, wenn den alten Sprachen mehr Raum gegeben und die Realien eingeschränkt würden. Daß die Anstalten deutsch und evangelisch zu bleiben hätten, war selbstverständlich.

Das Oberkonsistorium stimmte diesen Anschauungen im großen und ganzen zu, ließ aber durchblicken, daß es eine Ver-

[1]) Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Österreich. Vom Ministerium des Kultus und Unterricht. Wien 1849. Neu aufgelegt 1873 und 1879.

[2]) Fr. Teutsch: Bischof Fr. Müller im Ver.-Arch. 40, 191.

[3]) Das Nähere mit den Belegen in Sch. O. 2, LXXI.

minderung der Gymnasien nicht ungern sähe, es hielt bloß ein Gymnasium, wenn möglich zwei „für absolut notwendig".

Das Unterrichtsministerium, das von diesen Anschauungen Kenntnis erhalten hatte, schickte im April 1850 den Ministerialsekretär L. v. Heufler nach Siebenbürgen mit dem Auftrag, die Neuregelung im Anschluß an den Organisationsentwurf durchzuführen. Dabei wurden als leitende Grundsätze ausgesprochen, daß der Staat die Oberaufsicht über die Schulen beanspruche, daß die Volksschulen in der Regel konfessionelle seien, wie die Gymnasien, die auch paritätisch eingerichtet werden könnten. Der Unterricht solle in der Muttersprache erteilt werden, jede Nationalität ihre Schulen haben, die juridischen Fakultäten waren vierjährig einzurichten und mit einem philosophischen Kurs zu verbinden.

Heufler ersuchte das Oberkonsistorium um seine Wünsche, „wie das hiesige Unterrichtswesen jenem des österreichischen Gesamtstaats am besten angepaßt werden könnte". Er stellte dem Konsistorium das ehrende Zeugnis aus, daß es ihm „gelungen, mit kleinen Mitteln Großes zu leisten und hier deutsche Zivilisation und Wissenschaft nahezu auf gleicher Stufe mit dem Mutterland zu erhalten". Heufler bezeichnete zugleich einzelnes, worauf das Ministerium Wert legte: daß die Volksschullehrer lebenslänglich angestellt würden und die Gemeinde für die pünktliche Einhebung des Schullohns verantwortlich gemacht werde, was dann sofort auch durchgeführt wurde. Weiter daß die Seminarien, die Bildungsanstalten für die Volksschullehrer, von den Gymnasien zu trennen seien. Die weitern Anregungen betrafen: die Erhaltung und Zahl der sächsischen Gymnasien, die etwaige Unterstützung vom Staat, die Verlängerung des Unterrichts um ein Jahr, die Erlernung der drei Landessprachen, Art und Einrichtung der Realschulen. Das Oberkonsistorium gab die Fragen an die Domestikalkonsistorien hinaus, „da unsre Schulen von jeher dasjenige Element waren, woraus die Lebenssäfte der Nation flossen und welches ihre Intelligenz und Gesittung mitten unter ungebildeten Völkern wahrt", und die eingelaufenen Gutachten einer Kommission, in der bezeichnend für die neue Zeit außer dem Schäßburger Stadtpfarrer Schuller nur Gymnasiallehrer waren, unter ihnen der maßgebende Mann Konrektor G. D. Teutsch aus Schäßburg. Das Gutachten der Kommission, das Teutsch verfaßt hat[1]), nahm das Oberkonsistorium an und übergab es Heufler als Antwort auf seine Fragen.

[1]) Gedruckt in Sch. O. 2, 385. Vgl. Teutsch-Biogr. S. 75 ff.

In diesem Gutachten ist die Schulpolitik der evangelischen Kirche für das nächste Menschenalter enthalten, „die fünf sächsischen Gymnasien sind es gewesen — heißt es darin — die Pflege- und Schirmstätten deutschen Geistes und seiner reichen Schätze von Bildung und Gesittung, die unser Volkstum in den Stürmen roher Zeiten und wenig zivilisierter Völker als unbezwingliche Burgen gewahrt und nach dem Zeugnis der Geschichte unser Volk fortwährend hingezogen haben zu dem Mittelpunkt unsers Staates und dem deutschen Mutterland; sie sind es gewesen, die als Quellen aller unsrer Bildung, mit kleinen Mitteln hier deutsche Zivilisation und Wissenschaft nahezu auf gleicher Stufe mit dem Mutterland erhalten, dadurch aber den Ostmarken unsers Staates einen Kulturstamm gegeben haben, dessen Pflege in unberechenbarer Weise beitragen muß, auch fortan höhere Bildung und Gesittung in stets weitere Kreise zu tragen". Sämtliche Gymnasien wurden als notwendig angesehen. „Der Bestand der fünf sächsischen Gymnasien ist von erhöhter Bedeutung für den Bestand unsers Volkstums. Die äußern Bollwerke, die es bis jetzt vor andrängenden feindlichen Elementen und dadurch vor Überflutung und vor Vernichtung geschützt, sind nicht mehr; um so notwendiger ist es, daß die innere Kraft wachse und keine Quelle verstopft werde, die ihm bis jetzt geistige und sittliche Bildung zugeführt und seinen Zusammenhang mit deutschem Geist und deutscher Bildung vermittelt hat: eines seiner Gymnasien weniger, heißt eine der Hauptwurzeln weniger, aus welchem der Stamm seines Volkstums bis jetzt Nahrung gezogen. Und eben weil unser Volk weiß, daß keine Macht bleibender, keine höher ist als die in der Bildung, hängt es mit um so festerer Treue an seinen deutschen höhern Lehranstalten und der Untergang einer derselben würde dem Ganzen ebenso als der betreffenden Gemeinde, mit deren Denken und Fühlen sie seit Jahrhunderten aufs engste verwachsen, ein Opfer sein, tiefer schmerzend als jedes andre."

Aber die Erhaltung aller fünf Anstalten liege auch im Interesse Siebenbürgens und des Staates. Sämtliche Anstalten sollten konfessionell bleiben, keine staatlich werden, während die Realschulen Staatsanstalten sein sollten. Die anfangs erhobene Forderung der Einschränkung der Realien wurde fallen gelassen, dagegen blieb der Widerstand gegen den obligaten Unterricht des Magyarischen und Rumänischen. Die beiden Sprachen sollten bloß freie Gegenstände sein, in Wirklichkeit sind sie, zum Schaden der

Sachsen, eigentlich nicht gelehrt worden. Dagegen wurde die Erhebung des Schönschreibens, Turnens, Zeichnens und Singens zu obligaten Lehrgegenständen gewünscht und die Einführung der Geschichte Siebenbürgens, hauptsächlich aus politischen Rücksichten.

Die Erhaltung von Rechtsfakultäten wurde dem Staate zugewiesen.

Die Regierung ging nahezu auf alle Wünsche des Oberkonsistoriums ein. Dieses nahm den Organisationsentwurf an und so wurden denn die sächsischen evangelischen Gymnasien schon für das Schuljahr 1850/51 auf dieser Grundlage und nach den dort ausgesprochenen Grundsätzen eingerichtet, fünf achtklassige Gymnasien, ein Untergymnasium, mehrere Realschulen, die Zählung der Klassen überall von unten aufsteigend und mit 1 beginnend.

Die ganze Neuordnung war aber nur unter der Voraussetzung möglich, daß die größern notwendigen Mittel geschafft würden. Den einzelnen Orten konnte deren Aufbringung nicht zugemutet werden. Da sollte sich wieder einmal das Zusammenfallen von Volk und Kirche bewähren. Die Mittel der sächsischen Nationsuniversität, die bisher zur Erhaltung der politischen Verwaltung im Sachsenland verwendet worden waren, waren frei geworden, da der Staat die Bezahlung der von ihm ernannten Beamten übernahm. Sie wurden für Schulzwecke verfügbar gemacht.

Der Gedanke war nicht neu.

Schon in der Reformationszeit war der Versuch gemacht worden, auf Kosten der Nationsuniversität „gelehrte Männer" nach Hermannstadt an die Schule zu rufen[1]). Im 17. Jahrhundert hatte die Nationsuniversität die Errichtung einer höhern Schule geplant[2]), auch später war wiederholt der Versuch gemacht worden, Mittel der Nationsuniversität für Bildungszwecke verfügbar zu machen[3]). Jetzt griff J. A. Zimmermann[4]) den Gedanken in der erweiterten Form auf, sämtliche Mittel der Nationsuniversität für evangelisch-sächsische Schulen zu verwenden, um diese zu sichern und um der Gefahr vorzubeugen, daß etwa unberufene Hände sich dieses Vermögen für fremde Zwecke aneigneten. Es hat nachhaltiger Arbeit im stillen bedurft, bis Zimmermann, vor allem

[1]) S. Band I, 347.

[2]) Ebenso I, 537.

[3]) Ebenso hier S. 339.

[4]) Fr. Teutsch: Denkrede auf J. A. Zimmermann im Ver.-Arch. 28, 22; Sachsengesch. 3, 300 f., Teutschbiographie 77 ff.

von G. D. Teutsch unterstützt, den Komes Salmen und die Nationsuniversität zu der großen „Nationaldotation" bestimmte, die sie am 22. August 1850 beschloß, „in Erwägung dessen, daß Schulanstalten überhaupt der Grundpfeiler des Bestandes und der Blüte jeder bürgerlichen Gesellschaft sind, daß mithin über das Nationalvermögen nicht zweckmäßiger und fruchtbringender verfügt werden kann, als wenn es zur Hebung solcher Anstalten verwendet wird" [1]). Das Oberkonsistorium hatte der Nationsuniversität die Bitte vorgelegt, sie stammt aus Teutschs Feder [2]), und darauf hingewiesen, wie die Zukunft unsrer höhern Bildungsanstalten in ihrer Hand liege, damit auch die Erhaltung des deutschen Volkstums in Siebenbürgen. So widmete in der Tat die Nationsuniversität, die als solche zu bestehen aufhören sollte, den gesamten Ertrag ihres Vermögens zu Schulzwecken, im ganzen 50.000 fl. C. M. (= 105.000 Kronen) und zwar: für jedes vollständige Gymnasium das ist in Hermannstadt, Schäßburg, Kronstadt, Mediasch und Bistritz je 5000 fl., für Gymnasialschüler aus den Konsistorialkreisen, die kein Gymnasium haben, Broos, Mühlbach, Reußmarkt, Leschkirch, Groß-Schenk und Reps 4950 fl. zu 33 Stipendien zu je 150 fl., zur Unterstützung der an den Gymnasialorten zu errichtenden Seminarien zusammen 7000 fl., zu Seminarstipendien (zu je 50 fl.) 2000 fl., zur Unterstützung der Hauptvolksschulen in den oben genannten Orten der gleichnamigen Konsistorialkreise 8000 fl., endlich zur Unterstützung armer deutscher Volksschulen jährlich 3050 fl. Die einzige Bedingung war, daß zu allen Schulen Zöglinge ohne Rücksicht auf Konfession und Nationalität zuzulassen seien. Der Kaiser nahm die Stiftung mit Wohlgefallen zur Kenntnis und der Minister Graf Leo Thun sprach aus, daß sie ehrendes Zeugnis ablege von „dem Wert, den eine Nation der Bildung und Gesittung beizulegen gewohnt sein muß, deren Vertreter das Nationalvermögen nicht zweckmäßiger und fruchtbringender verwenden zu können erklären als wenn sie es den Schulanstalten widmen".

Es war ein kluger Schritt der Vorsicht gewesen, die Bestätigung des Kaisers einzuholen, da die nächsten Jahre voll von Angriffen auf diese Widmung waren. Der Gouverneur Schwarzenberg selbst, die katholische und griechische Kirche hofften, sie zu ungunsten der Sachsen ändern zu können. Noch 1859 schrieb der

[1]) Die Widmungsurkunde Sch. D 2, 398.
[2]) Ebenda, S. 396. Teutschbiographie S. 77 ff.

katholische Bischof Haynald an Bach, die Universität sei nicht berechtigt gewesen, die Stiftung zu machen und verlangte Unterstützung katholischer Schulen und Kirchen, ein Begehren, das der griechische Bischof Schaguna, augenscheinlich im Zusammenhang mit dem katholischen Vorstoß, für die rumänischen Kirchen und Schulen verlangte. In Wien wurde Zimmermann, der ins Kultusministerium gerufen worden war und bei Thun sich großes Ansehen erwarb, Schützer und Schirmer dieser Quelle der Erhaltung der sächsischen Schulen.

Denn nur mit diesen Mitteln war zunächst die Umgestaltung und Erhaltung der Gymnasien möglich. Ihre Lehrerzahl wurde vergrößert, die Lehrmittel und die Bibliotheken wurden vermehrt, die besten Lehrbücher aus Deutschland und Österreich eingeführt. Die Städte und Stühle halfen mit neuen Mitteln mit, noch waren die Lehrergehalte gering, in Schäßburg 300 fl. für den Anfang; als der Rektor auf 900 fl. erhöht wurde, meinte man, etwas Besonderes erreicht zu haben. Aber ein neuer mächtiger Strom der Bildung ging von den Anstalten aus, denen grade in jener Zeit hervorragende Männer als Lehrer beschieden waren. Ein Frühlingsahnen hob sie alle miteinander, sie hatten die Empfindung, daß sie dem Volk die Zukunft sicherten und das anspruchslose Geschlecht jener Tage meinte, die flüssig gemachten Mittel seien für eine ferne Zukunft genügend. Eine neue Erscheinung war, daß der Staat die Oberaufsicht in die Hand nahm, die als erster und einziger sächsischer Schulrat J. K. Schuller übertragen erhielt, der angesehenste Gelehrte des sächsischen Volkes. Es wurde die Zeit der „großen Rektoren". In Hermannstadt der ernste strenge J. Schneider, der durch sein Wissen und sein Pflichtgefühl die Jugend erzog, in seinem Kollegium vor allem die Brüder Fuß, beide hervorragende Naturforscher, der ältere Mich. Fuß der anerkannte Botaniker, der jüngere Karl berühmt als Käferkenner. In Mediasch der scharfe Denker C. Brandsch, der die Anstalt auf einmal mächtig hob, indem er sämtliche Schüler ein Jahr wiederholen ließ und der mit seinem Humor und Strenge die Lehrer und Schüler lenkte, neben ihm Franz Obert, beweglichen Geistes und voll verschiedener Interessen, vor allem die Volksschule im Herzen tragend. In Schäßburg G. D. Teutsch, Mitarbeiter an allem Fortschritt inmitten des Volks und der Kirche, eine schwungvolle, geistig überragende Persönlichkeit, in dem Binder und C. Gooß in eigner Weise vereinigt schienen, kühn ausgreifend, zuversichtlich, ein Mann, der die Herzen mitriß

und die eigne Tatkraft den Mitstrebenden einflößte. Ihm zur Seite Müller[1]), von scharfem Geist und tiefem Gemüt, in das er nicht jeden sehen ließ, von dem Leben nicht viel verlangend und darum selten enttäuscht, anspruchslos für sich wie das ganze Geschlecht der damaligen Lehrer, kritischen Sinns nicht leicht mit etwas, auch den eigenen Leistungen zufrieden, karg im Lob, bestimmt im Tadel, im Gedanken der Pflicht andern voran, zwang er zur Anerkennung, selbst wo ihm die Liebe nicht zuteil wurde. Dann Haltrich, gediegen, fest, mit dem Kindergemüt und dem Glauben an das Gute im Menschen, streng gegen die Modegötzen des Tages, in der griechischen und deutschen Literatur gleich bewandert, begeistert für alles Schöne im Leben. Ein Träger sonnigen Humors Fronius, als Beobachter der Natur und des Volkslebens von gleichem scharfen Blick, mit mildem Urteil und dem Streben, Gegensätze auszugleichen. In Kronstadt Sam. Schiel, hochbegeistert für Volk und Vaterland, stets voll warmer Hilfsbereitschaft, mit seinem Freundeskreis an der Arbeit, die Erinnerung an Honterus zu neuem Leben zu erwecken und das Erbe Roths festzuhalten. In Mühlbach wurde die Schule in ein Untergymnasium umgewandelt, das Fr. W. Schuster leitete, ein Mann eignen tiefen Wesens und ungewöhnlicher dichterischer Anlage, mit seiner Wahrheitsliebe und Offenheit, die er nie verhehlte, ein strenger Richter alles öffentlichen Lebens und ein gefürchteter Beurteiler der menschlichen Schwächen. In Bistritz arbeiteten Hand in Hand miteinander die beiden Freunde Budaker und Wittstock, der eine eine sonnige Natur mit Freude an Welt und Leben und seiner Schönheit, der andre mit dem preußischen Einschlag seines Wesens leidenschaftlich für das Gute eintretend und der geschworene Feind aller Eitelkeit und Unwahrhaftigkeit, beide bemüht, das „Nösner Land" innerlich an das andre Sachsenland anzugliedern und in Volk und Kirche jene Einheit herzustellen, die unter den neuen Verhältnissen doppelt notwendig war. Wohl fehlten auch die kleineren Geister nicht, die minder guten Lehrer, die von Pädagogik nichts verstanden und denen der Gedanke der Pflicht in seiner Größe nicht aufgegangen war, aber sie verschwanden hinter den andern.

Und diese zusammen eine hochgemute Schar, die nun mehr als früher Verbindung miteinander hielten und, nicht den Stand sondern das Volk im Auge, Fäden von einer Stadt zur andern

[1]) Über Müller Ver.-Arch. 40, 2. Heft.

spannen, arbeiteten nicht nur im Dienst der Schule, bei welcher Arbeit noch wenig von Methode die Rede war, aber um so mehr persönliche, lebenerweckende und seelenerhebender Einflußnahme auf die Schüler, sondern auch auf dem Gebiet der Wissenschaft und für den Fortschritt auf allen Lebensgebieten[1]).

Zuerst auf dem Gebiet der Wissenschaft.

Es hat kein Geschlecht in unsrer Vergangenheit gegeben, das mit solcher Begeisterung wie dieses die Wissenschaft als eine göttliche Macht gepflegt und sich an ihr erhoben und solche Wunder von ihr erwartet hat, die alle Schwächen des Lebens heilen sollten. Mit Überschwänglichkeit glaubten sie an ihre heilende Wirkung und daran, daß das „Volk" durch diese deutsche Bildung in eine sichere Zukunft gerettet würde. In der Tat ist damals unsre Volks- und Landeskunde durch unsre Gymnasiallehrer erst geschaffen worden. Wohl waren Anfänge vorhanden, Schlözer und Eder hatten die Grundlinien gezogen, J. K. Schuller sie weiter geführt, aber seine Arbeiten nahmen größern Umfang erst nach 1848 an. Und nun griff mit größeren Mitteln, umfassender und erfolgreicher G. D. Teutsch ein. Nach eingehenden Untersuchungen der sächsischen Geschichte auf Grund der Quellen in verschiedenen Zeiten schrieb er die Geschichte der Siebenbürger Sachsen, die 1852 bis 1858 erschien (bis 1699) und mit einem Schlag unsre Vergangenheit in helles Licht setzte. Schuller hatte die Geschichte des sächsischen Volkes als eigenberechtigten Stamm aus den Wurzeln der siebenbürgischen Geschichte entwickelt, Teutsch führte sie aus, Schuller hatte einzelne Urkunden veröffentlicht, Teutsch das Urkundenbuch begonnen, Schuller hatte Sitte und Sage, Sprache und inneres Leben in den Kreis der Untersuchung und Darstellung gezogen, Teutsch berücksichtigte die Kulturgeschichte in umfassender Weise, Schuller hatte einzelnes klargelegt, Teutsch schuf die Gesamtgeschichte, Schuller hatte durch geschmackvolle Art der Darstellung das Interesse an Fragen der Landeskunde geweckt und in weitere Kreise getragen, die nun begeistert sich in die alten Zeiten des Volkes einführen ließen[2]). Und mit und um Teutsch

[1]) Über die einzelnen Trausch-Schuller Schriftstellerlex. die betr. Namen. Dann Teutschbiographie und Ver.-Arch. 26, 293; 32, 205; 12, 383; 16, 499; 17, 255; 19, 5, 501; 21, 5, 203. 40, 5 f. J. Groß: Gesch. des ev. Gymnasiums in Kronstadt 1845 bis 1869. Kronstadt 1898, und die Geschichte der andern Gymnasien.

[2]) Vgl. Ver.-Arch. 29, 11.

eine Fülle neuer Arbeiten, die die Vergangenheit aufzuhellen versuchten und die meisten Arbeiter waren Gymnasiallehrer. Von der Universität in Leipzig hatten Fr. W. Schuster, Müller und Haltrich die Absicht heimgebracht, alles was zur Volkskunde gehörte, zu sammeln und so entstanden, unmittelbar aus dem sächsischen Volk geschöpft, die Märchen Haltrichs, Müllers Sagen und Schusters Volksdichtungen. Schuster zog die Grundlinien der germanistischen Forschungen und untersuchte unsre Märchen und Sagen auf ihren mythologischen Gehalt[1]), Marienburg zog den Dialekt zur Lösung der Herkunfts- und Einwanderungsfrage heran, es war ein Schaffen und Arbeiten wie im Frühling. Hundert kleinere und größere, tüchtige und minder gute Untersuchungen sproßten von allen Seiten. Die Gymnasialprogramme, die jede Anstalt seit 1851 veröffentlichte, waren gesuchte Blätter und sind heute noch vielfach durch ihre historischen und volkskundlichen Arbeiten eine Zierde unsrer Literatur.

Ähnlich ging es auf dem Gebiet der Naturwissenschaften. Auch dort, wie auf dem historischen fast alles Neuland, der Forscher brauchte nur die Hand auszustrecken und er fand Interessantes und Neues. Mitten in den Wirren der Revolution hatte sich in Hermannstadt ein Kreis begeisterter Naturfreunde zur Erforschung des Landes zusammengetan, es erwuchs daraus der siebenbürgische Verein für Naturwissenschaften, der diese Arbeiten förderte, leitete, zusammenfaßte, wie der Verein für siebenbürgische Landeskunde die geschichtliche. Die Brüder Fuß, dann Bielz, Schur, Reissenberger u. a. bildeten den Mittelpunkt. Diese Arbeiten spannen neue Fäden mit dem gebildeten Ausland, suchten und fanden Verbindungen mit den nichtdeutschen Forschern im Lande. Noch nie war das wissenschaftliche Leben eine solche Macht gewesen wie jetzt und seine Träger waren, abgesehen von den wenigen Juristen: Schuler-Libloy, Trauschenfels u. a., Männer, die in wenigen Jahren als Pfarrer in den Dienst der Kirche übertraten.

Die Gymnasiallehrer erhielten eine völlig neue Stellung im Volksleben.

Bisher hatten sie nicht das Recht gehabt, Mitglieder der Kommunitäten zu werden, das Recht wurde erkämpft, und durch die Teilnahme an dem, in den Fünfzigerjahren freilich arg eingeengten öffentlichen Leben, vor allem dadurch, daß sie willig überall

[1]) Fr. Teutsch: Fr. Wilh. Schuster (1824 bis 1914) Ver.-Arch. 40, 5 ff.

auch in örtlichen Fragen mithalfen, wurden sie für das ganze Leben in Volk und Kirche maßgebend.

Sie sind alle ins Pfarramt übergegangen und haben dort erst recht eine weitreichende Tätigkeit entfaltet.

Nicht von dem gleichen Erfolg waren die Arbeiten auf den andern Schulgebieten begleitet. Ein kümmerliches Dasein, und ein Anhängsel an die Gymnasien, führten die Volksschullehrer-Seminarien, deren Trennung vom Gymnasium die Regierung wünschte und die im Interesse der Anstalten lag. Das Oberkonsistorium schuf für sie einen vorzüglichen Plan 1851, Unterbau die Volksschule, die Anstalt vierjährig, mit einer Übungs- und Musterschule verbunden, zum Teil dem Bezirk, nicht der Ortsbehörde unterstellt, die Errichtung an die Zustimmung des Oberkonsistoriums gebunden, nichts ist vergessen, der Lehrplan methodisch aufgebaut, so daß die Durchführung das gesamte Volksschulwesen mächtig gefördert hätte[1]).

Leider unterblieb sie. Der ganze Plan wurde nur „der Beachtung empfohlen" und diese war sehr mäßig. Die Seminarien blieben Stiefkinder, bis erst 1870 eine Besserung eintrat, und zwar mit der neuen Volksschulordnung, deren Schaffung sich auch in die Länge zog, so daß dann erst der Unordnung ein Ende gemacht wurde.

Längere Zeit bedurfte auch die Durchführung der Zehntentschädigung.

Der siebenbürgische Landtag hatte alle Zehnten aufgehoben, vergebens hatte Bischof Binder gefordert, es solle zu gleicher Zeit auch über die Entschädigung Beschluß gefaßt werden. Die Schritte der Kirche während der Revolution konnten zu keinem Ziel führen; so erbte die Friedenszeit die ungelöste Frage. Die Anschauung der Kirche ging dahin, der geistliche Zehnte müsse aus Staatsmitteln entschädigt werden wie der Zehnte, den der Adel bezogen hatte. Denn der Zehnte war eine Grundlast. Nicht der evangelische Gläubige war zehntpflichtig, sondern der Grund und Boden im Sachsenland, gleichgültig wer ihn besaß. Widerrechtlich hatten die katholischen Grundbesitzer sich der Pflicht entzogen und gaben dem katholischen Pfarrer den Zehnten. Ebenso meinte die Kirche, die Entschädigung sei nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitt zu bemessen und von Zeit zu Zeit nach den gegenwärtigen Preisen in Geld zu berechnen. Bischof Binder hat

[1]) Veröffentlicht in den Sch. O. 2, 403.

sich keine Mühe verdrießen lassen, die Angelegenheit zu gutem Ende zu führen und weder Eingaben noch persönliche Opfer gescheut. Im Sommer 1850 weilte er im Namen der Kirche in Wien, die Entscheidung zu betreiben, als Begleiter hatte er Teutsch von Schäßburg hinauf gerufen. Gegenüber den Anschauungen, die auch in Wien Vertreter fanden, der Zehnte der Kirche sei überhaupt nicht zu entschädigen, obwohl der Landtag „billige Entschädigung" in Aussicht gestellt, oder das Sachsenland allein solle für die Entschädigung sorgen, bestand die Aufgabe der geistlichen Deputation darin, den Nachweis zu führen, daß der Zehnte eine auf dem Boden ruhende Last gewesen und demnach das Land zur Entschädigung verpflichtet sei. In der Tat gelang es, vor allem durch die Unterstützung des Grafen Kemeny, der als genauer Kenner der Verhältnisse und unverdächtiger Zeuge zuletzt den Ausschlag gab, diesen Anschauungen Geltung zu verschaffen (26. Oktober 1850)[1]). Die Durchführung selbst war allerdings nicht leicht[2]). Nach zahllosen Erhebungen und Vorarbeiten wurde erst im März 1861, auf Grund des k. Patents vom 21. Juni 1854 und 15. September 1858, die Entschädigung in der Art flüssig gemacht, daß der Staat Grundentlastungsobligationen im Wert von 5,319.196 Gulden und 56 Kreuzer (nach heutigem Geldwert 10,638.392·12 Kronen) mit 5 Prozent Verzinsung an die evangelische Kirche hinausgab, indem für jede Pfarre der Wert des Zehntens berechnet wurde und die Zinsen des Kapitals an Stelle des jährlichen Zehntens traten. Die Zinsen betrugen jährlich 269.598 Gulden 20 Kreuzer. Der Durchschnitt war aus den letzten 9 Jahren vor 1848 berechnet worden, als Wert aber, und darin lag das schwere Unrecht, nicht der Durchschnittspreis der genannten Jahre genommen worden, sondern die Preise von 1824, dem billigsten Jahr des ganzen Jahrhunderts. Auch eine periodische Um- und Neuberechnung war abgelehnt worden.

[1]) Bittgesuch des ev. Super. in Sieb. . . an den . . Reichspalatin (wegen der Zehntentschädigung) Wien 1848. Denkschrift der sieb.-sächs. Geistlichkeit A. C. in betreff ihres rechtlich begründeten Anspruchs auf Entschädigung für ihren Zehnten. Pest 1848. Promemoria, wodurch die Deputation der ev. Geistlichkeit A. C. in Siebenbürgen die untert. Bitte um entsprechende Vergütung ihres Naturalzehnts aus dem Landesfonds begründet (Wien 1854). Gedruckt in Hermannstadt, Drotleff. Promemoria . . . um baldige Entschädigung . . . Wien 1857. Vgl. Teutsch, Zehntrecht.

[2]) Aufzeichnungen Teutschs von der Wiener Deputation. Teutschbiographie S. 81. Sachsengesch. 3, 365.

So blieb das Ergebnis auch hinter den bescheidensten und billigsten Ansprüchen erheblich zurück. Auch heute hört man noch vielfach den Vorwurf, die Geistlichen seien an diesem Ergebnis schuld, denn sie hätten nicht wahrheitsgetreu und zuverlässig genug den Ertrag des Zehntens einbekannt, aus Furcht, es handle sich um Besteuerung. Das mag in Einzelfällen richtig sein, aber abgesehen von der ungerechten Wertbestimmung darf nicht übersehen werden, daß es sich nirgends um den vollen Zehnten handelte. Der Fiskalzehnte blieb dem Staat, d. h. für den war keine Entschädigung zu leisten, so daß eben nur $^2/_4$, $^1/_4$ oder $^3/_4$ des ganzen Zehntens entschädigt wurde. Dabei wurde dann erst recht $^1/_6$ unter dem Titel Wirtschaftskosten abgeschlagen, und ebenso wurden alle Lasten abgezogen, die darauf lagen, der Kathedralzins, die Konfirmationstaxe usf.

An sich war die Umwandlung des Zehntens in die Besoldung mit barem Geld vielfach eine Erleichterung. Jetzt war das Einkommen ein festes, all die Unterschiede der einzelnen Gemeinden waren aufgehoben und die waren so bunt wie möglich gewesen. Hier hatte der Pfarrer auch den Ferkel- und Lämmerzehnten, dort nicht, hier den Bienenzehnten, dort auch die Kürbisse und was dergleichen mehr war. Wenn eine Gemeinde, wie Schäßburg, Besitz auf beiden Seiten der Kockel hatte, so war der Zehntbezug ein ganz verschiedener im Zusammenhang damit, daß einst das Gebiet auf dem rechten Ufer Komitatsboden gewesen war. Vor allem aber, es entfielen für die Gemeinden die namenlosen Beschwernisse, die mit der erzwungenen Verführung des Fiskalzehnts verbunden gewesen waren.

Das Ergebnis war, daß von den evangelischen Pfarrgemeinden
27 weniger als 300 Gulden Rente aufwiesen,
43 zwischen 300 und 500 fl.,
63 „ 500 „ 1000 „
55 „ 1000 „ 1500 „
64 über 1500 fl., davon bloß eine über 3000 fl., 21 über 2000 fl.
Auch hier meinte man, die Besoldung werde menschenalterlang ausreichen und war anfangs erstaunt, daß nach wenigen Jahren auch die größten Renten ungenügend waren[1]).

[1]) Ein Verzeichnis des für jede Gemeinde flüssig gemachten Entschädigungskapitals gedruckt in Grimm: Das Urbarialwesen in Siebenbürgen. Wien 1863, S. 199 f. S. 203 das Verzeichnis des Fiskalzehnten im Sachsenland. Die Bekenntnisse im O. A.

Während diese große Frage gelöst wurde, befanden sich die Geistlichen in arger Bedrängnis. Der Zehnte war aufgehoben, da aber im Augenblick ein Ersatz nicht da war, befahl die Regierung, die Gemeinden sollten ihn weiter geben, was sie in der Tat bis 1856 taten. Dieser „indebite geleistete Zehnte" wurde später den Pfarrern angerechnet. Das Unrecht bestand darin, daß der siebenbürgische Grundentlastungsfonds, d. h. zuletzt der Staat diese Summe ersparte, die die sächsischen Gemeinden, d. h. die einzelnen Grundbesitzer, ohne eine Verpflichtung dazu, gezahlt hatten. Sie hatten jedenfalls Anspruch auf Rückersatz. Auf den verzichteten sie aber und widmeten den Betrag der evangelischen Kirche, der zuletzt auf 919.811 fl. 07 kr. C. M. berechnet wurde. So tat nun die Kirche Schritte, um dieses Unrecht gut machen zu lassen. Der Staat aber weigerte sich, mit Berufung darauf, daß gesetzlich nur die Rede von der Entschädigung der Zehntempfänger, nicht aber der Zehntpflichtigen sei, die Verpflichtung anzuerkennen. Das Unrecht ist tatsächlich nicht gut gemacht worden, obwohl die Kirche Jahrzehnte hindurch kein Mittel unversucht ließ und Bischof Teutsch noch kurz vor seinem Tode mit der Regierung verhandelte[1]). Wie nun seit 1856 jede Zehntabgabe entfiel, hielt sich der Staat für verpflichtet, mit Vorschüssen auszuhelfen, die dann später verrechnet wurden, aber zum Teil wieder sehr schwierige Verhandlungen ergaben.

Etwas länger noch als die Zehntentschädigung zog sich die Verfassungsfrage hinaus.

Die Ereignisse des Jahrs 1848 hatten in den leitenden Kreisen des neuen Österreich den alten Gedanken neu gestärkt, daß die katholische Kirche nicht nur eine Stütze des Throns, sondern vor allem auch im vielsprachigen Reich eine zusammenhaltende Macht sei. Es hing mit solchen Anschauungen zusammen, daß Österreich das Konkordat mit Rom schloß (1854), das den Staat völlig der katholischen Kirche auslieferte. Die letzten „Josefinischen Ideen" waren damit begraben, die protestantische Kirche erschien bloß als geduldet und die Gegner hofften auf Zeit und Gelegenheit, sie ganz beiseite zu schieben. In Ungarn wurden die evangelischen Schulen der katholischen Geistlichkeit unterstellt, evangelische Gymnasien gesperrt, die Jesuitenschulen auf alle Weise unterstützt, auch durch Siebenbürgen zogen Jesuitenmissionen und warben um Übertritte.

[1]) Die Protokolle der Landeskirchenversammlung legen dafür Zeugnis ab. Vgl. LKV. 3 (1865) S. 104. Teutschbiographie S. 403, 528, 558.

Während der katholische Bischof Haynald das Aufhören des Protestantismus in Siebenbürgen nur noch eine Frage der Zeit nannte, und (21. August 1853) verlangte, den Katholiken Siebenbürgens solle der Besuch evangelischer Unterrichtsanstalten verboten werden, schrieb Kardinal Rauscher (15. August 1855): „Die größten Feinde der Gesellschaft sind die höhere Bildung und die Wissenschaft" und der Kultusminister ein Jahr später nach Siebenbürgen: „es lasse sich nicht verkennen, daß die Interessen der kais. Regierung mit der Befestigung und Verbreitung der katholischen Wahrheit wie überall, so auch in den östlichen Grenzländern des Reichs auf das innigste verknüpft seien und es daher auch ein politisches Bedürfnis sei, daß die Regierung sich das Vertrauen der katholischen Bischöfe zu wahren verstehe".

Diese allgemeinen Verhältnisse rücken erst den Kampf der evangelischen Kirche hier um ihre Autonomie in das rechte Licht, wo, um eine neue Pflanzstädte deutscher Bildung und Gesittung zu schaffen (!), die Wiederherstellung der Propstei des hl. Ladislaus in Hermannstadt geplant wurde, deren Propst, mit bischöflichen Rechten ausgestattet, dem Erzbischof von Wien unterstehen und von der Synode der katholischen Geistlichkeit gewählt werden sollte[1]).

Das Oberkonsistorium hatte schon 1850 eine neue Verfassung ausarbeiten lassen, die es vorläufig einführen wollte, um sie später nach den damit gemachten Erfahrungen von der Regierung bestätigen zu lassen. Es war eine ganz verfehlte Arbeit. Sie berief sich auf die Märzverfassung, die von so kurzer Dauer war und in Siebenbürgen rechtlich ungültig war, behielt die Verquickung mit der politischen Verfassung bei, indem die Landes- und Kreisbeamten als solche Mitglieder der kirchlichen Vertretungen sein sollten, definierte die Kirchengemeinde als einen „Verein einzelner zu sittlich-religiösen Zwecken", das Verhältnis von Synode und Oberkirchenrat war unklar u. a. m. So war es ein Glück, daß der Kultusminister die Vorlage der Verfassung verlangte. Drauf ließ das Oberkonsistorium diesen Entwurf überhaupt fallen und legte unter dem

[1]) Eine interessante Eingabe der Schäßburger Gymn.-Konf. vom 30. Sept. 1863 an das Landeskonsist. Z. 847, 1864, Schäßb. LCZ. 17. 1863 bis 1864, in der sie zum Schluß bittet, das Landeskonsist. wolle vom Staatsministerium die Mitteilung einer umfassenden Darstellung der innern und äußern Einrichtung der Wiener ev. Fakultät erwirken, und zwar grade mit Rücksicht auf die obigen Anschauungen der Regierung.

28. Mai 1851 einen neuen Entwurf vor[1]), damit nicht „in diesem hochwichtigen Verwaltungszweig" eine Stockung eintrete. Die Wendung allein zeigt, daß das Oberkonsistorium ganz in den Anschauungen der Allh. begnehmigten Vorschrift lebte.

Auch diese Verfassung berief sich auf die Grundrechte vom 4. März 1849 und verteilte die innern und äußern Angelegenheiten zwischen der Synode und dem „Kirchenrat". Aber ein großer Fortschritt war, daß die kirchlichen Vertretungen hier ganz aus den Wahlen der Kirche hervorgingen, daß die Neueinteilung der Kirche in (9) Bezirke ins Auge gefaßt wurde und hier wie bei der Vertretung der Landeskirche die Vertretung aus Geistlichen und Weltlichen in gleicher Zahl zusammengesetzt sein sollte. Den Vorsitz in den Vertretungen sollte der Pfarrer führen, mindestens in den Städten war der Kurator als Stellvertreter vorgesehen, kurzum einige Grundlinien der spätern Verfassung sind hier gezogen.

Die Regierung bestätigte auch diese Verfassung nicht. Daß sie zu einer Bestätigung überhaupt kein Recht hatte, kam damals niemandem in den Sinn. Aber hier nahmen nun die größern Verhältnisse, die ungarischen und österreichischen, Einfluß.

In Ungarn hatte die Reaktion mit schwerer Hand in die kirchlichen Verhältnisse eingegriffen. Haynau, der die oberste Militär- und Zivilgewalt in Ungarn in der Hand hatte, sah in den protestantischen Kirchen Ungarns Hauptträger der revolutionären Bewegung und wollte mit seinen Gewaltmaßregeln diese treffen. Die Kirchen wurden ihrer Rechte völlig beraubt[2]). Das Amt des Generalinspektors und der Distriktsinspektoren der evangelischen Kirche wurde aufgehoben, wie in der reformierten Kirche das der Kuratoren, der obersten leitenden Würdenträger der Kirchen. Die Superintendentenwahlen wurden untersagt, an ihre Stellen Administratoren eingesetzt, in die Sitzungen der Vertretungskörper wurden Regierungsbeamte geschickt, die Konvente und Synoden verboten. Eine Neueinteilung der Kirche, mit Rücksicht auf die militärische und bürgerliche Verwaltung sollte sie ganz in Trümmer

[1]) Gedruckt im Handbuch EL. S. 1 ff.

[2]) Majestätsgesuch der Reformierten von Pest 5. Mai 1851, Haynaus Verordnung vom 10. Februar 1850, beide abschriftlich in Trauschs Manuskr. in Kronstadt in der Gymn.-Bibl. Dazu Sieb. Bote vom 22. Juli 1854, Nr. 131. Verordnung Erzherzog Albrechts vom 11. Juli 1854, Z. 15269, ebenfalls bei Trausch.

schlagen. Die Bitte angesehener Männer, die die Palatinswitwe Erzherzogin Marie Dorothea um Vermittlung angingen, um Rückstellung der kirchlichen Rechte, hatte keinen Erfolg[1]). Erst nach Aufhebung des Belagerungszustandes wurde Haynaus Verordnung außer Kraft gesetzt (3. Juli 1854) und die definitive Regelung der kirchlichen Angelegenheiten nach § 4 des 26. Art. von 1791 in Aussicht gestellt. Dieser sicherte den beiden protestantischen Bekenntnissen autonome Verwaltung und Vertretung, Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu; danach sollte eine Ordnung festgesetzt werden, die Geistliche und Weltliche in gemeinsamer Übereinstimmung als die angemessenste erachteten. Bis zu dieser Ordnung aber sollten die Presbyterien frei zusammentreten und verhandeln, die größern Konvente aber in den Gemeinden, Distrikten und der Gesamtkirche nur in Anwesenheit eines Regierungsvertreters. Vor der Einführung eines Lehrers oder Pfarrers in sein Amt sollte dessen politisches Verhalten untersucht werden und die Statthalterei ihr Urteil abgeben. Beiden Bekenntnissen wurde in Aussicht gestellt, noch im Lauf des Jahrs 1854 „zum Zweck der definitiven Allerhöchsten Entscheidung über ihre kirchlichen Angelegenheiten" gehört zu werden. Auf diese Weise wurde der Übergang in gesetzliche Bahnen in Aussicht genommen.

Auch in Siebenbürgen war das reformierte und unitarische Oberkonsistorium aufgelöst worden; vom Gouverneur ernannte Ausschüsse leiteten die Kirchen, die Synoden halten durften, doch nur nach vorheriger Anzeige und in Anwesenheit eines Regierungskommissärs.

Der evangelischen Kirche gegenüber waren derartige Maßnahmen nicht für notwendig gehalten worden, da ihre politische Haltung in der Revolution es nicht erforderlich erscheinen ließ.

Gleich nach Niederwerfung der Revolution hatte Bischof Binder den ersten Schritt gewagt, der dazu dienen sollte, die evangelische Kirche auf den Rechtsboden zurückzuführen. In einem Umlaufschreiben vom 27. Oktober 1849[2]) ergriff er „von den meiner Stelle zuständigen Episkopalrechten im vollen Sinn des Worts tatsächlich Besitz", mit Berufung auf die Reichsverfassung vom 4. März 1849. Es hieß darin: „Ich tue es um so anspruchsloser und zuversichtlicher, weil alle diese Rechte bis in das erste

[1]) Vom 1. Juni 1850, ebenso bei Trausch.

[2]) Z. 406. 1849 im Sup.-Arch.

Viertel des 18. Jahrhunderts von meinen vielgeprüften Amtsvorfahren wirklich und unbestritten ausgeübt wurden und weil die Gleichberechtigung aller, in der Monarchie gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften dieselben von nun an auch jenen zusichert und gewährleistet, welche bis jetzt sich dieser Rechte nicht erfreuten". Und so ordnete der Bischof an, daß bei Übertritten aus der katholischen Kirche der sechswöchentliche Unterricht aufzuhören habe, daß in gemischten Ehen die Reverse, auf Grund der Landesgesetze, unzulässig und ungültig seien, daß in gemischten Ehen die Trauung in der Kirche der Braut vorzunehmen sei, daß die Gesuche um Heiratsdispense in verbotnen Graden hinfort dem Bischof vorzulegen seien, wie es bis 1716 anstandslos geschehen sei und die Ehescheidungen des Oberehegerichts hinfort nicht mehr der Hofkanzlei.

Hiegegen erhob das Hermannstädter Kapitel (20. Dezember 1849) Einsprache[1]): Nie könne ein evangelischer Bischof eine Gewalt gleich den katholischen Bischöfen ausüben. Die Erklärung Binders sei ein Eingriff in die bestehende Synodalverfassung. Vor allem, wenn der Kaiser die Rechte als summus episcopus niederlege, so träten das Hermannstädter und Burzenländer Kapitel in ihre alten Rechte ein, „auf Grund der Transaktion von 1545" (!), und nähmen das Recht der Dispensation in verbotenen Graden und der endgültigen Ehescheidung wieder in Anspruch. Ja das Beste sei, diese Rechte allen Kapiteln zuzugestehen, wie Hermannstadt bereit sei Großschenk und Leschkirch freizugeben, daß sie in Reihe der vollberechtigten selbständigen Kapitel träten.

Binder ließ sich nicht irre machen und jene Erklärung, mit der er die Episkopalrechte ergriff, blieb ein bedeutsamer Schritt nach vorwärts. Daneben aber stand nun erst noch ungelöst die Verfassungsfrage. Der vom Oberkonsistorium der Regierung vorgelegte Entwurf fand die Billigung nicht, denn dort waren inzwischen neue große Ziele aufgetaucht, der Gedanke der Schaffung einer evangelischen Kirche in dem neuen zentralisierten Österreich.

Der Träger des Gedankens war ein Siebenbürger Sachse, J. A. Zimmermann[2]).

Zimmermann war in Schäßburg geboren (1810), verehrte in Bischof Binder seinen Lehrer vom Gymnasium, hatte Jura studiert,

[1]) Sup.-Arch. Z. 564: 1849.

[2]) Fr. Teutsch: Denkrede auf J. A. Zimmermann. Ver.-Arch. 28, 10 ff.

war eine Zeitlang Rechtslehrer am Hermannstädter Gymnasium gewesen, dann Professor an der neugegründeten Hermannstädter Rechtsfakultät. Auf dem Landtag von 1847 der bedeutendste Kopf der Sachsen, war er der Führer im neu erwachten Kampf um das Recht seines Volkes, ihm war die Rückeroberung des Komeswahlrechts zu verdanken, ihm die allgemein gewordene Anschauung, daß in der Sprachenfrage die nationale Zukunft auch des sächsischen Volks eingeschlossen sei. Aus dem Kampf in Ungarn und dann aus den politischen Kämpfen auf den siebenbürgischen Landtagen hatte er in den alten Landesgesetzen die Stützen für das politische Recht seines Volkes gefunden, die Berufung auf das alte Recht war eine Hauptwaffe im Kampf um die Befreiung von den Fesseln vielfachsten Unrechts gewesen. Er hatte zugleich erkannt, was in den schweren politischen Kämpfen den Sachsen allgemein deutlich wurde, daß die nationale Zukunft der Sachsen in erster Reihe davon abhing, daß die Kirche unabhängig und frei nach evangelischen Grundsätzen organisiert werde. Das war ihr aber wieder durch die alten siebenbürgischen Gesetze, in erster Reihe in den Grundsätzen der Approbaten und den Beschlüssen des Klausenburger Landtags von 1791 gewährleistet. Es brauchte nur eine Rückkehr zu diesen, so war der Weg gefunden. Und Zimmermann hat der Kirche diesen Weg vorgezeichnet.

Allerdings sollte die Autonomie, die er im Auge hatte, durch die Einordnung der Kirche in die österreichische evangelische Gesamtkirche, die er plante, eine Einschränkung erleiden, und auch Zimmermann war nicht frei von der alten Anschauung, daß es sich bei der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse um einen „Zweig der Verwaltung" handle.

Zimmermann war 1850 ins Kultusministerium in Wien gerufen worden, wo er 1852 Ministerialsekretär, 1855 Sektionsrat, 1858 Ministerialrat, 1861 Präsident des evangelischen Oberkirchenrats wurde. Ein Mann von außerordentlichem Wissen, umsichtigster Überlegung, tiefer und gründlicher Arbeit, der nichts übereilte und mit seinem vorsichtigen Zaudern die rascheren Freunde oft auf harte Proben stellte, hatte er sich den großen Plan einer evangelischen Gesamtkirche in Österreich zurecht gelegt, die bei aller Einheit und Zusammenfassung der protestantischen Kräfte doch den einzelnen Kirchen in den einzelnen Ländern, auf Grund ihrer alten historischen Rechte, ihre besondere Stellung und Einrichtung ermöglichen sollte. Der Plan wurde in einem „alleruntertänigsten

Vortrag" vom 14. Dezember 1852 vom Kultusminister in der Ausarbeitung Zimmermanns dem Kaiser vorgelegt[1]). Darin wurde die Rechtsstellung der protestantischen Kirchen in Ungarn ausführlich dargelegt, ebenso die der protestantischen Kirchen in Siebenbürgen, die eine ganz andre war als die in Ungarn. Für die evangelische Kirche in Siebenbürgen ergab sich die volle Autonomie, das Recht der Selbstverwaltung und Gesetzgebung auf Grund der Approbaten. Der Vortrag führte aus, es handle sich in Ungarn und Siebenbürgen nicht um Erwerbung neuer Rechte: „Die Erinnerung an die wiederholt stattgefundenen Verletzungen des Wiener und Linzer Friedensschlusses, die Erinnerung an einen, ein volles Jahrhundert dauernden Kampf um die Anerkennung des Rechts, eine ihren Glaubensgrundsätzen entsprechende kirchliche Organisation haben zu dürfen, der lange Kampf um Achtung des bereits im Wiener und Linzer Friedensschlusse gewährleisteten Rechtes der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung sind obwohl der Geschichte, doch nicht der Vergessenheit anheimgefallen, und geeignet, das zähe Festhalten der Evangelischen in Ungarn an allen jenen Bestimmungen des 26. Artikels von 1791, welche durch spätere Gesetze nicht abgeändert worden sind, vollkommen zu erklären". Das Mißtrauen der ungarischen Protestanten sei erklärlich, denn wiederholt sei in Aussicht gestellt worden, auf Grund der 1791 Bestimmungen endlich die Kirche zu organisieren und es sei nicht geschehen. Der evangelischen Kirche in Siebenbürgen gäben die Approbaten die volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Schon berufe sie sich darauf, ohne alle Folgerungen daraus zu ziehen. Um so notwendiger sei es, eine feste Grundlage für eine Neuordnung der evangelischen Kirche zu schaffen. Als Grundsätze hiefür wurden festgestellt: gewählte Körperschaften der Gemeinde führen die kirchliche Verwaltung und vertreten die Kirche, die kirchliche Gerichtsbarkeit steht kirchlichen Behörden zu. Die Synoden haben das Recht, neue Kirchengesetze zu schaffen, alte abzuändern, doch mit Genehmigung des Kaisers. In Ungarn entsendet die Regierung nach altem Recht einen Kommissär zu den Synoden, in Siebenbürgen nicht, wo die Regierung auch nicht das Recht hat, die Synodalbeschlüsse zu bestätigen. In den kirchlichen Versammlungen sollen die Geistlichen den Vorsitz führen. Die höhern Kirchenbehörden sollen die Beschlüsse der untern be-

[1]) Abschrift, dem Original gleichlautend, in der Zimmermannschen Sammlung in dem Brukenthal. Museum.

stätigen. Den Kirchen steht das Recht der Selbstbestimmung zu. Die Pfarrer werden auf Lebensdauer gewählt, die Superintendenten von den Gemeinden ihres Sprengels, die letztern vom Kaiser bestätigt, vom Staat besoldet, ihren Amtssitz stellt die Regierung fest. Für alle evangelische Kirchen im ganzen Reich wird ein Oberkirchenrat in Wien eingesetzt, dem als oberster Behörde die Oberaufsicht und die Bestätigung gewisser Beschlüsse, unter andern auch der Pfarrerwahlen, zusteht.

Der Kaiser gab seine Zustimmung zu dem Plan, für den der Kultusminister Graf Leo Thun, von Zimmermann gewonnen, sich einsetzte. Der streng katholisch, ja ultramontan gesinnte Minister, der Österreich das Konkordat auflegte, war zu dieser Stellungnahme durch seinen Gerechtigkeitssinn bestimmt worden. Zimmermann hatte ihm zu beweisen verstanden, daß es sich hier um Rechte handle, die den evangelischen Kirchen zustünden und damit war für den Minister die Sache entschieden. Die große Schwierigkeit lag nur darin, wie sollte man den Übergang aus der Rechtlosigkeit des Augenblicks zu den neuen Verfassungen finden. Die Regierung dachte sich die Sache so, sie solle den Kirchen provisorische Verfassungen geben, um Vertretungen der Kirche zu schaffen, die dann selbst auf Grund ihrer Autonomie die endgültige Verfassung sich gäben.

Das Verfehlte der Maßregel lag darin, daß die Kirchen darüber nicht aufgeklärt wurden, daß sie also bei allen Schritten zunächst nur neues Unrecht, neue Mißhandlung sahen und nicht trauten, daß jene Absicht wirklich bestehe. Die ungarische Kirche berief sich auf das Recht, daß die Synode allein die Verfassung geben könne und lehnte die Mitwirkung bei allem, wozu die Regierung aufforderte, entschieden ab. So einen Gesetzentwurf, der 1856 den Superintendenzen zu freier Meinungsäußerung zugestellt wurde.

Die Haltung war erklärlich. Denn in Ungarn hatte auf politischem Gebiet ein Regiment eingesetzt, das nicht nur aller Verfassung und allem Recht, sondern vielfach aller Billigkeit Hohn sprach. Vor allem hatte eine Verfolgung und Unterdrückung des magyarischen Lebens begonnen, das für die Beteiligung an der Revolution bestraft werden sollte, so daß von selbst eine heftige Reaktion gegen alles, was von Wien kam, die Folge sein mußte. Das magyarische Volk, am empfindlichsten in seinen nationalen Lebensäußerungen, sah mit Zorn und Grimm, wie tatsächlich eine Germanisierung geplant und versucht wurde, die von vornherein

aussichtslos war, aber Erbitterung und Haß bis in die tiefsten Schichten des Volks tragen mußte. Den magyarischen Schulen wurde das Deutsche aufgezwungen, in den Obergymnasien mußten einige Gegenstände deutsch unterrichtet werden, magyarische Anstalten mußten deutsche Programme veröffentlichen, an der Pester Universität wurde teilweise deutsch vorgetragen, das ganze Land empfand drückend den harten Sprachenzwang, der die Verwaltung und die Rechtspflege beherrschte. „Wenn früher nur der österreichische Deutsche verhaßt war — schrieb ein ungarischer Protestant empört über all dies — so übertrug jetzt die magyarische Jugend, der man sozusagen die Zunge aus dem Mund reißen wollte, ihren vollen Haß auf das Deutsche im allgemeinen." Die ungarischen protestantischen Kirchen waren immer Träger des magyarischen Geistes gewesen, die reformierte bestand fast ausschließlich aus magyarischen Bekennern; da war es erklärlich, daß sie aus den Händen der Wiener Regierung keine Verfassung wollten und wäre es die beste gewesen.

Diese Regierung aber hielt sich, zu einer Zeit, wo der ganze Absolutismus schon in allen Fugen wankte, für stark genug, Gewalt anzuwenden und noch dazu auf dem empfindlichsten Gebiet, dem der Kirche. Am 1. September 1859 gab sie der ungarischen evangelischen Kirche im Protestantenpatent eine neue Verfassung, auf Grund deren sich die Kirche organisieren sollte, um sich eine bleibende Verfassung zu schaffen. Das Patent selbst gab als seinen Zweck an, „die evangelische Kirche ohne Aufschub in den Genuß einer allgemeinen gültigen Verfassung zu setzen und die Weiterbildung derselben im Wege regelmäßig zusammentretender Synoden zu ermöglichen". Niemand glaubte an diese Absicht, auch als das Ministerium wiederholt erklärte, daß all dies nur die Wege zur gesetzlichen Autonomie freimachen wolle. Die ungarische evangelische Kirche hatte zu traurige Erfahrungen gemacht, die diese Haltung erklärlich erscheinen ließen. Nun tat die Regierung das Verfehlteste, was sie tun konnte, sie wollte das Patent mit Gewalt durchführen.

Damit hatte sie in Ungarn verspielt und mußte nachgeben, und die Durchführung ihrer Absicht fallen lassen[1]).

[1]) Die Literatur ist sehr umfangreich. Zsilinsky, Cap. 21, S. 676 ff. J. Borbis: Die luth.-evang. Kirche Ungarns in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Nördlingen 1861. S. 292 ff.

Die Sache drohte auch in Siebenbürgen ähnlich zu werden. Aber es gelang hier, ihr eine andre Wendung zu geben.

Zunächst war hier die evangelische Kirche nicht so aus allen Fugen gegangen wie in Ungarn. Sie war, wenn auch kümmerlich, doch organisiert. Ihre oberste Vertretung, das Oberkonsistorium, hatte den Entwurf einer neuen Verfassung vorgelegt. Hier hatte die Regierung die Handhabe, ohne schwere Verletzung der Gefühle einzugreifen. Sie tat es langsam, zögernd, im Sinn der Grundsätze, wie sie der alleruntertänigste Vortrag vom 14. Dezember 1852 entwickelt hatte, die niemand kannte. Bevor aber die Regierung irgend etwas tat, drängte die evangelische Kirche zur Entscheidung. Sämtliche kirchliche Vertretungen wurden allmählich ungesetzliche, nachdem die weltlichen Mitglieder, die die Allerhöchst begnehmigte Vorschrift vorsah, fehlten. Was die Kirche von sich aus tun konnte, geschah. Schon 1850 hatte das Oberkonsistorium die Trennung der Superintendentur von der Birthälmer Pfarre beschlossen, die Synode und Bischof Binder, von der Regierung befragt, stimmten zu, Binder ohne die Verlegung des Bischofssitzes selbst als notwendig anzusehen[1]). Die Regierung entschied diese Frage zuerst durch k. Entschließung (27. Dezember 1854), die den Bischofssitz nach Hermannstadt verlegte und dem Bischof den Vorsitz in der obersten kirchlichen Vertretung übertrug. Die Entscheidung über die Bezüge des Bischofs wurde in Aussicht gestellt (17. Februar 1855). Inzwischen hatte Binder (27. Mai 1854) darauf hingewiesen, daß gänzliche Unordnung einzubrechen drohe und um die Entscheidung über die Verfassung gebeten. Aber erst am 27. Februar 1855 erschien die ministerielle „Verordnung betreffend die provisorische Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche A. C. in Siebenbürgen“[2]), deren einleitender Satz lautete: „Bis zu der nach weiterer Vernehmung der evangelischen Landeskirche A. C. zu erfolgenden definitiven Entscheidung Sr. k. k. apost. Majestät hat für die kirchliche Vertretung und Verwaltung folgende Vorschrift provisorisch in Wirksamkeit zu treten.“ Das Oberkonsistorium nahm sie dankbar an, weil endlich kirchliche Vertretungen, aus der Wahl der Glaubensgenossen hervorgegangen, ermöglicht wurden.

[1]) Sämtliche hier angezogenen Akten im O. A.

[2]) Gedruckt im Handbuch EL. S. 26 ff. Offener Brief über die Prov. Vorschrift in den Blättern für Geist, Gemüt und Vaterlandskunde 1857, 15. April ff.

Diese provisorische Vorschrift war allerdings etwas ganz anderes als die 1851 vorgelegte Verfassung. Sie enthielt die Grundzüge der jetzigen Verfassung: die Gliederung in die Orts-, Bezirks- und Gesamtgemeinde, die getrennten Vertretungs- und Verwaltungskörper, die Gleichzahl der Geistlichen und Weltlichen in den höhern kirchlichen Vertretungen. Aber die Synode und der Landeskirchenrat, auch Kapitel und Bezirk blieben seltsam miteinander vermischt, im Landeskirchenrat waren nicht alle Bezirke gleich vertreten, die laufenden Geschäfte sollten durch sechs Räte erledigt werden, die in Hermannstadt und nächster Umgebung wohnten. Die Beschlüsse des Landeskirchenrates (36 Mitglieder), unterlagen der Bestätigung des Oberkirchenrates. Von einer wirklichen Autonomie war noch keine Rede.

Auch die Durchführung ließ wieder auf sich warten. Die geistliche Deputation, die 1856 nach Wien geschickt wurde, in der Zehntentschädigung Entscheidungen herbeizuführen, eine Staatsdotation zu erwirken, die Auszahlung der Nationaldotation zu beschleunigen und Eherechtsfragen zu ordnen, erreichte, daß endlich am 14. Juli 1856 die Durchführung der Provisorischen Vorschrift angeordnet wurde, mit einigen Zusätzen, die doch zeigten, wie der Regierung selbst an einer Fortbildung gelegen war. Seltsam mutet es heute an, wenn für jeden Bezirk ein eigner Pensionsfonds ins Auge gefaßt wurde. Andre Anregungen und Anordnungen waren glücklicher: die Überwachung der Studien der Kandidaten, die Gründung eines Stipendienfonds, die Einfügung der Kuratoren in die Kirche als Vertreter der geistlichen Vorsitzer. Tatsächlich begannen nun auf Grund der Provisorischen Vorschrift und jener Zusätze am 1. Oktober 1856 in allen Gemeinden die Presbyterien und Gemeindevertretungen, am 1. November die Bezirkskonsistorien ihre Amtstätigkeit. Die Vertretung der Gesamtkirche war für später erst in Aussicht genommen.

Grade dieses mißstimmte in der Kirche. Das Oberkonsistorium konnte nicht mehr als die gesetzliche Vertretung der Kirche angesehen werden, die Gereiztheit gegen diese Behörde und ihre Anordnungen war besonders in den Kreisen der Gymnasiallehrer so groß, daß allen Ernstes erwogen wurde, ihr den Gehorsam zu kündigen[1]). Auch empfand die evangelische Kirche es als Zurücksetzung, daß ihr nicht wie in Ungarn Gelegenheit gegeben wurde, zu

[1]) Fr. W. Schuster wiederholt in Briefen an G. D. Teutsch. Ver.-Arch. 40, 22 u. ö.

dem Verfassungsentwurf Stellung zu nehmen, der 1856 herausgegeben, in mancher Beziehung besser war als die Provisorische Vorschrift. So drängte Bischof Binder, es sollte auch der siebenbürgischen Kirche Gelegenheit gegeben werden, dazu ein Wort zu reden. Das Oberkonsistorium stellte sich auf den gleichen Standpunkt und fand endlich in einer Eingabe vom 30. Juni 1857 mit Entschiedenheit den allein möglichen gesetzlichen Boden, indem es sich ebenso auf die Approbaten 1. 1. 3 berief, wie auf das Leopoldinische Diplom und den 53. Landtagsartikel von 1791[1]).

An dieser Stellungnahme hatte vor allem J. Rannicher das Verdienst, der ein Hermannstädter von Geburt[2]), im Mai 1856 als Sekretär zur Statthalterei nach Hermannstadt versetzt worden war und hier in der Abteilung für Kirche und Schule verwendet wurde. Er war bis dahin Konzeptsadjunkt im Kultusministerium in Wien gewesen, mit Zimmermann in naher Fühlung und kannte Zimmermanns Pläne und Anschauungen. Seine wissenschaftliche Bildung, seine politische Schulung, die Kenntnis der Personen und Verhältnisse gaben seinem Auftreten und Eintreten für die Kirche besondern Wert. Und da er durch sein Amt Mitglied des Oberkonsistoriums war, kam ein neuer Geist in die Körperschaft hinein. Jetzt begann die Betonung der Autonomie der Kirche und der eigentliche Kampf um deren Wiedererlangung. Bischof und Oberkonsistorium drängten, es sollten, da die Anhörung der Presbyterien und Bezirksvertretungen zu lange Zeit in Anspruch nähme, Vertrauensmänner der Kirche einberufen werden, um ein Gutachten über die einzuführende Verfassung abzugeben und einzelne Bezirksversammlungen wurden immer ungestümer in der Forderung, die Verfassung endlich auszubauen. Das Oberkonsistorium selbst erklärte seine Stellung für unhaltbar. Die Schäßburger Bezirksversammlung, wo Teutsch der unablässige Dränger war, legte dar, daß solange die gesetzliche Oberbehörde fehle, „der Kirche die Lebensadern unterbunden“ seien und „es werden, wenn dieser Zustand der Schwäche und Abmattung noch länger andauert, Gefahren entstehen, welche höchst nachteilig auf die sittlich-religiösen Grundlagen der Gesellschaft zurückwirken müssen, während man doch in des Staates eigenstem Interesse alle Nerven einer lebensvollen, in freudiger Wirksamkeit arbeitenden Tätigkeit anspornen

[1]) S. oben S. 239.

[2]) Über Rannicher Allg. D. B., dann Teutschbiographie, S. 146 u ö.

sollte, damit die evangelische Landeskirche fort und fort mit dem gehobenen Mute auch die wachsende Kraft behalte, die Mission der Treue, des Deutschtums, der Bildung und Gesittung auf einem der wichtigsten Grenzposten der österreichischen Monarchie immer wirksamer erfüllen zu können".

Die leidigen Verzögerungen nahmen kein Ende.

Die Ursache davon war in erster Reihe Zimmermanns Art und Wesen, der nun einmal die Sache in der Hand hatte. Er hatte immer noch ein Bedenken und fürchtete nie, zu spät zu kommen, sondern hoffte immer, der rechte Augenblick komme erst. Dann mußte sich von selbst ergeben, daß das Bessere, das den ungarischen Kirchen in der Vorlage von 1856 geboten wurde, der siebenbürgischen Kirche nicht vorenthalten werden konnte. Endlich konnte man bei der Provisorischen Vorschrift nicht stehen bleiben, nachdem die evangelische Kirche Siebenbürgens, in immer klarerer Erkenntnis ihres historischen Rechtsanspruchs, nun die ganze Autonomie auf Grund der alten Landesgesetze in Anspruch nahm.

Auch die politischen Verhältnisse mußten auf die Entwicklung der Kirchenfrage Einfluß nehmen. Es trat immer deutlicher zutage, daß der Absolutismus abgewirtschaftet hatte, daß die Länder, die seit 1848 kaum ein politisches Recht gehabt, in eine Verfassung übergeführt werden mußten. Als am 2. März 1859 das Oberkonsistorium noch einmal bat, endlich die entscheidenden Schritte zur Durchführung der ganzen Verfassung zu tun, unterstützt von verschiedenen Bezirkskirchenversammlungen, da stand schon Größeres auf dem Spiel. Der Krieg mit Italien, der im Sommer 1859 unglücklich für Österreich ausging, hatte das Manifest vom 15. Juli zur Folge, das zeitgemäße Verbesserungen in Aussicht stellte, darunter auch die Sicherung der Autonomie und freien Religionsübung der Evangelischen. Ein freier Hauch durchfuhr die Lande, jene, die eine Verfassung gehabt, wagten auf deren Wiederherstellung zu rechnen, in Ungarn gärte es auf allen Gebieten, die Ungeduld wuchs auch in Siebenbürgen. In Wien mußte der Minister Bach erst überzeugt werden, daß in der Tat die evangelische Kirche ein Recht auf vollste und unbedingte Autonomie besaß, auch das Recht auf den Titel Landeskirche, in Siebenbürgen aber verlangte ein Teil der Kirche die Einberufung von Vertrauensmännern, um endlich mit der Verfassung ins Reine zu kommen. In Ungarn lehnte die Kirche immer entschiedener das Protestantenpatent ab und erklärte, nur eine Ordnung anzuer-

kennen, die die Kirche sich selbst gebe. Es schien nicht wünschenswert, die siebenbürgische Kirche auf denselben Weg zu drängen.

So rief denn die Regierung endlich im Sommer 1860 unter dem Vorsitz Zimmermanns, der inzwischen Leiter des evangelischen Oberkirchenrats in Wien geworden war, eine Beratung von Vertrauensmännern nach Hermannstadt zusammen, die ein Gutachten über die Provisorische Vorschrift, über ihre Verbesserung und Ergänzung geben sollten. Die Vertrauensmänner, die nicht im Namen der Kirche, sondern im eigenen Namen reden sollten, waren Direktor Budaker aus Bistritz, Teutsch aus Schäßburg, Pfarrer Gräser aus Wurmloch, Stadtpfarrer Schiel aus Kronstadt, Pfarrer Phleps aus Großau, Konrad Schmidt und Rannicher aus Hermannstadt und Bischof Binder. Doch hat der letztere nur an einer Sitzung teilgenommen.

Es war kein Zweifel, die Kirche stand vor einer Entscheidung[1]).

Die Meinungen in ihr waren noch sehr geteilt. Eine Partei, darunter nächste Freunde der Vertrauensmänner, erbittert über diese endlosen Verzögerungen und voll Mißtrauen gegen den guten Willen der Regierung, stand auf dem Standpunkt der ungarischen Kirche, man solle jeden Versuch der Regierung, der Kirche eine Verfassung zu geben, mit Berufung auf die Autonomie ablehnen und nur eine von der Kirche selbst gegebene Verfassung durchführen. Es war bezeichnend, daß die nächsten Freunde, Haltrich und Müller, Teutsch von der Teilnahme an der Beratung abhalten wollten, weil sie darin nur einen neuen Versuch der Regierung sahen, der Maßregelung der Kirche den Mantel der Volkstümlichkeit umzuhängen und entschieden fürchteten, es werde durch diesen Schritt die Kirche aufs neue dem Staat ausgeliefert. „Ich sehe — schrieben die beiden[2]) — in diesem von oben eingeschlagenen Weg nur Unfreiheit für, Zwist unter uns“ — wir dürften die Kirche nicht in die Hände des Staates kommen lassen, „die, mögen sich die politischen Zustände auch noch so sehr zum Bessern kehren, dennoch auch die einzig sichere Stütze unsres Volkstums und unsrer Freiheit bilden und zu diesen Zwecken die Dienstbarkeit des Staats fliehen muß.“ Ein andrer Widerstand ging von

[1]) Vgl. Teutschbiographie S. 148 ff. In Teutschs Nachlaß eingehende Aufzeichnungen über die Vertrauensmänner-Beratung.

[2]) Der Brief mitgeteilt in der Teutschbiographie S. 150.

einem Teil der Geistlichen aus, die die Zurückdrängung der Kapitel und ihrer Rechte fürchteten[1]).

Die Vertrauensmänner traten in die Beratung ein, augenscheinlich von Zimmermann über den Gang der Dinge beruhigt. In Einzelfragen gab es große Meinungsverschiedenheiten[2]), zuletzt einigten sie sich, die Provisorische Vorschrift in dem nicht durchgeführten 3. Teil zu verbessern und alles, das mit diesem in Verbindung stand, wobei das Bessere aus den für Ungarn erlassenen Bestimmungen benützt wurde, und vor allem Bestimmungen neu hinzukamen, die die auf den alten Landesgesetzen beruhende Autonomie und Gleichberechtigung der evangelischen Kirche zurückgewinnen sollten. Sie legten das Ergebnis der Beratung in einer Denkschrift[3]) dem Ministerium mit der Bitte vor, es möchte die hier ausgearbeitete Verfassung der Kirche als vorläufige Verfassung hinausgegeben werden, auf ihrem Grund die Landeskirchenversammlung zusammentreten, die die endgültige Verfassung zu beschließen habe.

Die Bedeutung dieser Vorgänge, vor allem der Beratung der Vertrauensmänner liegt darin, daß in der neuen Verfassung einerseits die Folgerungen der presbyterial-synodalen Verfassung mehr wie bisher gezogen wurden und die Bausteine, die aus der historischen Entwicklung des Volks und der Kirche sich ergaben, geschickt verwertet wurden, anderseits die Autonomie fast bis zu den letzten Schlußfolgerungen ausgebaut und durchgeführt wurde. Als Ziel des Entwurfs wurde an die Spitze gestellt: „die evangelische Landeskirche ihrem oft wiederholten Verlangen gemäß in kürzester Zeit in die Lage zu setzen, die Ordnung ihrer Angelegenheiten aus sich selbst heraus festzustellen". Allerdings die letzten Konsequenzen wurden nicht gezogen. Es blieb, gegen Teutschs Anschauung, die Unterstellung unter den Oberkirchenrat in Wien, die Bestätigung der Gesetze durch die Majestät und einiges andre. In geradezu meisterhafter Weise legte die Denkschrift die Rechtsgrundlage der Autonomie der Kirche dar und gab eine Geschichte der Entwicklung der ganzen Verfassungsfrage, wie sie besser nicht gegeben werden kann.

[1]) Das Nähere in der Teutschbiographie S. 152 ff.

[2]) H. Jekeli: Josef Fabini in Festgabe zur 50jähr. Jubelfeier des sieb. Hauptvereins der ev. Gustav Adolf-Stiftung. Mediasch 1912.

[3]) Denkschrift über die Angelegenheit der Verfassung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt 1860 (OKZ. 785. 1860).

Das verstärkte Oberkonsistorium nahm am 13. Dezember 1860 die ganze Vorlage der Vertrauensmänner an und ersuchte die Regierung um vorläufige Einführung der Verfassung, damit auf dieser Grundlage die Kirche von der Autonomie Besitz ergreife. Dem Antrag der Vertrauensmänner entsprechend sollten die beiden letzten Abschnitte, die von der Wahl der Pfarrer, ihren Rechten und Pflichten, dann von der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen handelten, der Landeskirchenversammlung bloß als Material vorgelegt werden.

Inzwischen waren die politischen Ereignisse weiter gegangen, die nicht ohne Einwirkung auf die kirchliche Entwicklung bleiben konnten.

Im Sommer 1860 (31. Mai bis 27. September) war in Wien der verstärkte Reichsrat zusammengetreten, der in den Tagesnöten helfen und raten und den Weg weisen sollte, wie der Staat aus der Verwirrung, in die er durch den Absolutismus geraten war, herauskomme. Es war zum erstenmal seit 1848, daß die Völker Österreichs und Ungarns Gelegenheit hatten, alles was die Herzen drückte zu sagen und solches durch die bis dahin unsäglich geknebelte Presse verbreitet zu sehn[1]). Unter den Vertretern befand sich auch der Kronstädter Kaufmann K. Maager, der damals den sächsischen Namen zu neuen Ehren brachte. Er ist es gewesen, der am entschiedensten im Reichsrat für eine Repräsentativverfassung eintrat und den Mut hatte, die Frage der Gleichberechtigung der Protestanten und Katholiken in einer Art zu besprechen, die in Wien bis dahin nicht gehört worden war, ja es wagte, die Aufhebung des Konkordats zu beantragen. Monatelang ist Maager der volkstümlichste Mann im Lande gewesen, in allen Schaufenstern war sein Bild zu sehn, Vereine und Städte wetteiferten, ihn zum Ehrenmitglied und Ehrenbürger zu machen, Deputationen huldigten ihm, Maager-Hüte, Maager-Krawatten benützten ihn als Reklame, in der evangelischen Kirche in Wien schloß man ihn in das Gebet ein als einen gottbegnadeten Streiter, der für die evangelische Kirche eingetreten sei. Das Bedeutsame an seinem Auftreten war, daß die Gedanken, die er aussprach, besonders auch die über Freiheit und Gleichstellung der Bekenntnisse, Gedanken

[1]) Verhandlungen des österr. verstärkten Reichsrats 1860. Wien 1860, H. Neugeboren: Ein Gedenkblatt für K. Maager. Kronstadt 1887. Derselbe, Aus dem Leben K. M. Ebenda 1889. Derselbe: Nachtrag zu den Mitteilungen aus dem Leben K. M. Ebenda 1899. Sachsengesch. 3, 331 f.

waren, die im sächsischen Volk und seiner evangelischen Kirche altheimisch waren und in Siebenbürgen sich erprobt hatten. Im Zusammenhang mit den Beratungen und Beschlüssen des verstärkten Reichsrats war am 20. Oktober 1860 das Oktoberdiplom verkündet worden, nach dem der Übergang zu verfassungsmäßigen Zuständen geplant war. Danach sollten die Verfassungen der einzelnen Länder wieder ins Leben treten, über den einzelnen Landtagen der Reichsrat das Recht der Steuerbewilligung und die Mitwirkung bei allgemeinen Gesetzen besitzen.

Durch die Wiederherstellung der siebenbürgischen Verfassung aber wurde die Stellung der Kirchen, darunter auch der evangelischen Kirche sehr berührt, vor allem auch die im Fluß befindliche Verfassungsfrage. Denn zur siebenbürgischen Verfassung gehörte die Wiederherstellung des Guberniums und der siebenbürgischen Hofkanzlei und insbesondere die letztere war nach der Allh. begnehmigten Vorschrift von 1807 die unbedingte Herrin der Kirche. Es brauchte nur ein Wort von ihr, so waren alle die Verordnungen des Wiener Kultusministeriums in Sachen der Verfassung und der Neuordnung der kirchlichen Angelegenheiten hinfällig. Das unendliche Zögern in diesen Arbeiten brachte jetzt die größte Gefahr. Schon war die Ernennung Kemenys zum siebenbürgischen Hofkanzler erfolgt (29. Nov. 1860), doch es gelang ihn zu bestimmen, in die Entwicklung nicht einzugreifen, so daß das Kultusministerium die letzten Schritte, nun auch beschleunigter als bisher tat. Um den Bitten des Oberkonsistoriums mehr Nachdruck zu verleihen, wurde eine Abordnung nach Wien geschickt, die insbesondere auch eine Dotation für die Kirche erwirken sollte, da alle andern siebenbürgischen Kirchen eine solche aus Staatsmitteln besaßen. In bezug auf die Zehntentschädigung konnte von weiterem Drängen abgesehen werden, da während der Konsistorialsitzungen die telegraphische Nachricht kam, der neu ernannte Staatsminister Schmerling sei angewiesen worden, die Zehntentschädigung flüssig zu machen. Jener Abordnung gelang es in der Tat, die Dotation zu erwirken; durch Allh. Entschließung vom 19. Februar 1861 wurde der evangelischen Kirche eine jährliche Staatsunterstützung von 16.000 fl. aus dem Staatsschatz angewiesen, immer noch viel weniger als andre Kirchen erhielten[1]).

[1]) Nach der Allh. Entschließung waren davon zu verwenden: als Gehalt des Bischofs 6000 fl. (8000 fl.), als Zuschuß für den Vikar 900 fl. (2500 fl.), als Gehalt des Sekretärs 1400 (2000 fl.), als Pauschale für Miet-

Das Verfassungswerk aber unterstützte die siebenbürgische Statthalterei, wo Rannicher die treibende Kraft in dieser Angelegenheit war, aufs eifrigste. In einer großen Vorstellung vom 24. September 1860 legte sie noch einmal die Rechtslage der evangelischen Kirchen, vor allem auch der reformierten in Siebenbürgen dar[1]), unterstützte die Vorlage der Vertrauensmänner in Präsidialberichten vom 20. Oktober, vor allem bei deren Unterbreitung an das Ministerium am 23. Oktober, so daß das Ministerium unter dem 4. Dezember die Provisorischen Bestimmungen endlich durch die Statthalterei an das Oberkonsistorium gab[2]), mit dem Ersuchen, „im Sinne des der Kirche gesetzlich zustehenden Selbstbestimmungsrechts" das weitere zu veranlassen, vor allem die Landeskirchenversammlung zusammen zu rufen.

Es geschah für April 1861.

Bis dahin hatte die Kirche Zeit, sich diese Provisorischen Bestimmungen näher anzusehen.

Es war im wesentlichen der von den Vertrauensmännern ausgearbeitete, auf der Provisorischen Vorschrift stehende Verfassungsentwurf, der glücklich auch die rheinisch-westfälische Verfassung benützt hatte, dabei aber beibehielt, was aus den alten Einrichtungen hier in die neue Zeit paßte, vor allem die umfassenden Rechte der Gemeinde. Dabei enthielten die Provisorischen Bestimmungen eine entschiedenere Fassung der Autonomie der Kirche als der Vorschlag der Vertrauensmänner sie hatte, indem als § 4 aufgenommen war: Der Staatsregierung steht das Recht der Oberaufsicht im Sinne des 54. Gesetzart. von 1791 zu und als § 9 die grundlegende Bestimmung: Die Verfassung der evangelischen Kirche kann in Gemäßheit des Gesetzes Approb.

zins 1500 (1500 fl.), als Funktionszulagen für die Dechanten 2700 (3600 fl.), zur Unterstützung armer Pfarrer und Lehrer 3500 (4400 fl.) zusammen 16 000 (25.000 fl.). Die in Klammern angesetzten Summen hatte Gouverneur Fürst Liechtenstein 20. Okt. Präs. Z. 1470 vorgeschlagen, dazu für Archivar und Kanzleileiter 1000 fl., 2 Kanzlisten 800 fl., Amtsdiener 300 fl., Kanzleibedürfnisse 600 fl.

[1]) Sie stammt aus Rannichers Feder. Abschrift in G. D. Teutschs Nachlaß.

[2]) Provisorische Bestimmungen für die Vertretung der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Wien 1860. Staatsdruckerei. Verordnung vom 4. Dez. 1860, Z. 1790, C. U. M. 1860, unterschrieben: Helfert. Die Note der Statthalterei an das Oberkonsistorium vom 17. Dez. 1860 Nr. 24841: 3635 ist gleichfalls gedruckt, Hermannstadt 1860, mit dem vollen Erlaß des Ministers, darin die Geschichte des Verfassungswerkes.

Konst. I. 1. 3. nur über Antrag und rechtsgültigen Beschluß der Landeskirchenversammlung abgeändert werden[1]).

Die politische Entwicklung hatte von selbst den evangelischen Oberkirchenrat in Wien ausgeschaltet, für die Kirche jedenfalls eine glückliche Fügung. Dagegen war stehen geblieben die Bestätigung der Gesetze durch die Majestät, ein Recht, das im alten siebenbürgischen Staats- und Kirchenrecht nicht begründet war, da die oberste Kirchengewalt hier niemals zum fürstlichen Recht gehörte und kein Teil der Landeshoheit war. So ist die Bestätigung der Kirchengesetze auch weiterhin nie geschehen und die Bestimmung 1870 verfassungsmäßig aufgehoben worden.

Die Verfassung, wenn auch in manchen Bestimmungen über die augenblicklichen Bedürfnisse hinausgehend, war an sich gut, und legte den presbyterialen Grundsätzen der evangelischen Kirche entsprechend, das Hauptgewicht auf die Gemeinde. Ihre Vortrefflichkeit wurde fast allgemein anerkannt. Stehen blieb bei manchen das Bedenken, daß sie von außen der Kirche nahegelegt worden war und daß am Ende auf dieser Grundlage der Staat auch später in die kirchliche Entwicklung eingreifen werde. Aber dem gegenüber stand, daß der Staat selbst wiederholt diese Verfassung bloß als den Weg bezeichnet hatte, die Kirche in den Besitz der Autonomie zu setzen und daß sie im selben Augenblick Herrin der Lage wurde, wo sie diese Verfassung mit ihren rechtsichernden Bestimmungen annahm. Die Gefahr bei der Ablehnung war eine große. Denn im selben Augenblick mußte die Kirche sich auf Grund der Allh. begnehmigten Vorschrift organisieren, nach der die Hofkanzlei die Herrin und der Kaiser summus arbiter war; da war es undenkbar, die rechtliche Autonomie zu erkämpfen, die die Kirche bei Annahme der Provisorischen Bestimmungen ohne weitern Kampf als reife Frucht erhielt. Es ist vor allem der aufklärenden und werbenden Arbeit des damaligen Schäßburger Rektors G. D. Teutsch und seines Freundeskreises zu verdanken[2]) daß die An-

[1]) In der Vorlage der Vertrauensmänner lautete der § 1 inhaltlich nicht abweichend: Die Verf. der ev. Kirche, deren autonome Freiheit und vollkommen gleiche Rechtsstellung mit den andern Kirchen des Landes seit früheren Zeiten schon durch die sieb. Landesgesetze gewährleistet ist, kann nur über Antrag und rechtsgültigen Beschluß der Landeskirchenversammlung und nie ohne deren ausdrücklich erklärte Zustimmung abgeändert werden.

[2]) Vgl. den Brief Teutschs an Trauschenfels in der Teutschbiogr. S. 156. Fr. Müller in der Hermannstädter Zeitung 1861: Zur Verfassungsangelegenheit der ev. Landeskirche A. B., Nr. 7 bis 11. Vgl. H. Jekeli: Jos. Fabini, S. 31.

sichten sich klärten und, als die Landeskirchenversammlung zusammentrat, die Annahme der Provisorischen Bestimmungen gesichert war. Nur ein Bedenken war in geistlichen Kreisen vorhanden, es werde der geistliche Einfluß auf die Kirche zu sehr zurückgedrängt und geschmälert werden; angesichts der unbedingten Vorherrschaft und Übermacht der Weltlichen in der Kirche auf Grund der Allh. begnehmigten Vorschrift in der Tat kaum verständlich.

Frühlingsstimmung lag über dem Volk und der Kirche, als am 12. April 1861 die erste Landeskirchenversammlung in Hermannstadt zusammentrat[1]). Ein feierlicher Gottesdienst eröffnete sie, in dem Bischof Binder in seiner geistvollen Weise predigte. Als wesentliches Zeichen des Christentums bezeichnete er: „Das ist das ewige Leben, daß sie dich, der du allein wahrer Gott bist und den du gesandt hast, Jesum Christum erkennen" und „Nun erfahre ich mit der Wahrheit, daß Gott die Person nicht ansieht, sondern in allerlei Volk, wer ihn fürchtet und recht tut, der ist ihm angenehm". Die Sitzungen fanden im Nationalhaus statt, wo im ersten Stock der Komes wohnte, im zweiten, im Sitzungssaal der Nationsuniversität die Wappen der sächsischen Stühle von den Wänden herabsahen. Darauf anspielend eröffnete der Bischof die Versammlung mit den Goetheschen klangvollen Versen:

Kennst du das Haus? Auf Säulen ruht das Dach,
Es glänzt der Saal, es schimmert das Gemach,
Und Ahnenbilder stehn und sehn mich an:
Was hat man dir, du armes Kind, getan?

Solche Gefühle hätten vor kurzer Zeit noch das Gemüt in diesem Saale bewegt; jetzt sähen die Ahnenbilder wohl freundlicher auf die Versammlung hernieder; wie zu dem Fest der Auferstehung, das sich in der Natur vorbereite und das vor wenigen Tagen die Christenheit gefeiert, solle mit Gottes Hilfe auch eine Auferstehung unsres Volks und unsrer Kirche kommen.

Auch die Synode war zusammengerufen worden, klugerweise, daß sie noch einmal mitrede. Denn in ihren Kreisen war viel stiller Mißmut vorhanden. In der Tat wurde sie, die jahrhundertelang die maßgebende Vertretung der Kirche gewesen war,

[1]) Das Protokoll der 1. Landeskirchenversammlung ist nicht gedruckt worden. Statt dessen (G. D. Teutsch): Bericht über die Verhandlungen der 1. Landeskirchenversammlung A. B. in Siebenbürgen vom 12. bis 22. April 1861. Hermannstadt 1861.

durch die neue Verfassung völlig beseitigt. Nicht unvermutet, denn schon die Errichtung des Konsistoriums vor hundert Jahren hatte den Anfang dazu gemacht, die Allh. begnehmigte Vorschrift ein weiteres dazu getan, aber die neue Verfassung nahm ihr alle Berechtigung. So ist's erklärlich, daß, wenn auch kein Unrecht damit begangen wurde, die Synode oder ein Teil ihrer Mitglieder der Meinung war, es müsse mit ihr erst darüber verhandelt werden, welche Rechte sie abzutreten gewillt sei. Es lag doch viel daran, ohne innern Streit, ja ohne bleibende Mißstimmung in die neue Zeit hinüber zu kommen. So schrieb die Landeskirchenversammlung an die Synode, um darzulegen, daß es sich nicht um einen widerrechtlichen Eingriff in fremde Rechte handle, wenn die Landeskirchenversammlung daran gehe, die neue Verfassung anzunehmen. Die Einheit der Gesetzgebung sei schon in den großen kirchenorganisatorischen Arbeiten des 16. Jahrhunderts hervorgetreten, habe in den Approbaten die entschiedene grundsätzliche Bestimmung erhalten, wonach nicht ein Stand, sondern nur die Gesamtvertretung der Kirche berufen sei, über wichtigste Fragen zu entscheiden. Die ganze Entwicklung sei, von der Synode unterstützt, diesen Weg gegangen. So vertraue die Landeskirchenversammlung darauf, daß die Synode den letzten Schritt „weder durch äußern Gegensatz, noch durch innere Verstimmung" hindern werde und bitte vielmehr das Werk zu fördern.

Die Synode erwiderte, daß sie nie auch nur einen Augenblick die Absicht gehabt habe, Hindernisse in den Weg zu werfen und keinen Augenblick habe sie die Notwendigkeit der Einheit der Gesetzgebung verkannt. Doch schlug sie einige Änderungen vor, so daß bei der Bischofswahl gleich viele Geistliche und Weltliche abzustimmen hätten, im Grunde auch bestrebt, die Autonomie gegen jeden spätern Eingriff zu sichern[1]).

Die Landeskirchenversammlung hat einzelne Vorschläge angenommen, andre abgelehnt. Der Vertreter dieser Anschauungen, die doch die Synode mit Schmerzen auf die Seite geschoben sahen, war der treffliche Mediascher Stadtpfarrer J. Fabini, ein ungewöhnlich tüchtiger und gläubiger Mann, in dem der konservative Zug seines Volkes, gestützt durch eingehende historische Studien sich verkörperte[2]). Wie hoch ihn die Kirche stellte, bewies sie durch

[1]) Der Schriftenwechsel abgedruckt im angegebenen Bericht S. 7 und 9.

[2]) G. D. Teutsch: Denkrede auf J. Fabini im Ver.-Arch. 14, 52 ff. Über Fabini s. H. Jekeli: J. Fabini in der oben S. 392 angegebenen Festschrift.

seine Wahl zum Superintendentialvikar in der 1. Landeskirchenversammlung.

Die entscheidende Frage war, ob die Landeskirchenversammlung die Provisorischen Bestimmungen als Verfassungsgesetz annehme oder nicht. Der Schäßburger Gymnasialdirektor G. D. Teutsch, der schon in der Beratung der Vertrauensmänner großen Anteil an dem neuen Verfassungswerk gehabt, war Referent in der Landeskirchenversammlung. Auf seinen Antrag hin, der in einer Kommission festgestellt worden war, nahm die Landeskirchenversammlung die Provisorischen Bestimmungen, fast einstimmig, als Verfassung an, und zwar mit folgendem Beschluß:

„In Erwägung dessen, daß die hohe Staatsregierung, nachdem bereits seit langer Zeit bezüglich der organischen Feststellung und Fortbildung der Verfassung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen der legale Boden vielfach verlassen worden, die letzten zehnjährigen Arbeiten an dem Werke der Vereinbarung der, durch innere und äußere Gründe notwendig gewordenen, neuen Verfassung dieser Landeskirche ihrerseits durch die Provisorischen Bestimmungen vom 4. Dezember 1860 damit geschlossen hat, daß sie damit dem legalen und diplomatischen Rechtsstand dieser Kirche in vielen Punkten, in welchen dieses früher nicht der Fall war, offene Anerkennung und praktische Gültigkeit zuteil werden läßt,

indem die genannten Bestimmungen das Verhältnis der evangelischen Landeskirche zur Staatsgewalt wieder auf die gesetzliche Grundlage zurückführen;

indem dieselben durch Herstellung der gesetzlichen Autonomie der Kirche diese in die langersehnte Lage setzen, fortan die Ordnung ihrer Angelegenheiten aus sich selbst heraus festzustellen;

indem dieselben dem Wesen und der Lehre der Kirche gemäß die Vertretungs- und Verwaltungsorgane der Kirche aus der Selbstbestimmung dieser hervorgehen lassen, sie dadurch von dem Einfluß und den Schwankungen wechselvoller politischer Einrichtungen unabhängig machen und die Gemeinde in das ihr zustehende Recht einsetzen;

indem sie die Gerichtsbarkeit der Kirche durch Ausschluß aller Berufung an Behörden, die nicht in ihr wurzeln, auf den Boden des natürlichen Rechtes und des Gesetzes stellen;

indem sie die früher gegen den 13. Punkt des Leopoldinischen Diploms, aus der Mitte der Kirche erhobenen Be-

züge der Verwendung der Kirche zu ihren Zwecken zurückgeben;

in Erwägung aller dieser Gründe

und um die endliche, jedenfalls notwendige Neugestaltung und den entsprechenden Ausbau der Kirchenverfassung, gegenüber der obwaltenden Macht der Tatsachen, nicht wieder in unbestimmte und unbestimmbare Zeit hinauszuschieben und einer ungewissen Zukunft anzuvertrauen,

nimmt diese Landeskirchenversammlung die sieben ersten Abschnitte der Provisorischen Bestimmungen als den Anfang der Rückkehr seitens des Staats auf den gesetzlichen Boden der evangelischen Landeskirche an, im Sinne des nach Approb. l. 1. 3. dieser Kirche gesetzlich zustehenden Selbstbestimmungsrechts und ohne jede, aus dem Ursprung oder dem Inhalt der Provisorischen Bestimmungen im einzelnen und ganzen, namentlich aus § 9 und 144 derselben, etwaige nachteilige Folgerung für dieses Gesetzgebungsrecht der Kirche, endlich mit der ausdrücklichen verwahrenden Erklärung, daß sie die, in den §§ 166 und 169 enthaltene Norm über Bestätigung und Einführung des Superintendenten auf Grundlage von Approb. l. 1. 9 in der bisherigen kirchenordnungsmäßigen Weise versteht und fortan verstehen und vollziehen wird".

Man sieht das vorsichtige Bestreben, alle Gefahren, die aus einzelnen Verfassungsbestimmungen kommen konnten, von vornherein abzuwehren. Nach § 9 sollte die Verfassung auf Grund von Approb. l. 1. 3 nur über Antrag und rechtsgültigen Beschluß der Landeskirchenversammlung abgeändert werden können; § 144 verlangte die allerhöchste Bestätigung der Gesetze, die von der Landeskirchenversammlung beschlossen wurden und § 168 die Bestätigung des von der Landeskirchenversammlung gewählten Bischofs. In der Tat ist kein Gesetz der k. Bestätigung unterlegt worden, diese Bestimmung — wie schon oben erwähnt — 1870 aufgehoben worden und der neugewählte Bischof tritt sofort nach der Wahl das Amt an, während die Landeskirchenversammlung aus der Wahlversammlung um die Bestätigung bittet. Es ist Ehrenvorrecht der siebenbürgisch-protestantischen Bischöfe, des reformierten, evangelischen und unitarischen, daß sie von der Majestät bestätigt werden und ihr den Eid der Treue leisten.

Indem die Landeskirchenversammlung in dieser Weise von der ihr zustehenden Autonomie Besitz ergriff, kam die Kirche mit einem Schritt auf den alten gesetzlichen Boden, die Fesseln eines

halben Jahrhunderts waren abgestreift. Und die Autonomie wurde sofort ausgeübt, indem die Landeskirchenversammlung nicht nur den achten Abschnitt, der über die Wahl der Pfarrer, ihre Rechte und Pflichten handelte[1]), nicht annahm, sondern auch an vielen Bestimmungen sachliche Änderungen vornahm und Zusätze beschloß.

Am 1. Juli 1861 trat die neue Kirchenverfassung ins Leben, nachdem die Landeskirchenversammlung das erste Landeskonsistorium gewählt hatte, Konrad Schmidt, der bald darauf Komes wurde, zum Landeskirchenkurator, Fabini zum Superintendential-Vikar, Rannicher zum Sekretär.

Aus seiner ersten Sitzung sprach das Landeskonsistorium den Dank an Se. Majestät aus für die der Kirche gewährte Dotation, die mithelfen sollte, die neue presbyterial-synodale Verfassung in Leben umzusetzen, als deren Grundsatz auch bei dieser Gelegenheit ausgesprochen wurde: „Es kann fortan über Angelegenheiten der Kirche niemand beraten und beschließen, der nicht von der Kirche selbst das Mandat sie zu vertreten, aus dem Vertrauen der Glaubensgenossen erhalten hat“ [2]). Das Landeskonsistorium meldete die Konstituierung der Kirche auch dem Ministerium, dem Staatsminister Schmerling, der Hofkanzlei, dem Gubernium, den Schwesterkirchen, dem Oberkirchenrat in Wien, überall in einer Form, die keinen Zweifel ließ, daß die Kirche diese Ordnung als eine endgültige ansah. Auch Schmerling sprach in seinem Dank für die Meldung seine Freude aus, daß „die seit längerer Zeit schwebenden Verhandlungen der evangelischen Landeskirche A. C. in Siebenbürgen mit der Staatsgewalt über eine, mit dem Wesen und dem Geist der evangelischen Kirche übereinstimmende Kirchenverfassung zu einem glücklichen Abschlusse gebracht worden seien“ [3]). Das Gubernium nahm die Mitteilung zur angenehmen Kenntnis und wünschte den eifrigen Bemühungen des obersten Kirchenregiments einen gedeihlichen und fruchtreichen Erfolg[4]).

Nach dieser Verfassung gliederte sich „die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen“, die also eine völlig selbständige

[1]) Den im Entwurf der Vertrauensmänner enthaltene 9. Abschnitt: Von der kirchl. Gerichtsbarkeit in Ehesachen, hatte schon der Regierungsentwurf aus den Prov. Bestimmungen fortgelassen.

[2]) Gedruckt im angegebenen Bericht S. 20.

[3]) Staats-Minist. Z. 4054, dd. 18. Juni 1861, im Landesk.-Arch.

[4]) Ebenda, Z. 130. 1861.

und autonome Kirche ist, in die Ortsgemeinden, Bezirksgemeinden und die Gesamt- (Landes-) kirche. Jede Gemeinde wählt sich die Gemeindevertretung, je nach der Größe der Gemeinde bis 169 Mitglieder, auf sechs Jahre, diese das Presbyterium, nach der Seelenzahl der Gemeinde 9 bis 29 Mitglieder auf vier Jahre gewählt. Das Presbyterium, das die Lehrer anstellt, ist Aufsichts-, Verwaltungs- und Exekutivbehörde, bereitet die Vorlagen vor die Gemeindevertretung vor und vertritt die Gemeinde nach außen. Die Gemeindevertretung übt im wesentlichen das Statutarrecht aus und verfügt über das Vermögen der Gemeinde unter der Aufsicht der Oberbehörden. Presbyterium und Gemeindevertretung beraten unter dem Vorsitz des Pfarrers, in seiner Verhinderung des weltlichen Kurators, der ihm zur Seite steht, der letztere auf vier Jahre gewählt.

Die Gemeinden schließen sich zu zehn Bezirken zusammen, in denen das Bezirkskonsistorium an der Spitze steht, bestehend aus vierzehn Mitgliedern, sieben Geistlichen und sieben Weltlichen (je vier wirkliche und je drei Ersatzmänner), gewählt von der Bezirkskirchenversammlung auf vier Jahre, die Leitung in der Hand des gleichfalls von der Bezirkskirchenversammlung gewählten Dechanten, sein weltlicher Stellvertreter der Kurator.

Das Bezirkskonsistorium sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung und Wahrung der Rechte der Kirche, führt die Aufsicht über die Kirchen und Schulen des Bezirks, beaufsichtigt die Verwaltung des Kirchenvermögens der Gemeinden, bereitet die Vorlagen für die Bezirkskirchenversammlung vor und leitet die Pfarrerswahlen.

Die Bezirkskirchenversammlung besteht, unter dem Vorsitz des Dechanten oder des Kurators, aus sämtlichen Pfarrern des Bezirks und aus ebensoviel weltlichen Vertretern, einem Abgeordneten jedes Presbyteriums, dann aus dem Bezirkskonsistorium, so daß hier das weltliche Element in der Mehrheit ist. Die Bezirkskirchenversammlung wählt das Bezirkskonsistorium, und die Vertreter in die Landeskirchenversammlung. Sie hat für die kirchliche Ordnung im Bezirk zu sorgen, ein gewisses Statutarrecht für die Bezirke, soll die Schulen und die Wohltätigkeitsanstalten fördern, und hat das Recht, Anträge auf Änderung oder Einführung neuer Gesetze zu stellen, Vorschläge und Beschwerden, die die ganze Kirche betreffen, an das Landeskonsistorium zu bringen, die Vorlagen der Landeskirchenversammlung zu begutachten.

Das oberste Organ des Kirchenregiments und der Gesetzgebung ist die Landeskirchenversammlung. Sie besteht aus dem Landeskonsistorium, den zehn Bezirksdechanten und Kuratoren, aus je einem geistlichen und weltlichen Abgeordneten jedes Bezirks, von den Bezirkskirchenversammlungen gewählt, dann aus sieben Gymnasial- und zwei Seminardirektoren, im ganzen aus 63 stimmberechtigten Vertretern, unter dem Vorsitz des Bischofs, in seiner Verhinderung des Landeskirchenkurators, eventuell des Superintendential-Vikars. Als Organ des Kirchenregiments wählt sie das Landeskonsistorium, und hat über alle allgemeinen kirchlichen und Schulangelegenheiten zu beschließen, für die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre zu sorgen und das sittlich-religiöse Leben zu fördern, die Rechte der Kirche zu schützen und den Frieden mit den andern Konfessionen aufrecht zu halten, für die Bedeckung der kirchlichen Bedürfnisse, die Verwaltung der Fonds der Landeskirche zu sorgen. Als Organ der kirchlichen Gesetzgebung beschließt sie über Änderung und Fortbildung der Kirchenverfassung, gibt Gesetze, entscheidet über die Kirchenlehre, Fragen des Ritus und der Liturgie, die Agende, die Festtage, beschließt über Angelegenheiten, die die öffentliche Stellung der Kirche im Staat berühren.

Das ständige Organ des Kirchenregiments, da die Landeskirchenversammlung nicht jährlich zusammentritt (von 1861 bis 1916 26mal), ist das Landeskonsistorium. Es besteht aus vierzehn Mitgliedern, je sieben geistlichen und weltlichen, davon je vier wirkliche stimmberechtigte Beisitzer und drei Ersatzmännern (wie bei den Bezirkskonsistorien) unter dem Vorsitz des Bischofs oder des Landeskirchenkurators, eventuell des Superintendential-Vikars, auf vier Jahre gewählt.

Kein Beschluß der Landeskirchenversammlung bedarf einer weiteren Bestätigung.

Gesetzesvorlagen sind an die Presbyterien und an die Bezirkskirchenversammlungen zur Begutachtung zu geben, so daß bei der Beratung in der Landeskirchenversammlung wirklich die ganze Kirche gesprochen hat.

Die Landeskirchenversammlung wählt auch den Bischof aus den Kandidaten, die die Bezirksversammlungen aus den Vorschlägen der Presbyterien mit absoluter Stimmenmehrheit wählen. Jedes Presbyterium schlägt drei Kandidaten vor, jeder Bezirk sechs. Der Bischof tritt sofort nach der Wahl das Amt an, doch

hat die Landeskirchenversammlung unverzüglich um die Bestätigung durch den König einzuschreiten, auf Grund von Approb. l. 1. 9, die lautet: „Die Angehörigen der vier rezipierten Religionen ... sollen Bischöfe eigenen Glaubens haben, die Katholiken oder Papisten aber Vikare, die über den ihrer Religion und Aufsicht untergeordneten geistlichen Stand wachen sollen. Doch sollen nach dem bisher beobachteten Gebrauch diejenigen, welche zu Bischöfen oder Vikaren nach dem Gefallen und durch Beschluß der allgemeinen kirchlichen Versammlungen gewählt worden sind, von dem Fürsten bestätigt werden ..."

Die Pfarrer werden von den Gemeinden frei gewählt, in den über 2500 Seelen zählenden Gemeinden von der Gemeindevertretung. Die Pfarrer bezogen den größten Teil ihrer Besoldung aus der Zehntrente, die eben flüssig gemacht wurde.

Die Disziplinargerichtsbarkeit übt das Bezirks- und Landeskonsistorium aus.

Zu jeder Kirchengemeinde gehört grundsätzlich die Schule, die so mit der Kirche verbunden ist, daß die Kirchenbehörden zugleich die Schulbehörden und die Kandidaten des Lehramts zugleich Kandidaten des geistlichen Amtes sind, nach dem Grundsatz der Verfassung, daß niemand zu einem geistlichen Amt gelangen kann, der nicht ein Schulamt bekleidet hat.

Der Sitz des Landeskonsistoriums ist Hermannstadt.

Die Verfassung bot alles, was die Kirche verlangen konnte. Der Bericht über die 1. Landeskirchenversammlung konnte frohgemut und zuversichtlich schließen: „In der Tat, in dem Raum weniger Wochen ist viel geschehen: das Zehntablösungswerk ist vorderhand zu Ende geführt, die Kirche steht wieder auf dem festen Boden einer freien, echten evangelischen Verfassung, eine Dotation aus Staatsmitteln kommt ihren Bedürfnissen helfend entgegen: — der evangelische Geist soll nun im Innern das Weitere tun!"

Es geschah zunächst, indem die 2. Landeskirchenversammlung 1862[1]) das Gesetz über die Pfarrerswahlen machte, wobei wieder Teutsch Referent war, der auch den vielfach anders lautenden

[1]) Auch das Protokoll dieser Landeskirchenversammlung ist nicht gedruckt. Dafür (G. D. Teutsch): Die Verhandlungen und Beschlüsse der evangelischen Landeskirchenversammlung in Hermannstadt vom 17. September bis 1 Oktober 1862. Hermannstadt 1862.

Entwurf ausgearbeitet hatte[1]). Hier galt es, eine der größten trennenden Schranken innerhalb der Landeskirche zu brechen, die verderblichen Promotionskreise zu entfernen und die Einheit der Kirche auf einem der wichtigsten Gebiete herzustellen. In der ganzen Landeskirche gab es niemanden, der sie aufrecht halten wollte. Am ersten Adventsonntag 1862 trat das neue Pfarrerwahlgesetz ins Leben, das der Gemeinde das alte freie Wahlrecht zurückgab. Es hat sich gut bewährt und hat mitgeholfen, die Gemeinden zu erziehen, vor allem den ärgerlichen Streitigkeiten über Kandidationen und Promotionen ein Ende gemacht, die noch kurz vorher das Hermannstädter und Unterwälder Kapitel entzweit hatten[2]). Es hat insbesondere die Erwartungen erfüllt, die das Landeskonsistorium bei Hinausgabe des Gesetzes dahin zusammenfaßte: „es bezweckt die Erhaltung und Vermehrung einer gründlichen und umfassenden Bildung des geistlichen Standes, genährt und gefestigt durch den vorausgegangenen Dienst in der Schule und will eine Gewährleistung dafür erzielen, daß in den Dienst beider Heilsanstalten nur Würdige eintreten; es wünscht durch den Wegfall der Promotionskreise die Kirche wieder zur lang und schwer vermißten Einheit auf diesem Gebiet zurückzuführen und zugleich die den Gemeinden zustehende evangelische Freiheit herzustellen, unter Beachtung und Aufrechthaltung einer gesetzlichen Ordnung, welche den Bestand und die segensreiche Wirksamkeit des evangelischen Lehramts möglich macht und gewährleistet“[3]).

Den völligen Abschluß des Verfassungswerkes durch die Übersiedlung des Bischofs nach Hermannstadt zu bringen, gelang der 2. Landeskirchenversammlung nicht. Als am Schluß der Sitzungen der Landeskirchenkurator K. Schmidt an Bischof Binder die Bitte richtete, den Wunsch der Kirche zu erfüllen und, wie die neue Verfassung es verlangte, den Wohnsitz nach Hermannstadt zu verlegen, da erwiderte der Greis, er könne es mit Rück-

[1]) Teutschbiographie, S. 161. Auch der ursprüngliche Entwurf ist gedruckt: Entwurf zu dem Gesetz über die Pfarrerwahl ... verfaßt ... von Dr. G. D. Teutsch. Hermannstadt 1861. Die amtliche Vorlage Herm. 1862. Beitrag zur Gesch. des Kandidationsgesetzes in Obert: Kirche und Schule. Beilage der Hermannstädter Zeitung Nr. 3, 1862.

[2]) Denkschrift des Mühlbächer Bezirkskonsistoriums A. B. zur Beleuchtung des Kandidations- und Promotionsrechtes innerhalb des Unterwälder Kapitels. Kronstadt 1862.

[3]) LKZ. 393. 1862 vom 16. März 1862.

sicht auf seine abnehmenden Kräfte nicht tun. „Die Last der Jahre hatte ein greises und dreimal ehrwürdiges Haupt gebeugt — erklärte später das Landeskonsistorium — und ihm, nicht die Größe der Seele, allein die Fähigkeit zum Entschluß, die Spannkraft zur Tat genommen“ [1]). Das hatte nun die unangenehme Folge, daß das Doppelregiment, das bisher vielfach hinderlich gewesen war, zunächst weiter dauerte, vom Landeskonsistorium, das unter der Leitung des Komes K. Schmidt an die vielen Schäden in der Kirche gern Hand angelegt hätte, und vom Bischof in Birthälm.

Trotzdem war in der Kirche und im Volk im Zusammenhang mit den politischen Vorgängen, dem Wiederaufleben der Nation, den Arbeiten der Nationsuniversität, das Sachsenland in das neue konstitutionelle Groß-Österreich einzufügen, den wie es schien erfolgreichen Beschlüssen des Hermannstädter Landtags, der Teilnahme der sächsischen Abgeordneten an dem Reichsrat in Wien, die allgemeine Empfindung: „Wir sind etwas und werden noch mehr werden“.

In der Tat konnte die 3. Landeskirchenversammlung 1865 [2]) einige Schritte weiter auf dem Boden der Verfassung tun. Sie beschloß fünf erloschene Gemeinden im Mühlbacher Bezirk aufzuheben, es waren Tschapertsch, Logdes, Kleinpold, Reichau, Langendorf, die schon im 17. Jahrhundert zugrunde gegangen waren, und deren Vermögen und Einkommen zur Aufbesserung von Pfarrer- und Lehrerstellen im Mühlbacher Bezirk zu verwenden [3]), schuf eine Pensionsanstalt für die ganze Landeskirche und tat Schritte zur Erwirkung der Entschädigung für den „indebite geleisteten Zehnten“ [4]). Schon dieser Landeskirchenversammlung hatte Bischof Binder nicht mehr beiwohnen können, der Kurator K. Schmidt leitete sie und die Kirche. Da aber Schmidt in den grade damals hochgehenden Wogen der politischen Bewegung in erster Reihe den Nachen des Volks führte, so mußten naturgemäß die kirchlichen Fragen etwas zurücktreten, besonders da auch Binder aus der Arbeit ausschied.

[1]) (Franz Gebbel): Aktenauszug zur Gesch. der §§ 114, 150 und 151 der Kirchenverfassung in den Verh. 4 LKV. 1867. S. 50 f.

[2]) Die Protokolle der Landeskirchenversammlungen sind von der 3. an alle veröffentlicht.

[3]) 3. LKV. 1865. S. 102.

[4]) Ebenda, S. 104.

So war es nicht zu verwundern, daß ein Teil der mit der neuen Entwicklung nicht ganz einverstandenen Geistlichen im Anschluß an den Beschluß der 1. Landeskirchenversammlung, wonach die Verfassung der Kapitel und Synode, inwieweit sie nicht durch die neue Kirchenverfassung geändert sei, aufrecht blieb, den Versuch machte, den Kapiteln und der Synode einen neuen Inhalt zu geben, nicht so sehr aus Gegensatz zur neuen Verfassung, sondern aus dem Bedürfnis heraus, diese alten Formen nicht ganz inhaltlos werden zu lassen. Bevor die Landeskirchenversammlung zusammentrat, kam die Synode in Hermannstadt zusammen[1]) und beschloß die Zusammenlegung der Kapitel in zwölf, was eine fortschrittliche Vereinfachung der alten Einteilung war. Aber sie griff zugleich auf Dinge, die die neue Verfassung anders und besser geordnet hatte. So sollte die Synode, wie in alter Zeit, die schriftmäßige Reinheit der Lehre erhalten und fördern, während die neue Verfassung diese Aufgabe der Landeskirchenversammlung zuwies; sie sollte „für die brüderliche Disziplin der Geistlichen" sorgen, die nach der neuen Verfassung bestimmten Disziplinargerichten zugewiesen war; sie wollte das Eherecht und die Ehegerichtsbarkeit weiter in geistlicher Hand beibehalten, während darüber die Landeskirchenversammlung zu entscheiden hatte. Vor allem war einem Teil der Geistlichen in der Tat der Gedanke unangenehm, es werde der Bischof, wenn er frei von den Lasten des Pfarramts in Hermannstadt Zeit habe, die Kirche wirklich zu leiten, ein strengeres Regiment führen als es bis dahin geschah und so gaben sie sich den Anschein, als ob der Kirche durch den neuen „Kirchenfürsten" Gefahr drohe, was doch ganz unmöglich war. So sprachen sie aus, es solle der Bischof nur Primus inter pares sein und einige Bezirkskirchenversammlungen ließen sich tatsächlich verleiten, von vornherein Verwahrung dagegen einzulegen, daß die Landeskirchenversammlung über Eherecht und Intervall entscheide und versuchten sogar, die Verlegung des Bischofssitzes nach Hermannstadt zu verhindern. Das Ganze sieht nachträglich wie ein bloßer Spuk aus, der im selben Augenblick in nichts zerrann, wo das Landeskonsistorium auf dem Boden der neuen Verfassung seine pflichttreue und zielbewußte Arbeit begann. Aber im stillen mußte doch von den Freunden der neuen Verfassung gegen diese Gespenster gearbeitet werden[2]).

[1]) Prot. der Synode im Landesk.-Arch.

[2]) Vgl. Sachsengeschichte 3, 457. Teutschbiogr. S. 250.

Sie verschwanden ganz, als nach Binders Tod G. D. Teutsch (1867) Bischof wurde.

Die Landeskirchenversammlungen selbst, vor allem jene erste (1861), hatten einen unvergeßlichen Eindruck hinterlassen. Es war eine neue eindrucksvolle Verkörperung des ganzen Volks, nun schien erst recht alle Kraft vereinigt, die weltliche und geistliche zum gemeinsamen Ziel, das Volk zu erhalten und zu Gott zu führen: Ecclesia Dei nationis Saxonicae.

Auf Grund der neuen Verfassung gelang auch sofort, was bis dahin unmöglich gewesen war, die Gründung des Gustav Adolf-Vereins und der Anschluß an den deutschen Gust. Adolf-Verein, da die Verfassung den Verkehr mit den ausländischen Kirchen gewährleistete.

Der Gedanke, als Zweigverein sich dem Gustav Adolf-Verein anzuschließen, tauchte schon 1852 auf und wurde vom Bischof und dem Oberkonsistorium erörtert, doch hinderte der Absolutismus die Durchführung. Trotzdem besuchten Binder und Schuller, Stadtpfarrer von Schäßburg, in jenem Jahr die Hauptversammlung in Wiesbaden und bahnten persönliche Beziehungen an, die schon St. L. Roth anzuknüpfen versucht hatte. Als dann am Ende der Fünfzigerjahre der Absolutismus abgewirtschaftet hatte, brachte Stadtpfarrer Fabini die Angelegenheit auf der Synode in Hermannstadt 1859 zur Sprache, die auf den Gedanken einging und Fabini ersuchte, das Notwendige einzuleiten. Sofort erließ Fabini[1]) einen „Aufruf an die Glaubensgenossenschaft der evangelischen Landeskirche Siebenbürgens zum Anschluß an den evangelischen Verein der Gustav Adolf-Stiftung", der 1860 ausgeschickt wurde. Da griff hindernd die Statthalterei ein, die die Verbreitung des Aufrufs für unstatthaft erklärte, weil die staatliche Erlaubnis nicht eingeholt worden sei. Fabini berief sich darauf, daß der ganze Fall nicht nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes zu beurteilen sei und erbat zuletzt vom Kultusministerium „Recht und Gerechtigkeit", unter Hinweis darauf, daß nach dem 53. Gesetzartikel von 1791 dieser Schritt der Kirche nicht gewehrt werden dürfe. Inzwischen hatte auch die Statthalterei gefunden, daß das Vereinsgesetz nicht anzuwenden sei, wenn die Kirchenbehörden nach Approb. l. 1. 3 die Sache in die Hand nähmen. Als die neue Kirchenverfassung April 1861 angenommen worden war, ent-

[1]) H. Jekeli, J. Fabini in der angezogenen Festschrift S. 37ff.

fiel auch das letzte Hindernis. Fabini war auf der Hauptversammlung in Ulm anwesend gewesen, von dort allerdings mit gemischten Gefühlen heimgekehrt. Die magyarische Emigration hatte mit ihrer umfassenden Agitation für die „liberalen" Ideen Ungarns, als deren Hauptvertreter die Magyaren galten, die Sachsen stark in Schatten gestellt, die als zurückgebliebene Reaktionäre über die Achsel angesehen wurden. Wer wußte damals in Deutschland etwas von ihnen und von den Arbeiten, die im Dienst ihrer deutschen Zukunft und evangelischen Bildung vom ganzen Volk geleistet wurden? Um so notwendiger war es, jede Verbindung aufzunehmen, die der Kirche und dem Volk nützen konnte. So nahm die 1. Landeskirchenversammlung die Mitteilung Fabinis, daß er Vorarbeiten zur Gründung eines Gustav Adolf-Vereins aufnehmen wolle, mit Freuden zur Kenntnis. Auf seine Einladung trat im August 1861 die gründende Generalversammlung in Mediasch zusammen, nahm die vorgelegten Statuten an und wählte Fabini zum Vorstand. Als es sich darum handelte, den Vertreter zu bestimmen, der den Anschluß an den deutschen Zentralverein bewirke, da entschied Fabini, auf den die gleiche Stimmenzahl wie auf G. D. Teutsch gefallen war, für den jüngern Genossen, der nun „auf dem herrlichen Tag in Hannover" (27. bis 29. August 1861) den Anschluß durchführte[1]). Die Bedeutung dieser Verbindung für die evangelische Kirche Siebenbürgens kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Bischof Müller hat später als eines der Hauptverdienste Teutschs gerühmt: „Wenn heute einer von uns die Stammheimat betritt, so wird er empfangen wie ein Kind des Hauses, das in der Ferne sich den eignen Herd gegründet und, während es dem neuen Vaterland stete Treue hält, nicht aufhört, geistig mit der Mutter verbunden zu sein, und wenn der gebildete Reichsdeutsche zu uns kommt, so empfindet er es wohltuend, daß er hier nicht als Fremder weilt, daß bei allen Besonderheiten, die Zeit und Leben zuwege gebracht, kerndeutsches Wesen unverfälscht und nicht in Worten bloß und gleißendem Gepränge, die Sinne täuschend, ihm den Willkomm bietet"[2]).

[1]) Die eingehende Geschichte dieser Vorarbeiten, mit Akten, im Ver.-Arch. 14, 263f. Teutschbiographie S. 164f., Sachsengeschichte 3, 399f. Rede des Bischofs Fr. Müller zur Eröffnung der 29. Hauptversammlung des sieb. Hauptvereins der Gustav Adolf-Stiftung in S. Regen (19. August 1894) Hermannstadt 1894.

[2]) Die angegebene Rede des Bischofs Dr. Fr. Müller uff. S. 6.

Die Gedanken aber, die bei jenem Anschluß die Herzen hier erfüllten, faßte der siebenbürgische Vertreter, als die Aufnahme in den Gesamtverein in Hannover ausgesprochen war, in die Worte zusammen: „Wie wenn ein Sohn nach langer Abwesenheit ins Vaterhaus zurückkehre, so sei es dem sächsischen Volk, das seit siebenhundert Jahren an der Grenze der abendländischen Bildung für diese zu wirken und zu leiden die Bestimmung habe, so seiner evangelischen Kirche bei jedem neuen Band, das sich zum Mutterland, zur Mutterkirche hinüberschlinge. Wie einst wenige Jahre vor Luthers Tod, als das Geschick entscheiden sollte, ob Siebenbürgen dem Wege abendländischer Gesittung folgen dürfe, oder unter dem vernichtenden Scheine des Halbmondes allmäligem Untergang preisgegeben werden solle; wie damals die Sachsen, an ihrer Spitze der Hermannstädter Bürgermeister Petr. Haller, der Nürnberg entstammte, zum deutschen König, der zugleich die ungarische Krone getragen, gesendet hätten, um ihm zu sagen, ‚daß sie mit ganzem Herzen hieher seien', so könne er als Ausdruck des Dankes im Namen seiner Kirche nichts anderes sagen als jenes alte Wort: sie sind mit ganzem Herzen hieher! Helfen sie, daß diese ferne evangelische Kirche Siebenbürgens durch Ihre Bruderliebe immer stärker und kräftiger werde, den großen Zielen ihrer Aufgabe stets würdiger nachzukommen und immer fester und heimischer zu werden auf dem Grunde, den niemand anders legen kann. Das walte Gott!" [1])

Die Arbeit, die der Gustav Adolf-Verein in der evangelischen Kirche Siebenbürgens geleistet hat, nicht zuletzt in den Zweigversammlungen, die zu großen Volksfesten wurden und in den Hauptversammlungen, die bald volkstümlicher wurden als die Versammlungen des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, die beide zusammen tagten, hat mitgeholfen, die Gedanken des Volkstums und der Kirche in die breitesten Kreise zu tragen, das Volksleben unter die Gedanken der Kirche und des Ewigen zu stellen. Es war von größter Bedeutung, daß die Arbeit mit der organisierten Kirche nicht nur Hand in Hand ging, sondern mit ihr zusammenfiel, jede Gemeinde und die ganze Kirche umspannte.

So wie die Verfassung den Abschluß einer Periode und den Anfang einer neuen Zeit bezeichnete, ebenso gilt es vom Gustav Adolf-Verein. Unsre Kirche war damit auch äußerlich in

[1]) Ebenda, S. 9.

den großen Zusammenhang des evangelischen Lebens und der evangelischen Entwicklung überhaupt hineingestellt, sichtbarer als bis dahin.

In der Zeit von 1850 an war die Kirche innerlich gewachsen. Dazu trug nicht am wenigsten der Kampf mit der katholischen Kirche bei, der in jenen Jahren sie immer aufs neue bewegte.

Denn mit der österreichischen Herrschaft und dem Absolutismus zog im Land ein neuer Versuch ein, die katholische Kirche zur herrschenden zu machen. In der österreichischen Politik war die katholische Kirche stets, wenn auch irrtümlich, neben dem Herrscherhaus und dem Heer, als eine zusammenhaltende und einigende Macht zwischen den verschiedenen Völkern und Ländern angesehen worden. Die entsetzlichen Protestantenverfolgungen im 17. Jahrhundert in Ungarn müssen auch von diesem Gesichtspunkt angesehen werden. Daß die Bevorzugung der katholischen Kirche dort, wo andre auch ein Recht beanspruchten oder gar das gleiche Recht besaßen, nicht zum Zusammenschluß und zum Frieden führte, sondern das Gegenteil bewirkte, übersah jene Kirche in ihrem Glaubenseifer. Im November 1850 wurde dem Zivilkommissär Bach in Hermannstadt eine Denkschrift überreicht, die unter anderem die Wiedererrichtung der Propstei des hl. Ladislaus in Hermannstadt vorschlug; der Propst sollte von der Synode der katholischen Geistlichkeit im Sachsenland gewählt werden, und mit bischöflichen Rechten ausgestattet dem Fürstbischof in Wien unterstellt sein. Sie werde eine neue Pflanzstätte deutscher Bildung und Gesittung sein[1]). Die Ausführung des seltsamen Planes unterblieb wohl, aber sonst setzte die katholische Propaganda sofort ein, unterstützt von oben auch weil fälschlicher Weise der Grundsatz aufgestellt wurde, der Thron müsse eine Stütze in der katholischen Kirche suchen. Die Übergriffe wurden größer nach dem Konkordat, das 1855 Österreich völlig der katholischen Kirche auslieferte. Wohl war dies Konkordat in Siebenbürgen rechtlich ungültig, sicherten doch die alten Landesgesetze den Kirchen völlige Freiheit und Selbständigkeit, aber die Macht lag in den Händen der vom Staat willig unterstützten katholischen Kirche und alle ernannten Beamten, die katholischen „Galizianer" wie sie genannt wurden, hielten sich für berufen, der katholischen Kirche zu Diensten zu sein. Die Macht der Überlieferung und des

[1]) Abschrift in der Rosenfeldischen Sammlung in dem Brukenthalischen Museum.

historischen Rechtes war in Siebenbürgen so groß, daß die Mißhandlung der evangelischen Kirche hier nicht so arg wurde wie in Österreich und Ungarn, aber auch hieher kamen Jesuitenmissionen, bei gemischten Ehen wurden Schwierigkeiten gemacht, Reverse gefordert, die Übertritte unterstützt[1]) u. dgl.

Politische Ursachen waren maßgebend, daß die kirchliche Feier des Stephanstages 1853 eingestellt wurde[2]), nachdem sie 1832 und 1833 den einzelnen Gemeinden anheimgestellt worden war[3]). Sie war 1771 in der Zeit der schlimmsten Gegenreformation den Evangelischen aufgezwungen worden, damals auch die Feier des Leopoldstages[4]), jene des Stephanstages dann neuerdings 1824 angeordnet worden[5]).

Die Zumutungen an die Protestanten steigerten sich soweit, daß die sächsischen Zünfte bei den Fronleichnamsprozessionen aufgeboten wurden, ja selbst die Mitwirkung der Musik der evangelischen Seminaristen verlangt wurde. Als der katholische Bischof nach Schäßburg kam, befahl der katholische Bezirksvorsteher, daß die Zünfte, die ausschließlich aus den evangelischen sächsischen Meistern bestanden, zu seiner Begrüßung auszurücken hätten. Derselbe Mann wollte bei evangelischen Pfarrerswahlen in der Kirche anwesend sein, und das Schäßburger Bezirkskonsistorium mußte die Wahl in Trappold untersagen, weil er nicht weichen wollte. Als es sich über dessen Übergriffe beschwerte, verlangte der Gouverneur Fürst Schwarzenberg, das Oberkonsistorium solle dem Schäßburger Gymnasialdirektor G. D. Teutsch einen Verweis wegen feindseliger Gesinnung gegen die katholische Kirche geben, weil er den Seminaristen nicht gestattete, bei der Fronleichnamsfeier Musik zu machen, was das Oberkonsistorium in seiner Schwäche, ohne auch nur eine Untersuchung anzustellen, befolgte (1853)[6]). Desselben Verfassers Geschichte der Reformation im Sachsenland in Sieben-

[1]) In Holzmengen traten 1856 einige evangelische sächsische Familien zur katholischen Kirche über im Ärger über den allerdings schwachen und pflichtvergessnen Pfarrer. V. Meißler, Gründung der röm.-kath. Pfarrgemeinde Holzmengen im Siebenb. Sachsenland. Wien 1881.

[2]) Z. 573:1853 im Sup.-Archiv.

[3]) Sup.-Arch. 6. Mai 1833, A. O. 16. September 1832.

[4]) Haner Analecta 4, 760.

[5]) Z. 149:1824 im Sup.-Arch.

[6]) O. K. Z. 252. 1853. Die tiefernste Verteidigung Teutschs dagegen ebenda, Z. 187, 1853. Ver.-Arch. 26, 333.

bürgen (1852) wurde polizeilich verfolgt, zuletzt dann allerdings freigegeben. Teutsch hatte 3000 Exemplare dem Oberkonsistorium zur unentgeltlichen Verteilung übergeben[1]). Am 24. Oktober 1854 hatte das Kultusministerium auf eine Eingabe des katholischen Bischofs Haynald angeordnet, daß diesem der Titel „Bischof von Siebenbürgen" gebühre. Es war auch ein Zeichen der Zeit, wie weit die Ansprüche der katholischen Kirche gingen, daß wenigstens dem Titel nach die Oberhoheit des Bischofs über alle Gläubigen sich erstrecken sollte. Bei der Neugründung des Bistums 1716 war ausdrücklich das römisch-katholische Bistum neu gegründet worden. Das alles unter dem Einfluß einer Weltanschauung, die zuletzt zum Syllabus und zur Enzyklika führte mit der Verdammung jeder Geistesfreiheit und der ganzen modernen Entwicklung.

Solche Anschauungen und solche Tatsachen mußten in dem durchaus protestantischen sächsischen Volk die evangelische Gesinnung erst recht stärken. Die leitenden Kreise versuchten solche Stärkung auch auf literarischem Weg. Die Reformationsgeschichte von Teutsch diente diesem Zweck, und zuletzt stand doch auch die Geschichte der Siebenbürger Sachsen, die 1852 bis 1858 erschien und die Zeit bis 1699 darstellte, in diesem Dienst[2]). Die Vergangenheit ließ erkennen, daß das sächsische Volk sein Volkstum nicht in letzter Reihe dadurch erhalten hatte, daß es evangelisch war, daß Deutschtum und Protestantismus hier eine untrennbare Einheit bildeten. Rannicher stellte 1856 die neue Kirchenverfassung dar[3]), um die weitesten Kreise zu belehren, um was es sich handle, darin bei der Darstellung der ehemaligen Verfassung der Satz: „So allgemein war und ist heute noch unter den Sachsen die lutherische Lehre verbreitet, daß ihr evangelisches Glaubensbekenntnis im Volksmund schlechtweg das sächsische hieß, wie denn überhaupt deutsche Abstammung und evangelischer Glaube vereinigt das den Sachsen bezeichnende Merkmal bilden". Derselbe Verfasser begann ein Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, das

[1]) O. K. Z. 727. 1852. Über die ganze „Affäre" das Nähere bei H. Jekeli, Jos. Fabini, a. a. O. S. 25 ff.

[2]) Vgl. Sachsengeschichte 3, 353 f., Teutschbiographie, S. 124 f.

[3]) Die neue Verfassung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen auf Grundlage amtlicher Quellen dargestellt von J. Rannicher. Hermannstadt 1856. 2., vermehrte Auflage 1857.

die siebenbürgischen Verhältnisse besonders berücksichtigen wollte[1]). Doch ist leider bloß das 1. Heft erschienen, darin noch heut wertvoll die Literaturangaben, mit Einschluß der Manuskripte. In Hornyanßkys Protestantischen Jahrbüchern für Österreich veröffentlichte Teutsch die Honterusische Kirchenordnung von 1547 lateinisch (1857 f.) und Samuel Schiel deutsch, Teutsch unter dem Gesichtspunkt, Rechtsquellen der evangelischen Kirche den Forschern zugänglich zu machen. Im Dienst der neuen Kirchenverfassung und mit dem Zweck, ihre geschichtliche Entwicklung verständlich zu machen, ließ das Oberkonsistorium das „Handbuch für die evangelische Landeskirche" erscheinen, eine Sammlung von Gesetzen und Aktenstücken, die die Zeit von 1807 an umfaßte[2]). Zugleich übertrug es dem Schäßburger Direktor Teutsch die Aufgabe, ein Urkundenbuch der Kirche zusammenzustellen. Das Ergebnis war der 1. Band des „Urkundenbuchs der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen", der in Hermannstadt 1862 erschien und Beschlüsse und Gesetze der sächsischen Nationsuniversität 1544 bis 1583, dann Landesgesetze und Fürstenbriefe bis 1693 umfaßte, und in der Einleitung die handschriftlichen Quellen behandelte. Es sollte ebenso der Wissenschaft wie dem Leben dienen. Der ersten, indem es einem möglichst großen Kreis wissenschaftlich Befähigter die Möglichkeit verschaffte, die Grundlagen für die Rechtslage der evangelischen Kirche quellenmäßig kennen zu lernen, damit aber zugleich, und damit trat die Gegenwart und die Praxis in ihr Recht, jene zu befähigen, an deren Fortbildung teilzunehmen, d. h. in der schwebenden Verfassungsfrage mitzuhelfen, sie zu gutem Ende zu führen. Für die politische Geschichte war das Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens (bis 1301) schon 1857 erschienen[3]). Dazu vom selben Verfasser 1858 das Zehntrecht der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen[4]), das gleichfalls das doppelte Ziel im Auge hatte, eine wissenschaftliche Darstellung des mannigfaltigen Zehntrechts zu geben und dann eben durch

[1]) Handbuch des evangelischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen von J. Rannicher. 1. Heft. Hermannstadt 1859.

[2]) Wien 1857.

[3]) In den Fontes rerum Austriacarum. Diplomata et Acta XV. Von G. D. Teutsch und Firnhaber, Wien 1857. Vgl. dazu Ver.-Arch. 26, 325 Anm. 3: Brief Teutschs an Wattenbach.

[4]) Schäßburg 1858.

dessen Klarstellung mitzuhelfen, daß die Zehntentschädigung endlich flüssig gemacht werde. Es griff aber, wie es an sich so natürlich ist, Wissenschaft und Leben ineinander, beide einander fördernd. Als die Ordnung der Pfarrerswahl auf der Tagesordnung stand, schrieb Teutsch das Heftchen „Zur Geschichte der Pfarrerswahlen“ [1]), auch da mit dem Zweck, die wissenschaftliche Erkenntnis zu fördern und dem Leben zu dienen. Wittstock veröffentlichte 1858 seine wertvollen Beiträge zur Reformationsgeschichte des Nösnergaues.

Den Zusammenhang mit der deutschen Wissenschaft zu wahren und zu bezeugen, unser Geistesleben mit dem deutschen Geistesleben in innigem und befruchtendem Zusammenhang zu halten, schrieb Teutsch 1862 in Herzogs Realenzyklopädie den Artikel Christentum und Reformation in Siebenbürgen, darin das lebensvolle Bild des Reformators unsrer Kirche, Honterus, dem auch die Neuausgabe der Reformatio von 1543 mit der Vorrede des Melanchthon diente [2]). Sein Andenken in dem Herzen der Gegenwart neu zu erwecken, denn er war in der Tat fast vergessen worden, hatte der Freundeskreis von S. Schiel in Kronstadt viel getan, das Haus des Honterus mit einer Tafel geschmückt und in dem jährlich zu feiernden Honterusfest nicht nur ein Schulfest geschaffen, sondern ein Volksfest, das in der gesamten Bevölkerung stets deutsche und evangelische Gedanken weckte. Das Andenken der Bischöfe der evangelischen Landeskirche aufzufrischen veröffentlichte Teutsch die Skizze über sie (bis 1700), zugleich ein wertvoller Beitrag zur Kirchengeschichte [3]). Im selben Jahr erschien in Doves Kirchenrechtlicher Zeitschrift seine Arbeit: „Die Rechtslage der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen“ [4]).

Aber auch auf einem andern Gebiet begannen neue Studien, auf dem der kirchlichen Baukunst und kirchlichen Kunst überhaupt, die in den vollwertigen Arbeiten Fr. Müllers (Die Schäßburger Bergkirche, Die kirchliche Baukunst des romanischen Baustils, Die Verteidigungskirchen in Siebenbürgen und noch mehrere andre,

[1]) Hermannstadt 1862.

[2]) Ref. eccl. Coron. ac totius Barcensis provinciae. Cum praefatione Phil. Melanchthon. Wittembergae Anno MDXLIII. Nova primam plane reddens editio. Vindobonae XIX Mart. MDCCCLXV.

[3]) Im Statist. Jahrbuch der evang. Landeskirche 1863. Hermannstadt 1863.

[4]) Tübingen. Heft 3.

wie die Beiträge zur siebenbürgischen Glockenkunde) unsre Wissenschaft zu Ehren brachten[1]).

Den Gedanken St. L. Roths, eine eigne Schul- und Kirchenzeitung herauszugeben, griff der warmherzige Kreis auf, der sich in Kronstadt um S. Schiel scharte, unterstützt von Michaelis und Geltch[2]). Aber die Zeitung bestand kaum ein Jahr (1851 bis 1852), weil die Herausgeber nicht imstande waren, die vom neuen Preßgesetz geforderte Kaution zu stellen. Auch die wenigen Nummern zeigen doch, wie der Gedanke in der Kirche maßgebend wurde, die Kirche müsse, angesichts der politischen Verhältnisse, immer mehr Pflegerin auch der nationalen Güter des Volks werden. Auf der Tagesordnung stand in erster Linie die Zehntablösung, wobei erörtert wurde, ob diese Ablösung nicht als ein Ganzes zu betrachten und anders auf die Pfarreien aufzuteilen sei. Aber auch die innern Fragen fanden Erörterung, die Notwendigkeit einer neuen Perikopenreihe, die Verbesserung des Konfirmandenunterrichts, die Feier des Reformationsfestes. Selbst die Zusammenlegung der Prediger- und Lehrerstellen auf den Dörfern fand schon Anhänger. Das „Wiederaufblühn eines christlich-frommen Lebens und eines kirchlich-religiösen Sinns" in den Gemeinden wurde erhofft von der Aufnahme einer eingehenden Seelsorge, die vernachlässigt würde und von den Hausbesuchen der Geistlichen, die darniederlägen.

Zehn Jahre später versuchte es Martin Malmer nochmals mit einer Schul- und Kirchenzeitung (1862), die neben den Tagesfragen wie Landeskirchenversammlung, Kandidatenprüfung, Pfarrwahlgesetz auch andere Fragen des innern kirchlichen Lebens behandelte: die Freimaurerei, Gustav Adolf-Verein, Religionsunterricht in der Volksschule, die Pflege des Gesangs, der ihm besonders am Herzen lag. Die Innermission, für die es noch kaum ein Verständnis hier gab, fand in ihm den eifrigsten Vertreter. Er ist selbst seinerzeit ein sehr beliebter Kanzelredner in Hermannstadt gewesen († 1894).

Länger erhielt sich Oberts Schul- und Kirchenbote, der 1865 begann, nachdem Obert früher schon als Beiblatt zur Hermannstädter Zeitung „Schule und Kirche" herausgegeben hatte, wo Fragen, die beide betrafen, behandelt wurden. Nun nahm der

[1]) Fr. Teutsch: Bischof Fr. Müller. Ver.-Arch. 40. 2. Heft. Vgl. Schuller-Trausch 4, 309f.

[2]) Ein eifriger Förderer des Gedankens war auch J. Fabini. H. Jekeli, a. a. O. S. 27.

Schul- und Kirchenbote vor allem die Fragen der Volksschule auf, warf neue Gedanken in die Lehrerwelt hinein, sammelte sie zu gemeinsamer Arbeit und verwertete sie für neue gemeinsame Aufgaben[1]).

Die Vierteljahrsschrift für Seelenlehre von Neugeboren und Korodi, die Beneckes Psychologie vertrat und für die Schule nutzbar machen wollte, bestand auch nur zwei Jahre (1859 bis 1861).

Die Wissenschaft ist damals ein neues Schlagwort auch für die Kirche geworden. Bischof Binder eröffnete die theologischen Prüfungen 1857, die nach langem Zwischenraum von dem Oberkonsistorium neu aufgenommen wurden, mit einer Ansprache: warum der evangelische Religionslehrer der Wissenschaft, in dem umfassenden Sinn des Wortes, nicht entbehren könne, sondern vielmehr gewissenhaft mit ihr fortschreiten und sich an ihr fort und fort weiter verjüngen und vervollkommnen müsse, und in einer Darstellung, die er über Aufforderung des Kultusministers Graf Thun schrieb, führte er aus: die Geistlichkeit seiner Kirche solle stets durch die Propyläen der freien wissenschaftlichen Entwicklung in den Tempel der evangelischen Frömmigkeit und Gottesfurcht eintreten. Die Forderung wissenschaftlicher Vorbildung erhob sich grade damals mit Rücksicht auf die Lehrerdienste des spätern Pfarrers. Die neue Verfassung hatte die alte Verbindung zwischen Schule und Kirche aufrecht erhalten. Niemand konnte Pfarrer werden, der nicht vorher Lehrer gewesen. Für den Gymnasiallehrer aber war, wenn die Gymnasien nicht gegen die österreichischen und deutschen zurückstehen sollten, eine Fachausbildung nötig. So verlangte der 1862 geschaffene 8. Abschnitt der Kirchenverfassung von den Lehrern und spätern Pfarrern neben der theologischen Vorbereitung auch gründliches Studium in einem Fach und die Ablegung einer Doppelprüfung vor einer Kommission des Landeskonsistoriums, der Fachprüfung (Lehramtsprüfung) und der theologischen Prüfung bei dreijährigem Universitätsstudium. Da die Lehramtsprüfung zuerst gefordert wurde und der Lehrerdienst dem Pfarramtsdienst vorangging, so entwickelte sich die Sache in Wirklichkeit so, daß die Studenten auf der Universität vor allem aus ihrem Fach studierten und theologische Vorlesungen daneben hörten, das theologische Studium auf der Universität aber vielfach zu kurz kam. Früher

[1]) M. Walesch: 50 Lebens- und Dienstjahre. Schul- und Kirchenbote. Kronstadt, 1. Januar 1916. 51. Jahrgang. Nr. 1. Festnummer.

waren die Studierenden Theologen gewesen, die auch für das Lehramt einiges mitnahmen, jetzt wurden sie Fachstudierende, die von der Theologie oft nicht viel mitbrachten. Das hatte nun allerdings die Folge, daß die meisten den tiefsten Fragen der Theologie, was nicht immer mit der Religion zusammenfiel, ziemlich ferne standen, aber sie brachten einen guten Teil der besten weltlichen Bildung in die Kirche mit, die sie befähigte, die Bedürfnisse der Zeit offenen Sinns zu beurteilen, was mitgeholfen hat, die sogenannten gebildeten Schichten des sächsischen Volkes vor der Entfremdung der Kirche zu bewahren. In den Fünfziger- und Sechzigerjahren sind die sächsischen Studenten vor allem nach Tübingen und Jena gegangen. Sie lernten dort die historische Theologie kennen, den Grundsatz, die Entwicklung auch der Kirche mit geschichtlichen Augen zu sehen, auch sie in den Fluß der Entwicklung hinein zu stellen. Wenn ein rationalistischer Zug dabei vorhanden blieb, so war es der, von dem Hase beim Jubelfest der Universität Jena gesprochen, der die Konsequenz des Protestantismus gezogen, nämlich Versöhnung der Geschichte mit der Vernunft der heiligen Überlieferung mit wahrhafter Geistesbildung der Gegenwart, der freien Persönlichkeit mit der christlichen Gemeinschaft, und von dem G. D. Teutsch schrieb: „Es gibt einen Rationalismus, das Prinzip, welches der Vernunft, als dem, dem Menschen von Gott geschenkten Strahl seines Geistes, das Recht der Prüfung einräumt in allen Verhältnissen, die demnach auch alle historisch in dem Menschengeschlecht entwickelten Formen der Religion, also auch die christliche, nach der Forderung des Apostels selbst der Prüfung unterwirft. Dieser Rationalismus, das Prinzip der Geistesfreiheit gegen die Fesseln jeder äußern Autorität ist die Mutter des Protestantismus". Mit solchen Anschauungen erwuchs der evangelischen Kirche in Siebenbürgen ein Christentum, wie es etwa in Hase in edelster Form verkörpert war, ein Protestantismus, den Nippold mit der Charakteristik der Melanchthonisch gerichteten Kirche bezeichnete, da er unsrer Kirche diesen Namen gab[1]).

Anlaß, die kirchlich-religiösen Gedanken in den Vordergrund zu stellen, bot 1852 die Erinnerung an die Einführung der Reformation[2]), dann das fünfzigjährige Dienstjubiläum des Bischofs Binder, dem die Universität Jena die theologische Doktorwürde

[1]) Kirchl. Bl. 1908/09. S. 579.

[2]) H. Jekeli a. a. O. S. 25.

verlieh[1]), das (1858) allenthalben gefeiert wurde, am innigsten in Schäßburg[2]), mit dem er vor allem als einstiger Schüler, Lehrer und Rektor verbunden war. Zum erstenmal trat in der unbedingten Verehrung der Person des Bischofs auch eine neue Einheit der Kirche zutage. Die Charakteristik, die der Schäßburger Festredner, Rektor Teutsch, dabei von der Kirche gab, gewinnt heute historische Bedeutung: „Unsre Kirche, die den Geist des Menschen nicht bevormundet sondern zur Freiheit führt, die den Fortschritt nie hemmt sondern fördert, die jene echte Aufklärung, deren Kind sie ja selber ist, als gottgesandt freudig begrüßt, die den stillen segnenden Geist der Heilslehre verpflanzt in das Leben des Alltags, in das Treiben der Werkstatt, in die Reihen der Jugend, in die Kreise des Alters, sie, deren äußere Ordnung und Verfassung allein noch den deutschen Stamm dieses Landes zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt, wie sie von jeher zwischen ihm und dem Mutterland das festeste Bindeglied bildete ... Die Segensbrunnen des Bestandes und der Wiedergeburt werden dem ewig frisch fließen, der sich aus ihren Lebensquellen nährt."

Hier war, mitten aus den Zeiterlebnissen heraus und aus den unmittelbaren Erfahrungen der Gegenwart, ausgesprochen, daß diese evangelische Kirche nicht nur das ewige Heil vermittle, sondern das ganze Leben durchdringen wolle und daß ihr die besondere Bedeutung zukomme, für das sächsische Volk auch die äußere Form der Vereinigung zu sein, nachdem die politische Einheit zerschlagen war, und daß sie die Aufgabe habe, die geistige Verbindung mit dem Mutterland der Reformation aufrecht zu erhalten. Nach beiden Richtungen hatten die Fünfzigerjahre einen Fortschritt zu verzeichnen. Das Sachsenland war aufgehoben worden, die politischen Tagesgebilde wechselten mit den veränderlichen Gedanken der Machthaber, äußerlich gab es keine sächsische Nation

[1]) Jenae 25. Juli 1858: .. eccles. Saxonum Transs. evang. episcopum apostolicum, rerum divinarum humanarumque eruditione conspicuum, de schola et eccl. patria optime meritum.

[2]) Die Feier des 50jähr. Dienstjubiläums Sr. Hochwürden ... G. P. Binder am ev. Gymnasium in Schäßburg. Schäßburg 1858. Die Schrift ist heut noch lesenswert wegen der Festrede Teutschs und dem darin mitgeteilten Gedicht Haltrichs: Das Gastmahl bei Kriton. Von den wissenschaftlichen Festschriften hat außer dem Zehntrecht, das vom Kisder Kapitel und Schäßburger Gymnasium dargebracht wurde, besondern Wert: H. Wittstock: Beiträge zur Reformationsgeschichte des Nösergaues. Wien 1858.

mehr, aber aus dem Bewußtsein der Vergangenheit und aus den Lebensäußerungen der Gegenwart erwuchs jenem Geschlecht der Gedanke der Kultureinheit[1]). Zu den Kulturgütern aber, die das sächsische Volk trotz aller äußeren Zerrissenheit zu einem Ganzen vereinigten, gehörte in erster Reihe die evangelische Kirche. Und das um so mehr, weil sie sämtliche andre Kulturgüter in sich schloß, die Sprache, die Schule, die Lebensordnung, bald auch die Fürsorge für die Bedingungen des äußern Lebens, die sonst ihrem Kreis entrückt waren. Sie war immer eine Hüterin des nationalen Lebens gewesen, jetzt wo dessen politische Formen zerbrochen waren, mußte sie es bewußter werden, denn das nationale Leben rettete sich in ihre Hallen.

Den engern Anschluß an das deutsche Geistesleben zu sichern hatte Bischof Binder 1848 schon angeordnet, es solle statt der bisher sächsischen Predigt mindestens abwechselnd die deutsche treten[2]). In den erhebenden Schillerfeiern des Jahrs 1859 und in der, hie und da veranstalteten Melanchthonfeier 1860 traten ebenso die nationalen wie die kirchlichen Gedanken zutage, die jenes Geschlecht bewegten. Schon 1857 wurde auch hier für das Lutherdenkmal in Worms gesammelt und 1860 schickten sie 400 fl. für das Melanchthondenkmal in Wittenberg.

Im übrigen brachte die ziemlich regimentlose Zeit der Fünfzigerjahre doch für das Innerleben der Kirche einige Fortschritte. Am 31. Oktober 1852 sollte zur Anbahnung der jährlichen Feier des Reformationsfestes das Volk in allen Kirchen über die Reformation und ihre Bedeutung belehrt werden[3]) und in den folgenden Jahren wurde die alljährliche Feier in Erinnerung gebracht[4]). Für die Konfirmation wurde 1858 bei den Knaben das vollendete 15., bei den Mädchen das 14. Lebensjahr bestimmt[5]); sie sollten dabei das apostolische Glaubensbekenntnis ablegen[6]). Eine Menge Verordnungen suchten die Arbeiten des Pfarramts zu regeln, Matrikelführung, Eheschließung, junge Brautleute sollten im Katechismus geprüft werden (1856), den Vorgang bei Eheprozessen; neben dem Auftrag, das Volk vor Aberglauben zu

[1]) Vgl. Ver.-Arch. 29, 8 ff.
[2]) Sup.-Arch. Z. 754: 1848.
[3]) Sup.-Arch. Z. 727: 1852.
[4]) Ebenso Z. 772: 1853, 818: 1854, 818: 1855.
[5]) Ebenso Z. 716: 1858.
[6]) Ebenso Z. 389: 1852.

warnen[1]), stand, die Heiligenbilder und andere unevangelische Darstellungen aus den evangelischen Häusern zu entfernen[2]), dann die Seidenkultur zu befördern[3]), Altertümer aufzusuchen und zu beschreiben[4]), Pfarrer sollen nicht Mühlen und Schenken pachten[5]), Reparaturen an alten Kirchen vorher anmelden[6]), die Schullehrer seien zu überwachen, für deren wissenschaftliche und musikalische Fortbildung zu sorgen[7]).

Zum erstenmal nahm sich die Kirche grundsätzlich der Diaspora an, indem 1856 die in der Zerstreuung lebenden Glaubensgenossen den nächsten Pfarrern zur Besorgung zugewiesen wurden[8]). Auch der Armenpflege erinnerte sich die Kirche. Es war bis dahin wenig Ursache gewesen, sich darum zu kümmern, es gab sächsische Arme, die auf Unterstützung angewiesen gewesen waren, kaum. Die ersten Anfänge gingen bis 1785 zurück, dann wurde 1822 neuerdings darauf hingewiesen, aber erst 1855 die Einführung einer geordneten Armenpflege in jeder Gemeinde empfohlen[9]). Öffentliche Bettler sollten nicht geduldet werden[10]). Das Oberkonsistorium ordnete 1856 an, es solle alljährlich für arme vaterländische Kirchen zwischen Ostern und Pfingsten eine Almosensammlung in den Kirchen stattfinden und ständig eine Almosenbüchse zu diesem Zweck aufgestellt sein[11]). Jetzt findet die Sammlung zu Neujahr statt. Der Fonds selbst besteht übrigens seit 1720. Schon 1834 hatte das Oberkonsistorium angeordnet, zur Bekleidung armer Schulkinder bei den wohlhabenden Einwohnern zu sammeln[12]).

Vergebens wurde angeordnet, die Meddemländer an den Meistbietenden zu verpachten, das Rechtsverhältnis lag doch nicht ganz so einfach[13]).

[1]) Ebenso Z. 818: 1855.
[2]) Ebenso Z. 243: 1857.
[3]) Ebenso Z. 51: 1857.
[4]) Ebenso Z. 700: 1853.
[5]) Ebenso Z. 1: 1851.
[6]) Ebenso Z. 557: 1856, nur im Einverständnis mit dem Konservator vornehmen OKZ. 649: 1858.
[7]) Ebenso Z. 1: 1857.
[8]) Sup.-Arch. Z. 173: 1856.
[9]) Ebenso Z. 1785, 14. Sept. 1822, 11. Febr. Z. 405: 1855.
[10]) Ebenso Z. 1785, 14. Sept. 1822, dann 1819, 20. Okt.
[11]) Oberkons. Z. 286: 1856.
[12]) 1834, 1. Nov.
[13]) Ebenda Z. 321: 1857.

Dafür haben die Jahre nach 1848 eine Bereicherung christlicher Sitte und damit einer religiösen Stärkung in dem „Weihnachtsbaum" gebracht, der sich die Städte eroberte, in denen schon vereinzelt in den Zwanzigerjahren die ersten geschmückten Tannenzweige die Kinder erfreuten, und der mit seinem Lichterglanz alljährlich tausend Kinderherzen selige Stunden bringt[1]).

Da Binder nicht in der Lage war, die vor der Revolution aufgenommene Kirchenvisitation weiter zu führen, wurden die Dechanten beauftragt, die Spezialvisitationen vorzunehmen[2]); doch ist nicht viel geschehen, trotz der Mahnung, dabei streng ihres Amtes zu handeln[3]). Die geringe Aufsicht spürte die Schule und das Pfarramt. Besonders die Zustände der Volksschule waren wenig erfreulich. Wohl fehlte es auch hier nicht an Verordnungen. In der Schule sollte — so hatte Binder schon 1848 angeordnet[4]) — ausschließlich die hochdeutsche Sprache gebraucht werden, die Versäumnisse sollten gestraft werden[5]), um sie hintanzuhalten die Winkelhut abgestellt werden[6]), die Ferien sollten eingeschränkt und im Sommer wenigstens Wiederholungsschulen gehalten werden[7]), jede Schule sollte eine Baumschule errichten[8]), die Schulpflicht sich bis zur Konfirmation erstrecken[9]). Schullehrervereine wurden schon 1856 empfohlen[10]). Aber Ordnung in das Chaos der Volksschule zu bringen, gelang nicht. Wo ein tüchtiger Lehrer war, da wurde gut gelernt und wo Pfarrer und Lehrer Hand in Hand gingen und um die Schule sich bekümmerten, da fehlte es nicht an trefflichen Leistungen.

Jeder Pfarrer glaubte, er könne in seiner Gemeinde machen, was er wolle. Trotz der wiederholten Mahnungen, am Gottesdienst und an Gebräuchen nicht zu ändern, gab es keine Gemeinde, wo nicht vieles geändert worden wäre, je nach dem Geschmack oder der Geschmacklosigkeit der einzelnen Pfarrer. Manche griffen auch

[1]) Korr. 1903 S. 13, 33.
[2]) Sup. Z. 389: 1852.
[3]) Ebenso Z. 58: 1856.
[4]) Ebenso Z. 754: 1848.
[5]) Ebenso Z. 262: 1852. Z. 240: 1858. OKZ. 258: 1858.
[6]) Ebenso Z. 367: 1855 und OKZ. 202: 1855.
[7]) Ebenso Z. 250: 1856 und OKZ. 55: 1856.
[8]) Ebenso Z. 51: 1857. OKZ. 127: 1857.
[9]) Ebenso Z. 716: 1858.
[10]) Ebenso Z. 611: 1856.

in Brauch und Sitte rücksichtslos hinein. Daß noch so vieles, darunter Schönes sich erhalten, verdanken wir der Zähigkeit der Volkssitte. Die Pfarrer besser für ihren Beruf vorzubilden erwog unter andern Stadtpfarrer Fabini die Errichtung einer „theologischen Präparandenanstalt" inmitten der Kirche, an der diejenigen, die auf der Universität Theologie studieren wollten, ein Jahr und jene, die nach Absolvierung des Gymnasiums in den Prediger- und Pfarrerdienst treten wollten, zwei Jahre lang vorgebildet werden sollten[1]). Das Verständnis für die kirchliche Kunst war fast völlig verloren gegangen. Als die schöne Hermannstädter Stadtpfarrkirche in den Fünfzigerjahren „restauriert" wurde, entging das Bild Rosenauers, das im Chor die Kreuzigung darstellt (1445, vielleicht 1495), nur durch Zufall der Tünche. Die schönen Verzierungen und Maßwerke an den Chorfenstern wurden rücksichtslos herausgeschlagen, um geschmacklose bunte Glasfenster einzusetzen. Spuren ähnlicher Mißhandlungen, die in Hermannstadt die Gegenwart getilgt hat, klagen heute noch in vielen Kirchen die Vergangenheit an.

Für viele Pfarrer waren jene Jahre, wo seit 1856 der Zehnte nicht mehr einging und die Entschädigung erst 1862 flüssig wurde, trotz der Vorschüsse, die der Staat gab, schwere Jahre der Prüfung. Trotzdem richtete der Staat in großer Geldnot 1854 die dringende Aufforderung an sie, am Staatsanlehen sich zu beteiligen, ein Jahreseinkommen dran zu verwenden und die Gemeinden gleichfalls dazu anzueifern, nicht ohne Erfolg[2]). Grade auch jene Zeit hat eine große Zahl tüchtigster Pfarrer gesehen, die es ernst mit den Aufgaben des Berufs nahmen. Eines war allen gemein: sie lebten mit ihren Gemeinden in wirklichem Zusammenhang, nahmen Teil an ihren Sorgen und Arbeiten, vor allem sie lenkten sie wirklich und führten sie zum Guten. Und rührend, wie die Gemeinde, vielleicht oft erst nach Jahren, es dankbar anerkannte. Eine Berühmtheit in dieser Beziehung hat Pfarrer Kellner in Schweischer erlangt, der die verkommene Gemeinde den Obstbau lehrte und an ihm sie zum Guten und Höhern führte (1855 bis 1897), und Pfarrer Seraphin in Kleinschenk (1850 bis 1884), der durch Strenge und vor allem dadurch, daß er die verlotterte Gemeinde zu einer gemeinsamen Arbeit, dem Bau der Brücke über den Alt

[1]) Ver.-Arch. 14, 258.

[2]) Sup. Z. 569, 582: 1854.

sammelte, sie zu einer tüchtigen und geachteten Gemeinde machte, die sich dann auch ihrer Schule und Kirche annahm, bei aller Arbeit durch seine Frau unterstützt, der er das Zeugnis gab, es würde noch viel besser gegangen sein, wenn er Hann und sie Pfarrer gewesen wäre[1]).

Daneben sollen zwei Gestalten vor allem neben Bischof Binder festgehalten werden, die auch im öffentlichen Leben in erster Reihe standen, würdigste Vertreter des sächsischen Pfarrerstandes, Mich. Schuller 1842 bis 1845 Pfarrer in Denndorf, 1845 bis 1882 Pfarrer in Schäßburg und Jos. Fabini, 1830 bis 1845 Pfarrer in Waldhütten, 1845 bis 1852 in Reichesdorf, dann Stadtpfarrer in Mediasch 1852 bis 1874 (gest. 1877). Schuller[2]) war als Lehrer geeignet wie kaum ein andrer „wilden Knabensinn zu bändigen", „die reinigende Macht einer edelsten Persönlichkeit, die durch ihre Pflichttreue und Liebe unwiderstehlich wirkte, trat in ihm wohltuend und erhebend auf". Er war ein ausgezeichneter Kanzelredner und überall war seine Einsicht, seine Ruhe und Besonnenheit, seine Milde und sein Festhalten an den Grundsätzen einer wahrhaft evangelischen Kirchenordnung bei den Arbeiten jener Jahre maßgebend. Sein Schwager J. Fabini[3]) hat mitgeholfen, den Verein für siebenbürgische Landeskunde zu schaffen, später den Gustav Adolf-Verein gegründet, hat mit Schuller an der Entwicklung der sächsischen Schulen maßgebenden Anteil gehabt, für die Zehntentschädigung erfolgreich gewirkt und ist einer der ersten gewesen, der die innern Eigenschaften des Geistlichen und des geistlichen Berufs in den Vordergrund rückte, auf lang vernachlässigte Gebiete, wie die Armenpflege, hinwies. „Ein rechter sächsisch-evangelischer Pfarrer hat er in Haus und Gemeinde, in Staat, Kirche und Wissenschaft mehr als eine Seite seines idealen Berufs zu würdiger Anschauung gebracht, nie Unwürdigem sich beugend, nie in Kleinmut und Verzagtheit versinkend, immer durch und durch wahr und echt, alles Guten und Edlen Freund, der Phrase, die so viele beherrscht, unerbittlicher Gegner . . ." Beide haben mitgeholfen, daß das sächsische Volk und die evangelische

[1]) Fannitante. J. Franz. Seraphin geb. Schullerus 1824 bis 1907. Hermannstadt 1908. Teutschbiographie S. 245.

[2]) G. D. Teutsch: Denkrede auf C. Gooß und M. G. Schuller. Ver.-Arch. 17, 243 f.

[3]) G. D. Teutsch: Denkrede auf J. Fabini. Ver.-Arch. 14, 249. H. Jekeli: J. Fabini, a. a. S. 5 ff.

Kirche aus den „stillen Jahren“ zu neuem Leben erwachten. Noch bot der sächsische Pfarrhof jener Jahre vielfach ein Abbild des Pfarrerlebens, wie es Voß in der „Luise“ gezeichnet hatte, aber schon pochte an manches Tor die Sorge des Alltags, die Frage nach der Erziehung der Kinder, die Besorgnis um die Zukunft. Wurde der Pfarrer dienstunfähig, so erhielt er die Hälfte des Einkommens, sein Nachfolger, solange der Vorgänger lebte, die andre Hälfte. Für die Witwe war gar nicht gesorgt und manches einstige Pfarrersglück ist in bitterm Weh und Herzeleid untergegangen.

Nun aber stand die neue Zeit an der Schwelle. Auch der Pfarrer im entlegensten Seitental spürte ihren Hauch. Die „Gartenlaube“ reichte nicht mehr aus, den geistigen Bedürfnissen zu genügen, über der Sorge um die Bienenstöcke und Apfelarten und Spargelbeete erhoben sich andre schwerere Fragen des Volks, der Kirche, es ging um den Bestand beider.

Aber die Kirche war grade durch die neue Verfassung gerüstet, Antwort zu geben und die Vorsehung hatte gesorgt, daß es ihr nicht an Männern fehlte, die die Zeit verstanden.

21. Neues Leben. Bischof G. D. Teutsch und Müller.

Die Absicht bei Schaffung der neuen Kirchenverfassung, diese unabhängig von den politischen Wandlungen des Tages zu machen, war durch ihre Rückführung auf protestantische Grundsätze erreicht. Die Kirche selbst von den Einflüssen der Tagesereignisse loszulösen und den Einwirkungen der politischen Entwicklung zu entziehen, wäre ein vergebliches Bemühen gewesen, das hier um so weniger jemand auch nur hätte erwarten können, als diese evangelische Kirche so fest mit dem Leben verbunden war, daß jede Neugestaltung, auf welchem Gebiet sie sich auch vollziehen mochte, auf sie einwirkte. Es bewährte sich Binders geistvolles Wort, daß, obwohl die Kirche nicht von dieser Welt sei, sie doch in ihr wirken solle. Darum konnte sie sich den Einwirkungen der Welt auch nicht entziehen.

Es zeigte sich zuerst bei dem Gang der politischen Ereignisse. Der Traum eines konstitutionellen Groß-Österreich war bald ausgeträumt. Ungarn wollte mit Berufung auf sein Recht nicht mittun und als es den Leitern der österreichischen Politik nicht gelang, die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts ins Gleichgewicht zu bringen und der Kaiser die eingeschlagene

Richtung fallen ließ und Ungarns Ansprüche zu befriedigen trachtete, da entstand für die Sachsen die schwere Frage, wie sich halten, die vor allem, dem Willen des Kaisers folgend, den Versuch des neuen Groß-Österreich unterstützt und dadurch den Grimm der Magyaren auf sich geladen hatten. Diese Jahre hatten in Siebenbürgen als ein dauerndes Ergebnis auf dem kirchlichen Gebiet die volle Anerkennung der griechisch-orientalischen Kirche als einer gleichberechtigten im Land gebracht, in Hermannstadt war für sie eine Metropolie mit dem Erzbischof an der Spitze errichtet worden. Für die Sachsen mußte auch unter veränderten Verhältnissen das alte Ziel fest bleiben, alles zu tun, die nationale und die evangelisch-kirchliche Entwicklung sich zu sichern. Das ist ja zuletzt die größte Tat aus der ganzen Geschichte des sächsischen Volks, daß hierüber niemals eine Meinungsverschiedenheit inmitten des Volks bestanden hat.

Als darum die politische Entwicklung die Frage nach der alten Stellung Ungarns und im Zusammenhang damit jene nach der Union Siebenbürgens mit Ungarn in den Vordergrund rückte, stellte sich für die Sachsen die Frage so: was ist zu tun, um Volkstum und Kirche zu schützen? Schon trat greifbar die Tatsache zutage, daß an Stelle des aufgegebenen Groß-Österreich eine Vereinbarung mit Ungarn treten werde, die dem Königreich seine Selbständigkeit sicherte und seine alten Gesetze herstellte. Dann aber war die Tagesfrage wieder wie 1848: die Union Siebenbürgens mit Ungarn. In bezug auf diese gingen die Meinungen der Sachsen wie 1848 auseinander. Aber für die Stellung zu Volkstum und Kirche war es bezeichnend, daß auch die Sachsen, die für die Union eintraten, durch „Wünsche, Forderungen und Bedingungen", die sie stellten, Volkstum und Kirche sichern wollten, indem sie ebenso die Aufrechthaltung der sächsischen Munizipalverfassung, die deutsche Sprache als Amtssprache usf., wie die Freiheit und unbedingte Selbstregierung der evangelischen Kirche und Schule und die Anerkennung der Zehntablösung verlangten [1]).

In der Tat kam es 1867 zum sogenannten „Ausgleich" zwischen Österreich und Ungarn, in dem Ungarn seine staatliche Selbständigkeit zurückerhielt, die Königskrönung am 8. Juni 1867 besiegelte die neue Entwicklung. Auf dem Krönungshügel, der aus Erde des ganzen Landes aufgeworfen war, schwang der König dabei

[1]) Verhandlungen des siebenb. Landtags 1865 bis 1866. Hermannstadt 1866. Sachsengesch. 3, 440.

das Schwert nach den vier Weltgegenden, zum Zeichen, daß er das Land schützen und verteidigen werde und schwur unter anderm: „Die Kirchen Gottes . . . und die Einwohner jeglichen geistlichen und weltlichen Standes in ihren Vorrechten, Freiheiten, Privilegien, Gesetzen, in ihren alten und genehmigten guten Gepflogenheiten zu erhalten".

Wenige Tage später (am 12. Juni) starb in Birthälm Bischof Binder, 83 Jahre alt. Sein Bild als das des weisen, milden Mannes, reich an Schätzen der Kenntnis und des Herzens, ist seiner Kirche ein teures Erbe geblieben.

Nun sollte erst der Schlußstein der Verfassung aufgesetzt werden, der neue Bischof zum erstenmal nach der neuen Verfassung von der Landeskirchenversammlung, nicht von der Synode, gewählt werden und nicht mehr in Birthälm, sondern in Hermannstadt seinen Sitz haben.

Noch einmal wurde in der Kirche der Versuch gemacht, dies letzte aufzuhalten[1]). Birthälm suchte um Belassung des Bischofs dort an, das Mediascher Bezirkskonsistorium sah die Vorbedingungen für die Verlegung des Bischofssitzes als nicht erfüllt an, das Kronstädter Bezirkskonsistorium und Kapitel legten Verwahrung gegen die Besetzung der Birthälmer Pfarre ein, in der Presse wurden von verschiedenen Seiten Stimmen laut, die allerlei Gefahren von der Verlegung des Bischofssitzes voraussagten. Das Landeskonsistorium und die Landeskirchenversammlung machten all dem ein Ende, indem die Besetzung Birthälms angeordnet und die Bischofswahl durchgeführt wurde[2]).

Nach den Bestimmungen der Verfassung hatte jedes Presbyterium drei „durch ihren vorleuchtenden, musterhaft christlichen Lebenswandel wie durch theologische Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer" als Kandidaten zu nennen. Aus diesen wählte jede Bezirkskirchenversammlung sechs aus und aus diesen die Landeskirchenversammlung dann den Bischof. Diesmal handelte es sich um den Schäßburger Stadtpfarrer Schuller und um G. D. Teutsch. Schuller war von sämtlichen Bezirken kandidiert und von

[1]) 4. LKV. 1867 S. 5, 119 ff.

[2]) 4. LKV. 1867, S. 50: Zur aktenmäßigen Gesch. der §§ 114, 150 und 151 der Kirchenverfassung. Auch im S. A. unter dem Titel Der Amtssitz des Superintendenten der ev. Landeskirche A. B. in S. Ein Aktenauszug (von Franz Gebbel) vorgetragen in der Landeskirchenversammlung am 18. September 1867.

228 Presbyterien vorgeschlagen worden, Teutsch von 190 Presbyterien und in acht Bezirken kandidiert. Am 19. September 1867 wählte die Landeskirchenversammlung mit 38 von 53 Stimmen Teutsch zum Bischof. Als er die Wahl anzunehmen erklärte, stellte er der Kirche die Aufgabe[1]): „Sie soll, unbeirrt von dem Streit und Staub des Tages, das Auge gerichtet auf das eine, was not tut, und wachsend in ihrer Treue grade mit den Stürmen der Gegenwart, Mutter und Pflegerin und Schirmerin der ewigen Güter des Göttlichen sein, die dem Volks- und Einzelleben erst den wahren Wert verleihen. Feststehend auf dem Grund, den niemand anders legen kann, soll sie aus jenem unerschöpflichen, wenn auch von der Leidenschaft und Beschränktheit des Erdenseins so oft getrübten oder verkannten Quell der Gotteserkenntnis schöpfen, was das Dasein reinige, erhebe, beglücke, verkläre, was die kämpfenden Gegensätze auf dem Boden des Ewigwahren versöhne und einige; sie soll die edeln Entwicklungen und Fortschritte der Zeit, die auch Teile des Gottesreichs sind, auch hier zum Verständnis und zur Herrschaft bringen helfen, der Selbstsucht, der Sünde, dem Abfall von Gott wehren und also erlösend dazu beitragen, daß ein Band des Friedens und der Liebe alle Geschlechter der Menschen umschlinge, das Gottesreich, um das wir beten, immer mehr und mehr komme, und wie es seine Bestimmung ist, hienieden schon anfange, Heil und Segen zu verbreiten".

Als Mittel zu diesem Ziel sah er an, daß die Kirche, die auf dem Boden eines altehrwürdigen staatlichen Gesetzes und Rechtes stehe, „als Anfang und Ende all ihres Strebens" das reine Gotteswort mitbringe, daß die evangelische Wissenschaft und Schule ihr helfend zur Seite stehe und endlich eine Verfassung, die dem evangelischen Geist entsprechend, der Fortbildung fähig, jede Kraft in den Dienst des Göttlichen heranziehe. In der Tat, das waren die Ergebnisse der bisherigen Entwicklung, das war der Boden für die zukünftige Arbeit.

Als die vom Gesetz geforderte Bestätigung vom König erfolgt war (4. Januar 1868), führte die Landeskirchenversammlung Teutsch im November 1868 in das Amt ein, das er sofort nach der Wahl, schon am 28. November 1867, nach seiner Übersiedlung nach Hermannstadt angetreten hatte[2]). Als er am 4. Juni

[1]) Ebenda S. 20. Teutschbiographie S. 258.

[2]) Umlaufschreiben vom 28. November 1867. Z. 927. 1867 im Landeskons.-Arch. Über die Amtseinführung 5. LKV. 1868, dann: Verhandlungen der

1868 in einer Audienz bei Sr. Majestät für die Bestätigung dankte, konnte er, huldvollst empfangen, „darauf hinweisen, daß hiemit nun die neue Verfassung der Kirche im vollen Umfang ins Leben getreten sei". Der König erwiderte, er habe die Bestätigung mit Freude gegeben, die Wahl habe keinen Würdigern treffen können: „Ich bin überzeugt, daß das sächsische Volk, von dem wir es nicht anders gewohnt sind, die alte Treue zu meinem Haus bewahren wird" und „Ich werde auch fortan der Kirche und den Sachsen meine ganze Sorge zuwenden". Auf Teutschs Bemerkung: „Wir hoffen, daß auch die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse ihre Existenzbedingungen unangetastet lassen werden", erwiderte Seine Majestät: „Gewiß, gewiß" [1]).

Die Befürchtung des neuen Bischofs war allerdings nicht unbegründet und die Ereignisse zeigten ihre Berechtigung; aber die Kirche hatte den rechten Mann an ihre Spitze gestellt.

G. D. Teutsch, geboren 1817, seit 1863 Pfarrer in Agnetheln, stand seit 25 Jahren im Dienst der Kirche, 21 Jahre davon als Lehrer und Direktor des Schäßburger Gymnasiums, eine hochgemute Natur, der die Schäßburger Schule, die heut seinen Namen führt, im Verein mit gleichstrebenden Genossen mächtig gehoben hatte, denen er seinen Geist der Zuversicht eingehaucht hatte. Aber neben den Arbeiten der Schule hatte er am öffentlichen Leben wachsenden Anteil genommen. Die Jahre des Aufschwungs in der Zeit vor der Revolution und die müden Jahre, die ihr folgten, fanden ihn im Vordertreffen im Kampf um Stärkung des sächsischen Volks, dessen geistige und sittliche Kräfte zu heben die Besten der Nation als höchste Aufgabe ansahen. Ein Mittel meinten sie auch in der Wissenschaft gefunden zu haben und Teutsch hatte, nachdem er in zahlreichen auf den Urkunden und Quellen fußenden Untersuchungen einzelne Fragen und Zeiten unsrer Geschichte aufgehellt, in der „Sachsengeschichte" (1852 bis 1858) dem Volk zum erstenmal ein Bild seines Werdens und seines Wesens gegeben, das tief ins Herz griff, auch einen Teil der Quellen selbst veröffentlicht, von den Volksgenossen als erster

5. ev. Landeskirchenversammlung (Hermannstadt 1868). Darin auch das von Haltrich beim Festmahl vorgelesene Gedicht, das verdient nicht vergessen zu werden, das am Schluß dem neuen Bischof Binders Geist wünscht: Sei wie er: der Verzagten Hort, der Bedrängten Trost, der Kirche Schutz und Schirm!

[1]) In der Teutschbiographie S. 270, nach Teutschs Aufzeichnungen.

Geschichtsschreiber freudig anerkannt und verehrt. Und als es galt, die Kirche auf einen neuen Boden zu stellen, da war er es, der die rechten Wege finden half und in erster Reihe die Kirche bewog, die Provisorischen Bestimmungen als Grundlage zur Rückkehr zur gesetzlichen Selbstbestimmung der Kirche anzunehmen. Er war der entschiedene Vertreter der Anschauung, die allgemach die allgemeine im Volk wurde, daß die Kirche auch in der Zukunft die einzig sichere Stütze des sächsischen Volks zur Erhaltung seines Volkstums und seiner Freiheit sein werde und darum alles meiden müsse, was sie dem Staat dienstbar mache. Schon als junger Mann in das politische Getriebe hineingezogen, hatte er die feindlichen Gewalten kennen gelernt, die zu allen Zeiten den Sturm auf das sächsische Volk unternommen hatten, den Katholizismus und alle jene, denen das Deutschtum der Sachsen ein Dorn im Auge war, und vor diesen Angriffen sein Volk zu schützen, war das Ziel der politischen Arbeit gewesen. Es hatte ihn 1848 für die Union mit Ungarn stimmen lassen, dann im Bürgerkrieg zu den Fahnen des Kaisers geführt, von 1860 bis 1867 zum Vertreter Groß-Österreichs gemacht, für das er auf dem Hermannstädter Landtag und dem Wiener Reichsrat eingetreten, immer von dem einen Gedanken geführt, seinem Volk und seiner Kirche die Zukunft zu sichern. Ein Anhänger der historischen Theologie wußte er das zeitliche Gewand von dem ewigen Inhalt zu scheiden und hatte Gottes führende Hand in den Geschicken des eignen Volks und des schwärmerisch verehrten deutschen Volks wie im Gang des eignen Lebens gefühlt, fromm und frei, zuversichtlich und glaubensstark, Welt und Menschen optimistisch beurteilend, fein in den Formen des Umgangs, weltmännisch und geistvoll, mit der Kraft zu führen und die ihm Anvertrauten mit dem eignen Pflichtgefühl, der nimmermüden Arbeitslust und der Strenge gegen sich selbst auszurüsten imstande — so trat er an das Steuer der Kirche und so hat er es 25 Jahre lang geführt. Wachsend grade auch in diesen Jahren galt er zuletzt als die Verkörperung des Besten, was Volk und Kirche in sich trugen.

Die gesetzliche Grundlage für das Verhältnis der siebenbürgischen Kirchen zum Staat bot der § 14 des 43. Gesetzartikels von 1868, das sogenannte Unionsgesetz, der also lautet: „Alle jene Gesetze Siebenbürgens, welche ... die Religionsausübungs- und Selbstregierungsfreiheit der gesetzlich inartikulierten Religionsgesellschaften, Kirchen und Kirchenbehörden, so auch deren Gleich-

berechtigung, gegenseitige Verhältnisse und beziehungsweise deren Wirkungskreise gewährleisten, werden nicht nur unberührt aufrecht erhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch- und armenisch-katholische und auf die griechisch-orientalische Kirche ausgedehnt". Der 44. Gesetzartikel von 1868, das sogenannte Nationalitätengesetz bestimmte in § 14: „Die Kirchengemeinden können, mit Wahrung der Rechte ihrer Kirchen-Obrigkeiten, die Sprache bei der Führung ihrer Matrikel und bei Erledigung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, ebenso auch innerhalb der Grenzen des Schulgesetzes die Unterrichtssprache in ihren Schulen nach Belieben bestimmen." Das Schulgesetz aber (der 38: 1868) bezeichnete in § 11 als ein Recht der Kirchen, die Schulen zu erhalten, die Lehrbücher usw. zu bestimmen.

Nun hat grundsätzlich der ungarische Staat die siebenbürgischen Religionargesetze auch seit 1868 immer anerkannt, doch in vielen Einzelfällen Einschränkungen an der Ausübung der weitgehenden Rechte der Kirche vorgenommen, was mehr als einmal zum Kampf führte.

Insbesondere ist die evangelische Kirche davon betroffen worden, die 1868 aus der 5. Landeskirchenversammlung für die Aufrechthaltung der siebenbürgischen Religionsgesetze beim Kultusminister Bar. Eötvös einschritt, unter dem allgemeinen Eindruck, daß die Regierung hie und da sich nicht streng genug an sie halte[1]). Solange Eötvös lebte, kam es zu keinem Zusammenstoß, wohl aber nach seinem Tode († 1871).

Die Kämpfe aber, die der evangelischen Kirche aufgezwungen wurden, standen im Zusammenhang mit den allgemeinen Ereignissen, die das sächsische Volk erlebte.

Die Sachsen waren mit geringem Vertrauen in die neue staatsrechtliche Entwicklung, in die Union Siebenbürgens mit Ungarn eingetreten. Sie wurden mit geringem Vertrauen empfangen. Die Innerpolitik Ungarns hatte sich von vornherein in zwei Sätzen festgelegt: daß das Heil Ungarns in der Trennung von Österreich liege und im Innern die Aufgabe, die Mehrheit der nichtmagyarischen Bewohner mit allen Mitteln zu magyarisieren. Die Sachsen aber waren Zielpunkt der Angriffe von beiden Gesichtspunkten aus. Es wurde ihnen nicht vergessen und stets aufs neue vorgeworfen, daß sie Anhänger Groß-Österreichs gewesen, obwohl weitsichtige Politiker wie Graf Andrassy d. Ä.

[1]) Gedruckt in 5. LKV. 1868. S. 118.

darüber das Urteil gesprochen, daß die Sachsen nicht anders hätten handeln können. Dann aber war die politische sächsische Nation mit der Nationsuniversität als ihrer Vertretung die einzige Organisation einer Nationalität, und zwar einer deutschen, die „auf Gesetzen und Verträge beruhende Rechte" besaß, die mit der deutschen Amtssprache in ihrem Bereich schon äußerlich erwies, daß es in Ungarn nicht nur magyarische Lebensäußerungen gebe, und solange diese vorhanden waren, war das Ideal des ausschließlich magyarischen Staates nicht verwirklicht.

So richtete sich von vornherein der Sturm gegen das doppelte Bollwerk der Sachsen, ihre politische Organisation und ihre Kirche.

Zunächst gegen die erste. Der an der Spitze der sächsischen Nation stehende Komes K. Schmidt wurde 1868 pensioniert[1]), später 1876 das Sachsenland aufgehoben[2]), sein Gebiet unter die Komitate aufgeteilt, die Komitatsverfassung darüber ausgedehnt mit dem sich immer steigernden magyarischen Sprachenzwang, die Nationsuniversität auf die Verwaltung und Verfügung des Universitätsvermögens beschränkt, was zu neuem schweren und verbitternden Kampfe führte. Die Aufrechthaltung der kleinen Verwaltungsgebiete wäre auf die Dauer unmöglich gewesen, aber die ganze Ordnung mußte von den Sachsen verteidigt werden, weil sie durch Einzwängung in die Komitate Entnationalisierung fürchteten. Das war ja in all den politischen Tagesfragen die traurige Beigabe, daß überall die Sprachen- und Magyarisierungsfrage im Vordergrund stand, wodurch eine sachliche Stellungnahme fast unmöglich wurde, weil die Frage nach der Erhaltung und Verteidigung des eignen Volkstums überall den Ausschlag geben mußte.

Es war für die Erhaltung des nationalen Lebens der Sachsen von größter Bedeutung, daß in diesem Augenblick, wo die alte Zusammenfassung als politische Nation, die bisher ein Schutz und eine Burg für ihr Deutschtum gewesen war, in Trümmer sank, der Neubau der Kirche unter Dach gebracht war, der nun von selbst berufen war, auch die Aufgabe zu übernehmen, die bisher die „Nation" geleistet hatte, Schirm und Wehr der nationalen

[1]) Teutschbiogr. S. 274 f. Verhandlung in Angelegenheit der Pensionierung des sächs. Komes K. Schmidt... in der Sitzung des ungar. Abgeordnetenhauses 14. Mai 1868. Hermannstadt 1868.

[2]) Die Zertrümmerung des Sieb. Sachsenlandes. Nach den Debatten des ung. Landtags... März 1876. München 1876.

Entwicklung zu sein. In neuer Weise, in höherer Art als in den Türkenkriegen der Vergangenheit wurde es Wahrheit in der Gegenwart: in der schützenden Kirchenburg fand das ganze Volk aufs neue eine Zufluchtsstätte.

Das erklärt aber auch wieder wenigstens einen Teil der staatlichen Angriffe auf die Kirche, die grade diese nationale Seite im Auge hatten und wieder unter dem ungerechten Gedanken standen, magyarische Sprache und Bildung verbreiten zu müssen.

Wie dieser Gesichtspunkt bis in die Rechtspflege hineinspielte, das zeigte der sogenannte Brukenthalische Prozeß, den die Hermannstädter Kirchengemeinde zu führen hatte. Dort war vom Haus Brukenthal (vor allem Josef und Karl) aus dem Vermögen des Hauses ein Fideikommiß für die männlichen Nachkommen gestiftet worden, das für den Fall des Aussterbens des Mannesstammes, oder des Abfalls von der evangelischen Kirche, der Hermannstädter Kirchengemeinde zufallen sollte, und zwar als Baufonds für die Erhaltung der evangelischen Stadtpfarrkirche, zur Erhaltung des Gymnasiums und des Seminars, zur Stärkung des Waisenfonds und zur Unterstützung evangelischer Hausarmer in Hermannstadt. Als der letzte männliche Sprosse (Hermann Brukenthal) kinderlos 1872 starb und die Kirchengemeinde Hermannstadt in den Besitz der Erbschaft treten sollte, deren Wert damals etwa eine Million Kronen betrug, machte ein weitschichtiger Seitenverwandter der Kirche das Erbe streitig. Und es geschah das Unglaubliche, daß der Justizminister dem Hermannstädter Gerichtshof als befangen den Prozeß wegnahm und das delegierte Gericht in M. Vasarhely dem Prätendenten das Erbe zusprach und selbst beim obersten Gerichtshof die endgültige Entscheidung des Prozesses zugunsten der evangelischen Gemeinde in Hermannstadt nur durch die Schiedsstimme des Präsidenten geschah![1])

[1]) Die Akten sind veröffentlicht im Sechsten (Siebenten, Achten) Jahresbericht der ev. Gemeinde A. B. in Hermannstadt über die Jahre 1871 und 1874 (1875 und 1876; 1877). Hermannstadt 1875 (1877, 1878), im letztern auch das Rechtsgutachten der beeideten Advokaten Dr. Fr. Chorin, Fr. Rudnyansky, Stef. Teleßky in Budapest, der Universitätsprofessoren Dr. P. Hoffmann, Dr. J. Saghy und Dr. Des. Szilagyi in Budapest, des Professorenkollegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Wien, des Spruchkollegiums der jurist. Fakultät der Universität in Berlin. Das größte Verdienst um den Ausgang des Prozesses hat der damalige Stadtpfarrer Fr. Müller, der auch auf den Gedanken, diese Rechtsgutachten einzufordern, gekommen war.

Der erste allgemeine Ansturm richtete sich gegen die Schule, die eine evangelisch-kirchliche Anstalt ist, wie in Ungarn überhaupt sämtliche Kirchen Schulen erhielten, weil auf diese Weise und in dieser Form die Schulen auch nicht magyarisch sein konnten.

Daß der moderne Staat die Schule nicht unbeachtet lassen konnte, das war selbstverständlich. Seit Maria Theresia war sein Augenmerk auch auf die Schulen gerichtet.

Der 38. Gesetzartikel von 1868 hatte die Grundsätze aufgestellt, nach denen der Volksunterricht einzurichten sei. Die allgemeine Schulpflicht erstreckte sich vom vollendeten 6. bis 12. Jahr, die Kirchen dürfen Schulen errichten, nur muß der Unterricht bestimmte Lehrgegenstände umfassen und die Einrichtungen der Schule müssen entsprechend sein. Alle Schulen stehen unter der Aufsicht des Staats, der diese durch staatliche Schulinspektoren ausübt. Höhere Volksschulen haben dann für die Knaben noch drei, für die Mädchen zwei Jahre, die Bürgerschulen sechs, gegebenenfalls vier, so daß sie für die Knaben 12 Schuljahre umfassen, für die Mädchen 10. Die Konfessionen können auch vierjährige Lehrerpräparandien erhalten, auch unter staatlicher Aufsicht, die Befähigungsprüfung findet in Gegenwart eines staatlichen Vertreters statt, der die Zeugnisse auch zu unterschreiben hat[1]).

Es war ein Gesetz, das Eötvös' Geist an sich trug und mit dem sich leben ließ.

In diesem Rahmen schuf die evangelische Landeskirche sich 1870 die neue Volksschulordnung, die endlich die Volksschule alter Willkür und Unordnung entriß[2]).

Sie setzte für jede Gemeinde aufs neue den alten Grundsatz fest, daß sie verpflichtet sei, eine Schule zu erhalten, mit Schulzwang für die Knaben durch 9, für die Mädchen durch 8 Jahre, der mit dem vollendeten 6. Lebensjahr beginnt. Die Unterrichtsgegenstände waren: Religions- und Sittenlehre, Muttersprache, Rechnen, das Wissenswerteste aus Erdkunde und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung, das bedeutendste aus Naturgeschichte und Naturlehre mit hauptsächlicher Berücksichtigung der Heimat und der landwirtschaftlichen

[1]) Einige der hier aufgezählten Bestimmungen sind später erst geschaffen worden, so daß der Seminarkurs vierjährig (statt dreijährig) sein müsse u. m. a.

[2]) Gesetze der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen vom Jahr 1870. Hermannstadt 1870. Jahrbuch I. 57. Heute vielfach außer Kraft gesetzt.

Beschäftigung, Gesang und Zeichnen, bei den Knaben Turnen, bei den Mädchen, soweit tunlich, weibliche Arbeiten. Nach Entlassung aus der Schule ist mindestens die männliche Jugend bis zum vollendeten 19. Lebenjahr zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Schulen zu erhalten und genügend auszustatten, Turnplatz und Schulgarten gehört dazu. Die Gemeinde kann ein Schulgeld einheben. Die auf 16 Wochen bemessene Ferienzeit verteilt das Presbyterium mit Rücksicht auf die Feiertage und die ortsüblichen Arbeiten. Während des Sommerhalbjahrs haben wenigstens die Kinder der untern Klassen Vollschule, die übrigen wenigstens zwei Stunden täglich. Schulversäumnisse werden bestraft. Die Gemeinden haben das Recht, ihre Lehrer zu wählen. Die Gehaltshöhe wurde leider nicht als verpflichtend aufgestellt, sondern nur als zu erstrebend, was zu schwache Bezahlung der Lehrer zur Folge hatte. Die alten kleinen Naturalbezüge, wie Präbenden, Jahrbrote und dergleichen sollten in Geld umgewandelt werden. Die Lehrer blieben verpflichtet, die kirchlichen Funktionen, die bis dahin mit den Stellen verbunden waren, auch weiter zu besorgen. Die Schulverpflichtung belief sich auf 30 Stunden in der Woche. Die Aufsicht führte das Presbyterium, das für alles Äußere der Schule die Verantwortung trägt, der Pfarrer hat die Berufstreue der Lehrer zu überwachen, das Bezirkskonsistorium die einzelnen Schulen durch Schulkommissäre zu beaufsichtigen, die nun den Unterricht und Schulbetrieb überwachen, und fördern sollen. Die Lehrer sind in Zweigversammlungen, dann in der, den ganzen Bezirk umfassenden allgemeinen Lehrerversammlung zu Beratungen über Schulfragen, dort viermal, hier zweimal zu versammeln, um so gemeinsam die Schulangelegenheiten zu fördern. Allgemeine Lehrerkonferenzen hat das Landeskonsistorium zeitweilig zusammenzurufen, das zugleich die Oberaufsicht über alle Schulen führt, die Anstellungen zur Kenntnis nimmt, über die Lehrbücher entscheidet usf. Eine Vollzugsvorschrift[1]) gab pädagogische und methodische Weisungen, Anleitung zur Aufteilung des Unterrichtsstoffes und zur Einrichtung der Stundenpläne, überließ aber, in Ermanglung eines Lehrplans, zu viel den einzelnen Schulen.

[1]) Vollzugsvorschrift zur Schulordnung für den Volksunterricht im Umfange der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt 1871. LKZ. 1052: 1871.

Größere Gemeinden und Städte konnten Hauptvolksschulen errichten, die über das Ziel der Volksschule hinaus die Schüler weiter führten.

Es war ein Glück, daß diese feste Ordnung bestand, als Kol. Tisza Ministerpräsident wurde.

Mit Tiszas Ministerpräsidentschaft aber (1875), der sich A. v. Trefort als Kultusminister ausgesucht hatte, zog der Chauvinismus in neuer Gestalt in die Regierung ein. Wie die deutsche Sprache aus Amt und Gericht, aus Eisenbahn- und Postwesen, aus dem ganzen öffentlichen Leben verdrängt wurde, so sollte es auch auf dem Gebiet der Schule geschehen und die Schule sollte zu einem Werkzeug der Magyarisierung umgestaltet werden. Im Jahr 1879 brachte die Regierung einen Gesetzentwurf ein, wonach in den konfessionellen Lehrerseminarien die magyarische Sprache in einem solchen Umfang zu unterrichten sei, daß von 1883 an nur solche Lehrer in der Volksschule angestellt werden dürften, die die magyarische Sprache genügend beherrschten, um sie in der Volksschule zu lehren. Denn der Zweck des Gesetzes war, die magyarische Sprache als Unterrichtsgegenstand in die Volksschule einzuführen. Er tat das mit der Begründung, nachdem das Magyarische Staatssprache sei, müsse jedem „die Gelegenheit geboten" werden, sie zu erlernen. Das Gesetz verfolgte auch einen andern Zweck. Die Besetzung Bosniens 1878 hatte Tiszas Popularität stark erschüttert; es sollte sie wieder herstellen. Denn der Minister kannte sein Volk. Alles was auch nur den Schein für sich hatte, daß es zur Magyarisierung des Landes beitragen könne, wurde stets mit Jubel begrüßt. Es geschah auch jetzt. Nur ein einziger Magyare, L. Mocsary († 1916), fand den Mut, auszusprechen, was die Nicht-Magyaren bei diesem Gesetz empfinden mußten: „Ich muß es aussprechen, daß ich einen solchen Mangel an Aufrichtigkeit weder der magyarischen Rasse noch des Staates würdig halte. Denn es ist uns allen sehr wohl bekannt, daß wir unter der Ausbreitung der magyarischen Sprache nichts anders verstehen, als die tunlichste Beseitigung des großen Übelstandes, daß nämlich jene 15 Millionen Menschen, die dieses Vaterland bewohnen, nicht sämtlich ihrem Urstamm nach Magyaren sind. Aber diese Intention, diese Tendenz, welche sei es mit sei es ohne Willen in dieser Aktion sich jedenfalls offenbart, begreifen auch die nichtmagyarischen Nationalitäten sehr gut. Und nachdem es zweifellos ist, daß man den Personalstand der magy-

arischen Rasse anders nicht vermehren kann als auf Kosten des Personalstands der übrigen Nationalitäten, so ist es sehr natürlich, daß die übrigen Nationalitäten in diesem Bestreben, in dieser Tendenz notwendig in gewisser Hinsicht den Angriff auf die Grundlage ihrer eignen Existenz erblicken, was wieder nur die eine Folge haben kann, daß wir abermals die beklagenswerten Zeiten von 1848 zurückführen, in welchen die Nationalitätenbewegungen eine so böse und schließlich so gefährliche Richtung nahmen. Ist es rätlich, den Nationalitätenhader jetzt anzufachen, grade in diesem Augenblick, wo wir am meisten darauf anstehen, daß jeder Bewohner dieses Landes mit einem Herzen und Sinn dabei sei, daß dieses Land erhalten werde."

Das Landeskonsistorium nahm sofort entschieden Stellung gegen den Gesetzentwurf[1]). Es wandte dagegen ein, das Gesetz verstoße gegen die bisherigen Gesetze, die besonders auch den Siebenbürgern die Besorgnis hätten nehmen wollen, daß die Union mit Ungarn die nationale Entwicklung der einzelnen Volksstämme oder gar ihren Bestand gefährde; es widerspreche den siebenbürgischen Religionsgesetzen, gefährde den Bildungsfortschritt der Nicht-Magyaren, besonders auch der Sachsen, sei aber auch vom staatlichen Gesichtspunkt aus gefährlich, weil der darin enthaltene Sprachenzwang nur Erbitterung erzeuge. Vom Standpunkt der Kirche konnte noch besonders darauf hingewiesen werden, daß er die gesetzlich gewährleistete Autonomie der Kirchen verletze, denn diese schließe ausdrücklich auch die Einrichtung der Schulen ein.

In so entscheidenden Fragen hielt sich Bischof Teutsch für verpflichtet, auch persönlich einzutreten[2]). Es war vergeblich. Der Reichstag nahm 27. April bis 2. Mai das Gesetz in Verhandlung. Wie ein Mann standen die sächsischen Abgeordneten gegen die Annahme auf, der Abgeordnete K. Gebbel kennzeichnete den Inhalt treffend, es schaffe eine neue Art des schon in Vergessenheit geratenen grundherrlichen und untertänigen Verhältnisses, die geistige Leibeigenschaft, deren Objekte die nichtmagyarischen Nationalitäten wären, deren Verpflichtung aber zur Erlernung der magyarischen

[1]) Die Vorstellung des Landeskonsist. gedruckt in 10. LKV. 1880, S. 234. Dann in Sch. O. 2, 428. Die Reichstagsverhandlungen in: Magyarisierung in Ungarn, Debatte des ung. Reichstags über den obligaten Unterricht der magyar. Sprache in sämtlichen Volksschulen. München 1879. Ackermann.

[2]) Teutschbiographie S. 283 f.

Sprache des „Herrn" die traurige Rolle des Census in recognitionem dominii directi vertrete.

Schon 1876 hatte ein Majestätsgesuch des Landeskonsistoriums dargelegt[1]), wie sich das Bestreben der Regierung in einer die Kirche bedrohenden Art äußere, die Aufsicht über die Schulen, die der Regierung nie bestritten worden sei, in eine unmittelbare Leitung zu verwandeln und bat dagegen um Schutz der alten Religionsgesetze.

In der Tat war das der Inhalt und die Bedeutung der Kämpfe um die Schule, die die evangelische Kirche länger als ein Menschenalter mit der ungarischen Regierung geführt hat: wie weit sollte sich die Staatsaufsicht erstrecken, wie weit durfte die Kirche, ohne den nationalen und evangelischen Charakter der Schulen zu gefährden, die Leitung der Schulen an den Staat abgeben?

Sie war der Meinung, daß die Forderung des Unterrichts in der magyarischen Sprache in allen Volksschulen weit hinaus gehe über das Bedürfnis und die Notwendigkeit. Es gibt in Ungarn und Siebenbürgen ganze Gegenden, wo das Kind im Verkehr niemals ein magyarisches Wort hört. Dort ist der magyarische Sprachunterricht in der Schule von vornherein verlorene Zeit und verlorene Mühe.

Aber zuletzt hätte sich die Kirche damit abgefunden, wenn nicht der Lehrplan, den der Minister sofort (29. Juni 1879) erließ, dem ganzen Gesetz[2]) eine unerwartete neue Wendung gegeben hätte. Dieser bestimmte, daß das Magyarische in Verbindung mit der Muttersprache gelehrt werden solle und setzte die Stundenzahl so hoch, daß für anderes fast keine Zeit blieb[3]). Das Ergebnis war, daß weder die Muttersprache noch viel weniger die magyarische Sprache gelernt wurde. Dazu kam ein weiteres Unrecht. Im Juni 1885 verordnete der Kultusminister, daß in allen jenen Schulen, wo die älteren Lehrer nicht magyarisch konnten, nach dem Gesetz dazu auch nicht verpflichtet waren, Hilfslehrer für die magyarische Sprache anzustellen seien, und als es endlich in schwerem Kampf gelang, dies Unrecht abzuweisen, begannen neue Quälereien, indem in einigen Komitaten die alten Lehrer einfach entfernt werden

[1]) Gedruckt in 10. LKV. 1880, S. 265.

[2]) Es wurde veröffentlicht als 18. Gesetzart. von 1879.

[3]) Die fraglichen Verordnungen alle abgedruckt im Jahrbuch.

sollten, in andern zum Besuch magyarischer Lehrkurse getrieben wurden, um wenigstens dem Schein nach sich die Befähigung für diesen Unterricht zu erwerben, der Unterricht selbst aber wurde gründlich gestört. Es hat unendlichen Kampfes und saurer Mühe und Arbeit für Konsistorium und Bischof bedurft, bis endlich ein Lehrplan der Kirche Anerkennung fand, der für den magyarischen Sprachunterricht, der nach direkter Methode erteilt werden sollte, besondere Stunden ansetzte und damit die Möglichkeit gab, was überhaupt erreichbar ist, zu leisten.

Zu gleicher Zeit wurde die 8- bis 9jährige Schulpflicht der evangelischen Schulen angegriffen. Man sollte meinen, es könne für den Staat nur erfreulich sein, wenn eine schulerhaltende Körperschaft, über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus, in ihren Schulen mehr zu leisten sich Mühe gibt wie der Durchschnitt der Schulen. Aber eine ganze Anzahl Schulinspektoren, gestützt vom Minister, wollten diese längere Schulpflicht nicht anerkennen und auch in dieser Frage ist es nur sehr schwer gelungen, eine halbe Anerkennung zu erreichen. Die Gefahr, die eine Verkürzung der Schulzeit in sich schloß, war zu groß. Auf der einen Seite die vermehrten magyarischen Stunden und dadurch die geringere Leistung in allen andern Gegenständen und auf der andern Einschränkung der Schulzeit mußten die Gefahr der langsamen Entnationalisierung bedeutend steigern, besonders wenn dazu gehalten wurde, daß das sächsische Bauernkind auf jedem Dorf von der frühesten Kindheit an im Verkehr die rumänische Sprache erlernt.

Auch andre Eingriffe mußten bald hier bald dort abgewehrt werden: Notäre und Hannen auf den Dörfern mischten sich in die Schulen ein, konfiszierten Atlanten und Lehrbücher, Schulinspektoren verfolgten jeden Atlas, in dem für geographische Namen in Ungarn andre als magyarische Bezeichnungen gebraucht wurden, alle deutschen Lehrmittel wurden verfolgt und beanstandet, es war als ob Häscher losgelassen worden wären, Schädlinge auszufangen.

Es bedurfte der ganzen Kraft der organisierten Kirche, immer neuen Einschreitens des Bischofs und des Konsistoriums, um die Schulen vor schlimmstem zu bewahren[1]). Während in Ungarn die

[1]) Die eingehende Darstellung dieser Schuldrangsalierungen geben die Rechenschaftsberichte des Landeskonsist., die in den LKV. abgedruckt sind. Eine große Vorstellung an den Ministerpräsidenten Tisza vom 15 November 1886, Z. 2513. 1886. In dem Bericht aus dem Jahr 1890 heißt es: „Die Volksschule ist in der abgelaufenen Periode die am heftigsten um-

deutschen Schulen von 1869 bis 1883 um 535 sich verminderten, hielt die evangelische Kirche Siebenbürgens ihre sämtlichen deutschen Schulen aufrecht.

Da die geplante Magyarisierung sich nicht erfüllte, griff der Staat weiter aus. Ein Gesetz 1890 wollte die Gemeinden zwingen, überall Kindergärten zu errichten, und diese Kindergärten sollten nun die Magyarisierung an den vorschulpflichtigen Kindern beginnen, indem auch da die magyarische Sprache bei Liedern, Spielen usf. zu brauchen war. Die evangelische Kirche hatte, in der Erkenntnis der Wichtigkeit dieser Anstalten schon 1883 und 1884 eine Ordnung für sie geschaffen, auch einen ständigen Kurs, der in Kronstadt im Zusammenhang mit der dortigen Mädchenschule stand, anerkannt[1]). Hinfort sollten nur staatliche Anstalten die Vorbildung besorgen und dergleichen mehr. Das Schauspiel der frühern Jahre, das das Land bei solchen Anlässen gewohnt war, wiederholte sich. Die magyarische öffentliche Meinung, vor allem von jüdischen Zeitungen geleitet und beeinflußt, begrüßten den Schritt mit Freuden, die Presse der Nationalitäten bekämpfte ihn, im Reichstag zum Schluß vor allem oder ausschließlich die Sachsen, aber die Mehrheit machte das Gewünschte zum Gesetz. Es gelang, die Anerkennung der Kronstädter Anstalt vom Staat zu erreichen und so ist schwereres Unheil als Folge dieses Gesetzes nicht eingetreten. Reibungen aller Art blieben natürlich nicht aus[2]).

Ähnlich wie die Volksschule wurde auch die Mittelschule ein Gegenstand staatlicher Aufmerksamkeit. Es war selbstverständlich, daß der Staat diese Anstalten, die ja die sogenannte Intelligenz erziehen, unter Aufsicht nahm. Auch hier hatte die evangelische Kirche sich niemals geweigert, die Aufsicht des Staates an-

strittene, am meisten gefährdete Anstalt der Landeskirche gewesen. Von dem Lehrplan und den Lehrern bis zur Benennung der einzelnen Schulanstalten hat es kein Rädchen des Volksschulorganismus gegeben, um welchen nicht heißer, fast täglich sich erneuernder Kampf hätte geführt werden müssen. Eine verläßliche Darstellung unsrer Volksschule in den letzten fünf Jahren würde ein Buch füllen".

[1]) Jahrbuch 4, 25, 49.

[2]) Näheres über die Vorbereitung des Gesetzes in der Teutschbiogr. S. 576. Die Durchführungsbestimmungen und einzelnen Verordnungen der Kirche sind gedruckt im Jahrbuch, das seit 1875 erscheint. Vgl Fr. Teutsch: Die sieb.-sächs. Schule in der Gegenwart in Deutsch-Evangelische Monatsblätter für den gesamten deutschen Protestantismus, herausg. von Kahl und Schian. Hinrichs. Leipzig, 1912. S. 261 ff.

zuerkennen. Was sie bekämpfte war, daß die Gymnasien politischen und magyarisierenden Zielen dienstbar gemacht würden.

Zur selben Zeit, da der Unterricht der magyarischen Sprache durch das Gesetz in die Volksschulen eingeführt wurde, plante die Regierung einen Gesetzentwurf über die Mittelschulen. Schon 1869 trug sich Eötvös mit dem Gedanken und es war schade, daß nicht er ihn zur Ausführung brachte. Im Lauf der Jahre wurden nicht weniger als fünf Entwürfe ausgearbeitet, keiner kam bis vor den Reichstag. Das war erst dem sechsten beschieden, der im Oktober 1881 vorgelegt wurde. Aber auch dieser fand allgemeinen Widerspruch. Die ungarländische evangelische Kirche fand, daß er ihrer Autonomie widerspreche, der Erzbischof von Kalocsa Haynald wies ihn zurück, da er für die katholische Kirche unannehmbar sei, der römisch-katholische Status Siebenbürgens tat das gleiche und die beiden griechischen Kirchen sahen in ihm Verletzung ihrer Autonomie und Rechte und einen Angriff auf den nationalen Bestand der nichtmagyarischen Schulen.

Auch die evangelische siebenbürgische Landeskirche fand sich in ihrem Gewissen verpflichtet, Stellung dagegen zu nehmen. Der König und der Reichstag wurden angegangen, in großen Schriften dargelegt, wie hier ein neuer Eingriff in die siebenbürgischen Religionargesetze stattfinde, wie auch dieser Gesetzentwurf ein Glied in der Kette der Versuche sei, dem Land ausschließlich magyarischen Charakter aufzuprägen, was alle andern Nationalitäten als schwersten Angriff auf ihr Dasein empfanden[1]). Bischof Teutsch nahm wiederholt Audienzen beim König, huldvoll empfangen, aber das Gesetz konnte nicht abgewendet werden, im Frühjahr 1883 wurde es angenommen. Der ursprüngliche Widerstand der katholischen Kirche wurde dadurch gebrochen, daß die Ordensgymnasien eine Ausnahmsstellung erhielten, daß die katholischen Bischöfe nur mit Befriedigung sehen konnten, wie die protestantischen Kirchen Ungarns selbst die Rechtsgrundlagen des Wiener und Linzer Friedens zerstörten, endlich durch die Hoffnung, daß das neue Gesetz der Magyarisierung diene, die diese Kirche stets unterstützt hat. Dieser letzte Gedankengang bezwang auch den Widerstand der

[1]) Das Nähere in der Teutschbiographie S. 287 ff. Die großen Repräsentationen abgedruckt in dem LKV. jener Jahre, ein Teil auch in den Sch. O. 2, 438 f., die vom 5. Februar 1883 auch in der Teutschbiographie Anhang S. 584. Die Literatur über die Frage Sch. O. 2, Einleitung S. LXXXIII.

protestantischen Kirchen Ungarns wie die Aussicht, die das Gesetz eröffnete, reichliche Staatsunterstützungen zu bekommen, eine Hoffnung, die in Erfüllung ging.

So blieben zuletzt als Gegner die beiden griechischen Kirchen und die evangelische Kirche Siebenbürgens. In der Reichstagsdebatte traten die sächsischen Abgeordneten mannhaft für die Anschauungen ihrer Kirche ein, große staats- und kirchenpolitische Gesichtspunkte führten u. a. Wolff, Zay, Gull, Bacon ins Feld; es war vergeblich[1]).

Die Folgen dieses Mittelschulgesetzes sind in einer Beziehung nicht so zerstörende gewesen, wie die evangelische Kirche gefürchtet hat, eine Magyarisierung der Gymnasien ist nicht erfolgt, auch die evangelisch-deutsche Gesinnung der Anstalten ist nicht erschüttert worden, das ausgedehntere Studium an den ungarischen Universitäten hat der nationalen Gesinnung der sächsischen Studenten um so weniger geschadet, als der Einblick in das ungarische Universitäts- und Studentenleben nur geeignet war, das Verständnis zum eigenen Volkstum und die Liebe dazu zu steigern. Aber abgesehen davon, daß die selbständige Entwicklung des evangelischen Mittelschulwesens unterbunden wurde, wurde auch dessen Grundlage verrückt. Die auf Grund des Organisationsentwurfs eingerichteten Gymnasien waren im großen und ganzen doch noch althumanistische Anstalten mit modernem Einschlag gewesen, die neuen Gymnasien wurden mehr Realgymnasien mit Latein, das Griechische, das erst in Quinta begann, stark zurückgedrängt. Während an den ungarischen Anstalten das Griechische überhaupt durch andre Gegenstände ersetzt werden konnte, war ein solcher Ersatz an den sächsischen Gymnasien nicht vorgesehen und das Griechische allgemein verpflichtend. Der Lehrplan war folgender, in Klammern die Stunden an unsern Gymnasien nach dem Organisationsentwurf, von dem einiges abwich.

[1]) Der Mittelschulgesetzentwurf im ungarischen Reichstag. (Die wichtigsten Reden aus der General- und Spezialdebatte.) Hermannstadt, Drotleff, 1883. Zur Orientierung über den ... Gesetzentwurf ... Hermannstadt, 1882. Aktenstücke betreffend den ... Gesetzentwurf ... Hermannstadt, 1882. Vorstellung der griechisch-orientalischen, römischen und griechisch-katholischen Kirche an das Abgeordnetenhaus in Sachen des Mittelschulgesetzentwurfes. Hermannstadt 1882. (H. Wittstock): Die deutsch-evangelischen Mittelschulen in Siebenbürgen und die denselben drohende Gefahr. Eine Rechts- und Kulturfrage. Leipzig 1880.

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	Zusammen
Religion	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	16 (16)
Deutsche Sprache	4 (4)	3 (4)	3 (3)	3 (3)	3 (2)	3 (3)	3 (3)	3 (3)	25 (25)
Magyar. Sprache	4	4	4	3	3	3	4	4	29 (—)
Latein. Sprache	8 (8)	7 (6)	7 (5)	6 (6)	6 (6)	6 (6)	6 (5)	5 (5)	51 (47)
Griech. Sprache	—	—	(5)	(4)	6 (4)	6 (4)	5 (5)	4 (6)	21 (28)
Geogr. u. Geschichte	4 (3)	3 (3)	4 (3)	4 (3)	3 (4)	3 (3)	3 (3)	3 (3)	27 (25)
Mathem. u. geom. Zeichnen	5 (3)	5 (3)	5 (2)	5 (3)	3 (4)	3 (3)	3 (3)	2 (1)	31 (23)
Naturgeschichte	2 (2)	2 (2)	I Sem. 2 (3)	—	2 (2)	2	—	—	9 (9)
Physik u. Chemie	—	—	II. S. 2	3 (3)	—	(3)	3 (3)	3 (3)	10 (12)
Philos. Prop.	—	—	—	—	—	—	—	3 (2)	3 (2)
Kalligraphie	1 (1)	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	16 (16)
Zusammen	32 (25)	28 (22)	28 (26)	28 (26)	30 (26)	30 (26)	30 (26)	30 (27)	236 (204)

In der griechischen Sprache mußten die Leistungen im Vergleich zu früher natürlich sinken, und zwar um so mehr, seit die Regierung das Griechische aus der Maturitätsprüfung entfernte. Die Leistungen in der lateinischen Sprache waren, trotz der vermehrten Stunden gleichfalls gesunken, weil ein großer Teil von Zeit und Kraft auf das Magyarische überging. Die Unterstellung unter die Staatsaufsicht hatte die gute Folge, daß eine straffere Aufsicht auch von Seite der Kirche durchgeführt wurde. Der damalige Hermannstädter Stadtpfarrer Fr. Müller hat als Superintendential-Vikar, dem verfassungsmäßig die Aufsicht über

die Gymnasien zugewiesen war, um den sichern Übergang in die neuen Verhältnisse, die Abgrenzung des Wirkungskreises der staatlichen Inspektoren, sich das größte Verdienst erworben. Die staatlichen Oberdirektoren, dem Klausenburger waren Bistritz und S. Regen, dem Hermannstädter die übrigen sächsischen Anstalten unterstellt, waren kenntnisreiche Schulmänner, die nach Kräften bestrebt waren, die Aufgabe, die sie hatten, zu erfüllen[1]).

Trotzdem sind die Folgen für die Gymnasien und für die Kirche nicht erfreulich gewesen. Das Mittelschulgesetz verlangte nach 4 Studienjahren (von 1893 an) ausschließlich magyarische Staatsprüfungen. Die Folge war, daß dem Studium und der Übung der magyarischen Sprache in den Universitätsjahren ein verhältnismäßig breiter Raum zugestanden werden mußte und daß im Zusammenhang damit der Besuch der deutschen Universitäten eingeschränkt wurde. Noch mehr das Studium der Theologie. Fast von selbst entwickelte sich daraus, auch im Zusammenhang mit Gehaltsverhältnissen, daß die Gymnasiallehrer immer weniger ins Pfarramt übergingen. Das war für die Kirche ein Verlust, der beste Kräfte fern blieben, aber nicht weniger eine Gefahr für die Gymnasien, die, nach Bischof Teutschs Voraussage, Veteranenkolonien zu werden drohten, da ein Wechsel bei der Unversetzbarkeit der Lehrer und bei der geringen Zahl, um die es sich im ganzen handelt, rund 80 Stellen, nur selten stattfand. Beides stellte die Kirche vor neue Fragen.

Das Mittelschulgesetz und die neue staatliche Aufsicht brachten übrigens eine Menge Fragen in Fluß, die viel Arbeit und Ärgernis verursachten. Zunächst die Versuche, sämtliche Lehrer in die staatliche Pensionsanstalt zu zwingen. Die Kirche wehrte sich dagegen, weil im selben Augenblick der Einfluß des Staats, der über die Pensionierung zu entscheiden hatte, ein übermäßiger geworden wäre. Da aber den Lehrern die gleichen Vorteile zugesichert werden mußten, wie in der staatlichen Pensionsanstalt, mußte die Kirche zur Aufrechthaltung der eignen Anstalt schwere Lasten auf sich nehmen.

Die staatliche Aufsicht erkannte an, daß die Arbeit an den evangelischen Gymnasien eine gewissenhafte, treue, erfolgreiche sei. Aber, besonders in den ersten Jahren, fühlte sie sich doch zu vielen Bemängelungen veranlaßt, die die Anstalten und die Kirche, deren

[1]) Die vielen Verordnungen des Landesk. in den Gymnasialfragen sind alle abgedruckt im Jahrbuch.

Erhalterin, in neue Kämpfe verwickelten. Zunächst wurden überall die Gebäude beanstandet. In Ungarn herrschte bis zum Weltkrieg bei Schulbauten ein geradezu unverantwortlicher Luxus. Besonders der Staat konnte sich an Schulpalästen nicht genug tun. Ein Teil der sächsischen Gymnasien war allerdings baulich ungenügend. Tatsächlich sind im Lauf der kommenden Jahre sämtliche Anstalten bis auf die Hermannstädter, die vor einem Neubau steht, neu gebaut worden, und zwar zuletzt mit sehr reichlicher Staatsunterstützung, die bei einzelnen Anstalten eine halbe Million Kronen betrug. Dann wurden nahezu sämtliche, in Deutschland gedruckte Lehrbücher bemängelt. Das Staatsaufsichtsrecht in bezug auf die Lehrbücher erstreckte sich nach dem Gesetz bloß darauf, zu sorgen, daß nichts „Staatsfeindliches" darin vorkomme. Damit ist mehr als einmal Unfug getrieben worden. Wurde doch ein historisches Lehrbuch darum beanstandet, weil Franz Rakoczy II. darin ehrgeizig genannt wurde. In der Tat wurde mit solchen Verfolgungen erreicht, daß bis auf die mittelhochdeutschen und klassischen Schriftsteller alle in Deutschland gedruckten Lehrbücher aus den Gymnasien entfernt und verboten wurden. Geradezu verletzend war die Verfolgung deutscher Atlanten und Landkarten und geographischen Lehrbücher, in denen auch deutsche geographische Benennungen in Ungarn vorkamen. Die Folge war, daß die Sachsen für ihre Anstalten eigne Lehrbücher schreiben, eigne Atlanten herausgeben mußten, um überhaupt etwas den Schülern in die Hand zu geben. Daß sie geschaffen werden konnten, ist doch auch ein Zeichen der Leistungsfähigkeit.

Als nichts mehr zu beanstanden war, wurde die deutsche Gesinnung des Unterrichts beanstandet und, besonders in der Zeit des harten politischen Kampfes mit der Regierung wurde gerade den Schulen der Vorwurf unpatriotischer Gesinnung gemacht. Hier allerdings gab es kein weiteres Nachgeben. Vaterländischer Geist in die jungen Herzen zu pflanzen, ist stets ein Stolz der sächsischen Schulen gewesen und an der Pflege der Vaterlandsliebe und Staatstreue hat es in den sächsischen Schulen nie gefehlt. Stellte man aber ungarisch als magyarisch ein, dann mußten sie es ablehnen.

Bei all diesem ist es aber gelungen, die Schulen von dem Gewirr der politischen Tagesfragen und nationalen Streitigkeiten frei und sie in den reinen Höhen edler Erziehung zu halten.

Der Gegensatz, in dem die Regierung sich den Sachsen gegenüber befand, trat auch in einer besondern kirchlichen Frage zutage.

Zu den 251 sächsischen Gemeinden der evangelischen Landeskirche gehörten auch 16 evangelische magyarische Gemeinden, von diesen zehn zum Kronstädter Bezirk. Ursprünglich untertänige Gemeinden der Stadt, waren sie in der Reformationszeit mit der Stadt evangelisch geworden, waren dann 1848 als gleichberechtigte Gemeinden in das Kapitel aufgenommen worden und hatten seit 1861 teil an allen Rechten, die die neue Verfassung den Gemeinden gewährte. In dem schweren nationalen Kampf, in dem nicht nur die Sachsen, sondern das ganze Land standen, meinten diese Gemeinden 1874, wo einige Pfarrer sich gekränkt fühlten, weil ihnen nicht genug Ehre vom sächsischen Bezirk geschehe, besonders auch bei Wahlen in das Bezirkskonsistorium, sie seien in ihren national-magyarischen Gefühlen beeinträchtigt und klagten beim Ministerium, mit der Bitte, sie einer andern Diözese „durch den hohen Reichstag" zu überweisen. Daraus entwickelte sich ein schwerer Kampf, der 1887 durch Ausscheidung dieser Gemeinden aus der evangelischen Landeskirche Siebenbürgens und deren Angliederung an den Theißer Kirchendistrikt sein Ende fand. Das Landeskonsistorium konnte den Nachweis führen, daß sämtliche Klagen der magyarischen Gemeinden unberechtigt waren, daß am allerwenigsten ihre sprachlichen oder nationalen Bedürfnisse durch die Kirche auch nur die geringste Einschränkung erlitten. Der ganze Vorgang aber, das willkürliche Eingreifen des Ministers, die staatliche Unterstützung der nationalen Begehren der Csangogemeinden, ohne zu bedenken, was für Folgen es für die Kirchen Ungarns haben müsse, wenn dort einmal die Forderung nach nationaler Trennung innerhalb der Kirchen erhoben würde, der schwerste Eingriff in die Autonomie der evangelischen Kirche während der teilweise sehr gereizten Verhandlungen läßt heute erkennen, wie gesetzwidrig das Vorgehen des Ministers war, wie Unrecht die Gemeinden hatten und wie klug die evangelische Kirche die Sache behandelte. Heute tut es den Gemeinden vielfach leid, daß sie ausgeschieden sind[1]).

An diese Ausscheidung aber knüpften sich sofort zwei neue schwere Angriffe.

Die ausscheidenden Gemeinden machten, kirchenrechtlich unzulässig, Anspruch auf einen Teil der Staatsdotation von 16.000 fl.,

[1]) Eine ausführliche aktenmäßige Darstellung des Kampfes in der Teutschbiographie S. 302ff. Die Akten selbst sind mitgeteilt in den Landeskirchenversammlungsprotokollen, vor allem der 13 (1887).

die 1861 der Kirche verliehen worden war und erreichten in der Tat, daß für sie 654 fl. 44 kr. abgezogen wurden. Nicht die Summe, die ja nicht ins Gewicht fiel, sondern die Tatsache war das kränkende, die Rechtlosigkeit der evangelischen Kirche, die darin zum Ausdruck kam. Jahrelang wurden der evangelischen Kirche außerdem mit der Begründung, der Staat habe das Geld dazu nicht, 5% von der Dotation abgezogen.

Schwerer war der zweite Angriff, der sich daraus ergab. Bei der Aufnahme dieser Gemeinden in den Theißdistrikt der ungarischen evangelischen Kirche, beschloß dieser: das neue Kronstädter magyarische evangelische Dekanat werde angewiesen, alle magyarischen evangelischen Gemeinden in Siebenbürgen zum Anschluß an dieses Dekanat aufzufordern und alle evangelischen Magyaren in seinen Verband zu ziehen. Der evangelische Theißer Distrikt schämte sich also nicht, die siebenbürgische „Schwesterkirche" als Plünderungsobjekt anzusehen und geradezu zum Abfall von ihr aufzufordern. Tatsächlich hat der Theißer Distrikt, und unterstützt und getragen von ihm das Kronstädter magyarische Dekanat, fortwährend in den Rechtskreis der evangelischen Landeskirche übergegriffen und alle Klagen und Beschwerden bei den verschiedenen Ministern haben zwar stets zur Abweisung des Theißer Distrikts, doch nie zu einem tatsächlichen Schutz geführt.

Denn hinter der Agitation des Theißer Distrikts steckte ein noch böserer Plan: es sollte die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der siebenbürgischen evangelischen Kirche überhaupt vernichtet und diese Kirche zur Vereinigung mit der ungarischen evangelischen Kirche gezwungen werden.

An sich wird der Fremde allerdings, sofern er die Verhältnisse nicht kennt, sich wundern, wie es komme, daß es innerhalb des ungarischen Staates zwei verschiedene evangelische Landeskirchen gab, wiewohl die Geschichte des Protestantismus ähnliche Fälle in Deutschland mehr als einen aufweist. Die vorliegenden Blätter enthalten nicht nur die Geschichte, sondern in ihr und mit ihr zugleich die Begründung dessen, wie die evangelische Kirche in Siebenbürgen zu dieser Stellung gekommen ist. Diese Stellung, die auch rechtlich besser war als die der ungarischen evangelischen Kirche, aufzugeben, lag kein Grund vor. Am allerwenigsten konnten die inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche in Ungarn dazu locken, die von großem nationalen Kampf voll war. Der politische Chauvinismus, der in Ungarn so viel Unheil angerichtet hat,

forderte seine Opfer auch in der magyarischen evangelischen Kirche. Ihre Gläubigen zählten nach der Volkszählung von 1910 Magyaren 560.000, Slowaken 400.000, Deutsche 220.000, zusammen 1,107.454 Seelen. Grade damals fanden vielfach Verfolgungen der Nichtmagyaren in ihr statt. Im Montandistrikt wurde angeordnet, daß die Matrikeln bloß magyarisch zu führen seien, gegen das Nationalitätengesetz, die nichtmagyarischen Predigten wurden zurückgedrängt, die öffentliche Verwaltung völlig magyarisiert. Der Konvent des Theißer Kirchendistrikts beschloß, daß die Gegner der national-magyarischen Bestrebungen amtsunfähig sein sollten und ihre Kinder an keinerlei Wohltaten der Kirche und Schule teilnehmen dürften[1]). Das waren wahrhaftig nicht Zustände, die siebenbürgische Kirche in den gleichen Strudel zu locken. Dennoch ließ die ungarische Kirche nicht locker. Nach vielen Mühen war es ihr endlich gelungen, 1891 bis 1893 eine Verfassung zustande zu bringen und die vier Distrikte in dem Generalkonvent zusammen zu fassen. Zu diesem konstituierenden Generalkonvent sollte auch die evangelische Landeskirche Siebenbürgens eingeladen werden. Im März 1890 teilte der Generalinspektor Bar. Pronay dem Landeskonsistorium mit, die förmliche Einladung, die beschlossen worden sei, werde seinerzeit erfolgen. Das Landeskonsistorium beantwortete diese Zuschrift dahin, „daß wir abgesehen von der Behandlung, die unsrer Kirche in der letzten Zeit von der h. Generalversammlung des Konvents der ungarländischen vier Kirchendistrikte A. B. zuteil geworden,

weder in den Bekenntnisschriften unsrer evangelischen Kirche noch in der von der Hl. Schrift ihr gestellten Aufgabe,

weder in ihrer gesetzlichen Rechtsgrundlage, noch in ihrer jahrhundertealten geschichtlichen Entwicklung, welche beide von jener der ungarländischen evangelischen Kirche so vielfach verschieden sind,

weder im System ihres gegenwärtigen autonomen Verwaltungsorganismus, noch in ihrer sozialen Gliederung,

weder im Hinblick auf ihr besonderes Wohl, noch in Erwägung des Gesamtwohls der evangelischen Kirche Ungarns

einen zureichenden Grund finden, der unsre Kirche zum Anschluß an die ungarländische evangelische Kirche und zur Teilnahme an jener Synode zu bestimmen vermöchte.

[1]) Deutsche Wahrheiten und magyarische Entstellungen. Leipzig, Wigand, 1882, S. 34ff.

„Indem wir denn von einer Einladung zur beabsichtigten Synode an die evangelische Kirche Siebenbürgens, da diese jener Einladung zu entsprechen nicht in der Lage wäre, Umgang zu nehmen ersuchen, geben wir uns der vertrauensvollen Erwartung hin, daß die evangelische Schwesterkirche in Ungarn, welcher wir auch zur bevorstehenden Synode für ihre Entwicklung und ihr Gedeihen aufrichtig Gottes reichsten Segen wünschen, in der vorliegenden Erklärung unsrerseits nicht eine Verleugnung des rechten evangelischen Geistes und der unter seinem Walten stehenden höchsten Lebensgüter finden werde, da unsre Kirche nach wie vor auf dem Grunde der ihr durch die vaterländischen Gesetze verbürgten Autonomie mit den Mitteln des göttlichen Worts bestrebt sein wird, zu beten und zu arbeiten, daß das Evangelium auch hier sich je mehr und mehr erweise als eine Kraft Gottes, selig zu machen alle, die daran glauben[1]).“

Auf diese Antwort hin ist die geplante Einladung unterblieben.

Unter solchen Umständen war es erklärlich, wenn die evangelische Kirche Siebenbürgens mißtrauisch und ängstlich in jeder kleinen Frage die Autonomie aufrecht zu halten trachtete. Es war ihr eine unangenehme Überraschung, als (29. Dezember) 1888 der Minister an sie das Ersuchen stellte, die Verfassung einer eingehenden Durchsicht zu unterziehen und alle Ausdrücke, die der jetzigen Staatsverfassung Ungarns widersprächen, durch zulässige zu ersetzen. In der Tat enthielt die Verfassung, die unter andern staatlichen Verhältnissen geschaffen worden war, Ausdrücke, die nicht mehr paßten: Kaiser, Großfürstentum Siebenbürgen, österreichischer Staat u. a. Das waren Kleinigkeiten, die sich leicht ändern ließen. Anstoß nahm die Kirche daran, daß die Regierung das Wort Siebenbürgen nicht zugeben wollte, obwohl es bei der reformierten und katholischen Kirche unbeanstandet blieb, ebenso das Wort Landeskirche. Die Regierung argwöhnte hinter beiden Benennungen Absonderungsgelüste, Siebenbürgen sei kein Land in diesem Sinn und darum solle der Ausdruck „die siebenbürgischen Landesteile Ungarns“ heißen. Die evangelische Kirche hingegen witterte in dieser Beanstandung Angriffe auf ihre Rechtsstellung[2]). Doch fand sich zuletzt der Mittelweg, daß Landeskirche beibehalten und Siebenbürgen durch die siebenbürgischen Landesteile Ungarns ersetzt

[1]) Z. 598. 1890. Arch. der Landeskirche.

[2]) Teutschbiogr., S. 523.

wurde und der amtliche Name der Kirche nunmehr hieß: „Die evangelische Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns".

Es war zuletzt ein befriedigender Abschluß für beide Teile, daß der Minister, der übrigens stets versichert hatte, der Autonomie nicht nahetreten zu wollen, die Änderungen zur Kenntnis nahm (13. April 1892) und erklärte: „Indem es mir zur aufrichtigen Freude dient, daß hiemit die in Rede stehende Angelegenheit zur Befriedigung sowohl des Staates als der Kirche die endgültige Erledigung gefunden hat, kann ich nicht unterlassen, gleichzeitig meiner Überzeugung Ausdruck zu geben, daß auf Grund der nunmehr endgültig festgesetzten Verfassungsvorschriften jedes einzelne Organ der Kirche im eignen Wirkungskreis in patriotischer Richtung arbeitend, dem Wohle sowohl des Staats als seiner Kirche zu dienen nach Möglichkeit bestrebt sein werde" [1]).

Auch an kleinen Belästigungen fehlte es nicht. Bei den zahlreichen kleinen Gemeinden der evangelischen Kirche (36 unter 300 Seelen) war es als ein Fortschritt angesehen worden, die Pfarrerstelle mit der Lehrerstelle zu vereinigen, da zwei Angestellte weder genügend Beschäftigung hatten, noch genügend bezahlt werden konnten. Die Regierung aber wollte unbegreiflicherweise diese Verbindung nicht zulassen, obwohl diese Pfarrer alle Bedingungen, die das staatliche Gesetz an die Lehrer stellte, lückenlos erfüllten. Die Lösung wurde nach unendlichen Verhandlungen zuletzt darin gefunden, daß diese Lehrer nicht für Pfarrer erklärt wurden, sondern als ordinierte Lehrer ihres Doppelamtes walteten.

Tiefer griff ein neues Gesetz wieder in die Autonomie der Kirche ein, als 1893 ein Staatsgesetz die Gehalte für die Lehrer festsetzte, was die Kirche als einen neuen Eingriff in ihre Rechte ansah und auch darum bekämpfte, weil diese erhöhten Gehalte den Gemeinden, die die Schulen erhielten, neue erhöhte Lasten auferlegten und es fraglich war, ob sie imstande waren, diese zu tragen. Der Staat aber stellte Unterstützungen nur unter so schweren Bedingungen in Aussicht, daß die unterstützte Schule in volle Abhängigkeit von ihm kam. Dazu enthielt das Gesetz Bestimmungen, die überhaupt nicht hinein gehörten und die Absicht hatten, die Lehrer polizeilicher Aufsicht zu unterstellen. Das Gesetz bestimmte

[1]) Die Angelegenheit in der 14. (1890) und 15. (1892) LKV. ausführlich behandelt.

nämlich, es seien jene Lehrer, die „einer staatsfeindlichen Richtung" huldigten, zu bestrafen, an sich ja selbstverständlich, aber die Gefahr lag hier in der Erklärung dessen, was staatsfeindlich sei. Als solches wurde bestimmt „jede Handlung, die gegen die im Gesetz bestimmte Anwendung der Sprache gerichtet ist, möge diese staatsfeindliche Richtung in dem Unterrichtslokal oder außerhalb dessen, auf dem Gebiet eines andern Staates, in Wort oder Schrift, mittels Druckschrift, bildlicher Darstellung, Lehrbücher oder sonstiger Lehrmittel zum Ausdruck gelangt sein".

Die Landeskirchenversammlung beauftragte das Landeskonsistorium, alles zu tun, um zu geeigneter Zeit diese Einengung der Autonomie auf verfassungsmäßigem Weg zu beseitigen. Zugleich verbot sie, die in Aussicht gestellten Unterstützungen anzunehmen und untersagte im gegenteiligen Falle nicht nur die Unterstützungen der Landeskirche, sondern auch alle Zuflüsse aus dem Kirchenvermögen der Gemeinde[1]).

Einen besondern Angriff erlitt die Kirche 1888, der sich zugleich gegen den führenden Bischof richtete. Der deutsche Kaiser Wilhelm I. war gestorben. Das Landeskonsistorium auch der siebenbürgischen evangelischen Kirche hatte sein Beileid ausgedrückt, wie viele andre Körperschaften aus Ungarn, die Stadtvertretungen von Budapest und Hermannstadt, das ungarische Parlament u. a. Aus der Sitzung vom 13. März 1888 sandte es durch den Ministerpräsidenten Tisza an den deutschen Botschafter Prinzen Reuß in Wien ein Beileidsschreiben, in dem es zum Schluß hieß: das Landeskonsistorium „fühlt sich in jener Treue, mit der die evangelische Kirche seit Jahrhunderten dem Vaterland sich unauflöslich verbunden weiß, gedrängt, dieser innigen Teilnahme... tief empfundenen Ausdruck zu geben".

Der Ministerpräsident Tisza beförderte die Adresse nicht, sondern gab nur dem Prinzen Reuß Nachricht, daß auch das Landeskonsistorium seiner Teilnahme Ausdruck gegeben habe. Das Landeskonsistorium selbst aber und vor allem den leitenden Bischof machte er, indem er „nicht voraussetzen wolle, daß bei der Verfassung der fraglichen Adresse die Absicht des Hochverrats das Konsistorium geleitet habe", aufmerksam, „daß es für die Zukunft solcher Ausdrücke oder Kundgebungen, aus denen gefolgert werden könnte, daß das Konsistorium außerhalb der Grenzen der Länder

[1]) Das Staatsgesetz zählt als 26. Gesetzart. von 1893. Die Verhandlungen s. 17 (1894) LKV. Vgl. Jahrbuch 7, 225 f.

der ungarischen Krone sein Vaterland erblicke, streng sich enthalten möge".

Der Vorwurf des Hochverrats, der ja doch zwischen den Zeilen enthalten war, gründete sich darauf, daß Tisza den gesperrten Satz, der in den fertigen Adreßentwurf in der Beratung des Landeskonsistoriums über Antrag eines Mitgliedes eingeschoben worden war, um alle Vorwürfe zu entkräften, die etwa aus der Tatsache der Beileidsbezeugung an sich gemacht würden, so deutete, es sei mit dem Vaterland hier Deutschland gemeint und die evangelische Kirche erkläre Deutschland ihre Treue. Zugegeben, daß die Stilisierung, wie es bei solchen Zusätzen leicht geschieht, nicht glücklich war, es hieß doch dem Konsistorium eine große Dummheit zutrauen, etwas derartiges dem Ministerpräsidenten selbst in die Hand zu geben, wenn es auch nur an Hochverrat streifte. Die Auslegung selbst war unzulässig, weil die Sachsen mit Vaterland niemals Deutschland, sondern stets den eignen Staat bezeichneten und Deutschland als Mutterland streng davon unterschieden und unterscheiden. Der Vorwurf wurde dadurch gefährlicher, daß Tisza auch den König davon unterrichtet hatte. Es war keine Frage, daß es sich hier darum handelte, der Kirche und ihren führenden Männern den Boden unter den Füßen abzugraben. Es sollte die Vorbedingung geschaffen werden, eines Tages mit dem Hinweis auf die selbst eingestandene Untreue der Kirche sie selbst aus dem Weg zu räumen[1]).

Bischof Teutsch ist auf das hin sofort nach Pest gereist, und es gelang in Audienzen bei Tisza und bei Sr. Majestät die Unhaltbarkeit der Beschuldigung nachzuweisen. Die Angelegenheit mußte so ernst angefaßt werden, weil die ungarischen Zeitungen damals wie auf Befehl wieder einmal gegen die Sachsen losstürmten, die unglaublichsten Beschuldigungen gegen sie erhoben und sie und ihre Kirche darum so angriffen, weil die Sachsen grade damals erklärt hatten, sie wollten ihr Volkstum nicht lassen und deutsch bleiben.

Im Zusammenhang mit den zahllosen Angriffen auf die deutschen Schulen und das Deutschtum in Ungarn war 1882 in Berlin der Deutsche Schulverein gegründet worden, der die deutschen Schulen in Ungarn unterstützen wollte, ähnlich wie die Magyaren ihre Volksangehörigen im Ausland unterstützten. Zur selben Zeit

[1]) Ausführlich in der Teutschbiographie, S. 509 nach den Akten des Landeskonsistoriums und Aufzeichnungen Teutschs.

waren in Deutschland eine Reihe von Schriften erschienen[1]), die sich zum Ziel setzten, Deutschland überhaupt über die Verfolgung des Deutschtums in Ungarn aufzuklären, im ungarischen Reichstag kam es zu großen Debatten darüber[2]), die Sachsen sahen sich vor die oft wiederholte Anklage gestellt, sie seien vaterlandslose Leute, ja Vaterlandsverräter.

Da konnte das sächsische Volk nicht schweigen, und zwar um so weniger, als der ganze Verwaltungsapparat in Ungarn aufgeboten wurde, die Deutschen in Ungarn zu Versammlungen zusammen zu bringen, die ihren Abscheu vor dem Schulverein, ihre Empörung über die Sachsen und ihre Bereitwilligkeit ihr Volkstum aufzugeben erklärten[3]). Jene sächsischen Schulvereinsdemonstrationen aber, die am 16. April 1882 in Hermannstadt begannen und nun ein Vierteljahr lang die Welt in Spannung hielten, sammelten zu Tausenden die sächsischen Volksgenossen zur Erklärung, daß sie die Treue zum ungarischen Vaterland wohl vereinbar hielten mit der Treue zum angestammten Volkstum.

„Unbeschadet unsrer Vaterlandsliebe und Staatstreue wollen wir mit aller Liebe und Treue festhalten an den hohen Idealgütern, die ein unantastbares Eigentum jedes Menschen sind, an welches keine Macht der Welt zu rühren berechtigt ist. Zu diesen Idealgütern rechnen wir auch die angestammte Nationalität und Sprache, wir an unserm Teil unser Deutschtum und unsre deutsche

[1]) Die deutsch-evangelischen Mittelschulen in Siebenbürgen und die denselben drohende Gefahr. Eine Rechts- und Kulturfrage. Leipzig, Wigand, 1880. Dr. R. Heinze: Hungarica, eine Anklageschrift. Freiburg u. Tübingen, Mohr, 1882. Dr. Heinzes Anklageschrift Hungarica im Licht der Wahrheit. Preßburg u. Leipzig 1882, Stampfel. Deutsche Wahrheiten und magyarische Entstellungen. Eine Entgegnung auf die vorige Schrift. Wigand, Leipzig, 1882. Fr. v. Löher: Die Magyaren und andre Ungarn. Leipzig 1884. Geographische Nachrichten für Welthandel und Volkswirtschaft, Berlin 1881. Darin: Die Deutschen in Siebenbürgen. Kirche und Schule unter den Sachsen in Siebenbürgen. Zum Krieg des Magyarischen gegen das Deutsche in Ungarn. Preußische Jahrbücher, 50. Band. K. Ludolf: Der Sprachen- und Völkerkampf in Ungarn. Leipzig 1882. Die wahren Hungaricae res. Hermannstadt 1882. Die Debatte vom 27. Jänner 1882 im ungarischen Abgeordnetenhaus. Hermannstadt 1882.

[2]) Der Deutsche Schulverein im ungarischen Reichstag. Ebenda, 1882. Was der Schulverein will. Ebenda, 1882. Debatte über die Besteuerung nichtmagyarischer Firmatafeln. Ebenda, 1882. Verfolgung in der protestantischen Kirche Ungarns. Ebenda, 1882.

[3]) Deutsche Erklärungen aus Siebenbürgen. Hermannstadt 1882.

Sprache, mit all den unermeßlichen Schätzen, die uns in ihr und mit ihr vererbt sind. Wir beklagen jeden, der durch eigne oder fremde Schuld um das Bewußtsein und die Wertschätzung dieser Güter gekommen ist, wir beklagen jede Beschränkung, die uns in der Pflege dieser Güter beengen möchte, und uns graut auch nur vor dem Gedanken, daß wir oder unsre Nachkommen jemals diese Güter aufzugeben verächtlich genug sein könnten“ [1]).

Es war ein gewaltiges politisches und nationales Bekenntnis, das die Sachsen hier ablegten, Ehrentage für alle Zeiten. Ein Teil der Versammlungen ist dort, wo es an großen geeigneten Räumen fehlte, in der Kirche abgehalten worden und die evangelische Kirche hatte überhaupt daran ihren vollen Anteil. Nicht nur daß die Geistlichen vorangingen, diese evangelisch-deutsche Kirche hatte ihr Bestes getan, um im Lauf der Jahrhunderte auch den nationalen Gedanken in ihren Gläubigen zu pflegen und grade in diesen Kämpfen zeigte sich, wie sie die letzte Zuflucht und die letzte Burg für die nationalen Güter des Volkes bildete. Aber dabei trat auch ein anderes zutage. Sie hatte den nationalen Kampf mit religiösen Gedanken erfüllt. Als von Gott gegeben erschienen die Güter des Volkstums, ein Besitz, den das Volk gleichsam in Verwahrung habe und von dem es Rechenschaft ablegen müsse, und diese Pflicht nicht von Menschen, sondern von Gott auferlegt, wurde in diesem Sinn gerade in jenen Tagen dem Geschlecht ans Herz gelegt.

Der Mann aber, der diese Anschauung in sich verkörperte und zu einem Gemeingut des sächsischen Volkes machte, war Bischof Teutsch [2]). Er besaß die königliche Macht des starken Geistes, die Menschen nicht nur zu führen, sondern sie innerlich für hohe Ziele zu erwärmen, daß sie gern bereit waren, ihre Kraft dafür einzusetzen. Er wußte von dem Schwung seiner Seele allen, die mit ihm in Berührung kamen, etwas mitzuteilen und an seiner Festigkeit und Größe sind Zahllose gewachsen und besser geworden. Seine kampfesfrohe, zuversichtliche Natur hielt die Schwankenden in den nie endenden Kämpfen aufrecht und ihm vor allem war es zu danken, daß die Verluste der Kirche keine größern waren. Ihre Aufgabe war mehr noch als früher eine nationale und reli-

[1]) Aus der Brooser Erklärung. Deutsche Erklärungen. S. 61 ff.

[2]) Über ihn und seine Zeit s. die Teutschbiographie. Dr. O. Netoliczka: G. D. Teutsch und die Gegenwart, Ansprache am 12. Dezember 1917. S. A. aus den K. Bl., 1918. S. 89.

giöse. Und wenn es hin und wieder auch scheinen mochte, daß in der kirchlichen Arbeit der nationale Gedanke im Vordergrunde stünde, die eigentliche religiöse Aufgabe konnte zu Zeiten zurückgedrängt erscheinen, vergessen wurde sie nie.

Das zeigte sich auch darin, daß neben dem Kampf eine opfervolle Innerarbeit ging, die die höchsten Ziele im Auge hatte, die Stärkung der religiösen und sittlichen Kräfte, die die Kirche auch hier stets als erste Aufgabe angesehen hat.

Durch die Übertragung des Bischofsitzes nach Hermannstadt wurde dem Träger des Amts von vornherein eine andre Stellung zuteil als bis dahin. Teutsch hat es meisterhaft verstanden, sie zu umgrenzen, die Macht seiner Persönlichkeit erzwang von selbst Hochachtung und Liebe, und das Ansehn der Kirche wuchs durch ihn. Es war noch mehr der Fall, als durch den Gang der politischen Ereignisse nicht mehr der Komes Kurator wurde, der als solcher von Anfang an gedacht war. Mehr als jemals erschien die Einheit der Kirche im Bischof repräsentiert und das half mit, die innere Einheit zu festigen.

Als Bischof Teutsch nach Hermannstadt kam, fehlte es der Kirche an allem. Der einzige Beamte der Kirche war der Sekretär. Zwei Beamte der sächsischen Nationsuniversität besorgten Index, Einreichungsprotokoll und Reinschriften in ihrer freien Zeit. Die Dienergeschäfte versah der Diener der Universität, das Landeskonsistorium hielt seine Sitzungen im Saale der Nationsuniversität, der Sekretär arbeitete in einem Zimmer, das ihm der Komes zur Verfügung gestellt hatte, eigne Amts- und Archivlokalitäten besaß die Kirche in Hermannstadt nicht. Einige Aktenkästen und ein Siegel war der ganze Besitz, dazu die Anfänge der Pensionsanstalt (seit 1863) und der J. A. Müllersche Stipendienfonds, dessen Kapital in kleinen Darlehen in Birthälm und Kopisch, vielfach ohne Sicherstellung, ausgegeben war.

Das wurde nun besser. Die Landeskirche kaufte ein Haus von der Nationsuniversität — ein Geschenk vom Gymnasialprofessor Josef Haltrich aus Schäßburg und Emerich und Schuller aus Reen (25 fl.) legte den Grund dazu —, in dem nun ebenso die Kanzleien, Archiv usf. untergebracht wurden, wie Platz für die Sitzungen des Landeskonsistoriums und der Landeskirchenversammlung war und im 1. Stock des Hauses eine würdige Wohnung für den Bischof geschaffen wurde, der kurze Zeit in einem gemieteten Haus wohnen mußte. Die Landeskirchenversammlung wußte 1868 nicht, woher

die Kosten dieser Versammlung zu decken seien und der Landeskirchenfonds hatte hohe Schulden.

So wurden zuerst die Finanzen in Ordnung gebracht. Neben dem Landeskirchenfonds, der nicht Mittel hatte, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wies der Rechenschaftsbericht über die Fonds der Landeskirche von 1865 bis 1867 einen Stipendienfonds aus, der vor allem aus dem Interkalar der Staatsdotation gebildet wurde, das solange der Bischof in Birthälm war, ziemlich groß war, den geistlichen Universitäts-Almosenfonds mit etwa 16.000 K und die Anfänge der Pensionsanstalt (rund 70.000 K), dann das Zehntrentenkapital, aus dessen Zinsen die Pfarrer bezahlt wurden. Gute Wirtschaft, eine geringe Umlage auf die Landeskirche, zuletzt neue Dotationen von der Nationsuniversität bewirkten, daß beim Tode Teutschs 1893 die Landeskirche ein Vermögen von fast 14 Millionen Kronen in 14 Fonds besaß. Unter diesen war die Lutherstiftung, 1883 gegründet, 1893 mit einem Vermögen von 43.000 K, ganz aus freiwilligen Spenden erwachsen.

Aber dazu kamen nun große organisatorische Arbeiten, bestimmt das äußere Gefüge der Kirche fester zu machen und die innern Kräfte zu stärken.

Dazu haben die Arbeiten der 6. Landeskirchenversammlung von 1870 vor allem beigetragen.

Sie schuf zuerst die Schulordnung, deren oben ausführlich gedacht wurde, dann eine Disziplinarordnung, die sämtliche disziplinaren Vergehungen den Bezirkskonsistorien und dem Landeskonsistorium zuwies und damit wieder die Einheitlichkeit des Kirchenregiments weiter ausdehnte. Die ehemals den Kapiteln zustehende Gerichtsbarkeit über die Pfarrer war damit aufgehoben, was ohne Schwierigkeiten geschah. Dafür aber gab es auf einem andern Gebiet heftigen Kampf. Es war ein innerer Widerspruch gegen die neue Verfassung, daß die Ehegerichtsbarkeit noch bei den Kapiteln war, die sie als Träger der geistlichen Gerichtsbarkeit ausübten. Schon 1863 hatte Teutsch im Auftrag des Landeskonsistoriums den Entwurf einer Eheordnung vorgelegt[1]), doch

[1]) LCZ. 249:1861 Eheordnung für die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Ein Entwurf verfaßt im Auftrage des Landeskonsistoriums von Dr. G. D. Teutsch. Gedruckt bei S. Filtsch in Hermannstadt 1863. Der Entwurf ist mehrfach sehr interessant, zunächst dadurch, daß bei jedem Paragraphen Berufungen auf die Literatur, heimische Quellen und vor allem Synodalbeschlüsse angegeben sind. Der Entwurf behält die Kapitularehegerichte bei.

unterblieb die Beratung damals mit Rücksicht auf die allgemeine Lage der Kirche. Die Landeskirchenversammlung von 1868 hatte den Bischof bevollmächtigt, bis zur Neuordnung in der alten Weise die Ehegerichtsbarkeit zu handhaben. Das geschah, indem in den Kapiteln unter dem Vorsitz des Dechanten, mit einigen Beisitzern, die nicht überall in gleicher Weise bestellt wurden, die Eheprozesse verhandelt wurden, von wo die Berufung an das bischöfliche Oberehegericht ging, das der Bischof selbst aus Geistlichen zusammensetzte. Aber die Kapitel Hermannstadt und Burzenland nahmen das Recht für sich in Anspruch, die Ehen endgültig zu scheiden, ein später Nachklang an die bevorzugte Stellung unter der Milkower und Graner Diözese. Darüber war in der Landeskirchenversammlung kaum eine Meinungsverschiedenheit, daß die Kapitulargerichtsbarkeit nicht zu halten sei. Es war zuviel Willkür und Unordnung bei ihr gewesen. Bloß das Burzenländer Kapitel und ein Teil des Hermannstädter Kapitels lehnte die Vorlage ab. Sie wollten die geistliche Gerichtsbarkeit nicht aus der Hand geben und vor allem, sie wollten nicht zugeben, daß die dort getroffenen Ehescheidungen von Amts wegen dem Oberehegericht vorzulegen seien. Es war der letzte Nachklang einer längstvergangenen Zeit, wo diese beiden Kapitel sich als Träger bessern Rechtes ansahen und auch nach der Reformation das Gefühl der völligen Einheit mit der Landeskirche nicht immer hatten. Auch diesmal verstieg sich Dechant Philippi aus Tartlau zu der, doch nicht ernst gemeinten Drohung, daß im Fall der Annahme der neuen Ordnung das Burzenland an eine — Absonderung denken könne. Das Gesetz wurde angenommen und die Einheit der Landeskirche war auf ein weiteres Gebiet ausgedehnt, zum Heil der Kirche und zum Vorteil des evangelischen Familienlebens.

Denn grade auch von diesem Standpunkt verfocht Bischof Teutsch mit dem ganzen Einsatz seines Ansehens und seines Einflusses die neue Ordnung. Die Ehe zu heiligen, das Familienleben zu reinigen, die Familienhaftigkeit des sächsischen Volks zu heben, alle miteinander durch die Leichtigkeit der Ehescheidung, wie sie geübt würde, bedroht, das sah er als Ziel des neuen Gesetzes an. In der Tat waren die Eheprozesse und die Ehescheidungen inmitten der Landeskirche so unheimlich zahlreich wie in keinem andern Land. Dem ein Ziel zu setzen, sollte auch das neue Gesetz helfen. Der erwartete Erfolg ist nicht ausgeblieben.

Die neue Eheordnung behielt die Verlobung mit rechts-

wirkender Kraft aufrecht, führte den Ringwechsel und Schwur, der nicht immer und überall Brauch war, als verpflichtend ein und gab die Eheprozesse den aus gleich viel geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzten Ehegerichten zur Entscheidung. Die Bezirksehegerichte wurden von den Bezirkskirchenversammlungen, das Oberehegericht von der Landeskirchenversammlung gewählt. Bei erstern führte den Vorsitz der Dechant, beim letztern der Bischof den Vorsitz. Insbesondere hat Bischof Teutsch diesem Gebiet viel Aufmerksamkeit zugewendet. Ihm lag daran, durch das neue Gesetz das Volk zu erziehn, wie er es in einem Erlaß an die Bezirksdechanten 1871 ausführte, daß dieses erkenne, die geschlossene Ehe „solle eine Stätte nicht bloß des geistigen und gemütlichen Behagens, sondern auch der Übung seliger Pflichten, eine Schule des Ernstes, der Geduld, der Selbstzucht und der aufopfernden Liebe sein". Die Menschen sollten lernen, daß zur Schließung der Ehe Überlegung und manches andre notwendig sei[1]).

Auf Grund der Schulordnung wurde die Innerarbeit in der Volksschule energisch aufgenommen, es wurden Anweisungen gegeben über fast alle Fragen der Schule, leider kein Lehrplan, so daß erst recht die innere Einheitlichkeit noch lange viel zu wünschen übrig ließ[2]). Eine ganze Reihe neuer Schulen wurden gebaut und es kann die Opferwilligkeit der Gemeinden grade auf diesem Gebiet nicht genug gerühmt werden. Die evangelischen Gemeinden bauten in den Jahren 1850 bis 1867 89 Schulen neu, und brachten 1867 bis 1889 für Kirchen und Schulbauten 1 Million 95.610 Gulden auf, daneben für andre kirchliche und Schulzwecke noch bedeutende Leistungen.

Alles kam darauf an, die Volksschullehrer zu heben. Die Kirche und sie selber griffen das hohe Ziel auf. Unter Oberts Leitung fand 1869 in Wurmloch ein Fortbildungskurs statt, der auf die Teilnehmer einen außerordentlich tiefen Eindruck machte[3]). Es waren Tüchtigste von ihnen dort erschienen (Walesch, Helch), sie erkannten, wieviel zu tun übrig sei und begannen an sich selbst

[1]) Erlaß an die Bezirksdechanten Z. 1599. 1871, Jahrbuch 1, 327.

[2]) Es wird auch hier festgehalten, daß der Entwurf der Schulordnung von Pfarrer J. Schneider († 1874) herrührt, nicht von Franz Obert, der bloß die „Vollzugsschrift" verfaßt hat.

[3]) M. Helch: Mitteilungen aus der Lehrerzusammenkunft in Wurmloch. Hermannstadt 1870. K. Thomas: Fr. Oberts Lebensbild in: Der zwölfte sieb.-sächs. Lehrertag 4. bis 6. Juli 1910. Kronstadt (1910).

mit der Arbeit. Die moderne Pädagogik wurde ein Gegenstand eifrigen Strebens und es erstand ein neues Lehrergeschlecht. „Wir Ältern wissen noch davon zu erzählen — so konnte Bischof Teutsch bei der ersten Volksschullehrerkonferenz 1889 die alte Zeit zeichnen — wie vor nicht gar langer Zeit jede Volksschule tatsächlich eine Anstalt für sich war, von der Nachbargemeinde vielleicht in wesentlichsten Dingen verschieden, deren Lehrer sich nur sahen, wenn sie die Amtsbriefe über Berg und Tal trugen, oder am nebelgrauen Herbstmorgen auf der Hattertscheide den Dachs gemeinsam aus seinem Bau trieben, ja wo an einer und derselben Schule die Lehrer oft kaum mehr Gemeinsames hatten als die gemeinsame Amtstracht, im übrigen vereinzelte, für sich allein stehende, organisch kaum verbundene, Schule haltende, oft auch nicht haltende Individualitäten, die mit Sorge dem nächsten Bartholomäustag entgegensahen, wo sie den unsteten Fuß vielleicht flüchtig wieder weitersetzen mußten. Wie hat sich das alles doch zum Bessern geändert!" Der Zusammenschluß, der auf allen andern Lebensgebieten Großes geleistet hatte, führte auf Oberts Anregung und unter seiner Leitung zum ersten Lehrertag 1870 in Hermannstadt und seither hat dieser Lehrertag, der 12. tagte 1910 wieder in Hermannstadt, die Sache der Volksschullehrer eifrig vertreten, bei der Vertretung der „Standesinteressen" nicht immer das Ganze genügend im Auge behaltend und nicht ohne der Gefahr zu entgehen, die Arbeit der Volksschule und damit die eigne bisweilen zu überschätzen.

Die innere Arbeit[1]) wurde vor allem durch die „Lehrerversammlungen" unterstützt und gefördert, die die Lehrer auf Grund der Schulordnung in Zweig- und Bezirksversammlungen zu halten verpflichtet sind[2]). Zweimal hat das Landeskonsistorium allgemeine Schulkonferenzen zusammengerufen (1889 und 1904), jedesmal mit dem Eindruck tüchtiger Arbeit.

Eine Hauptfrage für die Volksschule und ihre Tüchtigkeit war aber doch die Vorbildung der Lehrer.

Auch sie fand eine fortschrittliche Lösung, indem die Schulordnung von 1870 zum erstenmal entschieden die Lehrerseminare getrennt von den Gymnasien behandelte. Noch blieben sie an allen

[1]) In den Rechenschaftsberichten des Landeskonsistoriums, gedruckt in den LKB. immer auch Mitteilungen über die Schule.

[2]) Die Schulordnung ist in dem Jahrbuch und abgesondert veröffentlicht.

Gymnasialorten bestehen, doch sollten sie selbständige Anstalten sein, in die den Eintritt die Absolvierung der 2 Gymnasial- oder Realschulklassen eröffnete. Später wurde das absolvierte Untergymnasium gefordert und Latein auch im Seminar beibehalten mit Rücksicht auf die nichtakademischen Pfarrer, die aus den Volksschullehrern hervorgingen. Mit Mühe und Kampf wurde erreicht, daß 1878 das Hermannstädter Seminar zu einer, unmittelbar unter dem Landeskonsistorium stehenden Anstalt umgewandelt wurde, die 1896 zur einzigen Anstalt wurde, indem die übrigen Seminarien durch Beschluß der Landeskirchenversammlung 1892 aufgehoben wurden und 1890 bis 1891 in Hermannstadt das Landeskirchenseminar erbaut wurde, die erste Schule, die nicht eine Lokalanstalt, sondern Anstalt der Landeskirche war. Abgesehen davon, daß es ein Zeichen für die wachsende Einheit der evangelischen Kirche war, konnte nun erst eine einheitliche Vorbildung der Volksschullehrer durchgeführt werden, die für die Gesamtkirche von Bedeutung wurde. Es gelang dem Landeskonsistorium tüchtigste Kräfte an die Anstalt zu berufen und unter der Leitung des Direktors Dr. J. Capesius (1896 bis 1916) ist die Herbart-Zillersche Methode, deren geistvoller Vertreter Capesius war, Gemeingut der Lehrer geworden[1]).

Die Gymnasien, seit 1883 auf Grund des ungarischen Mittelschulgesetzes eingerichtet, standen seither ebenso unter staatlicher wie konfessioneller Aufsicht. Die schwere Frage der Besoldung, die auch beim Staat nicht zur Ruhe kam, von der Kirche aber selbständig zu lösen war, konnte in dieser Zeit nicht endgültig gelöst werden. Der innere Fortschritt der Anstalten lag darin, daß die moderne Gymnasialpädagogik, besonders seit das Mittelschulgesetz pädagogisches Studium und pädagogische Prüfung vorschrieb, Einlaß fand und die Lehrer die Methodik der einzelnen Gegenstände eingehend kennen lernten. Es schwanden die Originalgestalten der Lehrer alter Zeit mit ihren Absonderlichkeiten auch von unsern Anstalten, gewisse Durchschnittsleistungen setzten sich fest. Auch die Mittelschullehrer schlossen sich 1904 zu einem Mittelschullehrerverein zusammen, der sich auch nicht immer frei gehalten hat von der Betonung einseitiger Standesinteressen. Aber die Facharbeit

[1]) Die Einweihung des evangelischen Landeskirchenseminars am 10. November 1891. Hermannstadt 1891. Die Reden der Direktoren bei Eröffnung der Prüfungen auch häufig im Sieb. deutschen Tageblatt veröffentlicht. Näheres in den Programmen der Anstalt.

und die pädagogische Weiterbildung der Mitglieder verdankt den gemeinsamen Beratungen viele Förderung[1]).

Auch das Landeskonsistorium hat die Förderung der Mittelschule stets als seine Aufgabe betrachtet. Zu Zeiten waren unter seinen Mitgliedern die einst bedeutendsten Gymnasialdirektoren und lauter gewesene Gymnasiallehrer. Die Lustrierungen wurden 1869, wo die letzte in Kronstadt stattfand, nicht weiter geführt. Die Visitationen von Seite der Kirche, später des Staates, und gemeinsame Mittelschulkonferenzen traten an die Stelle. Der alte Gedanke, die Anstalten durch eine neunte Klasse zu erweitern, statt dessen aber die 4 Elementarklassen in 3 umzuwandeln, wurde noch eine Zeitlang erörtert, dann fallen gelassen. Das Landeskonsistorium ließ es an wegeweisenden Anordnungen nicht fehlen, den Unterricht ersprießlich zu gestalten und bezeichnete 1876 als die vorzüglichste Tätigkeit der Schule: Erziehung durch Unterricht[2]). Besonders war das Landeskonsistorium seit 1883 bestrebt, neue Lehr- und Lesebücher schaffen zu helfen, da die meisten bis dahin gebrauchten von den staatlichen Inspektoren auch an den Gymnasien beanstandet wurden.

Sorge machte auch die wachsende Forderung nach der Ermöglichung einer praktischen Vorbildung für die nichtgelehrten Berufe, wie die Realschulen ihn boten. Schon 1868 stellte das Landeskonsistorium die Erörterung dieser Fragen auf die Tagesordnung[3]) und im Zusammenhang damit beschloß die Landeskirchenversammlung 1877 die Umwandlung der dreiklassigen Realschulen in vierklassige. Da wo keine Oberrealschule war, sollte es gestattet sein, im Obergymnasium von Tertia an statt der griechischen Sprache ausgiebiger Mathematik, darstellende Geometrie, Zeichnen und Chemie zu treiben. Tatsächlich blieb nur eine, nun vierklassig eingerichtete Unterrealschule in Kronstadt bestehen, während in Hermannstadt die Anstalt zu einer Oberrealschule, neben dem Gymnasium, ausgebaut wurde. Die Entwicklung knüpft an K. Albrich an (geb. 1836, † 1911), der mit seiner Tatkraft und Energie, vor allem unterstützt von Rannicher, die Anstalt neu schuf und seit

[1]) Der Verein gibt periodische Publikationen heraus mit wertvollen Referaten.

[2]) Erlaß vom 17. Oktober 1876, Z. 1770:1876. Jahrb. 1. 241.

[3]) Z. 503. 1869. Zur Reform der Mittelschulen. Hermannstadt 1869, darin die Gutachten von 4 Konferenzen und eine Eingabe des siebenbürgischen Vereins f. Naturwissenschaften.

1878 als eine achtklassige leitete. Er war ein Lehrer von Gottes Gnaden, einfach und schlicht, selbstlos und treu, immer im Dienst des Ganzen, des Volks und der Kirche stehend, später Gymnasialdirektor in Hermannstadt und langjähriges Mitglied des Landeskonsistoriums, insbesondere auch um die Entwicklung der Pensionsanstalt verdient, hatte er erkannt, daß in der wirtschaftlichen Entwicklung der Gegenwart diese Anstalt eine Lücke ausfülle und notwendig sei[1]).

Der Religionsunterricht, der Unterricht in der deutschen und magyarischen Sprache, stand auf der Tagesordnung der ersten Mittelschulkonferenz (1883) und die Methodik des lateinischen und griechischen Sprachunterrichts, die Einrichtung der Seminarübungsschule auf dem Programm der zweiten (1886). Im ganzen muß als Vorzug des Schulregiments der Kirche hervorgehoben werden, daß es den einzelnen Konferenzen freie Hand ließ und darauf vertraute, daß bei der ernsten Auffassung der Schularbeit von Seite der Lehrer ein weniger Regieren besser sei als ein zuviel. Daß vielen modernen Schlagworten gegenüber ruhiges Ablaufen der Tagesströmung abgewartet wurde, erwies sich gleichfalls als ein sicherer Weg.

Neben die Arbeit in der Schule und für die Schule trat nun die kirchliche Arbeit im engern Sinn.

Auch hier hatte die neue Verfassung Wege gewiesen. Es galt sie zu gehen.

In erster Reihe mußten eine Menge Äußerlichkeiten geordnet werden. Die Reinhaltung von Kirchen, Schulen und Friedhöfen, die Matrikelführung und Matrikelauszüge, die Rechnungsführung und der Haushalt der Gemeinden, die Besorgung der Archive, die Form der Berichte und was eine ordentliche Verwaltung alles verlangt, wurde geordnet oder angeordnet[2]), vom Jahr 1875 an ein „Jahrbuch für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche" herausgegeben, das alle wesentlichen Erlässe und Umlaufschreiben veröffentlichte[3]). Dazu nun die tiefer greifenden Anordnungen: in Verbindung mit allen Schulen Bibliotheken zu schaffen, in allen Gemeinden wenigstens mit den Männern im

[1]) Fr. Teutsch: Denkrede auf K. Albrich. Ver.-Arch. 39, 11 ff. R. Briebrecher: Geschichte der Hermannstädter Realschule. Beilage zum Programm 1915. Hermannstadt 1915.

[2]) Alle im Jahrbuch veröffentlicht.

[3]) Hermannstadt, Drotleff. Abgeschlossen mit dem 12. Band 1909. Seither Neue Folge.

Winter Leseabende und Besprechungen abzuhalten, vor allem die Sorge für die Fortbildungsschulen und die Ausnützung der alten Bruder- und Schwesterschaften auf dem Dorf zu Zwecken der Erziehung. Die evangelische Kirche war in der glücklichen Lage, in diesen Vereinigungen, die nach alter undurchbrochener Sitte alle konfirmierten Burschen und Mädchen umfassen, einen Zusammenschluß der Dorfjugend zu haben, wie er sonst kaum irgendwo vorhanden ist. Sie sind nicht nur zum Besuch der Kinderlehre (Christenlehre, Katechisation) verpflichtet, sondern auch zum Besuch der Fortbildungsschule bis zum 18. Lebensjahr. Beiden, der Kinderlehre und den Fortbildungsschulen Inhalt zu geben, die kostbare Zeit nützlich zu gestalten, haben sich die kirchlichen Behörden ausnahmslos Mühe gegeben und wenn auch das Ideal nicht erreicht ist, so ist doch viel gewonnen worden. Ebenso wurde die Konfirmation und die fruchtbare Gestaltung des Konfirmandenunterrichts wiederholt den Pfarrern ans Herz gelegt. Jahrzehnte hindurch hat das Konfirmandenbüchlein von J. Michaelis[1]), das eine Privatarbeit war, den Unterricht beherrscht, ein Niederschlag des rationalistischen Zeitalters. Es war ein Vorzug der Kirche, daß sie auf all diesen Gebieten wie Konfirmandenunterricht und Kinderlehre keine bindenden Vorschriften gab, sondern der freien Arbeit der Pfarrer vertraute.

In das innere Leben der Kirche griff ein, daß 1874 eine neue Perikopenreihe für die Landeskirche herausgegeben wurde. Bei der Herausgabe schrieb das Landeskonsistorium: „So groß und berechtigt die Achtung vor der alten Perikopenreihe ist, wie sie namentlich auch in unsern Gemeinden lebt, darf man sich doch der Wahrnehmung nicht verschließen, daß jene vor so vielen Jahrhunderten abgeschlossene Auswahl von Bibelabschnitten bedeutungsvolle Züge zum Bilde des Gottesreiches, das jene Auswahl gründen helfen soll, nicht enthält, und mehr als einen Grund- und Eckstein, den die Schrift zum Fortbau desselben darbietet, weggelassen hat. Je größer aber die Aufgabe der Kirche grade in der Gegenwart ist, eine der Entwicklung des christlichen Geistes entsprechende und diese möglichst fördernde Bekanntschaft mit der Bibel zu vermitteln und in das rechte Verständnis derselben ein-

[1]) Konfirmandenbüchlein. Ein Leitfaden bei dem Unterricht ev.-luth. Konfirmanden. Hermannstadt 1851. Spätere Auflagen unterschieden „das kleinere“ und „das größere Konfirmandenbüchlein“, die letzten Auflagen aus den Jahren 1886 bis 1889.

zuführen, ein je bedeutsameres Mittel hiezu die Perikopen in ihrer doppelten Eigenschaft als Predigttext und Leseabschnitt für den Gottesdienst sind, um so gerechtfertigter ist der Wunsch aller Denkenden sowohl in der Gemeinde als auch ... des geistlichen Amtes nach einer zweiten, an die Seite der bisherigen tretenden Perikopenreihe". Sie tut auch jetzt gute Dienste. Doch besteht kein Perikopenzwang in der Landeskirche. Das Ziel der Kirche zeichnete Bischof Teutsch bei Eröffnung der 9. Landeskirchenversammlung 1877: „Der seligmachenden Kraft des Evangeliums in ihr eine immer ebenere Bahn zu schaffen, die in ihr ruhenden Kräfte je mehr und mehr zur Mitarbeit an seinem Reich zu begeistigen und zu einigen, die stetigen Fortschritte ihres Schulwesens zu mehren, auf daß alle in Frömmigkeit und edler Sitte, in christlicher Erkenntnis und Bildung fort und fort wachsen an dem einen, was not tut... Das ist ja ein unschätzbarer Segen der Kirche, auch unsrer der evangelischen Kirche, daß, was sonst in Vorurteil und gemeinem Gegensatz des vergänglichen Tages die Gemüter so leicht trennt, vor der reinen Höhe und Gemeinsamkeit ihrer heiligen Ziele dahinsinkt und überwunden wird, oder doch überwunden werden soll von der Macht der Liebe, und der alle beleben soll, des evangelischen Geistes".

Daß dabei in erster Reihe die Predigt in Frage kam, ist bei der evangelischen Kirche selbstverständlich. Als Vorbilder galten und wurden viel benützt in den Sechziger- und Siebzigerjahren die Predigten aus der Gegenwart vom Gothaer Schwarz, dann seit den Achtzigerjahren Gerok.

Das heimische religiöse Leben spiegelt sich charakteristisch in den Predigten von G. D. Teutsch und G. A. Schullerus wider, die die besondern Züge der sächsisch-evangelischen Kirche erkennen lassen[1]).

Teutsch war seinem ganzen Wesen nach vor allem Historiker. So ist es kein Wunder, daß er auch die Entwicklung der Kirche in die allgemeine historische Entwicklung hineinstellte, daß er die Grundanschauungen der historischen Theologie teilte. Das Evangelium sah er als eine Kraft Gottes an, „selig zu machen alle,

[1]) G. D. Teutsch: Predigten und Reden. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1894. (Aus dem Nachlaß herausgegeben.) G. A. Schullerus: Predigten über die Evang. älterer Reihe... zum Gebrauch in Landgemeinden. Mediasch 1881. Predigten über Evang. neuer Reihe. Hermannstadt 1893. Auszüge aus den Ordinationsreden Teutschs in der Teutschbiogr., S. 373 ff.

die daran glauben"; aber das Evangelium war als eine geschichtliche Erscheinung in die Welt getreten. Die verschiednen Geschlechter haben versucht, es zu verstehen, die neue Gottes- und Weltansicht mit der eignen Erkenntnis in Einklang zu bringen, aber keines ist imstande gewesen, die unerschöpfliche Fülle der Wahrheit, die im Heiland aufgegangen ist, ganz zu fassen. Darum kann aber auch das, was in der Zeit ersteht und für die Zeit ein geeigneter Ausdruck ewiger Wahrheit ist, nicht Anspruch machen, ewige Gültigkeit zu haben, denn in solchem Fall stellt sich der Buchstabe über den Geist. Der rechte Geist ist bei dem Heiland zu finden; ihn gilt es zu suchen, vor allem auch mit allen Mitteln, die die Wissenschaft an die Hand gibt. Ihn erkennen, mit ihm eins werden ist echtes Christentum. Dieses kann das Bleibende und Vergängliche voneinander unterscheiden. Die evangelische Kirche kann sich nicht in Gegensatz setzen zu dem wirklichen Kulturfortschritt, der doch auch eine Vollziehung ewiger Gottesgedanken ist. Die Grundlage des Glaubenslebens ist die Bibel. Die Reformation hat sie zum Grund und Eckstein der Kirche gemacht. Sie wieder zu einem Hausbuch auch in unserm Volk zu machen, ist mit eine Aufgabe des geistlichen Amtes. Im Mittelpunkt unsres religiösen Lebens steht Gott und der Heiland, Gott, dessen Vollkommenheit auch Bestimmung der Menschenseele ist, deren Gesetz die Freiheit der Gotteskindschaft, der Heiland, in dem nicht eine Lehre, ein äußerer Brauch, eine tote Ordnung an den Menschen herantritt, sondern ein volles persönliches Leben, das eins ist mit Gott und in dieser Einheit Möglichkeit und Wirklichkeit der Gotteskindschaft, damit aber Gnade und Erlösung gewährleistet. Alles, was an Lebens- und Segenskräften den Völkern eigen ist, in Haus und Staat, in Schule, Kunst und Wissenschaft, ist aus diesem Grund erwachsen, und die schweren Forderungen, mit denen die Gegenwart auf eine Neugestaltung des Lebens dringt, lassen sich nur auf dem Grund lösen, „den niemand anders legen kann". Die tiefste aller Fragen ist: ob mit, ob ohne Christus und das ist zugleich: ob mit oder ohne Gott. Die Zukunft der Völker, auch die unsres Volks hängt hievon ab. Alle äußern Stützen können dahin fallen, die bisher seinen Bestand gesichert haben, wenn sein Glauben und Leben in Christo steht, dann ist es imstande, die Gefahren der Zeit zu überwinden und neue Formen des Daseins zu schaffen. Darum muß Christus gepredigt werden. Die evangelische Wissenschaft der Gegenwart hilft dazu mit. Die Forschung dringt immer tiefer in

in das Evangelium ein, erschließt das Verständnis der Schrift mit immer neuen Mitteln, das Lebensbild des Heilands tritt immer reiner und klarer hervor. Wo die volle Lebens- und Liebesgemeinschaft mit ihm vorhanden ist, da fallen die Werke der Finsternis fort, da übt das Gewissen seine Zucht, da herrscht Gerechtigkeit und Liebe. Im Protestantismus aber, der die Menschensatzungen entfernt hat, ist der Fortschritt der Gegenwart eingeschlossen.

Er hat nicht nur das religiöse Leben zu seinen Quellen zurückgeführt, sondern das Leben erneuert. Das Edelste und Beste, was die Menschheit in Schule und Gemeinde, Literatur und Staat, Gesellschaft und Leben besitzt, verdankt sie der Reformation. Unser Volk verdankt ihr seine Erhaltung. Für unsre evangelische Kirche hier aber ist es von Bedeutung, daß sie eine Gemeindekirche ist, jeder ist zur Mitarbeit berufen und soll Anteil an ihr haben, aber sie soll zugleich das gesamte Leben durchfluten und mit ihrem, dem christlich-evangelischen Geist füllen. So wird sie zugleich, die die Zusammenfassung unseres Volks zur edelsten Einheit ist, unsre Volksburg, die Stätte, die unser religiöses Leben umschließt, ist fast die einzige Stätte, in der das nationale Leben geschirmt und gepflegt wird. Wohl ist das Christentum nicht da, die Völker gegeneinander abzugrenzen, sondern sie miteinander zu verbinden, und doch ist besonders seit der Reformation Protestantismus und Volkstum nicht voneinander zu trennen, besonders bei uns, die auf dem Grund des Evangeliums zu einer Einheit zusammengeschlossen sind, die ihr Gepräge von der volkstümlichen Eigenart erhalten hat. Heil uns, daß diese Kirche zur Pflege und Übung der edelsten Kräfte unsrer Volksseele vollen Raum gewährt.

In den Predigten aber wurden diese Gedanken unmittelbar in die eigne Volksgeschichte hineingestellt, das Leben der Gegenwart in Zusammenhang gebracht mit dem Leben „der Väter", die immer wieder mahnend und führend erscheinen und denen die Lebenden gleichsam verantwortlich sind. Und der Grundgedanke, daß zum rechten Christenleben alles gehört, die Arbeit und die Ruhe, der Schmerz und die Freude. Das Größte ist, das ganze Leben zu verchristlichen. Und so greift der Redner in das Leben hinein, wie es sich darstellt, in allen seinen Gestaltungen, im Haus und in der Gemeinde, in Sitte und Lebensgewohnheiten, in den Ordnungen des bürgerlichen Lebens. In allen soll der Geist Jesu lebendig werden. Es ist ein in Gott froher und gewisser Glaube, der das Leben gestalten und das Gewissen schärfen soll, dabei die

Ausarbeitung der stets geschriebenen und gelernten Predigt peinlich genau, voll edler Rethorik, hochgehalten und aufwärts führend.

Es geschieht in volkstümlicher Weise, unmittelbar an die Vorstellungs- und Gefühlswelt der Bauerngemeinde anknüpfend, bei G. A. Schullerus († 1900). Das ganze Dorfsleben spiegelt sich in den Predigten wider, das Leben im Hause, die Arbeiten auf dem Felde, der Sonnenaufgang am Erntetag, die „hütenden Kinder", Bruderschaft und Presbyterium. Bei Schullerus wie bei Teutsch soll auf den Willen gewirkt werden und zwar, entsprechend unserm ganzen Wesen, mehr durch Gedanken als durch Gefühle, die im Gefolge der Gedanken sich dann einstellen. Bei Teutsch sind diese Vorstellungen dem geistigen Leben entnommen, vor allem, wie erwähnt, im Anschluß an die Geschichte, bei Schullerus dem Natur- und wirtschaftlichen Leben. Die sittlich-religiöse Erhebung knüpft an die Erlebnisse an, die in die Tage jedes einzelnen Hörers hineinragen. Wie aber zuletzt doch der Heiland die bestimmende Macht ist, das zeigt unter anderm eine Konfirmationspredigt: Wachset in der Gnade und Erkenntnis unsers Heilands Jesus Christus. Die Hoheit des Christusbildes spricht vor allem zum Gemüt. Er stellte das Christentum und mit ihm die Moral unmittelbar in das Leben hinein und dabei arbeitete er wie ein Künstler, der den Alltag sieht, ihn aber in reinere Höhen hebt. „Ich bin überzeugt — spricht er — das Evangelium hat nur darum seine unermeßliche Lebensfülle noch nicht über uns ergossen, weil wir es als etwas über das Alltagsleben Erhabenes, von ihm Getrenntes anzusehen pflegen. Wir verweisen ihm den Platz in die Kirche. Es gehört auch dahin. Aber es gehört ebenso auch an den häuslichen Herd, in das Hochzeits- und Trauerhaus, auf den Acker, auf den Markt, in das Presbyterium, in die Kommunität, in den Landtagssaal, kurz in alle Lebensverhältnisse, denn überall sollen wir von seinem Geist erfüllt sein, sollen als Erdenbürger in der Erfüllung unsrer gegenwärtigen Aufgaben an der Hand des Heilands den Weg zum bessern Leben emporstreben. Der dogmatische Glaube ist wie ein großer Schatz, bei dem man verhungert, wenn er nicht in die landesüblichen Werte zerlegt wird. Aber verstehe recht, jedes Sittengebot muß sein Licht vom Glauben empfangen, auf daß wir unsre Pflichten erfüllen, als die wir in Gott leben und weben und sind"[1]).

[1]) Vgl. (A. Schullerus): G. A. Schullerus und Fritz Schullerus. Hermannstadt 1900.

S. Fr. Schiel, gestorben als Stadtpfarrer in Kronstadt 1881 (geb. 1812) hat eine Anzahl Predigten drucken lassen, die das warme Herz und die protestantische Freiheit, die Begeisterung für Volk und Kirche des stets in den Dienst der Gesamtheit sich einstellenden Mannes zeigen, der darin lebte, „daß das Christentum die tiefste geisterbefreiende und erlösende Macht, daß in ihm unversiegbar die reinsten und reichsten Quellen strömen von allem und zu allem, was lieblich ist und wohl lautet, daß das Edelste und Beste, was die Gegenwart schmückt, rechter Freisinn, Wissenschaft, Vaterlandsliebe, sittliche Zucht, häusliche Tugend im stillen Gang der Zeiten wesentlich aus seinen Wurzeln erwachsen ist“ [1]).

Wenn von den Predigern unter uns gesprochen wird, dann dürfen zwei nicht vergessen werden, überragende Gestalten auch sonst im Leben unsres Volks, Fr. W. Schuster (1824 bis 1914) von 1869 bis 1906 Stadtpfarrer in Broos [2]), und Fr. Müller (1828 bis 1915), von 1869 bis 1874 Pfarrer in Leschkirch, dann 1874 bis 1893 Stadtpfarrer in Hermannstadt. Von beiden sind wenige Predigten gedruckt, aber die Zuhörer wissen, wie gewaltig sie gewirkt haben durch die Tiefe der Gedanken, die Ausdeutung der Schrift, die protestantische Weite, die religiöse Wärme, die Gewalt der Sprache [3]).

Bei allen Genannten zugleich bezeichnend die Genauigkeit der Ausarbeitung der Predigt, deren jede für sich ein Kunstwerk ist. Mit einer Sonate sind einmal Schusters Predigten verglichen worden. Alle sind noch ein Nachklang der Zeit, die mit vollem Bewußtsein die Redekunst übte, in der die geistliche Beredsamkeit die erste Stelle einnahm. Dabei doch, wie es nicht anders sein kann bei geistig bedeutenden Menschen, der Stil ganz persönlich, so daß der Verfasser unter Hunderten sofort zu erkennen ist.

Die Zeit schuf aber auch einen andern Pfarrertypus unter uns, man könnte ihn den wirtschaftlichen Pfarrer nennen. Wo der

[1]) G. D. Teutsch: Denkrede auf S. Schiel. Ver.-Arch. 16, 499 ff.

[2]) Fr. Teutsch: Fr. W. Schuster im Ver.-Arch. 40, 5 ff.

[3]) Über Müller Ver.-Arch. 40, 189 f. Zu den ehrwürdigsten Pfarrersgestalten, bei denen das Christentum sichtbar und doch unaufdringlich in Leben sich umgesetzt, gehört Joh. Teutsch, geb. 1835 in Schäßburg, nach zwölfjähriger Lehrertätigkeit in Schäßburg 1868 bis 1876 Pfarrer in Mehburg, 1876 bis 1882 in Keisd, 1882 bis 1917 Stadtpfarrer in Schäßburg, dort 7. Juli 1918 gestorben. Vgl. Kirchl.-Bl. 1918, S. 223. Kalender des Sieb. Volksfreundes für 1919, S. 83.

wirtschaftliche Fortschritt des Volks als eine Bedingung für den Bestand sich herausstellte und die Besten sich die Hand reichten, um dieses Ziel zu fördern, das ja dazu dienen sollte, die Zukunft des Volks zu sichern, da konnte der Pfarrer, dem das Schicksal seiner Gemeinde am Herzen lag, nicht beiseite stehen. M. Albert († 1893) hat ihn in seinen Novellen gezeichnet und so steht er vor uns, aus dem Leben gegriffen[1]). Eine kräftige stattliche Gestalt mit markiger, volltönender Stimme, er ist wohlhabend und überzeugt, daß er das Gute nicht nur wolle, sondern auch die rechten Wege dazu finde. Dadurch ist sein Auftreten sicher und selbstbewußt. Als Pfarrer und Redner genießt er Ansehen in der Gemeinde, aber größeres noch als praktisch und theoretisch geschulter Landwirt. Er fehlt in keiner landwirtschaftlichen Versammlung, baut selbst den besten Klee und andre Futterkräuter, sein gutes Gespann ist in der Stadt bekannt, im Pfarrhof bändigt er mit eigner Hand die wilden Füllen. Auch im Konsistorium hat seine Stimme Gewicht, er kennt sich auch im Kirchenrecht aus. Natürlich ist er auch Politiker. Wo sein Volk um seine Nationalität kämpft, da kann er die Hand nicht in den Schoß legen. Bei den Wahlen in den Reichstag führt er die Wähler seines Dorfes zur Wahl, er ist selbst nicht abgeneigt, sich zum Abgeordneten wählen zu lassen. Wenn es gilt, zu einer bessern Pfarre zu gelangen, so kann er in Gefahr kommen, die Bestimmungen der Kirchenverfassung über die Wahlen etwas weitherzig auszulegen.

Zur Vertiefung des religiösen Lebens und Stärkung der Einheitlichkeit der Kirche nahm Teutsch den Gedanken der neuen Agende wieder auf. Dann sollte auch ein neues Gesangbuch geschaffen werden, wozu die Vorarbeiten aufgenommen wurden. Als Teutsch Bischof wurde, lag ein Entwurf für die Agende von J. Fabini vor. Das Landeskonsistorium hielt eine Umarbeitung für nötig und trug sie dem Kronstädter Stadtpfarrer Schiel auf, von dem sie, da er 1881 starb, Schuster in Broos übernahm, der in der Tat 1883 die fertige Agende dem Landeskonsistorium übergab. Mit Änderungen und Zusätzen Teutschs lag das Werk 1885 der Landeskirchenversammlung vor. Diese erkannte die Agende als geeignet an, „durch edle Form, Gedankenfülle und eine, allen christlich berechtigten theologischen Richtungen und religiösen Grundstimmungen Rechnung tragende Vielseitigkeit, die Würde und den

[1]) Dr. A. Schullerus: Pfarrhaus und Schule in den Dichtungen M. Alberts. Hermannstadt 1894.

Gehalt des Gottesdienstes zu heben, seine erbauliche Wirkung zu vertiefen und damit rechtes evangelisches Leben gedeihlich zu fördern", wünschte aber noch einige Ergänzungen[1]). Dann sollte die neue Agende als Kirchenbuch eingeführt werden. Es schien auch darum notwendig, weil in den Gemeinden eine bunte Mannigfaltigkeit nicht nur in den Gottesdienstordnungen, sondern auch beim Gebrauch von Agenden herrschte, da die letzte heimische von 1748 durch die Entwicklung außer Gebrauch gekommen war. Teutsch übernahm selbst die letzte Redaktion, deren Schwierigkeit ihm bei dem Einblick in die wachsende deutsche Literatur, die er darüber fand, immer deutlicher wurde. Besonders schmerzlich empfand er, daß „die stürmischen Anforderungen des äußern Lebens so wenig Stille und Muße und noch weniger Weihestunden zu solcher Arbeit" gewährten. Trotzdem brachte er die Arbeit 1892 und 1893 so weit, daß er in wenigen Wochen sie dem Druck übergeben wollte; da hinderte der Tod die Herausgabe, was wir heut nur bedauern können.

Um so erfreulicher war, daß die Stärkung der Kirche auf andern Gebieten gelang, vor allem auf dem der praktischen Liebestätigkeit.

Da stand voran der Gustav Adolf-Verein. Er war zu einem alle Gemeinden der evangelischen Kirche umfassenden Verein geworden, die Zweigversammlungen in den einzelnen Bezirken, die Jahresversammlung, die mit dem Verein für siebenbürgische Landeskunde zusammen stattfand, war zu einem großen Volksfest geworden, bei dem die kirchlich-religiösen und die nationalen Gedanken in erhebendem Zusammenklang die Seelen erhoben. Die Wirksamkeit wurde umfassender und tiefergehend, seit 1883 die Leitung nach Hermannstadt verlegt worden war und Bischof Teutsch Vorstand wurde. Es ist bezeichnend für die evangelische Kirche Siebenbürgens, daß in der Ortsgemeinde von vornherein der Gustav Adolf-Verein zusammenfiel mit der organisierten Kirche, der Pfarrer war von Amts wegen Vorsitzer. Aber es machte sich auch in den Zweigvereinen und nun im Hauptverein von selbst, daß dort die Dechanten, hier der Bischof die Leitung übernahmen. Die Kirche ergriff hier auch die Aufgaben, die sonst freier Vereinstätigkeit vorbehalten bleiben und führte sie mit demselben Erfolg durch, wie sonst. Die Bedeutung des Gustav Adolf-Vereins wuchs

[1]) 12. LKV. 1885. S. 205f. Dort auch S. 213 die Geschichte der Agende von G. D. Teutsch.

für die Kirche, als die persönlichen Beziehungen zum Zentralverein und zu den führenden Männern enger wurden. Bei der großen Jubelfeier des Vereins in Leipzig 1882 war Bischof Teutsch in den Zentralvorstand gewählt worden und es war für die Kirche wie für das sächsische Volk von folgenreichster Bedeutung, daß er nun Jahr für Jahr an den Hauptversammlungen teilnahm und dort und aus Anlaß dieser Fahrten auch sonst in Deutschland aufklärend über die Verhältnisse hier wirken konnte, was nach seinem Ausscheiden aus dem Zentralvorstand Müller (1891 bis 1900) wenn auch in kleinerem Umfang fortsetzte. Unvergessen blieb der Kirche der Besuch Frickes, des Vorsitzenden des Zentralvereins, der 1884 zu den sächsischen Vereinsversammlungen nach Hermannstadt kam, bei denen die Erinnerung an die Einwanderung der Sachsen durch den großen historischen Festzug gefeiert wurde. Seine Ansprachen hatten die Herzen tief ergriffen und das Festhalten an den deutsch-evangelischen Lebensgütern mächtig gestärkt. Die Unterstützungen sind vielen armen Gemeinden gut gekommen. Aber mehr als diese wog die innere Stärkung des evangelischen Lebens, die mit der Vereinsarbeit verbunden ist[1]).

Eine weitere Stärkung fand die Kirche in der Gründung des allgem. evang. Frauenvereins, die 1884 erfolgte, auf Anregung des damaligen Hermannstädter Stadtpfarrers Fr. Müller, die das Landeskonsistorium aufnahm, so daß auch hier die organisierte Kirche es war, die diese Arbeit schuf und sie der Kirche dienstbar machte. Die Armenpflege im weitesten Sinn sollte seine Aufgabe sein, die Gliederung in Ortsvereine die Möglichkeit schaffen, dort die Aufgaben aufzunehmen, die eben da im Augenblick als die notwendigsten erschienen. Der Aufruf des Landeskonsistoriums führte aus: „Unsre evangelische Kirche ist im Lauf des letzten Jahrhunderts, wie sehr sie sich sonst bemüht hat, Schritt zu halten mit andern Kirchen in allem, worin evangelisches Christentum zum Ausdruck gelangt, nach einer Seite hin doch so stark, insbesondere hinter den Schwesterkirchen Deutschlands zurückgeblieben, daß nach dieser Seite hin nicht länger zu zögern heilige Pflicht wird. Die Armenpflege im weitesten Sinn des Wortes liegt so sehr und so ursprünglich im eigensten Wesen des Christentums, daß sie versäumen von reichstem Segen sich ausschließen heißt. Nun hat es zwar auch in unsrer Kirche zu keiner Zeit an fröh-

[1]) Das Nähere in den jährlichen Berichten, die der Gustav Adolf-Verein für Siebenbürgen veröffentlicht.

lichen Gebern gefehlt und namentlich auch für solche Zwecke; aber die Verwendung dieser Gaben war nicht geregelt genug, zog die persönliche Mitarbeit zu wenig herbei und verfehlte so nicht selten ihre letzte Absicht. Wir müssen deshalb nützen, was anderwärts in dieser Hinsicht geschehen und erfahren worden und die geordnete kirchliche Arbeit an der Linderung der zahlreichen Notstände in Haus und Gemeinde darf uns nicht länger fremd bleiben. Insbesondere wird hier mitzuhelfen eine ebenso schöne als echt evangelische Aufgabe der Frauen sein; eine Aufgabe, die ihnen ihre eigenste Natur, das Vorbild der ältesten apostolischen Kirche und das Beispiel der evangelischen Kirchen anderer Länder gleichmäßig ans Herz legen“ [1]).

Am 22. Mai 1884 fand in Hermannstadt die gründende Versammlung unter dem Vorsitz des Bischofs statt und sofort traten in die Arbeit 50 Frauenvereine ein, die jährlich zunahmen, so daß der Verein heut die ganze Landeskirche überspannt. Auch hier fällt weniger ins Gewicht, obwohl es große Zahlen sind, was die Frauenvereine an äußern Mitteln aufgebracht haben, als das andre, daß jede kirchliche Arbeit eine neue hochgemute Schar von Helferinnen gefunden hat, daß brachliegende Kraft zur Arbeit gelangte. Unsre Kirche ist reicher und stärker durch sie geworden.

Müller hatte zugleich in der größten Gemeinde der Landeskirche, in Hermannstadt, zwei Arbeiten durchgeführt, die auf derselben Linie lagen, die eine mehr für die Gemeinde allein bestimmt, die andre für weitere Kreise. Er hatte, seit er Stadtpfarrer geworden (1874), das Waisenhaus völlig umgestaltet, erweitert, äußerlich und innerlich neu gegründet und als die neue Anstalt 1883 im Neubau eröffnet wurde, im Zusammenhang mit einer Kirche und einem Kinderhort, alles zusammengefaßt unter dem Namen des Lutherhauses, da sah nicht nur die Gemeinde, sondern die Landeskirche, daß hier die neue Zeit mit neuen Gedanken ihren Einzug gehalten, und die gleiche Empfindung weckte erst recht die Neuorganisierung der evangelischen Armenpflege auf Grund des Elberfelder Systems [2]). Dazu kam 1887 die Eröffnung

[1]) LKZ. 1010 vom 16. Juni 1883. Erster Jahresbericht des Allgemeinen Frauenvereins der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, umfassend das Jahr 1884. Hermannstadt 1885.

[2]) Fr. Müller: Zur Grundsteinlegung des evangelischen Bethauses, des evangelischen Waisenhauses ... am 25. März 1882. Hermannstadt 1882. Dann die Jahresberichte des Waisenhauses. Über die Einweihung: Die

einer evangelischen Krankenpflegeanstalt, deren Schwestern im Sophienhaus in Weimar mit- und weitererzogen, auch die Gemeindepflege aufnahmen und im Lauf der Jahre eine Reihe Anstalten und Orte in Pflege nahmen[1]). Es war guter evangelischer Geist, der den bisher unbekannten „Schwestern" überall entgegenkam und den sie wieder zu pflegen berufen waren.

Alles aber, was an evangelischen und deutschen Gedanken in der Kirche lebendig war, fand eine Zusammenfassung in den Generalkirchenvisitationen jener Jahre, die Bischof Teutsch vornahm. Die neue Verfassung bezeichnete diese Visitationen als eine der vorzüglichsten Obliegenheiten des Bischofs. Es war dabei, nach der ganzen Grundanschauung über die Gleichstellung der Geistlichen und Weltlichen in der Kirche natürlich, auch weltliche Teilnahme vorgesehen. Die Visitationen hatten zu allen Zeiten eine Stelle in der Kirche gespielt, wie oft waren sie in der katholischen Zeit Anlaß zur Klage über Bedrückungen und Beschwernisse gewesen! In dem Reformationsbüchlein hatte Honterus ihnen eine Rolle zugewiesen und oft und oft hatte aus der Kirche selbst sich das Bedürfnis nach Wiederholung ergeben. Teutsch nahm sie mit der ihm eignen Kraft, mit dem Weitblick, der ihn kennzeichnete, dem Schwung der Seele, der ihm eigen war, auf. Er ist der einzige Bischof der Landeskirche gewesen, dem es geglückt ist, die ganze Kirche zu visitieren, jede Gemeinde der Kirche persönlich zu besuchen, eine ausgenommen (Klein-Laßeln), die wegen Typhusepidemie gesperrt war. Er schob den alten Hauptzweck, nach Fehlern zu suchen, Versäumnisse und Nachlässigkeiten zu strafen, beiseite, obwohl es naturgemäß auch daran nicht fehlen konnte, und rückte in den Vordergrund, zu erwärmen, zu begeistern, die Pfarrer und Lehrer, indem sie zu tieferm Bewußtsein der Aufgaben ihres Amtes geführt wurden, die Gemeinden, indem ihnen die Hoheit und Größe des Evangeliums vor die Seele gestellt wurde, alle zusammen, daß sie erkennen möchten, was wir an dieser gottgesegneten evangelischen Kirche, an ihren Gütern, Gaben und Gnaden hätten. Was wir als Vorzug an dieser Kirche rühmen, daß sie stets als ihr Ziel angesehen, das Leben zu ver-

Luther-Festtage der evangelischen Landeskirche A. B. in Hermannstadt. Hermannstadt 1883. Über die Armenpflege s. die bedeutsame Arbeit Friedr. Müllers: Zur Neugestaltung des städtischen Armenwesens in Hermannstadt. Hermannstadt 1882.

[1]) Näheres in den Berichten der evangelischen Krankenpflegeanstalt.

christlichen, hier bei den Generalkirchenvisitationen zeigte der Bischof das hohe Ziel jeder Gemeinde in besonderer Art. Er predigte überall selbst; das Textwort, das er wählte, suchte ungezwungen Vergangenheit und Gegenwart der Gemeinde unter das Licht des Evangeliums zu stellen und die Predigt führte die Gemüter zur Höhe. Die nachfolgenden Verhandlungen mit der Gemeinde stellten dann erst recht das ganze Leben, wie es sich in jeder einzelnen oft so verschieden darbot, unter den Maßstab des Heilands und nichts blieb unberührt, alles unter der Überzeugung, daß wo nicht Gotteswort und Frömmigkeit herrscht, die Gemeinde zugrunde geht.

Die Gemeinden selbst zeigten sich dabei in ihrem Festkleid, alles was sie geleistet, wollten sie zeigen, das Aufgebot äußerer Mittel dabei wie Glockenklang und Blumenschmuck, Banderien und Abendständchen, gemeinsame Zusammenkünfte mit der Gemeinde auch außerhalb der Kirche, halfen mit, den Eindruck zu vertiefen und dauernd zu machen. Diese Visitationen haben nicht zuletzt die Einheit der Kirche vollendet. Es gab und gibt viele verschiedene Bräuche in der Kirche und im Leben jeder Dorfgemeinde, aber über allen Besonderheiten stand die erlebte und nun unvergeßliche Empfindung, daß jede Gemeinde ein Glied des Ganzen sei und daß die Landeskirche um jede sich bekümmere[1]).

Was diese Visitationen in jeder Gemeinde bezweckten, die Vertiefung des evangelisch-kirchlichen und religiösen Lebens, das versuchte auch die Feier von Luthers vierhundertjährigem Geburtstag 1883 in der Einzelgemeinde wie in der Landeskirche. Wie die Reformationsfeier 1817 die erste der Landeskirche war, so auch diese Lutherfeier. Vorbereitet in allen Gemeinden, vor allem in den Schulen durch Feiern am 3. November, bei denen die verschiedensten Lutherbüchlein verteilt wurden, wurde die Feier in allen Kirchen am 4. November begangen, während die Landeskirche es am 10. und 11. November in Hermannstadt tat. Am 10. November fand vormittags eine Festfeier des Gymnasiums statt, nachmittags die Einweihung des Lutherhauses und der Johanniskirche, wobei der Bischof das Weihgebet, Stadtpfarrer Müller die Predigt hielt, abends war ein Kirchenkonzert. Am 11. Festgottesdienst, in dem der Bischof predigte und Luther als Erneuerer rechter christlicher Freiheit, als Bahnbrecher und Vorkämpfer für

[1]) Vgl. Teutschbiographie S. 389ff. Teutschs Berichte an das Landeskonsistorium hat das Landeskonsistorium zu veröffentlichen beschlossen. Es sollte eine Festgabe zur Reformationsfeier sein.

alle Wahrheit und als Apostel neuen religiösen Lebens, der dem Christentum wieder seine Reinheit und Tiefe gegeben, den Hörern in der ihm eignen, zum Herzen sprechenden Art vor die Seele gestellt wurde. Ein Festmahl schloß die Tage[1]). Tausende aus Stadt und Land hatten sich an dem Fest beteiligt, alle lebenspendenden Gedanken, die unsre Kirche aus dem Evangelium seit Jahrhunderten gehoben, waren den Teilnehmern zum Bewußtsein gekommen und hatten neue Macht gewonnen, Land und Leute hatten ein solches Fest hier noch nicht gesehn. Wie einzelne Körperschaften Festschriften herausgegeben, die bedeutendste das Landeskonsistorium selbst, das die Synodalartikel des Reformationsjahrhunderts, vom Bischof bearbeitet, veröffentlichte, so legten Stiftungen innerhalb der Kirche Zeugnis von der tiefgehenden Wirkung des Tages ab. Die Kirche und das Volk spürten, daß der Protestantismus Leben sei, schöpferisches Leben in Gott, wir wurden wieder einmal dessen inne, was wir dem Protestantismus verdankten und Zuversicht zog angesichts des schweren Kampfes, in dem Volk und Kirche mitten drin standen, durch die Herzen:

Und ob es währt bis in die Nacht
Und wieder an den Morgen,
Doch soll mein Herz an Gottes Macht
Verzweifeln nicht noch sorgen.

Das Landeskonsistorium hatte die Festschrift mit den Synodalartikeln im Namen der Landeskirche „den seit Jahrhunderten aus Siebenbürgen besuchten deutschen Universitäten zu einem Zeichen tiefherzlichen Dankes für reiche Segensfülle in Wissenschaft, Glauben und Gesittung" gewidmet, und die älteste evangelische Universität Marburg hatte Stadtpfarrer Müller das Ehrendoktorat der Philosophie geschickt. Beim Festmahl hatte Pfarrer G. A. Schullerus die Anregung zur Begründung einer Lutherstiftung gegeben. Der Gedanke fiel auf guten Boden, die auf freiwilligen Gaben gegründete Stiftung „als eine Tat des unter dem Eindruck der Feier von Luthers vierhundertjährigem Geburtstag neugestärkten evangelischen Bewußtseins" hat den Zweck durch Schaffung eines Vermögens die Kirche in den Stand zu setzen, jede kirchliche Arbeit zu unterstützen und in Luthers Geist zu er-

[1]) Die Lutherfesttage der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen in Hermannstadt am 10. und 11. November 1883. Hermannstadt 1883. Dort auch die Festschriften angegeben.

halten und zu vertiefen[1]). Ihr Vermögen betrug 1916 211.134·74 Kronen, nachdem von Anfang an vier Fünftel der Zinsen verwendet wurden.

Die stille Arbeit der Kirche ging durch all die Jahre weiter[2]). Die Landeskirchenversammlung, die unter Teutsch neunmal zusammengetreten ist, konnte die Gemeinden Petrozseny, Balan, Elisabethstadt als neue selbständige Gemeinden aufnehmen, von denen aber nur die erste dauerndes Leben gewann, die zweite, ein Bergwerksort, wo das Kupfer versagte, einging und die dritte erst nach schwankenden Schicksalen die Gewähr der Dauer fand. Im Jahr 1877 wurden Bestimmungen über die städtischen Elementar- und Bürgerschulen geschaffen, ohne daß die letztern dadurch Leben gewonnen hätten[3]), im Jahr 1880 eine Rehabilitierungsnorm[4]). Auch stellte sich die Notwendigkeit heraus, der Diaspora größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die veränderten Lebensverhältnisse hatten es mit sich gebracht, daß sich allmählich eine evangelische Diaspora entwickelte, indem zahlreiche Evangelische aus den alten sächsischen Gemeinden auswanderten und in nichtevangelischen Gemeinden Erwerb suchten. Die Kirche sah staunend, daß die Zahl dieser bald über 2000, ja 3000 Seelen hinausging. So wurden 1887 sämtliche Gemeinden Siebenbürgens zu Diasporakreisen zusammengefaßt und Muttergemeinden zur Pflege überwiesen[5]), auch aus dem Grunde, weil die ungarische evangelische Kirche anfing, sich in diese Gemeinden einzumischen. Um aber eine ständige und geregelte Versorgung der Diaspora zu schaffen, beschloß die Landeskirchenversammlung im selben Jahr die Errichtung einer Reisepredigerstelle, deren Sitz erst Blasendorf war, dann aber Hermannstadt wurde. Die Einrichtung vom Gustav Adolf-Verein in dankenswerter Weise unterstützt, ermöglichte in der Tat die geistliche Versorgung der Diaspora und ist ein Werk gewesen, das reichen Segen geschaffen hat[6]).

[1]) Jahrbuch 4, 256.

[2]) Eine Zusammenfassung ihrer Vorschriften und Einrichtungen bei K. Schwarz: Amtshandbuch für die evangelischen Pfarrer A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt 1866. J. Fabini: Recht und Brauch der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt 1881.

[3]) Jahrb. 1, 359. 9. LKV. 1877, S. 193.

[4]) Jahrb. 2, 218. 10. LKV. 1880, S. 26.

[5]) Jahrb. 5, 1.

[6]) Jahrb. 5, 201. Die Jahresberichte im Archiv der Landeskirche.

Fortlaufende Sorgen brachte die Pensionsanstalt, die besser einzurichten und leistungsfähig zu erhalten kaum eine Landeskirchenversammlung sich nicht abgemüht hat, ohne das Ziel zu erreichen, da die Rücksicht auf die Gemeinden, die viel mehr von Anfang an hätten leisten müssen, zu groß war. Aber die Geldfragen machten auch sonst der Landeskirche viele Sorgen. Eine ganze Anzahl Pfarrstellen war so schlecht bezahlt, daß sich akademische Bewerber nicht mehr fanden, obwohl die Dienstjahre, die zu den einzelnen Stellen gefordert wurden, mehrfach herabgesetzt wurden. Die Kirche fand die Wege nicht, Lehrer und Pfarrer genügend zu bezahlen, da die Erhaltung von Schule und Kirche eine so schwere Rüstung war, daß sie nach der Anschauung der Führer nicht noch schwerer gemacht werden durfte. Daß die Kosten für die Präsentationen eingeschränkt wurden, bedeutete eine Erleichterung im einzelnen Fall[1]). Einen Gewinn brachte der Kirche die Umwandlung der Zehntentschädigungsobligationen, die der Staat einzog, in andre Papiere, aber sie hatte zugleich den Erfolg, daß nun die Kirche mehr als bisher in den modernen Geldverkehr hineingezogen war und die Kassenverwaltung und das Landeskonsistorium, das die Verantwortung trug, auch um Kurse und ähnliche Fragen sich kümmern mußte.

Es war eine erfreuliche Erscheinung, daß jede Landeskirchenversammlung, wenn es auch an Meinungsverschiedenheiten nicht fehlte, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Kirche gestärkt hat und daß sie in der Tat das gewesen ist, was Bischof Binder bei Eröffnung der ersten Landeskirchenversammlung von ihr verlangte, das Gewissen der Kirche zu sein, also die Behörde, die immer nur das Rechte und Gute im Auge behält und nach Kräften zu wahren und zu fördern bemüht ist[2]). Im Jahr 1877 kam sie in die Lage, einmal über Festtage zu beschließen. Vom Stadtpfarrer K. Fuß war der Antrag gestellt worden, es sei den einzelnen Gemeinden zu gestatten, den Epiphaniastag, Mariä Reinigung (2. Februar) und Verkündigung (25. März), Himmelfahrt und Peter und Paulstag auf den folgenden Sonntag zu verlegen. Das Landeskonsistorium konnte sich, angesichts der Gut-

[1]) Jahrb. 7, 232. Erlaß Z. 184:1893 vom 20. Jänner 1893 enthält die Bestimmungen über die Präsentation. Die Kosten wurden geregelt Zahl 185:1893.

[2]) Zwei Vorträge zur feierlichen Eröffnung der 1. und 2. Versammlung der evang. Landeskirche... von G. P. Binder. Hermannstadt 1862.

achten der Gemeinden, von denen bloß 68 sich dafür erklärt hatten, nicht entschließen, den Antrag seinerseits zu befürworten, weil es nicht angehe, die Entscheidung den Einzelgemeinden zu überlassen und weil eine Änderung der alten Ordnung vielfach Anstoß erregen würde und die Landeskirchenversammlung nahm die Mitteilung zur Kenntnis[1]).

Die Frage, die die Gemüter am meisten einige Zeit hindurch erregt hat, war die über das Intervall, d. i. die Zehntrente der Gemeinden für die Zeit der Erledigung einer Pfarre. Es hatte sich hiebei der Zustand entwickelt, daß die Kapitel dieses Intervall eingezogen hatten, zum Teil um es für Pensions- und Versorgungszwecke von Pfarrern und Pfarrerswitwen zu verwenden, zum Teil für andre Zwecke. Sie betrachteten sich als die Eigentümer, während vor allem Teutsch der Meinung war, es seien die Kapitel in den Besitz dieses Intervalls nur als kirchenregimentliche Behörde gelangt und das Verfügungsrecht hierüber stehe der Landeskirchenversammlung zu. Wohl handelte es sich auch um die Mittel, die durch Einziehung des Intervalls für die Landeskirche dieser sehr gut zu statten kommen mußten, aber die Frage spitzte sich zuletzt in die große Verfassungsfrage zu, die durch die neue Kirchenverfassung grundsätzlich gelöst war, daß Kapitel (und Synode) ausgeschaltet waren aus dem kirchenregimentlichen und gesetzgeberischen Bau der Landeskirche und als oberste Instanz dabei nur die Landeskirchenversammlung in Frage komme. Die Kapitel taten plötzlich, als ob sie wieder lebten und es entspann sich ein literarischer Streit, in dem mit historischen Nachweisen der beiderseitige Standpunkt verteidigt wurde. In den Kapiteln ging die grimmige Rede, daß nur zwei Menschen den sächsischen Zehnten angegriffen hätten, Gabr. Bathory und Bischof Teutsch. Es gelang der Geschichtskenntnis des Bischofs, die Mehrheit zu überzeugen, daß die Kapitel kein Recht auf das Intervall hätten, die Landeskirchenversammlung entschied darüber, die Hälfte zog sie für die Landeskirche ein „zur Aufbesserung unzureichender Pfarrdotationen lebensfähiger Gemeinden", die andre Hälfte blieb dem Bezirke zur Entlohnung für die Führung der Pfarrgeschäfte während der Erledigung der Pfarre, zur Unterstützung von Pfarrerswitwen und -waisen und zur Förderung auch anderer Bedürfnisse der erledigten Pfarreien[2]).

[1]) 8. LKV. 1877, S. 211.

[2]) Jahrbuch 2, 213. Rundschreiben vom 20. Jänner. Z. 301:1880. 10. Landeskirchenversammlung 1880, S. 32ff. G. D. Teutsch: Über die Ent-

Um die Kapitel ganz auszuschalten, die bisher die Auszahlung der Rente besorgt hatten, wurde auch diese den Bezirken übertragen. Die Landeskirche aber hatte die Genugtuung, daß dieser Intervallfonds der Landeskirche 1916 ein Vermögen von 141.633 K hatte.

Das Gesetz über die Zusammensetzung des ungarischen Magnatenhauses, das 1884 beschlossen wurde, rief in der evangelischen Kirche verschiedene Empfindungen wach. Es gab dem Magnatenhaus allerdings ein modernes Aussehn, aber es behandelte die evangelische Kirche nicht mit dem gleichen Maßstab wie die andern. Während sämtliche Prälaten der römischen Kirche lateinischen und griechischen Ritus, der serbische Patriarch, der rumänische Metropolit und seine Bischöfe Mitglieder des Magnatenhauses wurden, gehörten von der evangelischen und reformierten Kirche nur die drei amtsältesten Bischöfe dazu, drei Oberkuratorn der reformierten und evangelischen Kirche, mit Ausschluß des Kurators der siebenbürgischen Landeskirche, endlich der Bischof oder Kurator der unitarischen Kirche. Während also sämtliche Kirchen im Magnatenhaus stets vertreten waren, so war es bei der evangelisch-siebenbürgischen Kirche dem Zufall überlassen, ob ihr Bischof zu den drei amtsältesten Bischöfen gehörte, wie es 1884 bis 1906 tatsächlich der Fall war[1]).

Einen Tag sonniger Erhebung für die ganze Kirche brachte die Feier des 70. Geburtstages des Bischofs Teutsch (12. Dezember 1887), der in allen Gemeinden und Schulen gefeiert worden war und den die Landeskirche am Geburtstag selbst in Hermann-

stehung und Weiterentwicklung des Intervalls. Hermannstadt 1879. Die Intervallfrage. Denkschrift ... vom Hermannstädter Kapitel A. B. Hermannstadt 1879. Antwort des Landeskonsistoriums darauf unter Z. 1871:1879. Verwahrung und Sondermeinung gegen den Beschluß der Hermannstädter Bezirkskirchenversammlung vom 2. Jänner 1880 betreffend die Intervallfrage (von Fr. Müller). Hermannstadt 1880. Die Intervallfrage. Denkschrift vom Mediascher Kapitel A. B. Hermannstadt 1880. D. Krasser: Zur Beleuchtung der Intervallfrage. Hermannstadt 1874. Es sei hier zugleich wegen der interessanten Parallele hingewiesen auf die Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 44. Band. Münster 1886. Zweite Abteilung, S. 19f. über das Intervall in dem Dekanat Attendorf, Erzdiözese Köln bei Hoeynck: „Zur Geschichte der Dekanie Attendorf."

[1]) O. v. Meltzl: Die Zusammensetzung des ungar. Reichstages. Hermannstadt 1880. Derselbe: Zur Reform des ungar. Oberhauses. Hermannstadt 1884. Teutschbiographie, S. 334. Petition des Landesk. vom 24. November 1884 an das Abgeordnetenhaus in dieser Angelegenheit in der 12. LKV. 1885. S. 197. Petition vom 14. November 1912 in der 25. LKV. 1912, S. 65.

stadt feierte, eine Feier des ganzen Volkes und der ganzen Kirche. Sie fielen wieder einmal zusammen. Alle Gedanken, die dies reiche Leben füllten und die dem Volkstum und der Kirche Kraft gaben, klangen in jenen Tagen in das Gelübde aus, von den Gütern nicht zu lassen, die jene beiden in sich tragen. Die Kirche selbst fühlte sich gestärkt und gehoben, denn bei den vielen Anerkennungen, die dem Bischof zuteil geworden, von den deutschen Fürsten an, den theologischen Fakultäten verschiedener Universitäten, den Vertretern von Kirchenregierungen bis zu den sächsischen Studenten, die ihre Grüße geschickt, war doch immer auch der Kirche gedacht, ihrer Aufgaben, ihrer Bedeutung. Und wenn Jena sich mit dem Jubilar eins fühlte „in dem Bestreben, der deutschen Nation das edelste der Güter, den Glauben an das Evangelium und in ihm die Freiheit des Geistes zu erhalten", so war damit auch die evangelische Kirche hier gezeichnet und geehrt[1]).

Bezeichnend bleibt, daß die ungarische Regierung und die evangelische Kirche Ungarns von dem Tage keine Notiz nahm.

Für die Stellung der evangelischen Kirche im sächsischen Volksleben aber war es bedeutsam, daß beim Sachsentag 1890 in Hermannstadt, dessen Programm die Grundlage für eine Verständigung mit der Regierung bieten sollte, da es dringend nötig erschien, um höherer Güter willen, die zu retten und zu erhalten die Aufgabe des Kampfes war und die eben durch den Kampf zugrunde zu gehen drohten, die Kirche, die Schule, die wirtschaftliche Stärkung des Volkes, unter den leitenden Richtpunkten der Kirche und Schule nicht vergessen wurde[2]). „Der Staat als solcher — hieß Punkt 3 — hat keine Konfession und darum auch keine positiven Aufgaben auf dem Gebiet religiösen Glaubens, wohl aber die Verpflichtung, nicht nur selbst das religiöse Innerleben seiner Bürger und das Rechtsgebiet der von ihm anerkannten Religionsgenossenschaften zu achten, sondern auch für die gegenseitige Rechtsachtung der Religionsgenossenschaften untereinander zu sorgen.

„Die von der Gesetzgebung des Jahrs 1868 neuerdings verbürgten, die vollkommene Rechtsgleichheit und Autonomie der einzelnen Kirchen gewährleistenden siebenbürgischen Religionargesetze sind als unantastbare Staatsgrundgesetze zu betrachten".

[1]) Teutschbiographie, S. 500 f.
[2]) Ebenda, S. 496.

In Punkt 5 wurde als besonders anzustreben angeführt: in Kirche und Schule, bei Vermeidung unnützer Kräftezersplitterung, die Aufrechthaltung, Fortbildung und Erweiterung unsers gesamten Volks-, Mittel- und Fachschulwesens.

Der Sachsentag bereitete allmählich ein andres Verhältnis zur Regierung vor, die politischen Verhältnisse wurden für die Sachsen erträglicher, aber die sprachlichen Angriffe und die auf die Schulen kamen zunächst nicht zum Stehen.

Da zwang die Regierung der evangelischen Kirche einen neuen Kampf auf. Es war nicht etwas, was die siebenbürgischen Kirchen allein traf, aber die evangelische Kirche hielt sich für verpflichtet, nicht zu schweigen.

In Siebenbürgen herrschte in bezug auf Kindererziehung in gemischten Ehen das Landtagsgesetz von 1790/91, wonach die Kinder nach dem Geschlecht der Religion der Eltern folgten[1]). Die gegenteiligen Reverse hatten keine Gültigkeit. Dieser Grundsatz war 1868 auf ganz Ungarn ausgedehnt worden. Es war, abgesehen von einigen Zwischenfällen, im großen und ganzen ohne Streit zwischen den Kirchen abgegangen, obwohl die katholische Kirche grundsätzlich als Folge der katholischen Taufe die Zugehörigkeit zu dieser Kirche ansah. In Ausführung der obigen gesetzlichen Bestimmung ordnete der Kultusminister an, es habe im Fall einer gemischten Ehe, wenn die Taufe nicht in der Kirche vollzogen wurde, zu der der Täufling gehöre, der Geistliche die vollzogene Taufe jener Kirche zu melden, die auf den Täufling nach dem Gesetz Anspruch habe.

Da weigerte sich die katholische Kirche, dem Auftrag nachzukommen. Diese Haltung stand im Zusammenhang damit, daß der Ultramontanismus überall mit neuen Ansprüchen auftrat und auch in Ungarn, wo die katholische Kirche trotz allem einen entscheidenden Einfluß auf Staat und Gesellschaft ausübte, insbesondere in der ungarischen Politik das gewichtigste Wort mitredete, seine Macht zeigen wollte. Die ungarische Regierung schien entschlossen, dem Gesetz Geltung zu verschaffen. Nun richtete die katholische Kirche ihren Angriff gegen das Gesetz selbst, das ihr immer nachteilig erschien und das sie stets übertreten hatte, wo sie konnte. Unterstützt von der römischen Kurie, die dem Fürstprimas erklärte, nicht dulden zu können, daß die katholischen Pfarrer (plebani), im Sinne der Ministerialverordnung, den Dienern

[1]) Oben, S. 240.

anderer Kirchen (ministris) die Taufe von Kindern aus gemischten Ehen anzeigten. Es solle überhaupt eine gemischte Ehe nur gestattet werden, wenn Bürgschaft geleistet werde, daß alle Kinder katholisch erzogen würden. Sobald die Zeit es erlaube, sei es notwendig, das Gesetz aus 1868 aufzuheben.

Auch Ungarn stand vor einem „Kulturkampf".

Beim Zaudern der Regierung, dem Gesetz und den gesetzlichen Verordnungen Geltung zu verschaffen, war es nicht verwunderlich, daß der katholische Episkopat um so entschiedener die Abschaffung des fraglichen Gesetzes forderte. Noch im Mai 1892 wies Kultusminister Graf Csaky das Ansinnen zurück, erklärte aber, da doch ein Teil der Geistlichen „in eine Art von Gewissenskonflikt" geraten sei, es werde für die Kinder aus gemischten Ehen die Zivilmatrikel eingeführt werden. Nach einer Erklärung des Fürstprimas im Magnatenhaus (4. Juni 1892) war die katholische Kirche bereit, das 1868er Gesetz auch weiter bestehen zu lassen, falls den Eltern in gemischter Ehe freigestellt werde, über die Religion der Kinder zu entscheiden, was die Regierung nochmals ablehnte. Was im geheimen nun vorgegangen, entzieht sich der Kenntnis. Tatsache ist nur, daß nach einem Wechsel der Regierung, an Stelle des Ministerpräsidenten Szapary trat Wekerle, Csaky blieb Kultusminister, diese mit erweitertem kirchenpolitischen Programm vor das Land trat: zu dem geplanten Gesetz über die freie Ausübung der Religion, die Gleichberechtigung der Konfessionen, die Aufnahme der Juden unter die rezipierten Konfessionen sollte kommen die Einführung der Zivilstandsregister und der obligatorischen Zivilehe auf Grund eines neu zu schaffenden staatlichen allgemeinen Eherechts. Dadurch würden die Bestimmungen des 1868er Gesetzes, nach dem Wunsch der katholischen Kirche, von selbst entfallen[1]).

Es war keine Frage, die Entwicklung war für Ungarn ein Gang nach Kanossa, wie niemand es für möglich gehalten hatte. Der Staat beugte sich vor dem katholischen Dogma, er erfüllte in der Hauptsache Roms Willen.

Unter solchen Umständen war es nicht zweifelhaft, wie sich die evangelische Kirche Siebenbürgens zu verhalten hatte. Sie nahm Stellung gegen das kirchenpolitische Programm der Regie-

[1]) Die Wegtaufungen. Hermannstadt 1893. G. D. Teutsch: Zur Frage der Zivilmatrikel und der Zivilehe. Ein orientierender Überblick. Aus dem Sieb.-Deutschen Tageblatt mitgeteilt in der Teutschbiographie, S. 546.

rung (17. April 1893). Die Vorstellung wies nach, daß diese Lösung der Frage nichts anders heiße, als die ungarische Gesetzgebung abhängig machen vom Dogma der katholischen Kirche, sie den Entschließungen der römischen Kurie unterwerfen, eine Selbstentäußerung des Staates. Ein Bedürfnis im Volk nach den geplanten neuen Gesetzen sei nicht vorhanden, vor allem widersprächen sie auch den feierlich gewährleisteten siebenbürgischen Religionargesetzen[1]).

Mitten in diese Sorgen fiel ein erhebendes Ereignis, das die Kirche als ein Glied der großen protestantischen Kirche erscheinen ließ, die Einladung des deutschen Kaisers zur Teilnahme an der Einweihung der Schloßkirche zu Wittenberg, eine Einladung, die auch an die evangelische Kirche Österreichs und Ungarns ergangen war. Bischof Teutsch, auch persönlich geladen, machte die Feier mit, vom deutschen Kaiser bei der Festtafel gnädig durch Zutrinken ausgezeichnet und brachte erhebendste Eindrücke mit. Das Landeskonsistorium gab sie an die Kirche weiter, geleitet vom Gedanken, auch die Gemeinden zu stärken, wenn sie sähen, daß sie nicht allein auf der Erde seien[2]).

Die Hauptsorge war doch, sie innerlich zu stärken.

Nicht nur die staatlich geplanten neuen Gesetze drohten der Kirche neue Gefahren, unmittelbarer war eine andre. Im Jahr 1893 ging die zehnjährige Frist zu Ende, die den Kandidaten der evangelischen Kirche gesetzt war, innerhalb der sie die Staatsprüfungen auch in deutscher Sprache ablegen durften; von 1893 an mußten sie sie magyarisch ablegen.

Das stellte die Kirche vor eine schwere Entscheidung. Bisher schon war das theologische Studium durch das Fachstudium stark eingeengt worden. Die magyarische Prüfung mußte es noch mehr einengen. Wie sollte weiterhin die Verbindung zwischen Lehr- und Pfarramt aufrecht erhalten werden? Diese Verbindung war eine Grundlage bisher gewesen, bei der Kirche und Schule gut gefahren war. Sie lösen, hieß einen Eckstein nicht nur aus der Verfassung der Kirche lösen, sondern einen Grundstein, auf dem auch das Ansehn und die Festigkeit der Kirche stand.

Es gehört zum Größten im Leben des Bischofs Teutsch, daß er, im 76. Lebensjahr stehend, Kraft und Weitblick besaß, dieser

[1]) Vollinhaltlich ebenda als Anhang 5 S. 606.

[2]) LKZ. 2446: 1892 vom 14. November 1892. Ver.-Arch. 26, 407.

neuen Entwicklung ins Auge zu sehn und zu erwägen, was zu tun sei, daß die Kirche auch dieser neuen Lage gegenüber an innerer Kraft und Stärke nichts einbüße.

Sein Gedankengang war[1]): Durch die magyarische Staatsprüfung werde das Studium der Theologie noch mehr eingeengt werden. Die Eignung und Neigung für das geistliche Amt werde dabei so sinken, daß es zu einer tatsächlichen Scheidung des Mittelschullehramtes vom geistlichen Amt führe. Diese sei schon vorbereitet durch den schon vorhandenen Mangel an Tiefe des theologischen Studiums, der einen innern Beruf zum Pfarramt vielfach nicht aufkommen ließ, durch die geringe Bezahlung der Pfarrer, während die Lehrergehalte erhöht worden seien, durch die Schwierigkeit der Kindererziehung, u. a. m. Die Herabsetzung der Dienstzeit habe nicht zum Ziel geführt und werde weiter fortgesetzt werden müssen. Wenn aber die alte Ordnung zerfalle, müsse die Kirche auf Ersatz und Hilfe denken. Die Lösung des Zusammenhangs zwischen Kirche und Schule würde für die Gymnasien gefährlich sein: Lehrer, die nicht ins Pfarramt übergehen, müßten besser gestellt werden, das mache die Erhaltung aller Gymnasien fraglich; die kleinen Kollegien, wo nur Tod oder Pension einen neuen Zufluß ermöglicht, würden Kollegien von Invaliden werden, der Wissenschaft absterben, nicht mehr im lebendigen Fluß der Zeitentwicklung stehn, sich in den Geist der Jugend nicht hineinfinden, sich in eine Zahl von Sonderlingen verwandeln. Wie sich solche Kollegien zur kirchlichen und religiösen Erziehung der Jugend stellen würden, bleibe abzuwarten. Auch andre Schwierigkeiten für solche ausschließliche Lehramtskandidaten ergäben sich von selber. Die Kandidaten der Theologie würden hinfort neben der Theologie kein anderes „Fach" studieren, die theologischen Fachstudien und damit die eigentliche Vorbildung und Vorbedingung für das geistliche Amt würde gewinnen. Zu überlegen sei, ob nicht für das 1. Studienjahr von der Landeskirche eine Anstalt zu errichten sei, in der neben einleitenden und exegetischen Studien heimische Kirchengeschichte und heimisches Kirchenrecht geboten würde. Jedenfalls sei der Verlust für den Pfarrer ein großer, der nicht mehr durch das Lehramt ins Pfarramt gehe. Die Besorgnis aber, daß diese neuen Pfarrer nun sofort in berufliche Einseitigkeit verfallen müßten, sei nicht gerecht-

[1]) LKZ. 2837: 1892. Mitgeteilt im Anhang 4 in der Teutschbiographie, S. 602.

fertigt. „Wer die theologischen Fakultäten und die deutschen Universitäten mit ihrer geisterbefreienden Wissenschaft kennt; wer Einblick tut in die Kreise der deutschen Theologen und der evangelischen Pfarrgeistlichkeit dort und hinblickt auf die dort und hier das Leben bewegenden Mächte, der wird ruhig auch einer Entwicklung entgegensehen, die unter uns, falls die Zeit uns zwingen sollte, auf dem Gebiet der Kirche und Schule neue Bahnen einschlägt." Angedeutet hatte Teutsch die Richtung dieser Gedanken auch in der Eröffnungsrede der 15. Landeskirchenversammlung (1892)[1]), wo er zugleich neue bevorstehende Innerarbeiten der Kirche andeutete: „Die Agende wird in einigen Wochen zum Druck kommen, danach ist eine neue Ausgabe des Gesangbuchs in Aussicht genommen, die nach den bisherigen Vorarbeiten und nach den gemachten Erfahrungen wohl in Bälde erfolgen kann und wird; eine Neuordnung des Gottesdienstes, die nach den Ergebnissen der Kirchenvisitation und nach den Äußerungen aus mehr als einem Kirchenbezirk ein tiefgefühltes Bedürfnis ist, wird sich naturgemäß daran schließen. Noch schwerere organisatorische Aufgaben scheint eine nahe Zukunft bringen zu wollen. Nach den Entwicklungen, in die unser Mittelschulwesen von außen und innen gedrängt wird, kann die Kirche in kurzem vor der großen Frage stehen, wie sie für die Heranbildung eines tüchtigen, theologisch gebildeten, arbeitsfreudigen, für das Evangelium begeisterten kirchlichen Nachwuchses zum geistlichen Amt zu sorgen haben werde, zum geistlichen Amt, an das gleichfalls immer neue und schwerere Aufgaben herantreten... Von welcher Bedeutung aber diese Frage sei, zeigt die Mahnung der Geschichte, daß der Menschen und der Völker Los bestimmt wird durch ihr Verhalten zum Evangelium, das wohl kaum je dringender als in der Gegenwart rechter, treuer Arbeiter bedurfte. Daß auch diese Stellen der gemeinen Not des Tages, die noch immer so viele drückt, zum Heil der Kirche selbst entzogen werden müssen, mehr als das bisher geschehen konnte, ist keine Frage..."

Die Arbeiten der Kirche und Schule für die nächsten Jahre waren darin vorgezeichnet.

Mitten in diesen Sorgen und Arbeiten starb am 2. Juli 1893 Bischof Teutsch. Volk und Kirche empfanden es wie den Tod des Vaters. Selten und stets nur für kurze Zeiten ist es einem Menschenleben vergönnt, als Rüstzeug Gottes das Beste

[1]) 15. LKV. 1892, S. 5 f.

eines Geschlechtes in sich zu verkörpern und dieses Beste selbst mit eigner reicher Zugabe zu befruchten. Wer solcher Gnade teilhaftig wird, trägt zugleich um vieles, was er zugrunde gehen sieht und manches, was er nicht erreicht, stilles Leid in der Seele. Bischof Teutsch ist ein solches Rüstzeug Gottes gewesen. „Lehrer, Führer und Vater, so hat sich in ihm zusammengeschlossen des ganzen Volkes Streben und Sehnen, Arbeit und Schmerz“ [1]). Das Ergebnis seines Lebens faßt seine Biographie in dieses zusammen [2]): „Aus den zerstreuten kirchlichen Kapiteln, die sich gleichgültig oder feindlich gegenüberstanden, als der junge Kandidat die ersten Artikel über die Notwendigkeit einer neuen Kirchenverfassung schrieb, durch die Arbeit an der Verfassung selbst, durch deren Ausbau und Verteidigung, nicht zuletzt durch seine machtvolle Persönlichkeit an der Spitze der Kirche [3]), hat er eine einheitliche Kirche zusammengeschmiedet. In die bunte Mannigfaltigkeit und willkürliche Unordnung der Schulen hat er Einheit und Ordnung gebracht und ihrer Arbeit neue hohe Ziele gesteckt. Die Geschichte des sächsischen Volkes hat er aus dem Staub der Archive an das Licht der Gegenwart gebracht, sie zu einem Teil des Volkslebens gemacht, seinem Volk eine historische Literatur schaffen geholfen, wie sie schöner und reicher kein deutscher Volksstamm besitzt. Durch ihn ist das nationale Bewußtsein, der Gedanke der Zusammengehörigkeit, zu einem unverlierbaren Besitz des sächsischen Volkes geworden, er hat es mit gelehrt, die neuen Aufgaben der Gegenwart mit politischen Augen anzusehn und immer wieder gezeigt, daß die letzten Grundlagen des Lebens die sittlichen Kräfte sind, ohne die das Volk verdorren und zergehen muß, Glaube und Treue, Pflichtbewußtsein und Gewissenhaftigkeit hat er gemehrt und gestärkt. Er hat die Kirche hier, den Protestantismus in unsrer Mitte neuerdings erinnert, daß neben der großen nationalen Aufgabe, die ihnen zugefallen, die größere nicht verloren gehen dürfe, das Reich Gottes zu pflanzen, und die Vertiefung des religiösen Lebens in der Gegenwart unser aller Aufgabe sei. Er hat in erster Reihe unser Volk aus der Verein-

[1]) Nachruf im Sieb.-Deutschen Tageblatt 4. Juli 1893 (von A. Schullerus).

[2]) Teutschbiographie, S. 560, 561.

[3]) Vgl. die freundlich-geistvolle Parallele die C. v. Hase in den Annalen meines Lebens. Leipzig 1891. S. 294, zwischen Georg Haner und Teutsch, zieht, darin auch seine Züge aus unsrer kirchlichen Entwicklung.

samung hier herausgehoben, den geistigen Zusammenhang mit Deutschland neu geschaffen, dort das Interesse, das Verständnis für uns geweckt und an die Pflicht gemahnt, auf uns nicht zu vergessen. Er hat in rastloser, wenn auch wenig erfolgreicher Arbeit sich abgemüht, in den leitenden Kreisen Ungarns Verständnis für unser Volk und dessen Aufgaben zu wecken, die er als staatserhaltende ansah und hat die Hoffnung nicht aufgegeben, daß jenes Verständnis und damit die notwendige Verständigung kommen werde und kommen müsse. Wir halten Haus mit Gedanken und Anschauungen, die er uns in die Seele gelegt und streiten um Ziele, die er uns gesteckt. Und wenn mit den neuen Arbeiten, die der Tag bringt, der alte Glaube an die Zukunft unsres Volks und unsrer Kirche hier frisch auflebt und in neuen Sorgen nicht verloren geht, so müssen wir immer wieder auch ihm dafür danken. Sein festes, tapferes, frommes Herz, das in ruhiger Zeit dauerhaft regelmäßiger Arbeit lebte, in Tagen der Not ihn wie den Deichhauptmann in die Lücke des durchbrochenen Dammes sich an den gefährdeten Platz stellen ließ, sein Wesen, das mit heiterer Überlegenheit und ernstem Willen durch die Gewalt seiner geweihten Persönlichkeit und die königliche Macht des sittlichen Pathos die Freunde ermutigte, im Innersten bescheiden und vornehm, nie den eignen, sondern den Erfolg der Sache suchte und zuversichtlich auf den Sieg des Rechts und seinen Gott vertraute, es hat die Kraft, auch wo er nicht mehr unter uns wandelt, die Volks- und Glaubensgenossen fromm, dauerhaft, zuversichtlich zu machen."

Wo aber des Bischofs Teutsch gedacht wird, dürfen seine Mitarbeiter nicht vergessen werden. Ihn zeichnete auch die seltene Gabe aus, Mitarbeiter zu finden und an sich und die Sache zu ketten, der er diente und sie zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuhalten. Die ältesten, Zimmermann und Rannicher, schieden aus der unmittelbaren gemeinsamen Arbeit durch die Wirksamkeit aus, die sie sonst fanden, Zimmermann in Wien, Rannicher in Pest, der letztere auch durch seinen frühen Tod († 1875), aber dafür wuchs der heimische Kreis. Zuletzt gehörte auch der pflichteifrige Pfarrer im entfernten stillen Seitental und der gewissenhafte Kirchenvater, der ihm zur Seite stand, dazu. Aber die unmittelbaren Mitarbeiter, die Freunde im eigentlichen Sinn, waren eine so große Zahl ungewöhnlicher Menschen, daß auch das als eine Gnade Gottes anzusehn ist.

Als unmittelbarer Mitarbeiter stand ihm als Sekretär der Landeskirche Franz Gebbel zur Seite, der leider jung 1877 starb. Ein Mann von außergewöhnlicher Geistesstärke, dabei ein Charakter von unbeugsamer Größe. Im politischen Kampf erprobt, war er ein Führer im nationalen Kampf, den die Sachsen für ihre politische Stellung und bald für ihre nationale Eigenart führen mußten und Leiter des 1868 neugegründeten Siebenbürgisch-Deutschen Wochenblatts, das er und seine Freunde trugen, dieses selbst bald die Fahne, um die das Volk im Kampf sich scharte. Sein Grundsatz: Unser Ruhm ist der, nämlich das Zeugnis unsres Gewissens, bezeichnete sein Wesen. Er kannte keine Halbheit, er stand im Dienst einer Pflicht, die Gott ihm, seinem Volk und seiner Kirche auferlegt hatte, und er kannte nichts anderes als diesen Dienst. Wo es galt, die Rechte der Kirche zu verteidigen, sie innerlich zu stärken, da half sein treffender Rat, seine starke Hand, sein wuchtiges Wort, wie überall, wo es galt, sein Volk zu stützen und Schädigungen abzuwehren[1]). Sein Volk setzte ihm 1880 in einer tief ergreifenden Feier ein schlichtes Denkmal auf sein Grab. Neben Gebbel die Mitglieder des Landeskonsistoriums, die alle auf irgend einem Gebiet hervorragend, in diese oberste kirchliche Körperschaft gewählt wurden, weil sie sich schon bewährt hatten. Es ist doch bezeichnend, daß die Wahl ins Landeskonsistorium als höchste Auszeichnung auch im Volk galt und daß die Besten darin nie gefehlt haben. Wieder ein Ausdruck davon, wie Kirche und Volk zusammenfiel.

Unter den geistlichen Mitgliedern der warmherzige S. Schiel († 1881) in Kronstadt, stets der Vertreter der Gesamtkirche und der zusammenhaltenden Gedanken, dann M. Fuß († 1883), der als Botaniker einen Ruf über das Land hinaus hatte, milden Sinns und goldnen Gemütes, ein Kenner des Hebräischen wie der klassischen Sprachen, als Vikar von 1870 bis zu seinem Tod bei den Maturitätsprüfungen der gern gesehene und froh begrüßte Vertreter des Landeskonsistoriums, J. Schneider († 1874), der scharfe Denker und Logiker, ein erfahrener Schulmann voll Strenge und ernster Lebensauffassung, durch die Lauterkeit seines Wesens ein Mensch, der Liebe fand. Franz Obert († 1908) eine beweg-

[1]) Teutschbiographie, S. 343. Trausch-Schuller, Schriftstell. 4, 129. Die Franz Gebbelfeier in Hermannstadt am 28. Mai 1880. Hermannstadt 1880. Darin die Denkrede H. Wittstocks. Josef und Adolf Schullerus: Franz Gebbel. Hermannstadt 1893, Krafft.

liche Natur, die gern Schlagworten nachging, hatte den Volksschullehrern neue Ziele und zum Teil neue Wege gewiesen, um die Volksschule und deren Hebung sich Verdienste erworben, auch durch ein Lesebuch, das er zusammengestellt (1859), in dem auch die konfessionellen und vaterländischen Lesestücke den gegebenen Verhältnissen glücklich Rechnung trugen. Fr. Ernst († 1896), der vor der Theologie Rechte studiert hatte, schwerflüssig und von zäher Ausdauer, kühl überlegend aber voll warmer Empfindung für das Recht, ein geschworner Feind alles unehrlichen Wesens, half wiederholt in schwierigsten Fragen den rechten Weg finden. Aus dem Nösner Land banden Budaker und Wittstock den damals so fernen Norden an den Süden und die Brüder von dort an Volk und Kirche. Budaker voll froher Lebenskunst und nicht alternder Lebenskraft († 1902) hatte an der neuen Verfassung mitgearbeitet und war schon 1867 ins Landeskonsistorium gewählt worden, ein Mann, der auch in schweren Fragen nicht verzagte, der auch mit dem Gegner die Fühlung nicht verlor, bereit bisweilen nachzugeben, um einem Streit auszuweichen, den andre aufnahmen, weil sie das Recht auf ihrer Seite hatten, eine sonnige Natur, die es verstand, Gegensätze zu überbrücken. Neben ihm Wittstock, Enkel eines Berliner Leinwebergesellen, den die Friederizianischen Werber zu den Soldaten gepreßt und der sich später in Bistritz niedergelassen und dort geheiratet hatte und dessen Söhne und Enkel tüchtige Sachsen wurden. Fest und treu, redlich nur seinem Gewissen folgend, nach eigner Meinung handelnd, auch wenn die Genossen sie für verfehlt hielten, allen Phrasen und allem Schein Todfeind, ohne eigene Bedürfnisse, streng, fleißig, ein Redner voll Gemüt und Wärme, verhehlte er nie seine Anschauung und sein klarer Kopf, sein warmes Herz, sein zartes Gewissen konnten vielen den rechten Weg weisen († 1901).

Mit Teutsch fast gleichalterig war K. Brandsch († 1894), erst Rektor in Mediasch, dann Pfarrer in Großschenk; ein strenger Mathematiker, Philosoph und Logiker, ein vorzüglicher Lateiner, liebte er Disputationen und Kampf um eine gute Sache. Bei allen Meinungsverschiedenheiten blieb nie ein Bodensatz der Verstimmung zurück, er glaubte an den Sieg des Guten im Leben und wollte dabei helfen. Ein Zug unverlierbarer Jugendlichkeit blieb ihm eigen, die die Jugend versteht und darum leiten kann, und dabei doch die sichere Überlegenheit der Persönlichkeit in allen Fällen. Sein ganzes Wesen ruhte auf unbedingter Ehrlichkeit, Reinheit

und Lauterkeit des Herzens, die Freude an der Lösung von geistigen Problemen blieb ihm bis ans Lebensende.

Nicht weniger bedeutend waren die weltlichen Mitarbeiter. Konrad Schmidt hatte von 1858 bis 1867 die Kirche fast allein geleitet; da er nach der Pensionierung nach Wien übersiedelte, schrieb das Landeskonsistorium an ihn[1]): „Seit nahezu zwei Jahrzehnten haben Euer Hochwohlgeboren für die teuersten Güter unsrer Kirche und Schule in aufopfernder Tätigkeit mitgewirkt, es war ein Liebeswerk ohne Lohn und irdischen Gewinn, aber gesegnet von Erfolg". Er war der erste Landeskirchenkurator und hatte Anteil an der Schaffung der neuen Verfassung; da er Komes wurde, verwirklichte sich in neuer Form die Zusammenarbeit der ehemaligen „geistlichen und weltlichen Universität". Er selbst ein Predigerssohn aus Agnetheln, der Volk und Kirche mit gleicher Stärke liebte und später Präsident des evangelischen Oberkirchenrats in Wien wurde († 1884)[2]).

Sein Nachfolger als Kurator war J. v. Bedeus (1868 bis 1877, † 1901), eine stille, zähe Natur, der an der wirtschaftlichen Hebung des sächsischen Volkes als Vorstand des sächsischen Landwirtschaftsvereins und der Hermannstädter Bodenkreditanstalt arbeitete, bei deren Gründung die Landeskirche mithalf. Er hatte tiefes Verständnis für die kirchlichen Fragen, stand den religiösen nahe und hat später Anteil genommen an der Schaffung eines neuen Gesangbuchs. Von 1877 bis 1880 war K. Gebbel Landeskirchenkurator († 1901), im parlamentarischen Kampf der Sachsen im ungarischen Reichstag ein hervorragender Vertreter, auch er ein anspruchsloser Mann mit umfassendster Bildung, immer bereit zur Arbeit und mit seinen Kenntnissen der ungarischen Verhältnisse, besonders auch der Kirchen, und seinen magyarischen Sprachkenntnissen ein wertvoller Mitarbeiter im Konsistorium. Nach ihm wurde H. Kästner Kurator (1880 bis 1894), auch er eine Zeit lang Reichstagsabgeordneter. Als Pfarrerssohn kannte er das Dorfleben und die Seele des sächsischen Bauern, seine Neigungen und Fehler und hatte, wenn er den Bischof bei den Generalkirchenvisitationen begleitete, seine Freude an den Äußerungen des Volkslebens. Von den Vorkämpfern im politischen harten Kampf ge-

[1]) Dankschreiben der 5. Landeskirchenversammlung an K. Schmidt. 5. LKV. 1868. S. 128.

[2]) E. v. Trauschenfels, Konrad Schmidt. S. A. Kronstadt 1884.

hörte auch J. Gull zu den alten Mitgliedern des Landeskonsistoriums († 1899). Welterfahren und klug wußte er die Güter der Kirche ihrem vollen Wert nach einzuschätzen, im Schäßburger Bezirk, dessen langjähriger Kurator er war, mitbestimmend und einflußreich auch für den Gang des kirchlichen Lebens. Dem Sparkassedirektor M. Herbert († 1889), der als langjähriger Landeskirchenmeister die Kassen der Landeskirche verwaltete, war die Kirche nicht nur dafür dankbar, sondern auch dafür, daß er es vor allem war, der die Bestimmung der Hermannstädter Sparkasse, daß der ganze Reingewinn für öffentliche und wohltätige Zwecke Hermannstadts zu verwenden seien, in erster Reihe auf Kirche und Schule anwendete. Ein Zuwachs an Geist, Charakter und besonders fachmännischen Kenntnissen über die Fragen der Pensionsanstalt und über Schulfragen war es, als Gymnasialdirektor C. Albrich († 1911) in das Landeskonsistorium kam. Klug und gütig, mit sicherer Selbstbeschränkung auf Gebiete, die er beherrschte, wurde seine Mitarbeit sehr wertvoll. Sein sachliches Urteil, die bestimmte Art, mit der er seine Ansicht verteidigte, ohne andre Meinungen ohne gründliche Prüfung zu verwerfen, seine herzliche Teilnahme an Personen und Einrichtungen gewannen die Herzen und dienten der Sache[1]).

Im Jahr 1892 wurde Alb. Arz v. Straußenburg in das Landeskonsistorium gewählt, von 1894 bis 1901, wo er viel zu früh starb, Landeskirchenkurator. Auch er ein führender Mann des Volks, dessen Rat vor allem in jeder entscheidenden Frage gehört wurde. Es war für alle eine Beruhigung, wenn Arz den Schritt billigte, der getan werden sollte. Vornehm und sachlich, von einer Bescheidenheit, die niemals führen wollte, ja mit ängstlicher Scheu die ihm aufgedrängte Stellung von sich wies, gehörte er zu den Menschen, die auch beim Gegner das Gute suchten und deren Beweggründe zu verstehen trachteten, ernst und freundlich, mild und entschlossen, imstande die Menschen zusammenzuhalten und zu bessern. Als er starb, zeichnete Bischof Müller ihn in der Landeskirchenversammlung[2]): „Den Mann mit dem Herzen eines Kindes und dem Kopf eines Weisen, den Mann, der ehrlich und zuverlässig durch und durch, doch so weltmännisch und liebenswürdig

[1]) Fr. Teutsch: Denkrede auf C. Albrich im Ver.-Arch. 39, 5.

[2]) 20. LKV. 1901, S. 3. Dazu Fr. Teutsch, Denkrede auf A. Arz von Straußenburg. Ver.-Arch. 30, 141.

war, daß auch wer seine Meinung im einzelnen Fall nicht teilte, sein Feind nicht werden konnte; den Mann, der ohne eine Pflicht zu verletzen oder zu versäumen, die seltene Gabe so reichlich besaß, Gegensätze auszugleichen und eben deshalb zur Mitführung unsrer Kirche sowie seines Volkes so recht berufen war, dem auch das germanische Erbe des individuellen, auf seinem Recht und seiner Überzeugung Bestehens, in die Wiege gelegt ward. Was der Bischof an dem Kurator Arz gehabt und nun verloren, das weiß er selbst am besten. Mir fehlt das eine Auge, seit wir ihn begraben, und es vergehen wenige Tage, wo ich ihn und seinen Rat nicht schmerzlich vermisse..."

Dr. C. Wolff wurde 1899 Mitglied des Landeskonsistoriums, nach Arz' Tode 1901 Landeskirchenkurator, bis er die Stelle aus Gesundheitsrücksichten 1913 niederlegte[1]). Jahrelang hindurch der anerkannte politische Führer der Sachsen, Bahnbrecher und Wegweiser für die wirtschaftliche Stärkung seines Volkes, eine durchgreifende, geistvolle, weitblickende Persönlichkeit, gehörte er zum engen Freundeskreis des Bischofs Teutsch, auch er überzeugt, daß zur Erhaltung des sächsischen Volks vor allem auch die Erhaltung der evangelischen Kirche und Schule gehöre. Die Geschichte der Gegenwart hier seit 1874, wo er die Leitung des Siebenbürgisch-deutschen Tageblatts übernahm, ist so eng mit seinem Namen verbunden, daß sie von seinem Leben und seiner Arbeit nicht zu trennen ist.

Diese Mitarbeit der Weltlichen aber an den Aufgaben der Kirche, die sich nicht nur im Landeskonsistorium, sondern auch in den Bezirken und in jedem einzelnen Ort bewährte, wo es überall als selbstverständlich angesehen wurde, daß die Besten Hand anlegten, hat der Kirche die besten Kräfte zugeführt und ist nicht nur ein Beweis dafür, wie groß die Teilnahme der Weltlichen an den Arbeiten der Kirche ist, sondern auch wie weit die Einwirkung der Kirche auf die führenden Männer unter den Weltlichen ist. Das kirchliche und das weltliche Leben sind nicht verschiedene Provinzen, wo in der einen diese Leute, in der andern jene arbeiten, sondern in beiden stehen die gleichen im Dienst. Das mag mit-

[1]) Über Wolff: Schuller-Trausch, Schriftstellerlexikon 4, 506. Sächsischer Hausfreund 1886. Kronstadt 1886. Karpathen 1910, Aprilheft Nr. 13. Dann Dr. C. Wolff als Direktor der Hermannst. allg. Sparkasse 1885 bis 1910. Festschrift aus Anlaß der 25. Jahreswende seiner Erwählung. Herausgegeben vom Direktionsrat der Hermannst. allg. Sparkasse. Hermannstadt 1910.

unter wie eine Verweltlichung des kirchlichen Lebens aussehn, im Grunde ist es doch zugleich Verchristlichung des Lebens.

Der nächste Mitarbeiter des Bischofs Teutsch ist aber Müller gewesen, seit der gemeinsamen Arbeit im Schäßburger Lehrerkollegium, mehr noch seit Müller 1874 Stadtpfarrer in Hermannstadt wurde, wo kaum ein Tag verging, ohne daß sie die Fragen des Tages miteinander besprachen[1]). Müller hatte 1850 mitgeholfen den Organisationsentwurf einführen, 1861 der neuen Kirchenverfassung das Wort geredet, 1867 Teutsch zum Bischof wählen helfen, seit 1867 Mitglied jeder Landeskirchenversammlung, seit 1870 des Landeskonsistoriums, unmittelbar und ausschlaggebend beteiligt an allen großen und kleinen Fragen der Kirche und des Volks, wissenschaftlich hervorragend als Historiker, Kunstkenner und Sagensammler. Von 1885 an war er Superint.-Vikar, nachdem er die Arbeiten dieses Amtes nach dem Tode M. Fuß († 1883) übernommen hatte und vor allem die Überführung der Mittelschulen in die durch das Mittelschulgesetz geschaffenen neuen Verhältnisse leitete. Als Stadtpfarrer von Hermannstadt hatte er die großen Neuschöpfungen der Innerarbeit durchgeführt, Waisenhaus, Armen- und Krankenpflege, es war die Überzeugung der ganzen Landeskirche, daß er allein Teutschs Nachfolger sein könne.

In der Tat wählte die Landeskirchenversammlung nach Teutschs Tod ihn am 21. September 1893 zum Bischof. Auch er ein Mann von seltenen Gaben und Gnaden, verkörperter Geist und Wille, der schärfste Denker, der die gleiche Schärfe auch bei andern Menschen voraussetzte und schwer zu überzeugen war, daß ein Gegner mit sachlicher Meinungsverschiedenheit nicht dumm oder schlecht sei. Getragen vom Gedanken der Pflicht und tiefem Glauben, reich an Gemüt, das er nicht vielen enthüllte, in den Formen des Verkehrs vielfach ungewandt und mit souveräner Verachtung alles Scheins und all des Flitters, auf den die Welt soviel Wert legt, imponierte sein Geist und Wissen, seine Tiefe, die aus den wunderbaren Augen leuchtete, und seine Herrscherkraft, die mit höchstem Wollen immer das Meiste von sich selbst verlangte; so wußte er Ziele zu setzen, die auch andern des höchsten Einsatzes wert schienen. Ein Redner von unerreichter Kraft und Wucht, ein geschlossener Charakter, der sich der öffentlichen

[1]) Fr. Teutsch, Bischof Fr. Müller 1828 bis 1915. Ein Zeit- und Charakterbild. Ver.-Arch. 40. 2. Heft.

Meinung offen entgegen stellte, wo er es für gut hielt und ein andermal mit feiner Witterung das Notwendige nachzugeben verstand, so ergriff er, ehrfurchtgebietend vom ersten Augenblick an, wo er schon in höherm Alter an die Spitze der Kirche gestellt wurde, das Steuer der Kirche mit starker Hand und hat es in stürmischen Tagen festgehalten.

Als Müller die Wahl anzunehmen erklärte, führte er aus[1]): „Ich glaube, daß unsre Kirche noch stark genug ist, auch in der schweren Zeit, in der wir leben, zu dauern; ...ich glaube an die Zukunft und den Fortbestand unsrer Landeskirche, weil ich glaube an das Evangelium, von dem der Herr gesagt hat, daß die Pforten der Hölle es nicht überwältigen werden, glaube, daß so wir nur auf diesem Grund stehen bleiben, auch unsre Kirche sicher stehen wird auf dem Grunde, von dem wieder Gottes Wort sagt, daß einen andern Grund niemand legen kann als der gelegt ist: Jesus Christus... Wenn ich in diesem Augenblick um mich sehe, so ist mir, als ob wir vielleicht soeben weniger berufen seien und verpflichtet, an den Außenwerken unserer Kirche kampfbereit zu stehen, als dazu, die Verteidigungswerke nach innen auszubauen und nach jener Seite weniger einen Umbau unserer Kirchenverfassung als schrittweise den Ausbau derselben ins Auge zu fassen".

Aber die Verhältnisse erforderten wieder beides: Verteidigung und innern Ausbau.

Zunächst brachte das Jahr 1894 die sogenannten kirchenpolitischen Gesetze. Die evangelische Kirche hat sie bis zum Schluß teilweise bekämpft, nicht aus dogmatischen Gründen, gegen das Gesetz über die Freiheit der Religionen hatte sie überhaupt keine Einwendung, sondern weil die Gesetze eine weitere Einengung der bisherigen Rechte bedeuteten und die staatliche Matrikelführung ein neues Mittel der Magyarisierung bot. Im Reichstag die Opposition aufzunehmen und sie als Ausgangspunkt für eine neue scharfe Kampfesstellung gegen die Regierung zu benützen, erschien um so weniger angezeigt, als grundsätzlich zugegeben werden mußte, daß der Staat das Recht habe, Matrikeln zu führen u. a. m., und die ganze Bekämpfung der Gesetze wenig Verständnis zum Beispiel auch in Deutschland fand. Man sah dort nicht, daß sie ein Rückzug vor der katholischen Kirche waren, die mit diesen Gesetzen die Preisgabe der Bestimmung erkaufte, daß die Kinder in gemischten Ehen nach dem Geschlecht in der Religion der Eltern

[1]) 16. LKV. 1893, S. 15.

zu erziehen seien. So sind denn am 1. Oktober 1895 die kirchenpolitischen Gesetze ins Leben getreten, und zwar: das Gesetz über das Eherecht, wonach die Zivilehe verpflichtend wurde, aber ausdrücklich die kirchliche Eheschließung unberührt ließ, doch durfte sie selbstverständlich erst der bürgerlichen Eheschließung folgen; der mitwirkende Beamte war verpflichtet, die Parteien auf ihre religiösen Pflichten aufmerksam zu machen[1]). Ein eigner Gesetzartikel, „über die Religion der Kinder" gestattete den Brautleuten vor der Eheschließung einen Vertrag zu schließen über die Religion der Kinder (unter festgestellten Förmlichkeiten). Wird eine solche Vereinbarung nicht geschlossen, so folgen die Knaben der Religion des Vaters, die Mädchen der Religion der Mutter[2]). Dann wurden die staatlichen Matrikeln eingeführt[3]) und endlich ein Gesetz über die freie Ausübung der Religion geschaffen[4]), das insofern eine Erweiterung der bestehenden Rechtsverhältnisse bedeutete, als es gestattete, auch neue Religionsgenossenschaften zu gründen, deren Bestimmungen vom Kultusminister zu genehmigen sind. Tatsächlich sind die Baptisten seither als neue Religionsgenossenschaft anerkannt worden.

Die bisherigen „Gesetze und Rechtsnormen" der bestehenden Kirchen wurden ausdrücklich (§ 6) aufrecht erhalten, damit auch die siebenbürgischen Religionargesetze u. a. mit ihnen der Rechtsstand der evangelischen Kirche.

Die Durchführung der Gesetze hat der evangelischen und reformierten Kirche in Ungarn schwerste Verluste gebracht. Denn die katholische Kirche setzte bei sämtlichen gemischten Ehen ihre ganze Kraft ein, die Brautleute zur ausschließlich katholischen Kindererziehung zu verpflichten und wie sehr sie dabei Erfolg hatte, das spürten jene Kirchen. Die katholische Kirche hatte gewußt, warum sie die Aufhebung des Gesetzes aus dem Jahr 1868 verlangte. Es gehört zu den tröstlichen Erscheinungen der evangelischen Kirche Siebenbürgens, daß sie auf diesem Gebiet auch durch die neuern Gesetze keine Einbuße erlitten hat, nicht nur ein Beweis für die

[1]) 31. Gesetzart. aus 1894 über das Eherecht. Dazu wie zu den andern Gesetzen die Durchführungsbestimmungen.

[2]) 32. Gesetzart. aus 1894.

[3]) 33. Gesetzart. aus 1894. Alle drei teilweise mitgeteilt im Jahrbuch 7, 539ff.

[4]) 43 Gesetzart. aus 1895. Ebenda 12, 2.

feste Gliederung, sondern doch vor allem für die Überzeugungstreue ihrer Gläubigen.

Auch Eheschließungen ohne kirchliche Trauung sind vereinzelte Erscheinungen.

Aber gegen andre Folgen, die befürchtet worden waren, mußte die Kirche den Kampf aufnehmen, gegen die Willkür staatlicher Beamten, mit der sie die Zeit der Eheschließung bestimmten, ohne auf den Willen der Heiratenden Rücksicht zu nehmen und vor allem der Matrikelführer, die gegen das Gesetz die Eintragung der deutschen Taufnamen verweigerten, bisweilen auch eigenmächtige Änderungen an den Familiennamen vornahmen. Doch gelang es im großen und ganzen derartige Übergriffe abzuwehren.

Durch die neuen Gesetze verlor die evangelische Kirche die Ehegerichtsbarkeit, die sie durch Jahrhunderte ausgeübt hatte. Sie hat es nur insofern bedauert, als die Ehescheidungen vor dem weltlichen Gericht bisweilen ohne die rechte Rücksicht auf die Heiligkeit der Ehe geschahen und leichte Scheidungen wieder häufig wurden.

Im übrigen mußten diese neuen Gesetze von selbst die Kirche dazu führen, die tieferen Aufgaben, ihr Wesen und ihre Bestimmung einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen, vor die Frage gestellt, „ob die Zeit, in der wir leben, und die großen Veränderungen, die sie hervorgebracht, nicht auch der Kirche überhaupt und der unsrigen insbesondere, der so manche besondere Aufgabe zugefallen, die Pflicht auferlege, hier Wege, die ihr schon bis jetzt nicht fremd waren, entschiedener zu wandeln, dort neue zu finden und einzuschlagen, um das Recht ihres Fortbestandes durch ihre erfolgreiche Mitarbeit an der sittlich-religiösen Erziehung des gegenwärtigen, so mächtig strebenden und vielleicht eben deshalb auch so vielfach irrenden Geschlechts zu beweisen".

Das Landeskonsistorium tat es in der Form von Ratschlägen und Anregungen, die es an die Kirche hinausgab, es ist der sogenannte Hirtenbrief des Bischofs Müller, der nicht nur sein Glaubensleben und seine Tiefe kennzeichnet, sondern auch ein bleibendes Denkmal für die Kirche selbst ist, an die er gerichtet ist[1]).

Er mag hier in seinen wesentlichen Teilen eine Stelle finden.

„... Im Hinblick auf so hochernste Zeichen der Zeit ist die Auffrischung und Erweiterung der Seelsorge in unserer Landeskirche

[1]) Rundschreiben vom 11. September 1895. Z. 2055:1895. Gedruckt im Jahrbuch 7, 323ff.

ein Gebot der Selbsterhaltung. Wie hoch man auch insbesondere die wissenschaftliche, durch Prüfungen zu beweisende Vorbildung des evangelischen Geistlichen und dessen nie ganz zu unterbrechende Weiterarbeit nach dieser Richtung hin schätzen mag; auch für ihn steht doch in der Ausübung seines Berufes die Seelsorge ungleich höher. Vor allem sich selbst immer mehr zu einem christlichen Charakter zu erziehen, durch sein Beispiel und seine Lehre dasselbe Ziel auch in der ihm anvertrauten Gemeinde zu erstreben, das sind wie vor Jahrtausenden so heute noch die edelsten Aufgaben, die beiden gestellt sind und an denen jede Kirche allezeit zu bewähren hat, daß sie noch nicht aufgehört habe, ein unentbehrliches Bedürfnis wie für den einzelnen, so für die Gesamtheit der Menschen zu sein. Je schärfer der allem wirtschaftlichen Leben eigene Zug des Egoismus in der Gegenwart gespürt wird, desto lauter ergeht der Ruf an die Kirche, ihm gegenüber die idealen Kräfte zu sammeln und zu pflegen, damit die Menschen, durch jene zerstreut und feindlich einander gegenübergestellt, sich wieder nahe treten, innerliche Teilnahme alle füreinander gewinnen und diese Teilnahme einander in Wort und Tat auch beweisen; denn ungleich mehr als die sogenannten Kulturinteressen eint und verbindet die Religion. Das nennen wir christliche evangelische Seelsorge, und so gefaßt kann sie nun auch nicht bloß die Aufgabe des geistlichen Amtes sein; am wenigsten in unserer evangelischen Kirche, wo jedes Gemeindeglied berufen ist, das „königliche Priestertum“ an sich und an seiner Umgebung immer reiner und vollkommener darzustellen. Wenn der Geistliche nach seiner Vorbildung in geschichtlicher Bildung im allgemeinen über seinen Gemeindegliedern steht, so ist er dagegen in Beziehung auf das Höchste, die Selbsterziehung zu einem religiösen Charakter, ein Strebender wie jeder andere, und es kann geschehen, daß manches Glied seiner Gemeinde hierin schon weiter gekommen ist als er.

„Es ist gar vieles auch unter uns anders geworden, als es war. Wort und Sakrament wirken schwächer als ehedem und das geistliche Amt an sich sichert lange nicht mehr wie früher, und wie vielleicht heute noch in manchen anderen Kirchen, das Ansehen seines Trägers und den Glauben an die heilsame Wirkung seiner Predigt und des von ihm gehandelten Sakraments. Man geht beiden wohl gar aus dem Wege, zumal dort, wo der Geistliche nicht auch als religiöser und sittlicher Charakter vorbildlich die Gemeinde leitet. Mag er ein hervorragender, blendender Redner.

ein Künstler des Wortes sein; man genießt und bewundert ihn als solchen, aber die Gemeinde bleibt kalt und seine Arbeit an ihr ohne rechten Segen. Nicht Kunstgenuß, sondern die Beugung unter den tiefen Ernst des Evangeliums soll deshalb die Predigt als ihr Ziel im Auge behalten, und auch dann, wenn sie dies tut, steht sie lange nicht mehr in dem Maße im Mittelpunkte des evangelischen Gottesdienstes und des Pflichtenkreises für den evangelischen Geistlichen, wie früher, da schon vielfach überall ein namhafter Teil der Gemeindeglieder, leider nicht immer ohne Verschulden des Geistlichen, sich ihrer Anhörung entzieht. Wenn ihr Inhalt nicht die Heilsgeschichte, nicht Christus, nicht der zumal in Luthers kleinem Katechismus in so reicher Fülle und so wunderbarer Form enthaltene Glaubensgehalt der Bibel ist, oder weniger als dieses gelehrte Hypothesen über die Entstehung dieses oder jenes einzelnen Bestandteiles der letzteren, oder bald platte, bald gezwungene Deutungen einzelner biblischer Erzählungen, oder gar politische und soziale Tagesereignisse ihren bedeutendsten Stoff bilden, und ebenso wenn sie nichts bietet als nüchterne Moral ohne religiösen Grund, eine Moral, die oft genau besehen nur grober oder verfeinerter Egoismus ist; — dann darf niemand sich wundern, wenn die Gemeinde gerade in ihren religiös tiefer gestimmten Gliedern aus der Kirche mehr hinaus als in die Kirche hinein gepredigt wird und statt Heil Unheil die Folge solcher, wenn auch noch so fleißigen, Predigtarbeit ist.

„Aus diesen Erfahrungen ergibt sich für den evangelischen Geistlichen insonderheit auch das, daß — wie schon oben berührt wurde — ungleich mehr als früher die Seelsorge neben seine Predigt treten muß. Diese Aufgabe ist aber so groß und schwer, daß keiner für sich allein ihr gewachsen ist. Jeder bedarf dabei der Mithilfe anderer. Und da christliche Seelsorge ihren Ausdruck ganz besonders in immer weiter sich ausbreitender Erweisung der christlichen Liebe findet — eine Predigt in Taten, die jeder sich gefallen läßt — so wird auch die Aufgabe des Geistlichen die sein, zu solcher Tätigkeit immer mehr Helfer aus der Gemeinde heranzuziehen. Diese will und wird heute nicht mehr eine bloße Predigtgemeinde sein, selbst wenn die Predigt es verstünde durch die Belehrung, die sie bietet, wirklich zu erbauen, d. h. durch wahrhaftige Buße für die rechte „Bekehrung“ zu wirken; sie darf nie, durch übermäßige Entwicklung des liturgischen oder gar nur musikalischen Elements im Gottesdienst zur „Meßgemeinde“

werden; soll sie wahrhaft evangelisch sich gestalten, dann muß sie immer mehr eine „Seelsorgegemeinde" werden, in der, um Christum als Mittelpunkt für alle Zeit gesammelt, alle einmütigen Geistes, friedlich und oft unmerklich an dem arbeiten, immer mehr sich aufzuerbauen zu einer „Hütte Gottes" unter den Menschen, in der Menschengemeinde die Gottesgemeinde darzustellen, in der Zeit reifer zu werden für die Ewigkeit.

„Unsern Geistlichen ist diese Aufgabe eher leichter gemacht als den evangelischen Geistlichen anderswo. Die alte evangelische Sitte unseres Volkes hat so mancher feindlichen Macht des sogenannten Zeitgeistes noch erfolgreichern Widerstand geleistet; unser Volk weiß in seinem Kerne, und ganz Wenige ausgenommen, noch zu schätzen was es in seiner evangelischen Landeskirche besitzt, und unsre ältern und neuern kirchlichen Ordnungen, in erster Reihe die Visitationsordnung und die Kirchenverfassung, haben nicht bloß dem geistlichen Amt vielfache Aufgaben auch für die Seelsorge gestellt, sondern, besonders die letztere, in so manchem Organe der Selbstverwaltung, die sie geschaffen, dem Pfarrer mehr als einen Helfer auch für eine tiefergehende und ausgebreitetere Gemeindeseelsorge an die Seite gestellt. Es bedarf fast nur der energischern Überführung dieser Einrichtungen und Ämter vom Papier in die Wirklichkeit und der Belebung derselben mit dem rechten evangelischen christlichen Geist, um eine solche Gemeindeseelsorge unter uns schon in nächster Zeit in viel ausgiebigerem Maße zur Wahrheit werden zu lassen als es bisher der Fall war. Unsere Kirchenverfassung bezeichnet als Aufgaben des Presbyteriums, also auch jedes einzelnen Presbyters (§ 36, 1. 2. 3. 4. 14. 16.) u. a.:

> „Die Aufsicht über die ganze Gemeinde ...
> die Aufrechthaltung der Kirchenzucht und der Sittlichkeit in der Gemeinde ...
> die Förderung der Anstalten christlicher Wohltätigkeit und tätiger christlicher Liebe sowie überhaupt die Hebung des christlichen Lebens in der Gemeinde ...
> die Aufsicht über die Schule ...
> die Seelsorge für die Witwen, Waisen und Armen der Gemeinde ...
> die Pflicht, die frommen Stiftungen genau nach dem Willen und nach der Absicht der Stifter zu verwalten und zu verwenden."

und hat in dem altehrwürdigen Amt der „Kirchenväter" und den neuen Ämtern der „Ältesten" (§ 37) und „Armenpfleger" (§ 39) dem Pfarrer lauter Helfer im besten Sinne des Wortes

an die Seite gegeben, die nur in rechter Weise in Tätigkeit versetzt werden müssen, um die Gemeindeseelsorge zur Wahrheit werden zu lassen. Dazu besitzen wir in unsern „Nachbarschaften", sowie in den „Bruder- und Schwesterschaften", zum Teil von ältesten Zeiten her, Verbände, die, in den Landgemeinden noch ohne Ausnahme vorhanden, da sie ihre früheren politischen Aufgaben abgegeben, jetzt als rein kirchliche Organe und beschränkt auf solche Aufgaben, erhalten und weiter ausgebildet, großen Segen auch für die Seelsorge zu schaffen durchaus geeignet sind. In den größern, besonders städtischen Gemeinden, wo sie meist bis in ihre Wurzeln hinein ausgetrocknet waren und so wie sie gewesen auch kaum wieder belebt werden können, wo aber der zunehmende Indifferentismus und die im wachsenden Treiben des „Geschäfts" mitbegründete Selbstsucht mehr und mehr zunehmen und den tiefern Grund des religiösen und des kirchlichen Lebens zu untergraben drohen, sollten wir nicht länger zögern — etwa in der Form der „Hausväterverbände"[1]) — die evangelischen Gemeindeglieder wieder zu sammeln und auch für kirchliche Aufgaben zu erwärmen und kräftigen. Unsere größern Gemeinden haben kaum erst angefangen, ihr Augenmerk auch nach jenen Seiten zu richten, die doch mindestens in demselben Maße als die Schule — für die wir niemals aufgehört haben zu sorgen — zum Wesen der christlichen und evangelischen Gemeinde gehören und die man anderswo mit dem Namen der innern Mission bezeichnet. Einen Teil ihrer Aufgabe auf sich zu nehmen sind diese „Hausväterverbände", die immer unter der Leitung eines Presbyters neben dem Geistlichen stehen sollten, bestimmt. Im Kampf gegen die äußere Not, indem sie für die Armen der Gemeinde Wohnungen schaffen, Kranke pflegen, Witwen und Waisen unterstützen helfen, das Schulgeld aufbringen, wo es Not tut auch Nahrung und Kleidung, führen sie immer zugleich auch gegen den innern Feind den Kampf, ziehen jeden Rest der eigenen Widerstandskraft des Notleidenden zur Mitarbeit heran, suchen das Gewissen zu schärfen, wollen nicht bloß äußerlich helfen, sondern retten, indem sie die Hilfe an Bedingungen knüpfen, welche die in Gott ruhende Lebensfreudigkeit auch im Herzen des Ärmsten wieder anzufachen bestimmt sind.

[1]) Das Statut für die „Hausväterverbände" in der Pfarre Dresden-Neustadt (20.000 Seelen) ist veröffentlicht in Sulze, Die evangelische Gemeinde. 1891. S. 127 ff.

„Durch solche und ähnliche Arbeit erst hört das Presbyterium auf, bloß Verwaltungsbehörde zu sein, und der Pfarrer wird vom Vorsitzer desselben und bloßen Predigthalter, das, was er nach dem schönen, volkstümlichen Ausdruck in unsrer Kirche sein soll: der „Herr Vater" der Gemeinde und wenn Gott ihm eine rechte Gnade erweisen will, an seiner Seite die Pfarrerin: die „Frau Mutter" derselben.

„Der organisierten Gemeinde ist überall heutzutage auch auf dem Gebiet des kirchlichen Lebens und hauptsächlich im Interesse der Seelsorge eine mehr oder weniger reich entwickelte Vereinstätigkeit an die Seite getreten und hat einzelne Aufgaben, die eigentlich der Gemeinde zukommen, zu besondrer Pflege in ihre Hand genommen. Je mehr die Gemeinde ihrer Aufgabe sich bewußt wird, desto weniger soll solcher Vereinstätigkeit überlassen bleiben, die immer in Gefahr steht „eigene Wege" zu gehen, die Familienbande zu lockern und sehr oft auch das höchste, gemeinsame Ziel aus den Augen zu verlieren: Christum in der Gemeinde immer vollkommener darzustellen. Für unser kirchliches Leben haben indessen im Augenblick zwei unserer kirchlichen Vereine noch die allergrößte Bedeutung und verdienen deshalb auch die treueste Pflege: der Gustav Adolf-Verein und der Allgemeine evangelische Frauenverein. Jener sammelt alle Glieder der Kirche um die gemeinsame Aufgabe, die Glaubensbrüder, die in der Zerstreuung leben, nicht umkommen zu lassen, und ist zugleich das einzige äußerliche Band, das unsre Landeskirche mit dem größten Teil der evangelischen Gesamtkirche überhaupt verbindet, findet sich in jeder unsrer Pfarrgemeinden, bedarf aber nicht nur in einzelnen Gemeinden, sondern in ganzen Bezirken frischer Belebung, soll er seiner tieferen Aufgabe entsprechen. Vollends unser Allgemeiner evangelischer Frauenverein, kaum zehn Jahre alt und doch vielerorten bereits in so gesegneter Arbeit stehend, verdient allenthalben noch hingebende Pflege und Förderung auch von seiten der Männer. Noch zählt er kaum hundert Ortsvereine, obwohl alle Gemeinden seine weitgreifende Mitarbeit recht wohl brauchen könnten. Wo diese Vereine noch fehlen sie je eher ins Leben zu rufen, ist eine vorzügliche Aufgabe auch der Presbyterien und der Geistlichen, denen die Frauen zumal in der Armen- und Krankenpflege, in der Leitung von Waisen- und Bewahranstalten, überall als die besten Helfer sich erwiesen haben.

„Es bedarf endlich mit Beziehung auf die Seelsorge kaum

noch der Hinweisung darauf, daß um seiner Pflicht nach dieser Seite gerecht zu werden, der Geistliche sich nicht begnügen darf, im Pfarrhofe zu warten, daß er von denen gesucht werde, die seiner bedürfen, sondern daß er diejenigen in der Gemeinde suchen muß, die irgendwie Not leiden und der Hilfe bedürfen. Nicht in den Pfarrhof ist er eingesetzt, sondern in die Gemeinde. So sollte denn auch kein Haus in der Gemeinde ihm fremd bleiben; in Freud und Leid, Alten und Jungen, Reichen und Armen gleichmäßig und zu jeder Zeit, im Ort und draußen bei der Arbeit auf dem Feld oder in der Werkstatt, ein gern gesehener Besucher und zuletzt ein Freund zu sein, ist ein Ziel, wert, daß jeder seinen Beruf tiefer fassende Geistliche sich aus allen Kräften und nicht abgestoßen durch irgend welche — selten ausbleibende — widrige Erfahrung darum bemühe. Auf dem Lande und in kleinern Gemeinden sind auch die Bedingungen dafür noch reichlicher vorhanden; aber auch in den größeren und größten darf diese Aufgabe nicht länger in dem Maße hintangesetzt werden, daß die Gemeinde ihren „Seelsorger" nur auf der Kanzel und im strengen Amtsverkehr mehr finde, soll das Pfarramt nicht aufhören, ein lebendiger und kräftiger Faktor für die idealere Gestaltung des Lebens der Gemeinde zu sein. Ohne Aufdringlichkeit, aber auch ohne allzugroße Bescheidenheit, die zuweilen nur der Deckmantel der Bequemlichkeit oder des Hochmutes scheinen kann, soll jeder Pfarrer durch Hausbesuche seinen „Kirchenkindern" nähertreten und seines Seelsorgeramtes an ihnen walten. Durch solche Besuche kann am leichtesten auch so manche, leider abgekommene, alte Sitte z. B. das Tischgebet wieder eingeführt, die Volkstracht erhalten, der Bilderschmuck im evangelisch christlichen Hause veredelt, auf den regelmäßigeren Kirchenbesuch eingewirkt und unter anderem dem neuen Gesangbuch der Eingang in die Gemeinde erleichtert werden. Wovor er sich besonders zu hüten hat, weil dadurch seine väterliche Stellung in der Gemeinde tief geschädigt werden kann, ist, daß er in wirtschaftlichen Fragen, für die ihm leicht die notwendige Erfahrung fehlt, die Führerrolle beansprucht, bei Geldinstituten Stellungen annimmt, die ihn nötigen könnten, gegen Gemeindeglieder mit gerichtlicher Klage aufzutreten, endlich daß er in politischen Fragen eine Führung von Parteien übernimmt, obgleich die Natur seines Amtes ihn darauf hinweist, den Frieden nicht nur zu predigen, sondern auch und ganz besonders dann herbeiführen zu helfen, wenn die Gemeinde in feindliche Parteien sich aufzulösen droht,

von denen in den allerseltensten Fällen die eine das Recht so ganz nur auf ihrer Seite hat, daß sie nicht besser täte, der andern auch wohl einen Schritt entgegenzukommen. Es darf dem Geistlichen nicht zugemutet werden, dem politischen Leben gänzlich fern zu bleiben, zumal dieses sich an allen Ecken und Enden mit seinem nächsten Berufskreise berührt und er selbst mit der Übernahme seines geistlichen Amtes nicht aufhört, Staatsbürger zu sein und als solcher Pflichten und Rechte zu haben. Aber es muß von ihm verlangt werden, daß er auch in der Ausübung dieser Pflichten und Rechte neben der Gerechtigkeit und Wahrheit, für die er ohne Menschenfurcht eintreten soll, nicht vermissen lasse jene Friedfertigkeit und jene Liebe, die des Gesetzes Erfüllung sind. Seine Hauptaufgabe bleibt immer, zu arbeiten und zu beten, daß das Reich Gottes auf Erden wachse; und dazu führt am sichersten heute noch wie zur Zeit der Apostel: die Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit, christliche Herzensfrömmigkeit und Freudigkeit, Streben nach geistlicher Vollkommenheit, Demut und Geduld, Sanftmut und vor allem jene Samariterliebe, ohne die nicht allein unser Wissen Stückwerk ist, sondern auch alle unsre Arbeit segenlos bleibt, weil sie nicht in Gott getan ist.

„Eine ganze Reihe wichtiger Pflichten auferlegt dem Pfarrer und dem Presbyterium weiterhin die Vermögensverwaltung der Gemeinde. Es handelt sich dabei um die Erhaltung und um die Vermehrung des vorhandenen Besitzstandes. Er ist bei vielen unsrer Gemeinden knapp genug vorhanden um dessen Wachstum als dringendes Bedürfnis täglich zu empfinden. Der erhöhte Bedarf für unsere Schulen, die wir so hoch schätzen, daß unser Kirchengesetz sagt: „Jede Pfarrgemeinde muß eine Volksschule haben", die nicht länger aufzuschiebende Besserstellung so vieler Pfarren, der bauliche Zustand so mancher Kirchen und Pfarrhäuser fordern Mittel, die so oft nicht vorhanden sind und für manche Gemeinde unerschwinglich scheinen. Wo dies tatsächlich der Fall ist, wird sich die Landeskirche der Verpflichtung nicht entschlagen dürfen, mitzuhelfen. Aber gerade deshalb muß sie auch verlangen, daß jede überflüssige Ausgabe vermieden, wo Notwendiges zu schaffen ist, das bloß etwa Wünschenswerte vorerst zurückgestellt und insbesondere auch bei Bauten jeder Luxus ferngehalten werde, wenn die Gemeinde fremde Hilfe, sei es der Landeskirche, sei es des Gustav Adolf-Vereines, ansprechen will. Schulsäle statt dem Bedürfnis genügende Schulzimmer und Herrenhöfe statt Pfarr-

häuser, stilvolle Kirchen mit prangenden Türmen statt einfacher Gotteshäuser, die alle deshalb nicht unschön sein müssen, zu bauen, dürfte keine Gemeinde sich gestatten, die ihre Lehrer und Pfarrer noch ans Hungern anweist, oder ihre Armen höchstens als Bettler behandelt, oder auch sogar für die gemeinsamen Bedürfnisse der Bezirks- und der Landeskirche nicht aufkommen zu können behauptet. Wie im eigenen Haushalte so sollte auch im Haushalte der Gemeinde jeder Pfarrer und jeder Presbyter und Gemeindevertreter als Regel befolgen, daß Sparen, wo es angeht, die Mittel schafft zu haben, wo man's braucht. Die Landeskirche kann aber auch verlangen, daß jede Gemeinde darauf bedacht sei ihr Vermögen zu vergrößern; denn nichts ist gewisser, als daß die Zukunft auch von ihr größere Leistungen für Kirche und Schule verlangen wird, als die Gegenwart. Fromme Stiftungen sind ja wohl keine Seltenheit auch unter uns; manche Gemeinden zeichnen sich gerade dadurch aus. Aber jene richten sich nicht selten auch in solchen auf bloß Äußerliches, Unwesentliches, wo nichts notwendiger wäre, als die Kirchenkasse zu stärken, und so mancher stirbt im Überfluß, ohne weder im Leben noch für den Fall seines Todes seiner Kirche gedacht zu haben, die ihm doch nicht unwert war. Die Zusammenlegung der Grundstücke hat schon mehr als einmal den Anlaß geboten, daß der eine oder der andere auf eine oder einige seiner Parzellen zugunsten seiner Kirche verzichtete und dadurch dieser ein größeres Ausmaß zuteil wurde. Mancher würde auch hierin williger werden, wenn er von berufener Seite rechtzeitig und ernstlich darauf hingewiesen würde, daß viele kleine Gaben gesammelt ein Großes ergeben und daß die wirtschaftliche Kräftigung auch für die Gemeinde es leichter mache, den Erfolg ihrer idealen Arbeit zu sichern. Wo aber Gemeinden schon jetzt so gestellt sind, oder sich so stellen können, daß sie ein Übriges zu tun vermögen, da wäre ihnen Zweierlei ganz besonders zu empfehlen:

a) die Einführung einer geordneten Gemeinde-Armen- und Krankenpflege — zu letzterer könnten auch wohl mehrere kleinere Gemeinden sich vereinigen;

b) die Erbauung eines kirchlichen Gemeindehauses — dieses besonders in den Städten und größeren Orten, für Versammlungen kirchlicher Behörden und Vertretungen, sowie kirchlicher Vereine, für den Konfirmandenunterricht, dessen Erweiterung und Regelung überhaupt sich dringend empfiehlt, für Vorträge, die das kirchliche Interesse berühren, und für noch manches ähnliche.

„Auf die Bedeutung der Schulen unserer Landeskirche ist oben wiederholt bereits hingewiesen worden. Die Aufgabe der Kirche kann sich jedoch nicht darauf beschränken, für ihren äußeren Bestand zu sorgen; sie muß, und zwar gerade unter den jetzt gegebenen Verhältnissen mehr noch als früher auch den innern Verband der Schule mit der Kirche zu erhalten und befestigen sich bemühen. Der Religionsunterricht erhält überall eine erhöhte Bedeutung, und wenn jemals muß in der Gegenwart darauf gesehen werden, daß unsere Schulen nicht nur Kenntnisse und Fertigkeiten ihren Schülern vermitteln, sondern alle Lehrer derselben durch Unterricht und Beispiel an der Erziehung zu religiös-sittlichem Charakter der Familie und dem geistlichen Amt freudig und bewußt an die Seite treten, damit in solcher gemeinsamen und zielbewußten Arbeit auch unsere Schule ihre höchste Pflicht erfülle und aus ihr ein Geschlecht der Zukunft erwachse, das die sittlichen Ziele der christlichen Vergangenheit fest im Auge behaltend in rechter Treue gegen sich selbst und seine Kirche, gegen Fürst und Volk, gegen das Vaterland und die soziale Gesittung überhaupt beharre, in Wort und Tat, mit einem Worte sei's gesagt, seine Schuldigkeit tue. Ob zu diesem Zwecke etwa der Pfarrer in nähere Beziehung zur Schule, namentlich der Fortbildungsschule, treten solle, indem er den Unterricht in derselben oder einen Teil desselben in der Regel selbst erteile, ebenso wie die sogenannte Kinderlehre fruchtbarer zu gestalten sei, ob und wie die Vorbildung unsrer Kandidaten für die Bekleidung eines geistlichen Amtes intensiver einzurichten sei, ohne dabei nach anderer Seite hin drohenden Gefahren die Tore zu öffnen, ob es etwa an der Zeit wäre, ein kirchliches Blatt — in zwanglosen Heften — ins Leben zu rufen, das bedeutendere Fragen unsres kirchlichen Lebens, sowie Ereignisse desselben zu besprechen hätte, ebenso organisatorische Schulfragen — mit Ausschluß der Methodik, die auch weiterhin dem Schul- und Kirchenboten zu überlassen wäre — und noch so manches andere ähnliche, wird noch Gegenstand eingehender Erwägungen sein müssen, bevor das Ergebnis derselben zu bestimmten Vorschriften sich gestalten darf.

„Festgehalten muß nur werden, wie in aller Arbeit der Schule, so in der Seelsorge, daß die Hauptsache immer bleibt die sittliche Erziehung des Willens. Aber „das menschliche Herz ist so unsicher in sich selbst, bald zu übermütig, bald zu verzagt, daß auch in dem Leben der kräftigsten Werkzeuge des Guten Stunden der Ver-

zweiflung an ihrer Aufgabe vorkommen". Da kann Gott allein helfen, der zu dem einzelnen spricht: „Fürchte dich nicht!" und zu den geistlichen Führern der Völker: „Tröstet mein Volk!" Denn Mut ist es, und zwar dieser in Gott gegründete Mut, dessen die Welt, und wir alle in ihr, heute am meisten bedürfen, der auch das ganz sichere Zeichen eines wahren Christen ist. „Wir können ganz furchtlos werden, sowohl vor den Naturgewalten, die alle in Gottes höherer Gewalt stehen, als vor den Sorgen des täglichen Lebens, wie vor den Menschen, die ohne Gottes Zulassung auch nichts Feindliches unternehmen dürfen." Luther sagt:

„Die Vernunft weiß nichts davon, wie man das Herz zufrieden stellen und trösten soll in den Nöten, da alle Güter fehlen, so die Welt geben kann. Wenn aber Christus kommt, läßt er äußerliche Widerwärtigkeiten bleiben, stärkt aber die Person und macht aus Blödigkeit ein unerschrocken Herz, aus dem Zappeln keck, aus einem unruhigen ein friedsames stilles Gewissen, daß ein solcher Mensch in denselben Sachen getrost, mutig und freudig ist, in welchen sonst alle Welt erschrocken ist, das ist im Tod, Schrecken der Sünde und allen Nöten, da die Welt mit ihrem Troste und Gut nicht mehr helfen kann. Das ist denn ein rechter beständiger Friede, der da ewig bleibt und unüberwindlich ist, solange das das Herz an Christo hanget."

„Deine Gnade, lieber Meister, der du unsre Hoffnung bist,
Deine Treue, Herr der Geister, bleib und walte jede Frist
Über uns und unsrem Volke, über jedem Haus und Herz,
Daß wir durch die Trübsalswolke gläubig blicken himmelwärts!
Stets noch, wenn wir selber liefen, fielen ins Verderben wir,
Sanken in des Abgrunds Tiefen; Rettung, Herr, ist nur bei dir!
Heil den Seelen, die verspürten, wie du hilfst aus Sklaverei,
Wenn uns deine Hände gürten, dann erst sind wir wahrhaft frei."

„Die im voranstehenden enthaltenen Anregungen und Ratschläge werden vom Landeskonsistorium zu dem Zweck in vorliegender Form veröffentlicht, um insbesondere in Pastoralkonferenzen, die etwas zahlreicher, als herkömmlich geworden, zu halten sich dringend empfehlen wird, des weiteren erörtert zu werden, damit daraus für die Bezirkskonsistorien je eher geeignete Anträge und Vorlagen behufs wünschenswerter Verfügungen, beziehungsweise Amtshandlungen, ihrerseits im Interesse der inneren Belebung und Kräftigung unserer Kirchengemeinden und der vor allem in ihrer Stärke die beste eigene Kraft findenden gesamten Landeskirche herauswachsen."

Wenig später hielt Bischof Müller eine Dechantenkonferenz, in der neben der pfarramtlichen Matrikelführung, die teilweise neu geordnet werden mußte, der Religionsunterricht in der Kinderlehre und im Konfirmandenunterricht und die Aufgaben der innern Mission und der Landeskirche behandelt wurden, lauter Mittel, das religiöse Leben zu vertiefen.

Dazu sollte auch die Schaffung des neuen Gesangbuchs dienen. Müller nahm die Arbeit, die über Vorbereitungen nicht hinausgekommen war, energisch auf und nachdem 1890 das Kronstädter Presbyterium über den bisherigen Plan hinausgehend, der bloß einen Anhang zu den bestehenden Gesangbüchern plante, die Schaffung eines neuen anregte, zu dessen Gunsten Kronstadt dann sein eigenes aufgeben wollte, wurde nun ein solches ins Auge gefaßt, und von der Landeskirchenversammlung 1894 gebilligt und nach den von ihr aufgestellten Grundsätzen von einer Kommission zusammengestellt und 1898 herausgegeben[1]). Die größte Arbeit dabei hat Müller geleistet. Das neue Gesangbuch[2]) hat aus dem Hermannstädter 155 Lieder übernommen, aus dem Kronstädter 112, von welchen 84 in beiden enthalten waren. Die Mehrzahl der aufgenommenen Lieder stammt aus dem 16., 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, bloß 71 aus dem 19. Jahrhundert. Es war auch hier kein Bruch mit der Vergangenheit und es ist nur zu bedauern, daß die neue religiöse Poesie in dem Buch nicht umfangreicher vertreten ist. Im übrigen hatte das Landeskonsistorium recht, als es bei der Hinausgabe des neuen Gesangbuchs ausführte, es sei kein normaler Zustand gewesen, daß unsre Kirche in ihren Gesangbüchern in der geistigen Strömung am Ende des 18. Jahrhunderts stand, während anderes und sie selbst mit der Zeit fortgeschritten war. „Unsre Landeskirche hat am allerwenigsten Grund, sich gerade in dieser Hinsicht zu isolieren und sich abzuschließen gegen eine der größten Errungenschaften des neuern Protestantismus in der Rückkehr zum altevangelischen Grundsatz, daß die Quellen unsres Glaubens nicht irgend ein philosophisches Axiom oder System, sondern allein Gottes Wort sei, wie es uns durch eine wundervolle Fügung in den Heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments erhalten geblieben ist und rein und

[1]) 17. LKV. 1894 S. 26. Jahrb. 8, 271 f.

[2]) Vgl. hiezu Fr. Kramer: Das alte und neue Gesangbuch in Anregungen zur Neubelebung des evangelischen Gemeindegottesdienstes. Hermannstadt 1900.

reichlich angeboten wird, und der Zweck des Gottesdienstes nicht Belehrung sondern Erbauung sei, daher auch im evangelischen Gesangbuch nicht so sehr den klügelnden Verstand als das Herz im Auge zu halten, die innigste Hingabe an Gott, die demütige Erfassung des in Christo erschienenen Heils für seinen Teil zu vermitteln und zu befördern habe."

Die Einführung geschah in der Weise, daß das neue Gesangbuch in der Schule und im Konfirmandenunterricht binnen zwei Jahren eingeführt werden mußte, für die Einführung in den Gottesdienst aber die Beschlußfassung der Gemeindevertretung erforderlich war. In wenigen Jahren ist es auf diesem Weg, ohne äußern Zwang allgemein eingeführt worden.

Dagegen wurde die nahezu druckfertige Agende von der Tagesordnung abgesetzt; Bischof Müller hielt es für angezeigt, bei der Schwierigkeit der Sache, davon abzusehn und die Landeskirchenversammlung stimmte dem zu[1]). Sie hielt es auch nicht für wünschenswert, eine einheitliche Gottesdienstordnung für die ganze Landeskirche festzustellen, bereitete aber doch eine gewisse Einheitlichkeit vor, indem das Landeskonsistorium drei Gottesdienstordnungen mit ausgiebiger und beschränkter Liturgie den Gemeinden empfahl mit einer Belehrung über den Aufbau des Gottesdienstes überhaupt und der Bedeutung der einzelnen Stücke dabei, so daß dadurch das hiefür verlorne Verständnis wiederkehrte[2]). Der damalige Pfarrer von Neustadt Herfurth, Dechant des Kronstädter Bezirks, hat sich auf diesem Gebiet besondere Verdienste erworben. In der Tat sind auf diesem Grund nahezu überall neue Gottesdienstordnungen eingeführt worden, die unter Genehmigung der Oberbehörde die Gemeindevertretungen zu beschließen das Recht haben.

Die notwendige Einheit aber brachten die vom Landeskonsistorium, über Ermächtigung der Landeskirchenversammlung 1895 herausgegebenen Formeln[3]) für die Taufe, Trauung, Konfirmation, Abendmahl, Ordination, Präsentation und das Begräbnis, die verpflichtend für die Geistlichen sind und mannigfacher

[1]) Die Verhandlungen in der 17. LKV. 1894 gedruckt.

[2]) LKZ. 1750:1899 vom 4. Juli 1899.

[3]) LKZ. 1750:1895. Dazu: Dr. G Keintzel: Entwickelung der Gottesdienstordnung in unserer evangelischen Landeskirche seit der Reformation, und Jul. Orendi: Die Wiedererneuerung unseres Gemeindegottesdienstes in den Anregungen uff.

Eigenmächtigkeit ein Ende bereitet haben. Im übrigen wurde als Ersatz der eignen Agende die Badische und die Keferstein-Dünnebierische empfohlen.

In diese erfreuliche und tiefgehende Innerarbeit der Kirche brachte neuer Kampf eine zeitweise Störung. Es wurde der Kirche von zwei Seiten aufgezwungen, von der evangelischen Kirche Ungarns und vom Staat.

Es wurde schon oben (S. 448) darauf hingewiesen, daß die ungarländische evangelische Kirche, als sie sich 1893 eine gemeinsame Verfassung gab, auch die Landeskirche Siebenbürgens dazu einladen wollte, daß diese Einladung aber auf die entschiedene Ablehnung schon der Absicht durch die siebenbürgische Kirche unterblieb. So gab sich denn die ungarische evangelische Kirche eine Verfassung, die auf die siebenbürgische evangelische Kirche selbstverständlich sich nicht bezog und nicht beziehen konnte. Trotzdem wurde dort der Gedanke der Angliederung dieser Kirche nicht fallen gelassen. Ein von Bischof Zelenka, dem ingrimmigsten Feind der Selbständigkeit der evangelischen Kirche Siebenbürgens, verfaßter Entwurf, in dem die siebenbürgisch-evangelische Kirche als Teil der ungarländischen behandelt wurde, kam nicht zur Verhandlung in der Generalsynode. Der der Synode vorgelegte Entwurf enthielt in § 27 die Bestimmung: „Die Bewohner sämtlicher auf dem Gebiet des ungarischen Staates befindlichen bürgerlichen Gemeinden evangelischen Bekenntnisses sind durch die kompetenten Kirchendistrikte an irgend welche Gemeinden anzugliedern". In hinterlistigster Weise versuchte Zelenka seinen Gedanken wieder einzuschmuggeln, indem er beantragte, der Paragraph solle lauten: „Sämtliche auf dem Gebiet des ungarischen Staates befindlichen bürgerlichen Gemeinden werden mit Rücksicht auf Gebiets-, Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse in Mutterkirchengemeinden, und dort wo es nötig ist, in Missionskreise eingeteilt" [1]). Sofort wurde der Antrag bekämpft, da es bei diesem Wortlaut unklar sei, ob „die Sachsen" auch unter diese Bestimmung fielen oder nicht. Zum Schluß wurde Zelenkas Antrag mit dem Zusatz angenommen, es solle hinter werden eingefügt werden: von den kompetenten Kirchendistrikten. Damit schien die siebenbürgische Kirche ausgeschaltet, da sie zur Kompetenz der vier ungarländischen Distrikte nicht gehörte.

Um so mehr überraschte die evangelisch-siebenbürgische Kirche

[1]) Kirchliche Blätter 1900, S. 333.

eine Zuschrift des genannten Zelenka (28. Jänner 1894), in der es hieß: „Nach unserem Synodalgesetz wurde der nördliche und östliche Teil der siebenbürgischen Landesteile zum Theißer Kirchendistrikt geschlagen und jede politische Gemeinde derselben in irgend eine Kirchengemeinde oder einen Missionsbezirk einzuteilen angeordnet. Es folgt also von selbst, daß derjenige, der in den Verband unserer Kirche zu kommen wünscht, dieses rechtlich tun kann und wir ihn gesetzlich aufnehmen können. Indessen bestreben wir uns, daß die Anwendung dieses unseres Rechts und unserer Pflicht mit brüderlicher Schonung geschehe".

Das war ein heimtückischer Überfall, unwürdig einer Schwesterkirche. Denn es war klar, daß bei dieser „Rechtsanschauung" (?!) die siebenbürgische Landeskirche zu sein aufhörte, daß sie Missionsgebiet des Theißer Distrikts geworden, abhängig von der „Schonung" der ungarischen „Schwesterkirche"[1]).

Die siebenbürgische Kirche konnte zunächst nichts anderes tun, als förmliche Verwahrung einzulegen und alle Rechtsmittel sich vorbehalten gegen eine derartige Auslegung des § 27 der ungarischen Kirchenverfassung, wonach irgend ein Teil der siebenbürgischen Kirche dem Theißer Distrikt als Missionsgebiet zugewiesen werden könne und die Regierung zu bitten, das Rechts- und Jurisdiktionsgebiet der siebenbürgischen evangelischen Landeskirche gegen jeden weitern Angriff zu schützen. Mit wünschenswerter Deutlichkeit und Entschiedenheit erledigte die Regierung die Klage durch die Entscheidung (26. August 1895), es habe der Theißer Distrikt innerhalb des Gebiets der evangelischen Landeskirche in Siebenbürgen nichts zu suchen, die ihre Kirchenangelegenheiten mit vollkommen unabhängiger Selbständigkeit zu erledigen habe. Das hielt den Generalkonvent der ungarischen evangelischen Kirche nicht ab, in der weitern Aufteilung des Gebiets der siebenbürgischen evangelischen Landeskirche fortzuschreiten und, da der Montandistrikt sich weigerte, im Sinn der Regierungsentscheidung, seinerseits einzugreifen, bemächtigte sich der Theißer Distrikt auch anderer Teile. Auf neuerliche Klage der evangelischen Kirche beruhigte der Minister sie, nachdem er den Generalkonvent über die Rechtslage belehrt, es könne der siebenbürgischen Kirche keine Unbill wiederfahren. Sollten bestimmte Schritte, die zu Klagen Anlaß geben, trotzdem vorgenommen werden, deren Möglichkeit

[1]) Kirchliche Blätter 1900, S. 333.

der Minister für ausgeschlossen hielt, so würde erst die Notwendigkeit zu weitern Verfügungen vorhanden sein[1]).

Und das Unglaubliche geschah allerdings. Der Theißer Distrikt ließ durch Geistliche seines Gebiets in evangelischen Gemeinden der siebenbürgischen Landeskirche geistliche Amtshandlungen vornehmen und die Klagen gegen derartige Übergriffe haben eine Erledigung der Regierung nicht gefunden. Mit Recht konnte das Landeskonsistorium diese Vorgänge als „unerhört in der Geschichte unseres Vaterlandes, ja noch nicht dagewesen in der Kirchengeschichte überhaupt" erklären. Gegen alles Recht und Gesetz verstoßend, von dem brüderlichen Zusammenwirken der Evangelischen ganz zu schweigen, „kann der Vorgang vor allem keine Wirkung sicherer erzielen, als daß hier eine Seelenfängerei Platz greift, scheußlicher als jede andre und zunächst die völlige Lösung jedes brüderlich freundlichen Verhältnisses unsrer Landeskirche gegenüber den ungarländischen evangelischen Kirchendistrikten A. B. Wer uns als Kampfobjekt behandelt, darf keine Freundschaft von uns erwarten".

Dieses gespannte Verhältnis ist auch nach dem Tod Zelenkas geblieben, weil jene Angriffe nicht aufgehört haben.

Unter solchen Verhältnissen ist es schwer verständlich wie in den Kreisen der ungarischen evangelischen Kirche der Gedanke einer Annäherung oder gar Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen überhaupt erwogen werden konnte, besonders wenn dazu genommen wird, was für Angriffe und Anklagen aus deren Mitte, wenn auch nicht von der amtlichen Kirche, von angesehenen Mitgliedern derselben gegen die siebenbürgische Kirche und deren Deutschtum gerichtet wurden[2]), in einer derselben die nackte Anklage: „Die Sachsen sind stets Vaterlandsverräter", und zwar wegen ihres Deutschtums. So konnte es in der siebenbürgischen evangelischen Landeskirche nur wehmütige Gedanken hervorrufen, als der

[1]) Aktenstücke betreffend die beanspruchte Ausdehnung des Wirkungskreises der ungarländischen evangelischen Kirchendistrikte A. B. auf das Gebiet der evangelischen Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns. Herausgegeben im Auftrag des Landeskonsistoriums. Hermannstadt 1902.

[2]) Ein versteckter Angriff auf unsre Kirche. (In der Zeitschrift Bethanien und in einer Eingabe der ungarischen Hilfsanstalt an den Gustav Adolf-Verein in Leipzig), Hermannstadt 1894. A. Maßnik: Die schmutzige Wäsche der Sachsen. Dagegen unter demselben Titel eine Entgegnung von E. (Bischof Müller.) Hermannstadt 1903.

Generalkonvent der ungarischen evangelischen Kirche dem Landeskonsistorium aus dem Protokoll seiner Versammlung vom 13. bis 15. November 1915 P. 153 zuschickte, hoffend, er werde hier freundschaftlichen Widerhall finden und der also lautet: „Es wird vorgelesen der Antrag des Pfarrers L. Dußik aus Szathmar-Nemethi, es möge der Generalkonvent aussprechen, daß er jetzt, wo wir Arm in Arm mit der großen deutschen Nation den Kampf auf Leben und Tod gegen unsere gemeinsamen Feinde kämpfen, auf die Stimme des Geistes der großen stürmischen Zeiten, auf die die Annäherung aneinander gebietende Stimme unsrer gemeinsamen Glaubensgrundsätze, unsrer gemeinsamen Ideale und unsrer gemeinsamen Interessen, sowie auf den nicht zu unterdrückenden Antrieb unsrer Seele hörend — die innigere, festere und offenkundigere Gestaltung des brüderlichen Verhältnisses mit der sächsischen evangelischen Kirche der siebenbürgischen Landesteile Ungarns für wünschenswert und heilsam hält.

„Der Generalkonvent begrüßt die Idee mit Freude und würde auch seinerseits mit Freude sehen, wenn von Seite der siebenbürgischen sächsischen evangelischen Kirche eine Annäherung geschähe, wozu die Erinnerungsfeier der 400jährigen Jahreswende der Reformation auch einen geschichtlichen Anlaß bietet“ [1]).

Abgesehen davon, daß grade die Geschichte der evangelischen Kirche Siebenbürgens die selbständige Entwicklung vorgeschrieben, mußte sie, bevor sie von dieser auch nur im geringsten ließe, die „offenkundige Gestaltung des brüderlichen Verhältnisses“ von Seite der ungarischen evangelischen Kirche anders erfahren als es bisher geschehen war. Zu gemeinschaftlicher Arbeit auf Grund des Evangeliums wird sie immer bereit sein, was sie auch in der Antwort auf jene Aufforderung betonte.

Der Kampf mit dem Staat kam leider auch nicht zur Ruhe. In einem Falle zwang die nationale Seite mehr noch als sonst dazu.

Das Ministerium Banffy, dessen Präsident als Obergespan in Bistritz das Äußerste an Willkür und Gesetzlosigkeit geleistet, der insbesondere die sächsischen Schulen dort rücksichtslos mißhandelt hatte [2]), brachte 1897 einen „Gesetzentwurf betreffend die Gemeinde- und andre Ortsnamen“ ein, der nichts Geringeres als

[1]) LKZ. 3873:1915.

[2]) Vernichtungskrieg gegen die konfessionellen Schulen im Bistritz-Naßoder Komitat. Hermannstadt (1887).

die Magyarisierung nicht nur sämtlicher Gemeindenamen, sondern auch anderer Ortsnamen bezweckte. Nur sie sollten hinfort in allen amtlichen Schriften, Siegeln, in der Geschäftsführung, im innern und äußern Verkehr zulässig sein, nur sie in den Schulbüchern, in den Drucksorten der Schulen usf.

Die Kirchen sind in dem Gesetz nicht berührt, ja nach dem Gang der Verhandlungen mit Absicht ausgelassen.

Aber die evangelische Kirche sah sich gezwungen, in erster Reihe vom Gesichtspunkt der Schulen den Gesetzentwurf zu bekämpfen, wobei selbstverständlich der allgemeine nationale Gedanke mitsprach. In einer tiefernsten Vorstellung vom 20. November 1897 führte das Landeskonsistorium aus, daß das Gesetz abermals den bestehenden Sprachgesetzen widerspreche, vor allem daß es neue tiefe Erbitterung erzeugen müsse: „Der unausbleibliche Kampf zwischen der bei uns hauptsächlich nach Nationalitäten fest gegliederten Gesellschaft, die sich ihr Mutterrecht an den Namen wie ihrer Familien so auch ihrer Heimatstätten nicht wird verkümmern lassen wollen, hat sich noch zu allen Zeiten als ebenso verbitternd für den gegenseitigen Verkehr und lähmend für das gemeinsame Vaterlandsgefühl als aussichtslos für diejenigen erwiesen, welche den Versuch machten, wir möchten sagen das Naturgesetz unter ihren Willen zu beugen... Die Arbeitsstätten der Völker haben ein zäheres Leben in den Namen, die sie tragen, als die Völker, die sie ihnen gegeben. Fruchtlos ist der Kampf gegen jene bislang meist auch dort gewesen, wo das Selbstbewußtsein auch kleinerer Volkssplitter wieder kräftig erwacht war, wie es gegenwärtig überall und nicht zum wenigsten in Ungarn der Fall ist, wo der führende Stamm doch immer nur die Hälfte der Gesamtbevölkerung ausmacht... Tausend und Abertausende empfinden die Zumutung als ein Unrecht und eine Schmach, mit einem Mal unter dem Zwang des Gesetzes die Namen jener Stätten zu vergessen, auf denen ihre Vorfahren seit bald acht Jahrhunderten Schweiß und Blut vergossen, denen ihre unverdrossene Kulturarbeit auch für den Staat bisher Wert und Bedeutung verliehen, und die mit dem tiefsten Leben ihrer Volksseele in so inniger Beziehung stehen. An dem Punkte, wo auch wir unsre Stimme diesem Gesetzentwurf gegenüber zu erheben uns verpflichtet fühlen, handelt es sich nicht um lose, vereinzelte, bloß um des Erwerbes willen zugewanderte Splitter irgend eines europäischen Volkstums, sondern um eine geschichtlich gewordene und gefestigte Kirche, die obwohl in inniger

Gemeinschaft des Glaubens insbesondere dem deutschen Protestantismus verbunden, doch mit allen Fasern im Vaterland wurzelnd, es stets als ihre vornehmste äußere Aufgabe angesehen hat, bei allen ihren Gliedern die Treue zu Fürst und Gesetz zugleich als ein Gottesgebot zu pflegen“ [1]).

Um dieser Treue willen mußte die Kirche das Gesetz, das nur Unheil und Zwietracht bringen konnte, ablehnen.

Es wurde trotz der Aufregungen, die es verursachte, trotz des entschiedensten Widerstandes besonders der Sachsen angenommen [2]).

Und nun kam, was kommen mußte. Ein täglich erneuter, die Herzen verbitternder Kampf um den Gebrauch der deutschen historischen Ortsnamen. Als Geßlerhut empfanden insbesondere die Sachsen die Forderung, auch in deutschen Schriftstücken und Lesebüchern die magyarischen Namen zu gebrauchen und stumpfsinnige und übereifrige Schulinspektoren verlangten, jedesmal wenn in der mündlichen Rede ein Ortsnamen gebraucht werde, dürfe der deutsche nur gesagt werden, wenn der magyarische vorhergegangen. Die Schulbücher mit deutschen Ortsnamen wurden verfolgt, außer Gebrauch gesetzt und mußten neu herausgegeben werden, die Verbitterung und Empörung blieb. Es ist der Kirche eine Genugtuung gewesen, daß später Graf Stephan Tisza als Ministerpräsident das Gesetz als verfehlt bezeichnet hat, aber es besteht heute noch.

Es muß übrigens festgehalten werden, daß das Gesetz auf die Kirchen überhaupt sich nicht erstreckte. Der maßgebende § 5 spricht nur von „Staats-, Munizipal-Gemeinden- sowie von andern ähnlichen Akten“, ohne die Kirchen zu erwähnen. Bei der Beratung im Abgeordnetenhaus wurde ein Antrag angenommen, es sei einzuschalten „und kirchlichen“ Akten. Das Magnatenhaus lehnte aber diesen Zusatz nach einer längern Debatte ab und stellte den ursprünglichen Text her, in dem die Kirchen fehlen. Es steht demnach das Gesetz nicht im Wege, daß die Kirchen nicht nur im innern kirchlichen Amtsverkehr, sondern überhaupt die alten herkömmlichen Ortsnamen gebrauchen. Gegen das Gesetz ist aber diese Freiheit auf den innerkirchlichen Verkehr beschränkt worden [3]).

[1]) LKZ. 2889:1897. Als Manuskript auch gedruckt. Die Vorstellung ist von Bischof Müller.

[2]) Die Abordnung sächsischer Frauen in Wien. Hermannstadt 1898. Im Sieb. deutschen Tageblatt u. a.: 1897 Nr. 7275, 7282, 7289. Dort auch die Erklärungen der Wählerversammlungen, Parteiausschüsse, Kommunitäten uff.

[3]) Vgl. Kirchl. Bl. 1902, S. 359.

Die evangelische Kirche hatte für die Erhaltung ihrer Schulen auch nach einer andern Richtung einen weitern Kampf zu bestehen. Es wurde entschiedener als bisher auf die Unterrichtserfolge in der magyarischen Sprache gedrungen und ein großer Teil der Lehrer wegen ungenügender Kenntnis dieser Sprache beanstandet. Nicht nur Schulinspektoren, selbst Stuhlrichter warfen sich zu Richtern hierüber auf und es bedurfte vieler Arbeit des Landeskonsistoriums, bis der Minister grundsätzlich entschied, daß die Verwaltungsausschüsse und -beamten über die Anstellung konfessioneller Lehrer nichts zu entscheiden hätten. Aber die Betonung des magyarischen Sprachunterrichts, für den alles Mögliche aufgeboten wurde, und wofür zuletzt im Lehrbuch von A. Schullerus und in der direkten Unterrichtsmethode ein Heilmittel gefunden wurde, schädigte den Unterricht und die Erfolge der Schulen auf allen andern Gebieten[1]). Der Opferfähigkeit und Opferwilligkeit der Gemeinden gelang es, die vom Staatsgesetz (1893) geforderten höhern Lehrergehalte aufzubringen. Auch in den Gymnasien gab es von staatlicher Seite fortwährend Bemängelungen der magyarischen Sprachunterrichtserfolge, so daß die Stunden dafür erhöht wurden. Auch wegen der Lehrbücher und deutschnamiger Karten und Atlanten war so lange Hader, bis alle Landkarten mit deutschen Ortsnamen verboten waren und es endlich, erst seit 1906, gelang, ein heimisches geographisches Lehrbuch und einen Atlas zu schaffen, in denen in beschränkter Zahl auch deutsche Namen zugelassen wurden[2]). Beanstandungen der gesetzlichen Lehrerversammlungen von Seite des Staats zwangen (1896) Satzungen für sie zu schaffen, die es möglich machten, die Arbeit in der alten Weise weiter zu führen. Eine Brandfackel schleuderte der „Landesunterrichtskongreß" ins Land, als er 1896 die Schaffung der „einheitlichen nationalen Schule", die Verstaatlichung und Magyarisierung des gesamten Schulwesens forderte, was nichts anders als ein revolutionärer Umsturz aller gesetzlichen Grundlagen auf diesem Gebiet gewesen wäre, gegen die das Landeskonsistorium ernstlich Verwahrung einlegte[3]). Die törichten Gedanken haben kein weiteres

[1]) Die zuverlässigste amtliche Darstellung auch der Schulentwicklung enthalten die der Landeskirchenversammlung vorgelegten „Rechenschaftsberichte des Landeskonsistoriums über seine Amtswirksamkeit", die alle vier Jahre erstattet und in den Protokollen der LKV. veröffentlicht werden.

[2]) Jahrbuch 11, 278. 13, 179, 225, 266 (1911).

[3]) LKZ. 1952: 1896 vom 14. Juli 1896.

Unglück angerichtet. Wohl fehlte es nie an kleinern oder größern Angriffen und Behelligungen, ein Teil der Ausfluß einer übermäßigen Reizbarkeit in bezug auf magyarisches Nationalbewußtsein[1]), im ganzen traten doch auch für die Schulen, seit das Verhältnis der Sachsen zur Regierung im Anschluß an den Sachsentag (1890) ein besseres wurde, ruhigere Zeiten ein.

Die Kirche konnte sie zu innerm Fortschritt auch für die Schulen benützen.

Der größte Fortschritt war, daß für die Volksschule — endlich! — ein bindender Lehrplan gegeben wurde und ein neuer Lehrplan für das Gymnasium und die Realschule.

Dem ersten lagen Beratungen zugrunde, die die 2. Volksschulkonferenz im April 1904 gepflogen hatte[2]), wo Pfarrer A. Schullerus den Lehrplan für die Volksschule behandelte, der in erster Reihe sein Verdienst ist. Der allgemeine Lehrplan, den das Landeskonsistorium herausgab, ist verpflichtend, der spezielle Lehrplan sollte für die verschiedenen Schulen ein Muster sein, wie der wirkliche Lehrplan nun zu gestalten sei. Ihn im einzelnen festzusetzen, blieb jeder Schule im Rahmen des allgemeinen, unter Bestätigung des Bezirkskonsistoriums, vorbehalten[3]).

Der neue Lehrplan für die Gymnasien und Realschulen brachte natürlich auf dem Grunde des staatlichen Mittelschulgesetzes eine teilweise Änderung der Aufteilung des Lehrstoffes und bahnte eine größere Einheitlichkeit in den Lehrbüchern an, die zum größten Teil nun eigne Erzeugnisse waren. Die Stunden in Geographie und Geschichte wurden etwas verringert[4]).

Größere Änderungen waren, daß der Anfang des Schuljahrs auch in den Volksschulen auf den 1. September festgesetzt wurde[5]) und daß die sogenannte Lokation abgeschafft wurde (1903)[6]). Der bedeutendste Fortschritt aber war die Einführung von Lehrerinnen in die evangelischen Schulen.

[1]) 21. LKV. 1904, S. XXV im Rechenschaftsbericht des Landeskonsist.

[2]) Ansprache zur Eröffnung der II. Volksschulkonferenz von Fr. Teutsch. S. A.

[3]) Jahrbuch 11, 161 (1906); 12, 115.

[4]) Jahrbuch 11, 117. (1906) 205, 206. Über den Religionsunterricht vgl. ebenda, 9, 251 (1901).

[5]) Ebenda, 9, 27 (1899).

[6]) Ebenda, 12, 55.

Wiederholt schon hatten verschiedene Frauenvereine beim Landeskonsistorium Anträge gestellt, in den Organismus der evangelischen Schule auch Lehrerinnen aufzunehmen. Das Landeskonsistorium und die Landeskirchenversammlung konnten sich nicht dazu entschließen, da sie die Hoffnung hatten, es werde der Lehrermangel an den evangelischen Schulen sich heben, und die Einführung von Lehrerinnen besonders in der Dorfschule tatsächlich manche Schwierigkeiten bot und daneben vielen Vorurteilen begegnete. Als in der Landeskirchenversammlung 1899 das Landeskonsistorium, eigentlich selbst schon mit einem gewissen Unbehagen, wieder die Abweisung einer solchen Frauenpetition beantragte, griff der Schäßburger Bankdirektor Jul. Balthes († 1906) die Sache auf und führte in warmen Worten aus, es gehe nicht an, diese Sache weiter hinauszuschieben. Es sei eine Forderung der Schule und die Rücksicht auf die immer stärker werdende Brotfrage für die Mädchen unter uns, daß auch unsre Kirche, wohl die einzige, die es nicht schon getan, Lehrerinnen gestatte[1]). Seine Ausführungen hatten den Erfolg, daß das Landeskonsistorium den Auftrag erhielt, der nächsten Landeskirchenversammlung einen Antrag über die Anstellbarkeit von Lehrerinnen vorzulegen.

Das geschah dann 1901[2]). Zunächst mußten die Lehrerinnen sich privatim vorbereiten, dann aber errichtete die Landeskirche 1904 eine eigene Lehrerinnenbildungsanstalt in Schäßburg, freundlich gefördert von der Stadt, namhaft unterstützt von der Kirchengemeinde, die durch die dortigen Frauenvereine in die Lage gesetzt wurde, der neuen Anstalt jährlich 7000 Kr. zuzuweisen[3]). Es war ein erfreulicher Fortschritt für die ganze Entwicklung.

Mitten in diese friedliche aufbauende Arbeit fiel abermals ein störender Eingriff des Staats. Schon Anfang 1904 wurde der Entwurf eines Gesetzes bekannt, das eine „Reform" der bestehenden Schulgesetze bezweckte, tatsächlich aber nichts anders war als ein Polizei- und Ausnahmsgesetz schlimmster Art für die nichtmagyarischen Volksschulen. Die Stellungnahme des Landeskonsistoriums dagegen[4]) hinderte nicht, daß die Vorlage in verschärfter Form

[1]) 19. LKV. 1899, S. 31.
[2]) 20. LKV. 1901, S. 58 f.
[3]) 21. LKV. 1904, S. 49, 51 f.
[4]) LKZ. 1671: 1904 vom 27. August 1904. Vgl. dazu A. Schullerus: Der neue Volksschulgesetzentwurf vom pädag. Standpunkt betrachtet. Hermannstadt 1904.

als „Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des vom öffentlichen Volksschulunterricht handelnden Gesetzartikels 38: 1868 u. . . . 28: 1876" dem Reichstag vorgelegt wurde. Da brach jene bedeutsame Parlaments- und Ministerkrise aus, die zuletzt zu der sogenannten Koalitionsregierung führte. Vorerst aber versuchte der Unterrichtsminister G. v. Lukacs einen Teil jener im zurückgezogenen Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen im Verordnungsweg durchzuführen[1]). Die Hauptsache darin war, daß die magyarische Sprache in einem Umfang in der Schule getrieben werden sollte, daß alles andre daneben in die Brüche ging. Wieder sah sich das Landeskonsistorium gezwungen, die evangelisch-deutsche Schule zu verteidigen. Diesmal in einem unmittelbaren Majestätsgesuch. Es hatte den Erfolg, daß die bisherige Einrichtung des magyarischen Sprachunterrichts für die sächsischen Schulen aufrechterhalten wurde.

Da nahm einen Teil dieser, wie es schien, abgewehrten Gedanken der Kultusminister der Koalitionsregierung, Graf A. Apponyi, neu auf und legte dem Reichstag einen Gesetzentwurf vor, „über die Rechtsverhältnisse der nichtstaatlichen Elementarvolksschulen und über die Bezüge der kommunalen und konfessionellen Volksschullehrer". Darin wurden neue erhöhte Gehalte für die Lehrer festgestellt, die administrativ sichergestellt werden sollten. Wenn eine Gemeinde, nicht in der Lage, die Mittel aufzubringen, Staatsunterstützung annimmt, so hat der Staat das Recht, die Lehrer zu ernennen, die Lehrbücher und Lehrmittel zu bestimmen. In gewissen Fällen muß ein kirchliches Disziplinarurteil über den Lehrer dem Minister zur Bestätigung vorgelegt werden. Als Disziplinarvergehen des Lehrers ist anzusehn, wenn das Unterrichtsziel in der magyarischen Sprache nicht erreicht wird und dies Ziel ist, daß die Kinder am Schluß des 4. Schuljahrs magyarisch schreiben, lesen und reden können! Wird der Lehrer wirklich verurteilt, so kann der Minister die Schule aufheben und wenn eine bestimmte Anzahl von Schülern in einer Schule magyarisch ist, so muß die Unterrichtssprache magyarisch sein. In der Wiederholungsschule, d. i. die Schule für das 7. bis 9. Schuljahr, darf die Unterrichtssprache nur magyarisch sein. Gegen diese Bestimmungen mußte das Landeskonsistorium neuerdings Stellung nehmen[2]), da sie unsern Schulen neue Schwierigkeiten brachten. Es

[1]) Minist. Z. 72.000 und 72.001: 1905.

[2]) Vorstellung vom 4. März 1907, Z. 664: 1907, gedruckt in 23. LKV. 1907, CIX.

wies nach, wie nahezu jede Bestimmung entweder gegen das autonome Recht der Kirche oder nationale natürliche Rechte, gegen die Pädagogik und die Möglichkeit einer erfolgreichen Schularbeit verstoße. „Es ist überhaupt ein schmerzlicher Eindruck — hieß es in der Vorstellung — daß der Gesetzentwurf meint, man müsse für die Konfessionen in einem Gesetz Bestimmungen treffen, wie in ihren Schulen der Patriotismus zu lehren sei. Das Heiligste und Innerste des Menschen läßt sich nicht lehren und drillen, die Religion so wenig wie die Vaterlandsliebe. Wir rühmen uns ihrer, wir beweisen sie in der Treue und in der Arbeit, die wir dem Vaterland leisten, aber wir können uns der Sorge nicht erwehren, daß jeder Versuch, den Patriotismus schablonenhaft und mit Paragraphen zu erziehen, in sein Gegenteil umschlagen werde. Ein Schulgesetz darf kein Polizeigesetz sein, sonst richtet es sich selbst. Und der vorliegende Entwurf ist ein solches. Er faßt das Mißtrauen gegen die konfessionellen Schulen in Paragraphe, er entwürdigt und erniedrigt ihre Arbeit."

Es war vergebens. Das Gesetz wurde angenommen und die Kirche hatte neue Sorge, bis sie einen Weg fand, die Schulen durch dessen Klippen durchzusteuern[1]). Zunächst strengten die Gemeinden neuerdings ihre Kräfte an, um die Gehalte für die Lehrer aufzubringen. Dann gelang es der evangelischen Kirche für den Unterricht in der Forbildungsschule, die in den evangelischen Schulen Vollschule für das 7. bis 9. Schuljahr verlangt, die deutsche Sprache zu retten, indem die magyarische Sprache weiter ausgiebig bedacht wurde, und vor allem war die Durchführung des Gesetzes eine sehr milde der evangelisch-sächsischen Volksschule gegenüber. Das läßt das Gesetz selbst nicht besser erscheinen, verfehlt in den meisten seiner Bestimmungen, hinderte es die nichtmagyarischen Schulen an rechter Arbeit, stellte den Lehrer unter das Damoklesschwert undurchführbarer Bestimmungen und hat, da es Wind gesät, nichts als Sturm geerntet.

Es war eine Genugtuung für seine Gegner, daß Graf Tisza selbst es zugegeben, es sei schlecht und unzweckmäßig[2]).

Außer der Sorge für die Schule lag auf der Kirche noch manch andre Sorge. Die Fragen der Pensionsanstalt, wobei für

[1]) Jahrbuch 10, 201. Das Gesetz ist als 27: 1907 publiziert worden. Dr. G. Gündisch: Das neue Volksschulgesetz. Mit Anmerkungen versehen. Kronstadt 1907.

[2]) Verhandlung im ungar. Abgeordnetenhaus am 20. Februar 1914.

die Lehrer die staatlichen Forderungen erfüllt werden mußten, beschäftigten fast jede Landeskirchenversammlung[1]), ebenso die Gehaltsfragen der Lehrer und Pfarrer; es gelang nicht, eine dauernde Lösung zu finden. Kaum glaubte man eine gefunden zu haben, so war sie von den Verhältnissen überholt. Es stand im Zusammenhang mit den Gehaltsfragen, daß die Kirche den Grundsatz der Stelleneinschränkung aufstellte. Früher gab es wenig Gemeinden, die nicht neben dem Pfarrer den „Prediger" hatten, den Hilfsgeistlichen, der ein Erbstück der katholischen Zeit (der Kaplan des Plebans) war und nun sein beschauliches Dasein weiter fortsetzte, den Pfarrer vertrat, die Kasualien besorgte und mit einem Sechzehntel des Zehntens entschädigt wurde, nebenbei dem Pfarrer oft außerordentlich viele Händel in der Gemeinde machte[2]). Die neue Zeit konnte solche Stellen, die weder genügende Arbeit, noch auch genügendes Einkommen boten, nicht brauchen und so begann die allmähliche Aufhebung der überflüssigen Stellen. Die Prediger verschwanden und blieben nur in den Städten und größten Gemeinden. Auch die Zahl der Lehrer wurde vermindert, in ganz kleinen Gemeinden übernahm der Pfarrer auch die Schule; im Jahr 1897 wurden 13 Gemeinden, die unter 100 Seelen zählten, als selbständige Gemeinden aufgehoben und als Filial- oder Diasporagemeinden organisiert[3]) und die Kirche versuchte, freilich ohne Erfolg, auch nahegelegene größere Gemeinden miteinander zu verbinden, um Arbeitskräfte und Mittel zu sparen. Für die in der Zerstreuung lebenden Glaubensgenossen wurde das Reisepredigeramt neu eingerichtet, der Sitz nach Hermannstadt verlegt und in E. Bardy eine ungewöhnlich tüchtige, glaubensstarke und arbeitsfreudige Kraft dafür gefunden (1895)[4]).

Eine Stärkung des religiösen und kirchlichen Lebens bezweckte die Gründung der Kirchlichen Blätter 1897. Daß die zwei frühern Versuche, eine besondre Kirchenzeitung hier zu schaffen, keinen dauernden Erfolg hatten, hatte nicht nur Teilnahmslosigkeit zur Ursache[5]). Ein Grund lag auch darin, daß bei der großen Bedeutung der kirchlichen Fragen für die gesamte Volksentwicklung

[1]) 15. LKV. 1892, S. 76; 18. LKV. 1897, S. 93; 19. LKV. 1899, S. 68; 22. LKV. 1906, S. 82; 24. LKV. 1909, S. 52.

[2]) Vgl. oben, S. 154.

[3]) 18. LKV. 1897, S. 88.

[4]) 17. LKV. 1894, S. 39. Jahrbuch 7, 371.

[5]) Oben, S. 338, 344 und 416.

die politischen Zeitungen sie aufgriffen und für größere Kreise behandelten als es je einer kirchlichen Zeitschrift möglich gewesen wäre. Das blieb auch nach Gründung des Obertischen Schul- und Kirchenboten so und es ist eine erfreuliche Tatsache, daß sämtliche wichtige Fragen des kirchlichen Lebens seinerzeit im Sieb.-Deutschen Wochenblatt (1868 bis 1873), dann seit 1874 im Sieb.-Deutschen Tageblatt besprochen wurden. Auch im Augenblick steht die Sache so, daß die politischen Blätter sich derartigen Erörterungen nicht verschließen.

Dennoch schien es, angesichts der durch die kirchenpolitischen Gesetze geschaffenen Lage, wünschenswert, auch ein besonderes kirchliches Blatt zu haben, das unmittelbar der Kirche zur Verfügung stehe. Auf Bischof Müllers Anregung und unterstützt von zahlreichen Geistlichen und Weltlichen begannen die „Kirchlichen Blätter aus der evangelischen Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns" am 5. Mai 1897 als „evangelische Wochenschrift für die Glaubensgenossen aller Stände" ihre Laufbahn. Nach ihrem Programm faßte sie als Leser alle ins Auge, denen die Erhaltung und Kräftigung der Kirche am Herzen lag. Unter den Aufgaben stand, den Zusammenhang zu schaffen und zu pflegen zwischen der siebenbürgisch-evangelischen Kirche und den Glaubensverwandten in Ungarn und Deutschland. „Unerschütterlich festhaltend die auch gesetzlich gewährleistete Autonomie unsrer evangelischen Landeskirche und dieselbe, wo es not tut, mit aller Kraft verteidigend, ebenso festhaltend an der presbyterialsynodalen volkstümlichen Grundlage ihrer Verfassung, sowie endlich nicht minder an der uralten Verbindung unsrer Schule mit unsrer Kirche, aber fernstehend jeder Teilnahme am politischen Parteileben, will das Blatt, was in uns noch lebendig ist und arbeitswillig, für die auf das Evangelium gegründete Kirche in gemeinsamer Tätigkeit verbinden, um, was wir in unsrer Kirche noch haben, zu erhalten, immer tiefer zu gründen und dadurch nur stärker und fruchtbarer zu machen." Die theologische Wissenschaft sollte Berücksichtigung finden, besonders Ergebnisse, die das religiöse Leben befruchten können, wichtige Aktenstücke des Kirchenregiments sollten mitgeteilt werden. Dazu sollte ein Teil edler Unterhaltung dienen. Das Letztere erwies sich als zu schwierig und ist bald fallen gelassen worden. Sonst aber wurde das Blatt bald als eine Notwendigkeit empfunden und es ergab sich von selbst, daß es 1909 zum Amtsblatt der Kirche gemacht wurde, wobei

aber der nichtamtliche Teil in der alten freien Weise alle die Gebiete behandelt, die das Programm ausmachen[1]).

Für die Innerentwicklung der Kirche aber war es von besonderer Bedeutung, daß sie sich genötigt sah, 1898 neben den Kandidaten des Lehramts und der Theologie, die die Befähigung für das Mittelschullehramt durch die magyarische Staatsprüfung und für das Pfarramt durch die theologische Prüfung vor der Landeskirchen-Kommission erwarben, eine neue Gruppe von Kandidaten der Theologie zu schaffen, die jene Befähigung für die Mittelschule nicht zu erwerben verpflichtet ist und deren Angehörige von vornherein entschlossen sind, Pfarrer zu werden. Da die Mittelschullehrer aus allen Gründen, die schon Bischof Teutsch vorschwebten[2]), nicht mehr oder in nicht genügender Zahl ins Pfarramt übergingen und neue große Gemeinden zu nichtakademischen Pfarrern greifen mußten, war es ein Zwang der Notwendigkeit den Schritt zu tun. Noch war die Nachwirkung der alten Anschauungen, besonders auch die Ansicht über den Wert eines wissenschaftlichen Fachs so groß, daß zunächst ein solches weiter gefordert wurde, um den Durchgang wenigstens durch die Bürger- oder Volksschule für den spätern Pfarrer zu ermöglichen[3]). Es erwies sich als undurchführbar und so kam die Kirche schweren Herzens 1910 dazu, den scharfen Schnitt zu tun und diese neue Gruppe bloß auf das Studium der Theologie zu beschränken, wobei in der Prüfung neben den theologischen Fächern noch Pädagogik, magyarische und deutsche Sprache verlangt wurde[4]). Schweren Herzens, denn es war der Bruch mit einer vielhundertjährigen Vergangenheit und mit einer Einrichtung, die für Schule und Kirche segensreich gewesen war. Dabei blieb aber die Verpflichtung der Gymnasiallehrer zum Studium und zur Prüfung aus Theologie und die Möglichkeit des Übergangs in das Pfarramt, für das wiederholt die Dienstjahre herabgesetzt wurden[5]).

[1]) Jahrbuch, 12, 214.

[2]) Oben S. 484.

[3]) Jahrbuch 8, 274.

[4]) Jahrbuch 13, 74.

[5]) Jahrb. 5, 124. Vgl. auch Verfassung § 206 und dessen Geschichte. Dann die Bestimmungen über das Pfarramt. Nebenbei bemerkt, wurden 1899 Bestimmungen über die Dienstkleidung der Geistlichen gegeben — Jahrb. 9, 20 — wobei an Stelle des seit dem Beginn des 19. Jahrh. üblichen Zweispitzes wieder das Barett eingeführt wurde.

Daneben wurden Bischof und Landeskonsistorium nicht müde, die Aufmerksamkeit sowohl der Geistlichen wie der kirchlichen Vertretungen und aller Angehörigen auf die Innerarbeit der Kirche zu lenken und mit Freude konnte darauf hingewiesen werden, wie diese innere Arbeit Fortschritte mache, wenn insbesondere in den Städten die Armen-, Kranken- und Waisenpflege in neue Bahnen geleitet wurde, wie die Jugendpflege in Stadt und Land gefördert und mehr als bisher auch vom religiösen Gesichtspunkt aus behandelt wurde, wie Kindergottesdienste eingerichtet wurden, die Gesundung des Volkslebens erstrebt wurde durch Bekämpfung des Alkohols, durch Aufklärung über Volksvermehrung und Volksgesundheit. Überall das Streben, „daß unsre Volkskirche je mehr und mehr das Volksleben durchdringe, die Mitglieder, auch die ärmsten, von ihr gesucht werden, und berechtigte religiöse Bedürfnisse derselben Befriedigung finden“ [1]).

Leider blieben auch Zusammenstöße mit der katholischen Kirche nicht aus. Der streitbare junge Bischof Graf Mailath in Karlsburg glaubte die Erfolge, die die kirchenpolitischen Gesetze an sich für die katholische Kirche bedeuteten, weiter ausnützen zu sollen. Seinem Einfluß verdankte Siebenbürgen, daß wieder Jesuitenmissionäre predigend das Land durchzogen [2]), daß religiöse Demonstrationen in Klausenburg vor einem alten „wundertätigen“ Marienbild veranstaltet wurden [3]), daß eine ausgiebige katholische Propaganda von den staatlichen Matrikelämtern versucht wurde [4]), daß der Bischof selbst, gegen das Gesetz, evangelische Knaben in das katholische Priesterseminar aufnahm u. dgl. m. [5]) Ein Zeichen der wachsenden Ansprüche der katholischen Kirche war, daß die Regierung 1899 dem römisch-katholischen Bischof in Siebenbürgen wieder den Titel „Bischof von Siebenbürgen“ zuerkannte, ganz wie in der Zeit des Absolutismus, wogegen selbstverständlich die evangelische Kirche wie die reformierte energisch Verwahrung einlegten [6]). Der Erfolg war, daß der Minister dem fraglichen Titel

[1]) Rundschreiben des Landeskonsist. vom 12. April 1901. Z. 1055:1901 Jahrb. 9, 233.

[2]) Kirchl. Bl. 1899 S. 58.

[3]) Ebenda, S. 201.

[4]) Ebenda, S. 416. Vgl. auch 1900. S. 138f. 154.

[5]) Ebenda, 1899 S. 169, 1900 S. 205, 265, 279.

[6]) Ebenda, S. 18, 278, 311. Die Vorstellung des Landeskonsist. an den Minister. Z. 2918.1899 vom 16. November. Weiter Kirchl. Bl. 1900

jede staatsrechtliche Bedeutung absprach und dessen Gebrauch neben dem andern „römisch-katholischen Bischof von Siebenbürgen" für zulässig erklärte.

Viermal hatte die evangelische Kirche fast zu rasch sich wiederholenden Anlaß, bei größern Veranstaltungen Um- und Rückschau zu halten über all die Güter, die sie besaß und die Arbeit, sie zu erhalten. Die Feier des tausendjährigen Bestandes des ungarischen Staates 1896 fand in allen evangelischen Schulen am 9. Mai jenes Jahres statt, daran schloß sich am 10. Mai in sämtlichen Kirchen eine gottesdienstliche Feier, in der ein vom Bischof herausgegebenes Gebet verlesen wurde[1]). Das vierhundertjährige Geburtsjahr des Honterus bot den natürlichen Anlaß, des Gründers der evangelisch-sächsischen Kirche zu gedenken, dessen Andenken die Schulen am 23. April und die Gemeinden in einem Gottesdienst am 24. April 1898 feierten. Im selben Jahr, bei Gelegenheit der sächsischen Vereinsversammlungen setzte ihm in Kronstadt Volk und Kirche zwischen der „schwarzen Kirche" und dem Gymnasium in Kronstadt ein Denkmal in eindrucksvoller Feier, an der zahlreiche Vertreter von Körperschaften des In- und Auslandes teilnahmen[2]). Im folgenden Jahr (1899) vereinigte die Enthüllung des Teutschdenkmals in Hermannstadt am 19. August abermals Volk und Kirche um das eherne Standbild des Bischofs, eine Feier[3]), die besonders eindrucksvoll durch die Teilnahme der deutschen Universitäten, Vertreter des In- und Auslandes wurde, die dazu gekommen waren. Aus dem Weihgebet des Bischofs Müller, der Rede des Landeskirchenkurators Alb. Arz v. Straußenburg, der Festpredigt Wittstocks sprachen wieder einmal all die Gedanken, die unsrer Vergangenheit und Gegenwart Leben und

S. 36. 55. Die Vorstellung der ref. sieb. Kirche vom 15. Februar 1900: Az erd. ev. ref. egyházkerület igazgatotanácsának a vallás és közok. m. k. Miniszter úr ö. intézet felirata az erd. rom. kath. püspök hivatalos cimzése tárgyalában . . . rendelet ellen. Klausenburg 1900.

[1]) Jahrbuch 8, 41, 43. Es war doch ein Zeichen für die veränderte Stellung der ev. Kirche zum Staat, daß Bischof Müller bei dieser Gelegenheit den Orden der Eisernen Krone 2. Klasse erhielt.

[2]) Zur Gesch. des Honterusdenkmals. Kronstadt, 1898.

[3]) Es war u. a. anwesend Prof. Wrede-Breslau, Harnack-Berlin, Troeltsch-Heidelberg, Nippold-Jena, v. Schubert-Kiel, Oberhummer-München, Asboth-Budapest, B. Rogge als Vertreter des Gust. Adolf-Vereins, Dr. Oskar Hermens des ev. Bundes. Wittstocks Predigt, Müllers Gebet und die Ansprache von Arz gedruckt in 19. LKB. 1899. S. CCIII ff.

Inhalt gegeben, die nationalen und religiösen, ähnlich wie bei der Feier des Honterus, zu dem geschichtlich Teutsch gehört, mit der Erfahrung, daß alle Arbeit auch an dem äußern Bau der Kirche wenn sie von Gottes Geist getragen ist, zugleich ein Bauen an dem Reich Gottes, ein Fördern und Mehren christlichen Lebens in uns und außer uns ist, daß zuletzt durch Teutsch die evangelische Kirche zu einem lebendigen Eigentum des ganzen Volkes, zu einer Volkskirche im edelsten Sinn des Wortes durch ihn geworden ... „Ja du mein evangelisches Volk, so klein und doch so stark, solang du am ersten nach dem Reich Gottes trachtest und nach seiner Gerechtigkeit: halte, was du hast, daß niemand deine Krone nehme". (Wittstock.) Die Schillerfeiern, für den 9. Mai 1905 angeordnet, wurden in allen Schulen abgehalten, doch schlossen sich daran auch größere Gedenkfeiern, bestrebt die Lebensmächte in den Herzen zu stärken, die Volk und Kirche in gleicher Weise nottaten[1]). Hochschüler der Landeskirche widmeten 4000 Exemplare von Schillers Tell zur Verteilung in den obern Klassen der Volksschulen[2]).

Die Kirchenvisitationen hat Bischof Müller nicht in der Art seines Vorgängers aufgenommen, er fühlte sich den Anstrengungen nicht gewachsen und billigte, unbewußt hiedurch beeinflußt, diese Form überhaupt nicht. Er nahm einzelne Gemeinden heraus, auch dort weniger die Berührung mit der Gemeinde als mit dem Pfarramt und der Schule suchend. Wo er in die Öffentlichkeit trat, vor allem bei den Landeskirchenversammlungen, da imponierte er jedes Mal mit der Wucht seiner machtvollen Persönlichkeit, der Gedankentiefe der Rede, dem Weitblick des Geistes. Dabei die Zeugnisse seines Glaubens. In der Eröffnungsrede der 17. Landeskirchenversammlung (1894) rühmte er den Sinn der Selbstachtung und der Ordnung der Glieder unsrer Kirche mit dem Hinweis darauf, daß darin ein Grund für ihre Erhaltung liege. „Grade unsre Kirche dürfte sich nach dem Muster etwa des politischen Parteigetriebes am wenigsten verhalten und sie bedarf dessen auch nicht; in ihren Ordnungen ist doch Raum zur Mitarbeit eines jeden vorhanden, der zu ihr gehört, sofern er nur treu steht auf dem Grunde, den ihr Bekenntnis, ihre Geschichte und das Gebot der Selbsterhaltung ihr anwiesen." Ein ander Mal[3]) bezeichnete er als höchste

[1]) Jahrbuch 11, 1.
[2]) Ebenda, S. 17.
[3]) 18. LKV. 1897, S. 4.

Aufgabe des Pfarramts und der Kirche „die Völker zu lehren und innerlich zu sammeln um den Namen des Vaters, des Sohnes und des Hl. Geistes, an der Seelen Seligkeit zu schaffen auf dem Grunde, den niemand in alle Ewigkeit anders legen kann, und dadurch vorbeugen zu helfen, daß das Menschengeschlecht, teuer erkauft und erlöst von der Knechtschaft der Sinnenwelt und der Sünde, wieder zurückfalle in den unwürdigen Zustand, wo man, preisgebend den höchsten Adel seines Geschlechts, hoffnungslos in den Tag, für den Tag nur lebt und den großen Gedanken in dem immer enger werdenden Herzen keinen Raum mehr gibt, daß unser Leben hier nur eine Zurüstung und ein Anfang sei des ewigen Lebens und alle Heimsuchungen dieser Welt nicht zu vergleichen der Herrlichkeit, die nach dem Willen unsers himmlischen Vaters einst an uns offenbart werden soll... Man gab auch hier (unter uns) wohl zu, daß Religion zum Wesen des Menschen gehöre, aber man hielt es vereinbar damit, daß man der Kirche sich mehr und mehr entfremde. Nun sind ja Religion und Kirche gewiß nicht dasselbe; aber es hat noch niemand bewiesen, daß und wie religiöses Leben in weiterm Umfange möglich sei ohne den festen Zusammenschluß, den eben die Kirche bietet, und christliches Leben ohne das Fundament eines „Bekenntnisses“ und ohne die Predigt der Buße und des Glaubens im Geist und in der Kraft des Evangeliums... Die Welt sehnt sich heut wieder nach dem lebendigen Gott, wie zur Zeit, da Gott seinen eingebornen Sohn sandte zu ihrer Erlösung... Will der Pfarrer wieder werden, was er ehedem auch unter uns war, ein Hausfreund der Gemeinde, ein Helfer der Armen, ein Tröster und Berater in den innern Anfechtungen und Nöten, die kaum einem ausbleiben, der Mittelpunkt des geistlichen Lebens der Gemeinde, so darf er nicht warten, bis er gesucht und gerufen wird, sondern er selbst muß rufen und locken wie die Henne, welche die Küchlein sammelt unter ihre Flügel, in Wahrheit dann erst ‚Vater', die ihm, wollte er vornehm sich zurückhalten, sonst leicht den Händen entschlüpft und andern Gewalten anheimfällt. Es gibt gewiß eine falsche Positivität, die sich einbildet, daß das kirchliche Dogma schon lebendige Religion sei; aber es gibt einen ebenso falschen und noch viel gefährlichern ‚Protestantismus', der sich mit allgemeinen, unklaren Gefühlsregungen begnügt und keine positive religiöse Überzeugung entstehen läßt. Die Tradition unsrer Landeskirche bewahrt sie vor dem ersten Extrem; wenn sie etwa nach der letztern

Richtung sich zu viel hätte gehen lassen, dann ist's hohe Zeit zu der heilsamen Linie wieder einzulenken".

„... Die Gefahren, die selbst der innerlichen Arbeit der Kirche allenthalben drohen, können mit kleinen Mitteln nicht abgewehrt, sondern nur dann bestanden werden, wenn überall auf die Mauern und Schanzgräben ein Geschlecht sich hinstellt, das glaubensstark und ohne Menschenfurcht die Arbeit nicht bloß nach des Herzens Lust, sondern als heilige Pflicht auch wohl wider des Herzens Gelüste tut, nicht nach dem äußern Lohn, sondern nach ihrer innern Bedeutung sie schätzend, und darum auch in bescheidener äußerer Stellung ihrer froh und sie als einen ehrenreichen, von Gott ihr zugewiesenen Auftrag achtend, in dieser Demut zugleich schlechthin unüberwindlich ist. Es gibt nichts Erhebenderes, aber auch nichts Notwendigeres als daß die Führer eines Volks unbedingt einer Idee leben, und daß in außerordentlichen Zeiten diese Ideale vor allem erstrebt, das Einigende mit aller Kraft erfaßt wird, das Trennende zurücktritt. Und es gibt keine höhere Idee als die Gewißheit: Gott will es. De coelo et patria nunquam desperandum."

Bei der letzten Landeskirchenversammlung, die Bischof Müller leitete (1904), legte er vor der Kirche das Bekenntnis ab, das er zugleich als ein Vermächtnis bezeichnete[1]): Wir haben eine natürliche Anlage allein zum evangelischen Christentum und keine zum Katholizismus, wir haben auch keine natürliche Anlage weder zum Atheismus noch zum ethischen Libertinismus, wir haben auch keine natürliche Anlage zur Unordnung und zur Zügellosigkeit, und er führte aus: „daß unsre Landeskirche grade hier an dieser Stelle noch nicht verbraucht und überflüssig sei, noch eine gottgewollte Bestimmung habe, die Bestimmung, trotzdem die äußern Grenzen ihrer Arbeit so enge gesetzt sind, in unerschütterlicher Treue zum reinen Evangelium, zu sich selbst und ihrer Geschichte, zum König und zum Vaterland beharrend ihre geistige Arbeit zu tun, damit auch durch ihre Hülfe in allem irdischen Wirrsal doch auch sie bestehe und wachse das Reich Gottes, um das wir täglich beten. In der Geschichte unsrer Volkskirche begegnen uns auf Schritt und Tritt die Spuren des lebendigen Gottes: zahlreich sind in allen Jahrhunderten die Denksteine seiner großen Barmherzigkeit aufgerichtet, die er an uns erwiesen. Daß wir überhaupt noch da sind, ist's nicht wie ein Wunder fast anzusehn? Blindheit

[1]) 21. LKV. 1904, S. 5 f.

und Undank wäre es, das nicht zu erkennen und daraus nicht Zuversicht zu schöpfen noch für manche kommende Zeit".

Mit dem 31. August 1906 trat Bischof Müller, mit Rücksicht auf sein hohes Alter in den Ruhestand, der erste Bischof der Landeskirche, der nicht im Amt gestorben ist († 25. April 1915). Das Landeskonsistorium konnte mit Recht in den warmen Dankes- und Abschiedsworten, die es an ihn schrieb, von ihm rühmen, daß er „die stärksten Kräfte großer Tage rein und mächtig in seinem Wesen getragen" und daß mit seinem Scheiden aus dem Amt „der letzte Träger einer großen Zeit" von uns gehe[1]).

Er hat die Zeit von 1848 an in Kirche und Schule mit gestalten helfen, der letzte Zeuge dieser Entwicklung für das lebende Geschlecht.

Die Zeit nach ihm ist unmittelbare Gegenwart.

22. Aus der Gegenwart.

Die „evangelische Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns" — wie der amtliche Name seit 1892 lautete — umfaßte alle evangelischen Gemeinden und Gläubigen in Siebenbürgen, ausgenommen die 1887 aus ihrem Verband ausgeschiedenen zehn magyarischen Gemeinden im Kronstädter Komitat, die ehemals dem Kronstädter Kirchenbezirk angehörten[2]). Dabei gibt es allerdings große Landesteile, wie die beigegebene Karte zeigt, in denen es keine evangelischen Gemeinden gibt. Es fällt auch äußerlich die evangelische Kirche mit den deutschen Gemeinden zusammen, ausgenommen fünf ausschließlich magyarisch sprechende Gemeinden, vier gemischtsprachige und zwei mit rumänischer Sprache[3]). Nach dem Ausweis von 1915 betrug die Seelenzahl 233.697, gegen 1911 eine Zunahme von 7270 Seelen,

[1]) Abgedruckt in den Kirchl. Blättern Nr. 17: 1906 und Ver.-Arch. 40, S. 291. Als Müllers Nachfolger wählte die Landeskirchenversammlung am 31. Oktober 1906 mich zum Bischof, den Verfasser der vorliegenden Arbeit.

[2]) Oben, S. 446 f.

[3]) Zur ev. Kirche gehören auch rund 1000 Zigeuner, vor allem in den Bistritzer Gemeinden, die dort vielfach sächsisch verstehen. Man müßte sich ihrer mehr annehmen. Vor Ausbruch des Kriegs begannen Verhandlungen mit einer schlesischen Zigeunermission, die die Arbeit aufnehmen wollte. Sie werden nach dem Krieg neu aufgenommen werden.

wobei die Wirkungen des Kriegs schon sichtbar sind. Sie wohnten in 242 Gemeinden und 19 organisierten Filial- und Diasporagemeinden; im ganzen 7952 Seelen, um 2445 mehr als 1911, in der Zerstreuung. Im Jahr 1765 zählte die evangelische Kirche rund 125.000 Bekenner (ohne die obigen 10 magyarischen Gemeinden).

Die Kirche zählte 1917 242 Pfarrer, 33 Prediger, ordinierte Lehrer (Prediger-Lehrer) 97, Volksschullehrer 563, Volksschullehrerinnen 108, höhere Volks- und Bürgerschullehrer(innen) 62, Mittelschullehrer 104, Seminarlehrer(innen) 17. Die Volksschulen besuchten 33.021 Schüler, die Mittelschulen 1983, die höhern Volks- und Bürgerschulen 2348, an allen zusammen 2385 Schüler nicht evangelischer Konfession. Den 36.157 schulpflichtigen Kindern standen 37.536 schulbesuchende gegenüber. Es bestehen inmitten der Landeskirche in jeder Gemeinde eine Volksschule, in den Städten mehrere Volksschulen, 10 höhere Volks- und Bürgerschulen, 7 volle Gymnasien, 1 Oberrealschule, 2 Unterrealschulen, 2 Untergymnasien, dann 1 Lehrer- und 1 Lehrerinnenbildungsanstalt[1]). Damit ist schon die schwere Rüstung angedeutet, die dadurch so groß ist, daß es sich um rund 250 Gemeinden handelt. Diese selbst sind sehr ungleich. Es gab vor dem Krieg 13 unter 200 Seelen (abgesehn von 22 Diasporagemeinden)

über	200	bis	300	Seelen	23	Gemeinden
„	300	„	600	„	83	„
„	600	„	1000	„	76	„
„	1000	„	1500	„	38	„
„	1500	„	2000	„	10	„
„	2000	„	3000	„	9	„

über 3000 nur die Städte Mediasch 3576, Bistritz 5291, Schäßburg 5561, Kronstadt 7482 und Hermannstadt 14.875 Seelen.

Das Verhältnis war insofern früher noch ungünstiger, als die Zahl der kleinen Gemeinden größer war.

Die Gemeinden sind in zehn Kirchenbezirke zusammengeschlossen, und zwar zählte 1910 der

Mediascher	Bezirk	28	Pfarrgemeinden u. 3 Filialen	
Hermannstädter	„	31	„	„ 1 Filiale, 1 Diasporagemeinde
Kronstädter	„	16	„	„ 1 „

[1]) Das sächsische Schulwesen ist insofern damit nicht erschöpft, als nicht von der Kirche erhaltene 3 landwirtschaftliche Lehranstalten bestehen, dann in allen Städten und Märkten Gewerbeschulen.

Bistritzer	Bezirk	35	Pfarrgemeinden u. 1 Filiale,	2 Diasporagemeinden
Mühlbacher	„	24	„ „	4 Filialen
Schäßburger	„	32	„	
Schelker	„	30	„ „	1 Filiale
Schenker	„	23	„	
Repser	„	15	„	
Reener	„	11	„ „	1 „

in der Diaspora 11 organisierte Gemeinden.

Die Verfassung der Kirche ist die aus dem Jahr 1861[1]), in verschiedenen Punkten weiter entwickelt und ausgebaut, aber die Hauptsachen sind geblieben, und zwar vor allem die drei großen Grundsätze: die Autonomie, die ausgedehnten Rechte der Gemeinde und der Anteil der Laien am Regiment und am ganzen kirchlichen Leben, alle drei ein Erbe der Vergangenheit, das hin und wieder wohl zurückgedrängt, aber zuletzt immer neu gewonnen wurde.

Daß eine so ausgedehnte Autonomie mit dem modernen Staat mannigfach zusammenstoßen mußte, liegt auf der Hand. Um so bedeutsamer ist es, daß der ungarische Staat diese Autonomie grundsätzlich stets anerkannt hat und die Einengung bloß auf zwei Gebiete beschränkt hat, die Schule, um die soviel gekämpft worden ist und wovon oben ausführlich die Rede war, und dann die Matrikelführung und Eheschließung, die durch die kirchenpolitischen Gesetze (1894 und 1895) neu geordnet wurden. Die kirchlichen Matrikeln, die selbstverständlich weiter geführt werden, haben ihre staatliche Gültigkeit verloren, die obligatorische Zivilehe, die eingeführt wurde, hat, wie oben dargelegt wurde, die Eheschließung und Ehegerichtsbarkeit der Kirche genommen.

In allen übrigen Angelegenheiten steht sie autonom da, auch in den Schulen noch mit den größten Rechten ausgestattet. Vor allem, die Gesetze der Landeskirche haben Gültigkeit, sobald die Landeskirchenversammlung sie beschlossen, eine weitere staatliche Bestätigung ist nicht notwendig. Der Wirkungskreis der landeskirchlichen Gesetzgebung ist der in der Verfassung von 1861 umschriebene geblieben[2]): kirchliche Gesetzgebung, Entscheidung über Fragen der Kirchenlehre, des Ritus, der Liturgie, der Agende, Bestimmung der Festtage; Ordnung und Fortbildung der Kirchen-

[1]) Die vorliegende Arbeit ist 1917 abgeschlossen worden. Im Jahr 1920 ist die Verfassung weiter fortgebildet worden.

[2]) § 132 der Kirchenverfassung.

verfassung durch organische Gesetze; Bitten und Vorstellungen über die öffentliche Stellung der Kirche im Staat.

Ebenso ordnen die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbständig durch ihre gewählten Vertretungskörper; gewisse Beschlüsse, so die Umlagen, dann das Rechnungswesen, unterliegen der Oberaufsicht der höhern Behörden. Die Gemeinden wählen sich die Lehrer und Pfarrer, sie können sich besteuern und zu Kirchen- und Schulzwecken außerordentliche Abgaben sich auferlegen.

Im Lauf der Entwicklung hat sich das Verhältnis zwischen der Ortsgemeinde und Landeskirche ganz verschoben. Ursprünglich und bis tief in die jüngste Zeit war die Ortsgemeinde in der Lage, ihre Bedürfnisse aus eigner Kraft und mit eignen Mitteln zu bestreiten. Der Pfarrer erhielt den Zehnten, der Schulmeister die Präbenden, Jahrbrote und den Schullohn, bei Bauten legte jeder Hand an und wenn ungewöhnliche Unglücksfälle die Gemeinde heimsuchten, dann ließ die Synode eine Sammlung in den andern Gemeinden zu und man kam über das Schlimmste hinüber[1]).

Das fing erst nach 1848 an anders zu werden, zuerst durch die Nationaldotation (1850), die für gewisse Schulen, darunter auch die Gymnasien, Unterstützungen ermöglichte, dann durch die, wenn auch kleine Summe von 3050 fl. C. M. für arme Schulen aus dieser Dotation. Weitere Dotationen und die wachsenden Mittel der Landeskirche führten dazu, das Unterstützungssystem weiter auszudehnen, besonders seit teils staatliche, teils kirchliche Bestimmungen die Gehalte der Lehrer und seit 1897 auch der Pfarrer festsetzten und die Gemeinden nicht mehr in der Lage waren, diese Bedürfnisse zu bestreiten. Jetzt ist, Kirche und Schule in Betracht gezogen, keine einzige Gemeinde mehr, die nicht Unterstützungen von der Landeskirche erhält. Noch ist die Folgerung daraus nicht gezogen, den Einfluß der obersten Behörde der Landeskirche auf die Einzelgemeinden in bezug auf Besetzung des Lehr- und Pfarramts zu vermehren. Eine genauere Einsicht in die Geldgebarung der Einzelgemeinde ist von selbst da geboten, wo von dieser Gebarung die Unterstützungshöhe, ja die Beurteilung abhängt, ob sie notwendig ist oder nicht. Das Vermögen der Gemeinden selbst ist außerordentlich verschieden; es gibt wie wohl überall reiche Kirchengemeinden und sehr arme, wenige nur, die ohne konfessionelle Abgaben ihr Auslangen finden.

[1]) Vgl. die Eröffnungsrede zur 26. Landeskirchenversammlung in 26. LKV. 1916.

Die gesamte Staatssteuerleistung der Evangelischen in Siebenbürgen, ungefähr $^1/_6$ der Steuerleistung Siebenbürgens, während sie $^1/_{10}$ der Bevölkerung ausmachen, betrug 1906 2,582.709 Kr., die Anzahl der Steuerträger 58.890, was eine durchschnittliche Leistung von Kr. 43·85 ergibt.

Hievon entfielen auf die

Landgemeinden als Steuerleistung Kr. 1,506.677·— bei 49.636 Steuerträgern Kr. 30·35

Stadtgemeinden „ „ „ 1,076.032·— „ 9254 Steuerträgern Kr. 116·27

Diese Steuerlast verteilte sich bei 58.890 Steuerträgern so, daß sie betrug

						davon auf dem Lande, in Städten
	bis zu	10 Kr.	bei	14278	Steuerträgern,	12073 2205
über	10 bis	20 „	„	13920	„	12589 1331
„	20 „	50 „	„	20103	„	17965 2138
„	50 „	100 „	„	6423	„	5226 1197
„	100 „	500 „	„	3676	„	1720 1956
„	500 „	1000 „	„	331	„	45 286
„	1000	„	„	159	„	18 141

d. h. 48.301 Steuerträger der Sachsen (= Evangelischen) zahlten unter 50 Kr. Staatssteuer, sind also kleine Leute, Bauern und Handwerker mit geringem Besitz, über 100 Kr. zahlten 4166 Steuerträger.

Dazu betrugen die ordentlichen konfessionellen Abgaben im Jahr 1906 485.294 Kr., was bei 52.053 Abgabepflichtigen[1]) durchschnittlich Kr. 9·32 ausmacht, 1908 530.219 Kr., durchschnittlich Kr. 10·18, nach Stadt und Land verschieden, in der Stadt 1906 Kr. 18·67, auf dem Land Kr. 7·72, 1908 Kr. 19·14, beziehungsweise Kr. 8·46. Dazu kamen für 1908 außerordentliche konfessionelle Abgaben von 184.379 Kr. auf 73 Gemeinden.

Für die ganze Landeskirche betrugen die ordentlichen konfessionellen Abgaben 1906 19·3% der Staatssteuer, in den Land-

[1]) Der Unterschied zwischen der Zahl der Staatssteuerpflichtigen und den konfess. Steuerträgern (6837 weniger bei den letzten) erklärt sich dadurch, daß 2575 wegfallen als Steuerträger solcher Gemeinden, wo es keine konfess. Abgaben gab, dann daß nicht Ortsansässige und Minderjährige keine konfess. Abgaben zahlen, endlich daß der Kreis bei den kirchlichen Abgaben in der Tat enger gezogen scheint wie bei der Staatssteuer. In 124 Gemeinden betrug die Zahl der kirchl. Steuerträger bedeutend weniger als die die Staatssteuer zahlten, in 27 Gemeinden bedeutend mehr und in 89 Gemeinden standen sie sich nah. Zum Ganzen W. Melzer in 24. LKV. 1909, S. LXXXIV f.

gemeinden 27·9%, in den Städten 14·5%, im Jahr 1908 21% der Staatssteuer, auf dem Lande 25·6%, in den Städten 14·9%, im Durchschnitt in der Landeskirche 21%. Dabei bestanden 1906 in 15 Gemeinden, im Jahr 1908 in 10 Gemeinden keine konfessionellen Abgaben. Es muß aber bemerkt werden, daß die Staatssteuern in Ungarn unverhältnismäßig hoch waren.

Zum Beleg dafür, was im ganzen und einzelnen für Kirche und Schule geleistet wurde, mögen die folgenden Zahlen dienen.

Der gesamte Jahresaufwand der Gemeinden betrug 1902 für kirchliche Bedürfnisse Kr. 1,003.693·38, für die Schulen Kr. 1,228.315·98, zusammen Kr. 2,232.009·30, davon aufgebracht durch die Leistungen der Einzelnen (Umlagen in verschiedener Form) Kr. 645.805·55. In den Jahren 1899 bis 1903 hatten 5 Gemeinden für neue Kirchen Kr. 159.965·35 aufgebracht, 72 Gemeinden für größere kirchliche Bauherstellungen Kr. 154.839·92, 76 Gemeinden für die Innereinrichtung von Kirchen Kr. 113.414·46, 10 Gemeinden hatten kirchliche Gemeindehäuser für Kr. 196.860·19, 27 Gemeinden neue Schulhäuser für Kr. 481.856·58 erbaut. In 49 Gemeinden mußten größere Bauherstellungen an Schulen vorgenommen werden, die Kr. 77.092·72 erforderten, in 75 Gemeinden für Innereinrichtung von Schulen, Kindergärten usf. Kr. 35.553·6. Für den Neubau von Pfarr- und Predigerhäusern, größern Bauherstellungen daran wandten 89 Gemeinden Kr. 149.132·52 auf. Die Ausgaben für Waisenpflege betrugen Kr. 87.613·61, für Krankenpflege 103.540·44, für Armenpflege 62.815·45. An frommen Stiftungen wurden ausgewiesen: für kirchliche Zwecke 389.641·32, für Schulzwecke 1,455.759·11, für Krankenpflege 88.898·55, für Armenpflege 36.868·03, für Waisenpflege ebensoviel. Die Lehrmittel in den Volksschulen erforderten Kr. 48.932·49, die Unterstützung armer Schulkinder mit Lehrbüchern und Lehrmitteln Kr. 10.823·08, mit Kleidern Kr. 39.276·89, für anderweitige Aushilfen Kr. 18.827·08 [1]).

Diese Aufwendungen wuchsen in den folgenden Jahren. Sie betrugen von

	1904 bis 1907	1907 bis 1912	1912 bis 1915
	Kr.	Kr.	Kr.
für kirchliche und Schulbauten	1,321.964·39	2,725.072·62	3,548.348.08
zur Anschaffung von Lehrmitteln	35.337·42	63.744·30	93.125·29
zur Unterstützung armer Schulkinder	56.885·43	73.907·57	99.236·31
für Waisenpflege	91,125·78	104 221·77	286.715·11

[1]) 21. LKV. 1904, S. IX f.

	1904 bis 1907	1907 bis 1912	1912 bis 1915
	Kr.	Kr.	Kr.
für Krankenpflege	71.886·93	128.346 94	329.251·60
„ Armenpflege	85.739·97	190.805·66	343.769·16
„ Stiftungen zu kirchl. Zwecken	181.241·38	178.309·28	400.088 49
„ „ „ Schulzwecken	277.887·36	968.094·17	1,198.493·29
„ „ für Krankenpflege	43.826·44	55.829·89	104.272·15
„ „ „ Armenpflege	32.598·60	81.225 74	81.718·59
anderweitig	22.248·43		690.015·65[1])

Alles zusammen genommen erforderte die Erhaltung der Volksschulen jährlich 1,700.000 Kr.; der Mittelschulen über $^1/_2$ Mill. Kr., die Kirche 1·3 Mill. Kr.[2]).

Ihre Erhaltung wäre unmöglich, wenn nicht große Stiftungen und Unterstützungen von verschiedenen Seiten der Kirche zuteil geworden wären.

Voran steht die sächsische Nationsuniversität, deren erste große Stiftung für die evangelischen Schulen aus dem Jahr 1850 oben erwähnt wurde[3]). Sie hat dazu später neue Stiftungen gefügt und zwar 1892 für die evangelischen 5 Obergymnasien und die Oberrealschule in Hermannstadt je 1500 Kr. jährlich, für das Untergymnasium in Mühlbach 600 Kr., für Schäßburg dazu eine einmalige Widmung von 2500 Kr., für Leschkirch 600 Kr. jährlich[4]), 1896 für Broos und Reußmarkt, immer für die Schulen, je 800 Kr. jährlich[5]), endlich die große Dotation von 1906/07: der Landeskirche für ihre Mittelschulen und die mit ihnen verbundenen Bürger- und Volksschulen 210.000 Kr. jährlich und allgemein für Kulturzwecke 15.000 Kr.[6]).

Ebenso hat der Staat alte Unterlassungen gut gemacht und die evangelische Kirche, ähnlich wie andre Kirchen in die Lage gesetzt, ihm für größere Dotationen zu danken. Die alte Dotation

[1]) Die Rechenschaftsberichte des Landeskonsistoriums in 23. LKV. 1907, S. IX, 25. LKV. 1912, S. LXXXVIII, 26. LKV. 1916, S. XCI.

[2]) Vgl. u. a. Fliegendes Blatt Nr. 96 des Ev. Vereins der Gustav Adolf-Stiftung. Leipzig 1911.

[3]) S. 369 f.

[4]) Univ.-Prot. S. 74.

[5]) Ebenda, S. 33.

[6]) Ebenda, 17. Dezember 1906, S. 50 und 18. November 1907, S. 9. Neben den 380.000 Kr. für sächs. Kulturzwecke hat die Universität für rumän. 91.400 Kr. jährlich gewidmet, für magyar. 85.600 Kr., die Ackerbauschulen und Gewerbeschulen erfordern jährlich 50.120 Kr.

aus dem Jahr 1861 mit 32 000 Kr. jährlich[1]), die 1887 auf Kr. 30.622·24 herabgemindert worden war, wurde von 1906 auf 60.000 Kr. erhöht und dazu kam 1907 eine weitere Dotation von 220.000 Kr. jährlich, davon 20.000 Kr. für die Vermehrung des Landeskirchenfonds, die übrigen

1. zur Herabminderung der übermäßigen konfessionellen Steuerlasten der Kirchengemeinden,

2. zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Verwaltungsauslagen und

3. für die Pensionsanstalt zugunsten der Pfarrer.

Diese 220.000 Kr. sind von 1912 an um 60.000 Kr. erhöht worden. Maßgebend dabei war die Bestimmung des 20. Gesetzartikels von 1848, die in § 3 lautet: „Die kirchlichen und Schulbedürfnisse aller gesetzlich anerkannten Religionsparteien sollen durch Staatsauslagen gedeckt werden..." und die Tatsache, daß als Kirchenumlage

mehr	als	25	bis	30%	der staatlichen Steuer	27	Gemeinden	
„	„	30	„	40%	„	„	33	„
„	„	40	„	50%	„	„	27	„
„	„	50	„	100%	„	„	25	„
„	„	100%			„	„	4	„ zahlten.

Mehr als 28% zahlten 101 Gemeinden, mehr als 25% 116[2]).

Im Zusammenhang mit Erhöhungen, die andre Kirchen erfuhren, erhielt die evangelische Kirche vom 1. Juli 1914 an eine weitere Staatsunterstützung von 400.000 Kr. zu den obigen Zwecken, so daß die gesamte Staatsunterstützung jährlich 746.000 Kr. betrug.

Das Verdienst, diese Dotation seit 1906 für die Kirche erwirkt zu haben, hat der damalige Reichstagsabgeordnete W. Melzer.

So erfreulich die Tatsache ist und so dankbar die Kirche sie entgegennahm, die schmerzliche Empfindung war nicht abzuweisen, daß die Kirche nicht mehr imstande war, ihre Bedürfnisse aus eigner Kraft zu decken. Aber da diese Unterstützungen ohne Bedingung gegeben waren, so war ihre Annahme möglich.

Die Landeskirche als solche und die Hermannstädter Schulen vor allem wurden besonders unterstützt von der Hermannstädter Sparkasse und der Bodenkreditanstalt, von denen die erste von

[1]) Oben, S. 394.

[2]) 23. LKV. 1907, S. XXVI. Dazu die Vorstellungen des Landeskonsistoriums vom 10. März 1914 und vom 23. August 1915, S. CXIV. und CXXI. Über die Staats- und Universitätsdotation 25. LKV. 1912, S. I. und XLIV.

ihrem Bestand 1842 bis 1912 aus ihrem Reingewinn, der grundsätzlich „zur Förderung gemeinnütziger Einrichtungen in Hermannstadt“ bestimmt ist, Kr. 2,620.291·15 für solche gewidmet hat, den größern Teil für Kirche und Schule.

Ähnlich wie diese beiden Anstalten halfen die sächsischen Geldinstitute in den andern Orten, im ganzen mit den Raiffeisenkassen über 200, nicht nur in den Städten, sondern auch in den Märkten, mit zur Erhaltung vor allem der Schulen. Diese gemeinnützige Arbeit, die auf eigenen Gewinn verzichtet, um das Ganze zu stützen, ist so recht charakteristisch für die Sachsen, ein Erbe aus der Vergangenheit, die Empfindung, daß der einzelne verloren ist, wenn das Ganze nicht ihn mit stützt und hält und daß der Einzelne verpflichtet ist, seine Kraft in den Dienst des Ganzen zu stellen, beides ein Ergebnis der christlichen und evangelischen Auffassung, daß einer dem andern helfe, daß alle leiden, wo ein Glied leidet, daß die Menschen berufen sind, einander zu helfen.

Eine Unterstützung eigner Art wurde der evangelischen Landeskirche durch die Stiftung des ungarischen katholischen Barons Baldacsy zuteil, der 1876 den protestantischen Kirchen Ungarns seine über 10.000 Joch umfassenden Güter vermachte, mit dem Zweck:

1. Rettung verfallender, Unterstützung notleidender, Hilfeleistung an bauende Kirchengemeinden;

2. entsprechende Bezahlung der Bischöfe, Dotierung minder besoldeter Seelsorger;

3. Milderung der Notlage von Pfarrerswitwen und -waisen.

Die Stiftung, an der gleichmäßig die 5 reformierten Kirchendistrikte, die 4 evangelischen Distrikte und die siebenbürgische evangelische Landeskirche, sowie die unitarische Kirche (11 Teilhaber) beteiligt sind, trat nach dem Tod des Stifters (8. August 1878) ins Leben. Der Ertrag ist, allmählich steigend, für jeden Teil seit 1915 15.000 Kronen[1]) im Jahr.

Aber die Kirche selbst hat auch aus ihrer Mitte soviele Förderung durch Stiftungen erhalten, daß sie darin einen Beweis für die Wirkung ihrer Arbeit sehen kann. Diese Stiftungen haben allerdings fast immer Aufgaben der Ortsgemeinde im Auge, doch fehlen auch Stiftungen für die Gesamtkirche nicht. Der aus freiwilligen Spenden erwachsenen Lutherstiftung ist schon oben gedacht worden. Im Jahr 1899 trat dazu die Bischof G. D. Teutsch-

[1]) 13 LKV. 1887, S. 84. Über die Verwendung geben die Prot. der LKV. Rechenschaft. (Rechenschaftsbericht über die Fonds.)

stiftung, die ebenfalls auf solchen Spenden beruht und Ende 1916 einen Vermögensstand von 34.015 Kronen 70 Heller aufwies, die Franz Gebbelstiftung 20.292 Kronen 66 Heller. J. Hager in Hermannstadt schenkte 1907 10.000 Kronen der Landeskirche, zur Förderung des magyarischen Sprachunterrichts in den Schulen. Was aber den Einzelgemeinden auf diese Art zugekommen, das ist in der Tat so bedeutend, daß der größere Teil evangelischer Wohltätigkeit dadurch erst möglich geworden ist. Eine Zusammenstellung dieser Geschenke und Stiftungen in den einzelnen Gemeinden ergäbe ein erhebendes Bild[1]).

Allen voran steht darin Hermannstadt. Die größte Stiftung ist die des Hauses Brukenthal, deren oben gedacht wurde[2]), wobei das Museum und die Sammlungen dem Hermannstädter Gymnasium zugewiesen wurden und der Ertrag des Fideikommisses, im Wert von 2 Millionen Kronen, zu vier gleichen Teilen für die Erhaltung des Gymnasiums und Seminars bestimmt wurde, dann zur baulichen Erhaltung der Kirche, zur Stärkung des Waisenhauses und zur Unterstützung von evangelischen Hausarmen. Grade im Zusammenhang mit diesen Stiftungen konnte in Hermannstadt die kirchliche Armenpflege neu geordnet und in der Tat Großes geleistet werden. Hermannstadt hat überhaupt den Kreis der kirchlichen Arbeit weit gesteckt und vorbildlich organisiert. Im Jahr 1888 wurde die evangelische Krankenpflegeanstalt gegründet, die heute 50 Schwestern zählt, die nicht nur die Anstalt selbst besorgen, sondern auch das Hermannstädter Spital, dann das Schäßburger und das Mediascher, in Schäßburg auch das Waisenhaus und die Pfründneranstalt, in Sächs. Regen das Waisenhaus. Die Krankenpflegeanstalt hat Schwestern auch in Kronstadt. Zwei Gemeindeschwestern sind in der Armenpflege beschäftigt. Ein Waisenhaus sorgt für 60 Zöglinge, eine Lehrlingsherberge für ebensoviele evangelische Lehrlinge, ein Kinderhort und Kindergärten für die jüngern Kinder. Nimmt man dazu die Schulen mit fast 2000 Schülern, ein Internat für Knaben, so ist in der Tat für die Arbeit des Presbyteriums der Hermannstädter Kirchengemeinde ein weites Feld offen. Die Stadt ist in Seelsorgerbezirke eingeteilt, deren Leitung in der Hand des Stadtpfarrers und der fünf Stadtprediger liegt, die in Bibelstunden usf. den Zusammenhang mit der Gemeinde suchen und finden.

[1]) Die städtischen Kirchengemeinden veröffentlichen Jahresberichte, die auch darüber Auskunft geben.

[2]) Oben S. 433.

Ähnlich ist die Arbeit auch in den andern Stadtgemeinden, wenn auch nicht so ausgebreitet, vor allem in Kronstadt, wo das Honterushaus ein Internat für Schüler bietet und die Armenpflege 1900 neu geordnet wurde. Eine Volksküche, Ferienkolonie und Milchstationen gehörten dazu. Dem auf Grund alter Stiftungen bestehenden Frauenspital konnte ein Frauenheim sich angliedern mit 24 Freistellen. Schwestern der Hermannstädter Krankenpflegeanstalt besorgen, darunter eine Gemeindeschwester, die Krankenpflege, das Tartlersche Waisenhaus beherbergt 10 Kinder, ein Lehrlingsheim und eine Lehrlingsherberge sorgt für die Kinder aus diesen Kreisen, ausgiebige Frauenarbeit in verschiedenen evangelischen Frauenvereinen hilft mit zur Linderung der Not wie zur Vertiefung der religiösen Arbeit überhaupt, die besonders seit Fr. Herfurths Berufung ins Stadtpfarramt (1908) zielbewußt und erfolgreich aufgenommen worden ist. Das Schulwesen ist reich entwickelt und ein Stolz der Gemeinde[1]).

Es würde zu weit führen, hier im einzelnen der Arbeit an allen Orten, auch nur in den Städten, nachzugehen, aber sie ist vorhanden und auch die kleinen Städte und Märkte beeifern sich, an diese vielfach neuen Aufgaben Hand anzulegen. So ist in Mühlbach 1915 bis 1916 ein Waisenhaus errichtet worden. Alles zusammen ein neuer Beweis, wie eben die organisierte Kirche hier auch solche Arbeiten in der Hand hat und glücklich durchführt, die sonst der Vereinstätigkeit überlassen wird.

Nur ein Gedanke ist von der Kirche nicht aufgegriffen worden, der der Mission, erklärlich angesichts der Schwierigkeiten, die andere näherliegende Aufgaben zu überwinden haben. Stadtprediger Scherg in Kronstadt hat es unternommen, das Verständnis für die Heidenmission zu wecken, um durch Vereinsarbeit dann ihre Aufgaben zu fördern (1915).

Es lag der Landeskirche bisher näher, zunächst für die eigne Diaspora zu sorgen. Es geschieht jetzt in geordneter Weise durch zwei Reiseprediger, deren einer seinen Sitz in Hermannstadt hat, der andre in Udvarhely, beide durch die Unterstützung des Gustav Adolf-Vereins. ermöglicht[2]). Sie helfen wacker und in erster

[1]) Vgl. unter anderem: 26. Jahresbericht der evang. Stadtgemeinde A. B. in Kronstadt über die Jahre 1898 bis 1915. Kronstadt 1917.

[2]) Der Zentralvorstand des Gustav Adolf-Vereins gibt für den Reiseprediger in Hermannstadt ein Wohnungsgeld, für den in Udvarhely das Grundgehalt.

Reihe mit, die Diasporierten bei der Kirche und in ihrem Volkstum zu erhalten.

Eine besondere Diaspora[1]) der Landeskirche bildete Rumänien und Amerika, die eine sehr alt, die andre ganz neu.

Die Sachsen haben von jeher in die benachbarten Donauländer vor allem Handelsbeziehungen unterhalten und früh schon, im 14. und 15. Jahrhundert, fanden nicht nur Auswanderungen einzelner dorthin statt, es schlossen sich ganze sächsische Gemeinden zusammen und noch sind auf alten Friedhöfen die sächsischen Namen auf den Grabsteinen zu lesen und die Geschichte zählt zwei moldauische Fürsten auf, die sächsischen Ursprungs sind[2]). Die Gemeinden haben sich nicht halten können, aber in Bukarest ist eine sächsische Kolonie schon am Ende des 17. Jahrhunderts nachweisbar, in der anfangs wohl ohne Geistlichen getauft, getraut und begraben wurde, bis die Gemeinde sich organisierte und vor 1730 auch einen evangelischen Geistlichen aus Siebenbürgen sich verschaffte. Durch das ganze 18. Jahrhundert bis tief ins 19. Jahrhundert herab war ein Sachse Pfarrer in Bukarest. Von 1754 bis 1839 unter schwedischem Schutz, seither unter preußisch-österreichischem, blieb die Gewohnheit, auch nachdem einer der Pfarrer ein Reichsdeutscher war, daß der andre aus Siebenbürgen genommen wurde[3]). Die Zahl der Sachsen belief sich vor dem Krieg in Bukarest auf etwa 5000. Die Bukarester Sachsen selbst waren es, Pfarrer Teutschländer und fünf sächsische dort angestellte Lehrer, die 1884 an das Landeskonsistorium traten, es solle ein innigeres geistiges Band zwischen der Landeskirche und den in Rumänien lebenden Sachsen geschaffen werden[4]), zunächst, indem den dort Angestellten der Rücktritt in die Landeskirche vorbehalten werde und die dort zugebrachten Jahre gezählt würden. Auf ein Ansuchen des Vorstands der evangelischen Gemeinde in Bukarest wurde 1894 ein Übereinkommen geschlossen[5]), nach dem einer der

[1]) Zur heimischen Diaspora s. Jul. Orendi, In der Diaspora. S. A. Hermannstadt 1910.

[2]) E. Fischer: Aus Alt-Bukarest, Kulturhistorische Skizzen mit besonderer Berücksichtigung der Kulturarbeit des Deutschtums in Rumänien. Bukarest 1906.

[3]) W. Teutschländer: Gesch. der ev. Kirchengemeinde A. B. in Bukarest. Bukarest 1869, S. 6, dann im Bukarester Ev. Gemeindeblatt von B(ennewitz) 1915.

[4]) 12. LKV. 1885, S. 36. 13. LKV. 1887, S. 43.

[5]) 17. LKV. 1894, S. LXXXVII f.

beiden Pfarrer ein Siebenbürger Sachse sein solle, der für seine Person und als Kandidat der evangelischen Landeskirche der Gerichtsbarkeit des Landeskonsistoriums unterstehe. Er behält das Bewerbungsrecht inmitten der Landeskirche und ist Mitglied der Pensionsanstalt. Auch die sächsischen Lehrer in Bukarest stehn in einem ähnlichen Verhältnis zur Landeskirche. Die Pfarrämter sind angewiesen, Auswanderer nach Rumänien den dortigen evangelischen Pfarrämtern zur Kenntnis zu bringen.

Schwieriger als die rumänische Diaspora ist in den letzten Jahren die in Amerika geworden. Die ersten Auswanderungen nach Amerika begannen am Anfang der Siebzigerjahre des 19. Jahrhunderts, und zwar zunächst aus dem Weinland. Die Reblaus hatte die Weinberge verwüstet, die Menschen standen vor einer völlig unbekannten Größe, wußten nicht, wie dem Unheil zu entrinnen sei und gingen in die Ferne. Die dauernd schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, die schlechte Verwaltung, der Sprachenzwang, der Steuerdruck und was beim einzelnen noch als besondre Not dazu kam, vermehrten die Auswanderung, besonders als die frühern Auswanderer nicht nur Botschaft über lohnenden Erwerb, sondern auch Geld nach Hause schickten. Nun gingen auch Leute hinüber, die sich Geld machen wollten, um Schulden abzuzahlen, um neu zu bauen, die Wirtschaft zu vergrößern usf. Im schweren Kampf um Bodenerwerb hat der amerikanische Dollar hier, besonders seit auch die Rumänen nach Amerika gingen und Geld nach Hause schickten, eine große Rolle gespielt. In manchen Gemeinden begann gradezu ein Amerikafieber, das auch die Jugend ergriff und viele hinaustrieb, anfangs wohl alle mit der Absicht, wieder heimzukehren, die doch zuletzt bei vielen bloßer Wunsch blieb, bei manchen sich ganz verlor. So ergab sich die seltsame Tatsache, daß der sächsische Bauer, der mit solcher Zähigkeit an seiner Scholle hing, daß eine Verpflanzung in das Nachbardorf zu den Schwierigkeiten und in einen andern Bezirk zu den Unmöglichkeiten gehörte, anfing zu Hunderten die Heimat zu verlassen. Es gab Gemeinden, in denen ein Drittel sämtlicher Männer ausgewandert war, nicht nur nach Amerika, auch nach Rumänien, ja auf zeitweilige Arbeit auch nach Deutschland. Im Jahr 1903 waren fast 20.000 Sachsen ausgewandert. Wohl kehrte ein Teil zurück, aber die Schwächung von Volk und Kirche auf diesem Wege, es war ja jeder fünfzehnte Sachse ausgewandert, war so gefährlich, daß das Landeskonsistorium, das wiederholt mit Rat und

Mahnung sich der Sache angenommen hatte[1]), 1906 noch einmal darauf hinwies, wie hier eine Aufgabe der innern Mission von größter Bedeutung vorliege[2]), wie die Wohlfahrtspflege, die wohl vielfach in Anspruch genommen worden sei, ausgiebiger zu pflegen sei und sich „der Erweckung und Vertiefung der Liebe zur Heimat, zum angestammten Volk, zum gewählten Beruf, zur Verinnerlichung des Familiensinns und zu innigerer Verknüpfung und Erhöhung aller Beziehungen, die das Leben in der Heimat und im Geburtsort freundlicher, edler und angenehmer gestalten können, zuzuwenden" habe. „Es ist den bestehenden Vereinigungen, den Schwesterschaften und Bruderschaften, den Jugendbünden, den Fortbildungsvereinen und wohl auch den Gewerbevereinen und landwirtschaftlichen Orts- und Bezirksvereinen ein auf höhere sittliche und modern-soziale Bestrebungen und Betätigungen hinzielender neuer Geist einzuhauchen und sind auch solche neue Vereinigungen zu schaffen, welche diesen Bestrebungen und Betätigungen zu dienen geeignet sind" ... „Die sittlich-religiöse Erziehung und Pflege der zur Verwilderung und Heimatflucht neigenden Geister und Herzen ist Aufgabe und Arbeitsgebiet zumal auch der evangelischen Kirche und ihrer Organe, die sie berufen, als Nachfolger der Apostel Christi das Evangelium der Liebe, auch der Liebe zur Heimat, zu predigen und mit dem Aufgebot ihres ganzen geistigen Rüstzeuges, mit Klugheit und Herzensgüte, mit Voraussicht und richtiger Einsicht, mit Menschenkenntnis und liebevoller Versenkung in die obwaltenden Verhältnisse und nach eigner tüchtiger Vorbereitung in diese Arbeit einzutreten, welche viel mehr noch als die politische, die wohl auch getan werden muß, zum Ziele hat die Erhaltung des evangelischen Volks unsrer Landeskirche seinem Vaterlande". Der Bischof richtete am Palmsonntag 1907 an die fernen Volks- und Glaubensgenossen eine Ansprache[3]), die ihnen das Festhalten an Volkstum und Glauben und die Heimkehr warm ans Herz legte und das Landeskonsistorium gab Weisungen, wie der Zusammenhang mit den Ausgewanderten aufrecht zu erhalten sei[4]). Eine eigne Pfarre dort zu errichten, hat die Kirche bisher abgelehnt, da deutsche evangelische Kirchen und

[1]) Jahrb. 9, 141. Z. 1176: 1900. 5. Mai 1900. Dazu Z. 1667: 1899 betr. Innerkolonisation.

[2]) Ebenso, 11, 143. Z. 1193: 1906 vom 17. Mai 1906.

[3]) Kirchl. Bl. Nr. 48 vom 27. März 1907.

[4]) Jahrbuch 12, 106. Z. 1809: 1908 vom 29. August 1908.

Geistliche den Ausgewanderten zur Verfügung stünden. Tatsächlich aber haben schon starke sächsische Gemeinden dort sich eigne Kirchen und Schulen geschaffen und einen sächsischen evangelischen Pfarrer sich gewählt. Die Beziehungen inniger mit der Heimat zu gestalten, wird eine Aufgabe der Zukunft sein. Die Auswanderer selbst, soviel manchmal im einzelnen zu wünschen übrig sein mag, hängen mit großer Liebe an der heimischen Kirche. Kaum eine Gemeinde hier, der nicht bei besonderm Anlaß wie Schule oder Kirchen- oder Gemeindehausbau, oder am Christtag oder bei einer andern Gelegenheit mit freundlichem Geleitwort Gaben geschickt wurden. Es begegnete allgemeiner Freude und Zustimmung, als 1908 Bankdirektor Gräser und Pfarrer Wittstock eine Studienreise nach Amerika unternahmen, um die wirtschaftliche und religiöse Seite des „sächsischen Amerika" zu erforschen, „weil von drüben immer deutlicher und lauter das Bekenntnis treuer Anhänglichkeit an Volk und Kirche herüber drang, und zugleich als Folgen der transatlantischen Erwerbswanderung eine völlige wirtschaftliche Erneuerung solcher Gebiete des Sachsenlandes zutage trat, die an hoffnungslosem Niedergang gelitten hatten und dieser wirtschaftliche Aufschwung sich wieder aufs neue in den Dienst unsrer Kirche und Schule vollbewußt stellte und solche Einstellung durch große Opferwilligkeit bewies"[1]).

Einen unmittelbaren Einfluß auf die kirchliche Entwicklung hier haben diese Auswanderer, teils durch brieflichen Verkehr, mehr noch nach ihrer Heimkehr dadurch geübt, daß das Sektenwesen, das bisher der evangelischen Kirche völlig fremd war, in sie hereingetragen wurde. Im Jahr 1911 fanden sich in der Landeskirche in 37 Gemeinden zusammen 78 Baptisten, 145 Adventisten, 319 Gemeinschaftsleute und 12 Mormonen. Austritte zu Baptisten und Adventisten waren 77 erfolgt. Wohl war die Zahl im ganzen gering, aber sie zwang die Kirche doch zu ernstem Nachdenken

[1]) O. Wittstock: Unsere Volksgenossen in Amerika. Hermannstadt, 1910. S. 4. S. 5 die Vollmacht des Landeskonsistoriums: „Die dieser Landeskirche angehörigen Sachsen im Namen und Auftrag dieser Kirche zu besuchen, dort wo sie es wünschen, geistliche Handlungen an ihnen zu vollziehen... ihr Leben und Arbeiten zu erkunden und ihnen in allen Angelegenheiten hilfreiche Hand zu bieten, um die Anhänglichkeit an die Heimat zu stärken und ihre Rückkehr zu fördern". Dazu O. Wittstock: Strandgut von einer Amerikareise. Hermannstadt 1910. Derselbe: In Transsylvanien und Pennsylvanien. „Mitteilungen aus sächs. Auswandererbriefen". Kirchl. Blätter 1916, Nr. 2 ff.

und zu ernster Arbeit. Sie mußte sich sagen, daß sie für die einfachsten Menschen nicht einfach genug gewesen war, daß sie sich im einzelnen noch mehr um die Müden, Schwachen, Kranken bemühen müsse. Was den Sekten hier auch nur die jetzigen Anhänger verschafft hat, das ist jedenfalls ein Stück Unbefriedigung, die Sehnsucht nach etwas, was die Kirche nicht bot. Bei manchen mag der Widerwille gegen Auswüchse unsres Lebens, die grade in ihren Kreisen sie mißstimmten, wie Trunksucht und Unehrlichkeit, mit dazu beigetragen haben, eine Vereinigung zu suchen, deren Angehörige besonders die dienende Bruderliebe in freundlicher Form betonen. Dazu kommt die Volkstümlichkeit, die der Buchstabenglaube stets an sich trägt, weil er einfachen Gemütern die volle Sicherheit der Wahrheit zu bieten scheint, von andern Beweggründen zu schweigen. Von Bedeutung für die Landeskirche ist die Gemeinschaftsbewegung, die in Kronstadt unter der Leitung des Stadtpredigers Scherg eine Gemeinde gesammelt hat, die im Rahmen der Landeskirche den Frieden und den Heiland nach ihrer Art sucht und im benachbarten Wolkendorf leider eine Spaltung der Gemeinde herbeigeführt hat. Die Landeskirche läßt die Bewegung, wo sie nicht Absonderungswege geht, ruhig gewähren, sieht aber da, wo von außen Apostel mit Missionszielen herein kommen, dieses als einen unberechtigten Einbruch in fremdes Gebiet an und sucht ihn abzuwehren[1]).

Im Zusammenhang mit der Auswanderung nach Amerika, und doch nicht ihr allein zu dienen bestimmt, stand die Gründung eines Landwaisenhauses in Birthälm durch die Landeskirche. Es ist auch eine Erweiterung des Arbeitsgebietes, daß die Landeskirche hiebei in ein Gebiet griff, das bisher den Ortsgemeinden überlassen blieb. Soviel die Städte für Waisenpflege taten, für die Waisen auf dem Land war wenig geschehen. Und nun kam dazu, daß Auswanderer ihre Kinder mehr oder weniger verlassen zurückließen, für die zu sorgen dringende Pflicht wurde. So errichtete das Landeskonsistorium das Birthälmer Waisenhaus (2. April 1911), das nicht nur für Waisen, sondern auch für verlassene Kinder, darunter auch von Auswanderern bestimmt wurde. Bauern-

[1]) Wittstock: Unsere Volksgenossen in Amerika. S. 38. J. Reichart: Die Sekten und die Gemeinschaft in unsrer Landeskirche in Verhandlungen der geistlichen Generalsynode 1911. Hermannstadt 1911. S. 49 ff. Mitteilungen auch aus Siebenbürgen in den vierteljährl. Nachrichten: In des Meisters Dienst. Remismühle, Kanton Zürich, Schriftenverlag Asyl.

kinder zu Bauern zu erziehn ist die Aufgabe. Die Anstalt will mithelfen, die innere Kolonisation zu fördern. Heute sind 12 bis 15 Kinder ihr anvertraut und das erfreulichste ist neben ihrem Gedeihen die ungewöhnliche Teilnahme und freundliche Unterstützung, die die neue Anstalt von Anfang an gefunden, von der armen Frau an, die auf ihrem Rücken einen Sack Kartoffeln brachte, bis zu den Spenden, die einzelne und Körperschaften gaben, dabei die Pfarrerswitwen nicht zu vergessen[1]). Die Anstalt steht vor einer größern Zukunft, indem die aus Anlaß der Reformationsjubelfeier eingeleitete Reformationsspende aus der Landeskirche, die von vornherein für dieses Waisenhaus bestimmt war, den Ertrag von fast 200.000 Kr. gebracht hat.

Die Diaspora vor allem hat ein Unternehmen im Auge, das in seltner Weise persönlichste Arbeit und landeskirchlichen Charakter miteinander verbindet: das Diasporaheim in Hermannstadt. Die unglaubliche Not der Diaspora, besonders die schwere Sorge der Kindererziehung, veranlaßte den Reiseprediger E. Bardy (1895 bis 1903), einige der ärmsten Kinder zu sich zu nehmen, um sie in evangelischer Umgebung deutsch-evangelische Schulen besuchen zu lassen und ihrem Glauben und Volkstum zu erhalten. Nach Bardys Weggang hatte das christliche Wagnis harte Proben zu bestehen, bis 1909 der neue Reiseprediger V. Buchalla mit Bardys Glaubensmut und warmer Begeisterung die Sache neu aufnahm, und da sie aus dem anfänglichen kleinen Rahmen herauswuchs, die Landeskirche sich ihrer annahm, und 1912 bis 1913 ein eignes Heim dafür baute, vom Gustav Adolf-Verein, dem treuen Helfer in aller Not, freundlich unterstützt, mit Spenden von allen Seiten gefördert, so daß nun 60 Kinder der Diaspora vor dem Verlorengehn gesichert sind[2]). Die Leitung usf. ruht ganz in der Hand des Reisepredigers.

In jeder gesunden evangelischen Kirche trägt das eigentliche Leben die Gemeinde. In unsrer Landeskirche ist das auch ein Erbe der Vergangenheit[3]). Diese Bauerngemeinden mit ihrer „Eigenkirche", die sich von Anfang an eignen Rechts erfreuten, die auf eignem Grund und Boden saßen, sich den Richter und Pfarrer

[1]) O. Wittstock in den Verhandlungen der Generalsyn. 1911. S. 41 und die Jahresberichte.

[2]) 25. LKV. 1912. S. IX und die Jahresberichte des Diasporaheims. Dazu E. Bardy: Unsere Diaspora und ein Diasporaheim. Hermannstadt 1900. S. A.

[3]) Fr. Teutsch: Unser kirchliches Erbe. S. A. 1910.

wählten, konnten zeitweise von ihren Rechten verdrängt werden, zuletzt gewannen sie sie wieder. Und diese Gemeinden sind heute noch, wie vor Jahrhunderten, auch in kirchlicher Beziehung wirkliche Gemeinden, nicht zusammengewürfelte Haufen, wo der eine teilnahmslos neben dem andern und vielleicht jeder gegen das Ganze steht, sondern durch Überlieferung und persönliche Teilnahme gebunden an den Genossen, verflochten mit der Heimat, verankert in Kirche und Volkstum.

Ihr Kennzeichen ist heut noch die Geschlossenheit und die Zusammenfassungen in kleinere Gruppen, die wieder dem Ganzen dienen. Die Geschlossenheit, wobei eben sämtliche Sachsen die gleichberechtigten Glieder der evangelischen Kirche sind, ist fast zu groß. Nur schwer ist es dem aus einem fremden Ort Zugewanderten, sich in die neue Art hineinzufinden und vorsichtig wird er erst allseitig betrachtet, bis die Scheidewände fallen. Der Gedanke der Gleichheit aber und Gleichberechtigung ist so groß, daß es bei Umlagen bis in die jüngste Zeit als selbstverständlich galt, sie nicht nach dem Vermögen, sondern zu gleichen Teilen aufzulegen, und es hat des vollen Drucks der Behörde bedurft, um dem andern Gesichtspunkt langsam und nicht überall Eingang zu verschaffen. Jede Gemeinde wählt sich Pfarrer, Lehrer, Presbyterium und Gemeindevertretung, die nun im Rahmen der Verfassung von 1861 die Angelegenheiten der Gemeinde ordneten. Auch wenn es große allgemeine Fragen gilt, kommt das Presbyterium zu Wort: wenn die Landeskirchenversammlung ein Gesetz schaffen soll, dann hat das Presbyterium das Recht, sein Gutachten darüber abzugeben und in die Bischofswahl gibt es drei Kandidaten und seine Vertreter wählen in der Bezirksversammlung jene sechs, aus denen die Landeskirchenversammlung den Bischof wählt. Aber vor allem: unter ihm stehn Kirche und Schule der eignen Gemeinde[1]).

Die Lasten für die Schule, sei es das Äußere oder Innere, sind einer Gemeinde selten zu schwer; sie nimmt sie auf sich, da sie weiß, was für einen Wert in der Gegenwart die höhere Bildung hat. Bisweilen läßt sich die Empfindung nicht zurückdrängen, daß der sächsische Bauer — nicht zuviel wisse, aber zuviel Zeit in der Schule zubringe, und daß die Verstandesbildung zu sehr bevorzugt worden sei und mit dazu beigetragen habe, das Gemütsleben hie und da in den Hintergrund zu drängen.

[1]) Vgl. zum ganzen Fr. Teutsch: Von dem Arbeitsfeld der ev. Kirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt 1902. S. A.

Es gab (nach dem Stand von 1915) in der Landeskirche

1klassige	Schulen, d. h.	mit	1	Lehrer	72 Schulen
2	„ „	„	2	Lehrern	97 „
3	„ „	„	3	„	32 „
4	„ „	„	4	„	30 „
5	„ „	„	5	„	4 „
6	„ „	„	6	„	6 „
7	„ „	„	7	„	5 „
8	„ „	„	8	„	4 „ u. 1 Schule mit 12 Klassen.

Daneben 7 Bürgerschulen mit 28 Klassen, Fortbildungsschulen 170 für Burschen, 155 für Mädchen, 68 für beide zusammen. Die Zahl der Lehrer betrug 708, darunter 110 Lehrerinnen, 35 Stellen waren unbesetzt. Die Zahl der schulpflichtigen 6- bis 15jährigen Kinder betrug 45.238; die Fortbildungsschule besuchten 8287 Burschen und Mädchen.

Die Vorbildung der Lehrer erfolgt am theologisch-pädagogischen Landeskirchenseminar in Hermannstadt, das sich auf dem Untergymnasium aufbaut, vier Klassen (mit Latein) unter dem Direktor und 4 Lehrern umfaßt und mit einem Internat für 100 Schüler und einer Übungsschule mit 2 Lehrern verbunden ist[1]). Die Lehrerinnen besuchen die Lehrerinnenbildungsanstalt in Schäßburg, die ähnlich eingerichtet ist und die Schülerinnen aus der Bürgerschule aufnimmt. Das Internat ist für 60 Plätze eingerichtet, die Übungsschule mit einer Lehrerin[2]).

Der evangelische Lehrer in der Dorfgemeinde ist zugleich zum Kirchendienst verpflichtet, ist Leiter der Musik und Lehrer in der Fortbildungsschule, Beschäftigungen, die ihn mit dem Volksleben in nächste Verbindung bringen. Die Leistungen der Volksschule, so sehr sie im Verhältnis zur Vergangenheit gestiegen sind, haben in der letzten Zeit durch die Überspannung des magyarischen Unterrichts doch gelitten. Trotzdem kann die sächsische Schule mit Stolz auf ihre jahrhundertalten Leistungen sehen. Es ist gar keine Frage, daß die evangelische Kirche ebenso wie das sächsische Volk ihre Erhaltung nicht in letzter Reihe auch der sächsischen Schule zu verdanken haben und die Erkenntnis dessen und darum die ununterbrochene Sorge für sie zeichnet die evangelische Kirche zu ihrem Vorteil vor andern deutschen Ansiedlungen in Ungarn aus. So

[1]) Siehe die jährlichen Programme und Jahresberichte des Landeskirchenseminars.

[2]) Ebenso und J. Jakobi: Gedenkrede des Direktors zur Feier des 10jähr. Bestandes der Anstalt am 15. Juni 1914 im zehnten Jahresbericht uff.

spielt die Schule im Leben des Sachsen, die mit der Kirche verbundene Schule auch im Gemütsleben des einzelnen eine große und im Leben der Gemeinde eine bestimmende Rolle. Der Neubau einer Schule, die Platzfrage hat auch in mancher Stadt schon die Geister jahrelang in Spannung gehalten. Der Schule ist es zu verdanken, daß auch die untern Schichten des sächsischen Volks eine Durchschnittsbildung besitzen, daß die Gedanken des Volkstums und der Vaterlandsliebe und Glaubenstreue zum täglichen Leben gehören[1]).

Neben der Schule helfen evangelisch-sächsisches Leben in der Gemeinde die Bruderschaften und die Schwesterschaften aufrecht erhalten. Auch sie ein altes Erbe der sächsischen Dorfgemeinde und frühe schon mit der Kirche verbunden, jetzt ganz ihre Einrichtung. Jeder Bursche (Knecht) tritt nach der Konfirmation in die Bruderschaft und jedes Mädchen (Magd) in die Schwesterschaft ein. Beide wählen sich ihre Vorsteher aus der eignen Mitte und werden auf diese Weise von vornherein in die Selbstregierung eingeführt. Nach den neuen Satzungen (1913)[2]), die auch von der Regierung anerkannt sind, sind sie „auf religiös-sittlichem Grunde Vereinigungen zur Betätigung lebendigen Christentums und kirchlichen Sinns, warmer Vaterlandsliebe und sittlichen Gemeinsinns, wahrer Herzensbildung und edler Geselligkeit". In der Tat umspannen sie das ganze Leben der jungen Leute. Am Sonntag vereinigt der gemeinsame Platz im Gotteshaus zur gemeinsamen Andacht mit der Gemeinde die Burschen, die in der Regel auf einer Empore den Platz haben, und die Mägde, die im Chor oder Schiff der Kirche sitzen. An den Abendmahlstagen geht die Bruderschaft und Schwesterschaft zum Abendmahl. Gemeinsam reitet die Bruderschaft im Frühjahr aufs Feld, die Brunnen zu reinigen, gemein-

[1]) Über den Stand des öffentlichen Schulwesens der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Vom Landeskonsist. der genannten Kirche. Hermannstadt 1873. K. Becker: Die Volksschule der Siebenbürger Sachsen. Ein Überblick über ihre geschichtl. Entwicklung mit einem Anhang erklärender Beilagen. Bonn 1894. (Fr. Teutsch): Kurze Mitteilungen über die Volksschule der Sieb. Sachsen. Vom Landeskonsistorium. Hermannstadt 1896. Fr. Teutsch: Aus der Vergangenheit der sieb.-sächs. Schule in Deutsch-Evangelisch. Monatsblätter für den gesamten Protestantismus von Dr. W. Kahl und D. M. Schian. Dez. 1911. Ebenda, Mai 1912: Die sieb.-sächs. Schule in der Gegenwart.

[2]) LKZ. 4217: 1910 dem Minister vorgelegt, vom Kult.-Min. genehmigt 3. Jan. 1913, vom Innerminister am 15. Aug. 1913 empfohlen, vom Landeskons. hinausgegeben Z. 78: 1913.

sam sind die Vergnügungen. Am freundlichsten der Tanz unter der Dorflinde auf dem Kirchplatz, zu dem der Pfarrer und der Ortsrichter die Erlaubnis geben, wo die Väter und Mütter um den Tanzplatz sitzen und aus dem nahen Pfarrhoffenster der Pfarrer bisweilen hinaussieht nach dem Kreis, in dem auch „die tugendsame Frau Mutter" in der Reihe sitzt und mit den Nachbarinnen plaudert. Auch die Spinnstuben im Winter, wobei allerdings vielfach nicht mehr gesponnen wird, vereinigen die Burschen und Mägde in wechselnder Herberge, wobei Vater und Mutter zu Haus sein sollen und meistens auch zu Hause sind, wenn nicht das kirchliche neue Gemeindehaus bessern Platz bietet, wo dann die Knecht- und Mägdeväter, die das Presbyterium wählt, die Aufsicht führen. Sie sind auch anwesend bei den „Zugängen", d. i. den Versammlungen der Bruderschaft und Schwesterschaft und sorgen überhaupt mit für Zucht und Ordnung. Das Ballspielen im Sommer ist alte Überlieferung. In letzterer Zeit ist den Genossenschaften neuer edler Inhalt durch Turnen und Singen, gemeinsames Wandern, bei den Bruderschaften durch Errichtung der Jugendwehren gegeben worden. Nie findet der Tanz im Wirtshaus statt, wie der Besuch des Wirtshauses für die Jugend verboten ist. Sie strafen sich zunächst untereinander, die größte Strafe, zeitweilige oder gänzliche Ausschließung, die nur auf Grund von sittlichen Vergehen geschehen kann, verhängt das Presbyterium. Ein Ausschluß aus diesen Jugendverbänden bedeutet mehr als der Bann in alter Zeit; der Ausgeschlossene ist in seiner Heimat fremd und hält das nicht aus. Der Pfarrer führt die Oberaufsicht über Bruderschaft und Schwesterschaft. Im Winter sind sie zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet.

Auch sie ist dadurch, daß sie alte Einrichtung ist, fester gegründet und sicherer gestellt als sonstwo. Langsam ringt sie sich von der alten Anschauung los, daß sie in erster Reihe Wiederholungsschule sei und versucht, wirkliche Fortbildung zu geben, die jungen Geister, schwerbeweglich und zurückhaltend, in Lebensfragen einzuführen und ihnen einen Maßstab für den Tag und das Dauernde in ihm zu geben. Dazu soll mithelfen, daß die Pfarrer in ausgiebiger Weise sich der Fortbildungsschule annehmen.

Wer aus der Bruderschaft und Schwesterschaft austritt, tritt in die Nachbarschaft über. Sie hat noch die alten Züge der ursprünglichen Hilfsgenossenschaft behalten. Die Nachbarn helfen sich beim Bauen des Hauses, beim Aufstellen der Scheune, beim

Graben des Brunnens, bei Taufe und Hochzeit, sie begleiten den Toten zur Ruhe und graben ihm das Grab. Sie gehen gemeinsam zum hl. Abendmahl und halten am Abend vorher den Versöhnabend, um allen Hader beizulegen. Sie führen gemeinsam u. a. Arbeiten für die Kirche aus, wenn es gilt, die Umfriedigung des Friedhofs herzustellen, das Holz für die Schule zu spalten und dergleichen mehr. Wohl ist es nicht immer beste Arbeit, die sie leisten, aber der alte Gedanke der Gemeinschaft klingt dabei durch. Sie sind, unter gewählten Nachbarvätern stehend, berufen, wie die Bruderschaften und Schwesterschaften, Zucht und Ordnung aufrecht zu halten, für Sittlichkeit und Sitte zu sorgen.

Es ist bisweilen darauf hingewiesen worden, daß dieses Einfügen in feste Genossenschaften fast von der Wiege bis zum Grabe eine Ertötung oder Lähmung des eignen Willens zur Folge haben müsse. In der Tat liegt die Sache so, daß es eine Erziehung zum Selbstregiment ist, daß der einzelne von Anfang an lernt, sich einfügen in das Ganze und dabei zugleich in der Erziehung zum Gehorsam auch das richtige Befehlen lernt und — nicht seinen Willen aufgibt — aber immer wieder erfährt, wie über dem Willen des einzelnen das Wohl des Ganzen steht.

Diese Organisationen helfen mit, und zwar um so mehr als sie hier natürlich erwachsen und mit dem Leben verbunden sind, während andre Kirchen erst künstlichen Ersatz zu schaffen suchen, daß unsre Gemeinden „lebendige Gemeinden" sind oder je mehr werden, denn sie stellen jeden soweit als möglich in den Dienst der Gemeinde, sie lehren, die kleine Kraft an ihrer Stelle zu verwerten und die kleine wächst an den Aufgaben in den kleinen Kreisen zur Betätigung im größern der Gemeinde, sie lernt früh schon, daß sie mitverantwortlich ist für das, was in ihrem Wirkungskreis und im Bereich ihres Tuns nicht gut ist. Diese Organisationen aber tragen in erster Reihe auch die Sitte, die stark und segensreich wenn mitunter auch einengend, dem Bauern Halt und Stütze gibt, wo er ohne sie „haltlos, geistig und geistlich heimatlos" wäre. Und sie sind es, die zuletzt den sittlich-religiösen Gemeingeist tragen, der als das lebende Gewissen der Gemeinde den Schuldigen verurteilt und ihn entweder zur Umkehr zwingt oder ihn, wenn nicht ausstößt aus dem Kreis der Genossen, doch es fühlen läßt, daß er nicht hingehört[1]).

[1]) G. Arz: Unsre kirchl. Organisationen auf dem Lande. Kirchl. Bl. 1913, S. 339 ff. Dazu: G. Arz und G. Keintzel: die Jugendpflege auf dem Lande in: Der 3. sieb.-sächs. Pfarrertag 1913. Hermannstadt 1914. S. 59 ff.

Diese Sitte aber, deren erziehende Bedeutung die Gegenwart wieder voll erkennt, ist dort, wo das kirchliche und religiöse Leben noch vorhanden ist, in erster Reihe kirchliche Sitte, sie gehört so zum Kern der Religion und Sittlichkeit wie das Nationale von der Religion nicht zu trennen ist. Diese Sitte bestimmt die Tracht und daß diese in unsern Gemeinden, selbst in der Nähe der Städte, sich so erhalten hat, daß sie dem ausländischen Besucher Staunen und Bewunderung abnötigt, ist nicht zuletzt das Verdienst der Kirche in ihren Organisationen. Und diese Sitte schließt an Taufe, Konfirmation, Trauung, Tod und Begräbnis an, lauter Ereignisse, die durch die Kirche bestimmt und geweiht sind. Wenn bei der großen wirtschaftlichen Umwälzung des letzten Menschenalters, wo durch Zusammenlegung der Grundstücke die alte Gebundenheit der Arbeit in die freie bewußte Bestimmung des einzelnen überging, die Sitte nicht größere Veränderung erfahren, so ist das der Kirche zuzuschreiben[1]).

Hinter all dem Leben aber steht das Pfarramt. Es hat zu allen Zeiten, wie jeder Beruf, den Schäden der Zeit seinen Tribut gezahlt und ist von den Wandlungen der Zeiten mit berührt worden, aber es hat zuletzt doch immer das Ziel vor Augen gehabt, das vergängliche Leben an das ewige anzuknüpfen.

Die Pfarrer der evangelische Kirche gelangen auf drei Wegen zum Amt.

Zunächst sind die Kandidaten der Theologie und des Lehramts, die sich für das Mittelschullehramt vorbereiten, die Anwärter auf das Pfarramt. Sie waren verpflichtet, nach vierjährigen Hochschulstudien die staatliche Lehramtsprüfung, bestehend aus der Grund-, Fach- und pädagogischen Prüfung an einer ungarischen Universität in magyarischer Sprache abzulegen und hierauf vor einer vom Landeskonsistorium eingesetzten Konkmission die theologische Prüfung. Sie waren bis vor kurzem allein die akademischen Kandidaten des geistlichen Amtes.

Da sie in der letzten Zeit anfingen, weniger zahlreich in das Pfarramt überzugehen, stellte die Kirche eine neue Gruppe (1897) auf, wonach der Pfarramtskandidat nach dreijährigem theologischen Universitätsstudium die theologische Prüfung abzulegen hat und

[1]) Über Sitte und all diese Fragen vieles in der Dorfkirche v. Lüpke. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung. Vgl. Kirchl. Bl. 1913. S. 314, 315.

nach einem Dienst als Vikar[1]) ins Pfarramt übertritt, ohne vorherigen Schuldienst.

Neben diesen akademischen Kandidaten hat die Not, die es unmöglich machte, alle Pfarreien mit akademischen Kandidaten zu besetzen, teils aus Mangel an Kandidaten, teils infolge der unzulänglichen Bezahlung, die nichtakademischen Pfarrer geschaffen, die nach Absolvierung des theologisch-pädagogischen Landeskirchenseminars erst Volksschullehrer werden, dann Prediger (Hilfsgeistliche) in den wenigen Gemeinden, die noch derartige Stellen haben und gegebenenfalls Pfarrer in kleineren Gemeinden[2]). Seit 1917 ist für sie eine Pfarramtsprüfung vorgesehen[3]). So sehr ihnen das wissenschaftliche Rüstzeug zum modernen Pfarramt abgeht, so sind sie in der Praxis vielfach tüchtige und segensreich wirkende Pfarrer.

Ein besonderer Nachdruck wird in der Gegenwart auf die Fortbildung der Pfarrer gelegt. Sie findet in erster Reihe in den sogenannten Pastoralkonferenzen statt, Versammlungen der Pfarrer, ursprünglich in den Kapiteln, jetzt in den Bezirken, in denen vielfach wacker gearbeitet wird und grade auch die wissenschaftlichen Fragen, die jetzt die Welt bewegen, behandelt werden. Die Bezirksbibliotheken, die schon die Verfassung vorgesehen hat und die überall bestehen und vermehrt werden, unterstützen den einzelnen, da doch zuletzt jeder für sich die eigne Fortbildung besorgen muß. Das Landeskonsistorium veranstaltete November 1908 einen mehrtägigen Fortbildungskurs in Hermannstadt, auf dessen Tagesordnung der Apostel Paulus, heimische Kirchengeschichte, liturgische Fragen und die Armen- und Krankenpflege stand. Das Bedürfnis nach Fortbildung wächst und nicht weniger die Vertiefung des Pfarramts, die tiefere Einsicht in seine Aufgaben und die Mittel, sie zu erfüllen.

Diese Aufgaben sind hier wohl immer umfassender als in andern Kirchen gewesen. Denn seit die Ansiedlungen der Sachsen erfolgten, jedenfalls aber seit der Reformation, stand der Geistliche im Dienst der Gemeinde. In den freien Gemeinden des Sachsen-

[1]) Die nähern Bestimmungen in der Verfassung und in den Bestimmungen über das Pfarramt. Vgl. Jahrbuch und LKV.

[2]) Die neue Prüfungsvorschrift vom 10. Mai 1917. Z. 2157. 1917. J. Orendi: Die zweckmäßige und ersprießliche Einrichtung des Lehrvikariats. S.-A. aus den Kirchl. Bl. 1917. Nr. 17 ff.

[3]) LKZ. 2157. 1917 vom 10. Mai 1917.

landes, wo die Bauern ihre politischen und kirchlichen Angelegenheiten besorgten, und wo die kirchliche und politische Gemeinde zusammenfiel, mußte es sich von selbst ergeben, daß der Pfarrer auch auf die Verhältnisse der bürgerlichen Gemeinde Einfluß nahm. So war es im 18. Jahrhundert gradezu sein Recht, auf die Wahl des Dorfshannen entscheidenden Einfluß zu üben und die Dorfrechnungen mit zu prüfen, wie es oben dargestellt wurde. Der nationale Einschlag in das kirchliche Leben und der große Kampf um den Bestand des Volks, der die wirtschaftliche Stärkung, die Hebung des Volkstums überhaupt in den Vierzigerjahren des 19. Jahrhunderts im Auge hatte, mußte die Geistlichen in erster Reihe aufrufen, an diese Arbeit Hand anzulegen. Der „Rufer im Streit" ist damals der Pfarrer St. L. Roth gewesen. Die Fortsetzung der Arbeit nach der Revolution ergab sich um so mehr, als in der Zeit des Absolutismus (1850 bis 1860) die Kräfte aus dem Beamtenstand fehlten, die bis dahin mitgeholfen hatten, für die Wohlfahrt des Volks zu sorgen. Die fremden Beamten, nahezu ausschließlich katholisch, hatten selten ein Herz oder ein Verständnis für das sächsische Volk. Den Geistlichen kam dabei zugut, daß sie auf deutschen Hochschulen gewesen waren, die Tüchtigsten hatten ein großes weites Geistesleben kennen gelernt, sie sahen die Welt mit den Augen der Gegenwart an. Als nun die neue Kirchenverfassung 1861 überhaupt neues Leben in die Kirche brachte, konnten die Geistlichen, die bisher schon gewohnt waren, an dem Gesamtleben der Gemeinde Anteil zu nehmen, sich nicht auf die kirchliche Arbeit im engen Sinn beschränken, es wäre Pflichtversäumnis gewesen, sich um ihre wirtschaftlichen und nationalen Sorgen und um das Wohlergehn der Dorfgemeinde nicht zu kümmern.

So wurde der Pfarrer von selbst auch der wirtschaftliche und nationale Führer der Gemeinde und der Gewinn für die kirchliche und religiöse Arbeit daraus kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Es ist undenkbar, daß der sächsische Bauer in irgend einer Frage sich vertrauensvoll an seinen Pfarrer hätte wenden können, hätte er gesehn, daß dieser kalt und teilnahmslos beiseite stünde, wenn es galt, für Sprache und Volkstum einzutreten. Der wirtschaftliche Fortschritt in den Gemeinden aber, wie er sich an die Arbeit des landwirtschaftlichen Vereins knüpft, wäre gleichfalls ohne die bedeutsame Arbeit der Geistlichen undenkbar gewesen.

Wenn diese auf dem freien Sachsenboden notwendig war, so war sie doppelt notwendig in den untertänigen Komitatsgemeinden, wo zu allen Aufgaben in erhöhtem Maß der Schutz des Deutschtums und der trotz allen Unterdrückungen noch vorhandenen Freiheit, besonders auch auf kirchlichem Gebiet hinzu kam. Diese Arbeit auf den andern Gebieten, die zuletzt nichts anderes ist als die kirchliche Kulturarbeit auf weltlichen Gebieten, ist nicht am wenigsten das Verdienst der Kirche und hat ihren Einfluß auf die Seelen der Menschen mitgeschaffen. Sie aufgeben, oder diese Kulturarbeit einschränken, bedeutet zugleich einen Verzicht auf Wege, die den Eingang zu den Herzen offen halten. Gewiß schickt sich eines nicht für alle, aber alle diese Arbeit der Kirche untersagen wollen, entzöge der Kirche hier den Boden für einen guten Teil ihrer Arbeit. Sie hat wohl bisweilen ein zuviel davon empfunden[1]), und es ist als ein Fortschritt begrüßt worden, daß der Pfarrer die eigne Landwirtschaft allmählich auflassen konnte[2]), die zuzeiten viel Kraft verzehrte und doch nicht zu umgehen war, aber die Verhältnisse forderten jedesmal, wenn es eine neue Kulturarbeit galt, die Pfarrer aufs neue in die Schranken. So die Raiffeisenvereine. Als K. Wolff 1883 ihre Gründung in Angriff nahm, rechnete er nicht umsonst auf die Mitarbeit der Pfarrer, denn „der rechte Pfarrer ist ein Bauernpfarrer, also ein Raiffeisenpfarrer" (M. Rade). Grade diese Arbeit, 1916 in 193 Gemeinden (184 Raiffeisenvereine, 5 Kellervereine, 59 Konsumvereine, 1 Mühle), die unter hervorragender Mitwirkung der Kirche Größtes geleistet hat, ist ein Beweis dafür, daß die Grenzen der kirchlichen Arbeit sich gar nicht streng ziehen lassen. Die Raiffeisenarbeit ist gewiß zunächst keine kirchliche Arbeit im engen Sinn, aber was die Vereine in Erziehung zur Ordnung und Pünktlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit leisten, wie sie ausgehend und gipfelnd im Gedanken der Pflicht gegenseitiger Hilfe, zuletzt auch in harten Herzen das Christentum mit seinem „Dienet einander" zu wecken imstande sind, das ist eine evangelische und christliche Arbeit wie der Gottesdienst.

Es ist geradezu ergreifend, zu sehen, wie es der voll eingesetzten Kraft des Pfarrers in mehr als einer Gemeinde gelungen ist, mit Hilfe des Raiffeisenvereins die halb oder ganz verlorene

[1]) A. Scheiner: Die Stellung des sächs. Pfarrers in der Gegenwart. Schulkalender 1887/88. Krafft, Hermannstadt 1887.

[2]) Was für ein Nachteil das war, haben die Kriegserfahrungen gelehrt, wo die mit festem Gehalt fast Bettler wurden.

Gemeinde, die mit dem wirtschaftlichen Niedergang auch den sittlichen Halt verloren hatte, wieder zu beleben und neues festes Christentum in die Seelen zu senken. Gradezu beispielgebend ist nach dieser Richtung die Arbeit des Pfarrers M. Schuller und seiner Frau in Schaas gewesen[1]), vorbereitet durch die selbstlose Arbeit Haltrichs und seiner Frau und seines Nachfolgers Fr. Ernst.

Mit einem Wort: die evangelische Kirche hier steht mitten im Leben des Volks, nimmt bestimmenden Anteil am ganzen, ist selbst ein Hauptteil dieses Lebens und hilft nach Kräften, es immer christlicher zu gestalten und es mit den großen Fragen auch der allgemeinen Entwicklung im Zusammenhang zu erhalten. Dieses letztere vor allem auch durch die Winterleseabende, die jetzt wohl kaum in einer Gemeinde fehlen und vom Pfarrer gehalten werden, nicht nur als Leseabende, sondern in der Form von Besprechungen, Mitteilungen über alles, was die Gemüter im Dorf bewegt. Am wirksamsten als Familienabende eingerichtet, wo alt und jung beieinander ist, die Frauen mit der Arbeit kommen, die Bruder- und Schwesterschaft durch Gesang und Vortrag selbsttätig mitwirkt. Von Bischof G. D. Teutsch angeregt und warm empfohlen, konnten sie weitere Ausgestaltung gewinnen, seit die von Bischof Müller empfohlenen evangelischen Gemeindehäuser, im Volksmund „der Saal" genannt, einen neuen Mittelpunkt für die Gemeinde, außer der Kirche und Schule, bilden. Grade diese Gemeindehäuser erfreuen sich großer Beliebtheit und die Gemeinden nehmen gern große Opfer auf sich, um sich „den Saal" zu bauen.

Den Zusammenhang mit dem geistigen Leben „draußen", insbesondere dem des deutschen Mutterlandes, wahren und stets neu knüpfen zu helfen, hat zu allen Zeiten die Wissenschaft geholfen, die vor allem die Methode von dort entnahm. Da es auch heute einen besondern Gelehrtenstand unter den Sachsen nicht gibt, so liegt die Pflege der Wissenschaft in den Händen der Gymnasiallehrer und Pfarrer, zu denen wenige aus andern Ständen kommen. Vor allem die Volksgeschichte und Landeskunde, die Dialektforschung. Ohne die Arbeiten unserer Pfarrer und Lehrer wäre die Kenntnis unserer Vergangenheit heut noch eine Öde.

[1]) Die Jahresberichte unter dem Titel: Erster (zweiter usf.) Verbandstag der ländl. Spar- u. Vorschußvereine u. Wirtschaftsgenossenschaften. Hermannstadt, Drotleff. Der erste 1886 erschienen, der letzte (30) 1916. Im 22. M. Schuller: Schaas und sein Raiffeisenverein.

Das gleiche gilt von der Mundart und den Arbeiten auf germanistischem Gebiet, bis zum sächsischen Wörterbuch hinauf. Wie einst die Pfarrer Schuster, Haltrich, Müller, Marienburg noch als Lehrer diese Forschungen teils begründeten, teils weiterführten, so haben die Lehrer und spätern Pfarrer: Joh. Roth, Joh. Wolff, A. Scheiner, G. Kisch, A. Schullerus sie weiter geführt, der letztere alte Sehnsucht vieler Geschlechter erfüllt und die Herausgabe des sächsischen Wörterbuchs begonnen, ein Werk, das unserm Volk ebenso zur Ehre gereicht wie das Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, von dessen vier bisherigen Mitarbeitern und Herausgebern bloß einer nicht Kandidat der Theologie gewesen ist, von Ausarbeitungen und Darstellungen aus der Geschichte zu geschweigen.

Auch die Naturgeschichte wird zum Teil von Pfarrern und Lehrern getragen, doch hat der siebenbürgische Verein für Naturwissenschaften auch eine erfreuliche Anzahl von Privatgelehrten und Ärzten dem Dienst der Wissenschaft gewonnen.

Besonders muß aber die Mitarbeit der Geistlichen an der Ortsgeschichte betont werden, die sich ihnen im Pfarrarchiv von selbst darbietet. Die wirksamsten Anregungen sind dabei seinerzeit von G. D. Teutsch, jüngst von G. A. Schuller ausgegangen, der selbst einer der bedeutendsten Historiker das Pfarramt in seiner Tiefe baute und dabei nicht nur die Vereinbarkeit der kirchlichen Arbeit mit der Wohlfahrtspflege, sondern die Notwendigkeit dieser Vereinigung zeigte. Eine ohne die andre muß verdorren, wenn der religiöse Einschlag dabei fehlt[1]). Besonders zu erwähnen sind

[1]) Es mag hier am Platz sein, diese leicht verwehbare u. doch so wichtige u. schöne Literatur zusammenzustellen: Fr. Fronius: Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der evang. sächs. Gemeinde Arkeden. Hermannstadt 1866. D. Krasser: Gesch. des sächs. Dorfes Großpold. Hermannstadt 1870. St. Kelp: Rückblick in die Vergangenheit der Gemeinde Heidendorf. Bistritz 1876. (J. Dück:) Zeidner Denkwürdigkeiten. Kronstadt 1877. J. M. Salzer: Der k. freie Markt Birthälm in Siebenbürgen. Wien 1884. G. Römer: Gesch. Nachrichten über die evang.-sächs. Gemeinde Zuckmanteln. Kronstadt 1886. H. Wittstock: Aus Heltau Vergangenes und Gegenwärtiges. Hermannstadt 1883. G. Manchen: Die evang. Kirchengemeinde A. B. in Karlsburg. Hermannstadt 1893. Th. Wolf: Ein Stückchen alte Chronik der Gemeinde Schirkanyen. Hermannstadt 1898. S. Fleischer: Gedenkblatt zur Feier des 200jähr. Bestandes der evang. Gemeinde A. B. in Fogarasch. Hermannstadt 1901. G. A. Schuller: Elisabethstadt. Hermannstadt 1906. J. Höchsmann: Aus der Vergangenheit u.

die scharfen Charakterzeichnungen O. Wittstocks in seinem Büchlein: „Wollen und Vollbringen“[1]), in dem Wittstock (der Vater),

Gegenwart der sächs. Gemeinde Martinsdorf in Siebenbürgen. Kalender des Sieb. Volksfreunds 1899. J. Meschendörfer: Aus der Gegenwart und Vergangenheit der Gemeinde Petersberg. Kronstadt 1885. J. Orendi: Die Gemeinde Ober-Neudorf in Nösnergau. Hermannstadt 1895. C. Csallner: Waltersdorf einst und jetzt in kurzen Umrissen. Bistritz 1906. J. Plattner: Stolzenburg. Skizzen aus seiner Vergangenheit. Hermannstadt 1907. Fr. Schuller: Aus Gegenwart u. Vergangenheit der Gemeinde Treppen. Bistritz 1904. M. u J. Duldner: Aus der Vergangenheit und Gegenwart der sächs. Gemeinde Radeln. Schäßburg 1882. M. Pelger: Geschichte der Kolonisation im ungar. Schilthal u. der evang. Kirchengemeinde A. B. in Petroseny. Hermannstadt 1896. G. A. Schuller u. R. Nemenz: Aus dem Leben der Gemeinde Groß-Alisch. Hermannstadt 1903. (Volksschriftenverlag.) J. M. Gaßner: Aus Sitte u. Brauch der Mettersdorfer. Bistritzer Gymn.-Progr. 1902. Fr. Rheindt: Burg u. Dorf Michelsberg. Hermannstadt 1904. Fr. Herfurth: Neustadt u. seine Bewohner. Hermannstadt 1904. Sep.-Abdr. aus den Kirchl. Bl. G. Römer: Aus der Vergangenheit u. Gegenwart der Gemeinde Malmkrog in den Landw. Blättern 1914, Nr. 20ff. In den Berichten der Raiffeisengenossenschaft: Erster uff. Verbandstag der ländl. Spar- u. Vorschußvereine u. Wirtschaftsgenossenschaften: Franz Schullerus über Zendersch (7. Verbandstag 1893), M. Ambrosi über Großprobstdorf (8. Verbt. 1894), J. Orendi über Ober-Neudorf (9. Verbt. 1895), Dr. G. A. Schuller über Groß-Laßeln (10. Verbt. 1896), J. Teutsch über sächs. Dörfer in der Umgebung von S. Reen (11. Verbt. 1897), derselbe über Abtsdorf, Schoresten, Scholten (12. Verbt. 1898), A. Heltmann über Galt 20. u. 21. Verbt. 1906 u. 1907), M. Schuller über Schaas (22. Verbt. 1908). Im 21. Verbt. (Herm. 1907) S. 61 über den Zusammenhang zwischen den Raiffeisenvereinen u. der Kirche. In den Berichten des Gustav Adolf-Vereins, seinen Flugblättern u. dgl. sind die GAGemeinden vielfach behandelt. Aus der Vergangenheit u. Gegenwart des k. freien Marktes Agnetheln. Hermannstadt 1900. (C. Brandsch): Skizzen aus der Vergangenheit u. Gegenwart der Gemeinde Burgberg. Hermannstadt 1910. C. Römer: Aus Vergangenheit u. Gegenwart der Gemeinde Meschen. Mediasch 1912. A. Amlacher: Rumes. Aus Vergangenheit u. Gegenwart einer sieb.-sächs. Dorfsgemeinde. Hermannstadt 1912. J. Leonhardt: Zeiden in Vergangenheit u. Gegenwart. Zeiden 1912. Im Korr. sind aus den Kirchenbüchern u. Matrikeln folgender Gemeinden Mitteilungen gemacht worden: Alzen 1882, S. 53, Engenthal 1913, 4, Gergeschdorf 1899, 109, Großscheuern 1902, 77; 1903, 55, Kelling 1894, 23; 1900, 72, Kleinscheuern 1882, 122; 1912, 75, Marienburg bei Schäßburg 1913, 76, Petersdorf 1896, 4, Pien 1894, 14, Rätsch 1894, 25, Roseln 1908, 55, Schorsch 1889, 121; 1890, 5, Schweischer 1903, 98, Senndorf 1910, 70, Tekes 1901, 95, Weißkirch b. Reps 1910, 17, 86. Eine Schilderung auch des kirchl. Lebens der Burzenländer Gemeinden bietet: Das sächsische Burzenland, Zeidner, Kronstadt 1898. In den Kirchl. Blättern: J. Plattner:

[1]) Hermannstadt, Wien u. Leipzig, Seraphin (1904).

Bedeus und Brukenthal dargestellt sind, dazu die Denkreden auf verstorbene Mitglieder, mit denen die Hauptversammlungen des Vereins für siebenbürgische Landeskunde häufig eröffnet wurden[1]).

Daß die literarische Arbeit der Geistlichen nicht nur die Wissenschaft im Auge hat, ist selbstverständlich. Die literarische Teilnahme an den wirtschaftlichen Fragen ist natürlich unter den gegebenen Verhältnissen, aber auch die Unterhaltungsliteratur wird von ihnen gepflegt. Seit die sächsische Pfarrerin Frau Löpprich von Kleinscheuern vor hundert Jahren das heut noch bekannte sächsische Gedicht von der Bauernhochzeit geschrieben: „Woräm klappert em mät Schällen?", ist der Humor auf den sächsischen Pfarrhöfen nicht ausgestorben. Thullner hat sächs. Geschichten in Reime gebracht und Geschichten und Lieder im Dialekt veröffentlicht, die mit Recht großen Anklang gefunden, seine schönen Lieder, wie die von Lehrer und Römer sind Volksgut geworden und haben unsern Besitz erfreulich erweitert[2]). A. Höhr hat ähnlich wie Thullner Schwänke und Erzählungen herausgegeben[3]). Die sächsische Erzählung von A. Schullerus: De wedwed, führt in das Ringen und Leiden des Dorfmädchens hinein und zeichnet erschütternd das Seelenleben der Verlassenen, die es der Schwiegertochter nicht verzeiht, daß sie ihr den Sohn weggenommen und erst wieder Frieden findet, da sie das Enkelkind in den Armen hält. Anna Schullerus hat das Leben des Dorfkindes wie Perlen von der Gasse aufgelesen und in ihren Theaterstücken den sächsischen Bauern nach seinen guten und schlechten Seiten, dem Halten am Alten, und in seinem Trotz und seiner Starrheit und dann wieder in den zarten Regungen

Aus der Stolzenburger Kirchenmatrikel 1909, S. 202 ff. Dr. G. A. Schuller: Die älteste Matrikel von Reußdörfchen. 1913. S. 73 f. G. Brandsch: Aus den Kirchenbüchern von Kleinscheuern. 1913. S. 232. (Dazu Korresp. 1882. S. 112.) Zum Ganzen G. A. Schuller: Quellen der Heimatkunde. Hermannstadt 1906. Derselbe: Ländl. Wohlfahrtspflege. Kirchl. Bl. 1903, Nr. 38 bis 40. Sächs. Dorfsleben in früherer Zeit (Trappold). Neuer Volkskalender 1892 und 1893. Die Burzenländer Gemeinden haben alle, nicht von Pfarrern herrührende Monographien in dem Kalender des S. Volksfreundes erhalten.

[1]) Alle veröffentlicht im Archiv des Ver. f. sieb. Landeskunde.

[2]) E. Thullner: Ous der Rokestund. Lastig Geschichten ä sachs. Reimen. Krafft, Hermannstadt 1892. Bä der Kalesok. Geschichtchen und Liedcher. Ebenda 1898. Von Liedern besonders: Af deser Jerd do äs e Land (Thullner), Bäm Hontertstreoch (Römer), Nor deng Ugen laß mich sähn (Lehrer).

[3]) A. Höhr: Buer lank Ewent. Lastig Geschichten ä sachsesche Reimen. Krafft, Hermannstadt 1906.

der Seele gezeichnet[1]). Das bedeutendste Stück ist wohl Thullners: „Das Wort sie sollen lassen stahn," in dem das Einwurzeln der um ihres Glaubens willen vertriebenen Landler, die nach Siebenbürgen verpflanzt wurden, hier in die neue Heimat eben durch den Glauben gezeigt wird[2]). Semps († 1916) Volksstücke[3]), wie die von Plattner[4]) und Litschel[5]) suchen mehr das Volkstümliche aus dem Leben des Dorfs heraus und haben, wo sie aufgeführt wurden, stets befriedigte Hörer und Lacher gefunden. Mit glücklichem Griff in die Ortsgeschichte hat Reimesch ein Ereignis aus der Vergangenheit Honigbergs zu einem Volksstück verwertet[6]) und Frau Pfarrer Antoni im „Letzten Gräfen von Kelling" den alten Kampf des sächsischen Bauern für seine Freiheit mit tiefen Blicken in die Volksseele packend dargestellt[7]).

Auch Roman und Novelle sind nicht ungepflegt geblieben. Bischof Müller selbst hat in einigen Erzählungen zu seinem Volk gesprochen[8]), die vor allem die Absicht haben, die Arbeit der Krankenpflegerinnen, die ihm so sehr am Herzen lag, zu zeichnen und ihnen für ihr Innerleben Wegweisung zu geben. Abgesehn von diesen Erzählungen ist das gemeinsam Bezeichnende für die Novellistik der sächsischen Pfarrer, daß sie zu ihrem Vorteil, wenn auch nicht ganz tendenzfrei, doch vor allem die gesuchte kirchliche und geistliche Beeinflussung bewußt vermeidet. Sie darf auch als ein Zug ernster kirchlicher Arbeit angesehen werden, sie ist nicht

[1]) Anna Schullerus: Dä Olden. E Sachsesch Vulksstäck mät Gesang. Ebenda 1908. Am zwin Krezer. Volksstück mit Gesang. 2 Akte. De Arbet. Hochzeitsbild. Himwih. Sächsische Erzählungen mit Bildern von Prof. Fritz Schullerus. (Eine deutsche Übersetzung von Dr. Else Sigerus erschien bei C. F. Amelang, Leipzig.) Andere kleine Erzählungen, sächs. u. deutsch in Zeitschriften verteilt, wie Advent, usf.

[2]) Thullner: Das Wort sie sollen lassen stahn. Hermannstadt 1903.

[3]) M. Semp: Der Regrut. Hermannstadt 1903. Bezuelt. Hermannstadt 1908.

[4]) J. Plattner: Die Müßigen. N. Volkskalender 1909. Auf nach Wien. Ebenda 1910.

[5]) J. W. Litschel: En vereitelt Commassation. 1889. Der Gemeschreiwer. 1895. Val. Greff. 1889. Lisi 1899, alle sächsisch.

[6]) Fr. Reimesch: Mannesmut u. Frauenlist. Festspiel. Kronstadt 1912.

[7]) R. Hörler: Die mundartl. Kunstdichtung der Sieb. Sachsen. Ver.-Arch. 39, 629 ff.

[8]) M[üller] F. G.: Geprüft u. bestanden. Hermannstadt 1892. Derselbe: Erlöst. Hermannstadt 1893. Derselbe: Aus der Spätsommerfrische. Erlebtes u. Erdachtes. Hermannstadt 1894.

aufdringlich und stellt sich in die ganze Volksarbeit hinein. Jul. Orendi zeichnet in der kurzen Erzählung „Das Erbe" dunkle Seiten des Bauernlebens, den unergründlichen Trotz, Haß und Rache, die zum Verderben führen, während die Novelle „Die letzten Sachsen von Klein-Schogen" [1]) den furchtbaren Kampf um das Dasein darstellt, den das sächsische Volk kämpft, hier in dem erschütternden Schicksal des „letzten Sachsen in Kleinschogen" verkörpert, der nicht ohne schwere eigne Schuld zugrunde geht. Der originellste sächsische Novellist ist O. Wittstock [2]), dessen Art Stimmung zu zeichnen und festzuhalten ganz modern ist, der das Seelenleben bis in seine Tiefen verfolgt, voll Geist und überraschenden Gedanken. J. Fr. Gräf († 1909) und G. Arz († 1916) haben glückliche Griffe in das Volksleben getan, das sie gut kannten, und der Letztere mit der Frohnatur, die ihn kennzeichnete, dem Leser in seinen Gestalten zugleich die Zuversicht geweckt, daß das Gute im Leben den Sieg davon trage.

Daß die Sonntagsblatt-Literatur, um sie unter diesem Namen zusammenzufassen, nicht gedeiht, hat wohl zwei Ursachen. Die eine: soweit sie begehrt wird, sorgt Deutschland dafür. Wir sind dabei in dem Vorteil, daß wir für gewisse Sachen wenigstens nicht auch noch aufkommen müssen, und daß uns die deutsche Literatur damit versorgt. So hat sich der Siebenbürgische „Volksfreund", der vorzüglich und grade durch den heimischen Einschlag bedeutsam war, nicht lange gehalten (1886 bis 1892). Die andre Ursache, und die zeigt wieder, wie Kirche und Volkstum eben zusammenfällt: die Landwirtschaftlichen Blätter (Hermannstadt, seit 1872) mit ihrem unterhaltenden und belehrenden Teil (seit April 1897) tragen die Gedanken, die sonst von den Sonntagsblättern gepflegt werden, in die breiten Schichten des Volks hinaus, wie auch die Tagesblätter es als Pflicht ansehn, religiös-kirchliche Gedanken in ihren Spalten zu behandeln. In welcher Weise das Leben des Bauern als ganzes erscheint, wie eng verknüpft mit Volk und Kirche und Vaterland, wie grade die Kirche mit sorgt für sein Gedeihen auf allen Gebieten, das faßt das Buch von G. A. Schullerus: „Die

[1]) Hermannstadt 1912.

[2]) O. Wittstock: Kleine Geschichten aus dem Sieb. Sachsenland. Hermannstadt (1898). Es konnte natürlich hier nicht die Aufgabe sein, die gesamte von den Pfarrern geschriebene Literatur zusammenzustellen. Wer das will, muß Trausch-Schuller 4 B. ausziehen, erschienen 1902.

Augen auf!“ zusammen[1]), eine Sammlung von Aufsätzen eben aus den Landwirtschaftlichen Blättern, das Beste dieser Art, das ein sächsischer Pfarrer geschrieben hat, der seinen Bauern ins Herz gesehen und wußte, wie sie dem Guten zugänglich sind, wenn es in rechter Weise an sie herantritt. „Du bist — so redet die Vorrede den Leser an — ein evangelischer Christ und Mitglied unsrer Landeskirche. Unsre Kirche beruft alle ihre Mitglieder zu Mitarbeitern an den hohen Zielen, die sie sich gestellt hat und es erfließt keine Ordnung, die nicht aus dem Willen der Gesamtheit hervorginge. Nun sage, wie wolltest du mithelfen, wenn du über die Angelegenheiten deiner Kirchengemeinde hinaus keinen Bescheid wüßtest und nicht wüßtest, welche Fragen uns Evangelische alle zusammen betreffen, und darum auch nicht verstündest, daß die Güter unsers Glaubens, unsrer Bildung, unsrer Gesittung nur in dem Gesamtgedeihen unsrer Kirche sichern Schutz finden. Oder sollen auch hier andre für dich sehen und reden, und du begnügst dich, willenlos zu gehorchen? Dann bist du kein evangelischer Christ, denn auch dir gilt: „die Wahrheit wird euch frei machen“, und solange du nicht innern, geistigen Anteil nimmst an dem Leben der Kirche, hast du dein Erbteil als evangelischer Christ noch nicht angetreten. Also die Augen auf, das Herz auf!“

Alles was das sächsische Volk in den schweren Jahren (1887 bis 1893) bewegte, spiegelt sich in den Aufsätzen ab, dazu in kräftigen Zügen die ganze Art des sächsischen Bauern, nicht zuletzt auch die feste Stellung zur Kirche.

Es ist doch auch ein Beitrag zur Kenntnis unsrer Kirche, wenn in dieser Art zum Bauern geredet wird und — daß es im Rahmen der Landwirtschaftlichen Blätter geschieht.

Den sozusagen amtlichen Zusammenhang mit dem deutschen Protestantismus hat die siebenbürgisch-evangelische Kirche durch den Gustav Adolf-Verein gefunden. Es ist nicht Zufall, daß die Liebesarbeit sie geschaffen hat. Ursprünglich fast nur als geistig stärkendes Band gedacht, hat die wachsende Not der Zeit auch die Geldunterstützung zu einer Hilfe gemacht, die vielen Gemeinden den Kampf um ihr Dasein erleichtert hat. Es haben die evangelischen Gemeinden unsrer Landeskirche seit dem Bestand des Vereins bis einschließ-

[1]) Die Augen auf! Aus dem sächs. Volk für das sächs. Volk. Hermannstadt 1894. Vgl. darüber: G. A. Schullerus und Fritz Schullerus. Ein Lebensbild von Sohnes- und Brudershand. S. A. aus dem Kalender des Sieb. Volksfreundes 1901. S. 7.

lich 1915 aufgebracht Kr. 499.930·48, dafür sind unsern Gemeinden zugeflossen Kr. 1,343.975·02, darunter zweimal die große Liebesgabe, und zwar 1908 nach Kreisch (Kr. 26.267·50) und 1912 nach Peschendorf Kr. 26.862·54, einmal nach Zepling 1892, als der unterlegenen Gemeinde Kr. 6812·52 und seit 1896 für den Pfarrunterstützungsfonds jährlich rund 10.000 M., zusammen Kr. 214.003·42. Daß die zwei Reiseprediger vom Zentralvorstand teils ganz erhalten, teils wesentlich unterstützt werden, ist oben gesagt. Diasporaheim und Birthälmer Waisenhaus verdanken dem Verein bedeutende Unterstützungen. Und doch haben wir die Empfindung, daß mehr als diese großen Geldsummen uns der geistige Zusammenhang mit dem Verein gestärkt hat. Jahrzehntelang sind unsre Vertreter zu den Hauptversammlungen nach Deutschland gereist — und was bedeutete eine solche Reise in frühern Jahrzehnten — und haben das Herz mit Zuversicht und Vertrauen erfüllt heimgebracht, bis Bischof Müller Vertreter auch zu einigen der größten Hauptvereine zu schicken anregte, so nach Schleswig-Holstein, Rheinland-Westfalen, Baden, Württemberg, Sachsen, Brandenburg. Zum Schluß baten wir Vertreter des Zentralvorstandes zu unsern Hauptversammlungen als Festprediger, nachdem Fricke zu den großen Vereinsfesten 1884 gekommen war und durch sein begeisterndes Wort die Herzen erhoben hatte. Archidiakonus Jakobi aus Weimar predigte 1900 in Agnetheln, 1905 Rietschel in Hermannstadt[1]), 1908 Rogge in Groß-Schenk, 1910 Rendtorff in Schäßburg[2]), 1912 Hartung in Mediasch. Alle waren so freundlich, einen Teil der Landeskirche zu besuchen und mitzuhelfen, daß das Interesse für uns und die Kenntnis unsrer Verhältnisse zunehme. Auch an andern Besuchern, die in erster Reihe unsre kirchlichen Zustände im Auge hatten, hat es nicht gefehlt. Rade machte die Mediascher Tage 1912 mit[3]) und 1913 kam v. Lüpke, dessen Dorfkirche hier auf bekanntes Streben stößt, hieher und hielt in Hermannstadt einen gut besuchten Dorfkirchentag ab[4]). Und hier wächst das Bestreben, unmittelbaren Anteil

[1]) Lina Rietschel: Eine Gust. Adolf-Reise ins Siebenbürger Land. Leipzig 1908.

[2]) F. Rendtorff: Festpredigt ... in Schäßburg am 21. August 1910. Hermannstadt 1910.

[3]) Christl. Welt 1912. Nr. 39 vom 26. Sept.

[4]) Kirchl. Bl. 1913. S. 313. v. Lüpke: Die sieb.-sächs. Volkskirche. Dorfkirche, Aug. 1913. S. 450.

an den Arbeiten der deutschen Kirchen auf verschiedenen Gebieten teilzunehmen, überzeugt, daß wir da vieles lernen können, wie auch die deutschen Kirchen von uns manches lernen könnten. Die Versammlungen des evangelischen Bundes sind wiederholt von hiesigen Vertretern besucht worden, und jüngst ist nun der Besuch von Philologen- u. ä. Tagungen und besonderer kirchlicher Veranstaltungen, wie auch die Mitarbeit an der Arbeitsgemeinschaft aufgenommen worden.

Zweier Arbeiten aber muß, wenn von kirchlicher Arbeit die Rede ist, noch besonders gedacht werden, die ganz der Gegenwart angehören und in Stadt und Land zur Kirche gehören, der Frauenvereine und des Kinderschutzes.

Der Gründung des Allgemeinen evangelischen Frauenvereins ist oben gedacht worden (1884). Heut (1916) stehn 221 Ortsvereine im Verband des Allgemeinen evangelischen Frauenvereins, eine neue Zusammenfassung und Verklammerung ebenso der Kirche wie des ganzen Volks. Auch hier ist nicht die Hauptsache, was sie seit ihrem Bestand aufgebracht haben — über 1 Million Kronen — im Jahr 1913 fast Kr. 100.000·—, 1915 Kr. 117.177·—, sondern was sie in Arbeit und Hingabe persönlichen Lebens geleistet haben. Wenn sie in der einen Gemeinde nur den Friedhof in Ordnung halten oder die Kirche schmücken, in andern in umfassender Weise die Armen- und Krankenpflege besorgen, hier für den Erwerb der Frauen, dort für Kochkurse sorgen, hier den Christbaum aufstellen, dort die Bewahranstalt einrichten, hier Kranken Essen schicken, dort Kindbetterinnen pflegen, überall das aufnehmen, was ihren Herzen am nächsten steht und sie als dringendste Arbeit der Heimatgemeinde ansehn, es ist der Einsatz der persönlichen Kraft, es ist lebendiges Christentum, das dabei zutage tritt, das in gleicher Weise die Gebenden und Nehmenden stärkt.

Am umfassendsten arbeiten natürlich die städtischen Frauenvereine, von denen der Hermannstädter ein eigenes Haus sich gebaut, dort verschiedne Schulen mit Mädcheninternat eingerichtet hat[1]), einen Fortbildungskurs erhält, bei allen Wohlfahrtsbestrebungen (Waisenhaus, Krankenpflegeanstalt, Volksküche usf.) tatkräftig mithilft. In ähnlicher Weise arbeiten sie auch in den übrigen

[1]) Neben dem Jahresbericht des Allg. Frauenvereins geben die städt. Ortsvereine insgesamt eigne Jahresberichte heraus, die Einblick in das ausgedehnte Arbeitsfeld gestatten.

Städten und Märkten. Auf den Dörfern ist ihnen nicht zuletzt die Aufgabe zugefallen, für edle Unterhaltung zu sorgen, die mithilft, daß das Leben im Dorf freundlicher Anregung nicht entbehre. Daß dabei die Pfarrerinnen vielfach die Hauptlast tragen, ist natürlich, wie ihre stille Arbeit die des Pfarrers vor allem unterstützt und sie oft erst wirksam macht. Von den treuen Arbeiterinnen im Dienst des Allgemeinen Frauenvereins seien hier genannt die erste Vorsteherin Frau Therese Jickeli[1]) († 1892), dann Fräulein Charlotte v. Dietrich († 1916) und Frau Julie Jickeli[2]). Wie sehr diese Frauenvereine mit der Kirche und ihrer Arbeit verwachsen sind, zeigt sich am sichtbarsten bei der Visitation des Bischofs. Da steht inmitten der grüßenden Gemeinde neben dem Presbyterium und der Gemeindevertretung, der Bruder- und Schwesterschaft und den Schulkindern der Frauenverein, mit dem Blumenstrauß den Willkommen zu bieten und den Schluß der Verhandlungen in der Kirche bildet die Frage und Antwort nach der Arbeit der Frauenvereine, in denen noch einmal das ganze Leben sich widerspiegelt.

Neben den Ortsvereinen des Allgemeinen evangelischen Frauenvereins wirken in allen Städten noch andre Frauenvereine, teils für besondre Zwecke (Mädchenschule, Kinderbekleidung u. dgl.), teils zur besondern Förderung allgemeiner Zwecke (Frauenerwerb und andre soziale Aufgaben), die auch wo sie nicht kirchliche Vereine sind, doch mit den andern Frauenvereinen und mit der Kirche gemeinsam arbeiten. Diese gesamte Frauenarbeit ist eine Stärkung des sächsischen Volks und der evangelischen Kirche geworden.

In der letzten Zeit ist dazu der Kinderschutz getreten. Zunächst sind selbstverständlich die Kirche, die Pfarrer und Lehrer vor allem berufen, an der staatlichen Fürsorgearbeit tätigen Anteil zu nehmen, was denn auch geschieht[3]). Daneben aber ist von Frau

[1]) Fr. Obert, Therese Jickeli. Kronstadt 1894. Auch in: Sächs. Lebensbilder. Wien 1896.

[2]) M. Klein: Charl. v. Dietrich (Kalender des Sieb. Volksfreundes 1905). Dann: Ch. Dietrich v. Hermannsthal. Zum frommen Gedächtnis. Hermannstadt 1916. Vgl. dazu andre Frauengestalten derselben Verfasserin, M. E. v. Straußenburg (ebenda 1906), Therese Gebbel Vortrag, gehalten in der Hauptversammlung des allg. ev. Frauenvereins in Hermannstadt, 20. Aug. 1899. Dazu: Frauenarbeit und Frauenvereine. Kirchl. Bl. 1911.

[3]) Jahrb. 23, 212, 246.

Erika Schuller 1909 ein Kinderschutzverein gegründet[1]), der mit staatlicher Unterstützung und unter seiner Aufsicht es unternommen hat, verlassene Kinder, die bisher in Staatsasylen untergebracht wurden, wo sie dem Deutschtum und dem evangelischen Glauben verloren gingen, in sächsische Pflege zu bringen, so daß sie dem Volkstum und dem Glauben erhalten werden. Es zeigte sich bei näherm Zusehn zu unserm Schrecken, daß es sich dabei um 200 bis 300 sächsische Kinder handelte. Die Kirche und die Frauenvereine erkannten sofort, daß sich hier ein neues großes Gebiet der Mitarbeit eröffne und griffen tapfer zu[2]). So hat sich ein in der Tat außerordentlich förderndes Zusammenarbeiten ergeben, wo zuletzt alle Beteiligten die Gebenden und Empfangenden sind. Der Kinderschutzverein hat Kolonien in Hermannstadt, Broos, Großschenk, Henndorf, Bogeschdorf (hier von kurzer Dauer), Bistritz errichtet, aber überall haben die Presbyterien und Frauenvereine sie erst ermöglicht. In Henndorf stellte das Presbyterium einen geschenkten Hof zur Verfügung und der Schäßburger Frauenverein übernahm einen Teil der Kosten, in Bogeschdorf half der Mediascher Frauenverein, in Broos und Schenk die dortigen mit der Kirche. Auch die Raiffeisengenossenschaft hat „Stammkolonien" eingerichtet, die der Kolonisation helfen sollen (Pretai), und auch da halfen selbstverständlich Pfarramt und Frauenvereine mit — das Ineinandergreifen aller gehört zum Schönsten aus unserm Leben und auf die Kirche wird stets gerechnet. Überall treten die Pfarrer und Pfarrerinnen in den Dienst der Sache sowie die Vorsteherinnen der Frauenvereine und wo der Zuschuß zur Erhaltung des Kindes fehlt, der über die knappe staatliche Staatsunterstützung hinaus notwendig ist, da tritt die heimische evangelische Gemeinde und der dortige Frauenverein ein, gegebenenfalls Private, die den Zuschuß übernehmen[3]). Nachdem Frau E. Schuller wegen Krankheit und Übersiedlung nach Bistritz die Leitung niedergelegt, hat Frl. L. Schiel sie übernommen, die gleich anfangs dem Verein 20.000 Kr. geschenkt und vier Kinder in eigne Ver-

[1]) Erster Jahresbericht des Kinderschutzvereins in Hermannstadt für die Jahre 1909 und 1910. Hermannstadt 1911. Der Bericht über 1915 im Sieb.-deutsch. Tageblatt Nr. 12897, 9. März 1915.

[2]) Rundschreiben des Allg. ev. Frauenvereins vom 15. März 1913 in Kirchl. Bl. 1913. S. 191. Rundschreiben des Landesk. vom 16. Aug. 1913. Z. 1631. 1913, ebenda S. 407.

[3]) Siehe die Jahresberichte.

pflegung genommen, wie kinderlose Ehepaare es an verschiedenen Orten mit einzelnen getan haben. So greift eins ins andre, eine Hand hilft der andern, die Kassen und Raiffeisenvereine fehlen natürlich nicht in der Reihe, die Kirche aber ist wieder einmal nicht etwas für sich bestehendes, gar abseits stehendes Gebilde, sondern ein maßgebender Teil der Volksarbeit. Das Landeskonsistorium hat den Zuschuß für 20 Kinder übernommen.

Mit dieser Arbeit aber hing sofort eine andre zusammen. Die verlassenen Kinder und die geringe Geburtsziffer in der evangelischen Kirche mußten von selbst die Frage auf die Ursachen lenken, die „Volksgesundheit" im weitesten Sinn des Worts, von Dr. Siegmund seit Jahren von wissenschaftlichem Standpunkt untersucht und in immer neuen Darstellungen dem Volk nahegebracht, mußte auch von der Kirche und den Frauenvereinen aufgenommen werden. Die Alkoholbekämpfung, vom Staat und u. a. auch vom Landeskonsistorium und Schule und Gesellschaft unermüdet geführt, nahm größern Umfang an, begann Erfolge aufzuweisen und die Hindernisse der Volksvermehrung bilden einen Gegenstand ernster Erwägung und Erörterung. Es ist der Kirche dabei eine besondre Freude, die Ärzte als Führer in den Reihen der Kämpfenden zu sehn, die in keinem Presbyterium fehlen. Die großen sittlichen und nationalen Aufgaben der Kirche lassen sie etwaige Glaubensverschiedenheiten übersehen und das Ganze hat den Segen davon[1]). In allerjüngster Zeit hat der Allgemeine evangelische Frauenverein den Säulingsschutz und die Mutterpflege als besondre Aufgabe aufgenommen und versucht auf neuen, sonst schon erprobten Wegen, für zukünftiges Leben zu sorgen[2]).

Diese große Volks- und Kirchenarbeit aber sollte zuletzt zur äußern und innern Stärkung von Volk und Kirche führen durch Nutzbarmachung für die Innerkolonisation.

Der Gedanke ist zuerst von K. Wolff ausgesprochen worden und wurde mit dem Sachsentag von 1890, der eine Verständigung mit der Regierung anbahnte, als eine der wichtigen nationalen und kirchlichen Aufgaben aufgenommen. In der Tat sind in den folgenden Jahren drei neue deutsch-evangelische Gemeinden

[1]) Dr. J. Bacon: Hygiene und Protestantismus. Ansprache bei Eröffnung der vom sieb. Ärzteverein ... in Mediasch veranstalteten hygien. Ausstellung am 23. August 1912. Christl. Welt Nr. 39 vom 26. Sept. 1912.

[2]) Mina Scheiner: Die Säuglingspflege auf dem Lande. Hermannstadt 1917.

gegründet worden, Weißkirch bei Schäßburg (1899), Batiz (1898) und Benczens (1894) bei Broos, die neue Aufgaben auch für die Kirche eröffneten. Nun aber wurde, in neuerlicher großer Zusammenfassung aller Kräfte des Volks, der Gedanke in Zusammenhang mit der Waisenpflege gebracht und dem Kinderschutz, diese Kolonien sollten die Stammkolonien für die Ansiedlungen werden, schwache Gemeinden sollen gestärkt, neue gegründet werden, der alte Kolonistengeist, der einst hier Großes geschaffen, zu neuem zukunftschaffenden Leben erweckt werden[1]).

Die Erörterungen des kirchlichen Lebens haben von selbst wieder in die Lebensfragen des sächsischen Volkes hineingeführt, ein neuer Beleg, wie Volk und Kirche nicht zu trennen sind.

Zum Schluß aber erhebt sich von selbst die Frage, wie steht es mit dem Glaubensleben der Kirche?

Darüber in Bausch und Bogen zu urteilen, wie es in der Gegenwart in einer Landeskirche beschaffen ist, ist immer ein Wagnis, das mißlingen muß. Denn dieses Glaubensleben ist nicht mehr ein einheitliches. Es können darum auch hier nur Striche zu dem Bild gegeben werden.

Wer in die Tiefe der Volksseele zu sehen versucht, wird finden, daß auch heute noch in ihr neben- und übereinander Schichten verschiedensten Glaubens lagern[2]). Uralte vorchristliche Gedanken, die in älteste Zeiten und ins deutsche Heidentum hinaufgehn, sind noch in unserm Volk lebendig. Noch spielt der Seelenkult in offenen und geheimen Bräuchen seine Rolle, der Dämonenglaube ist nicht ausgestorben[3]). Niederschläge des germanischen Götterglaubens sind mannigfaltig nachweisbar. Dazu tritt ein gut Stück alttestamentlicher Religion. Gott, der strenge zürnende Vater, der die Sünden der Väter auch an den Kindern heimsucht, der die Guten belohnt, die Bösen bestraft, regiert die Welt und wenn ein Unglück den Menschen heimsucht, so hat er sich zu fragen, was er gesündigt, daß ihm solches zuteil wurde. Im übrigen trägt die bäuerliche christliche Religion gewisse gemeinsame Züge an sich, die sich im großen und ganzen gleich bleiben. Ein an Fatalismus grenzendes Gottvertrauen ist mit dem

[1]) G. A. Schuller: Aufgaben unsres (Raiffeisen-) Verbandes und seiner Vereine auf dem Arbeitsfeld der Kleinsiedlung. 28. Verbandstag. 1914. Derselbe: Unsre Siedlungsbestrebungen und Waisenpflege. 29. Verbandstag 1915.

[2]) S. oben S. 200.

[3]) A. Schullerus: Seelenkult. Vortrag ... Hermannstadt 1892.

Glauben an den Heiland vereinigt, der als Gottessohn erscheint, der uns von unsern Sünden frei machen kann, vor allem durch das Sakrament. Ein gut Stück katholischer Auffassung, daß das Sakrament wie eine Art Zauber durch seine Vollziehung wirke, ist nicht ausgestorben. Über die Geheimnisse von Trinität usf. denkt der sächsische Bauer nicht nach. Die Religion ist ihm heilige Sitte und diese Sitte trägt ihn. Der Bußtag ergreift ihn in tiefer Seele und erleichtert sein Schuldbewußtsein. Als im neuen Gesangbuch das durch seine Melodie stets wirkende Lied: „Mächtig faßt mich Angst vorm Herrn" ausgeblieben war, da hat es kaum einen Bauern gegeben, der es nicht wirklich vermißt hätte. Die Vorstellungen von Recht und Unrecht, über das Sittliche und Unsittliche hängen zum Teil mit uralten Rechtsanschauungen und Ordnungen zusammen, die wieder darauf fußen, daß was Gott ohne Arbeit des Menschen wachsen läßt, im Grunde allen gehöre, wie auch das, was der Gemeinde gehört, zugleich dem einzelnen zukomme. So ist der Wald nicht sicher vor dem Fällen des einen und andern Baums, dem Heimführen des vertrockneten Holzes, während Felddiebstahl kaum vorkommt. Einen Pfarrersgarten während der Erledigung des Amtes zu schützen, ist fast unmöglich[1]).

Die Sekten und Gemeinschaftsbewegung haben alte pietistische Regungen hie und da neu erweckt. Träumerische Seelen hat es auch in unserm Bauernstand einzelne stets gegeben, die in solchen Gedanken lebten.

In den breiten Schichten des Bürgertums fließt der große Strom des Rationalismus und der Aufklärung, aber mit dem Inhalt, den unlängst die Wissenschaft in neuer Forschung beiden zugewiesen[2]). Die Kirche eine Anstalt, die Religion und Tugend lehrt und verbreitet, in der Vernunft und Aufklärung das Wort führen, der Pfarrer als Volkserzieher zur Tugend durch geistige Überlegenheit und sittliche Hoheit der berufene Verkündiger des Gotteswortes, das im Grund doch auch die Menschen zur Tugend führen will, die alles umfaßt, was das Leben braucht wie Ord-

[1]) G. Arz oben S. 549. Anm. Dann: Fr. Höchsmann: Beiträge zur Psychologie unsers Bauerntums in: Der 2. sieb.-sächs. Pfarrertag 1911. Hermannstadt 1912, S. 70.

[2]) K. Aner: Der Aufklärer Fr. Nikolai. In den Studien zur Geschichte des neueren Protestantismus. Herausgeg. von Hoffmann u. Zschermack. 6. Heft. Gießen 1912.

nung und Pünktlichkeit, Mäßigkeit und Arbeit usf. Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, wie notwendig die alltäglichste Aufklärung seinerzeit gewesen ist, wo es in Wien 1400 Geistliche gab, die nur vom Messelesen lebten, die täglich über 3000 Messen zu lesen hatten und soviele Bestellungen bekamen, daß sie, was sie nicht bewältigen konnten, an Klöster weiter gaben, die die Messe um 15 bis 17 kr. besorgten, so daß die Hälfte von der Taxe, die der Besteller gezahlt, immer noch dem Hauptunternehmer, den Wiener Geistlichen, übrig blieb. Und wenn manches in der Beziehung auch besser geworden ist, die Fortschritte des menschlichen Wissens verlangen diese Aufklärung immer aufs neue. Hier kam die Empfindung dazu, daß bei der Lage des Landes weitab von allen Kulturmittelpunkten und angesichts der Schwierigkeiten, die Angehörigen der evangelischen Kirche im geistigen Zusammenhang mit den Fortschritten der Zeit zu halten, grade die Kirche diese Aufgabe in erster Reihe übernehmen müsse. Wenn die Hauptsache der Predigt auch die Belehrung blieb, das Herz sollte nicht leer ausgehen. Was die Kirche etwa dem Gemüt nicht bot, das ersetzte das Haus, der Verkehr mit der Verwandtschaft, der „Freundschaft". Dieser Aufklärung ist eigentümlich geblieben, daß sie den ganzen weltlichen Wissensschatz mit auch in die Kirche nahm, so daß ein Gegensatz zu ihr nicht aufkam. Sie hat bei dem Glauben an das Gute im Menschen, „an den natürlichen Adel der Seele", wohl die Macht des Bösen in der Welt unterschätzt und die Kirchenlehre von Buße und Gnade etwas beiseite gedrängt, aber sie hat den sittlichen Wert schlichter Bürgertugend hochgehalten und nicht zuletzt das Recht des klaren Denkens gegenüber kirchlichen Anschauungen walten lassen, die einer andern Zeit entstammten und mit den Anschauungen der Gegenwart schlechthin unverträglich waren. Der Rationalismus und die Aufklärung hatte angefangen, nach der Entstehung der Bibel zu fragen und ihr historisches Verständnis einzuleiten und grundlegende Fragen des Protestantismus heute schließen an Gedanken an, die damals zuerst ausgesprochen wurden. Aber eben darum haben diese Fragen hier nicht so überrascht wie sonstwo, sondern sind in ruhiger Weise zur Erörterung gekommen.

Am meisten in den Kreisen der höchsten Bildungsschichte und der Pfarrer.

Der Wortführer der Bewegung ist A. Schullerus, Stadtpfarrer in Hermannstadt. Er geht von der Tatsache aus, daß das

kirchliche Christentum überall durch den Ansturm der modernen Weltanschauung und durch Sekten und Separatisten Erschütterungen ausgesetzt ist, die Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Arbeiten dringen jetzt erst in die breiten Kreise des Volkes, wie der Gedanke der Kausalität und Entwicklung allmählich Gemeingut wird. Die Folge ist, daß Vorstellungen über die Persönlichkeit Gottes, die Seele, das Verhältnis des Menschen zu Gott, die darauf gegründeten Gesetze des sittlichen Lebens sich entleeren und die kirchlich-dogmatischen Anschauungen unhaltbar erscheinen. Dazu kommt, daß die theologisch-wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Bibelkritik und im Zusammenhang damit über die Person des Heilandes zu ganz neuen Ergebnissen gekommen ist, nachdem die alte Inspirationslehre von allen Seiten aufgegeben worden ist. Die religionsgeschichtlichen Forschungen ihrerseits bringen das Christentum in ganz neue Zusammenhänge mit andern Religionen. Damit ist in große christliche Kreise eine Unsicherheit hineingetragen, die vor allem auch die Geistlichen selbst als Gefahr für sich empfinden. Diesem Ansturm gegenüber ist die Möglichkeit des Zurückschraubens für den Protestantismus ausgeschlossen. Die evangelische Kirche, die nur solange auf dem Boden der Reformation steht als von ihr gilt: die Wahrheit wird euch frei machen, darf nicht einmal den Versuch dazu machen. Für sie besteht nur die andre Möglichkeit, vom Boden der modernen Denkweise diese selbst religiös-geschichtlich zu durchdringen und zu überwinden. Alle jene Anstürme dringen nicht in die Tiefe der christlichen Religion, die mit dem Erleben Gottes in unsrer eigenen Brust ganz unabhängig von unserm Wissen und Denken über die Welt und alles Sichtbare ist. Man kann fest auf dem Boden moderner Naturerkenntnis stehen, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung über die Bibel und die Anfänge des Christentums voll anerkennen und unerschüttert in dem Glauben an Gott und an Christus stehen, in dem der Schöpfer des Himmels und der Erde sich offenbart hat und den er zum Erlöser der Menschen gemacht hat. Keine wissenschaftliche Wahrheit kann der innersten Wahrheit der Religion gefährlich werden.

Darum muß die evangelische Kirche sich entschlossen auf den Boden der modernen Weltanschauung stellen und von hier aus der Kirche und dem christlichen Glauben ihr ewiges Recht wahren. Dazu gehört vor allem die eigne Sicherheit des Geistlichen in den Grundfragen des Lebens und Glaubens. Er muß imstande

sein, die tiefgreifenden Erkenntnisse in Natur und Geschichte der Gegenwart religiös zu werten und in ihnen und durch sie auch die Ausdrucksform des religiösen Lebens zu schaffen. Alle Zeiten haben versucht, das religiöse Leben nach dem Denken, das ihnen geläufig war und in den Denkformen, die die Menschen damals hatten, gedankenmäßig in Sätze zu fassen, die den jeweiligen Bildungsergebnissen entsprachen. Am wenigsten kann unsre Zeit den Versuch aufgeben, in den Denkformen und Erfahrungen, die ihr entsprechen, den religiösen Gehalt des Christentums darzustellen, sie darf sich nicht mit den längst überwundnen Vorstellungsformen der Vergangenheit begnügen. Das Leben der Religion geht eigne Bahnen, sie darf sich nicht von der Wissenschaft abhängig machen, aber sie darf auch nicht Formen festhalten wollen, die von der fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnis zerstört sind. Was gegenwärtig vielfach als Kampf moderner Weltanschauung gegen die Religion und das Christentum gilt, ist im Grunde nichts anderes als ein Kampf gegen die Vorstellungen vergangener Zeiten, in die sich der Glaube der Kirche damals gekleidet hat[1]).

Schullerus hat diese Gedanken dann weiter im einzelnen ausgeführt, vor allem in dem Vortrag Priester oder Prophet[2]) und Autorität und Freiheit[3]), und dabei gezeigt, wie die grundsätzlich geforderte Ausgleichung zwischen der modernen Weltanschauung und dem Evangelium zu lösen sei. Diesem Bestreben sind nicht zuletzt die sächsischen Pfarrertage entsprungen, die als freie Besprechungen der evangelischen Geistlichen von Zeit zu Zeit (bis noch dreimal) abgehalten worden sind. Ihre Absicht war und ist zugleich, was in den Pastoralkonferenzen der Bezirke erarbeitet worden ist, und zwar in Theorie und Praxis, zusammenzufassen, um das Glaubensleben auf diese Weise zu vertiefen und die Arbeit der Geistlichen tüchtiger zu machen.

Das hatte insbesondere auch die Synode im Auge, die 1911 vom Bischof zusammengerufen wurde und jene Gedanken von Stadtpfarrer Schullerus als richtunggebend anerkannte. Ihr Standpunkt läßt sich am besten mit den Worten kennzeichnen, mit denen

[1]) Verhandlungen der geistl. Generalsynode der evang. Landesk. A. B. Hermannstadt 1911.

[2]) In: Der 2. sieb.-sächs. Pfarrertag in Mediasch. Hermannstadt 1911.

[3]) Autorität und Freiheit im christl. Glauben. In: Der 3. sieb.-sächs. Pfarrertag. Hermannstadt 1914.

Heinr. Holtzmann seine Lehrtätigkeit in Straßburg schloß: „Wir dürfen an zwei unbewegliche Größen glauben. Erstens: die Religion ist unausrottbar... Zweitens aber wird in gleicher Weise auch die Wissenschaft aufrecht stehen bleiben.... Aber die beiden Linien brauchen nicht zu divergieren; sie brauchen auch nicht so nebeneinander herzugehen, daß sie sich, womit man sich dann trösten könnte, wenigstens in der Unendlichkeit treffen; sondern ich bin überzeugt, daß diese Linien konvergierende Linien sind, daß es eine Wissenschaft gibt, die ein frommer Mann aufrichtig vertreten kann und eine Frömmigkeit, die vor keinen wissenschaftlichen Resultaten zurückschreckt“ [1]).

Die Synode hat seit der neuen Kirchenverfassung keine andre Aufgabe als „gegenseitige Begeistigung der Amtsbrüder“, ihr stehen keine gesetzgeberischen oder kirchenregimentliche Aufgaben zu und so konnte jene Stellungnahme frei aus sich heraus geschehen, allein bestimmt von der eignen Überzeugung und dem, was sie für das Wohl von Volk und Kirche für gut hält. Der Vertreter der Gemeinschaftsbewegung und zwei vereinzelte Pfarrer standen auf dem dritten Pfarrertag auf entgegengesetzten Anschauungen.

Die theologisch-wissenschaftliche Arbeit beschränkt sich naturgemäß in den meisten Fällen auf Herüberpflanzen dessen, was die Wissenschaft in Deutschland erarbeitet, dabei, was zuletzt die Hauptsache ist, dessen Einstellen in unsre eigenen kirchlichen Verhältnisse. Wie sehr aber die Kirche bestrebt ist, in unmittelbarem Zusammenhang mit der deutschen Wissenschaft und der dortigen kirchlichen Arbeit zu stehen, mag beweisen, daß beim Pfarrertag in Schäßburg 1913 Prof. Niebergall aus Heidelberg zugegen war und einen Vortrag über die „Grundlinien zu einer neuen praktischen Theologie“ hielt [2]) und kurz vorher im selben Jahr Superintendent v. Lüpke beim Dorfkirchentag in Hermannstadt anwesend war, wo die gleichen Aufgaben erörtert wurden, die die Dorfkirchentage in Deutschland beschäftigen, wobei es sich allerdings zeigte, daß wir vielfach besser daran sind, wie die evangelischen Kirchen Deutschlands [3]). Abgesehen von den wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Feld der heimischen Kirchengeschichte sind wir in der glücklichen Lage, daß wir die Forschungen und Ergebnisse der theologischen

[1]) Vgl. Kirchl. Bl. 1904. S. 290.

[2]) Der 3. sieb.-sächs. Pfarrertag. Hermannstadt 1914.

[3]) Die Dorfkirche. August 1913. S. 459. Kirchl. Bl. 1913. S. 313.

Wissenschaft aus Deutschland einfach herübernehmen können und nicht gezwungen sind, da Eigenes zu schaffen. Doch geschieht es in Einzelfällen, wie Schullerus die Gedanken Jülichers über die Gleichnisse Jesu glücklich ergänzt und weitergeführt hat[1]). Im allgemeinen umfassen die wichtigeren literarisch-theologischen Erscheinungen hier die Praxis und sind Versuche, diese fruchtbar zu gestalten, dann Predigten.

Auf dem ersten Gebiet stehn die Arbeiten M. Schullers und G. A. Schullers voran. Es gibt wenige, die so tief wie diese beiden vom Gedanken erfaßt sind, daß die äußere Erscheinungswelt hinter dem Innerleben, dem Geist und den sittlichen Mächten zurücktreten müsse und daß in der Besiegung der „Welt" auch unser Heil beschlossen sei, daß die christliche Religion allein die Rettung aus aller Not der Gegenwart bringen könne[2]). Bei G. A. Schuller gibt die historische Betrachtungsweise, bei M. Schuller die philosophische, der ganzen Art und Weise den eignen Einschlag. Aus dem tiefen Eindruck in den Kindertagen, die der Pfarrersjunge auf dem Dorf von „der Gemeinde" hatte, vor allem wo sie Sonntags als geschlossene Einheit in der Kirche erschien, ist G. A. Schuller die Bedeutung dieser später bewußt erwachsen, und ihre sittlichen Kräfte in den Dienst des Volks zu stellen ist seine Lebensaufgabe geworden. Dabei weiß er aus den alltäglichen Lebenserscheinungen den Weg zum Heiland und zu Gott zu finden, das gewöhnliche Ereignis der Vorgänge in Haus und Feld und was der Tag bringt, wird ihm zum Bild und zur Anknüpfung für das göttliche Leben und für die Worte des Heilands[3]).

Im Zusammenhang mit dem Erscheinen des neuen Gesangbuchs und mit der Erörterung der von Herfurth angeregten liturgischen Fragen, die das Verständnis hiefür neu in der Kirche erweckten, stehen eine Reihe von Arbeiten, die vielen ein altes

[1]) A. Schullerus: Warum durch Gleichnisse? Hermannstadt 1904.

[2]) M. Schuller: Über das Wesen der Religion. Krafft, Hermannstadt 1898. Derselbe: Kirche und Pfarramt in unsern evangelisch-sächsischen Landgemeinden unter dem Gesichtspunkt der Wohlfahrtspflege betrachtet. Hermannstadt 1904. Derselbe: Über Stellung u. Aufgabe unsrer Predigt in der modernen Zeit. Ebenda 1906. Derselbe: Christentum als Lebenskraft. Vortrag auf dem 2. Pfarrertag in Mediasch 1911. Hermannstadt 1912.

[3]) G. A. Schuller: Dorfheimat. Lebensbilder aus der Jüngstvergangenheit eines Sieb. Sachsendorfes. Hermannstadt 1908. Dann seine Betrachtungen in den K. Bl., die er 1906 bis 1914 leitete.

Gebiet neu erschlossen, so Reichart über den Gottesdienst[1]) und die „Anregungen zur Neubelebung unseres evangelischen Gemeinde-Gottesdienstes", die zu geben vier Vorträge im liturgischen Kurs in Bistritz im Auge hatten[2]).

Die Predigten sind nicht nur ein Ausdruck des religiösen Lebens der Predigenden, sie zeichnen doch immer auch den Geist der Hörer. Es ist der Vorzug und die Gefahr der evangelischen Predigt, daß sie dem Redner reichen Spielraum läßt und bei allem Gemeinsamen persönliche Färbung an sich trägt. Das ist der wesentlichste Unterschied der alten und neuen Predigtauffassung, daß die alte das Persönliche einst verbot, jetzt verlangt. In der letzten Zeit ist die Veröffentlichung von Predigten auch bei uns häufiger geworden, so daß eine Aufzählung aller unmöglich ist. Aber die folgenden stellen zugleich Typen dar.

Zuerst A. Schullerus. Er setzt in seinen Predigten[3]) was er als Vorbedingung für den Bestand der Kirche und für das Fest-

[1]) Die hervorragendsten Stationen im Entwicklungsgange des christlichen Hauptgottesdienstes. Kronstadt 1900.

[2]) Hermannstadt 1900. Darin G. Keintzel: Entwicklung der Gottesdienstordnung in unserer evangelischen Landeskirche seit der Reformation. J. Orendi: Die Wiedererneuerung unseres Gemeindegottesdienstes. Fr. Kramer: Das alte und das neue Gesangbuch. Fr. Gräf: Kirchengesang und Musik in unserm Gottesdienst.

[3]) I. Predigten und Andachten.

Die in die Sammlungen aufgenommenen sind nicht einzeln verzeichnet. Auf dem Wege nach Emaus. (Luk. 24, 17 bis 34.) K. Bl. 1899. Die Liebe, die größeste. (1. Kor. 13, 1 bis 13.) K. Bl. 1901. Maria. (Luk. 1, 30.) K. Bl. 1899. Durch Leid zur Herrlichkeit. (Luk. 24, 26.) K. Bl. 1900. Des Heilands Todesgang. Sechs Passionsbetrachtungen. Erntedankfest. W. Krafft, Hermannstadt 1903. Christliche Haustafel. Betrachtungen über das 4. und 5. Gebot. W. Krafft, Hermannstadt 1904. Die Bergpredigt. (23 Betrachtungen.) W. Krafft, Hermannstadt 1906. Urlaubspredigt. (1 Kor. 4, 1 bis 2.) In: Drei Predigten, gehalten in der evangelischen Kirche in Großschenk. Druck Jos. Drotleff, Hermannstadt 1907. Menschliche Freude. 3 Predigten. W. Krafft, Hermannstadt 1908. (S. auch: Alltags-Christentum 2 bis 4.) Alltags-Christentum. 12 Predigten. Moderne Predigtbibliothek. Herausgeg. v. E. Rolffs, 7. Reihe, 4. Heft. Göttingen 1910. Predigt im Reformationsgottesdienst der evangelischen Schulanstalten Hermannstadts. (Röm. 1, 16.) K. Bl. 1911. Jahresschluß. (Psalm 90, 12.) K. Bl. 1911. Selig sind, die da Leid tragen. (Math. 5, 4.) (In: Das Evangelium in Wort und Bild. Herausgeg. v. B. Rogge, Cöln 1912.) Christliche Freiheit. (Aufnahme der neuen Glaubensgenossen. Gal. 5, 13.) K. Bl. 1913. Königs Geburtstag. (1 Sam. 10, 24.) K. Bl. 1914. Osterpredigt. (1 Cor. 15, 14, 17.) (In:

halten der Gebildeten ansieht in die Tat um, die Versöhnung der modernen Bildung mit dem Christentum. Geistvoll, mit einer Überfülle von Gedanken, die dem Hörer eine große geistige Arbeit zumuten, dringen die Ausführungen in den Kern des Christentums und zeigen, wie es nicht in Widerspruch mit dem steht, was wirklich Wahrheit auf andern Gebieten ist und wie es in „tägliches Christentum" umzusetzen ist, daß die Bergpredigt auch für den modernen Menschen das Höchste in sich schließt[1]) und daß gerade sie in Leben umgesetzt werden muß. Schullerus scheut sich nicht, seinen städtischen Zuhörern die Zweifelsfragen selbst zu stellen, darauf hinzuweisen, wie die alten Formen überwunden werden müssen und welche ewige Gedanken in ihnen liegen und wie diese in unserer Sprache lauten müssen. Dabei eine Tiefe und Wärme des Gemüts, das Leid und Freude versteht, weil es selbst hier und dort tiefste Lebenserfahrungen gemacht hat, und das darum trösten und helfen kann, „wie einen eine Mutter tröstet".

Wesentlich anders ist die Predigt Herfurths. Sie meidet die Berührung dieser Fragen und nimmt den Ausgleich als geschehen an, den Schullerus anstrebt, dabei in der Lage nach der eigenen Glaubensstellung die alten Formen mehr zu gebrauchen. Er liebt kurze Erzählungen und Beispiele einzuflechten, die Sätze selbst kurz und volkstümlich. Der Heiland steht in der Mitte seines Glaubenslebens, die Lichtgestalt auch in den Herzen der Hörer lebendig zu machen, ist sein Ziel. Er spricht zum Herzen und will vor allem die Hörer erwärmen[2]).

Moderne Predigtbibliothek. 11. Reihe, 2. Heft.) Herausgeg. v. E. Rolffs, Göttingen 1914. Charfreitag. (1 Thess. 5, 9 bis 10.) K. Bl. 1914. Um Volk und Vaterland. (12) Siebenbürgische Kriegspredigten. (Moderne Predigtbibliothek, 12. Reihe, 1. Heft.) Herausgeg. v. E. Rolffs, Göttingen 1915. Warum ich? K. Bl. 1916. Weihe der neuen Orgel in Hermannstadt. (Luk. 2, 1 bis 14.) K. Bl. 1916.

II. Kasualien.

a) Taufrede: In: Moderne Predigtbibliothek, 8. Reihe, 2. Heft.) Herausgeg. v. E. Rolffs. Göttingen 1912. 2. Aufl. b) Konfirmation: Der Geist der Wahrheit. (Joh. 16, 12 bis 14.) (In: Moderne Predigtbibliothek, 8. Reihe, 3. Heft.) Herausgeg. v. E. Rolffs. Dann Trauungs- u. Begräbnisreden, z. T. in den K. Bl. veröffentlicht, auch in der Modernen Predigtbibliothek. Herausgeg. v. E. Rolffs.

[1]) A. Schullerus: Die Bergrede in Predigt und Unterricht. In Fr. Niebergall: Prakt.-theol. Handbibliothek. 22. Band. Göttingen 1918.

[2]) Osterpredigt (Schul- und Kirchenbote 1880, Nr. 21). Ein Festgruß aus der Höhe. G. A. Predigt in Hermannstadt. Hermannstadt 1895. Der

Aus tiefsten Lebenserfahrungen heraus redet J. Orendi[1]). Er hat in seinem Volk und seinen Gemeinden die Macht des Bösen und dessen zerstörende Wirkungen mit Trauer und Schrecken gesehen, so wird er zum Bußprediger, zum Mahner und zugleich zum Tröster. Denn dem sündigen Menschen winkt Gottes Gnade, die im Heiland ihm gegeben ist. „Gott in Christus, Christus in mir. Das ist mein Glaube... Und nun trete ich in den Kampf wider das Böse ein mit der Zuversicht des Kämpfers, der sich dem Gegner überlegen weiß. Nicht als ob ich mich in Sicherheit wiegte. Nein!... Aber ich fühle es, daß ich im selben Leib ein neuer Mensch geworden bin, neugeboren aus dem Geiste: ‚Ich lebe, doch nun nicht ich, sondern Christus lebet in mir'."

Die ganze wuchtige Persönlichkeit, entschieden und kräftig, tritt in Thullners Predigten zutage. „In der Kreuzesschule des Herrn"[2]) sucht er die Bauerngemeinde, deren größerer Teil vor 160 Jahren um des Glaubens willen aus der österreichischen Heimat vertrieben hier eine neue Heimat und freie Ausübung des Glaubens gefunden, zur Erkenntnis von Gottes Absichten zu führen, den rechten Geist der Gotteskinder in ihnen zu wecken, daß sie Ursache und Zweck der Leiden verstehen lernen, den Geist christlicher Liebe pflegen, mit reinem Herzen recht beten lernen. „Ich glaube, darum rede ich", spürt der Hörer aus jedem Wort heraus. Dabei ist es ein Glaube, dessen Grundlage das unbedingte Gottvertrauen ist, das auch im dunkeln Tal den Wanderer leitet, denn der Hüter Israels schläft und schlummert nicht.

Alle miteinander aber verbindet das feste Stehen auf der Scholle der Väter, die Geschichte des eignen Volkes, sein Leiden und Ringen, es sind sächsische Pfarrer, die zu ihrem sächsischen

Herr ist mit dir. G. A. Predigt in Eisenach 1902. Predigt bei der 61. Hauptversammlung der GAV. in Bielefeld, 1909. Predigt zum Gedächtnis des... Bischofs G. D. Teutsch. Kronstadt 1893.

[1]) Gedenket daran. Osterpredigt Hermannstadt 1899. Lasset Euch vom Geist Gottes treiben. Hermannstadt 1904. Gott ist die Liebe. 1904. Glaubst du an Wunder? Der gedankenlose Riese. Erlösung. Osterpredigt 1909. Im Namen der Menschheit. Das feste Herz. Predigten über den 2. Glaubensartikel. Hermannstadt 1909. Gott ist die Liebe (nicht Predigt). Kirchl. Bl. Nr. 8. Das feste Herz. Predigt zur Eröffnung des 3. Pfarrertages. Hermannstadt 1914. Orendi ist, erst 59 Jahre alt, leider am 7. Mai 1921 gestorben

[2]) In der Kreuzesschule des Herrn. Fünf Passionspredigten über die Sonntagsevang. der 1. Reihe. Mühlbach 1909. Der Verf. leider viel zu früh, 5. Mai 1918, gestorben.

Volk reden, dem die Kirche vertraut ist, in der der Gedanke des Volkstums eine haltende und treibende Kraft ist. Ohne daß das Verständnis für den Zusammenklang von Volkstum und Religion früher gefehlt hätte[1]), — die Bedeutung beider füreinander und den Einfluß beider aufeinander konnte niemand leugnen, der die Geschichte kennt —, so hat es doch auch oft Kopfschütteln erregt, wenn das scharfe Hervortreten des nationalen Gedankens in unsrer Kirche von auswärtigen Freunden beobachtet wurde. Der Weltkrieg hat darin wohl endgültig eine Änderung herbeigeführt. Denn auch im deutschen Protestantismus zeigte sich nicht am wenigsten der starke nationale Einschlag als religiöse Macht, das Volkstum erschien als ein Teil der Religion, der es wohl nicht mehr verloren gehen kann. Evangelisch und sächsisch war und ist hier eins, eine Trennung von national und kirchlich unzulässig. „Der sächsische Glaube" ist der Sachsen höchstes Kulturgut[2]). So hat die kleine evangelische Kirche hier einen Gedanken durch Jahrhunderte bewußt und selbstverständlich gepflegt, der andern größern Kirchen zum Teil abhanden gekommen war. Vielleicht geht es mit einem andern Gedanken ähnlich. Der Kampf um die Dogmen trat ganz zurück hinter der Frage: was hat das Christentum aus dir gemacht? Nicht auf Lehrmeinungen kam es an, sondern auf die christliche Lebensauffassung und Lebensführung, darauf, daß der einzelne in seiner Religion den Halt fand, den er in entscheidenden Augenblicken bedurfte. Es kommt damit der Zug unsrer Kirche zu seinem Recht, daß sie, mit Ausnahmen weniger Zeiten, größeres Gewicht auf die Lebensordnung gelegt und dogmatische Kämpfe gemieden hat. Gewiß, ohne „Lehre" gehts nicht, aber ihr Prüfstein ist das Leben.

Darum auch in all den aufgeführten Predigten zuletzt das Dringen auf dieses in Gott gegründete, vom Heiland gewiesene Leben[3]).

[1]) Vgl. Rendtorff: Evangelium u. Deutschtum. Vortrag ... Preetz 1909.

[2]) Joh. Höchsmann in Kirchl. Bl. 1899. S. 263 ff. Dazu ebenda S. 147.

[3]) Ich lasse die so oft als Maßstab für das religiöse Leben herangezogene Statistik über die Abendmahlsgäste u. ä. hier fort, da der Maßstab kein unbedingter ist, übrigens die Zahlen in den Ausweisen des Landeskonsist. jährlich veröffentlicht werden. Auffallend ist die große Zahl der Selbstmorde, die noch nicht genügend aufgeklärt sind. Kirchl. Bl.: 1914. S 434. Dann Fr. Hofstädter: Die Selbstmordstatistik des Burzenlandes 1889 bis 1913 und unsre Aufgaben. S. A. 1915. H. Siegmund: Der Selbstmord eine Erscheinung der Entartung u. deren Abhilfe. S. A. aus der Kronstädter Zeitung 1915.

Dabei ist es nicht ohne Bedeutung, daß in letzter Zeit auch in unsrer Mitte zwei Leben Jesu entstanden sind, verschieden voneinander, doch ein Zeichen für das Suchen auch in unsrer Mitte. Das eine heißt: Das Evangelium. Eine Nachdichtung von Rudolf Schuller[1]). Der Verfasser ist Jurist, Rechtsanwalt und Reichstagsabgeordneter, in die Arbeit, die Volk und Kirche in der Gegenwart aufgenommen haben, ganz verflochten. Er geht von der Anschauung aus, daß Jesus zu verstehen das allgemeine Streben aller sei, denen Religion nicht ein leerer Schall ist. Aber Protestantenrecht ist es, daß ihn jeder nach seiner Art suche. Schuller tut es nun in der Art, daß er aus den evangelischen Berichten ein Ganzes zusammenstellt und da, wo Übergänge fehlen, diese „nachdichtet". Außerdem scheidet er alles das aus, was seiner Meinung nach nicht echtes Gut ist, was spätere Zeiten Jesu in den Mund gelegt haben können. Schuller geht dabei von der Ansicht aus, daß es falsch sei, anzunehmen, jeder große Mensch sei ein Kind seiner Zeit. Das Kennzeichen der Größe sei über seine Zeit hinauszuragen und ihre Irrtümer beiseite zu schieben. Als solche sieht er bei Jesus die ganze Eschatologie, Weltende, Gericht und Wiederkunft an und streicht all das fort. Dabei entsteht doch ein Jesusbild von ergreifender Gewalt, wenn es auch kaum das richtige ist, da jene eschatologischen Anschauungen von der Wissenschaft als echt festgehalten werden.

Das andre Jesusbild hat Wittstock in der Erzählung: „Der sechste Tag" gezeichnet[2]), in der dargestellt wird, „wie ein Erdkloß den Atem des Herrn einsog und zum lebendigen Gotteskinde ward", der Lebensgang eines, eigentlich zweier Menschen, der in ernster aufsteigender Arbeit am eignen Ich mit Hilfe Jesu, zu dessen Lebensanschauung er sich durchringt, aus der leiderfüllten, gedrückten Tiefe sich emporarbeitet zur Himmelsnähe. Des Heilands Lebensanschauung aber wird nun in dem Büchlein gezeichnet als die eines Menschen, der sein Leben lang auf derselben Höhe sich hält, dessen Tod der würdige Abschluß war. Seine Kraft zeigt sich darin, daß sie nie nachließ und das ist erst rechte Kraft. Es ist doch auch ein Widerschein unsrer allgemeinen Anschauung, wenn im Vordergrund des Jesusbildes hier der Gedanke steht, daß Jesus immer wieder alles von sich abgehalten, was von dem

[1]) Wien. Konegen 1910.

[2]) O. Wittstock: Der sechste Tag. Aus den Briefen einer sieb.-sächs. Lehrerin. Curtius, Berlin 1907.

Leben wegwies und zum Leben sich gewendet, und daß die Verbindung des Christentums mit dem Leben auch jene ihm wieder gewinnen kann, die jetzt an ihm vorübergehen. Und es ist aus den Erfahrungen unsrer Kirche und unsres Volkes heraus gesagt: „In unsern Verhältnissen muß der Zusammenhang mit der Persönlichkeit Christi ungewöhnlich innig sein, um jene Wärme und Selbstverleugnung zu erzeugen, die Kirche und Volk in solch ungünstigen, dürftigen Lebensverhältnissen, welche starkem Druck von außen ausgesetzt sind, von ihren lebendigen Gliedern fordert".

Das kirchliche Leben begleiten die wöchentlich erscheinenden Kirchlichen Blätter (Hermannstadt) nun im 20. (1916) Jahrgang, nach wie vor nicht eine Fachzeitschrift, sondern für die Glaubensgenossen aller Stände berechnet.

Vielleicht bildet es einen nicht unpassenden Schluß der Darstellung des heutigen Lebens, darüber Fremde reden zu lassen, die von freundlicher Warte aus den Eindruck schildern, den sie von dieser „Volkskirche" erhalten haben.

Von den bei der Enthüllung des Teutsch-Denkmals in Hermannstadt 1899 anwesenden Vertretern deutscher Universitäten schrieb H. v. Schubert[1]): „In der Verbindung nationaler und kultureller Interessen mit den religiösen liegen nicht nur Schwächen, sondern auch Stärken." Und was den Rationalismus anbetrifft, der allmählich überwunden werde: „Dafür ist auch Religion und Sittlichkeit nicht auseinandergebrochen und ist man der Gefahr entgangen, der das Luthertum so leicht unterliegt, daß über dem Treiben der Predigt vom rechtfertigenden Glauben der verpflichtende Ernst der einfachen Sittengesetze nicht mehr scharf empfunden wird. Und so sicher, wie der ehren- und philisterhafte Rationalismus im preußischen Bürger- und Beamtentum, der edle Humanismus unter den Gebildeten der Nation doch das Geschlecht erzog, das den kategorischen Imperativ Gottes nach Jena verstand .., so sicher besitzt dieses Volk, das alle Tugenden der sogenannten bürgerlichen Gerechtigkeit pflegt und mit Begeisterung Schillerschen Idealismus in seine Jugend pflanzt, damit nicht nur eine Grundbedingung für sein nationales Übergewicht und das heißt für seinen irdischen Bestand, sondern auch für eine starke, großgeartete und gesunde Entfaltung christlicher Frömmigkeit, die grade in ihrer tiefsten Fassung als ethischer Erlösungsglaube den höchsten

[1]) H. v. Schubert: Siebenbürgen. 3 Vorträge über die siebenbürgischen Sachsen. Tübingen und Leipzig, 1900. S. 62 f.

sittlichen Idealismus in Anspruch nimmt. Ich habe keine ‚christlichen' Zusammenkünfte mitgemacht[1]), aber in Volksversammlungen, in denen lediglich das nationale Interesse zusammengeführt hatte, den Namen Gottes so frei und männlich von Laienrednern bekennen hören, wie es mir in Deutschland bei derlei Gelegenheiten nicht zu Ohren gekommen ist, und auch da, wo die nationale Opportunität es widerriet, den entschiedenen Willen vernommen, sich vom evangelischen Glauben nicht abdrängen zu lassen... In großartiger Weise ist es gelungen, die Liebesarbeit der sächsischen Frau für die Aufgaben der evangelischen Kirche einzuspannen und zu organisieren..." „Es ist als sollte hier das Experiment gemacht werden, ob eine rechte Volkskirche überhaupt möglich ist. Sie streben mit Bewußtsein eine Entwicklung an, nach der allerdings die Kirche zum ganzen Leben des Volks in Fühlung tritt und die alten Schätze der deutschen Kultur in Schutz nimmt, zugleich aber selbst religiös vertieft diese eigentlich deutsche Kultur ansehen lehrt als ein Pfund von Gott gegeben, nach Gottes Wort und Willen zu läutern und zu seinen letzten und ewigen Zwecken des Gottesreichs zu gebrauchen..." „So wollen evangelisch-kirchliches und nationales Leben einen immer engern Bund schließen".

Ganz ähnliche Eindrücke nahm Troeltsch mit[2]). Ihm erschien die sächsische Kirche als die Nachfolgerin der alten Nationsverfassung. „Die Kirche ist die Burg geworden, in die die nationalen Besitztümer geflüchtet wurden, in der sie autonom verwaltet werden können, und von der aus der Erhaltungskampf planmäßig geführt werden kann. Mit Weisheit und Bedacht ist von den letzten kirchlichen Gesetzgebungen ihr Organismus nach allen Seiten diesem Zweck entsprechend ausgebaut worden und so konnte es kommen, daß einem Kollegen auf die Frage, ob das Fest mehr national oder kirchlich sein werde, die Antwort zuteil wurde: ‚Das ist bei uns ganz gleich'". „Die sächsische Kirche ist durch und durch Laien- und Gemeindekirche von völlig demokratischem Charakter .. Der tüchtige Pfarrer[3]) ist außer dem Seelsorger und Prediger

[1]) Es könnte darauf hingewiesen werden, daß es solche hier überhaupt in den Formen wie in Deutschland nicht gibt.

[2]) Christl. Welt vom 28. Dez. 1899 (Sieb.-deutsches Tagebl. Nr. 7923 vom 9. Jan. 1900).

[3]) Ein Urteil Fr. Ratzels über die sächs. Pfarrer in „Wandertage eines Naturforschers", Brockhaus, Leipzig 1874, S. 69. Dazu Th. Fischer: Das deutsche Pfarrhaus in Siebenbürgen. S. A. aus dem Kynast, deutsche Monatsschrift für Volkstum und Kunst. G. Maske, Oppeln 1898. 3. Heft.

auch noch der Geschäftsführer seiner Gemeinde in allen großen Angelegenheiten. Er baut Sekundärbahnen und kauft die Rumänen aus den Gemeinden heraus. Jedermann empfindet daher, gleichviel wie er sonst religiös denken mag, die Kirche als den Hort und Schutz des Sachsentums. Man sagt Kirche und meint das Sachsentum... Ein tüchtiger, patriarchalischer, frommer und sittlich strenger und dabei allen weltlichen Geschäften sich pflichttreu unterziehender Rationalismus, wie er bei uns am Anfang des Jahrhunderts zum Segen des Volkes herrschte, ist in der Hauptsache die Richtlinie des tüchtigen Geistlichen... Der fromme, Kultur und Religion versöhnende R. Rothe ist bis heute mit gutem Grund der Normaltheologe der sächsischen Kirche... Jeder von uns... voll Stolz, daß hier feste opferfreudige deutsche Herzen uns ein Muster nationaler Treue zeigten, und daß eine arbeitsfreudige mutige Kirche uns hier ein Bild lebendigen Volkschristentums bot. Freilich mag diese Kirche eben deshalb den Forderungen strenger Kirchenmänner nicht genügen, aber für einfach fromm empfindende Menschen war es eine Freude, eine Kirche vor sich zu sehen, die vom ganzen Volk verstanden und geliebt wird, und die zu ihm ernst, einfach und würdig redet ohne die Sprache Kanaans[1]), ohne pfäffischen Dünkel und ohne byzantinische Seitenblicke." Troeltsch weist auch auf die schwere Frage hin, „wie lange die eignen innern Zustände der Sachsen gegen die Flut modernen Lebens sich behaupten lassen, wie lange sie physisch, finanziell und intellektuell die ungeheuren Leistungen aufbringen können, wie lange die wirklich innere religiöse Gesinnung und Liebe zur Kirche vorhält, wie lange dieser geschlossene Körper nicht durch wirtschaftliche neue Probleme und durch Durchsetzung mit fremden Elementen gesprengt wird", um zum Schluß zu gelangen: „Die Sachsen können sich damit trösten, daß ihre ganze Geschichte ein beständiger Kampf ums Dasein war, daß der, den die Türkennot, die Anarchie und die Revolution nicht umgebracht hat, auch vor dem modernen Leben und den Magyaren nicht vergehen wird".

Während Nippold die Kraft anstaunte, mit der vor allem bei Teutsch, der aber dabei als Typus seines Volkes gilt, dann aber im Sachsenvolk überhaupt die verschiedenartigsten Kräfte dem deutsch-evangelischen Charakter des Volks dienstbar gemacht worden

[1]) Über H. Wittstocks Predigt bei der Teutsch-Feier urteilt Troeltsch: Ernst und schlicht und grade in dieser herzlichen Einfachheit mächtig ergreifend war die Festpredigt.

sind[1]), hat Harnack[2]) das Urteil abgegeben: „Sie leben und sprechen in einem Akkord von Deutschtum, evangelischen Glauben und deutscher Wissenschaft und Erkenntnis. Diese drei Dinge sind so verbunden bei ihnen, daß sie selbst nicht wissen, wo das eine anfängt und das andre aufhört" und er rühmte „die schlichte, nicht raffinierte Art der Frömmigkeit", die er hier fand und sah drei große Mächte, die unsre Entwicklung bestimmt haben: deutsche Art und Sprache, evangelisches Christentum und reines Bildungsstreben.

Ein halbes Menschenalter später fanden andre deutsche Besucher die gleichen Grundlinien, wenn auch neue Gefahren nicht unbeachtet blieben. So urteilte Baumgarten (1913), dem es „behaglich und wohl wurde bei unsern siebenbürgischen Landsleuten"[3]): „Die entzückende, in Kronstadt und Hermannstadt großartige, in Schäßburg liebliche Natur, die uralte, wahrhafte Kultur, der echt schlichte, ausgeprägte Lebensstil, die Aufgeschlossenheit für alle Kulturbewegungen, die unser deutsches religiöses, literarisches und ästhetisches Leben erfüllen und dazu die Konzentration aller Interessen um die evangelische Kirche, diesen unersetzlichen Hort des Deutschtums, haben es mir schwer gemacht, ein ruhiges, objektives Urteil über das dortige Wesen und Leben zu gewinnen. Wenn man von einer Freundeshand in die andre geleitet wird, wenn man spüren darf, daß man in weiter Ferne doch geistig so nahe beieinander gewesen ist, wenn man frühere Schüler und treue Arbeitsgenossen ebenso auf hohen Schulen wie in Pfarrhäusern begrüßen und auch bei den weitest fortgeschrittenen skeptischen Geistern opferwillige Treue gegen die Volkskirche bewundern darf, dann hört leicht die Kritik auf. Am schwersten fällt uns der Glaube an eine Erhaltung dieser vortrefflichen deutschen Kultur gegenüber der sich ankündigenden Industrialisierung des Landes, während ich mich am Ende von der Widerstandsfähigkeit der Volkskirche gegen die zersetzenden, ästhetisierenden und anderseits religiös-radikalen Elemente, das

[1]) Die Zukunft 1899, 3 S. 104 ff. Vgl. Sieb.-deutsches Tageblatt Nr. 7940 vom 28. Jan. 1900 und 7949 vom 9. Febr. 1900.

[2]) Das Deutschtum im Ausland. Jan. 1900. Kirchl. Bl. 1900. S. 294 Vgl. K. Becker: Briefe aus dem Sieb. Sachsenland. Im Evang. Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen. Daraus im Sieb.-deutschen Tageblatt 1892, Nr. 5759 ff. (18. Nov.).

[3]) Christl. Freiheit. Monatsschrift usf. herausgeg. von Prof. D. O. Baumgarten in Kiel. Jahrgang 13, Heft 4. S. 155.

alles innere Leben zu ausschließender Bewußtheit erhebende Ästhetentum und Gemeinschaftschristentum, überzeugen ließ. Solange die Gefahr der Unterdrückung der deutschen Art... als das Entscheidende empfunden, der geschichtliche Sinn an den herrlichen Kirchen und Bauernburgen immer neu genährt, sich erhalten, vor allem aber der echt volkskirchliche Charakter der Kirche durch ein von allem Staatschristentum und Staatskirchentum freies Kirchenregiment, durch Männer des Vertrauens beim ganzen sächsischen Volk gewahrt wird, solange dürfen wir mit einem Fortbestand dieser echt deutschprotestantischen Kultur rechnen. Ach, und dieses Zusammengehn von Schule und Kirche, frei von aller Gewissens- und Gesinnungszucht, so ganz im Geist des ebenso humanistischen wie evangelischen Honterus! Diese Selbstverständlichkeit der religiösen Toleranz auf Grund der Achtung vor der Gewissensfreiheit und des Glaubens an die Fortwirkung des Christusgeistes. Es konnte einen Mann, der im Heimatland der Reformation ununterbrochen anzukämpfen hat gegen Uniformierungsdrang und Gesinnungsdressur, wirklich neidisch machen, im Haus des Bischofs wie des Gymnasialrektors, wie des Stadt- und Dorfpfarrers, im Kreis der Honoratioren, der Ärzte und Bürgermeister, stets doch unter Freunden der evangelischen Freiheit zu sein".

Ein Jahr früher hatte Rade die Eindrücke auf sich wirken lassen[1]). Den ersten großen Eindruck machte die Bodenständigkeit des Deutschtums hier auf ihn, „eine deutsche Welt von alter Seßhaftigkeit, in siegreichen Kämpfen des Schwerts und der Kultur durch Jahrhunderte bewährt. Alles vertraut, heimisch — und doch wieder fremd genug, um einen in höchster Spannung zu erhalten". Und dann: „Kirchliches und Völkisches fließen völlig ineinander. Über allem steht der sächsische Bischof, hinter allem die Landeskirche... Sie ist im Grunde eine Landkirche, eine Bauernkirche. Hier im Landvolk ruhen die starken Wurzeln ihrer Kraft. Der rechte Pfarrer ist ein Bauernpfarrer, im guten Sinn des Worts. Heute also ein Raiffeisenpfarrer. Das kann und wird auf absehbare Zeit so bleiben... Der gesunde Sinn des Volks für das, was ihm zu seiner Erhaltung nottut, wird es immer wieder stark machen zu sittlicher Zucht in den hergebrachten Formen der Gegenseitigkeit und wird es von Geschlecht zu Geschlecht immer wieder aufs innigste verbinden mit seiner Kirche... Die Schwierigkeit liegt in den Städten, bei den Gebildeten. An das Tor der alten

[1]) Die christl. Welt. 1912. Nr. 39.

Volks- und Bauernkirche pocht eben auch die neue Zeit. Am wenigsten bedrohlich ist die moderne Theologie. Haben die Pfarrer nur das Herz auf dem rechten Fleck, so wird die nüchtern-praktische Frömmigkeit der Sachsen von theologischen Entwicklungen nicht leicht erschüttert werden. Aber als ein Neues meldet sich hier moderne Orthodoxie, dort Gemeinschaftschristentum, gar Sektentum. Von alledem kann diese Kirche gerne ein wenig mit Gewinn vertragen, aber viel davon darf es nicht werden. Moderne Frauenbewegung, Guttemplerorden, allerlei Individualismus und Ästhetizismus besonders unter dem jüngern studierenden Geschlecht will anerkannt und verarbeitet sein. Noch sucht und findet auch das Neue seinen Anschluß an die Landeskirche und Volk. Kirche und Volk, beide sind immer zugleich gefährdet, beansprucht, gefördert. Kirche und Volk sind eins".

Rade sieht den einzigartigen Reiz der Landeskirche in der Vereinigung von Orient und Okzident. Nach ihrer äußern Daseinsform sei sie „Volk im Volk, Staat im Staat", ihr Bischof die sächsische Nation in Ungarn ebenso repräsentierend wie der rumänische Erzbischof die seine. Ihrem Wesen nach aber, bewußt und willensstark in voller geistiger Eintracht mit deutsch-lutherischer Art, ein Teil des Abendlandes. Ein großes mittelalterliches Erbe sei der Korporationsgeist, die Bruderschaften, Schwesterschaften, Nachbarschaften, das Ineinander von Kirche und Schule, der geistliche Stand. Wenn die Theologie als Wissenschaft bei der Verbindung der Theologie mit dem Lehramt leide, so sei dafür die weltliche Gelehrsamkeit der Theologen so groß wie man es sonst nicht finde, wobei er auf die Leistungen der Volks- und Landeskunde, sächsisches Wörterbuch usf. hinweist. Auch die naturhistorische Forschung füge sich in diesen Rahmen, dadurch gewinne das wissenschaftliche Leben jene Geschlossenheit und Einheitlichkeit, die im besten Sinn mittelalterlich anmute. Die Verbindung der Theologie mit dem Lehramt dürfe nicht ganz fallen gelassen werden, „ein beneidenswerter Vorzug dieser Kirche".

Auch er schließt mit zuversichtlichem Ausblick in die Zukunft. „Was echt und stark ist, hält sich schon — und das Schwache soll man stärken."

Und alle diese Eindrücke bestätigte v. Lüpke, der 1913 in Siebenbürgen war. Die Kirche — schreibt er[1]) — ist ein Brenn-

[1]) Die Dorfkirche. Aug. 1913. Heft 11. S. 450: v. Lüpke: Die sieb.-sächs. Volkskirche. S. oben S. 561.

punkt des ganzen Geisteslebens, das innerste Leben des Volks sähen die Sachsen in ihrem Glauben. „Was irgend im deutschen Geistesleben ihrer Arbeit zur Stärkung des Volkstums mit dienen kann, das haben sie alle sofort in seinem Entstehen, wie vom hohen Ausguck aus, erspäht und in ihre Gesamtarbeit eingegliedert. Ihre Philologen haben alle zugleich Theologie und ihre Theologen zugleich ein Lehrfach studieren müssen, ihre Tätigkeit begannen sie alle, in deren Hand das Bildungswesen liegt, als Lehrer. Die enge persönliche und wissenschaftliche Berührung, die dadurch gegeben war, schloß jedes Auseinanderklaffen der Weltanschauungen, jedes völlige Nichtverstehen und damit alle Einseitigkeit und Engherzigkeit von selber aus... Wenn wirs in Deutschland erlebten, daß die gemeinsame Arbeit am Volkstum die theologische Parteistellung völlig vergessen ließ, so hat dort dieselbe gemeinsame traditionell geübte Versenkung in das religiöse und kirchliche Volksleben, das gemeinsame Ringen um des Volkes Seele und Bestand, von selber allen Zwang in der Kirche überflüssig gemacht. Die Kirche ist die Herrin und der Hort des ganzen Kulturlebens, nur in ihrer Hand ist die deutsche Schule und der deutsche Geist inmitten des magyarischen Staates sicher und frei. Und die Monisten, die bei uns die Kirche nur noch durch Staatsmittel am Leben erhalten wähnen, treten dort, wo kein Staat die Kirche hält, selber am eifrigsten mit für die Kirche ein und bewilligen ihr die größten Opfer, weil sie ihre eigne und ihrer Kultur einzige Rettung ist. Was aber uns als eine überwundene mittelalterliche Idee erscheint, das wird dort von den liberalsten Theologen als die wahre höchste Kulturidee vertreten und ist es auch in der Tat, sobald die Kirche jedes Zwangsmittels entbehren kann und nur wie die Seele im Leibe ein jedes Kulturgebiet nach seiner Art belebt.“ Er gedenkt der Leistungen für Kirche und Schule, der wissenschaftlichen und literarischen Leistungen, des Gebrauchs der Mundart, der Zusammenfassung des Volks in der Kirche. „Sollte nicht die evangelische Kirche groß und weit genug sein, eben in dieser menschlichen Gemeinschaft das wahre Gotteshaus zu bauen? Was hilft uns alle Höhe der einzelnen Wissensfächer..., wenn wir die Empfindung dieses gemeinsamen Heiligtums aller als das uns alle beherrschende verloren haben?“ „Volksleben ist hier von der Kirche sittlich organisiert. Überall hat sie die ganz natürliche Gliederung mit Hilfe des bewußten Geistes zur höchsten Kraftanstrengung gebracht und befestigt, nicht in frei-

willigen Vereinen einzelner, die grade am ganzen und im nötigsten so leicht versagen und zersplittern, sondern in organischer Fassung der ganzen Jugend, der ganzen Männerwelt, der ganzen Frauenwelt, hat einen jeden in seiner Ordnung und an seinem natürlichen Platz wie mit Eisenklammern verbunden und auf Posten und die Besten des Volks stets wie auf den Ausguck der Kirchenburg gestellt, um gleichsam mit Funkentelegraphie alles sofort zu erspähen, was an Gefahren heranzieht und alles sofort einzugliedern, was fern im Mutterland deutscher Geist an deutschem Geisteswissen geschmiedet hat... Ja, das ganze Siebenbürgen, soweit es sächsisch ist, ist noch heut eine einzige große Kirchenburg wie die, die einst die Einwanderer trotzig gebaut haben, hier weit im Süden der deutschen Weltmacht vorgelagert, wie als militärische Burg im Norden Helgoland." „Mit allen Mitteln der Kultur hat die Kirche dies Bauerntum versehen, wohl aber dessen bewußt, daß das sittliche Element in allem das zuletzt Entscheidende ist. Nichts trat mir im Verkehr mit den Bauern selber deutlicher entgegen als das Bewußtsein ihrer Geschichte. Überwältigend und rührend die Liebe, die dem Gast aus dem alten Mutterlande entgegenschlägt! Die alte Urheimat ist ein geistiges Lebenselement dieses Volkes. Da leuchten aller Augen, wenn sie auf die furchtbaren Kampfes- und Leidenszeiten zu sprechen kommen. Da fand ich Bauern, denen jedes Fleckchen ihres Dorfes von Gestalten der Vorzeit und Kämpfen der Vergangenheit lebendig war. Und dennoch wars kein Bewußtsein im Sinne genetischer Geschichtswissenschaft, kein Historizismus, sondern alle Geschichte ist ihnen wieder gleich der lebendigen Sage geworden, der die Zeitenfolge gleichgültig und das Gefühl der Taten und ihrer Größe alles ist. Es ist ein Gesamtgefühl und Gesamtbewußtsein gegenüber der fremden Welt. Indem die Organisationen stets die Gesamtheit fassen, stellen sie als solche nie den einzelnen im Volk mit bewußtem freiwilligen Entschluß diesem eignen Volk gegenüber. Die erwachende Persönlichkeit findet stets ihren Platz in der leitenden Arbeit am Ganzen, in der Eingliederung, in ihr kommt das Ganze zu klarer Erkenntnis; die große Menge aber geht wie an der Hand der Natur mit den Jahren aus einer Organisation in die andre hinüber und behält die Kindlichkeit und jugendliche Unmittelbarkeit des Denkens, die der Jungborn eines Volkes ist." Über die Gliederung in Bruderschaft usf. im Anblick der vollen Dorfkirche:

„Alles wohl ähnlich wie bei uns gegliedert, aber in einer Geschlossenheit und Vollständigkeit, daß es mich durchschauerte: Hier tritt allsonntäglich das Volksganze in seiner natürlichen Gliederung nach Jugend, Alter und Geschlecht mit allen seinen Führern vor seinen Gott, um sich in allen seinen natürlichen Gliedern als ein Heiligtum wiederzunehmen..." „Die Sachsen stellen jede Geistesarbeit in den Dienst der unantastbaren Einheit der Gemeinde, der Kirche und des Volks und können so trotzdem oder grade infolge der straffsten Organisation des Natürlichen eine Freiheit des Geistes gewähren, wie wir sie nicht kennen. So leidet und kämpft einer für den andern, nur daß wir uns bislang ihre Kämpfe und Leiden längst nicht in dem Maß zunutze gemacht haben, wie wirs könnten und wie sie es mit den unsern tun."

Lüpke schließt mit dem Gedanken: „Hier hat die dauernde Not von Jahrhunderten... dauernde Volksformen geschaffen, an denen als an klassischen Gestaltungen jeder wird die Fragen der Organisation und Volkstum und Volkskirche studieren müssen... Gehts uns nicht an die Seele und um die Seele des deutschen Volks? Danken wir Gott, wenn er uns das innerlich Notwendige hier in geschichtlicher Gestaltung und als Ergebnis der Kämpfe andrer zeigt, was Kirche und Volkstum zusammenhält" — nachdem er an den Anfang als die Summe seiner Eindrücke das Urteil gestellt: „Wir sind vielleicht im Deutschen Reich in jeder andern Beziehung für Siebenbürgen die Gebenden, die große geistige Quelle, aus der es immer aufs neue sein ganzes Dasein tränken, das höchst gesteigerte und differenzierte Leben in Kunst und Wissenschaft herüberzuleiten sucht, in einem Punkt aber ist dieser ferne kleine deutsche Stamm von 225.000 Seelen für uns von klassischer Bedeutung und wir sind unbedingt die Nehmenden. Und dieser Punkt ist nicht ein Spezialgebiet, sondern die große Frage, wie man alle geistige Kraft wieder dem Volksganzen und dem Volkstum zu seiner Erhaltung, Kräftigung, Wiedergeburt und Heiligung zuführt und damit alle zu einer Einheit des Lebens auf dem tiefsten religiösen Grunde zusammenschmiedet, die allen Stürmen gewachsen ist. Das ist aber grade das Arbeitsfeld unsrer Dorfkirche" [1]).

[1]) Ein Urteil aus unsrer eignen Mitte in dem Rückblick Kirchl. Bl. 1900, S. 299.

23. Im Weltkrieg.

In die sorgende und ringende, vielfach so schwere Arbeit auch der Kirche fiel im Sommer 1914 der Weltkrieg, der auch unser Vaterland in seiner Tiefe berührte und die evangelische Kirche vor neue Aufgaben stellte.

Der Krieg rief zunächst auch ihre Söhne ins Feld.

Nach genauen Erhebungen standen im Sommer 1914 unter den Waffen, aus den

Kirchenbezirken	bei der Linie	Landwehr	beim Landsturm	zusammen
Bistritz	845	370	682	1897
Hermannstadt	1322	685	999	3006
Kronstadt	1507	658	936	3101
Mediasch	739	308	348	1395
Mühlbach	947	337	581	1876
Reps	434	120	318	872
Reen	482	196	410	1088
Schäßburg	836	308	629	1800
Schelk	768	320	474	1562
Schenk	528	175	366	1069
Zusammen	8435	3477	5743	17.666

wobei die bei der Marine Dienenden, nicht viele aber doch etwa 50, nicht mitgezählt sind[1]). Wenn die Gesamtsumme der Sachsen mit 223.000 angenommen wird, so standen 8% der Bevölkerung, rund 16% der männlichen Bevölkerung im Feld. Rechnet man nur die ortsansässige Bevölkerung, so steigt der Prozentsatz.

Mit der Einberufung der älteren Mannschaft stieg die Zahl der Ausgerückten, so daß zum Schluß fast die doppelte Anzahl, ungefähr 14% des gesamten Volks unter den Waffen war. Eine unverhältnismäßig große Zahl bekleidete Chargen; die gute Schulbildung und Zuverlässigkeit ist die Ursache, daß die Sachsen sehr rasch Unteroffiziere wurden. Aber auch in den höhern Rangstufen sind sie zahlreich. Arth. Arz v. Straußenburg, der Sieger von Brest-Litowsk, General der Infanterie, ist ein Siebenbürger Sachse, die Mutter des Feldmarschalls H. v. Köveß, des Eroberers von Montenegro, des Siegers von Iwangorod ist eine Sächsin und Arz und Köveß sind evangelisch. Die Sachsen haben in dem Weltkrieg überhaupt eine unverhältnismäßig große Zahl von Stabsoffizieren gestellt.

[1]) Unsre Teilnahme am Kriege. K. Bl. 1914, S. 458, wo aber die Zahlen nicht mitgeteilt sind.

Als der Krieg ausbrach, da war der erste Eindruck hier doch der des Schreckens über das Ungeheuerliche, das sich entwickelte, und die Sorge um die Zukunft. Wie man Österreich-Ungarns Kraft draußen vielfach unterschätzt hatte, so wars auch im Innern der Fall. Auch wir gehörten zu denen, die beim Ausbruch eines Weltkrieges den Zerfall der Monarchie fürchteten und es gehörte zu den erhebendsten Erfahrungen, daß sich zunächst eine innere Kraft zeigte, die Zuversicht einflößte.

In den obersten Schichten des Volks trat neben der Empörung über so vieles, was der Tag brachte, in der Tat Kriegsbegeisterung zutage, darauf gegründet, daß es einen Kampf um das Vaterland und die heiligsten Güter der Menschheit gelte, um Recht, Wahrheit und Freiheit. Was irgendwie aus diesen Kreisen konnte, trat als Kriegsfreiwilliger ein, es ist die Blüte der akademischen Jugend und der sogenannten Intelligenz gewesen. Auf dem Dorf empfanden sie in erster Reihe die Schwere des Kriegs — mitten aus den Erntearbeiten fort, vielleicht auf Nimmerwiedersehn. Aber hier half der Gedanke der Pflicht: der König, das Vaterland ruft, da gibt es kein Zaudern. Je mehr aber die Gefahr erkannt wurde, vor der der Staat stand, wenn er besiegt würde, den Sachsen und ihrer evangelischen Kirche drohten noch besondere Gefahren und angesichts dieser fanden sie den Gedanken des Vaterlandes. Mißmutig, vielfach unzufrieden mit vielem, was unsrer nationalen Entwicklung hinderlich in den Weg gelegt wurde, mitunter ergrimmt darüber, wie oft in Ungarn Recht und Pflicht nicht mit gleichem Maß verteilt war, hatte uns seit mehr als einem Menschenalter die rechte Freude am Vaterland gefehlt. An Heimatsliebe hatten wir ein reiches Erbe aus der Vergangenheit überkommen, jetzt wurde sie größer und höher und wandelte sich zur Liebe zum Vaterland. Wir empfanden, daß unser Dasein mit ihm verknüpft war und umfaßten es mit dem ganzen Herzen[1]).

Und nun ging es erst recht, gehoben und mit friedlicher und starker Seele, zur Kirche. Denn hier fanden wir wieder einmal, wie so oft in Friedenszeit, grade in der gehobenen Stimmung der Stunde, das wunderbare Zusammenklingen von Volkstum und Religion, von Deutschtum und Protestantismus. In zahllosen Scharen zogen die Beter ins Gotteshaus, in der Stadt wie auf dem Dorf trat, wer auszog, mit den Seinen zum Abendmahl, wir

[1]) Eröffnungsrede bei der 26. Landesk.-Versammlung in 26. LKB. 1916. Fr. Teutsch: Die Sieb. Sachsen. S. 330.

empfanden es in tiefster Seele: die Kirche war den Leuten nicht nur ein Aufputz des Lebens, sondern Trost und Halt. Und wenn die Einberufenen dann gleich darauf oder am nächsten Tag leuchtenden Auges, von der Dorfmusik begleitet, in die Stadt einzogen, oder bis zur nahen Bahnstation und von den Lieben daheim Abschied nahmen, da nahmen sie im Herzen auch ihren Glauben mit in die Schützengräben[1]).

Das Heer war bei der überwiegenden Stärke der katholischen Kirche mit evangelischen Feldgeistlichen viel zu gering versehen, es hat evangelische Soldaten gegeben, die halbe Jahre keinen Geistlichen ihrer Konfession gesehen haben. Bei aller Schwierigkeit, die bei der tatsächlichen konfessionellen und sprachlichen Mischung anerkannt werden muß, da es sich um mindestens 8 Konfessionen handelte, von denen einige dreisprachig sind, und um 11 Sprachen, so war die Einrichtung ungenügend. Zuletzt waren aus unsrer Landeskirche doch ein Dutzend Feldkuraten eingerufen, von diesen sind allerdings nur vier an die Front gekommen. Immerhin hat, soweit sie dazu herangezogen wurde, unsre Kirche auch da gegeben, was sie konnte.

Grade weil aber ihr Arbeitsfeld so eingeengt war, hielt sie es für nötig, den Zusammenhang mit den ihm Feld stehenden Angehörigen möglichst aufrecht zu erhalten. Gleich zu Anfang des Kriegs erschien das Büchlein: „Mit Gott für König und Vaterland. Zum Geleit ins Feld", eine Sammlung von Gebeten und Kirchenliedern, Sprüchen zu Trost und Mahnung, dann schönsten weltlichen Liedern[2]), das jedem Ausziehenden mitgegeben oder nachgeschickt wurde. Die Auflage von 40.000 weist aus, wie es begehrt wurde. Daneben haben neben der Gesamtkirche einzelne Gemeinden besondere literarische Gaben, Weihnachtsnummern, Festblätter und ähnliches geschickt und Dank dafür geerntet. In besonders glücklicher Weise ist es dem Agnethler Pfarramt und Presbyterium durch Ausnützung des dortigen Wochenblatts gelungen, jenen Zusammenhang festzuhalten und erfolgreich zu gestalten. In größerem Stil haben es die Kirchl. Blätter getan. In welcher Weise diese Sendungen, darunter besonders das Büchlein

[1]) Das Sieb.-deutsche Tageblatt u. die Kirchl. Bl. haben inhaltreiche Berichte gebracht. In den letztern 1914. S. 506, 519, 530, 540, uff. Fr. Teutsch: Die Sieb. Sachsen. S. 333.

[2]) W. Krafft, Hermannstadt. Mit einem Vorwort vom Bischof. Vgl. Kirchl. Bl. 1915, Nr. 1.

„Mit Gott für König und Vaterland“ verwandte Saiten angeschlagen, dafür gaben zahlreiche Briefe und Karten Antwort. „Das übersandte Büchlein ist wirklich ein wahres Geleit für den evangelischen Christen, schreiben sechs Nösner aus dem Felde, der mit frohem und mutigem Herzen den Inhalt liest und Gott dem Herrn sich anvertraut. So wollen auch wir auf ihn vertrauen und auf seine Hilfe bauen.“ Ein Mann aus dem Mediascher Bezirk schreibt: „Mit freudigem Herzen greif ich nach dem Büchlein, wo die heiligen Worte stehen. Es wird einem weich und warm und ich bete Tag und Nacht zu Gott, er sorge für uns, wo wir gehn und stehn und führe uns wieder frisch und gesund in unsre Heimat, wo wir so gerne waren.“ „Das Büchlein ist uns wirklich eine Erquickung und Erleichterung für unsre Herzen, es wird auch meiner Seele Führer sein.“ Wieder ein andrer: „Oft wollte ich treten zu Gott, fand aber außer dem ‚Vater unser‘ wenige Worte. Nun finde ich sie in dem Büchlein.“ „Wie freute ich mich, als ich das Büchlein aufmachte und bemerkte die schönen mir schon bekannten Gebete und Lieder. Etwas anders hätte mich derzeit gar nicht mehr freuen können. Wie freudig lief ich zum Landsmann, der leider noch kein solches Büchlein bekommen hat, und rief ihn zum Singen unsrer schönen evangelischen Kirchenlieder, worauf dann alle Sachsenbrüder zusammenkamen, und es wurden alle 59 Lieder mit schönem Zeitverlauf durchgesungen.“ „Es ist für mich ein wahrer Trost“, bekennt einer, „wenn ich mich am Abend nach anstrengender Arbeit dem Gebetsbüchlein widmen kann.“

Wie glücklich es den Ton für hoch und niedrig getroffen, zeigen neben den Worten aus der Mannschaft solche von Offizieren. Ein Fähnrich schreibt: „Ich werde es immer in der Tasche bei mir tragen. Meine Unteroffiziere haben den ganzen Abend begeistert mit mir daraus gesungen.“ „Wir Offiziere“ — schreiben andre — „danken für die erbauende und schöne Spende und versichern, daß uns beim Durchsehn des Inhalts immer Mut und Kraft zum Ertragen der bevorstehenden Tage erwachsen ist. Wir haben ein Stück Heimat unter uns in diesem öden Land.“ Und ein hoher Offizier schreibt: „Mich hat es grade in einer Stunde des Schwermuts freundlich getröstet und meinen Burschen fand ich abends im naßkalten Stroh drinn ganz versunken.“

Wieder waren es die zwei Gedankenreihen, die zum Ausdruck kamen und die treibende Kraft in den Gemütern der Soldaten da draußen zeigten: die Gedanken an die Heimat und der

nationale Gedanke und zugleich, untrennbar damit verbunden, die trostspendenden religiösen Gedanken und Empfindungen. In der Seele steigt die Erinnerung an die Eltern auf und findet ein Dankeswort und einen Segensgruß an sie aus der Ferne; der Gedanke an das eigne Kind läßt den Soldaten gütig sein gegen die Kinder der Feinde. „Wir fanden die Kinder in den Stuben, besonders immer mit dem Brot in den Händen. Ich getraute mich nicht, ich sollte es ihnen nehmen, und ich war manchmal hungrig. Aber ich nahm ihnen das Brot doch nicht weg, denn ich dachte gleich an den kleinen Lorenz, wie schlecht wäre es, man sollte ihm das Brot aus den Händen nehmen, daß er weinte vor Hunger. Die Knaben haben auch keine Väter mehr, sie sind alle weg in den Krieg und viele werden auch tot sein." Die Erinnerung an die daheim, „die liebe Frau und die lieben Kinder, die wir klein gelassen haben", führt unmittelbar zu Gott, „dem wir sie anvertrauen, er möge für sie wachen, er möge ein Vater sein an unsrer Stelle, falls wir nicht mehr nach Hause kehren können. Denn wir leben in schweren Zeiten. Unser Leben schwebet wie ein Blatt auf dem Wasser, das man jetzt sieht, in kurzem ist es verschwunden und es ist aus mit ihm..." „Mein Herz sehnt sich nach euch und brennt heiß in Flammen! Gott der Herr aus Himmelshöhen möge uns alle miteinander am Leben erhalten, daß wir uns einstens wiedersehen — wiedersehen!" Die Familie erweitert sich zur Nachbarschaft, „wenn ihr als Nachbarschaft zusammentretet auch in diesem Jahr, denkt auch an uns, die wir zu weit sind, an der Versammlung teilzunehmen", zur Gemeinde, vor allem der Kirchengemeinde mit ihrem Sonntag, ihren Glocken, ihrem Pfarrer, an die heimatlichen Bräuche, besonders an Tagen wie Weihnachten. Schwer vermissen sie den Gottesdienst, der Kleinschelker bittet seinen Pfarrer, er möge ihm eine der Sonntagspredigten schicken, und viele konnten mit Recht von sich sagen, „ich bin mir auch hier bewußt, ein sächsischer evangelischer Christ zu sein, der immer eingedenk ist an seine Pflicht, auch des Glaubens".

Das Vertrauen auf Gott lebte unerschüttert in allen. „Meine Frau soll sich nicht ängstigen. Gott ist auch hier über uns. Und wen Gott führt, der kann nicht irre gehen." Ein Heldsdorfer schreibt, indem er die Gewalt des Haubitzenfeuers schildert: „Das ist nicht zu beschreiben, was für eine Gewalt das besitzt. Auf einen halben Kilometer rüttelte es den ganzen Boden auf. Ich nahm mit meinen zwei Geschützführern, welche auch Sachsen sind, einer

von Bulkesch, der andre von Zendersch, das Trostbüchlein zur Hand und sangen ein paar Kirchenlieder und andre schöne Lieder im Dreiklang. Mit dem Gedanken zu Hause im Gotteshaus, nicht einmal achtend auf das viele Einschlagen, ermunterten wir so auch die ganze Bedienung des Zuges, daß jeder die Furcht überwand und mit frohem Gesicht aufblickte. Ein Hauptmann der Infanterie, welcher auch in der Nähe war und dem der Gesang gefiel, spendete uns, da wir in so schweren Stunden den Mut nicht verloren, eine Schachtel Zigaretten... Unsere 2 Geschütze blieben intakt und die ganze Mannschaft, obwohl es wie ein Hagel war. Der liebe Vater im Himmel hatte uns erhört und auch die Lieben zu Hause, welche für uns gebetet hatten und hatte uns auch wieder in diesen schweren Stunden bewahrt." — Wieviel von den alten religiösen Anschauungen im Verlauf des langen Krieges erschüttert worden sind, werden wir erst sehen, wenn die Soldaten heimkehren.

Die allgemeine Erfahrung, die mit den Sachsen gemacht worden ist, geht dahin: daß sie tüchtig, pflichttreu, zuverlässig in jeder Lage gewesen seien. Nicht überquellende, tollkühne Angriffslust, sondern zähe Ausdauer, eben getragen vom Pflichtbewußtsein kennzeichnet sie. Es ist der gleiche Charakterzug, der ihnen im Frieden eigen ist. Wenn es zum Härtesten kam, dann wurde der eine und andre bleich, biß die Zähne zusammen und dann: Mit Gott vorwärts! Als einmal Geschütze stecken blieben und zurückgelassen werden mußten, baten die Sachsen der Batterie am Abend, zurückgehn zu dürfen, um sie zu holen. Und sie brachten sie und freuten sich auch darum, weil es ihrem sparsamen Sinn entgegen war, noch brauchbare Stücke nicht mitzunehmen. Viele haben furchtbar schwer gelitten unter den entsetzlichen Eindrücken des Krieges, das Töten des Menschen im Nahkampf, die Not und das Elend der Bevölkerung, die zerstörten Dörfer, die vernichteten Saaten und ähnliches sind Bilder, die lang nicht aus der Seele weichen. Darum auch dort hilfsbereit. Nach einem Gottesdienst in Stanislau, der nach 11 Monaten zum erstenmal wieder „endlich einmal" den Glaubensgenossen zu besuchen möglich war, sammelten die sächsischen Soldaten, die dabei gewesen waren, aus ihren kleinen Ersparnissen 20 Kr. für die Waisen der im Feld Gefallenen und übergaben es dem dortigen Waisenhaus und ein andermal in Südungarn für eine evangelische Gemeinde, ebenfalls nach einem Gottesdienst, den ihnen ein sächsischer Bankbeamter gehalten hatte, über 100 Kr.

Auch das ist bemerkenswert, wenn der Geistliche fehlte, dann hielt nicht nur der Lehrer und der Kandidat der Theologie unaufgetragenen, von den Genossen begehrten Gottesdienst, sondern auch der sächsische Leutnant, der seinem Beruf nach ganz anderes als Theologie gelernt hatte. Schöner ist der Grundsatz des allgemeinen Priestertums nicht verwirklicht worden.

Wie die Sachsen sich im Feld gehalten, dafür ist doch auch ein Beweis die Art und Zahl der Auszeichnungen, die sie erhalten haben; 10.343 sind ausgezeichnet worden, darunter 79 Lehrer. Im Durchschnitt ist jeder dritte Mann ausgezeichnet worden.

Viele von den Ausgezeichneten haben den Tod auf dem Schlachtfeld gefunden. Im ganzen sind von den Ausgerückten 4779 verwundet worden, darunter 29 Lehrer, 3532 gefallen, davon 30 Lehrer, vermißt werden 1318, davon 7 Lehrer. Wir hatten zum Schluß 1565 Kriegswitwen und 4500 Kriegswaisen.

Im allgemeinen hat der sächsische Bauer keine Angst vor dem Tode und sieht ihm nicht sentimental ins Angesicht. Es ist dem Menschen bestimmt, daß er stirbt; wenn es kommt, ist es Gottes Wille. Der muß getragen werden. Auch die Daheimgebliebenen tragen es ähnlich, der Schmerz sitzt tief, die Klage dauert nicht lang, die Trauer ist innig. Die Arbeit hilft über manches hinüber. Wenn wir den Verlust der Unsrigen auch nicht so heldenmütig getragen haben, wie es im Durchschnitt in Deutschland geschehen zu sein scheint, es hat auch unter uns Helden im Tragen gegeben. Ein Vater, der zwei blühende Söhne nacheinander verloren, schreibt: „Schwer ist die Bürde, man möchte fast glauben, es sei zuviel. Und doch, da niemand bevorzugt, niemand zurückgesetzt wird, müssen die Mächte des Geschicks als durch Gerechtigkeit geleitet gelten. Heute geht der geliebte Bruder, morgen der Sohn, der Vater in den Tod, und geschieht es der gerechten Sache, der Ehre wegen, so müssen wir stille sein. Bald wird niemand ohne durch den Krieg verursachte Verluste dastehen. Wenn aber endlich der Sieg erstritten sein wird, dann wollen wir die Tränen trocknen". Und ein andrer beim Tod des Schwiegersohnes: „Wir unterwerfen uns demütig unter Gottes Hand. Denn wir sind nicht besser als die andern. Wir hoffen aber, daß auch dies Opfer nicht vergebens gebracht sein soll". Die junge Bauernwitwe, die für das kurze Glück dankbar ist, das der späten Ehe gegönnt war und dafür, daß sie den Mann bei der Batterie gern gehabt hätten, tröstet sich: „Ich bin nur froh, daß ich weiß, er ist versorgt und

liegt nicht irgendwo auf dem freien Felde herum. Seine Kameraden haben in einem Tannenwäldchen ein Grab gegraben und haben ihn darin beerdigt. Sie haben auch aus dem Gesangbuch zwei Verse gesungen und einer hat ein paar Worte ihm nachgerufen und ein ‚Vater unser' gebetet". Und die vielgeprüfte Witwe, die von den drei Söhnen, die im Feld standen, den jüngsten verlor, fand Trost an dem Bild, das der Junge in ihrem Herzen zurückgelassen, dann im Gedanken, wie sie ihm, seit er unter den Waffen stand, alle Wünsche — es waren stets bescheidene gewesen — erfüllt hatte und nicht zuletzt, daß es ihre Pflicht sei, nun erst recht den andern Kindern zu leben.

Dieses stille Heldentum ist auch unter uns zahlreich und groß gewesen und kann den Zaghaften Zuversicht geben. Besonders schwer ertrugen viele den Gedanken, nicht zu wissen, wo der Gefallene begraben war oder überhaupt nicht bestimmte Nachricht zu haben, wo und wie das Ende war[1]).

Für die Daheimgebliebenen war das Leben eine schwere Prüfung, je länger sie dauerte, um so schwerer. Es hat ein festes Herz dazu gehört, nicht kleinmütig zu werden in allem Wandel der Ereignisse — und der Gerüchte. Wir waren Grenzland mit einem unruhigen Nachbarn, Monate hindurch das Land in Gefahr, Kriegsschauplatz zu werden, da war für die Kirche nicht in letzter Reihe ein weites Feld der Arbeit. Sie hat es mit Vertrauen auf die Kraft des Evangeliums aufgenommen und hat nicht versagt. Neben die Gottesdienste und Vorträge, Betstunden uff., für deren Geist auch die erschienenen Predigten und Vorträge Zeugnis ablegen[2]), trat die Sorge für den einzelnen; unsre Pfarrer haben da wieder einmal erfahren, was für Kräfte im Beruf liegen und was für Kräfte von ihm ausgehen können.

Bewundernswert ist die Haltung und Leistung der Frauen

[1]) Zu all diesen Einzelzügen die Aufsätze in den Kirchl. Bl. 1914 bis 1916 unter dem Titel: Kriegsbilder, dann Feldpostbriefe ebenda u. in den Landw. Bl., bisweilen auch in den Tagesblättern. Dazu Fr. Teutsch: Die Sachsen im Weltkrieg im Kal. des Sieb. Volksfreundes für 1917. Hermannstadt, S. 123.

[2]) Von Vorträgen in Hermannstadt sind gedruckt: Fr. Teutsch. Treue zum Herrscherhaus u. A. Schullerus: Um Volk u. Vaterland. (Treue um Treue, ein Weihnachtsgruß an unsre sächs. Krieger. Hermannstadt 1915.) Dann: A. Schullerus: Um Volk u. Vaterland. Siebenb. Kriegspredigten. Göttingen 1915. In Moderne Predigtbibliothek. 12. Reihe, 1. Heft. Herausgeg. v. E. Rolffs.) A. Klein: Kriegspredigten. Stolzenberg, Bistritz 1914.

gewesen. Was in erster Reihe die Bäuerinnen geleistet haben, das ist in unsrer Geschichte einzig dastehend. Die Ernte des Jahres 1914, den Anbau und die Ernte von 1915, 1916 und 1917 haben die Frauen mit den alten Männern und Kindern besorgt, besonders die Arbeiten der beiden letzten Jahre.

Was das heißt, das kann nur beurteilen, wer überhaupt die Arbeiten im Dorf aus eigner Anschauung kennt. Und noch dazu in unsern Dörfern, wo es selbst in Friedenszeiten an Arbeitskräften fehlt und in der Kriegszeit noch viel mehr gefehlt hat, wo die (nichtsächsischen) Taglöhner nicht zu haben waren, weil sie es mit der Kriegsunterstützung nicht für nötig hielten, zu arbeiten.

Solche Leistungen, zusammen mit den seelischen Erregungen, die zu Zeiten — wie z. B. da die Nachricht von der Flucht der Bistritzer kam, der Befehl in Hermannstadt und Umgebung die Spitäler zu räumen — durch die Gemeinden gingen, abgesehen von den Nachrichten, die von den Schauplätzen des Krieges kamen, sind unmöglich ohne den Glaubensgrund, der im Lied so gewaltig zum Ausdruck kommt: „Ein feste Burg ist unser Gott".

Von den seelischen Eindrücken, die der Krieg mit sich brachte, ist erwähnenswert, wie in den Menschen der Entschluß reifte, begangenes Unrecht gut zu machen. Beleidigungen und Kränkungen wurden zurückgenommen, Streitigkeiten beigelegt und es ist vorgekommen, daß ein vor Jahren gefundener Verlust vom Finder zurückgestellt wurde, da er es drückend empfand, ihn verheimlicht zu haben.

Zu den wertvollsten Erfahrungen der Kriegszeit aber gehören die auf dem Gebiet der Wohltätigkeit und Kriegsfürsorge gemachten. Unsre Gemeinden haben darin Anerkennenswertes geleistet. Eine Übersicht über die Gesamtleistungen ist ganz unmöglich, weil bei den unzähligen Sammlungen, die die politischen Gemeinden vorgenommen, bald in Geld, bald in Naturalien, in Wäsche und allem möglichen sonstigen Bedarf, nicht zuletzt Nahrungsmittel und dergleichen, nicht auseinander gehalten werden konnte, was die Sachsen, d. i. die Evangelischen und was die andern dazu beigetragen. Sicher ist nur, daß bis zum Februar 1916 unsre evangelischen Gemeinden, wobei die Städte vielfach nicht dazu gerechnet sind, aufgebracht hatten:

in Naturalien	für Kr.	162.160·85
an Wäsche und Kleidungsstücken . .	„ „	277.561·83
an Bargeld	„	367.763·44
zusammen	Kr.	807.480·12

Dazu kamen 60.000 Kr. zum Aufbau der zerstörten Dörfer in Nordungarn und Gerdauen und die unzählbaren Sammlungen für Kriegshilfe unter den verschiedensten Namen für die verschiedensten Fonds und Veranstaltungen, alles zusammen beträgt viele Millionen.

Was aber diesen Leistungen erst den Wert gibt, das ist der Einsatz der persönlichen Kraft, die Teilnahme des Herzens, die darin lag und dann grundsätzlich, daß sich dabei in erfreulicher Weise die alten und neuen Organisationen der Kirche und der Volksgemeinschaft bewährt haben. Zunächst der persönliche Einsatz. Wenn die Bäuerinnen aus den Dörfern in das Spital der nahen Stadt wöchentlich der Reihe nach aus ihrer Wirtschaft Eier und Butter und Brot und was sie hatten, als freie Gabe brachten, damit den Kranken dort die Kost aufgebessert werde, wenn sie für das Spital, das in der größeren Dorfgemeinde in der neuen Schule, im kirchlichen Gemeindehaus, im Turnsaal oder wo es eben anging, eingerichtet war, zunächst die ganze Einrichtung lieferten, darunter das selbstgesponnene und -gemachte Bettzeug, die gestickten Pölster und Handtücher, dann das Kochen übernahmen, wieder mit vielfacher Lieferung alles dessen, was dazu diente, die Kost schmackhafter und gesünder zu bereiten, alles unter der tapfern Leitung der Pfarrerin, so war das ein christliches Dienen, wie wirs schöner nie gesehen haben. Und es war um so schöner, als unbegreiflicherweise die Regel eingehalten wurde, in sächsische Orte, abgesehen von den großen Spitälern in den Städten, möglichst wenig Sachsen, Soldaten aus Deutschland überhaupt nicht, zu schicken, dafür unter andern auch Leute, mit denen die Bevölkerung sich überhaupt schwer verständigen konnte.

Die größte persönliche Leistung brachten die freiwilligen Krankenpflegerinnen zustande, die sich dem Roten Kreuz zur Verfügung stellten; es waren die Mädchen und Frauen aus allen Schichten der Bevölkerung und aus den besten sächsischen Kreisen und was die Kämpfenden draußen auszeichnete, es ist auch dieser Pflegerinnen Höchstes gewesen: das Pflichtbewußtsein.

Eine außerordentlich erfreuliche Erscheinung war, daß die vorhandenen Organisationen sich wieder einmal bewährten[1]). Zunächst bei den Arbeiten auf dem Dorf. Wo durch die Einrückung der Männer die Arbeitskräfte fehlten, da stellte sich die „Bruderschaft" zur Verfügung und das Presbyterium mahnte die Nach-

[1]) Berichte in den Kirchl. Bl. Dann Mitteilungen an die Mitglieder der Konferenz für evang. Gemeindearbeit, herausgeg. v. Stock u. Matthes. Nr. 11: August 1915, S. 5ff.

barschaft, unentgeltlich hier bei der Ernte, dort bei der Saat oder bei andern dringenden Arbeiten zu helfen. Es hat solcher Mahnung kaum bedurft, „die Armen und Einsamgebliebenen" fanden ausgiebige Unterstützung. In die mit der Bruderschaft verbundene Jugendwehr traten vorübergehend auch ältere Männer ein, um für den Fall späterer Einberufung nicht ohne Vorbildung zu sein und allen hat es gute Früchte getragen. Als die Reihe auch an sie kam, die Waffen zu ergreifen, da konnte man ihnen bald die Unteroffizierscharge geben. Die Gemeinden, in denen bei der Mobilisierung Sammelplätze waren, bedienten sich der Bruderschaften zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Wachdienst. Die Schwesterschaft wurde von selbst der Mittelpunkt für die weiblichen Arbeiten, sie strickten und nähten warme Sachen für die Soldaten und für das weite Gebiet der Kriegsfürsorge traten die Frauenvereine ein. Da wo sie nicht schon Kindergärten und Bewahranstalten erhielten, wurden für die Kriegszeit Tagesheime für die Kinder errichtet, damit die Mütter der notwendigen Arbeit nachgehen könnten, nirgends fehlte es an freundlichen Spenden für diesen Zweck. Daß solche Gemeinden, wo alles eins ins andre greift und die natürlich gegebene Organisation alle umfaßt, auch ihrer Toten gemeinsam gedenken, ist selbstverständlich. Wir konnten uns des christlichen Lebens freuen, das in den Dörfern überall zutage trat.

Schwieriger war es in den Städten. Aber auch da hat die evangelische Kirche Großes geleistet.

Es handelte sich dabei vor allem um Besorgung der Kinder, deren Mütter tagsüber in die Arbeit gehen mußten, dann um die Unterstützung der Familien der eingerückten Reservisten, besonders als der Winter kam und manche Betriebe die Arbeit einschränkten und Viele erwerblos dastanden. In Hermannstadt wurde im Waisenhaus und im Kinderhort Platz für die Kinder geschaffen und städtische und kirchliche Armenpflege gingen Hand in Hand, um die Not zu lindern. Die Kirche, unterstützt von den Geldinstituten, war hier besonders auch durch die Brukenthalischen Stiftungen in der Lage, Holz und Lebensmittel zu billigen Preisen zu liefern. Die Frühstücksmilch für arme Kinder konnte aus den sonntäglichen Kirchenkollekten und andern Spenden bestritten werden. Die bestehende Einteilung der Stadt in Predigerbezirke und die Arbeit der Gemeindeschwestern erleichterten die Arbeit und schützten gegen Mißgriffe und Mißbrauch. Ebenso stellte sich der Kinderschutzverein zur Verfügung, in die Lehrlingsherberge fand

ein größerer Zuzug statt; die bestehenden Organisationen waren der Aufgabe gewachsen. Die Spenden vom Lande, die der Landwirtschaftliche Verein vermittelte, waren geradezu überraschend. Nach einem Ausweis dieses Vereins waren bis zum 15. Mai 1915 — also nicht das ganze erste Kriegsjahr gerechnet — dort eingelaufen:

Bargeld	25.000 Kr.	Bohnen	35 Hekto
Wäsche	26.000 Stück	Mais	25 „
Wollwäsche	14.000 „	Maismehl	8 „
Pölster	3000 „	Weizen	115 „
Alte Kleider	500 „	Weizenmehl	15 „
Scharpie	1500 Kilo	Gemüse	100 „
Dunstobst	1000 Gläser	Brote	1900 Stück
Obstmus	3500 Kilo	Gebäck	450 Kilo
Obstsaft u. Most	1000 Liter	Milch	5000 Liter
Frisches Obst	500 Hekto	Zucker	350 Kilo
Dörrobst	100 Kilo	Holz	150 Klafter
Brombeerblätter	400 „	Kartoffeln	254 Hekto

Speck, Fett und Fleisch 600 Kilo, Eier 35.000 Stück, Zigaretten und Zigarren 70 000 Stück, Krankenschuhe 300 Paar, Seife, Schokolade, Papier u. ä. m. in ungezählter Menge.

Bis 31. Dezember 1917 wurden für Kriegsfürsorgezwecke freiwillig gesammelt: Bargeld, Naturalien, Wäsche und Kleider. Deren Gesamtwert beträgt im:

Bistritzer Bezirk	Kr.	203.217·63
Hermannstädter Bezirk	„	296.910·58
Kronstädter Bezirk	„	557.857·08
Mediascher Bezirk	„	286.107·71
Mühlbacher Bezirk	„	132.081·22
Reener Bezirk	„	129:683·41
Repser Bezirk	„	99.768·41
Schäßburger Bezirk	„	235.513·21
Schelker Bezirk	„	133.644·—
Schenker Bezirk	„	70.028·07
Diaspora	„	6.814·36

Dazu kommen von den Gymnasien und Seminarien:

vom Bistritzer Gymnasium	Kr.	3274·96
„ Hermannstädter Gymnasium	„	6514·91
„ Kronstädter Gymnasium	„	6097·19
„ Mediascher Gymnasium	„	4550·—
„ Schäßburger Gymnasium	„	6513 72
„ Mühlbacher Untergymnasium	„	1176·42
„ Reener Untergymnasium	„	1123·41
„ Hermannstädter Landesk.-Seminar	„	2412·04
„ Schäßburger Landesk.-Seminar	„	6416·10
zusammen von den genannten Anstalten	„	38.098·75

In 24 Gemeinden waren kürzere oder längere Zeit hindurch größere Spitäler, so in Großau 10 Monate, ebenso in Jaad, in Kleinscheuern 11, Agnetheln 40 Monate, für deren Verpflegung und Einrichtung die betreffenden Gemeinden den größten Teil umsonst geliefert haben. Alles in Geldwert umgerechnet, macht die Leistung — wobei nicht in Anschlag gebracht wird, was die Frauen vor allem an Arbeit geleistet haben — Kr. 112.597·88, d. i. alles zusammen ein Aufwand von Kr. 2,302.322·31, oder mit dem was die Sachsen der Städte tatsächlich geleistet, über $2^1/_2$ Millionen Kronen, und zwar Vorkriegswert.

Dabei sind die fast 200.000 Kr. nicht mitgezählt, die für das Birthälmer Waisenhaus gesammelt worden sind, das mitbestimmt ist, die Waisen Gefallener aufzunehmen, nicht mitgezählt, daß Schenk und Umgebung für den Heldenfriedhof in Schenk Kr. 15.870·90 gesammelt hat und was andre Gemeinden für die Heldenfriedhöfe geleistet haben. Auch ist vieles nicht dabei, was die Gemeinden für eigne Zwecke unter dem Namen Kriegsfonds oder ähnlichen Namen gesammelt haben.

Es ist nicht uninteressant, das Ganze sich durch Einzelleistungen klar zu machen: Kronstadt weist eine Leistung von 400.262 Kr. aus, Mediasch 145.802 Kr., Bistritz 18.841 Kr., Mühlbach 47.600 Kronen, Schäßburg 107.318 Kr., Reps 8724 Kr., Agnetheln 26.462 Kronen, Reen 82.477 Kr.

Die Ausweise ergaben, daß gesammelt worden sind: 82.267 Stück Leibwäsche, 31.422 Stück Bettwäsche, Spitalseinrichtungsstücke 5675, Milch u. ä. 5261 Liter, Obst und Konserven 28.602 Kilo, Mehl und Gebäck 20.785·5 Kilo, Gemüse 49.244 Kilo, Eier 108.997 Stück.

Dabei beläuft sich der Kriegsschaden, den unsere Gemeinden erlitten haben, auf unzählbare Millionen!

Ein anderer Vergleich ist lehrreich: diese $2^1/_2$ Millionen freiwilliger Spenden für Kriegsfürsorge haben rund 58.890 Steuerträger aufgebracht, die an Staatssteuer vor dem Krieg (ohne Zuschläge) im Jahre 1906 $2^1/_2$ Millionen zahlten. Die freiwilligen Leistungen betragen also ungefähr eine Jahressteuer.

Was an Weihnachtsspenden für die Verwundeten und ins Feld geschickt wurde, läßt sich nicht zusammenzählen. Die evangelischen Schulanstalten Hermannstadts hatten an die tausend Packete zusammengestellt.

Ihre große Probe bestand die evangelische Krankenpflege-

anstalt in Hermannstadt. Sie stellte der Militärverwaltung dreißig Schwestern zur Verfügung, die die Spitäler in der Stadt übernahmen, die zuzeiten an die 6000 Verwundete zu pflegen hatten, bei deren Überführung in die Spitäler die Mitglieder der Jugendwehren, bei Sammelarbeiten die Schuljugend freudig mithalfen.

An Kriegsanleihen sind von den Sachsen nach genauen Erhebungen rund 500 Millionen Kronen gezeichnet worden.

So haben auch wir es erfahren, daß der Krieg eine Opferfreudigkeit aufgerufen hat, wie sie im Frieden niemals walten kann.

Abgesehen von der Stellung der Krankenpflegerinnen haben die übrigen sächsischen Städte ähnliches wie Hermannstadt geleistet, wobei überall die Kirche im Vordergrund stand. Dabei gelang es vielfach, durch Arbeiten grade auch zu Zwecken der Kriegsfürsorge ärmern Frauen Erwerb zu schaffen. In Kronstadt kämen im ersten Kriegsjahr für Kriegszwecke 120.177 Kr. zusammen, daneben entfaltete grade die evangelische Kirche eine fruchtreiche Tätigkeit für Arbeitsvermittlung, für arme Kinder, bei der dort besonders nötigen Flüchtlingsfürsorge, bei der Labestation, für die Spitäler, für die Weihnachtsspenden; die Wäschesammlung war auch hier in Stadt und Land sehr ergiebig, ebenso die Naturalien für die Spitäler. Wo sich die Not zeigte, fehlte es nicht an Hilfe, auch hier immer mit dem Einsatz der persönlichen Kraft und des christlichen Herzens, vor allem von Seite der Frauen[1]).

Eines hat die evangelische Kirche auch hier nicht erreicht, wie überhaupt keine, daß in dem allgemeinen Wettbewerb, möglichst hohe Gewinne herauszuschlagen, möglichst hohe Preise zu verlangen, ihre Angehörigen nicht mitgelaufen wären. Das Problem der Kriegsteuerung ist in gleicher Weise ein wirtschaftliches und sittliches und wo alles teurer wird, kann kaum jemand etwas andres machen als mittun. Für uns wurde die Angelegenheit eine „Frage", als es sich um Schaffung der Lebensmittel, zuletzt um Beschlagnahme des Getreides usf. handelte. Auch wir haben es erlebt, daß die Bauern sich an die Höchstpreise ebenso nicht hielten wie der Städter, wobei aber vielfach das Militär geradezu die Verführer abgab, indem von dieser Seite rücksichtslos mehr bezahlt wurde, als gestattet war, daß manche ihr Korn verheimlichten und daß es für den Armen mitunter schwer war, für schweres Geld das Notwendige zu erlangen, daß Lug und Trug und Täuschung

[1]) 26. Jahresbericht der evangelischen Stadtpfarrgemeinde A. B. in Kronstadt über die Jahre 1898 bis 1917. Kronstadt 1917. S. 106 ff.

an der Tagesordnung war. Die ganze Frage führt tief in die Psychologie nicht nur des Bauerntums hinein[1]) und kann nicht mit einigen Redensarten abgetan werden. Und bei allen Erwägungen darf nicht übersehen werden, daß an sehr vielem, was den Bauern zur Last gelegt wurde, die Unzulänglichkeit oder gar Verkehrtheit der Regierungsmaßregeln die Schuld trug.

Der Krieg hat zu lang gedauert, um nicht die dunkeln Seiten der menschlichen Natur hervortreten zu lassen. Daß im Feld und zu Hause die idealen Mächte doch solange durchgehalten haben, das ist nicht in letzter Reihe der Kirche und ihrer Arbeit zu verdanken.

* * *

Als der Krieg ausbrach, stand die Landeskirche vor der Notwendigkeit, einige Lebensfragen der Kirche zu lösen. Für den Herbst 1914 war die Landeskirchenversammlung in Aussicht genommen. Ihr Zusammentritt war durch den Krieg unmöglich gemacht. Als aber auch 1915 vorüberging, ohne daß der Krieg ein Ende fand, da glaubte das Landeskonsistorium die Verantwortung übernehmen zu können, die Landeskirchenversammlung einzuberufen.

Sie hat dann in der Tat vom 9. bis 18. Mai 1916 getagt.

Sie stand unter zwei Gedanken und Empfindungen, die in der Eröffnungsrede zum Ausdruck kamen[2]). Der eine war die tröstliche Erfahrung, daß Österreich-Ungarn eine Stärke erwiesen, die wir nicht vorausgesetzt hatten. Wir hatten mit vielen Treuen gefürchtet, ein Krieg werde die auseinander strebenden Völker der Monarchie ganz auseinander treiben und das lockere Staatsgefüge sprengen[3]). Wir selbst waren in den schweren Kämpfen mit der Regierung dem Vaterland vielfach kühl gegenüber gestanden, nun stieg uns aus der Heimatliebe — wie oben schon ausgeführt wurde — die Vaterlandsliebe auf. Die dankbar fromme Empfindung, daß Gott uns vor dem Schwersten bewahrte, floß in eins zusammen mit der religiösen Stimmung, die der Krieg auch hier hervorgerufen hatte, beides zusammen gab der Landeskirchenversammlung einen tiefern Grundton. Dazu sah sie die Leistungen

[1]) Vgl. den trefflichen Aufsatz in den Kirchl. Bl. 1915. S. 208: Zur Brotfrage auf dem Lande.

[2]) Gedruckt in der 26. LKV. 1916, auch in Kirchl. Bl. 1916. Beilage zu Nr. 20.

[3]) Daß letzten Endes diese Furcht berechtigt war, hat der Ausgang gezeigt.

der eignen Angehörigen; nicht nur die der Krieg hervorgerufen, auch was die Gläubigen in Friedensarbeit geleistet, überstieg alles frühere und eine zuversichtliche Stimmung, wie die am Anfang eines neuen Tages, erhob die Herzen.

Aus dieser Stimmung erwuchs die Kundgebung, die die Landeskirchenversammlung am 12. Mai beschloß und die also lautet:

„Die Landeskirchenversammlung spricht in tiefernster Zeit, wo in gewaltigem Ringen der Völker auch unser Vaterland das Höchste leistet, allen Gliedern der Landeskirche, den einzelnen wie den Gemeinden, darunter auch den fern in Amerika weilenden Gliedern unserer Kirche für alles, was sie im Dienst des Vaterlandes getan, Dank und Anerkennung aus und fordert sie auf, im Hinblick auf die neuen großen Aufgaben, die auch uns die Zukunft bringen wird, alle Kräfte einzusetzen, um im Geiste des Evangeliums auch fürderhin die uns von Gott auferlegte Pflicht hier zu tun, darum

in der gesamten Jugend, durch Schule und Haus, vor allem auch durch die Bruder- und Schwesterschaften, fleißige Hände, klaren Blick, reine Herzen, festen Willen zu erziehen, überhaupt

die Formen der kirchlichen Ordnungen mit Leben zu erfüllen, indem in wachsend tätiger Teilnahme aller an den Arbeiten der Kirche, was schädlich unter uns und ungesund ist, ausgemerzt, der Mißbrauch der geistigen Getränke bekämpft, Volkskrankheiten, die der Vermehrung und Erstarkung des Volkes entgegenstehen, zurückgedrängt und überwunden, der von den Vätern ererbte Boden gewahrt und gemehrt, alte Tracht und guter Brauch erhalten, in einfacher Lebensführung noch Mittel erübrigt werden, für verlassene Kinder zu sorgen, den Armen und Kranken beizustehen, mit Hilfe der Frauenvereine die helfende Liebe in des Heilands Namen zu einem Band der Gemeinschaft zu machen,

auf daß ein Geschlecht erwachse, fromm und frei und bereit, in Kirche und Haus dem Glauben der Reformation und dem ererbten Volkstum treu, ohne Menschenfurcht Gott zu bekennen, den Heiland im Herzen das reine Gotteswort durch reinen Wandel und christliche Nächstenliebe zu bewähren, in rechter Zucht der Gemeinschaft sich einzufügen, opferbereit die eigene Kraft in den Dienst des Volkes und Vaterlandes zu stellen,

und jeder so an seinem Teil mithelfe, dem Gottesreich auf Erden eine bleibende Stätte zu bereiten".

Die Hauptaufgabe der Tagung war die Schaffung neuer Besoldungen und einer neuen Ordnung der Pensionsanstalt, Ziele,

die seit einem Menschenalter vor der Kirche standen und die nie erreicht worden waren. Man war über Flickwerke nicht hinausgekommen. Jetzt wurde ein Neubau begonnen.

Den Anstoß gab, nicht zum erstenmal, das Staatsgesetz. Dieses hatte für die konfessionellen Volksschullehrer vom 1. Januar 1914 an neue Gehalte festgesetzt und das Landeskonsistorium sie eingeführt. Nun galt es, sie in die Form des Kirchengesetzes zu bringen. Aber auch für die Gymnasiallehrer mußte, angesichts der stets steigenden Gehalte der staatlichen Gymnasiallehrer, eine neue Besoldung festgestellt werden. Bei dem Zusammenhang zwischen Lehr- und Pfarramt aber konnte dann dies letztere nicht außer acht bleiben, abgesehen von der innern Nötigung, wie auch bisher stets die Besoldungen aller Angestellten in Frage kamen.

Die Landeskirche löste die Frage in der Art, daß für die Volksschullehrer die Staatsgehalte, mit besonderer Entlohnung der verschiedenen Nebenarbeiten, angenommen wurden, für die Gymnasiallehrer die Annäherung an die Gehalte der staatlichen Gymnasiallehrer erreicht wurde und die Pfarrgehalte in ein Verhältnis zu beiden gesetzt wurden, daß ein Übergang aus dem Lehramt in das Pfarramt möglich war[1]).

Wo die Zehntrente und das eigene Einkommen aus dem liegenden Besitz usf. nicht ausreichten, trat die Landeskirche helfend ein, ebenso, wo eine Gemeinde nicht imstande war, die Lehrer zu bezahlen.

Ein neuer Grundsatz aber wurde aufgestellt, und zwar für alle Angestellten in den drei Gruppen, daß überall drei Gehaltsklassen mit je drei Gehaltsstufen eingerichtet wurden und die Vorrückung in die Gehaltsklassen nicht von selbst, sondern durch Ent-

[1]) Danach begann der Volksschullehrer mit 1200 Kr., die nach zwei Jahren auf 1400, nach weitern fünf Jahren auf 1600 Kr. stiegen und zum Schluß (mit dem 32. Dienstjahr) 3200 Kr. ausmachten, dazu die besondern Entlohnungen, Wohnung und Garten. Lehrer mit mehr als zwei Kindern erhielten für jedes weitere Kind 100 Kr. Familienzulage.

Der Gymnasiallehrer begann mit 2600 Kr., dazu Quartiergeld 800 bis 1000 Kr. und stieg bis zu 6500 Kr.

Der akademische Pfarrer begann je nach der Seelenzahl der Gemeinden, die in drei Gruppen geteilt waren, bis 600, über 600 bis 1200, über 1200 Seelen, mit 2600, 2650, 3000 Kr., und stieg je nach den Gruppen bis auf 6000, 6500 u. 7500 Kr. Der nichtakad. Pfarrer bezog in den Gemeinden bis 400 Seelen 1400 bis 3800 Kr., in Gemeinden über 400 bis 800 Seelen 1500 bis 4000 Kr., in Gemeinden über 800 Seelen 1700 bis 4500 Kr. Nach dem Krieg sind alle Besoldungsverhältnisse völlig andere geworden.

scheidung und Ernennung des Landeskonsistoriums erfolgte. Es ist der Anfang, eine straffere Zusammenfassung des Kirchenregiments einzuleiten, die sich als notwendig erwies. Das bezweckte auch die Änderung in der Disziplinarordnung, daß hinfort die Vorsitzer der Bezirkskonsistorien und des Landeskonsistoriums im kirchenregimentlichen Weg Geldstrafen verhängen können.

Die obige Regelung der Gehalte war nur möglich durch die erhöhte Staatsdotation, für die die Landeskirchenversammlung dem Ministerpräsidenten Graf Tisza und dem Kultusminister v. Jankovich den Dank der Kirche aussprach.

Die Neuordnung der Pensionsanstalt heilte alte Schäden, sorgte vor allem dafür, daß die Witwen in eine menschenwürdige Lage versetzt wurden. Auch hier war das Staatsgesetz ein starker Antrieb zum Handeln gewesen. Es mußten für die Volksschul- und Gymnasiallehrer die staatlichen Bestimmungen ins Leben gerufen werden, wollte die Kirche sie nicht in die staatliche Pensionsanstalt überweisen. Eine eingehende Erwägung aller in Frage kommenden Folgen führte in der Kirche zum Entschluß, lieber die Opfer, die dazu erforderlich waren, auf sich zu nehmen und die eigene Pensionsanstalt zu behalten, als die Lehrer abzugeben. Auch diese Durchführung war nur möglich durch die große Erhöhung der Staatsdotation, die 1914 erfolgt war[1]).

Ein weiteres wichtiges Gesetz wurde über die kirchlichen Steuern geschaffen. Es galt dabei das kirchliche Steuerwesen einheitlich zu regeln und vor allem der übermäßigen Belastung der ärmeren Bevölkerung einen Riegel vorzuschieben. Ursprünglich waren, bei der alten Gleichheit unter den Sachsen und bei den wenig unterschiednen Vermögen der einzelnen die Abgaben für alle gleich. So wurde in den meisten Gemeinden der uralte Schullohn auch nach seiner Ablösung in Geld von allen Mitgliedern der Gemeinde in der gleichen Höhe gezahlt. Die Zahler sahen darin mit Stolz noch das Zeichen der alten Gleichheit und wollten

[1]) Die erforderliche Dienstzeit zum Bezug der vollen Pension war bei den Volksschullehrern und akadem. Pfarrern 40 Jahre, bei den nichtakadem. Pfarrern 45, bei den Gymnasiallehrern 35. Die volle Pension betrug soviel wie die anrechenbaren Bezüge und einen Wohnungsgeldbeitrag, nicht weniger als 800 Kr. zusammen, wenn sie nicht die vollen Bezüge umfaßte und nicht mehr als 16.000 Kr. Die Witwenversorgung richtete sich nach den letzten anrechenbaren Bezügen des Manns und betrug wenigstens 600 Kr. und höchstens 8000 Kr., dazu Erziehungsbeiträge für die Kinder, $^1/_5$ der Witwenversorgung für jedes Kind. Doch durfte die Gesamtsumme 8000 Kr. nicht übersteigen.

nicht gern daran rühren. Nun wurde diese Gleichheit aber zur schreienden Ungerechtigkeit, wenn es galt, z. B. bei Schulbauten oder ähnlichen großen Aufgaben große Summen auf alle gleich aufzuteilen, ohne Rücksicht auf das Vermögen des einzelnen. Da in den Presbyterien und Gemeindevertretungen in der Regel die wohlhabenderen Mitglieder der Gemeinde sitzen, waren diese wenig geneigt, Umlagen nach den Staatssteuern oder nach dem Vermögen auszuwerfen und in mehr als einer Gemeinde führte das geradezu zu Bedrückungen der Armen. Um dies zu verhindern stellte das neue Gesetz den Grundsatz auf, daß die Abgaben entweder nach der Staatssteuer oder bei Personalabgaben in Abstufungen zu zahlen sind, die vom Gesetz bestimmt dafür sorgen, daß eben die Wohlhabenden eine größere Last übernehmen müssen, als die Armern[1]).

In das innerkirchliche Leben griffen drei Beschlüsse der Landeskirchenversammlung, die Schaffung eines allgemeinen Bußtages für die Landeskirche und die Anweisung für die Feier des Reformationsfestes und des 100jährigen Geburtstages des Bischofs Teutsch und Bestimmungen über die Vorbildung der Pfarrer.

Die Feier der Bußtage geht auf alte kirchliche Ordnung zurück, wonach der erste Sonntag im Vierteljahr ein Bußtag war. So haben sich in den meisten Gemeinden die vier vierteljährlichen Bußtage erhalten, während in einigen Gemeinden auch nur drei, vereinzelt auch nur zwei gefeiert wurden. Unsere Kirche hat die Zeitereignisse als große Aufforderung aufgefaßt, in sich zu gehen und zu prüfen, wo Krankes und Schwaches, sei es in der Einzelseele, sei es in der Gesamtheit sich vorfindet und diese Stimmung will der Beschluß über die Einführung eines allgemeinen Bußtags festhalten. Das ganze Volk vor Gott stehend, die ganze kirchliche Gemeinschaft vor ihm sich demütigend und aus ihm auch als Gesamtheit, schuldbewußt vor ihm und seiner Gnade harrend, neue Zuversicht schöpfend, so soll der Bußtag uns näher zu Gott führen und seinen Geist in allen stärken.

Daß in Aussicht genommen wurde, die 400. Jahreswende der Reformation auch in unserer Landeskirche zu feiern, ist natürlich. Der Beschluß der Landeskirche nahm in Aussicht am 31. Oktober Schulfeiern, am 4. November die Gedenkfeier in den Einzelgemeinden und am 10. und 11. November die landeskirchliche Feier inmitten der Vertreter der Landeskirche. Dieser Feier sollte

[1]) Die genannten Gesetze sind außer in der 26. LKV. auch in einer Sonderausgabe veröffentlicht.

die Hundertjahrfeier zum ehrenden Gedächtnis des Bischofs G. D. Teutsch (geb. 1817) vorangehen. Als größeres Liebeswerk in der eignen Mitte wurde in Aussicht genommen für das landeskirchliche Waisenhaus in Birthälm ein eigenes Heim mit Mitteln freiwilliger Gaben aus der Landeskirche zu bauen. Festschriften sollten zu Ehren des Tages herausgegeben werden[1]).

Angesichts der Tatsache, daß die Gymnasiallehrer leider seltener ins Pfarramt übergehen als früher und die neue Gruppe der Theologen, die für das Lehramt an Mittelschulen sich nicht vorbereiten, hinfort den größern Teil der Pfarrer stellen wird, schien es notwendig, ihre Vorbildungszeit etwas auszudehnen. So beschloß die Landeskirchenversammlung die Verlängerung ihres Studiums auf vier Jahre und die Verpflichtung zu einem Vikarsjahr, das in die unmittelbare Praxis einführen soll.

Es kam dabei auch die inmitten der Landeskirche schon viel behandelte Frage zu neuer Erörterung, ob die Landeskirche nicht einen eignen theologischen Kurs für die spätern Geistlichen einrichten solle, in dem besonders die Einführung in heimisches Kirchenrecht, heimische Kirchengeschichte und Kirchenkunde das böte, was die deutsche Universität und die ungarische theologische Fakultät nicht bieten kann. Im Augenblick entschied man sich nicht dafür angesichts der mannigfaltigen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, ohne sich zu verhehlen, daß nach den angedeuteten Richtungen die Vorbildung unserer Theologen eine Lücke aufweist, Zunächst muß das Vikarsjahr diese Lücke ausfüllen[2]).

Einen grundsätzlich wichtigen Beschluß, so recht aus protestantischem Geist geboren, faßte die Landeskirchenversammlung, indem sie aussprach: „In dringenden Notfällen kann auch ein nicht ordinierter Lehrer sämtliche geistliche Amtshandlungen stellvertretungsweise versehen. Über jede derartige Amtshandlung ist dem Bezirksdechanten unverweilt Meldung zu erstatten“[3]).

Auch die 26. Landeskirchenversammlung hat, wie jede frühere, ihre einigende Macht bewährt. Wie sehr die Anschauungen und

[1]) Die Kriegsdauer hat die Durchführung gehindert; während die Einzelgemeinden beide Erinnerungsfeiern hielten, ist die Feier der Gesamtkirche verschoben worden.

[2]) Jul. Orendi: Die zweckmäßige und ersprießliche Einrichtung unseres Lehrvikariats. Hermannstadt 1917. Die neue Prüfungsordnung unter dem 10. Mai, Z. 2157. 1917 vom Landeskonsistorium veröffentlicht.

[3]) § 16, letzter Absatz im Gesetz über das Pfarramt. Dazu das Rundschreiben des Bischofs vom 14. Juni 1916, Z. 2309. 1916.

Stimmungen über Einzelfragen auseinandergingen, bei dieser und in frühern Jahren, zum Schluß sind die wichtigeren Entscheidungen einstimmig oder fast einstimmig gefaßt worden. Auch ein zweites Merkmal fehlte auch diesmal nicht, das ist die treue und gewichtige Mitarbeit der weltlichen Mitglieder. Es war eine Freude, die innere Teilnahme zu sehen und die Förderung der ganzen kirchlichen Arbeit durch sie zu verfolgen. Daß zum Landeskirchenkurator der Obergespan des Hermannstädter Komitats, der Komes der Sachsen Fr. Walbaum gewählt wurde, war auch darum von Bedeutung, weil die Wahl bezeugte, daß der länger als zwei Menschenalter währende Gegensatz zwischen der evangelischen Kirche und dem Staat in der alten Weise nicht mehr bestand und die lang vermißte gemeinsame Arbeit zum Wohl des Ganzen in neuen Formen möglich geworden war.

* * *

Ein Vierteljahr nach der Landeskirchenversammlung erfolgte der Einfall der Rumänen nach Siebenbürgen und die Kriegserklärung der Nachbarn. Bei der unverantwortlichen Tatsache, daß die Grenzen Siebenbürgens völlig ungeschützt waren und daß ganz offen der Gedanke ausgesprochen wurde, Siebenbürgen bis zum Mieresch preiszugeben und dort erst den Kampf aufzunehmen, kam der Einbruch wie ein Sturmwind über das Land und fand und stiftete unglaubliche Verwirrung. Es versagte einfach alles. Kopflos wurde die Räumung von Ortschaften und Gebieten anbefohlen, wo es nicht nötig war, kopflos durchgeführt; ohne Widerstand rückten die Rumänen in Kronstadt und im Burzenland ein, kamen bis in die Nähe Schäßburgs, lagerten im jungen Wald bei Hermannstadt — etwa 80 sächsische Gemeinden waren mehr oder weniger in ihrer Macht.

Es war für Volk und Kirche eine harte Prüfung. Die Zukunft, das Dasein stand in Frage. Siebenbürgen als Kriegsschauplatz konnte die Zerstörung der Gemeinden mit sich bringen, ein unglücklicher Ausgang die bald achthundertjährige Geschichte unsres Volks und unsrer Kirche in Frage stellen.

Zunächst befand sich ein großer Teil der Gemeinden „auf der Flucht“ [1]), die von der Regierung anbefohlen worden war. Der

[1]) Kirchl. Bl.: Kriegsbilder 1917, S. 5 ff.

Kronstädter Kirchenbezirk, der Repser, ein Teil des Schäßburger und Hermannstädter Bezirks waren amtlich „evakuiert" worden; es mögen im ganzen doch rund 50.000 Sachsen die Heimat verlassen haben. Die Pfarrer hatten den Auftrag erhalten, nur mit der Gemeinde zu fliehen, es war dabei auch daran gedacht, sie sollten ihr auch auf der Flucht und im angewiesenen Aufenthaltsort mit Rat und Tat beistehen. Bei der unbeschreiblichen Unordnung der Flucht hatte es sich vielfach als unmöglich herausgestellt und mancher Pfarrer hat lange suchen müssen, bis er Bruchstücke seiner Gemeinde irgendwo entdeckte. Ein großer Teil der Flüchtlinge wandte sich nach Budapest.

Hieher hatte auch das Landeskonsistorium seinen Sitz verlegt, ebenso die Hermannstädter Kassen, andre an andre Orte in Ungarn, und hier eröffnete auch die Landeskirchenkassa ihre Arbeit. Es war das ein besonderes Glück, denn sie half Hunderten durch Auszahlung der Gehalte und Pensionen über die Not des Augenblicks hinüber. Dabei übernahm sie die Auszahlung der Gehalte, die die kirchlichen Ortskassen belasteten, gegen spätere Verrechnung. Die Verlegung der Kassa nach Budapest war eine rettende Tat gewesen[1]).

Als solche stellte sich auch die Verlegung des Landeskonsistoriums in die Hauptstadt heraus, von dem zuzeiten sieben Mitglieder dort anwesend waren, so daß gemeinsame Beratung möglich war. So war doch die Fahne aufgepflanzt, um die die Kirche sich auch in den schweren Wochen scharen konnte. Die eröffnete Kanzlei des Landeskonsistoriums wurde von selbst Auskunftsstelle für alles mögliche, besonders auch um Pfarrern und Lehrern Unterkunft und Stellung zu verschaffen. Dann ergab es sich von selbst, daß sie Zeugnisse, Beglaubigungen, Bescheinigungen ausstellte, hatten doch die wenigsten der Flüchtlinge Papiere mit sich gebracht, und Unterschrift und Siegel des Bischofs und des Landeskonsistoriums fand überall Geltung. Das Kirchenregiment in der Heimat war sehr schwer und vielfach bei Unterbrechung des ganzen Verkehrs unmöglich. Dort besorgten es, so gut es ging, die Dechanten. Es ergab sich von selbst ein eigenes Kriegs-Kirchenrecht. Es war der Auftrag gegeben worden, erledigte Stellen so gut es gehe zu besetzen; es wußte ja im voraus doch niemand, wie lang der Krieg im Lande dauern und wann die Heimkehr möglich werde; neu-

[1]) Vgl. Bericht an das Landeskonsistorium, Z. 3357. 1916.

gewählte Pfarrer und Prediger wurden ermächtigt, auch ohne die Ordination die geistlichen Funktionen zu vollziehen, die Ordination werde nachfolgen.

Aber nicht nur die Arbeit des Landeskonsistoriums, auch anderes zeigte, daß die organisierte Kirche auch in dieser Zeit vorhanden war. Nicht nur sie, sondern auch die sächsischen Organisationen überhaupt. Die Sachsen sind die einzigen gewesen, die als Volk und Kirche in der Hauptstadt erschienen und auch unter den veränderten Verhältnissen ihre Arbeit fortsetzten. Das äußere Zeichen dafür war, daß der Abgeordnete Neugeboren in den Spalten des „Pester Lloyd", dem dafür Dank und Anerkennung gebührt, das „Sieb. deutsche Tageblatt" erscheinen ließ, das nun von selbst Mittelpunkt für die sächsischen Flüchtlinge in ganz Ungarn wurde. In Budapest wurden Flüchtlingsgottesdienste eingerichtet, der erste in der reformierten deutschen Kirche in der Mondgasse, die andern in der evangelischen Kirche auf dem Deakplatz, alle außerordentlich besucht und eindrucksvoll[1]). An andern Orten haben die anwesenden sächsischen Geistlichen Gottesdienste gehalten, allmählich fanden sie auch ihre Gemeinden und es begann eine regere Tätigkeit und tiefer gehende Arbeit.

Eine freundliche Erscheinung war, daß die meisten sich sofort um eine Arbeit umsahen, besonders auch die Mädchen und Frauen, die in der Lage waren, sich auf eigne Füße zu stellen.

In Pest selbst setzte eine große Wohltätigkeit ein, die Geldunterstützungen, Mittagessen, Kleider gab, Stellen vermittelte und wo sie konnte, die Not zu mildern versuchte, voran die Regierung, unsere Abgeordneten und deren dort anwesende Frauen, dann die Gesellschaft, darunter der „Pester Lloyd" mit ergebnisreichen Sammlungen. Die evangelische Kirchengemeinde in Budapest tat das Möglichste, der Lutherverein stellte das Lutherheim (Luther-Otthon), das Eötvöskollegium sein Internat, das Lehrerhaus (Tanitokháza) seine Räume unsern Pfarrern und Lehrern, das meiste unentgeltlich zur Verfügung, Bethesda und das Lorantffyspital nahm unsere Krankenpflegerinnen freundlich auf. Der ungarische Pfarrverein vermittelte Stellen und Spenden; der beiden evangelischen Pfarrer in Pest, des magyarischen und deutschen, Raffay und Broschko soll auch hier mit besonderem Dank gedacht werden. Die ungarische evangelische Gesamtkirche nahm keine Notiz von uns.

[1]) Kirchl. Bl. 1916, S. 384.

Es war fast rührend zu sehn, wie die Eltern vom ersten Augenblick an um nichts sich mehr kümmerten, als wie die Kinder die Schule besuchen könnten. Es liegt ein selten naiver Idealismus darin, wo Hunger und tägliche Not vor der Tür steht, den Gedanken in den Vordergrund zu rücken: der Mensch lebt nicht vom Brot allein. Es war dabei die Sorge maßgebend, es könne der Aufenthalt lange dauern. So unternahm das Landeskonsistorium, eigne Schulen für die Kinder der Landeskirche zu errichten, da unsre Kinder in den magyarischen Schulen dem Unterricht nicht hätten folgen können. In den Räumen der deutsch-reformierten Schule in der Kalmangasse wurde eine Volksschule für Knaben und Mädchen, in der Schule der evangelischen Gemeinde auf dem Deakplatz eine Bürgerschule, ebenso eine Volksschule in Zombor und in Topolja errichtet. Minister und Schulinspektoren gaben dazu die Zustimmung, überall unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Schule bloß für sächsische Flüchtlingskinder und nur auf die Dauer des Exils gestattet wurde. Auch andre Förderung wurde ihnen vielfach zuteil, die Räume wurden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, in Zombor stellte der Bürgermeister Kohlen bei u. dgl. m.

Die Gymnasialschüler wurden auch in die Budapester Gymnasien, an andern Orten an die Ortsanstalten, die Seminaristen in Sarospatak untergebracht, auch hiebei die Kirche vom Kultusministerium und den betreffenden Direktoren zuvorkommend unterstützt. Ein Internat in Budapest wurde ins Auge gefaßt, doch ließen sich die Schwierigkeiten nicht überwinden.

Ein Zeichen für das Vorhandensein der organisierten Kirche auch in dieser Zeit, war die Abhaltung der theologischen Prüfung in Pest, zu der sich 13 Kandidaten stellten (8. bis 11. Oktober).

Alles zusammen machte in Pest Eindruck, man entnahm daraus die Kraft des Volks- und kirchlichen Bewußtseins, das mithalf, das Gefühl des Verlassenseins in den Volksgenossen nicht aufkommen zu lassen. Es war doch eine Beruhigung, daß, so schwer es einzelnen auch gegangen, in einer Abendversammlung in der evangelischen Schule auf dem Deakplatz (15. Oktober), die zusammengerufen war, um einen nähern Zusammenschluß zur billigeren Beschaffung der Lebensmittel zu ermöglichen, alle erklärten: eigentlich Not habe niemand gelitten.

Dazu hat mitgeholfen, daß zu den einheimischen Hilfen auch Geldmittel von außen kamen. Als erste Spende erhielt der Bischof

zur Linderung der Not am 12. September von Pfarrer Schäfer aus Sarajewo 200 Kr., am 23. vom Gustav Adolf-Verein aus Darmstadt durch den Vorstand des Zentralvereins 1442 Kr., wenig später vom Zentralvorstand 7230 Kr., später noch mehr, die erste Spende des Gustav Adolf-Vereines von einem Schreiben des Zentralvorstands begleitet, das Trost und Stärkung brachte und in dem es hieß: „Die zähe Ausdauer, mit der Ihr Volk seit acht Jahrhunderten dort an der Grenze des Abendlandes seinen Bestand und seine Eigenart bewährt hat und die Glaubenstreue, mit der Ihre evangelische Kirche seit bald vier Jahrhunderten das Gewissen und die Klammer ihres Volkes zu sein nicht aufgehört hat, dazu die kraftvolle Lebensbetätigung ihrer Kirche, von der die 26. Landeskirchenversammlung ein ergreifendes Zeugnis ist, stärken uns in der Gewißheit, daß es nicht Gottes Wille sein kann, Ihr Volk und Ihre Kirche dem Untergang preiszugeben. In getroster Hoffnung sehen wir der Stunde entgegen, da der Wiederaufbau Ihrer Kirche beginnen kann, wills Gott zu neuem kräftigen Emporblühen wie Ihres gemeindlichen Lebens so in Sonderheit auch Ihres vielgesegneten Schulwesens. Indem wir einem tiefempfundenen Bedürfnis genügen, Ihnen, verehrte Herren, in schwerer, großer Zeit unsere brüderliche Teilnahme auszusprechen, wollen wir nicht unterlassen, Ihnen zu versprechen, daß wir zu jeder Hilfeleistung, die diese große Zeit erfordern mag, nach dem Maße unserer Kräfte von Herzen bereit sind". In ähnlicher Weise trösteten und stärkten neben vielen andern Traub und Rade und schickten Gaben.

Diese Spenden betrugen zuletzt 75.191 Kr. 30 H. und haben viele Tränen getrocknet.

Nach den siegreichen Schlachten bei Hermannstadt (26. bis 28. September) und Kronstadt (6. bis 8. Oktober) begann Mitte Oktober die Erlaubnis zur Heimkehr, die im Burzenland sich bis zum Christtag verzögerte. Am 25. Oktober nahm das Landeskonsistorium seine Tätigkeit in Hermannstadt wieder auf, die Pfarrer und Lehrer wurden beauftragt, ihre Arbeit wieder in die Hand zu nehmen, am 4. November begann das Amtsblatt, die Kirchlichen Blätter, wieder zu erscheinen, am 1. November konnte der Bischof die erste Ordination in Hermannstadt vollziehen, die Schulen wurden wieder eröffnet, einige allerdings erst nach dem neuen Jahr; aber das Leben begann wieder in die gewohnten Bahnen einzulenken und das Landeskonsistorium nahm die Fäden

aus dem August wieder auf, vor allem die Durchführung der Beschlüsse der letzten Landeskirchenversammlung. Es war möglich, denn Gottes Gnade hatte sichtbar über dem Land, über Volk und Kirche gewaltet.

Wir hatten gefürchtet, die Heimat zerstört zu finden, und wir fanden sie über alles Erwarten, nicht unberührt von den Schrecknissen des Krieges, aber immer noch als das „Land der Fülle und der Pracht". Wohl waren die Schäden der einzelnen Gemeinden nicht gering, sie gehn in die vielen Millionen, besonders in den Burzenländer Gemeinden und überall dort, wo das Vieh den Leuten auf diese oder jene Weise genommen wurde. Viele einzelne haben schwerste Verluste erlitten durch Raub und Plünderung, wobei es schmerzlich zu sagen ist, daß fast mehr als der Feind die eignen Soldaten, dann die Flüchtlinge und die heimische Bevölkerung ohne Unterschied es gewesen, die Hand an fremdes Gut gelegt. Die Schäden an kirchlichen Gebäuden sind mit 236.044 Kr. 46 H. ausgewiesen, die Schädigungen an dem sonstigen kirchlichen Vermögen mit 289.866 Kr. 36 H., doch sind nur etwa 10 Gemeinden schwerer getroffen worden. Keine einzige Kirche ist zerstört, zwei Schulen sind schwerer beschädigt worden, nahezu alle Gemeinden waren in der Lage, aus eigener Kraft die Wunden zu heilen. Eine einzige Gemeinde hat die heiligen Geräte verloren. Die Treue und Fürsorge der Pfarrer und Kirchenväter soll auch hier festgehalten werden. Pfarrer und Lehrer wiesen einen Schaden von rund $1^1/_2$ Millionen Kronen aus, doch ist davon ein großer Teil entschädigt worden, indem das Kriegsfürsorgeamt der Kirche 650.000 Kr. zur Verfügung stellte. Die ungeheure Preissteigerung vor allem der Lebensmittel hat es bewirkt, daß der Bauernstand — und das ist ja die Mehrheit unsrer Kirche — eine unerwartet umfangreiche Entschuldung durchführen konnte, man kann sagen, er ist schuldenfrei geworden und hat der guten alten Überlieferung Ehre gemacht, daß er auch für die Kirche zu sorgen habe. Die Mehrzahl auch der Kirchengemeinden hat durch große Leistungen der einzelnen Glieder die Schulden auf einmal abgestoßen, die sie in frühern Jahren hatten aufnehmen müssen. Sie haben damit Kraft zu neuen Aufgaben frei bekommen.

Schwer drückte eine andre Erfahrung: in nicht wenigen Gemeinden hatte der Feind eine Anzahl Leute grundlos erschossen, bei dem Rückzug viele mitgeschleppt, über deren Schicksal lange nichts bekannt wurde, und die Heimgekehrten er-

zählten Unglaubliches über die traurigen Erlebnisse in der Gefangenschaft[1]).

In der Heimat selbst, wo nun auch die meisten Glocken dem Vaterland dargebracht werden mußten, rief der Krieg im Lande eine neue großartige Liebestätigkeit hervor, an der in erster Reihe die evangelischen Frauenvereine hervorragenden Anteil hatten. Was den durchziehenden Truppen in den einzelnen Gemeinden an Lebensmitteln und Freundlichkeiten gespendet wurde als Dank für die Errettung aus schwerer Gefahr, was Stadt und Land den Spitälern brachten und zu Weihnachten 1916 den Verwundeten und Gesunden spendeten, das läßt sich nicht in Ziffern fassen. Bei der Sammelstelle des landwirtschaftlichen Vereins in Hermannstadt waren infolge eines Aufrufs des allgemeinen evangelischen Frauenvereins und des sächsischen Landwirtschaftsvereins erfreuliche Gaben in Mengen eingelaufen, alles Mögliche, Wäsche und Eßsachen, in langer Reihe, eine gleiche Freude für die Spender und die Beschenkten. Und das hat sich an allen Orten wiederholt.

Es trugen diese Spenden mit dazu bei, die persönlichen Beziehungen zwischen den Truppen und der Bevölkerung zu festigen. Dazu kam, daß ungezählte Scharen deutscher Soldaten, Heerführer wie Mackensen, Falkenhayn, Krafft v. Delmensingen, Seekt u. a., und einfache Soldaten, Professoren und Studenten die den Feldzug mitmachten, Regierungsräte und Schriftsteller Land und Leute aus eigner Anschauung kennen lernten, unsre Gottesdienste besuchten und in unser Leben Einblick nahmen, wie es im Frieden niemals möglich gewesen wäre. Eine Zeitlang stand ja Siebenbürgen und damit unser kleines Leben im Mittelpunkt der Weltereignisse.

Die innern Wirkungen der Kriegszeit im Lande und der Fluchtzeit zu bestimmen, ist nicht leicht. Auch wir erfuhren, was anderwärts schon vielfach ausgesprochen wurde, daß der Krieg nicht neue Menschen schafft, aber er zieht das Innerste ans Licht und der Gute wird besser, der Böse schlechter. Aber im allgemeinen steht fest: die Erlebnisse befestigten und vertieften die zwei Gedanken und Gefühlsreihen, die im ganzen Krieg nicht zu trennen waren, die um Vaterland und Religion sich ranken. Was wir beim Ausbruch des Kriegs erlebt hatten, daß der Gedanke des Vaterlands die Seelen ganz ergriff und alle Schatten der Vergangenheit verscheuchte, das wurde nun erst recht vollendete Tat-

[1]) Die Erlebnisse Fr. Herfurths als Geisel s. Kirchl. Bl. 1917. S. 225 ff.

sache, als der Verlust der Heimat mit seiner ganzen Furchtbarkeit vor uns stand.

Und das Erlebnis führte von selbst zur religiösen Frage. Gottes Hand erkannten wir in den Ereignissen und demütig bekannten wir: „Wie gar nichts sind doch alle Menschen, die so sicher leben.“ „Gott ist unsre Zuversicht und Stärke.“

Das gleiche erlebten die zu Haus geblieben waren, gleichviel ob sie den Feind mit eignen Augen gesehn, ob sie den Donner der Geschütze nur von fern gehört oder, die Seele in wochenlanger banger Erwartung, schwankend zwischen Furcht und Hoffnung, nach Erlösung ausgeschaut hatten[1]).

Das alles kann nicht wieder spurlos vergehen, es ist eine Saat für die Zukunft.

Das ausgehende Jahr 1916 brachte am 20. November den Tod des greisen Kaisers Franz Josef, dessen Heimgang in unserer Kirche tief betrauert wurde, mit besonderm Dank gegen den einstigen Herrscher, denn er war ihr stets ein gnädiger Herr gewesen.

Sein Tod ließ für sein Reich Böses fürchten und nichts Gutes von der Zukunft.

Daß diese grade auch der Kirche und grade auch uns hier neue Aufgaben bringt, weiß in erster Reihe die Kirche selbst; der Krieg stellt jene ebenso wie die allgemeine Entwicklung der Gegenwart. Als ein Zeichen der Stärke oder doch der Zukunftshoffnung mag es festgehalten werden, daß mitten im Krieg Volk und Kirche den Gedanken aufnahm, eine neue deutsch-evangelische Kolonisation ins Land zu bringen zur Stärkung des sächsischen Volks und daß die ungarische Regierung der Durchführung des Gedankens ihre Förderung in Aussicht stellte.

Ihre Zuversicht auf die Zukunft aber schöpft die Kirche aus all dem, was sie in der Vergangenheit erlebt hat, nicht zuletzt in den letzten Jahren, aber am festesten ist Hoffnung und Zuversicht darauf gegründet, daß ihre Aufgabe von Gott gegeben sei und die Wege zu deren Erhaltung im Evangelium vorgezeichnet sind,

[1]) Auch als geschichtliche Dokumente sind die Predigten von Ad. Schullerus aus dieser Zeit von höchster Bedeutung. Kirchl. Bl. 1916, S. 367. Heilige Heimat. S. 383. Unsere Toten. F. Herfurth: Gotteshilfe. Kirchl. Bl. 1917. S. 305. S. 10 u. a. Hiezu gehört auch: A. Schullerus: Die tote Stadt. Erlösung. Bilder aus den Tagen der Schlacht von Hermannstadt (26. bis 30. September 1916). Hermannstadt 1917. Dann Kirchl. Bl. Kriegsbilder. 1917. S. 5 ff.

nach dessen Erfassung und Umsetzung im Leben sie ringt, überzeugt, daß die Verheißung des Propheten, die Melanchthon einst auf unsre Kirche anwandte, auch heut für sie gilt (Jes. 51, 16): „So spricht der Herr: Ich lege mein Wort in deinen Mund und bedecke dich unter dem Schatten meiner Hände, auf daß ich den Himmel pflanze und die Erde gründe und zu Zion spreche: du bist mein Volk".

24. Schluß.

Es ist ein weiter Weg von den sächsischen Eigenkirchen der ersten Ansiedlungen im 12. Jahrhundert, die sich innerhalb der damaligen katholischen Kirche hier zu eignen Kapiteln mit besondern Rechten, dann zu einer sächsischen Nationalkirche zusammenschlossen, bis zur Gegenwart, wo die evangelische Landeskirche A. B., die die alten Rechte und die alte Eigenart auch heute noch an der Stirn trägt, das Leben auf Grund des Evangeliums aus sich heraus zu ordnen versucht. Immer in Wechselwirkung mit dem Volksleben hat sie dieses Leben vor allem beeinflußt. Wie einst im Mittelalter die Kirche dem Menschen den Weg zu Gott zeigte, und ihm zugleich „einen Ausschnitt aus den schönen Künsten seines Zeitalters" bot, so möchte sie auch heute die ringende Seele zum Heiland führen und ihr wirklichen Kulturfortschritt vermitteln helfen, mit dem sie nicht im Kampf steht, auf daß beides dem Leben vermehrten Inhalt gebe. Dadurch ist die Stellung innerhalb des Volkslebens eine so tiefgreifende geworden. Und da sie durch ihre ganze Vergangenheit und die Entwicklung der Gegenwart erst recht berufen war, Hüterin auch des Volkstums zu sein, so ergab sich hier von selbst für sie eine größere Aufgabe als sonst. Sie mußte das Volk als Ganzes ins Auge fassen und was sie dabei tat, mußte zu gleicher Zeit mithelfen, das Gottesreich auf Erden zu pflanzen und die Güter des Volkstums zu beschützen. Die Kirchenburg inmitten der Gemeinde als Hüterin des Evangeliums und als Beschützerin des irdischen Lebens mit Hab und Gut ist ein Bild des Lebens in der alten Zeit wie in der Gegenwart. Und es hat der Arbeit der Kirche nicht geschadet, daß die Majestät der höhern Welt, die durch sie in die Seelen ihrer Bekenner hineingetragen wurde, immer wieder das Doppelbild in sich trug: Christentum und Volkstum. Heute, wo tiefer als bisher der Zusammenhang beider erkannt wird, sehen wir in dem Gang

der Entwicklung hier die Spuren Gottes, der der sächsischen Kirche durch diese eigenartige Entwicklung die Aufgabe stellte, das Volkstum durch den Protestantismus zu schützen und dieses Volkstum wieder war vor allem die Ursache, daß die Kirche evangelisch wurde und evangelisch blieb[1]). Die Kirche nimmt auf die Lebensanschauung und die ganze Wesens- und Daseinsart eines Volkes größten Einfluß, darum zeigen katholische und evangelische Völker ein verschiedenes Antlitz. Der Protestantismus, und zwar das Luthertum, hat an unserm Volkstum geschmiedet, daß es sein heutiges Aussehn erhielt. Und der lutherische evangelische Glaube ist es gewesen, der in all der Not der Zeit doch keinen verdüsternden Schein einer weltmüden und verzweifelten Stimmung in die Volksseele fallen ließ, sondern Grundstimmung und Leitstern der ganzen Volksarbeit blieb die Freudigkeit, auf die Welt zu wirken, die natürlichen Gaben und Güter nach ihrem Wert zu schätzen, Bildung und Wissenschaft als Förderung des menschlichen Lebens und Ausfluß göttlichen Geistes im Menschen zu achten, mit dem Verständnis für das geschichtliche Werden weltlichen Beruf und nationales Leben als Rahmen für die Arbeit im Dienst des Gottesreichs anzusehn. So ist die schlichte Art der Frömmigkeit das Kennzeichen unsrer Religiosität geworden, die sich fast allzuscheu verbirgt und, verwachsen mit Land und Volkstum, mit Recht „evangelisch-sächsischer" Glaube genannt werden kann.

Sein Kennzeichen ist, daß in der Kirche auch der Kern des Volkslebens gegeben ist, das hier die freie Selbstbestimmung für die innersten Lebensfragen in der Hand hat, und daß in ihr alles zusammengefaßt ist, was an altem Erbe in die Gegenwart gerettet werden konnte, zuletzt das einheitliche Volksbewußtsein. „Als Kirche bildet unser Volk eine gesetzlich anerkannte, fest umschriebene Einheit im Kulturleben des Vaterlandes, als Kirche wird ihr der Zusammenhang mit dem deutschen Muttervolk auf dem Gebiet evangelischer Liebespflege und in deutscher Wissenschaft gewährt, als Kirche fühlt es das alte Königswort noch in sich erfüllt: unus sit populus, ein einiges Ganze sei das Volk. So ist sie vom

[1]) Vgl. dazu die trefflichen Ausführungen Böhmers in der Allgem. evang. Lutherischen Kirchenzeitung. Leipzig 1916. Nr. 29 bis 31: Luthertum und Deutschtum. Dazu bei Fr. Nippold; Handbuch der neuesten Kirchengeschichte. 3. Aufl. 3. Band, 1906, § 33: Die sieb. Landeskirche als Hort der Nation und Kultur. Fr. Rendtorff: Evang. u. Deutschtum. Preetz 1909.

bürgerlichen Gemeingeist angeregt, von der Nation geschaffen und verteidigt, der wunderbare Ersatz für die verloren gegangene national-politische Organisation geworden. Sie ist durch Entstehung und Ausgestaltung Volkskirche und als solche unsre noch aufrecht stehende Volksorganisation[1])."

Aber weil sie als Kirche in Frage kommt, so ist die Aufgabe, das gesamte Leben im Licht der Ewigkeit zusammenzufassen, die Verchristlichung des ganzen Lebens herbeizuführen, „in die der Sünde verfallene Menschheit erlösende Kräfte aus Gott hineinzutragen" und den Willen nach Erlösung mit dem Heiland und durch ihn zu verwirklichen. Wir müßten blind gegen die bald achthundertjährige Geschichte dieses Volkssplitters sein, wenn wir daraus nicht herauslasen, daß uns hier nicht von uns selbst, sondern von Gott eine Aufgabe gesetzt ist, die wir zu lösen haben — „du hast es gesehen, auf daß du wissest, daß der Herr allein Gott ist und keiner mehr". Aber wenn sich die Volkskirche in ihrer Arbeit mit dem Volksleben deckt, „kein Zug in ihr, kein Arbeitsgebiet, das nicht auf dem Boden des Volkslebens stünde und kein Zug in diesem Volksleben, das nicht durch die Führung der Kirche geadelt und geheiligt würde — nicht daß die Kirche dadurch in den Staub gezogen würde, sondern sie haucht ihm Leben ein und bildet ihn, auf daß er nicht im Sturm verfliegt —", so ist ihr Ziel um so mehr, ihre Bekenner zum rechten Glauben zu führen, von dem Luther schreibt: „Glaube ist eine lebendige sichere Zuversicht auf Gottes Gnade und solche Zuversicht und Erkenntnis göttlicher Gnade macht fröhlich, trotzig und lustig gegen Gott und alle Kreaturen. Daher der Mensch ohne Zwang willig wird und Lust bekommt, jedermann Gutes zu tun, jedermann zu dienen, allerlei zu leiden, Gott zu Liebe und zu Lob, also, daß unmöglich ist, Werk vom Glauben zu scheiden, so unmöglich als Brennen und Leuchten vom Feuer mag geschieden werden".

Indem die Kirche sich rüstet, den vierhundertjährigen Gedenktag der Reformation zu feiern, tut sie es mit dem Doppelgefühl des Dankes und der Verpflichtung. Dank gegen Gott, der sie bisher so wunderbar geführt und beschützt hat, nicht am wenigsten dadurch, daß er auch an ihr Luthers Wort in Erfüllung gehen ließ: „Wenn Gott einem Volk hat wollen helfen, hat ers nicht mit Büchern getan, sondern nicht anders, denn daß er einen Mann oder

[1]) A. Schullerus: Unsre Volkskirche. Hermannstadt 1898. S. 22.

zween hat aufgeworfen, die regierten besser denn alle Schriften und Gesetze. Es liegt nicht an Büchern noch Vernunft, es liegt daran, daß Gott Leute auf Erden schickt". Mit solchem Dank verbindet sich von selbst die Empfindung der Verpflichtung, an all den Gaben und Gnaden festzuhalten, die die Reformation auch uns, uns vor allen, gebracht hat. Dabei bekennen wir und bekennt die Kirche demütig, „nicht daß ich es ergriffen hätte, aber ich jage danach", und sie getröstet sich dessen, daß dieses Ringen nach dem Höchsten nicht erfolglos sein werde. Im Boden des Volkstums wurzelnd, suchen wir das allgemein Menschliche, das zuletzt zusammenfällt mit dem „Göttlichen".

Dem rechten Suchen nach Gott hat das Finden noch nie gefehlt.

Und darum feiert die Kirche die Erinnerung an die Reformation mit der Zuversicht, der einst Melanchthon in der Vorrede zur Neuausgabe des Honterusischen Reformationsbüchleins in Wittenberg erhebenden Ausdruck gab, und die im Hinblick auf die Erfüllung des Worts bis zum Augenblick uns zum Gebet für die Zukunft wird: „Es ist kein Zweifel, daß Gott sich in diesen Gegenden einen Rest, eine Anzahl Gemeinden, Bildungsstätten und Schulen erhalten werde, wo sonder Götzendienst die Stimme des Evangeliums erklingt und Gott in rechter Weise angerufen wird, im Vertrauen auf die Vermittlung seines Sohnes, unsres Heilands Jesus Christus".

Und auf diesem Grund spricht Honterus zu uns: „Wachet und betet!"

Verzeichnis der mehrfach erwähnten Werke und deren Abkürzungen.

Allg. D. B.: = Allgemeine Deutsche Biographie. Auf Veranlassung Sr. Majestät des Königs von Baiern herausgegeben durch die Histor. Kommission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften. Duncker u. Humblot. Leipzig 1875ff.

Annales eccl. = David Hermann: Annales ecclesiastici rerum Transsilv. inde a reformatione religionis anno 1520 (sie gehn bis 1659). Manuskr. im Brukenthalischen Museum in Hermannstadt.

Batthyany Leges eccles. = Ignat. de Batthyany: Leges eccles. regni Hungariae et provinciarum adjacentium. 1. Albae Carolinae 1785. 2. u. 3. Claudiopoli 1827.

Benkö Milc. = J. Benkö: Milcovia sive antiqui episcopatus Milcoviensis... explanatio. 2 Bände, Viennae 1781.

Bergleiter Index = St. A. Bergleiter: Verbal- und Real-Index der seit 1782 bis 1858 an die Pfarrämter... der evang. Gemeinden A. B. in Siebenbürgen erflossenen Landes-Dikasterial-, Oberkonsistorial- u. Superintendential-Verordnungen. Hermannstadt 1860.

Bilder aus V. G. = Fr. Teutsch: Bilder aus der vaterl. Geschichte. 1. Band, 2. Auflage. Hermannstadt 1909. 2. Band ebenda 1899.

Bod Hist. Hung. eccl. = Historia Hungarorum ecclesiastica Petri Bod. Edidit... Rauwenhoff... Prins. Lugduni Batavorum 1889ff., 3 Bände.

Cod. Adami = Ein Handschriftenband von Bischof Adami († 1679) mit wertvollsten Aufzeichnungen aus seiner Pfarramts- u. bischöfl. Tätigkeit, mit Urkunden, Synodalartikeln usf. im Sup.-Arch.

Cod. Pancratius = Ein Handschriftenband, der Urkunden, Synodalartikel, bischöfl. Schreiben und wertvolles kirchengeschichtliches Material enthält vom Bischof Pancratius (1631 bis 1690) im Sup.-Archiv, 1679 in hac forma compacta.

Cod. Pöldner (P) = Ein Handschriftenband, der vor allem Synodalartikel enthält bis 1732, vom Pfarrer Pöldner in Weißkirch (bei Reps), † 1752, im Sup.-Arch.

Cod. Pöldner 2: = Ebenso — ehemals dem Kosder Kap.-Arch. gehörig, bezeichnet mit Nr. 10, enthält u. a. eine Abschrift der Reformatio des Honterus u. a., vor allem auch die Kapitelsverhandlungen 1722 bis 1730. Jetzt auch im Sup.-Arch.

Colb Supplementum = L. Colb († 1753): Acta capitularia Barcensia, bes. Supplementa Annalium ecclesiaticorum. Mskr. im Burzenländer Kap.-Archiv.

Dück = J. Dück: Geschichte des Kronstädter Gymnasiums. Eine Festgabe zur 3. Säkularfeier. Kronstadt 1845.

Eder Observationes. J. C. Eder: Observationes criticae et pragmaticae ad Hist. Trans. sub regibus Arpadianis et mixtae propaginis. Hermannstadt 1803.

Fabo Cod. dipl. = A. Fabo: Codex Evangelicorum utriusque confessionis in Hungaria et Transsilvania diplomaticus. 1. Pest 1869.

Fabritius Pemfflinger: Fabritius K.: Pemfflinger Márk Szász grof élete különös tekintettel a reformácio elterjedésére az erdélyi szászok között. Budapest 1875.

Fay = M. Fay: Codex privilegiorum 1700 bis 1740. Band VIII. Manuskr. in der Mediascher Gymn.-Bibliothek.

Fejér Cod. dipl. = G. Fejér: Codex diplom. Hungariae eccles. ac civilis I. bis XI. mit 43 Bänden. Ofen 1829 bis 1844.

Fontes rer. Trans. = Dr. A. Veress: Fontes rerum Transsilvanicarum. Budapest 1912ff.

Friedenfels Bedeus = E. v. Friedenfels: Joseph Bedeus v. Scharberg. Beiträge zur Zeitgeschichte Siebenbürgens im 19. Jahrhundert. 2 Bände. Wien 1876 u. 1877.

Graffius Annales = Annales eccles. ab anno 1659, quo clar. Dom. David Hermannus suos finivit, ad finem usque saeculi illius, ex documentis publicis adeoque authenticis et indubiis, continuati a Luca Graffio eccl. A. C. addict. per Trans. Superintendente. Manuskr. im Brukenthalischen Museum.

Handb. ELK. = Handbuch für die evang. Landeskirche A. B. im Großfürstentum Siebenbürgen. Eine Sammlung von Gesetzen und Aktenstücken, herausgegeben vom Oberkonsistorium der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Wien 1857.

Haner Analecta = G. J. Haner: Analecta Historica defectuum historiae Trans. imprimis ecclesiasticae supplendorum gratia congesta ... 1741ff. 2 Bände. Manuskr. im Sup.-Arch. in Hermannstadt.

Haner Conservatorium = G. J. Haner: Conservatorium documentorum ad historiam Trans. ecclesiasticam spectantium nov.-antiquorum conquisitorum hucque reconditorum. 3 Bände. Manuskr. im Sup.-Archiv.

Haner Diarium = G. J. Haner: Diarium Syndicale, coeptum 1749, dd. 23. Julii (geht bis 1759) Manuskr. wie oben.

Haner Misc. = G. J. Haner: Miscellanea hist. Hung. et Trans. imprimis eccles. illustrantia. Collecta 1744ff. 3 Bände Manuskr. wie oben.

Haner Nota bene maj. = Mag. Georg Haner: Nota bene majus pastoris Saxo-Transilvani et. Aug. Conf. invariatae ore et corde addicti usf. magno labore conquisitum, descriptum et ordinatum a M. Georgio Haner ... anno 1701 und 1702. 3 Bände Manuskr. wie oben.

Hauck-Herzog Th. R. = Realencyklopädie für protest. Theologie u. Kirche. Begründet von J. J. Herzog. 3. Auflage von D. A. Hauck, 24 Bände. Leipzig 1896ff.

Herbert Ref. = H. Herbert: Die Reformation in Hermannstadt und dem Hermannstädter Capitel. Hermannstadt 1883.

Heydendorff Selbstbiogr. = M. C. v. Heydendorff. Eine Selbstbiographie. Mitgeteilt von Dr. R. Theil (umfaßt die Jahre 1730 bis 1818). Veröffentlicht im Ver.-Arch. 13 bis 18.

Hinschius K. R. = Dr. P. Hinschius: System des kath. Kirchenrechtes mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 6 Bände. Berlin 1869ff.

Hock-Bidermann = K. Frh. v. Hock: Der österr. Staatsrat. Eine geschichtliche Studie ... fortgesetzt und vollendet von H. J. Bidermann. Wien 1879.

Jahrbuch = Jahrbuch für die Vertretung und Verwaltung der evang. Landeskirche A. B. in den sieb. Landesteilen Ungarns (früher Siebenbürgens). Hermannstadt 1875 bis 1912. Herausgegeben im Auftrag des Landeskonsistoriums. 13 Bände. Seither Neue Folge.

Kirchl. Bl. (K. Bl.) = Kirchliche Blätter aus der evang. Landeskirche A. B. in den sieb. Landesteilen Ungarns. Evang. Wochenschrift für die Glaubensgenossen aller Stände. Hermannstadt, seit 1897.

Kisder Urkb. = K. Fabritius: Urkundenbuch zur Geschichte des Kisder Kapitels vor der Reformation und den auf dem Gebiete desselben ehedem befindlichen Orden. Hermannstadt 1875.

Korr. = Korrespondenzblatt des Vereins für sieb. Landeskunde. Hermannstadt, seit 1878.

Kronst. Qu. = Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen. Herausgegeben auf Kosten der Stadt Kronstadt von dem mit der Herausgabe betrauten Ausschuß. Kronstadt 1886ff. Bisher erschienen 7 Bände.

Kurz Magazin = A. Kurz: Magazin für Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens. 2 Bände. Kronstadt 1844f.

Lampe = Lampe: Historia ecclesiae ref. in Hung. et Transsilvania. Utrecht 1728.

L. K. V. = Verhandlungen der ... Landeskirchenversammlung ... Herausgegeben vom Landeskonsistorium. Hermannstadt. (Die vorgesetzte Zahl bedeutet die wievielte und das Jahr die Zeit des Zusammentrittes, also: 22. L. K. V. 1906 = Verhandl. der 22. Landeskirchenversammlung 1906.)

Loesche: Luther, M. u. C. = G. Loesche: Luther, Melanchthon u. Calvin in Österr.-Ungarn. Tübingen 1909.

Meltzl-Herrmann = Das alte und neue Kronstadt von George Mich. Gottl. v. Herrmann, k. Rath. Ein Beitrag zur Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrh. bearbeitet von O. v. Meltzl. Hermannstadt 1883 u. 1887, 2 Bände.

Mon. com. Trans. = Szilágyi S.: Monumenta comitialia regni Transilvaniae Erdély országyülés emlékek ... szerkeszti Szilágyi Sándor. Budapest 1875 bis 1898. 21 Bände.

Mon. eccl. Hung. = Monumenta eccles. tempora innovatae in Hungaria religionis illustrantia. Digesserunt V. Bunitay, R. Rapaics, J. Karácsony. Budapestini 1902ff. 5 Bände.

Monumenta Vat. Hung. = Monum. Vat. historiam regni Hungariae illustrantia. Budapest 1884ff.

Müller Materialien = Fr. Müller: Materialien zur Kirchengeschichte Ungarns und Siebenbürgens im 17. Jahrh. im Ver.-Arch. 19, 579ff.

Müller Sprachdenkmäler = Fr. Müller: Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen, Hermannstadt 1864.

Netoliczka Hont. Schriften = Dr. O. Netoliczka: Joh. Honterus. Ausgewählte Schriften. Wien-Hermannstadt 1898.

Paulsen = Fr. Paulsen: Gesch. des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Leipzig 1885.

Quartalschrift = Sieb. Quartalschrift. Hermannstadt 1790f. 7 Bände.

Reissenberger Kerz = L. Reissenberger: Die Kerzer Abtei. Hermannstadt 1894.

Sachsengeschichte 2. u. 3. = Fr. Teutsch: Gesch. der Sieb. Sachsen. 2. Band 1700 bis 1805. Hermannstadt 1907, 3. Band 1806 bis 1868. Ebenda 1910.

Salzer Birthälm = J. M. Salzer: Der k. freie Markt Birthälm in Siebenbürgen. Ein Beitrag zur Gesch. der Siebenb. Sachsen. Wien 1881.

Schaser Herm. Kap. = (J. G. Schaser): Geschichte des Hermannstädter Kapitels. Hermannstadt 1848.

Scharsius Ord. digestio = A. Scharsius: Ordinata digestio status Saxo-ecclesiastici in Trans., inde a tempore reformationis usque ad hodiernum diem continuata cum appendice censuum cathedraticorum, testamentorum, inventariorum aliorumque ejusmodi capitulorum fratribus incumbentium vel percipiendorum. A. 1706. Manuskr. im Sup.-Arch.

Schlözer = A. L. Schlözer: Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Göttingen 1795.

Schmeizel: De statu eccl. Luth. = Martini Schmeizel... De statu eccl. Lutheranorum in Transilvania... dissertatio epistolica. Jenae 1722.

Sch.-O. = Fr. Teutsch: Die sieb. sächsischen Schulordnungen mit Einleitung, Anmerkungen und Register. 2 Bände. Berlin 1888 u. 1892 in den Monumenta Germaniae paedagogica Band 6 u. 13.

Schuler Libloy S. R. = F. Schuler v. Libloy: Sieb. Rechtsgeschichte. 3 Bände. Hermannstadt 1867f.

Sieb. Provinzialblätter = Sieb. Provinzialblätter. 5 Bände. Hermannstadt 1805 bis 1824.

Sieb. Urkb. = G. D. Teutsch u. Fr. Firnhaber: Urkundenbuch zur Gesch. Siebenbürgens. In den Fontes rerum Austriacarum II. Abt. Diplomataria et Acta. XV. Band. Wien 1857.

Szász Sylloge = Carolus Szász: Sylloge tractatuum historiam et argumenta diplomatis Leopoldini, resolutionis item Alvintz. illustrantium. Claudiopoli 1833.

Szeredai Notitia = Ant. Szeredai: Notitia veteris et novi capituli Albensis Trans. Albae Carolinae 1791.

Szeredai Series = Ant. Szeredai: Series antiquorum et recentiorum episcoporum Trans. Albae Carolinae 1790.

Teutschbiographie = Fr. Teutsch: Georg Dan. Teutsch. Geschichte seines Lebens (1817 bis 1893). Hermannstadt 1909.

Teutsch Buchhandel = Fr. Teutsch: Zur Geschichte des deutschen Buchhandels in Siebenbürgen. I. bis III. im Arch. zur Gesch. des deutschen Buchhandels. Leipzig IV. (1879), VI. (1887), XV. (1892).

Teutsch Fr. K. V. Sieb. = Fr. Teutsch: Die kirchlichen Verhältnisse Siebenbürgens. Halle 1906.

Teutsch Fr. Die Sieb. Sachsen = Fr. Teutsch: Die Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig 1916.

Teutsch G. D. Sachsengeschichte = G. D. Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen I. (bis 1699). 3. Aufl. Hermannstadt 1899.

Teutsch Bischöfe = G. D. Teutsch: Die Bischöfe der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen im Statistischen Jahrbuch der evang. Landeskirche. 1. Jahrg. Hermannstadt 1863.

Teutsch Die Pfarrerwahlen = G. D. Teutsch: Zur Geschichte der Pfarrerwahlen in der evang. Landeskirche in Siebenbürgen. Hermannstadt 1862.

Teutsch Reformation = G. D. Teutsch: Die Reformation im Sieb. Sachsenland. 7. Aufl. Hermannstadt 1917.

Teutsch Synoden = G. D. Teutsch: Die Synodalverhandlungen der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen im Reformationsjahrhundert. Hermannstadt 1883.

Teutsch UEL. = G. D. Teutsch: Urkundenbuch der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt 1862.

Teutsch Zehntrecht = G. D. Teutsch: Das Zehntrecht der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Schäßburg 1858.

Theil und Werner Med. Urkdb. = Dr. R. Theil u. C. Werner: Urkundenbuch zur Geschichte des Mediascher Kapitels bis zur Reformation. Hermannstadt 1870.

Theiner = Aug. Theiner: Vetera monumenta historica Hungariam illustrantia. 2 Bände. Rom 1859.

Trausch Burz. Kap. = J. Trausch: Geschichte des Burzenländer Kapitels im Magazin für Geschichte und Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens. 3. Band. Kronstadt 1852.

Trausch Magazin = J. Trausch: Magazin für Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens. 3 Bände. Kronstadt 1852ff.

Trausch Schriftstellerlexikon = J. Trausch: Schriftstellerlexikon oder biographisch-literarische Denkblätter der Sieb. Deutschen. 3 Bände. Kronstadt 1868 bis 1871.

Trausch-Schuller = Schriftstellerlexikon der Sieb. Deutschen. IV. Band Ergänzungsband zu Trausch (s. voriges Buch) von Dr. Fr. Schuller. Hermannstadt 1902.

Trauschenfels Visitb. = M. Marcus Fronius Visitationsbüchlein. Ein Beitrag zur Kirchen- und Sittengeschichte des Burzenlandes. Herausgegeben von Dr. Eugen v. Trauschenfels. Gött, Kronstadt 1868.

Ung. Magazin = Ungrisches Magazin oder Beiträge zur ung. Geschichte, Geogr. und Naturwissenschaft und der dahin einschlagenden Literatur. Preßburg 1781ff. 4 Bände. (Herausgegeben von Windisch.)

USD. = Franz Zimmermann und C. Werner: Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen.
1. Band 1191 bis 1342. Hermannstadt 1892.

2. Band 1343 bis 1390 von Fr. Z., C. W. und Georg Müller, Hermannstadt 1897.
3. Band 1391 bis 1415 von denselben, Hermannstadt 1902.

Ver.-Arch. = Archiv des Vereins für sieb. Landeskunde. A. F. 1 bis 4, Kronstadt und Hermannstadt 1843 bis 1851. Neue Folge 1 bis 39. Hermannstadt 1853 bis 1915.

Werminghoff V. C. = A. Werminghoff: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. Leipzig u. Berlin 1913.

Wittstock Beiträge = H. Wittstock: Beiträge zur Reformationsgeschichte des Nösnergaues. Wien 1858.

Zieglauer Harteneck = F. v. Zieglauer: Harteneck Graf der Sächsischen Nation und die siebenbürgischen Parteikämpfe seiner Zeit. 1691 bis 1703. Hermannstadt 1869.

Zieglauer Reformbewegung = F. v. Zieglauer: Die polit. Reformbewegung in Siebenbürgen in der Zeit Josef II. und Leopold II. (1780 bis 1792). Wien 1888.

Andere Abkürzungen.

H. u. N. A. (Herm. u. Nat.-Arch.) = Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächs. Nationsuniversität in Hermannstadt.

L. K. Z. = Landeskonsistorialzahl im Archiv des Landeskonsistoriums in Hermannstadt.

O. A. = Oberkonsistorial-Archiv in Hermannstadt.

O. K. = Oberkonsistorium in Hermannstadt.

O. P. = Oberkonsistorial-Protokoll in Hermannstadt.

Sup.-Arch. = Superintendential-Archiv in Hermannstadt.

T bedeutet: die betreffende Urkunde ist in einer Abschrift in der Urkundensammlung G. D. Teutschs († 1893), jetzt im Besitz der evang. Landeskirche.

Berichtigungen.

Band I.

S. 82, **Anmerkung 3, vorletzte Zeile**: Hornungianum **statt** Hornungiarum.
S. 88, **Anmerkung 4, Zeile 2**: quartas Archidiaconales **statt** quartus.
S. 190, **Anmerkung**: **Dr. H. Connert statt D. Connert.**

Band II.

S. 3, **Überschrift, Zeile 2: 1700 bis 1850 statt 1700 bis 1848.**

Namen- und Sachverzeichnis.

A.

Abbitte, Öffentliche 23.
Abendglockenläuten 23. 202.
Abendmahl 45. 47. 96. 210. 310. 324. 327. 547.
— Predigten 146.
Aberglauben 317. 420.
Abgaben 117ff.
Absolutismus 362. 363. 390. 393.
Abtsdorf 118.
Adelsboden 209. 343.
Adventisten 542.
Agende 137ff. 247f. 302. 332. 403. 469f. 485. 508f.
— Seilerische 323.
Agnetheln 193. 194. 429. 561. 589. 599.
Akad. Bildung, Überhebung 269.
Albenser Diözese 121. 124. 126.
Albrich K., Rechtsprof. 340.
— Direktor 461. 491.
— M. 150.
Ali-Pascha 187.
Alkoholbekämpfung 565. 602.
Allh. begnehmigte Vorschrift 269ff. 278f. 394. 396.
Allgemeine Lehrerkonf. 435.
Almosen 22. 46. 101. 153. 421.
— -fonds geistl. Universität 456.
Altorf 80, 110.
Altschaft 272. 274. 306.
Ältester 499.
Alumnien 101. 103. 104.
Alvintzi Pet. 7.
Alvintz. Resolution 8.
Amerika 42. 540.
— Diaspora 540f.
Amtshandlung geistl. von nicht Ordinierten 606.
Amtssprache, Deutsche 224. 235.
Ämterbesetzung u. Kathol. 11. 36f. 53f. 58.
Anabaptismus 72.
An den Edelsinn usf. 298.
Andrae 129.
Andrassy 431.
Andreanischer Freibrief 63. 64. 152.
Angriffe auf Volk und Kirche 25f. 59f. 216f. 278f. 432ff.
Ansehn der Geistlichen 268.
Apafi 39.
Apor, Baron 4. 25.
Apostasieprozesse 55. 59. 172. 216. 237. 243.
Aposteltage 45.
Apostol. Symbol 188. 420.
Apost. Vikar 9.
Apponyi, Graf A. 518.
— Schlechtes Schulgesetz 519.
Approbaten 32. 33. 59. 64. 84. 171. 337. 383f. 389. 395. 398. 401. 404. 408.
Archidiacon 120.
Archive 158f. 303.
Archiv, Bisch. 20. 158.
Arianer 29.
— Taufe 140.
Arkeden 125.
Armenpflege 317. 319. 421. 471f. 504. 537. 597f.
Armenpfleger 499.
Armenus Thom. 319.
Arndts Paradiesgärtlein 44.
Arnold 83.
Arz Alb. v. Straußenburg 491. 524.
Arz Arth. v. Straußenburg 587.
Arz Gust. 559.
Arz K., Pf. 317.

Arz Mart., Pf. 257 266. 283. 315f.
Ärzte im Presbyt. 565.
Asboth 524.
Audienz bei Josef II. 222ff.
Aufhebung der Religionsfreiheit geplant 32f.
— der Landesverfassung 224. 363f.
Aufklärungszeit 216 245. 254. 269. 315. 567.
Augsburg 110.
Augsb. Konf. 78. 81. 83. 89. 91. 95. 98.
Ausflüge 180.
Ausgleich 426.
Auslandstudium verboten 56.
— kostet viel 99.
— Gutachten 110.
Austritt aus der kath. Kirche 215.
Auswanderung nach Amerika 540f.
Auszeichnungen im Felde 593.
Autonomie 241. 282. 360. 363f. 383f. 390ff. 450. 480. 530.

B.

Baaßen 152.
Bach, Minister 371. 390.
— Zivilkommissär 411.
Bachmann 80.
Bacon J. 442.
Baden 116.
Baden-Durlach 66.
Bajtay, Bischof 57. 155.
Balan 476.
Baldacsystiftung 536.
Ballmann, Konrektor 266.
Balthes Jul. 517.
Banffy 512. Gouverneur 242.
Baptisten 495. 542.
Bardy E. 520. 544.
Barbenius 93.
Barth, Buchdr. 248.
— Lehrer 259.
Barttragen 107.
Basedow-Rousseau 256.
Bathori Gabr. 478.
— Stef. 95. 221.
— — Privileg 292.
Baumeister, Philos. 176.
Baumgarten über die sächs. Kirche 581f.
Baumschulen 318.
Baußner (Baußnern) Sim. v. (Komes) 37. 52. 107. 122.
— Vize-O.L.-Kom. 163.
Batiz 566.
Beamtenwahl 52.
Bedeus Jos., v., d. Ä. 339. 344f. 364.
— d. J. 490.
Begräbnis 49. 141. 331f.
Begünstigung der Katholiken 52f. 411f.
Beichte 140.
Beichtexamen 22.
Beier Comp. 176.
Beileid beim Tode Wilhelms I. 451.
Bekehrte u. Unbekehrte 94.
Bekokten 71.
Belgrad 44.
Bell 118.
Benczenz 566.
Beneckes Psych. 417.
Bergleiter, Bischof 302.
Berlin 67. 86.
— Gesangbuch 248.
Bern 357.
Bestätigung der Kirchengesetze 392. 396. 401.
Bestätigungstaxe f. Pfarrer 124.
Bethlen, Gemeinde 118.
Bethlen, Graf Nik. 4f.
— Güter 242.
Betteln 318.
Bezirke 529f.
Bezirkskirchenversammlung 389. 402.
Bezirkskonsistorium 388. 402.
Bibel, Hausbuch 333. 334.
Biblia pentapla 82.
Bibliotheken 180. 187. 257. 259. 263. 371. 462.
Bibl. Geschichte 193.
Bielitz 194.
Bielz 374.
Bildergalerie 258
Billak 118.
Binder G. P., Bischof 293. 302. 323. 341. 345. 352f. 358f. 371. 375. 381. 382. 387. 389. 397. 405. 406. 417. 418. 422. 424. 427. 477.
— kirchl.-relig. Anschauungen 345ff.

Binder ergreift die Episkopalrechte 381.
Binder Pet. 50.
Birthälm 18. 20. 21. 125. 132. 139. 148. 173f. 193. 198. 199. 200 220. 230. 249. 267. 276. 282. 291. 323. 405. 427. 455. 543. 599.
— Pfarre u. Bischof 343.
— Verlegung des Bischofssitzes 387. 428. 455.
Bischof evang. 18. 19. 20. 68. 79. 93. 94. 98. 103. 108. 109. 120. 121. 124. 126ff. 137. 146. 157. 162ff. 173. 209. 214. 222. 267. 268. 275. 282. 288. 290. 291. 322. 323. 335. 337. 341f. 353. 375. 381f. 397. 403. 407. 427. 451. 455. 473. 479f. 493. 496. 541. 570.
— Bestätigung durch die Majestät 400. 404.
— Dotation für 364. 387. 394.
— Streit über seine Rechte 125ff. 129f. 321. 381.
— u. Mediascher Kapitel 323.
— Verlegung des Sitzes 387. 427f. 428.
— Wahl 19. 403f. 427f.
— die Bischöfe der evang. LK. 415.
— griech.-unierter 27. 51.
— kath. 10. 14. 26. 27. 51. 54. 114. 121. 234. 335. 336. 413. 523. 524.
— ref. 117.
— ev. Gemeinden unter ref. Bischof 120.
— siebenb. 413. 523.
Bistritz 26. 29. 59. 94. 102. 109. 118. 144. 148. 178. 193. 252. 263f. 273. 292. 304. 323. 364. 371. 391. 529. 564. 573. 599.
— Gesangbuch 144f.
Bistum kath., Wiederherstellung 25. 31.
— wird reich dotiert 26. 51.
Blasendorf 476.
Bodendorf 129.
Bodenkreditanstalt in Hermannst. 535.
Boden zehntpflichtig 39. 376.
Bogeschdorf 119. 249. 564.
— Dechant über jährl. Pfarrwahl 274.
Böhmen 193.
Bonnesdorf 242. 309.
Bonyha 119.
Borgo 53.
Bosnien 436.
Brandsch K. 371. 489.
— S. G. 316.
Breckner M. 62.
Breslau 55. 524.
Briefwechsel 201. 205.
Broos 39. 53. 67. 193. 207. 285. 290. 370. 468f. 524. 564.
— Irrungen mit den Ref. 285.
Broschko 609.
Bruckner, Rektor 187. 256.
Bruderschaft 155. 207. 318. 547. 554. 596ff.
Brukenthal Mich. 164. 232. 245. 248. 252. 271. 276.
— Samuel 61f. 66. 69. 135. 162. 181. 183f. 201. 211. 213. 218. 228f. 245. 247f. 258. 271. 314. 557.
— Haus 271. 433.
— Prozeß 433.
— Stiftung 433. 537.
Buchalla 544.
Buchhandlung 77.
Budapest 524. 608f. s. Pest.
Bukarest 252.
— sächs. Diaspora 539.
Bulkesch 84. 109f. 193. 317. 592.
— Dechant unbotmäßig 268.
Bürgerschule 260. 300.
Burzenland 137. 194. 272. 607.
— Fiskalprozeß 63f. 69. 126. 322.
— gegen den Bischof 291.
Bußandachten 202.
Bußtag 126.
— landeskirchl. 605.
Buzd (Zek. Surr.) 209.

C.

Calixt 94.
Calovius 94.
Cansteinische Bibel 82.
Capesius Jos. 460.
Carpov 146.
Carpzov 80. 107.
Caudella 318.
Charakter, sächs. 592.
Charfreitagsfeier 263.

Chemnitz 80.
Chiliasmus 94. 95. 157.
Chlamydaten 260.
Christbaum 422.
Christentum u. Krieg 316.
Census cathedrat. 120.
Ceremonien 95. 161.
Cicero 176. 257.
Colloquia Langii 176. 257.
Clary Graf 61.
Clompe, Rekt. 259.
Cloos, Stadtpf. 109. 144.
Cloos v. Kronenthal 220. 270. 271.
Coetus am Gymnasium 180.
Colb Luk. 69.
Collegia pietatis 86. 93.
Comenius 83. 98. 99. 104.
Consilium itinerarium 105.
Consilium de schola 98.
Constitut. Verfassung 393.
Cornelius Nepos 176.
Corpus cathol. 58. 62.
— Evang. 66.
Cramer 250. 251.
Cramers Erklärungen 188.
Csaky Graf 482.
Csangogemeinden 321. 446.
— Übertritt zum Theißdistrikt 446ff.
Csany 357.
Cserei 238.
Csergied 119.
Czekelius v. Rosenfeld 52.

D.

Dämonenaustreibung 94.
Dankgottesdienste 202. 233.
Danz, hebr. Gramm. 176.
Darmstadt 611.
David, Harfen 73.
Debreczin 43.
Dechantenkonf. 507.
Defensor matrimonii 291. 319.
Deidrich J., Pfarrer 84. 85. 86.
Deismus 231.
Delegiertes Oberkonsist. 281.
Denndorf 424.
Deutsche Gesellschaften 180.
— Protokolle der Synode 230.
Deutschland 77. 78. 85. 90. 94. 114. 180. 245. 256. 264. 299. 300. 303. 333. 357f. 371. 445. 447. 452. 471. 487. 494.
Deutsche (Klasse) Schule 28. 180. 255. 258.
Deutscher Schulverein 452f.
Deutschtum und Protestantismus 413 s. Volkstum u. Kirche.
Diaspora 421. 476. 530. 538ff.
— Heim in Hermannstadt 544.
Dicta 143.
Dichtungen von Pfarrern 557.
Dienstjahre Herabsetzung 522.
— kleidung 522.
Dietrich Charl. v. 563.
Dieterichs Institutionen 188.
Dionysianische Artikel 221.
Diploma supplet. 8.
Dissertationen 304.
Disziplinargericht 404.
— ordnung 456.
Dotation für die Kirche 388. 394.
Dobosi 205.
Dobring 67. 82.
Dogm. Fragen 84. 89. 92. 95. 146. 157. 287f.
Domestikalkonsistorium 164. 169f. 280f. 284. 286. 290. 304. 323.
Dominikaner 28. 29.
Donat 187.
Donnersmarkt 118.
Dorfkirchentag in Hermannstadt 561. 571.
Drangsalierung wegen Glauben 36ff.
Drauth Joh. 25. 31. 36.
— Stadtpf. 173.
Dreizehn Dörfer 357.
Dresser 94.
Duegmeß 45.
Dürrbach 190.
Duszik, Pf. 511.

E.

Eder 341. 373.
Egrescher Abtei 118.
Ehe 202.
Ehedispense 60. 172. 238. 241. 282. 337.

Ehefragen 157. 227. 242. 457. 495f.
Ehe, gemischte 24. 48. 55. 59. 207. 214. 238f. 240. 244. 328. 381. 481. 495.
Ehegerichtsbarkeit 33. 162. 319. 407. 456f. 496.
— ordnung 456f.
Ehescheidung 129. 131. 275. 290. 381. 457.
— beanspruchen Burzenland und Hermannstadt 290. 321.
Eheprozeßverfahren 291.
Ehrengeschenke 19. 123. 132. 322. 344.
Ehrenweine 23.
Eibesdorf 210.
Eid bei Trauung 137.
Eigenkirche 544.
Einigkeitsdrang 107. 136.
Einkünfte der Pfarrer u. Lehrer 268.
Einleitung der Neuvermählten u. Wöchnerin 140.
Einsegnung der Wöchnerin 329.
Einwanderungen evang. 42. 66f. 116.
Eisernes Inventar 125.
Elberfelder System 472.
Elisabethstadt 357. 476.
Elsaß 66.
Emigranten s. Einwanderung
— magyar. 409.
Emerich 455.
Encyklika 413.
Engenthal 118.
Entschuldung der Bauern 612.
Enyed 22. 181.
Eötvös 361f. 432. 434. 441.
Epochaljahr 38.
Erbauliches Handbüchlein 100.
Ernst Fr. 489. 554.
Erntemahl 152. 310. 311.
Erpressungen 18.
Erzählungen u. ä. von Pfarrern 557f.
Erziehung durch Unterricht 461.
Erziehungsziel 296.
Eschenburg, Anleitung 257.
Esslingen 111.
Eugen Prinz 34. 122.
Evang. Bund 524.
Evang. Gelder f. kath. Zwecke 18.
Evang.-sächs. Glaube 616.
— Kirche in Ungarn 41.
Examen 142.
Examenreden 179.
Excitatorium pastorum 83.
Excommunication 22.
Exner 365.
Exorcismus 48. 245. 247.

F.

Fabini Jos. 359. 398. 401. 408f. 423. 424. 469.
Fachstudium u. Theol. 418.
Fägendorf 251. 252.
Falkenhayn 613.
Fay M. 69. 267.
Feiertage, kath. 38. 55.
Felbiger 177. 217.
Felder 188.
Feldgeistliche 589.
Felfalu 119.
Felmer Mart. 69f. 142. 179. 198f. 256.
— Primae lineae 179. 198. 258.
Femger Predigten 145.
Ferdinand, Erzherzog, Geburt 203.
Ferdinand, Kaiser 336.
Festtage 403. 477.
Fichte 264.
Filialgemeinden 520.
Filtsch Dan., Pf. 98f. 247f. 256.
Filtsch Joh., P.-Notär 163.
— Joh., Pf. 173. 174. 248. 266. 291. 315. 320.
Filstich 91. 105. 179.
Firmian, Erzbischof 42.
Fischer Theob. über das sächsische Pfarrhaus 579.
Fiskalgüter 39.
Fiskalprozesse 38ff. 66.
Fiskalquarte 26. 40. 63f. 359.
Fleischer, Pfarrer 49.
Flucht 607f.
Flüchtlingsgottesdienst 609.
Fogarasch 22. 118. 119. 184. 223. 324.
Formula pii consensus 95.
Formeln agendar. 508.
Fortbildung der Pfarrer 551.
Fortbildungskurs f. Volksschull. 458.

Fortbildungsschule 463. 546 ff.
Francke 83. 144. 178. 256.
Franken 43.
Frankfurter Parlament 357.
Frankreich 17.
Franz II. 243. 292. 336.
— in Sieb. 292 f.
Franziskaner 25. 26. 27. 31. 37.
Franz Josef I. 370. 384. 385. 394. 401. 429. 441. 452. 614.
Frauen in der Kirche 46. 47.
— -heim in Kronstadt 538.
— -spital in Kronstadt 538.
— -leistungen im Krieg 594. 613.
— -verein, Allg. evang. 471 f. 501. 562 f. 613.
Frauenpetition f. Lehrerinnen 517.
Freck 314.
Freiheit sächs. angegriffen 52. 64. 223 f.
Freimaurer 267.
Freistadt i. Schlesien 71. 104.
Freizügigkeit 148.
Freyer, Lehrb. 179. 178. 179.
Freylinghausen 142. 144. 178.
— Grundlegung 176.
Fricke 471. 561.
Friedrich d. Gr. 55. 71. 113.
Friedr. Wilhelm II. 113.
Fromme Stimmungen 205.
Fronius Fr. 372.
— Marc. 22. 48. 74. 76. 77. 85. 89. 90. 91. 97. 98. 99. 100. 103. 129. 144.
Funcke, Techn. Naturgesch. 258.
Fundus Neoconversorum 54.
Funk, Bischof 174. 219. 220 ff. 247. 248. 267. 286. 287.
— über Predigt 203.
Fürstensitz wird Bischofsresidenz 26.
Fuß K. 371. 374. 477.
— M. 371. 374. 488. 493.

G.

Galter 109.
Gebbel Franz 488.
— Stiftung 537.
Gebbel K. 437. 490.
Gebete 140.
— -bücher 221. 245.
Geburtenrückgang 129.
Gedickes Griech. Lesebuch 2
Gefallene im Weltkrieg 593.
Gegenreformation 3 ff.
Gehalte 304. 450. 477. 518. 603 f.
Geistlichen u. Weltlichen, Die 92. 134. 160. 171. 268. 284.
Geistl. Gerichtsbarkeit 307.
— Kleidung 324.
— u. Wissenschaft 348 f.
Geldauswerfen 23. 306.
Geldinstitute, sächs. 536.
Gellert 250. 251. 256. 334.
Geltch 343. 416.
Gemeinde-Autonomie 531. 545.
Gemeindehaus, Kirchl. 504. 559.
Gemeindehelfer 498.
Gemeindeverbündnisse 103.
— -vertretung 388. 402.
Gemeinschaftsleute 542 f. 567. 571.
Gemeinschaftsgedanke 548.
Gemischte Geschlechter in der Schule 295.
Generalkirchenvisitation 286. 289. 353. 448. 473 f. 563.
Generalkonvent 359 f. 512.
Geographie 99. 121.
Geometr. Proportion 52. 57.
Gerhard 80.
Gerhardt Paul 143. 249.
Gergeschdorf 209.
Germanisierung in Ungarn 385.
Gerok 463.
Gesangbuch 100. 142. 221. 229. 245 ff. 247 ff. 255. 267. 333. 469. 490.
— neues 507.
Geschichte Siebenbürgens 179. 369.
Geschichtsunterricht 179.
Gesetzgebung, Kirchl. 403. 530.
Gewißbecher 305
Gießen 110.
Gießhübel 209.
Glaubensgericht 79 f. 84 f. 109 f.
— -leben im Krieg 589 ff.
Glockner, Bürgerm. 205.
Glöckner 192.
Göttingen 110.
Greissing Val. 98.

Gleichberechtigung der Kirchen 3. 335. 336. 362.
Göbbel, Bürgermeister 104.
Gooß K. 301. 355 371.
Gotha 464.
Gottesdienst 44ff. 140. 155. 324. 485. 508.
Gottesglauben 201.
Göttingen 233. 265. 338.
— Gesangbuch 247.
Gouverneur, Verpflichtung gegen die Kirchen 9.
Graner Diözese (Erzbischof) 117. 120. 121. 124. 457.
Graef J. Fr. 559.
Gräser D., Bischof 297. 302.
— Bankdirektor 542.
— Pf. 391.
Graffius L., Bischof 20. 40. 68. 82. 84. 87. 89. 92. 95. 98. 122. 123. 126. 127. 132.
Griech.-orient. Kirche 39. 156. 214. 215. 241. 362. 426. 441f.
Griech.-unierte Kirche 51. 156. 442.
Griech. Kreuze auf Sachsenboden 24.
— Popen 39.
— Sprache 176. 193. 442.
Grossau 44. 316. 391. 599.
Großpold 67. 208. 285.
Großprobstdorf 307.
Groß-Schenk 78. 370. 561. 564.
— Scheuern 154.
Gubernium 9. 14. 37. 40. 52. 55. 58. 62. 85. 112. 121. 131. 164. 211. 213. 217. 336. 347. 394. 401.
Gull J. 491.
Gustav Adolf 144.
— Verein 408f. 424. 470f. 476. 501. 524. 538. 544. 560f. 611.
Güterkonfiskation 33. 55.
Gymnasien 101. 102. 177. 192. 256. 300. 339. 341. 460. 534. 598.
— Plan 1823 300.
— Organis.-Entw. 1849 365f.
— auf Grund des Mittelschulgesetzes 442f. 460.
— Lehrplan 517.
— Bistritz 178f. 193. 263f. 370f.
Gymnasien Hermannstadt 77. 90. 101. 178f. 181. 194. 256ff. 340. 370f. 474.
— Kronstadt 101. 178f. 187. 194f. 259f. 353. 370f.
— Mediasch 93. 108. 178f. 262f. 341. 370f.
— Schäßburg 101. 178f. 194. 260f. 301f. 345. 355. 370f.
— Kampf um die Erhaltung 368f. 442.
— Widmungen 534 s. Nationaldotation.

H.

Habermann 77ff.
Habsburg, Haus 3. 14. 16. 121.
Hadad 116.
Haeretiker 84. 86.
Hager J., Stiftung 537.
Halle 71. 76ff. 82. 84. 85. 87. 90. 91. 93. 96. 105. 107. 110. 142. 144. 178f. 229. 337.
Halleer u. Wittenb. Studenten 78.
Hallesches Gesangbuch 84.
Hallesche Grammat. 176.
— Vorlagen für Kalligraphie 177.
— Sittenbüchlein 177.
Haller, Dichter 256.
Haller Graf Joh. u. Stef. 4. 25.
— Petrus 410.
Halmagy 119.
Haltrich J. 372. 374. 391. 455. 554. 555.
— Frau 554.
Hamburg 10. 143.
Hammersdorf 70. 232. 248. 266.
Hanau 66.
Handbuch für die evang. LK. 414.
Haner G., Bischof 68. 78. 129.
Haner G. J., Bischof 56. 68. 110. 111. 132f. 151. 161. 163. 173. 174. 183. 191. 197. 198. 200. 220. 268. 286. 287.
Hannenheim v. 214.
Hannover 409. 410.
Harnack über die sächs. Kirche 581.
Harteneck Sachs v. 4. 7. 8. 12. 15. 16.
Hartung 561.
Haschagen 121. 125. 210. 268.
Hase 418.
Haubner 360f.

Hauptvolksschulen 466.
Hausandachten 205f. 334.
Hausbesuche 416. 502.
Hauser 108. 109. 110.
Hausinschrift 205.
Haustafel 141.
Hausväterverbände 500.
Haynald, kath. Bischof 371. 379. 413. 441.
Haynau 380. 381.
Hebr. Sprache 176. 193.
Heidelberg 571.
Heidendorf 263.
Heidenmission 538.
Heineccius Fundam. 176.
Heiratsalter 311.
— -dispense 381.
Heldenfriedhöfe 599.
Heldsdorf 74. 75. 591.
Heltau 43. 79. 193. 194. 315.
Henndorf 564.
Herbart-Ziller-Methode 460.
Herbert M. 491.
Herder 261. 269.
Herfurth F. 508. 538. 572. 574. 613.
Hermann L., Bischof 18. 19.
— Pfarrer 127. 129.
Hermannstadt 5. 6. 10. 13f. 20. 23. 26. 27. 29. 33. 35. 37f. 43. 44. 49. 54. 56. 59. 67. 70. 73. 75. 77. 78. 79. 86. 88. 90. 93. 110. 112. 129. 138f. 145. 148. 162. 166. 170. 173f. 178. 180. 181f. 200. 202. 204. 213. 215. 218. 221f. 226. 247. 254. 255. 262. 267. 271. 281. 282. 287. 292. 300. 305 315. 339. 340. 358. 364. 369. 379. 388. 389. 391. 397. 404. 407. 411. 416. 423. 426ff. 453. 455. 459. 460. 461. 468. 470. 480. 491. 493. 524. 529. 534. 537. 538. 544. 546. 550f. 561f. 564. 568. 571. 578. 581. 595. 599f. 607. 611.
— Bischofsitz 287. 407.
— Propstei 379.
— Sparkassa 535f.
— Schlacht bei 611.
Hermannstädter Gesangbuch 142f. 249. 333. 507.
Hermannstädter Kapitel u. Bischof 125f. 291. 319.
— Propstei 119. 121.
Hermens 524.
Herrmann G. v. 50. 53. 207. 211.
— Theod. v. 201. 202f. 224. 232. 269. 334.
Herrndienste 209.
Herrnhuter 108 bis 112. 134. 143. 144. 145.
Hetzeldorf 85. 125.
Heufler L. v. 367.
Heviz 153.
Hexenprozesse 72. 200. 201.
— Leipziger u. Wiener Gutachten 200.
Heydendorff 54. 205. 219. 220. 265. 268. 334.
Heyser Chr. 324.
Huberinus 206.
Hübners bibl. Historien 177.
Humanismus 261.
Hunfalvy 360.
Hunold 143.
Hutter 163.
— Jak. 163.
Huttern v. 214. 248.
Hutterus 188.

I.

Illyes A. 10.
Impfung 318.
Indebite geleisteter Zehnte 378. 406.
Innerarbeit der Kirche 523. 538.
Innerkolonisation 565f.
Innermission 416. 500. 564.
Innsbruck 358.
Internate 226. 537.
Inskription 38.
Intervall 478.
— -fonds 479.
Irrgang 156.
Irrungen mit evang. Kirche Ungarns 509ff.
Isabella 127.
Isenflamm 123.
Italien. Krieg 390.
Izdenczy 271.

J.

Jaad 108. 109. 110. 189. 305. 599.
Jäger, Die freiwill. 284.
Jägerndorf 194.
Jahrbuch f. Vertretung usf. 462.
Jahrhundertwende 276.
Jakobi-Weimar 561.
Jankovich 604.
Jena 71. 80. 96. 110. 147. 264. 418. 480. 524.
Jesuiten 3. 5. 9f. 14f. 19. 23f. 26ff. 31. 37. 51. 56. 85. 88. 112. 185. 212. 276. 411. 523.
Jesulieder 143.
Jickeli Julie 563.
— Therese 563.
Josef I. 25.
Josef II. 200. 212 bis 231. 248. 265. 268.
— Eingriffe in das k. Leben 226ff.
— Audienzen 221. 228.
— — Brukenthals 228.
Josefin. Ideen 378.
Josephi M. T., Pf. 307.
Josika, Bar. 237.
Jugendbund, sieb.-deutscher 357.
Jugendwehren 548. 597.
Junkers Handbuch 296.
Jurid. Fakultät 300. 358. 383.

K.

Käbisch 153.
Kaisertreue 293.
Kalligraphie 177.
Kalocsa 441.
Kalvinismus, s. Ref. Kirche.
Kamner, Wollenweber 334.
Kampf um die Landesverfassung 223f. 335. 394.
— um die Schule 434ff. 513ff. 518f.
— um das Volkstum 328f. 513f.
Kandidation 148. 169. 275. 281f. 289.
Kandidations- u. Wahlnorm 289. 303.
Kantationen 218.
Kapitel 12. 15. 107. 117. 136. 148. 253. 280. 290. 297. 302. 306. 319. 406. 456. 478.
— u. Synode 303. 344. 406.
Kapitelherrlichkeit 319f. 344.
— -mähler 344.
Kapitelsgeige 209.
Kapitel Bachniense 119.
— Bistritzer 98. 118. 187. 188f. 264. 344.
— Bogeschdorfer 119.
— Bulkescher 77. 119.
— Burzenländer 19. 40. 60 63. 98. 109. 117. 120. 121. 122. 124. 125. 160. 182. 254. 290. 321f. 344. 381. 427. 457.
— Hermannstädter 19. 20. 60. 79. 103. 117. 119. 120. 121. 122. 124. 125 bis 131. 254. 290. 306. 319f. 321. 382. 405.
— u. seine Adhaerentes 126f. 320f.
— Kisder 111. 112. 118. 125.
— Kokelburger s. Bulkescher
— Kosder 108f. 118. 125. 193.
— Kosder-Schenker 118.
— Laßler 119.
— Leschkircher 119. 127. 129. 320f. 382.
— Mediascher 108. 117. 125. 126. 187. 192. 322f.
— Mühlbacher 406. s. Unterwälder.
— Reener 119. 353. 359.
— Schelker 94. 118. 210.
— Schenker 97. 103. 118. 125. 127. 129. 194. 320f. 382.
— Schogener 117. 120. 139. 173. 364.
— Tekendorfer 117. 120. 139. 173. 364.
— Unterwälder 118. 284f. 405.
Karaffa 5.
Karl III. (VI.) 26. 44. 50. 66. 237. 336.
— XII. 46.
Karlsburg 27. 119. 523.
Kärnthen 44. 66.
Kasse für den Bischof 20.
Kastenholz 62.
Kästner H. 490.
Kaszoni 82.
Katechisation 13. 21. 23. 45. 75. 89. 97. 102. 154. 162. 175. 187. 189. 310. 325f.
Katechismusexamen 22. 48. 94.
— der Brautleute 420.

Katechismus (Luth.) 13. 23. 44. 75. 84. 85. 89. 93. 97. 99. 175. 177. 188f. 192. 196. 257. 296. 333.
— Arnold 98.
— Bistritzer 189.
— Brenz 98.
— Dresdner 97.
— Horb 97.
— Lösecken 196.
— Seidel 98. 188. 196.
— Predigten 146.
— Verhandlung über einen einheitlichen 97f.
Kathedralzins 18. 377.
Kath. Forderungen 6f. 237f.
— Landstand 13. 236.
Katholisierungsversuche 3. 5ff. 11. 52f. 59f. 378f. 411. 523.
Keisd 193. 468.
Kelling 208.
Kellner, Pf. 423.
Kemeny, Hofkanzler 394.
Kemeny, Graf 376.
Kerzer Abtei 118.
Keßler, Pf. in Bekokten 71. 104.
Ketzerei, Mittel gegen 14. 28.
Kirchenbuße 311.
Kiel 524.
Kiesewetter, Logik 258.
Kinder von Friedenberg 43. 123. 132.
Kindererziehung in gemischten Ehen 481f. 495.
Kinder-Donat 98.
Kinderlehre 94f. s. Katechisation.
Kindergarten 440. 537.
Kinderhort 537.
Kinderschutzverein 564.
Kiralyhalma 120.
Kirchendienste der Lehrer 296.
Kirchendisziplin 231. 243.
Kirche, Kampf um Bezeichnung 121. 123. 124.
— -konvent allg. 1848 359f.
— -musik 245. 318.
Kirchen, kath., wie zu schaffen 10ff.
— -ordnung für die Katholiken 227.
— -rechnungen 170. 318.
— Mitteilungen aus solchen 556.
Kirchenregiment, Verwaltungsangelegenheit 268.
Kirchenvater 153. 188. 280. 285. 304. 311. 313. 499.
Kirchenverfassung und pol. Verfassung 227ff. 363f.
Kirche u. Magyarisierung d. Ortsnamen 513.
Kirchl. u. pol. Ziele 4. 13.
Kirchl. Blätter 505. 520f. 578. 589.
Kirchl. Leben um 1800 324ff.
Kirche und Kultur 347ff. 428f. 615.
Kirchenlehre 287. 403, s. Pietismus.
Kirche und Staat 116. 212f. 277ff. 391. 395. 401. 427. 430.
Kirchenpol. Gesetze 482. 494f. 530.
Kisch G., Dr. 555.
Klausenburg 6. 9. 19. 22 27. 33. 116. 119. 181. 185. 193. 233. 262. 354. 357.
— Landtag 234ff. 241. 269. 279. 354.
— Landtagsartikel 238ff. 383. 389. 395.
Kleid, Geistl. 45.
Kleiderordnung 22. 108. 135.
Klein-Bistritz 53. 189.
— -Kopisch 119. 124.
— -Laßeln 473.
— -Pold 406.
— -Schelk 210. 591.
— -Schenk 423.
— -Scheuern 599.
— -Schogen 559.
— J. 79.
Klein, Pf. in Bulkesch 109. 110. 111.
— Jos. Traugott 263.
Klingelbeutel 47.
Klopstock 236.
Klosdorf 118.
Kloska 228.
Klosterneuburg 42.
Klügels Naturlehre 258.
Kobor 119.
Kokelburg 120.
Kolisch P. 5.
Kollekten 218. 222.
Kollonich 7. 14. 25.
Kommandierender General 10f. 15. 26. 27ff. 31. 33f. 79f. 117. 157.

Komes 273. 319. 335. 490. 607.
Komitatsboden 103. 133. 196. 282. 299.
Kompilaten 32. 56.
Konferenzen, Schul- 262.
Konfess. Gleichberechtigung in Österr. 393.
Konfession. Gesetze des Klausenburger Landtags 236 ff.
Konfirmandenunterricht 463. 508.
Konfirmation 242. 310. 329 f. 420.
Konfirmationstaxen 121. 123. 132. 244. 275. 335.
Konfiskation von Lehrmitteln 439. 444.
Konkordat 378. 385. 411.
Konsistorium 13 s. Oberkonsistorium.
— -kassa 174. 318.
— Mangel eines 128.
— u. Gubernium 218.
Konsistorialverfassung 165 f. 224. 267.
König, theol. Schriftst. 80.
Königsberg 76.
Königsboden 116.
Königsegg 30. 31.
Konventikel 93.
Konvertiten 25. 37. 52. 54.
Konzivilität 223. 235.
Kopisch (Groß-) 455.
Köpkennius 83.
Krafft v. Delmensingen 613.
Kriegsanleihen 600.
Kriegsfürsorge 595 ff.
— -schäden 599. 612.
— -teuerung 600.
Krieg, Die Sachsen im 588 ff.
Korodi 417.
Krönungseid 427.
Kövess H., v. 587.
Krankenkommunion 140.
Krankenpflege 503.
Krankenpflegeanstalt 473. 537.
Krankenpflegerinnen im Krieg 596.
Krauß 20.
Kreisch 109. 110. 561.
Kremnitz 52.
Kreuz 112. 118.
Kriegsauflagen 151 284.
Kriegsgebet 284.
Kronstadt 5. 25. 26. 29. 31. 36. 44 f. 52. 54 f. 56. 58. 71. 74. 77. 91. 93. 98. 105. 110. 118. 138. 143. 148. 160. 173. 178. 203. 250. 259. 263. 273. 276. 323. 372. 391. 440. 461. 488 507. 524. 529. 538. 543. 581. 600. 607.
— Bezirk 446.
— Gesangbuch 143 f. 250. 333. 507.
— Kindergarten 440.
— Kriegsfürsorge 600.
— Schlacht bei 611.
Kultusministerium, Österr. 395. 408. 413.
Kundgebung der Landeskirchenversammlung 1916 602.
Kuratoren, Name verboten 59. 115.
— in der evang. Kirche 388. 402.
Kurutzenkrieg 16 f. 25. 68. 98. 117.

L.

Landeskirche 391. 528.
— Seminar 460. 546.
Landeskirchenversammlung 395. 397 ff. 402 f. 405 f. 408. 427 ff. 451. 455 f. 469. 476 ff. 493. 517. 520. 525 f. 600 f. 606.
— Annahme der Verfassung 395 f.
— Änderungen 449.
Landeskirchenkasse 318.
— -kurator 403. 607.
Landeskundeverein 339. 342. 424.
Landessprachen 367 f.
Landeskonsistorium 401. 403 f. 436. 451. 459. 463. 469. 471. 475. 477. 488 ff. 496. 506. 508 f. 518 ff. 538 f. 543. 565. 604. 608 ff. 611.
— gegen Ortsnamensgesetz 513.
— in Budapest 608 f.
Landesunterrichtskongreß 515.
Landkarten 297.
Landler 43. 67.
Landtage 6. 29. 31. 51. 56. 162. 185. 213. 234. 241.
— von 1790 f. 234 f. 408. 481.
Landwaisenhaus in Birthälm 543. 599.
Landw. Blätter 559.
— Verein 613.
Lang Colloquia 176. 257.
— M., Stadtpf. 79. 104. 173.

Lang Bürgermeister 79.
Lang Med. mentis 80.
Lange Joach. 83.
Langendorf 406.
Langlet 30.
Lasten der evang. Kirche 120.
Latein, Das 192. 196.
Lat. Gesänge 21. 46. 140. 142. 246.
— reden 104.
— Unterricht 178. 193.
Laurenzius M., Pf. 109f. 111.
Lazar 34.
Leben Jesu 577 ff.
Lebensordnung nach den Visit.-Art. 288ff.
— und -lehren 576.
Lehramt, Zweck 89.
Lehrbücher 176.
— -Verfolgung 444.
Lehrlingsherberge 537f.
Lehrmittel 280. 297.
— — -verfolgung 525.
Lehrplan f. Volksschulen 576.
Lehrer 99. 187f. 253. 341. 459.
— Arbeitsauffassung 197. 341.
— -besoldung 101. 193. 371. 515.
— -heirat 106. 209. 262.
— -kirchendienst 546.
— Notäre 194.
— u. Pfarrer 106. 194. 313.
— Sitten 106. 187f.
— Stellung 374.
— -tag 459.
— -vereine 422.
— -versammlungen 459. 505.
— Vollbart verboten 363.
— Vorbildung 101. 175. 194. 258. 398. 546.
— -wechsel 102. 295.
Lehrerin 517.
— -Bildungsanstalt in Schäßburg 517. 546.
Leibnitz 146. 190.
Leichenkarten 206.
— -mähler 318. 322.
— -reden 49. 206.
Leipzig 70. 80. 200. 265. 283. 337f. 374. 471.
— Informat 87.
Leipzig Juristenfak. über Hexenprozesse 200.
Leistungen f. Kirche u. Schule 533f.
Lektüre, relig. 206.
Leonhardt M. 129. 131.
Leopold I. 8. 14. 18. 25. 28.
— II. 242.
Leopold. Diplom 3. 5. 10. 15. 18. 26. 34. 39f. 50. 122. 235. 389. 400.
Leopoldstag 412.
Leschkirch 193. 370. 468. 534.
Leseabende 462. 554.
Lesebuch 296.
Linzer Friedr. 384. 441.
Liturgie 246f. 403. 508.
— -kurs 573.
Logdes 406.
Lokalkonsistorium 172. 280. 284.
Lokation 526.
Löpprich, Frau 557.
Lübeck 110.
Lustrierungen 339. 341. 461.
Luther 80. 410. 614.
— Ein feste Burg 249. 250.
— Teutscher Thesaurus 206.
— -denkmal 420.
— -haus in Herm. 472. 474.
— -jubiläum 474.
— -stiftung 475. 536.
Lüpke v. 561. 571. 583f.
— über die sächs. Kirche 583f.
Luxus 21. 85. 91. 135. 150. 197. 210.
Lysius Synopsis 83.

M.

Maager K. 393.
Mackensen 613.
Mädchenbildung 265.
Mädchenschule 99. 102. 192. 193. 196. 254. 296. 300.
Magistrat u. Kommunität 270.
Magnatenhaus 479 bis 482.
— -mitglieder 479.
Magyar Regen 119.
Mählerexzesse 135.
Mähren 193.
Makovsky 55f.
Mallendorf, Pfarrer 17.

Malmer 416.
Maria Dorothea, Erzherzogin 381.
Maria Theresia 50. 56. 57. 59. 61f. 67. 69. 113. 115. 124. 136. 175. 177. 181. 183. 185. 201. 211. 212. 237. 264. 267. 336. 434.
Marburg 475.
Marienburg 109.
Marienburg Rekt. Geogr. Sieb. 260.
Marienburg G. Fr. 374. 535.
Marientage 45.
Magyaren und Deutsche 386.
Magyarisierungsversuche 432ff. 494. 518f.
Magyar. Gemeinden, Irrungen 446f.
— Sprachunterricht 515. 518f.
Mardisch 210.
Marktschelken 210.
Martinsdorf 209. 210.
Martinszins 64. 220. 223.
Martonfi 26.
Mathematik 180. 193.
Matrikeln 153. 187. 189. 285. 306. 313.
— aus M. u. Kirchenbüchern 556.
— bürgerliche 495.
Maturitätsprüfung 304.
Mayer Fr. 83.
Maylath, Graf, kath. Bisch. 523.
Meddem 153. 421.
Mediasch 13. 26. 29. 54. 56. 138. 143. 152. 173. 178. 183. 195. 197. 213. 219. 262. 265. 266. 277. 299. 316. 340. 357. 371. 398. 409. 427. 489. 523. 529. 537. 561. 564. 590. 599.
Megalander 188.
Mehburg 111. 468.
Meisch 109.
Melanchthon 618.
— -feier 420.
Melas Barth., Stadtpf. 94.
Melzer W. 535.
Mocsary L. 436.
Meschen 19. 155. 161. 323. 356.
Meschendorf 118.
Messelesen 568.
Meßgewänder in Herm. 247. 292. 319.
Metternich, Regiment 280.
Mettersdorf 118. 189. 193.
Michaelis 416. 463.
Michelsdorf (bei Markt-sch.) 118.
Mikeszász (s. Fägendorf).
Mikes, Bar. 4.
Miko 209.
Mild J. G. 261.
Milkower Diöcese 117. 124. 457.
Minarken 190.
Mißhandlung der Sachsen unter Josef II. 228. 230.
Mit Gott für König und Vaterland 589.
Mittelschule s. Gymnasien.
— Gesetz 441ff.
— -konferenz 463.
— Lehrplan 443.
— Lehrerverein 460.
Molnars Grammatik 188.
Mormonen 542.
Mortesdorf 210.
Muckendorf 120.
Montandistrikt 510.
Mühlbach 26. 66. 67. 79. 104. 173. 193. 200. 201. 266. 370.
Müller Fr., Bischof 301. 340. 355. 356. 366. 372. 374. 391. 409. 468. 471f. 474. 491. 493ff. 496. 507. 524ff. 527f. 554. 555. 558. 561.
— rel.-kirchl. Anschauungen 525ff.
— Hirtenbrief 496f.
Müller Jak. Aur., Bischof 232. 242. 247. 248. 256. 266. 267. 269. 276. 282. 283. 285. 286. 298. 455. 534. 599.
Müllers geistl. Erquickungsstunden 206.
— Fortschrittsschule 104.
Müller Sam. Jak. 284.
München 524.
Mundart 35. 44. 99. 179. 374.
Musik 100. 163. 263. 325.
Musik. Andachten 249.
Mutterpflege 565.
Muttersprache 90. 179.
— bei Katechisation 21.
Muzelius 176.

N.

Nachbarschaften 197. 224. 500. 548.
Napoleon. Kriege 271.
Namensänderung der Kirche 449.

Nationalarchiv 233.
— -dotation 369f. 388. 531.
Nationalitätengesetz 430.
Nationsuniversität 21. 22. 34. 40. 64. 85. 91. 101. 105. 121. 134. 171. 184. 224. 233f. 271. 273. 281. 339. 340. 366. 369. 397. 406. 432. 455.
— Widmungen 534.
Naturalabgaben 121.
Naturalismus 231.
Naturgeschichte 180. 199.
Natursinn 199. 254.
— wissensch. Arbeiten 374.
Neppendorf 44. 201.
Neugeboren D. G., Bischof 255. 257. 259. 282ff. 289. 291f. 297. 319. 323.
— E., Abgeordn. 609.
— Heinr. 417.
Neudorf (Ober) 189.
— bei Schäßburg 242.
Neustadt (bei Kronstadt) 508.
Niebergall 571.
Niemeyer 259
Nimesch 188. 356.
Nippold 524. 580.
— über die sächs. Kirche 580.
Nobilitarsalz 152.
Nottaufen 115.
Normalschulen 176. 177.
Norma regia 216.
Nösnerland 272. 459.
Nürnberg 110. 410.
Nußbach 53. 250.

O.

Obel 77. 79f.
Oberaufsicht des Staats 219f. 395. 444f.
Oberehegericht 291.
Oberhummer 524.
Oberkirchenrat 388. 391. 396. 401. 490.
Oberkonsistorium 137. 147. 153. 160. 161. 165f. 183. 217ff. 225f. 242. 243. 246. 247. 251. 265. 275. 276. 277. 281. 286. 290. 294. 297. 304. 313. 337. 339. 340. 334. 345. 357. 359f. 364f. 366. 370. 379. 381. 387. 388f. 393f. 395. 412. 421.
— Schaffung 161ff.
Oberkonsistorium Prüfung der Studenten 162. 176. 277. 281. 339.
— und Norma regia 217f.
— Vorlage der Protokolle 242. 281.
— und untertänige Gemeinden 282.
— Verhandl. über die Visitat.-Art. 287.
Obert Fr. 371. 416. 458. 488.
— Schul- u. Kirchenbote 416.
Obstzucht 297.
Oktoberdiplom 394.
Olearius, Jesus der wahre Messias 206.
Orbis pictus 104. 257.
Ordensgymnasien 441.
Ordination 21. 22. 150. 291. 305. 609. 611.
— Burzenland und Hermannstadt beanspruchen sie 291.
— Eid 98. 141. 149.
Ordnung des Heils 100. 192.
Orendi J. 559. 575.
Organisten 106.
Organisationen, bewährt im Krieg 596.
Organisationsentwurf 365ff. 443.
Ort macht niemanden zum Häretiker 86. 96.
Ortsgemeinde und Landeskirche 531.
Orthius, Pfarrer 85.
Ortsgeschichten 555f.
Ortsnamensgesetz 512f.
Ossian 256.
Österreich 17. 42. 44. 66. 112. 175. 193. 215. 365. 371. 378. 383. 390f. 406. 411. 425. 430.
Ovid 176.

P.

Pädagogik 259
Päpstl.-röm. Politik 14.
Parteien in Sieb. 4. 13.
Pasquill 207.
Passauer Vertrag 126.
Passionsfeier 143.
Patronat 323.
Paulsen 178.
Pensionsanstalt 406. 444. 456. 462. 477. 519. 602f. 604.
Pergen, Graf 177.
Pest (Stadt) 356. 359. 487. 610.

Pester Lloyd 609.
Pest (Seuche) 143.
Pestalozzi 296. 299.
Pellionis, Pf. 252.
Perikopenreihe 463.
Peschendorf 561.
Petersdorf (Bistritz) 189. 193.
Petersen 94. 95.
Petroszeny 476.
Pfarrer, adlige Person 307.
Pfarrer, Arbeit 153. 310f. 420. 423. 551f.
— Bestätigung 124. 151.
— -garten 312.
— -kleidung 150. 522.
— -laufbahn 146f.
— -leben 310ff.
— -not 20. 425.
— -tag 571.
— -wahl, 282. 289. 304. 404. 414.
— — -gesetz 404f.
— — jährliche 274. 275.
— Zur Geschichte d. 414.
Pfarrerpflichten 21. 307ff. 310f.
— Verlassenschaft 307.
— Vorbildung 485. 522. 550ff. 606.
— u. pol. Parteien 502f.
— in der Gegenwart 579ff.
Pfarrerinnen 153. 312. 424. 548. 554. 557f. 596.
Pfarrertypus, wirtschaftl. 468f.
Pfarrer u. Lehrer 106. 194. 313.
Pfarrhof 148. 153. 311f.
Philanthropisten 296.
Philippi, Pf. 457.
Philosophie 81. 113. 176. 254.
Phleps, Pf. 391.
Piaristen 26. 53.
Pien 208.
Pietismus 71ff. 106. 108. 134. 144. 155. 178. 204. 261.
— ob Sekte 87.
— Streitschriften 92.
Pintak 189.
Plinius 176.
Poesie (Klasse) 176. 193.
Pogany 209.
Pol. Gemeinde bestreitet Präsentationskosten 290.
Polit. u. kirchl. Gemeinde 154.
Pöldner 71. 108.
Polizeiaufsicht 363.
Portio canon. 238.
Präbenden 197.
Präsentation 22. 149. 305. 318. 344.
— -kosten 290. 318. 477.
Prediger 154. 520.
— im Burzenland 322.
Predigt in der Mundart 44. 203. 420.
— deutsche 420.
Predigten 49. 145f. 203. 310. 314f. 353. 469ff. 497. 573ff.
— schreiben 85. 203.
— -texte bei Visitat. 210.
— vorschreiben 245.
— lesen verboten 94. 189.
Preidt, Stadtpf. 173. 250.
Preisz Bar. 213.
Presbyterium 388. 402. 499. 502. 545.
Preßburg 10. 31. 41. 70. 71. 266.
Pretai 263. 564.
Preußen 42. 87. 300.
— König v. 87.
— Kriegsgefangene 67.
Privatbeichte 84. 137. 245. 247.
Produktionalgericht (Forum) 39f. 336.
Produktionalprozesse s. Fiskalprozesse.
Promotionskreise 290. 302. 342. 405.
Pronay Alb., Bar. 359f.
— Des. 448.
Propstei, Hermanst., Plan zur 411.
Protest der kath. Bischöfe 31.
Protestant. Beschwerden 50.
Protestantenpatent 386. 390.
Protestantenverfolgung 16. 24. 31ff. 42. 50f. 57f. 411.
Provisor. Bestimmungen 395f.
— Annahme als Verfassung 400.
Provisor. Vorschrift 387f. 390f.
Prüfungen 147. 162. 170. 253. 263. 277. 281. 304. 339.
— Lehramtsprüfung 417. 483.
— — magyar. 483.
— der Hochschulstudenten 162. 176. 243.
— theol. 417.
Puchner Bar. 357.

Q.

Quäkertum 72.
Quartalschrift Sieb. 266. 283.
Quartisten 124.
Quedlinburg 282.
Quenstedt 80.

R.

Rabutin 11. 27.
Rade 553. 561. 582f. 611.
— über die sächsische Kirche 582f.
Raffay 609.
Raiffeisenvereine 553. 564f.
Rakoczy Franz 16f. 25. 445.
Rambach 143. 144.
Rannicher Jak. 389. 391. 395. 401. 413. 461. 487.
— Handbuch des evang. K.-R. 413.
Ratio educationis 177.
Rationalismus 144. 145. 147. 250. 261. 269. 287. 314. 346. 418. 567.
Rätsch 155. 208.
Ratzel über die sächs. Pfarrer 579.
Rauscher, Kardinal 379.
Realien 366.
Realschulen 300. 340. 461.
Rechnungen 153. 188. 285.
Rechtsfakultät in Hermannst. 340f.
Rechtslage der evang. Kirche 415.
Reen 193. 599. s. Sächsisch Reen.
Reformationsbüchlein s. Honterus.
Reformationsfeier 1817 292. 293. 474.
— 1917, 605. 615. 617.
— -fest 420.
Reformat.-Spende 544.
Reform. Kirche 34. 59. 107. 153. 184. 207. 215. 225. 275. 285. 293. 337. 359f. 364. 395.
— Pfarrer 119. 284.
Regensburg 42.
Regulation 247. 267. 269. 270f.
Regulativpunkte 271.
Regulat. der Kirche 276ff.
Reichart 573.
Reichau 406.
Reichesdorf 125. 187. 192. 323. 359. 424.
Reichsrat, Verstärkter 393f.
Reine Lehre, Schutz der 91.
Reiseprediger 476. 520. 538. 561.
Reissenberger L. 374.
Religionsart. des Klausenburger Landtags 239ff.
Religionsunterricht 99. 106. 257. 505.
Relig. Anschauungen 200. 233. 566.
— freiheit 235ff. 239.
Rendtorff 561. 576. 616.
Repräsentativverfassung 393.
Reps 54. 79. 150. 193. 343. 370. 599.
Restitutionsedikt 231f.
Reuß, Prinz 451.
Reußdörfchen 119.
Reußen 118.
Reußmarkt 54. 193. 242. 283. 285. 370. 534.
Reverse 411. 481, s. gemischte Ehen.
Revolution von 1848 355ff.
Rheinisch-westf. Verfassung 395.
Rhetorik 176. 193.
Rietschel 561.
Rinkart 143.
Risch 111.
Rituale parochorum 306.
Ritus 403.
— Einheit 43.
Rod 119.
Rodna 59. 118. 153. 189.
Rogge 524. 561.
Rom 6. 52. 378. 482.
Romanlesen 180.
Römer K. 557.
Röm.-kath. Status in Sieb. 441.
Rosenau 74.
Rosenauers Kreuzigung Christi 423.
Rosenfeld, Bürgermeister 162. 219. 223. 246.
— Gub.-Rat 163.
Rostock 84.
Roth J. Dr. 555.
Roth Paul, Rekt. 259. 276.
Roth Stef. L. 298f. 338f. 343. 344. 355f. 372. 408. 416. 552.
Rousseau 257. 296.
Rücksicht auf die kath. Kirche 21.
Rumän.-evang. Pfarrer 119.
Rumänen 134. 156. 208. 234. 235. 338.

Rumäneneinfall in Sieb. 607f.
Rumänien, Diaspora in 539.
Rumes 49. 208. 285.

S.

Sachsen, Fürsten der Moldau 539.
Sachsenland 116.
Sachsentag 480. 565.
Sachsengeschichte von G. D. Teutsch 373. 429.
Sächs. Glaube 506. 616.
Sächs. Lebensauffassung 317.
Sächsisch Lesen 99. 196. 296.
Sächs. Nation für Hofeigentum erklärt 228. 230. 272.
Sächsisch Reen 455. 557. s. Reen.
Salmen, Komes 359. 366. 370.
Salzburg 44. 119. 290.
Salzkammergut 42. 43. 66.
Salzmann 256.
Sandschuster P. 35.
Sarajewo 611.
Sardi, Buchdrucker 139.
Sarospatak 610.
Sarpatak 120.
Sartorius 72. 163.
— Kantor 74. 143
Säuglingsschutz 565.
Sechswöchentl. Unterricht 215. 237. 335. 336. 337. 381.
Seeberg 152.
Seekt 613.
Seelenfang 31ff.
Seelenzahl 529.
Seelsorge 416. 498. 501. 537.
Segensprechen 189.
Seiden 109. 110.
Seivert Joh. 69f. 114. 266.
Sekten 334. 542. 567.
Selbstmorde 576.
Seminar 258 260. 299. 367. 370. 375. 598.
— Lehrplan 1851. 375.
— Trennung vom Gymnasium 459.
— Übungsschule 462.
Seraphin, Pf. 423. Frau 424.
Seuler, Buchdrucker 98.
Siebenb. Zeitung 254.
Siebenb. Deutsches Tageblatt 492. 521
— Deutsches Wochenblatt 488. 521.
Siebendörfer 118.
Siegel, Kirchl. 285.
Siegmund Dr. 565.
Simonie 21. 148.
Sinekuren 252. 364. 406.
Singer 109. 110. 112.
Sitte, Bedeutung 549f.
Sittenregeln 100. 197. 318.
Somlyai 271.
Sommerburg 119.
Sommerschule 296.
Sonn- u. festtägl. Andachten 74.
Sonntagsfeier 204, 326.
Sonntagsgottesdienst 46f.
— -schule 258. 340.
— -vergnügen 204.
Sophienhaus in Weimar 473.
Spenden 153.
Spener 75. 76. 100.
— Predigten 82.
Spiele 180.
Spindler 111. 112.
Spitäler 599. 600.
St. Georgen 190.
Staatliche Eingriffe 50. 133. 212. 270f. 282. 365f. 431f.
Staatsanleihe 423.
Staatsbankerott 318.
— -aufsicht über Schulen 444f. 450.
— -dotation 388. 394. 447. 456. 534f.
— -gesetze über die Schulen 433f. 450.
Stammkolonien 564.
Ständige Vertretung der ev. Kirchen 13.
— — in Wien 135.
Stanislau 592.
Starckenbuch 206.
Statthalterei, Sieb. 395. 408.
Steiermark 66.
Steinville, Graf 26. 27. 29. 79. 81.
Stelleneinschränkungen 520.
Stephanstag 412.
Steuerleistungen 532ff. 535.
Steuern u. Abgaben 120ff. 283.
Steuergesetze, Kirchl. 604f.
Stiftungen u. Geschenke 204. 205. 237. 267. 536f.

Stiftungen, Aufsicht 174. 237. 239.
— an Universitäten 264.
Stilleben auf dem Pfarrhof 304.
Stipendienfonds 388.
Stolzenburg 127.
Streitfragen 107.
Streit zwischen Hermannstadt u. Synode (Bischof) 125ff.
— — Reform. und Evang. in Broos 208.
Stromsky 360f.
Studenten bringen Frauen aus Deutschland 48.
Studienhofkommission 294.
Studienkommission 177. 217.
Studium gibt Ansehn 268f.
— Überwachung 388.
Sturms Betrachtungen 206.
Subsidium nationale 121.
Summepiskopat des Herrschers 219. 279. 396.
Superintendentialvikar 399.
Supranaturalismus 261.
Surrogatien 118.
— Brooser 118.
— Kaltwasser 118.
— Magareier 118.
— Vierdörfer 118.
— Zekescher 118. 209.
Syllabus 413.
Synodalartikel 475.
Synode von 1708 20ff.
Synoden 19. 20 bis 72. 78. 85. 91. 92. 93. 95. 101. 104. 108f. 113f. 116. 126ff. 132. 134. 138f. 144. 150. 153. 155. 157. 161. 164. 171. 173. 176. 183. 213. 220. 227. 230. 231. 242. 245. 247. 253. 302. 333. 344. 408 427f. 478. 531. 570f.
— und neue Verfassung 396ff. 407.
Syntax 76. 193.
Szakadat 119.
Szapary, Graf 482.
Szatmar, Friede von 25. 26
Szatmär-Nemethi 512.
Szeberenyi 360f.
Szekacs 360.

Sch.

Schaal 201.
Schaas 554.
Schade Joh. Kasp. 74.
Schäfer, Pf. 611.
Schäffer Ch. 93.
Schafgotsch 55.
Schaguna, Bischof 371.
Schaitberger 43.
Schankrecht 152.
Scharsius A. 19. 20. 68. 76.
Schäßburg 26. 29. 30. 94. 111. 138. 148. 174. 178. 220. 259. 260. 301. 339. 355. 359. 367. 371. 377. 382. 389. 391. 396. 408. 412. 419. 424. 429. 468. 493. 517. 529. 534. 537. 546. 561. 571. 581. 599. 607.
Schech, Königsrichter 220.
Scheiner A. 555.
Schelker St., Kantor 143.
Schenk 193. 599.
— Lateinschule 103.
Schenker, Rektor in Schäßburg 260.
Scherg G. 538. 543.
Scherzer 80.
Schiel Luise 564.
Schiel S. Tr. 334. 372. 391. 414. 415. 416. 468f. 488.
Schillerfeier 420. 525.
Schirkanyen 118.
Schlesien 71. 79. 80. 104.
Schlözer 266. 269. 341. 373.
Schlüsselmahl 149. 150. 304.
— -vertrinken 304.
Schmeizel 44. 71. 105. 132. 256.
Schmerling 394. 401.
Schmidt Konrad 391. 401. 405. 406. 432. 490.
Schmied v. Scharffenbach 79. 81.
Schmolck, Heil. Flammen 206.
Schneider J. 371. 458. 488.
Schnell über die Geistlichen 345.
Schogen 118.
Scholten 118.
Scholtes 109.
Schoppel 54.
Schorsten 118.
Schorsch (Scharosch) 267.

Schreiner P. 10.
Schubert v. 524. 578f.
— über die sächs. Kirche 578f.
Schuberts Kompendium 176.
Schulbauten 458. 503f.
Schulberatung der 4 rezip. Konf. 225.
Schule 169. 231. 236. 253. 338. 505.
— Aufsicht und Erhaltung 404.
— Besuch im Burzenland 194.
— Bücher auf Nationskosten 101.
— Bücher 257ff.
— — Druck 253.
— Deutsche Unterrichtssprache 422.
— Disziplin 21.
— fundus nationalis 102.
— Geld 102.
— Kampf um die 216f. 433ff.
— Kampf gegen den Josefinismus 225.
— Konferenzen 104.
— u. Leben 99.
— Leistungen 546f.
— Lehrplan 434. 438.
— Lohn 197. 231.
— Magyar. Sprachunterricht 436ff.
— Methode 99. 178f. 192f. 195f. 254f. 259. 296.
— Norma regia 216ff.
— Ordnung 375. 456. 459.
— -pflicht 101. 175. 193. 255. 296. 439.
— -plan 99. 192. 254ff. 294. 366f.
— ein Politicum 175. 215.
— Stellung im Volksleben 294.
— im Sommer 422.
— Urteil über sie 265. 546.
— Visitationen 167. 186ff. 253. 473f.
— Zahl u. Art 529. 546.
— zur bessern Einrichtung, Rat und Mittel 101.
Schülerleben 180.
Schüler Honnes 209.
Schuler-Libloy 374.
Schuljungen 295. 298.
Schuller Joh., Pf. 161.
Schuller J. C. 341. 371. 373.
Schuller M. G. 359. 367. 408. 424. 427f.
Schuller G. A. 555. 572.
— Erika 564.
Schuller aus Reen 455.
Schuller M. (Schaas) 554. 572.
— Rud. 577.
Schullerus A. 515f. 555. 557. 568f. 614.
— — Predigten 573f.
— Anna 557f. 572f.
— G. A. 463f. 475. 555. 559. 572.
— — Predigten 467.
Schulmeister 295.
— jährl. Wechsel 295.
— auf 4 Jahre 295.
Schulen im Exil 610.
Schul- und Kirchenbote 521.
Schul- und Kirchenzeitung 338. 344. 416.
Schulvereinsdemonstrationen 453f.
Schulz, Hallesche Grammat. 176,
Schunn, Bischof 55f. 132. 133. 139. 142. 163. 267.
Schuster Fr W. 372. 374. 468f. 533.
Schwarz, Pfarrer 53.
— aus Schäßburg 359.
— Gotha, Predigten 464.
Schwarzenberg 411.
Schwabeneinwanderung 357.
Schweden 539.
Schweischer 423.
Schweiz 299.
Schwesterschaften 547. 554.

T.

Tabakrauchen 189.
Tanz 22. 23. 49. 84. 86. 89. 95. 144. 150. 155. 197. 203. 269. 285. 313. 548.
— unter der Dorflinde 448.
Tartlau 457.
Tartler, Komes 293. 323.
Tartler 36.
— Prediger 50.
Taterloch 242.
Taufe 24. 48. 327.
— in gemischten Ehen 24.
Taufmatrikeln 116.
Tausendjahrfeier Ungarns 524.
Taxa Ottoman. 121.
Tekendorf 293.
Teleki, Graf 50. 119. 237.
Tellers Predigten 314.
Teschen 194.
Testament, Neues 255.

Testamentstaxen 121. 124.
Teufelsdorf 120.
Teutsch Andr., Komes 19. 32. 37. 49. 72. 77. 78. 79. 87. 91. 144.
Teutsch Fr. 528.
Teutsch G. D., Bischof 289. 301. 342. 356. 366. 367. 370. 371. 373. 378. 389. 391ff. 396. 399. 408f. 412f. 418. 419. 427f. 437. 441. 444. 451f. 454f. 458. 463. 469f. 473f. 478f. 483. 485f. 492f. 522. 525. 554. 555. 580. 606.
— Denkmalsenthüllung 524. 578.
— Predigten 464f.
— Rel. Anschauungen 464f.
Teutsch Joh., Pf. 468.
Teutschländer, Pf. 539.
Theaterstücke von Pfarrern und Pfarrerinnen 558.
Theißdistrikt 447.
— gegen evang. Landeskirche 509ff.
Theologie 176.
— u. Fachstudien 303. 444. 522.
Theolog. catech. 102.
— Kurs, heimischer 606.
— Präparandenanstalt 423.
Theologiestudier. neuer Gruppe 522.
Theysz stiftet das evang. Waisenhaus in Hermannstadt 204.
Thieme, Erste Nahrung 296.
Thomas a Kempis 74. 84.
Thorda 12. 22. 119. 227.
Thullner E. 557. 575.
Thun, Graf, Leo 370. 385. 417.
Thurner (Musik) 262.
Tige, Graf 28. 36.
Tisza Kol. 436. 451f.
— Stef. 514. 518. 604.
Tobsdorf 316.
Tod, Gedanken beim 206. 593f.
Togaten 25. 260. 263.
Toleranz 213. 254.
— -patent 214ff. 219. 231. 236.
Tschippendorf 189.
Törnen 209.
Tortur 200. 201.
Toskana, Großherz. v. 50.
Topolja 610.
Traub 611.
Trauung 48. 140. 311. 328.
— im sächs. Pelz 209.
Trausch Fr. J. 359.
Trauschenfels Eug. v. 374.
Transaktion von 1545 127. 129. 382.
Transmigranten s. Einwanderung.
— in Großpold 208.
Troppau 194.
Trefort Aug. v. 436.
Tröltsch über die sächs. Kirche 579f.
Trunkenheit 21. 23. 91. 135. 151. 189. 209. 285. 317.
Tschapertsch 406.
Tübingen 109. 265. 418.
Tugendsame Frau Mutter 313.
Tugendspiegel 84.
Tusculanae Heltesdenses 75.

U.

Übereinkunft zwischen Pfarrer und Gemeinde 307f.
Übertritte 35. 54. 61. 222. 237. 243.
Udvarhely 538.
Ungarn 3f. 8. 14. 16f. 31. 41. 50. 175. 193. 214f. 335. 340. 353. 362. 365. 378. 383. 385f. 390. 425f. 431. 439. 441. 452. 480ff. 509.
Ungar.-evang. Gemeinden 119. 446f.
— Kirchl. Verhältnisse u. Verfolgungen 448.
— Rückgang der deutschen Schulen 440.
— Reichstag 337. 441.
— Protestantenfrage 380f.
— Generalkonvent 359. 448. 510. 512.
Ungar. Sprache 260. 434f.
Unglerus 131. 221.
Ungr. Magazin 266.
Unterricht im Deutschen 99. 365. 443.
— — Lat. 99. 365. 443.
Unterrichtsgegenstände 1821 296.
— ministerium 367.
— sprache deutsch 301. 367.
Untertänigkeitsverhältnisse 224. 235f.
Ulm 110. 409.
Ultramontanismus 481.
Union mit Ungarn 235. 353f. 358. 425f.
Unitarier 9. 27. 50. 57. 202. 240.

Unterstützung der Schulen aus Nations-Mitteln 339. 370.
Universitätsbesuch 33. 56. 59. 72. 102. 105. 147. 162. 175. 181. 185. 186. 236. 243. 264. 265. 303. 337. 414.
Universität, Gründung in Sieb. 57f. 181f.
— Studenten sollen sich ausweisen 102.
Upsala 264.
Urkundenbuch der evang. LK. 414.
— zur Gesch. Sieb. 414.
Ursulinerinnen 28.
Urwegen 49. 315.

V.

Vasarhely 13. 33. 262. 433.
Vaterland u. Religion 613.
Vaterl. Gesch. 179. 192. 198f. 258. 263. 296.
Vay Abr. 50.
Veränderte Kampfart 60.
Verbindung von Kirche u. Schule 404. 417. 483f.
Vereinigung der ung. u. sieb. Kirche 447f.
— abgelehnt 512.
— von Pfarrer- und Lehrerstellen 450.
Verfall, Klage über 134.
Verfassung nach der Regulation 272f.
— — der Allh. beg. Vorschrift 279f.
— Konsistorial- 165f.
— von 1861 401f.
Verfassungsfrage 1850 378f. 390f.
Verkündigung 311.
Verlagsrecht der Kirche 221.
Verlobung 311.
Vermögensverwaltung 285.
Vernünftiger Gottesdienst 141.
Versöhnabend 549.
Versöhnung zwischen Christentum und moderner Weltanschauung 569f.
Vertrauensmänner 390f.
Verwaltungsfragen 344. 503.
Vesper 326.
Veterani 11.
Vierteljahrsschrift f. Seelenlehre 417.
Virmont, Graf 28f.
Vikariat, Einrichtung 606.
Virgil 257.
Visitationen 13. 108. 161. 167. 173. 186f. 190f. 207f. 238. 244. 249. 284f. 286. 301. 422.
Visitation der Schulen 186f. 191ff.
Visitationsbüchlein des Marc. Fronius 89. 99.
Visitationsartikel 286.
Volksschulgesetz von 1907 519.
Voigt 77ff. 86. 87.
Volksfreund, Sieb. 559.
Volksgesundheit 565.
Volkskirche 578f.
Volkslieder 296.
Volksschullehrerkonferenz 459.
Volksschulplan von Neugeboren 294.
— -Lehrplan 1906 516.
— -ordnung von 1870 434f.
— staatl. Gesetzentwurf 518.
Volkstum und Kirche 35. 52. 60. 62. 116. 211. 280. 299. 338. 343. 354. 391. 410. 419. 432ff. 454f. 466. 480. 524f. 552f. 559. 576. 579 bis 586. 601f. 615f.
Volksvermehrung, Hindernisse 242.
Vollzugsvorschrift 458.
Vorsehungsglaube 201.
Vorstellungen gegen Josefs Verordnungen 230.
— gegen Apponyis Schulgesetz 519.
— gegen magyar. Sprachunterricht 437.
— gegen Mittelschulgesetz 441f.
— gegen Ortsnamengesetz 513.
— gegen Schuldrangsalierungen 439.

W.

Wahlrecht der Gemeinden 148. 303.
Waisenhaus, evang. in Birthälm 543. 544.
— evang. in Hermannstadt 204f. 472.
— in Kronstadt 538.
— in Mühlbach 538.
— in S. Reen 537.
— Schulordnung 257.
— kath. in Hermannstadt 54f. 116
Walachei 56.
Walachei, Kleine 44.
Walachen 343.
Walbaum Fr. 607.

Waldhütten 423.
Waldhütter v. Adlershausen, Komes 37. 52. 207.
Wallendorf 189.
Wassid 118.
Wegnahme von Kirchen 27ff. 237.
— verboten 240.
Wegscheiders Institutionen 346.
Wegtaufungen 482.
Weimar 473.
Weinerträgnisse 323.
Weingartskirchen 209.
Weiß W. sen. 300.
Weißenburg 6. 9. 12. 117.
— Bistum, kath., neu errichtet 25.
— gemeinsame Beratung der evang. Konf. 12.
Weißkirch (b. Bistritz) 190.
— (b. Reps) 71. 108.
— (b. Schäßburg) 566.
Wekerle 472.
Weltl. Kirchenregierung 251. 282. 343.
Weltkrieg 587ff.
Werder G. 79.
Wermesch 190.
Wernsdorff 78.
Wesselenyi 116. 238.
Wiederherstellung der pol. Verfassung 232. 394.
Wiedertäufer 112. 134.
Wien 6. 14f. 25. 34. 42. 60. 62. 80. 87. 115. 122. 132. 135. 200. 276. 371. 383. 385. 388. 389. 393f. 401. 406. 411. 487. 490. 568.
— — Fakultätsgutachten über Hexenprozesse 200.
— Gesangbuch 248.
— Theol. Fakultät 303.
— Friede 384. 441.
Wiener Schulbücher 225.
Wiesbaden 408.
Wilhelm I. 451.
— II. 483.
Wilmsens Kinderfreund 296.
Windisch 70.
Wissenschaftl. Arbeiten 68f. 115. 158f. 265f. 373ff. 413f. 554ff. 572.
Wissenschaft und geistl. Amt 417.
Wittenberg 72. 75. 78. 84 88. 92. 107. 110. 173. 265. 420.
— Einweihung der Schloßkirche 483.
Wittstock Heinr. 67. 372. 489. 524. 525. 556. 580.
— Joachim 67.
— Osk. 542. 556. 559. 577.
Wochengottesdienst 326.
Wohlfahrtspflege 533. 562f.
Wohltaten 202.
Wolff Dr. C. 442. 492. 553. 565.
— Joh. 555.
Wolf Chr. 113f. 146.
— Philos. 259.
Wolkendorf b. Kronstadt 543.
Wölz 263.
Worms 420.
Wörterbuch, Sächs. 70. 556.
Wrede, Leutnant 36.
Wrede, Prof. 524.
Wurmloch 391. 458.
Württemberg 66.

X.

Xenophons Kyropädie 258.

Y.

Yverden 299.

Z.

Zabanius 128.
Zahlungen der Geistlichen 18.
Zauberer 189.
Zay Ad. 442.
Zay Rekt. 301.
Zehntabhandlungen 69.
Zehnte, Angriffe u. Prozesse 39. 40. 54. 63. 64. 65. 115. 136. 242. 322. 375.
— Aufhebung 355. 375.
— Entschädigung 355. 358. 364. 375ff. 388. 394f. 477.
— eine Grundlast 358. 375. 376.
— indebite geleisteter 378. 406.
Zehntraub 209.
— -recht der evang. Landeskirche 414.
— -renten 377. 404.
Zehntsachen 311. 345. 377.

Zehnte der Kath. 11. 65. 134. 375.
— großer, Prozeß 65.
— kleiner, Prozeß 64.
— der Rumänen 134.
Zeichenunterricht 258.
Zeiden 173. 193.
Zekescher Surrogatie 209.
Zelenka 509f.
Zendersch 592.
Zensur 33. 80. 82ff. 114. 145. 162. 236. 240. 337.
— -kommission 83.
Zepling 561.
Ziedner s. Theyß.
Ziegler J., Pfarrer 79.
Zigeuner, Evang. 528.
Zimmermann J. A. 301. 340. 342. 359. 366. 369. 371. 382f. 385. 389f. 487.
Zinzendorf 110. 111.
Zivilehe 482. 495.
Zombor 610.
Zselyk 119. 153.
Zusammenschluß aller evang. Gemeinden 364.

GIFT OF
LIBRARY
NEW YORK

CORNELL UNIVERSITY
LIBRARY

274.3192
Teutsch, F. T298
v.2

274.3192
T298
v.2